MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

OSW. REDLICH, F. WICKHOFF UND H. R. v. ZEISSBERG

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

XVII. BAND.

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1896.

DR
1
V5
C.1
7
65548
6. 5. 57

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIV.-BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.

Inhalt.

Seite

Die falschen Karolinger-Urkunden für St. Maximin (Trier). Von Alfons Dopsch 1

Ein Ineditum Ottos I. für den Grafen von Bergamo von 970. Von E. von Ottenthal 35

Die angebliche Ermordung des Herzogs Ludwig von Baiern durch Kaiser Friedrich II. im J. 1231. Von E. Winkelmann 48

Ein Bullenstempel des Papstes Innocenz IV. Von Ludwig Schmitz-Rheydt 64

Ueber Expensenrechnungen für päpstl. Provisionsbullen des 15. Jahrhunderts. Von M. Mayr-Adlwang 71

Zur Geschichte des Jahres 1756. Von Adolf Beer 109

Markgraf Friedrich der Freidige von Meissen und die Meinhardiner von Tirol 1296—1298. Von Woldemar Lippert 209

Die Reichssteuer der schwäbischen Reichsstädte Esslingen, Reutlingen und Rottweil. Ein Beitrag zur Geschichte der Einkünfte der deutschen Könige und Kaiser. Von Theodor Schön 234

Die österreichischen Länder-Kongresse. Von weiland Professor H. J. Bidermann. Aus dem Nachlasse des Verewigten herausgegeben von Sigmund Adler 264

Zur Geschichte der Witwenehe im altdeutschen Recht. Von Martin Wolff 369

Zur Abstammung des österreichischen Kaiserhauses. Von Heinrich Witte 389

Eine Episode aus der Geschichte des zweiten Lombardenbundes. Von Georg Caro 397

Beiträge zum päpstlichen Kanzleiwesen des XIII. und XIV. Jahrhunderts mitgetheilt von Josef Teige 408

Die höfische Kunst des Abendlandes in byzantinischer Beleuchtung. Von Julius von Schlosser 440

Ueber die Entstehung des Kurfürstenthums. Eine Entgegnung von Theodor Lindner 537

Friedrichs III. Aachener Krönungsreise. Von Joseph Seemüller . 584

Seite

Kleine Mittheilungen:

Die Städtegründungen Heinrichs I. Von C. Rodenberg . . 161
Vier verwandte Arelatische Diplome Konrads III. Von Robert Sternfeld 167
Das Verbot Bücher der Vaticanischen Bibliothek auszuleihen. Von Th. Sickel 293
Ueber die ‚tres comitatus' bei der Erhebung Oesterreichs zum Herzogthum (1156). Von A. Dopsch 296
Ueber die angeblich älteste deutsche Privaturkunde. Von J. Seemüller 310
Zur Topographie und Organisation der umbrischen Bergdistricte. Von J. Jung 457
Vergleich zwischen der Landgrafschaft Nellenburg und der Hegauer Ritterschaft im Jahre 1540. Von Georg Tumbült . . 459
Angeblich eigenhändige Unterschriften deutscher Könige um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts. Von M. Vancsa . . . 666
Zur Frage der böhmischen Verfassungsänderung nach der Schlacht am weissen Berge. Von M. Mayr-Adlwang 669

Literatur und Notizen:

Baumann Geschichte des Allgäus S. 206. — Böhmen, Mähren und Schlesien Die hist. periodische Literatur 1894 (Bretholz) 692. — Bretholz Der Vertheidigungskampf der Stadt Brünn gegen 1645. — Ders. Urkunden, Briefe und Actenstücke zur Geschichte die Schweden der Belagerung der Stadt Brünn etc. 1643 und 1645 (A. Huber) 501. — Büdinger Die Universalhistorie im Alterthum 204. — Bukowina Neueste Schriften zur Geschichte der (S. Herzberg-Fränkel) 201. — Eulenburg Das Wiener Zunftwesen (Schalk) 676. — Fejérpataky Urkunden aus der Zeit König Stefan II. (A. Aldásy) 184. — Günther Geschichte des Feldzuges von 1800 in Ober Deutschland, der Schweiz und Ober-Italien (Criste) 506. — Gutsche u. Schultze Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern (Jung) 673. — Hampe Geschichte Konradins von Hohenstaufen (M. Vancsa) 187. — Huber Oesterreichische Reichsgeschichte (Schwind) 177. — Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses Band 16. (Simon Laschitzer) 356. — Inneröesterreich Die historische periodische Literatur 1892—1894 (Jaksch) 510. — Kempf Geschichte des deutschen Reiches während des grossen Interregnums 1245—1273 (Vancsa) 187. — Kunn Relationum Hungarorum cum oriente etc. historia antiquissima I. 205. — Lamprecht Deutsche Geschichte. 5. Band. 2. Hälfte 1. u. 2. Aufl. (Felix Rachfahl) 468. — Lippert Wettiner und Wittelsbacher sowie die Nieder-Lausitz im XIV. Jahrhunderte (S. Steinherz) 350. — Loewe H. Richard von San Germano und die ältere Redaktion seiner Chronik (A. Winkelmann) 185. — Luschin Oesterreichische Reichsgeschichte (Sartori-Montecroce) 342. — Maretich-Riv-Alpon Die zweite und dritte Berg-Isel-Schlacht (Gefechte in der Umgebung von Innsbruck am 25. und 29. Mai 1809) (Jos. Egger) 508. — Mayr Card. Commendone's

Seite

Kloster- u. Kirchenvisitation von 1569 206. — Ders. Einiges a. d. Berichten d. Grazer Nuntiatur 206. — Ders. Ueber Expensenrechnungen f. päpstl. Provisionsbullen 206. — Milkowicz Monumenta confraternitatis Stauropigianae Leopoliensis 207. — Mittelschulprogramme österreichische 1895 (Prem) 682. — Neuwirth Mittelalterliche Wandgewälde und Tafelbilder der Burg Karlstein in Böhmen (Ad. Horčička) 352. — Otto Die Beziehungen Rudolfs von Habsburg zu Papst Gregor X. (Osw. Redlich) 674. — Pastor Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters (Bachmann) 487. — Posse Die Siegel der Wettiner bis 1324 und von 1324—1486 etc. (Lippert) 191. — Reding-Biberegg Der Zug Suworow's durch die Schweiz 24. Herbst- bis 10. Weinmonat 1799 (Oskar Criste) 504. — Schneller Beiträge z. Gesch. d. Bisthums Trient 206. — Schweizer Geschichte der schweizerischen Neutralität (J. Dierauer) 478. — Schwind u. Dopsch Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter (Luschin) 345. — Sforza Fälschungen A. Ceccarelli's 205. — Sickel Römische Berichte I. II. (Steinherz) 679. — Slovenische historische Literatur der Jahre 1892—1894 (Josef Apih) 529. — Spamers Illustrierte Weltgeschichte VII. u. VIII. Band (Krones) 502. — Städtewesen deutsches Neuere Literatur VI, 28—50 (Karl Uhlirz) 316, 342. — Starzer Die Residenz d. Nuntius in Graz 206. — Ders. Ueber einen Visitationsauftrag a. d. Bischof v. Gurk 1592 206. — Ders. Regesten zur Gesch. der Pfarren u. Klöster Niederösterreichs, Steiermarks, Kärntens 205. — Tadra Acta judiciaria consistorii Pragensis II. 207. — Tadra Summa Cancellariae (Cancellaria Caroli IV.). (Bretholz) 198. — Wachsmuth Einleitung i. d. Studium der alten Geschichte 204. — Zdekauer Lo Studio die Siena nel rinascimento (Voltelini) 482. — Westfälisches Urkundenbuch (Ottenthal) 348.

Jahresbericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica 531

Vierzehnte Plenarsitzung der Badischen Historischen Kommission . . 534

Personalien 207

Die falschen Karolinger-Urkunden für St. Maximin (Trier).

Von

Alfons Dopsch.

Unter den verschiedenen Fälschungen von mittelalterlichen Königs- und Kaiserurkunden dürfen jene von St. Maximin-Trier neben den in der Reichenau angefertigten in hervorragendstem Masse das Interesse nicht nur des Diplomatikers, sondern auch des Historikers überhaupt beanspruchen.

Hier wie dort wurde wiederholt und zu verschiedenen Zeiten in umfassender Weise gefälscht, der Inhalt dieser Fälschungen aber ist gerade bei den in St. Maximin fabricirten Spuria besonders wichtig, indem wir ihnen wichtige Aufklärungen in verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlicher Beziehung verdanken; auf sie hat, wie bekannt, K. W. Nitzsch ohne Argwohn bezüglich ihrer Echtheit seine geistvollen Ausführungen über des Dienstrecht von St. Maximin grossentheils aufgebaut. Und wenn dieselben auch nichts für die Zeit besagen, in der sie angeblich ausgestellt wurden, so sind sie auch als Spuria nicht minder charakteristisch; gerade als Fälschungen beleuchten sie ja durch ihre Tendenz noch viel schärfer die Strömungen der Zeit, in welcher sie entstanden.

Die Frage nach der Echtheit der St. Maximin'schen Urkunden ist bereits frühzeitig aufgeworfen und erörtert worden. Schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhundertes erschienen Streitschriften für und wider [1]). In neuester Zeit hat Bresslau sämmtliche älteren Urkunden

[1]) Vgl. Archiepiscopatus et electoratus Trevirensis per refractarios monachos Maximinianos aliosque turbati, Augustae Trevirorum 1633; dagegen Zyllesius, Defensio abbatiae imperialis s. Maximini 1638.

für St. Maximin in zusammenhängender Untersuchung behandelt [1]), nachdem über die Karolinger-Diplome bereits Sickel seine Ansichten geäussert hatte [2]).

An Karolingerurkunden liegen für St. Maximin 11 Stücke vor, von welchen die 5 ältesten ebenso wie das einzige Präcept aus der Merovingerzeit (Dagobert) schon seit längerem als Fälschungen erwiesen sind. Vier von diesen Spuria — angeblich von Pippin, Karl d. Gr., Ludwig d. Fr. und Lothar II. herrührend — sind noch in den Urschriften (auf der Bibl. Nationale in Paris) erhalten, während das 5. Stück nur in einem Chartular aus dem 13. Jahrhundert überliefert erscheint [4]).

Die Reihe der echten Diplome beginnt mit einer Urkunde Karls III. vom Jahre 885 (M. 1671).

Sickel hatte bereits erkannt, dass jene vier noch in den Urschriften erhaltenen Stücke „von ein und derselben Hand" herrührten. Sie wurden nach seiner Ansicht „spätestens im 11. Jahrhundert" angefertigt [5]), eine Zeitbestimmung, die sich aus dem Schriftcharakter der Dorsualbemerkungen ergebe. Bresslau nun ist in seiner umfassenden Untersuchung zu dem Ergebnis gelangt, dass diese 4 Diplome „und wahrscheinlich auch" die Urkunde Dagoberts sowie jene fünfte Karolinger-Urkunde, von der uns die Urschrift nicht mehr vorliegt (M. 730), eine einheitliche Fälschungsgruppe repräsentiren. Indem er von dem Ansatze Sickels ausgieng und sich bezüglich der äusseren Merkmale jener Urschriften, wie dieser mit der Verwerthung der Dorsualbemerkungen allein genug sein liess, meinte er die Entstehungszeit dieser Fälschungen aus inneren Gründen des näheren auf die Jahre 953 bis 963 fixiren zu können. Der terminus a quo ergebe sich aus dem Umstande, dass in einem dieser Stücke, der Urkunde Lothars II. (M. 1283), augenscheinlich eine Urkunde Otto's I. von 953 (DO. 169) [6]) benützt wurde, was die Aehnlichkeit des Inhaltes, sowie die auffallende Uebereinstimmung einzelner Wendungen beweise. Anderseits müssten im Jahr 963 unsere Fälschungen bereits vorhanden gewesen sein, da in einem Diplom Ottos II. aus diesem Jahre (DOII. 7) die in dem-

[1]) Ueber die älteren Königs- und Papsturkunden für das Kloster St. Maximin bei Trier, Westdeutsche Zeitschr. 5, 20 ff.

[2]) Beitr. zur Diplomatik V. in Sitz.-Ber. d. Wiener Akademie 49, 319 An. 1. (1865) und Reg. Karol. (1867) 421.

[3]) M(ühlbacher) Reg. nº 98, 430, 729, 1283.

[4]) M. 730.

[5]) Der in den Beitr. z. Dipl. a. a. O. gegebene Ansatz „spätestens im Beginne des 9. Jahrhunderts" ist, wie schon Breslau hervorgehoben hat, offenbar nur ein Druckfehler. Vgl. Reg. Karol. 421.

[6]) Mon. Germ. ed. Sickel.

selben verliehenen Rechte nicht wie dort allgemein auf Urkunden früherer Könige, sondern ausdrücklich auf diejenigen Dagoberts, Pippins, Karls des Grossen, Ludwigs des Frommen und ihrer Nachfolger begründet würden. Ganz entsprechend sei denn auch eine ähnliche Bezugnahme in einer Urkunde Ottos I. von 965 (DO. 280) gehalten. Da das Vorhandensein von Originalen Dagoberts, Pippins etc. im Jahre 963 bei der Beschaffenheit dieser Fälschungen ausgeschlossen erscheine, könnten die Urkunden, welche 963 Otto II., 965 seinem Vater vorgelegt wurden, nur unsere Fälschungen gewesen sein. Dies sei auch aus der Benutzung derselben „in jenen und späteren Bestätigungen", so insbesonders aus DOII. 42, deutlich zu erkennen.

Dafür aber, dass jene 5 Fälschungen thatsächlich zwischen 953 und 963 angefertigt worden seien, spreche auch das, was wir sonst aus den Diplomen der Ottonenzeit über den lebhaften Kampf wüssten, welchen die Aebte des Klosters in diesem und dem folgenden Jahrzehnt um die Restitution der verlorenen Besitzungen, die Sicherung der Reichsunmittelbarkeit und Behauptung seiner Rechte geführt hätten. Wir wissen, dass 970 Kaiser Otto I. von Seiten des Klosters verschiedene Bitten vorgetragen wurden, die sich unter andern auch auf die Verbriefung gewisser Rechte und Freiheiten bezogen. Denselben wurde damals nur zum Theil stattgegeben, erfüllt aber wurden sie erst von Otto II. 973. Damit nun stünden nach Bresslau diese Fälschungen in einer nähern Beziehung; sie hätten den Bestrebungen des Klosters als Stütze gedient, mit ihrer Hilfe habe man die Erfüllung jener wesentlich erreicht.

Diese Aufstellung Bresslaus hat ohne Zweifel viel Bestechendes für sich, da die einzelnen Beweismomente augenscheinlich geschlossen in einander greifen, die Sicherheit des Schlusses zu verbürgen. Eines mochte vielleicht auch dem der Sache Fernerstehenden auffallend erscheinen, dass nämlich die vorhandenen 4 Urschriften nicht nach ihren äusseren Merkmalen näher untersucht wurden, oder mindestens über den paläographischen Befund derselben sogut wie nichts bemerkt erscheint. Gerade er aber konnte für mich, da ich jene Urkunden für die Neuausgabe der Karolinger Diplome in den Mon. Germ. zu bearbeiten hatte, nicht gleichgiltig sein, ich musste ihm vor allem auch eine entsprechende Beachtung schenken.

Zunächst darf als feststehend betrachtet werden, dass sämmtliche vier Stücke, wie schon Sickel dargethan und Bresslau bestätigt hat, von einer Hand herrühren. Sie weisen alle Formen urkundlicher Beglaubigung auf, wie sie in den Diplomen jener Zeit vorkommen (ausser der Unterschrift des Königs und der Recognitionszeile auch Mono-

gramm, Recognitionszeichen und Besiegelung) und wollen somit die Geltung von Originalurkunden beanspruchen. Es gestattet daher der paläographische Befund direct eine Schlussfolgerung auf die Zeit, da sie entstanden. Eben diesem aber ist der vorerwähnte Umstand sehr günstig, dass alle vier Stücke von derselben Hand geschrieben sind; wir können somit die äusseren Merkmale aller gleichmässig für die Beurtheilung ihrer gemeinsamen Entstehungszeit heranziehen und verwerthen.

Im allgemeinen wird man sagen dürfen, dass diese Fälschungen äusserlich sehr plump ausgefallen sind, derart, dass auf den ersten Blick die gänzliche Verschiedenheit des Schriftcharakters auffällt gegenüber dem, welcher uns in Originalen aus der Karolingerzeit entgegentritt. Diese Urschriften machen von vornherein einen durchaus jüngeren, ja bedeutend jüngeren Eindruck.

Wohl hat sich der Schreiber anscheinend bemüht, ältere Formen, wie sie etwa in Karolinger-Diplomen üblich waren, nachzuahmen, so z. B. die Form des g, es ist ihm das aber schlecht genug gelungen. Auch der Versuch, die diplomatischen Kürzungszeichen und üblichen Cursivverbindungen nachzumachen — bei fr, fi, fu, st, sti, et — fiel recht kläglich aus.

Immerhin mag dies darauf deuten, dass der Fälscher echte Karolingerdiplome als Vorlage benützte, oder wenigstens kannte, wozu in St. Maximin selbst sich hinreichend Gelegenheit bot. Auch lässt sich nicht verkennen, dass der Schreiber im Verlaufe seiner Arbeit Fortschritte gemacht hat; es zeigt die auf den Namen Ludwig des Frommen (M. 729) gefälschte Urkunde gegenüber der angeblich von Karl dem Grossen herrührenden (M. 430) einen entschieden regelmässigeren, gleichförmigeren Schriftverlauf, der Fälscher vermochte sich bei jener auch schon besser dem Linienschema anzubequemen, gegen das er in dieser durchaus sündigte. Hervorzuheben ist, dass die verlängerte Schrift der ersten Zeile gänzlich misrieth, anderseits aber die Chrismen am Beginn, sowie die Recognitionszeichen am Schlusse völlig verunglückten, weil auch ganz missverstanden sind.

Schon diese allgemeinen Beobachtungen zeigen, dass man zur Zeit der Anfertigung dieser Fälschungen in St. Maximin die ältere Diplomschrift nicht mehr beherrschte; eben dies aber ruft von vornherein bereits gegen die Annahme Bresslaus Bedenken wach, da wir wissen, dass auch nach der von ihm als Entstehungszeit fixierten Periode (953—963) in St. Maximin Königsurkunden geschrieben und der kaiserlichen Kanzlei zur Bestätigung vorgelegt wurden, welche ihrem Schriftcharakter nach der damals kanzleimässigen Diplomschrift durchaus conform sind [1]).

[1]) So DO. 391 (970).

Eine nähere Untersuchung ergibt aber des weiteren eine Reihe von Momenten, die ein bestimmteres Urtheil über die Entstehungszeit dieser Fälschungen bloss auf ihre äusseren Merkmale hin gestatten. Zunächst fallen die deutlich hervortretenden Abschnittslinien bei den verdickten Oberlängen auf. Besonders ist dies bei M. 98 der Fall. Wohl hat auch hier der Schreiber sich bemüht, denselben durch Aufsetzen von Haarstrichen das in der Diplomschrift übliche Aussehen zu verleihen, doch ist dies manchmal versäumt worden, ganz abgesehen davon, dass auch sonst die ursprüngliche Form noch deutlich hervortritt. Diese deutlichen Abschnittslinien an den nach oben verdickten Schäften (bei d, h, l, u. a.) sind vor dem 11. Jahrhundert so kaum nachweisbar. Ferner muss die überaus reichliche Verwendung von Abkürzungen näherer Beachtung gewürdigt werden. Verdient schon der weniger wesentliche Umstand Erwähnung, dass das Schluss-m nahezu durchaus gekürzt erscheint, was in dieser consequenten Durchführung für die Diplomschrift des 10. Jahrhunderts schwerlich zu belegen sein dürfte, so müssen verschiedene einzelne Kürzungen besonders hervorgehoben werden. So vor allem das con (M. 430 in constructum und weiter bei incunvulsa und contra); ferner die Kürzung von nullus (nul̄l̄), supra dicti (sup̄ dicti), non (n̄), insuper (insup̄), omni mode (ōī mode) in M. 729; ähnlich auch in M. 1283. Andere Kürzungen, wie esse (ēē), vel (l̄), quod (qd̄), quoniam (q̄m̄), atque (atqꝛ), welche sich auch in Original-Diplomen der Karolingerzeit vereinzelt belegen lassen, erscheinen in einer Häufung nebeneinander verwendet, die ganz ungewöhnlich ist. Ausserdem ist das Vorkommen des einfachen e an Stellen, wo vordem ae oder das (hier sonst auch verwendete) ę auftritt, zu vermerken. (M. 98.) Bresslau hat für eine andere Fälschungsgruppe (vornehmlich Urkunden der Salier) die gleiche Beobachtung zur Zeitbestimmung derselben verwertet, indem er sehr richtig betonte, dass solche oder ähnliche Kürzungen „bis zum Ende des 11. Jahrhundertes in Diplomen nicht eben häufig vorkommen“ [2]). Thatsächlich wird nach diesen Beobachtungen auch für unsere Fälschungen dasselbe Argument zu verwerthen sein.

Werden wir damit also schon etwa auf den Beginn des 12. Jahrhunderts gewiesen, so finden sich endlich noch zwei wichtige Anhaltspunkte für die Schlussfolgerung auf eine engere Entstehungszeit.

In dem auf den Namen Lothars II. gefälschten Stücke lautet die Datierung: Data Mettis civitate XVII kal. mai. anno dominice incarnationis DCCCLXVIII, indictione prima, anno serenissimi regis Lotharii XV; in dei nomine feliciter amen. Wir haben hier eine von

[2]) a. a. O. S. 38.

der älteren Datirungsformel, wie sie zur Zeit der Karolinger und lange danach noch ziemlich ständig eingehalten wurde, abweichende Form vor uns. Es folgt auf das einleitende data nicht unmittelbar die Tages- und Monatsangabe, um nach der Anführung der verschiedenen Jahresbezeichnungen mit der durch ein vorangehendes „actum" versehenen Ortsangabe zu schliessen, es sind die Angaben des Tages, der Jahre und des Ortes vielmehr anders angeordnet, das Actum aber fehlt ganz.

Und diese Umstellung in den Angaben der Datirungszeile ist um so bedeutsamer, als der Fälscher sich sonst bemüht hat, die Datirung seiner Urkunden im Sinne der Zeit zu gestalten, der es sie speciell zuschrieb [1]).

Die vorliegende Datirungsform aber erweist sich als eine jener „Uebergangsdatirungen", welche im 12. Jahrhundert von der Zeit Heinrich V. ab immermehr in Gebrauch kamen [2]). Während auch noch in seiner Kanzlei ursprünglich die ältere Datirungsformel vorwiegend in Verwendung stand, mehrten sich gegen das Ende seiner Regierungszeit die Abweichungen von derselben; aber nicht eine bestimmte neue Formel tritt zunächst an die Stelle der alten, sondern in „buntester Mannigfaltigkeit" wandeln sich die Neubildungen. Aus der grossen Masse derselben heben sich nach den grundlegenden Ausführungen Fickers einzelne Arten heraus. Auffallend häufig wird in den letzten Jahren Heinrich V. die Nennung des Ortes unter Data mit Beseitigung des „Actum" [3]). Von diesem Brauch die Datirung zu formuliren. ist der Fälscher unverkennbar beeinflusst.

Allein noch näher schliesst sich der Kreis, wenn wir die Aufeinanderfolge der einzelnen Angaben in der obigen Datirung beachten. Unter Heinrich V. war schliesslich die Form eingebürgert worden, dass auf Datum mit Ort zunächst die Jahresangaben, dann erst der Tag folgte. Anders unter seinem Nachfolger Lothar III., dem Supplinburger, mit dessen Regierung sich, wie bekannt, eine durchgreifende Aenderung in den Formen der deutschen Königsurkunde vollzieht. Nun wird die Tagesbezeichnung den Jahresangaben wiederum vorangestellt, so zwar, dass auf Data mit Ort zunächst jene, dann erst letztere folgen; das actum fehlt nach wie vor gänzlich [3]). Eben damit aber

[1]) Man vgl. M. 98 (Pippin): Datum quod fecit mensis ianuarii in puplico palatio Magontiae, XIIII regni nostri anno; feliciter. und über die wahrscheinlich einem echten Diplom entnommene Datirung von M. 729 (Ludwig d. Fr.) Sickel Reg. 421.

[2]) Ficker, Beitr. z. Urk.-Lehre 2, 311.

[3]) a. a. O. S. 315.

stimmt genau die Form unserer Datirung überein, wir werden durch diese feine Unterscheidung gegenüber dem unter Heinrich V. üblichen Formular auf die Zeit Lothars III. verwiesen.

In derselben Urkunde (M. 1283) begegnet uns aber des weiteren noch eine Erscheinung, die in ihrer Eigenart ebenso einen bestimmten Schluss auf die Entstehungszeit gestattet. Es findet sich nämlich am Beginn der Recognitionszeile das ‚ego' vor dem Namen des Notars. Sie lautet: Ego Grimlandus advicem Advencii archicapellani recognovi. Das ‚ego' tritt an dieser Stelle gerade in der Zeit Lothars III. hervor, nachdem es früher unter Heinrich IV. vorwiegend in der italienischen Kanzlei (entsprechend dem in Italien üblichen Brauche) Eingang gefunden, unter Heinrich V. aber wieder ganz verschwunden war. Nun erst in der Zeit Lothars III. wird diese später regelmässig übliche Formel in der deutschen Kanzlei durchgreifend verwendet [1]).

So wird durch das Zusammentreffen dieser beiden charakteristischen Momente die Regierungsperiode Lothars III. (1125—1137) als muthmassliche Entstehungszeit unserer Fälschungen dargethan, womit der allgemeine Schriftbefund sehr gut übereinstimmt. Das einzige Argument aber, welches Sickel und nach ihm Bresslau bezüglich der äusseren Merkmale dieser Spuria vorbrachten, der Charakter der Dorsualvermerke, verliert jedwede Bedeutung, da sich constatiren liess, dass dieselben Dorsualvermerke von derselben Hand und mit der gleichen Tinte geschrieben, auch auf Stücken sich finden, die nach der Annahme Bresslau's selbst jener weiteren Gruppe von Fälschungen zugehören, welche um 1116 etwa angefertigt wurden [2]). Uebrigens schienen mir, auch bevor ich dies feststellen konnte, die Schriftzüge jener Dorsualvermerke nicht von einer solchen Eigenart zu sein, dass sie „spätestens dem 11. Jahrhundert" zugewiesen werden müssten. Die Möglichkeit einer Entstehung derselben in der ersten Hälfte des 12. Jahrhundertes hielt ich von vornherein für nicht unwahrscheinlich.

Diesem Resultat nun, welches sich aus einer eingehenderen Untersuchung der äusseren Merkmale dieser Fälschungen ergab, scheint der innere Sachverhalt, auf den Bresslau vornehmlich seine Hypothese aufgebaut hat, zu widersprechen.

Suchen wir diesem nunmehr näher zu treten. Wie früher erwähnt, hat Bresslau angenommen, dass eine Urkunde K. Ottos I. vom Jahre 953 (DO. 169) dem Fälscher zur Vorlage gedient haben müsse,

---

[1]) Ficker a. a. O. 2. § 290.

[2]) Für die Karolingerzeit kommt davon nur eine M. 1727 B, eine Urkunde auf den Namen Arnolfs, in Betracht.

da eines unserer Spuria eine auffallende Uebereinstimmung mit derselben in verschiedenen Wendungen zeige. Gegenüber dem damit gewonnenen Anfangszielpunkt meinte B. den terminus ad quem in einer Urkunde Ottos II. vom Jahre 963 erblicken zu können. Als Grund dafür führt er vornehmlich an, dass in dieser Urkunde die Verleihung der in ihr enthaltenen Rechte nicht mehr wie 953 ganz allgemein auf Diplome der Vorzeit, sondern ausdrücklich auf diejenigen Dagoberts, Pippins, Karls des Grossen, Ludwigs des Frommen etc. begründet werde. Dann aber folgert er wörtlich: „Die Annahme, dass noch 963 . . . echte Originale Dagoberts etc. vorhanden gewesen wären, auf welche jene Rechte hätten begründet werden können, ist bei der Beschaffenheit unserer Fälschungen auf das Bestimmteste ausgeschlossen; die Urkunden, welche Abt Wiker 963 Otto II. (965 seinen Vater) vorlegen liess, können demnach nur unsere Fälschungen gewesen sein."

So sehr diese Schlussfolgerung ob ihrer scheinbar stringenten Fassung für den ersten Moment auch bestechen mag, bedeutet sie eigentlich doch nur einen Cirkelschluss. Aus der Beschaffenheit unserer Fälschungen können wir, sowohl nach ihrer äusseren (incongruenten) Form als nach ihrer Diction nur erschliessen, dass echte Originale Dagoberts etc. unmöglich mehr vorhanden gewesen sein können zu der Zeit, da sie entstanden; wir können aber daraus an sich, so viel ich sehe, nichts erschliessen über das Nichtvorhandensein solcher Urkunden für das Jahr 963, was eben bewiesen werden sollte. Auf dieser Petitio principii aber beruht allein auch der weitere positive Schluss über den Charakter der Urkunden, welche 963 (respective 965) vorgelegt wurden.

Es könnten, falls diese Fälschungen einer späteren Zeit zugehören, sehr wohl im Jahre 963 solche echte Urkunden noch vorhanden gewesen, später aber verloren gegangen sein, so dass der Fälscher seine Falsificate thatsächlich nicht mehr den entsprechenden (963 eventuell noch vorhandenen) echten Diplomen dieser Könige anzupassen vermochte.

Wichtiger als dieses ist das andere Argument Bresslau's, welches sich auf die Benutzung unserer Spuria durch die Urkunde Ottos II. von 963 (DOII. 7) gründet. Von vornherein muss hervorgehoben werden, dass er eine solche nur an 2 Stellen anzunehmen vermag. Zunächst soll die Wendung „excepto nostre regalitati", welche sich auf die Unabhängigkeit des Klosters bezieht, der falschen Urkunde Lothars M. 1283 entnommen sein.

Bresslau selbst hat an einer andern Stelle seines Aufsatzes angenommen, dass der Ausdruck „nostra regalitas" des Spuriums — er

kommt daselbst nur in jener einzigen Wendung vor — aus der echten Urkunde DO. 169 (953) stamme. Thatsächlich lässt sich derselbe nicht nur in jenem echten Diplom Ottos I. von 953, sondern auch sonst wiederholt in Urkunden Ottos I. nachweisen [1]). Es wäre somit nur die Verbindung mit ‚excepto' oder letzteres Wort an sich gravirend. Nun finden wir aber die gleiche Wendung auch in einer weiteren, unzweifelhaft echten (im Original erhaltenen) Urkunde Ottos I. für einen anderen Empfänger (Fischbeck) verwendet. Dieses Diplom [2]) ist umso beweiskräftiger, als es nicht nur im allgemeinen seinem Rechtsinhalt nach mit der in Frage stehenden Urkunde Ottos II. übereinstimmt, sondern überdies die genannte Wendung eben an der Stelle aufweist, welche sich (wie in unserer Urkunde) auf die Unabhängigkeit des Klosters bezieht. Dieselbe lautet hier: ut nulli seculari dominio sint subiecte, excepto nostro. Dass also die Wendung, das Kloster solle niemanden „excepto nostre regalitati" unterworfen sein, welche in dem einen Spurium vorkommt, sich in der Urkunde Ottos II. von 963 findet, kann somit nichts für die Priorität der Fälschung besagen, da jene Wendung als kanzleigemäss betrachtet werden darf, indem eine solche Ausdrucksweise auch sonst in Urkunden der Ottonenzeit nachweisbar ist.

Es soll ferner nach Bresslau der Passus, in welchem DOII. 7 die freie Abtwahl zugesteht, sich enger an das eine Spurium auf den Namen Ludwig des Frommen (M. 730) anschliessen, als an die echte Urkunde Karls III. (M. 1671). Diese Thatsache ist an sich ganz zutreffend, wir können deshalb auch von der Urkunde Karls III. hier ganz absehen. Allein Bresslau selbst hat sich, wie man aus seiner Ausdrucksweise sieht, nicht verhehlen können, dass die Uebereinstimmung zwischen DOII. 7 und jenem Spurium nicht ganz concludent sei. Es verliert diese Aehnlichkeit aber in dem Momente jede Bedeutung, als wir eine andere echte Urkunde Ottos II. nachweisen können, zu welcher jene Stelle in DOII. 7 besser, ja genau stimmt. Eine solche findet sich in DOII. 6, einem Originaldiplom desselben Königs aus derselben Zeit für das Kloster Hilwartshausen, welches offenbar dafür als Vorlage gedient hat. Ich setze die betreffende Stelle, wie sie sich in den drei genannten Urkunden findet, hier an.

Spurium Ludwigs d. Fr. (M. 730).	DOII. 7.	DOII. 6.
Electionem etiam abbatis monachorum con-	Concedimus etiam eis liberum inter se eligendi abbatem arbi-	Concedimus etiam eis liberum inter se eligendi abbatissam arbitrium,

[1]) So in DO. 85, 89, 102, 176.

[2]) DO. 144 (955).

cedimus arbitrio, cum scilicet qui vite ac sapientie merito secundum regulam probabilis ubicunque inveniatur eligendi.	trium, ut eo securius divinum ab illis impleatur offitium summęque propensius maiestatis pro nobis implorent auxilium.	ut eo propensius pro roborando statu nostri regni divinum implorent auxilium.

Die Uebereinstimmung der in Frage stehenden Stelle mit der in der Kanzlei Ottos II. auch sonst üblichen Diction ist so schlagend, dass es kaum nothwendig erscheint, noch weitere Beispiele aus jener Zeit von Otto I. und Otto II. anzuführen. Ganz ähnliche Wendungen wie in DOII. 7 finden sich auch in den Urkunden Ottos I. DO. 229 (für Gernrode), DO. 255 (für Kempten) und DOII. 22a für S. Paul in Verdun), DOII. 86 (für Borghorst). — So lässt sich denn der Nachweis erbringen, dass keiner der von Bresslau für das Jahr 963 als terminus ad quem der Entstehungszeit unserer Fälschungen vorgebrachten Gründe stichhältig ist; es hat sich zugleich ergeben, dass die Urkunde Ottos II., welche angeblich auf Grund jener Fälschungen verfasst wurde, DOII. 7, durchaus kanzleigemässes Formular aufweist. Der Verdacht, dass dieselbe einzelne Wendungen jenen Fälschungen entnommen habe, erscheint daher beseitigt.

Und es lag damals auch gar kein sachlicher Grund vor, Fälschungen wie die unseren anzufertigen und der königlichen Kanzlei vorzulegen, um die Bestätigung der Rechte, welche DOII. 7 enthält, zu erlangen. Nichts anderes besagt ja dieses Diplom als die Bestätigung der Unabhängigkeit des Klosters unter Königsschutz und des freien Wahlrechtes. Beides aber war demselben durch Otto I. wiederholt verbrieft worden. Bereits 940 hatte Otto nach einem uns noch im Original erhaltenen Diplom (DO. 31) verfügt, „ut ipsi fratres predicto degentes loco tanta religione dedito a nulla umquam vim dominationis patiantur persona, sed neque ullius premantur ordinationis potestate vel famulatus absque voluntate electi abbatis, qui a reliqua promoveatur eiusdem coenobii congregatione secundum sancti Benedicti regulam, quando dominus ut voluerit predecessorum discreverit tempora, utque in nostro et successorum nostrorum regum maneat mundiburdio, quatenus illorum quietudo nostro defendatur imperiali sceptro.“

Drei Jahre später (943) war dem Kloster in einer besonderen Urkunde das Recht der freien Abtwahl neuerdings von Otto ertheilt, (DO. 53), im Jahre 953 aber dessen Unabhängigkeit unter Königsschutz wiederum zugesichert worden. Und wenn wirklich diese Unabhängigkeit des Klosters vordem noch bedroht erschien, so war diese Gefahr eben mit dieser Urkunde (DO. 169 Original) mindestens für

die Zeit Ottos I. definitiv beseitigt, da dieser in ihr ausdrücklich erklärt, er habe diese Entscheidung getroffen über eine Klage des Erzbischofes von Trier — und daher drohte ja St. Maximin allein eine solche Gefahr — welcher behauptete, das Kloster sei seiner Kirche ungerechter Weise entfremdet worden. In der Urkunde Ottos II. aber, welche 963, also zu Lebzeiten seines Vaters, des Kaisers Otto I., ausgestellt wurde, findet sich keine Bemerkung über eine solche Bedrohung des Klosters, es werden einfach die Privilegien seines Vaters bestätigt. Man mochte, wie anderwärts so auch in St. Maximin Wert darauf legen, die erworbenen Rechte von dem neuen (961 erwählt) König gleich im Beginne seiner Regierung bestätigen zu lassen. Dass aber in dem Diplom neben den Privilegien seines Vaters von Otto II. auch solche von Dagobert, Pippin etc. erwähnt werden, kann an sich kaum als verdächtig betrachtet werden. Denn wenn auch, wie Bresslau bemerkt, in der Urkunde Ottos I. von 953 „nur ganz allgemein" die Rede ist, dass das Kloster laut verlesener Privilegien „ab antiquissimis temporibus" unabhängig gewesen sei, so ist doch als feststehend zu betrachten, dass St. Maximin einstens thatsächlich solche ältere Privilegien besass. In der uns noch (im Original) erhaltenen Urkunde Karls III. vom Jahre 885 werden in ganz bestimmter Weise „statuta antecessorum nostrorum" erwähnt. Dieser Erwähnung darf doch wohl eine grössere Bedeutung beigemessen werden, als dies von Bresslau geschehen ist. Wir wissen nicht nur, dass St. Maximin Privilegien älterer Karolinger besass [1]), wir sind durch jene Urkunde Karls III. auch in den Stand gesetzt, auf den Inhalt jener ältesten Urkunden einen bestimmten Rückschluss zu thun. Karl habe in Erfahrung gebracht, heisst es hier, „monasterium beati Maximini per diversas distributum personas a propria electione iniuste et ultra statuta antecessorum nostrorum inrationabiliter propriis privilegiis frustratum et ab electione penitus deiectum esse." Daraufhin habe der Kaiser das Kloster in seine Vorrechte wieder eingesetzt und demselben das Wahlrecht zugestanden [2]). Und wenn nun in dem auf diesen eingangs gegebenen Bericht folgenden dispositiven Theil des Diploms bestimmt wird: „ut deinceps hoc idem monasterium sub nostra defensione salvum subsistat nullusque habeat potestatem aliquam eis inrationabilem inferre molestiam", ausserdem aber noch die Verfügung über die freie Wahl angeschlossen erscheint, so ist es, wie schon

[1]) Einer Schenkung Dagoberts wird auch in dem echten (orig.) Diplom Ottos I. von 966 (DO. 314) gedacht.

[2]) monasterium propriis privilegiis restituimus et electionem fratribus . . . concessimus.

Sickel [1]) hervorgehoben hat, klar, dass sich die eigenen Privilegien auf die Unabhängigkeit (wahrscheinlich vom Erzbischof) und auf das Wahlrecht bezogen haben müssen. Ob diese einst vorhandenen älteren Privilegien 885 noch existirten, wird uns nicht gesagt. Die Annahme Sickels, der Hinweis auf jene Diplome der Vorfahren erfolge „in Ausdrücken, die wahrscheinlich machen, dass schon damals die älteren Urkunden beseitigt oder vernichtet waren", ist lediglich durch seine Auffassung des Wortes privilegia begründet. Doch scheint m. E. aus dem Zusammenhang und wiederholtem Gebrauch dieses Wortes eher die Auffassung desselben im weiteren Sinne, gleich Vorrechten, geboten. Aber auch sonst wird die gegentheilige Annahme mindestens ebensoviel Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen dürfen, wenn man bedenkt, dass der Nachweis jener Rechte seitens des Klosters unter den genannten Umständen jedenfalls auf Grund beweiskräftiger Documente geführt werden musste.

Konnte früher festgestellt werden, dass das Diplom Ottos II. von 963, welches angeblich auf Grund unserer Fälschungen abgefasst wurde, seiner Form nach kanzleigemäss und durchaus unverdächtig sei, dass dasselbe ferner an Rechten nichts anderes enthalte als durch andere unzweifelhaft echte Diplome aus der unmittelbar vorhergehenden Zeit bereits sichergestellt war, so kann die in demselben vorkommende Bezugnahme auch auf Privilegien Dagoberts, Pippins etc. allein um so weniger einen zureichenden Grund bieten, einen Verdacht bezüglich der Vorlagen unseres Stückes zu begründen, als sich nachweisen liess, dass das Kloster thatsächlich einstens ältere Privilegien besass, welche unzweifelhaft dieselben Rechte verbrieften.

Es liegt somit nach keiner Richtung hin mehr ein Grund vor, mit Bresslau anzunehmen, dass unsere Fälschungen vor dem Jahre 963 zu dem Zwecke angefertigt wurden, um daraufhin die Bestätigung jener Rechte von Otto II. in DOII. 7 zu erlangen.

Mehr Wahrscheinlichkeit als die Bresslau'sche Hypothese hätte es von vornherein gehabt, als terminus ad quem das Jahr 973 zu betrachten, da damals von Otto II. durch DOII. 42 nicht nur die Unabhängigkeit des Klosters unter Königsschutz sowie das Wahlrecht bestätigt wurden, sondern auch noch weitere Rechte, und zwar solche (Gerichts- und Abgabenfreiheit), die unzweifelhaft eine grosse Aehnlichkeit aufweisen mit dem, was unsere Fälschungen sonst noch enthalten. Es muss ja auffallen, und spricht sicherlich wenig für jene Hypothese, dass in dem Diplom von 963, zu einer Zeit also, da bereits

[1]) Sitz.-Ber. d. Wiener Akademie 49, 320, Anm.

jene Fälschungen vorhanden gewesen sein sollen, ein Theil der in diese aufgenommenen Vorrechte keine Erwähnung fand. Eine gewisse Erklärung dafür lässt sich höchstens mit der von Bresslau, allerdings zu anderem Zwecke aufgestellten Vermuthung gewinnen, dass ein Theil dieser Rechte nicht sofort, sondern erst später Anerkennung fand. Otto II. hätte demnach 963, da ihm jene Fälschungen angeblich vorgelegt wurden, nur einzelne von den in ihnen enthaltenen Rechten anerkannt, andere aber damals noch verweigert. Weshalb, ist allerdings dabei nicht recht einzusehen, da man doch annehmen muss, dass Otto alle jene Privilegien wie später so auch damals als echt angesehen habe.

Immerhin verdient die frappante Aehnlichkeit des Diploms von 973 (DOII. 42) mit unseren Fälschungen, welche Bresslau betont hat, eine ernstliche Würdigung. Bresslau hebt 3 Stellen aus DOII. 42 heraus, welche so besonders schlagend wirken.

Fassen wir von denselben zunächst die an zweiter und dritter Stelle erwähnten analogen Wendungen ins Auge. Der Satz in DOII. 42: „theloneum a navibus eorum nullus exigat" soll auf das Spurium M. 430 zurückgehen: „nec theloneum usquam a navibus eorum exigat."

Diese Stelle wird m. E. an sich von vornherein wenig Bedeutung für sich in Anspruch nehmen dürfen, da sie in ihrer farblosen allgemeinen Fassung jeder charakteristischen Eigenart entbehrt. Zudem ist festgestellt, dass solche Erwähnungen von Zollabgaben in Immunitätsurkunden bereits zur Karolingerzeit vorkommen [1]). Für die Priorität der betreffenden Fälschung, aus welcher die Stelle entnommen sein soll, kann dieselbe unter diesen Umständen umsoweniger etwas besagen, als sich trotz ihrer Kürze und allgemeinen Fassung überdies noch ein bedeutsamer Unterschied findet. „Nullus" in DOII. 42 steht „nec — usquam" im Spurium gegenüber. Diese in echten Urkunden sonst selten nachweisbare Formulirung der Fälschung involvirt, da ein „nullus" bereits vorausgeht, genau genommen eine weitere Ausdehnung des verliehenen Rechtes zu Gunsten des Klosters, indem auch die örtliche Fixirung desselben gegeben erscheint. Es müsste sonach bei einer Priorität dieser Fälschung eigentlich Wunder nehmen, dass dem Kloster die ertheilte Zollbefreiung nicht in dieser weiteren, oder mindestens unzweideutigen Form bestätigt wurde.

Die zweite zum Beweise angezogene Stelle hat Bresslau nicht direct vorgeführt, sondern nur ganz allgemein erwähnt, indem er behauptete „die in DOII. 42 gewährte Freiheit des Verkehrs in allen

[1]) Vgl. Sickel Beitr. z. Dipl. V. SB. der Wiener Akad. 49, 34.

königlichen oder gräflichen Städten" gehe „auf einen entsprechenden Passus" in dem Spurium M. 730 zurück. Wie aber lauten die angeblich einander entsprechenden Stellen?

DOII. 42.

familiaque eorum . . . et in singulis civitatibus imperialibus vel prefectoriis liberam potestatem habeant intrandi et exeundi vendendi et emendi pascendi et adaquandi eique opera imperialia vel comitialia funditus perdonamus.

M. 730.

Mancipia insuper seu predia vel cunctam monasterii substantiam abbatis potestati committimus, ut ad fratrum solummodo conductum, ne sancte religionis status deficiat, liberam vendendi vel commutandi habeat nostre auctoritatis licentiam, quatinus sine indigentia, sed cum tranquillitate et pace dominum pro salute nostra iugiter exorent.

Sie sind, wie der Augenschein lehrt, grundsätzlich verschieden und können überhaupt nicht mit einander verglichen werden, da die eine sich auf etwas ganz anderes bezieht, als die andere enthält. Im Spurium wird der gesammte Besitzstand des Klosters, besonders die mancipia und predia, dem Abte unterstellt, diesem zu Gunsten des Klosters das freie Verfügungsrecht (Verkauf und Tausch) über dieselben eingeräumt. Das echte Diplom Ottos II. aber enthält davon gar nichts, es wird vielmehr an der fraglichen Stelle dem Kloster und dessen Leuten Verkehrsfreiheit in den königlichen und gräflichen Städten zugestanden, das Recht des Verkaufes und Kaufes, der Weide und (Vieh-) Tränke. Es wird kurz gesagt der Familia des Klosters ein Vorrecht und zwar ein solches, wie dasselbe der königlichen familia zukam, ertheilt. Von einem Vorrechte der familia hinwiderum sagt jene Stelle des Spuriums überhaupt nichts, und speciell nichts von einem solchen, das sich auf die (königlichen und gräflichen) Städte bezog.

Die beiden bisher besprochenen Stellen können somit weder für die Priorität dieser Fälschungen etwas besagen, noch auch zu dem Nachweis verwerthet werden, dass die Spuria der echten Urkunde Ottos II. DOII. 42 zur Vorlage dienten. Sie sind vielmehr, wie schon Sickel vermerkt hat[1]), aus jener Urkunde Ottos I. von 970 entnommen, über welche ein bestimmtes Urtheil hinsichtlich ihrer Geltung nicht sicher ist, da die äusseren Formen der urkundlichen Beglaubigung Mängel aufweisen (Fehlen der Besiegelung).

Wichtiger als diese beiden ist die dritte der Analogiestellen, welche Bresslau zur Begründung seiner Ansicht vorgebracht hat.

[1]) in MG. DO. 391.

Es soll der Passus von DOII. 42: et ut nulla cuiuslibet iudiciariae dignitatis persona in curtibus eorum placita habere praesumat . . . familiaque illorum bannum et fredas nulli nisi abbati persolvat" direct auf M. 1283 (Lothar): „nulli etiam comitatui bannum et fredas exsolvet, nec aliquis in locis eiusdem sancti Maximini placitum habere presumat" zurückgehen.

Um einen genauen und vollen Vergleich zu ermöglichen, müssen wir doch die entsprechenden Stellen ganz hier anführen. Eben damit verliert die vorhandene Aehnlichkeit schon sehr an Wirkung.

DOII. 42:	Spurium M. 1283)
et ut nulla cuiuslibet iuditiariae dignitatis persona in curtibus eorum placitum habere presumat, theloneum a navibus eorum nullus exigat familiaque eorum bannum et fredas nulli nisi abbati persolvat, nulliusque nisi abbatis vel ab eo constitutorum placitum attendat	abbaziam sancti Maximini . . . nulli eciam comitatui bannum ac fredas exsolvat nec aliquis in locis eiusdem sancti Maximini sine nostro iussu placitum habere presumat.

Hinzuzufügen ist noch, dass in der echten Urkunde DOII. 42 jener Stelle eine Bestimmung unmittelbar vorangeht, welche dem Abt und den Conventualen das Recht verleiht, die Vogtei über das Kloster zu verleihen oder zu entziehen. In diesem Zusammenhang gewinnt die einschränkende Klausel am Schlusse der fraglichen Stelle „vel ab eo constitutorum" ihre specifische Bedeutung, es ist klar, dass sie sich auf den jeweiligen, vom Abt bestellten Vogt des Klosters beziehe. So wird das Mass der Analogie der beiden Stellen in ein deutliches Licht gerückt und sofort der bedeutsame Unterschied klar, der thatsächlich besteht. Nach dem Wortlaut des echten Diploms wird zu Gunsten des Klosters einerseits die Ausübung jeder ordnungsmässigen Gerichtsbarkeit auf den „curtes" desselben untersagt, anderseits aber nur die familia des Klosters bevorrechtet, niemandem ausser dem Abt Gerichtsabgaben (Bann- und Friedensgelder) zu leisten und zugleich die Bestimmung aufrecht erhalten, dass dieselbe der Gerichtsbarkeit des Abtes und der von ihm bestellten Vögte unterstehen solle.

Ganz anders die Bestimmungen des Spuriums. Die Abtei — ein, nebenbei gesagt, an sich ungewöhnlicher Ausdruck — soll ganz allgemein befreit sein Gerichtsabgaben an die Grafschaft zu leisten und jedwede Gerichtsbarkeit auf dem Klosterbesitz schlechterdings ausgeschlossen sein ohne Geheiss des Königs.

Es ist klar, welche von diesen beiden Rechtsverleihungen ihrem Umfang nach als die weitere, welche vom Standpunkte des Klosters

als die günstigere anzusehen ist. Und während so die Diction im allgemeinen sehr verschieden ist, erscheint die Uebereinstimmung der beiden Stücke im einzelnen, ihrem Wortlaut nach, bei einem Vergleich der in Betracht kommenden Stellen im ganzen auf sehr wenige Worte beschränkt. Nur die Ausdrücke „nulli . . . bannum ac fredas exsolvat" und „placitum habere presumat" sind thatsächlich gleich. Gerade diese aber sind gänzlich unverdächtig, weil keineswegs ungewöhnlich. Die Worte bannus ac freda finden sich schon in der Karolingerzeit gerade in Immunitätsurkunden nicht selten [1]). Aus den Karolinger-Diplomen werden sie dann (z. B. bei Bestätigungen) auch in die Urkunden der Ottonen übernommen [2]). Aehnlich verhält es sich auch mit dem Ausdruck „placitum habere" [3]). Während dieselben aber bislang entsprechend dem in der Karolingerzeit üblichen Formular der Immunitätsurkunden bei der Aufzählung jener Rechte angeführt werden, deren Ausübung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit zu Gunsten des bevorrechteten Klosters sistirt erscheint, formell also ein Rechtsverbot an die öffentlichen Beamten im Sinne einer Einschränkung ihrer amtlichen Wirksamkeit [4]), bildet sich in den Urkunden der Ottonenzeit neben diesem noch ein anderes Formular aus.

Die Bestimmung über die auf den gefreiten Gütern des Immunitätsherrn sesshaften Leute, welche früher gleichfalls in der Form des Verbotes dem einheitlichen Exemtions-Formular angegliedert war, erlangt vielfach eine selbständige Fassung und wird zugleich in die positive Form eines Vorrechtes umgewandelt. Diese Erscheinung geht Hand in Hand mit der Erwähnung des Vogtes als Immunitäts-Gerichtsorgans im Sinne eines ausschliesslichen Gerichtsstandes für die Familia, die nunmehr in den Diplomen der Ottonenzeit ständig wird. Es ist ein charakteristisches Zeichen für die Ausbildung der immunitätsherrlichen Gerichtsbarkeit — auf sie bezieht sich ja die Wirksamkeit der Vögte nach der einen Seite hin — welche in diesen Neuerungen ihren Ausdruck findet.

Nicht wie früher wird in diesen Urkunden den öffentlichen Beamten schlechthin untersagt (neben andern), gegen die Leute des Immunitätsbezirkes eine amtliche Zwangsgewalt geltend zu machen (homines ecclesie . . . iniuste distringendos) oder von denselben

[1]) Vgl. M. 133 (Karl d. Gr. 769 f. St. Bertin), M. 799 (Ludwig d. Fr. 826 f. Prüm), M. 1410 (or. Ludwigs d. D. 863 f. St. Felix u. Regula), M. 1541 (or. Karls III. 878 f. Reichenau). Vgl. auch Sickel, Beitr. z. Dipl. V. Sitz.-Ber. der Wiener Akad. 49, 356 ff. [2]) z. B. DO. 146.

[3]) Vgl. M. 1215; 1587 bis 1590 und 1699. DO. 277 u. DOII. 210, vgl. auch DO. 245. 341. 372 u. DOII. 94; 144.

[4]) Vgl. Brunner RG. 2, 293 ff.

öffentliche Leistungen zu erheben (nec ullas redibitiones . . . requirendas) [1]), diese Leute werden jetzt vielmehr bevorrechtet, vor niemand ausser dem Vogte Recht zu geben, er sollte der ausschliessliche Gerichtsstand sein, vor dem die Angelegenheiten derselben entschieden werden sollten. Sehr deutlich tritt dieser Uebergang von dem alten zum neuen Formular in einer Urkunde Ottos I. für Neuenheerse entgegen [2]). Hier wird der alten, aus der Vorurkunde übernommenen Immunitätsformel die Bestimmung angeschlossen: „Hominibus quoque eiusdem monasterii predictum mundeburdum et tuitionem constituimus, ut etiam coram nulla iudiciaria potestate examinentur, nisi coram advocato. Zugleich aber wird dieser nunmehr selbständigen Bestimmung manchmal jene weitere angeschlossen, dass diese Hintersassen niemand ausser dem Immunitätsherren Leistungen schulden sollten. „Ut familiae eorum coram nullo nisi advocato eorum iustitiam secularem cogantur agere et nulli nisi eidem congregationi serviant" besagt eine Immunität Ottos I. für Magdeburg (DO. 14) [3]).

Eine den fraglichen Wendungen des Diploms für St. Maximin ganz analoge Stelle bietet DO. 86 (für Trier): ut abhinc nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate comes ingredi habeat potestatem causa legalis iusticie vel causa adunandi placiti in villis et in locis eiusdem T. ecclesie . . . neque familia ipsius ecclesie . . . aut tributa vel freda exsolvat . . . sed sufficiat comiti, ut advocatus s. T. ecclesie . . . iusticiam de familia reddat."

Dabei ist im allgemeinen zu bemerken, dass neben dem Ausdruck ‚homines' besonders die Bezeichnung ‚familia' verwendet wird.

Indem sich also sowohl die einzelnen Ausdrücke von DOII. 42 als unverdächtig erweisen, wie anderseits unzweifelhaft echte Diplome aufzeigen liessen, deren Bestimmungen sachlich dasselbe besagen wie dieses, ist ein Grund nicht einzusehen für die Annahme Bresslau's, dass jene Verfügung auf unsere Fälschungen hin getroffen worden sein müsse. Bei näherem Zusehen stimmt vielmehr die Diction von DOII. 42 weit besser zu dem sonst bekannten echten Formular der Ottonenzeit als zu jenen Fälschungen. Es darf in dieser Beziehung nicht nur auf das, wie gesagt, formelmässige ‚familia' gegenüber dem allgemeinen und an dieser Stelle sonst kaum üblichen ‚abbazia' des Spuriums hingewiesen werden, es stimmt anderseits das in dem Spurium auftretende ‚comitatui' nicht zu dem gebräuchlichen Formular echter Diplome, es schliesst sich endlich DOII. 42 insbesonders durch die in

[1]) Formulae imperiales ed. Zeumer MG. Form. 307.

[2]) DO. 36. Vgl. ausserdem DO. 89. 227. 252. DOII. 16. 29. 61. 75. 95.

[3]) Aehnlich DO. 15. 16. Vgl. auch DO. 294.

dem Spurium gänzlich fehlende Schlussclausel: „nulliusque nisi abbatis vel ab eo constitutorum placitum attendat“ sehr wohl an die früher charakterisirte allgemeine Entwickelung an, indem dieselbe, wie gezeigt wurde, neben dem Abt die von ihm bestellten Vögte als Gerichtsstand der familia bestehen lässt.

Und gerade mit diesem bedeutsamen Unterschiede haben wir auch zugleich den Schlüssel gefunden für die richtige Auffassung der im Jahre 970 Kaiser Otto I. vorgetragenen Bitten, welche angeblich mit unseren Fälschungen in näherem Zusammenhang stehen sollen. Bresslau hat ja angenommen, dass eine derselben, welche unter Otto I., wie der Befund von DO. 391 darthut, nicht erfüllt, sondern erst von Otto II. (eben durch DO. II. 42) realisirt wurde, die Verbriefung gewisser Rechte und Freiheiten betroffen habe, „für die man sich, zum Theil wenigstens auf unsere gefälschten Karolingerdiplome stützen konnte“. „Sicherlich haben“, meint er „die während dieses langen Kampfes von den Mönchen fabricirten falschen Urkunden denselben die endliche Erringung des Sieges auf das wesentlichste erleichtert“.

Thatsächlich erscheint in DOII. 42 jene 970 nicht vollzogene Urkunde Ottos I. (DO. 391), wie schon Sickel bemerkt hat, als Vorlage benützt, thatsächlich werden die dort angestrebten Rechte hier nun endgiltig bestätigt.

Allein gerade das, worin beide Urkunden übereinstimmen, gerade das, was man dort erstrebte und hier erreichte, ist eben etwas ganz anderes, als unsere Fälschungen enthalten.

Wie die im Eingange von DO. 391 uns entgegentretende Narratio berichtet, bezog sich die damals vorgetragene Bitte vornehmlich auf die Vogtei [1]). Um den Unbilden zu steuern, welche die familia des Klosters von den Vögten zu erdulden hatte, erstrebte der Abt damals das Recht, die Vogtei beliebig verleihen und entziehen zu dürfen (ut idem abbas eiusque successores advocatias habeant quibus velint dandi quibusque velint tollendi potestatem). Der familia sollte ferner das Vorrecht zu theil werden, niemandes Gericht zu folgen ausser jenem des Abtes und der von ihm bestellten Vögte (nec episcoporum aut ducum comitumve aut alicuius iudiciarię potestatis placitum adtendant, nisi solius abbatis et advocatorum quos ipse elegerit et constituerit).

Eben diese Stellen wurden dann in DOII. 42 wörtlich aufgenommen, es waren also dies die Rechte und Freiheiten, welche man

[1]) Notum esse volumus, qualiter venerabilis abbas . . . nostram . . . adiit excellentiam conquerens ob advocatorum incuriam se suamque familiam permulta pati incommoda.

970 nicht erlangte, die erst 973 zuerkannt wurden. Gerade von der Vogtei aber (dem Ein- und Absetzungsrecht der Vögte, der Bestellung derselben als ausschliesslichen Gerichtsstand für die familia des Klosters) sagen unsere Fälschungen gar nichts, es ist — und das haben wir früher als auffallenden Unterschied gegenüber DOII. 42 hervorgehoben — in keiner von ihnen allen auch nur eine Andeutung darüber enthalten.

Ist somit dargethan, dass sie zu der wesentlichsten Frage, um welche es sich damals (970—73) dem Kloster handelte, keine Beziehung aufweisen, so können sie auch unmöglich damals zu dem Zwecke angefertigt worden sein, um auf sie hin oder wenigstens unter ihrer Mithilfe jene Rechte, die dann 973 wirklich ertheilt wurden, zu erringen.

Es ist aber auch klar, dass sie zu einer Zeit fabricirt wurden, wo nicht diese, sondern eine andere Frage im Vordergrunde des von dem Kloster vertretenen Interesses stand.

Was ist aber anderseits das Gemeinsame in all' diesen Fälschungen, worauf scheint in ihnen vor allem Werth gelegt? — Deutlich springt die Tendenz derselben in die Augen, wenn wir die einzelnen Stücke ihrem Inhalte nach vergleichen. Zunächst also die vier noch in den Urschriften erhaltenen Urkunden. Gemeinsam allen und im Mittelpunkte der einzelnen Bestimmungen stehend, findet sich die Verfügung, dass das Kloster unabhängig und von jedweder äusseren Ingerenz frei unter Königsschutz stehen solle [1]). Daneben wird die freie Wahl des Abtes besonders betont. [2]) Die übrigen Rechte, welche ausserdem noch verliehen werden, schliessen sich in gewissem Sinne jenem zuerst erwähnten Kernpunkte, der Unabhängigkeit, an. Es ist die Immunität (M. 729), aus deren Inhalt noch besonders und wiederholt das Verbot, eine Gerichtsbarkeit auf dem Klosterbesitz auszuüben (M. 430 und 1283), sowie Abgaben zu erheben (M. 430 und 1283), hervorgehoben erscheint. Zollfreiheit wird durch zwei dieser Urkunden verliehen (M. 430, 1283). Mit dem specifischen Charakter dieser vier Stücke stimmen vollkommen auch jene zwei weiteren Fälschungen überein, die uns nicht mehr in der Urschrift erhalten sind, die Urkunde Dagoberts [3]) und ein zweites auf den Namen Ludwigs des Frommen gefälschtes Stück (M. 730). Auch in ihnen tritt in gleicher Weise die Unabhängigkeit des Klosters unter Königsschutz als Hauptsache hervor, es wird ausserdem in ersterer neben einer Besitzbestä-

[1]) So ausdrücklich M. 98, 430, 1283 dazu im allgemeinen 729 als Immunität.

[2]) M. 98, 430.

[3]) Beyer, Mittelrhein. UB. I, 1 nº 3.

tigung jedweder gewaltsame Eingriff in das Kloster verboten, in letzterem aber die freie Abtswahl und dazu die Unterordnung des gesammten Klosterbesitzes unter den Abt mit freiem Verfügungsrecht über denselben zugestanden. Wir dürfen mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass auch diese beiden Spuria auf denselben Fälscher zurückgehen, wie jene vier anderen, mindestens aber zu derselben Zeit und aus demselben Anlasse entstanden sind. Eine Reihe also von 6 Fälschungen, deren gleichartiger Inhalt eine gemeinsame Tendenz verräth. Diese selbst, gewissermassen als Programm für die ganze Gruppe, ist klar gezeichnet im Eingang der angeblich ältesten Urkunde, dem Spurium Dagobert's: „Ego Dagobertus rex potentissimus," heisst es da, „convenienti concilio episcoporum meorum comitumque legatos de mea parte ad abbatem Memilianum direxi mandans ei, ut diligenter inquireret michique per se ipsum indicaret, quibus auctoribus illud monasterium sancti Maximini constructum vel cuius imperio a pristinis temporibus esset subiectum."

Die staatsrechtliche Stellung des Klosters, sein Verhältnis zur Staats- und Diöcesangewalt, das ist die Frage, auf welche das Interesse dieser Fälschungen deutlich sich concentrirt.

Sie aber sind offenbar entstanden, da jene Frage acut wurde, da St. Maximin um diese seine Stellung, um seine Unabhängigkeit mit einer dieselbe bedrohenden Macht zu kämpfen hatte.

Zur Zeit Ottos I. und Ottos II. war dies, wie früher ausgeführt wurde, nicht der Fall. Damals war die Unabhängigkeit des Klosters auch durch andere Diplome, als die in Frage stehenden DO. 169, DOII. 7 und DOII. 42 gewährleistet, unangetastet.

Wenn wir aber nun die echten Königsurkunden der späteren Zeiten, welche sich auf jene Frage beziehen, untersuchen, so finden wir, dass diese Unabhängigkeit St. Maximins, wie sie in DOII. 7 und DOII. 42 ihren Ausdruck fand, auch in der Folge gewahrt blieb, so zwar, dass eine Reihe von Diplomen der späteren Herrscher direct auf sie als Vorurkunden zurückgeht, wesentlich die gleichen Bestimmungen wiedergibt und bestätigt. So Otto III. in DOIII. 62 (990), Heinrich II. (1005)[1]), Heinrich IV. (1065)[2]), Heinrich V. (1116)[3]).

Bis ins 12. Jahrhundert also war diese selbständige Stellung des Klosters vom Königthum ununterbrochen anerkannt und wiederholt verbrieft worden. Eben damals aber trat ein vollkommener Umschlag

[1]) Beyer 1, 334.
[2]) Ebd. 1, 416.
[3]) Ebd. 1, 495.

ein. Wir wissen, dass im Jahre 1139 diese Unabhängigkeit St. Maximins nicht mehr zu Recht bestand, indem dasselbe damals definitiv von König Konrad III. — das Diplom ist noch im Original erhalten[1]) — dem Erzbisthum Trier untergeordnet wurde. Dieser definitiven Entscheidung aber, welche damals vom Könige getroffen wurde, gieng, wie wir aus diesem Diplom erfahren, ein längerer Streit zwischen St. Maximin und Trier voraus, in dem das Erzstift Besitzrechte an das Kloster geltend machte.

Schon seit langer Zeit hätten, wird uns berichtet, die Erzbischöfe von Trier unaufhörlich bei den früheren Königen Ansprüche auf St. Maximin erhoben, das, dem Bisthum zugehörig, widerrechtlich diesem entzogen worden sei. In ein neues Stadium aber sei dieser Streit mit verschärfter Eindringlichkeit getreten, da bei Heinrich V. der Erzbischof Bruno, bei seinem Nachfolger Lothar III. Albero von Trier die Frage anhängig machten. „Ad postremum cum privilegia sua predictus archiepiscopus Albero prenominato imperatori Lothario, quę de suprascriptę abbatię s. Maximini possessione habebat, crebrius obtulisset et eidem imperatori pro hoc maxime consequendo beneficio in expeditione Apulię cum magno et periculo et sumptu fideliter deservisset, tempus agendę sibi iusticię interventu principum obtinuit. Sed imperator morte preventus causam iam quidem ceptam, sed minime consummatam reliquit.“ Nach dem Regierungsantritte Konrads III. aber habe Albero jene Klage von neuem „magnis et assiduis allegationibus“ in Anwesenheit der Fürsten vorgebracht „preferens utique antiqua privilegia possessionem abbatię s. Maximini suo episcopio iure confirmantia“. Auf jene Privilegien hin — je ein Diplom Dagoberts und Karl des Grossen werden genannt — und die Versicherung, das Kloster sei früher dem Stifte widerrechtlich entzogen worden, sowie auf Bitten des Papstes Innocenz II. habe der König (Konrad III.) dieses endgiltige Urtheil gefällt.

Diese Entscheidung Konrads III. von 1139 muss unzweifelhaft als spätester terminus ad quem für die Entstehung unserer Fälschungen betrachtet werden, da durch dieselbe jene Rechtsfrage definitiv erledigt wurde, auf welche sich diese ausschliesslich beziehen. Damals aber, im 12. Jahrhundert also, war thatsächlich die Unabhängigkeit St. Maximin's ernstlich bedroht, es galt eben jene Rechte zu vertheidigen, welche angeblich durch diese (falschen) Urkunden verbrieft wurden. Damals sind dieselben auch offenbar entstanden, da ihre specifische Tendenz für diese Zeit eine eminente praktische Bedeutung erlangt. Und sehen wir genauer zu, so werden wir

[1]) Beyer 1, 565.

aus dem, was wir über jenen Streit im einzelnen erfahren, einen noch näheren Schluss auf die Entstehungszeit dieser Spuria thun können. Jene älteren Trierer Urkunden, durch welche die Besitzansprüche des Erzbisthums an St. Maximin begründet wurden, sind gleichfalls Fälschungen. Es ist aber nach den verschiedenen Andeutungen, welche über jenen Streit vorliegen [1]), höchst wahrscheinlich, dass dieselben von Seite des Erzbisthums Trier erst unter Albero producirt wurden, da ihrer in dem Berichte der Urkunden Konrads III. erst in diesem Zusammenhange ausdrücklich Erwähnung geschieht im Gegensatze zu der ganz allgemein gehaltenen Erzählung über die Ansprüche, welche früher, und auch von Erzbischof Bruno noch geltend gemacht wurden. Prümers [2]) hat m. E. daraus mit Recht geschlossen, dass dieselben erst unter Albero angefertigt wurden, dieser selbst aber vermuthlich deren Urheber gewesen sei.

Diese Spuria sind nun auf die Namen Dagoberts, Pippins und Karls des Grossen gefälscht aus dem sehr naheliegenden Grunde, um jene Ansprüche Triers möglichst alt erscheinen zu lassen und insbesonders jene Behauptung erweisen zu können, dass das Kloster später widerrechtlich dem Erzbisthum entzogen worden sei. Man hatte sich ja von Seiten Triers mit der späteren, thatsächlichen Rechtsentwicklung abzufinden, der zu Folge St. Maximin mindestens seit den Zeiten Heinrichs I. unabhängig unter Königschutz gestanden hatte [3]). Diese selbständige Stellung des Klosters war von da ab durch eine Reihe unzweifelhaft echter Diplome anerkannt und gesichert worden, man konnte sich in St. Maximin sogar auf eine noch heute erhaltene, echte Urkunde Karls III. von 885 (M. 1671) berufen, welche ein Gleiches besagte. Den Nachweis aber, dass diese durch eine geschlossene Reihe von Diplomen bezeugte Entwickelung dem ursprünglichen Rechtsverhältnis zuwiderlaufe, nur durch „Gewaltmassregeln oder Nachlässigkeit" der späteren Herrscher hervorgerufen worden sei [4]), war eben nur mit solchen Urkunden zu erbringen.

[1]) Zu vergleichen ist dazu auch noch das jener Urkunde entsprechende Mandat Konrads III. an S. Maximin, Trier Gehorsam zu leisten (Beyer 1, 567), sowie ein Diplom Friedrichs I. von 1157 (Beyer 1, 655), durch welches das Urtheil Konrads III. zu Gunsten des Erzbistums bestätigt wird.

[2]) Albero von Montreuil, Erzbischof von Trier. Diss. Göttingen 1874 Beil. II.

[3]) Aus dem früher besprochenen Diplom Ottos I. vom Jahre 940 (DO. 31) geht hervor, dass schon von Heinrich I. die damals bestrittene Unabhängigkeit des Klosters anerkannt wurde. Die Urkunde selbst ist nicht mehr erhalten.

[4]) So suchte man von Seite des Erzbistums die Sache anscheinend darzustellen, da Konrad III. in seinem Mandat an S. Maximin von Albero sagt, „nobis in presentia principum querimoniam suam repetivit quod abbatia S. Maximini

Anderseits musste man in St. Maximin erkennen, dass man dem Vorgehen Alberos nur dann mit Aussicht auf Erfolg begegnen, nur dann gegenüber dem von ihm geführten Beweisverfahren die eigene Unabhängigkeit behaupten könne, wenn man dafür gleichfalls Diplome aus der ältesten Zeit vorlegen konnte. Da man solche in dem Kloster damals offenbar aber nicht mehr besass, so griff man zu demselben Mittel, dessen sich auch Albero bediente, man liess Fälschungen anfertigen. Und dazu konnte man sich in St. Maximin umso leichter bewogen fühlen, als das Kloster, wie früher nachgewiesen wurde, einstens thatsächlich solche ältere Diplome besass. Die Namen der Herrscher aber, welche dem Kloster zuerst jene nunmehr bedrohten Rechte ertheilt hatten, gaben die Diplome Ottos II. von 963 (DOII. 7) und 973 (DOII. 42), respective das Ottos I. von 965 (DO. 280) an die Hand. So wurden unsere Fälschungen unternommen und auf die in jenen Diplomen enthaltenen Namen ausgefertigt. So erklärt sich auch der Umstand, dass man gerade diese Diplome dabei als Vorlage benützte, nach ihnen Wortlaut und Inhalt der Spuria formte [1]).

Unter Albero von Trier, das wissen wir, kamen jene angeblich älteren Königsurkunden für Trier zuerst zum Vorschein, er legte sie Lothar III. auf seinem Zuge in Apulien (1137) vor, um daraufhin die Unterordung St. Maximins unter seine und des Erzbisthums Herrschaft zu erreichen. Um diesen Bestrebungen zu begegnen, hat man in dem Kloster unsere Fälschungen angefertigt, sie sind augenscheinlich zu derselben Zeit entstanden. In die Jahre 1132 (dem Regierungsantritt Alberos) bis 1137 also sind dieselben voraussichtlich anzusetzen, sie sind jedenfalls vor 1139 entstanden, wie das Diplom Konrads III. darthut. Das aber ist genau dieselbe Zeit, auf welche wir durch die Kritik der äusseren Merkmale jener vier noch in den Urschriften erhaltenen Spuria gewiesen wurden. Eigenthümlichkeiten, die erst in der Zeit Lothars III. auftreten, konnten dort beobachtet werden.

Dieselbe Ursache also hat damals zur Zeit Lothars III. nach zwei Seiten hin zu Urkundenfälschungen Veranlassung gegeben. Der Streit über die staatsrechtliche Stellung des Klosters S. Maximin bietet das interessante Schauspiel eines Kampfes, bei welchem nicht nur,

. . . episcopio suo iure proprietatis pertinuerit, sed iam dudum eadem possessione sive violentia sive negligentia principum diu caruerit. Beyer 1, 567.

[1]) Dass man bei dieser Auffassung über die Entstehungszeit dieser Spuria nicht mehr auf das Diplom Ottos I. von 953 (DO. 169) als Vorlage zurückzugehen braucht, ist kaum nöthig hervorzuheben. Man konnte die Stellen, welche nach Bresslau aus jener Urkunde stammten, einfach aus den Urkunden Ottos II. entnehmen, zu welchen unsere Spuria dem Wortlaute nach thatsächlich auch besser stimmen.

wie auch sonst häufig, die eine Partei zur Begründung ihrer Rechtsansprüche Fälschungen producirt, in beiden Lagern wird hier mit Hilfe von Fälschungen versucht, den jemals behaupteten Rechtsstandpunkt zu begründen. Und diese zwei, ihrem Inhalte nach direct entgegengesetzten Fälschungsgruppen erscheinen im einzelnen auf die Namen der gleichen Herrscher angefertigt. Das Recht selbst lag, von diesen Spuria abgesehen, ohne Zweifel auf Seiten des Klosters. Der von diesem vertretene Rechtsstandpunkt war nicht nur durch eine seit mehr als 200 Jahren anerkannte thatsächliche Entwickelung begründet, er liess sich auch für die frühere Zeit mindestens indirect rechtlich vertreten. Das Erzbisthum aber hat, soviel wir wissen, niemals einen directen urkundlichen Beleg für die Rechte, welche es nunmehr anstrebte, besessen. Und doch fiel das Urtheil, welches diesen Streit endgiltig entschied, zu Gunsten dieses letzteren aus. Die Erklärung dafür aber kann kaum zweifelhaft sein. Wohl wird in dem Diplom Konrads III., durch welches jene Entscheidung gefällt wurde, bei Erwähnung der von Albero vorgelegten Urkunden, die als Beweisstücke dienten, ihrer äusseren Beglaubigungsform gedacht [1]), allein es kann dieses Moment umsoweniger ausschlaggebend gewesen sein, als auch die von dem Kloster producirten Urkunden eine solche Beglaubigung aufwiesen.

Der eigentliche Grund für diese Urtheilsfällung ist sicherlich ein anderer gewesen, und er darf jedenfalls als bedeutend wirksamer betrachtet werden, da wir ihn aus politischen Rücksichten gegen Albero ableiten möchten.

Der Erzbischof von Trier, Albero von Montreuil [2]), war ja jener Reichsfürst, dem König Konrad III. aus mehr als einem Grunde verpflichtet war. Er war es gewesen, der nach dem Tode Lothars III., da verschiedene bedeutsame Umstände sich vereinigten, den Schwiegersohn des eben kinderlos Verstorbenen als geeignetsten Throncandidaten zu empfehlen, die Initiative zur Erhebung des Staufers ergriff, er war es auch, der nachher für die Anerkennung des zunächst nur von einer Partei Erwählten wirksam eintrat. Die zustimmende Erklärung des Papstes zu dieser Parteiwahl dürfte von ihm, als dem geistigen Haupte der kirchlichen Partei wesentlich beeinflusst worden sein. Wie damals bei seinem Regierungsantritte (1138), so verband auch im folgenden Jahre den König dessen eigenstes Interesse mit

[1]) Von der Urkunde Dagoberts heisst es: in quo per anuli sui notam impressionem confirmat; über die andere Urkunde aber erfahren wir: aliud nichilominus preceptum Karoli regis Francorum nota imagine signatum recitabat.

[2]) Vgl. für das Folgende die Ausführungen Prümers a. a. O. S. 43 ff.

Albero. Jetzt galt es, die Macht seines gefährlichsten Gegners, des stolzen Welfen, zu brechen, dem Rechtspruch, welcher auf die Weigerung Heinrichs, eines seiner Herzogthümer herauszugeben, erfolgt war, praktische Geltung zu verschaffen.

Nach Strassburg hatte Konrad 1139 die Fürsten zu einem Reichstage berufen, um hier mit denselben wegen eines gemeinsamen Vorgehens gegen Sachsen zu berathen, von ihnen eine entsprechende Unterstützung für dieses sein Vorhaben zu gewinnen. Unter diesen Umständen ist hier nun in Strassburg jene Entscheidung über den Streit zwischen St. Maximin und dem Erzbisthum von dem König gefällt worden. Konrad konnte, er durfte nicht anders als zu Gunsten des Erzbisthums, oder richtiger gesagt, Alberos entscheiden, umsomehr da auch der Papst zu dessen Gunsten intervenirte.

So dürfen die Stellen des Diploms, in welchen der Rücksicht auf die grossen Verdienste Alberos gedacht wird, ihre specifische Bedeutung beanspruchen. Nach dem Tode Lothars habe Albero jene Klage neuerdings vorgebracht: „Nobis autem per dei misericordem providentiam ad regni gubernationem sublimatis fidemque ipsius archiepiscopi studium et labores circa nostram et regni fidelitatem multis argumentis persentientibus“. Und das Urtheil selbst, die Entscheidung leitet der König also motivirend ein: „Nos itaque in hoc ipsum tum manifesta iusticiae attestatione, tum etiam precibus et peticione venerabilis patris nostri papę Innocentii II. et preterea ipsius dilectissimi ac fidelissimi nostri archiepiscopi Alberonis obsequio et multimoda devotione rationabiliter inclinati.“

Ein Postulat der Staatsraison war es, dass Konrad 1139 so entschied; die Trier'schen Fälschungen gegenüber jenen von St. Maximin anzuerkennen, gebot die politische Klugheit, die Rücksicht auf die Verdienste Alberos um das junge Königthum der Staufer.

Gehören, wie im Vorangehenden zu zeigen versucht wurde, diese Fälschungen der Zeit Lothars III. an, so rückt damit wiederum eine in sich geschlossene Gruppe von Spuria, welche bisher in die frühere Zeit verlegt wurde, in das 12. Jahrhundert.

Es ist eine beachtenswerthe Erscheinung, dass von der grossen Masse der mittelalterlichen Urkundenfälschungen immer mehr als Producte des 12. Jahrhunderts erwiesen werden, ich möchte sagen in dem Masse, als die Forschung in die nähere Erkenntnis derselben eindringt.

Seitdem K. Foltz im Jahre 1878 den Nachweis geliefert [1]), dass

[1]) Forschungen zur deutschen Gesch. 18, 493 ff. — Vgl. dazu als nachträgliche Ergänzung Mittheil. des Inst. f. öst. GF. 14, 327 ff.

die zahlreichen Fuldaer Fälschungen einen Zusammenhang aufweisen, dass sie insgesammt eben in jener Zeit von Eberhard, einem Mönche des Klosters hergestellt wurden, hat sich in der Folge immer mehr gezeigt, dass auch verschiedene andere Fälschungsgruppen der gleichen Zeit zugehören. Bresslau hat in seinem früher besprochenen Aufsatze (1885) das Gros der St. Maximiner Spuria in das 12. Jahrhundert überwiesen und in jüngerer Zeit ist durch die Untersuchungen K. Brandi's dargethan worden [1]), dass auch die überwiegende Mehrzahl der so zahlreichen Reichenauer Spuria dieser Zeitperiode angehöre.

Die grossen Fälschungsreihen treten so zu einander, sie begegnen sich nahezu in der Zeit ihrer Entstehung. Aber auch ausser diesen werden an kleineren, weniger umfangreichen Fälschungsgruppen immer mehr derselben Zeit zugewiesen. Früher schon (1874) hatte Prümers in seiner oben bereits citirten Abhandlung (Beil. II.) festgestellt, dass die Spuria der Trier'schen Kirche in die Zeit Lothars III. gehören.

Pfister hat dann in jüngster Zeit den Nachweis erbracht, dass die Urkunden von Hohenburg und Niedermünster um die Mitte des 12. Jahrhunderts gefälscht worden seien [2]) und vor Kurzem erst hat W. Wigand entgegen der bisherigen Auffassung ein Gleiches für Strassburg dargethan [3]). Er hat zugleich auch bereits für wahrscheinlich erklärt, dass die umfangreichen Ebersheimer Fälschungen dieser Periode angehö en und ist damit auch schon auf die Allgemeinheit dieser Erscheinung aufmerksam geworden. Sehr richtig hob er hervor, dass „wohl kein Jahrhundert des Mittelalters so fruchtbar an diesen Erzeugnissen sei wie eben das zwölfte", dass die Annahme Quicherat's, welcher solches für das 11. Jahrhundert nachweisen zu können meinte [4]), in diesem Sinne modificirt werden müsse.

Und thatsächlich treten zu den bereits angeführten Fälschungsgruppen noch eine Reihe weiterer hinzu, welche, soweit es sich wenigstens um angebliche Karolingerurkunden handelt, in der gleichen Zeit entstanden. — Die Fälschung für Drübeck (Mühlbacher 1510) gehört ebenso in das 12. Jahrhundert [5]), wie ein St. Emmeramer Stück (M. 1959) [6]), die Kemptener Fälschungen (M. 157 und 158), das Spu-

[1]) Die Reichenauer Urkundenfälschungen in d. Quell. u. Forschungen zur Gesch. d. Abtei Reichenau herausg. von der bad. hist. Commission I. 1890. Vgl. Mittheil. d. Inst. 14, 663 ff.

[2]) Annales de l'Est 5, 430 ff.

[3]) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 9, 389 ff.

[4]) Bibl. de l'école des chartes 1865 p. 538.

[5]) Vergl. Jacobs in Zeitschr. des Harzvereins 11, 1, 16 f.

[6]) Waitz VG. 6, 461.

rium für Lindau (M. 961) [1]) verdanken derselben Zeit ihre Entstehung, wie die falschen Urkunden für Murrhardt (M. 643) [2]) und Ottobeuern (M. 132.)

Wenn bei all diesen Fälschungen der Nachweis dieser Entstehungszeit schon geführt wurde, so wird sich derselbe überdies noch für manche andere Spuria in gleicher Weise erbringen lassen. Ich kann hier vorgreifend von den Ergebnissen der für die Neuausgabe der Karolingerdiplome in den Monumenta Germaniae gemachten Vorstudien mindestens soviel herausheben, dass auch die Spuria für Obermünster (M. 1698), für Rheinau (M. 1361) und für Prüm (M. 361) in das 12. Jahrhundert gehören dürften.

Umfassend also und an den verschiedensten Orten Deutschlands wurde damals die Anfertigung falscher Königs- und Kaiserurkunden betrieben, ja es hat den Anschein, als ob zwischen einzelnen Fälschungsgruppen ein gewisser innerer Zusammenhang bestehe, da das Formular mehrerer von ihnen eine auffallende Uebereinstimmung aufweist. Mühlbacher hat seinerzeit bereits darauf aufmerksam gemacht[3]), dass solches bei Kempten (M. 158) und Ottobeuern (M. 132) zu beobachten sei.

Aus den Untersuchungen Brandi's geht hervor, dass diese Uebereinstimmung in weiterem Umfang auch bei den Fälschungen der Reichenau, von Buchau, Lindau, Rheinau und Kloster Stein nachweisbar ist [4]).

Ob es sich wohl um einen einheitlichen Ausgangspunkt bei all' diesen, unter einander sicher in einer gewissen Beziehung stehenden Fälschungen handelt, ob sich etwa eine gemeinsame Centralstelle für das südliche Deutschland nachweisen lässt, bei der die Fäden aus den verschiedenen Richtungen zusammenlaufen?

Brandi hat dies für die Reichenau darthun zu können gemeint, nach ihm wäre die Reichenauer Fassung die ursprüngliche und aus ihr die Fälschungen der verschiedenen anderen Klöster hervorgegangen.

Mir scheint die andere Möglichkeit mehr Wahrscheinlichkeit für sich zu haben, dass ein bestimmtes Formular sich allmählich ausgebildet habe, gewissermassen ein „Schimmel", der in den verschiedenen Klöstern

---

[1]) Vgl. Sickel Reg. 418.

[2]) Ficker Beitr. z. Urk.-Lehre 1, 11.

[3]) Reg. bei nº 158.

[4]) Exkurs II seiner früher cit. Abhandlung: Ueber die Verbreitung der Reichenauer Fälschung, die Klostervögte betreffend u. die Heimat der Constitutio de expeditione Romana.

zu Grunde gelegt und je nach den Verhältnissen mehr oder weniger ausgeschrieben und befolgt wurde. Die speciellen Bedürfnisse und Sonderinteressen mögen dann im Einzelfalle bestimmend für die definitive Gesammttextirung gewesen sein.

So erklärt sich m. E. natürlicher, dass bei diesen verschiedenen Fälschungen „nur abgerissene und unter sich verschiedene Bruchtheile“ [1]) der Reichenauer Fassung wiederkehren, was bei einem directen Zusammenhang derselben mit letzterer (als Vorlage) weniger plausibel erscheint.

Die Thatsache, dass ein einheitliches Formular als „Schimmel“ in einer Reihe von Klöstern bei Fälschungen verwendet wurde, deutet auf eine Gemeinsamkeit der Bedürfnisse sowohl, wie der Ziele, die man an den verschiedenen Orten dadurch zu erreichen suchte. Und wenn wir nun über den Kreis dieser in näheren Zusammenhang stehenden Fälschungen hinausgehen und alle jene zahlreichen Spuria des 12. Jahrhunderts zusammenfassen nach inneren Gesichtspunkten, wenn wir deren Inhalt im einzelnen vergleichen, so lässt sich ein allen, oder mindestens sehr vielen von ihnen Gemeinsames darthun. Neben dem gemeinsamen Bestreben der verschiedenen Klöster — um solche handelt es sich nahezu ausschliesslich — für ihren factischen Besitzstand ältere Rechtstitel zu schaffen, um diesen und damit zusammenhängende Nutzungen besser gegen äussere Eingriffe vertheidigen zu können, begegnet uns auffallend häufig als Rechtsinhalt dieser Spuria: Immunität, Bestimmungen über die Vogtei und vielfach auch solche über Befreiung von öffentlichen Diensten und Leistungen. Und diese, den Inhalt dieser Fälschungen vornehmlich ausmachenden Freiheiten und Rechte stehen ihrerseits wiederum in enger Beziehung zu einander, sie tragen ein einheitliches Gepräge, indem sie gemeinsam einer bestimmten Tendenz dienen. Die Immunität, um welche es sich bei diesen Fälschungen handelt, ist ja eine andere, als die uns aus den echten Diplomen der früheren, speciell derKarolinger-Zeit bekannte. Sehr deutlich tritt das neben den bereits oben besprochenen St. Maximiner Stücken bei den Ebersheimer Fälschungen (vgl. insbesonders M. 440), oder einzelnen Fuldaer (M. 1350) und Reichenauer Stücken (M. 447 und 1722) hervor und ganz in dem gleichen Sinne sprechen die Spuria für St. Stephan in Strassburg (M. 1086) und Kempten (M. 157 und 158), sowie die damit übereinstimmenden falschen Urkunden für Lindau, Ottobeuern und Rheinau. Auch eine Reihe weiterer Spuria über deren Entstehungszeit heute nichts Näheres festgestellt ist — sie sind

[1]) Brandi a. a. O. S. 109.

uns nur aus späteren, jüngeren Ueberlieferungsformen bekannt — schliessen sich inhaltlich, ihrer Tendenz nach dem an. So die Neustädter Fälschungen (M. 315 und 573) und jene für Masmünster (M. 751). Wie oben bei Besprechung der betreffenden St. Maximiner Urkunden ausgeführt wurde, tritt die Eigenart der älteren Immunität hier mehr in den Hintergrund, sie verblasst gegenüber der neuen Entwickelung, welche ihrerseits entsprechend den geänderten Bedürfnissen eine andere Formulierung jenes Vorrechtes zeitigt. Während die ältere Immunität vornehmlich darauf abzielt, bestimmte und genannte ordnungsmässige Amtshandlungen der öffentlichen Beamten zu Gunsten des Privilegirten zu verwehren, im wesentlichen also den Charakter der Exemtion an sich trägt, kehrt diese (jüngere) Fassung das andere der den Inhalt der Immunität ausmachenden Vorrechte hervor, die Defensio, im Sinne eines Schutzes vor bestimmten, gegen den Privilegirten gerichteten Uebergriffen aus der Amtsgewalt und über dieselbe hinaus. Indem der Königsschutz zugesichert wird, erscheint hier das Hauptgewicht auf das Verbot gelegt, in den Immunitätsbezirk gewaltsam einzudringen zu willkürlicher Gerichtshandlung und widerrechtlicher Steuererhebung, drückende Abgaben von den Immunitätsleuten zu erzwingen.

Eben damit wird der Zusammenhang mit den daneben besonders auftretenden Bestimmungen über die Vogtei klar erwiesen, wir fühlen so deutlich die Spitze heraus und ihr Zielobject zugleich. In zahlreichen solchen Fälschungen wird auf die Bedrückungen seitens der Vögte angespielt. Der charakteristische Ausdruck ‚balmunt' findet sich wiederholt in diesem Zusammenhang [1]), wir hören von widerrechtlicher Abgabenerpressung; viele dieser Spuria haben denn auch die Feststellung der Rechte und Pflichten des Vogtes (zu Gunsten des Klosters) direct zum Zwecke [2]).

So werfen diese Fälschungen ein bezeichnendes Licht auf die damalige Entwickelung in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung. Wir wissen ja, dass sich auf Grundlage der älteren Immunität die mit ihr gegebene [3]) Eigengerichtsbarkeit der gefreiten Gebiete allmählich immer mehr ausbildete. Die Vögte als Träger dieser zunächst niederen, etwa auf den Umfang der dem Vicar oder Centenar zustehenden Competenz beschränkten Immunitätsgerichtsbarkeit errangen immer

---

[1]) M. 1722 (f. Reichenau), M. 1361 (f. Rheinau), M. 961 (f. Lindau) u. A.

[2]) M. 767 u. 768 (Ebersheim), 361 (Prüm), 751 (Massmünster) u. insbesonders die St. Maximiner Spuria auf den Namen späterer Kaiser.

[3]) Vgl. Brunner RG. 2, 298 ff.

mehr Bedeutung, indem die Kirchen seit der ottonischen Zeit in der Folge allmählich auch die hohe Gerichtsbarkeit erwarben.

Und während früher die Staatsgewalt eine sichere Ingerenz auf die Bestellung der Vögte sich gewahrt hatte, später aber, in der Zeit der Ottonen, die Immunitätsinhaber das Recht erlangten, den Vogt ein- und abzusetzen, musste die Stellung der Vögte gegenüber den Immunitätsherrn in dem Momente an Festigkeit gewinnen, da die Leiheform auch diese Institution durchdrang. Im 11. Jahrhunderte ist dieser Process schon deutlich im Gange [1]) die Vogtei wurde damit allmählich zu einem erblichen Besitz des Laienadels, welcher sie vornehmlich handhabte. Die nächste Folge davon aber war, dass die Inhaber der Vogtei alsbald die bevogteten Stifter und Klöster ganz in ihre Gewalt bekamen, ihre gesicherte Stellung gegenüber diesen allmählich widerrechtlich ausnützten, indem sie die Besitzungen derselben an sich rissen und durch Untervögte, welche sie zu ihrer Vertretung in der Verwaltung einsetzten, die Klöster bedrückten.

Der Druck, welcher damit auf der Kirche lastete, wurde frühzeitig auch bereits unangenehm empfunden, involvirten doch die materiellen Vortheile, welche den Vögten daraus erwuchsen, eine ebenso schwere Beeinträchtigung der kirchlichen Interessen.

Dagegen machen nun vornehmlich jene Fälschungen des 12. Jahrhunderts Front, sie suchen gegen diese Entwicklung anzukämpfen, ihr gegenüber zu Gunsten der Klöster einen festen Damm zu errichten.

Es ist aber charakteristisch, dass diese Tendenz gerade in jener Zeit so umfassend zu Fälschungen verleitete.

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts etwa tritt, wie wir gesehen haben, diese Erscheinung zu Tage, in der Zeit Lothars III. besonders und der ersten Staufer. Es ist dies die Zeit, da mit der Beendigung des Kampfes zwischen dem Kaiserthum und Papstthum die Folgen desselben für das deutsche Königthum, für die deutsche Staatsverfassung überhaupt deutlich fühlbar werden.

Die königliche Gewalt ging aus diesem Kampfe empfindlich geschwächt hervor, andere Elemente waren während dieser Zeit mächtig gefördert worden, insbesonders hob sich das Fürstenthum nunmehr kräftig heraus, es trat dem Königthum in einer dessen Gewalt beschränkenden, mächtigen Stellung gegenüber. Die Kirche aber war in ihrem Ansehen erhöht worden, ihre Bedeutung überragte damals das deutsche Königthum und drohte es in den Schatten zu stellen. Die geistlichen Fürsten traten den weltlichen ebenbürtig zur

[1]) Vgl. Waitz VG. 7, 343 ff. Lamprecht, deutsches Wirthschaftsleben 1, 1122 ff.

Seite, die kirchliche Partei repräsentirte einen Machtfactor, welchem die deutschen Thronwerber fortan eine bedeutsame Berücksichtigung angedeihen lassen mussten.

Aus diesem Gesichtspunkte will die Erscheinung betrachtet werden, welche jene umfassenden Klosterfälschungen darstellen. Des Otto von Freising bedeutsame Bemerkung, dass die Kirche damals (vom Wormser Concordat ab) einen grossartigen Aufschwung genommen, mächtig erstarkt sei [1]), verdient auch in dieser Beziehung eine charakteristische Bedeutung. Die Kirche nimmt die Gelegenheit wahr, jene günstigen Verhältnisse, die neue politische Lage in planvollem Zuge zur Festigung ihrer Stellung auszunützen. Sie sucht sich von dem Drucke zu befreien, welcher mit jener verfassungsrechtlichen Entwickelung wirtschaftlich auf ihr lastete, indem sie damit ihren bedrohten Besitzstand sichert und zugleich die Rechte und Pflichten derjenigen zu normiren trachtet, von deren Seite ihr jene Gefahr besonders drohte.

So tritt die Eigenart dieser Fälschungen in ihrer besonderen Tendenz ins rechte Licht: die charakteristische Neuformulirung der Immunität, die Bestimmungen über die Vögte gewinnen ihre praktische Bedeutung. Dass in einzelnen dieser Spuria auch gegen die Erblichkeit der Vogtei [2]) und gegen die Einsetzung von Untervögten Stellung genommen wird [3]), darf in diesem Zusammenhang besonders hervorgehoben werden. Die zahlreichen Fälschungen anderseits, welche von dem Besitzstand der Klöster handeln, entsprechen dem Bedürfnis, als Schenkung und Vergabung älterer Zeiten das hinzustellen, wofür ein sicherer Besitztitel nicht producirt werden konnte.

In dieser Beziehung erheischt noch eine andere Erscheinung wichtige Beachtung, die mit diesen Fälschungen gewissermassen Hand in Hand geht, indem sie durch das gleiche Bedürfnis veranlasst wurde, aus derselben Tendenz sich erklärt.

Es ist auffallend und gewiss nicht zufällig, dass gegenüber einem empfindlichen Mangel der früheren Zeit, gerade mit dem 12. Jahrhundert die Urkundenbücher der Klöster (Chartulare und Copiarien) sich bedeutsam zu mehren beginnen. Während wir für Deutschland aus dem 10. Jahrhundert nur 3 (je eines für Corvey, Prüm und Passau), aus dem 11. gleichfalls nur 3 Chartulare (Stabloer Codex in Bamberg, St. Moritz-

[1]) Exhinc ecclesia libertati ad plenum restituta paceque ad integrum reformata, in magnum montem crevisse. Chron. VII, 16.

[2]) Vgl. M. 447 für Reichenau, Wirtemberg UB. 1, 72.

[3]) Vgl. M. 158 (Kempten), M. 961 (Lindau), M. 1361 (Rheinau), M. 447 465. 1722 (Reichenau).

Magdeburg und St. Emmeram) kennen, sind uns von solchen, die im 12. Jahrhundert angelegt wurden, deren 15 bekannt. In Aachen, Freising, Fulda, Gorze, Hersfeld, Kempten, Lorsch, Ottenbeuern, Passau (cod. vetustiss.), Rheinau, Trier (Romersdorfer Bullar), Werden und Worms legte man damals Copialbücher an, in Prüm fand das alte Chartular nunmehr mit einem neuen (zweiten) Theile seine Ergänzung und anderseits reicht auch das Echternacher Chartular in seiner ursprünglichen Anlage in das 12. Jahrhundert zurück. Die Veranlassung zur Anlegung eines solchen Chartulars bot zunächst das Bestreben, die dem Kloster verliehenen Urkunden und Privilegien abschriftlich zu sammeln, um eventuellen Verlusten an solchen, welchen die einzelnen Originalurkunden leichter zum Opfer fallen konnten, vorzubeugen. Ausserdem wurde der Besitzstand des Klosters hier verzeichnet und die mit demselben in Zusammenhang stehenden Nutzungen. Eintragungen über Traditionen Privater, urbariale Aufzeichnungen treten hier entgegen.

Der an sich deutliche Zweck der Anlage aber wird manchmal überdies ausdrücklich im Eingange hervorgehoben. Ein recht charakteristisches Beispiel dafür bietet das grosse Copialbuch von Fulda, der sogonannte Codex Eberhardi. Die Vorreden, welche der Fuldaer Mönch Eberhard seinem zwischen 1155—1162 angelegten grossen Werke vorausschickt [1]) und in welchen er den Zweck seiner Arbeit vorführt, dürfen als typischer Ausdruck dieser bedeutsamen Erscheinung gelten. Man wollte einen sicheren Ueberblick über den gesammten Besitzstand des Klosters, über dessen Rechte und begründete Ansprüche gewinnen, gegenüber den Eingriffen, die der Laienadel sich widerrechtlich erlaubte. Hier in Fulda hat dies zugleich Anlass zu umfassenden Fälschungen gegeben, zur Verunechtung echter und Herstellung neuer, falscher Urkunden. Und wenn diese Begleiterscheinung auch als Ausnahme zu gelten hat, so ist jene Tendenz doch auch den übrigen Chartularen gemeinsam. Die Eintheilung solcher Kopialbücher, dass man die Masse der vorhandenen Urkunden meist nach deren Ausstellern (Päpsten, Königen und Privaten) schied, — im Fuldaer Chartular wird überdies nach einem sachlichen Gesichtspunkte die Reihe der Besitzurkunden von jenen der Privilegien getrennt — deutet darauf hin, dass man damit eben praktischen Bedürfnissen zu Hilfe kommen wollte. Die verschiedenen Rechtstitel für den Besitz und die erworbenen Freiheiten jederzeit bequem und zuverlässig zur Hand zu haben, war ein wirksames Mittel zur Wahrung der klösterlichen Interessen. Und so vereinigen sich denn diese beiden in

[1]) Gedruckt bei Dronke, Traditiones et antiquitates Fuldenses. Vorrede V ff.

dem Auftreten zahlreicher Urkundenfälschungen und der sich weithin verbreitenden Anlegung von Chartularen zum Ausdruck gelangenden Erscheinungen, uns einen Einblick thun zu lassen in eine wirtschaftliche Bewegung, welche von der Kirche ausgeht und einer gewissen politischen Färbung nicht entbehrt.

Gerade um die Mitte des 12. Jahrhunderts, vor allem in der Zeit Lothars III., mochte man zu solchen Urkundenfälschungen sich umso eher verleitet fühlen, als auch nach einer anderen Richtung hin die Aussicht vorhanden war, damit durchzudringen und einen praktischen Erfolg zu erreichen. Es ist jene Periode, da — unter Lothar III. wird dies besonders deutlich — die Formen der deutschen Königsurkunde eine durchgreifende Umwandlung erfahren. Neue Formeln bürgern sich ein, die alten werden zum Theil umgemodelt, die deutsche Königsurkunde wandelt damals auch ihre äussere Form [1]). Da der bisherige Herzog Lothar König wird und sein Beamtenpersonal mit übernimmt, erscheint die Tradition in der königlichen Kanzlei unterbrochen, die Beamten, welche unter ihm auftreten, zeigen sich in dem Kanzleigeschäft weniger bewandert [2]), die Papsturkunde [3]) wie die Privaturkunde macht ihren Einfluss deutlich bemerkbar. Die ganze Kanzleigebahrung entbehrt jener exclusiven Bestimmtheit, welche sie vordem auszeichnet; bedeutsam mehren sich jetzt die Fälle ganz ausserhalb der Kanzlei geschriebener Königsurkunden [4]), die von der Partei hergestellt, der königlichen Kanzlei zur Beglaubigung präsentirt werden.

Nimmt man die Eigenart der früher bereits beleuchteten politischen Constellation hinzu, die Geneigtheit des deutschen Königthums zu weitgehender Berücksichtigung der kirchlichen Ansprüche, so war damit die Möglichkeit eines praktischen Erfolges, der Anerkennung solcher falscher Urkunden, nicht unwahrscheinlich. Wie wir oben bei Besprechung der Trierer Fälschungen sahen, lassen sich thatsächlich Fälle nachweisen, in welchen solche Fälschungen den beabsichtigten Erfolg hatten.

Und gerade nach dieser Seite hin wird der Masse dieser Fälschungen noch eine weitere Beachtung zu schenken sein. Indem dieselben dazu bestimmt waren, in der königlichen Kanzlei vorgelegt zu werden, sei es dass man damit nur einen Rechtstitel zur Wahrung

[1]) Ficker Beitr. z. Urk.-Lehre 1, 190. 2, 74 u. 318.

[2]) Vgl. die Ausführungen W. Schum's in Kaiserurkunden in Abbildungen, Text 114 ff.

[3]) Vgl. Mühlbacher in Mittheilungen d. Inst. f. öst. GF. Erg.-Bd. 4, 510.

[4]) Bresslau Urk.-Lehre 1, 339 An.

bestrittener Rechte produciren wollte, oder sei es dass man auf sie hin eine Bestätigung seitens der königlichen Kanzlei zu erlangen suchte, mochte wohl auch das Formular letzterer nicht ganz unbeeinflusst an ihnen vorübergehen. Thatsächlich weist beispielsweise das Formular der jüngeren, in der Zeit der ersten Staufer sich einbürgernden Immunität [1]) eine grosse Aehnlichkeit mit den in diesen Fälschungen zu Tage tretenden Formen auf. Und wenn dabei auch stets wohl berücksichtigt werden muss, dass diese Fälschungen ihrerseits ja vielfach aus echten Urkunden der Zeit schöpften, da sie entstanden, so ist nicht unwahrscheinlich, dass sie in gewissem Sinne auf die Umwandlung zum späteren Formular mitbestimmend gewirkt haben. Fälschungen sind ja gerade darauf angewiesen, neue Formen zu schaffen, ihr Formular muss zum Theile frei concipirt werden, um damit auf die speciellen Ziele hinzuarbeiten, welche sie anstreben.

Im Hinblick auf die grosse Masse dieser Fälschungen, das Auftreten derselben an verschiedenen Orten, wird die Berücksichtigung dieser Möglichkeit für die Beurtheilung und das Verständnis des späteren Formulars, speciell auch der jüngeren Immunität, vielleicht nicht ohne fruchtbringende Folge sein.

[1]) Lamprecht, deutsches Wirthschaftsleben I, 2, 1020 ff.

Ein Ineditum Ottos I. für den Grafen von Bergamo von 970.

Von

E. von Ottenthal.

In nomine sanctae individuaeque trinitatis. Otto divina favente clementia imperator augustus. Si mundanum ius contra rem publicam statumque nostri regni insidiis inclinantes evellere iubet, tunc eos quos in nostra fidelitate insudare comperimus, sublimare atque augmentare omnimodo debemus. Quocirca omnium fidelium sanctae dei ecclesiae nostrorumque praesentium scilicet ac futurorum noverit industria, Bernardum suggerente humani generis inimico contra nostram fidelitatem [a]) nequiter agere voluisse ideoque omnia sua [b]) nostrae rei publicae parti iure devenisse. Tunc nobis nostrisque successoribus proficuum fore si ea inter nostros fideles dispertiremus considerantes, interventu ac petitione Adheleidae [c]) nostrae coniugis nostrique imperii consortis Giselberto [d]) comiti nostroque fideli res illas omnes quas infra civitatem Ticinensem [e]) sive in eodem comitatu ac in urbe Pergami seu in ipso comitatu vel in comitatu Seprensi [et] Brissianensi [f]), nec non curtes vel domicurtiles sitas in loco et fundo qui dicitur Hospitale monte Bergamascho, Rebiollo, Lauenia, Grampello, Bonade superiore, Greim, Case Simolate, Gudi, Burico, Fiermate [g]), Valleriano, Breniano, Marno, Sernego praefatus Bernardus possidere videbatur, cum omnibus mobilibus et immo-

[a]) A, wohl verlesen für *serenitatem* oder *maiestatem*. [b]) *suae* A. [c]) *Adhibendae* A, am Rand von anderer Hand beigeschrieben *Adelhaidis;* ich habe die an die Corruption am nächsten anschliessende Form, welche auch dem 10. Jahrh. noch entspricht, gewählt. [d]) *Gilberto* A. [e]) *Dociuemsem* A. [f]) *Sempresi Brissianensi* A. [g]) A, höchst wahrscheinlich verderbt für *Farinate*, vgl. p. 41.

bilibus casis castris capellis vineis pratis pascuis molendinis piscationibus aquis aquarumque decursibus servis et ancillis massaritiis aldionibus[a]) vel aldionabus seu cum omnibus quae dici vel denominari possunt, ad easdem curtes quolibet[b]) modo pertinentibus nostri praecepti[c]) auctoritate concedimus largimur donamus nec non de nostro iure in suum[d]) ius [transfundimus][e]) atque delegamus, ut habeat teneat possideat, eo videlicet iure quo easdem res Bernardus[f]) comes quondam possidere videbatur. Insuper praecipimus ut nullus dux marchio comes vicecomes gastaldio sculdasio vel aliquis publicae rei exactor nec non magna parvaque persona praetaxatum Giselbertum de iam dictis rebus disvestire[g]) inquietare molestare ullo modo praesumat, sed tam ipse quamque sui heredes nostri praecepti[c]) auctoritate freti atque iuvati [de] praenominatis rebus prout eorum decreverit animus, disponant atque sui[h]), omnium violentorum remota controversia. Si quis igitur, quod minime speramus, hanc nostram praeceptalem[i]) auctoritatem infringere aut aliquo modo transgredi temptaverit, sciat se compositurum auri optimi libras centum, medietatem camerae nostrae et medietatem saepe dicto Giselberto[k]) comiti suisque haeredibus quibus violentia illata fuerit. Quod ut verius credatur firmiusque ab omnibus observetur, manu propria roborantes nostro sigillo iussimus insigniri.

Signum domini[l]) Ottonis serenissimi augusti.

Ambrosius cancellarius advicem Huberti episcopi et archicancellarii subscripsit.

Anno dominicae incarnationis DCCCCLXX, imperii vero domini[l]) Ottonis IIII[m]), indictione XIII; actum Papia, feliciter amen.

Den ersten Hinweis auf vorstehende Urkunde verdanke ich der Freundlichkeit meines Collegen Dr. Dopsch, welcher mir eine Reihe von Notizen über handschriftliche Ueberlieferungen Ottonischer Diplome — eine Ausbeute seiner französischen Reise für M. G. Diplomata, über welche er in dieser Zeitschrift berichtet hat[1]) — für meine Regesten der sächsischen Kaiser mittheilte. Bei einem Aufenthalt in Paris nahm

---

[a]) *adionibus* A. [b]) *quas* A. [c]) in A corr. in *praeceptabili*, so dass in der Vorlage auch *nostra praeceptali* gestanden sein könnte. [d]) A, statt *eius*. [e]) fehlt in A. [f]) A hat *Giselbertus* statt *Bernardus*, über die geringe Wahrscheinlichkeit, dass diese Lesart richtig sei, vgl. unten p. 46. [g]) *derestire* A. [h]) A, sonst in diesem Zusammenhang gebraucht *frui*, *perfrui*, *ordinare*, *facere*. [i]) *praeceptabilem* A. [k]) *Gilberto* A. [l]) A. [m]) A, am Rand von anderer Hand: lege VIIII.

[1]) Unedirte Karolinger-Diplome aus französischen Handschriften, Mitth. 16, 193—221.

ich Gelegenheit diese bisher unbekannte Urkunde abzuschreiben und glaube den Abdruck derselben mit einigen Erläuterungen begleiten zu sollen.

Meine Quelle (A) ist Codex nº 17 f. 247 der Collection Baluze der Bibliothèque nationale zu Paris [1]). Es ist ein Sammelband, der sich aus verschiedenen Bestandtheilen zusammensetzt. Mit f. 231 beginnt ein Heft etwas kleineren Formates in Quart, von einer Hand des ausgehenden 17. Jahrh. beschrieben. Es enthält Diplome für S. Cristina, Bullen für Vallombrosa. Als Quelle ist am Kopfe angegeben: ex veteri codice manuscripto. Auch die nächste Abtheilung des Sammelbandes, welche mit f. 242 anhebt, weist dieselbe Handschrift auf, und auch hier wieder ist zu Beginn citiert: ex veteri codice manuscripto. Diese Quellenangabe betrifft auch A, welches neben andern Documenten in diesem Theil des Codex steht. Da der Copist zu den einzelnen Urkundenabschriften auch das Folio seiner Vorlage hinzufügte, können wir constatieren, dass dieselbe ein Codex von mindestens 393 Blättern war, aus welchem aber unser Abschreiber nur gewisse Urkunden — durchaus königliche und päpstliche — aushob. Denn f. 245, f. 247 (A), f. 249 des C. Baluze entsprechen f. 196, f. 269, f. 283 der Vorlage.

Von den in diesem Heft vereinigten Urkunden betreffen zwei (Bullen des 14. Jahrh.) das Kloster S. Anton zu Vienne, alle übrigen Oberitalien. Mit Ausnahme von A und von Böhmer Reg. Heinr. VII. nº 555 für die Fieschi von Genua sind alle Stücke an geistliche Empfänger gerichtet, oder doch zu gunsten geistlicher Genossenschaften erlassen, und zwar beziehen sich dieselben mit Ausnahme von DO. III. 54 (St. 924, für die bischöfliche Kirche zu Parma) durchwegs auf Klöster: neben S. Anton zu Vienne auf S. Salvadore an der Trebbia, Columba, S. Maria de Castiglione, Fontevivo bei Borgo S. Donnino, S. Giovanni in Pavia, S. Giovanni evang. bei Cremona, Farinate, S. Desiderio und Acquanegra bei Brescia.

Aus dieser Manigfaltigkeit des Inhaltes folgt zugleich, dass der als Vorlage citierte „vetus codex manuscriptus“ nicht ein zu vermögensrechtlichen oder sonst wie immer gearteten Verwaltungszwecken angelegtes Copialbuch gewesen sein kann, sondern dass dessen Entstehung geschichtlichem Sammeleifer, archivalischer Forschung entsprungen sein muss; wir werden daher auch das Alter jener Handschrift kaum über das 16. Jahrh. zurückzusetzen geneigt sein.

Der „vetus codex manuscriptus“ scheint keine weitern Angaben enthalten zu haben, aus welcher Quelle er seinerseits die einzelnen

[1]) Vgl. Delisle Cabinet des manuscrits 1, 364 ff., Bibl. de l'école des chartes 35 (1874), 266—268.

Urkunden schöpfte. Wir haben das im besondern für unser Ineditum zu bedauern, weil die Abschrift in der Coll. Baluze sichtlich mehrfach verderbt ist, aber auch weil uns so ein Mittel gebricht, um den Inhalt dieser Urkunde, welche nicht eine kirchliche Corporation sondern blos Laien berührt, in wünschenswerther Weise klar zu legen; doch gelingt es darüber und über die Geschichte des Diploms durch anderweitige Combinationen die nöthigsten Aufschlüsse zu erlangen.

Als Empfänger von A wird ein Graf Giselbertus — wie neben der französischen Form Gilbertus zweimal richtig steht — genannt. Die geschenkten Objekte liegen in den Grafschaften Pavia, Bergamo, Seprio, Brescia; wir haben es also mit einem oberitalienischen Grafen zu thun; und da stossen wir auf Giselbert Grafen von Bergamo, welchen wir von 962—993 nachweisen können [1]).

Beim Namen des Bernardus, welchem die in A verschenkten Güter abgesprochen wurden, ist nicht etwa an ein Verderbnis, an den vier Jahre früher verstorbenen König Berengar II. zu denken, von dessen Gütern zwar gerade der Bischof von Bergamo und darunter auch in einem der in A genannten Orte (Bonate superiore) profitierte [2]), sondern es ist Graf Bernard von Pavia gemeint. Das erfahren wir mit vollster Sicherheit aus DO. II. 130 (St. 676) [3]), wo es heisst: tempore nostri patris Ottonis augusti quidam comes amisit predium quod tenebat ex parte uxoris sue, causa magne accusationis, scilicet Bernardus nomine, et assidue sui accusatores circa sedem imperii nostri euntes et eum frequenter insidiando persequentes numquam ad veniam recuperacionis predii pervenire eo tempore meruit . . . . Nunc autem . . . . perdonamus per hoc nostrum preceptum Bernardo comiti nostram benivolentiam et gratiam omnemque querimoniam calumniam quę pertinere videtur ad partem rei publice et omnia quę egit circa sedem imperii et honoris nostri ab eo repellimus.

Insuper concedimus illi omnę predium quod olim tenuit ex parte sue uxoris, videlicet has cortes: Sexpile, Lauennam, Grapellum, Tiliam, Brenanum, Vailatem, Farinatem, Sarnegum, Piueningum, Bonatem, unam domum infra civitatem Cvmas positam et massaricia separata infra comitatus Bergomensem, Brixiensem, Mediolanensem posita.

Dass diese beiden Urkunden in unmittelbarem und ursächlichem Zusammenhang zu einander stehen, ergibt sich auf das bestimmteste

[1]) Vgl. z. B. CD. Langob. nº 664. 767. 804. 844. 875; Ficker Ital. Forsch. 4, 42 nº 31, 47 nº 34; vgl. auch Ronchetti Mem. di Bergamo 2, 34 ff.

[2]) Böhmer-Ottenthal Reg. nº 367.

[3]) M. G. DD. 2, 146 ex or.

daraus, dass die oben gesperrt gedruckten Orte in A wiederkehren [1]). Auch die Narratio beider Documente ergänzt sich auf das beste.

Auf die Persönlichkeit des Grafen Bernard komme ich zurück. Hier sei zunächst betont, dass uns von DO. II. 130 die Urschrift erhalten ist, deren Echtheit durch die Schrift des Kanzleinotars Folchmar A [2]) vollständig verbürgt ist. Damit ist im allgemeinen auch die Glaubwürdigkeit unseres Ineditums gewährleistet. Auf diesen Zusammenhang muss ich auch deshalb grosses Gewicht legen, weil ich für den Wortlaut von A wohl behaupten kann, dass er durchaus zeitgemäss sei, nicht aber auch in der Lage bin den Kanzleinotar, welcher es abfasste, festzustellen. Das Protokoll entspricht dem Notar It. B bis auf den Umstand, dass dieser in der Datierungsformel nie das einfache anno imperii domni Ottonis verwendet, sondern stets einen zierenden Zusatz wie serenissimi imperatoris oder ähnlich anfügt. Freilich könnte ein solcher in der Ueberlieferung von A ebensogut ausgefallen sein wie die Tagesangabe zu Beginn der Datierung oder wie in der Recognitionszeile „recognovit et" vor subscripsit.

Auch der Context von A erinnert am meisten an diesen Kanzleibeamten. So gleich die Publicationsformel mit der Angliederung der Narratio im accusativus cum infinitivo, die Ausdrücke inclinare, sublimare, augmentare, interventu et petitione, remota controversia, delegare, die Gegenüberstellung der Satzglieder mit tam — quam, sive — seu; die Poenformel treffen wir übereinstimmend in DO. I. 410, während It. B. sonst andere charakteristischere Wendungen liebt [3]). Aber überhaupt vermisse ich eine Anzahl von Phrasen, welche diesem Mann besonders geläufig waren und für deren Anwendung die Formulierung des Textes in A so guten Anlass geboten hätte wie in den andern Dictaten des It. B. so penitus, amodo in antea, die Einleitung der Pertinenzformel durch una cum (statt des einfachen cum in A); die Corroborationsformel will mit der Phraseologie des It. B nicht stimmen, auch der Arengengedanke ist fremdartig; eine Wiederholung der Arenga nach der Publicationsformel finden wir bei It. B nur in dem interpolierten DO. I. 401. Daher erscheint es mir wahrscheinlicher, dass unser Ineditum nur theilweise unter Einfluss der Kanzlei entstanden, dass It. B oder It. D (an den man bei einigen Wendungen noch denken

[1]) Ueber Farinate = Fiermate siehe unten S. 41.

[2]) Vgl. die Vorbemerkung in der Ausgabe der DD.

[3]) Ich verweise auf die Zusammenstellung, welche ich Mitth. Ergbd. 1, 146 gegeben habe.

könnte) ein Parteiconcept nur ergänzt respective reingeschrieben, oder auch, dass It. B blos das Eschatokoll beigefügt habe [1]).

Auf solche Weise mögen sich in unser Ineditum ebensogut wie etwa in DO. I. 349. 410 und anderswo einige incorrecte oder doch dem Kanzleigebrauch fremde Ausdrücke und Satzbildungen eingeschlichen haben, wie contra nostram fidelitatem, wo allerdings ein Ueberlieferungsfehler näher liegt, oder die Wendung der Kaiser schenke curtes vel domicurtiles (die ich mich sonst nicht erinnere in den Diplomen Ottos I. gelesen zu haben, die Phrase fehlt auch im Glossar der DD. Ausgabe) sitas in loco et fundo qui dicitur H. u. s. w., während zu erwarten wäre: in locis infranominatis: in fundo qui u. s. w. Ungewöhnlich ist auch die Formel: sed tam ipse quamque sui heredes nostri praeceptabili auctoritate freti atque iuvati praenominatis rebus prout eorum decreverit animus, disponant atque sui. Das gebräuchlichste ist unter Otto I.: habeat potestatem tenendi vendendi etc. et quicquid eorum decreverit animus (oder ähnlich) faciendi [2]).

Auch aus DO. II. 130 lassen sich keine Verbesserungen des Formulares unseres Ineditums gewinnen, da es in der Fassung von A ganz unabhängig ist, was umgekehrt nur wieder ein Moment zugunsten der Glaubwürdigkeit dieses bildet. Nur für die Namen der Schenkungsobjekte gewinnen wir aus DO. II. 130 eine gewisse und werthvolle Controlle: jene Orte, welche in dem oben aufgenommenen Excerpt dieses Diploms gesperrt gedruckt sind, kehren in A fast gleichlautend wieder, sind also richtig. Bei andern der angeführten Orte ergibt sich das aus deren heutigem Namen, so Gudi = Gudi bei Abbiate Grasso und Marno = Marne am Brembo, sw. Bergamo; Valleriano ist nach dem Index des CD. Langob. = Vairano, deren wir eines n. von Crema, ein anderes n. von Pavia finden. Das Hospital in den bergamaskischen Bergen vermag ich nicht nachzuweisen [3]); für Greim verweise ich auf ähnliche Ortsnamen im Gebiet von Bergamo: Grem im Valgorno. Gromo nw. von Bonate, ein anderes am Oberlauf des Serio; ein Portus Buricus am Ticino ist in DO. III. 221 erwähnt; ich will nicht weiter ausführen, auf welche Combinationen man unter der Annahme leichter Verderbung von Buricus käme (z. B. Brivio oder Burro,

[1]) It. B und It. D arbeiten auch in DO. I. 371 gemeinsam.

[2]) Für die Verbesserung dieser Stelle wäre auch auf die Formulae imperiales hinzuweisen, welche übrigens so wenig als die Urkunden Ottos II. und III. eine Wendung bieten, aus welcher sich das sinnlose „sui“ palaeographisch ungezwungen erklären liesse.

[3]) Sollte eines der von Ronchetti Mem. di Bergamo 6, XXV aufgezählten Hospitäler zutreffen?

beide im Bergamaskischen); denn da die Oertlichkeiten in A nicht nach Grafschaften geordnet sind, ist in solchem Falle grösste Zurückhaltung in der Emendation geboten.

Bei Rebiollo darf wohl kaum an Robbiolo, Fraction von Grancino sw. Mailand gedacht werden; für Case Simolate fand ich überhaupt keine entsprechende Oertlichkeit. Dagegen glaube ich den sonderbar klingenden Namen Fiermate in plausibler Weise deuten zu können. Hatte der Ingrossator des Or. unseres A die offene langobardische Form von a verwendet, was ja durchaus wahrscheinlich ist, so erhalten wir durch leichten Lesefehler, namentlich seitens eines spätern Copisten, das Wort Fiermate ungezwungen aus Farinate. Dieser Ort ist auch in DO. II. 130 als Besitzthum der Gemahlin Bernards aufgeführt, er liegt zwischen Crema und Treviglio in der Nähe von Sergnano (in A und DO. II. 130 genannt), Vailate und Pianengo (in DO. II. allein erwähnt), er spielt in der Geschichte von A, wie wir noch sehen werden, eine weitere Rolle.

Haben wir in diesem Fall einen Ortsnamen von A mit Hilfe von DO. II. 130 emendiert, so wäre es doch unzulässig, umgekehrt jene Orte in A welche in der Nachurkunde fehlen, zu beanständen: dem Grafen Bernard ist nach A sein ganzes Vermögen confisciert worden, zurückgegeben wurden ihm nach DO. II. 130 blos die Güter seiner Gemahlin und diese werden hier nicht vollständig aufgezählt, sondern es wird schliesslich auf massaricia separata infra comitatus Bergomensem, Brixiensem, Mediolanensem posita verwiesen. Es können also in A recht wohl noch andere Ortschaften und andere Grafschaften genannt sein als in DO. II. 130; anderseits braucht im J. 970 keineswegs das ganze Heiratsgut der Gemahlin Bernards gerade an Giselbert geschenkt worden zu sein, es können also auch einige der in DO. II. aufgezählten Ortsnamen in A fehlen.

Ohne hier auf alle topographischen Einzelheiten erschöpfend eingehen zu wollen, muss doch das Verhältnis der in beiden Diplomen erwähnten Grafschaften berührt werden. DO. II. 130 nennt nebenbei, aber in einer Weise, dass man schliessen muss, alle aufgeführten Güter sollen damit bestimmt werden, die Grafschaften Bergamo, Brescia, Mailand. A zählt ausser den beiden erstern noch auf: civitatem Dociuensem und in comitatu Sempresi. Den sinnlosen erstern Namen glaubte ich schlankweg in Ticinensem emendieren zu dürfen, das fordert der ganze Inhalt der Urkunde, denn Bernard war, wie ich noch nachweisen werde, Graf von Pavia, die Verbesserung ist auch palaeographisch naheliegend. Der letztere Name ist sicher verlesen statt Seprēsi; es ist also die Grafschaft Seprio gemeint. Leider hat sich

noch keine italienische historische Gesellschaft gefunden, welche die Bearbeitung einer auf den grundlegenden verfassungsgeschichtlichen Werken Fickers beruhende, das reiche Quellenmaterial erschöpfend und kritisch ausbeutende historische Geographie Italiens angeregt, noch weniger ein einzelner Gelehrter, welcher sich wirklich an die höchst verdienstvolle Arbeit gemacht hätte. Mir aber fehlt hier das Material, um über das ursprüngliche Verhältnis der Grafschaften Mailand und Seprio zu handeln. Ich muss mich begnügen hier zwei Thatsachen festzustellen: die Grafschaft Seprio ist schon vor dem J. 970 nachweisbar [1]), und es war für A Anlass vorhanden gerade diese Grafschaft zu nennen, denn Lavena liegt in diesem Sprengel [2]).

Nachdem die Glaubwürdigkeit der Urkunde erwiesen ist, wäre noch die Einreihung festzustellen. Die Tagesangabe fehlt leider. Nach Incarnationsjahr und Indiction gehört die Urkunde in das Jahr 970, der Kaiser ist in diesem Jahr von Januar bis etwa 15. März in Pavia, dem in A genannten Ausstellungsort, nachweisbar. Das Kaiserjahr IIII. ist offenbares Verderbniss, die nächstliegende Emendation in VII (uii) hebt den Widerspruch zu den andern Jahresangaben nicht auf, ist auch mit dem Ausstellungsorte nicht zu vereinen [3]); ist also wahrscheinlich V vor IIII ausgefallen, so würden alle Jahresdaten nach dem 2. Febr. 970 zusammenstimmen, die Ausstellung der Urkunde also zwischen 2. Febr. und 15. März fallen.

An dem Inhalt unseres Ineditum interessiert uns zunächst die Persönlichkeit des verurtheilten Bernard. Dass er Graf von Pavia war, ergibt sich aus folgenden Thatsachen. DO. II. 130 stammt aus dem Archiv von S. Trinità in Pavia. Ueber die Stiftung dieser Probstei berichtet Romualdus Flavia Papia sacra [4]) und Robolini [5]) nach den Aufzeichnungen Bossi's, dass der Graf Bernard von Pavia dieselbe zum Dank für die Befreiung aus grosser Trübsal errichtete. Der Inhalt

[1]) Lupi CD. Bergom. 2, 259 vom J. 961 Nantelmus comes Sepriensis; der älteste Beleg bei Ficker ist von 1014 (Ital. Forsch. 4, 66 n° 44); das Grafengeschlecht scheint jenes der alten Grafen von Mailand zu sein.

[2]) Amati Diz. corogr. nennt ein Lavena im mandamento Arcisate und ein anderes im mand. Gavirate, beide liegen in der Grafschaft Seprio. Allerdings finden wir auch im Val Camonica (Prov. Brescia) bei Breno einen Ort namens Laveno, aber schon die übereinstimmende Namensform in A und DO. II. 130 spricht für jenes im Comitat Seprio.

[3]) Otto kam im J. 968 nicht nach Oberitalien, vgl. Böhmer-Ottenthal Reg. 468—489 a.

[4]) 1, 38.

[5]) Notizie di Pavia 2, 243.

von DO. II. 130, für den sich Romuald auf das im Archiv von S. Trinità befindliche Privileg Ottos II. beruft, wird freilich von Robolini schief gedeutet, wenn er schreibt: essendo stato esso Bernardo nell'a. 966 accusato a torto come partecipe di certa sedizione contro l'imperio appresso Ottone M., perdè egli la grazia dell' imperatore e furono tutti i suoi beni confiscati. Aber die Thatsache der Stiftung wird ausser den Angaben Bossi's und Romualdo's nicht nur durch die Provenienz dieses Diploms gesichert, sondern auch durch weitere Mittheilungen Robolinis, wonach Bernard in dieser Kirche begraben lag und schliesslich dort verehrt wurde [1]).

Die Familie Bernards ist aber auch durch andere Angaben als in Pavia ansässig nachzuweisen. In DO. II. 130 werden die oben erwähnten Güter an Bernardus et Rodlinda comites zurückgegeben. Es handelt sich ja um das confiscierte Gut der Gemahlin! Im J. 1001 nun veranlasst vor dem zu Pavia unter persönlicher Anwesenheit Ottos III. abgehaltenen Hofgericht der Pfalzrichter Laufrank, dass „Rolend cometissa . . . et Ubertus diacconus s. Ticinensis ecclesie, filius b. m. Bernardi comiti, mater et filia" die Erklärung abgeben, keinerlei Anrecht auf die Area und den Besitz des Klosters S. Salvator und Felix zu Pavia zu haben [2]). Also es handelt sich um Besitz zu Pavia und auch der Diacon Ubert, des Grafen Bernard und der Rolend Sohn, gehört dem Klerus jener Stadt an. Und wieder im J. 1017 bekunden zu Pavia Bernardus comes filius b. m. Bernardi qui fuit comes, und Vater und Sohn Ubert (ohne Titel) die Stiftung eines Anniversariums für den verstorbenen Grafen Bernard bei der Alexanderkirche zu Bergamo [3]).

Als Ursache der Güterentziehung ist in A angeführt, dass Bernard suggerente humani generis inimico contra nostram fidelitatem nequiter agere voluisse, also Verschwörung gegen den Kaiser. Diese Anklage wird auch in DO. II. 130 keineswegs als unbegründet bezeichnet; die kaiserliche Kanzlei erklärt namens Ottos II. ausdrücklich: et omnia quę egit circa sedem imperii et honoris nostri ab eo repellimus. Getadelt wird nur, dass assidue sui (Bernards) accusatores circa sedem imperii euntes et eum frequenter insidiando persequentes numquam ad veniam recuperacionis predii (uxoris suae) pervenire meruit; und nur die Confiscation des Frauengutes wegen Verbrechens des Mannes wird als gesetzlos bezeichnet.

---

[1]) Nach Reliquienverzeichnis von 1236, Notizie 4[a], 395, vgl. 4[b], 256.

[2]) M. G. DD. 2, 844 nº 411.

[3]) Lupi CD. Bergom. 2, 487; über Grafen von Pavia namens Bernard vgl. auch Robolini l. c. 2, 245.

Also die Anklage ging nur gegen Bernard allein. Näheres über seine Verschwörung wissen wir nicht. Wenn Robolini sie in der oben angeführten Stelle auf die Autorität Romualdo's und Bossi's ins Jahr 966 setzt, so vermögen wir nicht zu sagen, ob seine Gewährsmänner hierfür einen positiven Haltpunkt hatten oder ob nur die allgemeine Kenntnis von den Aufständen italienischer Grosser nach Ottos Heimkehr nach Deutschland im Jahre 965 und von deren Bestrafung auf dem dritten Zug nach Italien sie zu dieser Angabe veranlasste.

In der That möchte sich Bernards Schuld frühestens aus den genannten Jahren herschreiben. Unsere Hauptquelle über jenen Aufstand ist der Fortsetzer des Chr. Reginonis [1]). Er meldet zum Jahre 965: Eodem anno quidam ex Langobardis more solito ab imperatore deficiunt et Adalbertum in Italiam reducunt. Gegen diesen wird der Schwabenherzog Burchard entsendet, welcher den Gegner zur Flucht zwingt. Der italienische Erzkanzler B. Wido von Modena vulpina calliditate imperatori se simulans fidelem ipsique infideles se proditurum iactitans kommt als Gesandter Adalberts nach Sachsen und wird auf dem Rückweg gefangen gesetzt. 966 will der fränkische Graf Udo coniurationem cum Adalberto . . . habens zur Blendung Waldos von Como nach Italien ziehen, wird aber als Hochverräther aus dem Reich verbannt. Dann betritt der Kaiser selber Italien, Sigolfum Placentinum episcopum quosdamque ex comitibus Italicis propter Adalbertum priori anno a se deficientes in transalpinas partes . . . custodiendos direxit. Zu diesen exilirten Grafen könnte nun auch Bernard von Pavia gehört haben. Dass ein Theil von dessen Gut erst 970 verschenkt wurde, beweist nichts: dem Grafen Guntram von Breisgau war sein Besitz am 7. August 952 confisciert worden, Otto vergabte einzelne Theile desselben zwei Tage später, andere 953, 958, 959, ja noch 962! [2])

Aus den Jahren 966—970 ist uns über weitere Aufstände in Oberitalien nichts berichtet; das schliesst allerdings nicht aus, dass dennoch solche stattfanden. Ich erinnere an Liudprands Erzählung [3]), dass Adalbert im Sommer 968 dem Kaiser Nikephoros meldet, er habe 8000 Gepanzerte zur Bekämpfung Ottos bereit, wobei doch wohl an Adalberts alte Freunde in Italien gedacht werden muss; wir wissen nichts über den Fortgang der Unternehmung [4]), sie scheint im Keime erstickt worden zu sein. Der auf versuchten Hochverrath Bernards hindeutende

[1]) M. G. SS. 1, 627, Schulausgabe ed. Kurze 175.

[2]) Böhmer-Ottenthal Reg. 217 a, 218, 232, 256, 268, 313.

[3]) Legatio Const. c. 30, M. G. SS. 3, 353, Schulausgabe ed. Dümmler 179.

[4]) Vgl. Reg. 485 b.

Ausdruck (nequiter agere voluisse) würde auch hiermit sich wohl vereinen.

Auch über die Motive Bernards erfahren wir aus den beiden Urkunden nichts. Aber nicht übersehen darf man, glaube ich, das verwandtschaftliche Verhältnis, in welchem Bernard mit K. Adalbert resp. mit dessen Mutter Willa stand und zwar durch seine Gemahlin Rodlinda, wie sie DO. II. 130 heisst. In DO. III. 411 ist dieselbe bezeichnet als Rolend cometissa filia b. m. domni Ugoni regis [1]). Das Verwandtschaftsverhältnis dürfte ich am einfachsten durch folgendes Schema klar machen können.

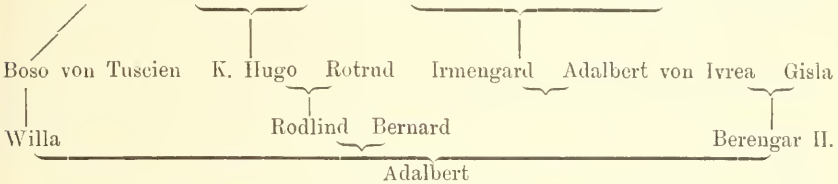

Bernard war also durch seine Gemahlin direct Geschwisterkind mit Königin Willa, und wenn man ausseracht lässt, dass Berengar II. nur ein Stiefsohn Irmgards war — wie so ehrgeiziger Schmuggel gegenüber vornehmer Verwandtschaft ja auch heutzutage blüht — auch mit Berengar II. selber. Welche Rolle aber verwandtschaftliche Beziehungen in Italien sowohl unter dem Regiment Hugos und Berengars, als auch später wieder spielten, ist allbekannt. Mir würde diese Verwandtschaft als genügender Grund für Bernards politische Haltung erscheinen. Der Gegensatz, welcher zwischen Hugo und Berengar um den Besitz des oberitalienischen Thrones bestanden hatte, trat naturgemäss zurück, seitdem ein auswärtiger, beiden Sippen fernstehender Herrscher das Reich an sich genommen. Gegenüber der gemeinsamen Schädigung ihres Einflusses und ihrer Einnahmequellen lag es nahe, dass sie sich nur mehr als Verwandte fühlten. Es mag da auch noch erinnert werden, dass Adelheid wohl die Verschenkung von Bernards und Rodlinds Gut befürwortete, die Rückerstattung dagegen ihre Rivalin [2]) Theophanu.

Die Schenkung, welche K. Hugo 945 seiner Tochter Rodlind machte [3]), geht zugleich, ja in erster Linie an Rotruda. Sie wird durch keinen Titel charakterisiert, wir haben aber in ihr ohne Zweifel Rod-

[1]) Sie dürfte Bernard als zweiten Gatten geheiratet haben, da K. Hugo 945 seine Tochter Rodlind als Gemahlin eines Grafen Elisiardus bezeichnet. CD. Langob. 981 nº 575.

[2]) Vgl. Kehr in Sybels Zeitschrift 66 (1891), 423 ff.

[3]) Vgl. oben Anm. 1.

linds Mutter zu sehen. Ueber diese Freundin K. Hugos berichtet Liudprand Antap. l. III. c. 39, dass sie die Tochter Walperts, des praepotens iudex von Pavia war und dass dessen Macht gerade darauf beruhte, dass er Rozam gnatam suam Gilleberto comiti palatii coniugio sociaverat; l. IV c. 13 [1]) zählt er unter den Concubinen Hugos auf: Rozam deinde, Walperti superius memorati filiam, quae ei mirae pulcritudinis peperit natam. Dieser Gillebertus aber ist niemand anderer als Pfalzgraf Giselbert von Bergamo, der Grossvater des Empfängers von A [2]), denn im Jahr 959 macht Rotruda que et Raza comitissa b. m. Walperti iudicis filia et relicta quondam Giselberti comitis palatii eine Schenkung an S. Alexander zu Bergamo für ihres Gemahls und ihres Sohnes Lanfrank Seelenheil [3]).

Ich glaube nun ohne weiteres annehmen zu dürfen, dass König Hugo nur e i n e Tochter namens Rodlind oder Rolend gehabt habe, dass die Gemahlin des Grafen Elisiardus und jene des Grafen Bernard eine und dieselbe Person sei, eben der Sprössling der Rotrud, deren Name in Rodlind widerklingt. Unter dieser Voraussetzung ergibt sich, dass durch A ein Theil des Erbgutes der Rodlind an ihren Stiefneffen, den Enkel der Rotrud aus deren rechtmässigen Ehe kam. Eine solche Zuwendung ist sehr begreiflich, aber auf der anderen Seite nicht minder der besondere Hass, welchen die Grafen von Pavia gegen jene von Bergamo hegten, welcher seinen Ausdruck findet in den ausser der Kanzlei aufgezeichneten Worten von DO. II. 130: assidue eius accusatores circa sedem imperii euntes et eum frequenter insidiando persequentes.

Da nun der ältere Pfalzgraf Giselbert bereits vor 935 starb [4]), so wäre es möglich, dass auch Theile der Morgengabe Rotruds an Rodlind gekommen und diese eben in A an die Grafen von Bergamo zurückgestellt worden wären, so dass also der jüngere Graf Giselbert dieselben zu gleichem Recht wieder empfieng, wie sie einst sein Grossvater innegehabt hatte. Wegen dieser Möglichkeit, die ich freilich keineswegs auch als eine Wahrscheinlichkeit bezeichnen möchte, habe ich beim Abdruck in Anm. f nicht mit voller Bestimmtheit Giselbertus als Versehen für Bernardus bezeichnen wollen.

[1]) M. G. SS. 3, 311. 319, Schulausgabe 70. 86.

[2]) Unser Giselbert bezeichnet sich in einer Urkunde von 993 als filius Lanfranci comitis palatini, Lupi CD. Bergom. 2, 395, Rotrud dagegen bekennt in der Urkunde, welche in der folgenden Anm. citiert ist, dass sie von Giselbert einen Sohn namens Lanfrank hatte.

[3]) Lupi CD. Bergom. 2, 247, CD. Langob. 1089 nº 634.

[4]) So Dümmler zu Liudprand Antap. p. 70 Anm. 4 ohne Beleg, jedenfalls ist 945 Lanfrank an der Stelle des Vaters, Ficker Ital. Forsch. 1, 313.

Was nun den thatsächlichen Erfolg unserer beiden Urkunden anlangt, so ist Gropello wirklich in den Besitz der Grafen von Pavia gekommen; die von ihnen gestiftete Probstei S. Trinità wurde nach Bossi und Romualdus [1]) u. a. mit Schloss Gropello ausgestattet. In Farinate dagegen, das in DO. II. 130 ebenfalls als restituiert bezeichnet ist, und zwar im castellum vetus daselbst, stifteten die Grafen von Bergamo vor 1114 ein Frauenkloster [2]). Gerade dieser Umstand scheint mir die Deutung Fiermate = Farinate zu einer sehr wahrscheinlichen zu machen. Es besassen also entweder die Grafen von Bergamo auch aus andern Rechtstiteln Besitz in Farinate, oder was mir viel wahrscheinlicher ist, es fand über diesen Besitz ein gütlicher Austrag zwischen beiden Geschlechtern statt. Leider sind Besitzverzeichnisse ebensowenig von S. Trinità wie vom Kloster zu Farinate bekannt. Von letzterem besitzen wir die Bulle Paschals II. von 1114 April 14, mit welcher er die Stiftung bestätigt und unter päpstlichen Schutz stellt, die Besitzungen sind aber nicht aufgezählt [3]). Auf zwei weitere Bestätigungen von Calixt II. und Innocenz II. verweist Lupi blos, ohne den Wortlaut derselben zu kennen. Der Cod. Baluze 17 enthält nur die Bullen Paschals und Innocenz'.

Dass in einer solchen fast durchaus geistlichen Archiven entnommenen Sammlung auch unser Ineditum überliefert ist, führt mich zu dem, wie ich glaube, recht naheliegenden Schluss, dass auch A dem Klosterarchiv von Farinate entstamme und dass es dahin aus analogen Gründen gekommen sei, wie DO. II. 130 in das Archiv von S. Trinità kam.

---

[1]) Vgl. p. 42 Anm. 4.

[2]) Vgl. die folgende Anm.

[3]) Lupi CD. Bergom. 2, 885; hier und Ronchetti Mem. di Bergamo 3, 22 dürftige Mittheilungen über die Schicksale dieses Klosters, die für uns ohne weitern Belang sind.

Die angebliche Ermordung des Herzogs Ludwig von Baiern durch Kaiser Friedrich II. im J. 1231.

Von

E. Winkelmann.

Man kann nicht behaupten, dass durch die vielfache Behandlung, die in neuester Zeit der Frage zu Theil wurde, wer die Ermordung des Herzogs Ludwig von Baiern am 15. September 1231 [1]) angestiftet und was zu ihr Veranlassung gegeben habe, mehr Klarheit als früher in die Sache gebracht worden ist. Man wird aber auch von vorneherein zugestehen müssen, dass es nach Lage der Dinge kaum möglich war, da selbst diejenigen Quellen, welche in Bezug auf sie scheinbar ganz positive Nachrichten bringen, thatsächlich doch nur, wie wir sehen werden, Muthmassungen geben und geben konnten, wenn sie auch von der Wahrheit derselben überzeugt waren. Es gilt das ganz besonders von dem Antheile, den sie, die bairischen Quellen fast ausnahmslos, dem Kaiser Friedrich II. an der Ermordung zuschreiben, meist mit solcher Bestimmtheit, dass auch das Urtheil vieler neueren Geschichtsforscher dadurch mehr oder minder beeinflusst worden ist, während eigentlich nur Raumer und Schirrmacher in seinem „Kaiser Friedrich II." Bd. I, 197 und neuerdings sein Schüler Lindemann in einer Rostocker Dissertation („Die Ermordung Herzog Ludwigs von Baiern und die päpstliche Agitation in Deutschland" 1892) den gegen den Kaiser erhobenen Verdacht abzuweisen versucht haben. Ich selbst fasste 1863 in meiner Gesch. K. Friedr. II. Bd. I, 399 Anm.

[1]) Der Tag lässt sich nicht ganz sicher bestimmen. Gegenüber dem gewöhnlich angenommenen 16. hat Riezler II, 59 sich für den 15. September entschieden.

meine damalige Ansicht im Anschlusse an die Böhmers dahin zusammen, dass die Schuld Friedrichs mehr als wahrscheinlich sei, und auf dasselbe Urtheil kommen auch die Ausführungen Döllingers in einer 1864 gehaltenen Rede (Akad. Vorträge III, 194 ff.) und die kürzeren Erörterungen Riezlers im II. Bande seiner bairischen Geschichte hinaus. Wegen der Tragweite der Frage fühlte ich mich jedoch bei der Neubearbeitung meiner Geschichte Friedrichs verpflichtet, nochmals sorgsam zu prüfen, ob denn das vor mehr als 30 Jahren Ausgesprochene wirklich Berechtigung habe. Komme ich jetzt zu dem entgegengesetzten Ergebnisse, muss ich mich vielfach selbst widerlegen, und in der Hauptsache, wie in vielen Einzelheiten, mich jetzt gegen Böhmer, Döllinger und Riezler für Raumer, Schirrmacher und Lindemann erklären, so mag man darin einen Beweis sehen, dass ich mit völliger Unbefangenheit an die Untersuchung herangetreten bin.

Welches Aufsehen das Ereigniss machte, ist aus den zahlreichen Erwähnungen desselben in den Annalen der Zeit zu schliessen. Aber die meisten sind in fast befremdender Weise ganz kurz gehalten: sie begnügen sich zu sagen, dass der Herzog von einem Banditen (sicarius und ähnlich; sterharius in der Cont. pred. Vindob., M. G. SS. IX, 727) mit einem Messer oder Dolche (Ann. Marbac. ib. XVII, 176: cultello preacuto, quem nos possumus appellare sicam) erstochen worden sei. So Ann. Scheftlarn. ib. p. 339 (mit dem 16. Sept.); Ann. S. Stephani Frising. ib. XIII, 56; Ann. Mellic. ib. IX, 507. Cont. Lambac. ib. p. 558; Cont. S. Cruc. prima ib. p. 627, tertia p. 637. Ann. Salisb. ib. p. 784 (presente familia sua) und darnach (zum Theil) Herm. Altah. ib. XVII, 391 und Hist. episc. Patav. ib. XXV, 627; endlich noch kürzer Ann. Ensdorf. ib. X, 5. Ann. Saxon., ib. XVI, 431. Ann. Mogunt. ib. XVII, 2. Ann. Colmar. min., ib. p. 189. Aus diesen Annalen ist also für unseren Zweck nichts zu lernen. Verhältnismässig wenige Quellen bringen nun aber scheinbar genaue Angaben über die Persönlichkeit und das Schicksal des Mörders und die Veranlassung seiner That und diese zerfallen nach dem Inhalte ihrer Mittheilungen in drei Gruppen [1]), von denen die erste

I. vollständiges Dunkel über den Mörder und seinen Zweck walten lässt. Während sonst es wohl heisst, dass der Mord a quodam ignoto (so Ann. Scheftl., Salisb.), a quodam sicario (Albr.) u. s. w. geschehen sei, erklärt die Sächsische Weltchronik Kap. 376, M. G.

[1]) Ich schliesse mich hier im Allgemeinen der von Lindemann S. 78 gewählten Eintheilung der Quellen an, die sich aber etwas vervollständigen lassen. Ueber die von Aventin gegebenen drei verschiedenen Versionen in betreff des Mörders und seiner Motive s. Riezler II, 60.

Deutsche Chroniken II, 248, weshalb er unbekannt geblieben ist: van eneme manne, de wart dot geslagen, unde ne wiste neman rechte, we he was (Hist. imp. bei Mencken III, 125: idemque captus et occisus, quis vel unde fuit, quilibet ignoravit), und Ann. Stad., M. G. XVI, 361 sagen: sed ille nisus fugere, trucidatur. Das ist ein ganz natürlicher Hergang und den meisten bairischen Annalen hat gleichfalls wohl kein anderer vorgeschwebt, da gerade sie schwerlich es verschwiegen haben würden, wenn sie irgend etwas Genaueres über das Ende ihres Herzogs in Erfahrung gebracht hätten.

Aber gerade weil sich nun Herkunft und Zweck des Mörders nicht mehr feststellen liess, war den abenteuerlichsten Gerüchten Thür und Thor geöffnet, während auffälliger Weise an die nächstliegende Erklärung der That, dass ihr nämlich Privatrache zu Grunde liegen könnte, Niemand gedacht zu haben scheint, eine solche Erklärung sich wenigstens nirgends findet. Kindlich ist die Auffassung des Christianus de calamit. eccle. Mogunt. M. G. SS. XXV, 247, dass die Ermordung Ludwigs eine Strafe des Himmels dafür war, dass er sich vor 30 Jahren der Hinterlassenschaft seines Oheims, des Kardinalerzbischofs Konrad von Mainz, bemächtigt habe. Aber lange vorher war schon eine Vermuthung aufgetreten und in einer zweiten Gruppe von Quellen zu Worte gekommen, die die That scheinbar aufs Einfachste erklärte, nämlich damit, dass

II. der Mörder ein Assassine gewesen sei: der „Alte vom Berge", das Oberhaupt der Ismaeliten des Libanons, habe einen seiner Assassinen zur Ermordung Ludwigs abgeschickt. Aber dass diese Vermuthung aufgestellt wurde, lag doch nicht so nahe, wie vielfach behauptet worden ist. Es ist, wie Döllinger S. 207 vollkommen mit Recht hervorhebt, keineswegs richtig, dass man damals im Abendlande alle räthselhaften Morde schlechtweg dem Alten vom Berge in die Schuhe geschoben habe, und auch darin muss man Döllinger beistimmen, dass vielmehr der Mord des Baiernherzogs der einzige ist, der in Europa von Zeitgenossen den Assassinen zur Last gelegt wurde, während man allerdings im Oriente mit solcher Erklärung leichter bei der Hand war. Wie es nun gekommen sein mag, dass man auf den Fall Ludwigs von Baiern die gleiche Erklärung anwandte, wird sich schwer ausmachen lassen [1]), wenn man nicht mit Döllinger S. 206 von vorne herein annehmen will, dass der Mörder wirklich ein Orientale gewesen sei, „dass

[1]) Ich möchte glauben, dass die Veranlassung durch die grosse Aehnlichkeit im Hergange der Ermordung Ludwigs mit der Konrads von Montferrat gegeben wurde, welch letztere auch in Europa gewaltiges Aufsehen gemacht hatte.

Hautfarbe, Physiognomie, Beschneidung eine Verwechslung nicht zuliessen", von welchen Dingen freilich in keiner Quelle die Rede ist, und dass es überall, geschweige in der Umgebung des Herzogs, der selbst einen Kreuzzug gemacht hatte, „eine Menge von Menschen gab, die in Palästina gewesen waren und einen Syrier wohl zu erkennen wussten". Dies Letztere ist ohne Weiteres zuzugeben. Trotzdem ist Döllingers Ausführung hinfällig, weil keineswegs feststeht, dass der Mann so aussah, dass er für einen Orientalen bez. für einen Assassinen gehalten werden musste und als solcher auch thatsächlich erkannt worden ist. Die erste Gruppe von eingehenderen Quellen weiss, wie gesagt, davon nicht das Geringste, und innerhalb der zweiten tritt die Angabe, dass der Mörder ein Assassine gewesen sei, zunächst auch nur als eine Möglichkeit, nicht als positive Thatsache auf. Denn wenn die Ann. Marbac. l. c,, die den Mord überhaupt am ausführlichsten behandeln, ihn geschehen lassen: a quodam persona, ut dicebatur, vili et ignota, quales mittere solet quidam potens, qui dicitur Senior de Montania, so gestehen sie auch sofort zu, dass dies eben nur eine Vermuthung sei, indem sie fortfahren: Comprehenso autem interfectore, cum multis suppliciis torquerent eum et cogerent ad confitendum, cuius instinctu vel iussu tantum facinus attemptare presumpsisset, nichil ab eo poterant extorquere. Et sic per omnia membra laniatus et discerptus periit. Ich will jetzt nicht darauf Gewicht legen, dass die Marb. in diesem Theile jedenfalls nicht gleichzeitig sind, dass sie mit ihrer Erzählung von der nachträglichen Folterung des Mörders ganz allein stehen, und dass die Angaben der ersten Quellengruppe von seiner sofortigen Tödtung nach der That mindestens die gleiche Glaubwürdigkeit beanspruchen dürfen. Aber auch aus den Marbac. geht hervor, dass man nach der (angeblichen) Folterung so klug war wie zuvor, d. h. nicht wusste, woher der Mörder war und was er gewollt hatte [1]).

Während nun der Mörder den Ann. Marbac. ein Assassine gewesen zu sein *scheint*, behaupten allerdings andere Quellen schlechtweg, dass er ein solcher *war*. So Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 71: a servo cuiusdam gentilis, qui dicitur Senior, und Albricus, M. G. SS. XXIII, 929: Dux Bawarie Lud. a quodam sicario Assacino occiditur a Veteri de Mon-

[1]) Böhmer, der an der Schuld des Kaisers festhält, fragt freilich BFW. 11104[a] in Bezug auf die Marb.: „Konnte denn, solange noch der Kaiser in Ansehen stand, das ihn etwa gravierende Resultat der Untersuchung veröffentlicht werden?" So byzantinische Rücksichten hat die Zeit nicht gerade genommen: Böhmer führt selbst eine Menge von Stellen an, in denen der Kaiser geradezu der Anstiftung geziehen wird. Die Marbac. aber sagen ja ausdrücklich, dass der Mörder trotz der von ihnen vorausgesetzten Folterung nichts gestanden habe: wie hätten sie ihrerseits also mehr wissen oder sagen können?

tana transmisso. Quod audiens rex Hungarie eidem Veteri multa transmisit in auro et argento xenia et eius gratiam impetravit et obtinuit. Man sieht, wie das, was ursprünglich nur ein Gerücht war, sich bei seiner weiteren Verbreitung für gewisse Leute in eine Thatsache verwandelt hat; aber man wird auch beachten müssen, dass in diesen Schriften über den Grund, den der Alte von Berge zu seinem Vorgehen gegen den Herzog gehabt haben könnte, noch nicht das Geringste gesagt, also auch nicht der Kaiser für dasselbe verantwortlich gemacht wird, obwohl zu der Zeit, da Albricus schrieb, das Gerede von seiner Anstiftung schon so weit verbreitet war, dass die dritte Quellengruppe, in der es zum Ausdrucke kam, die zahlreichste ist.

III. Der Kaiser ist Anstifter des Mordes. Man hatte zwar keinen Beweis für eine solche Behauptung; doch gaben zwei Thatsachen vielen unverkennbar Anlass, sie für begründet zu halten.

Die eine ist die, dass Friedrich in der That seit seinem Kreuzzuge mit den Ismaeliten des Libanons Beziehungen unterhielt. Er hatte aus Anlass desselben mit ihnen Briefe und Geschenke gewechselt, und noch im Sommer 1232 sollen nach Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 263 mit Boten des Sultans von Damaskus auch solche des Alten vom Berge bei ihm in Apulien gewesen sein. Erklären sich diese Beziehungen zur Genüge aus Friedrichs II. syrischer Politik, so mag es daneben ja sein, dass er, wie Döllinger S. 208 meint und wie es nach Albr. der König von Ungarn gethan haben soll, sich gegen etwaige Anschläge auf sein Leben von dieser Seite her zu sichern suchte. Genug, man wusste oder wollte wissen, dass er, der Verbündete der Sultane von Damaskus und Aegypten, auch mit dem Oberhaupte der sogenannten Assassinen befreundet sei.

Die zweite Thatsache, die zu der Entstehung jenes Gerüchts den Anstoss gegeben, ist die, dass Friedrich, wie allbekannt war, Grund hatte, auf den Herzog Ludwig erzürnt zu sein: die Chron. reg. Col. will sogar wissen, dass er ihn geächtet habe. Es mag vielleicht auch bekannt gewesen sein, dass bis zu der Zeit, da der Herzog starb, noch keine förmliche Aussöhnung zwischen ihm und dem Kaiser selbst stattgefunden hatte, obgleich jener wieder am Hofe des Kaiserssohnes erscheinen durfte und überhaupt zwischen diesem und den Wittelsbachern wieder ein freundliches Verhältniss bestand. Aber nicht zwischen Ludwig und dem Kaiser.

Da lag es nun nahe, dass sensationslüsterne Leute, und solche hat es zu allen Zeiten gegeben und gerade auch in den Klöstern, aus denen unsere Berichte stammen, jene beiden Thatsachen: des Kaisers Freundschaft mit den Ismaeliten und seinen Groll gegen den Herzog,

mit einander in Verbindung brachten und zur Erklärung der sonst räthselhaften Ermordung des letzteren verwendeten, und zwar mit um so grösserem Scheine der Glaubwürdigkeit, je mehr sich allmählich die Meinung festsetzte, dass der Herzog unter den Dolche eines Assassinen gefallen sei.

Solche Gedankenverbindung, die nothwendig dazu führte, dem Kaiser die mittelbare oder unmittelbare Anstiftung zur That beizumessen, zeigt sich sehr deutlich in der Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 263 (= Ann. Colon. max., M. G. SS. XVI, 842): Lud. dux. Baw a quodam Sarraceno, nuncio Vetuli de Montanis, in medio suorum est occisus. Nam idem Vetulus imperatori confederatus, multas iniurias, quas idem dux imperatori intulerat, intendit vindicare. Hoc autem conscientia imperatoris creditur gestum esse, quia imperator ipsum ducem paulo ante diffidaverat in rebus et in persona, misso ad hoc nuncio speciali. Ob nun Friedrich wirklich den Herzog geächtet hat — wenn es geschehen ist, kann es trotz des auf das Jahr 1231 sich beziehenden paulo ante doch nur wegen seines Abfalls 1229 und bald nach Friedrichs Rückkehr aus dem heiligen Lande geschehen sein — das lässt sich beim Mangel anderer Nachrichten nicht verbürgen. Würde dafür sprechen, dass Friedrich beim Friedensschlusse mit dem Papste im Jahr 1230 für den Herzog anscheinend keine Amnestieurkunde ausgestellt hat wie für den in gleicher Lage befindlichen Bischof von Strassburg, so ist dem entgegenzuhalten, dass das im Grunde auch gar nicht nothwendig war, da dem Herzoge so wie so die allgemeine im Frieden den Anhängern des Papstes gewährte Amnestie zu Gute kam. Ausserdem fällt ins Gewicht, dass eine förmliche Aechtung doch nur auf Spruch eines Fürstengerichts hätte erfolgen können, während deutsche Fürsten sich zu Friedrich erst im Winter 1230 zum Zwecke der Vermittlung mit dem Papste begaben, diese aber schwerlich für eine Handlung zu haben gewesen wären, die den von ihnen erstrebten Frieden hätte erheblich erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen müssen. Endlich, wenn Heinrich VII. den Herzog an seinem Hofe empfing, ihm sogar einen vielleicht recht bedeutenden Einfluss auf die Regierung einräumte, obgleich derselbe noch nicht ausdrücklich vom Kaiser zu Gnaden angenommen war und obgleich nur erwartet werden konnte, dass es demnächst geschehen werde, so war das doch etwas ganz anderes, als wenn Ludwig noch unter der kaiserlichen Acht gestanden hätte. Aus diesen Gründen scheint mir die von der Chron. reg. Col. gemeldete Aechtung Ludwigs trotz des zu ihrer Unterstützung beigefügten „misso nuntio speciali“ in hohem Grade unwahrscheinlich. Aber man sieht, wie ihr Verfasser

schliesst: der Kaiser hat den Herzog geächtet; der Alte vom Berge ist des Kaisers Freund, also des Herzogs Feind; deshalb vollstreckt er unter des Kaisers Mitwissen die Acht [1]).

Indessen für andere Annalisten bedurfte es nicht einmal der angeblichen Aechtung, um mit Hülfe der beiden oben berührten Thatsachen zu demselben Schlusse zu kommen, dass nämlich die Ermordung Ludwigs von Friedrich II. angestiftet worden sei. Dieses Ergebnis ist jedoch immer nur eine Schlussfolgerung und wir haben keine Gewissheit dafür, dass die Verknüpfung zweier an sich von einander vollkommen unabhängiger Thatsachen, auf der sie beruht, der Wirklichkeit entsprochen hat. Man darf übrigens annehmen, dass auch diejenigen Schriftsteller, die nur von der Urheberschaft des Kaisers reden, ohne sein Werkzeug beim Morde näher zu bezeichnen, sich dies als einen Assassinen gedacht haben.

In diese Quellengruppe der Ankläger des Kaisers gehören nun:

Ann. Scheftlarn mai. M. G. SS. XVII, 340, die zu 1231 nichts von einem Antheile Friedrichs am Tode Ludwigs wissen, bemerken zu 1235, dass er wegen desselben suspectus habebatur.

Ann. Scheftlarn. min. ib. p. 343: per nuncios Friderici.

Herm. Altah. ib. p. 391 als Zusatz zu der kurzen Notiz der Ann. Salisb. (s. o.): a quodam ignoto pagano . . . . et hoc apud Chelhaim insidiis d. Friderici imperatoris XVI. kal. oct., (wo namentlich auch die Hinzufügung des Wortes pagano zu den Salisb. bemerkenswerth ist).

Ann. Stad. l. c.: procurante imperatore, obwohl sie (s. o.) sagen, dass der Mörder beim Fluchtversuche getödtet sei, was doch so viel ist, als dass man nicht wisse, wer und woher er war.

Ann. Neresh., ib. X, 23: a quodam Sarraceno Montanie dolo imperatoris occiditur.

Chron. S. Aegidii Brunsv., bei Leibn. Scr. rer. Brunsvic.: fecit per Asisinos occidi — und daraus Chron. Sampetr. p. 84 zu 1252, während es bei der ersten Erwähnung des Ereignisses zu 1231 den Kaiser aus dem Spiele lässt, den Mörder aber immerhin schon als Assassinen (s. o.) bezeichnete.

Sifr. de Balnhusin M. G. SS. XXV, 703: ab Assassinis, ut dicebatur, missis ab imp. Frid.

---

[1]) Wie Lindemann S. 86 trotz der conscientia imperatoris gegen mich bestreiten kann, dass der Kölner Chronist entschieden den Verdacht gegen den Kaiser theilt, ist mir völlig unbegreiflich. Etwas Schlimmes scheint er allerdigs in dieser ‚Mitwissenschaft' nicht gefunden zu haben; er berührt sich darin mit dem Geschichtschreiber von St. Gallen (s. u.).

Der Gebrauch des Plurals (ab Assassinis) in unseren Quellen, während nachweislich doch nur ein Einzelner den Mord vollstreckte, zeigt uns übrigens, wie unsicher ihre Kunde über den Hergang war; mit Ausnahme der Scheftlarn. dürfte auf diesen gebrauch der Wortlaut der päpstlichen Bulle von 1245 (s. u.) von Einfluss gewesen sein, ebenso wie auf die einzige in Betracht kommende Erwähnung des Vorfalls in italischen Quellen, nämlich in Ann. S. Justinae Patav. M. G. SS. XIX, 159: dux Bawarie immemor patris sui a Friderico per Assisinos interfecti.

Endlich gehört in diese Gruppe noch die Cont. pred. Vindob. M. G. SS. IX, 727 (darnach wohl Chron. Aurea in Hormayrs Archiv 1827 S. 432): nutu imp. Frid., aber mit der bemerkenswerthen Begründung, auf die noch zurückzukommen sein wird: quia procuravit filium in patrem.

Sämmtliche bisher angeführte Quellen können, namentlich wenn wir dessen eingedenk bleiben, wie und wo solche Annalen u. s. w. entstanden, natürlich nicht im Geringsten beweisen, dass Friedrich II. wirklich einen mehr oder minder grossen Antheil am Morde Ludwigs gehabt hat, sondern nur das Eine, dass in weiten Kreisen der Glauben an seine Urheberschaft verbreitet war, trotzdem als festgestellt zu betrachten ist und auch von anderen Zeitgenossen gewusst wurde, dass der Mörder keine Aussage gemacht hatte.

Ganz anderes Gewicht als jene Behauptungen dürftig unterrichteter Mönche, die ihr Ohr nur zu gern einem aufregenden on dit liehen und dieses weiter trugen, hat aber die Darstellung des Conr. de Fabaria, M. G. SS. II, 181; ed. Meyer v. Knonau p. 243, der die Fabel von dem Assassinen nicht kennt oder nicht glaubt, trotzdem aber mit dürren Worten den Kaiser der unmittelbaren Anstiftung des Mordes zeiht: Reconciliato imperatore cum Romano pontifice, cum didicisset pro certo conspirationis facte contra ipsum ducem Bawarie caput caudamque refrenantem, misso sicario violentissimo, qui suam vitam pro morte ducis non timeret opponere, ipsum, prout male gesserat, pugione fecit occidi. Verschiedene Umstände tragen dazu bei, dieser Anklage ein so grosses Gewicht zu geben, dass, wie ich selbst früher daraufhin die Schuld des Kaisers für mehr als wahrscheinlich erklärte, so auch Riezler II, 61 namentlich wegen dieses Zeugnisses sein Urtheil dahin zusammenfasst, „dass wir uns der Wucht des Verdachtes nicht entziehen können, mit dem die Zeitgenossen den Kaiser belasteten". Man bedenke: Konrad von Pfäffers ist dem Kaiser sonst durchaus freundlich gesinnt und er giebt in der Lebensbeschreibung des Abts von St. Gallen, Konrad von Bussnang, der obige Stelle angehört, ersichtlich die Ansichten und Mittheilungen desselben wieder; der Abt selbst aber ist Mitglied des königlichen Raths, fast fortwährend

am Hofe Heinrichs VII. und von diesem zu den wichtigsten Angelegenheiten verwendet, so dass wir in dem, was er über unsern Fall seinem Biographen mitgetheilt hat, wohl unbedenklich den Ausdruck der überhaupt am Königshofe gang und gäbe gewordenen Meinung erblicken dürfen. Selbstverständlich ist nicht daran zu denken, dass der Kaiser, wenn er wirklich einen Antheil an der Mordthat gehabt haben sollte, davon gerade seinem Sohne, der ihm obendrein augenblicklich in hohem Grade missfällig geworden war, Mittheilung gemacht haben sollte — das ist ohne Weiteres Lindemann S. 91 zuzugeben. Aber darum bleibt das Gewicht gerade dieser Anklage doch ein sehr schweres. Es ist immerhin die Umgebung des Sohns, die so über den Vater redet und zwar mit voller Billigung seiner angeblichen That, an der man, so wenig wie der Kölner Chronist (s. o. S. 53 A.) irgend etwas Auffallendes findet, also nicht etwa in der Absicht, ihm etwas schlechtes nachzusagen. Im Gegentheil: Konrad von Pfäffers und gewiss ebenso sein Gewährsmann, der Abt, ist offenbar von diesem Ausgange Ludwigs höchst befriedigt: war letzterer doch der persönliche Feind des Abts und sein Nebenbuhler um den Einfluss auf den König gewesen! Bei Konrad ist also, wie Döllinger S. 206 ganz richtig betont, „nicht von einem Gerüchte oder allgemeinem Glauben die Rede, sondern die Sache wird als einfache, unzweifelhafte Thatsache berichtet", als die gerechte Strafe eines Rebellen. Der Kölner Chronist hatte noch ein „creditur" für nöthig gehalten. Hier findet sich nicht die leiseste Andeutung eines Zweifels.

In der Person Konrads von Pfäffers oder vielmehr des hinter ihm stehenden Abts erhebt sich also, obwohl er es nicht sein will, ein Ankläger gegen Friedrich II., der alle Anderen an Bedeutung weit zu überragen scheint. Einen Beweis für seine Anklage kann freilich auch er nicht vorbringen, sondern indem er wiedergiebt, was wie anderswo, so auch am Königshofe geredet wurde, kann er nur seine feste, so zu sagen, moralische Ueberzeugung in die Wagschale werfen, und es wird von anderen Umständen, besonders Gründen der inneren Wahrscheinlichkeit abhängen, ob wir sie auch uns zu eigen machen zu müssen glauben. Wenn das aber sogar die Ueberzeugung des königlichen Hofes war, da kann es wahrhaftig nicht Wunder nehmen, dass nicht nur das bairische Volk, wie Conr. de Fab. erzählt, sondern auch Ludwigs Sohn und Nachfolger, Herzog Otto, sie anfänglich theilte und dass Friedrich II. es 1235 bei seiner Durchreise durch Baiern für nöthig hielt, ihn von der Grundlosigkeit seines Verdachts zu überzeugen, wie die Ann. Scheftlarn. mai. p. 340 zu diesem Jahre berichten: Imp. duci Bawarie pro morte patris, de qua suspectus habebatur, reconciliatur.

Es ist ebenso natürlich, dass man am päpstlichen Hofe, als nach der zweiten Exkommunikation Friedrichs Alles hervorgesucht wurde, was ihm irgend schaden konnte, dazu auch diesen schon weit verbreiteten Verdacht benützte. Denn Schirrmacher, Albert v. Possemünster S. 25 irrt, wenn er zur Unterstützung seiner Vertheidigung Friedrichs gegen diesen Verdacht fragt, warum denn Gregor IX. kein Wort für denselben habe. Hat denn Gregor nicht deutlich genug auf ihn angespielt, indem er 1239 Nov. 23. (bei Höfler, Albert v. Beham S. 7. BFW. 7277) dem Kaiser vorwirft, dass er „quosdam de maioribus (principum) . . . . . incarcerando, proscribendo et proditorie necis gladio feriendo ac paganorum, qui Asisini vocantur, quemlibet principem christianum gladiis exponendo" die Fürsten gefährde [1])? Die offene Anklage erhebt allerdings erst Innocenz IV. in seiner Absetzungsbulle 1245 Juli 17. M. G. Ep. pont. II, 192 BFW. 7552: ducem Bawarie . . . fecit, sicut pro certo asseritur, ... per Assasinos occidi. Als selbständige „höchst wichtige Zeugnisse", wie Böhmer sie nennt, können diese Aeusserungen der Päpste natürlich nicht gelten, da sie nur auf dem in Deutschland verbreiteten Gerücht fussen, während umgekehrt auch wieder mehrere der in den oben angeführten Annalen enthaltenen positiven Bemerkungen über Friedrichs Antheil am Morde ersichtlich erst aus diesen päpstlichen Erlässen geschöpft sind, deren Inhalt die Bettelmönche bei ihrer Agitation in Deutschland gegen den Kaiser gewiss so viel als irgend möglich verbreitet haben werden [2]); was also früher nur als Gerücht herumgetragen worden war, galt nun, nachdem Papst und Konzil gesprochen, als Thatsache und wurde als solche in den späteren Annalenwerken festgelegt. Innocenz selbst aber, und darin muss man Lindemann S. 86 unbedingt beistimmen, hätte sicher mehr gesagt, sich bestimmter und schärfer ausgedrückt, wenn er mehr gewusst hätte; er wusste eben nicht mehr und konnte wie jeder Andere nicht mehr wissen, als dass ein Verdacht gegen Friedrich bestand: sicut pro certo asseritur [3]). Und auch

[1]) Lindemann S. 79 hat diese Stelle gleichfalls ausser Acht gelassen.

[2]) Hierfür ist eine Stelle in der Chronik des Erfurter Minoritenklosters M. G. SS. XXIV, 201 bezeichnend, in der gerade auf diese Anschuldigung durch Innocenz IV. Bezug genommen wird: Hec scribit Innocentius papa in decreto concilii Lugdunensis: Iste Frid. imp. obtinuit Asisinos homines mortiferos . . . . . a quodam rege . . . . . qui appellatur Vetustus Montanie, quos misit, quo voluit ad occidendum. Vgl. auch Lindemann S. 75. 94 ff.

[3]) Lindemann S. 74 weist darauf hin, dass es nicht die einzige Mordanklage war, die jetzt von geistlicher Seite gegen Friedrich erhoben wurde, sondern dass ihm jetzt, wo es darauf ankam, ihn gleichviel durch welche Mittel moralisch zu schädigen, in ebenso gewundener Weise auch der Tod des Landgrafen Ludwig

das ist kein Beweis für die Berechtigung deh Verdachts, dass der bekannte Agitator im päpstlichen Dienste Albert von Passau im Jahre 1246 in einem Briefe an den Herzog Otto (Höfler, Albert S. 118, BFW. 11490) von dem Kaiser als dem „parricida vester" spricht. Um den Sohn des Ermordeten bei der päpstlichen Partei festzuhalten, spielte er diesen Trumpf aus, frischte er den alten Verdacht auf. Aber es ist sehr bezeichnend, dass er trotzdem seinen Zweck nicht erreichte. Herzog Otto muss in Betreff des Todes seines Vaters jetzt eine andere Meinung gehabt haben; denn sonst hätte er sich doch wohl bedacht, sich mit dem Mörder desselben zu verschwägern und noch in demselben Jahre seine Tochter mit dessen Sohne Konrad IV. zu verehelichen.

An der Hand der Ueberlieferung, das hat die bisherige Untersuchung meines Erachtens klargelegt, dürfen wir nicht hoffen, dasjenige aufzuklären, was den Zeitgenossen selbst ein Räthsel war und bleiben musste. Nur so viel hat sich ergeben, dass wenn auch nicht ein allgemeiner, so doch ein sehr weit verbreiteter Verdacht bestand, dass die Ermordung Herzog Ludwigs vom Kaiser angestiftet worden sei, und dass dieser Verdacht bei Conradus de Fabaria, auf dessen Mittheilungen wegen seines Gewährsmanns am Meisten etwas zu geben ist, mit einer geradezu verblüffenden Bestimmtheit auftritt. So sind wir denn, wenn wir weiter kommen wollen, darauf angewiesen, uns nach Gründen umzusehen, aus welchen mit einiger Wahrscheinlichkeit — denn, um das nochmals zu betonen, wir dürfen nicht hoffen, hier jemals zu absoluter Sicherheit zu gelangen — die Schuld des Kaisers erhärtet oder bestritten werden kann, und in ersterer Richtung, zur Unterstützung des gegen ihn ausgesprochenen Verdachts ist ja auch schon Mancherlei von Neueren vorgebracht worden. So stellt Böhmer in BFW. 11104[a] die Behauptung auf: „darin, dass dieser Mord nicht etwa aus Privatrache oder aus zufälliger Veranlassung, sondern durch einen unbekannten (also doch wohl gedungenen) Meuchelmörder erfolgte, stimmen alle gleichzeitigen Quellen überein". Es ist erstens einzuwenden, dass der Mörder, weil er unbekannt blieb, darum doch nicht nothwendig ein gedungener zu sein brauchte, und zweitens, dass er, selbst wenn er gedungen gewesen wäre, darum doch sehr wohl das Werkzeug einer Privatrache sein konnte und nicht nothwendig gerade das des Kaisers gewesen sein muss, wie Böhmer unverkennbar

von Thüringen 1227, der seiner Gemahlinnen und endlich der des eigenen Sohns Heinrich VII. zur Last gelegt wurde. Die offenbare Grundlosigkeit dieser Beschuldigungen ist sehr geeignet, auch gegen die in Betreff Ludwigs von Baiern misstrauisch zu machen.

geschlossen haben will. In Wirklichkeit liegt die Sache doch anders: keine Quelle hat die Privatrache u. s. w. als Grund des Mordes ausdrücklich abgelehnt; rücksichtlich derer aber, die den Kaiser — zum Theil erst, wie gesagt, auf die Autorität des Papstes hin — beschuldigen, muss immer wieder und wieder bemerkt werden, dass keine von ihnen in der Lage war, etwas wirklich Sicheres anzugeben und dass überhaupt Niemand es vermochte. Wenn aber Vermuthungen Raum gewährt werden darf, ist nicht leicht zu verstehen, weshalb nicht am Ende doch Privatrache in Betracht kommen könnte. Herzog Ludwig hatte viele Feinde, im Reiche sowohl, wo das Fürstenthum kurz vor seinem Tode auf den Tagen zu Worms im Januar und April 1231 sich sehr entschieden gegen die von ihm beim Könige befürwortete städtefreundliche Politik erklärt hatte, als auch in Baiern, wo z. B. seine Gewaltthätigkeiten im Bisthume Freising wohl Anlass zu einer blutigen That gegeben haben könnten und er ausserdem in dem zeitweise verbündeten, meist aber feindlichen wilden Grafen Konrad von Wasserburg einen Nachbarn hatte, dem auch das Schlimmste zuzutrauen war. Nicht als ob ich den Verdacht nach dieser Richtung hin ablenken wollte: ich möchte nur darauf hinweisen, dass die Möglichkeit, es liege hier trotz des Schweigens der Quellen ein Akt der Privatrache war, keineswegs ausgeschlossen ist. Man denke nur, wie viele deutsche Fürsten gerade in dem Jahrzehent, um welches es sich hier handelt, solcher Rache zum Opfer gefallen sind.

Doch bleiben wir bei der angeblichen Schuld Friedrichs II. Verstehe ich Döllinger recht, so gründet er seine Ueberzeugung von derselben, abgesehen von der Aussage des Conradus de Fabaria, vornehmlich auf folgende vier Indizien: 1. Der Mörder war ein Assassine — aber das steht, wie wir gesehen haben, keineswegs fest: die Sage von dem Assassinen hat sich vielmehr erst allmählich in Folge der vollständigen Unkenntnis über die Persönlichkeit des Mörders gebildet. — 2. „Warum hat Herzog Otto geschwiegen zu der Anklage des Papstes, wenn er den Kaiser für unschuldig hielt?“ Dem darf man wohl die andere Frage entgegenstellen, ob es denn die Aufgabe des Herzogs war, die gegen Friedrich gerichteten Manifeste des Papstes seinerseits zu wiederlegen? Seine Antwort war die Verlobung seiner Tochter mit Konrad IV. — 3. „Warum hat der Kaiser selbst geschwiegen?“ Nun, es giebt Dinge, gegen die sich zu vertheidigen, ein anständiger Mensch jedes Wort für zu viel hält. Ueberdies was hätte es genutzt, auf die sich nur auf das Gerücht berufende Anklage des Papstes „Du bist der Mörder“ mit einem „Ich bin es nicht“ zu antworten, da Friedrich, selbst wenn er sich von aller Schuld frei

wusste, doch ebensowenig wie irgend ein Anderer den wirklichen Schuldigen anzugeben vermochte. Als Menschenkenner wird er sich gesagt haben, dass eine blosse Ableugnung und mehr konnte er nicht vorbringen, dem Gerüchte nur neue Nahrung gegeben haben würde. — 4. Dem Kaiser ist eine solche That zuzutrauen: „Dem Gönner und Beschützer eines Ezzelin von Romano war nichts wohlfeiler als ein Menschenleben". Das mag sein — ich selbst habe früher darauf hingewiesen, dass es auch sonst Blutflecke in Friedrichs Leben giebt. Aber man wird ihm nicht leicht eine zwecklose Gewaltthat, eine blos von Rachsucht eingegebene Handlung nachweisen, und in unserm Falle ist schwer einzusehen, was er durch die Ermordung des Herzogs etwa zu gewinnen hätte glauben können oder welcher vernünftige Zweck nur auf diesem und auf keinem anderen Wege zu erreichen war.

Die Quellen, die dem Kaiser die Anstiftung des Mordes schuld geben, sehen den Grund dazu ausgesprochener Massen oder stillschweigend in der vorausgegangenen Rebellion des Herzogs. Indessen Auflehnung eines Fürsten gegen den Kaiser war im Reiche nicht etwas so Ausserordentliches, dass es nur durch den Tod hätte gesühnt werden können: die Kaiser des Mittelalters hätten viel zu thun gehabt, wenn sie jeden rebellischen Fürsten hätten morden lassen wollen. Obendrein war die Rebellion Ludwigs verhältnissmissig ungefährlich verlaufen und endlich waren seit ihr schon zwei Jahre verflossen, als er dem Dolche erlag. Wenn nun der Hauptankläger Konrad von Pfäffers diese verspätete Rache [1]) daraus zu erklären scheint, dass der Kaiser erst bei oder nach dem Friedensschlusse mit dem Papste zuverlässige Kunde (pro certo) von Ludwigs Umtrieben erhalten habe, so kann man darin doch unmöglich mit Meyer von Knonau in seiner Ausgabe und mit Riezler II, 61 eine Stüze für die Anklage gegen Friedrich finden, sondern im Gegentheile einen Beweis dafür, auf wie schwachen Füssen sie sogar hier ruht, wo sie mit grösster Bestimmtheit auftritt. Wie kindisch ist hier die Verknüpfung von Ursache und Wirkung! Die Ermordung geschah ein Jahr nach dem Frieden des Kaisers mit dem Papste und dieser wieder ein Jahr, nachdem Heinrich VII. gegen den Herzog als Bundesgenossen des Papstes ins Feld gezogen war. Friedrich sollte also erst im Sommer 1230 von der Auflehnung Ludwigs pro certo erfahren und dann noch ein Jahr mit seiner Rache gewartet

[1]) Noch verspäteter erscheint sie bei dem unter Rudolf von Habsburg schreibenden Thomas Tuscus, M. G. SS. XXII, 521: eo quod in discordia, quam habuerat cum Ottone (!), partem Ottonis foverat toto posse, was nicht einmal wahr war. Denn Ludwig hatte, abgesehen von einem ganz vorübergehen den Schwanken, immer zu Friedrich gehalten.

haben? Das glaube, wer es kann! Es ist ja möglich, dass er noch immer dem Herzoge grollte, dass noch keine offizielle Aussöhnung zwischen ihnen stattgefunden hatte; aber von da bis zu einem Morde ist noch ein weiter Schritt.

Die Rebellion von 1229 reicht also in keiner Weise aus, um eine Anstiftung zur Ermordung Ludwigs einigermassen verständlich erscheinen zu lassen. Dagegen würde die Begründung derselben in der Cont. predic. Vindob. M. G. SS. IX, 727 (s. o.): „quia provocavit filium in patrem" allerdings besser einleuchten, schon deshalb, weil sie sich auf unmittelbar vorangegangene Vorkommnisse bezieht. Dass sie ganz allein für sich steht, könnte ebenfalls für sie sprechen, insofern derjenige, der so schrieb, doch Grund gehabt haben muss, nicht mit in den allgemeinen Chor einzustimmen, der unbedenklich die Rebellion als Veranlassung des Mordes bezeichnete. Wenn wir nur wüssten, aus welchem Kreise die Nachricht herstammt und ob das ein solcher war, dem wir tiefere Einblicke in die Geheimgeschichte des kaiserlichen Hofes zutrauen dürfen! Giebt sie aber, wie vielleicht vermuthet werden kann, das Gerede am österreichischen Herzogshofe wieder, so waren die Beziehungen des jungen Herzogs Friedrich des Streitbaren zum Kaiser damals nicht der Art, dass letzterer so leicht jenen in seine Absichten, geschweige denn in eine so heikle Sache, wie die befohlene Tödtung eines Mitfürsten, eingeweiht haben wird. Wie steht es nun aber mit der inneren Wahrscheinlichkeit jener Angabe? Lindemann S. 87 sagt, sie begehe einen groben Anachronismus, indem sie die Ermordung Ludwigs (1231) mit dem nachfolgenden Aufstande Heinrichs VII. (1234/35) in Zusammenhang bringe. Aber in dem Wortlaute liegt solch Anachronismus durchaus nicht: warum sollte der Verfasser nicht vielmehr das erste Zerwürfniss Heinrichs mit seinem Vater im Auge gehabt haben, das schon 1231 bestand und beinahe schon damals zu seiner Absetzung geführt hätte? Nun ist vollkommen richtig, dass unter verschiedenen Massregeln Heinrichs VII. aus diesen Jahren, die den Vater stark gegen ihn aufbrachten, es ganz besonders die Parteinahme Heinrichs für die Städte des Bisthums Lüttich war und dass bei dieser der Einfluss Ludwigs von Baiern unverkennbar ist. Es ist ferner zum Mindesten sehr wahrscheinlich, dass Ludwig einigen Antheil an dem thörichten Plane Heinrichs hatte, sich von seiner österreichischen Gemahlin zu trennen, die ihm der Vater gegeben hatte, und der Einfluss Ludwigs auf den König mag überhaupt weiter gereicht haben, als wir wissen; er mag ihn immerhin auch noch in anderen uns unbekannten Dingen in einem den Absichten des Kaisers entgegengesetzten Sinne gebraucht und so dazu beigetragen haben, dass sich im Jahre 1231 das Verhältnis

zwischen Vater und Sohn sehr unerquicklich gestaltete. Aber sollte es denn für den Kaiser gar kein anderes Mittel gegeben haben, den Sohn der Einwirkung des Baiern zu entziehen als allein dessen Ermordung? Derselbe hatte am Hofe Heinrichs doch stets einen ebenfalls einflussreichen Gegner in dem Abte von St. Gallen und obendrein scheint dort gerade um diese Zeit der Markgraf Hermann von Baden eine massgebende Persönlichkeit gewesen zu sein und dieser war ein Vertrauter des Kaisers.

Genug, diejenigen Gründe, die von den Zeitgenossen angeführt werden, um ihre Beschuldigung Friedrichs II. glaubhaft zu machen, sind durchaus hinfällige, und ich finde nicht, dass die Neueren, die sich die Beschuldigung aneigneten (ich nehme mich selbst keineswegs aus), bessere vorzubringen gewusst haben. Es lässt sich kein vernünftiger Zweck entdecken, den Friedrich auf keinem anderen Wege als allein mittels der Beseitigung Ludwigs zu erreichen hätte hoffen können, während, vorausgesetzt, dass er überhaupt auf den Gedanken gekommen wäre, verschiedene schwerwiegende Erwägungen ihn von der Ausführung desselben hätten abhalten müssen.

Man weiss zum Beispiel, welchen Werth er auf ein gutes Einvernehmen mit den Fürsten legte und dass er deshalb sogar seine ganze Reichspolitik den fürstlichen Interessen unterordnete, und da sollte er, um einen vielleicht augenblicklich etwas unbequem gewordenen Fürsten loszuwerden, kurzweg zur Ermordung desselben gegriffen haben, deren Aufdeckung doch nicht so ausser dem Bereiche aller Möglichkeit lag, dass sie in keiner Weise zu besorgen gewesen wäre, die aber, wenn sie erfolgte, nothwendig den gesammten Fürstenstand gegen ihn aufbringen musste?

Ein anderes nicht zu unterschätzendes Moment kommt hinzu. Zwei grosse Fürstenthümer, Baiern und Pfalz, waren wittelsbachisch; aber dort regierte der Vater und hier der Sohn und zwar letzterer, soweit wir sehen können, in so völliger Unabhängigkeit vom Vater, dass sie während der letzten Jahre vielfach in den Reichsangelegenheiten gesonderte Wege gegangen waren, Otto von der Pfalz sich auch nicht an der Empörung des Vaters betheiligt hatte. War es unter diesen Umständen für den Kaiser am Ende nicht vortheilhalfter, wenn Baiern und Pfalz so lange als möglich getrennt blieben, als wenn sie, wie das durch die Ermordung Ludwigs ohne Weiteres eintreten musste und eintrat, schon jetzt in einer Hand vereinigt wurden?

Die Thatsache, dass gleich nach der Ermordung Ludwigs von Baiern ein weitverbreitetes Gerücht sie dem Kaiser zuschob, steht fest und es war schlimm genug, dass es Glauben fand. Aber aus dieser

Untersuchung denke ich, ist wenigstens das gewonnen worden, dass der Ueberlieferung, die dieses Gerücht weiter trug, nach keiner Richtung hin irgend welche innere Wahrscheinlichkeit zur Seite steht, während wir ganz gut zu verfolgen vermögen, wie es entstanden ist. Und wenn es in weiten Kreisen Glauben fand, darf man doch auch das nicht übersehen, dass diejenigen, die in erster Linie durch das schreckliche Ereigniss erschüttert werden mussten, jenem Gerede offenbar nicht Glauben geschenkt haben nämlich die deutschen Reichsfürsten, die wenige Monate nach dem tragischen Ende eines Standesgenossen [1]) unbedenklich in grosser Zahl auf den Ruf des beschuldigten Kaisers zu ihm nach Friaul eilten, und Herzog Otto von Baiern, der sich mit ihm verschwägerte. Dass der Sohn des Ermordeten, sobald seine erste Erregung sich gelegt hatte [2]), von der Grundlosigkeit des Gerüchtes überzeugt war, muss auch uns genügen.

---

[1]) Ann. Scheftlarn.: se nece tanti principis non modica turbatio inter principes fuit.

[2]) Lindemann S. 72 bezweifelt wohl mit Recht die Meinung Riezlers, dass die Schwankungen in Ottos Reichspolitik zu Anfang der vierziger Jahre darauf zurückzuführen seien, dass »der alte Verdacht in seiner Seele bald erstickt, bald wieder angefacht wurde«.

Ein Bullenstempel des Papstes Innocenz IV.

Von

Ludwig Schmitz-Rheydt.

(Mit einer Tafel Abbildungen).

Vor mehreren Jahren (Sommer 1887) wurde bei Baggerarbeiten in der Nähe Kölns [1]) aus dem Rheinbett ein Apostelstempel ans Tageslicht gefördert; wenige Tage später kam noch ein Namensstempel des Papstes Innocenz IV. zum Vorschein, der fast an derselben Stelle im Strome gefunden wurde. Es unterliegt wohl keinemZweifel, dass wir es hier mit einem zusammengehörigen Stempelpaar zu thun haben. Durch Herrn Prof. Bone in Düsseldorf, in dessen Besitz augenblicklich beide Stempel sich befinden, wurde ich auf diese aufmerksam gemacht, und mit seiner gütigen Erlaubnis möchte ich diesen, wie mir scheint, höchst wichtigen und fast einzig dastehenden Fund [2]) bekannt geben, der wohl das Interesse weiterer Kreise beanspruchen möchte.

Eine genaue Beschreibung der beiden Stempel wird auch trotz der beigegebenen Abbildungen, welche einmal die ganzen Stempel und dann die eigentlichen Stempelflächen in Originalgrösse zeigen, nicht überflüssig sein. In der äusseren Form und dem Material, aus dem sie verfertigt sind, unterscheiden sich beide wesentlich von einander. Der Namensstempel, d. h. derjenige, der den Namen des Papstes trägt, ist aus einem stark kupferhaltigen Material hergestellt und jetzt infolge dieses Kupfergehalts mit einer intensiv grünen Schicht Patina über-

[1]) Der Fundort liegt genauer etwas oberhalb Kölns auf der Deutzer Seite, zwischen Deutz und Poll.

[2]) Bisher ist ein Bullenstempel des Papstes Clemens III. bekannt, publiciert von Schlosser in dem Jahrbuch der kunsthist. Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses 13 (1892) S. 44.

zogen; er hat die Form eines abgestumpften Kegels, dessen Höhe 8 cm beträgt; der Durchmesser der unteren Kreisfläche (mit der Inschrift) beläuft sich auf 3,5 cm, der der andern auf c. 3 cm. Entsprechend seinem Material ist dieser Stempel sehr schwer und massiv. Anders der Apostelstempel. Aus einer, vorwiegend Eisen enthaltenden Bronze hergestellt, hat er die Form eines nach einer leisen Einschnürung nach oben hin breiter werdenden Cylinders mit aufgesetzter abgestumpfter Pyramide und ist etwas über 10 cm hoch; der Durchmesser der Kreisfläche des Cylinders beträgt ebenfalls 3,5 cm. Im Vergleich zu dem Namensstempel ist er entschieden härter und widerstandsfähiger.

Auf der Stempelfläche des Namensstempels findet sich die Legende

INNO
CENTIVS, selbstredend die einzelnen Zeichen in umgekehrter Stellung
·PP· IIII·

und Reihenfolge, keilförmig eingeschnitten [1]), umgeben von einem Kranze von 61 Punkten. Der Apostelstempel zeigt die Köpfe der beiden Apostelfürsten Paulus und Petrus mit den Ueberschriften SPASPE; die Buchstaben stehen aber nicht in einer geraden Linie, besonders A und das zweite S sind grösser als die übrigen Buchstaben; zwischen den Köpfen schwebt ein Kreuz, an dessen Spitze sich ein Punkt findet und dessen unterer Balken sich bis fast zu der das ganze Stempelbild einrahmenden Perlenschnur, die aus 75 (?) Punkten besteht, fortsetzt. Der Ausdruck der Köpfe weicht von dem der bisher bekannt gewordenen Bullentypen [2]) bedeutend ab; dies ist indes weniger auf unserer Tafel bemerkbar, als auf den Abdrücken, die zum Zwecke dieser Untersuchung von den aufgefundenen Stempeln genommen wurden. Bei Paulus tritt die Stirn sehr stark hervor, das rechte Ohr steht in seiner unteren Hälfte weit vom Kopfe ab, die Haupthaare sind durch 8 einzelne Striche scharf hervorgehoben. Der obere Ansatz der Nase ist anatomisch wohl falsch, was eben durch die zu weit hervortretenden Stirnknochen bedingt ist. Die Gloriole um Paulus besteht aus 26 oder 27 Punkten; ihr unterer Ansatz an den Randkranz ist nicht mehr deutlich erkennbar und deshalb auch die genaue Zahl der Punkte nicht sicher zu bestimmen. An dem Kopfe des h. Petrus fällt die starke Nase besonders auf; das Kopfhaar ist durch 25, der Bart durch 28 und die Gloriole durch 26 Punkte angedeutet.

Vergleichen wir nun nach dieser Beschreibung die Stempelbilder mit den bisher bekannt gewordenen Bullen des Papstes Innocenz IV. [3]),

---

[1]) Vergl. dazu Schlosser l. c.

[2]) Diekamp in den Mittheil. des Instituts 3, 610 u. 625 und die Tafel dazu.

[3]) Vgl. besonders die Abbildungen bei Diekamp a. a. O. und dann die Be-

so ergiebt sich, dass unsere Stempel mit keinem dieser Bullentypen sich decken. Unser Namensstempel zeigt zwar eine auffallende Aehnlichkeit mit dem 2. Namensstempel Innocenz' bei Diekamp, aber anderseits auch wieder Verschiedenheiten — ich erwähne z. B., dass das O in unserm Stempel zu hoch, bei Diekamp dagegen zu niedrig steht und dass der Punkt neben dem ersten P in unserm Stempel ziemlich weit von dem Randkranz entfernt steht, während er ihn bei Diekamp fast berührt —, die eine Identität ausschliessen. Bei dem Apostelstempel hingegen differiert die Zahl der Punkte der Gloriole um Paulus und des Randkranzes, der Ausdruck der Köpfe und, was besonders ins Gewicht fällt, die Form der Schriftzeichen von den Diekampschen Bullen. Hiernach können wir wenigstens mit voller Sicherheit behaupten, dass unsere Stempel nicht gedient haben zur Herstellung der von Diekamp nachgebildeten Bullen. Dies spricht aber noch keineswegs gegen die Echtheit unserer Stempel, über welche ich mich jetzt des weitern auslassen will.

Es versteht sich, dass man einen solchen Fund kritisch betrachten muss. Deshalb sei hier zunächst ausdrücklich bemerkt, dass die Provenienz der Stempel zu irgend welchen Bedenken keinen Anlass giebt; die Arbeiter, die sie gefunden, und der Antiquitätenhändler, durch dessen Hände sie gegangen, verdienen, wie man mir mittheilt, in ihren Angaben über ihre Auffindung kein Misstrauen. Moderne Fälschung ist jedenfalls ausgeschlossen. Abgesehen von dem Bullennamensstempel Clemens III., für dessen Echtheit Schlosser eintritt [1]), ist bisheran nichts Bestimmtes von weiteren erhaltenen Exemplaren päpstlicher Bullenstempel bekannt geworden. Selbst in Rom in der Stempelsammlung der vatikanischen Bibliothek hat sich nach eingezogenen Erkundigungen ein Bullenstempel nicht erhalten. Um so auffallender muss uns dieser Fund erscheinen, zumal wenn man bedenkt, mit welcher Vorsicht die Stempel behütet wurden und noch werden zur Vermeidung jeglichen Missbrauchs [2]). Wie weit die Nachricht bei Moroni: Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica, Band 66, S. 88: „Stellisco afferma, che possideva i piombi degli antipapi Pasquale III. e Clemente VII." auf Wahrheit beruht, ist leider jetzt nicht mehr zu kontrollieren.

scheibung eines Diekamp nicht bekannten Namensstempels Innocenz IV. (an einer Bulle von 1254 Juni 26. für die Clarissen in Brixen) von Straganz im Programm des Haller Gymnasiums 1894 S. 13.

[1]) Jahrb. der kunsthist. Sammlungen des Kaiserhauses, Bd. XIII, 1892, S. 44.

[2]) Moroni: Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica, Band 5, S. 277. Diekamp l. c. S. 531. Vergl. dazu Mansi: Sacrorum conciliorum amplissima collectio. tom. XVII, 715.

Echt sind unsere Stempel jedenfalls in dem Sinne, dass sie gleichzeitig, d. h. um die Mitte des 13. Jahrhunders gemacht sind. Denn nichts spricht gegen eine solche Annahme; vielmehr weisst das Material, aus dem sie verfertigt, die Rostspuren, die Patinaschicht direkt auf ein sehr hohes Alter hin.

Ich glaube nun auch, dass wir noch einen Schritt weiter gehen und behaupten können, die Stempel sind original, d. h. echte Bullenstempel des Papstes Innocenz IV. Es ist mir zwar bisher keine Bulle an einer Urkunde Innocenz IV., die auf ihnen geprägt sei, begegnet. Doch kann dies nichts beweisen, da wir über die Bullen der Päpste noch sehr wenig unterrichtet sind und die Forschung hier kaum angesetzt hat. Was Innocenz IV. speciell betrifft, so sind bisheran 2 Apostel- und 3 Namensstempel, die während seines Pontifikats in Gebrauch waren, durch die Publikation Diekamps nachgewiesen worden; dazu wird noch ein dritter Apostelstempel, der „wegen des massiven Ausdrucks der Apostelköpfe" bald durch einen besser gearbeiteten ersetzt wurde, erwähnt [1]). Möglich wäre es, dass dieser dritte Apostelstempel die Vorlage für unsern Apostelstempel gewesen ist.

Gegen eine Fälschung der beiden Stempel spricht fernerhin die sorgfältige, starke Herstellung der Stempelstöcke, von denen der Namensstempel ebenso wie der Clemens III. aus Kupferbronze gemacht ist. Diese Uebereinstimmung in diesen zwei bisher einzig bekannt gewordenen päpstlichen Namensstempeln ist doch ein Beweis für ihre Originalität. Für den aus Eisenbronze hergestellten Apostelstempel haben wir bis heute kein Analogon. Ich meine: ein Fälscher, der doch immer nur für einige wenige Bullen die Stempel benöthigt haben würde, hätte sie schwerlich aus so starkem Material hergestellt. Und wie ist die Verschiedenheit des Stoffes zu erklären? Gerade der Umstand, dass der Namensstempel aus weniger starkem Material hergestellt ist als der Apostelstempel, ist wiederum ein Beweis für die wahrscheinliche Echtheit. Denn es ist doch natürlich, dass man den Apostelstempel, weil er nicht mit jedem Papste wechselte, aus möglichst starkem Material herstellte, während man für den Namensstempel von vornherein nur eine beschränkte Gebrauchszeit, nämlich für die Dauer des Pontifikats, annehmen musste.

Wie aber sind nun die Stempel an den Rhein gekommen? Durch die Annahme einer Nachlässigkeit oder Indiscretion seitens eines curialen Beamten lässt sich diese Frage nicht lösen. Eine solche Unachtsamkeit läge jedenfalls vor, wenn immer nur ein Bullenstempel

[1]) Diekamp l. c. 3, 624 u. 625. Bibl. de l'Éc. des chartes 19, 71 ff.

in Gebrauch gewesen wäre. Dies ist aber, wie Diekamp und Straganz bewiesen haben, nicht der Fall gewesen: unter Innocenz IV. und Alexander IV. kommen zwei verschiedene Namensstempel zu gleicher Zeit nebeneinander vor [1]).

Wir müssen vielmehr, die Echtheit der Stempel vorausgesetzt, auf andere Weise eine Erklärung suchen. Die Kurie selbst ist unter Innocenz IV. nicht am Rhein gewesen, dagegen mehrmals ein päpstlicher Legat. Dass aber der Legat die Vollmacht gehabt habe, das päpstliche Siegel zu führen, diese Annahme klingt zu ungeheuerlich und lässt sich auch nicht irgendwie durch ein directes Zeugnis stützen, wenn auch durch sie der Fund wohl am leichtesten erklärt werden könnte. Ein Vergleich des Itinerars der päpstlichen Legaten unter Innocenz IV. mit den Oertlichkeiten, Städten, Klöstern u. s. w., zu deren Gunsten der Papst Privilegien verleiht oder an deren Adressen er Briefe sendet, ergibt zwar zuweilen ein auffallendes Zusammentreffen und Uebereinstimmung in den Daten, z. B.

Rodenberg Epist. saec. XIII. Vol. II No. 220: Innocenz IV. an den Erzbischof von Trier: 1253 Juli 12.

Regesta imperii V, 3, S. 1565: der Legat in Trier: 1253 Juli 5—14.

oder Rodenberg l. c. S. 146|147: Innocenz IV für Köln: 1252 December 9 und 12.

Reg. imp. l. c. S. 1562|63: der Legat in Köln: 1252 October 29 bis December 19.

Aber diese immerhin ganz vereinzelten Fälle können nichts beweisen [2]). Zudem erhebt sich dann die Schwierigkeit, wie kamen diese Urkunden in die Register des Papstes.

Erst eine genaue Untersuchung sämmtlicher erhaltenen Bleibullen Innocenz IV. könnte in der Frage nach der Echtheit unserer Stempel völlige Aufklärung geben. Würde sich hierbei herausstellen, dass unsere Typen auf den Bullen der päpstlichen Briefe für Deutschland, speciell für das Rheinland, sich thatsächlich finden, dann wäre wohl wenn die betreffenden Urkunden selbst nicht verdächtig sind, gegen

[1]) Diekamp l. c. 4, 532. Straganz Mittheilungen aus dem Archiv des Clarissenklosters in Brixen, Progr. des Haller Gymnasiums 1894 S. 13.

[2]) Für die Annahme, dass der Legat im Besitz eines Bullenstempels gewesen, könnte man vielleicht anführen: Rodenberg l. c. Einleitung XIV, Anmerkung 4: Authenticum bullatum ep. nº 646 a. 1265 Nov. 4 Clemens IV. legato suo, quam in Francia habebat, subscribendum transmisit. Was soll das bedeuten? Die Bulle diente doch, wie man (Diekamp l. c. III, S. 610) bisher angenommen, nicht nur zur Bestätigung des Inhalts der Urkunde, sondern durch sie wurde auch das Schreiben verschlossen, so dass also eine nachträgliche Einfügung in den Text unmöglich war, da der Adressat erst das Schreiben zu öffnen hatte.

die Annahme, dass von einem päpstlichen Legaten die Stempel in Deutschland zurückgelassen sind und so den Weg in den Rhein gefunden haben, nichts einzuwenden. Diese Untersuchung würde, falls sie ein positives Resultat erzielte, auch wohl eine ganz genaue Datierung des Gebrauchs der Stempel und damit die Person des Legaten feststellen können. Bis diese Untersuchung geführt ist, muss die Frage nach der Herkunft unserer Stempel offen bleiben, und meine oben angedeutete Vermuthung kann einstweilen nur die Bedeutung einer Hypothese haben, die bis jetzt durch keinen stichhaltigen Grund gestützt ist.

Ueber die beim Bullieren angewendete technische Procedur, über die wir bisher fast völlig im Unklaren sind [1]), gestatten uns unsere Stempel, wie mir scheint, ziemlich sichere Muthmassungen. Was Schlosser hierüber sagt, — nämlich, dass man sie sich so zu denken habe, dass der obere (Namens-) Stempel in den vertieften unteren (Apostel-) Stempel hineinpasste, in dessen Höhlung der Bleischrötling zu liegen kam — trifft jedenfalls nicht zu. Denn beide Stempel, die uns vorliegen, haben auf den Stempelflächen denselben Durchmesser; von einer Vertiefung des einen ist nichts zu sehen. Ich stelle mir vielmehr das Bullieren folgendermassen vor. Bekanntlich existierten in der Plumbaria, dem Geschäftsraume für die Bullierung, zwei sog. fratres plumbi oder de plumbo [2]), die das Bullieren besorgten. Ihre Thätigkeit ward so vertheilt, dass der eine dieser Beamten, nachdem der Apostelstempel mit seiner unteren Hälfte (der abgestumpften Pyramide) in eine festliegende Oeffnung, wohl in einen Ambos oder einen Schraubenstock, in die er genau passte, gesteckt war, über diesen die zu bullierende Urkunde und mit der anderen Hand, wohl vermittels einer Zange, den Namensstempel hielt, während der zweite Frater den Hammerschlag ausführte. Das Bullenblei hatte schon die runde Form, wenn es zwischen die Stempel gelegt wurde. Dass beide Stempelbilder zu gleicher Zeit eingedrückt werden mussten, bedingt schon das weiche Material der Bulle; hätte man versucht, zuerst etwa nur die Apostelbilder und dann mit einem neuen Hammerschlag den Namensstempel einzudrücken, so würde natürlich der erste Eindruck durch den zweiten Hammerschlag wieder verschwunden sein, oder zum mindesten viel an Deutlichkeit verloren haben. Durch den gleichzeitigen Eindruck beider Stempelbilder erklärt sich auch, wenn wir auf Bullen, wie es ja nicht selten vorkommt, finden, dass die Avers-

[1]) Vergl. Diekamp l. c. 3, 609.
[2]) Moroni l. c. 5, 277.

und Reversseite nicht gleichmässig geprägt sind [1]). Durch eine Unaufmerksamkeit oder dadurch, dass der obere Stempel nicht genau auf den unteren aufgesetzt wurde, oder durch einen nicht senkrecht geführten Hammerschlag konnte ja leicht eine Verschiebung eines Stempels oder des Bleistückes eintreten, infolgedessen dann entweder nur ein Stempel oder beide nicht vollständig zum Abdruck kamen, was bei dem von Schlosser angenommenen Verfahren unmöglich gewesen wäre.

[1]) cfr. Diekamp 3, 610.

Ueber Expensenrechnungen für päpstl. Provisionsbullen des 15. Jahrhunderts.

Von

M. Mayr-Adlwang.

In der sogenannten Serie „Compositiones" der libri della camera apostolica des 15. Jahrhunderts, welche das römische Staatsarchiv verwahrt, nimmt der dritte Band eine Ausnahmsstellung ein, da er einen von den übrigen Bänden wesentlich verschiedenen Inhalt aufweist. Er besteht aus zwei Original-Papierfascikel in Quart, von welchen der eine die Aufschrift „Liber cedularum expensarum provisionum ecclesiarum et monasteriorum" trägt, der andere „Liber cedularum omnium expensarum factarum in expeditionibus omnium bullarum expeditarum tam per cameram quam per cancellariam et tam gratis quam taxatarum de mandato sanctissimi domini nostri pape" sich betitelt. Der erste Theil, welcher 53 Blätter umfasst, beschäftigt sich ausschliesslich mit Konsistorialpfründen des Jahres 1463. Auf dem ersten Blatte steht der erwähnte Titel, die Folien 3 und 4 enthalten ein unvollständiges Register der aufgeführten Diöcesen und Abteien, die Blätter 2—11 und 44—53 sind leer. Mit Blatt 12 beginnt die alte gleichzeitige Numerierung in römischen Zahlzeichen. Der zweite Theil behandelt Provisionen des Jahres 1481 überhaupt. Neben der modernen Foliierung erscheint noch eine alte römische, die Fortsetzung von fol. 53—114 umfassend. Der Pergamentumschlag des ganzen Bandes weicht von den Einbänden der Cameralregister nicht ab.

Nach den erwähnten Titeln sollte man eine Sammlung von Expensenzetteln der Procuratoren oder Sollicitatoren, in dem einen Fall für die Ausfertigung und Expedition von Provisionsbullen der Kon-

sistorialpfründen, im anderen der durch Kammer und Kanzlei überhaupt expedierten Bullen erwarten. Doch sind nicht die einzelnen cedulae aneinandergereiht, wie dies beispielsweise im Cod. Vatic. lat. 3478, der Konsistorialpfründen behandelt, oder in entsprechenden Bänden s. XVI des Konsistorialarchives der Fall ist. Wir haben hier vielmehr Bruchstücke einer besonderen Art von Cameral-Registern vor uns. Dies beweisen nicht blos die mehr oder minder ausführlichen Angaben bei den einzelnen cedulae selbst, sondern vor allem die auf fol. 2 vorangestellte Abschrift eines Edictes des Kardinal-Kämmerers Ludwig von Aquileia vom 29. April 1462, welches dieser infolge eines mündlichen Specialauftrages des Papstes erlassen hatte [1]).

Der Erlass, dessen Narratio uns auch in willkommener Weise über Veranlassung und Zweck dieser neu eingeführten Register belehrt, betitelt sich: Edictum positum pro exhibendis cedulis expensarum provisionum. Das Edict erscheint inhaltlich als eine Abstellung grober Misbräuche und Verschärfung der Vorschriften für die Sollicitatoren, welche sich bei ihren Expensenberechnungen verschiedene Uebervortheilungen der Parteien zu schulden kommen liessen. Ausser anderen ungebührlichen Expensen, so wird in dem Erlasse berichtet, haben sie auch Posten für Geschenke an die Kardinäle und Prälaten der Kurie und an die Förderer der Sache des Ernannten, manchmal sogar an den Papst eingestellt, woraus für diese Schande und für die Promovierten Schaden erwachse. Um solchen Uebelständen zu steuern, wird befohlen, dass in Zukunft der Procurator oder Sollicitator von jeder Art von Provisionen, die in der Kammer taxiert sind, bei Vermeidung der Excommunication, der Entziehung seiner Beneficien und einer Busse von 400 Kammergoldgulden bereits ausgefertigte und expedierte Bullen nicht eher aus der Kammer oder Kurie fortnehme oder fortnehmen lasse, bis er nicht in der Kammer zur gewöhnlichen Amtsstunde eine ausführliche und richtige Rechnung über alle Auslagen präsentiert hätte. Erst wenn diese Rechnung geprüft, approbiert, signiert, vom clericus mensarius oder dessen Stellvertreter unterfertigt und in den Kammerbüchern gehörig registriert ist, darf sie gleichzeitig mit den Bullen an die Partei ausgehändigt werden.

Damit das Edict zur möglichst allgemeinen Kenntnis gelange, wurde die Publication desselben an den drei dazu bestimmten Oertlichkeiten der Stadt angeordnet [2]).

---

[1]) S. Beilage I.

[2]) Die Meldung des Cursor Antonius vom nächsten Tage über die geschehene Affichierung ist beigesetzt und vom Kammerkleriker G. de Vulterris, welcher das Edict gegengezeichnet hatte, gefertigt. Vgl. Beilage I.

Dass dieser Erlass practische Geltung erlangt und auch für mindestens eine Reihe von Jahren [1]) behalten hatte, lehrt die Betrachtung des Inhaltes unseres Registerbandes in formeller Beziehung. Die Vorschriften des Edictes erscheinen hier mehr oder minder genau durchgeführt. Zunächst steht am freien Rande an der Seite jeder Nummer, gleichwie in den übrigen Cameralregistern, der Name der betreffenden Diöcese. Der Kopf der cedula trägt eine Inhaltsangabe, welche in der Regel beginnt: Expense facte in confirmatione circa provisionem, in expeditione bullae etc. und neben der Art der Bulle oder Bullen Namen und Kirche des Empfängers, häufig auch den Procurator in der ersten Person sprechend anführt. Dann folgen die einzelnen Posten der mehr oder minder specialisierten Ausgaben, welche gewöhnlich mit primo einsetzen und meist nach der zeitlichen Aufeinanderfolge der Einzahlung in die einzelnen Aemter geordnet sind. Daran reiht sich der Präsentationsvermerk des Procurators. Er bescheinigt, dass dieser die Expensennote der Kammer unter Ablegung eines Eides für ihre Richtigkeit persönlich vorgelegt habe und fügt das Datum der Präsentation bei. Diese Formel variiert ziemlich stark, vermerkt aber in der Regel, dass der Procurator sie eigenhändig geschrieben, was auch schon die subjective Stilisierung beweisen würde [2]). Manchmal fehlt sie vollständig, oder es wird die geschehene Vorlage von Seite der Kammer erwähnt. Diese bestätigt dann anschliessend, dass die Rechnung präsentiert, geprüft und nach Leistung des Eides approbiert wurde. Häufig wird auch hier oder nur hier das Datum beigesetzt. Wie das Edict vom 29. April 1462 weiters vorschreibt, folgt endlich die eigenhändige Unterschrift des jeweiligen Mensarius oder dessen Stellvertreters mit einfacher Namensangabe und dem Character „apostolice camere clericus". Vor der Aushändigung wird die cedula noch mit vollem Wortlaute in das Register übertragen. Aehnlich wie bei den übrigen Registern hat der registrierende Kammernotar, der auch collationiert, seinen Namen beizusetzen.

Wie sich aus dem Gesagten von selbst ergibt, wechselt die Handschrift mit den Registratoren auch in unserm Registerbande. Indes sind die einzelnen Formeln nicht allzufeststehend und mannigfachen Variationen unterworfen, auch findet nicht selten ein vollständiger Wegfall einer oder mehrerer, vom angezogenen Edicte geforderter Ver-

[1]) Vgl. Beilage II, welche Beispiele aus dem Jahre 1463 und 1481 bringt. Die Auswahl derselben ist derart getroffen, dass nur deutsche Empfänger, diese aber innerhalb der heutigen deutschen und österr. Grenzen vollständig berücksichtigt wurden.

[2]) Vgl. die Beispiele a. a. O.

merke statt. Besonders bei den Beispielen aus dem Jahre 1481 — noch nicht 20 Jahre nach Erlass des Edictes — ist eine ganz bedeutende Verschlechterung der formellen Behandlung zu constatieren [1]).

Im Anschlusse seien ein paar einzelne Beobachtungen erwähnt, die sich aus unseren Beispielen ergeben, jedoch nichts mit der Registratur der Expensennoten selbst zu thun haben. Während im Jahre 1463 durchwegs noch Procuratoren genannt werden, erscheinen 1481 nur mehr Sollicitatoren, wiewohl erst im nächsten Jahre eine feste Organisation des Vacabilistencollegs der Sollicitatoren durch die Bulle „Romanus pontifex" [2]) erfolgte. In einem Falle erscheint der Procurator auch synonym als sindacus bezeichnet [3]). Manchmal übernimmt der Empfänger selbst die Procura seiner Bulle [4]). Die Werthbezeichnungen sind gewöhnlich in Kammergoldducaten angegeben, die Unterabtheilungen in grossi und bolini. Selten finden sich Gulden [5]), solidi und carlini. Angaben der Taxhöhe (nach der Regel in grossis), der Höhe der Annate und der gezahlten Gesammtsumme kommen nur ausnahmsweise vor.

Die weitere Aufgabe wäre, die Berechnung der Taxen in den einzelnen Bureaux und deren Vertheilung an unseren Beispielen näher zu untersuchen. Allein, um richtige und allgemein giltige Schlüsse ziehen zu können, liegt ein viel zu geringes Material vor. Vor allem müssten hiezu die correspondierenden Serien der Cameralregister miteinbezogen werden. Weil wir aber über die practische Durchführung der Taxenbemessung noch sehr wenig unterrichtet sind [6]), dürfte trotzdem die Wiedergabe einiger allgemeiner Beobachtungen an unseren Beispielen von einigem Nutzen sein [7]).

Bezüglich der äusseren Form fällt zunächst auf, dass die Procuratoren kein feststehendes Schema für die Anordnung ihrer Zahlungen einhalten und häufig mehrere Posten zusammenziehen, wie es ihnen

[1]) Vgl. die Beispiele der Abtheilung B. a. a. O.

[2]) Vgl. M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen, Constit. nº LII. S. 207 ff.

[3]) A. 3.

[4]) A. 2, 4.

[5]) A. 1, 5, B. 6, 16; in A. 6 sind rheinische Gulden angegeben.

[6]) Aus diesem Grunde mag auch der Abdruck so verhältnismässig zahlreicher Stücke seine Rechtfertigung finden. Vgl. darüber M. Tangl, Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis zur Mitte des 15 Jahrhunderts, Mittheil. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung, XIII, 1 S. 60 ff.

[7]) Für die folgenden Darlegungen wurden durchwegs auch die betreffenden Abschnitte von E. v. Ottenthal, Die Bullenregister Martin V. und Eugen IV., Mittheil. des Instit. f. österr. Geschichtsforschung I. Ergänzungsband 401 ff. zu Rathe gezogen.

eben bequem war oder gelegen kam. Manchmal wird jedoch auch in ihren Aufschreibungen strenge äussere Scheidung nach der Einzahlung in die einzelnen Bureaux eingehalten. Bei näherem Zusehen lässt sich eine solche auch für die übrigen Fälle vornehmen, wenn auch äusserliche Abschnitte fehlen. Darnach erfolgten die Zahlungen für Pfründenverleihungen an folgende Aemter und in folgender Ordnung: im Supplikenamt, oder bei konsistorialen Pfründen an die Konsistorialkanzlei für die vorbereitenden Acte; in der eigentlichen Kanzlei die Scriptoren- und Abbreviatorentaxe, welche nach dem officiellen Taxbuche zu berechnen war; ungefähr dieselben Taxen werden weiters noch im Siegelamte und im Register eingehoben; endlich kommen die ausgiebigsten Zahlungen in der Kammer.

Wie aus dieser Zusammenstellung bereits erhellt, ist die eigentliche Kanzleitaxe nur für die Kanzlei, Plumbarie und das Register massgebend. Daneben sind in allen diesen Aemtern noch eine Reihe von Nebensporteln zu entrichten. Um ein richtiges Bild zu gewinnen, ist eine Scheidung unserer Verleihungen in konsistoriale Pfründen und gewöhnliche Provisionen nothwendig [1]). Bei letzteren ist wieder die Expedition per cameram von der allgemein üblicheren per cancellariam getrennt zu behandeln, da erstere einen anderen modus procedendi in der Kanzlei bedingt.

Konsistoriale und nichtkonsistoriale Verleihungen erfahren nur in der Kanzlei eine gemeinsame Behandlung, kommen jedoch auf getrenntem Wege in dieselbe. Bei konsistorialen Pfründenverleihungen wird zuerst unter dem Vorsitze des hiezu bestimmten Kardinals der kirchliche Process eingeleitet und das Ergebnis im Konsistorium zur Berathung und Entscheidung gebracht [2]). Vom Resultate wird die Kanzlei durch eine schriftliche Mittheilung – die cedulae consistoriales — verständigt. Für die Ausfertigung dieser Voracten wurden natürlich auch Gebühren eingehoben. Sie kommen in unseren Beispielen vielfach zum Ausdrucke. In A. 6 erscheinen 6 Posten, welche nur auf die Ausfertigung der Voracten Bezug nehmen, in A. 5 deren fünf, in A. 4 deren vier, in A. 3 mindestens drei, in A. 2 deren zwei, in B. 17 zwei und B. 15 einer. Es finden sich da Ausgaben für die Prüfung der Zeugen und für den Process (A. 2), für den Kardinal-Kommissär (A. 3, 4, 5, 6), für die cedula an die Kanzlei (A. 2, 3, 6, 15, 17), für die Registratur derselben (B. 17), für den

[1]) Von den Beispielen sind A. 1—6, B. 11, 15, 17 konsistoriale Pfründen, dazu kommt noch Beilage III.

[2]) Der mit der Leitung des Processes betraute Kardinal heisst in unseren Beispielen „commissarius", in den Konsistorialacten immer „cardinalis referens".

Secretär oder Notar des referierenden Kardinals (A. 4, 5), für die camerarii, parafrenarii und Trinkgelder an die anderweitige Dienerschaft, wie auch für die ersten Meldungen aus dem Konsistorium über die erfolgte Verleihung. Am höchsten erscheinen die Ausgaben für die sogenannte propina des Kardinals und für den Secretär. Sie schwanken in unseren Fällen [1]) für den Kardinal zwischen 15 duc. und 50 fl. (A. 5), für den Secretär werden zwischen 12 duc. und 20 fl. (A. 5) gezahlt; der Preis der cedulae schwankt zwischen 1 bis 6 duc. und 18 fl. rhein. Die Trinkgelder variieren naturgemäss gleichfalls stark. Aus einem Kostenüberschlag für die Ausgaben behufs Erlangung der Konfirmationsbullen für Trient vom Jahre 1505, welcher allerdings aus etwas späterer Zeit stammt, aber für unsere Zwecke gute Dienste leistet [2]), ersieht man, dass für alle diese Ausgaben keine fixen Taxen bestanden. Sie richteten sich jedenfalls nach der Höhe der Einkünfte der betreffenden Kirche. Die propina für den Kardinal sollte eigentlich nicht in Geld, sondern in einem entsprechenden Geschenke bestehen. Gewöhnlich wurde jedoch Geld gegeben, wie unsere Beispiele zeigen. Es kamen aber auch Zurückweisungen des Geldes seitens des betreffenden Kardinals vor (A. 6). Im Vergleich zu den Zahlungen in den übrigen Aemtern müssen diese Leistungen schon als ganz beträchtliche bezeichnet werden.

Nichtkonsistoriale Verleihungen hatten ihren Weg in die Kanzlei durch das Supplikenamt zu nehmen. Wenn die Petitio nicht schon durch die Partei daselbst eingereicht worden war, wurde hier die Supplik ausgefertigt [3]). Dafür wurde nach unseren Beispielen eine Taxe von 2 oder 3 grossi eingehoben [4]). Für die Registrierung der Supplik war die gewöhnliche Taxe 1 gr. 2 bol., für 2 das doppelte. Abschriften aus dem Register werden ziemlich hoch berechnet (B. 5). ebenso öfteres Schreiben der Supplik (B. 14); eine Reformation derselben kostet 1 gr. 2 bol. (B. 5) [5]).

Die cedulae consistoriales und die genehmigten Suppliken gelangen an den Vicekanzler zur Ausfertigung der Urkunden. An der-

[1]) Die Angaben der Beilage III. sind wegen der exorbitanten Höhe hier nicht mitinbegriffen.

[2]) Beilage IV.

[3]) Posten pro confectione supplicationis finden sich ausdrücklich erwähnt in B. 9 und 14.

[4]) In B. 14 werden dafür 8 gr. berechnet, offenbar musste man für die Stilisierung der Erectio mehr Zeit aufwenden. In B. 19 waren 6 gr. zu zahlen.

[5]) Nähere Angaben über diese kleineren Zahlungen bietet die bei Woker, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste S. 189 ff. abgedruckte taxa officialium, worauf ich aber aus dem unten S. 78 N. 1 angedeuteten Grunde nicht näher eingehen kann.

selben betheiligen sich drei Bureaux: die Kanzlei, die Bullarie und das Register. Die uniforme Behandlung in diesen Aemtern kommt durch die wenigstens theoretisch gleich hoch bemessene Taxe, welche in jedem getrennt zu zahlen ist [1]), zum Ausdrucke. Bekanntlich wird diese vom Rescribendar auf Grund des officiellen Taxbuches für jede Bulle nach ihrem Inhalte angesetzt und muss vier Mal: für die Scriptoren und Abbreviatoren (Kanzlei), in der Bullarie und im Register erlegt werden. Werden die Bullen per cameram expediert, dann tritt noch die taxa quinta für die expedierenden Secretäre hinzu [2]).

Darnach ergibt sich für unsere Beispiele die nothwendige Scheidung von selbst. Die meisten derselben sind einfache Provisionen, die übrigen lassen sich als Resignationen mit Pension (B. 1, 8, 22), einfache Resignationen (B. 5, 18), Pensionen (B. 3), Pension mit Altersdispens (B. 6), Unionen (B. 7, 12). Erection (B. 15) und Surrogation (B. 20) bestimmen, soweit dies auf Grund der meist nur kargen Angaben eben möglich ist. Bei den Provisionen herrscht die Expedition per cameram weitaus vor, nur A. 5, B. 4, 17, 19 haben 4 Taxen, in allen übrigen sind 5 zu constatieren [3]), wenn man die ganz summarischen Angaben in den übrigen 5 Beispielen von A ausser Spiel lässt.

Wie aus unseren Beispielen ersichtlich ist, erfolgte die Einzahlung der taxa quinta im Siegelamte [4]). Gewöhnlich wird auch die Registertaxe gleich miteinbezogen, woher sich der Ausdruck pro tribus taxis erklärt. Manchmal werden alle 5 Taxen nur summarisch angegeben (B. 3, 12, 21). Auch die Bezeichnung der Taxen durch Ordnungszahlen kommt vor (B. 4, 19). Von den übrigen Verleihungen wurden die einfache Pension (B. 3), eine Union (B. 12) und die Surrogatio per cameram expediert. Ein Versuch die Taxe in unseren Beispielen auf den theoretischen Ansatz des Taxbuches zurückzuführen, ist eine misliche Sache. Erstlich tragen nur die cedulae B. 3, 6, 7, 20 am Kopfe Taxangaben, weiters sind die Zuschläge [5]) oder die gewiss öfter

[1]) Aeusserlich kommt dies in Beilage III zum Vorschein, ebenso beispielsweise in einer Verleihung von 1463 für Stagnò (Curzola) im gleichen Bande der Compositiones fol. 4'. Ueber die getrennte Einzahlung vgl. Tangl, a. a. O. 71 und Ottenthal, a. a. O. 514—519.

[2]) Darüber vgl. Ottenthal, l. c. 469 f. und 513 N. 5. Tangl nimmt die allgemeine Einsetzung der taxa quinta erst durch Innocenz VIII. an (a. a. O. 62), wobei er sich auf Ottenthal beruft, aber mit Unrecht, denn dieser erwähnt davon nichts. Unsere Beispiele sprechen gegen Tangls Annahme.

[3]) In B. 2, 3, 20 wird diese Art der Expedition ausdrücklich erwähnt.

[4]) Dadurch wird Ottenthals Angabe a. a. O. 513 bestätigt.

[5]) Die oft mannigfaltigen clausulae sind ohne Urkundentext nicht zu bestimmen.

von den Procuratoren mit der Taxe verbundenen Trinkgelder schwer zu eruieren und endlich, was mir allerdings die Hauptsache scheint, fehlt uns für diese Zeit noch ein verlässliches Taxbuch [1]). Will man aber doch Proben anstellen, so ist es am gerathensten mit den taxierten Beispielen zu beginnen. Von den beiden Unionen (B. 7 und 12) ist die erstere mit 40 gr. taxiert, was ungefähr einem der Fälle im Taxbuche [2]) entsprechen würde. Die Zweite war ebenso taxiert, denn die Scriptorentaxe und 4 weitere Taxen (per cameram) betragen je 4 Ducaten. Der Schreiber bekommt in B. 12 noch 2 Duc. ausserdem, in B. 7 einen gr., welcher aber gleich zur Taxe geschlagen wird. Die Registertaxe entspricht dem Ansatze, die Abbreviatoren- und Siegeltaxe ist um je 5 gr. niedriger [3]). B. 6 ist zu 30 gr. taxiert. Es finden sich ähnliche Verhältnisse für Scriptoren- und Abbreviatorentaxe; Siegel- und Registertaxe weisen einen höheren Zuschlag auf. Aehnlich wird die Vertheilung der Taxen bei der einfachen Pension B. 3 mit dem Ansatze zu 20 gr. sein. Zieht man für Abbreviatoren- und Siegeltaxe je einen halben Ducaten ab, so stimmt der Ansatz von 9 Ducaten für die fünffache Taxe. Bei der Surrogatio B. 20 tritt die reine Taxe in der Abbreviatur und wahrscheinlich in der Siegeltaxe hervor, im übrigen ist ein mässiger Zuschlag von je 1 gr. zu bemerken. Analog diesen Fällen steht es auch mit den nichttaxierten Pensionen und Resignationen. In B. 1 sind die 4 Taxen für die Resignation und Pension getrennt angeführt. An Höhe unterscheiden sie sich nur in der Scriptorentaxe um 1 gr., in der Abbreviatorentaxe um 5 gr., doch fällt die doppelt niedrigere Siegeltaxe auf. In einem anderen Beispiele (B. 8) sind die Taxen für Resignation und Pension zusammengezogen, die einfache Taxe ist hier wie bei B. 18 etwas höher (wohl ungefähr 30 wie in B. 6), Abbreviatoren- und Siegeltaxe in B. 8 und die Abbreviatorentaxe in B. 18 zeigen einen Nachlass, die Registertaxe in B. 18 ist wohl die Grundtaxe. In B. 21 wurde auf die fünffache Taxe 1 Duc. aufgeschlagen. Anscheinend grössere Verwirrung herrscht in B. 22. Die Grundtaxen für Resignation und Pension dürften 20 und 24 gr. betragen, wie sich aus den Scriptorentaxen 21 und 26 gr., den Siegeltaxen 22 gr. und 24 gr. und der ge-

---

[1]) Tangl führt den Gegenstand nicht so weit und Wokers erwähntes Buch über das kirchliche Finanzwesen der Päpste (Nördlingen 1878) wurde allgemein ablehnend aufgenommen, besonders die Edition der Taxbücher im Anhange erfuhr scharfe Kritiken (vgl. Tangl, a. a. O. S. 1 ff.). Das Buch ist thatsächlich für unsern Zweck fast nicht benützbar.

[2]) Etwa bei Woker, a. a. O. S. 172.

[3]) Vgl. auch Woker, a. a. O. 189, 190.

meinsamen Registertaxe 44 gr. ergibt. Die Abbreviatorentaxe würde in diesem Falle allerdings fehlen, wenn sie nicht, ja was möglich ist, bei der Registrierung der cedula einfach übersehen wurde.

Betrachtet man die nichtkonsistorialen Provisionen der Reihe nach, so ergibt sich, dass B. 2 ungefähr zu 20 gr. taxiert war; in die Abbreviatorentaxe theilen sich hier der Abbreviator und der Summarius [1]). Für B. 4 war wohl der Ansatz 26 gr., für B. 5 etwa 20 gr., wobei die Siegeltaxe ungewöhnlich niedrig angesetzt erscheint; ebenso hoch war sie für B. 9. Die Abbreviatoren erhalten hier bedeutend mehr und auch der Summator bekommt seinen Ducaten. B. 10 erscheint zu 30 gr. taxiert, wiederum ist die Siegeltaxe bedeutend niedriger. In B. 16 theilen sich der Abbreviator und Summator in die Abbreviatorentaxe, aber zu sehr ungleichen Theilen; der Ansatz ist wohl 24 carleni. B. 19 hat als Grundtaxe 21 gr., Abbreviatoren- und Siegeltaxe sind beträchtlich geringer. Im grossen und ganzen kann eine gewisse Gleichheit aller Taxen, ob es nun deren 3 oder 5 sind, nicht geläugnet werden, Abbreviatoren- und Siegeltaxen sind häufig niedriger als der Grundansatz. Soweit bei den angedeuteten schwierigen Verhältnissen ein Vergleich mit den Ansätzen der officiellen Taxrollen möglich ist, wurden diese wohl auch nicht übermässig überschritten.

Mit ganz anderen Grössen haben wir bei konsistorialen Pfründen zu rechnen. Auch da gelten bezüglich eines Vergleiches mit den officiellen Kanzleitaxen die gleichen Schwierigkeiten. Hier spielt der Ansatz für die betreffende Kirche im Liber provincialis mit herein, ferner ist die Anzahl der auszufertigenden Bullen, deren Anzahl 8, 9, sogar 10 [2]) betragen kann, massgebend. Die Beispiele, welche nur ganz summarische Angaben bieten, wie A 1, 3, 4, mögen lieber unberührt bleiben, um unhaltbare Combinationen zu vermeiden.

Die besten Aufschlüsse über den Vorgang bei der Taxierung derartiger Verleihungen bietet der bereits erwähnte Trientner Ueberschlag von 1505 in dem Absatze über „expense pro bullis redimendis". Darnach kosten 9 Bullen in der Scriptorie 19 oder 20 Duc. nach Vereinbarung, mithin eine ungefähr 2 Duc.; in B. 17 kosten 6 Bullen 8 duc. 6 gr., in B. 15 dürften nach Abzug der bestimmten Taxe für die Arbeit der Scriptoren von 4 Duc. [3]) 8 Bullen zu rechnen sein,

---

[1]) Ottenthal a. a. O. 469 begegnet dem summator zum ersten Male 1486 und stösst sich daran, unsere Beispiele beweisen das frühere Vorkommen desselben zur Genüge.

[2]) Im citierten Beispiele der Verleihung für Stagnò.

[3]) Diese Summe wird wenigstens in Beilage IV angegeben.

ebenso in A. 5; in A. 6 sind 6, für Trient im Jahre 1488 wahrscheinlich 8.

Anders stellt sich die Berechnung seitens der Abbreviatoren. Zunächst fallen absolutio a censuris und munus consecrationis, welche, wenn dafür zu zahlen ist, nach Vereinbarung an den custos cancellariae oder senescalcus berichtigt zu werden scheinen [1]), weg. Für die übrigen Bullen wird für jede die feste Taxe von 2 Duc. weniger 2 Duc. von der Gesammtsumme gezahlt [2]). In B. 17 beläuft sich die Taxe für die Abbreviatoren und den custos ebenso hoch wie für die Scriptoren. In B. 15 hatten die Abbreviatoren wohl 7 Bullen, in A. 5 vielleicht 4 (weil der Protonotar [3]) 6—8 Duc. erhält), in A. 6 ebensoviel, für Trient 7, in B. 11 drei Bullen auszufertigen.

Die Taxe in plumbo soll wieder vereinbart werden. Sie erscheint etwas niedriger als die Scriptorentaxe (A. 5, B. 15, 17), für Trient ist sie gleich hoch angesetzt. Dazu kommen Zahlungen für Siegelverschluss und für die magistri plumbi nach Vereinbarung nebst Trinkgeld für die familiares nach Belieben. Besonders viel hatte Trient im Jahre 1488 im Siegelamte zu zahlen.

Die Registertaxe war ungefähr ebenso hoch wie die übrigen oder etwas niedriger [4]). Für Trient werden 16 Duc., in A. 5 sammt allen Trinkgeldern 12 duc. 9 gr. gerechnet, in B. 17 kosten 5 Bullen 5 duc. 5 gr. Die Art der Berechnung ersehen wir wiederum aus dem Ueberschlag von 1505. Für die Registrierung der bulla principalis besteht keine fixe Taxe, es ist dafür 1 Duc. arbitrarie angesetzt (in B. 15 werden 2 Duc. gezahlt), für die Consecrations- und Absolutionsbulle erscheinen je 2 Ducaten vereinbart (in B. 15 für die Consecrationsbulle 2 duc. 8 gr.). Dazu kommen noch die sogenannten conclusiones [5]), wofür in der Regel je 1 Duc. gezahlt worden zu sein scheint. In B. 17 wurde für 5 Bullen eine ziemlich geringe

---

[1]) Vgl. Beilage IV.

[2]) Vgl. Beilage IV.

[3]) Vgl. die Berechnung dieser Taxe in Beilage IV. Vgl. auch B. 15, 11, 17, A. 2.

[4]) Ueber die Registertaxen im allgemeinen vgl. Ottenthal a. a. O. 509 ff.

[5]) Ich möchte darunter kurze Registrierung der Nebenurkunden nach der littera principalis vermuthen, etwa wie die bekannte Registrierung ‚in eundem modum'; die Zahl 6 dafür in Beil. IV würde stimmen: $6+2+1=9$, in B. 15: $6+1+1=8$; in der Verleihung für Stagnò werden von 10 Urkunden neben der littera principalis 4 weitere registriert und für letztere die halbe Taxe berechnet. Ebenda wird für 2 litterae clausae in der Kanzlei nur die Hälfte der Taxe, die andere Hälfte aber im Siegelamte gezahlt, ein corrige in plumbo (gr. 8) und ein solches in registro (gr. 10) werden ebenfalls in der Kanzlei gezahlt. Leider ist das Beispiel zur Veröffentlichung in diesem Rahmen zu umfangreich.

Summe vereinbart. Neben den eigentlichen Taxen sind auch im Registeramte noch manche Zahlungen zu leisten. Am höchsten erscheinen die regalia für den Vicekanzler [1]) (im Trientner Ueberschlag mit 3 Duc., in der Trientner Konfirmationsbulle mit 4 Duc. [2]), in B. 15 und 17 mit 1 Duc. 4 gr.) angesetzt. Weiters erhalten die magistri bedeutende Sporteln [3]) (B. 15, 17), in der Trientner Konfirmation ist 1 Ducaten für diese Art von Trinkgeld bestimmt.

Für die Registratur selbst ist gleichfalls eine Taxe zu entrichten (Trientner Konfirmation 1 Duc.; B. 17 für 4 Bullen 1 duc. gr. 5 und für die Registratur der Bulle ad episcopos 3 gr.; B. 15 1 duc. 4 gr.; B. 11 Duc. 1) [4]). Endlich sind noch einige eventuelle Nebenzahlungen zu leisten, so in B. 15 pro grossis an die magistri 4 gr., pro registratore 1 duc. 4 gr., pro portu 2 gr., pro familiari registri 1 gr.; in B. 17 pro portu ebenfalls 2 gr.; im Trientner Ueberschlag sind pro turno und pro cassario die respectablen Summen von 3 und 1 Duc. eingestellt [5]).

Aehnliche Zahlungen neben der Taxe gab es auch in der eigentlichen Kanzlei. Hier harrten noch mehr Personen der Entlohnung als im Siegel- und Registeramte. Die in einzelnen Beispielen notierten Posten wachsen der Zahl nach für unsere konsistorialen Pfründen bis zu 8 und 9 an (B. 15, 17, A. 5, Trienter Konfirmation), im Trientner Ueberschlag sind deren noch mehr. Es genügt die wichtigsten kurz zu berühren. Diese sind vor allem die im Ueberschlag von 1505 und in den Taxlisten als fix angegebenen [6]). Da erscheint zuerst die Taxe der Protonotare, welche, nach den Ansätzen des Liber provincialis mittelst eines eigenen Schlüssels berechnet, meist in der camera eingefordert wird [7]). Die „iura prothonotariorum“ stehen aber in unseren Beispielen immer unter den Posten der Kanzlei und variieren in denselben zwischen 6 und 34 Duc. Wenn im Liber provincialis die Angabe der Einkünfte fehlt, was nicht selten

[1]) Vgl. Ottenthal, a. a. O. 516; auch nach der Stellung in unseren Beispielen scheint diese Taxe im Register erlegt worden zu sein, jedoch ausserhalb der eigentlichen Taxe.

[2]) Hier sind wahrscheinlich noch andere regalia miteinbezogen.

[3]) Vgl. Ottenthal, a. a. O. 511 N. 2.

[4]) In den Secretärregistern stellen sich diese Posten um ein Geringfügiges höher.

[5]) Für das plumbum finden sich bei Stagnò (22 gr.) und in Beil. IV (pro tribus plumbis 5 Duc.) ganz beträchtliche Summen eingestellt.

[6]) Eine andere Frage ist freilich, ob diese Leistungen auch früher schon als ordinarium zu bezeichnen sind.

[7]) Vgl. Beilage IV.

vorkommt, und aus der Gesammtangabe der servitia communia und minuta eine Berechnung erschwert ist, lassen sie sich aus der Taxe für die Protonotare bequem (wenigstens annähernd) berechnen.

Eine weitere Entlohnung beziehen der custos cancellarie sowohl als Taxe wie für seine Arbeit, ferner die Scriptoren, die Abbreviatoren für ihre Arbeit, sowohl der Abbreviator, welcher die Correcturen ausführt, wie nicht minder der Abbreviator primae visionis, der Rescribendar, der Computator, kurz alle irgendwie an der Ausfertigung der Urkunde in der Kanzlei betheiligten Personen [1]). Die Sollicitatoren bekommen für ihre Mühewaltung gleichfalls eine ganz bedeutende Entschädigung, welche wiederum nach der Höhe der Einkünfte bemessen wird [2]). Im Trientner Ueberschlag erscheint bereits das Sollicitatorencolleg der Janitscharen, welche den 20ten Theil des dem Papste zufallenden servitiums erhalten, demnach nicht von der Partei entlohnt würden. Die Partei muss ausser den Taxen, der Arbeit und der Entlohnung für dieselbe auch das Schreibmaterial bestreiten. Dazu kommen noch Trinkgelder an die Dienerschaft der bedeutenderen Beamten.

Soviel durch die Kanzleiregeln über die Expedition der Bullen bekannt ist und durch Untersuchung der Originale für die Kenntnis derselben gewonnen wurde, bestätigt oder ergänzt, wie wir sehen, die Praxis.

Was von den Nebenauslagen in der Kanzlei, im Siegelamte und im Register für die konsistorialen Provisionen gilt, findet der Hauptsache nach auch auf die gewöhnlichen Verleihungen Anwendung. Weil es sich um geringere Beträge und wohl auch um einfachere Arbeit handelt, sind auch die Forderungen geringer und weniger zahlreich. Es tritt hier die Bezahlung der eigentlichen Arbeit (Anfertigung der Minuten, Registratur, Distributio etc.) und des Materials mehr in den Vordergrund, Trinkgelder sind seltener [3]). Nur in B. 14 fällt die enorme Höhe der iocalia auf, wenn nicht ein Fehler unterlaufen ist [4]).

Was die Kosten der Minuten anlangt, so stellt sich der Durchschnittspreis auf 5 gr., die Zahlung variiert zwischen 4 gr. bis 1 Duc., in einem Falle stellt sie sich auf 2 duc. 2 gr. (B. 14), allerdings ist

---

[1]) Dasselbe gilt auch, wenn die Bulle die audientia zu passieren hat.

[2]) In einem Falle begnügt sich der Sollicitator mit einer Entlohnung nach gutem Willen (B. 22), wahrscheinlich rechnete er auf die Generosität des Empfängers.

[3]) Die Namen der Kanzleibeamten werden bei gewöhnlichen Verleihungen sehr selten angeführt.

[4]) Vielleicht versteckt sich dahinter auch eine Annate.

dies eine Erectionsbulle. Die cedulae und cartae stellen sich auf 1—6 gr.; für die Resignation, Recognition und Consens werden 3—6 gr. gezahlt [1]), für die Distribution 2—5 gr. Für die prima visio, welche bei Bullen per cameram in der Regel nicht stattfand [2]) (nur B. 21 hat dieselbe), wurde für eine Urkunde 1 gr. gezahlt; in B. 1 wird sie wegen der 2 Bullen zweimal gerechnet; in B. 17 steht ausdrücklich für 6 Bullen 6 gr. angegeben; in B. 15 stimmen 8 gr. für die angenommenen 8 Bullen, ebensoviel weist der Trientner Ueberschlag als ordinarium auf, nur die Konfirmation von 1488 verzehnfacht den Preis. Es ist noch hinzuzufügen, dass in den per cameram expedierten Bullen (B. 2, 9, 12, 13, 14, 16, 20, 21) mit einer Ausnahme (B. 3) bereits der Summator vorkommt [3]), der in der Regel 5 gr. oder 1 Duc. erhält, nur in B. 12 (Union) bekommt er 3 Duc. [4]).

Die letzten Zahlungen für Provisionsbullen waren in der apostolischen Kammer zu leisten. Von den nichtkonsistorialen waren die eigentlichen Annaten zu erlegen, von den konsistorialen die servitia, welche in communia und minuta zerfallen. Betrachten wir zuerst die eigentlichen Annaten, worunter man den halben Betrag einer Pfründe von 24 bis 100 Kammergoldgulden jährlichen Erträgnisses versteht, der bei der Verleihung an die camera apostolica zu entrichten war, so fällt bei unseren Beispielen sofort auf, dass eine wirkliche Einzahlung nur in nicht per cameram expedierten Fällen erfolgt (B. 1, 5, 8, 10), dagegen in den per cameram verliehenen 9 Bullen nur in zweien (B. 12, 20) die obligatio vorkommt. Letztere kann aber auch bei den Secretären stattfinden [5]).

[1]) Diese werden auch getrennt aufgeführt.

[2]) Vgl. Ottenthal, a. a. O. 468 N. 4.

[3]) Vgl. die bereits erwähnte (oben S. 79 N. 1) Angabe bei Ottenthal, a. a. O. 469 und ebenda Beilage 5.

[4]) Uebrigens hängt die Entlohnung des Summators von der Arbeit ab. Vgl. Beilage 5 bei Ottenthal, a. a. O. 589 „quod tribus vicibus fuerit bulla transscripta (et) quod tribus vicibus vel quatuor satisfactum fuerit summatori . . . ".

[5]) Aus unseren wenigen Beispielen und den ungenügenden Angaben derselben ist man nicht berechtigt zwingende Schlüsse zu ziehen. Wie Ottenthal in seinen Darlegungen über die expeditio per secretarios gesteht, weiss man darüber noch Weniges. Wenn man die grosse Anzahl unserer per cameram expedierten Beispiele betrachtet und die enge Verbindung der Secretäre mit der camera apostolica erwägt, wird man vielleicht in dem Ausdrucke per cameram doch lieber apostolicam als secretam zu ergänzen geneigt sein und in dieser Expedition gegenüber dem immer gegensätzlich gebrauchten per cancellariam (vgl. auch Beilage I und die taxa officialium bei Woker) eher ein aus bestimmten Gründen abgekürztes Verfahren sehen, welches durch die taxa quinta theurer zu stehen kam. Dadurch braucht die Thätigkeit der Secretäre in der camera secreta nicht eingeschränkt zu werden.

Aus den wirklich verzeichneten Zahlungen erhellt, dass neben der Annate regelmässig für die Quittung und Obligation, wenn eine solche erfolgte, zu zahlen war. Die Quittung, deren Ertrag dem Thesaurar zufällt [1]), kostete nach unseren Beispielen 1 duc. 3 gr. (in B. 1 dürfte wohl ein Fehler sein, in B. 8 ist nach der Restitution der Obligation noch eine Quittung zu begleichen). Die Obligation wird meist zu 3 gr. gerechnet. Hie und da werden auch die Kosten für die cedulae verrechnet. In B. 5 könnte man eine Quindennia vermuthen, doch ist die Bulle sicherlich keine Union.

Für konsistoriale Pfründen, d. i. für solche, deren jährliches Einkommen über 100 Kammergoldgulden ausmacht, wurde in der Kammer ein Drittel des Jahreserträgnisses eingehoben. Sämmtliche derartige in Rom zur Verleihung kommenden Pfründen wurden in der Kammer und wohl auch beim camerarius des heiligen Kollegs durch den mit dem Taxvermerke versehenen „Liber provincialis", auch „Liber camere" genannt, in Evidenz gehalten [2]). Zum Namen der betreffenden Kirche war gleich die zu zahlende Summe hinzugefügt. Der technische Ausdruck dafür ist servitia communia. Eine Hälfte davon fällt dem Papste, die andere dem Kardinalscollegium zu. Wie in allen Aemtern ausser den Taxen noch eine Reihe von Zahlungen zu leisten ist, so treten auch zu den servitia communia noch fünf minuta ser-

[1]) Vgl. darüber, wie überhaupt für die Zahlungen in der camera apostolica die von J. P. Kirsch im Historischen Jahrbuche der Görresgesellschaft IX, 300 ff. veröffentlichten Notizen aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts (aus Cod. Sessor. 46).

[2]) Ein solcher Liber provincialis mit Taxvermerk ist bisher nur aus einer Bologneser Handschrift der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts von J. v. Döllinger, Materialien zur Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts II. S. 1—296 ediert. Gleichen Inhaltes ist aber auch der von Kirsch (vgl. N. 1) benützte Cod. Sessor. 46 und eine Reihe von Handschriften der vatikanischen Bibliothek mit reicherem Inhalte als die Bologneser Handschrift, so Cod. Vat. lat. 9239, Ottob. 65 und 910. (vgl. die Beschreibung dieser Handschriften bei Forcella, Catalogo dei manoscritti riguardanti la storia di Roma, Rom 1879 ff. 5 Bde.). — Cod. 9239 wurde 1482 vollendet. Der hübsch ausgestattete unfoliierte Pergamentcodex diente jedenfalls zur officiellen Benützung. Cod. Ottob. 65 ist gleichfalls eine Prachthandschrift und stammt zweifelsohne aus dem hl. Kolleg, weil die Statuten desselben fol. 112 ff. eingetragen sind, er dürfte derselben Zeit wie Cod. Vat. 9239 angehören, hat aber viele spätere Nachträge. Aus der Zeit Martins V. stammt Cod. Ott. 910, wie sich aus der Schlussnotiz fol. 161' ergibt, worin der Vicekanzler Johannes Kardinal von Ostia sagt, dass er nach Vollendung dieses ‚Liber provincialis' auf Befehl des Papstes Martin V. Nachträge gemacht habe. Diese folgen auch. — Cod. 910 enthält dieselbe Münztabelle fol. 162'—163 wie der Sessor. Im Konsistorialarchiv befindet sich ein auf Pergament geschriebenes Exemplar aus unserem Jahrhundert, versehen mit dem Imprimatur. — Ueber das ‚Provinciale' der Kanzlei vgl. Tangl, Die päpstl. Kanzleiordnungen, Einl. und. Abschnitt I.

vitia, die iura sacre, iura subdiaconorum, iura quietantiarum und event. ein Betrag für Obligation und Eidesformel hinzu. Alle diese Leistungen, welche nach ganz bestimmten Schlüsseln von den servitia communia berechnet werden, fallen den Beamten der Kammer und des hl. Kollegs als Emolumente zu. Deren Vertheilung ist genau geregelt [1]). Für die sacra werden 5 % der ganzen Taxe, für die Subdiaconen $^1/_3$ der sacra, oder nach der Rechnung des Ueberschlages von 1505 $1^2/_3$ % der Taxe an den Kammerdepositar gezahlt. Die minuta servitia zerfallen in fünf Theile, nämlich: das minutum camere, wovon $^3/_4$ an den Kämmerer und $^1/_4$ an die Kammerkleriker fällt, 3 Minuten fallen dem gesammten zum Bezuge berechtigten Beamtenpersonal zu, die 5. minuta muss an das Bureau des hl. Kollegs abgeführt werden. Jede Minute ist der 28. Theil der ganzen (resp. der 14. Theil der halben [2]) Taxe. Für die Quittungen gilt das Schema, dass bis zu einer Summe von 100 Duc. 1 Duc., bis 500 2 Duc., bis 1000 exclusive 3 Duc., für 1000 Duc. 4, für 1100 Duc. 5, von 1100—1500 Duc. 6 Duc. u. s. f. zu zahlen sind. Von 2000 Duc. ab werden für jedes weitere Tausend 4 Duc. gerechnet. Die erste Quittung, welche sich auf das commune servitium des Papstes, die sacra, das minutum camere und die 3 minuta der Beamten erstreckt, stellt der Kammerdepositar aus; er nimmt das Geld dafür zugleich mit den andern an ihn zu erlegenden Beträgen in Empfang [3]) und erhält für jeden Ducaten der Quittungskosten einen carlenus. Das Erträgnis dieser Quittung theilen Kämmerer [4]) und Kammerkleriker zu gleichen Theilen. Eine zweite Quittung stellt der Kämmerer des hl. Kollegs für das servitium commune und minutum sacri collegii aus; diese wird gleich der ersten berechnet. Der Clericus mensarius ist gehalten, keine Bulle auszuhändigen, bevor er nicht die Zahlungsbestätigung der Depositare in Händen hat [5]).

In der Praxis sieht die Sache freilich wieder etwas anders aus. Die Kosten der sacra, der iura subdiaconorum und die Quittungen werden genau nach diesen Regeln berechnet, aber die servitia minuta

[1]) Bequeme Anhaltspunkte für die Berechnung aller dieser iura geben uns die Aufzeichnungen im Codex Sessor. 46 (bei Kirsch, a. a. O.) und unser Trientner Kostenüberschlag von 1505; zur Ergänzung dient auch noch ein Beispiel im Cod. Ottob. 910 f. 163'. Vgl. die Statuten in Cod. Ottob. 65 fol. 112 ff. und auch Gottlob, Aus der Camera apostolica, 92 ff.

[2]) Vgl. Kirsch, a. a. O. 306.

[3]) Deshalb begegnet man wohl meist einer summarischen Angabe dieser Posten.

[4]) In Beilage IV wird der Kämmerer nicht ausdrücklich als Theilhaber erwähnt.

[5]) Vgl. bei Kirsch, a. a. O. 307.

zeigen sehr verschiedene Höhe (A. 1, 2. 3). Im allgemeinen erscheinen sie niedriger angesetzt, als sie eigentlich betragen würden, nur in A 3 und jedenfalls in der Trientner Konfirmation sind sie höher, die Ueberzahlung über die Normaltaxen beträgt hier mindestens 100 Duc. In den Beispielen A. 4, 5, B. 11, 15, 17 sind nur summarische Angaben. Wegen der erwähnten Schwierigkeiten bei der Berechnung der Minuten lassen sich die einzelnen Posten nur für die sacra, iura subdiaconorum und Quittungen feststellen, wenn die Taxe der Kirche bekannt oder wenigstens der Betrag der Protonotare einzeln eingestellt ist, falls etwa Theilzahlungen erfolgten. Für die Obligation war die Taxe wohl 1 Duc. (A. 3, B. 11, 17), wozu noch ein oder mehrere Groschen für die Quittungen (für je 1 Duc. entfällt je 1 gr.) kommen. Das kommt den Notaren zu gute. Trient muss allerdings 1488 wieder die zehnfache Obligation und den Notaren 15 Duc. zahlen. A. 6 wurde gratiose expediert, dafür brauchten in der Kammer blos 126 Duc. gezahlt zu werden und 100 Duc. an den Papst für die Gnade. Die Taxe für Paderborn steht im Liber provincialis nicht angegeben, aber nach der Zahlung für den Protonotar war die Verleihung mindestens auf 2000 Duc. taxiert. Die gratiose Expedition fällt demnach ganz bedeutend ins Gewicht.

Aus dem Beginne des 16. Jahrhunderts gibt ein genaues Tagebuch des Trientner Kanzlers Anton Quetta [1]) über seine Reise nach Rom im Jahre 1514, um die Bestätigung der Wahl des Bischofes Bernhard von Cles zu erwirken, so instructive Aufschlüsse über alle Einzelnheiten der Vorgänge bei einer Konfirmation, dass es sich wohl der Mühe lohnt, die für unsere Zwecke in Betracht kommenden Stellen einer auszugsweisen Besprechung zu unterziehen.

Der Kanzler war am 28. August 1514 von Trient abgereist und traf am 7. September in Rom ein. Sogleich machte er sich an die Erledigung seiner Aufgabe, die ihn bis zum 9. October unausgesetzt thätig in der ewigen Stadt festhielt. Er suchte zunächst den referierenden Kardinal Hadrian auf und übergab ihm ein kaiserliches Schreiben. In dessen Begleitung verfügte er sich am nächsten Tage

[1]) K. k. Statth.-Arch. in Innsbruck. Cod. 489. Pap.-Original in 12° mit Pergamentumschlag, 96 Blätter. Fol. 1—8 enthalten die Ausgaben auf der Hinreise, fol. 17—19 verschiedene Ausgaben in Rom (darunter 12 quatrini für das vorliegende Büchlein), fol. 33—34' die Ausgaben für die Expedition der Konfirmation, fol. 49 extraordinäre Auslagen, fol. 65—85' das Tagebuch über alle Verhandlungen und Schritte in Rom, fol. 94 eine Uebersichtstabelle über die Wegentfernungen zwischen Rom und Trient, fol. 96' eine übersichtl. Zusammenstellung der mitgeführten Geldsummen- und Sorten. Alle übrigen Blätter sind leer.

zum Papst, um ebenfalls ein kaiserliches Schreiben und die Acten des Wahlprocesses zu überreichen. Der erwähnte Kardinal erhielt sogleich das Referat übertragen.

Da der Gegenkandidat (Bannisius) gegen die Wahl Bernhards bereits Einsprache erhoben hatte, war zuerst die Prüfung der Wahl im Konsistorium vorzunehmen und es mussten alle Formalitäten des Processes erfüllt werden. Kardinal Hadrian versprach hiebei seine möglichste Unterstützung und machte zugleich aufmerksam, dass an eine Expedition der Bestätigung nicht zu denken sei, solange nicht dem Kämmerer eine Obligation durch ein Bankhaus über die Einzahlung der dem Papste, dem hl. Kollegium und der Kammer zustehenden Gebühren vorliege. Neben der Beschleunigung dieser Angelegenheit empfahl der Kardinal auch möglichste Geheimhaltung der Sache.

Während zur Einleitung des Processes die nöthigen Zeugen requiriert wurden, begann Quetta mit seinem Begleiter Thomas Marsoner (dem späteren Domherrn und Küchenmeister Bernhards von Cles) auch mit dem Banquier Angelus de Mapheis wegen Beschaffung der nöthigen Obligation und Umwechslung seines rhein. Geldes in das an der Kurie allein gangbare Kammergold zu verhandeln. Schon hiebei ergaben sich allerlei Schwierigkeiten bezüglich der Höhe der Interessen für den Banquier und bezüglich der Abwägung der rhein. Gulden bei dem Agenten der Fugger, deren eine grosse Zahl für zu gering erklärt wurde. Quetta nahm sein Geld und versuchte sein Glück bei anderen Bankhäusern (bei Spaniern und bei Welser) mit ebensowenig Erfolg. Auf Anrathen des Kardinals Hadrian wendete er sich an Altovitis' Erben bei der Engelsbrücke. Dort deponierte er 3700 fl. rhein., 1000 ducati largi, 35 Kammerducaten und 280 aurati Bononienses gegen eine Bescheinigung. Der Banquier stellte die nöthige Obligation für die Kurie aus, des allgemeinen Inhalts, dass er sich zur Zahlung der Konfirmationskosten verpflichte. Diese trug Quetta zu Kardinal Hadrian, der sie jedoch nicht entsprechend fand und dem Banquier eine andere ausfertigen liess. Das war am 12. September.

Inzwischen hatte der Process begonnen, es mussten Vertheidigungsschriften angefertigt und der besondere Gönner der Gegenpartei, der Kardinal von Carpi, umzustimmen versucht werden; letzteres hatte schlechten Erfolg. Auch der Versuch, einen Nachlass in der Annatenzahlung zu erreichen, wurde unternommen.

Am 14. September fand eine regelmässige Sitzung des Konsistoriums statt, wobei die Konfirmationsfrage im Kardinalskollegium zur Sprache kam. Nach des Kardinal Hadrian Versicherung hielt der

Papst selbst die Einwürfe des Gegners für unmassgebend, wollte aber nicht den Schein erwecken, als ob derselbe nicht angehört würde; auf einen Nachlass der Annate gieng er nicht ein, ebenso bestand er auf der Reservation von Beneficien.

Hierauf wurden den verschiedenen Kardinälen Besuche abgestattet und ihnen die Angelegenheit empfohlen, ferner an der Widerlegung der inzwischen durch Kardinal Hadrian bekannt gewordenen Schrift der Gegner gearbeitet; der Advocat Joh. B. de Senis erhielt sogleich die üblichen zwei ungarischen Goldducaten. Da die Widerlegung der gegnerischen Artikel durch den Procurator Joh. Waydemann sehr mager ausfiel, bestellte Quetta einen anderen Procurator. Am 20. September mussten beide Parteien mit ihren Procuratoren und Advocaten vor Kardinal Hadrian erscheinen. Die Entscheidung sollte im nächsten Konsistorium fallen. Es waren dann unter Beihilfe der Procuratoren und Advocaten eine Reihe von Formalitäten: wie die Prüfung der Vollmachten, Beeidigung der Zeugen, Information der Kardinäle zu erledigen. Diese schienen der Sache günstig gestimmt, doch fürchtete Quetta am 21., dass die Gegner im Konsistorium am nächsten Tage eine Verschiebung der Konfirmation erreichen. Diese trat thatsächlich aus Rücksicht für die Gegner ein, obwohl der Papst und alle Kardinäle für die Expedition waren, doch sollte das entscheidende Konsistorium schon am 25. stattfinden.

Die folgenden Tage bis zu demselben verliefen wieder mit Vorbereitungen hiefür und waren infolge der Thätigkeit der gegnerischen Partei mit mancherlei Aufregung und Befürchtungen verbunden. Kardinal Hadrian liess Quetta die betreffenden Nachrichten zukommen. Das Konsistorium am 25. brachte die gewünschte Entscheidung, den Gegner Bannisius wollte der Papst mit einer Praebende von 300 rh. fl. auf Kosten des Bestätigten abfinden.

Quetta gieng sofort daran, die Expedition der Bestätigungsbullen zu betreiben. Zunächst musste vom referierenden Kardinal die cedula consistorialis erlangt werden, nach welcher die Bullen auszufertigen waren. Weil für die Expedition der letzteren in der Kanzlei, im Siegelamte und im Register Kammerducaten nöthig waren, wechselte Quetta am nächsten Tage deren 500 gegen 700 rh. fl. ein und betrieb bei den Abbreviatoren die Anfertigung der Minuten, nach welchen nachher die Bullen selbst geschrieben werden. Am folgenden Tage (27. Sept.) war die cedula consistorialis fertig. Quetta zahlte dem Kardinal die gewöhnliche propina und betrieb die Reinschrift der Bullen nach den Minuten, um Tags darauf (Donnerstag, wo Amtstag der Kanzlei ist) die Expedition derselben zu erlangen. Auch der

Advocat wurde bezahlt. Dieser wusste über die Practiken des Kardinals von Carpi Wunderdinge zu erzählen. Doch die Expedition sollte nicht so schnell von statten gehen, als Quetta etwas optimistisch berechnet hatte. Die familia des Kardinals Hadrian wies die dargebotene propina von 60 fl. rh. als zu wenig ab und behielt die cedula zurück. Das Elend gieng nun erst recht an.

Am nächsten Tage (28. Sept.) gieng Quetta in die Kanzlei, wo er die Bullen in den diversen bancha nach der Gepflogenheit signieren und subscribieren liess und überall nach der notula expensarum cancellarie zahlte, doch wurde er nicht fertig. Er hatte an diesem Tage drei Anstände: wegen der Einwechselung der Kammerducaten, von welchen er noch 200 nahm, dann mit den parafrenarii des Papstes und mit der familia des Kardinals.

Am folgenden Tage (29. Sept.) wendete er sich wieder an Secretär und Kämmerer des Kardinals. Diese verlangten jetzt auch noch eine Erhöhung der propina für den Kardinal, da ein Abt so viel zahle, als er gegeben, und führten das Beispiel des Mainzers ins Feld. Weil auch Quettas Sollicitator Julian de Cesis die geschehene Zahlung für genügend erklärte, sträubte er sich lange, doch musste er endlich „invictis dentibus", wie er sagt, dem Secretär und dem magister domus je 30 und der propina des Kardinals 50 Kammerducaten zulegen. Noch gab es aber mit den Familiaren — quasi raptores nennt sie Quetta — mancherlei Gezänke, bis sie die cedula endlich auslieferten (30. Sept.).

Alsbald besorgte Quetta die Ausfertigung der contracedula, damit die Bullen registriert werden könnten. Er erhielt sie am Montag den 2. October. Ein inzwischen bei dem Banquier gemachter Versuch, für je 100 Kammerducaten weniger als 140 rh. fl. geben zu müssen, hatte fehlgeschlagen. Obwohl die Bullen noch nicht expediert waren, hatte auch der päpstliche Thesaurar infolge von Geldverlegenheiten schon am 1. October die Auszahlung der Rate für den Papst erbeten.

Am 3. October wurde vorerst die Expedition in den noch übrigen Aemtern der Kanzlei, dann im Siegelamte besorgt. In letzterem erhoben die barbati wieder ungebührliche Forderungen, und Quetta bemerkt, nirgends wurde soviel gezankt als hier.

Im Register, wo am folgenden Tage die Verpflichtungen erledigt werden sollten, fehlte angeblich der Minutenzettel. Quetta hoffte Tags darauf mit allen Geschäften fertig zu sein, um am 6. October abreisen zu können, doch erst an letzterem Tage erhielt er die Bullen aus dem Register und trug sie, nachdem er dort gezahlt, in die Kammer. Auch die cubicularii, die gemäss einer Bulle 1% erhalten, und die Leute an der porta ferrea wurden befriedigt. Bereits am 28. September hatte

Quetta zwei Suppliken wegen des Suffragans und eines Dispensationsindultes eingereicht und am 29. wegen Formfehler erneuert. Die directe Besorgung beim Papste hatte Kardinal Hadrian zugesagt. Als Quetta das Indulgenzbreve jetzt erheben wollte, war es nicht auffindbar, er musste sich bis zur Anfertigung eines neuen gedulden.

Am 7. October erhielt er endlich alle Bullen, und das Indulgenzbreve wurde zur Besiegelung an den Papst gesendet. Dieser Tag und die folgenden wurden noch mit heftigen Streitigkeiten betreffs der Abrechnung mit dem Banquier ausgefüllt, der 50 Ducaten Provision für das Versprechen seiner Obligation verlangte. Quetta wollte die Sache schliesslich der Entscheidung des Kardinal Hadrian überlassen. Da dieser aber verreist war, deponierte er inzwischen 50 Ducaten zu Handen einer dritten Person und reiste ab.

Damit schliesst das Tagebuch. Bischof Bernhard von Cles schrieb eigenhändig auf die Rückseite des ersten Blattes: Fuimus bene contenti de expeditione, fuit celeris non, obstantibus frivolis adversariorum oppositionibus, tamen minori sumptu [1]) quam in expeditione aliquorum predecessorum.

Beilage I.

Edictum positum pro exhibendis cedulis expensarum provisionum [2]).
1462 April 29 Rom.

Universis et singulis presentes literas seu presens publicum edictum visuris, lecturis et audituris Ludovicus miseratione divina tituli sancti Laurentii in Damaso sacre Romane ecclesie presbyter cardinalis Aquileiensis domini pape camerarius salutem in domino. Quoniam frequenter ad sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Pii divina providentia pape II. atque nostram notitiam fidedignis relatibus pervenit, quod in Romana curia per illos, qui sollicitant expeditiones bullarum provisionum aliquarum ecclesiarum, in expensis per eos in ipsis expeditionibus propterea factis diversemodo fraudes plurime comictuntur, in quorum computis expensarum huiusmodi transmissis ad partes ultra alias indebitas expensas plurime ponuntur exposite pecunie sub nomine donorum et exeniorum non solum reverendissimis dominis cardinalibus et aliis Romane curie prelatis et dominis fautoribus promotorum, sed, quod deterius est, ipsi summo pontifici quandoque datorum, unde predictis: pontifici, cardinalibus, prelatis et dominis universeque Romanae curie, licet indebite, maxima resultat infamia, ipsis etiam promotis defectu talium defraudantium dampna plurima sepenumero subsecuntur: ad obviandum igitur, ne deinceps

[1]) Vgl. den Schluss der Beilage III.
[2]) Erwähnt und theilweise verwerthet hat diesen Erlass A. Meister, Auszüge aus den Rechnungsbüchern der Camera Apostolica zur Geschichte der Kirchen des Bistums Strassburg 1415—1513. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. VII. (1892) S. 106 f.

talia commictantur[a]), nos Ludovicus camerarius prefatus de speciali mandato prefati sanctissimi domini nostri pape super hoc vive vocis oraculo nobis facto ac auctoritate camerariatus offitii nostri omnibus et singulis tam clericis quam laicis, cuiuscunque status, gradus, ordinis vel conditionis existant, tenore presentium precipimus et mandamus, quatenus aliquis eorum, quicunque fuerit, qui onus expeditionis bullarum provisionis cuiusvis ecclesie patriarcalis, archiepiscopalis, episcopalis, abbatialis, magristratus, generalatus et cuiusvis alterius ecclesie in apostolica camera taxate assumpserit, in futurum in virtute sancte obedientie et sub excommunicationis et privationis omnium et singulorum benefitiorum suorum et 400 florenorum auri de camera applicandorum sentenciis et penis, quas sentencias et penas quemlibet contrafatientem incurrere volumus ipso facto, de cetero non audeant quemlibet vel presumant bullas super talibus provisionibus confectas et expeditas per se vel alium seu alios extrahere seu extrahi facere de camera apostolica et Romana curia, nisi prius in eadem camera, dum dominos de ipsa camera de mane hora consueta in eorum loco solito et consueto pro tribunali sedere contigerit, porrexerit et presentaverit cedulam veri computi omnium et singularum expensarum in de et super ipsis provisionibus et bullis expeditis factarum, quam cedulam expensarum in dicta camera examinatarum et approbatarum, postquam signata fuerit et subscripta manu clerici mensarii vel alterius eius nomine et in libros dicte camere debite registrata, teneant et debeant unacum bullis ipsis expeditis ad partes ad eos, ad quos pertinet, in fidem legitimarum expensarum factarum destinare. Alioquin contra inobedientes ad predictarum sentenciarum publicationem penarum quam exemtionem procedetur eorum contumacia in aliquo non obstante. Et ne quemquam de predictis hesitare contingat, hoc idem simile edictum per diversa alme urbis et Romane curie publica loca affigi mandamus, cum non sit verisimile ad omnium et singulorum notitiam non devenire, quod extitit tam patenter omnibus publicatum. In quorum testimonium presentes literas fieri nostrique sigilli, quo in talibus utimur, fecimus et iussimus impressione communiri. Datum Rome sub anno a nativitate domini 1462 indictione 10, die vero 29. mensis aprilis, pontificatus sanctissimi domini nostri pape prefati anno 4°. G. de Vulterris.

Et post die ultima dicti mensis aprilis Antonius . . . .[b]) cursor retulit se affixisse tria similia edicta in tribus publicis locis alme urbis, videlicet in valvis sancti Petri, in porta bronzea castri sancti Angeli et in columna Campiflori et ibi dimisisse. G. de Vulterris.

Beilage II.

A. Expensenrechnungen für konsistoriale Provisionen aus dem Jahre 1463.

1. Constanz. (fol. 4).

Expense facte in confirmatione . . . Burkardi electi et confirmati ecclesie Constanciensis in Almania.

Primo pro annata . . . . . fl. 2500

[a]) In der Vorlage commictatur.
[b]) So in der Vorlage.

Pro sacra	fl. 125
Pro subdiaconis	fl. 41 s. 23 d. 4.
Pro tribus minutis servitiis	fl. 187 s. 25
Pro minuto camere	fl. 83 s. 16 d. 8
Pro quitancia camere	fl. 7
Pro minuto collegii	fl. 66 s. 25
Pro quitancia collegii	fl. 7 s. 35
In propina domini Peciapanni	fl. 105
Notario cause	fl. 20
Pro familia domini cardinalis	fl. 17
Pro proficiat familie cardinalis	fl. 20
Pro magistro domus pro panno	fl. 12
Pro procuratore cause	fl. 15
Pro litteris expediendis	fl. 100 gr. 27
Pro sollicitatura	fl. 4
Pro parafrenariis	fl. 6
Pro famulo decani	fl. 2

Nos Gebhardus Saceler et Georius Winterstetter maioris et sancti Stephani Constanciensis ecclesiarum canonici procuratores domini nostri electi supranominati hanc cedulam ad cameram apostolicam sub nostris iuramentis die 15. ianuarii anni presentis 1463 personaliter presentavimus etc. scriptam manu nostri Gebhardi etc.

Presens cedula presentata fuit die suprascripta per prefatum dominum Gebhardum et iuratum, quod omnes sunt vere expense et realiter facte, nec amplius aliquid pro expeditione dicte ecclesie intendit expedire. Nicolaus de Ghinizano apostolice camere clericus.

Registrata et collationata. Maheimer.

2. Constanz (St. Gallen). (fol. 21').

Sancti Galli O. S. B. Constanciensis diocesis cedula expensarum factarum per me Ulricum abbatem monasterii sancti Galli Constanciensis in procuracione mea ad abbatiam eandem.

Primo pro examine testium et processu	duc. 7
Pro cedula ad cancellariam	duc. 6
Pro litteris provisionis et ad contentum et in totum in cancellaria	duc. 18
Pro cedula prothonotariorum	duc. 8
Pro custodi cancellarie	duc. 2
Pro locumtenente correctorum pro birreto	— 4 gr.
Pro plumbo et registro bullarum	duc. 21 gr. 8
Pro propinis amicorum	duc. 20
Pro camera pro communi	duc. 400
Pro sacra	duc. 20
Pro subdiacono	duc. 6 s. 33 d. 4
Pro minuto	duc. 13 s. 16 d. 8
Pro tribus minutis	duc. 30
Pro quitancia camere	duc. 2
Pro minuto collegii	duc. 10

Pro quitancia collegii . . . . . duc. 2 s. 15
Pro obligacione camere et quitancia . . . duc. 1

Ita est ut prescribiter. Ulricus abbas manu propria. Exhibita presens pagina expensarum per . . . Ulricum abbatem monasterii sancti Galli subscripta manu propria, in qua omnes exposite pecunie descripte sunt constituentes summam flor. auri de camera 569 et sol. 25.

Admissa est et approbata in camera apostolica Rome 16. maii 1463. Sulimanus apostolice camere clericus manu propria. Registrata per me Ciriacum Lecksteyn notarium.

3. Constanz (Reichenau). (fol. 42).

Expense facte pro sancta Maria et Marci Augiemaioris Constanciensis dioc. per me Gebardum Satler canonicum Constanciensem in decr. licent. sindacum sive procuratorem monasterii eiusdem.

Item procuratori . . . . . duc. 10
Pro cedula . . . . . duc. 4
Pro notario cause . . . . . duc. 8
Pro sollicitatura . . . . . duc. 1
Pro proficiat . . . . . duc. 8
Pro cubiculariis domini cardinalis . . . . duc. 6
Pro parafrenariis . . . . . duc. 8
Pro propina domini . . . . . duc. 16
Pro sanctissimo domino nostro . . . . duc. 125
Pro collegio cardinalium . . . . . duc. 125
Pro minuto servitio cardinalium . . . . duc. 12 gr. 5
Pro minuto servitio camere . . . . . duc. 15 gr. 5
Pro quitancia collegii . . . . . duc. 2 gr. 3
Pro quitancia camere . . . . . duc. 2 gr. 3
Pro munere benedictionis . . . . . duc. 15 gr. 5
Pro subdiaconibus . . . . . duc. 4
Pro magioris . . . . . duc. 2
Pro expeditione litterarum . . . . . duc. 56 gr. 8
Pro obligatione et grossis quitantie . . . duc. 1 gr. 5

Die 4. maii 1463 infrascriptus Gebardus dedit hanc cedulam cum iuramento. Gaspar Blondus ad relationem domini G. de Vulterris.

4. Laibach. (fol. 27).

Expositi in causa Laybacensi per me Sigismundum electum Laybacensem.

Primo in die pronunciacionis pro valete Raphaelo scutifero domini Rothomagensis nuncio pro nunciacione huiusmodi . . . . . duc. 14
Nicolao Sule, qui fuit primus nuncius pronunciacionis duc. 1
Johanni Bapt. secretario domini Rothomagensis . duc. 12
Belfrenariis . . . . . duc. 3
Pro propina et reverencia domini Rothomagensis . duc. 15
Pro expediendis litteris provisionis, iuramento fidelitatis et aliis litteris necessariis, sollicitatura . duc. 49 gr. 6
Pro annata in camera . . . . . duc. 150

Pro minutis servitiis . . . . . duc. 36
Pro mandato de conferendo . . . . . — gr. 4

Ego Sigismundus Kamberger Laybacensis fateor medio iuramento me premissa exposuisse in causa huiusmodi manu propria.

Die iovis 30. et ultima mensis iunii per prefatum dominum Sigismundum electum presentata fuit prescripta cedula expensarum Rome in camera apostolica anno domini 1463 et per me Ciriacum dicte camere notarium regestrata.

5. Meissen. (fol. 33).

Cedula expensarum factarum in (expeditione) ecclesie Misnensis.

Primo pro notario domini Senensis . . . . fl. 20
Pro proficiat . . . . . fl. 8
Pro camerariis . . . . . fl. 6
Pro parafrenariis . . . . . fl. 4
Pro propina domini facta exposuimus . . . fl. 50
Pro Antonio de Caffarellis advocato . . . . fl. 3
Pro litteris in cancellaria, pro principali littera camere constitialis (!)[a]) et aliis litteris contentis . fl. 20 gr. 5
Pro custode cancellarie, regestratura cedule et littera[b]) fl. 4 gr. 3
Pro plumbo . . . . . fl. 12 gr. 5
Pro prothonotario, minutis et abbreviatore pro[b]) . fl. 12 gr. 9
Pro registro pro his omnibus . . . . . fl. 12 gr. 9
In camera pro annata . . . . . fl. 444 gr. 2
Pro procuratore et sollicitatore . . . . —

Ego Theodoricus de Scenbagh prepositus Misnensis die 2. mensis septembris anno domini 1463 dictam hanc cedulam medio iuramento . . . . (fehlt).

Exhibita in camera et pro summa 598 admissa est Tibure 6. septembris 1463. Sulimanus G. de Vulterris.

6. Paderborn. (fol. 24').

Expense facte circa provisionem domini electi Padeburnensis tam pro expeditione litterarum quam aliter prout infra.

Primo per notariorum cedulam . . . . fl. renens. 18
Pro referentibus nova post consistorium . . . fl. » 10
Pro pellefrenariis et camerariis domini cardinalis commissarii . . . . . fl. » 10
Pro collacione sociis de familia domini . . . fl. » 3
Pro coco domini cardinalis . . . . . fl. » 1
Pro propina domini cardinalis expositi fuerunt . fl. » 31

Que summa recepta fuit, quia eam recipere renuit et distributa inter procuratorem, sollicitatores et promotores partim et partim restituta.

Magistro Alberto Gog pro mandatis faciendis . . fl. 6
Ad archiepiscopum pro litteris, ad imperatorem, ad clerum, ad prepositum, ad vasallos, ad capitulum,

[a]) Vielleicht causam constituente.
[b]) Es folgen 3 schwer lesbare Worte: auctoritatem muneris constitiali! — birreto correctori . . .!

munus consecrationis, pro carta, pro custode camere de munere consecrationis, pro regestratura cedule, pro portenario, pro Fabricio pro minuta, pro prothonotario, pro birreto locumtenenti correctorum	duc. 29 gr. 7
In plumbo et registro	duc. 24 gr. 5
In camera apostololica pro annata et minutis servitiis	duc. 126
Pro diversis sollicitatoribus et expensis eorundem .	duc. 26
Pro Ciriaco notario camere apostolice . . .	duc. 1 gr. 2

Item expositi sunt 100 duc. ad recognoscendum dominum nostrum sanctissimum, quia gratiose expediti sumus.

Quod ista superius prescripta vera sunt, ego Arnoldus prior monasterii sancti Maynulfi in Badeken O. can. reg. Padeburnensis dioc. manu mea protestor.

Anno a nat. 1463 ind. 11. die sabbati 4. mensis iunii venerabilis pater dominus Arnoldus prior prescriptus obtulit cedulam expensarum prescriptam in camera apostolica, quam ut sic manu propria subscripsit et dixit, ut prescribitur, exposuisse.

B. Expensenrechnungen für Provisionen vom Jahre 1481.

1. Augsburg (Pöttmes). (fol. 85).

Die 18. iulii dominus Georgius Schwab presentavit expensas infrascriptas per eum factas pro expeditione bullarum super ebdomadaria in parrochiali ecclesia sancti Petri oppidi Pettmess Augustensis diocesis de persona Georgii Swab et primo iuravit.

Pro supplicatione et regestratura eiusdem . .	gr. 3 b. 2
Pro minuta et in parco minori	gr. 13
Pro recognitione mandati et resignatione . .	gr. 4
Pro taxa scriptorum	duc. 2 gr. 4
Pro prima visione	gr. 1
Pro taxa abbreviatorum	gr. 17
Pro taxa plumbi	duc. 1 gr. 2
Pro taxa registri	duc. 2 gr. 3
Pro registratura	gr. 5
Pro annata	duc. 17 gr. $5\frac{1}{2}$
Pro quitancia	gr. 3
Pro taxa scriptoris super expeditione dicte bulle pensionis	duc. 2 carl. 5
Pro prima visione	carl. 1
Pro taxa abbreviatorum	duc. 2 carl. 2
Pro plumbo	duc. 1 carl. 2
Pro registro bullarum	duc. 2 carl. 3
Pro registratura	carl. 5
Pro obligatione et institutione	carl. $4\frac{1}{2}$
Pro cedulis	carl. 4

2. Bamberg. (fol. 68).

Expense in expeditione bulle gratie »si neutri« pro domino Laurentio Thum super perpetua vacaria ad altare trium regum in ecclesia Bambergensi.

Pro minuta . . . . . duc. 1
Pro scriptoribus . . . . . duc. 2 gr. 2
Pro summario . . . . . duc. 1
In plumbo, quia per cameram . . . . duc. 6
Pro registratura et auscultatura . . . . — gr. 4
Pro obligatione in camera . . . . . gr. 2 b. 6

Die 16. iunii Henricus Scoleuben (Schönleben) iuravit ut supra. Marius.

3. Bamberg. (fol. 83').

Expense facte pro bulla domini Melchioris Mekau Nuemburgensis Bambergensis dioc. taxata ad gr. 20 videlicet:

Pro minuta . . . . . carl. 5
Pro 5 taxis taxas solitas . . . . . duc. 9
Pro consensu pensionis Io. Gerones . . . carl. 3
Pro registratura et auscultatura, quia in libro secreto carl. 7

Ita est, ut supra continetur, Conradus Brannter notarius palacii et sollicitator dicte bulle. Die 21. iunii 1481 dictus Conradus presentavit et iuravit.

4. Bresslau. (fol. 61).

Provisio archidiaconatus Wratislaviensis.

Pro registro supplicationis . . . . . gr. 1 b. 2
Pro minuta . . . . . gr. 5
Pro prima visione . . . . . gr. 1
Pro taxa scriptorum . . . . . duc. 2 gr. 6
Pro carta scriptori . . . . . gr. 1
Pro secunda taxa . . . . . duc. 2 gr. 1
Pro publicatione in cancellaria . . . . gr. 8
In plumbo pro tertia taxa . . . . . duc. 2 gr. 3
Pro registro bullarum pro taxa . . . . duc. 2 gr. 6
Pro registratura bulle . . . . . gr. 3

Summa: duc. 11 gr. 3 b. 2

Die 2. aprilis 1481 iuravit Nicolaus Czeppel clericus Poznavensis principalis ita solvisse etc.

5. Cöln (Kanonicat St. Simon). (fol. 70).

Expense facte per dominum Joannem de Petra pro expeditione bullarum super canonicatu et prebenda sancti Simonis Coloniensis pro domino Henrico de Petra et primo:

Pro supplicatione . . . . . gr. 3
Pro registratura . . . . . gr. 1. 2
Pro distributione . . . . . gr. 4
Pro minuta . . . . . gr. 6
Pro duobus sumptibus ex registro supplicationum . duc. 2 gr. 2
Pro reformatione supplicationis . . . . — gr. 1. 2
Pro resignatione in cancellaria . . . . gr. 6
Pro scriptoribus . . . . . duc. 2 gr. 1
Pro taxa abbreviatorum . . . . . duc. 2
Pro taxa plumbi . . . . . duc. 1 gr. 2

Pro taxa registri	duc. 2 gr. 5
Pro annata XV.	duc. 15
Pro quietancia	duc. 1 gr. 3
Pro obligatione	gr. 3

6. Cöln (Hactringen). (fol. 56).

Die 29. martii (prefati) dominus Johannes Cebele clericus Coloniensis exposuit pro expeditione unius bulle nove pensionis cum dispensatione super ecclesia in Hactringen Coloniensis dioc. 4 marcharum puri argenti et taxata ad 30 pro Arnoldo Kassembergh medicine doctore defectu natalium petiente, qui dictam ecclesiam ad hoc dispensatus obtulit et primo videlicet:

Pro registratione duarum supplicationum	gr. 2 b. 4
Pro redentione de manibus abbreviatoris	gr. 2
Pro minuta unacum supplicatione	fl. 1
Pro scriptore	fl. 3 gr. 1
Item in taxa abbreviatoris	fl. 2 gr. 5
Pro prima visione	gr. 1
Pro plumbo	fl. 3 gr. 4
Pro registro	fl. 3 gr. 2
Pro registratore	— gr. 3

Dicta die prefatus Johannes presentavit cedulam et iuravit in forma.

7. Constanz (S. Laurentii in Triengen). (fol. 59').

Parrochialis ecclesie sancti Laurentii in Triengen 4 marcharum preposito et capitulo ecclesie sancti Mauricii in Relingen Constanciensis dioc. unite et taxate ad 40.

Pro minuta supplicationis	gr. 2
Pro redemptione supplicationis	gr. 1. 2
Pro minuta domino Nicolao Gaviliati	gr. 5
Scriptori videlicet domino Sinolfo	duc. 4 gr. 1
Abbreviatori pro taxa	duc. 3 gr. 5
In prima visione	gr. 1
Pro taxa plumbi	duc. 3 gr. 5
Pro taxa regesti	duc. 4
In regestro pro magistris	gr. 1
In registratura	gr. 3
Magistris registri propter incorporationem	gr. 2
Summa:	duc. 14 gr. 24 b. 2

Die 2. aprilis dominus Vitus Mäller clericus Augustensis dioc. solicitator iuravit etc.

8. Eichstätt (S. Pauli in Enstenbach). (fol. 70).

Expense facte per Eustacium pro expeditione trium bullarum videlicet resignationis cum pensione parrochialis ecclesie sancti Pauli in Enstenbach Eystetensis dioc., ut continetur in cedula presentata cum iuramento et primo:

Pro supplicatione	gr. 1. 2

Pro distributione abbreviatoris	gr. 3
Pro minutis	gr. 10
Pro scriptore et carta	duc. 6 gr. 5
Pro taxa abbreviatoris	duc. 5 gr. 7
Pro taxa in plumbo	duc. 5 gr. 8
Pro registratura	gr. 8
Pro taxa in registro	duc. 6 gr. 4
Pro annata	duc. 27 gr. 8
Pro quietancia	duc. 1 gr. 3
Pro obligatione et restitutione ac cedula	gr. 4. 2
Pro quietantia	duc. 1 gr. 3

9. Eichstätt (Talmetfelt). (fol. 70').

Expense facte per dominum Bruckardum pro bulla expedita super parrochiali ecclesia in Talmetfelt Eystetensis dioc. pro Joanne Ampferlein. ut patet in cedula presentata cum iuramento.

Pro confectione supplicationis	gr. 3
Pro redemptione supplicationis ex registro	gr. 1. 2
Pro redemptione ab abbreviatore	gr. 3
Pro minuta	gr. 5
Pro notario cancellarie	gr. 3
Pro taxa scriptorum	duc. 2 gr. 2
Pro taxa abbreviatorum	duc. 2 gr. 5
Pro tribus taxis in plumbo	duc. 6 gr. 2
Pro summario domino Trapezuntio	duc. 1
Pro registratura et auscultatura	— gr. 5
	Summa: duc. 13 b. 2

10. Lavant (Ratrig). (fol. 81).

Expense facte per Johannem Perndel super prepositura ecclesie in Ratrig Lavantinensis dioc.

Primo pro supplicatione	gr. 2
Pro registro supplicationis	gr. 1 b. 2
Pro examinatione	b. 10
Pro iuramento in camera	gr. 4
Pro abbreviatoribus	duc. 3 gr. 1
Pro scriptoribus	duc. 3 gr. 1
Pro plumbo	duc. 2 gr. 3
In registro	duc. 3
Pro registratura	gr. 5. 2
Pro camera apostolica	duc. 14
Pro quitantia	duc. 2 gr. 3
Pro sollicitatore	duc. 1
Pro obligatione	gr. 3
Pro registro in camera	gr. 2

Die 17. iulii 1481 Ulricus sollicitator iuravit. Marius.

11. Mainz (Kloster St. Andreas). (fol. 58).

Expense facte pro bulla monasterii B. M. de sancto Andrea ord. Cist. Maguntinenses dioc. per dominum Guidonem Morelli sollicitatorem.

Et primo pro obligatione in bancho	duc. 1
Pro scriptoribus	duc. 6 gr. 2
In plumbo	duc. 19 gr. 4
Pro offitialibus plumbi	gr. 2
Pro taxa abbreviatoris	duc. 4 gr. 5
Pro registratura	duc. 1
Pro minuta	duc. 4
Pro procuratore ordinis	—
Pro prothonotario	duc. 6
Pro annata, minuta et quitantia	duc. 80 gr. 10
Pro cambio et portu	scuta (!)
Pro obligatione in camera	duc. 1 gr. 1
Pro notario cancellarie	gr. 1 i

Die 30. martii dictus dominus Guido sollicitator presentavt presentem cedulam expositorum in expeditis dicti monasterii et iuravit. Jo. Gerones.

12. Mainz (Lictim). (fol. 84').

Die 15. iulii dominus Benedictus de Feltro presentavit cedulam expensarum infrascriptarum super expeditione bulle unionis decani et canonicorum ecclesie oppidi Lictim (!) Maguntinensis dioc., iuravit etc.

Pro taxa scriptoribus	duc. 4
Pro datis sibi ultra taxis	duc. 2
Pro 4 aliis taxis in plumbo	duc. 16
Pro resumpto supplicationis ex registro	duc. 1 gr. 1
Pro sollicitatura	duc. 4
Pro registratura	gr. 5
Pro obligatione	gr. 3
Pro Trapezuntio	duc. 3

13. Mainz (Erfurt). (fol. 87).

Die 12. (?) iunii iuravit dictus [1]) de Ameria, quod in expeditione bulle pro consulibus Ertfordensibus Maguntinensis (dioc.) hae fuerint expense.

Pro supplicatione et sriptoribus	duc. 7 gr. 2
Pro 3 taxis in plumbo	duc. 21 gr. 7
Pro parco maiore et Hornes	duc. 8
Pro registratura	gr. 6
Pro extraordinariis	duc. 1
Pro obligatione et cedula	—

14. Mainz (Wertheim). (fol. 86).

Expense in expeditione bulle erectionis collegiate ecclesie in Wertheim per Henricum Schonleben sollicitatorem.

[1]) Fehlt, auch früher steht der Name nicht.

Pro confectione supplicationis . . . . . gr. 8
Pro conscribenda supplicatione multis vicibus . . duc. 1
Pro minuta . . . . . duc. 2 gr. 2
Pro scriptore, quia bis scripsit . . . . duc. 4
Pro abbreviatoribus . . . . . duc. 16
In plumbo . . . . . duc. 49 gr. 7
Pro registratura et auscultatura . . . . gr. 8
Pro Trapezuntio . . . . . duc. 1
Pro iocalibus . . . . . duc. 60

Die 26. iulii 1481 dominus Henricus suprascriptus iuravit. Marius.

15. Naumburg. (fol. 84).

Expense facte in bullis domini Theodori episcopi Numbergensis.

Pro scriptore, carta et ipsius labore . . . duc. 20 gr. 7
Pro prima visione . . . . . gr. 8
In banco abbreviatorum . . . . . duc. 12
Pro prothonotario . . . . . duc. 6
Pro custode ipsius, taxa et omni ipsius solutione . duc. 4 gr. 3
Pro ostiario . . . . . gr. 7
Pro familiare custodis . . . . . gr. 2
Pro ianitore . . . . . gr. 1
Pro abbreviatore, qui expedivit . . . . duc. 1 gr. 1
Pro domino Benedicto de Maffeis, qui fuit in ordine expediendi . . . . . duc. 1
Pro birretto domino correctori . . . . gr. 4
Pro cedula vicecancellarii . . . . . duc. 1
In plumbo . . . . . duc. 10 gr. 3
Pro magistris . . . . . duc. 1
Pro familiaribus plumbi . . . . . gr. 5
In registro bullarum pro principali . . . . duc. 2
Pro 6 conclusionibus . . . . . duc. 6
Pro munere consecrationis . . . . . duc. 2 gr. 8
Pro grossis magistris . . . . . gr. 4
Pro magistris . . . . . duc. 1
Pro registratore . . . . . duc. 1 gr. 4
Pro vicecancellario . . . . . duc. 1 gr. 4
Pro portu . . . . . gr. 2
Pro familiari registri . . . . . gr. 1
Pro communi domini pape . . . . . duc. 100
Pro communi cardinalium . . . . . duc. 109 gr. 4
Pro aliis minutis . . . . . duc. 43

Die 24. iulii 1481 dominus Henricus sollicitator iuravit in forma. Marius.

16. Naumburg (Kanonicat). (fol. 86).

Die 24. iulii dominus Ulricus Wolfersdorff presentavit expensas infrascriptas per eum factas super bulla canonicatus ecclesie Nuemburgensis pro Reginaldo de Wyssenbach, iuravit.

Pro taxa scriptorum . . . . . carl. 24

Pro carta	carl. 2
Pro summario	carl. 5
Pro 3 taxis in plumbo	fl. 7 carl. 6
Pro taxa abbreviatoris	fl. 1 carl. 9
Pro registratura	carl. 7

17. Paderborn (Kloster St. Veit). (fol. 99').

Infrascripte sunt expense facte per me Antonium Rode de Lipsia Coloniensis dioc. pro expeditione bullarum provisionis monasterii sancti Viti Padeburnensis dioc.

Pro cedula reverendissimi domini vicecancellarii	duc. 1
Pro registratura eiusdem	gr. 2
Pro minutis	duc. 1
Pro correctore	gr. 4
Pro custode carl. 5	gr. 5
Pro hostiario	gr. ½
Pro videndo in prima visione 6 bullas	gr. 6
Pro cartis	gr. 6
Pro familiare ostiarii	gr. 1
Pro taxis scriptorum dictarum 6 bullarum	duc. 8 gr. 6
Pro taxa abbreviatorum et custodis	duc. 8 gr. 6
Pro prothonotariis in cancellaria	duc. 7
Pro taxa in plumbo prefatarum 4 bullarum	duc. 7 gr. 4
Pro taxa bulle ad episcopos	duc. 1 gr. 2
Pro taxa bulle forme iuramenti	duc. 1 gr. 2
Pro plumbatoribus	duc. 1
Pro taxa 5 bullarum in registro	duc. 5 gr. 5
Pro forma iuramenti	gr. 1
Pro magistris carl. 5	gr. 5
Pro reverendissimo domino vicecancellario	duc. 1 gr. 4
Pro registratura 4 bullarum	duc. 1 gr. 5
Pro registratura bulle ad episcopos	gr. 3
Pro portu	gr. 2
Pro obligatione in camera	duc. 1 gr. 1
Pro annata et minutis servitiis	duc. 375 gr. 5

Et ita Antonius Rode de Lippia (!), iuravit.

18. Passau (Melk). (fol. 72).

1481 iunii 20. Dominus Paulus Reisinger iuravit exposuisse pro expeditione bulle super resignatione parrochialis ecclesie sancti Stefani in Melico Pataviensis dioc.

Pro supplicatione	gr. 2
Pro minuta	gr. 5
Pro taxa scriptorum	duc. 3 gr. 4
Pro taxa abbreviatorum	duc. 2 gr. 5
Pro prima visione	gr. 2
Pro taxa in plumbo	duc. 3 gr. 4
Pro taxa in registro	duc. 3

Pro registratura . . . . . gr. 5
Pro resignatione in cancellaria . . . . gr. 3 [1])

19. Strassburg (Kanonicat). (fol. 72').

Die 22. iunii dominus Henricus Schonleben principalis iuravit exposuisse pro expeditione bullarum super canonicatu ecclesie Argentinensis ut infra primo:

Pro redemptione supplicationis ex registro . . b. 9
Pro minuta . . . . . gr. 6
Pro prima taxa . . . . . duc. 2 gr. 1
In bancho abbreviatorum . . . . . duc. 1 gr. 5
In plumbo . . . . . duc. 1 gr. 1
In registro . . . . . duc. 2 gr. 1
Pro registratura . . . . . gr. 4
Pro obligatione et cedula . . . . . gr. 3. 2

20. Würzburg (Zirndorff). (fol. 65').

Expense facte per me Eustachium Munch pro bulla surrogationis super parrochiali ecclesia in Zirndorff Herbipolensis dioc. pro domino Joanne Hyntermayr. Fuit taxata ad gr. 20 et expedita per cameram.

Pro taxa scriptorum . . . . . duc. 2 gr. 1
Pro taxa abbreviatorum et summario domino Joanne Horn duc. 2
Pro tribus taxis in plumbo . . . . . duc. 6 gr. 2
Pro registratura . . . . . gr. 5
Pro obligatione et cedula . . . . . gr. 2½ b. 2

Die 11. aprilis 1481 dictus Eustachius presentavit dictam cedulam et iuravit. Jo. Gerones.

21. Würzburg (Prestntat). (fol. 68').

Expense facte in expeditione bulle domini Georgii Krelis super primissaria ecclesie oppidi Prestnstat et primo:

Pro supplicatione . . . . . gr. 3
Pro registratura . . . . . gr. 1
Pro distributione eiusdem . . . . . gr. 2
Pro recognitione mandati . . . . . gr. 1
Pro resignatione . . . . . gr. 3
Pro minuta . . . . . gr. 4
Pro duabus cartis . . . . . gr. 2
In prima visione . . . . . gr. 1
Pro 5 taxis ad 2 pro qualibet taxa . . . duc. 11
Pro plumbatoribus . . . . . gr. 4
Pro summario . . . . . gr. 5
Pro registratura . . . . . gr. 5
Pro cedula expensarum . . . . . gr. 2

---

[1]) Vgl. diese cedula mit theilweise verschiedenen Angaben und dem unrichtigen Namen ‚Einsinger' auch in Starzer's n. ö. Pfarrregesten, Blätter des Vereines f. Landeskunde v. Niederöst. N. F. XXV. 131.

Die 19. iunii 1481 dominus Stephanus de Caciis sollicitator iuravit se exposuisse ut supra. Marius.

22. Würzburg (Ebren). (fol. 103).

Expense facte super bulla parrochialis ecclesie in Ebren Herbipolensis pro Johanne Rimlin.

Pro registratura supplicationis	gr. 1. 2
Pro distributione eiusdem	gr. 5
Pro recognitione instrumentorum	gr. 2
Pro resignatione et consensu pensionis . . .	gr. 6
Pro taxa scriptoris littere mandati de providendo .	duc. 2 gr. 1
Pro taxa provisionis scriptorum	duc. 2 gr. 6
Pro prima visione	gr. 2
Pro abbreviatore, pro minuta et sollicitatura . .	gr. 6 (!)
In plumbo pro littera provisionis	duc. 2 gr. 2
Pro litera pensionis	duc. 2 gr. 4
Pro taxa registri Anibali	duc. 4 gr. 4
Pro quitantia	duc. 1 gr. 3
Pro sollicitatore quod voluerit dans.	—

Die 14. septembris 1481 Johannes Clupfel sollicitator iuravit.

Beilage III.

Auslagen für die Konfirmation des Bischofes Ulrich von Trient im Jahre 1488 [1]).

Dominus Georgius de Hürnhaim, canonicus Augustensis ecclesie, exposuit in nogocio confirmacionis pro reverendissimo patre et domino Udalrico de Fruntsperg, episcopo Tridentino, de anno 1488.

In cancellaria.

Item primo pro cedula confirmacionis . . .	5 duc.
Imprimis scriptori bullas	16 duc. 8 karl.
Item pro bulla absolucionis pro taxa . . .	2 duc.
Item (pro) prima visione	8 duc.
Item in parco abreviatorum	12 duc.
Item seniceris	87 duc.
Item rescribendario	1 karl.
Item custodi pro taxa et cedula	4 duc. 8 karl.
Item familiaribus custodis	3 karl.
Item familiaribus hostiarii	2 karl.
Item ostiario	2 duc.
Item pro cedula prothonotariorum	2 karl.
Item prothonotariis	34 duc.
Item correctori pro birreto	4 karl.

[1]) K. k. Statth.-Archiv in Innsbruck. Trient. A. lat. c. III. 169. Vgl. Fr. Schneller, Beiträge zur Gesch. d. Bistums Trient, Ferd.-Zeitschrift III. F. 39. H. 235 f.

In plumbo.

Item in plumbo	34 duc.
Item pro taxis	16 duc.
Item magistris in plumbo	10 duc.
Item pro plumbatoribus	1 duc. 4 karl.
Item pro familiaribus in plumbo	1 duc.

In registro bullarum.

Item pro taxis	16 duc.
Item pro regalibus	4 duc.
Item pro registratura	1 duc.
Item pro bibalibus ad registrandum	1 duc.

In camera apostolica.

Item pro annata tria milia ducatorum	3000 duc.
Item pro officiis minutis	899 duc.
Item pro obligacione camere	10 duc.
Item notario obligacionis	15 duc.
Item magistro ceremeniarum pro iuramento prestito	2 duc. 4 karl.

Ad munus consecrationis.

Item pro mandato consecrandi	1 duc. 4 karl.
Item pro omnibus necessariis ad munus consecracionis	10 duc.
Item pro parillis cum vino ad munus consecrationis	8 karl.
Item archiepiscopo Nannatensi alias Burdunensi aut Virdunensi consecratori reverendissimi episcopi 12 duc. in una thacia de argento deaurato	12 duc.
Item duobus episcopis assistentibus cuilibet unam thaciam argenteam pro	10 duc.
Item pro litera consecrationis impense	3 duc.
Item camerariis domini archiepiscopi	1 duc.
Item familiari Johannis Burckhardi	4 karl.
Item pifferis in die consecrationis	1 duc.
Summa	3986 duc. 20 karl.

In palacio.

Item secretario domini nostri sanctissimi	10 duc.
Item camerariis secretis	40 duc.
Item cubiculariis	10 duc.
Item parafrenariis	8 duc.
Item magistris hüsserii	7 duc.
Item aput portam ferream	6 duc.
Item in prima porta	3 duc.
Item in porta ortus secreti	3 duc.
Item pro annulo domini Wilhelmi	8 duc.
Item canapariis secretis	2 duc.

In domibus cardinalium. Vicecancellarii.

Item secretario	36 duc.
Item camerariis	10 duc.
Item parafrenariis	8 duc.
Item auditori de Jeronimo	10 duc.
Item credenciariis	4 duc.
Item notario	6 duc.

In domo Senensis.

Item secretario	30 duc.
Item camerariis	10 duc.
Item credenciariis	6 duc.
Item scalco	4 duc.
Item parafrenariis	4 duc.
Item domino Antonio magistro domus	2 duc.
Item qui portat felis	1 duc.
Item cursoribus	1 duc.
Summa	229 duc.

In domo cardinalis Petri ad vincula.

Item secretario	20 duc.
Item camerariis	15 duc.
Item credenciariis	6 duc.
Item parafrenariis	5 duc.
Item propine cardinalibus	400 duc.
Item expense pro oratoribus missis ad Romanam curiam ascendunt circa	300 duc.
Item expense facte per dominum Georgium de Hürnhaim canonicum Augustensem veniunt ad summam per totum annum	300 duc.
Item pro mantello	21 duc.
Item pro propinis hincinde	30 duc.
Item advocatis ante adventum domini	9 duc.
Item 20 duc. Senis interim quod fuit	20 duc.
Item 6 duc. pro Johanne Verber a die 22. mensis aprilis in hospicio usque ad 14. diem mensis maii et 1 duc. extraordinarie.	
Item pro expensis unius nunctii domini	1 duc.
Item pro transumpto episcopi Augustensis confirmacionis	6 karl.
Item advocatis et scriptoribus in negocio informacionis domini	66 duc. 43 karl.
Item 100 duc. domino Petro Fingerlin capellano domini et 3 flor. rhen. ac 30 gross., quos exposuit in negociis domini et in balneo Viterbiensi.	
Item 28 duc. dedi domino ad manus proprias interim quod in curia fuit et extra.	
Item 20 duc. duobus cavallariis missis a curia ad dominum cum literis.	
Summa	1048 duc. 3 fl. rh. 19 karl.

Im Ganzen belaufen sich die Auslagen für die aufgezählten Posten nahezu auf 5270 Kammerdukaten. Rechnungen für andere kleine Auslagen liegen gleichfalls vor. Die nächste Trientner Konfirmation im Jahre 1496 kostete ungefähr 4650 Dukaten, die Konfirmation von 1506 kam nahezu ebenso hoch, jene von 1514 etwas niedriger zu stehen [1]).

Beilage IV.

Trientner Aufzeichnung vom Jahre 1505 über die Taxen für eine konsistoriale Provision [2]).

Hec pro expeditione cuiusque ecclesie cathedralis vel monasterii ordinarie solvuntur apud sedem apostolicam.

In primis annata, cuius medietas debita pape appellatur commune pape et sibi solvitur. Altera medietas debita collegio cardinalium appellatur commune collegii et solvitur depositario pape.

Jura sacre, scilicet duc. 5 pro quolibet centenario totius taxe, et cedunt servientibus, solvuntur depositario minutorum.

Jura subdiaconorum est ducatus unus cum duobus terciis ducati pro quolibet centenario tocius taxe et solvitur ut supra.

Quinque sunt minuta servitia et quodlibet minutum servitium continet vigesimam octavam partem tocius taxe, videlicet si taxa ascenderet ad duc. 2800, unum minutum ascenderet ad duc. 100 et quinque minuta essent duc. 500.

Jura quietantiarum spectant dominis clericis, sunt duc. 8 usque ad duc. 100 summe, quam constituunt comune pape et 4 minuta servitia, duc. unus, item ab 100 usque ad 500 duc. 2, item ab 500 usque ad 1000 exclusive duc. 3, inclusive 4, abinde supra reiteratos eadem solutio. Ita quod proveniunt duc. 4 pro quolibet miliari et solvuntur depositario minutorum et ultra capiunt 1 carl. pro quolibet duc. quietancie.

Jura prothonotariorum exiguntur ut plurimum in camera et sunt pro primo centenario totius taxe duc. 5, abinde supra in infinitum 1 duc. pro quolibet centenario et quia sepissime aliquid magis exemplo qua ratione percipitur.

Ponatur aliqua ecclesia vel monasterium esse in taxa 2800, solvendum esset ex premissis rationibus.

Pro comuni pape	1400 duc.
Pro comuni collegii	1400 duc.
Pro sacra	140 duc.
Pro subdiaconis	46 duc.
Pro minuto camere	100 duc.
Pro minuto collegii	100 duc.
Pro tribus aliis minutis	300 duc.
Pro quietantia collegii	7 duc.
Pro quietantia	7 duc.

[1]) Ausführliche Rechnungen darüber in der Art und Weise der obigen von 1488 liegen im Statthalterei-Archiv in Innsbruck. Trient. lat. A. c. III. 169. Für die Numismatik von Bedeutung sind die häufigen Umrechnungen der verschiedenen Geldsorten.

[2]) K. k. Statthalterei-Archiv in Innsbruck. Trient. lat. A. c. III. 169. 2 gleichz. Exemplare. Vgl. Fr. Schneller, a. a. O. 237.

Pro obligatione, que cedit notariis . . . . 4 duc.
Pro prothonotariis . . . . . 32 duc.

Sequuntur arbitraria ut puta in ecclesia Tridentina, cuius annata 3000 duc. de camera.

In domo reverendissimi cardinalis comissarii.

Cardinali pro propina 80 duc. vel ad plus 100, licet soleat non pecuniam, sed quid muneris accipi pro arbitratu oratorum.

Secretario . . . . . 24 duc. arbitr.
Camerariis . . . . . 3 vel 4 arbitr.
Parafernariis . . . . . 3 arbitr.
Credentiariis . . . . . 3 vel 4 arbitr.

In palatio pontificis.

Cubiculariis . . . . . 7 arbitr.
Gentibus armormum . . . . . 2 arbitr.
Parafernariis . . . . . 6 arbitr.
Hostiariis . . . . . 5 arbitr.
Porteferree . . . . . 1 arbitr.
Ad catenam . . . . . 1 arbitr.
In horto secreto . . . . . 2 arbitr.
Camerariis . . . . . 10 arbitr.

Hec ommia moderantur ad arbitrium boni viri; plerasque tamen Germanie aliarumque provintiarum ecclesias pro rata annate minus solvisse constat ut puta in expeditionibus ecclesiarum Maguncie, Monasteriensis, Osnaburgensis, Constantiensis, Madburgensis, Herbipolensis, Pombergensis etc. Et hec pendent maxime ex fide procuratorum etc. expeditionis.

Sequuntur expense pro bullis redimendis, quarum alie sunt ordinarie, alie arbitrarie, et sciendum est, quod vel maxime in expeditionibus ecclesiarum ultramontanarum dantur etsi non placeret infrascripte bulle.

Confirmationis } Hec due solent simul poni.
A censuris }
Ad regem vel principem.
Ad metropolitanum, si est suffraganeus.
Ad populum.
Ad clerum.
Ad capitulum.
Ad feudatarios, si habent feuda.
Consecrationis, si non consecratur in curia, ut puta, si extra tempora a iure statuta vellet consecrari ut in p. v.[a]) quemadmodum audio et si vult.
Pro minutis abbreviatorum . . . . . duc. 3 arbitr.
Pro scriptura omnium bullarum . . . . duc. 4 ordin.

---

[a]) Vielleicht: presenti voce.

Scriptoribus pro 9 bullis computata etiam bulla consecrationis potuisset taxari	duc. 19 vel 20 comp.
Familiari scriptoris	carl. 2 arbitr.
Pro regalibus rescribendarii et computi . . .	carl. 2 arbitr.
Pro taxa abreviatorum 7 bullarum, quia excipiuntur pro unaquaque bulla 2 duc., postea detrahuntur duo, sic secundum numerum bullarum essent 14, detractis duobus remanent 12. Alie bulle sunt sub alia taxa	duc. 12 ordin.
Pro taxa custodis bulle absolutionis et muneris consecrationis	duc. 6 componitur.
Custodi pro registratura cedule	carl. 7 arbitr.
Familiari custodis	carl. 4 arbitr.
Hostiario	duc. 1 carl. 2 arbitr.
Familiari hostiarii	carl. 2 arbitr.
Pro cedula prothonotariorum	carl. 2 arbitr.
Corectori pro bireto	duc. 1 ordin.
In prima visione	carl. 1 ordin.
Pro taxa in officio sollicitatorum pro bulla principali duc. 12, quia quando annata non excedit 500 duc. solvuntur duc. 6, si autem excedit, solvuntur 12 duc.	duc. 12 ord.
Sollicitatoribus, quos vulgo dicunt Janizeros . .	duc. 75 ord.
Pro vigesima annate pape, que detrahitur de comune pape, nam in casu nostro comune pape, ut audio, sunt 1500 duc., idest medietas annate, detrahantur 75, remanent pontifici . . .	1425 duc.
Capellano solicitatorum	carl. 2 extraord.
Pro iure prothonotariorum ex ratione superius allegata in capitulo incipienti iura prothonotariorum .	duc. 32 ord.
Abbreviatoribus de parcho maiori pro eorum turno	duc. 2 ord.
Secretario vicecancellarii pro cedulla vel eius locumtenti	duc. 4 arbitr.
In plumbo pro taxa omnium bullarum . . .	duc. 17 componitur.
In 7 plumbis conclusionum	duc. 3 componitur.
Pro magistris plumbi	duc. 20 componitur.
Pro familiaribus plumbatorum	duc. 1 carl. 6 arbitr.
In registro bullarum pro principali	duc. 1 arbitr.
Pro bulla muneris consecrationis	duc. 2 componitur.
Pro bulla absolutionis	duc. 2 componitur.
Pro 6 conclusionibus solvendis [1]	duc. 6 componitur.
Pro regalibus vicecancellarii	duc. 3 arbitr.
Pro turno	duc. 3 componitur.
Pro cassario	duc. 1 arbitr.
Pro tribus plumbis	duc. 5 componitur.

Quia pro stillo curie, que sunt vel arbitraria vel componibilia, sunt moderata. Plerique curiales, qui ex mamona iniquitatis querunt sibi facere amicos, aliquando secus faciunt in vilipendium sancte sedis apostolice et gravem iacturam ecclesiarum et dispendium eorum animarum.

[1]) An der Seite: Sunt bulle parve.

Zur Geschichte des Jahres 1756.

Von

Adolf Beer.

I.

Die Literatur über den Ursprung des siebenjährigen Krieges hat in den letzten 25 Jahren wesentliche Bereicherung erfahren. Im Jahre 1878 erschienen die Memoiren des Cardinals Bernis, bekanntlich des hervorragendsten französischen Unterhändlers bei den Verhandlungen zwischen Oesterreich und Frankreich seit dem Sommer 1755, die am 1. Mai 1756 zum Abschlusse des ersten Versailler Vertrages führten. Wie es scheint, zumeist aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben, sind die Angaben mit Vorsicht zu benutzen. Martens hat in den Einleitungen zu den mit Oesterreich und England abgeschlossenen Verträgen Russlands werthvolle Mittheilungen aus den russischen Archiven gemacht. Den reichhaltigsten Beitrag in erster Linie für die Beurtheilung der preussischen Politik lieferten die betreffenden Bände der politischen Correspondenz Friedrich's, die uns Tag für Tag einen Einblick in die Gedankenkreise des Königs gewähren.

Die historische Forschung hat sich des neuen Materials bemächtigt und war bemüht, die gelieferten Bausteine zu verwerthen. Einige Arbeiten kommen vorzüglich in Betracht: eine im Jahre 1878 in der Berliner Akademie vorgetragene Abhandlung von Max Dunker, welche in der nach dem Tode desselben herausgegebenen Sammlung: Abhandlungen aus der neueren Geschichte, Leipzig 1887 Aufnahme gefunden hat, während ein älterer Aufsatz in der historischen Zeitschrift als werthlos bei Seite gelassen wurde. Das Werk des Duc de Broglie: L'alliance autrichienne, Paris 1895, fusst im Wesentlichen auf österreichischem Schriftenmateriale mit Benutzung des IV. Bandes der

Geschichte Maria Theresias von Arneth und einer von mir in dem XXVII. Bande der historischen Zeitschrift erschienenen Abhandlung. Aus den französischen Archiven konnten nur einige Schriftstücke benutzt werden. Dem britischen Museum wird manche Notiz entnommen, ohne jedoch unsere Kenntnis der englischen Politik damaliger Tage wesentlich zu bereichern. Koser und Naudé, der erste in seinem Werke: Friedrich der Grosse, der letztere in zwei Artikeln (Historische Zeitschrift Bd. 55 und 56), haben die politische Correspondenz für die Schilderung der friedericianischen Politik in den bedeutungsvollen Jahren 1755 und 1756 zur Grundlage genommen. Endlich erschien die Schrift Max Lehmann's: Friedrich der Grosse und der Ursprung des siebenjährigen Krieges. Leipzig. 1894.

Welch grossen Einfluss die Individualität des Forschers auf die Darstellung und Beurtheilung geschichtlicher Ereignisse ausübt, wie sehr auch die Zeitereignisse auf die Erforschung der Vergangenheit einwirken, wie schwer es ist jene Objectivität zu wahren, die zur Entwirrung des thatsächlichen Zusammenhanges erforderlich ist, davon legen die erwähnten Schriften vollgültiges Zeugnis ab. Dunker's interessante Abhandlung ist zu einer Zeit abgefasst, als die bisher innigen Beziehungen zwischen Deutschland und Russland gelöst waren, die Petersburger Politik eine gegnerische Haltung Preussen gegenüber einzunehmen begann. Nicht unwahrscheinlich, dass der Politiker Dunker seinen Blick in die Vergangenheit versenkte, um das Verhältnis zwischen Preussen und Russland unter Friedrich dem Grossen zum Vergleiche heranzuziehen. Sein Schlussergebnis ist, Russland habe in erster Linie den siebenjährigen Krieg heraufbeschworen, eine Behauptung, die schwerlich auf Zustimmung wird rechnen können, und soweit ich sehe, bisher auch nicht gefunden hat. Die Feindseligkeit Elisabeths gegen Friedrich und die Politik ihres Kanzlers würden den Ausbruch des gewaltigen Kampfes nie herbeigeführt haben. Russland bildete allerdings einen bedeutsamen Factor in den Berechnungen des österreichischen Staatsmannes, der, ich wiederhole es, nach nochmaliger Prüfung des gesammten Materials, als Motor der grossen Coalition betrachtet werden muss.

Nach Herstellung des Friedens im Jahre 1748 redete Kaunitz einer Verbindung mit Frankreich das Wort, aber die von ihm vertretene Ansicht bei den Berathungen im Jahre 1749 über die von Oesterreich einzuschlagende Politik hat die Zustimmung der Rathgeber Maria Theresias nicht gefunden, und Broglie irrt, wenn er behauptet, dass Maria Theresia ohne Zögern beigestimmt habe. Von offensiven Anflügen hielt sich die österreichische Politik damals frei. Nicht eine

Gewinnung Frankreichs zu einem aggressiven Vorgehen gegen Preussen wurde beabsichtigt. In Paris sollte man von den friedlichen Absichten Oesterreichs überzeugt werden, und die Behauptung Friedrichs II., als sinne man in Wien nur auf Erneuerung des Kampfes, widerlegt, wo möglich eine Lockerung der innigen Beziehungen Frankreichs und Preussens bewerkstelligt werden Nur Bartenstein war der energischeste Befürworter einer Allianz mit Frankreich, aber selbst Kaunitz war nicht mit dem von ihm beabsichtigten Gange einverstanden [1]). Die Berichte Blondel's von den friedlichen Strömungen in der österreichischen Residenz nach Paris entsprachen durchwegs der Sachlage und sein Nachfolger gefiel sich nur in Uebertreibungen, wenn er begeistert und entzückt von der Aufnahme bei der schönen Frau nach Hause schrieb, dass sich Maria Theresia dem Könige an den Hals werfe, von Frankreich zurückgewiesen sich aber wieder England zuwenden werde. Auch was Broglie über die damals geplante Königswahl Josefs beibringt, bedarf vielfach der Berichtigung.

Die Sendung des Grafen Kaunitz war eine kluge Massregel. Er war unstreitig der geeignetste Mann, bessere Beziehungen zu Frankreich anzubahnen; seine persönlichen Erfolge in der französischen Hauptstadt hatten jedoch auf die Politik keinen Einfluss. Es sei für jetzt auch nicht die leiseste Hoffnung vorhanden, Frankreich von Preussen zu trennen, schrieb er im Jahre 1751 nach Wien, ja, er warf die Frage auf, ob zur Befestigung der eigenen Sicherheit nicht eine Aussöhnung mit dem Nachbarstaate gesucht werden solle, eine Anregung, die allerdings in Wien keinen Anklang fand, aber als Thatsache von Broglie ohne Begründung bezweifelt wird.

Auch bei Kaunitz war die Aussöhnung mit Preussen nur ein vorübergehender Gedanke. Die Ueberzeugung dass dieser Staat nieder-

[1]) In einer Aufzeichnung vom 23. September 1755, welche die Grundlage für die Conferenz dienen sollte, finden sich folgende Bemerkungen. Wir haben mehr als Andere Alliierte nöthig. Nur zwei Wege: Frankreich und die Seemächte. System des Bartenstein: Ohne Frankreich können wir nicht Preussen schwächen; die natürlichste Allianz alle Katholischen und alle Protestanten; diese Idee flattiert; Ratio odii gallici cessat. Wir die Katholischen wären an Macht superieure.

Der Graf hat eingehen müssen. In principio war er einig, dass ohne Connivenz Frankreichs nichts zu thun. Hinc das Projekt von 1749. Allein er differierte in modo von Bartenstein. Er hielt vor gefährlich, sich Frankreich blos zu geben, Bartenstein wollte incompatibilia combinieren, doctrinieren und machen, dass Preussen auf allen Seiten blos wäre.

In Paris fanden wir zwar einige gute Dispositionen aber keinen Ernst. Frankreich sah, dass wir nur halb, Preussen aber ganz und dass es einen oder den andern haben könne.

geworfen werden müsse, hatte bei ihm zu feste Wurzeln gefasst. Als die Differenzen zwischen England und Frankreich jenseits des Oceans den Ausbruch eines continentalen Krieges wahrscheinlich erscheinen liessen, stand er auf Seite der Briten, allein es ist durchaus unrichtig, wenn Dunker dem Berichte des preussischen Vertreters an der Themse Glauben schenkt, dass Oesterreich zum Kriege ermunterte. Noch im Frühjahre 1755 lag es durchaus in der Absicht des österreichischen Staatsmannes, an der Verbindung mit England festzuhalten [1]). In einer Conferenz am 31. März im Beisein der kaiserlichen Majestäten wurde die einzunehmende Haltung in Berathung gezogen. Es sei nicht zu zweifeln, heisst es in dem Vortrage an den Kaiser vom 4. April 1755, dass, wenn die Feindseligkeit zur See wirklich erfolgen sollte, alsdann auch das Kriegsfeuer, wie das französische Cabinet sich schon bedrohlich geäussert, sich auf das Festland ausbreiten werde, es sei daher kluge Vorsicht. Alles vorzukehren, um, wenn es zum Kriege kommen sollte, gleich in dem ersten Feldzuge die äussersten Kräfte anspannen zu können, dieselben so wenig als möglich zu theilen und meistentheils in dem Kriege gegen Preussen zu verwenden, welches das einzige ergiebige Mittel sei, durch einen „vergnüglichen Anschein" dem Könige mehrere Feinde zuzuziehen und in die gehörigen Grenzen zu setzen, um sodann mit erforderlichem Nachdruck gegen andere Feinde der Kaiserin die Waffen gebrauchen zu können; es sei als ein Grundsatz jedoch festzuhalten, dass weder England noch Frankreich durch geheime Unterbauungen zu Feindseligkeiten angefrischt, sondern zu gütlicher Beilegung der amerikanischen Streitigkeiten die erforderlichen Schritte gethan werden sollen; dem englischen Ministerium sollten die höchst gefährlichen Folgen eines allgemeinen Krieges und die mangelnden Vertheidigungsmittel zu Gemüthe geführt, jedoch der Bündnisfall, wenn England eine Landung auf dem Continente unternehmen sollte, anerkannt und die Anwendung der äussersten Kräfte für den Fall eines entscheidenden Landkrieges im Voraus zugesichert werden, jedoch müsse England eine gleiche Reciprocität angedeihen lassen, eine gleiche Versicherung von sich stellen, die gehörigen Anstalten bei Zeiten vorzukehren. Noch in den ersten Julitagen waren diese Ansichten massgebend [2]).

Bekanntlich haben die Anträge Oesterreichs im August 1755 keinen fruchtbaren Boden in Paris gefunden und Monate lang

[1]) Die Darstellung bei Broglie S. 140 ist nicht zutreffend. Von einem ‚refus positif' kann nicht gesprochen werden. Am 31. Mai 1755 erhielt Eszterhazy die Weisung Williams zu unterstützen.

[2]) An Colloredo 12. Juli 1756.

schleppten sich die Verhandlungen fruchtlos hin. Auch die Kunde von dem Abschlusse des Westminster-Vertrages hatte unmittelbar keinen bestimmenden Einfluss ausgeübt, denn in den Pariser Kreisen war damals der massgebende Gedanke, sich auf einen Krieg mit England zu beschränken und bloss Oesterreichs Neutralität zu erhalten. Erst seit Beginn des Februar 1756 schöpfte Starhemberg neue Hoffnung. „Es dürfte mir gelingen", schrieb er nach Wien am 7. Februar, „den hiesigen Hof dahin zu bewegen, unseren ersten Plan der Verhandlung zu Grunde zu legen, während Frankreich bisher bloss einen einfachen Garantievertrag abschliessen wollte. Wenn der französische Hof den Entschluss fassen würde, auf die österreichischen Vorschläge zurückzutreten, erwiderte Kaunitz am 22. Februar, und hierüber eine vollständige Abrede zu pflegen, wäre solches das Erwünschlichste, so dem Erzhause widerfahren könnte [1]). Starhemberg erhielt vollständige Billigung, dass er, nachdem die Nachricht von dem Abschlusse des Westminster-Vertrages eingelangt war, die geheimen Vorschläge auf die Bahn gebracht habe. Sollte er eine zweideutige Antwort erhalten, habe er seinen Eifer zu mässigen, da man nicht zu übertreiben gedenke, es sei Hoffnung vorhanden, künftig eine günstige Gelegenheit zu benutzen; der gegenwärtige Zustand sei derartig, dass man von dem gefährlichen Nachbar Alles zu befürchten, hingegen von dem Bundesgenossen wenig oder nichts zu hoffen, sogar die Unterstützung des gefährlichsten Feindes zu besorgen habe; man sei entschlossen, ein geheimes Einverständnis mit Frankreich zu erzielen, auch wenn es auf die Erneuerung des geheimen Vorschlages eine abschlägige Antwort ertheilen und in offensive Massnahmen gegen Preussen nicht eingehen wollte, da man sich endlich damit zu begnügen hätte, eine grössere Sicherheit sich zu verschaffen. Massgebend für den Entschluss, in welcher Form immer mit Frankreich abzuschliessen, war die Furcht, dass eine Erneuerung des Vertrages vom Jahre 1741 zwischen Frankreich und Preussen stattfinden könnte, da man davon unterrichtet war, dass Friedrich dem französischen Sendboten Nivernois dargelegt habe, wie wenig sein mit England geschlossener Vertrag dem französischen Interesse zuwiderlaufe. Man wurde in dem Wunsche, mit Frankreich

[1]) An Starhemberg 22. Februar 1756. Arneth hat IV. Note 508 den Anfang des Briefes von Kaunitz an Starhemberg nicht abgedruckt; er lautet: Au moyen des ordres que vous parviennent aujord' hui mon cher comte, nous vous mettons en état quelque soit la réponse que vous attendez d' aller en avant de façon ou d' autre sans avoir besions d' attendre d' autres. Il seroit bien faché cependant, s' il c' etoit autrement que sous le pied du grand, que la providence offre si heureusement dans ce moment ci, qu' il n' est pas vraisemblable que jamais l' occasion puisse être aussi favorable. Dann folgt die Stelle bei Arneth.

zu einem Abschlusse zu gelangen, durch Starhembergs Berichte bestärkt, der ausführlich Kunde von den Gesprächen zwischen Friedrich und Nivernois gab. In Paris hatte eine Aeusserung Friedrichs auf Rouillé grossen Eindruck gemacht; dass er nichts einzuwenden hätte, wenn Frankreich einen Neutralitätsvertrag mit Oesterreich schliessen würde, was kein Hindernis wäre, den preussisch-französischen Vertrag zu erneuern. Nivernois hatte sich in diesem Sinne ausgesprochen [1]).

Infolge einer am 26. März 1756 abgehaltenen Conferenz erhielt Starhemberg die Weisung, die Abschliessung einer Neutralitätsconvention und eines Defensivvertrages zu fördern, die Erneuerung eines Vertrages zwischen Frankreich und Preussen mit allen thunlichen Mitteln zu hindern, dem französischen Hofe jeden Zweifel zu benehmen, dass die kaiserlichen Majestäten ernstlich gewillt seien, nicht nur den Defensivvertrag, sondern auch den geheimen Tractat auf dem Fusse der Billigkeit und Reciprocität zu schliessen und „vollkommen in die französische Allianz einzugehen", das schliessliche Ergebnis sei jedoch nur „conditionale" für den Fall einzurichten, wenn Russland beitrete und die Durchführung möglich sei, denn zur wirklichen Ausführung des geheimen Planes sei erst dann zu schreiten, „bis sich vernünftigem Ermessen ein vergnüglicher Ausschlag zu versprechen sei" [2]).

Als Starhemberg diese Weisung erhielt, waren die Verhandlungen, welche durch die Krankheit von Bernis ins Stocken gerathen waren, wieder in Fluss gekommen. Der französische Unterhändler würdigte die Frankreich erwachsenden Vortheile, nur darüber war er mit sich nicht im Reinen, ob er dem Könige anrathen könne, schon jetzt auf den Plan Oesterreichs einzugehen. Aber Starmhemberg berichtete nach Wien, dass Bernis im Princip einverstanden sei, und wenn es vorläufig zum Abschlusse eines Defensivvertrages käme, so würde später auch die Durchführung des grossen Planes gelingen, wozu vielleicht der König von Preussen die Handhabe bieten würde. Hierauf waren auch die Bemühungen Starhembergs gerichtet. Bernis war für

[1]) (Nivernois) fait connaitre tout naturellement, que ce seroit à son avis faire un grand coup, que de rendre aux yeux de toute l'Europe inutile, illusoire et meme contraire à l'Angleterre le traité qu'elle vient de conclure avec le Roi de Prusse, et dont elle fait sonner si haut les avantages; il convient qu'il n'y a pas beaucoup à se fier de ce Prince, mais il croit qu'en même tems on pourra se lier de façon et lui faire prendre des engagemens si forts, qu'il seroit impossible qu'il y manquât jamais. Nivernois übersendet zu diesem Behufe einen Plan. Starhemberg 11. März 1756.

[2]) Bei der Conferenz bildeten die Depeschen vom 22. Februar und 11. März die Grundlage der Berathung.

einen Defensivvertrag, während Rouillé bloss für eine Neutralitätsconvention mit Hinzufügung eines geheimen Artikels, welcher eine Präliminarvereinbarung über die grosse Angelegenheit und gleichzeitig das Versprechen einer Defensivallianz enthalten sollte. Die Rücksichtnahme für den König von Preussen war für Rouillé, wie Starhemberg meldete, massgebend. Auch bezweifelte es Starhemberg, dass es ihm gelingen werde, die Unterstützung Frankreichs vor Abschluss des geheimen Vertrages zu erlangen, wenn der König von Preussen den Defensivvertrag zum Anlass eines Krieges machen würde. Erst am 17. April nach Abschluss seines Berichtes über die Ergebnisse dieser Verhandlungen hatte Starhemberg noch eine Besprechung mit Bernis, welcher ihn hoffen liess, zu einem Defesivtractate zu gelangen. Bernis sagte ihm, er sei des Königs und der Pompadour sicher.

Welche Bedeutung hat der am 1. Mai 1756 zu Versailles abgeschlossene Vertrag? Broglie hat ein treffendes Wort gesprochen: der Vertrag roch nach Pulver. Vorläufig hatte man sich allerdings bloss über einen Neutralitäts- und einen Defensivvertrag geeinigt, aber am 19. April war bereits im französischen Conseil der Beschluss gefasst worden, dass weitere Verhandlungen über einen geheimen Vertrag unmittelbar folgen sollen. Am Tage des Abschlusses erhielt Starhemberg ein Schriftstück zugestellt, welches die Fortsetzung des begonnenen Werkes einleitete. Broglie hat den Wortlaut desselben veröffentlicht, Arneth seinerzeit bloss einen Auszug gegeben. Vorläufig werden von Bernis weitere eingehende Aufklärungen und Angaben gefordert über die Höhe der Summen, welche Frankreich zu zahlen hätte, in welchen Zeiträumen dieselben zu entrichten, und über die Plätze, welche dem König zur Sicherstellung einzuräumen wären, über die Zusammensetzung der von Oesterreich als nothwendig bezeichneten dritten Armee u. s. w. Auch ward die Geneigtheit Frankreichs ausgesprochen, auf das Anbot einzugehen, an Don Philipp niederländisches Gebiet abzutreten und Verhandlungen in Madrid, Neapel und Parma einzuleiten und zur Theilnahme an der zwischen Oesterreich und Frankreich getroffenen Vereinbarung zu bestimmen.

Befriedigen konnte dieses Schriftstück den österreichischen Unterhändler nicht. Wichtiger ist eine zweite Schrift vom 11. Mai, worin Frankreich die Abtretung der gesammten Niederlande forderte und sich anheischig machte, einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, welchen Oesterreich nach seinem Belieben verwenden sollte; um grossen Forderungen des Wiener Cabinets vorzubeugen, wurde jedoch bemerkt, dass Frankreich bedeutende Ausgaben für seine Marine zu machen habe. In mündlichen Gesprächen ging Bernis weiter. Er begreife

wohl, so äusserte er sich, dass Oesterreich die grösstmögliche Schwächung Preussens anstrebe, aber eine genaue Bezeichnung jener Gebiete forderte, welche dem König abgenommen werden sollen [1]).

In Wien sah man in dem Defensivvertrage bloss „den Grundstein zu der grossen Absicht gelegt". Vorläufig war das Vertrauen zwischen Oesterreich und Frankreich hergestellt und die Unterstützung des letzteren für den Fall eines Angriffes gesichert. Von neuen Fehltritten Preussens — den ersten hatte es nach der Ansicht des Grafen Kaunitz durch den Abschluss des Vertrages in England gemacht — erwartete und erhoffte man die Förderung der gehegten Pläne. Kaunitz war hocherfreut mit dem erzielten Ergebnisse, denn seine Gegner, Vertreter der Verbindung mit den Westmächten, waren aus dem Felde geschlagen [2]). Nach Empfang der Depesche Starhembergs fand eine Conferenz statt in Gegenwart des Kaisers und der Kaiserin. Kaunitz analysierte den Vertrag und begann seine Darlegung mit der Bemerkung: „des Königs von Frankreich Aeusserung liesse keinen Zweifel übrig, dass in Bälde der Traité secret zu seiner Richtigkeit kommen werde [3]). Zwei Wochen darauf wurden die Punkte in Berathung gezogen, welche in dem Vertrage geregelt werden sollen. Die Abtretung der gesammten Niederlande, welche Frankreich forderte, war eine grosse Zumuthung. Oesterreich sollte auf ein reiches, schönes und beträchtliches Land verzichten, welches netto 5 Millionen, brutto 10 Millionen einbrachte. Ein edles Kleinod nennt Kaunitz den Besitz, allein ein grösserer Vortheil winkte für den Verlust: die volle Entkräftung des Königs von Preussen. Es handelte sich um die Aufrechterhaltung der katholischen Religion, der kaiserlichen Autorität in Deutschland, der Reichsverfassung, um die Wohlfart, ja um die Existenz des Erzhauses. Der territoriale Verlust wurde durch die Wiedereroberung Schlesiens und der Grafschaft Glatz reichlich aufgewogen [4]).

In sechs Punkten wurden nun die österreichischen Bedingungen formuliert: 1. Conditio sine qua non war, dass die Abtretung erst dann stattzufinden hätte, bis Oesterreich zum Besitze von Schlesien und Glatz gelangt sein werde; 2. der König von Frankreich habe nicht bloss zur Cession dieser Gebiete, sondern zu einer noch grösseren Schwächung Preussens beizutragen. Oesterreich müsse vor der preussischen Rache sichergestellt werden; diese Conditio sine qua non sei

[1]) Postscript II vom 13. Mai 1756 von Starhemberg. Das Schriftstück im Anhange.

[2]) Kaunitz an Starhemberg, 19. Mai 1756.

[3]) (Schulenburg) Einige neue Aktenstücke. Leipzig, 1841.

[4]) Arneth IV. 450.

als der Probierstein der Gesinnung Frankreichs anzusehen; 3. Frankreich müsse werkthätigen Antheil nehmen und ein namhaftes Corps unmittelbar gegen Preussen oder Westphalen absenden oder an den Grenzen bereit halten, um die protestantischen Mächte von einer etwaigen Unterstützung Preussens abzuhalten; 4. abgesehen von der Theilnahme Frankreichs an den von Oesterreich und Russland zu stellenden Armeen werde zur glücklichen Vollstreckung des Vorhabens noch eine von anderen Mächten aufzustellende Armee gefordert; 5. Luxemburg, Chimay und Beaumont, allenfalls auch die Pays retrocedés sei man bereit, an Frankreich, den Rest an Don Philipp abzutreten, wogegen dieser auf die italienischen Besitzthümer und auf sein Recht auf Neapel zu verzichten hätte; 6. die französische Forderung, dass die Abtretung der gesammten Niederlande in Form eines Verkaufes stattfinden soll, sei unbillig, denn, wurde in der Weisung zur Erläuterung des letzten Punktes hinzugefügt, Frankreich wolle sich nicht nur wegen des Geldvorschusses sicherstellen, sondern für eine mässige Geldsumme ansehnliche Gebiete erlangen, selbst wenn das ganze Unternehmen scheitern würde, ja, wenn auf dieses Ansinnen eingegangen würde, könnte Frankreich den ganzen Plan gegen Preussen hintertreiben; so lange der Krieg dauere, habe sich Frankreich zur Leistung eines Geldbeitrages zu verpflichten; die Niederlande sollten als Pfand für die gewährten Vorschüsse dienen, welche, im Falle das Vorhaben fehlschlüge, wieder zurückzuzahlen sind.

Starhemberg hatte trefflich die Zwischenzeit bis zum Einlangen dieser Weisungen benutzt. Mit der Pompadour, mit Puissieux, mit dem Marschall Beleisle, die er als jene Persönlichkeiten bezeichnete, auf die es zumeist ankomme, fanden in Paris und in Compiegne Conferenzen statt; auch bemühte er sich mit Machault in nähere Verbindung zu treten. Von Wichtigkeit war, dass Bernis in Paris blieb und keinen Gesandtschaftsposten übernahm, eine Ansicht, welche die Pompadour vollkommen theilte und in dieser Richtung thätig war, während D'Argenson auf die Entfernung des Mannes hinarbeitete und hiefür bei Rouillé und Machault Unterstützung fand. Starhemberg sah hoffnungsvoll der Zukunft entgegen. Man dürfe nicht auf halbem Wege stehen bleiben, bemerkte die Pompadour, und die zu Oesterreich neigenden Staatsmänner waren derselben Ansicht, und wenn der österreichische Unterhändler auf die Conditio sine qua non hinwies, so erkannte man diese als billig keinem Anstande unterliegend an. Der Wunsch war ein allgemeiner, die neue Allianz zu einer dauerhaften, unauflöslichen zu gestalten. Nachdem Starhemberg die Weisungen erhalten hatte, ging er augenblicklich ans Werk. Die

sechs Punkte brachte er in neue Form und reducierte dieselben auf vier, um, wie er nach Wien schrieb, die französischen Staatsmänner nicht zu erschrecken [1]). Dass eine Schwächung Preussens nothwendig sei, hatte er ohnehin seit Monaten in seinen Gesprächen mit Bernis weitläufig erörtert, eine unmittelbare Mitwirkung glaubte er jedoch nicht erlangen zu können. Aber Starhemberg wollte sich damit begnügen, wenn Frankreich die deutschen Fürsten von einer Unterstützung Preussens abhielt, ferner, wenn es an Oesterreich reichliche Geldmittel und an einige deutsche Fürsten Subsidien zur Aufstellung und Erhaltung eines Heeres gewährte. In diesem Sinne hatten Rouillé und Bernis mit Starhemberg gesprochen, der daraus die Folgerung zog, dass man die Nothwendigkeit erkenne, zum Gelingen des grossen Planes mitzuwirken.

Dennoch vergingen mehrere Wochen, ehe Starhemberg eine bestimmte Antwort erhielt. Dass man aber die Verhandlungen zu einem gedeihlichen Abschlusse führen wollte, ging daraus hervor, dass Bernis, der zum Gesandten in Wien bestimmt war, in Paris blieb. Die Pompadour und die anderen Minister betonten aber, dass die Forderungen zur offensiven Antheilnahme an dem Kriege allein den Stein des Anstosses bilde, denn abgesehen davon, dass dies dem König widerstrebe, könnte man nicht den Krieg gegen England mit Energie führen und überdies noch mit einer Armee Oesterreich unterstützen; ohnehin sei das Gelingen der Unternehmung sicher. Frankreich verweigerte nur die Stellung eines französischen Corps, mit nichten aber die Unterstützung mit Geld und besoldeten Truppen.

Im August hatten die Verhandlungen endlich eine concrete Gestalt gewonnen. Starhemberg heischte kategorisch Antwort auf die von ihm formulierten vier Punkte. Bernis stellte eine Verständigung in Sicht, nur müsse er noch die Weisungen des Königs einholen. Zwischen ihm und Starhemberg fanden allabendlich Conferenzen statt, worin die einzelnen zu vereinbarenden Punkte eingehend besprochen wurden, so dass an eine Formulierung des Vertrages geschritten werden konnte. Starhemberg hatte eine beträchtliche Geldunterstützung von Frankreich erreicht und hoffte noch mehr; Frankreich machte sich anheischig, sechs Millionen im Vorhinein zu bezahlen. Im Falle die Unternehmung gelang, verzichtete Frankreich auf die Rückzahlung, misslang sie, forderte es die Hälfte zurück [2]). Starhemberg war jedoch beauftragt,

[1]) Die 4 Punkte abgedruckt bei (Schulenburg) Einige neue Aktenstücke S. 29 nur sind dieselben nicht dem Grafen Starhenberg sondern von Starhemberg dem französischen Cabinet übergeben worden.

[2]) Ce qui est une preuve bien evidente de l'espoir qu'on se fait de la

acht Millionen zu verlangen und die gesammten Vorschüsse rückzahlen zu können. Frankreich heischte die Sicherheitsplätze Nieuport und Ostende und die freie Communication über Ypern und Dünkirchen. Auch beharrte es auf einem Theile der Niederlande, während Oesterreich bloss Luxemburg an Frankreich abzutreten gesonnen war. Starhembergs Mühe, die Forderungen Frankreichs einzuschränken, war vergebens [1]). Hatte Starhemberg auch keine bestimmte formelle Einwilligung zur gänzlichen Vernichtung Preussens erlangt, so erörterte man doch den Plan, mit Sachsen, Mannheim, Schweden und anderen Mächten Verhandlungen einzuleiten und ihnen einen Theil an der Beute zuzusagen. Frankreich überliess die Führung dieser Verhandlungen Oesterreich und machte nur darauf aufmerksam, dass auch Holland und Dänemark heranzuziehen seien. Auf die Frage Starhembergs, was man Holland zusagen sollte, erwiderte Bernis, es grenze an Preussen, man werde daher irgend etwas ausfindig machen können. Bezüglich Dänemarks wurde auf Bremen und Verden hingewiesen. Beleisle meinte, Dänemark könne 12.000 Mann Infanterie stellen, ebenso auch Cavallerie. Auch Schweden sei zu gewinnen. Baron Bung, der in Abwesenheit des schwedischen Gesandten Schäffer die Geschäfte leitete, meinte, dass man in Schweden gerne gegen Preussen losschlagen werde, man erwarte mit Ungeduld den Ablauf des Vertrages mit Preussen [2]). Starhemberg forderte, dass Frankreich an

---

réussite de notre entreprise et de la determination prise d' y concourir efficacement.

[1]) On nous soubçonne ou fait semblant de nous soubçonner de vouloir tonjours corserver un reste de menagement pour l' Angleterre d' envier à la France ce que est la plus propre à lui donner l' avantage contre son ennemi, tandis qu' Elle nous fournit les moyens d' ecraser le nôtre. On ne fait nulle attention à ce que je dis de la jalousie et du mécontentement que donnerait à l' Espagne, à l' Hollande et à toutes les Puissances de l' Europe un aggrandissement de Puissance tel que la France le demande. On dit que la paix devra de necessité être forcée pour le Roi de Prusse et pour l' Angleterre, que par consequent ce n' est pas à ce que diront ces deux Cours de nos arrangemens qu' il faut faire attention; qu' il sera aisé de tranquilliser l' Hollande qu' on pourra lui assigner une barrière plus reculée, que l' Espagne ne pourra refuser son consentement à une change si avantageusement pour l' Infant.

[2]) Schon im Jahre 1755 hat Kaunitz die Gewinnung Schwedens ins Auge gefasst. Graf Zinzendorf mit einer Mission nach Petersburg betraut erhielt die Weisung seinen Rückweg über Stockholm und Kopenhagen zu nehmen und mit Hoepken in Verbindung zu treten, „was den schwedischen Hof anreizen könnte, sich bei ausbrechendem Kriege ruhig zu halten und daran keinen Theil zu nehmen, nachher aber bei etwa sich ergebenden Gelegenheiten zur Widereroberung der verlorenen Pommernschen Lande sich zu bedienen". Instruction an Colloredo 12. Juli 1755.

Sachsen Subsidien geben solle. Dies wurde abgelehnt mit dem Hinweise, dass man ohnehin Oesterreich grosse Summen verabreiche, welche sodann für Russland und Sachsen verwendet werden sollen. Starhemberg hielt dies für vortheilhaft. Frankreich stellte die Forderung, dass Russland in Deutschland keine Erwerbung mache. Mit Bayern, Mannheim und Würtemberg werde Frankreich verhandeln, auch in Darmstadt und Würzburg thätig sein; Beleisle bei Beginn des Jahres bloss für einen Krieg mit England war nunmehr ein eifriger Befürworter des österreichischen Planes; er versprach, Rouillé zu bestimmen, ohne Zeitverlust vorzugehen. Mit General Browne wünschte er in Correspondenz zu treten [1]).

Wie ersichtlich, war die Verständigung zwischen Stahremberg und dem französischen Staatsmännern weit gediehen, wenngleich man zu festen Abmachungen noch nicht gelangt war. Auch mit der Schwächung Preussens, d. h. mit der Ueberweisung preussischen Gebiets an die Verbündeten, die sich an dem Kriege betheiligen, war Frankreich einverstanden. Starhemberg bezeichnete auch jene Länder, welche Oesterreich nebst Schlesien und Glatz für sich ausersah. Frankreich willigte ein, nur sollte das Wiener Cabinet die Abmachungen mit den betreffenden Höfen treffen [2]).

Frankreich hat bekanntlich in Berlin durch Valory erklären lassen, dass es Oesterreich im Falle eines Angriffes unterstützen würde.

[1]) P. S. 20 Aug. 1756 Belleisle hatte an Browne bereits geschrieben, aber noch keine Antwort erhalten, worüber er zu Starhemberg seine Verwunderung äusserte. Il fait grand cas de Mr. de Browne et desire fort d'entretenir avec lui une correspondance reglée et exacte pendant tous le cours de l'entreprise projettée. Cela ne pourra que nous être d'une très grand avantage pour l'avancement de nos affaires. Le Credit de Mr. de Bellisle augmente et nous savons par l'experience que nous en avons faite qu'il ne laisse pas languir les choses dont il se charge. Il est très fort d'avis qu'il faudra temporiser avec le Roi de Prusse et éviter toute action decisive, ce que lui paroit un moyen sur de vaincre ce Prince. Ueber die Abwendung Belleisle's von der preussischen Partei Knyphausen Pol. Corr. XIII p. 62.

[2]) J'ai ajouté a ma demande que nos vues étoient tournées principalement ou sur une partie de la Lusace, ou sur une partie du haut Palatinat, ou enfin sur le duché de Sultzbach, à cause que ces provinces étant limitrophes de la Bohéme, seroient que toutes autres à notre convenance, et que d'ailleurs elles appartenoient à des Princes qu'il seroit aisé de dédommager tres amplement aux depens du Roi de Prusse. Stahremberg hatte die Weisung erhalten auch Crossen zu fordern; er kam derselben nicht nach; wenn man im Besitze von Schlesien sei, werde man die Forderung erheben können, schrieb er nach Wien. Ohnehin habe er den Ausdruck gewählt „toute la Silesie" und „la Silesie entière". Il n'est pas propable que si tout le reste reussit à souhait, on nous fasse des difficultés sur le seul objet qui pourroit en causer beaucoup presentement.

Die Ansicht Lehmann's, dass „in den Bemühungen der französischen Minister, Preussen von der Ergreifung der Offensive abzuhalten, noch einmal das Bündnis vom 5. Juni 1741 nachwirke und es den Anschein gewinne, als ob die Franzosen den preussischen König zu Hilfe rufen, um sich des österreichischen Versuches zu erwehren", ist eine durchaus verfehlte. Es lag unbedingt im Interesse Frankreichs, einen Zusammenstoss zu hintertreiben, ehe eine Einigung mit Oesterreich erzielt wurde.

Seitdem man in Paris Kunde von den militärischen Massnahmen erhalten hatte, drängten die Franzosen auf den Abschluss des geheimen Vertrags, Starhemberg befürwortete denselben und verlangte die Uebersendung eines Vertragsentwurfes. Denn wie leicht konnte Oesterreich Schlesien und Glatz erobert haben und zwar mit Unterstützung Frankreichs, welches bei einer Offensive Preussens ein Heer zur Verfügung stellen musste, ohne nach einem glücklich geführten Krieg den Preis zu erhalten [1]). Wenn die Vereinbarung abgeschlossen sei, bemerkte Starhemberg, und beide Höfe gleichmässig interessiert seien, die erwarteten Vortheile durch einen Krieg mit Preussen zu erlangen, würde man in Paris sogar wünschen, dass Friedrich sobald möglich zum Angriff schreite [2]).

II.

Seit dem Beginne der englisch-französischen Wirren nahmen die Beziehungen Oesterreichs zu Russland in den Combinationen des Grafen Kaunitz eine hervorragende Stelle ein. In einem Kriege gegen Preussen

[1]) On insiste presentement plus que jamais sur la prompte redaction du Plan de notrs traité secret. J'entrevois aisement le motif de cet empressement; c'est la crainte que l'on a, que le Roi de Prusse ne vienne à nous attaquer avant la conclusion du dit traité. On voit bien que l'on ne pourroit pas se dispenser en pareil cas de nous secourir, et même tres efficacement, nous le serions aussi par la Russie, nos propres forces sont très considerables, on conclut donc de là qu'il est propable que nous remporterions l'avantage sur la Prusse et qu'il seroit très possible, que nous lui enlevassions la Silesie et le Comté de Glatz, et parvinsions à notre but de l'affaiblir de toute part, sans pour cela nous fussions obligés de la cession des Paysbas. Je sais qu'il y a dans le conseil des gens, qui nous soupçonnent de desirer nousmêmes que la négociation secrette ne se termine pas de sitôt et que le Roi de Prusse vienne nous attaquer avant la conclusion da traité. — — L'Abbé de Bernis paroit, où veut au moins paroitre, ne pas penser de même; mais il marque un égal empressement à ce que nous puissions bientôt conclure nos arrangements secrets.

[2]) Si au contraire nos arrangemens se trouvent une fois conclues, les deux Cours également interessées, à obtenir promptement les avantages qu'elles attendent d'une guerre contre le Roi de Prusse bien loin de craindre, qu'il nous attaquât le premier, auroient bien plustot à desirer l'une et l'autre qu'il prit ce parti, et qu'il le prit au plustôt. Starhemberg 29. Aug. 1756.

konnte England nur durch Geldmittel an Russland und an die kleineren deutschen Staaten Unterstützung gewähren, während auf die Mitwirkung eines russischen Heeres unbedingt gerechnet werden musste. Aber im Frühjahre 1755 wähnte man ernstlich zweifeln zu sollen, ob in Petersburg noch die bisherige feindliche Stimmung gegen Preussen obwalte. Das Verhältnis Eszterhazy's zu dem russischen Kanzler Bestuschew war ein getrübtes, der Vicekanzler Woronzow war, wie man in Wien annehmen zu müssen glaubte, preussisch gesinnt. Die Entsendung des Grafen Ludwig Zinzendorf nach Petersburg, um volle Klarheit über die Sachlage zu gewinnen, erfolgte. Die von demselben nach Wien gesandten Depeschen und in erster Linie ein ausführliches Memoire „sur la Russie", worin er nach seiner Rückkehr seine Eindrücke und Erfahrungen zusammenfasste, sind bisher nicht veröffentlicht worden. Sie gewähren eine genaue Kenntnis über den Charakter der massgebenden politischen Personen und festigten in Wien die Ueberzeugung, dass man auf Russlands Kreise rechnen könne und zwar auch auf Woronzow und seine Partei, was um so wertvoller erscheinen musste, als der Einfluss Bestuschew's bei der Czarin im Sinken war, während Woronzow die Gunst derselben besass. Es ist Zinzendorf's Verdienst, den Vicekanzler dauernd für Oesterreich gewonnen und während seiner Anwesenheit in Petersburg den Abschluss des russisch-englischen Vertrages vom 30. Dezember 1755 gefördert zu haben [1]). Dem Einflusse Woronzow's ist es bekanntlich in erster Linie zuzuschreiben, dass am 1. Februar 1756 die geheime Declaration an Williams übergeben wurde, welche ausdrücklich besagte, dass die russischen Truppen nur im Falle eines Angriffes des Königs von Preussen gegen England oder dessen Bundesgenossen zur Verfügung gestellt werden sollen [2]).

Die Weisung vom 13. März 1756, die Czarin zu fragen, ob Russland einen österreichischen Angriff gegen Preussen unterstützen wolle und wann noch in diesem Jahre die Operation begonnen werden könnte, erklärt sich durch den Stand der Verhandlungen mit Frankreich, da damals die Aussicht vorhanden war, auf Grund der im August des Vorjahres gemachten Anträge eine Einigung zu erzielen, und durch eine Anfrage des russischen Ministeriums [3]). Zwischen Bernis und

[1]) Die politische Correspondens erwähnt der Sendung nach Petersburg und Stockholm XII. 339.

[2]) Martens, Recueil des traités et Conventions T. IX traités avec L' Angleterre p. 175 fg.

[3]) Der Depesche Eszterhazys vom 25. Februar 1756 liegt folgende Note des russischen Ministeriums bei: Les circonstances du temps devenant tous les jours

Starhemberg fand über die Mitwirkung Russlands und über den Zeitpunkt des Angriffes gegen Preussen ein Gedankenaustausch statt. Wohl lehnte Frankreich eine militärische Unterstützung ab, aber man erörterte den Plan; dass es in Hannover einfallen, während Oesterreich gleichzeitig mit Preussen anbinden sollte. In Wien fand man den Gedanken trefflich, aber man konnte sich über die Durchführung einiger Zweifel nicht erwehren; denn dass Russland zu werkthätigen Massnahmen gegen Preussen zu vermögen sein werde, konnte mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, wenn aber die Auswechslung der Ratification des mit England geschlossenen Vertrages erfolgt war, worüber man Anfangs März nicht unterrichtet war, und ein Gesinnungswechsel an der Newa eintrat, musste Russland England unterstützen, wenn Frankreich in Hannover einen Einfall machte. Solange von Russland keine zuverlässige Erklärung erfolgt, lautet die Weisung vom 6. März 1756 an Starhemberg, sei es nicht möglich zu bestimmen, ob schon in diesem Jahre vorzugehen sei. Oesterreich hatte die feindseligen Gesinnungen unermüdlich genährt, auf Russlands auswärtige Politik Einfluss zu nehmen gesucht, fortwährend gemahnt, sich in keinerlei Verwiklungen einzulassen und alle Kräfte zusammenzuhalten gegen den gemeinsamen gefährlichsten Feind: begreiflich genug, dass man an der Newa durch die österreichische Anfrage den Zeitpunkt für einen Angriff gegen Preussen gekommen wähnte. Die Antwort war daher eine willfährige. Im April waren die kriegerischen Massnahmen in der russischen Hauptstadt Tagesgespräch [1]). Aber gleich-

plus critiques par la Guerre, qui semble être comme inevitable entre l' Angleterre et la France, Sa Maj.te Impte si bien par ses engagemens, que par l' Intérét, qu' Elle prend au Bien et à la Sureté des Ses Alliés se trouve très portée à les secourir vigoureusement, et c' est pour y être plus préte, qu' Elle a ordonné à son Ministêre, de prier S. E. Mons.r l' Ambassadeur de vouloir bien s' expliquer clairement et par écrit, sur les Sentimens et mesures de sa Cour sur le Cas d' une Guerre, qui surviendroit en Europe, et principalement et nommement sur celui: si le Roi de Prusse l' eut commencé, ou qu' il y fut melé seulement, c' est à dire, que si le Roi de Prusse attaque quelqu' un des Alliés Communs, alors avec quelles forces ils pensent à s' y opposer, tout également, que s' Ils jugeront à propos de l' attaquer à Son tour, avec quels offerts ils Se proposent de l' effectuer.

Sa Maj.te Imperiale etant également resolue de les seconder vigoureusement S. E. Mons. l' Ambassadeur jugera de Lui même, combien il est de l' Interêt de Sa Cour, de donner sur ce qu' est dessus de tels eclaircissemens que demande une affaire de cette importance.

[1]) Vorläufig, bis ein förmliches Projekt von Seite Oesterreichs vorliegen werde, erklärte sich Russland entschlossen. 1. Um Riga in Curland und längs der Düna 28 Infanterieregimenter zu formieren, daher 73.132 Mann aufzustellen. 2. Von Smolensk gegen die Ukraine drei Corps aufzustellen, im Ganzen 111.563 Mann. 3. Um Pleskow 5 Cürassier- und 4 Hussarenregi-

zeitig hatten die Verhandlungen mit Frankreich die Wendung genommen, dass vorläufig bloss der Defensiv-Vertrag abgeschlossen werden sollte, die Durchführung des grossen Planes um so mehr auf das nächste Jahr vertagt werden musste. In Russland wurde es nicht als Demüthigung empfunden, dass Eszterhazy am 22. Mai 1756 den Auftrag erhalten hatte, die russischen Kreise von dem Inhalte der mit Frankreich abgeschlossenen Verträge und der geheimen Artikel in Kenntnis zu setzen und dieselben aufzufordern, die seit Jahren abgebrochenen Beziehungen mit Frankreich aufzunehmen, um daselbst gemeinschaftlich mit Oesterreich gegen Preussen zur Beförderung der grossen Absichten thätig zu sein, den Beginn des Kampfes aber zu vertagen. Hatte doch Russland nur für den Fall zu den Waffen greifen zu wollen erklärt, wenn auch Oesterreich sein Heer mobil mache.

III.

Die französischen Irrungen jenseits des Oceans beschäftigten die Aufmerksamkeit des Königs in ähnlicher Weise wie den österreichischen Staatsmann, allein während Kaunitz auch die Eventualität in Betracht zog, um vielleicht die Aufnahme und Durchführung längst genährter politischer Pläne zu ermöglichen, wünschte Friedrich eine Begleichung der Differenzen zwischen Frankreich und England, aber mit klarem Blicke erkannte er schon in den ersten Stadien des Conflictes die Rückwirkung auf die europäischen Verhältnisse. Die Furcht vor einem allgemeinen Kriege liess ihn alle erdenklichen Mittel ersinnen, demselben vorzubeugen. Die Schritte Englands in Wien und in Petersburg, namentlich auch die Sendung Williams bestärkten ihn in seiner Ansicht. Nur über den Beginn des allgemeinen Krieges war er im Zweifel. Da England ohne Mitwirkung Oesterreichs in Europa nicht im Stande war, den Krieg zu beginnen, so war wenigstens für die nächste Zeit nichts zu befürchten, da die inneren Verhältnisse des österreichischen Staates nach den Berichten seines Vertreters in Wien die Regierung voll in Anspruch nahmen.

menter, ferner 4500 Mann leichte Cavallerie und einige Dragonerregimenter zusammenzuziehen. 4. Bei Reval nahezu 8000 zur Einschiffung in Bereitschaft zu halten. 5. In Curland 10.516 Mann als Reservecorps aufzustellen. 6. Bei allen Truppen befinde sich eine sehr ansehnliche Anzahl der Feld- und schweren Artillerie; alles sei in einem nicht nur zum Marsch, sondern auch zu Kriegsoperationen fertigen Stand, dass man gleich nach dem zwischen beiden kaiserlichen Höfen zu erfolgenden Concert den König von Preussen zu Land und zu Wasser angreifen kann. 7. Die ganze Flotte werde der Art ausgerüstet sein, um die preussischen Küsten beunruhigen und die Festungen bombardieren und blo-quieren zu können. Eszterhazy am 22. April 1756.

Gerade die Furcht vor einem allgemeinen Kriege reifte den Plan, mit England, welches sich ihm durch den Herzog von Braunschweig genähert hatte, den Westminster-Vertrag abzuschliessen. Schon Zeitgenossen haben den leitenden Gesichtspunkt Friedrichs richtig beurtheilt [1]). In Paris schien man lange Zeit geneigt, diesen Schritt nicht als einen Absprung von der bisherigen Allianz aufzufassen. Selbst die grössten Bewunderer Friedrichs werden jedoch zugestehen müssen, dass die Berechnungen des Königs unrichtig waren. Wenn Naudé behauptet, dass es in den ersten Monaten des Jahres 1756 den Anschein gewann, „als sei Preussens Macht und Einfluss ausserordentlich verstärkt worden, indem die von allen Seiten es umschliessende Vereinigung Englands, Oesterreichs, Russlands und Sachsens sich zu lösen begann, und der König eine Zeit lang sich in der Doppelstellung zwischen Frankreich und England zu erhalten verstand", so lässt sich hierfür schwerlich ein Beweis erbringen. Die „Siegeszuversicht", welche aus dem Schreiben vom 19. Februar 1756 an den Prinzen von Preussen hervorleuchten soll, stützt sich auf die Nachricht, dass man in Wien ungemein bestürzt sei, was mit den Thatsachen nicht übereinstimmt. Schon die erste Kunde von den zwischen England und Preussen angeknüpften Verhandlungen steigerte an der Donau die Hoffnung, dass es nunmehr gelingen könne, die Pariser Kreise für Oesterreichs Pläne günstig zu stimmen. Die Annahme Friedrichs, dass England eine Lockerung der russisch-österreichischen Beziehungen werde bewerkstelligen können, war auch eine falsche, da man an der Newa den Augenblick nicht erwarten konnte, gegen Preussen loszuschlagen und einige Tage nach der Ratification des Vertrags mit England eine hierauf bezügliche Anfrage nach Wien richtete. Von den Stimmungen und Strömungen in der russischen Hauptstadt hatte Friedrich keine genaue Kunde.

[1]) Als Starhemberg von dem Abschlusse des Westmünstervertrages Kenntnis erhielt, schrieb er nach Wien: Dieu veuille que ceta se confirme. (P. S. vom 22. Januar 1756). Am 7. Februar 1756 meldete er: Ces ministres (Rouillé und de Séchelles) me dirent ensuite que c'étoit apparement la crainte des trouppes Russiennes qui avoit engagé le Roi de Prusse à la demarche qu'il avoit de faire, que quoique on eut ici tout lieu d'être mécontent de la façon on n'avoit néanmoins pas grand sujet de s'inquieter pour le fond de la chose, qu'il n'étoit guerre possible que cette nouvelle liaison put subsister, qu'on ne voyoit pas l'avantage que le Roi de Prusse y trouveroit, et que selon toute apparence, il n'avoit cherché qu'à se mettre à l'abri de toute attaque, du coté de la Russie et de la part de mon Cour, que néanmoins la chose meritoit une attention serieuse, qu'on ne pouvoit encore ni condamner le Roi de Prusse, ni le justifier, mais que tout ce qu'on pouvoit m'assurer c'étoit que l'on desiroit à présent plus que jamais, de s'unir etroitement avec ma Cour et qu'on attendoit à cet effet avec beaucoup d'impatience les ordres que je devois recevoir.

Die ehemaligen Partisane eines Bündnisses mit Preussen waren längst abspenstig geworden und in das österreichische Lager übergegangen, nachdem es gelungen war, dieselben mit klingender Münze und glänzenden Versprechungen für die Zukunft zu gewinnen. Friedrich rechnete auf die Geldkraft Englands, welches zögerte, die käuflichen Personen voll zu befriedigen und bloss den Kanzler Bestuschew, dessen Autorität längst brüchig war, gewann. Schwerlich kann die Politik des Königs als kurzsichtig bezeichnet, auch nicht getadelt werden, dass sie argwöhnisch war, aber sie war leichtgläubig und überstürzend. Den aus zweiter Quelle einlaufenden Berichten schenkte er vollen Glauben, was jedoch insoferne erklärlich ist, als seine Vertreter in Wien die unrichtigsten Angaben über die Absichten des Wiener Hofes seit Jahren nach Berlin sandten, von Rüstungen und Befestigungen meldeten, die nur gegen den Nachbarstaat gerichtet sein konnten. Nicht minder war es eine Täuschung, wenn er infolge der bisherigen Gegnerschaft zwischen Habsburg und Bourbon eine Verbindung derselben für nicht wahrscheinlich hielt.

Am 30. Januar 1756 berichtete Knyphausen zum ersten Male von lang andauernden Conferenzen zwischen Starhemberg und Rouillé. Friedrich hält es am wahrscheinlichsten, dass ein Neutralitätsvertrag hinsichtlich der Niederlande oder eine Vereinbarung geplant werde, dass Oesterreich sich einer französischen Demonstration gegen Hannover nicht widersetzen werde. Die Initiative ging seiner Ansicht nach von Frankreich aus und werde in Wien keinen Anklang finden. Ueber die in Paris seit einem halben Jahre geführten Verhandlungen war das tiefste Geheimnis gewahrt worden. Nach allen Richtungen gingen am 10. Februar 1756 die Weisungen des Königs, den Dingen auf den Grund zu kommen. Die Sachlage erschien ihm bei näherer Ueberlegung doch gefahrdrohend, aber er hoffte über das Jahr 1756 hinauszukommen, um mittlerweile alle Vorkehrungen treffen zu können [1]). Unaufhörlich beschäftigen ihn die Beziehungen zwischen Oesterreich und Frankreich, er hält auch eine Abrede für möglich, dass sich Frankreich in einen gegen ihn gerichteten Krieg Oesterreichs nicht mischen werde [2]).

Sein Blick ist nach Petersburg gerichtet. Als Mitchell am 14. Juli die erste Audienz hatte, sagte Friedrich: Der Friede werde im laufenden Jahre erhalten bleiben; er wolle mit seinem Kopfe dafür haften, bemerkte er, als Mitchell in ihn drang, einen Plan zu entwerfen. Aber seid ihr der Russen sicher? Mitchell bejahte. So lange England auf

[1]) 12. Februar 1756, Band XIII, S. 105.
[2]) 14. Februar 1756, Band XIII, S. 107.

die Politik des russischen Cabinets massgebenden Einfluss ausübte, schien keine Gefahr für die Erhaltung des Friedens vorhanden. Die Mittheilungen des englischen Gesandten lauteten befriedigend. Bestuschew und die Mehrheit des Conseils hielten an der Verbindung mit England fest, und Williams gab sich der Hoffnung hin, dass es gelingen würde, trotz der Gegenwirkung Oesterreichs Russland festzuhalten und eine Verständigung mit Preussen anzubahnen. Friedrich musste daher infolge dieser Mittheilung wähnen, dass die Truppenansammlungen, über die er Kunde erhielt, nur auf Grund des zwischen England und Russland abgeschlossenen Vertrages erfolgten. Sein lebhafter Wunsch war nur, dass England ein wachsames Auge auf Petersburg habe, da er von der Sendung des französischen Emmissärs Douglas unterrichtet war [1]). Immer mehr wurde er in seiner Auffassung der Sachlage bestärkt, dass im laufenden Jahre keine Kriegsgefahr drohe. Knyphausen berichtet über die friedlichen Strömungen in Paris, Friedrich wendet sich nach London, die günstige Gelegenheit zur Begleichung der Differenzen zu nutzen. Nur die begonnene Chipotage Frankreichs in Petersburg ist ihm unerklärlich, obgleich er daran zweifelt, dass eine Allianz geplant werde [2]).

Dringender wurde die Aufforderung an das englische Cabinet, den Anschluss Russlands an Oesterreich und Frankreich zu hintertreiben, als er aus dem Haag Berichte erhielt, über die oftmaligen Zusammenkünfte der Vertreter Frankreichs und Russlands. Nun schien es ihm klar, aus welchem Grunde Oesterreich an England eine solche allgemeine und ironische Antwort gegeben hatte und die bereits im Mai abgeschlossene Convention mit Frankreich nicht veröffentlichte; es wolle erst abwarten, meinte er, bis Russland mit Frankreich einig sei [3]). Wenn es aber England nicht gelang, die Bestrebungen Frankreichs und Oesterreichs an der Newa zu hintertreiben, dann mussten Massnahmen ergriffen werden, der drohenden Gefahr zu begegnen, und zwar die Pforte zu gewinnen, gegen die Kaiserhöfe eine Erklärung zu erlassen oder ihnen den Krieg zu erklären. Gelang es England, in Petersburg festen Boden zu gewinnen, so war in Deutschland nichts zu befürchten [4]).

[1]) 25. Mai 1756.

[2]) An Knyphausen 5. Juni 1756, an den Herzog von Braunschweig vom selben Tage.

[3]) Der Neutralitäts- und Defensivvertrag wurde den Gesandten am Wiener Hofe am 11. Juni 1756 mitgetheilt, nachdem Starhemberg am 30. Mai gemeldet hatte, dass die Ratification am 28. erfolgt sei.

[4]) An Finkenstein am 7. Juni mit der Bemerkung: le meilleur de tous les partis seroit celui de la paix. An Mitchell 8. Juni 1756.

Die feste Zuversicht des englischen Ministeriums auf seinen Einfluss in Petersburg erwies sich als nichtig. Die Anzeichen mehrten sich, dass Oesterreich den Sieg davon tragen werde und auf den Kanzler Bestuschew, der England das Wort redete, auf die Dauer nicht zu rechnen sei. Der Verdacht Friedrichs steigerte sich, als Mitchell dem Grafen Finkenstein kein Hehl machte, dass er die Verhältnisse in Petersburg nicht günstig beurtheile und annehmen zu müssen glaube, dass Williams Schiffbruch gelitten habe. Ein englischer Courier, der aus Russland kam, meldet von Truppenansammlungen zwischen Narwa, Riga und Mitau und von in Petersburg umlaufenden Gerüchten, dass Russland im Vereine mit Oesterreich den König angreifen werde [1]). Diese Mittheilungen machten auf Friedrich grossen Eindruck. Tags darauf erlässt er die ersten Weisungen an Schlaberndorf, dass er bei den jetzigen kritischen Umständen von Europa, da die Gefahr eines ausbrechenden grossen Kriegsfeuers fast überall gegenwärtig und vorhanden sei, sich genöthigt sehe, sich in eine Positur zur Deckung seines Landes gegen alle feindlichen Anfälle zu setzen [2]).

Hatte der Rückzug der Russen den König beruhigt, so mussten die Nachrichten aus Wien seine Aufmerksamkeit erregen, dass Oesterreich allein einen Kampf wagen wolle. Schlaberndorf meldete von österreichischen Rüstungen. Sein Gesandter an der Donau hatte in den letzten Jahren wiederholt von militärischen Massnahmen berichtet, gut unterrichtet war er, wie wir nunmehr wissen, nicht. Klinggräfen hat zur Verschärfung des Gegensatzes zwischen den beiden Nachbarstaaten ungemein beigetragen und eine richtige Beurtheilung der an den beiden Höfen herrschenden politischen Absichten nicht aufkommen lassen. Wollte man den von ihm erstatteten Berichten Glauben schenken, dann war Krieg gegen Preussen seit dem Aachner Frieden der herrschende Gedanke in Wien. Die langjährigen, resultatlosen Verhandlungen über die Durchführung des Dresdner Vertrages über den Handel und die schlesische Schuld, hatten ohnehin dazu beigetragen, freundliche Beziehungen nicht aufkommen zu lassen. Am 26. Juni 1756 hiess es nun in einem Berichte Klinggräfens, Alles gewinne den Anschein eines Krieges nur wolle man den König als Angreifer hinstellen; gleichzeitig bemerkte er, man könne nicht klar sehen, woher die Mittel kommen, und meinte, dass Spanien das Geld vorschiessen werde. Der Vertreter Preussens hatte wahrscheinlich

[1]) Finkensteins Bericht 18. Juni 1756 Pol. Corr. XII. 426.
[2]) 19. Juni XII. 432 fg.

Kunde erhalten, dass man an der österreichisch-ungarischen Grenze zwei Cavallerielager zusammenzuziehen beabsichtige und daran seine Combinationen geknüpft [1]). Friedrich beurtheilte die Sachlage anders als sein Vertreter. Man habe sich, heisst es in einer Weisung an Klinggräfen, mit Kriegsvorbereitungen übereilt; dieselben bekunden nur die bösen Absichten des Hofes, und es gewinne den Anschein dass die Parteien noch nicht eng miteinander verbunden seien. Ich habe Truppenbewegungen ausführen lassen; wenn die Oesterreicher sich mit einem Kriege tragen, wird man ihnen Geburtshülfe leisten; wenn sie sich übereilt haben mit ihren Demonstrationen, werden sie die Schwerter rasch in die Scheide stecken. An demselben Tage, am 6. Juli 1756, erhielt Klinggräfen die Mittheilung, dass der König drei bis vier Regimenter die Garnisonen habe wechseln lassen, Puebla habe darüber seinem Hofe berichtet und wahrscheinlich die Thatsachen übertrieben, er habe zu erfahren, welche Eindrücke die Depesche des österreichischen Gesandten hervorgerufen habe, und ob man bereits in Böhmen und Mähren die militärischen Massnahmen vermehre.

Die „Geburtshilfe" Friedrichs hatte in Wien den Erfolg, dass man nunmehr Truppen nach Böhmen sandte. Dies geschah unmittelbar nach dem Einlangen der Puebla'schen Berichte. Dass man in Wien in die Nachrichten keinen Zweifel setzte, ist schon daraus leicht erklärlich, dass man auch aus Dresden von Lagern berichtete, welche der König angeordnet habe und zwar in Schlesien, Magdeburg und Pommern. Die Rückberufung preussischer Militärs aus Karlsbad zu einer Zeit, als Friedrich sich am Vorabende eines Krieges mit Russland wähnte, wurde in diesem Sinne gedeutet.

Wir sind gegenwärtig wohl in der Lage, die Berichte, welche dem König in den ersten zwei Juli-Wochen zugiengen, auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Ob dieselben dem Sachverhalte entsprechen, konnte Friedrich natürlich nicht ermessen. Er nahm auf Treu und Glauben an, was ihm aus Wien und anderen Orten übermittelt wurde. Klinggräfen scharrte alle Notizen zusammen, deren er habhaft werden konnte. In einem Schreiben, dessen Herkunft, wie der Herausgeber des XIII. Bandes der politischen Correspondenz bemerkt, mit absoluter Sicherheit nicht mehr festzustellen ist, wird die Anzahl der Kanonen und Mörser ziffermässig angegeben. Der Kaiser, der französische Bot-

[1]) Derartige „Campement" hatten schon im April und Mai stattgefunden. Weisungen des Hofkriegsrath vom 17. April und 6. Mai; über die Bedeutung der zwei Cavalleriecorps an der ungar.-österreich. Grenze (Erlässe des Hofkriegsraths vom 1. und 19. Juni) vergl. Kaunitz an Starhemberg am 18. Juni im Anhange.

schafter, die Grafen Kaunitz und Neiperg dringen in die Kaiserin, den Moment zu benutzen, um sich in den Besitz Schlesiens zu setzen. Frankreichs und Russlands Mitwirkung sei sicher. Man wähnt einen Notizenschreiber zu lesen, der aber von den wirklichen Verhältnissen keine Kenntnis hat. Friedrich schenkte jedoch den Angaben vollen Glauben, wie aus einem Briefe an den Prinzen von Preussen ersichtlich, da er auch von dem Herzoge von Braunschweig am 12. Juli ein Schreiben erhalten hatte, worin von der Absicht Oesterreichs, Preussen anzugreifen, Meldung gemacht wurde.

Dass Friedrich von der jedenfalls eigenartigen Anfrage in Wien die endgültige Entscheidung abhängig machen wollte, ob er zu den Waffen greifen solle, ist sicher, allein er zweifelte, dass die Antwort günstig ausfallen werde, und traf jedenfalls Vorbereitungen, um Oesterreich zuvorzukommen. Am 18. Juli war die Weisung an Klinggräfen abgegangen, am 20. und 21. liefen zwei Berichte des preussischen Geschäftsträgers aus dem Haag ein, welche bedenkliche Mittheilungen enthielten, Auszüge aus einer Depesche des holländischen Gesandten in Petersburg, die auf den König Eindruck zu machen nicht verfehlen konnten. Swart berichtete nämlich, die beiden Kaiserhöfe seien übereingekommen, Preussen anzugreifen; Russland werde 150.000, Oesterreich 80.000 Mann ins Feld stellen, der Angriff sei auf das Frühjahr 1757 verschoben worden, die Ursache des Rückzuges der russischen Regimenter liege darin, dass man die durch Desertion und Krankheit hervorgerufenen Lücken ausfüllen wolle; Oesterreich bedürfe einiger Monate, um die Ausrüstung zu vervollkommnen, die Kaiserhöfe seien nicht allein zum Angriffe entschlossen, auch das Bündnis zwischen Russland und Frankreich sei gesichert. Der Holländer fügte auch einige Angaben über die zwischen dem Wiener und Pariser Cabinet abgeschlossene Vereinbarung an. Die Schriftstücke Swarts sind vom 19. Juni datiert, und damals hatte Oesterreich noch keine kriegerischen Vorbereitungen angeordnet. Mit Frankreich war noch keine Vereinbarung getroffen, da die Weisungen an Starhemberg am 9. Juni abgegangen, zur Zeit der Abfassung des holländischen Berichts erst in Paris eingelangt waren. Die einzelnen Punkte des Uebereinkommens zwischen Oesterreich und Frankreich entsprachen dem Sachverhalte ebenfalls nicht. Das ganze Complot ist entdeckt und aufgeklärt, schrieb Friedrich am 22. Juli an seine Schwester. Er habe alle Mysterien entwirrt, schrieb er an Klinggräfen. Die Berichte flossen aus so trefflicher Quelle, dass er in die Richtigkeit keinen Zweifel setzte. Der Krieg erschien ihm unvermeidlich. Von der Antwort der Kaiserin wollte er seine Handlungsweise abhängig machen. Fiel die-

selbe ungünstig aus, so wollte er das Prävenire spielen, und die in den nächsten Tagen von allen Seiten einlaufenden Berichte mussten ihn in seinen Ansichten bestärken.

Auf die Antwort Maria Theresias harrte der König mit begreiflicher Ungeduld. Da die allgemeinen Angelegenheiten, so lautete dieselbe, sich in einer Krisis befinden, so habe die Kaiserin es als zweckmässig erachtet, für ihre Sicherheit und für die ihrer Alliierten Massnahmen zu ergreifen, welche auf Niemandes Nachtheil abzielen. Dass Friedrich damals zum Angriffe gegen Oesterreich entschlossen war, wurde in Wien nicht angenommen. Die eigentliche Ursache der preussischen Kriegsrüstungen erschien zweifellos durch das Betragen des russischen Hofes gegen England und durch den Anmarsch russischer Truppen nach Livland veranlasst. „Seitdem die russische Kaiserin", heisst es in dem Rescript an Starhemberg vom 24. Juli 1756, „auf unsere freundschaftlichen Vorstellungen mit den etwas voreiligen Kriegsanstalten innegehalten und ihren Truppen den unerwarteten Befehl habe zufertigen lassen, den Marsch nicht weiter fortzusetzen, so wisse der König von Preussen diese contradictorisch erscheinenden Massnahmen nicht zusammenzureimen, und es ist viele Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass er sich nicht leicht durch offensive Operationen einen gewissen Krieg zuziehen und uns dadurch in den Stand setzen werde, uns auf den casum foederis bei Frankreich und Russland wie auch bei den übrigen Alliierten berufen zu können" [1]). Die Kaiserin vermied es auch, bei der Klinggräfen, dem preussischen Gesandten in Wien, ertheilten Audienz sich in irgendeine Erörterung einzulassen und die Gegenfrage zu stellen, gegen wen die Kriegsrüstungen Preussens gerichtet seien. Denn man gieng von der Ueberzeugung aus, dass der König keinen Anstand genommen haben dürfte, die förmliche Erklärung abzugeben, dass er nichts Feindliches unternehmen, sondern seine Kriegsveranstaltungen abändern wolle, wenn von österreichischer Seite das Gleiche geschehe [2]). Auch dem Gedanken, schon damals sich an Frankreich zu wenden, um von demselben für den Fall eines Kampfes die versprochene Hülfeleistung anzusuchen, glaubte man nicht Folge geben zu sollen, und zwar aus dem Grunde, weil, wenn die Verhandlungen über den geheimen Vertrag mittlerweile bereits zum Abschlusse gekommen wären, man ohnehin auf die Mitwirkung Frankreichs rechnen konnte, im widrigen Falle aber befürchtet wurde, dass sich Frankreich an den Buchstaben des Defensiv-

[1]) Eine von Lehmann nicht abgedruckte Stelle des Rescripts.

[2]) Rescript an Starhemberg, Schlosshof 11. August, bei Lehmann S. 122.

vertrages halten und zunächst seine guten Dienste anbieten, daher den nämlichen Weg einschlagen würde, welcher dem Könige von Preussen am allerangenehmsten wäre, da dieser nichts anderes wünschen dürfte, als auf eine glorreiche Art zur Sprache zu kommen und sich aus seiner dermaligen Verlegenheit herauszuziehen [1]). Endlich war auch die Erwägung massgebend, dass selbst wenn der König das Versprechen geben würde, die Rüstungen einzustellen, dies nichts Anderes als bloss den Aufschub des Anmarsches, wozu er dennoch vorbereitet verbliebe, zur Folge hätte [2]).

Man entschloss sich, die Gelegenheit zu nutzen, um die Rüstungen weiter fortzusetzen. Bis Anfangs Juli hatte sich Oesterreich lediglich darauf beschränkt, zwei Cavallerielager an der österreichisch-ungarischen Grenze zusammenzuziehen [3]). Als man in den ersten Tagen Juli durch die Berichte Pueblas von preussischen Kriegsrüstungen Kunde erhielt, auch einige intercipierte Schreiben des Königs in die Hände des österreichischen Cabinets gekommen waren, worin von der Ausrüstung einiger schlesischer Festungen gesprochen ward, wurde eine Commission zusammengesetzt, welche sich mit den Vorkehrungen gegen einen etwaigen preussischen Anfall beschäftigen sollte [4]).

---

[1]) An den Grafen Starhemberg, 24. Juli 1756. Vergl. den Bericht Flemmings Pol. Corr. XIII. S. 210.

[2]) Postscript vom 12. August 1756 an Starhemberg.

[3]) Rescript an Starhemberg vom 18. Juni im Anhange.

[4]) Vergl. Lehmann. — Die erste Depesche Puebla's ist vom 26. Juni 1756 datiert; sie lautet folgendermassen: Très éloigné de vouloir donner des fausses alarmes, je sens bien qu' elles n' aboutiront qu' à des simples demarcations que le Roy fait pour complaire à l' Angleterre sur le même pied qu' il a fait souvent dans la derniere guerre en faveur de la France, cependant il est certain que ce Prince ne discontinue point d' augmenter son armée la quelle il cherche à porter sur le pié de 200^{m} hommes et on dit avec quelque probabilité qu' entre ici et le 1er d' Août il formera neuf nouveaux Regimens d' Infanterie de deux Bataillons chacun, savoir cinq en Prusse et quatre en Silesie; cette augmentation à faire à la fois surpasse presque l' imagination, et si elle a lieu et la force qu' on dit, je compte que les nouveaux bataillons qu' on a formés et qu' on forme depuis un an et au delà y seront compris et que l' ordre donné aux Regimens d' être moins scrupuleux pour la taille des Recrues, vise à en faciliter les levées.

On parle également et généralement des deux Corps d' observation, qui pendant cet été encore doivent s' assembler l' un de 50^{m} hommes entre Francfort sur l' Odre et Breslau, et l' autre beaucoup plus inferieur au premier composé de la plus part des troupes qui sont en Westphalen et dans le Pays de Magdebourg dans le voisinage de Cleves ou de Minden. Il est au moins certain, que tous les congediés de la Garnison de Potsdam indistinctement ont été rappelés, et que les Regimens de celle de Berlin ont eu ordre de rappeler les plus éloignés; les conseillers Provinciaux ont eu ordre rigoureux d' avoir tous les soins imaginables

Am 9. Juli wurde der Beschluss gefasst, sich in eine „vigouröse" Vertheidigung zu setzen. Die in Böhmen und Mähren befindlichen Truppen erhielten den Befehl, bestimmte Lager zu beziehen und sich durch die nächstgelegenen Regimenter zu verstärken [1]). Man glaubte, dass man binnen kurzer Zeit dem König eine Armee von 50.000 Mann und im Monate September von 80.000 bis 90.000 Mann werde entgegenstellen können. Die gesammten Cavallerieregimenter, nach dem Friedensfusse zu 800 Mann gerechnet, waren an Mannschaft und Pferden ganz complett, und man beabsichtigte, dieselben sobald als möglich auf den Kriegsfuss, zu 1000 Mann und Pferd gerechnet, zu setzen. Zum Ankauf von Rimontpferden waren bereits alle Anstalten getroffen. Im Falle der Noth beabsichtigte man auch mehrere Regimenter Infanterie und Cavallerie aus Siebenbürgen, dem Banat und Slavonien, dann aus Italien ein Corps von 10.000 Mann und ein anderes aus den Niederlanden, 10.000 bis 12.000 Mann, heranzuziehen, wodurch das gesammte zur Verfügung stehende Heer sich auf 100.000 Mann belaufen hätte [2]).

chacun dans son district des chevaux d' Artillerie et du train des vivres, àfin qu' ils puissent venir aux rendez-vous marqués aussitot que l' ordre en parviendrait.

Am selben Tage meldete Puebla in einer Nachschrift, dass an Keith und Schmettau, sowie an andere Offiziere, welche sich damals in Karlsbad befanden, Weisungen ergangen seien, zurückzukehren; in einem chiffrierten Schreiben vom 26. Juni, dass Württemberg Infanterie in 6 Tagen ihren Marsch antreten soll, die ganze Berliner Garnison werde folgen und vereint mit den Truppen aus Pommern ein Lager zwischen Stettin und Danzig bilden, um 30.000 Russen zu beobachten, die sich im Marsche befinden. Am 29. Juni meldete Puebla von Gerüchten in der Stadt, dass Rüstungen in Böhmen und Mähren, sowie russische in Livland den König bewegen, Vorsichtsmassnahmen zu treffen, et peut-être à prevenir l' une ou l' autre Puissance qui songeroit à le troubler. Man sprach auch von 4 Lagern zwischen Frankfurt a. d. Oder, in Magdeburg, Köslin und Minden.

Auch in den späteren Berichten aus den ersten Julitagen ist von Truppenmärschen die Rede, hervorgerufen durch die gewaltigen Ansammlungen in Böhmen und Mähren. Je conviens avec toutes les personnes sensées, heisst es in der Sprache vom 1. Juli 1756, qu' il n' y a pas seeuement un motif aparent pour justifier en tout cas un coup aussi temeraire, qui ne devroit être attribué qu' aux inquietudes que notre traité avec la France, et l' etroite intelligence, qu' on suppose regner entre les Cours de Vienne et de Petersbourg lui causent. Am 17. Juli 1756 meldete Puebla, Winterfeld solle dem Könige Vorstellungen gemacht haben. Friedrich aber habe geantwortet, er habe genaue Kenntnis, dass die Höfe von Wien, Versailles und Petersburg eine Vereinbarung getroffen haben, über ihn herzufallen und Schlesien zu nehmen.

[1]) 10. Juli 1756 an Starhemberg; dass Tags zuvor der Beschluss gefasst wurde, entnehme ich einer Weisung an Starhemberg vom 12. Sept. 1756.

[2]) Dem Originalrescript an Starhemberg vom 24. Juli entnommen.

Nach dem ursprünglichen Plane des Grafen Kaunitz war der Beginn des Kampfes für den März 1756 in Aussicht genommen, aber auf das nächste Jahr vertagt worden. Ehe an Rüstungen geschritten werden konnte, musste der geheime Vertrag mit Frankreich zum Abschlusse gelangt sein [1]), denn man erwartete von Frankreich jedenfalls für die Durchführung des grossen Planes die erforderlichen Geldmittel. Man berechnete die nothwendigen Summen, von dem Ordinarium abgesehen, auf 12 Millionen, die, wie es in einer Zuschrift an Starhemberg heisst, ohne Hülfe nicht aufgebracht werden könnten. Vier Millionen waren allerdings durch Errichtung einer Lotterie aufgenommen worden, die für die Ausführung des Vorschlages bereit gehalten wurden [2]). Hierin liegt wahrscheinlich die Erklärung, dass Starhemberg bei den Verhandlungen im Sommer 1756 von Frankreich acht Millionen forderte. Diese in Bereitschaft liegenden Summen standen nun zur Verfügung; die Stände zeigten grosse Opferwilligkeit und machten sich zur Aufnahme von Anlehen im Betrage von über zehn Millionen anheischig. Die Ausführung des geheimen Vorschlags wurde damals nur dann beabsichtigt, wenn man „alle Wahrscheinlichkeit eines glücklichen Erfolgs vor sich sehen würde und das zu verabredende Concert dergestalt beschaffen fände, als es die Grösse der Unternehmung und die ansehnliche Kriegsmacht des Königs erfordern würde." Dieselbe konnte, wie man in Wien annahm, bis auf 200.000 Mann gebracht werden, wovon der grösste Theil gegen Oesterreich und nur ein Corps von 50.000 Mann zur Verwendung gegen Russland kommen wird. Starhemberg meldete im Juli, dass man in Paris den grossen Plan ernstlich wolle. Die Möglichkeit, dass die Vereinbarung zu stande komme, war daher vorhanden und in diesem Falle konnte von der Defensive zur Offensive übergegangen werden. Starhemberg wurde angewiesen den Franzosen ins Gewissen zu reden, die schöne und erwünschte Gelegenheit zu nützen, nicht nur den Krieg gegen England ohne Gefahr auf der Landseite zu führen, sondern sich auch wichtige und wesentliche Vortheile zu verschaffen. Bisher hatte man die Mitwirkung französischer Truppen bei einem Angriffskriege gegen Preussen als conditio sine qua gefordert, nun zeigte man sich befriedigt, falls Frankreich eine vierte Armee nicht zur Verfügung stellte, wenn es wenigstens England, Holland und die protestantischen Fürsten von jeder Hülfeleistung abhalten und zur Formierung einer ansehnlichen dritten Armee alles Erforderliche beitragen würde, was zur Ausführung des grossen Vorhabens unbedingt nothwendig sei [3]).

[1]) Vergl. die Weisung vom 22. Mai 1756 an Eszterhazy bei Schulenburg a. a. O. S. 37, wo aber der Wortlaut nicht vollständig wiedergegeben ist.

[2]) An Starhemberg 6. März 1756.

[3]) An Starhemberg 24. Juli 1756.

Als Friedrich die zweite Anfrage an Maria Theresta stellte, hatte man über den Fortgang der Verhandlungen in Frankreich noch keine Nachrichten erhalten. Man war daher vorläufig auf die eigene Kraft angewiesen, wenn Friedrich die Feindseligkeiten eröffnete. Man entschloss sich zum Kampfe; ohnehin musste es nach reiflicher Ueberlegung früher oder später zu einem Kriege mit Preussen kommen. Gegenwärtig war Friedrich der Angreifer und man konnte daher infolge der Verträge mit Frankreich und Russland auf die versprochene Hülfeleistung rechnen. Es kam nur darauf an, Zeit bis in den Winter zu gewinnen. Im ärgsten Falle musste man sich auf den Verlust einer Schlacht und eines grossen Theiles des Königreiches Böhmen gefasst machen, allein man hoffte, dass dies nur „temporale Nachtheile" sein dürften, da bei einem künftigen Frieden allem Vermuthen nach kein Länderverlust zu besorgen sei, wogegen, wenn Schlesien wieder erobert würde, der gefährlichste Feind geschwächt, der Ruhestand und die Wohlfahrt des Erzhauses befestigt sein würde und mit aller Wahrscheinlichkeit gehofft werden könnte, folglich ein zeitweiliger Schaden gegen einen immerwährenden und unschätzbaren Vortheil in die Wagschale zu legen sei [1]).

Bei dem an Klinggrafen ertheilten zweiten Memoire hatte man „zwei wichtige Objecte sorgfältig vor Augen", entweder den König „zum Angressor zu machen" und sich die Hülfe Russlands und Frankreichs zu sichern, oder für den Fall, wenn Preussen in diesem Jahre ruhig bleibe, wegen der künftigen mit Russland und Frankreich zu concertierenden Massnahmen freie Hände zu behalten. Zugleich sollte vermieden werden, „Ihrer Majestät allerhöchstes Werk keinem Vorwurfe einer Unwahrheit auszusetzen", denn in der ersten an Klinggräfen gegebenen Antwort konnte mit Wahrheit versichert werden, dass die Kriegsanstalten nur auf die eigene und der Alliierten Sicherheit und keineswegs „auf Jemands Präjudiz" abzielen. Nicht weniger richtig war es, dass zwischen Oesterreich und Russland noch kein Offensivbündnis bestehe. Was für das künftige zu geschehen habe, konnte mit Stillschweigen übergangen werden, ohne von der Wahrheit abzugehen. „Allein dies sei der Hauptzweck, den der König von Preussen habe wissen wollen und da er diesfalls keine Versicherung erhalten, so stehe fast nicht zu zweifeln, dass er innerhalb wenigen Tagen zu den Waffen greifen werde und einen grossen Vortheil haben werde" [2]).

---

[1]) An Starhemberg 22. August 1756. Vergl. Arneth IV. 485. An Eszterhazy 22. August 1756.

[2]) An Eszterhazy 22. August 1756.

Die Berechnungen des Grafen Kaunitz trafen zu. Friedrich zog das Schwert aus der Scheide. Der Einfall nach Sachsen erfolgte. Schon Zeitgenossen haben den Entschluss des Königs, seinen Gegnern zuvorzukommen, nicht gebilligt. Sein getreuer Podewils rieth dringend ab.

Hertzberg fasste sein Urtheil über die Politik Friedrich folgendermassen zusammen: „Auf geheime und wahrscheinliche Nachrichten gestützt, glaubte der König im Juni (1756), dass der Moment gekommen sei, in dem die Höfe zu Wien, Petersburg und Dresden den Plan, welchen sie vereinbart, auszuführen und ihn zu Anfang des Jahres 1757 anzugreifen gedächten. Es steht fest, dass diese Pläne bestanden; aber da sie nur eventuelle waren und der Bedingung unterlagen, dass der König Veranlassung zu einem Kriege gäbe, wird es problematisch bleiben, ob diese Pläne jemals ausgeführt würden, oder ob die grössere Gefahr die gewesen ist, ihre Verwirklichung zu erwarten oder derselben zuvorzukommen". Hertzberg irrte in der Annahme, dass die Pläne nur eventuelle waren und der Bedingung unterlagen, dass Friedrich selbst die Veranlassung zu einem Kriege geben würde. Die Geschichtsschreibung hat fast durchweg die Ansicht vertreten, dass Friedrich nicht anders handeln konnte, nachdem er die Ueberzeugung gewonnen zu haben glaubte, dass eine gewaltige Coalition gegen ihn im Bilden begriffen sei. Ranke, der zum ersten Male das Berliner archivalische Material zu benützen in der Lage war, hat in seiner lichtvollen Darstellung die Gesichtspunkte in objektiver Weise dargelegt, welche den König leiteten. Die betreffenden Bände der politischen Correspondenz Friedrichs' schienen die Auffassung der grossen Geschichtsschreibers zu bestätigen, und Koser ist in seinem Werke mit Benützung der veröffentlichten Schriftstücke zu denselben Ansichten gelangt, wie sein Meister.

Die Schrift Lehmanns wirft die bisherige Auffassung über den Ursprung des siebenjährigen Krieges über den Haufen. Nicht mit Erfolg. Seine Arbeit wird nur insofern Werth behalten, als er den stringenten Nachweis geliefert hat, dass Oesterreich erst seit dem Juli gerüstet hat. Auch die gewiss geistreiche Abhandlung Dellbrücks in den Preussischen Jahrbüchern hält bei einer kritischen Prüfung nicht Stich. Ein Bild von überwältigend furchtbarer Grösse soll Friedrich nach der Zeichnung Dellbrücks sein, aber es ist doch nicht Aufgabe des Geschichtsschreibers einen Mann grösser zu machen als er wirklich ist. Friedrich hat es auch nicht nöthig, dass Versuche gemacht werden, seine Bedeutung höher zu schrauben und die Fehler zu verkleistern, die er begangen haben mag.

Ein österreichischer Militär des 18. Jahrhunderts hat über den Einfall in Sachsen folgendes Urtheil gefällt: „Menacé pas une ligue formidable qui se forme contre lui, Frederic ne voit autres moyens que d'attaquer successivement ses ennemis. La Saxe comme le plus proche du centre de ses états et celle qui pouvoit lui procurer les plus avantages dans le Cours de la guerre tant par sa richesse pour l'entretient de ses armées que par sa situation qui le mettoit en état d'embrasser ou d'attaquer de tous cotés les états de la maison d'Autriche [1]). Ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, dass ein unbefangenes Studium, von vorgefasster Meinung nicht getrübt, zu demselben Ergebnisse gelangen wird.

Anhang.

I.

Le 11. May 1756.

Ajouté à la dernière réponse du Roi Très Chrétien. (Vergl. S. 115).

Sa Majesté Très Chrétienne et Sa Majesté l'Impératrice Reine d'Hongrie et de Bohème, en désirant d'assurer par des traités l'union et la parfaite intelligence heureusement établies entre Elles, ont eu principalement en vue de se précautionner contre leurs ennemis, et de prévenir tous les cas, qui pourraient un jour allumer une guerre générale, soit à la mort des rois d'Espagne, et de Pologne, soit à l'occasion des limites des Etats respectifs des Cours de France et de Vienne.

Le système que viennent d'établir Leurs dites Majestés doit être un jour, s'il est bien suivi, le plus ferme soutien de la vraie religion, de la liberté germanique et du repos de l'Europe entière.

Ce grand ouvrage n'a pu s'élever et il ne saurait désormais se perfectionner ni s'achever, que par la confiance pleine et entière des deux cours. C'est pourquoi Sa Majesté Très Chrétienne croit devoir ajouter à sa dernière réponse des éclaircissements et des reflexions.

La tendresse du roi pour ses enfants n'est pas l'unique source du désir qu'il a de procurer un établissement plus assuré au Serenissime Infant D. Philippe.

La crainte qu'il ne s'elève un jour des disputes fâcheuses entre les deux cours par rapport aux stipulations du dernier traité d'Aix la Chapelle qui concernent les établissements des Infants d'Espagne en Italie, est le motif qui presse le plus Sa Majesté T. Ch. de traiter de l'échange des Etats de Parme, Plaisance et Guastalle et ce sont les premières propositions faites au mois de Septembre par Sa Majesté l'Imperatrice, qui ont donné au roi l'idée de choisir de préférence une portion des Pays-Bas pour parvenir au dit échange.

L'offre qui fut faite en même temps, de remettre entre les mains de Sa Majesté les villes d'Ostende et de Nieuport fixa principalement

[1]) Aus dem Papieren Chastelers im Kriegsarchiv.

l'attention du roi sur la côte maritime des Pays-Bas dans la vue d'en tirer des secours contre la Cour Britannique qui doit être regardée aujourd'hui comme la seule et véritable ennemie de la France.

Mais comme Sa Majesté l'Impératrice en explication des premières propositions faites au mois de Septembre vient de s'ouvrir entièrement sur le dessein où elle est de recouvrer la Silesie et le comté de Glatz, et que pour exécuter ce grand projet, Elle a besoin du concours et des secours de Sa Majesté Très-Chrétienne; il a paru nécessaire au Roi d'entrer sur cet article dans un plus grand détail, afin de donner plus d'activité à la negociation.

1°. Sa Majesté l'Impératrice ayant cedé solemnellement la Silésie et le Comté de Glatz au Roi de Prusse, le recouvrement de ces Provinces doit être regardé par Elle comme une nouvelle acquisition, et un aggrandissement réel, qui par son importance et sa situation ne peut être mise en paralelle avec la possession des Pays-Bas, dont plus grande partie du domaine se trouve actuellement allienée.

2°. Il ne serait ni juste ni réciproque que le Roi en renonçant à l'alliance de la Cour de Berlin et procurant à Leurs Majestés Impériales des avantages prèsents, ne retirât lui-même que des avantages futurs et indirects de la renonciation de la Cour de Vienne à l'alliance de l'Angleterre.

3°. Par le même principe de justice et de réciprocité, il paraît indispensable que les places qui seront confiées au Roi pour la sûreté des sommes qu'il sera tenu d'avancer et des intérêts des dites sommes, soient choisies de préference parmi les villes Maritimes du Comté de Flandres afin que S. M T. Chr. trouve aumoins dans son alliance avec Sa Majesté l'Impératrice une partie des resources contre les Anglais qu'Elle est bien aise de procurer à la Cour de Vienne contre les Puissances dont cette Cour peut avoir le plus à craindre.

Ainsi pour prévenir tous les différends qui ne manqueraient pas de naître un jour de l'échange proposé dans les Pays-Bas, et pour couper d'un seul coup la racine de toutes les dissentions qui pourraient renverser le système d'union établi entre les deux cours, il paraît indispensable que Leurs dites Majestés conviennent par les articles préliminaires du traité secret et aux conditions proposées, d'une cession ouverte de tous les Pays-Bas possedés par l'Impératrice Reine et de tous les territoires sur lesquels il y a, ou peut y avoir contestation entre Leurs dites Majestés.

Le seul règlement des limites de la portion des Pays-Bas, qu'on échangerait avec les trois Duchés possedés par l'Infant serait sujet à des longueurs et à des difficultés, auxquelles les deux cours ont un intérêt égal de ne point s'exposer; l'amitié sincère qui les lie et la haine politique qui les éclaire, exigent également qu'Elles s'arrangent sur de grands objets et qu'Elles ne laissent subsister dans leurs arrangements aucune opposition d'intérêts ni aucun germe de division.

Le recouvrement de la Silésié est un objet si capital pour Sa Majesté l'Impératrice, qu'Elle ne doit pas balancer à céder au Roi à des conditions raisonnables et acceptables la totalité des Pays-Bas: C'est pour ce seul arrangement que les deux cours parviendront à égaliser les avantages réciproques, qu'Elles ont raison d'attendre: et qu'Elles doivent

retirer de leur union intime, et de l'établissement d'un nouveau système politique.

Pour cet effet Sa Majesté l'Impératrice ne saurait trop tôt remettre au Roi l'état des sommes qu'Elle compte répéter annuellement pour la cession des Pays-Bas, et du produit et des charges des dits domaines.

Sa Majesté l'Impératrice fera ensuite l'usage qui lui conviendra des dites sommes et S. M. T. Chr. se chargera de procurer de l'aveu des cours de Madrid, de Naples et de Parme, un établissement convenable et un juste dédommagement au Sérénissime Infant pour les Etats qu'il possède en Italie, les quels seraient cedés à Sa Maj. l'Imp. et entreraient pour leur valeur dans le prix de la vente ou cession des Pays-Bas, bien entendu, que pour la sûreté des sommes convenues, il serait remis des places à S. M. T. Chr. et par préférence des places maritimes, et bien entendu aussi, que la valeur des dites places serait une sûreté suffisante de la valeur des sommes convenues et des intérêts des dites sommes.

S. M. T. Chr. n'étant réellement assistée par aucune Puissance dans la guerre présente avec l'Angleterre, est obligée à de grands fraix tant pour l'entretient des armées qu'elle employe à la défense des côtes de son Royaume, et de ses possessions dans le nouveau monde, que pour la réparation et l'augmentation de sa Marine.

Le Roi espère donc que S. M. l'Imp. ne lui proposera dans la rédaction des artìcles préliminaires du traité secret que des conditions compatibles avec la dépense de la présente guerre, sans quoi malgré le désir sincère que S. M. T. Chr. aura toujours de se prêter aux désirs de la Cour de Vienne, il ne lui serait pas possible de sacrifier à des vues de simple convenance ce que sa gloire exige d'Elle, et ce que son amour paternel pour ses peuples lui prescrit; dans des circonstances où Elle reçoit tant de preuves de leur zêle et dans un temps où Sa dite Majesté a de si justes motifs de soulager leurs besoins.

J'ai copié mot à mot tout cet ajouté à la dernière réponse du R. T. Chr, tel qu'il m'a été dicté par Mr. l'Abbé Comte de Bernis, lui en ayant ensuite fait la lecture et l'ayant demandé si ce que j'avais écrit était conforme à ce que le Roi l'avait chargé de me dicter, il m'a repondu qu'oui. Fait à Versailles.

Ce 13. de Mai 1756.

P. S. 2. J'ai eu, depuis que ma dépêche est achevée encore une longue conversation avec l'abbé de Bernis qui m'a parlé beaucoup plus favorablement que la dernière fois sur le point du plus grand affaiblissement de la puisance du Roi de Prusse: il m'a même dit, qu'il connaissait très-bien qu'il était de notre intérêt d'insister sur ce point et qu'il se mettait à cet ègard entièrement à notre place; mais qu'il ne s'agissait que de lui donner des moyens de faire entrer le Roi et les Ministres dans nos idées et qu'il était à cet effet de nécessité indispensable que nous nous expliquassions précisement sur cet article et fissions connaitre quel serait le partage que nous pourrions faire des provinces qu'on enlèverait au Roi de Prusse de quel prétexte on se servirait pour justifier ce dépouillemant et quelle serait la portion des ses états qu'on lui laisserait.

II.

Kaunitz an Starhemberg.

Vienne, le 19 May 1756.

J'ai été bien aise, par bien des raisons, mon cher Comte, que vous soyez parvenu à signer enfin notre traité attendu, que si on avait hésité sur cet objet, sur lequel assûrément il y avait plus à penser pour nous que pour la France, j'aurais eû naturellement bien de la peine à me flatter de plus grandes idées, et beaucoup plus encore, à empêcher que d'autres ne perdent entiérement courage et ne désespérent de pouvoir jamais rien faire de grand et de solide avec la cour, où vous êtes. Pour de grandes choses il faut de grands moyens, et point de minuties; il est question de savoir, si la France veut profiter d'une occasion, qu'elle ne retrouvera peut-être jamais, il me semble, que l'on ne devrait pas même balancer sur ce sujet et cela supposé, il s'ensuit, que voulant la chose, et sachant aujord'hui à quelles conditions elle est possible, et point autrement, on devrait, sans tarder davantage s'expliquer rondement, et point à deux fois sur ce que l'on veut ou ne veut pas, il n'y a que cette methode, qui vaille avec nous, sur le pied de convenances justes, et reciproques il n'y a rien, que nous ne soyons capables de faire, et en même temps nulle idée quelconque, que nous ne soyons également capables d'abandonner, dez que nous verrons, qu'elle ne peut point aller sur le pied, dont je viens de faire mention et qui est le seul, auquel nous donnerons jamais les mains. Le Ministére français devrait un peu se mettre à la place des gens, et ne point oublier qu'il faut s'entreaider dans la vie.

Je désire fort aussi, que l'on n'imagine pas, où vous êtes, d'en user à l'avenir à notre égard, que comme avec un Allié de passage, passés moi le terme, je crois, que vous m'entendrez. Nous nous regardons, comme entiérement livrés au parti, que nous avons pris, et je vous réponds, que nous nous conduirons en conséquence, que nous ne ferons pas les choses à demi; et qu'il n'y aura certainement rien de louche dans nos procedés: mais je vous avertis en même temps, que nous exigerons aussi une conduite parfaitement réciproque de la part de notre nouvel allié, et je vous prie d'insinuer et de faire comprendre, combien il importe, que l'on s'occupe sérieusement et de bonne foi de tous les moyens propres à nous donner de la confiance dans notre nouvelle alliance.

III.

Kaunitz an Starhemberg.

ce 18 Juni 1756.

D'aprés tout ce qu'on vous a dit par le dernier courier, vous ne douterez pas, Mr, que nous ne voulions toujours serieusement le grand objet, que nous avons proposé à la France: mais je vous repéte, que nous ne la croyons point aussi decidée là dessus, que nous le sommes. Cela a dû naturellement nous engager à songer à des conditions propres à assûrer une pareille entreprise, necessairement accompagnée d'embarras et de dangers. Celle, d'y interesser, ou plutôt envelopper la France, comme partie principale, est entre autres de cette espece. J'imagine qu'elle en sera un peu effarouchée, parceque cela se trouve être trés opposé à l'esprit et aux

vues des différents écrits, qu'elle nous a donnés jusqu'ici, et il se pourrait aussi, que ses forces de terre ne fussent pas actuellement encore assez considérables, pour qu'elle pût mettre en campagne l'armée, que nous lui demandons. Mais quelque raison que l'on puisse avoir, pour ne pas vouloir s'engager à une pareille mesure, il sera toujours necessaire d'y insister, tant et aussi longtemps, que nous ne trouverons pas la France décidemment disposée à vouloir la chose, à ce seul point prés, de la même façon, que nous la voulons, et qu'elle nous convient. Ce n'est donc, que dans ce cas, que vous pourriez, M^r faire entrevoir comme de vous même, que nous ne chicannerons jamais sur des mots, ni nous ne attacherons précisement à une condition dèz qu'on pourra la remplacer par une autre, qui ferait le même effet, et serait plus agreable à celle des deux parties, qui aura à la remplir, en un mot il y aura moyen de s'entendre, dèz qu'on le voudra aussi serieusement à Versailles qu'on le veut ici.

Au reste on vous a dejà informé Monsr. que le roi de Prusse fait des preparatifs qui dénotent l'ombrage, qu'il conçoit de notre alliance, et surtout de la vivacité, avec la quelle les Russes font des armemens extraordinaires. Il nous importe grandement, de nous mettre à l'abri de toute surprise; mais nous concevons en même temps, qu'il est de la prudence, de ne point augmenter plus qu'il ne le faut absolument, les inquietudes de ce dangereux voisin. Pour éviter l'une et l'autre extremité, il a été resolu, de nous borner à des arrangemens, qui ont dejà été pratiqués plusieurs fois depuis la paix d'Aix la Chapelle, et par conséquent nous nous bonerons quant à présent à deux Camps de Cavallerie sur les confins de la Hongrie vers ici, pour rassembler une bonne partie des régimens, qui se trouvent dispersés dans ce Royaume, afin de pouvoir les faire marcher en Bohême, ou il n'y en a pas assez, au cas que vers l'Automne le roi de Prusse voulut nous attaquer.

Il n'y a rien dans cette disposition, qui puisse donner raisonnablement des inquietudes au roi de Prusse, ni à qui que ce soit puisque cela est d'usage depuis plusieurs années, comme je vous l'ai déjà fait remarquer. Nous somment cependant bien aises, de donner à cette occasion une nouvelle marque de confiance au roi T. Ch. en lui faisant part de la résolution que leurs Majestés Imples. viennent de prendre, et des motifs, qui les y engagent, et vous aurez, Monsieur, à en instruire Messieurs de Rouillé et de Bernis de la manière que vous jugerez la plus convenable.

Nous savons aussi que le roi de Prusse fait tout ce qu'il peut, pour engager la cour de Londres, à accorder des subsides aux cours de Dresde et de Munic, et à employer le verd et le sec pour seduire la Russie: nous savons également, que l'on cajole beaucoup Mr de Valory.

Vous ferez de ces notions l'usage, que vous croirez pouvoir en faire.

IV.

Starhemberg an Kaunitz.

Paris le 18. Juni 1765.

— — — J'ai tâche dans l'intervalle qui s'est passé depuis le départ de mon susdit Courrier du 13. de Mai et nommément depuis la publi-

cation de notre traité d'alliance d'employer utilement ce temps d'inaction quant à l'objet principal pour préparer d'avance les esprits aux choses sur lesquelles nous allons avoir à nous concerter, pour entretenir les bonnes dispositions dans lesquelles on est actuellement, et pour m'attirer de plus en plus l'amitié et la confiance des personnes desquelles dépendra principalement le succès et la nécessité de notre grande affaire. J'ai eu à cet effet pendant cet intervalle outre les conférences ordinaires du mardi avec Mr. Rouillé, des conversations très frequentes quoique la plupart du temps secrètes soit ici, soit à Versailles avec l'Abbé de Bernis une entrevue très secrète avec Mad. de Pompadour, et de même avec Mr. de Puysieulx et avec le Maréchal de Bellisle. Ce sont là à peu près les personnes dont nous avous le plus besoin, et qui sont les mieux intentionnés pour la réussite de notre affaire. Je dois y ajouter Mr. de Machault avec lequel à l'exemple de plussieurs de mes confrères je n'avais eu par le passè ancun commerce, tant parcequ'il est le seul de tous les Ministres d'Etats qui ne rend pas la visite aux Ministres étrangers que parcequ'en mon particulier j'avais eu lieu d'être mécontent de la façon dont il m'avait reçu, lorsque je m'étais fait présenter à lui par feu Milord Albemarle, où il ne m'avait fait aucune politesse, ne m'avait pas offert de siège, ni même adressé la parole. Comme je n'étais pas ci-devant dans le cas d'avoir rien à traiter avec lui, je n'avais plus cherché á le voir, et j'ai dû de toute nécessité continuer à en agir de même, tant qu'il a fallu cacher notre liaison, vu que je n'aurais eu aucun prétexte pour lui demander une entrevue secrète et que je ne pouvais le voir publiquement sans donner des soupçons a ceux de mes confrères qui se trouvent vis-à-vis de lui dans le même cas que moi. Actuellement la chose est differente, il est naturel que je voie tous les ministres du Roi, et je puis passer d'autant plus aisément sur la petite difficulté de céremoniel que je me trouve revêtu d'un caractère qui ne m'assujettit à rien, et que d'ailleurs je suis certain, que Mr. de Machault réparera par toute sorte d'attentions et de politesse son inattention passée à mon égard, et l'omission de la visite rendue dans laquelle apparemment il persistera toujours.

Je profiterai donc de l'occasion que va me fournir le voyage très prochain de Compiègne pour lier connaissance avec lui et tâcher de tirer parti des dispositions favorables dans lesquelles Mad. de Pompadour et l'Abbé de Bernis m'ont assuré, qu'il était de préférence à tous les autres Ministres du Roi, et qu'il est naturel de lui supposer lorsqu'il s'agit d'une affaire tendante au bien de l'état, à l'avantage du commerce, de la navigation de la puissance maritime et par conséquent du département dont il est chargé, et à la diminution du credit de son adversaire le comte d'Argenson, qui malgrè l'approbation qu'il a donné dans le conseil à tous les arrangements déjà pris entre les deux cours et ceux qu'on est convenu de prendre encore, et malgrè toutes les choses très satisfaisantes qu'il m'a dites, lors de la conclusion du traité, paraît néanmoins encore toujours un peu suspecte à Mad. de Pompadour, tant par rapport aux sentiments qu'Elle lui connaît, qu'à cause de quelques indiscretions, qu'on le soupçonne d'avoir commises depuis qu'il est admis dans le secret de notre negociation et à cause de l'empressement qu'il marque de voir partir au plustôt l'Abbé de Bernis et des conseils secrets qu'on sait qu'il a donné

à cet égard à Mr. Rouillé. Toutes ces circonstances prises ensemble, et peut-être quelques autres encore, que l'on n'aura pas jugé à propos de me communiquer, font que ce ministre paraît toujoure suspects à Mad. de Pompadour. Je regarde ces soupçons comme une certitude de sa mauvaise volonté, dès qu'ils sont assez forts pour qu'ou croye devoir me les faire entrevoir, mais je n'en crains guères les effets; tous les autres ministres sont certainement dans la bonne voye; la seule chose qui soit le plus à craindre est que sa mauvaise volonté n'influe indirectement sur les opérations de Mr. Rouillé par les conseils secrets qu'il lui donne; mais il sera aisé d'obvier à cet inconvénient en décidant le sort de l'abbé de Bernis et faisant cesser par là les inquiétudes de Mr. Rouillé, desquelles apparement Mr. d'Argenson a su profiter pour obtenir sa confiance et pour l'engager à se diriger en bien des choses d'après ses conseils. Ce point va être décidé dans peu, et je crois d'après tout ce que m'ont dit Mad. de Pompadour, Mr. de Puysieulx et le maréchal de Bellisle qu'ils parviendront à persuader le Roi de le garder ici: Tout ce qui fait la plus grande difficulté est son admission au conseil sans laquelle il ne serait pas naturel qu'on le fit demeurer et sans laquelle même sa demeure deviendrait presque inutile. Il y a la dessus différents points de vue et les sentiments sont bien partagés; Mad. de Pompadour a fort à coeur que personne n'entre au conseil avant Mr. de Soubise, qui effectivement y entrera dans peu de semaines lors de la retraite du marquis de Puysieulx, qui se fera incessament; Elle voit bien la necessité d'y admettre aussi l'Abbé de Bernis, mais elle craint que cela ne fasse crier contre elle, et ne donne du mécontentement à Mr. de Machault, qui est d'avis que l'Abbé de Bernis parte après la signature des préliminaires et cela apparemment, parcequ'il désire de s'approprier ensuite lui-même la direction principale de notre affaire; je crois néanmoins qu'elle aura pris son parti d'après les représentations que nous lui avons faites à ce sujet Mr. de Puysieulx et moi et j'espère qu'elle parviendra à se décider le Roi. Le Maréchal de Bellisle d'un autre côté désirerait fort que le Duc de Nivernais eût, sinon avant tout autre, du moins très tôt place au conseil, il voit cette espérance bien reculée, si l'on y admet à présent l'Abbé de Bernis et ensuite Mr. de Moras, qui de toute nécessité devra y entrer bientôt, et il souhaiterait peut-être à cette fin que l'Abbé de Bernis n'y parvint pas encore, quoiqu'il soit d'avis et même très fortement qu'il faut que ce dernier demeure ici. Mais je crois avoir trouvé le moyen de vaincre son opposition en proposant comme je l'ai fait à Mad. de Pompadour de faire nommer Mr. de Nivernais pour l'ambassade d'Espagne à laquelle il serait en effet très-propre et qui lui procurerait pour le présent une position honorable, et assurerait pour l'avenir son entrée au conseil. Mr. de Belisle m'a paru goûter beaucoup cette idée et est intéressé par là personnellement à faire demeurer l'Abbé de Bernis. Mr. de Puysieulx dit tout naturellement, qu'il n'y a pas d'autre parti à prendre, qu'il y va du bien et de la réussite de notre affaire et que cette affaire doit être regardée comme manquée si l'on fait partir l'Abbé de Bernis; il se propose d'en parler encore très fortement au Roi et de lui dire qu'il comptait par là lui rendre un bien plus grand service encore qu'il n'avait eu l'avantage de lui rendre il y a un an, lorsque conjointement avec le Maréchal de Noailles il l'avait

détourné du parti injuste et contraire à ses intérêts, qu'on voulait lui faire prendre d'envahir les Pays-Bas et d'entrer en guerre avec Sa Majesté l'Impératrice. Je prévois qu'on ne prendra de détermination fixe là-dessus qu'après l'arrivée de la réponse de Sa Majesté aux dernieres ouvertures du Roi Très Chrétien et lorsqu'on en aura inféré quelle sera à peu peu la conclusion de notre négociation.

On attend cette réponse avec beaucoup d'impatience et l'on paraît désirer très fort que nous puissions nous accorder sur tous les grands objets qui nous restent à discuter. I'y prévois encore de bien grandes difficultés, mais j'espère toujours de parvenir à la fin à les surmonter. I'augure beaucoup de bien des dispositions favorables dans lesquelles il me paraît de voir Mad. de Pompadour et la plus grande partie des Ministres. Ils désirent réellement la chose il ne s'agira que de convenir des moyens, et de trouver la voye d'assurer en même temps la convenance des deux Cours: cela ne sera certainement pas impossible et malgré l'énormité des demandes que l'on nous fait ici et l'opposition très-forte que je prévois à toutes celles que de notre côté nous pourrons faire, j'ose assurer néanmoins qu'en continuant à agir avec la bonne foi, la vérité, la douceur et la fermeté, que nous avons employé jusqu'à présent dans notre négociation, nous viendrons à bout de tout. Le point essentiel était de faire désirer à la France, ce que nous désirons, et c'est à quoi nous sommes certainement parvenus: Il est vrai qu'elle se flatte d'y trouver de plus grands avantages qu'apparemment nous ne lui accorderons, mais je crois que quand même elle en trouverait beaucoup moins, elle compterait toujours pour un très-grand point, d'avoir rompu le lien physique entre nous, et les Puissances Maritimes, et que cet objet seul lui fera toujours désirer la réussite de notre entreprise, bien entendu néanmoins qu'elle tâchera en même témps de se procurer à cette occasion le plus d'avantages qu'il lui sera possible et cela est très naturel.

Mad. de Pompadour et tous les Ministres me disent unanimement qu'il ne faut pas laisser notre grand ouvrage à demi achevé, bien loin de me faire aucune objection lorsque je fais sentir que tous les avantages qui doivent revenir à la France seront uniquement dépendants de l'accomplissement de la condition sine qua non, on me répond toujours, que rien n'est si juste, et que c'est un point qui ne sera pas contesté, enfin on témoigne en tout le désir le plus vif de rendre la nouvelle alliance durable et indissoluble on fait apercevoir en toutes les occasions des marques de la franchise et de la pleine confiance que l'on nous a promises, et s'il arrive quelques fois que Mr. Rouillé mette un peu de réserve dans ses ouvertures, qu'il est dans le cas de me faire, je crois devoir attribuer cette réserve plus tôt à sa propre circonspection, à sa timidité naturelle et à d'autres raisons d'inquiétude de jalousie et de mécontentement qui lui sont personnelles qu'au sentiment du Roi, et à celui de ses Ministres et des personnes qu'il honore plus particulièrement de sa confiance telles que Mad. de Pompadour et l'Abbé de Bernis. Ce dernier de même que le Maréchal de Bellisle m'assurent toujours que l'intention du Roi est, que tout se fasse de concert entre les deux Cours, que Mr. Rouillé me communique tout ce qui peut intéresser la cause commune et ne me fasse en rien des demi-confidences. Je vois en effet que dans la plupart des choses, il

s' agit dans cette conformité. Il vient de réparer pleinement la réserve qu' il m' avait mise dans les communications qu' il m' avait faites au sujet du traité arrête avec la Bavière et de l' envoy de Mr. Duglas en Russie. Il m' a fait part du projet que l' on a d' envoyer des troupes en Corse le lendemain du jour que ce projet avait été conçu; il m' a communiqué la réponse du Roi Très Chrétein aux Etats Généraux avant qu' elle-eut été expédiée et m' en a donné ce piece d' abord après qu' il l' ent fait partir et avant que d' en parler à qui que ce soit et même à l' ambassadeur d' Hollande, qui n' en a pas encore connaissance; il m' a informé des soupçous, que le Roi de Prusse a cherché d' inspirer au Roi de Naples dès le lendemain du jour ou la lettre de ce Prince est arrivée: Enfin je dois en tout rendre pleine justice à la bonne foi apparente et à la confiance dont je crois que l' on en agit envers nous. Mr. Ronillé m' a fait entendre déjà plusieurs fois que nous n' en agissions pas de même, qu' il fallait que les confidences fussent reciproques et que je ne lui disais jamais rien de ce qui se passait de notre côté et ne lui communiquais aucun des avis que nous recevions de nos Ministres aux cours étrangères. Je l' ai prié de se souvenir, que je l' avais informé de toutes les démarches faîtes en dernier lieu par le Ministre d' Angleterre à Vienne, et des réponses qui lui avaient été données; que je lui avais fait part en son temps des premieres ouvertures faites en Russie, et de l' effet qu' elles y avaient produit et qu' en tout je ne lui avais laissé ignorer depuis le commencement de la négociation, aucune démarche faite par ma Cour qui pût en quelque façon intéresser celle ci, au lieu que de son côté il n' avait commencé qu' après la conclusion du traité è mettre toute réserve de côté et à agir avec l' ouverture et la franchise qu' il était de notre intérêt mutuel d' employer en toutes les occurences.

Mad. de Pompadour m' a beaucoup reccommandé de dire de sa part à Votre Excellence de ne pas se livrer à des coupçons que l' envie et le mécontentement de l' union parfaite entre nos deux cours pourrait engager de certaines gens, à vouloir faire naître, elle m' a dit que l' on se mettrait ici à l' abri de toutes ces choses là, qu' il fallait se communiquer ingénuement, tous les mouvements relatifs à cet objet que l' on apercevrait de part on d' autre; Elle a ajouté qu' elle me répondait de Mrs. de Machault de Bellisle de Maras et de Bernis que ce dernier était le seul qui fut pleinement instruit des intentions du Roi au sujet de notre affaire et en qui le Roi avait mis à cet égard toute sa confiance; que Mr. Rouillé était très honnête homme, et ne désirait en effet que le bien mais qu' il était faible et coupçonneux et se laissait un peu trop conduire par l' Abbé de la Ville; que celui-ci avait l' ambition de vouloir faire le Ministre et le négociateur tandis qu' il n' était que commis, maís qu' elle m' assurait qu' il n' aurait jamais le maniement d' aucune affaire et nommément de la présente; que le Roi faisait beaucoup de cas de Mr. de Puysieulx, que c' était un homme d' une droiture et d' une integrité parfaite, que nons perdions beaucoup en lui mais qu' il avait insisté si vivement que le Roi n' avait pu lui refuser sa demission; que nous avions perdu encore d' avantage par le malheur arrivé à Mr. de Séchelles, qu' il y avait des gens qui ne pensaient pas si bien que tout ce qu' Elle venait de nommer et desquels il fallait bien se méfier, mais qu' ils ne pourraient pas nous

nuire, et que notre affaire réussirait certainement si l'on continuait à la traiter de la même façon qu'elle avait été conduite jusqu'à présent. Elle ne m'a pas parlé du Prince de Soubise dont l'admission au conseil est sans doute la seule cause qui a fait accepter la démission de Mr. de Puysieulx. V. E. le connaît personnellement, il a beaucoup de politesse et d'usage du monde, mais je crois que malgré la considération personnelle que lui donne sa naissance, ses alliances, la faveur dans laquelle il est auprès du Roi, et l'amitié de Mad. de Pompadour, sa voix ne sera néanmoins pas d'un bien grand poids dans le conseil et ne remplacera que très imparfaitement celle de Mr. de Puysieulx. Elle m'a répété plusieurs fois de ne pas manquer de faire parvenir à V. E. l'avis qu'on m'avait donné et dont j'ai déjà fait mention dans plusieurs de mes précédentes que l'on était presque certain que le Roi de Prusse avait un espion à Vienne lequel était très instruit et qui devait être du bureau des affaires étrangères. Elle m'a dit qu'Elle me verrait en particulier, toutes les fois que je le demanderais, qu'il fallait se parler souvent, s'expliquer tout avec franchise et surtout ne point perdre de temps, et hâter autant que possible la conclusion et l'exécution de nos arrangements.

Je ne m'étendrai pas davantage sur tous les propos généraux qu'elle, aussi bien que tous les ministres du Roi m'ont tenu pour prouver combien on est decidé d'entrer dans nos vues et de s'en tenir au système nouvellement adopté. Nous verrons dans peu si les effets répondront à toutes ces belles paroles. Je vais pour le présent passer à des objets plus particuliers et faire mention des dernières confidences que Mr. Rouillé a eu ordre de me faire.

J'avais écrit jusqu'ici lorsque j'ai été interrompu par l'arrivée de mon chancelliste qui m'a apporté les ordres très gracieux du courant [1]). J'ai suspendu pendant vingt quatre heures la continuation de ma dépêche pour avoir le temps de lire tout le contenu très-important des ordres souverains et des pièces qui y étaient jointes. Je compte actuellement les mettre au plutôt en exécution, mais il me paraît nécessaire avant toute chose de faire partir la présente dépêche à laquelle aussi bien je ne pourrais rien ajouter de ce qui serait relatif à l'exécution de ces ordres puisque je ne puis guères espérer d'avoir plustôt que dans cinq ou six jours une reponse de l'Abbé de Bernis à la première ouverture que je lui ferai, laquelle pour autant que j'ai pu me décider jusqu'à présent ne concernera que les arrangements à prendre au sujet de la première des conditions sine quibus non qui à ce que je prévois pourra seule donner lieu à de très grandes difficultés, puisque je crois que l'on ne comptait de prendre à cet égard d'engagement positif que lors de la conclusion des articles préliminaires. Je ferai néanmoins de mon mieux pour obtenir la déclaration que j'ai ordre de demander et j'agirai en tout tout-à-fait conformément à ce qui m'a été enjoint sans passer en rien les bornes qui me sont prescrites.

Je reprends présentement le fil de ma depêche. Sur les plaintes quoique très modérées que j'ai faites de la reserve que Mr. Rouillé avait mise dans les communications confidentielles touchant l'envoy de Mr.

[1]) Weisungen vom 9. Juni gemeint.

Duglas en Russie et touchant le traité avec la Bavière, ce ministre a eu ordre de s'ouvrir à cet égard ainsi que sur tous les autres objets qui pourraient intéresser ma cour avec plus d'étendue et de détail vis-à-vis de moi. Il a exécuté cet ordre mardi passé, ajoutant néanmoins qu'il espérait de notre part un pareil retour de confiance et que nous ne ferions à l'avenir aucun mystère de tout ce qui pourrait intéresser cette cour. Il me dit en conséquence que le premier envoy de Mr. Duglas n'avait eu d'abord d'autre objet que de tâcher de découvrir quelles pouvaient être les vues de la Russie relativement aux contestations qui venait alors d'éclater entre la France et la grande Bretagne. quelles étaient les mesures qu'elle prenait où prendrait avec la dernière de ces cours, et qu'elles étaient ses dispositions à l'égard de la France. Mr. Duglas avait eu ordre de s'adresser d'abord par préférence au Comte de Woronzow, qu'on croyait mieux intentionné pour cette cour que Bestucheff et de voir si l'on ne serait pas disposé à renouer le commerce avec la France, et à s'envoyer mutuellement des ministres ou des ambassadeurs. Il avait tâché d'abord de s'insinuer chez l'ambassadeur d'Angleterre où il s'était fait connaitre pour natif Ecossais, et par qui il espérait d'être présenté à la Cour. Mais ce Ministre ayant su qu'il était en liaison avec des négociants français s'en était méfié, et ne lui avait plus donné d'accès. Il avait trouvé néanmeins moyen de parler au Cte de Woronzow, qui lui avait donné des réponses très favorables mais avait fait difficulté de s'ouvrir bien précisement vis-à-vis de quelqu'un qui n'était en aucune sorte accrédité. Sur ce Duglas avait pris le parti de s'en retourner jusqu'en Pologne, où (si j'ai bien entendu) il s'est arrêté et a écrit ici pour faire rapport de ce qui s'était passé et demander une lettre de créance. Cette lettre lui avait été envoyée non en forme de lettre de créance, mais de simple recommandation pour le porteur dont le nom n'avait même pas été exprimé. Elle était de Mr. Rouillé à Mr. de Woronzow. Muni de cette lettre, Duglas était retourné en Russie, avait été très bien acceuilli par les Ministres, et presenté a l'Impératrice. On lui avait dit que Sa Majesté Czarienne était toute prête et désirait fort de renouer commerce avec le Roi T. Chr. qu'Elle consentait à lui envoyer un ambassadeur, qu'il n'y avait pas de meilleur parti à prendre à cet égard, que de convenir du jour, où l'on ferait à chacune des deux cours la nomination de l'ambassadeur respectif, que la communication une fois retablie, on prendrait ensuite des arrangements de commerce à la convenance des deux cours et vivrait à l'avenir en bonne intelligence. Ces ouvertures avaient donné lien à la dépêche que Mr. Duglas avait fait-parvenir par les mains mêmes du Ministère Russien à Mr. de Bonac, qui l'avait envoyée par courier ici, ainsi, qu'on m'en avait informé tout aussi tôt comme j'ai eu l'honneur de le marquer à V. E. dès le 30. du mois passé. Mr. Duglas a donné du depuis des nouvelles ultérieures par le moyen d'un négociant français établi en Russie et qui est arrivé ici en secret l'avant veille du jour ou Mr. Rouillé m'en a parlé; Il a fait demander par ce négociant une lettre de créance en forme et a donné part que la Cour de Russie allait envoyer ici, mais en secret, un homme accrédité qui est actuellement en chemin et qui à ce que croit Mr. Rouillé est du bureau des affaires étrangères. Mr. Rouillé devait rapporter hier au conseil les informations qu'il venait de recevoir et a cru prévoir que

l'on déciderait l'envoy d'une lettre de créance à Mr. Duglas, l'admission du chargé d'affaires Russien et le consentement à la proposition de la nomination des ambassadeurs respectifs. Il m'a promis de me faire part mardi prochain de ce qui aurait été résolu. Il m'a dit que Mr. Duglas n'avait ni ne recevrait aucune information relative à la négociation exìstante entre nos deux cours, qu'on lui ferait part simplement de l'alliance contractée avec Sa Majesté l'Impératrice, et qu'on lui enjoindrait d'agir en tout de concert avec Mr. le Cte d'Esterhazy. Il a ajouté en outre, que les points qui tenaient à coeur à cette cour ici étaient, que la Russie ne secourut pas l'Angleterre, qu'Elle observa à l'éxterieur vìs-à-vis de la France les bienséances convenables entre deux grandes cours, et qu'Elle prit avec Elle des arrangements pour le commerce. Qu'au reste o n'avait aucun intérêt à demêler avec Elle, et beaucoup moins encore depuis que l'on était en liaison avec ma Cour et qu'il avait cru par conséquent ne devoir répondre que vaguement à la demande que lui avait faite de la part du Ministère Russien le négociant envoyé par Mr. Duglas quel était le sentiment de la cour d'ici au sujet du traité conclu entre les cours de Londres et de Berlin.

Voici en quoi consiste l'ouverture que Mr. Rouillé m'a faite; V. E. pourra juger en la combinant avec les rapports de Mr. le Cte d'Esterhasy si elle est tout-à-fait-sincère. Il m'a dit pour conclusion que je devais me souvenir qu'il y avait déjà du temps qu'il m'avaìt parlé de tout ceci, que d'abord il ne m'en avait fait qu'une mention très-legère, parcequ'il n'avait pas fait grand fond sur cet envoy, et que d'ailleurs il n'eut guères été possible avant la conclusion de notre traité de faire une pareille confidence, que depuis le traité conclu, il m'avait averti tout aussitôt et de l'envoy de Mr. Duglas, et du motif et de la première dépêche detaillée qu'il-en avait reçu.

Je n'ai pas manqué quoique je n'eusse pas l'ordre encore, de faire sentir à Mr. Rouillé que c'était à ma cour et à l'avis qu'Elle avait donné à celle de Russie de sa liaison avec la France, que cette dernière devait toute l'obligation des procedés si favorables de la Russie; Il est convenu que cela pouvait être en grande partie, mais il a ajouté néanmoins, qu'il y avait déjà du temps que l'on apercevait que la Russie était bien disposée envers cette cour; que surtout le Cte de Woronzow avait toujours incliné pour elle; mais que Mr. de Bestuchef était entièrement livré à l'Angleterre et avait empêché jusqu'ici que l'on ne se rapprochât. Mr. Rouillé est extrêmement satisfait de ce bon succès qu'il s'attribue uniquement; car le conseil du Roi n'a rien su jusqu'ici de cet envoy et ne l'aurait jamais appris si on avait échoué.

L'Abbé de Bernis et le Marêchal de Bellisle sont, ou affectent d'être peu contents de cette manigance secrète, ils craignent qu'elle ne donne du mécontentement et de la jalousie à notre cour et disent qu'il aurait été plus convenable de faire passer comme je l'avais proposé en son temps la négociation pour l'envoy respectif des ambassadeurs par les mains du Cte d'Esterhasy; la chose aurait certainement beaucoup mieux valu pour nous car on aurait pu entraîner la conclusion jusqu'à la conclusion de nos préliminaires. Je craìns beaucoup présentement l'arrivée du Ministre ou chargé d'affaires qui est en chemin pour se rendre ici; si, comme il n'en faut pas douter, il est instruit de notre secret, et s'il a ordre de

pousser les choses à cette cour, il peut tout gâter, particulièrement s'il venait à découvrir trop tôt les vues de sa Cour au sujet de l'avantage qu'elle vondrait obtenir en échange de celui qu'elle procurerait à la Pologne aux dépens du Roi de Prusse. J'attendrai les communications ultérieures que Mr. Rouillé doit me faire, et je me conduirai ensuite à cet égard conformément aux ordres et aux éclaircissements relatifs à cet objet, que je viens de recevoir, bien entendu néanmoins que j'agirai avec toute la circonspection possible pour empêcher que l'une on l'autre de ces deux Cours ne puisse soupçonner que nous soyons jaloux ou mécontents de l'intelligence qui va s'établir entre Elles, et pour faire connaître au contraire que c'est à nous et à notre interposition qu'Elles en ont toute l'obligation.

Après cette communication Mr. Rouillé m'a informé aussi des arrangements pris avec la Bavière. Il a commencé par me dire que cette négociation était commencée avant qu'il eut été instruit de la nôtre, et cela me paraît assez vraisemblable; je crois même que j'ai eu en son temps l'honneur d'en avertir V. E. Il a ajouté ensuite qu'on avait dès lors promis le secret à l'électeur sans exception aucune, que c'était là la seule raison pour laquelle on avait tardé à me parler de cette négociation, et qu'on s'en était fait d'autant moins scrupule que les points dont il s'était agi ne pouvaient que nous être très indifférents. Après ce préambule Mr. Rouillé m'a fait la lecture d'un extrait des articles arrêtés, mais il n'a pas voulu consentir à m'en donner ni à m'en laisser prendre copie, sous prétexte que le traité n'étant qu'arrêté, mais pas encore conclu, il n'était pas en son pouvoir de m'en faire une plus ample communication. Je n'en redirai donc que ce qu'il m'en souvient d'après une simple lecture que j'ai faite de l'extrait qui m'a été communiqué, le traité consiste en sept articles.

La France promet à l'électeur un subside annuel de trois cents soixante mille florins aux conditions suivantes:

Après l'expiration de son traité de subside avec l'Angleterre, il ne le renouvellera pas et ne prendra aucun engagement avec qui que ce soit que du consentement de la France. On ne lui demande point de troupes. Il vivra en paix avec ses voisins. Il ne lui sera point permis de fournir des troupes à qui que ce soit, hormis son contingent dans le cas d'une guerre d'empire; ses ministres agiront partout et particulièrement à la diette pleinement de concert avec ceux de France. Il donnera sa voix à la diette conformément aux constitutions de l'Empire, à la paix de Westphalie garantie par la France, et conformément aux intentions de S. M. T. Chr. Le traité durera six-ans, après l'expiration desquels l'electeur le renouvellera de préférence à tout autre engagement. Il sera signé à la fin de Juillet qui est le terme ou doit expirer le traité avec l'Angleterre et l'on échangera les ratifications en deux mois.

C'est là pour autant que je m'en ressouviens tout ce que l'extrait qui m'a été communiqué contient de plus essentiel, j'aurai probablement changé l'ordre et les paroles, mais je crois n'avoir rien omis de la substance. Mr. Rouillé m'a prié avec instance d'observer exactement le secret, et de faire en sorte qu'il soit observé à ma cour. Ce point tient fort à coeur; 1° parce qu'on l'a promis à l'électeur, 2° parce qu'on craint que si l'Angleterre venait à savoir l'arrangement pris, elle ne retînt le dernier

payement du subside et 3me parce qu'en pareil cas la France ne pourrait se dispenser de dédommager l'électeur. J'ai promis à Mr. Rouillé que le secret serait exactement gardé. J'ai dit à lui et à l'Abbé de Bernis qu'il eût été à désirer qu'on eut stipulé que l'électeur serait obligé de donner des troupes à la France si Elle en avait besoin: l'Abbé de Bernis est convenu que j'avais raison, Mr. Rouillé croit qu'il suffit d'voir empêché que la Bavière n'en donnât à l'Angleterre et l'un et l'autre sont d'avis, qu'en ajoutant quelque chose aux subsides stipulés il ne sera pas difficile d'obtenir des troupes. Je ne m'étais pas trompé lors que j'ai eu l'honneur de marquer à V. E. que l'affaire était conclue et je crois qu'Elle l'a été le jour même que j'ai indiqué.

Mons. Rouillé m'a paru fort inquiet du propos que Mr. d'Aubeterre marque, que V. E. lui avait tenu touchant l'Espagne, savoir que la France ne devait compter sur aucun secours de la part de la dite cour et que l'on n'était pas content à Madrid de l'alliance que nous venions de contracter. Il soupçonne toujours Mr. le Cte Migazzi de donner des avis contraires et m'a demandé encore quand donc arriverait le Cte de Rosenberg? On avait été très satisfait des derniers rapports de l'Abbé de Fritschmann, et l'on se flattait déjà de faire revenir l'Espagne; mais ce que marque Mr. d'Aubeterre a renouvellé les allarmes. Je ne dois pas omettre à cette occasion d'informer V. E. d'un propos que m'a tenu en dernier lieu l'Abbé de Bernis, lorsque nous parlions des démarches qu'il faudrait faire en Espagne et à Naples pour faire entrer ces deux cours dans nos vues, et des difficultés que nous pourrions y rencontrer. Ce propos est, que comme dans le fond il ne s'agissait pour l'exécution de nos arrangements que du consentement de l'Infant D. Philippe, que certainement ce Prince ne refuserait pas, nous pourrions au pis aller prendre notre parti même sans le consentement de ces deux cours. Je n'ai rien repliqué, mais j'ai cru qu'il était important d'informer V. E. de ce propos.

Voilà tous ce que j'avais pour le présent à marquer à V. E. J'aurai l'honneur de l'informer au plus tôt des démarches que je vais faire actuellement en exécution des ordres qui viennent de me parvenir, ainsi que de l'effet que ces démarches produiront.

En attandant j'ai l'honneur de lui envoyer ci-joint une copie de la déclaration de guerre contre l'Angleterre qui a été publiée il y a trois jours. Comme ce courrier ne va pas jusqu'à Vienne, je ne le charge point des ratifications de nos traités, pour ne les pas faire passer par différentes mains. Je les ferai partir par le premier courrier que j'éxpedierai en droiture à V. E.

3. Juli 1756.

— — — — — — — Je lui (Bernis) dis, qu'il ne pouvait être question d'abord que de celles qui concernaient la possibilité de notre entreprise, vu qu'il était inutile de traiter des convenances, avant que de savoir à quoi s'en tenir au sujet de la possibilité. J'ajoutai en gros que quoique Leur Majestés Impériales n'eussent jamais compté de se déterminer à l'entreprise projetée sans être assurées du concours de la France et d'un dédommagement convenable pour les sacrifices qu'Elles auraient à faire, Elles étaient néanmoins à présent encore plus que jamais décidées de ne se prêter à des sacrifices beaucoup plus grands, que ceux sur lesquels

Elles avaient compté d'abord, qu'au moyen d'un concours beaucoup plus grand el plus efficace de la part de la France et de dédommagements bien plus considérables que ceux dont il avait éte question dans le commencement.

Je le fis ensuite convenir par avance de toutes les propositions générales sur lesquelles se fondent les conditions que j'avais à lui proposer: savoir: que pour obtenir de grands avantages il faut de grands efforts; que qui veut bien sincèrement la chose, veut aussi les moyens qui y conduisent; que quand on cherche des avantages en commun il faut aussi s'exposer aux risques et aux peines etc. Je parlai très fermement sur la décision où étaient Leurs Maj. Imp. de faire de Leur côté tout ce qui était en elles pour la réussite de notre grand ouvrage, pourvu que la France fit aussi pour sa part des efforts proportionnés à la grandeur de l'entreprise et des avantages qui lui en reviendraient, que si elle ne se prêtait pas à ce point, Leurs Majestés contentes d'avoir réussi dans le premier objet qu'elles s'étaient proposé, en établissant une amitié et une union parfaite avec le Roi T. Chr. abandonneraient sans balancer leur second point de vue et n'insisteraient pas davantage sur une chose qui ne pouvait se faire que d'un commun concert et avec un désir égal des deux parts de réussir promptement. J'ajoutai encore différents autres raisonnements dont je ne ferai pas ici la répétition, ainsi que de tous les discours, dont j'ai accompagné le détail de mes propositions; ce sont toutes choses connues, redites et dont la plupart m'ont été suggérées par les ordres qui me sont parvenus depuis quelque temps. Je crois avoir dit tout ce qu'il fallait et de la façon qu'il le fallait. J'ai néanmoins évité bien soigneusement d'en dire trop et de toucher différents articles dont il ne devra être question que quand les véritables sentiments de la France seront bien à découvert au moyen des réponses qu'Elle fera à nos présentes propositions.

J'ai réduit les six conditions sine quibus non au nombre de quatre, afin de ne pas effrayer cette cour par un trop grand nombre de demandes faites à la fois. Comme la première des six a fait l'objet d'une négociation préliminaire, elle a été par là séparée des autres et je n'en ai plus fait mention. Des cinq qui restaient j'en ai composé quatre et je les ai proposées dans l'ordre et la forme que V. E. verra marquée sur la feuille ci-jointe au N. 4. Je n'ai pas donné ni même laissé prendre de copie de cette feuille, mais j'ai du consentir que l'Abbé de Bernis prit note de ce que je lui disais ou qu'il eut été autrement impossible qu'il se fut souvenu du total du contenu des propositions. Ces quatre conditions resteront dorènavant dans le même ordre, et toutes les fois que j'en ferai mention, ce sera dans cette conformité. Après avoir achevé l'exposé de ces conditions ainsi que des motifs que nous avions pour les demander, et de ceux qui devaient engager la France à y consentir, j'ajoutai à tout ce détail celui des eclaircissements aux cinq points sur lesquels la France avait déclaré dans sa réponse du 1er de Mai avoir besoin d'une plus ample information. Je ne fis nulle mention encore de ce que j'avais eu ordre de réprondre à la 3e qui concerne les places de sûreté; je dis simplement que cette demande tombait d'Elle même par l'arrangement que nous avions proposé dans notre troisième condition; je rendis au reste tous les éclaircissements conformes au contenu des quatre conditions proposées et je tâchai en tout de mettre nos vues, quant à la possibilité de

l'entreprise et de la réussite dans un tel jour, que la France ne pourra plus maintenant se dispenser de nous donner des réponses précises et cathégoriques qui quoiqu'Elles ne seront peut-être pas son dernier mot, devront néanmoins être telles que nous pourrons en insérer clairement si Elle désire sincèrement l'entreprise et la réussite de notre ouvrage et si elle est prête à y concourir efficacement et à des conditions raisonnables.

V. E. verra que j'ai porté toutes mes demandes au plus haut, et en partie même au delà de ce que j'en avais eu l'ordre; je prévois que sur plusieurs points il faudra se relâcher considerablement mais ce ne sera certainement qu'à bonnes enseignes et à mesure que la cour d'ici ajoutera aux offres qu'Elle va nous faire, qui peut-être ne seront pas du premier abord tout-à-fait satisfaisantes. Mais que j'espère néanmoins de parvenir encore à faire porter aussi loin que la nécessité l'exigera, et que la position dans laquelle la France se trouve actuellement pourra le permettre.

L'Abbé de Bernis n'a pas paru effrayé ni étonné de l'étendue de nos demandes et du peu que nous avons offert à la France en comparaison de ce qu'elle espérait obtenir. Il est vrai que j'avais eu soin de le préparer depuis longtemps et nommément depuis l'arrivée des ordres du 9. de juin à l'une et l'autre de ces choses. Il m'a dit seulement qu'il prévoyait de bien grandes difficultés, mais que nous étions trop avancés, pour rester en si beau chemin, qu'en nous prêtant de part et d'autre à ce qui était raisonnable et en nous mettant l'un à la place de l'autre nous surmenterions certainement toutes les difficultés et que pour sa part il ne désespérait pas de la réussite et du succès de notre grande négociation.

Je n'en désespère pas non plus, mais il nous faudra encore un peu de temps et beaucoup de patience; nous voilà maintenant parvenus au moment critique. Je ferai pour ma part tout ce que mon zêle pour le service et la connaissance que j'ai des dispositions personnelles de ceux avec qui je traite me mettront en état de faire. J'irai au devant de toutes les difficultés et je mettrai toutes les circonstances favorables à profit. Si je n'obtiens pas tout ce que nous avons demandé, ce ne sera certainement pas faute d'avoir suffisamment insisté sur tout, mais j'aurai du moins grand soin de parvenir au point essentiel qui est de faire coopérer cette cour réellement et efficacement à la réussite de notre grande entreprise et de la mettre dans le cas de devoir désirer cette réussite autant que nous la désirons nous-mêmes.

J'insisterai toujours fortement sur la première condition qui est celle du plus grand affaiblissement du Roi de Prusse; c'est un point sur lequel il m'a paru depuis le commencement de notre négociation que nous ne pouvions pas nous relâcher, et je crois qu'il vaudrait mieux ne rien conclure que de ne pas nous assurer de cette condition dans la plus grande étendue qu'il soit possible de lui donner.

Nous n'obtiendrons jamais la seconde, ou du moins ce ne sera qu'avec de bien grandes restrictions. On ne veut absolument pas entrer directement en guerre avec le Roi de Prusse: peut-être s'y trouvera-t-on insensiblement engagé malgrè soi-même, et sans savoir comment; je n'ose même promettre d'obtenir que l'on mette dès à présent une armée en campagne pour empêcher les secours de l'Angleterre et des Puissances

Protestantes, si on s'y détermine ce sera pour autant que je puis juger dans le dessein d'attaquer l'électorat d'Hannovre: je ne sais pas trop, si cela pourrait nous convenir. Il est pourtant de nécessité absolue que la France tienne en respect tous les Princes qui voudraient secourir le Roi de Prusse. Si Elle nous donne des secours considérables en argent et qu'en outre elle nous fournisse des troupes de Princes auxquels elle paye des subsides, Elle ne sera gnères en état de mettre outre cela une armée en campagne et de soutenir en même temps avec vigueur sa guerre contre l'Angleterre, laquelle l'oblige à un employ considérable d'hommes pour garnir ses côtes et à des fraix immenses pour l'entretien, et l'augmentation de sa Marine: ce dont il s'agit, est de faire faire à la France tout ce qu'Elle est en état de faire et de voir ensuite si tous ces efforts suffiront pour assurer la réussite de notre entreprise et pour mettre la France dans le cas de devoir en désirer le succès autant que nous le désirons nous mêmes.

Il me semble que rien n'établirait mieux ce point que la condition que j'ai mise au N. 3 Savoir que les sommes que Sa Majesté T. Chr. fournira seront exposées aux mêmes risques que toute l'entreprise. Je tiendrai ferme tant que je pourrai sur cette condition qui me paraît une des plus essentielles et beaucoup plus encore que la précedente qui même serait en certaine façon une suite nécessaire de celle ci; car si on pouvait obtenir de la France de nous fournir des sommes considérables, sans espoir de remboursement au cas que l'entreprise vient à manquer, elle serait par là intéressée elle-même non seulement à la réussite de cette entreprise. Plus je connais l'importance de cette condition, plus j'y prévois de difficultés et je me suis bien aperçu que c'est celle qui a le plus frappé l'Abbé de Bernis; néanmoins je trouve indispensable d'y insister. Cela met le ministère d'ici bien loin du compte qu'il avait fait, car on avait espéré d'arranger les choses de façon, que quelque fut le succès, la France ne risquât jamais rien, et c'est précisemént ce que nous devons absolûment éviter; aussi ne me relâcherai-je en rien de cette condition jusqu'a nouvel ordre.

Je ne crois pas néanmoins que nous puissions nous dispenser de donner à la France des sûretés. Elle ne se désistera jamais de cette demande, mais il faudrait empêcher si possible, que ces sûretés ne fussent pas pour la restitution des sommes avancées mais seulement pour l'accomplissement des conditions convenues au cas que l'entreprise réussisse. Si elle venait à manquer, il faudrait qu'on nous rendit nos sûretés. Si j'obtenais cette condition et la première, je croirais avoir gain de cause mais je suis encore bien loin de pouvoir le promettre ni même l'espérer: au moins n'épargnerai-je rien pour cela, et les raisons que j'ai à dire pour appuyer ma demande sont certainement très bonnes et convaincantes.

Quant à la quatrième condition j'en vois toute l'importance mais je compte aussi que V. E. connaîtra combien la matière est délicate: et quels ménagements je serai obligé de garder en la discutant.

L'Abbé de Bernis aurait désiré que je me fusse ouvert en même temps sur le point des convenances, mais c'est ce que je n'ai pas cru devoir faire et ne ferai certainement pas, avant qu'il ne m'ait donné des réponses cathégoriques à ces quatre propositions. Il prétend que j'agis en

cela contre ce que Leurs Majestés ont declaré dans leur dernière réponse, mais je lui ai prouvé le contraire.

Le Roi est parti hier pour Compiègne, les ministres s'y rendront aujourd'hui et l'Abbé de Bernis demain, on conférera après demain. Je ne crois pas que je puisse avoir de si tôt l'honneur de marquer quelque chose de positif à V. E.; mais je ferai de mon mieux pour qu'il n'y ait pas de temps perdu. Je me rendrai après demain à Compiegne et y suivrai ma besogne de prés.

Les dispositions me paraissent encore toujours favorables et je crois ne m'y pas tromper. J'ai tiré préliminairement aux ouvertures que je viens de faire différents aveux de Mr. Rouillé et de l'Abbé de Bernis qui sont certainement de très bon augure. Mr. Rouillé, lorsque je lui parlai de la necessité d'une armée à fournir par la France m'a dit: „ne vous suffit-il pas que nous tenions l'Angleterre occupée et que nous l'obligions tant que durera votre guerre contre le Roi de Prusse à garder et retenir dans son continent les troupes Hannoveriennes et Hessoises qui pourraient venir au secours de votre ennemi; pourvu que nous restions en guerre avec l'Angleterre jusqu'à ce que vous soyez venus à bout de votre entreprise, que pouvez vous désirer de plus?« Il m'a parlé aussi de son propre chef d'une diversion à faire dans l'Electorat d'Hannovre. l'Abbé de Bernis me dit en parlant de cette armée à mettre en campagne: „Et si au lieu de cette armée nous vous fournissions un corps de vingt mille hommes composé de troupes de différents princes, auxquels nous payerions des subsides etc.« ces propos et différents autres encore me font voir que l'on reconnaît certainement la nécessité de coopérer efficacement à la réussite de notre entreprise. Aussi ne suis-je nullement effrayé de ce qui est dit dans la dernière réponse du Roi, pour faire sentir qu'on avait cru qu'il suffisait de la renonciation à l'alliance du Roi de Prusse. Il est assez naturel que l'on se tienne tant que l'on peut, sur la défensive: on voudrait ne rien risquer et obtenir de très-grands avantages: mais quand on reconnaîtra bien, qu'il n'y a pas moyen de conclure sur ce pied là, et qu'il faut absolument rabattre de ses demandes, et ajouter à ses offres pour le concours: j'espère qu'on s'y prêtera jusqu'à un certain point s'entendre, car je suis bien éloigné de me flatter de pouvoir obtenir la totalité des conditions demandées. — — — —

P. S. 1. Si j'ai compris le sens des ordres qui me sont parvenus nous comptons qu'il faudra mettre quatre armées en campagne, 1° la notre, 2du celle de Russie, 3tio celle qui doit être composée des trouppes de differents Puissances, 4to celle que la France doit fournir. C'est dans cette conformité que je me suis expliqué, et j'ai eu grand soin en detaillant la premiére des quatre conditions que j'ai proposées, de faire comprendre qu'elle etoit indispensable pour la réussite puisque c'étoit elle qui devoit nous procurer la diversion absolument necessaire à faire par une Troisième armée, qui ne devoit pas se confondre avec la quatriene que nous demandons immediatement à la France.

Ce 3. de Juillet 1756.

(3. Juli 1756).

P. S. 2. Je suis trés inquiét du jugement que l'on portera sur ma conduite et sur mes raisonnemens. Il me paroit d'être dans le bon chemin, mais

je puis me tromper, cela n'est que trop possible lorsqu'on est chargé d'une besogne aussi grande et aussi delicate que l'est celle que j'ai à traiter. Je crois de mon devoir de dire les choses comme je les trouve, et je trouve, certainement la Cour d'icy dans des dispositions favorables pour notre grand projet. Elle en desire la reussite, et je le crois decideê à y cooperer efficacement. Toute la difficulté consiste en ce qu'elle ne voudroit courir que peu ôu point de risque, et obtenir des avantages bien plus grands que nous ne pouvons lui accorder. Elle fera tout ce qu'elle croira qu'il est de necessité qu'elle fasse, mais rien de plus; et elle insistera sur tout ce qu'elle croira de la possibilité d'obtenir, et ne voudra en demordre en rien. Voilà je crois son systême. Elle croit que le projet peut reussir sans qu'elle soit obligée à prendre part directement à la guerre contre le Roi de Prusse, et Elle voudroit s'en dispenser. Elle espère de pouvoir si non la totalité du moins la plus grande partie des Pays-Bas, et elle ne voudroit pas lâcher cet avantage. Il faut voir si l'on pourra s'arranger sur ces deux points et je ne puis cesser de m'en flatter.

10. Juli 1756.

Votre Excellence aura vu par ma très humble dépêche en chiffre du 13. de ce mois, quel était l'expédient proposé par Mr. de Machault d'abord à Mad. de Pompadour, et ensuite au Roi, pour faire demeurer ici l'Abbé de Bernis jusqu'à la conclusion de notre negociation. Le jour même du départ de la dite dépêche on fut sur le point d'après quelques représentations que je crus devoir faire, d'abandonner cet expédient et de se déterminer à ce que j'avais depuis plusieurs mois proposé à Mad. de Pompadour comme le meilleur de tous les partis à prendre sur cet objet, savoir de fixer ici l'Abbé de Bernis en lui donnant une place dans le conseil. Je fis connaître que la nomination de l'Abbé à l'ambassade de Vienne remplissait à la vérité une partie de l'objet que nous nous étions proposés en cherchant à empêcher son départ pour l'Espagne, en ce que 1° Elle le faisait rester ici jusqu'à la conclusion de notre négociation sans que cela donnât de l'ombrage et de l'inquiétude aux autres ministres et nommément à Mr. Rouillé et 2° en ce qu'elle donnait une apparence tout-à-fait naturelle aux fréquentes conversations que nous étions obligés d'avoir ensemble, qui malgré toute la circonspection que nous y apportons, ne peuvent être toujours ignorées; mais que néanmoins la partie essentielle de l'objet que nous nous étions proposés n'était nullement remplie par l'expédient en question ou que ce qui importait davantage encore que les arrangements à prendre présentement entre nos cours, était l'exécution de ces arrangements et un concert parfait sur tous les objets qu'il comprendrait, que c'était principalement pour cet égard qu'il avait paru nécessaire que l'Abbé de Bernis demeurât ici, que l'on pouvait s'attendre à mille inconvenients et mésentendus dans l'exécution de notre concert, si l'on éloignait l'homme qui avait traité toute cette affaire depuis son commencement, qui par l'étude qu'il en avait faite était plus à portée que tout autre d'avoir une connaissance entière de tout ce qui y était relatif, qui (comme Mad. de Pompadour me l'avait dit elle-même) était le seul en qui le Roi eut entière confiance; qui se trouvait à portée de parler confidentiellement à chacun

des ministres, de découvrir et ménager leurs différentes vues personnelles, de réunir leurs avis et de rapporter le tout au sentiment particulier du Roi, et qui enfin par sa liaison avec Mad. de Pompadour et par l'estime qu'elle en faisait devenait nécessairement l'homme de confiance des deux parties et celui par lequel nous entretenions la communication si nécessaire avec Mad. de Pompadour, à qui je ne pouvais parler souvent en particulier et qu'il importait beaucoup de faire informer de tout ce qui avait rapport à notre grande affaire par quelqu'un sur qui elle comptât, et sur qui l'on pût compter. Que toutes ces choses se rencontraient dans l'Abbé de Bernis et exigeaient indispensablement qu'on le fit demeurer ici. Qu'à la vérité il pourrait, se trouvant à Vienne suivre également notre objet, se communiquer avec les ministres, écrire en particulier au Roi et à Mad. de Pompadour etc. Mais que tout cela ne pouvait faire le même effet que lorsqu'il se trouvait sur les lieux et était à portée de voir tout par ses yeux et parer à tous les inconvénients à craindre. Que Mad. de Pompadour se souviendrait qu'elle m'avait dit elle-même, que tous les Ministres du Roi ne pensaient pas également, qu'il y en avait dont il fallait se méfier beaucoup que ceux-là, ou pour mieux dire celui là qui affectait d'être à présent le plus zêlé de tous pour la réussite de notre grand ouvrage ne manquerait pas après le départ de l'Abbé de faire jouer tout plein de ressorts cachés pour que notre projet manquât, qu'il aurait beau jeu pour lors, puisque la communication entre Mad. de Pompadour et nous serait interrompue qu'Elle même n'aurait personne qui la conseillât et ne saurait souvent quel parti prendre ni à qui se fier lorsqu'il s'agirait de déliberations politiques sur lesquelles Elle ne risquerait pas de prendre un parti par Elle-même; et enfin qu'il y avait tout à craindre et de lui et de la chose même qui était trop grande et trop étendue pour que dans l'exécution il ne se rencontrât tout plein d'incidents et de difficultés, qu'on ne pouvait pas prévoir d'avance, si l'on ne prenait la parti auquel je croyais qu'il faudrait toujours en venir à la fin de fixer l'Abbé de Bernis ici et de lui donner place au conseil.

C'est à l'Abbé de Bernis lui-même et à Mad. de Pompadour que je fis toutes ces representations, ils convinrent qu'Elles étaient très fondées, ils en redirent une partie au Roi et à Mr. de Machault et l'Abbé de Bernis me rapporta le soir qu'il croyait que notre affaire était faite et qu'il allait rester ici pour tonjours. Mais le lendemain on changea d'avis et on se détermina positivement pour l'expédient de la nomination à l'ambassade de Vienne. Je crois que c'est Mr. de Machault lui-même qui malgré sa liaison avec Mad. de Pompadour a agi sur ce point le plus vivement près du Roi. Il craint apparemment comme tous les autres ministres, que si l'Abbé venait à rester ici, il ne s'emparât seul de toute la confiance du Roi et ne l'emportât sur eux tous. Cette crainte de leur part me paraît assez bien fondée, et je ne suis pas étonné de tous les mouvements qu'ils se donnent pour s'en délivrer. Mad. de Pompadour m'a déclaré la première le parti auquel le Roi s'était décidé; Elle m'a fait connaître que c'était à son avis déjà un grand point de gagné que d'avoir fixé ici l'Abbé pour longtemps, vu qu'on ne se presserait pas de le faire partir, que cela pourrait bien trainer une année et que dans cette

année il se présenterait peut-être des circonstances qui faciliteraient la réussite de nos vues, qu'au pis aller ce serait toujours beaucoup que d'avoir fait cesser la jalousie et les inquiétudes de Mr. Rouillé et les inconvénients qui en résultaient, de nous être assurés que l'Abbé resterait ici jusqu'à la conclusion de notre négociation et qu'au surplus sa nomination ne pouvait à tous égards qu'être fort agréable à ma cour. Elle me dit que Mr. Rouillé m'en parlerait et que je ne lui fisse pas connaître d'en avoir été instruit auparavant. Il m'en parla en effet le même jour comme d'une idée qui lui était venue à lui-même, il me demanda à d'expédier un courrier pour faire part à ma Cour de cette résolution, il me suggéra ce qu'il désirait que j'écrivisse à ma Cour et me pria de lui communiquer ma lettre pour V. E., ainsi qu'il me communiquerait celle qu'il écrirait à Mr. d'Aubeterre. C'est ce qui m'a obligé d'écrire à V. E. sur cet objet une lettre separée qu'Elle trouvera ci-jointe et que j'ai fait lire à Mr. Rouillé. J'y ai rendu tous ses propos tels qu'il me les a tenus et j'ai dû y garder en différents endroits des ménagements personnels pour lui que V. E. n'aura pas de peine à apercevoir. Il est enchanté de cet expédient et m'a fait connaître qu'il comptait que ma cour serait très contente du parti que le Roi prenait, qui prouvait bien la sincérité de ses intentions et suffisait seul pour écarter tout ombrage et soupçon sur le vrai désir du Roi de terminer au plus tôt notre négociation et de procurer à Sa Majesté les avantages qu'Elle s'en promettait.

J'aurais désiré très-fort de pouvoir en expédiant ce courrier marquer en même temps à V. E. quelque chose de positif au sujet de cette négociation, et lui envoyer les réponses aux quatre propositions que j'ai faites, il y a trois semaines à cette cour. Mais malgré toutes les instances que j'ai fait sans cesse pour obtenir ces réponses, et malgré les dispositions favorables où je vois l'Abbé de Bernis et Mad. de Pompadour et où tout nous prouve que le Roi et tout son ministère persistent constamment, on ne m'a pas encore donné ces réponses. L'Abbé de Bernis m'a promis hier très positivement que je les aurais sans faute quatre ou cinq jours après l'arrivée du Maréchal de Bellisle qui est attendu ici avant la fin du mois, et à qui on a envoyé par courrier l'ordre de presser son retour tant qu'il le pourrait. J'ai vu sa réponse, qui me prouve en effet qu'on n'attend que lui pour se décider sur le parti à prendre; tout ce que je puis entrevoir par les conversations particulières que j'ai eues pendant tout ce temps avec Mad. de Pompadour et avec chaque individu du ministère me fait prévoir que les plus grandes difffcultés rouleront sur la condition que j'ai mise au Nr. 2. Ce n'est pas que je ne prévoye que les trois autres et nommément les deux dernières en rencontreront beaucoup aussi, mais du moins y aura-t-il à cet égard quelque moyen d'accommodement, au lieu que je n'en vois aucun sur l'objet de la condition dont je viens de parler. On me déclare constamment et positivement que le Roi ne veut ni ne peut entrer en guerre offensive contre le Roi de Prusse, que depuis le commencement de la négociation c'avait toujours été là son sentiment, qui m'avait été dit et confirmé à chaque occasion; qu'autre chose serait si le Roi de Prusse venait à nous attaquer et à nous mettre par là dans le cas de demander des secours défensifs; mais

que pour l'offensive il était impossible de nous donner des troupes, que même nous n'en avions nul besoin, mais que l'on nous donnerait des secours puissants en argent et nous procurerait les moyens d'avoir autant de troupes auxiliaires qu'il nous en fallait. Qu'il n'était pas juste à nous d'insister sur une chose qui était contraire aux sentiments du Roi et qui même était en certaine façon impossible, puisque l'on ne pouvait pas pousser avec vigueur la guerre contre l'Angleterre, garnir les côtes, nous fournir des sommes d'argent immenses et mettre outre cela une armée en campagne.

Que l'on me prouverait clair comme jour que la réussite de notre entreprise était certaine sans le secours d'une armée française. Mais qu'à ce seul point près on ferait tout ce que nous pouvions désirer, ou qu'il était juste qu'on concourût efficacement à la réussite de notre entreprise et que l'on y était décidé. Je ne me suis encore relâché en rien de ma demande et je compte de tenir bon jusqu'au bout puisque ce sera là le véritable moyen d'obtenir des conditions plus favorables pour le reste. J'oppose des raisons d'impossibilité aux arguments d'impossibilité qu'on me produit, et j'ai même fait entrevoir déjà différentes fois que je craignais fort que sur ce pied là nous ne nous arrangerions pas. Il faudra voir les réponses, elles nous mettront à portée de faire un jugement plus précis et plus sûr. Mad. de Pompadour et l'Abbé de Bernis m'ont fait apercevoir assez clairement, qu'il ne serait pas de notre propre intérêt d'engager cette cour à une démarche qui ne pourrait manquer de donner beaucoup de crédit et d'influence dans les affaires au seul ministre qui était opposé à notre système et à la faveur de Mad. de Pompadour, cet argument n'est pas dépourvu de fondement quoiqu'en effet il ne soit pas convainquant vu qu'il est certain que le credit de Mad. de Pompadour est mieux établi que jamais, et que celui de ses adversaires baisse d'un jour à l'autre. Mr. Rouillé ne me parle plus depuis quelque temps de l'expédient dont il m'avait fait mention d'une diversion à faire dans le Pays d'Hannovre. L'Abbé de Bernis n'a jamais touché cette corde et je n'ai pas voulu lui en parler le premier, de peur que cela ne lui fit croire que nous pourrions nous contenter de cet expedient; je crois pourtant que c'est là à peu près le non plus ultra auquel on pourrait se décider sur la dite condition Nr. 2. Nous verrons plus clair sur tout ceci en quinze jours au plus tard. Mr. Rouillé est fort étonné de ce que je ne reçois aucune nouvelle depuis quelques semaines des mouvements du Roi de Prusse, il avait été fort inquiet d'abord de celles qui lui sont venues à ce sujet de Berlin et de Dresde mais notre silence le rassure et il commence à croire que le Roi de Prusse n'a nulle envie d'attaquer, et que nous nous en doutons bien. Mr. d'Aubeterre marque qu'on ne paraît guères inquiet à Vienne des monvements que ce Prince fait et que peut-être on ne demanderait pas mieux que d'être attaqué par lui: comme cette lettre est arrivée hier au soir, Mr. Rouillé est aujourd'hui de cet avis, peut-être changerait-il demain si j'etais dans le cas de lui faire apercevoir de grandes inquiétudes à cet égard, ce que je n'ai pas jugé à propos de faire dans la position présente de nos affaires et nommément depuis que je sais la façon dont on a repondu à Mr. de Valory et de Broglie, et les propos que Mr. Rouillé a

tenus à Mrs. de Fitzthum et de Kniphausen avec le dernier desquels il a eu ces jours passés une prise trés vive. On a fait connaître à tous ces ministres, que si le Roi de Prusse venait à nous attaquer, on était décidé de nous donner non seulement les secours stipulés mais de nous assister en outre de toutes ses forces. Mr. de Kniphausen s'est attiré lui-même ce propos par ceux qu'il a tenus à Mr. Rouillé pour lui faire connaître que le Roi de Prusse n'avait d'autre but dans les dispositions qu'il faisait que de se mettre en état de défensive au cas que la cour de Vienne vînt à l'attaquer, comme elle en avait le dessein que comme apparemment elle chercherait à inspirer des soupçons à la France, il était de l'intérêt de son maitre de chercher à les détruire. Mr. Rouillé a répondu, que nous cherchions si peu à inspirer des soupçons à sa cour que c'était elle au contraire qui venait de me donner avis des nouvelles qu'elle recevait de différents parts concernant les dispositions que ce Prince faisait: qu'au reste le roi comptait trop sur la prudence de Sa Majesté Prussienne, pour qu'il pût s'attendre que ce Prince voulut en attaquant Sa Majesté Impériale, le mettre dans la nécessité d'entrer directement en guerre avec lui ce qui n'avait jamais été son intention et à quoi il serait très-fâché de se voir obligé. C'est ce propos qui a donné lieu à la vivacité de la suite de cette conversation depuis laquelle le Baron de Kniphausen me paraît de très mauvaise humeur et très embarassé de sa contenance.

Mr. de Fitzthum s'est donné beaucoup de mouvements pour m'engager à agir auprès de cette cour, afin qu'elle se déterminât à faire des offres de subsides à la sienne. Je lui ai conseillé d'en parler à Mrs. Rouillé et de Bernis et je leur ai représenté qu'il serait à propos de lui donner au moins des espérances; Je crois qu'ils l'ont fait, et cela n'était pas bien difficile parce qu'il est convenu lui-même qu'il n'avait aucun ordre d'en faire la demande en forme: au moyen de quoi on lui a répondu: qu'il voyait bien qu'on ne pourrait pas traiter avec lui s'il n'avait des ordres pour cela. J'ai marqué en dernier lieu à V. E. quelles étaient les vues que je puis croire, que l'on a à cet égard et il serait peut-être mieux qe ce fût nous qui traitassions immédiatement avec la Saxe, parce que cela faciliterait beaucoup la réussite des desseins que nous avons de ce côté-là. J'ai lieu de croire qu'on compte de s'assurer de cette cour au moyen des subsides que nous lui payerions et de la promesse de faire élire de Prince Electoral Roi de Pologne à la mort du Roi son Père: c'est au moins là tout ce que je puis inférer de plusieurs propos qui sont échappés à Mad. de Pompadour, lorsque je lui parlai de ce qui est contenu dans la dépêche de Pétersbourg du 8e Juin au sujet du Prince de Conti.

J'ai réfléchi longtemps sur la façon dont j'éxécuterais les ordres que V. E. m'a fait parvenir à cet égard par le même courrier que je renvoye aujourd'hui et j'ai trouvé tout bien considéré qu'il n'y avait rien de mieux à faire que d'en parler tout naturellement à Mad. de Pompadour, qui a jugé à propos que j'en parlasse ensuite aussi à l'Abbé de Bernis, mais non à Mr. Rouillé ni à aucun des autres ministres. Ce que j'ai pu tirer des deux est une assurance pesitive qu'ils m'ont donné l'un et l'autre que j'allais avoir avec les réponses que l'Abbé de Bernis devait me donner, un éclaircissement entier de ce qui avait été dit dans la réponse du 1° de May au sujèt de la Pologne. Le roi qu'ils ont in-

formé de la démarche fait par Mr. le prince de Conti auprès de l'Impératrice de Russie, assure qu'il n'en a aucune connaissance et ne croit pas qu'elle puisse être vraie. Il a voulu s'en éclaircir avec Mr. le Prince de Conti lui-même mais on l'en a détourné. Il a dit néanmoins qu'il était très possible que le Prince de Conti eût donné quelque commission à Mr. Duglas qui lui avait été toujours personnellement attaché, mais qu'il croyait que ce ne pouvait être que des compliments et (pour me servir de la même expression que Mad. de Pompadour) des coquetteries à sa façon. Mais qu'il n'était guères vraisemblable qu'il eût demandé à l'insu du Roi la permission de se rendre à Petersbourg. Ils m'ont dit tous deux qu'il était vrai que le Prince de Conti faisait depuis longtemps des démarches pour se faire élire Roi de Pologne, que même le Roi avait paru s'y prêter, mais que jamais ce n'avait été une intention bien decidée, qu'il n'était ni juste ni convenable decontrecarrer l'élection du Frère de Mad. la Dauphine que même on ne sait pas comment le Prince de Conti pourrait soutenir la dignité Royale, que c'était sa chimère, et qu'on la lui avait laissée, qu'il y avait des gens qu'il était bon de tenir occupés, que c'était un os qu'on lui avait donné à ronger qui l'empêchait de mordre à autre chose et en un mot qu'on me parlerait sur tout ce qui concernait cet objet, langage si clair et si positif qu'il ne resterait plus aucun doute, et que les vues du roi nous seraient entièrement connues. Je n'en ai pas demandé davantage, il faudra voir si l'on tiendra parole et je jugerai très-aisément par la combinaison de différentes circonstances si le langage qu'on tiendra à ce sujet est sincère, ou si l'on y aura mis quelque réserve. — — — — — — — — — — —

Post S. ce 18. Juillet 1756.

V. E. s'attendra sans doute à la reception de cette dépêche d'y trouver la réponse de cette cour aux conditions que nous lui avous proposées. Ce n'est certaiment point ma faute si elle ne s'y trouve pas. Je presse tant que je puis, mais on me répond qu'il faut avoir tout le temps de la reflexion lorsqu'il s'agit de prendre une résolution des objets aussi grands et d'aussi grande conséquence que ceux dont il est question. D'ailleurs on ne veut rien décider sans l'avis du Maréchal de Bellisle. J'espère que les premiers jours du mois prochain je serai en état d'en dire davantage. En attendant je ne perds pas mon temps ici. Je vois souvent les ministres, je parle à chacun d'eux en particulier, je tâche de connaître leurs dispositions et de m'assurer leur confiance et amitié. La petite difficulté du cérémonial qui m'empêchait de voir Mr. de Machault est levée, sans qu'il y ait eu d'explication à cet égard. J'ai été le voir sans savoir s'il me rendrait la visite, il m'a reçu avec beaucoup de politesse et est retourné quelques jours après chez moi. Mr. d'Argenson me fait beaucoup d'accueil, je le vois assez fréquemment, mais de façon à ne pas pouvoir donner d'ombrage aux gens qui ne sont pas bien avec lui.

Mad. de Pompadour m'a fort recommandé la dernière fois que je l'ai vue de dire de sa part à V. E. qu'Elle la priait instamment d'écarter pour l'avenir tout soupçon et toute méfiance qui ne pouvaient être qu'injustes et mal fondés et qui blessaient la délicatesse du Roi.

Kleine Mittheilungen.

Die Städtegründungen Heinrichs I. Zu den vielen Streitfragen, über die eine völlige Einigung noch nicht erzielt ist, zählen auch die Städtegründungen Heinrichs I. in Sachsen. Zwar über den Charakter der neuen Städte besteht keine ernstliche Meinungsverschiedenheit: sie waren Festungen und sollten militärischen Zwecken dienen. Dagegen herrschen noch Zweifel inbezug auf eine verfassungsrechtliche Frage, welche damit zusammenhängt. Wir hören, dass Heinrich die umwohnende Landbevölkerung für die Befestigung und die dauernde Besetzung der Städte verwendet hat. Konnte nun der König solche Dienste von jedem freien Mann fordern oder nur von den Leuten, die sich in einer privatrechtlichen Abhängigkeit von ihm fanden und auf seinem Grund und Boden lebten? Von dem Ausfall der Antwort hängt es ab, ob man in den neuen Städten ausschliesslich königliche Pfalzstädte zu erblicken hat, oder ob man annehmen darf, dass Heinrich seine Anordnungen auch auf andere Orte hat ausdehnen können und ausgedehnt hat. Unsere Hauptquelle, der Bericht des Widukind, spricht sich über den streitigen Punkt nicht mit der wünschenswerthen Klarheit aus. Man kann aber, wie mir scheint, zu einem völlig befriedigenden Ergebniss kommen, wenn man anderes Material heranzieht, das bisher nicht oder nicht genügend verwerthet ist.

Die viel citierte Stelle über die Maassregeln Heinrichs lautet bei Widukind I, 35 folgendermassen: Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut caeteris confamiliaribus suis octo habitacula extrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque, caeteri vero octo seminarent et meterent frugesque colligerent nono et suis eas locis reconderent. Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari: in quibus extruendis die noctuque operam dabant, quatinus in pace discerent,

quid contra hostes in necessitate facere debuissent. Vilia aut nulla extra urbes fuere moenia.

Es herrscht Uebereinstimmung darin, dass Heinrich bisher offene Orte ummauert und dadurch zu Städten gemacht hat. Allerdings sagt dies Widukind nicht geradezu, aber seine Andeutungen können in Verbindung mit den übrigen Nachrichten, die wir haben [1]), nicht anders verstanden werden. In den neuen Städten liess der König ex agrariis militibus jeden neunten Mann Wohnung nehmen. Unter den Gründen für diese Anordnung lässt Widukind wieder den wichtigsten nicht recht deutlich hervortreten: offenbar sollten doch jene agrarii milites als Besatzung dienen. Ebensowenig spricht er mit bestimmten Worten aus, wer denn eigentlich die Mauern erbaut hat. Der ganze Bericht giebt nur Aeusserlichkeiten ohne strenge logische Verknüpfung. Allein Wesen und Zweck von Heinrichs Anordnungen lässt sich daraus doch mit hinreichender Klarheit erkennen: der König verfügte, dass bestimmte Orte von der umwohnenden Landbevölkerung, zu der auch die agrarii milites gehörten, befestigt, verproviantiert und mit einer Besatzung versehen und diese von den draussen Wohnenden unterhalten würde. Dafür sollte das Landvolk, wenn der Feind drohte, in den neuen Städten Schutz und Aufnahme finden.

Streitig ist nun, ob Heinrich diese Anordnungen nur für seine königlichen und herzoglichen Domänen getroffen hat oder auch anderswo. Man hat früher in den agrarii milites freie Grundbesitzer gesehen; indessen nach dem Vorgange von Waitz und Giesebrecht hat man in neuerer Zeit meist angenommen, dass es abhängige Leute des Königs waren, da dieser anderen dergleichen nicht hätte befehlen können [2]). Jedoch Widerspruch dagegen ist nicht ausgeblieben. Neuerdings hat Hegel agrarii milites übersetzt mit „Umwohner des Landes“ [3]); und in einem kürzlich erschienenen Buch von Keutgen [4]) wird, freilich mit einiger Unsicherheit, die Ansicht geäussert, „dass die heerbannpflichtigen Bauern gemeint sind“ [5]).

Hier helfen uns Urkunden weiter. Im Jahre 940 verlieh Otto I. dem Kloster Corvey [6]), dass seine Aebte bannum habeant super homines, qui ad prefatum coenobium et ad civitatem circa illud debent constructam confugere et in ea operari, hoc est in pago Auga in co-

[1]) Waitz, Heinrich I., 3. Aufl. S. 95 ff.
[2]) Die Literatur bei Waitz, Heinr. I., 98, Not. 6.
[3]) N. A. XVIII. 214.
[4]) Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung 45.
[5]) Vgl. auch Böhmer-v. Ottenthal, Reg. Heinr. I. n. 12.
[6]) DD. I, 114. n. 27.

mitatu Rethardi et in pago Netga in comitatu Dendi et Hamponis et in pago Huetigo in comitatu Herimanni; nullus horum aut aliqua iudiciaria potestas super prefatos homines potestatem [habeat exercendi] ullius banni quem burgban vocant, nisi ipsius monasterii abba et cui ipse vult committere. Aehnliche Wendungen hat eine Urkunde Ottos III. vom Jahre 980 für Gandersheim [1]), durch die er der Aebtissin urbalem bannum, quem vulgariter burgban vocant, ... ad praedictam civitatem pertinentem bestätigte und dazu duos nostrae dominationis urbales bannos, unum in Seburg et alterum in Grene, neu hinzufügte.

Man erkennt hier deutlich eine Institution des öffentlichen Rechts, die lebhaft an die Schilderung des Widukind erinnert. Es sind Landbezirke abgegrenzt und für jeden eine Stadt bezeichnet, in der zu Zeiten der Noth die Landbevölkerung eine Zuflucht finden soll. Für dieses Recht hat dieselbe die Pflicht zur Instandhaltung der Festungswerke beizutragen, und die Grafen sind befugt die Ausführung der Befestigungsarbeiten mit dem Banne zu erzwingen. Das ist der Burgbann, der nun von den öffentlichen Beamten auf die geistlichen Herrschaften, denen die Stadt untersteht, übertragen wird. Die Einrichtung, einem ländlichen Gebiete eine Stadt als Zufluchtsstätte zuzuweisen, ist auch auf das unterworfene slavische Land ausgedehnt. Im Jahre 961 schenkte Otto I. der Morizkirche zu Magdeburg den Zehnten, welchen die zu Magdeburg, Frohse, Barby und Calbe gehörigen Slaven zu entrichten hatten, und fügte hinzu: Hoc instantissime iubemus, ut omnes Sclavani, qui ad predictas civitates confugium facere debent, annis singulis omnem addecimacionem eorum plenissime ad sanctum Mauricium persolvant [2]). Wie in der Urkunde für Corvey haben wir auch hier das bezeichnende Wort ‚debent', das auf eine obrigkeitliche Anordnung hinweist. Jeder Zweifel über den Charakter der ganzen Einrichtung wird aber beseitigt durch eine andere Urkunde Ottos I. für das Morizkloster. Im Jahre 965 [3]) verlieh er demselben den Königsbann in der Stadt Magdeburg und dazu opus construendę urbis a circummanentibus illarum partium incolis nostro regio vel imperatorio iuri debitum [4]).

[1]) DD. II, 242, n. 214.

[2]) DD. I, 306, n. 222a.

[3]) DD. I, 416, n. 300. Der hier erwähnte Königsbann ist natürlich von dem Burgbann verschieden, schloss aber vermuthlich diesen in sich. Der Königsbann ist der Kirche 979 von Otto II. neu verliehen, ohne dass dabei von dem Anspruch auf Befestigungsarbeiten die Rede ist; DD. II, 225, n. 198.

[4]) Als Otto II. 974 der Merseburger Kirche die Stadt Zwenkau schenkte, bestimmte er, dass kein öffentlicher Beamter liberos homines infra eiusdem civitatis terminos et appertinentias positos ad bannum persolvendum vel ad opus

Diese Urkunden zeigen uns, dass nicht lange nach dem Tode Heinrichs I. der König kraft seiner öffentlichen, staatlichen Gewalt in Sachsen das Recht besass, von der Landbevölkerung Leistungen und Dienste für die Befestigung von Burgen und Städten zu fordern. Es waren dies öffentliche Lasten, die auf den Freien ruhten. Schon im Jahre 940, in der Urkunde Ottos I. für Corvey, erscheinen sie als etwas keineswegs Neues, sondern werden wie etwas Allbekanntes und Eingebürgertes behandelt. Unbedenklich darf man annehmen, dass sie schon zur Zeit Heinrichs I. bestanden haben.

Man darf dies um so eher, als der König nicht allein in Sachsen von freien Leuten Befestigungsarbeiten beanspruchen konnte. Im Jahre 947 verlieh Otto I. dem Erzstifte Trier eine Immunitätsurkunde [1]) In der bekannten Weise werden darin den öffentlichen Beamten Amtshandlungen auf dem kirchlichen Grund und Boden untersagt und dabei auch bestimmt, dass die bischöfliche familia nicht ad aliquod castelli opus ab exactoribus vectigalium impleatur. Also die königlichen Beamten hatten das Recht Beihülfe zum Burgenbau zu fordern, sollten dasselbe aber gegen die Insassen der Immunität nicht zur Anwendung bringen. Für Weissenburg verfügte Otto I. im Jahre 965 [2]), dass die Leute des Klosters ad nullam aliam civitatem vel castellum muniendum ab aliquo cogantur vel distringantur, nisi tantum ad idem praescriptum monasterium. Hier wie anderswo sehen wir, wie das ursprünglich öffentliche Recht auf eine geistliche Herrschaft übergeht; und aus der späteren Zeit haben wir viele Beispiele, dass in den sich bildenden geistlichen und weltlichen Territorien die Leute bestimmte Pflichten für den Bau und die Unterhaltung der Mauern von Städten und Burgen übernehmen mussten [3]). Besonders charakteristisch ist eine Urkunde des Propstes Adalbero von S. Paulin zu Trier vom Jahre 1037 [4]). Er schenkte dem Kloster des heiligen Matthias vor Trier eine Anzahl Villen mit der Beschränkung, ut quelibet domus dictarum villarum uno die singulis annis unius viri labore pro castro nostro Sarburch laborare tenebitur et tenetur; doch kann diese Last in Geld abgelöst werden. Auf anderen Villen, die er schenkt, liegt die Verpflichtung, quod quelibet domus predictarum villarum, viduis exclusis, dimidium

muri urbani faciendum aut ad ministrationem expeditionis tribuendam . . . cogere vel ullatenus distringere audeat; DD. II. 104, n. 89.

[1]) DD. I, 169, n. 86.

[2]) DD. I, 401, n. 287.

[3]) Waitz, Verf.-Gesch. VIII, 210; Hegel, Verf.-Gesch. von Mainz 42; Köhne, Stadtverf. in Worms, Speier und Mainz 84; Keutgen 46.

[4]) Mittelrhein. U. B. I. 362. n. 308 III; wiederholt a. 1159, ibid. 678. n. 616.

maldrum avene ad castrum nostrum Sarburch predictum singulis annis dare tenetur, ratione cuius nos et successores nostri in castro predicto easdem villas ab omnibus sibi violenciam aut iniuriam facientibus defensare tenebimur et tenemur. Also die Landleute haben für die Verproviantirung von Saarburg Hafer zu liefern, und dafür übernimmt der Herr der Burg ihren Schutz, ein ganz ähnliches Verhältniss wie bei Widukind. Allerdings handelt es sich in jener Urkunde um abhängige Leute; aber ihre Verpflichtungen sind sichtlich denen der Freien nachgebildet. Vielleicht auch stammen die Lasten aus einer Zeit, wo die Leute noch frei waren; darauf deutet der Umstand hin, dass der Burgherr zu einer Gegenleistung verpflichtet ist.

Man sieht, wenn Heinrich I. in Sachsen freie Leute zu Arbeiten für den Burgenbau zwang, so nahm er ein Recht in Anspruch, das dem Könige überall im Reiche zukam. Es ist nun in hohem Grade wahrscheinlich, dass dieses Recht nicht erst im 10. Jahrhundert entstanden ist und auch die übrigen militärischen Leistungen, die er von den Sachsen forderte, nichts völlig Neues gewesen sind, sondern dass er nur Einrichtungen des karolingischen Staates neu belebt und in eigenthümlicher Weise ausgestaltet hat. Lehrreich ist hierfür das Edictum Pistense vom Jahre 864 c. 27 [1]), worin Karl der Kahle befiehlt: comites vel missi nostri diligenter inquirant, quanti homines liberi in singulis comitatibus maneant, qui per se possunt expeditionem facere, vel quanti de his, quibus unus alium adiuvet, — — — sive de his, qui a quatuor quintus adiuvetur et praeparetur, ut expeditionem exercitalem facere possint, et eorum summam ad nostram notitiam deferant; ut illi, qui in hostem pergere non potuerint, iuxta antiquam et aliarum gentium consuetudinem ad civitates novas et pontes ac transitus paludium operentur et in civitate atque in marca wactas faciant; ad defensionem patriae omnes sine ulla excusatione veniant. Man unterscheidet hier zwei Klassen von freien Leuten, je nach den militärischen Pflichten, die ihnen oblagen. Die einen ziehen aus gegen den Feind; die anderen haben die Ausziehenden zu unterstützen und auszurüsten und militärische Arbeiten zu verrichten. Die Aehnlichkeit mit den von Widukind beschriebenen Anordnungen Heinrichs fällt in die Augen. Auch unter den Karolingern konnten freie Leute zum Bau von Festungswerken gezwungen werden [2]). Wenn ferner Widukind hervorhebt, dass die kriegerischen Besatzungen in

[1]) LL. sectio II, t. II, 321.

[2]) Die Verpflichtung zum Bau von Brücken und Dämmen und zu Wachdiensten wird auch sonst erwähnt; Waitz, Verf.-Gesch. IV², 31, 35, 36.

den neuen sächsischen Städten von den draussen Wohnenden zu unterhalten waren, so lag diese Verpflichtung in dem karolingischen adiutorium inbegriffen; denn da der Kriegsmann sich im Felde selbst zu verpflegen hatte [1]), so mussten die, welche den Ausziehenden in seiner Ausrüstung unterstützten, ihm auch die nöthigen Mittel zum Unterhalt liefern. Den meisten Anstoss hat, wie es scheint, die neuere Forschung daran genommen [2]), dass Heinrich I. einen Theil des kriegerischen Aufgebots, wie Widukind sich ausdrückt, in den neuen Städten Wohnung nehmen liess. Allein dass einzelne Abtheilungen lange Zeit unter den Waffen blieben, war unter den Karolingern nichts Seltenes gewesen; denn wir hören häufig von Besatzungen, welche die Könige in Grenzorte oder wichtige Punkte feindlicher Gebiete legten [3]) Der Herrscher konnte das Heer aufbieten, wann er wollte, und es verwenden, wie es ihm beliebte. Auf Widerspruch musste er nur gefasst sein, wenn er Unerträgliches oder Unmögliches verlangte. Die Mannschaften in den sächsischen Städten werden aber mit ihrem langen Kriegsdienste, der sie fast zu einem stehenden Heere machte, schwerlich unzufrieden gewesen sein, wenn sie dafür von anderen unterhalten wurden.

Gewiss hat Heinrich nicht einfach karolingische Einrichtungen erneuert. Was er schuf, passte sich den momentanen militärischen Bedürfnissen an; aber er knüpfte überall an die Vergangenheit an, an Traditionen und Gewohnheiten, die noch nicht verschwunden waren: denn bei den in ewigem Grenzkriege lebenden Sachsen wird die karolingische Wehrverfassung wohl kaum ganz in Vergessenheit gerathen sein. Was daher Heinrich in der Ungarnnoth seinen Landsleuten zumuthete, war für diese nichts völlig Neues und Unerhörtes. Neu war nur, dass er aus den Ueberresten einer vergangenen Zeit wieder ein wirksames System der Landesvertheidigung zu machen verstand.

Heinrich hat für seine Maassnahmen die Genehmigung eines Reichstages nachgesucht [4]). Damit wird ihr staatlicher Charakter vollends gesichert; denn er brauchte niemanden zu fragen, wenn er seine Pfalzen befestigen lassen wollte und dazu seine eigenen Leute verwendete. Wohl aber konnte die Zustimmung einer Reichsversammlung der königlichen Autorität eine erwünschte Stärkung gewähren, wenn er von den Freien militärische Leistungen forderte, die zwar nicht

---

[1]) Waitz, Verf.-Gesch. IV², 621.

[2]) Waitz, Heinr. I. 98.

[3]) Waitz, Verf.-Gesch. IV², 613.

[4]) Miracula S. Wigberti c. 5; SS. IV, 225; Waitz, Heinr. I., 95; Böhmer-v. Ottenthal n. 12.

ganz neu, aber immerhin ungewöhnlich gross und für das Leben des Einzelnen oft recht einschneidend waren.

Kiel. C. Rodenberg.

Vier verwandte Arelatische Diplome Konrads III. Konrad III. hat nicht ohne Glück versucht, eine festere Verbindung Burgunds mit dem deutschen Königreich anzubahnen. Der erste Staufer, der die Krone trug, liess es sich angelegen sein, im Arelat eine Politik zu inauguriren, die dann von seinen grösseren Nachfolgern mit Erfolg fortgesetzt wurde: die geistlichen Würdenträger gewann er sich durch Verbriefungen, die ihnen, gegenüber den weltlichen, ausgedehntere Rechte gewährten; er mischte sich in die Streitigkeiten der Laienaristokratie, begünstigte die eine Parthei, um sich auf sie gegen die andere stützen zu können [1]).

Unter seinen Urkunden für einzelne Arelatische Grosse — es sind ihrer nicht viele — fallen uns vier Diplome auf, die durch die Uebereinstimmung eines grossen Theiles ihres Textes zusammen zu gehören scheinen, wenn sie auch aus verschiedenen Jahren Konrads herrühren. Es sind die Privilegien für die Erzbischöfe von Arles (A) und Embrun (E), für den Bischof von Viviers (V) und für den Edlen von Clérieu (C). Diese Diplome, mancher Eigenschaften halber verdächtig, daher von den Forschern bald für ächt, bald für gefälscht gehalten, sollen hier eingehender geprüft werden [2]).

1. Das Privileg für Arles. Das älteste unserer vier Diplome ist der Datierung nach das für das Erzbisthum Arles (A) [3]). Diese

---

[1]) Hüffer, Das Verhältnis Burgunds zu Kaiser und Reich unter Friedrich I. (Paderborn 1874) S. 23 ff. — Fournier Le royaume d'Arles 1138—1378 (Paris 1891) S. 5 ff.

[2]) St. 3526—28 und 3584 hält A und C für gefälscht, E und V für echt. Hüffer hält A, E, V für ächt (S. 25), C in der vorliegenden Form für zweifelhaft, den Inhalt für authentisch (S. 70). Fournier hält alle für verdächtig, C für gefälscht (S. 13 und 18 Anm.). Bernhardi, Jahrbücher Konrads III. (S. 533 Anm. 65 und S. 891 Anm. 19) hält E und V für ursprünglicher, A für danach gefertigt, C für Fälschung. Ficker, Reichsfürstenstand S. 302, 305 und 26, zweifelt nicht an der Aechtheit.

[3]) Saxi, Pontificium Arelatense, (Aix 1629, S. 226) hat neben manchen andern Fehlern des Abschreibers im Datum „anno quinto VII", wo für quinto natürlich vero zu lesen ist. — Eine Copie Arndts, die ich durch die Güte des Herrn Professor Scheffer-Boichorst erhielt, enthält den Vermerk: „Ex originali spurio Arch. Massiliensis. Das angebliche Or. in groben Schriftzügen im Livre d'or f. 71, Siegel verloren", ohne weitere Gründe für den Verdacht. Wahrscheinlich handelt es sich hier um eine ziemlich gleichzeitige Copie.

nennt das Jahr 1144 und zwar im 7. Jahre der Regierung Konrads III., d. h. vom 13. März an [1]). Die Zeugen geben keinen sicheren Anhalt für die Ausstellung. Es sind: Heinrich von Mainz, Bucca von Worms, Ortlieb von Basel, Burchard von Strassburg, ein Archidiakon Diether und ein Notar Albert. Merkwürdig ist hierbei, dass der Kanzler Arnold, der doch während der ganzen Regierung Konrads als Recognoscent auftritt, fehlt. Nun wissen wir, dass Arnold im Febr. 1144 nicht am Hofe, sondern in Köln ist und erst am 25. März wieder für Heinrich von Mainz zeichnet [2]). Somit mag A Mitte März 1144 in Würzburg ausgestellt sein [3]). Statt Arnolds finden wir unter den Zeugen den Erzbischof Heinrich selbst, in unsern andern drei Diplomen aber fehlt er, während Arnold, wenn auch nicht wie üblich recognoscirt, so doch als Zeuge erscheint. Wie sollte wohl ein Fälscher im Arelat, der, wie man meint, A nach dem Muster von E fabrizirte, auf den Gedanken kommen, plötzlich Arnold fortzulassen und Heinrich hinzuzusetzen?

Der hier genannte Notar Albert fehlt bei den drei andern in der Zeugenreihe. Der Name des sonst Unbekannten findet sich nun — ausser in St. 3465, s. u. Anm. 3 — nur noch dreimal und zwar in drei andern Arelatischen Diplomen der nächsten Zeit, nämlich in dem für Vienne 1146, für Arles 1153, für Vienne 1153, was sehr zu beachten ist.

Der Inhalt von A giebt zu keinen Bedenken Anlass. Uebereinstimmend mit späteren Diplomen ist die Betonung der Prärogative des Erzbisthums Arles. Dann wird ein Testament des Grafen von Toulouse erwähnt, in welchem einst dem Erzbischof Gibilin gewisse Besitzungen abgetreten sind. Dies Testament ist in der That, aus dem Jahre 1105, vorhanden [4]) und bestätigt mehrere Angaben in A [5]). Auch für die weiteren Güterverleihungen liegen andere Urkunden zum Vergleich

---

[1]) St. 3528 u. Hüffer (S. 25) ziehen A zu 1146, weil sie es ohne Noth mit E und V zusammenbringen: die Verschiedenheit des Datums schien ihnen unwesentlich gegenüber den Aehnlichkeiten des Contextes. Und auch an das Datum kehren sie sich nicht, weil sie, (S. S. 170, Anm. 3), die drei Diplome nach Böhmers Vorgang zum Speirer Reichstag vom Januar 1147 ziehen zu müssen glauben.

[2]) St. 3466.

[3]) Diese Annahme wird bestätigt dadurch, dass am 23. Febr. 1144 (St. 3465) für den abwesenden Arnold ebenfalls Albert (Adelbertus) recognosciert, der hier capellanus genannt wird. Bernhardi (S. 370, A. 2) sagt, Albert habe nur diese eine Urk. recognosciert. Aber A ist die zweite, die ihn nennt und unter Konrad kommt er noch einmal vor (Bernhardi S. 447 A. 39).

[4]) Gallia christiana I, preuves S. 97.

[5]) quartam partem Albaronis et de Fosso.

vor. 1153 haben Papst Anastasius [1]), wie auch Kaiser Friedrich I. [2]) dem Erzbischof Privilegien gegeben. Es sind keine Confirmationen von A [3]), aber eine Anzahl von Namen findet sich in allen Diplomen [4]). Allerdings giebt A die bei weitem grösste Anzahl von verliehenen Orten, und so könnte man hieraus auf eine Fälschung schliessen. Aber näher liegt die Erklärung, dass damals, als der Erzbischof sich zuerst an den deutschen König wandte, dieser die hohen Ansprüche von Arles nicht prüfen konnte oder wollte, dass später aber, wo mittlerweile Concurrenten aufgetreten waren, Arles sich bescheiden musste [5]). — Noch eine Bestimmung hat A allein: in der Comminatio sind dem Uebertreter als Busse 40 ℔ Goldes angedroht, in die sich Fiscus und Erzbischof zu theilen haben. Warum sollte der burgundische Fälscher, der diese, sonst übliche [6]), Formel in E nicht fand, sie hinzusetzen, da sie doch keine praktischen Folgen hatte?

So finden wir keinen Grund, A für unecht zu halten. Das Erzbisthum Arles hatte noch am ersten von allen Arelatischen Ständen sich eine lockere Verbindung mit dem deutschen Könige bewahrt; Lothar, als er diese auffrischen wollte, hatte sich nicht lange vorher an Arles gewandt [7]). Jetzt war es der Erzbischof Raimund, der sich — vielleicht bedrängt von dem Rivalen in der Stadt Arles, dem Grafen der Provence [8]) — des fernen Souveräns wieder erinnerte, und zu Konrad III. mit einem umfangreichen Privilegiengesuch kam. Dieser zögerte nicht, die Hand des mächtigen Metropoliten zu ergreifen und ihm 1144, vielleicht im März zu Würzburg, das uns erhaltene Diplom auszustellen. Damit war ein gutes Beispiel gegeben. Schon 1146 kam der zweite Metropolit des südlichen Burgunds, der Erzbischof von Vienne, und im nächsten Jahre folgte auch der Dritte, der von Embrun, nach.

---

[1]) Gall. christ. ibid.

[2]) St. Act. ined. n. 339.

[3]) Wie Hüffer S. 25 meint.

[4]) de Fosso, Albernicum, Avalon, Montdragon. Friedrich bestätigt ausserdem von den in A genannten Gütern: Albaron, das Crau (die steinige Ebene bei Arles) und die auch später immer als Reichslehen bezeichnete Burg Salon; de Fosso und Albaron verleiht er ganz, nicht nur zum vierten Theil, wie 1105 und 1144.

[5]) Barbarossa liebte überhaupt keine blossen Bestätigungen früherer Diplome, wenn er auch durch den Zusatz, dass Alles, was vorher die reges Romanorum verliehen hätten, in Kraft bliebe, die Gültigkeit anerkannte.

[6]) Allerdings gewöhnl. 100 Pfund.

[7]) Hüffer S. 24.

[8]) Ibid. S. 102.

2. Die Privilegien für Embrun (E)[1] und Viviers (V)[2]. Unter den vier Urkunden sind diese beiden wieder wegen der fast völligen Uebereinstimmung als zusammengehörig zu betrachten. Beide Male giebt Konrad III. den Empfängern die Regalien in ihren Städten, die Münze, den Zoll auf den Landstrassen und auf dem Flusse. Gemeinsam ist auch das Datum: „1147. im 10. Jahre der Regierung Konrads", d. h. vom 13. März an[3]. Da Konrad bald danach ins heilige Land zieht, könnte man die Diplome zu April 1147 setzen.

Dies wird gestützt durch die unter den Zeugen erwähnten Bischöfe von Strassburg und Havelberg. Beide waren Mitte März zum Pabste nach Frankreich geschickt, wo sie ihn am 30. in Dijon trafen; mit seinem Bescheide zurückgekehrt, sahen sie Konrad wohl im April am Rhein[4], denn am 1. April ist er in Aachen, am 20. in Bamberg. Aus diesen Tagen dürften unsere Diplome stammen.

Die Zeugen stimmen überein. Gemeinsam mit A sind Ortlieb, Burchard, Bucca und der unbekannte Archidiacon Diether. Dazu kommt der Kanzler Arnold (Arnulf), ein unbekannter Rengerius und endlich „Constantiensem Anselmum". Da der Bischof von Constanz damals Hermann heisst, so können diese Worte, wie schon die Stellung zeigt, nicht zusammengehören. Es müssen zwei Personen sein: vor Constantiensem ist der Name (Hermannum oder H.) ausgefallen, nach Anselmum der Ort (Havelbergensem.)

Die Unterschiede zwischen E und V sind gering. E hat eine Invocatio, V nicht. E hat vor Conradus noch Ego, was bei V fehlt. Beides kann nicht gegen die Aechtheit sprechen, denn, wie die Invocatio um diese Zeit zu verschwinden beginnt, wird das Ego vor dem Ausstellernamen häufig. Uebrigens kann die Verschiedenheit auch auf die Copien zurückgehen. Auf sie ist wohl zu schieben, wenn in E Konrad „Secundus" heisst, in V nicht; denn die Zahl findet sich auch in A und C. Sollten diese kleinen Differenzen aber schon in den Originalen gewesen sein, so ist das ein Beweis, dass weder E aus V, noch V aus E gefälscht ist. Denn gerade diese formalen Theile hätte der Fälscher im Arelat nicht fortgelassen, während die Kanzlei darauf keinen Werth legte. Im Uebrigen sind die Abweichungen durch die Unterschiede der Empfänger und ihrer Kirchen bedingt. Dass Embrun

[1] St. 3526, Gall. christ. III, pr. S. 179.

[2] St. 3527, Gall. christ. XV, pr. S. 224, Böhmer Act. imp. sel. n. 90.

[3] Böhmer (ibid. Anm.) setzt E. u. V. zum Speirer Tag vom 6. Jan. 1147, weil damals alle genannten Zeugen anwesend. Vielleicht haben wir es mit Handlungszeugen zu thun, während das Datum auf die Beurkundung geht.

[4] Bernhardi S. 559.

die Gerichtsbarkeit in der Stadt, Viviers aber nicht erhält, könnte Wunder nehmen; vielleicht aber ist „iusticiam“ in V bei der Abschrift ausgelassen. — Wilhelm von Viviers wird consanguineus Konrads III. genannt. Es ist nicht zu ermitteln, wie diese Verwandtschaft beider entstanden war, aber es leuchtet doch ein, dass eine solche Angabe sich nicht aus der Luft greifen liess, am wenigsten von einem Fälscher. Durch die verwandtschaftlichen Beziehungen erklärt es sich, warum Wilhelm der einzige Bischof des Arelats war, der sich von Konrad die Regalien bestätigen liess.

E ist von den meisten Forschern für die am wenigsten verdächtige Urkunde gehalten[1]). Aus dem Gesagten wird erhellen, dass V nicht aus E gefälscht, sondern gleichzeitig von der Kanzlei ausgestellt ist. Doch sei aus dem Inhalt noch einiges für die Echtheit beigebracht. Das Bistum Viviers lag zum grössten Theile auf dem rechten Rhone-Ufer, also auf französischem Gebiete; nur wenig war links „in imperio“ gelegen. Zu diesem gehörte aber gerade die in V einzig erwähnte Besitzung Donzère[2]). Indessen beanspruchte die Reichsgewalt im 12. und 13. Jahrhundert die Hoheit über das ganze Bistum, was im 13. zu Conflikten mit dem französischen König führte. Friedrich I. hat 1177 den ganzen Sprengel dem Bischof verliehen und jedes Andern Hoheit ausgeschlossen[3]). Wenn nun in V nur das ohne Zweifel im Reiche liegende Donzère vergabt wird, so zeugt dies von einer Bescheidenheit, die sonst den Fälscher nicht zu zieren pflegt und den Zweck der Fälschung ausser Augen setzt; denn worin konnte dieser bestehen, als zweifelhafte Ansprüche durch Brief und Siegel des Königs zu stützen?

3. Das Privileg für Clérieu (C). Die Herren von Clérieu, deren Gebiet in der Gabel der Rhône und Isère lag[4]), sind in der

---

[1]) Fournier l. c. S. 14.

[2]) Auch im 15. Jahrdt., als das Reich jedem Anspruch auf das rechte Ufer entsagt hatte, ist der Erzbischof von Viviers als Herr von Donzère Reichsfürst. Ficker. Reichsfürstenstand S. 302.

[3]) St. 4190, Hüffer S. 52 (ungenau) und 95. Man könnte sich wundern, dass hier, 1177, auf V keine Rücksicht genommen ist. Aber wir finden bei näherer Betrachtung, dass der damalige Bischof von Viviers, Nicolaus, eine Bestätigung des Privilegs seines Vorgängers Raimund erbittet, der von 1157 bis 1170 regiert hatte. Folglich hat Friedrich I. bereits früher ein Diplom für Viviers gegeben, das uns verloren ist. Uebrigens stimmt auch V mit der Urkunde von 1177 an einer Stelle überein: monetam, pedaticum, utraque strata telluris et Rhodani.

[4]) Vgl. über sie Giraud, Essai sur l'abbaye de S. Barnard, (Lyon 1856) wo C I S. 321 gedruckt ist.

Mitte des 12. Jahrhunderts zu bedeutendem, wenn auch nicht lange währendem Ansehen gelangt. Silvio v. Clérieu war es, der nach mehrjährigen freundschaftlichen Beziehungen zu den deutschen Herrschern 1157 in Besançon von Barbarossa als einziger Laienfürst neben den geistlichen Würdenträgern Burgunds die Benefizien erhielt; und Ragewin[1]) hat von ihm eine so hohe Meinung, dass er ihn „magnus princeps et praepotens de Claria" nennt. Im nächsten Jahre begleitete er dann den Kaiser nach Italien und weilte mit ihm bei Roncaglia[2]).

Die Anfänge dieses Aufschwungs Silvios reichen in die letzten Jahre Konrads III. zurück. Von mächtigen Nachbarn abhängig, besonders vom Grafen von Albon und dem Erzbischof von Vienne, der als Abt des nahen Romans Lehnshoheit beanspruchte, nähert er sich dem deutschen Herrscher — der einzige Arelatische Laienfürst neben den Herren von Baux —, um bei ihm Unterstützung seiner ehrgeizigen Pläne zu finden. Und Konrad, hocherfreut über dieses ungewohnte Ansuchen, zögerte nicht, Silvios vermeintliche Privilegien zu bestätigen. Wie so oft, bekräftigt der König ohne viel Prüfung die Rechte dessen, der ihn anruft; ihm kommt es nicht darauf an, später auch die des Rivalen gutzuheissen, mochten sie sich auch widersprechen.

So erhielt Silvio 1151 von Konrad III. die Reichsunmittelbarkeit, das Recht zweier Zollstätten, die Aufhebung ihn schädigender Verkäufe seines Vorfahren Ado an den Erzbischof Leodegar von Vienne. — Dies Diplom hat wieder dieselbe Arenga, wie A. E, V, nur entsprechend abgeändert, ferner dieselben Zeugen, wie E und V, mit zwei Abweichungen. Erstens: ausser Dicterum noch Ticterum archidiaconum, was gewiss lapsus calami ist. Zweitens: unter den Zeugen steht statt Bucca jetzt Konrad von Worms. Das ist für den Beweis der Echtheit von Bedeutung. Bucca war Ende 1149 gestorben, ihm folgte Konrad. Hätte C 1151 noch den verstorbenen Bucca als Zeugen aufgeführt, so würde selbst das noch kein zureichender Grund für die Annahme der Fälschung sein; aber dass nun richtig aus Bucca Conrad wird, stützt gar sehr die Meinung für die Aechtheit: ein Fälscher in Burgund konnte doch schwer die Veränderung in Worms erfahren.

Trotzdem hat gerade C die meiste Anfechtung erfahren. Warum? 1. Nur in C finden wir Ausstellungs-Tag und -Ort: 16. September 1151, Worms. Konrad aber soll an diesem Tage in Würzburg gewesen sein[3]). Angenommen, das träfe zu, so ist nach Fickers Unter-

[1]) Buch III. Cap. XI.
[2]) Fournier ibid. S. 23.
[3]) St. 3584.

suchungen die Unächtheit keineswegs erwiesen. Denn Worms liegt nur zwei Tagreisen von Würzburg; der König, der damals von Lüttich südwärts zog, weilte vermutlich Mitte September in Worms, bevor er nach Würzburg aufbrach. Worms lag für burgundische Empfänger günstig: zwei Jahre später (Juni 1153) hat Silvio, wie auch der Erzbischof von Arles, ebenfalls in Worms ein Privileg erhalten.

2. Fournier meint, die Bezeichnung „regnum Viennae" für Burgund sei im 12. Jahrhundert nie gebraucht worden, daher C, wo dies vorkommt, verdächtig. In der That findet man den Ausdruck nicht vor 1215, sondern meist „regnum Burgundiae". Aber dies reicht doch nicht für den Beweis der Fälschung aus. Denn es ist in C nicht von „regnum Viennae" die Rede, sondern von „reges Romanorum et Viennae", was doch nicht ganz dasselbe ist. Dann aber ist zu beachten, dass in der Kanzlei Konrads erst versucht wurde, gegenüber neuen Erscheinungen der Petenten feste Formen zu gewinnen, die dann unter Friedrich I. häufig wieder fallen gelassen wurden. Bricht sich unter ihm also „regnum Burgundiae" Bahn[1]), so ist aus dem vorher einmal vorkommenden „reges Viennae" noch nicht eine Fälschung aus dem 13. Jahrhundert zu folgern. Viel zu selten ist überhaupt in den Urkunden ein Ausdruck für das ganze Reich, als dass man so bindende Schlüsse ziehen dürfte.

3. Dass Silvio „princeps" heisst, kann nicht verdächtig erscheinen, da durch die erwähnte Stelle bei Ragewin dieser Titel gestützt wird[2]). Ficker hat richtig erkannt[3]), dass es sich hier nicht um den Begriff des Reichsfürsten, sondern um einen mehr traditionellen oder usurpirten Titel handelt, wie bei den Herren von Baux, den „principes" von Orange. Allerdings hat Friedrich I. den Silvio in dem Diplom von 1153 nicht so genannt; er war nicht so leicht geneigt, solche selbstgeschaffenen Titel durch seine Kanzlei zu beglaubigen.

4. Bisher nicht bemängelt, aber verdächtig ist die Anrede, „venerabilis pretaxate princeps". Ohne Frage ist sie aus E (oder V) übernommen, wo es heisst „venerabilis pretaxatę urbis archiepiscope." Während also hier ganz richtig der Prälat venerabilis genannt wird und pretaxatę zu urbis sehr gut passt, stimmt in C venerabilis nicht zu princeps, schwebt pretaxate als Vocativ zu princeps in der Luft. Man könnte hieraus auch auf eine Fälschung von C schliessen. Aber

[1]) Und wie selten ist auch dies! (Urk. für Vienne 1157, vgl. Fournier S. XXI). Auch scheint regnum Burgundiae ein weiterer Begriff, als regnum Viennae.

[2]) Das übersieht Fournier, trotzdem es Hüffer S. 70 hervorhebt.

[3]) Reichsfürstenstand S. 26.

sollte ein Fälscher, der sorgsam zu Hause sein Diplom fabrizirt, wirklich diese Worte beibehalten, sollte er urbis fortgelassen haben und pretaxate nicht? Ist nicht durch eine rasche, flüchtige Kanzlei-Ausfertigung von C nach dem Muster von E das Inconcinne in C viel einfacher zu erklären[1])? —

Wir haben bisher unsere vier Diplome gesondert betrachtet und sind zu dem Resultat gelangt, dass schwerwiegende Gründe für die Annahme einer Fälschung nicht vorliegen. Dabei sind wir immer von der Ansicht ausgegangen, dass das Kanzleiwesen gerade unter Konrad III. das Bild der grössten Unregelmässigkeit bietet, dass es im Stadium des Ueberganges befindlich ist und daher Alles schwankend und ephemer erscheint. Feste Schlüsse aus einzelnen Merkmalen auf den Werth der Urkunden zu ziehen, wird daher nur selten erlaubt sein[2]).

Wären uns die vier Diplome nicht alle erhalten, sondern nur immer eines von ihnen, so wäre meines Erachtens überhaupt Niemand auf den Gedanken gekommen, eine Fälschung anzunehmen[3]). Erst dadurch, dass sie, obwohl aus verschiedenen Jahren, zum grossen Theil denselben Wortlaut haben, ist man darauf gebracht, dass eines aus dem andern entstanden sei, und dies konnte man sich nicht anders erklären, als durch Fälschung eines oder mehrerer auf Grund einer ächten Vorlage, als welche das eine der vier gedient hatte.

Aber die Uebereinstimmung lässt sich doch noch anders motiviren. Man kann nämlich die Beobachtung machen, dass die locale Zusammengehörigkeit der Empfänger auch Aehnlichkeit ihrer Privilegien-Verbriefungen mit sich bringt[4]). Um dies zu belegen, wollen wir einmal die wenigen andern Königs-Urkunden heranziehen, die uns aus dem Jahrzehnt 1144—1153 für Süd-Arelatische Empfänger erhalten sind, nämlich die Konrads für Baux (1145) und Vienne (1146) und die Friedrichs für Vienne, Arles, Clérieu (alle drei 1153). Da finden wir nun — ausser kleineren Aehnlichkeiten, wie die Besiegelung mit Goldbulle[5]), die Erwähnung eines Archivs[6]), den sonst unbekannten Notar Albert[7]) —,

[1]) Aus einer Stelle könnte man vielleicht entnehmen, dass C nicht nur E, sondern auch A zur Vorlage benutzt hat, insofern nämlich in C und A von aurea bulla, in E von aureum sigillum die Rede ist. Doch kann dies auch Zufall sein.

[2]) Vgl. Tangl über St. 3403 im Arch. f. österr. Gesch. 76, 327 ff.

[3]) Das venerabilis pretaxate princeps in C wäre allerdings schwer zu erklären.

[4]) Vgl. Scheffer-Boichorst „Ueber Diplome Friedrichs I. für Cisterz.-Klöster in Elsass und Burgund", Mittheil. d. Inst. f. öst. GF. 9, 215.

[5]) Bernhardi l. c. S. 447, Anm. 41.

[6]) ibid. Anm. 39.

[7]) S. oben S. 168.

dass auch in drei andern Diplomen jene völlige Uebereinstimmung der Arenga und anderer Theile vorhanden ist, die unsere vier Diplome verdächtig macht: bei Baux (1145)[1]), Arles[2]) und Clérieu[3]) (beide 1153). Also hier selbst in den Urkunden verschiedener Herrscher gleichlautende Parthieen. Wie ist dies zu erklären?

Entweder: das erste, vom deutschen König erworbene Privileg (hier A) mochte im Arelat bekannt werden, die schwungvolle Arenga gefallen; wer nun beabsichtigte, dem fernen Herrscher ebenfalls seine Rechte zur Bestätigung zu unterbreiten, wünschte vielleicht ein ähnliches Diplom zu erhalten, wollte zugleich der Kanzlei die Mühe der Ausfertigung vermindern: kurz, er schrieb sich jene Urkunde ab, natürlich mit den für seine Person und seine Verhältnisse nöthigen Aenderungen, präsentirte dieses Schriftstück dem Könige, und die Kanzlei unterfertigte ohne viele Prüfung mit ihren Corroborationen das gewünschte Privileg. So hat Scheffer-Boichorst die Echtheit von 7 früher für unecht gehaltenen Diplomen Friedrichs I. für burgundische und elsässische Cisterzienserklöster nachgewiesen[4]), indem er zeigte, dass zwar nicht ihr Context, wohl aber ihre Beglaubigungszeichen, Siegel, Monogramme aus der Kanzlei stammen.

Oder: die Kanzlei hat das erste Diplom der Reihe (hier A, dort das für Baux 1146) entweder registrirt oder besser — da Registrirung in dieser Zeit kaum nachweisbar — ein Concept aufbewahrt. Als nun andere Prälaten und Herren aus dem Arelat sich dem Hofe mit ihren Wünschen nahten, wohl gar mit der Bitte um ähnliche Diplome, benutzte man jenes erste als Vorlage für die neuen, schrieb der Bequemlichkeit wegen aus ihm ab, was nur immer beizubehalten anging, fügte das Gewünschte hinzu und liess Nichtpassendes fort.

So erklärt sich Alles aufs Beste: die Wiederholung der Arenga und der Theile des Protokolls, deren Inhalt für den Werth des Diploms völlig gleichgültig war; ja auch die Beibehaltung der Zeugen, deren Anführung für die Geltung des Privilegs bereits ganz irrelevant geworden war; man that schon ein Uebriges, wenn man (wie in C) wenigstens den Namen eines jetzt nicht mehr lebenden Zeugen abänderte[5]).

[1]) St. Acta inedita nº 332.

[2]) ibid. nº 339.

[3]) ibid. nº 338.

[4]) S. oben S. 174, Anm. 4.

[5]) Aus der Flüchtigkeit, mit der man dabei zu Werke ging, ist vielleicht zu schliessen, dass die zweite der oben genannten Möglichkeiten noch eher zutreffe, als die erste. Dies wird bestätigt durch die noch immer nicht aufgeklärte Erwähnung eines Archives in drei Urkunden für Burgund, wobei man doch in

Somit dürfte die Echtheit der vier Diplome nachgewiesen sein. Damit ist nur bestätigt, was bisher zu Gunsten Arelatischer Urkunden überhaupt bemerkt werden konnte: es ist bisher unter ihnen noch keine gefälschte entdeckt worden, gewiss ein gutes Zeichen für die Ehrlichkeit der Bewohner.

Fügen wir unsere Urkunden in die Regesten Konrads III. ein, so würde sich mit den zwei übrigen für Südburgund folgende Reihe ergeben:

1. Für Arles: 1144, Mitte März, Würzburg.
2. „ Baux: 1145, 10. August, Würzburg.
3. „ Vienne: 1146, 6. Januar, Aachen.
4. „ Embrun: 1147, (Januar oder April).
5. „ Viviers: 1147, (Januar oder April).
6. „ Clérieu: 1151, 16. September, Worms.

Berlin. Richard Sternfeld.

der Kanzlei vorhandene Abschriften früherer Privilegien im Auge hatte. Ficker, Beiträge zur Urk.-Lehre I, 331; Bresslau, Handbuch der Urk.-Lehre Bresslau bemerkt zu der oben angeführten Arbeit Scheffer-Boichorsts, dass wahrscheinlich für die Privilegien jener burg. u. els. Klöster unter Friedrich I. ein besonderes, von den sonstigen Kanzleibräuchen abweichendes Formular verwandt worden ist, wie das auch Naudé für Hirschauer Klöster aus Urk. der letzten Salier nachgewiesen hat. Jahresber. d. Gesch.-Wiss. 1888, 4, 71.

Literatur.

Alphons Huber. Oesterreichische Reichsgeschichte. Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes. 280 SS. F. Tempsky und Freitag, Wien. Prag und Leipzig 1895.

Wohl noch nie hat eine Disciplin in so eigenartiger Weise ihren Einzug auf akademischem Boden gehalten, als die junge Wissenschaft, der das hier anzuzeigende Buch von Alphons Huber gewidmet ist. Nachdem man es längst als ein wissenschaftliches Bedürfnis empfunden, dass der Pflege der österreichischen Verfassungsgeschichte einige Aufmerksamkeit zugewendet würde, und nachdem einige wenige ziemlich vereinzelt dastehende Arbeiten über Fragen aus diesem Gebiet veröffentlicht worden waren, hat das Gesetz vom 20. April 1893 R. G. Bl. Nr. 68 die »österreichische Reichsgeschichte«, welche eine Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes Oesterreichs enthalten soll, als Obligatcollegium in den juridischen Studienplan gestellt und den Universitäten die Lehre dieses obligaten Faches zur Pflicht gemacht. Während sonst die wissenschaftliche Forschung in ihrer Entwickelung neue Wissenszweige und Disciplinen schafft und diesen oft in mühsamem Kampfe Anerkennung auf akademischem Boden erringt, mit schwerer Anstrengung und nur allmählich ein Stück desselben erobert, war hier der umgekehrte Weg eingeschlagen: zuerst die gesetzliche Anerkennung und die Lehrkanzeln mit entsprechender Lehrverpflichtung und dann die Wissenschaft.

Den gewünschten Erfolg der regeren Pflege unserer Disciplin hat dieser gesetzgeberische Versuch zweifelsohne erreicht. Berufene und Unberufene haben sich alsbald den neuen Problemen zugewendet, an denen sie vordem — vielleicht mit Rücksicht auf die besonderen Schwierigkeiten, die da bestehen — kühl vorübergegangen waren. Aber die Schwierigkeiten selbst sind dadurch nicht beseitigt, und jeder, in dessen Hände das Schicksal die Vertretung dieser Disciplin gelegt, lernt dieselben auf Schritt und Tritt zur Genüge kennen.

Unter diesen Umständen mochte es doppelt mit Freuden zu begrüssen sein, dass Alphons Huber, der Meister der österreichischen Geschichte, der ein Leben voll regsamer Arbeit diesem Fache gewidmet hatte, sich bereit fand mitzuwirken, als es galt auf solider Basis die Grundpfeiler für

die neue Disciplin aufzurichten. Es ist selbstverständlich, dass H.'s Werk, an den Anfang der neuen Disciplin gestellt, abschliessend weder sein will noch sein kann; und so wird es auch in seiner Bedeutung nicht beeinträchtigt, wenn die zukünftige Forschung über dasselbe hinaus fortschreiten, zum Theile wohl auch andere Wege wird einschlagen und sich bahnen müssen. Der Natur der Sache und der Absicht der Unterrichtsverwaltung entsprechend muss die junge Wissenschaft immer mehr im Geiste einer rechtsgeschichtlichen Disciplin ihren Ausbau finden; und im Sinne einer vorwiegend rechtsgeschichtlichen Auffassung wird manches verdrängt oder umgestaltet werden, was als Erbstück der vorwiegend geschichtlichen Forschung in H.'s Oe.-R.-G. sich noch erhalten hat. —

Die Anlage des Buches ist folgende: Auf eine Einleitung, welche die Bildung der territorialen und ethnographischen Grundlagen kurz skizziert, folgt in 5 Perioden mit den Grenzen: 1526, 1740, 1792, 1848 gegliedert, die eigentliche Darstellung, überall in der Weise gruppiert, dass an einen kurzen Ueberblick über die Geschichte der territorialen Verhältnisse die Geschichte des öffentlichen Rechtes sich anschliesst.

Für die erste Periode ist naturgemäss die Scheidung nach den drei Ländergruppen vollständig durchgeführt, für jede derselben Staatsbildung und die wichtigsten Institute des öffentlichen Rechtes in ihrer geschichtlichen Entwickelung besonders skizziert. Wohl mit Rücksicht auf einige bei Berathung des oben genannten Gesetzes von massgebender Seite gemachte Aeusserungen hat H. die Aufnahme dieses ersten Abschnittes in der Vorrede besonders begründet, und in der Darstellung selbst finden wir diesen Zeitabschnitt viel kürzer und summarischer behandelt, als die folgende neuere Zeit. Es ist möglich, vielleicht recht wahrscheinlich, dass H. damit den Intentionen derer, welche die Oe.-R.-G. in den juridischen Studienplan eingefügt haben, vollauf gerecht geworden ist. Aber ebensowenig erscheint es mir zweifelhaft, dass die zukünftige Entfaltung der Oe.-R.-G. dem mittelalterlichen Rechte einen weiteren Umfang im Verhältnis zur neuen Zeit zuweisen oder erobern wird, als H. ihr gönnte. Nicht nur, dass die rechtsgeschichtliche Entwickelung in der Zeit des urwüchsigen gewohnheitsrechtlichen Werdens für die wissenschaftliche Forschung weit mehr Interesse bietet als in der späteren Periode mit dem in seiner Entstehung so mannigfaltigen Zufälligkeiten ausgesetzten Gesetzesrechte, es sind auch die Probleme, welche das mittelalterliche Recht zur Entfaltung brachte oder angebahnt hat, tonangebend und grundlegend für die ganze spätere Zeit. Zum Theile fördernd, zum Theile auflösend und umgestaltend hat die Gesetzgebung der Neuzeit den Rechtsstoff fortgebildet, den das Mittelalter erzeugt hatte. In ihren positiven Schöpfungen, wie in ihrer destructiven Function fusst die neuere Rechtsgeschichte auf der mittelalterlichen Vorzeit und bis in die Tage des eindringenden Staatsabsolutismus und des Umsturzes der bäuerlichen Verfassung ist sie ohne genaue Kenntnis der mittelalterlichen Verhältnisse nicht verständlich; so scheint es mir ganz unvermeidlich, dass die Oe.-R.-G. in Zukunft der grundlegenden Entwickelung der ersten Periode noch etwas mehr Raum wird gönnen müssen. Eine eingehendere Darstellung, für die vielfach heute allerdings noch die Vorarbeiten fehlen, wird es dann auch erst ermöglichen, den einzelnen Ländern ihr eigenes Colorit zu geben und so

der thatsächlichen Mannigfaltigkeit gerecht zu werden, welche in der Ausgestaltung der landesfürstlichen und exterritorialen Hoheits- und Besitzrechte, der ständischen Entwickelung, des Gerichtswesens u. s. w. in den einzelnen Territorien zu verfolgen ist.

Auch die Einbeziehung der ältern ungarischen Verfassungsgeschichte hat H. in der Vorrede besonders begründet. Es kann gar keinen Zweifel unterliegen, dass dieselbe zum Verständnis der späteren gesammtstaatlichen Entwickelung und der andauernden Sonderstellung Ungarns unerlässlich ist, und jeder Benützer des Buches wird dem Autor für die hier gebotene auf seinen ältere Studien fussenden Darlegungen Dank wissen. —

Nach dem Inhalte, den Quellen und den Formen der Ausgestaltung des Rechtslebens unterscheidet sich die neuere Zeit in vielen Punkten vom Mittelalter, und dieser Unterschied übt natürlich auch seine Wirkung auf die Darstellung selbst. Trotz der Sonderstellung, welche auch nach 1526 die drei Ländergruppen sich zu bewahren suchen, fehlt es nicht an gemeinsamen Berührungspunkten und wechselseitiger Influenzierung; und an die Stelle des mittelalterlichen Staates tritt der neuzeitliche mit seinem geänderten Kriegs- und Gerichtswesen, seiner Beamtenorganisation und dem Gesetzesrecht, das sich immer weiteren Boden gewinnt. All dem muss die Darstellung nicht nur in ihrem Inhalte sondern auch in der Anordnung gerecht werden. H. gliedert den Stoff in seiner Darstellung der 2. Periode in der Weise, dass er zunächst unter dem Titel „Geschichte der Staatsbildung“ die Erwerbung Böhmens und Ungarns durch das Haus Habsburg und dann die territorialen Veränderungen bespricht, welche die Kämpfe um Ungarn und Siebenbürgen, die Erwerbungen Ferdinand I., der Erwerb von Schlesien, der dreissigjährige und der spanische Erbfolgekrieg und endlich die mit der polnischen Bewegung zusammenhängenden letzten Kämpfe und Friedensschlüsse unter Karl VI. mit sich brachten. In diesem Abschnitte handelt es sich H. um die Schilderung der allgemeinen geschichtlichen Entwickelung und um die territoriale Ausgestaltung nicht um die Schicksale der Staatsgewalt und um die Wandlungen, welche sich in deren Inhalt vollzogen haben.

Der 2. Abschnitt über die Geschichte des öffentlichen Rechtes behandelt zunächst die Erbfolge, das Thronfolgerecht in den drei Ländergruppen und die im wesentlichen einheitliche Ausgestaltung desselben durch die pragmatische Sanction, und daran anschliessend die Geschichte der Verwaltung, des Stände- und Städtewesens, sowie das Verhältnis von Staat und Kirche. Dabei ist die Geschichte der Verwaltung wohl am ausführlichsten behandelt. In ziemlich detaillierter Weise finden wir hier eine Besprechung der allgemeinen Verwaltungs- und Justizbehörden und ihrer Organisation, wie sie auf Grund der organisatorischen Gesetze des Landesfürsten oder auch unter dem Einflusse ständischer Bewegungen in den einzelnen Ländergruppen erwachsen sind; besondere Paragraphen bieten uns eine Uebersicht über das Finanz- und Heerwesen jener Zeit — durchwegs Ausführungen, welche zwar zum grossen Theile auf älteren Specialuntersuchungen fussend doch so manche Erweiterung unseres bisherigen Wissens enthalten und in der von H. gegebenen Zusammenstellung als höchst werthvoller Beitrag für unsere Rechtsgeschichte zu begrüssen sind.

Es braucht nicht erst hervorgehoben zu werden, dass die Besprechung der verschiedenen Verwaltungszweige auch implicite so manches über die denselben entsprechenden staatlichen Hoheitsrechte enthält. Aber auch wenn wir die so zerstreut sich vorfindenden Andeutungen sammeln, so kann doch darüber kein Zweifel aufkommen, dass so manches fehlt, was zur Charakteristik des Staatsrechtes jener Periode nothwendig wäre. Zunächst Ausführungen über die innere Consolidation der Staatsgewalt, welche zeigten, wie die im Mittelalter zur Landeshoheit gelangte Fürstengewalt sich allmählich in den davon doch so wesentlich verschiedenen Staatsabsolutismus des vorigen Jahrhundertes umgestaltet hat. Liegt die Vollendung dieser Entwickelung freilich erst in der Theresianisch-Josephinischen Zeit, die H. als eine eigene Periode gesondert bespricht, so hat die Grundlagen hiefür doch die vorausgehende Zeit — also H.s zweite Periode — geschaffen. Die Umgestaltung, an die hier zu denken ist, besteht aber keineswegs lediglich oder auch nur hauptsächlich in dem allmählichen Zurücktreten des ständischen Einflusses sondern vielmehr in dem Zurücktreten der privatrechtlichen Auffassung der fürstlichen Hoheitsrechte gegenüber der modernen Idee einer Staatsgewalt und staatlicher Omnipotenz, die zwar zunächst — l'état c'est moi — in der Person des Monarchen verkörpert, doch in jeder Richtung publicistischen Character trug. Es ist zweifellos, dass die Behördenorganisation und die im Geiste — oder wenigstens in den Formen — der romanistischen Doctrin herangezogene »gelehrte« Beamtenschaft einen grossen Antheil in dem erwähnten Umwandlungsprocesse als ihr Verdienst sich vindiciren kann, und dass namentlich die grosse Gesammtentwickelung in unserem Behördenwesen vielleicht den Grundstock für diese Wandlungen abgeben musste. Aber gegenüber den häufig nur ephemeren Einzelbildungen in der Behördenorganisation werden die eben angedeuteten Fragen für die Forschung der österreichischen Rechtsgeschichte wesentlich in den Vordergrund rücken müssen. Sie wird untersuchen und klarlegen müssen, wie die landesfürstliche Verwaltung immer weitere Gebiete für ihre Bethätigung gewonnen und ihren Einfluss allmählich auch auf die Kreise auszudehnen gewusst hat, welche zunächst noch privaten oder wenigstens nicht staatlichen Händen anvertraut blieben. Freilich stehen Untersuchungen dieser Art ganz besondere Schwierigkeiten entgegen, auf die im Folgenden noch näher hinzuweisen sein wird.

Auch noch in anderer Richtung werden H.'s Darlegungen noch eine Ergänzung und Erweiterung finden müssen, nämlich bezüglich des Verhältnisses der einzelnen Länder. Zwar finden wir hier sowohl in der Darstellung des Behördenwesens als auch bei Schilderung des Ständewesens sorgfältig alle Momente verzeichnet, welche gegenüber der principiell bestehenden Trennung der einzelnen Ländergruppen als Ansätze einer centralistisch-einheitlichen Entwickelung in Betracht kommen. Aber für das Verhältnis der Länder innerhalb der einzelnen Ländergruppen, die ja doch auch nicht schlechthin ein einheitliches Ganze bildeten, insbesondere für die deutsch-österreichische Ländergruppe, die uns am nächsten steht, ist manche bedeutsame Frage unberührt geblieben. So namentlich die Frage, welche Stellung die einzelnen Länder unterhalb und trotz des einheitlichen (oder zeitweise zweigetheilten) Behördeorganismus eingenommen haben, in wie weit die Länder trotz der einheitlichen Regierung sich ihre Selbstän-

digkeit und Individualität wenigstens auf einzelnen Rechtsgebieten bewahrt haben, und in wie weit die centralistische Verwaltung zu einer inneren, organischen Vereinigung geführt hat, die nicht bloss in den Gesetzen und Verfügungen der landesfürstlichen Regierung normiert, sondern auch im wirklichen Rechtsleben zur Anerkennung gekommen ist — ein rechtsgeschichtliches Problem, das doch gewiss zu den aller bedeutsamsten gehört, welche die österreichische Reichsgeschichte der Neuzeit zu lösen hat.

Zum Schlusse sei hier noch eine allgemeine Bemerkung gestattet, welche freilich nicht bloss für die hier besprochenen sondern auch für die späteren Perioden wenigstens zum Theile zutrifft. Sie gilt den Quellen des Rechtes in dem doppelten Sinne: als Factoren in der Bildung des Rechtes, wie als Mittel zu dessen Erkenntnis — ein grosser Abschnitt, dem nicht nur um seiner selbst willen, sondern mehr noch wegen der aus einer richtigen Würdigung der Rechtsquellen für deren Behandlung und die Darstellung sich ergebenden Consequenzen hervorragende Bedeutung zukommt, und den H.'s Oe.-R.-G. leider ganz mit Stillschweigen übergangen hat. Für die hier behandelte Periode schiene es nicht unzweckmässig aus der „Theorie" der Rechtsquellen besonders darauf hinzuweisen, dass es sich, wie in so vielen Beziehungen, so auch bezüglich des Gesetzesrechtes um eine Periode des Ueberganges handelt. Gewiss tritt das Gesetzesrecht im Verhältnis zur früheren Zeit mächtig in den Vordergrund, immer weitere Kreise mit seinen festen Normen regelnd, die früher urwüchsig (zufällig oder inneren Gründen folgend) in bunter Mannigfaltigkeit, oder doch auch wieder nach einheitlichen Grundgedanken sich frei aus dem Leben entwickelt haben. Und gerade die äusseren Erscheinungsformen des staatlichen Lebens, die Grundsätze für die staatliche Organisation treten uns immer ausschliesslicher im Kleide des Gesetzesrechtes entgegen. Aber die Zeit war noch lange nicht erreicht, in der man auch nur entfernt daran denken konnte, dass die einzige oder auch nur die vorwiegende Quelle der Rechtsbildung im Gesetzesrechte liege. Nach wie vor haben dieselben Kräfte, welche das mittelalterliche Recht geschaffen, auch unter dem äusseren Mantel des Gesetzesrechtes fortgewirkt; sie haben zum Theile selbständig und neben diesem ihre eigenen Rechtsbildungen gezeugt oder auch modificierend und eindämmend sich dem Gesetzesrechte entgegengestellt. Erst in dem letzten Jahrhundert oder wenige Decennien früher hat der Glaube an die Omnipotenz des Staates und die Omnipotenz der Gesetzgebung dem Gewohnheitsrechte fast jeden Boden entzogen, ihm seine positiv schöpferische Function wenigstens theoretisch so ziemlich ganz benommen: die negativ ablehnende und ebenso die modificierende Macht wird auch die Zukunft dem Leben niemals nehmen können.

Die allmähliche Entwickelung, die hier vorliegt, muss aber bei Durchforschung und Darstellung der Rechtsgeschichte selbst entschiedendste Berücksichtigung finden. Je näher die behandelte Zeit dem Mittelalter steht, desto mehr Beachtung muss die Rechtsentwickelung finden, die ihren Ausdruck nicht in dem Gesetze findet. Mit allen Mitteln und mit allen Kräften wird die zukünftige Rechtsgeschichte daran gehen müssen, diese im verborgenen sich entfaltenden Triebe aufzudecken und der Erkenntnis zugänglich zu machen, und je weiter die Forschung hier fortschreitet

desto mehr wird in der Darstellung der plötzliche Sprung beseitigt werden, welcher die mittelalterliche Rechsgeschichte so schildert, als fusste sie lediglich auf dem Gewohnheitsrechte, und die Neuzeit so, als hätten hier nur Gesetze die Rechtsbildung bewirkt. Entsprechend der allmählich sich vollziehenden Wandlung in der »äusseren« Rechtsgeschichte wird auch die Verschiedenheit in der Darstellung der »inneren« nicht sprungweise sondern sacht vermittelt zu Tage treten. Die Schwierigkeiten aber, die sich hier der Forschung entgegen setzen, sind einleuchtender Weise besonders gross. Abgesehen von der dem Gesetzesrechte durch die bestimmte Form seines Auftretens von selbst innewohnende Präponderanz, sei nur des einen Umstandes gedacht, dass in den Archivbeständen aus jüngerer Zeit gegenüber den Urkunden das Aktenwesen überhand nimmt; und »Akten« sind bekanntlich nicht nur durch ihre Zahl und ihren den Inhalt meist weit überragenden Umfang, sondern gerade für die hier angegebenen Fragen oft auch darum eine Rechtsquelle von etwas bedenklicher Art, weil sie vielfach bewusst oder unbewusst unter dem Einfluss des einmal bestehenden Gesetzesrechtes stehen und deshalb oft nicht ganz rein indicieren, wie viel von den Gesetzen nur — auf dem Papiere stand.

Bei diesen bedeutenden Schwierigkeiten, welche der Forschung in diesen Gebieten entgegen stehen, darf es nicht Wunder nehmen, dass das erste diesen Problemen gewidmete Buch, das eine Gesammtdarstellung bezweckt, der Hauptsache nach bei dem Aeusserlichen und Greifbaren stehen geblieben ist; lässt sich doch eine erschöpfende und wirklich befriedigende Lösung dieser Fragen nach dem heutigen Stande der Wissenschaft überhaupt noch nicht geben. Andererseits ist es wieder natürlich, dass aller Voraussicht nach eine tiefer eindringende rechtsgeschichtliche Forschung an den bisher in der angegebenen Weise gewonnenen Resultaten mehr ändern und umstürzen muss, als an den auf den gleichen Grundlagen gewonnenen Darstellungen der jüngeren Perioden, für welche das Gesetzesrecht zu viel umfassenderem Einflusse auf die Lebensverhältnisse gelangt ist. Für die Forschung selbst aber, die nach wie vor auf dem Gebiete der staatlichen Verwaltung und dem anschliessenden Grenzgebiete ein reiches Feld der Bethäthigung finden wird, wäre zu wünschen, dass sie weniger dem wandelnden Schicksale der Behördenorganisation, als vielmehr der Bethätigung derselben d. h. ihrem Einflusse auf das öffentliche Leben vornehmlich ihr Augenmerk zuwenden möge; nicht nur, wie die Behörden eingerichtet, was sie gewollt und was sie für den Landesfürsten bedeutet haben, sondern daneben ebenso, wie sie gewirkt und was sie erreicht, welche Lebensverhältnisse sie vorgefunden und in welche Bahnen sie dieselben zu lenken vermocht haben, das muss als das Ziel der inneren Verwaltungsgeschichte der Neuzeit gelten.

Und gewinnt die Wissenschaft in langjährig mühevoller Arbeit die Ergebnisse, die hier zu erwarten sind, dann wird in dem lebensvollen Bilde, das sie uns vorführt, das Gesetzesrecht und seine Bedeutung erst im richtigen Lichte erscheinen, und die Darstellung der Veränderungen innerhalb der Behördenorganisation von selbst auf den richtigen Umfang sich einschränken. —

Die späteren Perioden geben, nachdem hier die allgemeinen Fragen erledigt sind, zu weiteren Bemerkungen weniger Anlass. Mutatis mutandis und mit den oben angegebenen Einschränkungen werden manche der obigen Andeutungen freilich auch hier berechtigt sein. Auch für die 3. Periode, die Zeit der inneren Reformen unter Maria Theresia und ihrem Söhne, die H. wohl um sie von der folgenden Zeit „der politischen Stagnation" zu scheiden mit dem Jahr 1792 abschliesst und für die Zeit von da an bis 1848, welche H. als 4. Periode besonders behandelt, obwohl sie sich völlig ruhig und, soweit das Gebiet des öffentlichen Rechtes in Betracht kommt, ohne jede merkliche Caesur an die frühere Periode anschliesst, bieten H.'s Ausführungen der Hauptsache nach eine Geschichte des Regierungs- und Behördenwesens und der von dort ausgehenden Reformbewegungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes. Auch für diese Zeitabschnitte ist zu hoffen, dass die Zukunft auch den etwas tiefer gelegenen Gebieten des öffentlichen Rechtslebens grössere Berücksichtigung werde angedeihen lassen. So z. B. der Geschichte der ständischen Gliederung und des Unterthanenverbandes, der Grundherrschaften, der Landgemeinden und der Städte, deren rechtliche Schicksale bis herein in die moderne Zeit eine genauere Darstellung wird finden müssen; und ebenso wird die rechtliche Stellung, welche die einzelnen Länder eingenommen haben, grösserer Klärung bedürfen.

Die letzte Periode gehört wenigstens seit 1867 — soweit das öffentliche Recht in Betracht kommt — wohl nicht eigentlich der Geschichte sondern der Gegenwart an. Es ist das heute giltige Staatsrecht, das seit der Publication der December-Gesetze wenig bedeutendere Veränderungen erfahren hat. Vom Standpunkte des Lehrplanes der juridischen Studien, aber auch von dem Standpunkte aus, welcher in der österreichischen Reichsgeschichte eine rechtsgeschichtliche Disciplin vor Augen hat, wird es wohl gerechtfertigt erscheinen, die Ausführungen über diese Zeit dem positiven Staatsrechte zu überlassen.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so wird man sich darüber keiner Täuschung hingeben können, dass unter dem Einflusse der fortschreitenden rechtsgeschichtlichen Forschung die Darstellung der österreichischen Reichsgeschichte in gar vielen Punkten eine wesentliche Veränderung erleben werde gegenüber den Formen, die ihr H. in seinem Buche gegeben; ja, es ist, wenn anders die Hoffnungen sich erfüllen sollen, die vielleicht mehr als jeder andere H. selbst an die junge Disciplin geknüpft hat, zu deren Begründung er sein Buch geschrieben, unzweifelhaft geradezu zu wünschen, dass sich die angedeutete literarische Entwickelung bald und mit aller Entschiedenheit vollziehe. Alphons Huber's österreichischer Reichsgeschichte steht demnach mehr als irgend einem seiner Werke das Schicksal bevor, dass es bald veralte. Liegt aber dies einerseits in den Eingangs erwähnten, ganz eigenartigen Verhältnissen tief begründet, unter denen das Buch erschienen ist, so soll man andererseits, auch wenn es einst — früher oder später — von diesem Schicksale ereilt sein wird, des Nutzens nicht vergessen, den es jetzt jedem gewährt, der als Lehrer, Schüler oder Examinator mit der österreichischen Reichsgeschichte in Berührung kommt, man soll der Bedeutung eingedenk bleiben, die dem Werke in dem Momente zukommt, wo das Gesetz in autonomer Souveränität von der Wissenschaft

etwas Ganzes fordert, und diese aus tief liegenden inneren Gründen trotz jenes strengen Gebotes nur Bruchstücke zu liefern vermag.

Innsbruck, 27. Juli 1895. Schwind.

Fejérpataky, Oklevelek II. István király korából. (Urkunden aus der Zeit König Stefan II.). Budapest, Akademie, 1895.

Vor nicht langer Zeit gaben wir an dieser Stelle (Mitth. 14, 507) Nachricht von den Untersuchungen F.'s über Urkunden des König Kolomann von Ungarn. Heute sind wir in der Lage eine neue Abhandlung des Verf. zu verzeichnen, welche gleichsam eine Fortführung seiner ersten ist. Sie handelt über Urkunden aus der Zeit König Stefan II.

Wie schon der Titel vermuthen lässt, sind es nicht bloss königliche, aus der höniglichen Kanzlei hervorgegangene Urkunden, welche Verf. in diesem Werke einer genauen Prüfung unterzieht. Und in der That finden wir in dem Werke an erster Stelle die ältesten Privaturkunden vom diplomatischen Standpunkt aus beleuchtet.

Die erste Privaturkunde, welche die ungarische Diplomatik aufweisen kann, ist diejenige Guden's, mit der er zu seinem Seelenheil seine Besitzung in Paloznak dem hl. Michael darbringt. Zu dieser Schenkung gab der König vorher seine Zustimmung. Der König ist in der Urkunde als dritte Person angeführt, man könnte nun erwarten, dass der Consens des Königs auch in äusserlicher Form, in der Besiegelung zur Schau tritt. Hierin jedoch täuscht uns die Urkunde. Wohl ist das Siegel der Urkunde zum Theil verbröckelt, zum Glück ist aber das Siegelbild erhalten. F. gelang es ein zweites Exemplar dieses Siegels, wohl an einer jüngeren Urkunde, zu entdecken, und mit Hülfe dieses zu konstatieren, dass das fragliche Siegel kein königliches Siegel ist. Aus seinen Untersuchungen erhellt weiter, dass es auch kein Siegel irgend eines locus credibilis ist, sondern ein Privatsiegel und dass somit diese Urkunde mit Recht als die älteste Privaturkunde betrachtet werden kann. Die Urkunde selbst ist undatiert, nach den Untersuchungeu Pauler's stammt sie aus den Jahren 1079/1080.

Die zweite Privaturkunde ist in Original nicht vorhanden. Der Text befindet sich im Liber ruber der Erzabtei zu Martinsberg. Die Urkunde stammt aus den Zeiten König Kolomans. Nach dem Text zu urtheilen wäre man geneigt die Urkunde für eine »privata notitia« zu halten, der Umstand jedoch, dass dieselbe im Liber ruber verzeichnet ist, weist darauf hin, dass es sich um eine wirkliche Privaturkunde handelt.

Nunmehr wendet sich Verf. zu den aus der Zeit Stefan II. stammenden Privaturkunden, welche dieselben Merkmale aufweisen, wie die des Jahres 1079/80. Verf. gelangt zu dem Resultat, dass die zwei, ebenfalls undatierten Urkunden, ebenso als Privaturkunden zu betrachten sind, wie die erste.

Was die aus der königlichen Kanzlei unter Stefan II. hervorgegangenen Urkunden betrifft, so besitzen wir leider kein einziges Original. Wir kennen bloss drei Urkundentexte, theils aus späteren Abschriften, theils nach der Mittheilung Lucius'. Als Ergebniss seiner Untersuchungen über zwei von

diesen Urkundentexten gelangt Verf. zu dem Ergebniss, dass die chartae pagenses auf die Textierung der königlichen Urkunden entschieden Einfluss hatten, dass aber die königliche Kanzlei in dieser Zeit schon als eine organisierte Einrichtung dasteht und ihre Thätigkeit sich nicht mehr bloss auf die Besiegelung der Urkunden — wie unter Kolomann — erstreckt, sondern schon Urkunden in dem Namen und unter dem Siegel des Königs promulgiert.

In einem besonderen Abschnitt beschäftigt sich Verf. mit der dritten Urkunde aus der Zeit Stefans II. aus dem Jahre 1124, welche ebenfalls nur in Transscript aus dem Jahre 1217 erhalten ist. Diese königliche Urkunde ist zu Gunsten der Benediktiner-Abtei juxta Gran ausgestellt. Betreffs dieser Urkunde gelangt Verf. nach sorgfältigen, bis ins Detail sich erstreckenden Untersuchungen zu dem Resultat, dass derselben sowohl nach äusseren, wie nach inneren Merkmalen eine fides diplomatica nicht zugesprochen werden kann.

Betreffs der königlichen Kanzlei gelangt Vf. am Ende seiner Erörterungen zu dem Resultat, dass die königliche Kanzlei sich schon in mehr entwickeltem Zustand befand. als unter Kolomann. Die innere Organisation, das Kanzleipersonal u. s. w. sind jedoch noch immer nicht bekannt. Bloss in der Urkunde von 1124 wird bemerkt, dass der König dieselbe durch den Ofner Propst Peter siegeln lässt. Leider kann. nach den Ausführungen des Verf.'s eben diese Urkunde auf fides diplomatica keinen Anspruch erheben. Erst unter König Bela II. bewegen wir uns auch in dieser Beziehung auf sicherem Grund.

Budapest. A. Aldásy.

Loewe, Heinrich, Dr. phil., Richard von San Germano und die ältere Redaktion seiner Chronik. Halle a. d. S. 1894, Max Niemeyer. 8°, 100 S.

Kurze Zeit, nachdem ich in dieser Zeitschrift (Band 15) einen kleinen Aufsatz über „Das Verhältnis der beiden Chroniken des Richard von San Germano" veröffentlicht hatte, erschien obige Abhandlung, gänzlich unabhängig von jenem; dies spricht dafür, dass eine Vergleichung beider Chroniken entschieden ein Bedürfnis war.

Aeusserlich unterscheiden sich beide Untersuchungen schon durch den Umfang: während die meinige nur ungefähr 14 Seiten umfasst, ist jene zu einem recht stattlichen Bändchen von 100 Seiten angewachsen. Gänzlich verschieden ist auch die Anordnung, indem hier beide Redactionen Jahr für Jahr besprochen wurden, wodurch sich vielfache Wiederholungen als unvermeidlich herausstellten, während in meinem Aufsatze der Stoff nach gewissen allgemeinen Gesichtspunkten geordnet und möglichst kurz zusammengefasst ist. Einige kleinere Unterschiede der beiden Redactionen. z. T. formeller Art, konnten deshalb von mir übergangen werden, die aber von Loewe mit grosser Sorgfalt und Genauigkeit bei den betreffenden Jahren aufgeführt sind.

Der Verf. gibt zunächst in einem Einleitungskapitel (S. 1—17) eine kurze Uebersicht über Richards von San Germano Leben. Er nimmt an, dass Richard etwa „im letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts zu San

Germano« geboren sei, eine Ansicht, der man recht wohl folgen kann; sein Geburtsjahr aber noch vor 1185 zu setzen, und zwar aus dem Grunde, weil Richard seine Anwesenheit auf dem Lateranischen Konzil (1215) bezeugt, dürfte etwas gewagt sein. (S. 1 Anm. 3). Richard widmete sich dem geistlichen Stande, und zwar im Dienste des Abts von Monte Casino (S. 17, 29); etwa 1221 fand die »promotio« zum kaiserlichen Notar statt (S. 4), zu einem Amte, in dem wir ihm öfters begegnen. Der Verf. macht ferner darauf als erster aufmerksam, dass auch ein Bruder unseres Richard nachweisbar ist, Johannes von San Germano, wie jener kaiserlicher Notar. (S. 8).

Im Kapitel II kommt der Verf. auf die Entstehungszeit der von Gaudenzi zuerst veröffentlichten Chronik zu sprechen, und schliesst aus einer grossen Zahl von Beobachtungen, wie Gaudenzi und der Ref., 1. dass diese Ausgabe die ältere ist, 2. dass diese nicht in der Form von Eintragungen von Jahr zu Jahr entstanden sein kann 3. dass die »Veröffentlichung«, d. h. besser der Abschluss der Chronik, etwa ins Ende des Jahres 1226 und Anfang 1227 zu setzen ist. Von einer »Veröffentlichung« kann aber keine Rede sein, da sich Richard in der Widmung ausdrücklich den »famulus« des Abts Stephan von Monte Casino nennt, was er doch als kaiserlicher Notar 1226/27 nicht wohl thun konnte. Vielmehr ist die Sachlage die, dass das Werk durch den Tod des Auftraggebers (1227, Juli 27), unterbrochen wurde. Der Auftrag wurde Richard noch vor 1221, als er Stephans »famulus« war, ertheilt; er schrieb die Widmung, trug dann die Ereignisse aus der Zeit vor 1221 nach, woher die zahlreichen Anachronismen herrühren dürften, und führte die Chronik fort bis zum Tode des Abtes Stephan.

In dem dritten Theil, dem Hauptabschnitt »Vergleichung der beiden Redaktionen der Chronik« werden nun ausführlich die sachlichen wie formalen Unterschiede beider hervorgehoben, vielfach unter Nebeneinanderstellung der Sätze, unter Betonung der uns aus der älteren Chronik erwachsenden Bereicherung der geschichtlichen Kenntnisse der Zeit Friedrichs II. — Die sehr auffallende Umänderung des »iurare, iuramentum« (in Chronik A) in »promittere, fides data« (in B.) und zwar nur wenn von Friedrich II. selbst die Rede ist (s. Mitth. 15, 611), entging dem Verf. — Ueberflüssig darf man es wohl nennen, dass L. in einer solchen Spezialuntersuchung Uebersetzungen ganzer Aktenstücke gab, da doch jeder, der sich mit dieser Frage beschäftigen will, die beiden Ausgaben selbst zur Hand nehmen muss. — Auf Einzelnheiten der Vergleichung hier einzugehen, würde zu weit führen. Unrichtig wird es sein, wenn der Verf. den Satz der Vorrede in B »Solet etas antiquior et provida priorum actoritas digna memorie queque per orbem gesta describere . . .« auf das frühere Mittelalter bezieht; vielmehr kann es wohl nicht zweifelhaft sein, dass Richard unter »etas antiquior« das Alterthum und dessen geschichtliche Werke verstand. — Von einem »Lokalpatriotismus» Richards in A und einer »Erweiterung des Gesichtskreises« in B kann man nicht gut reden: die für A so charakteristische Bevorzugung von Monte Casino entsprang eben dem Umstand, dass dessen Abt der Auftraggeber der »Klosterchronik« war, die Chronik B aber eine sicilische »Reichs-

chronik« sein sollte und schon aus diesem Grunde mit 1189, dem Ausgange des alten Herrscherhauses, anhub.

Im Uebrigen verliert die Arbeit Loewes nichts von ihrem Werth, wenn ein Theil ihrer Ergebnisse, ohne dass er es wissen konnte, schon von andern vorweg genommen war.

Heidelberg. Alfred Winkelmann.

J. Kempf, Geschichte des deutschen Reiches während des grossen Interregnums 1245—1273. Auf Grund einer von der philosophischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg gekrönten Preisschrift umgearbeitet und ergänzt. Würzburg, Stuber 1893. 8°, VIII und 292 S.

Karl Hampe. Geschichte Konradins von Hohenstaufen. Mit einer Kartenskizze. Innsbruck, Wagner 1894. 8°. VI und 394 S.

Die beiden vorstehenden Werke, von denen das eine eine Gesammtdarstellung der deutschen Geschichte während des sogenannten Interregnums zu bieten sucht, das andere eine interessante Episode dieses Zeitraumes eingehend behandelt, haben ausser dieser stofflichen Beziehung auch noch mehrfach andere Berührungspunkte. Sie gründen sich beide auf reiche Kenntnisse der Literatur und Benützung der neuen Quellenpublikationen, so namentlich der Neubearbeitung der Böhmerschen Regesten durch Ficker und Winkelmann und der Papstregesten, wodurch sie schon von vorneherein frühere Arbeiten übertreffen und den neuesten Standpunkt der Forschung repräsentiren. Die Verfasser gleichen sich auch in der gewissenhaften und nüchternen Quellenprüfung und in dem geschulten kritischen Blick, welcher sie auch in der Beurtheilung derselben Gegenstände sich begegnen lässt. Sie befleissen sich Beide einer klaren, wo möglich mehr die Thatsachen berücksichtigenden Darstellung und vermeiden die Phrase und die Reflexion, wobei allerdings Kempfs Schreibweise etwas Trockenes bekommt, während dagegen Hampe mit Frische und Wärme des Tones einen bedeutenden Zug verbindet.

Das Eine hat Kempf voraus, dass er der Erste ist, welcher, abgesehen von Lorenz' Darstellung im Rahmen seiner »Deutschen Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert«, eine zusammenfassende Geschichte des Interregnums schrieb; doch waren die einzelnen Theile bereits in mehr oder minder trefflichen Monographien behandelt und es kann nicht geläugnet werden, dass eine oder die andere derselben, wie Hintzes Buch über Wilhelm von Holland oder Bussons »Doppelwahl des Jahres 1257«, einen sehr starken Einfluss auf die Darstellung des Verf.s ausgeübt hat. — Den Ausgang nimmt das Werk ganz richtig von den Bestrebungen des Papstes Innocenz IV., die Herrschaft Friedrichs auch in Deutschland unmöglich zu machen, also von der Wahl Heinrich Raspes (1245) und nicht vom Tode Konrads (1254), von welchem Jahre nach der landläufigen Art das Interregnum gerechnet wird. Es zerfällt in zwei Abschnitte, von welchen der

erste umfangreichere den Staufern und ihren Gegenkönigen, der zweite dem Doppelkönigthum Richards von Cornwallis und Alfons' von Kastilien gewidmet ist. Die Unterabtheilungen sind durch die Reihenfolge der Ereignisse gegeben, nur als III. Kapitel des I. Abschnitts ist eine Schilderung der italienischen Ereignisse von 1246—1250 eingeschoben, welche uns für eine Arbeit, die sich ausdrücklich als „Geschichte Deutschlands" bezeichnet, zu sehr ins Einzelne gerathen scheint. Die Hauptgesichtspunkte, nach welchen der Verf. die Schuld an den Wirren in Deutschland der italienischen Politik Friedrichs und dessen Gleichgültigkeit gegen das Reich zuschiebt, hätte er ja in der Einleitung auseinandersetzen können. Hat er doch auch die Beziehungen Wilhelms zu Italien vielfach bei Seite gelassen. Im Uebrigen scheint mir aber der Gedanke glücklich durchgeführt, dass die Päpste die Absicht hatten, die staufischen Gegenkönige auch in Italien gegen die Ghibellinen zu verwenden. Sie wollten sie also durchaus nicht zu Ohnmacht erhalten.

Bei der Darstellung der Doppelwahl des Jahres 1257 geht der Verf. auch auf die staatsrechtliche Seite, insbesondere auf die Frage des Kurfürstencollegiums näher ein. Er setzt auseinander, dass vor 1257 allen Fürsten und Edlen des Reiches das Recht zukam, den König zu wählen, und dass es üblich war, sich vor dem formellen Wahlakt auf eine bestimmte Person in den Wahlverhandlungen zu einigen. Am Wahltage selbst hatten dann einige wenige Fürsten den Namen des von den Uebrigen Erwählten zu verkündigen. Die Aenderung seit 1257 bestand nun darin, dass diese bestimmten Fürsten nicht mehr durch das Wahlrecht der andern Fürsten gebunden waren, sondern wählten, wen sie wollten. In dieser Anschauung nähert er sich den neuesten Untersuchungen Lindners über die deutschen Königswahlen, welche er noch nicht kannte, nur dass dieser die Hypothese von einem einzigen Verkündiger, dem Elector, aufgestellt hat. Bezüglich der Anerkennung der Wahl Wilhelms von Holland durch Sachsen und Brandenburg auf dem Braunschweiger Tage des Jahres 1252 geht er nicht so radikal vor wie Lindner, welcher den Akt nur auf das allgemeine Wahlrecht der Fürsten zurückführen will und ihm deshalb eine principielle Bedeutung abspricht, sondern schliesst sich der seit Böhmer herrschenden Ansicht an, wonach hier zum ersten Male auf die Stimmen Sachsens und Brandenburgs als zu einer rechtmässigen Wahl erforderlich Gewicht gelegt wurde. — Ich brauche wohl hier nur auf Seeligers Ausführungen über die Entstehung des Kurkollegs im 16. Bande dieser Zeitschrift (S. 44) zu verweisen.

Für die kurze Geschichte Heinrich Raspes sind zwei Excurse wichtig. Der eine stützt die bereits von Ficker behauptete Echtheit der Urkunde von Corvey (1246 V. 25), mittels welcher die Theilnehmer an der Wahl Heinrichs festgestellt werden können, durch weitere Gründe. Der andere weist nach, dass, wie gleichfalls Ficker schon erklärt, im Sommer 1246 nur eine Schlacht bei Frankfurt stattgefunden. Ein Excurs enthält eine gute Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des Matthäus Paris auf Grund der neuen Ausgaben von Liebermann und Luard. Weniger glücklich erscheint nur dagegen ein anderer Excurs, worin er, in den Spuren Hintzes wandelnd, die Bambergische Briefsammlung, welche Bussen im Archiv f. öst. Gesch. 41, 164 ff. herausgegeben und Scheffer-Boichorst in den Mitth. d. Inst. 6.

560 ergänzt hat, als Auszüge wirklicher Briefe nachweisen will; da wird es wohl auch in Zukunft bei der Annahme der Herausgeber, dass es Stilproben seien, denen ja trotzdem ein historischer Kern zugrunde liegen kann, bleiben müssen (vgl. auch Grauert in Götting. Gel. Anz. 1894. S. 617 ff.).

Im letzten Kapitel nimmt die Schilderung des Prozesses der beiden Gegenkönige Richard und Alfons einen breiten Raum ein, die übrigen Ereignisse sind im Vergleiche mit den früheren Partien kürzer und flüchtiger behandelt. Sehr zu bedauern ist, dass der Verf. gar nicht auf die Wirkung eingeht, welche die Wirren auf die culturellen und wirtschaftlichen Zustände Deutschlands ausgeübt haben. Erst dadurch wäre die Geschichte dieses traurigen Zeitraumes vollständig geworden: aber das Werk ist überhaupt nicht das, was der Titel besagt, eine Geschichte Deutschlands, sondern vielmehr nur eine Geschichte der deutschen Könige und Gegenkönige von 1235—1272.

Während Kempfs Buch als zusammenfassendes selbständiges Werk über den erwähnten Zeitraum ohne Vorläufer ist und nur für die einzelnen Theile sich mit Vorarbeiten abfinden muss, ist Hampe vor die schwierige Aufgabe gestellt, ein bedeutendes Buch, welches denselben Gegenstand auf Grund desselben Quellenmaterials und vom Standpunkte moderner Forschung behandelt hat, nämlich Schirrmachers „Die letzten Hohenstaufen", überbieten zu müssen, wenn anders seine Arbeit Bedeutung für die Geschichtsschreibung besitzen soll. Die Kritik ist in der angenehmen Lage, die Frage, ob ihm das gelungen, welche er selbst in seiner Vorrede aufwirft, bejahen zu können. Er vermag nicht nur seinen Vorgänger in sehr vielen Einzelheiten zu berichtigen, sondern gibt neue Gesichtspunkte und bereichert auch im Grossen unsere Kenntnisse.

Am schwächsten und unselbständigsten sind die drei ersten Kapitel, welche die Kindheit Konradins vor dem Zuge nach Italien behandeln. Hervorzuheben ist hier nur, dass der Einfluss Eberhards von Konstanz und des Abtes Berthold von St. Gallen auf den Knaben in das rechte Licht gesetzt wird. Ludwig von Bayern erscheint auch hier, wie überhaupt in den neuen Darstellungen, als der verständige und praktische Vormund. Für einen Mangel halte ich es, dass der Verf. die Lage in Italien nicht wenigstens in kurzen Zügen bis zu Friedrichs Tode zurückverfolgt hat, jedenfalls hätte die Stellung Manfreds sowohl in Sicilien, als auch in Beziehung zu den deutschen Staufern klar gezeichnet werden müssen, die geringen Angaben genügen dazu nicht. Dies ist umso bedauerlicher, als sich der Verf. im IV. und VI. Kapitel als ein genauer Kenner der complicierten italienischen Verhältnisse erweist. In ausgezeichneter Weise versteht er es hier, die höchst verwickelten, in den einzelnen Städten vielfach diametral entgegengesetzten Tendenzen der Guelfen und Ghibellinen klar zu legen. Er hebt die Bedeutung Sienas für die Action zu Gunsten Konradins gebührend hervor und schildert die Stellung der grossen Seestädte Venedig, Genua und Pisa. Die ghibellinischen Häupter Oberitaliens, die Lancias und Capecces, gehen nach Deutschland, um persönlich Konradin zum Zuge zu bewegen: von Konrad Capecce wird der Kriegsplan entworfen. Die hohe Bedeutung Heinrichs von Kastilien für die ganze Unternehmung, obwohl er nicht als der einzige Urheber der-

selben anzusehen ist, tritt klar zu Tage. Im Gegensatz dazu werden Konradins Aussichten in der Lombardei fast ganz zurückgedrängt durch die politische Taktik der päpstlichen Legaten, unter deren Einfluss die städtischen Congregationen entstehen.

Mit dem Beginne des kühnen italienischen Unternehmens Konradins hebt sich die Darstellung des Verf.s und erhält einen gewissen grossen Zug, der bis zum Schlusse fesselt. Vor seinem Aufbruch aus Deutschland hat Konradin bekanntlich in der sogenannten Protestatio seinen Rechtsstandpunkt auseinandergesetzt. Es ist ein Verdienst Hampes, als den Verfasser derselben den Protonotar Konradins, Peter von Prece, durch Stilvergleichung mit dessen späterer Schrift, der Adhortatio ad Henricum, nachgewiesen zu haben (Excurs Nr. 6). — Bei seinem Eintreffen in der Lombardei fand Konradin durchaus nicht den erwarteten grossen Anhang, wodurch seine Lage sehr misslich wurde, und die Fortführung des Unternehmens geht daher bei der eher abmahnenden Haltung seiner Verwandten und Freunde wirklich auf einen spontanen Entschluss des von der Grösse seiner Ahnen erfüllten fünfzehnjährigen Jünglings zurück. Erst als der wesentlich von Konrad Capecce organisierte Aufstand im Königreiche Sicilien den vom Papste nach Tuscien berufenen Karl von Anjou, an welchem die Guelfen bisher einen starken Rückhalt besessen, zur Umkehr zwang, werden die Aussichten günstiger. Ueber die mächtige Ausdehnung dieser Erhebung gegen die Fremdherrschaft und gegen den Steuerdruck gibt Excurs Nr. 7 den eingehendsten Aufschluss, welcher durch die dem Buche beigegebene Kartenskizze seine anschauliche Ergänzung findet. — Uebrigens verdankte es Konradin noch immer nur einer Reihe günstiger Zufälle, dass er sein Heer durch das feindliche Gebiet glücklich nach Rom zu führen vermochte. Vortrefflich schildert der Verf. den Papst Clemens IV., wie er trotz mangelndem Scharfblick dennoch selbst in der bedenklichsten Lage seinen unerschütterlichen Optimismus und seine Siegeszuversicht nicht verliert, welche sogar zu späterer legendarischer Ausschmückung Anlass gegeben hat. Nun durchleben wir mit Konradin die letzten zukunftsfreudigen Tage, welche ihm Heinrich von Kastilien in der ewigen Stadt bereitet, und begleiten ihn dann zum Entscheidungskampfe, welchen Karl von Anjou nördlich von Lucera, dessen Belagerung er beim Herannahen des Gegners schleunigst aufgab, verlegte, um nicht diese feindliche Stadt im Rücken zu haben. Bei der Darstellung der Schlacht folgt der Verf. im Ganzen und Grossen Ficker. Das unerbittliche Vorgehen Karls gegen Konradin führt er hauptsächlich auf die schwere Bedrohung der angiovinischen Herrschaft durch den Aufstand in Sicilien zurück. Sie konnte nur noch gesichert werden, wenn der letzte Spross der Staufer vollständig aus der Welt geräumt war. Mit einer sehr wertvollen Schilderung des Eindruckes der Katastrophe auf die Zeitgenossen in Italien, Frankreich, Spanien und Deutschland schliesst das Werk ab. In dem letzten Theile vermissten wir nur eine kurze Besprechung der weiteren Entwicklung in Deutschland während Konradins Zuges. Wir wissen ja von einer Bewegung zu Gunsten einer Wahl des Staufers. Hier tritt Kempf (S. 251) ergänzend sein.

Von den im Anhange gegebenen Excursen verdient ausser den schon erwähnten noch hervorgehoben zu werden Nr. 3, welcher eine Beurtheilung der inneren Politik Karls von Anjou in den Jahren 1266—1268,

die im Wesentlichen die staufische fortsetzt, bietet, und Nr. 5, welcher darlegt, dass Peter Romani und Peter de Vico, die wegen der grossen Aehnlichkeit ihrer Schicksale häufig identificiert werden, dennoch zwei verschiedene Persönlichkeiten waren.

Für den Diplomatiker ist der Hinweis auf eine Registerführung in Konradins Kanzlei überraschend (S. 177). Leider stützt sich derselbe auf eine Stelle — „fecimus has litteras in quaternis magne nostre curie registrari“ — aus einer Urkunde, welche nur im Codex Magliabech. s. XIV. in Florenz überliefert ist. Busson veröffentlichte sie in den Forschungen z. deutschen Gesch. 14, 590 zugleich mit einer andern aus demselben Codex, welche wol nur eine Stilübung ist. Er vertheidigt zwar die Echtheit der Ersterwähnten und auch Ficker Reg. imp. 5 n. 4849 spricht keinen Zweifel daran aus, immerhin dürfte die Sachlage noch nicht ganz gesichert erscheinen und so kann auch die oben citierte Stelle noch nicht als unumstösslicher Beweis für eine unsere bisherigen Kenntnisse in dieser Hinsicht umstürzende Annahme gelten.

Dem Buche ist zur rascheren Orientierung ein Namens- und Ortsregister beigegeben.

Wien. M. Vancsa.

Otto Posse, Die Siegel der Wettiner bis 1324 und der Landgrafen von Thüringen bis 1247. Leipzig (Giesecke und Devrient) 1888. 20 S., Tafel I—XV. gr. 2°.

Otto Posse, Die Siegel der Wettiner von 1324—1486 und der Herzöge von Sachsen-Wittenberg und Kurfürsten von Sachsen aus askanischem Geschlecht, nebst einer Abhandlung über Heraldik und Sphragistik der Wettiner. [Siegel der Wettiner II. Theil]. Leipzig (Giesecke und Devrient) 1893. X S. und 74 Spalten, Tafel XVI—XXXIII. gr. 2°.

In neuerer Zeit ist auf dem Gebiete der historischen Hilfswissenschaften, die bisher, von Diplomatik und Chronologie abgesehen, nicht recht als Arbeitsgebiet für den zünftigen Historiker galten, ein Wandel zum Bessern eingetreten, insofern besonders die Disciplin, die mit am ärgsten dilettantischer Behandlung ausgesetzt war, die Sphragistik, sich strengwissenschaftlicher Durchforschung und Darstellung erfreuen konnte, die ihrer Zwillingsschwester, der Heraldik, mit zu gute kommt. Eine der sowohl ihrem Umfange, als ihrer inneren Bedeutung nach wichtigsten Veröffentlichungen der letzten Jahre bildet Posses Werk über die Wettinersiegel. Posse hat seine Aufgabe im umfassendsten Sinne genommen, indem er nicht nur die regierenden Mitglieder, sondern alle Personen des wettinischen Hauses, männliche wie weibliche, weltliche wie geistliche, aufnahm, und auch die Wettinerinnen, die durch Heirath in fremde Häuser übergingen, deren Siegel also mehr der Sphragistik des betreffenden Landes oder Hauses angehörten, nicht ausschloss, ferner hat er den Gegenstand dadurch erweitert, dass er die Vorgänger der Wettiner in Thüringen vor 1247, das alte Landgrafenhaus, und die Askanier im Herzogthum Sachsen

vor 1423 mit behandelt; wir erhalten somit die Siegel sämmtlicher Herzöge und Kurfürsten von Sachsen, Landgrafen von Thüringen, Markgrafen von Meissen, Landsberg und der Lausitz, Grafen von Brehna u. a., vom 12. Jahrhundert bis zur Theilung der Ernestiner und Albertiner 1485.

Den Tafeln ist eine umfängliche Einleitung „Heraldik und Sphragistik der Wettiner" vorausgeschickt, die die Grundzüge der Entwicklung der wettinischen Wappen darlegt und dabei manche vielumstrittene Frage mitberücksichtigt, so die Entstehung und Bedeutung des sächsischen Rautenkranzes. Als eines der ältesten farbigen Bilder desselben ist hierzu nachzutragen auch die aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammende Darstellung der Wahl Heinrichs VII. 1308, vgl. Die Romfahrt Kaiser Heinrichs VII. im Bildercyclus des Codex Balduini Trevirensis (Berlin 1881) Taf. 3[b], nebst S. XI, XII des Textes von G. Irmer; der Rautenkranz erscheint hier schon ganz in der gewöhnlichen Form als grüner Schrägbalken mit den kronenartigen Verzierungen an der oberen Seite. Zu der Literaturmenge, die Posse Sp. 23 zusammenstellt, ist noch zuzufügen G. Bursian in den Mittheil. des Kgl. Sächs. Alterthumsvereins XIII. (1863) S. 77 folg., 81, der unter Hinweis auf die Darstellung von Herzog Rudolfs I. (des Freundes Karls IV.) Wappen in der Veitskirche zu Prag, den Rautenkranz auch wie andere für eine Krone, nicht für einen Laubkranz hält. Posse weist aber auf andere Zeugnisse hin, die für die Deutung als Laubkranz sprechen. Zu seinen Belegen sei hier noch ein besonders deutlicher gefügt. In der Klosterkirche zu Dobberan in Mecklenburg ist das Wappen der Gemahlin Herzog Johanns von Meklenburg († 1422), der Herzogin Katharina, Tochter Herzog Erichs von Braunschweig-Lauenburg, angebracht: Lauenburg führte bekanntlich gleichfalls den Rautenkranz und in unserm Falle ist er als wirklicher Kranz dargestellt: von einem grünen Stengel, der von der linken, unteren Ecke nach der rechten obern läuft, gehen nach beiden Seiten hin je drei kleine grüne Zweiglein und nach unten noch ein unentwickelter Zweigansatz aus, vgl. C. Teske, Die Wappen des Grossherzogl. Hauses Mecklenburg in geschichtlicher Entwicklung (Güstrow 1893) S. 50, Abbildung Nr. 167 und in grösserer farbiger Darstellung Taf. 9[a].

Auf die Einzelheiten des Auftretens und Verschwindens der verschiedenen Wappenbilder hier einzugehen, muss ich mir versagen, so interessant für die Heraldik auch manche dieser Fälle sind; es sei nur noch darauf hingewiesen, dass Posse als ältestes Wappen der Wettiner nicht die sogenannten „Landsberger Pfähle" bezeichnet, sondern den meissner schwarzen Löwen in Gold; die Bezeichnung „Landsberger Pfähle" weist er als unzutreffend zurück. Als Heinrich der Erlauchte 1247 Thüringen erwarb, gab er, nach Posse Sp. 10, die seit 3 Generationen geführte Pfahltheilung auf und nahm den Löwen von Thüringen an; als er dann seinem Sohn Albrecht 1261 Thüringen überliess, führte auch dieser einen Löwen, der als der thüringische zu betrachten ist, und Heinrich selbst, der die Mark Meissen behielt, führt als eignes Wappen gleichfalls einen Löwen, der bei ihm nun als meissnischer zu fassen ist (Sp. 11, 12). Die alte Pfahltheilung war somit frei geworden und als 1291 die Mark Landsberg an Brandenburg verkauft wurde und dann an den neuen Besitzer

mit dem Lande die Führung von Titel und Wappen überging, fasste man — da, wie überhaupt Landeswappen, so auch ein eignes altes landsberger Wappen früher nicht existirte und selbst Markgraf Friedrich von Landsberg und sein Sohn Friedrich Tuta stets den Löwen führten —, die ledig gewordenen Pfähle als solches auf und sie gingen deshalb mit an die brandenburgischen Askanier über (Sp. 13). Ferner sei von wichtigeren Richtigstellungen noch die Frage des meissner Helmkleinods, des sogenannten Judenkopfes, erwähnt, der angeblich als Symbol des 1350 durch Karl IV. verliehenen Judenschutzes auftritt. Dies ist ganz falsch: 1. kennt noch die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts die Deutung Judenkopf nicht, 2. besass Friedrich der Ernste schon seit 1329 und 1330 das Judenregal, ohne dasselbe im Wappen zum Ausdruck zu bringen, 3. hat sein Sohn Friedrich der Strenge, bei dem zuerst das bärtige Rumpfkleinod auftritt, es schon 1349 vor Karls IV. Bestätigung und vor seines Vaters Tod geführt, der doch, solange er lebte, allein Inhaber dieses Rechts war. Ausser diesen von Posse Sp. 20 angeführten Gründen sei noch ein altes Zeugnis hervorgehoben: an dem 1850 abgetragenen Niederthor der Stadt Rochlitz (SO. v. Leipzig) befand sich das markgräfliche Wappen (jetzt an der Friedhofsmauer eingemauert); dasselbe wird in den Anfang des 14. Jahrhunderts angesetzt und lässt noch deutlich erkennen, dass auf dem Schild mit dem meissner Löwen ein Topfhelm mit dem spitzhütigen Manneskopf und -rumpf sitzt, giebt gleichfalls also ein Zeugnis für das Vorhandensein dieses Kleinods schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, vgl. Steche, Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen XIV (1890), Amtshauptmannschaft Rochlitz S. 55. 57, Figur 30.

Ich habe diese Fälle herausgegriffen, weil sie besonders deutlich zeigen, wie unsicher der Boden war, auf dem sich die Forschung bewegt; Hypothesen sind in der Heraldik umso gefährlicher, als die bunte Welt der Bilder leicht die Phantasie zu allerhand sich hübsch ausnehmenden Deutungen verlockt, wo doch die nüchternste Prüfung auf Grund des positiven Thatbestands von Siegeln und andern zuverlässigen alten Darstellungen doppelt geboten erscheint.

Den Siegeltafeln selbst ist hohes Lob zu zollen. Sie sind zum Theil direkt nach den Originalen, zum Theil nach sehr guten galvanoplastischen Nachbildungen von Posse selbst sorgsam photographiert und in der Anstalt von Stengel und Markert zu Dresden in gelungenen Lichtdrucken vervielfältigt. Aber dennoch erwecken diese Tafeln ein gewisses Bedenken. Bei ihnen ist jede Sorgfalt, die sich zur Erzielung eines getreuen Abbilds anwenden liess, allseitig angewandt worden und sie stehen jeder ähnlichen Publikation ebenbürtig zur Seite und mancher voran, und trotzdem lassen einzelne Siegelbilder an Deutlichkeit zu wünschen übrig. Es kommt dies nicht auf Rechnung der betheiligten Personen, sondern des photographischen Verfahrens an sich. Siegelreproduktionen bieten infolge der erhabenen Oberfläche grössere Schwierigkeiten als die Facsimilirung von Handschriften. Das Photographieren nach den originalen Wachssiegeln selbst hat besonders bei den oft tief in Schüsseln liegenden Siegeln des 14. und 15. Jahrhunderts den Nachtheil, dass es schwer hält, die Siegelfläche so gleichmässig zu beleuchten, dass die Photographie keinen Schatten aufweist.

Auf mehreren der vorliegenden Abbildungen ist denn auch ein Theil des Randes so beschattet, dass die Umschrift theilweise unkenntlich geworden und damit die Kontrolle der Lesung und die Vergleichung mit einem etwa vorliegenden Originalsiegel sehr erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht ist. Bei den galvanischen Abgüssen fällt dieser Uebelstand weg, dagegen tritt mehrfach infolge ihrer metallischen Glätte der andre auf, dass durch ihre zu glänzende Oberfläche die Photographie verschwommen wird und neben einigen wegen der Spiegelung zu grell beleuchteten Partien die anderen umsoweniger hervortreten. Daher geben manchmal die Darstellungen ein unklareres Bild, als es das betreffende Siegel, das Ref. im Original ansehen konnte, in der That bietet. Ein deutliches Beispiel, selbst ohne Beiziehung der Originale, liefert ein Siegel Markgraf Wilhelms I. von Meissen: XIX, 1, in natürlicher Grösse nach dem Wachssiegel selbst, ist klar und deutlich, XIX, 2, dasselbe Siegel nach dem galvanischen Niederschlag, ist trotz starker Vergrösserung minder deutlich als 1. — Wenn ich auch diese eventuellen Schwierigkeiten selbst der besten Photographie für die Siegelreproduktion hervorhebe, soll damit keineswegs gesagt sein, dass ich dem Nachzeichnen das Wort reden will. Es giebt ja — von gelernten Zeichnern abgesehen — ab und zu in Archiven fingerfertige Leute, die Siegel anscheinend getreulichst nachzeichnen, doch selbst die sklavischste Hand vermag an absoluter Treue mit dem Lichte nicht zu konkurriren. Vor der Zeichnung verdient die Photographie doch noch weit den Vorzug: es sollte nur gezeigt werden, dass auch sie in einzelnen Fällen noch der Verbesserung bedarf, um überall deutlich zu sein.

Um nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Tafeln ein paar Einzelheiten herauszuheben, sei das ziemlich häufige Vorkommen von Gemmen im Siegelbilde erwähnt. Der bekannteste Fall ist der in vier Generationen, von Friedrich dem Freidigen bis zu seinem Urenkel Friedrich dem Streitbaren, in Gebrauch gewesene reifgeschmückte Jünglingskopf VIII 1, XVI 9, XVII 3, XX 2 und 3; ferner XVII 7 (Landgraf Balthasar 1355): XXII 7 (Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige 1445): XXIII 1 (Friedrich der Sanftmüthige 1459), XXVI 6 (Herzog Albrecht der Beherzte 1493); XXXI 11 (Kurfürst Albrecht III. 1369) u. a. Für die Entwicklung des Siegelwesens und der Heraldik ist manches Stück interessant; hier sei nur noch ein Prachtstück erwähnt, das für die politische Geschichte höchst lehrreich ist: die goldene Bulle des Gegenkönigs Heinrich Raspe XVI 2^a, 2^b. Der Avers zeigt die gewöhnliche Darstellung des thronenden Königs, der Revers das gewöhnliche Stadtbild mit der bekannten Umschrift »Roma caput mundi regit orbis frena rotundi.« Das Einzigartige daran aber sind in der unteren Hälfte innerhalb zweier von einem romanischen Pfeiler gebildeten, thorartigen Bogen die beiden Apostelköpfe des Petrus und Paulus und zwar ganz in der typischen Form, wie sie auf den Papstbullen dargestellt sind. Treffender konnte der Pfaffenkönig Heinrich das Wesen seiner Herrschaft wahrlich nicht zum Ausdruck bringen! Mühlbacher kannte bei Abfassung seines Aufsatzes „Kaiserurkunde und Papsturkunde« (in diesen Mittheilungen, Ergänzungsband IV [1893] 499 folg., 510) dieses Ineditum noch nicht; es würde ein schönes Beispiel für seine Darlegungen vom Einfluss der politischen Machtverhältnisse zwischen Kaiserthum und Papstthum auf die Kaiser- und Papstdiplomatik geliefert haben, eine

Parallelerscheinung zu der Rota in den Urkunden von Heinrichs Nachfolger Wilhelm von Holland, dem andern Gegenkönig von Papstes Gnaden.

Nun zum Schlusse noch einige weitere Ergänzungen und Berichtigungen. Den thüringischen Landgrafentitel konnte Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meissen erst seit 1247 führen und dem entsprechend giebt Posse als heute durch Siegel nachweisbare Zeitgrenzen für den Gebrauch seines dritten Stempels, III 6, die Jahre 1250—1288 an. Da muss es nun doch sehr befremden, als Datum der Urkunde, an der das als Vorlage für die Abbildung dienende Siegel hängt, bezeichnet zu finden 1231 Oktober 5, Hauptstaatsarchiv Dresden Orig. Nr. 306, ohne dass dieser schroffe Widerspruch irgendwie erklärt ist. Hier musste unbedingt zur Erläuterung der Hinweis auf Posses Lehre von den Privaturkunden (Leipzig 1887) S. 49 gegeben werden, wo die Urkunde als Fälschung des 14. Jahrhunderts bezeichnet ist; es liegt also der nicht selten vorkommende Fall vor, dass einer Fälschung ein echtes altes Siegel, und zwar hier unpassender Weise von einer Urkunde aus der Zeit nach 1247, angehängt ist, denn mittelalterliche Fälscher selbst, wie ihre getäuschten Zeitgenossen, waren ja nicht in der Lage, solche Anachronismen wahrzunehmen. Tafel VIII und IX sind 8 Siegel Landgraf Diezmanns von Thüringen gegeben. Als fünfter Stempel ist VIII 7 nebst Text S. 15 das Siegel mit dem Lausitztitel aufgeführt, mit der Angabe, es sei von 1292—1306 in Gebrauch. Dies ist jedoch unzutreffend. 1303/4 verkaufte Diezmann die Lausitz an Brandenburg und seitdem führte er auch im Urkundeneingang den Markgrafentitel der Lausitz nicht mehr. Die letzte mir bekannte Urkunde, woran er das Siegel mit ET · LVSACIE · MARCHIONIS führt, ist die vom 10. August 1303, Hauptstaatsarchiv Dresden Orig. Nr. 1734 (Druck Wilke, Ticemannus, Dipl. S. 168 Nr. 133); deren Siegel ist zwar völlig zerbröckelt, aber gerade 2 Stücke mit der Legende LVSACI und E · MAR sind noch erhalten, wir haben also VIII 7 vor uns. Als Gebrauchsjahre des fünften Stempels sind somit die Grenzen 1292—1303 anzugeben. Diezmanns vierter und sechster Stempel VIII 6 und IX 1 zeigen eine so grosse Uebereinstimmung, dass man sich fast versucht fühlt, sie für identisch zu halten, denn die Abweichungen in den von Posse gegebenen Legenden beider sind in der That nicht vorhanden, die Abkürzungszeichen und Punkte stimmen überein und die Hauptvariante VIII 6 GREVIZH. IX 1 GREVITZH, ist nicht vorhanden, beide bieten deutlich das T. Ref. hat, um sicher zu gehen, sämmtliche Siegel an den Originalurkunden aus Diezmanns letzten Jahren im Dresdner Archive zur Vergleichung beigezogen, und ist schliesslich, da die genaueste Vergleichung der Einzelheiten doch manche kleine Verschiedenheiten betreffs der Stärke der Buchstabenschäfte, der Haltung der Vorderhufe, der Mähne u. dgl., dabei aber gleichzeitig eine solche absolute Gleichheit der Anordnung der 2 Schriftreihen und der Reiterfigur aufwies, zu der Ueberzeugung gelangt, dass beide Stempel identisch, aber doch insofern verschieden sind, als der wohl im Lauf der Jahre abgenutzte Stempel in späterer Zeit einer Neugravirung bez. Nachgravirung unterzogen wurde, wodurch einige Stellen ein etwas verändertes Aussehen durch Verdickung der Schäfte u. a. erlangten. — Posse giebt frühere Abbildungen der Siegel stets mit an, was, obwohl diese meist ungenügenden Darstellungen durch die neue Publication werthlos

werden, doch für eventuelle Identifikationen nicht unnütz ist. Hierzu ist noch nachzutragen die Abbildung vom Siegel der Margarete von Oesterreich, der Schwester Kaiser Friedrichs III., Gemahlin Kurfürst Friedrichs des Sanftmüthigen, die sich bei Joh. Aug. Schneider, Biographische Fragmente von der Churfürstin Margarethe (Altenburg 1800) S. 22 findet. — Den Beispielen von Siegelkarenz junger Wettiner Sp. 32 ist noch beizufügen der interessante Beleg für Friedrich den Ernsten 1321, der bei Lebzeiten seines durch Siechthum regierungsunfähigen Vaters den von seiner Mutter mit dem Erzbischof von Magdeburg geschlossenen Vertrag mitbesiegeln sollte und dazu seines Vaters Siegel nahm: „wan wir selbe nicheyn ingsigel noch habin, das wir unses vater ingesigel, da uns ane gnuget, zu dissem brive gegebin haben", (Riedel, Cod. diplom. Brandenburgensis II, I, 472, Lippert, Wettiner und Wittelsbacher S. 11—13).

Den Sp. 1—4 gegebenen urkundlichen Zeugnissen über das Auftreten von Herolden und Persevanten der Wettiner mit bestimmten Landesnamen[1]) als Dienstnamen kann ich zwei weitere Fälle anreihen: Hauptstaatsarchiv Dresden, Copial 48 fol. 9^{b} ist eingetragen die lateinische Ernennungsurkunde Herzog Wilhelms III. von Sachsen für seinen Herold „Thüringerland«: . . . . considerantes virtutum insignia ac sagacitatis industriam Heinrici de Schriessen dicti Doringerland eraldi nostri (in der fol. 10 darauf folgenden deutschen Fassung derselben Urkunde: Heinrichs von Schriessen genand Doringerland unnsers erhalts), quem in agnicione rerum et actuum militarium adeo laudabiliter expertum reperimus, ut . . . .; horum itaque et aliarum virtutum intuitu eundem in eraldum creavimus, instituimus et prefecimus . . . . (Der Text ist ganz wie der der Bestallungsurkunde für Johannes dictus Missenland 1421, Posse Sp. 3.) Datum in castro nostro Wymar sub sigillo nostro appenso dominica die, qua cantatur Oculi mei, ab anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo quinto (28. Februar 1445). Noch lehrreicher ist die andere Urkunde: der Schutzbrief Herzog Wilhelms III. für seinen auf Reisen gesandten Persevanten Thüringerland, Hauptstaatsarchiv Dresden, Copial 49 fol. 5^{b}, 6; denn hierin wird die offizielle Beilegung eines besondern Amtsnamens ausdrücklich mit beurkundet: „wanne wir den erbarn Casparn von Heytingen geinwertigen czeiger dieszs brives zu unnserm persevand creyret und uffgenomen und ym dorzu den namen Doringerland zu-

[1]) In besonderer Blüthe stand damals das Heroldswesen an den glänzenden Höfen des Westens, dem Karls VII. von Frankreich und dem Philipps von Burgund. Die Geschichte beider liefert zahlreiche Beispiele auch für die Führung besonderer Amtsnamen von Ländern oder Landestheilen, von denen einige hier miterwähnt seien: König Karl VII. hatte in seinen Diensten die Herolde Berry, Valois, Touraine, Dauphin (ob Dauphiné?), den Wappenkönig Normandie (vgl. G. du Fresne de Beaucourt, Histoire de Charles VII., tome IV., 15, 16, 58, 314, V, 141, 143); auch noch in Ludwigs XI. Diensten kommt Normandie (eigentlich hiess er Roger de Golant) vor (Biblioth. de l'école des chartes LIV, 415). In Herzog Philipps Diensten finden wir die Herolde Charolais und Fribourg, (s. Beaucourt V, 396, VI 157) und den Herold Oesterrich, Wappenkönig von Ruwier oder Ruir (Chmel, Der österreichische Geschichtsforscher I, 231, 237). König Ladislaus Postumus von Böhmen-Ungarn hatte einen Herold Hongrelant (Public. de l'instit. de Luxembourg XXX,' 64. — Als eins der ältesten deutschen Vorkommen ist zu erwähnen im Dienst Herzog Ludwigs des Brandenburgers von Baiern 1348 Wolflein der Wappenmeister (s. Abhdlg. d. hist. Kl. der K. B. Akad. d. Wiss. zu München, II, I. Abth., S. 181.

gefugt haben, angesehin sin redeliche vernunfft, auch sinen zugeneygten fliess, den er treit zu merunge der ere des adels mit uffrichtiger belobunge ritterlicher tat und notdorfftiger straffunge der ubeltete eins iglichen, und das er die underscheid der woppin und cleynod notdorffticlich weisz zu plasinaien . . . . Geben zu Wymar uff sand Mertins des heiligen bischoffs tag anno domini M°CCCCLII°« (11. November 1452).

Ein siegelfreudiger Herr war Landgraf Balthasar von Thüringen, Posse führt 7 Stempel von ihm an. Für die Kunde seiner Siegel ist wichtig seine und seines Sohnes Friedrich Urkunde vom 6. Juli 1400 (Vereignung von Getreideeinkünften im Dorfe Buffleben im Gericht Gotha an die Vikarie des Altars S. Michaelis an U. L. F.-Kirche zu Gotha) Hauptstaatsarchiv Dresden, Copial 2 fol. 244[b]. ». . . . . mit urkunde diszes brifes, daran wir Balthazar vorgenante unser nuwe ingesigel wizsentlichen haben laszen hengen nach der cziet, alz unser alte ingesigel verloren wart in deme lande czu Hessyn, do der herczoge von Sachzsen mit andern fursten, graffen, herren unde vil guten luten gefangen unde beschediget wart, dez wir Friderich vorgenante mite hirane gebrüchen . . . . . Geben czu Gota am dinstage vor Kiliani anno CCCC°«. Das erwähnte Ereigniss ist der bekannte Ueberfall auf den vom Frankfurter Tag heimreitenden Herzog Rudolf III. von Sachsen bei Fritzlar am 5. Juni 1400, wobei Herzog Friedrich von Braunschweig seinen Tod fand, ein Vorfall, über dessen Anstifter seit damals bis in unsere Zeit viel geforscht und gestritten worden ist, vgl. Wenck, Die Wettiner im 14. Jahrhundert, insbesondere Markgraf Wilhelm und König Wenzel S. 69 folg., 118[1]).

Posses Werk bildet eine der werthvollsten Bereicherungen der Literatur sowohl der deutschen Sphragistik, wie der sächsisch-thüringischen Geschichte. Es erweckt lebhaft den Wunsch, dass eine gleichgute, brauchbare Bearbeitung auch den sächsischen Städtesiegeln zu Theil werden möchte. Für einzelne Städte, die im Codex diplom. Saxoniae berücksichtigt sind, sind Abbildungen der mittelalterlichen Siegel mit veröffentlicht, doch

[1]) Bei dieser Gelegenheit seien noch ein paar andere Angaben zur Siegelkunde der Wettiner mitgegeben, die zwar, da sie 8 Jahre nach Posses Endtermin fallen, nicht eigentlich in den Bereich dieser Besprechung gehören, aber doch den Sphragistikern nicht unwillkommen sein werden, da sie an ihren versteckten Stellen leicht der Beachtung entgehen. Es sind Notizen über die Anschaffung neuer Siegel Friedrichs des Weisen, des Kurfürsten von Sachsen, und seines Bruders, des Herzogs Johann (des Beständigen) aus dem Jahre 1494. Der Kurfürst hatte damals eine Fahrt nach dem heiligen Lande unternommen und berührte auf der Hin- und Rückreise Venedig und Innsbruck (vgl. über diesen Aufenthalt N. Arch. f. Sächs. Gesch. IV, 37 folg.), wo er verschiedene Einkäufe machte. In dem Rechnungsbuch über die Reiseausgaben, im Sachsen-Ernestinischen Gesammtarchiv zu Weimar Reg. Bb. 4150 (unfoliirt) findet sich nun unter der Ueberschrift „Uszgab zu Venedig und Yspruck" aufgeführt: „XX schock XII groschen IX phennige zcallt den Vockern an XLII ducaten fur meiner gnedigsten und gnedigen hern naw sigill", und 1 Blatt weiter in demselben Abschnitt „II schock XXIIII groschen zcallt den Vockern fur eyn wappenstein meinem gnedigen hern hern Hannsen an VI guldin XVIII groschen" (der Wappenstein war wohl ein geschnittener Stein mit dem herzoglichen Wappen für einen Siegelring); ferner weiter hinten unter „Uszgab bottenlohn": „XXI groschen eym botten, der das armbendlin [hierzu „Uszgab Hanns Umbhawen zu Nürmberg: LII groschen VI phennige hat Umbhawen zcallt Cristoff Schurlin fur ein armbant meinem gnedigsten hern hern Friderichen"], ettlich briefe und meyns gnedigen hern hertzog Hannsen secret von Nurinberg hereyn getragen hatt".

manche Städte, die erst nach 1485 Stadtrecht erhielten oder neuere Gründungen sind, werden sich plangemäss überhaupt der Behandlung im Codex nicht zu erfreuen haben, andre werden bei dem leider sehr langsamen Fortschreiten dieses Unternehmens noch Jahrzehnte oder noch mehrere Menschenalter lang zu warten haben, ehe sie an die Reihe kommen; auch wäre es für die wissenschaftliche Benutzung viel empfehlenswerther, wenn ebenso, wie von vornherein bei dem I. Haupttheil des Cod. dipl. Sax. auf die Beigabe landesherrlicher Siegel verzichtet wurde, weil für diese die obenbesprochene Spezialpublikation eintreten sollte, auch dem II. die Städte behandelnden Haupttheil des Codex ein besonderer Siegelband an die Seite gegeben würde, statt die Siegel über die einzelnen Bände zu verzetteln. Der Umstand, dass bisher schon dem Codex, wie erwähnt, einige beigegeben sind, käme bei deren geringer Zahl gegen eine einheitliche Gesammtpublikation der sächsischen Städtesiegel gar nicht in Betracht; erst eine solche würde auch — abgesehen von der praktischen Brauchbarkeit für sächsisch-historische Zwecke — die Siegel für Fragen der wissenschaftlichen Sphragistik benutzbar machen; Posse selbst wäre der geeigneteste Bearbeiter für ein solches Werk.

Dresden. W. Lippert.

Ferdinand Tadra, Summa Cancellariae (Cancellaria Caroli IV.). Formulář král. kanceláře české XIV. stol. [Ein Formularbuch der königlichen böhmischen Kanzlei aus dem 14. Jhd.]. Historický Archiv české akademie císaře Františka Josefa. Čis. VI. 1895.

Der Herausgeber der Cancellaria Arnesti (1880), der Summa Gerhardi (1882) und der Cancellaria Johannis Noviforensis (1886) hat nun auch eine vollständige kritische Ausgabe der Summa Cancellariae besorgt, jenes Formularbuches, das sowohl wegen seiner Reichhaltigkeit und unmittelbaren Beziehung zur Kanzlei K. Karls IV., wie wegen der grossen Verbreitung in Bibliotheken und Archiven Oesterreichs und Deutschlands besondere Beachtung verdient. Mehrere Handschriften dieser Sammlung sind schon seit längerer Zeit bekannt, eine ziemlich bedeutende Anzahl von Briefen ist aus verschiedenen Codices bereits publiciert, die Haupthandschrift, jene des Prager Domcapitels, ist schon von Pessina, Pelzel und Dobner benützt worden. Im J. 1886 hat Tadra selbst in einer Abhandlung über Johann v. Neumarkt (Časopis česk. Musea) eine Uebersicht des handschriftlichen Materials geboten, und diese Liste ist dann in einer 1891 erschienenen Arbeit von Jean Lulvès, „Die Summa cancellariae des Johann v. Neumarkt. Eine Handschriftenuntersuchung über die Formularbücher aus der Kanzlei K. Karls IV.“ theils vermehrt, theils richtiggestellt worden. Die Hauptschwierigkeit für die Edition des Gesammtwerkes bildete die mühsame Vergleichung der bisher bekannt gewordenen 16 Hss. und ihre Gruppierung, und diese Untersuchung wurde für den Herausgeber noch dadurch erschwert, dass er mit den Ergebnissen Lulvès' in den meisten Hauptpunkten nicht übereinstimmen konnte. Bezüglich der Verwandtschaft der Handschriften untereinander, der Entstehungszeit der ersten Anlage der Sammlung, der Ausbildung der einzelnen Redactionen gehen die Ansichten beider

Forscher weit auseinander und nur, was den Autor der Sammlung anlangt, ist eine gewisse Uebereinstimmung zu constatieren. Allerdings Lulvès' »entscheidenden Beweis«, dass der Kanzler Johann »wirklich der Schöpfer der Summa cancellariae ist« (S. 4) hat Tadra zerstört. Ein Brief der Sammlung (bei T. Nr. 36) beginnt nämlich mit den Worten: »Inter clericos iuniores cancellarie mee« und enthält eine Entschuldigung des Kanzlers gegenüber einem Bekannten, namens Sagremor, wegen eines Scherzes der Kanzleibeamten, die mit des Kanzlers Wissen wie anderen Personen so auch Sagremor höllischen Durst erzeugende Zeltchen beibrachten, an denen dieser aber erkrankte. Friedjung, der diesen Brief in seinem »K. Karl IV. etc.« (S. 322) zuerst edierte, benützte eine Hs. in welcher »cancellaria mee« steht, verbesserte diese Lesart in »cancellaria mea« und deutete nun das Schreiben merkwürdigerweise in dem Sinne, dass sich Johann bei Sagremor entschuldigt, »wenn er ihn durch die Cancellaria beleidigt habe, die unter den jungen Clerikern wegen ihres oft humoristischen Tones sehr verbreitet sei« (S. 110). Lulvès hat nicht nur die unmögliche Auslegung des Schreibens, sondern auch, wiewohl er in mehreren Hss. die richtige Lesart »cancellarie mee« gesehen haben musste, die Emendation »cancellaria mea« mit ihrer falschen Beziehung auf das Schriftwerk anstatt auf das Bureau acceptiert und daraus eine Reihe unrichtiger Folgerungen gezogen (S. 38, 39).

Entfällt nun auch dieser positive Nachweis über die Autorschaft Johanns, so glaubt doch auch T. nicht daran zweifeln zu sollen, dass der Kanzler die Sammlung in ihrer ursprünglichen Form entweder selbst zusammenstellte oder von einem seiner Schreiber zusammenstellen liess, denn nur mit seinem Wissen und Willen habe eine so grosse Zahl seiner eigenen Briefe herausgegeben werden können.

L. hat mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Hss. in Zahl und Anordnung der Stücke 4 Redactionen unterschieden. Die 1. entstand 1374/5, von Johann selbst als eine private Sammlung von zumeist eigenen Briefen allmählich zusammengestellt; eine treffliche Abschrift derselben stelle uns die Görlitzer Hs. dar. Erst die Erkenntnis, dass mit seiner Arbeit einem allgemein empfundenen Bedürfnis abgeholfen sei, veranlasste den Kanzler eine zweite vermehrte und verbesserte Redaction zusammenzustellen. Diese sei uns in den Hss. des Prager Domcapitels, der Leipz. Universitätsbibl. (1273 a), der Wien. Hofbibl. (3372), der Raigerer Stiftsbibl., der Prag. Universitätsbibl. (13 D. 6) und schliesslich in den beiden Fragmenten der Prag. Universitätsbibl. (8 A. 19) und des Koblenzer Staatsarch. (G. 27) erhalten; doch construiert L. zugleich für diese Codices verschiedene Ableitungen und Zwischenglieder.

Aber auch jetzt fehlte noch »das Ideal eines handlichen Formularbuches«. Nicht der Kanzler, sondern ein Kanzleibeamter habe sich dieser Arbeit unterzogen und — Redaction III. geliefert. Das beste Exemplar derselben sei eine Hs. der Breslauer Universitätsbibl. (II F 23); durch mehr oder weniger Mittelglieder stehen auch die beiden Wolfenbüttler (Helmst. 441 und 362) Hss., ferner die der Prag. Universitätsbibl. (14 G. 4) und eine Quedlinburger mit ihr in Verbindung. Schliesslich — Redaction IV. — liess Johann von einem seiner Notare für die Olmützer Bischofskanzlei ein ähnliches Werk wie die bisherige Sammlung anlegen, die vielleicht

erst nach seinen Tode († 1380) fertiggestellt wurde; eine gute Abschrift davon biete eine Hs. der Leipziger Stadtbibl. (II, 71), aus dieser entstand gleichzeitig und am gleichen Orte (Olmütz) die Hs. der Klagenfurter bischöflichen Bibliothek. Dieses überaus kühne Gebäude ist durch T.'s Deductionen sehr stark erschüttert worden. Wer jemals ähnliche handschriftliche Untersuchungen auf verwandten Gebieten angestellt hat, wird Lulvès' Versuch in die Entstehungsweise der verschiedenen Fassungen mit solcher Bestimmtheit eindringen zu wollen, für sehr precär erachten. Dabei sind aber auch thatsächliche Unrichtigkeiten in L.'s Ausführungen enthalten. So sagt er S. 45, dass sämmtliche Stücke der Görlitzer Hs., die ihm als directe Abschrift aus der 1. Red. gilt, in den Hss. 1. Leipzig Universitätsbibl. 1273 a, 2. Prag. Universitätsbibl. 13 D 6, 3. Raig. Stiftsbibl. und 4. Wien. Hofbibl. 3372 sich „bis auf einige Differenzen" wiederfinden, während die Tabelle bei Tadra über Zahl und Anordnung der Formeln in den Hss. beweist, dass die Hs. sub 2 und die mit ihr verwandte sub 3 keineswegs alle Formeln enthalten, die sich in Görlitz finden.

Tadra hat eine ganz andere Anschauung von der Entstehung der einzelnen Redactionen und dem Verhältnis der Hss. zu einander. Die erste Anlage verlegt er etwa in das J. 1360; das Original fehlt; den Anspruch dieser ersten Redaction am nächsten zu stehen, schreibt er der Hs. der Prag. Universitätsbibl. 8 A. 19 zu; eine blosse Vermehrung zeigen die Hss. des Prager Domcapitels, der Prager Universitätsbibl. 13 D6 und die von Raigern, die alle bis spätestens 1365 entstanden. Eine weitere Vermehrung an Formeln erhielt die Sammlung in der Zeit bis 1370 und von dieser II. Redaction erhielten sich Beispiele in den Hss. der Leipziger Universitätsbibl. 1273 a, der Wien. Hofbibl. 3372 und des Koblenzer Staatsarchivs. Nun folgten in einer ganzen Gruppe von Hss. (Görlitzer Hs. — die sich von allen übrigen abscheidet) — Universitätsbibl. von Prag 14 G. 4, die beiden Helmstädter in Wolfenbüttel und die Quedlinburger Hs.) Bearbeitungen von Schreiben mit grösseren und kleineren Auslassungen und Ergänzungen in der Zeit von 1370—1378. Schliesslich zeigen die beiden Hss. in der Leipz. Stadtbibl. und in Klagenfurt eine abermalige Neuordnung und Vermehrung durch andere Formeln.

Insoferne Tadra sein System lediglich auf die innere Verwandtschaft der Hss. aufbaut und eigentlich keine Redactionen, sondern nur Gruppen von verwandten Hss. scheidet, erscheinen seine Ergebnisse zuverlässiger als jene Lulvès'. Die meisten Zweifel erregt mir die rasche Aufeinanderfolge der einzelnen Redactionen. Lulvès drängte sie in die Zeit von 1374—1380. Tadra lässt immerhin einen Zeitraum von c. 20 Jahren, doch auch dieser erscheint mir zu kurz. Die Bemerkung Johanns von Gelnhausen, der nach Karls IV. Tode ein Formularbuch unter dem Titel „Collectarius perpetuarum formarum" herausgab, dass ihm die bisherigen Formulare des Kanzlerstils nichs genügten und mangelhaft seien, scheint mir in Widerspruch zu stehen mit der Annahme, dass die Summa cancellariae schon in der Zeit Karls IV. in einer ganzen Anzahl von Redactionen herausgegeben war.

Was die Ausgabe selbst anbelangt, so kann dieselbe als durchaus gelungen bezeichnet werden. T. hat für die Textherstellung die älteste und zugleich beste Handschrift des Domcapitels benutzt; da sie aber die Sammlung nicht vollständig enthält, hat er die übrigen Formeln nach der

Hs. der Leipz. Universitätsbibl. ediert und schliesslich die in einzelnen Hss. allein vorkommenden Briefe angefügt. Die Varianten wurden — ich glaube mit Recht — auf das allernothwendigste Mass reduciert, dass sie zumeist gleich im Text eingefügt wurden und die Fussnoten nur sachlichen Bemerkungen vorbehalten blieben, ist nebensächlich. Das Vorwort (XLVIII S.) enthält neben den in Kürze bereits wiedergegebenen Ausführungen über die Handschriften und die Entstehung der Sammlung im 5. Abschnitt eine Zusammenstellung der Briefe nach den Ausstellern und Empfängern, und nur eine Würdigung der historischen Bedeutung dieser Sammlung wird daselbst entbehrt. Besonders bemerkenswerth ist die schöne Ausstattung der Publicationen der Akademie. Das Sachenregister wäre von jenem der Namen zu scheiden und reichlicher zu gestalten gewesen.

Brünn. B. Bretholz.

Neueste Schriften zur Geschichte der Bukowina.

Die Bukowina besitzt eine umfangreichere geschichtliche Literatur, als die dürftige Vergangenheit dieses jungen Landes erwarten liesse. Die Forschungen zur Landes- und Volkskunde seit 1773 hat Custos Dr. Polek im Jahrbuch des Bukowiner Museumsvereins von 1893 zusammengestellt; das Verzeichniss der im Jahre 1894 erschienenen Schriften liefert R. F. Kaindl. Für eine jährliche Berichterstattung über die einschlägige Literatur ist Sorge getragen. Es ist viel Minderwerthiges und Unbedeutendes darunter; auf einige neueste Arbeiten von allgemeinerem Interesse sei im Folgenden hingewiesen.

Privatdocent R. F. Kaindl liess dem im J. 1888 erschienenen ersten Theile seiner Geschichte der Bukowina 1895 den zweiten folgen, der sich bis zur Vereinigung mit Oesterreich erstreckt. Es ist keine aus den Quellen geschöpfte Arbeit, aber eine fleissige Compilation, erwünscht und dankenswerth als die erste übersichtliche Gesammtgeschichte des Landes. Den Gegenstand der Erzählung bildet allerdings wesentlich die Geschichte des moldauischen Fürstenthums, da die Bukowina bis zur Einverleibung kein landschaftliches Sonderleben entwickeln konnte; doch gewinnt das Allgemeine eine innigere Beziehung zur Localgeschichte vermöge der Zugehörigkeit der früheren Landeshauptstädte Sereth und Suczawa und einiger alter Klöster zum österreichischen Antheil der Moldau. Den deutschen Leser werden vor Allem die Nachrichten über deutsche Stadtverfassung und deutsches Bürgerthum, insbesondere in den Städten Sereth und Suczawa zu Ende des 14. und im 15. Jahrhundert überraschen und interessieren (II, 28, 71); im J. 1473 stellen der Graf und die geschworenen Bürger von Suczawa eine deutsche Urkunde aus. Dieses Deutschthum scheint ein schwächlicher Ableger des siebenbürgisch-sächsischen gewesen zu sein; es ist erstaunlich, wie viel von dem kostbaren Culturelemente ohne Nutzen für die eigene Nation in den entlegenen Gegenden des Ostens aufgebraucht worden ist. Auch das jetzige Deutschthum des Landes ist dem Tode geweiht; es wird mit seiner treuen Arbeit die übrigen Völkerschaften zu höherer Cultur erziehen und dann vor ihrem Selbständigkeitsdrange, ihrem Hass und Uebermuth verschwinden.

— Dass Kaindl seinem Buche keine ausführliche Inhaltsübersicht beigegeben hat, ist umsomehr zu bedauern, als die Darstellung wie in einer Klosterchronik fast nur durch den dünnen Faden der Zeitfolge verbunden ist, ohne dem sachlichen Zusammenhang Rechnung zu tragen.

Von demselben Verfasser rührt eine kleine Studie über die Erwerbung der Bukowina her, ein Habilitationsvortrag, der den persönlichen Antheil Kaiser Josephs II. an den entscheidenden Ereignissen nachdrücklich hervorhebt.

Professor Dr. v. Zieglauer schliesst zwei Reihen „Geschichtlicher Bilder aus der Bukowina“ (1893 und 1895) an seine 1888 erschienene Arbeit über den Zustand der Bukowina zur Zeit der österreichischen Occupation nach den Denkschriften des Generals von Splény. Das erste Bändchen schildert die Lage des neugewonnenen Landes auf Grund der Berichte und Vorschläge des Generals Freiherrn von Enzenberg, der, längst vertraut mit den Verhältnissen der Bukowina, im Jahre 1778 als Nachfolger Splény's an die Spitze der Civil- und Militärverwaltung trat und im folgenden auf Befehl des Hofkriegsrathes sieben Denkschriften verfasste, in denen er Land und Leute schilderte und Pläne für die Organisation der Verwaltung entwarf. Diese in dem Archiv des Reichs-Kriegsministeriums aufbewahrten Denkschriften bilden die Unterlage für Zieglauers Darstellung; sie verdienen durch ihre lebendigen und ausführlichen Schilderungen in der That das ihnen vom Bearbeiter gespendete Lob. Nichts entgeht Enzenbergs Aufmerksamkeit: Städte, Dörfer und Volkszahl des Landes, Bauern und Grundherren, Kaufleute und Handwerker, Geistliche und Mönche, Magyaren und Zigeuner, Armenier und Juden werden characterisiert und ganz im Sinne der Zeit nach ihrem Nutzen für den Staat bewerthet, die Armenier als eifrige und unternehmende Geschäftsleute besonders hoch gestellt. Die drei Städte sind über alle Massen elend: Czernowitz ist ein grosses aber nicht stattliches Dorf, Suczawa liegt in Ruinen. Der zahlreiche Clerus ist geistig und sittlich verwahrlost; Simonie herrscht überall; der Vicar des Metropoliten kann weder lesen noch schreiben, das Schulwesen liegt vollständig im Argen. Im Ganzen trifft man in dem vor Kurzem den Türken abgenommenen Lande noch völlig asiatische Zustände; von einer Polizei sind kaum die Anfänge zu finden: die Justizverhältnisse sind trostlos. Dem gegenüber steht als Vorzug die sehr geringe, wenn auch unverständig vertheilte Besteuerung der Bauern; Enzenbergs Vorschläge streben eine angemessene Uebertragung westlicher Einrichtungen auf das neuerworbene Kronland an. Er will sogar die Bauern stärker als bisher mit Roboten belasten, offenbar um Grundherrn die Arbeitskräfte für eine bessere Bewirthschaftung zur Verfügung zu stellen. Vor Gewaltsamkeit und Bevormundung scheut er so wenig zurück wie irgend einer seiner Zeitgenossen: er will die zerstreuten Bauernhütten zusammenziehen um bessere Polizei zu ermöglichen, er will die Bauern zum Bau von Ställen zwingen um die Viehzucht zu heben. Seine Gedanken flossen nicht nur aus seinen Erfahrungen in der Verwaltung, sondern auch aus der Theorie der Staatswissenschaft, namentlich will er eine Polizei ganz nach den Lehren Josephs von Sonnenfels einführen. Zur Durchführung gelangten seine Entwürfe vornehmlich auf dem Gebiet des Kirchenwesens.

Die zweite Bilderreihe behandelt auf Grund der Akten des Kriegsarchives und des Archivs im Ministerium des Innern die endlosen Berathungen über die »Bukowiner Distrikts-Einrichtung« und die kirchlichen Verhältnisse des Landes in den Jahren 1780 und 1781. Zuerst befasste sich der Hofkriegsrath mit dieser Angelegenheit und brachte unter Mitwirkung Enzenbergs und des Oberkriegskommissärs Wagmuth ein umfangreiches Elaborat zu stande, das aber fruchtlos blieb, da Kaiser Joseph während seiner Reise nach Galizien August 1780 auf den Gedanken kam, die Bukowina in das grössere Nachbarland einzuverleiben. Wenige Monate später überreichte ein einheimischer Bojar, Basilius Balschs, der einzige europäisch gebildete Mann seiner Heimath, im Namen des Adels und der Geistlichkeit eine Denkschrift über die Organisation der Bukowina, die eben wegen ihres Ursprungs von grossem Interesse ist. Indessen hatte Graf Brigido, der Gouverneur von Galizien, dem kaiserlichen Befehle gemäss einen langathmigen Entwurf über die Vereinigung der Bukowina mit Galizien ausgearbeitet, der jedoch nicht sofort die Genehmigung des Kaisers erhielt, sondern der Hofkanzlei zur Begutachtung übergeben wurde. Die Denkschrift der Hofkanzlei schliesst sich in der Hauptsache an die des Grafen Brigido an, steht aber im Widerspruch mit der persönlichen Meinung des Hofkanzlers Grafen Blümegen, eines Parteigängers der administrativen Selbständigkeit der Bukowina. Einer solchen Entscheidung schien auch ein kaiserliches Handschreiben an den Hofkriegsrath vom 20. Mai 1781 zuzuneigen, welches von dieser Behörde wenige Tage später mit einem eingehenden Reformentwurf beantwortet wurde. Damit waren die Berathungen nicht zu Ende, vielmehr hatte noch die »Staatsräthliche Zusammentretung«, d. h. die Conferenz der Mitglieder des Staatraths, verstärkt durch die Vertreter der obersten Verwaltungsbehörden, ihr Votum abzugeben; sie fügte den Vorschlägen des Hofkriegsrathes einige Punkte bei und erlangte im August 1781 für ihre meisten Beschlüsse die Genehmigung des Kaisers. Mit der Ausführung wurde der Hofkriegsrath als die höchste Instanz der Verwaltung dieses Landes betraut: doch war mit soviel Mühe und Arbeit nur ein Provisorium geschaffen worden, denn im Jahre 1786 führte der Kaiser den längst gehegten Plan der Einverleibung in Galizien aus.

Das zweite Hauptstück schildert die kirchlichen Verhältnisse; von allgemeinerem Interesse sind besonders die drei ersten Kapitel: der Hochverrathsprocess des erzbischöflichen Vicars Makari, der den geistigen und moralischen Zustand der orthodoxen Geistlichkeit, aber auch die Rechtsanschauungen des Hofkriegsraths in seltsamer Beleuchtung erscheinen lässt: der von dem Präfecten des griechisch-katholischen Seminars in Wien ausgeheckte, vom Nuntius Garampi übernommene, von der Regierung zurückgewiesene Plan, die Ueberführung der Orthodoxen in der Bukowina zu erschleichen, indem man einen Unirten zum Bischof einsetze, der sich anfangs nicht ausdrücklich zur Union bekennen solle; endlich die kirchliche Organisation des Landes, seine Loslösung aus der Unterordnung unter den Metropoliten von Jassy und seine Vereinigung zu einer einzigen Diöcese, mit dem würdigen Bischof Dositheu von Radautz, der als ein weisser Rabe unter dem Clerus der Bukowina geschildert wird, an der Spitze.

„Die Bukowina zu Anfang des Jahres 1783“ von Custos Johann Polek beruht auf einer Denkschrift des Mappierungsdirectors Johann Budinszky, der zum Theil aus den amtlichen Akten geschöpft hat, zum Theil nach eigener Anschauung berichtet, und den Zustand des Landes besonders in wirthschaftlicher Beziehung schildert. Derselbe Verfasser hat eine Arbeit über die Reisen Kaiser Josephs II. nach Galizien und der Bukowina in der Czernowitzer Zeitung begonnen; dieselbe ist jedoch abgebrochen worden und soll demnächst mit einer reichlichen Aktenbeilage ausgestattet, als ein zusammenhängendes Ganzes im Jahrbuch des Bukowiner Landesmuseums erscheinen [1]).

Der letzterwähnte Umstand bezeichnet eine erfreuliche Wendung zum Bessern. Denn der Mangel eines geeigneten Organs für die Veröffentlichung landesgeschichtlicher Arbeiten hat sich empfindlich fühlbar gemacht. Sämmtliche hier besprochene Schriften sind Sonderabdrücke aus Tagesblättern und es versteht sich von selbst, dass die Verfasser auf die Bedürfnisse des Leserkreises Rücksicht nehmen mussten. Für Zieglauers Geschichtsbilder wäre der Abdruck von Aktenstücke oder Aktenauszügen einer orientierenden Einleitung die entsprechendste Form gewesen; da aber für den gewöhnlichen Zeitungsleser, dem wohl schon die sorgfältigen Anmerkungen über die vorkommenden Persönlichkeiten zu gelehrt sein dürften, eine solche Darstellung ungeniessbar gewesen wäre, musste der Verfasser zu einer Darstellungsweise greifen, die zwischen Aktenauszug und Erzählung die Mitte hält. Das ist auf die Dauer ohne Schaden nicht durchzuführen. Einiges, wie z. B. Zieglauers zweite Bilderreihe, hätte in die bezeichnete Form gebracht, seine Stelle am besten im „Archiv für österreichische Geschichte“ gefunden; vieles aber, was für die Landesgeschichte werthvoll ist, hat zu wenig allgemeine Bedeutung, als dass es in den Schriften der Akademie Unterkunft verlangen dürfte. Hier beginnt das Wirkungsgebiet einer landesgeschichtlichen Zeitschrift; es wäre erwünscht, wenn das „Jahrbuch des Landesmuseums“ diesem Zwecke dienstbar gemacht würde.

Czernowitz. S. Herzberg-Fränkel.

Notizen.

Zwei neuere Arbeiten, die alte Geschichte betreffen, mögen auch hier erwähnt werden: Curt Wachsmuth, Einleitung in das Studium der alten Geschichte (Leipzig 1895, bei S. Hirzel, 727 S.) und Max Büdinger, Die Universalhistorie im Alterthume (Wien 1895, bei C. Gerold's Sohn, 222 S.). Beide Werke ergänzen sich; während das eine durch die Genauigkeit der Daten ausgezeichnet ist, entwickelt das andere eine geistreiche Gesammtansicht. Wachsmuth bietet, indem er die alten Quellenschriftsteller durchnimmt, auch eine sorgfältige Analyse der heidnischen und christlichen Chronographen der Kaiserzeit, behandelt aber die spätrömischen Autoren nur bis zum J. 375, wo der Verf. Alterthum und Mittelalter sich scheiden lässt; in Folge dessen fehlt manches, was in das Werk wohl passen würde, z. B. die Literatur über die römi-

[1]) Ist mittlerweile erschienen.

schen Provincialkataloge, die Mommsen zuletzt mit seiner wohlcommentirten Ausgabe des Polemius Silvius (Auctores antiqu. der M. G. IX, 2) bereichert hat, und die man doch eher hier als bei Wattenbach verzeichnet zu sehen erwartete. — Die Arbeit von Büdinger behandelt „die Anfänge der Universalhistorie“ bei den altorientalischen Culturvölkern, den „Antheil der Hellenen“, endlich die „Einwirkung der Römerherrschaft“ (bis Tacitus) auf die Fortbildung der universalhistorischen Betrachtung der Dinge. Dabei nimmt der Vf. Bezug auf seine früheren universalhistorischen Studien, wie „Zeit und Raum bei dem indogermanischen Volke“, „Zeit und Schicksal bei Römern und Westariern“ (W. Sitzungsb. 1881. 1887), ferner „Die Entstehung des achten Buches Otto's von Freising“ (ebenda 1881), „Ueber Darstellungen der allgemeinen Geschichte, insbes. des Mittelalters“ (Hist. Zeitschr. 1861. Vgl. Wachsmuth S. 202) u. a. m., ebenso auf die neueren Universalhistoriker, wie Johannes Müller und Leopold Ranke. „Ueber Ranke als Universalhistoriker hoffe ich mich noch in alter Dankbarkeit äussern zu können“. J. J.

Das Werk des Grafen Géza Kuun „Relationum Hungarorum cum oriente gentibusque orientalis originis historia antiquissima“ Vol. I 1893 II 1895 (Claudiopoli, d. i. Klausenburg, e typogr. societ. „Közmüvelödés irod. és münyomdai részvénytársaság“) verdient Beachtung, da zumal die arabischen Quellen, u. zw. Jbn Rosteh (früher Ibn Dasta genannt) schon nach der neuen Ausgabe von de Goeje in Leiden, fachkundig ausgenützt sind, überdies de Goeje und (für die alten Bulgaren) Konst. Jireček dem Vf. Auskünfte ertheilten, die man im Buche nachsehen muss. J. J.

Im Archivio storico Serie V. 15, 276—287 theilt Giov. Sforza einige Briefe aus dem Archiv von Massa über die Fälschungen mit, durch welche Alfonso Ceccarelli vom Fürsten Alberio Cybo goldenen Lohn gewinnen wollte. Sie geben einen weitern Beweis von der Gewandtheit, Findigkeit und der für seine Zeit nicht unbedeutenden Belesenheit dieses dunklen Ehrenmannes. Die Ausführungen Riegls in dieser Zeitschr. 15, 204 ff., welche Sforza zwar citirt aber nicht weiter benutzt hat, werden damit durchaus bestätigt, in ein Paar Einzelheiten ergänzt. E. v. O.

In den letzten Jahren sind eine Reihe von Arbeiten erschienen, in denen frühere Mitglieder des Istituto Austriaco di studî storici in Rom die reichen, besonders aus der Camera apostolica stammenden Archivalien (im Vaticanischen Archiv und im römischen Staatsarchiv) für die österreichische Provincial- und besonders Kirchengeschichte des späteren Mittelalters und neuerer Zeit verwerteten. So die Publicationen von Albert Starzer: Regesten z. Gesch. der Pfarren Niederösterreichs und Regesten z. Gesch. der Klöster Niederösterreichs im 24., 25. und 26. Band der Blätter für Landeskunde Niederösterreichs (1890—1892); dann Auszüge aus den Rechnungsbüchern der Camera apostolica z. Gesch. der Kirchen Steiermarks in der Aquileier, Lavanter und Seckauer Diöcese in den Beitr. z. Kunde steierm. Geschichtsquellen 25. Bd. (1893); und neuestens Regesten z. Kirchengeschichte Kärntens im Archiv f. vaterl. Gesch.

und Topographie 17. Jahrg. (1894). — Ferner hat Friedrich Schneller im 38. und 39. Heft der Ferdinandeumszeitschr. f. Tirol u. Vorarlberg (1894, 1895) eine umfangreiche Arbeit Beiträge z. Gesch. des Bisthums Trient aus dem späteren Mittelalter veröffentlicht, die aus dem römischen Staats- und dem Innsbrucker Statthaltereiarchive Regesten der Pfarreien und anderer Seelsorgsstellen, sowie von Bischof und Domcapitel vom 13. Jahrh. an bis c. 1520 bringt, für die geistliche Verwaltungs- und die Localgeschichte Südtirols ein dankenswertes Material. — Für das 16. und 17. Jahrh. sind in dieser Hinsicht zu erwähnen die Mittheilungen von Michael Mayr über Cardinal Commendone's Kloster- und Kirchenvisitation von 1569 in den Diöcesen Passau und Salzburg (Studien u. Mitth. a. d. Benedictiner- u. Cisterzienserorden 1893) und Einiges aus den Berichten der Grazer Nuntiatur an die Curie in Mitth. d. histor. Vereins f. Steiermark 41. Jahrg. 1893, sowie von Starzer über Die Residenz des Nuntius in Graz (a. a. O.) und Ueber einen Visitationsauftrag an den Bischof Christoph von Gurk i. J. 1592 (Carinthia 83. Bd., 1893). — Vgl. auch den Aufsatz von M. Mayr oben S. 71 ff. O. R.

Vor kurzem ist ein Werk zum Abschluss gelangt, das, der Geschichte einer einzelnen deutschen Landschaft gewidmet, vermöge der ausgezeichneten Art seiner Durchführung eine der besten, wenn nicht geradezu die beste neuere deutsche Specialgeschichte genannt werden darf. Es ist die Geschichte des Allgäus von F. L. Baumann, in drei Bänden von 1883 bis 1894 bei Jos. Kösel in Kempten erschienen. Der erste Band reicht bis 1268, der zweite bis 1517, der dritte bis 1802. Die „äussere Geschichte" nimmt in der ältesten und mittelalterlichen Zeit nur einen geringen Raum in Anspruch, erst in den letzten Jahrhunderten lässt sich mehr bringen, der Antheil des Allgäus am Bauernkrieg von 1525 ist ausführlich behandelt. Weitaus überwiegen im ganzen Werke die Abschnitte, welche die Zustände im Allgäu durch den Wechsel der Zeiten herab schildern und darin liegt der eigentliche und über das kleine Allgäu hinausreichende Wert des Buches. Ein mit der allgemeinen Entwicklung von Verfassung und Recht, von kirchlichen und ständischen, städtischen und bäuerlichen Verhältnisen, von Kunst und Wissenschaft vertrauter Forscher hat mit vollständiger Beherrschung des gesammten Quellenmaterials hier einmal gezeigt, wie denn alle jene Seiten geschichtlichen Lebens in einer bestimmten Landschaft mit bestimmten natürlichen Bedingungen im einzelnen und individuell sich gestaltet haben. Das ist die rechte Specialgeschichte und an einem solchen Werke lässt sich, nebenbei bemerkt, auch ersehen, wie überflüssig im Grunde die Rufe nach einer besondern Disciplin der „Culturgeschichte" sind. Ganz besondern Werth aber verleihen dieser Geschichte des Allgäus die mehr als 1100 Illustrationen und Vollbilder, welche uns Land und Leute, Städte und Dörfer, Burgen und Ruinen, Bau- und Kunstdenkmale aller Art, Wappen und Siegel, Urkunden, Handschriften und Karten in lehrreichster Weise vor Augen führen und, zum grössten Theile erstmalige Reproductionen, auch an sich werthvolle Beiträge zur Alterthumskunde bilden. Baumann hat mit diesem Werke seiner Heimat die schönste Gabe dargebracht. O. R.

Tadra Ferd., Soudní akta konsistoře Pražské z rukopisů archivu kapitolního v Praze (Acta judiciaria consistorii Pragensis) II. Theil 1380—1387. Prag. Historisches Archiv der böhmischen Kaiser Franz Josephs-Akademie Nr. 2 1893. Gr. 8° p. IX und 448. Wir haben bereits in diesen Blättern 14, 673 auf die Wichtigkeit des von der böhmischen K. F. J. Akademie inaugurirten Unternehmens der Herausgabe der Acta judiciaria consistorii Pragensis hingewiesen. Von dieser Publikation ist nun von Tadras bewährter Hand der 2. Band enthaltend 2 weitere Originalbände und umfassend die Jahre 1380—1387 erschienen. Der vorliegende Band gewinnt noch dadurch an Bedeutung, dass die Confirmationsbücher für die Jahre 1380—1383 fehlen und wir nur in diesen Gerichtsakten einen Ersatz für sie bekommen. Auch sind es die letzten 2 Bände, welche sich ganz erhalten haben. Wie im 1. Bande ist auch hier für die leichte Orientirung durch kurze Regesten und durch sachliche, Orts- und Personenregister gesorgt.

Wittingau. F. Mareš.

Auch der lange vernachlässigte ruthenische Stamm Oesterreichs beginnt sich in erfreulicher Weise zu entwickeln. Die zur wissenschaftlichen Ausbildung gelegten Keime beginnen Sprossen zu treiben. Die nationalen Vereine wie „Matica“ und der „Schewczenko-Verein“ entwickeln eine erspriessliche Thätigkeit auf dem literarischen Gebiete, zum Theile auch die nationalen Institute wie „Narodnyj Dom“ und das „Stauropigianische Institut“ in Lemberg. Dieses letztere, ursprünglich eine 1586 gegründete Kirchenbruderschaft beginnt nun sein Archiv zu publiciren. Der erste Theil von Monumenta confraternitatis Stauropigianae Leopoliensis ed. Dr. Wladimir Milkowicz (Leopoli 1895, XVI und 495) liegt nun bereits vor. Dieses Urkundenbuch enthält ein für die Kirchengeschichte des Ostens sehr wichtiges Material. Die vom Patriarchen Jeremias II. von Konstantinopel gegründete Bruderschaft hatte weit verzweigte Beziehungen nicht nur in Polen, sondern auch in Russland, in der Moldau, in Griechenland, in der Türkei u. s. w. Viel unbekanntes Material wird da ans Licht gezogen, ohne welches die Geschichte der kirchlichen Union kaum geschrieben werden könnte. Im Ganzen sind im ersten Theile 300 Urkunden abgedruckt, von denen 173 bisher unbekannt waren. Eine besondere Schwierigkeit für die Edition liegt in der Vielsprachigkeit des Materials, nicht weniger als sechs Sprachen muss der Herausgeber beherrschen. Vorrede, Regesten und Anmerkungen sind daher mit Recht lateinisch abgefasst.

Personalien.

Th. R. v. Sickel erhielt die preussische grosse Medaille für Wissenschaft, sowie das Commandeurkreuz der französ. Ehrenlegion und wurde zum Socio onorario der Pontificia Accademia Romana di archeologia, zum Associé corresp. honoraire étranger der Société des Antiquaires de France und zum auswärt. Mitglied der dänischen Gesellsch. der Wissenschaften gewählt.

H. Brunner wurde zum auswärt. Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften in Wien gewählt.

Ernannt wurden: P. Kehr zum ord. Professor der Geschichte in Göttingen, S. Herzberg-Fränkel zum ord. Professor der allgem. Geschichte in Czernowitz, M. Tangl zum ausserord. Professor für mittlere und neuere Geschichte und histor. Hilfswissenschaften in Marburg i. Hessen; E. Chmelarz zum 1. Custos, O. Doublier und J. Mantuani zu Amanuenses der Hofbibliothek in Wien; O. v. Falke zum Director des städt. Kunstgewerbemuseums in Köln.

Es habilitirten sich S. Steinherz für österreich. Geschichte an der Universität Wien, M. Mayr für neuere Geschichte an der Universität Innsbruck, W. Milkowicz für mittlere und neuere Geschichte an der Universität Czernowitz.

F. Dörnhöffer trat als Praktikant am Statthalterei-Archiv in Wien, K. Klaar an jenem in Innsbruck ein.

M. Vancsa erhielt den Preis der Jablonowski-Gesellschaft in Leipzig für seine Arbeit: „Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden".

Den XX. Curs des Instituts (1893—1895) absolvirten als ordentliche Mitglieder:

Hermann Julius Hermann, Dr. phil.
Kretschmayr Heinrich, Dr. phil.
Schedy Max, Dr. phil.
Schestag August.
Tomaseth Julius, Dr. phil.

Als ausserordentliche Mitglieder:

Dingler Romuald.
Dörnhöffer Friedrich.
Fuchs Adalbert P., O. S. B. (1893—94).
Gablenz Dionys Freih. v., k. u. k. Oberlieutenant.
Gál Julius, k. u. k. Hauptmann.
Klaar Karl, Dr. phil.
Strakosch-Grassmann Gustav, Dr. phil. (1893—94).
Šusta Josef.

Als Thema der Hausarbeiten wählten:

Hermann: Die Miniaturcodices in der Wiener Hofbibliothek und in Innsbruck.
Kretschmayr: Reichsvicekanzler Georg Sigmund Seld.
Schedy: Die Entwickelung der Immunität bis in die Zeit der Karolinger.
Schestag: Die Miniaturcodices der Wiener Hofbibliothek (Nr. 1—650).
Tomaseth: Beiträge zur Geschichte des Pontificats Gregors XI.
Dingler: Franz Guilliman und sein Werk De principum Habsburgo-Austriacorum vita.
Dörnhöffer: Ein Cyclus von Federzeichnungen mit Darstellungen von Kriegen und Jagden Maximilians I. von Jörg Breu.
Klaar: Die Urkundenfälschungen des Klosters Sonnenburg.
Šusta: Ueber mittelalterliche Urbarialaufzeichnungen mit besonderer Rücksicht auf Böhmen.
Gablenz: Die Besetzung Krakaus i. J. 1846.
Gál: Der Pressburger Landtag 1741.

Original-Aufnahme und Lichtdruck von Wilh. Otto, Düs

Markgraf Friedrich der Freidige von Meissen und die Meinhardiner von Tirol 1296—1298.

Von

Woldemar Lippert.

Wie die Persönlichkeit des Markgrafen Friedrich des Freidigen von Meissen, des rastlosen Kämpfers für sein und seines Hauses Recht gegen die Ländergier zweier deutscher Könige und gegen die Angriffe der Nachbarn im Norden und Süden, eine der interessantesten Erscheinungen des wettinischen Hauses und des mittelalterlichen Reichsfürstenstandes überhaupt ist, so gewinnen besonders seine Schicksale zur Zeit der Eroberung Thüringens und Meissens durch König Adolf sogar einen romantischen Anstrich. Im Volke haftete lange die Erinnerung an diese Zeit, wo der Markgraf im eigenen Lande, nur von einem Knechte begleitet, ruhelos wie ein gehetztes Wild umherstreifte, von einem Zufluchtsort zum andern gescheucht, aber durch des treuen Volkes Liebe von den Verfolgern errettet: hat doch bis in unsere Tage die Volkssage einzelne Züge aufbewahrt [1]).

[1]) Schon der Abt Peter von Königsaal, Friedrichs Zeitgenosse, der in seinem Chronicon aulae regiae auch über den Volksglauben berichtet, der in dem jungen Friedrich als Hohenstaufensprossen und Erben der staufischen Ansprüche den ersehnten machtvollen Kaiser der Zukunft sah, erzählt uns solche sagenhafte Züge, II c. 12 S. 424 (her. von Loserth Wien 1875) „. . . nec unam munitionem in toto Misnensi marchionatu habuit neque equum proprium, in quo sederet, sed quasi vagus et profugus in terra propria circa suos familiares victui necessaria ipse diebus pluribus mendicavit. Cum autem ad extremam inopiam pervenisset, de se ipso ludibrium facere coepit, ad quendam pastorem, qui gregem in agris pavit, solus accessit, cui sic ait: ‚Obsecro te, extende manus tuas et capias me.‘ Pastori vero petitioni loquentis, quem minime cognovit, satisfacienti

Geschichtlich ist aber, dass Friedrich zeitweilig das Erbe seiner Väter ganz meiden musste, um landflüchtig wie ein Recke der deutschen Heldensage in der Fremde Schutz und Unterkommen zu suchen. Wegele [1]) hat nach zwei zusammenhanglosen und unbestimmten Angaben die Vermuthung aufgestellt, dass er sich nach Kärnten zu seinen Verwandten begeben habe. Die Herzoge von Kärnten und Grafen von Tirol Otto, Ludwig und Heinrich waren Friedrichs Schwäger, denn dessen erste Gemahlin Agnes war die Tochter Meinhards II. von Kärnten, des Vaters jener drei Brüder. Die 1285 geschlossene Ehe hatte zwar schon 1293 der Tod der Markgräfin gelöst; aber Agnes hinterliess ihrem Gemahle, der seiner Zuneigung durch Stiftungen zu ihrem Seelenheil Ausdruck verlieh, einen Sohn, Friedrich den Lahmen, den treuen Beistand seines Vaters in den späteren Kämpfen [2]).

Diese Ehe hatte enge Beziehungen zwischen beiden Häusern, die schon vorher durch verwandtschaftliche Verbindung mit den Staufen einander nahe standen [3]), geknüpft, da Agnes und ihre herzoglichen

---

ipsumque per laciniam vestimenti captivi more tenenti marchio sic ait: „Nunc cunctis hunc referas sermonem, quod tu Misnensem captivum habueris marchionem“. Ad haec verba pastor obstupuit et rem gestam omnibus enarravit“. Ueberhaupt spielt unter allen meissnischen Fürsten der ersten Jahrhunderte die scharf sich heraushebende Persönlichkeit Friedrichs in der Sage eine häufigere Rolle als irgend ein anderer der Markgrafen jener Zeiten, und gerade seine Kämpfe gegen Adolf und Albrecht sind es, auf die sich viele Beziehungen finden, zum Theil rein sagenhaft, zum Theil mit historischer Grundlage, aber entstellt, und wo Friedrich nicht selbst Mittelpunkt der Sage ist, sondern sie sich auf andere Personen bezieht, werden letztere gern wenigstens in einen äusserlichen Zusammenhang mit ihm gebracht, vgl. hierzu I. A. E. Köhler, Sagenbuch des Erzgebirges (Schneeberg 1886) S. 488, 538, 540, 562 f. Nr. 619, 723, 725, 745 f. (dazu auch S. 496 Nr. 639); J. G. Th. Grässe, Der Sagenschatz des Königreichs Sachsen (2. Aufl., Dresden 1874) I, 81, 220, 249, 251 f., 269, 298, 347, 357 Nr. 83, 246, 270, 273 f., 296, 333, 399, 410, II, 396 Nr. 91.

[1]) Wegele, Friedrich der Freidige und die Wettiner seiner Zeit (Nördlingen 1870) S. 233.

[2]) Vgl. Wegele S. 94, 157, Lippert im N. Archiv f. Sächs. Gesch. X, 2 flg. — Noch 1308 bethätigte der Markgraf seine treue Anhänglichkeit an die Verstorbene durch eine Stiftung zu ihrem Seelenheil, s. L. Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Grimma und des Klosters Nimbschen (Cod. dipl. Saxon. Abth. II. Bd. 15) S. 217 Nr. 305, wo aber gesagt ist, dass die Urkunde bis auf „unwesentliche Abweichungen“ mit Nr. 270 S. 192 übereinstimme, obwohl letztere Urkunde Heinrichs des Erlauchten von 1277 zum Seelenheile von dessen Gemahlin Konstantia gegeben ist, eine doch nicht unwesentliche Abweichung.

[3]) Wegele S. 95. Wichtig wurden diese freundschaftlichen Beziehungen der Wettiner und Meinhardiner auch später in den politischen Stürmen der Jahre 1307—1310, vgl. meinen Aufsatz „Meissen und Böhmen 1307—1310“, im N. Arch. f. Sächs. Gesch. X (1889) 1 flg.

Brüder durch treue geschwisterliche Zuneigung verbunden waren [1]). Wiederholt hören wir, dass an die Fürstin, die, des kräftigen tiroler Weins gewöhnt, am Trank norddeutscher Reben wohl weniger Geschmack finden mochte, im Auftrage der Herzöge Weinsendungen abgingen, so 1288 und 1289; sie theilte darin den Geschmack ihrer an Herzog Albrecht von Oesterreich vermählten Schwester Elisabeth, die obgleich selbst Herrin eines gesegneten Weinlandes, sich doch ihren Tiroler zuschicken liess [2]).

Wegele stützte sich bei seiner Annahme von Friedrichs Flucht zu den Meinhardinern auf die Stelle der Altzeller Annalen, die ohne nähere Zeitangabe berichten, dass Friedrich in seiner Hilflosigkeit Aufnahme bei seinen Verwandten gefunden habe, und auf die Notiz der Kolmarer Annalen zu 1296, dass der Sohn des Landgrafen von Thüringen nach der Lombardei gekommen sei [3]). Diese unbestimmten Anhaltspunkte erhalten die vollständigste und trefflichste Bestätigung durch verschiedene Rechnungen über die landesherrliche Verwaltung von Tirol, denn darin finden sich auch für Friedrich, der bald als Markgraf von Meissen, bald als Landgraf bezeichnet ist, mehrere Aus-

---

[1]) Noch 1312 soll ihr Bruder Heinrich ihr Andenken durch Stiftung eines Jahrgedächtnisses im Kloster Stams geehrt haben, s. L. A. Gebhardi, Genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland (Halle 1785) III, 616.

[2]) Vgl. die Belege aus tiroler Verwaltungsrechnungen mit unter den Beilagen am Schlusse.

[3]) Annales Veterocellenses (herausgeg. v. Opel, Mittheil. der Deutsch. Gesellsch. in Leipzig I, 1874) S. 94 „. . . marchio Fredericus . . . adeo pauper factus fuit, ut tribus equis contentus tamen modico tempore cognatorum et hospitio et solatio frueretur", und Annales Colmarienses maiores, Mon. Germ. Script. XVII, 222: 1296. „Filius marggravii Thuringe venit in Lombardiam et quedam civitates eum dominum receperunt". Da die Kolmarer Annalen bei den aufgezählten Ereignissen eines jeden Jahres die chronologische Folge möglichst einhalten und vorher von sicher bestimmbaren Vorfällen des Jahres 1296 solche aus dem Februar, April und Mai stehen, so gehört der Aufenthalt Friedrichs in die Zeit nachher. Vgl. über die Stelle der Annal. Colmar. auch schon I. C. Adelung, Directorium, Chronolog. Verzeichniss der Quellen der südsächsischen Geschichte (Meissen 1802) S. 141 Nr. 440; K. Gautsch, Archiv f. sächs. Geschichte (Grimma 1843) I, 56 zweifelt an der Zuverlässigkeit, da ihm sonstige Zeugnisse, wie sie hier unsere Rechnungen erbringen, für Friedrichs Aufenthalt im Süden fehlen. — Dass Friedrich aus seinen Landen weichen musste, bezeugt ferner auch der Zeitgenosse Sifrid von Balnhusin in seinem Compendium historiarum (Mon. Germ. Script. XXV, 713) cap. 240: „et tunc [nach dem Fall Freibergs und der Uebergabe Meissens] marchio Fridericus et Theodericus germanus suus . . . . . de iam dictis terris progenitorum suorum eliminati sunt".

gabeposten, aus denen sowohl die Zeit seines Aufenthalts, als auch sogar einzelne Aufenthaltsorte sich ergeben [1]).

Im Codex 279 (Raitbuch Nr. 3) des Innsbrucker Statthaltereiarchivs finden sich unter den Rechnungen von Beamten der Grafen von Tirol und Herzöge von Kärnten über das Jahr 1296 als Nr. 31 auf Blatt 14b Rechnungsablegungen Dietrichs, des Richters von Lienz. Die erste fand auf dem Schlosse Zenoberg bei Meran am 11. Mai 1296, die zweite zu Chemnat [2]) am 30. August 1296 statt. Zu der letzteren nun, die sich also über die Zeit vom Mai bis August erstreckt, sind Ausgaben für Landgraf Friedrich zugleich mit solchen für die Herzöge Ludwig und Heinrich aufgeführt. Lienz [3]), heute Sitz einer Bezirkshauptmannschaft, liegt im Pusterthale, nahe der jetzigen kärntner Grenze. Friedrichs Aufenthalt an diesem Orte, der von den Hauptorten des Landes abseits liegt, erklärt sich damit, dass er hier auf der Durchreise von Kärnten her geweilt hat, denn das Oberdrauthal und westlich daran anschliessend das Pusterthal bildeten die alte Heer- und Handelsstrasse zwischen Tirol und Kärnten.

Im Codex 282 (Raitbuch Nr. 6) desselben Archives stehen Blatt 23 folg. unter der Bezeichnung „Raciones anni nonagesimi septimi" die Rechnungen von 45 Beamten über das letztverflossene Jahr ihrer Amtsführung; der erste von ihnen legt seine Rechnung im Januar,

---

[1]) Ich verdanke diese Stellen der Liebenswürdigkeit des Herrn Professors Dr. O. Redlich in Wien, Gymnasialprofessors Ludw. Schönach in Brünn und Archivbeamten Dr. Mich. Mayr in Innsbruck. Theilweise sind diese Aemterrechnungen gedruckt in M. von Freybergs Neuen Beiträgen zur vaterländischen Geschichte und Topographie I. Bd, I. (einziges) Heft. (München 1837) S. 161 folg., doch, wie er selbst S. 163 sagt, nur im Auszuge; Quelle war Cod. Tirol. Nr. 3 im K. B. Reichsarchiv zu München, der einen mehrfach abweichenden Text bietet; über eine dritte Ueberlieferungsform einiger dieser Stellen s. Beilagen IV, V.

[2]) Chemnat ist jedenfalls Kematen, im Oberinnthal westl. Innsbruck.

[3]) Bei Lúncz ist jedenfalls Lienz zu verstehen. Lienz war damals allerdings nicht tirolisch, es musste 1252 nebst andern Orten von Graf Albert von Tirol an den Erzbischof von Salzburg abgetreten werden, und lag ausserdem auch östlich von der Grenzlinie des tirolisch-görzischen Theilungsvertrages von 1271; denn hiernach gehörte alles Land östlich der Haslacher Klause, die etwas östlich von Mühlbach im Pusterthal liegt, den Grafen von Görz, und demgemäss wird von Herzog Otto auch 1309 das tirolische Gebiet von Ost nach West bezeichnet durch die Grenzpunkte von Weissbach bei der Haslacher Klause bis auf die Höhe des Arlberges. Später erscheint Lienz auch als görzisch. Vgl. J. Egger, Geschichte Tirols (Innsbruck 1872) I, 259, 304; A. Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols (Innsbruck 1881) I, 147, 293, 676; Aelschker, Geschichte Kärntens (Klagenfurt 1885) I, 497, 528.

der letzte im November ab. An 31. Stelle erscheint hier Blatt 37 b der prepositus in Wiptal Bertoldus de Tiuns, Richter zu Sterzing, und erstattet seinen Bericht über das officium in Wiptal [1]) am 1. September 1297 zu Petersberg [2]) auf das abgelaufene Jahr; er erwähnt da unter seinen Ausgaben für verschiedene Fürsten, Grafen und Herren auch solche für den Markgrafen von Meissen, ohne indessen dieselben näher zu spezialisieren.

An die Rechnung des Berthold schliesst sich auf Blatt 38 als Nr. 32 die des Beschliessers Jakob zu Strassberg [3]), der am 2. September 1297 gleichfalls zu Petersberg seine Rechnung ablegte, in der wiederum Auslagen für den Markgrafen von Meissen gebucht sind, jedoch ebenfalls ohne näheres.

Beide Angaben finden sich auch im Codex 280 (Raitbuch Nr. 4) Blatt 42 b und 44 a; derselbe enthält ferner noch eine dritte Notiz auf Blatt 75 in der am 29. Oktober 1297 zu Tirol abgelegten Rechnung Swikers, des Richters zu Marling [4]). Dieser bringt bei seinem Bericht 5 Urnen „tailwin“ — eine auch sonst in den Rechnungen genannte Weinart [5]) — in Abrechnung, die er dem Landgrafen gespendet hat.

Aus dem folgenden Jahre stammen mehrere weitere Rechnungsablegungen. Blatt 43 b in dem obgedachten Codex 282 sind zusammengestellt die „Raciones anni XCVIII^{i}“, es erscheinen hier die Rechnungen über 50 Aemter und als dritter Beamter tritt auf Blatt 45 b der Vorstand des Officiums Meran, Heinrich (Heinzlin) Plancho auf. Er gab am 14. Februar 1298 Rechenschaft über die Zeit vom Februar 1297—1298 und verrechnete dabei eine Zahlung zu Gunsten des Markgrafen von Meissen in der Höhe von 23 Mark 7 Pfund, wobei er sich auf das Zeugniss des Burggrafen von Tirol berief.

---

[1]) Das Wippthal ist das Thal der Sill nördlich vom Brenner und der nördlichste Theil des Eisackthales südlich vom Brenner, die Amtsvorsteher hatten ihren Sitz in Sterzing. Vgl. Jäger, Landständ. Verfassung I, 652—654. Tiuns ist wohl das Dorf Tuins oder Thuins, westlich nahe bei Sterzing.

[2]) Petersberg war das Hauptschloss im alten Landgericht gleichen Namens, im Oberinnthal, westlich von Innsbruck, Bez. Imst, oberhalb des Dorfes Silz.

[3]) Strassberg heute Schlossruine bei Sterzing.

[4]) Marning ist Marling, Dorf im Bez. Meran, Gericht Lana. In der im Folgenden gegebenen Meraner Rechnung vom 14. Febr. 1298 ist ein pratum Merningerorum erwähnt.

[5]) Als Theilwein erklärt E. Brinckmeier, Glossarium diplomaticum (1855) II, 908 mit besonderer Berufung auf tirolische Verhältnisse den Wein, „den der Weinbau treibende colonus partiarius dem dominus directus des Weinbergs abzugeben hatte“.

Der Burggraf von Tirol selbst, Konrad Gandner, legte an zwölfter Stelle am 8. Mai 1298 seine im Codex 282 Blatt 50[a] erhaltene Rechnung in Tirol ab über den Zeitraum wahrscheinlich nur eines halben Jahres; denn bereits am 7. Oktober 1298 legte er abermals Rechnung ab. Bezieht sich dementsprechend die Rechnung vom Mai auch nur auf das letztvergangene Halbjahr, so fallen die Zahlungen in die Zeit von Michaelis 1297 bis Walpurgis 1298. Unter denselben sind 12 Mark weniger 1 Pfund, die Gandner dem Plancho für die Auslagen des Markgrafen gab. Dieser Posten steht also in Zusammenhang mit der in der vorhererwähnten Rechnung Planchos vom 14. Februar 1298 aufgeführten Zahlung, der Zeitraum dieser für Friedrich gemachten Auslagen wird somit auf die Wintermonate von Michaelis 1297 bis Februar 1298 eingeschränkt, während deren Friedrich sich in oder bei Meran aufhielt.

Dem Codex 282 gehört auch die am 19. Juli 1298 zu Tirol vollzogene Abrechnung Heinrichs, des Schliessers von Gries [1]), an, die als Nr. 37 auf Blatt 63[b] steht; zugleich mit Ausgaben an Geld und Naturalien für die Landesherren verrechnete Heinrich auch solche für den Landgrafen.

Schliesslich ist unter diesen Rechnungen von 1298 noch eine vierte Notiz in der 42. Rechnung im Codex 282 Blatt 66 zu erwähnen, wo die Wittwe des Kellners [2]) Heinrich zu Meran im Hause des vorgenannten Plancho am 13. September sich über ihre Auslagen ausweist, und zwar liefert sie uns die genaueste Angabe, denn sie sagt uns sogar, wofür unser Markgraf das Geld brauchte und wo er sich aufhielt: sie zahlte 10 Pfund für sein Ross, das er in Welsberg hatte verpfänden müssen. Welsberg (heute noch eine Schlossruine) liegt zwischen Bruneck und Toblach im Pusterthale [3]); Friedrichs Aufent-

---

[1]) Gries bei Bozen.

[2]) Ueber den Begriff des Kellners, des landesherrlichen Finanzbeamten, der die fürstlichen Forderungen, Steuern, Renten, Bussen zu erheben und diese meist in natura geleisteten Zahlungen zu verwalten, davon Gelder auf besondere Anweisungen auszuzahlen, Beamtengehalte und Kosten landesherrlicher Bauten u. a. zu bestreiten hatte, s. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter (Leipzig 1886) I, 2, 1410—1421. In wettinischen Landen scheint die landesherrliche Verwaltung (für welche eingehendere Zeugnisse in den Beamtenrechnungen hier erst mit der Mitte des 14. Jahrhunderts beginnen) diese Amtsbezeichnung nicht zu kennen. Ueber die Identität der Begriffe „cellerarius“ und „Speiser“ s. Jäger, Landständ. Verfassung II, 1, 16.

[3]) Welsberg lag also gleichfalls ausserhalb der alten Grenzen der damaligen Grafschaft Tirol, vgl. über die Grenzlinie im Pusterthale oben S. 212 Anm. 3. Es war

halt in dem kleinen, abgelegenen Orte weist also gleichfalls, wie die obige Angabe über Auslagen in Lienz, auf eine Durchreise nach oder von [1]) Kärnten hin.

Bei dem häufig zwischen beiden Ländern wechselnden Aufenthalt der Meinhardiner ist wohl anzunehmen, dass Friedrich auf der Reise vom Hofe des einen Schwagers zu dem andern durch das Pusterthal geritten ist.

Die Verpfändung seines Pferdes könnte auch auf besondere äussere Noth hinzuweisen scheinen und würde somit den Vorwurf ungastlicher Knauserei gegen seine herzoglichen Verwandten zu erheben berechtigen, wenn nicht plötzlicher Mangel an baaren Zahlungsmitteln bei Fürsten seine Erklärung in den wirthschaftlichen Verhältnissen jener Zeit, dem Eingehen der Einkünfte in Naturalien, fände und solche Vorkommnisse selbst bei Fürsten im eigenen Lande und unter friedlichen geordneten Verhältnissen etwas gar nicht seltenes wären [2]).

Besitz des Bisthums Brixen, s. Sinnacher, Beyträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen (Brixen 1827) V, 39.

[1]) Hierüber s. im Folgenden.

[2]) Z. B. Versetzung des eigenen Pferdes u. a. Pfänder finden wir bei den Wittelsbachern: 11. September 1342 ersuchte Kaiser Ludwig die Augsburger, den Wirth seines Sohnes Stephan zu bezahlen, Böhmer, Regesten des Kaiserreichs unter Ludwig dem Bayern Nr. 2263; am 28. August 1348 bat Markgraf Ludwig der Aeltere die Juden zu München, ihm sein daselbst seinem Wirthe als Pfand gelassenes Ross schleunigst auszulösen und nach Ingolstadt nachzuschicken, da er es nothwendig brauche, Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. III, I, 29; am 24. December 1351 versprach Ludwig der Aeltere seinem Bruder Ludwig dem Römer, ihm sein Hofgesinde und die Pfänder für 500 Mark auszulösen, Riedel III, I, 32. Auch bei den Wettinern finden wir ähnliches, so verbürgten sich am 3. November 1336 die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg-Arnstadt für Markgrat Friedrich den Ernsten für 100 Mark Silber „di her schuldic sime wirte ist ze Nuremberg", Hauptstaatsarchiv Dresden Orig. 2752; am 12. April 1350 sagte ein Erfurter Bürger im Namen eines Mainzers Friedrich den Strengen und dessen Bürgen einer Schuld von 90 Gulden ledig, wofür ihm 2 beschlagene Gürtel verpfändet worden waren, S.-Ernestin. Gesammtarchiv Weimar Reg. G. p. 621. — Auch für die Meinhardiner selbst fehlen Belege nicht, so buchte der Bozener Beamte am 3. März 1297 Einlösegelder für Pfänder, die die Herzöge hatten geben müssen: „pro solutione selle domini ducis Ottonis solid. 15, pro phantlosa domino duci Heinrico in Bozano libr. 12", s. v. Freyberg, Neue Beiträge I, 170. Herzog Heinrich zahlte für seinen Schwiegersohn Johann Heinrich von Luxemburg, den Gemahl der Margareta Maultasch, 1330 „umb phantlose auf Sand Zenenberg" 10 Mark, s. Chmel, Der österreichische Geschichtsforscher II, 183. Ueber die Geldnoth besonders Heinrichs s. Jäger, Landständ. Verfassung II, 1, 18—21. Das Auffällige daran ist nicht sowohl die momentane Zahlungsunfähigkeit der Fürsten auch bei kleinen Beträgen, als vielmehr der Mangel an Credit bei den eigenen Unterthanen, die selbst solche geringe Schulden vielfach nicht ohne besondere Sicherstellung durch Pfänder stundeten.

Nehmen wir nun zu diesen Zeit- und Aufenthaltsnotizen der Rechnungen die sonstigen spärlichen Angaben über Friedrichs Auftreten in diesen Jahren, so ergiebt sich folgendes.

Im März 1296 fiel Freiberg in König Adolfs Hand; damals weilte Friedrich noch im Lande, denn um den nicht hingerichteten Rest der Besatzung des Freiberger Schlosses zu retten, gab er Meissen hin. Auch nach dem Verlust dieses letzten festen Punktes hielt er sich noch einige Zeit im Lande auf, selbst noch im Juni weilte er hier, wie sich mit ziemlicher Sicherheit aus der Urkunde vom 19. Juni 1296 schliessen lässt, worin ihm der Bischof Bruno von Naumburg die Städte Grossenhain und Ortrand verlieh [1]).

Um die Mitte des Jahres aber hat er die Mark verlassen und ist nach Tirol gegangen; denn schon vor Ende August ist er hier nachweisbar, wie die Rechnung des Richters Dietrich von Lienz ausweist. Der Ort Lienz zeigt, dass Friedrich von Kärnten her nach Tirol kam, und wenn wir die allgemeinen politischen Verhältnisse in Betracht ziehen, verstehen wir auch, weshalb der landflüchtige Fürst nicht den nächsten Weg nach Tirol eingeschlagen hatte, denn dieser, der ihn von der Mark Meissen südwestwärts geführt hätte, war ihm völlig verschlossen. Quer an der ganzen Südgrenze der Mark war Böhmen vorgelagert und dessen König Wenzel stand in engen Beziehungen zu Adolf, die gerade erst im April 1296 durch eine persönliche Zusammenkunft beider Könige zu Grünhain im Erzgebirge ihren Ausdruck fanden und noch am 9. August durch die Vermählung von Adolfs Sohn Ruprecht mit Wenzels Tochter Agnes besonders bethätigt wurden. Weiterhin das Vogtland hielt zu Adolf, denn die Vögte von Plauen und Weida hatten sich vom Anfang seines Einschreitens an ihm angeschlossen. Thüringen selbst war in Adolfs Händen, die fränkischen Bischöfe des Mainlandes, die Wittelsbacher in der Oberpfalz und Oberbaiern, wie die in Niederbaiern, der Erzbischof von Salzburg, sie alle zählten zu seinen Anhängern, und gerade diese letzteren waren nicht bloss als Freunde des Nassauers dem Wettiner feindlich, sondern bei ihnen kam noch eigene Feindschaft mit den Meinhardinern hinzu. Denn zwischen Tirol und Baiern bestanden unmittelbare Grenzfehden und der Erzbischof von Salzburg war mit den herzoglichen Brüdern von Kärnten-Tirol verfeindet, weil diese eng zu ihrem Schwager, Herzog Albrecht von Oesterreich, hielten, mit dem der Salzburger in heftigem Kampfe lag; diese Fehde berührte die Kärntner um so näher, als Salzburg grossen Besitz in Kärnten hatte.

[1]) S. Wegele S. 219 und 422 Nr. 54.

So blieb für Friedrich als sicherer Reiseweg nur der weite Umweg ostwärts um Böhmen und Mähren herum durch die von seinem Bruder besessene Niederlausitz, durch Schlesien, zu dessen Herzögen die Wettiner freundliche Beziehungen hatten, und durch Ungarn, dessen König Andreas mit dem Habsburger in Freundschaft und Verwandtschaft stand, nach Oesterreich[1]). Hier liessen ihn bei seinem Schwager Albrecht nicht nur die Bande der Verwandtschaft, sondern mehr noch dessen persönliche Feindschaft gegen König Adolf gastfreundliche Aufnahme erhoffen, und von hier führte ihn sein Weg über den Semmering oder eine andere Alpenstrasse nach Steiermark und weiter nach Kärnten ins Drauthal, durch welch letzteres er dann seine Reise gemeinsam mit seinen Schwägern, den Herzögen Ludwig und Heinrich, nach Tirol fortsetzte. Doch auch hier kam nun für ihn keine längere Zeit des müssigen Stillliegens und der Ruhe nach den unruhevollen Zeiten, die ihm unaufhörlich das letzte Halbjahr mit den unglücklichen Kämpfen, dem flüchtigen Umherirren in Meissen und der weiten Fahrt von der Elbe bis zur Etsch gebracht hatte, denn mit ins Jahr 1296 setzen die Kolmarer Annalen seine lombardische Unternehmung. Dieser Zug in die Lombardei findet seine Begründung in früheren Beziehungen Friedrichs selbst, wie in gegenwärtigen Beziehungen seiner Schwäger zu Oberitalien. Friedrich, der Erbe der staufischen Ansprüche durch seine Mutter Margareta, des grossen Friedrichs II. Tochter, war wiederholt von den italienischen Ghibellinen als ihr Oberhaupt im Kampfe gegen die guelfisch gesinnten Elemente und gegen das Papstthum und dessen Vorkämpfer, die Anjous, in Aussicht genommen; hatte doch ihn selbst noch als Knaben der, wenn auch nur schattenhafte Königstitel von Sicilien vorübergehend geschmückt[2]). Die Meinhardiner ihrerseits unterhielten, wie sich aus der nahen Grenznachbarschaft erklärt, vielfache, bald freundliche, bald feindliche Beziehungen zu den oberitalischen Signoren

[1]) Vgl. über die politische Sachlage Wegele S. 185, 189, 198, 221 folg.; Lippert, König Adolf und die Vögte von Plauen, Zeitschrift des Ver. f. Thüring. Geschichte XIII (N. F. V, 1887) 340 folg. (die daselbst beigegebene Urk. ist auch gedruckt bei Kopp S. 283 Nr. 12); Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde III (Berlin 1862) I. Abth. 75—78, 101, 228—235; Egger, Gesch. Tirols I, 326 folg.; v. Ankershofen und Tangl, Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnten IV (Klagenfurt 1864) 682—687; Fessler, Geschichte von Ungarn (deutsch v. Klein, 2. Aufl. Leipzig 1867) I, 451; Böhmer, Regesten des Kaiserreichs 1246 bis 1313, I. Ergänzungsheft (Stuttgart 1849) S. 492 folg.

[2]) Vgl. Wegele, Friedrich der Freidige, Beilage III, S. 361 folg., über Vorgänge der Jahre 1269—1271; Busson, Friedrich der Freidige als Prätendent der sicilischen Krone und Johann von Procida, in den Historischen Aufsätzen dem Andenken an Georg Waitz gewidmet (Hannover 1886) S. 324 folg.

und Communen. Im Jahre 1290 hatte ihr Vater Meinhard II. mit Alberto della Scala, dem Herrn von Verona, ein Bündniss geschlossen[1]). Gerade im Jahre 1296 aber hatten sich die Verhältnisse feindlich gestaltet und es kam zwischen Tirol und Verona zum offenen Kriege[2]). Wir erfahren dies aus zahlreichen Ausgaben, die theils direkt für kriegerische gegen Süden gerichtete Vorkehrungen gemacht wurden, theils sonst darauf Bezug nehmen[3]).

Da diese Kämpfe für den Monat Oktober und ihr Ende für den Januar 1297 sicher bezeugt sind, fallen sie gerade in die Zeit, in der wir, wie erwähnt, den Aufenthalt Friedrichs in der Lombardei ansetzen müssen, in die zweite Hälfte von 1296. Die Herzöge hatten sich damals ganz in die Nähe der italischen Grenze begeben und hielten sich von October 1296 bis Januar 1297 in Südtirol auf[4]). Im

[1]) J. von Hormayr, Sämmtliche Werke (Stuttgart 1821) II, S. CXI Nr. LI.

[2]) Hieraus ergiebt sich, dass Verona nicht, wie Wegele S. 234 Anm. meint, Friedrichs Stützpunkt gewesen sein kann, von dem sein lombardischer Zug ausging.

[3]) S. von Freyberg, Neue Beiträge S. 167 in der Rechnung des Ulrich Badekk, capitaneus in Tenno, über die Zeit von März 1296 bis März 1297: „Item Göt. de Bozano pro expensis equitum missorum Ripam marcas 10 bone monete. Item ipse Ulricus Badekk et comites eius expenderunt libras 24½ veteris monete eundo Castromannum et intromittendo sedem montis". S. 168 in der Rechnung des Bonus caniparius (Vorstand der Speisekammer und Weinkellerei) zu Trient über dieselbe Zeit: „Ex hiis dedit ad expensas magistri curie et familie domini in Octobri, quando Veronenses intraverant Vallem Suganam, panicii modios 4 Tridentinos . . . . . " S. 172 in der Rechnung des Jakob Hozzer in Tirol über die Zeit von April 1296 bis 1297: „Ex hiis dedit ad expensas H. magistri curie et aliorum in Tridento in Octobri, quumque Veronenses intrarunt Vallem Suganam, marcas 113 solidos 10 veteris monete". S. 175 in der Rechnung des Ulrich de Corde, Hauptmanns zu Trient, über dieselbe Zeit: „Idem F. de Tridento pro custodia montis in Triendeburch per unum mensem libras 5 veteris monete. Item speculatoribus versus Veronam et nuntiis versus Vallem Suganam libras 40 veteris monete". Die Notizen von S. 168 und 172 geben uns also den genauen Zeitpunkt des Krieges, den Oktober 1296.

[4]) Vgl. die in der vorigen Anm. 3 erwähnten Auslagen für den Hofmeister und das Hofgesinde (familia) der Herzöge in Trient im Oktober, die auf einen Aufenthalt des herzoglichen Hofes daselbst schliessen lassen, ferner über die Anwesenheit der Herzöge selbst S. 172 in Hozzers Rechnung: „Item ad expensas dominorum in Tridento tempore compositionis facte inter eos et Veronenses 10 intrante Januario marcas 414 minus solidis 3 veteris monete". Am 25. November 1296 urkundet Herzog Otto zu Gries (bei Bozen) für den deutschen Orden, s. Just. Ladurner, Zeitschr. des Ferdinandeums für Tirol (Innsbruck 1861) III. Folge, Heft 10 S. 48. Am 18. December (Dienstag feria III. vor S. Thomas) 1296 schlossen Otto und Ludwig für sich und ihren Bruder Heinrich im Kloster Au bei Bozen mit Bischof Landulf von Brixen ein Abkommen über ihre Streitigkeiten, s. Sinnacher, Geschichte von Säben und Brixen V, 26 folg. (mit 19. De-

Anfang des Januars erfolgte die Beilegung der Streitigkeiten [1]) und im Februar wurde das alte Einvernehmen durch die Erneuerung des früheren Bündnisses wiederhergestellt [2]). Da der Krieg die Herzöge soweit südwärts führte, näherte sich Friedrich, den wir uns jedenfalls auch in dieser Zeit in ihrer Umgebung zu denken haben [3]), den italienischen Fluren, und mit einer Schaar von Tirolern oder Kärntnern mag er in die Ebene selbst herabgekommen und dabei vielleicht unter-

cember); J. v. Hormayr, Gesch. der gefürsteten Grafschaft Tirol (Tübingen 1808) I, 2, S. 594 Nr. 245 (auch falsch 19., dsgl. Egger, Gesch. Tirols I, 326). Ueber ihren Aufenthalt in Bozen s. auch die folg. Anm. 1.

[1]) S. vorige Anm., vgl. auch S. 172 die in dieselbe Zeit gehörenden Ausgaben für eine Gesandtschaft nach Verona: „Item ad expensas domini episcopi Brixinensis, magistri R. de Misna (dies ist der auch sonst bekannte Notar der Herzöge Meister Rudolf von Meissen, der auch als Gesandter an der römischen Curie 1296 thätig war, vgl. Codex 280 Blatt 80, Cod. 281 Blatt 41b, 42a) domini H. de Ruvina descendendo et veniendo de Verona et in via libras 54 solidos 5 veteris monete".

[2]) Am 2. Februar 1297 ermächtigte Alberto della Scala seinen ältesten Sohn Bartolomeo, mit den Herzögen Otto und Ludwig zugleich mit für deren Bruder Heinrich, aufs neue ein Bündniss zu schliessen (ad contrahendum et faciendum societatem, confederacionem et unionem de novo), s. Hormayr, Sämmtliche Werke II, S. CXV Nr. LIV. Dieses neue Bündniss war also nicht, wie Sommerfeldt, dem gleichfalls die Rechnungen bei von Freyberg und damit auch der Krieg von 1296—1297 unbekannt geblieben sind, in diesen Mittheil. XVI, 432 meint, eine Folge der von König Adolf über die Meinhardiner verhängten Reichsacht, sondern lediglich die Wiederherstellung des 1290 geschaffenen, durch den Krieg von 1296 gestörten Zustandes.

[3]) Dies wird dadurch mehr als wahrscheinlich, als alle drei herzoglichen Brüder Otto, Ludwig und Heinrich damals in Südtirol nachzuweisen sind, denn in der Rechnung des Göthelin von Bozen über die Zeit von März 1296 bis März 1297 (von Freyberg S. 169—170) finden sich Auslagen verschiedener Art, die für jeden einzelnen von ihnen oder auf ihren direkten Befehl oder für ihr Gefolge in Bozen gemacht sind (pro cingulo argenteo domino duci . . ., pro solutione selle domini ducis Ottonis . . .. pro phantlosa domino duci Heinrico in Bozano . . ., pro medicinis pro domino duce Ludevico . . ., dicto Binge iussu ducis Ottonis in debitis domini ducis Heinrici . . ., pro solutione pignorum in Pozano . . . iussu ducis Ludovici, fabro domini ducis Heinrici pro spadone . . ., pro dimio (?) pellicio vario veteri dato domino R[udolfo] notario . . .). Um die Mitte des Decembers 1296 und im Februar 1297 weilte jedoch Herzog Heinrich nicht mehr in diesen Gegenden und war wohl nach Kärnten gegangen, denn den Vertrag mit Bischof Landulf von Brixen zu Au bei Bozen am 18. December 1296 (S. 218 Anm. 4) schlossen Otto und Ludwig „pro se et domino Heinrico duce fratre suo absente", und in der Vollmacht des Herrn von Verona vom 2. Februar 1297 wird Bartolomeo zu Verhandlungen mit Otto und Ludwig ermächtigt, die mit für ihren Bruder Heinrich handeln sollen, dieser selbst kann also nicht mehr zugegen gewesen sein. In der That finden wir ihn auch schon am 15. Februar 1297 in Klagenfurt, s. von Ankershofen und Tangl, Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnten IV, 688.

stützt durch das Andenken an seine Herkunft von einigen Städten, die wohl einen Rückhalt gegen ihre Nachbarn, wie gegen die steigende Macht der veronesischen Scaliger oder der mailändischen Visconti, suchten, zum Herrn angenommen worden sein, nach Art der zahlreichen Signoren, wie wir sie seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in fast allen Städten Mittel- und Oberitaliens unter den verschiedensten Titeln (als Podestà, Generalkapitän, Rektor u. s. w.) finden. Auch für diese auf dem Zeugnisse der Colmarer Annalen beruhende Annahme lässt sich ausser obigen auf die Wechselbeziehungen zwischen Tirol und Verona bezüglichen Angaben zur Verstärkung noch auf eine weitere Stelle der tiroler Rechnungen hinweisen, die uns zeigt, dass um jene Zeit die Meinhardiner mit einer andern benachbarten oberitalischen Stadt Beziehungen anknüpften, nämlich mit Brescia [1]). Es könnte somit die Vermuthung naheliegend erscheinen, dass unter den Städten, die sich dem von Tirol aus unterstützten Wettiner anschlossen, Brescia mit war, wenn die italienischen Parteiverhältnisse nicht gar so verworren wären [2]). Während die in den

[1]) Freyberg, Beiträge S. 170 in der Rechnung des Göthelin von Bozen: „Item pro expensis Oetlini notarii et ipsius Gothelini versus Brissiam libras 33^{s}. In dieser Rechnung weisen auf italienische Beziehungen auch mancherlei andere Einträge hin: „Item pro phantlosa domino N. et Iwani de Verona (ein Yvan osterius de aquila de Verona erscheint auch in der veroneser Bündnissurkunde von 1290. oben S. 218 Anm. 1.) in Tridento libras 26 solidos 17 veterum. Item pro expensis domini Ulrici de Corde et H. de Schennan in Ala et in via libras 19 solidos 5 veterum. Item domino Petro Gnano de Verona [ein Petrus Nanus de Vincencia ist in der veroneser Vertragsurkunde vom 2. Februar 1297 als Zeuge genannt, S. 219 Anm. 2], domino Nikolao et Iwano et sociis eorum pro solutione pignorum in Tridento marcas 7 libras 4 solidos 2 veterum". Ferner „Item Vamy (?) et Cavalo Friscobaldis pro expensis in Bozano et Merano libras 26^{s}, die Friscobaldi waren ein paduanisches Geschäftshaus, Freyberg S. 208 (Rechnung des Niger de Tridento vom 2. März 1298 in Gries): „fecit rationem de libris 20 Venet. gross. receptis a Francisco et Petro sociis de societate Friscobaldorum Padue morantium".

[2]) Was wir von den Parteiverhältnissen der oberitalischen Communen in dieser Zeit wissen, lässt freilich gar keine näheren Schlüsse zu. Zur ghibellinischen Partei zählten sich damals (1296/97) die Visconti, deren Oberhaupt Matteo als Reichsvikar und Capitano del popolo Mailand beherrschte, ferner die Partei der Soardi, die in Bergamo, die der Rusconi, die in Como die Oberleitung hatten, desgleichen die Tornielli in Novara, Manfredi Beccaria in Pavia, Bardellone de' Bonacolsi in Mantua. Als guelfisch galten Lodi unter Antonio di Fissiraga, Brescia unter dem Bischof Berardo Maggi, der die Signoria inne hatte, Piacenza unter Alberto Scotto, Ferrara unter Azzo von Este, dem auch Reggio und Modena gehorchten; auch Cremona und Parma, die keinen Signoren über sich hatten, waren guelfisch. Alberto della Scala von Verona, dem auch Feltre, Belluno unterstanden (nach anderer Ansicht standen sie unter Gerard da Camino, Herrn von Treviso) war Ghibelline, kommt aber wegen des Kriegs mit Tirol nicht als Förderer Friedrichs in Betracht:

Rechnungen vom 1. und 2. September 1297 erwähnten Auslagen für Markgraf Friedrich den letzten Monaten von 1296 oder dem Anfang von 1297 angehören und seinen Aufenthalt zu Sterzing zeigen, hat er sich um die Mitte des Jahres 1297 den heimischen Grenzen wieder genähert, denn bei der Krönung König Wenzels II. von Böhmen zu Pfingsten, den 2. Juni, 1297 weilte er mit zahlreichen anderen Fürsten, darunter auch seinen Schwägern Otto von Kärnten und Albrecht von Oesterreich, in Prag [1]). Die Anwesenheit seines Bruders Diezmann, der

auch für die andern von Ghibellinen geleiteten Städte, die übrigens auch zum Theil in freundschaftlichen Beziehungen zu den Scaligern standen, ist kaum anzunehmen, dass ihre Signoren oder Capitane dem fremden Fürsten ihre oft schwer erlangte und mühsam behauptete Herrschaft überlassen hätten, zumal jede Aenderung leicht einen politischen Systemwechsel mit sich führen konnte. Wir sind unter diesen Umständen ganz im Ungewissen darüber, aus welchen Elementen sich die Anhänger Friedrichs in der Lombardei zusammensetzten, zumal die Parteiverhältnisse äusserst schwankend und unzuverlässig waren, und oft Ghibellinen sich mit Guelfen gegen eine ghibellinische Nachbarstadt oder Signorie verbanden und ebenso umgekehrt; die beiden Namen waren meist ein leerer Klang, ohne greifbaren Gehalt und feste Grundsätze. Vgl. für die dargelegten Verhältnisse in den einzelnen Städten Francesco Lanzani, Storia dei comuni Italiani dalle origine al 1313 (Milano 1882, Theil der von Pasquale Villari herausgegebenen Storia politica d'Italia) S. 668—694; für Brescia auch Federico Odorici, Storie Bresciane (Brescia 1856) VI. 247—253. Möchte man nach Friedrichs einstigem Auftreten als ghibellinischer Prätendent geneigt sein, seine Anhänger unter den Ghibellinen zu suchen, so ist doch zu beachten, dass als oberster Herr der Ghibellinen der deutsche König galt und dass damals der mächtigste ghibellinische Parteigänger Oberitaliens, Matteo Visconti, freundliche Beziehungen zu König Adolf unterhielt, auch Friedrich, wie erwähnt, den zweiten Hauptführer der Ghibellinen, den Scaliger, als seinen Gegner betrachten musste. Bei dieser politischen Konstellation dürfte also die Möglichkeit, dass die Anhänger Friedrichs eher Guelfen waren, nicht ausgeschlossen erscheinen.

[1]) Im Jahre 1297 fand auch ein reger gesandtschaftlicher Verkehr zwischen den Fürsten von Tirol, Böhmen und Schlesien statt; Busson, Beiträge zur Kritik der steyerischen Reimchronik und zur Reichsgeschichte im 13. und 14. Jahrhundert, in den Sitzungsberichten der kais. Akad. der Wissenschaften zu Wien Bd. 117 (Jahrgang 1888) S. 37 hat mehrere Stellen aus den tiroler Rechnungen angeführt, wodurch der Aufenthalt einer Gesandtschaft aus Breslau (an der einen Stelle direkt als „nuntii domni Boleslai ducis Slesie“ bezeichnet) in Tirol bewiesen wird, s. v. Freyberg, Neue Beiträge S. 187, 190, 195; er irrt freilich darin, dass er diese Gesandtschaft bestimmt in den August und September 1297 verlegt. Im August und September 1297 fand lediglich die betreffende Rechnungsablage statt, die sich aber über den Zeitraum eines vollen Jahres von August 1296 bis 1297 erstreckte, strenggenommen ist daher die Gesandtschaft nur in diese Zeitgrenzen einzufügen, oder falls eine engere Fassung versucht werden soll, in das Frühjahr oder den Sommer 1297, da die Gesandtschaft mit der Prager Zusammenkunft im Juni in Zusammenhang stand, sie entweder vorbereitete oder als Folge von ihr aufzufassen ist. Dasselbe, wie für die schlesische Gesandtschaft, gilt auch

bisher im Besitz der Niederlausitz unangefochten geblieben war, bei der Prager Versammlung ist von Wegele bezweifelt worden, weil sie nur durch Ottokars Reimchronik überliefert ist; da aber die fernen brandenburgischen Markgrafen sicher zugegen waren, so ist eine Betheiligung ihres lausitzischen Nachbars nicht ohne weiteres abzulehnen, zumal Diezmann damals keinen etwaigen Angriff König Adolfs zu gewärtigen hatte, denn der Nassauer weilte im Frühjahr und Sommer 1297 im westlichen Deutschland [1]).

für eine tiroler Sendung nach Prag, vgl. Innsbrucker Statthaltereiarchiv Codex 282 fol. 38ᵃ: „Item domino Ulrico de Vellenberch venienti de Praga scapulam I caseos II pabuli galetas V vini pacidam I. Item nunciis omnibus ibi pernoctantibus apud eum (bei dem die Rechnung ablegenden claviger Jacobus zu Strassberg) pro pastibus CII libras XI solidos V pabuli modios VII vini pacidam I et pro feno et solucione pignorum libras IX solidos II", (theilweise bei Freyberg S. 195). Im Winter 1297 oder Frühjahr 1298 waren auch Gesandte des Ungarnkönigs in Tirol, vgl. Rechnung des Burggrafen Konrad Gandner von Tirol, im Folg. Beilage Nr. VII. Auch mit dem Erzbischof von Mainz, der mit in Prag gewesen war und gegen Adolf arbeitete, standen die Kärntner in Verbindung, s. in der Rechnung des H. prepositus de Inspruk (abgelegt 3. August 1297 in S. Petersberg) „Domino Sifrido nuntio episcopi Moguntinensis et Liebenbergerio pro phantlosa in Insprukke libras 24", s. von Freyberg S. 183. Busson S. 32 und Wegele S. 235 nennen bestimmt Heinrich als den in Prag anwesenden Kärntner, ohne dass aber eine der drei Quellen ihn namhaft macht. Schon aus dem Umstand, dass für Otto (nach Ottokars Reimchronik v. 69595—69604, Mon. Germ. Deutsche Chroniken V., herausg. von Seemüller, S. 921) zu Prag Albrecht von Oesterreich als Freiwerber um Euphemia, Heinrichs von Breslau Tochter, auftrat (s. dazu Busson S. 36 f.), könnte man geneigt sein, auf seine Gegenwart zu schliessen, wie dies Tangl, Gesch. des Herzogthums Kärnten IV, 694 thut; zur Gewissheit wird Ottos Anwesenheit jedoch erhoben durch einen Posten in der Rechnung des Eberlin Amphrover von Innsbruck (abgelegt 25. August 1297 auf Schloss Ambras), der eine dem Herzog Otto in Prag geliehene Summe bezahlt hatte: „Item Weimmaro de Ratispona marcas 17 domino duci Ottoni in Praga mutuatas", von Freyberg, S. 192.

[1]) Irgend welche sachlichen Gründe gegen Diezmanns Anwesenheit hat Wegele S. 235 Anm. 1 nicht beigebracht, auch widerspricht keine sonstige Aufenthaltsnotiz seiner Abwesenheit im Juni, da wir für diese Zeit überhaupt keine Kunde von ihm haben; erst am 7. August 1297 finden wir ihn wieder in einer Urkunde zu Luckau (nicht Lübkau Wegele S. 232 Anm. 2), s. Worbs, Inventarium diplom. Lusatiae inferioris Nr. 286. Die von Wegele hierbei mit besprochene Urkunde Diezmanns für Guben vom 2. (nicht 11.) Mai 1298, Worbs Nr. 293, worin er verspricht, sie eventuell nur an einen Fürsten zu veräussern, ist übrigens keineswegs so aufzufassen, als wollten die Gubener Bürger damit sich vor der Herrschaft König Adolfs schützen; „nur an einen Fürsten" setzt nicht als Gegensatz voraus „nicht an das Reich", denn am 9. August 1301, wo die Furcht vor Adolfs zügellosem Kriegsvolke doch niemand mehr schrecken konnte, liessen sich Luckaus Bürger von Diezmann die gleiche Zusicherung ertheilen, Worbs Nr. 317.

Bei dieser Fürstenzusammenkunft, deren gegen Adolf feindlicher Charakter durch die Personen der Theilnehmer ziemlich unverhüllt zu Tage trat, mochte auch der von Adolf am schwersten verletzte Markgraf Friedrich gehofft haben, seine Rechnung zu finden und hatte deshalb den Kärntnerherzog begleitet [1]). Da jedoch die Verhältnisse in Meissen ihm noch nicht reif genug erscheinen mochten, vor allem aber die übrigen Gegner Adolfs noch nicht sogleich losschlugen, sondern noch ein Jahr warteten, ging Friedrich von Prag wieder nach Tirol zurück [2]), wie sich aus den Rechnungen vom 14. Februar, 8. Mai, 12. Juli und 13. September 1298 ergiebt. Die beiden, wie oben berührt, in Beziehung stehenden Posten der Rechnungen vom 14. Februar und 8. Mai führen auf einen Aufenthalt in und um Meran in den Monaten Oktober 1297 bis Februar 1298, und es ist deshalb wahrscheinlich, dass auch die Notiz der Rechnung vom 29. Oktober 1297, die eine Ausgabe des Richters zu Marling betrifft und die sonst bei ihrer Unbestimmtheit auch vor die Prager Reise gehören könnte, in den Herbst 1297 gehört. Mit diesem Aufenthalt in Meran steht ferner in Zusammenhang die Ausgabe des Schliessers in Gries in der

Gegensatz ist hier entweder die Ueberlassung an geistliche Hand, in deren Besitz in der Lausitz mehrere Städte waren, (so war Lübben dobrilugkisch, Fürstenberg neuzellisch), oder besonders die an adelige Herren, denn zahlreiche Städte (Kalau, Forst, Drebkau, Spremberg, Sorau, Beeskow u. s. w.) waren damals herrschaftlich, landesherrlich waren nachweislich nur wenige, wie Luckau, Guben, Sommerfeld, und ihnen lag daran, diesen landesherrlichen Herrschaftscharakter nicht zu einem grundherrlichen herabdrücken zu lassen.

[1]) Vgl. Chron. Aulae regiae (her. v. Loserth) II c. 62 S. 151: „insuper per gloriosam illustrium principum praesentiam domini Alberti Austriae, Bolconis Slesiae, Glogoviae, Opuliae et aliorum ducum necnon per aspectum magnificorum principum domini Hermanni Brandenburgensis, domini Ottonis cum telo, domini Friderici Misnensis marchionum gaudium ingeritur. Chron. Sampetrinum (her. von Stübel, Geschichtsquellen der Prov. Sachsen I) S. 307 nennt Friedrich nicht, wohl aber unter anderen seine Schwäger von Oesterreich und Kärnten mit vielen Grafen und Herren aus ihren Landen. Ottokars Oesterreichische Reimchronik S. 914 f., c. 952 erwähnt die Fürsten von Schlesien, Brandenburg, Oesterreich u. a., v. 69092: „dâ was ouch herlich | von Mîhsen marcgraf Friderich | und von Durinc lantgrâf Diezmann". Dass das Chron. aul. reg., wie Wegele S. 235 Anm. 1 angiebt, von Friedrichs dürftigem Auftreten spreche, ist unzutreffend, da dasselbe über sein Aeusseres gar nichts sagt; der entgegengesetzte Ausdruck der Reimchronik „herlich" hat aber wohl auch kaum Anspruch, strenggenommen zu werden, sondern wurde nur als Flickwort des Reims zu Friderich gesetzt. Ueber die anwesenden Fürsten (manche Nennungen sind ja zweifelhaft) vgl. die Bemerkungen von Busson a. a. O. S. 31 folg. und von Seemüller in den Anmerkungen zur Reimchronik S. 914.

[2]) Dadurch erklärt sich zugleich, dass er, wie Wegele S. 236 angiebt, wieder für ein Jahr völlig verschwindet.

Rechnung vom 12. Juli 1298; doch so sicher es auch ist, dass sie, dem Rechnungszeitraum von 1297—1298 entsprechend, nach der Rückkehr aus Prag fällt, so ist mir doch genauere zeitliche Begrenzung bei ihr ebenso wenig möglich, wie bei der letzten unserer Rechnungsangaben, der vom 13. September 1298 über das zu Welsberg versetzte Ross. Denn geschah es auf der Reise nach Tirol, so gehört dieser zweite Aufenthalt im Pusterthale dem Spätsommer oder Herbst 1297 an; geschah es aber auf der Heimreise aus Tirol, so fällt er in das Frühjahr 1298 [1]).

Im Laufe des Frühlings, in den Monaten März bis Juni 1298, ist dann Friedrich in seine Erblande heimgekehrt, am 8. September urkundet er wieder zu Grossenhain [2]). Dass er zu Beginn des Jahres

[1]) Leider ist das mir zu Gebote stehende urkundliche Material über den Aufenthalt der Herzöge von Kärnten zu dürftig, um ihr und damit zugleich mit ziemlicher Zuverlässigkeit ihres Gastes Friedrich Itinerar feststellen zu können. Anfang Juni 1297 ist Otto zu Prag, am 14. August (s. Ankershofen-Tangl IV, 696) Heinrich zu St. Andrä im Lavantthale in Kärnten, östlich von St. Veit, am 24. September (a. a. O. IV, 698) bei der Aussöhnung Herzog Albrechts von Oesterreich mit Erzbischof Konrad von Salzburg, die die Meinhardiner direkt mit berührte, wohl wenigstens einer der Brüder in Wien, 16. Oktober (a. a. O. IV, 701 f.) Otto, Ludwig und Heinrich zu St. Veit in Kärnten, 9. Febr. 1298 zwei der Brüder in Wien, im Frühjahr 1298 (IV, 712 f.) alle drei in St. Veit. Wir müssen uns unter diesen Umständen begnügen, zwei Möglichkeiten herauszuheben: die eine ist die, dass Friedrich beim Weggange von Prag mit Otto und Albrecht, der nach Wien zurück ging, über Wien nach Kärnten und von hier also im Herbste 1297 durch das Pusterthal nach Tirol zurückkehrte und zwar, da des Rechnungszeitraums wegen die Reise nicht vor den September fallen kann, wohl erst nach dem 16. Oktober, wo alle drei Brüder in St. Veit weilten; die zweite Möglichkeit innerhalb des Zeitraums von Sept. 1297 bis Juni 1298 wäre dann die, dass er im Januar oder Anfang Februar 1298 auf der Reise aus Tirol nach Kärnten und mit den Herzögen weiter nach Wien, wo wir letztere am 9. Februar treffen, Welsberg berührte, s. hierzu auch die folgende Anm. 2.

[2]) Wegele S. 428 Nr. 60. Wegele vermuthet, dass Friedrich von Liegnitz (s. folg. S. Anm. 2) nach der Lausitz gegangen sei und von hier aus mit seinem Bruder den Angriff auf die Mark Meissen eröffnet habe. So wahrscheinlich es nun auch ist, dass die Lausitz, wo Diezmanns Macht unerschüttert dastand, den Stützpunkt für die Rückeroberungspläne abgab, so bedurfte es doch, um dahin zu gelangen, 1298 nicht des weiten Umwegs über Schlesien, den Friedrich 1296 bei der Flucht zu nehmen hatte, denn alle Länder von Tirol und Kärnten bis zur Niederlausitz waren jetzt, seit dem Parteiwechsel des Böhmenkönigs, Freundesland. Wenn eine allerdings reine Vermuthung gestattet ist, bietet sich eine Erklärung, wie Friedrich heimkehrte, sehr bequem dar. Am 9. Februar 1298 wurde zu Wien die Verlobung des jungen Königssohnes Wenzel (III.) von Böhmen mit Elisabeth von Ungarn gefeiert, wobei deren Väter König Andreas und König Wenzel II., ferner zwei Herzöge von Kärnten, die Markgrafen Hermann und Otto von Brandenburg, die Herzöge von Sachsen, Oppeln und Troppau und zahlreiche

1298 sich nach Schlesien begeben habe und am 25. März zu Liegnitz in einer Urkunde Herzog Bolkos I. von Schweidnitz und Fürstenberg für Grüssau, das Hauskloster der Bolkonen, als Zeuge auftrete[1]), beruht auf Verwechslung mit einem andern Wettiner dieses Namens. Wohl erscheint in der gedachten Urkunde zu Liegnitz am 25. März 1298[2]) hinter dem Grafen Siegfried von Anhalt und vor den Herren Ludwig von Hakeborn und Hermann von Barby ein „Landgraf Friedrich von Thüringen". Doch das ist nicht unser Friedrich[3]). Schon die Stellung hinter dem Grafen von Anhalt lässt auf einen Fürsten von geringerer Bedeutung schliessen, und in der That lebte ja damals in Schlesien ein Titularlandgraf Friedrich: Friedrich mit dem Zunamen

---

geistliche Fürsten zugegen waren, vgl. die gleichzeitige Continuatio Zwetlensis III der Annales Mellicenses (Mon. Germ. Script. IX, 659 und darnach Annal. Zwetlenses, ibid. 679) und die von einem in Wien oder Klosterneuburg lebenden Zeitgenossen aufgezeichnete und deshalb für diese Vorgänge zuverlässige Contin. Vindobonensis (Script. IX, 720): die gegen die Zeugnisse von der Anwesenheit Markgraf Hermanns sprechende Urkunde Hermanns angeblich vom 8. Februar 1298 zu Spandau (Riedel, Codex diplom. Brandenburgensis I. Haupttheil, XI, 14), ist thatsächlich am 9. Oktober 1298 (denn dies ist der dies s. Dionysii eiusque sociorum) ausgestellt. Sollte nun nicht Friedrich der Freidige damals mit seinen kärntnischen Schwägern nach Wien, dann im Geleite König Wenzels durch Böhmen und weiter durch die Oberlausitz, die den befreundeten Brandenburgern gehörte, in seines Bruders Land gekommen sein? Auf diese Weise würde sich die Rückkehr des ohne eigenes Gefolge und ohne Mittel in der Ferne weilenden Fürsten in die Niederlausitz auf dem nächsten Wege zwanglos erklären, zumal auch zeitlich sich diese Annahme passend in das sonst Bekannte einfügt. Dass Friedrich spätestens im Juni in die Lausitz zurückgekehrt war, geht daraus hervor, dass die Rückeroberung noch bei Lebzeiten König Adolfs begann, denn Friedrich hatte bereits einige Orte gewonnen und dann auch den Reichsstatthalter in Meissen, Grafen Heinrich von Nassau, gefangen genommen, als die Kunde von Adolfs Fall († 2. Juli 1298) nach Meissen kam, s. Wegele S. 236 folg.

[1]) Wegele S. 236.

[2]) Ludewig, Reliquiae manuscriptorum V (1724) Nr. 74 S. 495: Acta sunt hec in Legnicz a. d. 1298 in die annunciacionis gloriose virginis Marie presentibus his domino Siffrido comite de Anhalt, domino lantgravio Turingie Friderico, domino Ludovico de Hakinborn . . . . datum in Legnicz"; zu diesem Drucke sind jedoch zu vgl. die Bemerkungen Grünhagens in den Regesten zur schlesischen Geschichte (Cod. dipl. Silesiae VII, 3, Breslau 1886) Nr. 2502.

[3]) Dass er mit Bolko, der allerdings in Prag gewesen war, nach Schlesien gegangen sei, durch welche Vermuthung Wegele seine Ansicht zu stützen sucht, wird durch die obenbesprochenen Rechnungsnotizen bestimmt als irrig erwiesen; dagegen war, und zwar wohl im Gefolge seines Oheims Bolko, Friedrich ohne Land gleichfalls in Prag gewesen, wie wenigstens Ottokars Reimchronik angiebt, v. 69106 „und ein herre wol erkant | hiez marcgrâve âne lant", und er ist auch wieder mit nach Schlesien zurückgekehrt.

„ohne Land“ (anelant), der Sohn von Friedrichs des Freidigen ältestem Bruder Heinrich, dem man fälschlich auch den Namen „ohne Land“ beigegeben hat [1]). In den Jahren 1287 (bez. 1285), 1290, 1305, 1312, 1313 tritt er, der seit 1283 niemals mehr in irgend welchen Beziehungen zur Heimat nachweisbar ist, urkundlich in Schlesien auf, 1297 soll er mit in Prag gewesen sein, was deshalb nicht unglaubhaft ist, weil die Anwesenheit des Herzogs Bolko von Schweidnitz-Fürstenberg durch das übereinstimmende Zeugniss aller drei Quellen (Reimchronik, Chronicon Sampetrinum, Chronicon aulae regiae) sicher bezeugt ist. Es ist unter diesen Umständen kaum ein Zweifel gestattet, dass auch der Landgraf Friedrich, der 1298 in Liegnitz in ziemlich untergeordneter Stellung bei Bolko auftritt, der Prinz ist, der von der Landgrafschaft Thüringen nicht mehr als den bedeutungslosen Titel besass.

Eine sonderbare Fügung des Schicksals wollte es, dass sowohl der Sohn wie der Enkel Friedrichs des Freidigen Tirol gleichfalls besuchten, aber unter ganz anderen Verhältnissen als er. Vor einem deutschen König flüchtig, hatte er hier eine Zuflucht gesucht und gefunden; als Gast eines deutschen Kaisers, seines Schwiegervaters Ludwigs des Baiern, besuchte mitten im Winter 1330 Friedrich der Ernste von München aus, wo er zwei Monate zu Besuch weilte, Tirol und hielt sich vom 11.—15. December in Innsbruck bei Herzog Heinrich von Kärnten, dem Titularkönige von Böhmen und Freunde seines Vaters, auf [2]). 18 Jahre später, im Sommer 1348, kam sein Sohn Friedrich

---

[1]) Ueber Friedrich Anelant vgl. Grünhagen, Der Landgraf ohne Land, in der Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde IV (1860) S. 161 folg., Regesten zur schles. Gesch. (Cod. dipl. Siles. VII, 3) Nr. 2043, 2140, 2144; (Cod. dipl. Siles. XVI) 2829, 3248, 3334; H. Jäkel, Zur Geschichte Hedwigs von Breslau und der Landgrafen Heinrich von Altenburg und Friedrich ohne Land, in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens XXI (1887) 219 folg., bes. 236 folg. Dass nur bei Friedrich, nicht seinem Vater Heinrich, der Zuname „ohne Land“ historisch berechtigt ist, haben Jäkel a. a. O. S. 233 und H. Ermisch in einem Vortrag im K. S. Alterthumsverein zu Dresden 1895 gezeigt.

[2]) Vgl. hierüber Lippert, Zur Geschichte Kaiser Ludwigs des Baiern. II. Ein Besuch Markgraf Friedrichs von Meissen beim Kaiser, in den Mittheil. des Instit. für Oesterreich. Geschichtsforschung XIII (1892) 599 folg. Den hier gegebenen Nachweisen über die Anwesenheit des Kaisers Ludwig und des Königs Johann von Böhmen in Innsbruck sind übrigens noch die Angaben zuzufügen, die aus Urkunden Herzog Heinrichs von Kärnten zu entnehmen sind, s. Auszüge aus einem Diplomatarium des tirolischen Landesfürsten König Heinrichs von Böhmen aus den Jahren 1326—1330, bei J. Chmel, Der österreichische Geschichtsforscher II, 172 f. Heinrich selbst urkundet in Innsbruck am 27., 29. November, 8., 12., 14., 19. December 1330, s. S. 182—185 Nr. 41—50; über Ludwig

der Strenge gleichfalls anlässlich eines Aufenthalts bei seinen bairischen Verwandten, Kaiser Ludwigs Söhnen, mit nach Tirol, das damals der älteste dieser Wittelsbacher, Ludwig der Aeltere, Markgraf von Brandenburg, als Gemahl von Herzog Heinrichs Erbtochter Margarete beherrschte. Er besuchte sogar zum Theil dieselben Gegenden, wo dereinst sein Grossvater geweilt hatte, denn ausser in Passeyr ist er in Sterzing nachweislich [1]).

In allen drei Fällen ist es dieselbe Gattung von Quellen, der wir diese Kunde verdanken: Ausgaberechnungen über Lebensunterhalt, doch sind es stets nur einzelne, immerhin werthvolle, aber doch dürftige Brocken.

Auch für die Reise des Kurfürsten Friedrichs des Weisen, der 1493 auf seiner Fahrt nach dem heiligen Lande sowohl hinwärts wie herwärts durch Tirol kam, bilden Reiserechnungen unsere Quelle [2]).

Weit reichhaltiger fliessen dagegen die Quellen an Akten, Correspondenzen und zeitgeschichtlichen Aufzeichnungen über einen Besuch, den im 16. Jahrhundert ein Wettiner dem Lande Tirol abstattete, kam er doch auch mit so zahlreicher Begleitung, wie keiner seiner Ahnen zuvor: über den siegreichen Zug des Kurfürsten Moritz durch die Ehrenberger Klause bis nach Innsbruck im Jahre 1552 [3]).

---

und Johann s. die Urkunde Nr. 47 vom 12. December 1330, worin Heinrich dem Volkmar von Purchstal, Burggrafen zu Tirol, für verschiedene Auslagen eine Anweisung giebt, darunter „unserm liebm swager dem edlen graf Johan von Lutzelburch [König Johann] ze chost an Meran, do er gen Triende fur und do er herwider auz gen Inspruke fur zu unserm oheim chaiser Ludweigen 40 mark 3 grossos und seinem sun unserm aidm [Johanns Sohn Johann Heinrich] umb gwant 14 mark an ain pfunt und zu der pruken ze Tyrol 25 pfunt 4 grossos".

[1]) Lippert, Wettiner und Wittelsbacher, sowie die Niederlausitz im 14. Jahrhundert (Dresden 1894) S. 52 Anm. 45, wo die näheren Nachweise erbracht sind.

[2]) Friedrich kam über Augsburg (3. April), Landsberg (6. April) nach Innsbruck (14. April), Matrey (15. April), Sterzing (16. April), Toblach (19. April), Treviso (24. April), Venedig (30. April); auf der Heimkehr über Venedig (1. September), Treviso (7. Sept.), Séravalle (9. Sept.) nach Toblach (12. Sept.), Bruneck (13. Sept.), Mühlbach, Sterzing (14. September), Matrey (15. September), Innsbruck (16. September bis 2. Oktober), Schwaz (3. Oktober), auf dem Inn nach Kufstein, Fischbach, Aibling (4. Oktober), München (5. Oktober). Er berührte also gleichfalls dieselben Gegenden, die fast 200 Jahre vorher sein Ahnherr durchzogen hatte, wie das Wippthal und Pusterthal. Vgl. Röhricht und Meisner, Hans Hundts Rechnungsbuch 1493—1494. im N. Archiv f. Sächs. Gesch. IV (1883) 37 f., bes. 44, 49 f., 64—67, 79 f. Einige Angaben über den Aufenthalt zu Innsbruck bietet auch Hans Leimbachs Rechnungsbuch, Gesammtarchiv Weimar Reg. Bb, Nr. 4150. Auch Wilhelm III., Albrecht, Ernst reisten 1461, 1476, 1480 durch Tirol.

[3]) Vgl. D. Schönherr, Der Einfall des Churfürsten Moritz von Sachsen in Tirol, im Archiv für Gesch. und Alterthumskunde Tirols IV (1868); Issleib, Moritz

I.

31. Juli 1288.

Weinsendung an Agnes von Kärnten, die Gemahlin Friedrichs des Freidigen von Meissen und Thüringen.

Anno domini MCCLXXXVIII ultimo die Julii fecit H. de Vlurlingen [1]) prepositus racionem de marcis . . . . .

De vino dedit . . . . .

Item domine mee de Turingia carradas V pacidas IIII, quod accepit H. de Vrideberch.

Item . . . .

. . . . . .

Item de vino ducto domine de Turingia pro vectura in Mittenwalde libras XXII.

Item . . . . .

K. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck, Codex 277 (Raitbuch Nr. 1) fol. 22 a, 22 b.

II.

23. April 1289.

Anno domini M°CC°LXXXIX in die sancti Georii fecit Ch. Tschûds claviger de Inspruk racionem. Item primo . . . . .

Ex hiis dedit Jacobo . . . . .

. . . . . .

Item domine ducisse Austrie vini carradas III urnas II . . . . .

Item . . . . .

Item domine de Duringia [2]) vini carradas IIII.

Item . . . . .

K. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck, Codex 277 fol. 21 [3]).

---

von Sachsen gegen Karl V. 1552. im N. Arch. für Sächs. Gesch. VII (1886) 1 f. Damals weilte auch noch ein Wettiner in Tirols Hauptstadt: der ehemalige Kurfürst Johann Friedrich der Grossmüthige als Gefangener Karls V.

[1]) Vlurlingen ist Flaurling im Innthale, westlich von Innsbruck. Mittewald ist zwar eine Gemeinde im Bez. Brixen, Gericht Sterzing, nahe bei Franzensfeste, doch ist hier wohl an den bekannten oberbairischen Flecken Mittenwald, Bezirk Garmisch, an der Isar, südlich vom Walchensee, zu denken, weil es undenkbar ist, dass man den Wein von Flaurling erst bei Zirl vorbei das Innthal entlang bis Innsbruck, dann das Wippthal hinauf, über den Brenner und das Eisackthal hinunter bis nach Mittewald geschafft habe, um ihn dann den ganzen Weg wieder zurückzufahren, während von Zirl aus die eine Hauptverkehrsstrasse von Tirol nach Norden ausgeht, um über Seefeld und Scharnitz nach Mittenwald zu gelangen, das von Flaurling aus somit in einem Tage zu erreichen war (vgl. in diesen Mittheil. XIII, 600).

[2]) Cod. „Duringie".

[3]) Auch in der am 3. August 1297 zu S. Petersberg abgelegten Rechnung des R. caniparius de Inspruk wird unter seinen Ausgaben aufgeführt: „Item misit domine ducisse Austrie vini carradas VI urnas III minus pacidis II", vergl. v. Freyberg, Neue Beiträge I, 185.

III.

Kematen 30. August 1296 [1]).

Rechnung des Richters Dietrich von Lienz.

Anno domini MCCXC°VI° die XI° exeunte Maio in Monte Sancti Zenonis fecit racionem Dietericus iudex de Lůncz de marcis XIII . . . . .

Et remanent apud eum . . . . .

Postmodum II° exeunte Augusto eiusdem anni in Chemnat computavit idem Dietericus se dedisse ad expensas dominorum ducum L[udowici] et H[ainrici], domini F[riderici] lantgravii, Petri Trautson et aliorum Veronenses marcas XXXVII solidos VIII.

Item pro dextrario, quem dominus dux Lud[owicus] dedit Ch[unrado] Trautson Veronenses marcas XXV.

Et sic dedit ultra marcas XXXVII libras VIIJ Veronenses, quas Ch[unradus] de Fridberch [2]) sibi statim assignavit in Chemnat; et sic debita utrimque sunt totaliter expedita.

K. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck, Codex 279 (Raitbuch Nr. 3) fol. 14[b], als Nr. 31 der Rechnungen.

IV.

Petersberg 1. September 1297.

Rechnung des Richters Berthold von Sterzing als Vorstand des Amtes Wippthal.

Anno domini M°CC°XCVII° primo Septembre in Monte Sancti Petri legt Bertholdus de Tiuns iudex de Sterzinga [3]), prepositus in Wiptal,

---

[1]) Die folgenden Texte bieten mit den vielfachen Kürzungen besonders auch in den technischen Ausdrücken und Bezeichnungen der Landwirthschaft, von denen verschiedene ja lokaler Natur sind, manche Schwierigkeiten, zumal wenn man nicht die gesammten Texte zur Vergleichung beiziehen kann, sondern nur einzelne Abschnitte vor sich hat. Ich habe deshalb noch versucht aus der sonstigen Ueberlieferung über diesen Gegenstand Aufschluss zu holen; Freybergs Druck bot nicht zu viel Auskunft, da seine Lesungen und Auflösungen oft unsicher erscheinen und mehrfach gewiss unrichtig sind; eher lässt sich die anscheinend getreue Wiedergabe des Textes der Rechnungen vom Jahre 1303 zur Unterstützung zuziehen, in Chmels Oesterreichischem Geschichtsforscher II, 133—171, da der Herausgeber die Abkürzungen beibehält, man also in den Fällen, wo die volle Form dasteht, annehmen kann, dass hier auch die Vorlage das Wort ausgeschrieben bietet. Dass z. B. das „gal.“ = „galeta“ ist, dafür vgl. die Stellen ebendaselbst 147 „de . . . olei galeta 1“, 149 „galeta 1“; dass das „bern. porc.“ = „berna porcina“, s. 151 „de bernis porcinis, berne porcine, bernas porcinas“, dsgl. 152, 155, 163. 166, Freyberg liest „birna pancin“. Das öfters vorkommende „sagis scutll.“ ist mehrfach mit „sagiminis scutella“, Schüssel Fett, Schmalz (sagimen) aufzulösen, obwohl auch „saginata scutella“ vorkommt, wenigstens findet sich S. 146, 147 die ausgeschriebene Ablativform „de . . . . saginatis scutellis“.

[2]) Ch. de Fridberch ist identisch mit dem im Folgenden genannten Ch. camerarius, Konrad von Friedberg war der Kämmerer Herzog Ottos, der des Herzogs Ludwig hiess Ottolinus (im Folgenden in der Rechnung V Ortolf), vgl. in den Rechnungen von 1303 bei Chmel die bestimmten Zeugnisse für Konrad S. 138, 150, 151, 153, 168, 169 u. a., für Ottolinus S. 138, 147, 150, 163, 169. Auch für andere Namen bieten die Rechnungen von 1303 Aufschlüsse. Der „Ch. Obula“ (im Folg. in Nr. V), bei Freyberg „Ebuli“, erscheint dort wiederholt als „Ch[unradus] Obulus“ (vgl. S. 150, 170 pro domino Ch. Obulo, 154 domini Ch. Obuli); an Stelle des „Pero de Eben“ tritt dort S. 143, 144 ein „Albero de Eben“ auf.

[3]) Auch in den Rechnungen von 1303 begegnet uns der Richter Berthold,

Rechnung ab über das seit dem 3. August 1296 (anno preterito III° intrante Augusto signato) abgelaufene Jahr.

Item ad expensas dominorum ducum [1]), marchionis Mihsinensis, comitum Goricie et de Habsburch, domini Peronis, domini de Auvenstain [2]) et de Preisinga et aliorum, de quibus habuit litteras sigillatas, factas usque nunc Veronenses marcas XXVI, libras VIIj, armenta II, oves CXVI, pullos CCLXXXII, ova II milia DCX. Item domino Ulrico de Vellenberch libras XXIV iussu domini ducis Ottonis . . . .

K. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck, Codex 282 fol. 37 b unter den fol. 23 beginnenden »Raciones anni nonagesimi septimi« als n° 31.

V.

Petersberg 2. September 1297.

Rechnung des Schliessers Jakob zu Strassberg.

Anno domini M°CC°XCVII° secundo intrante Septembre in Monte Sancti Petri Jacobus claviger de Strazperch fecit racionem de remanenciis preterite racionis facte per eum anno preterito IIII intrante Augusto. Item de tritici . . . . . .

Ex hiis dedit ad expensas dominorum ducum [3]), marchionis Mihsinensis, comitum Goricie et Habsburch et Werdenberch, Tauverserii et

---

zwar nicht als Rechnungsableger selbst, wohl aber wird seiner in des Innsbrucker caniparius Reimboto Rechnung vom 16. August gedacht »Perhtoldus iudex de Sterzinga«, Chmel II, 151.

[1]) Der Druck bei von Freyberg S. 194 Nr. XXV. weicht vielfach ab: »Ad expensas dominorum ducum Ottonis et Ludovici, comitis junioris de Goritia, domini R. comitis de Habspurch, domini marchgravii Misnensis, Preisingerii et domini Peronis de Eben et domini H. de Uvenstain Veronenses marcas 26 libras $7\frac{1}{2}$ . . . .«, auch die Zahlenangaben sind theilweise verschieden. Die dritte Angabe über die am 1. Sept. 1297 abgelegte Rechnung des Bertoldus iudex et prepositus de Wiptal über das Amt Wippthal im Codex 280 des Innsbrucker Statthaltereiarchivs fol. 42b, stimmt ziemlich mit der in Cod. 282 überein, in einigen Punkten aber berührt sie sich mit dem Freybergschen Texte: »Item dedit ad expensas dominorum Ot[tonis] et Lud[owici] ducum, comitum de Goricia et de Habspurch, domini marchionis de Mihssina, domini H. de Prisingen, domini Peronis de Eben, domini H[ainrici] de Uvenstein et aliorum in litteris sigillatis contentas marcas XXVI . . . .« (die folgenden Zahlen ganz wie in Cod. 282).

[2]) Ueber die Aufensteiner, die später in direkte Beziehungen zu Friedrich und seinem Sohne kamen, s. Neues Archiv für Sächs. Gesch. X, 4 folg.; Graf G. von Pettenegg im Jahrbuch des Vereins Adler, Wien 1875.

[3]) Auch hierbei zeigt der Druck bei Freyberg S. 195 Nr. XXVI starke Abweichungen: »Ex hiis dedit ad expensas dominorum marchgravii (die Hauptsache, der Name Meissen, fehlt also), O. et L. ducum, comitum de Gorizia, de Habchspurch et de Werdenberch, Tuverserii et sororis eius, magistri curie domini H. de Vouvenstain, Peronis de Eben, Preisingerii, nunciorum de Brezlawe, O. et Ch. Camerariorum, Ch. Ebuli, Vetlini de Tablat et aliorum Veronenses libras 50 grossos 5 . . . .«; dasselbe gilt für die Zahlenangaben und selbst für die Auflösungen der oft stark abgekürzten Begriffe der gelieferten Gegenstände, der Masse u. s. w. Auch hierfür bietet einen dritten Text, der aber sich ziemlich an den von Cod. 282 anschliesst, der Codex 280 fol. 44a: »Ex his dedit ad expensas dominorum ducum, marchionis Mihssinensis, comitum Goricie, de Haspurch et de Werdenberch, Taufersarii, magistri curie, domini H. de Uvenstein, Peronis de Eben, nunciorum de Prezlawe, Ch. Obuli, Utlini de Tablat, camerariorum et aliorum in litteris sigillatis contentas Veronenses libras L grossos V . . . . .« (die folgenden Zahlen wie in Cod. 282).

sororis eius, magistri curie [1]), dominorum Heinrici de Auvenstain, Peronis de Eben, Ch[unradi] Obula, nunciorum de Vratizlavia, Ortolfi et Ch[unradi] camerariorum, Autonis de Tablat et Ch[unradi] Trautson, de quibus habuit litteras sigillatas, libras L grossos V, tritici modios XVI galetas IIIIj, siliginis modios XIII galetas IIII, pabuli et ordei modios CX galetas III, armentum I, oves aridas XXVj, bernam porcinam I quartale I, scapulas XLVII, sagiminis scutellas XXXVIj, caseos DCCCXLIII, vini carradas VII pacidam j.

Item Jaclino clavigero in Tirol . . . . . .

K. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck, Codex 282 fol. 38, unter den Rechnungen von 1297 als nº. 32.

VI.

Tirol 29. Oktober 1297.

Rechnung des Richters Swiker von Marling.

Anno domini MCCXCVII III exeunte Octobre in Tirol fecit Swikerus iudex de Marninga racionem de marcis . . . . . .

Summa . . . . . .

Ex his dedit Fer. de Passira camerario ante racionem ipsius . . . . . .

Item lantgravio de tailwin urnas V.

Item . . . . . .

K. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck, Codex 280 (Raitbuch Nr. 4) fol. 75.

VII.

Tirol 14. Februar 1298.

Rechnung des Heinrich Plancho von Meran.

Anno domini MCCXCVIIIº XIIII intrante Februario [2]) in Tirol Hainzlinus Plancho de Merano [fecit racionem] de Veronensibus marcis X [3]) de Ch[unrado] camerario ante eius racionem receptis, item de libris CXIX de Ch[unrado] purkgravio post eius racionem receptis, item de libris LXX de Hupoldo de Laas post eius racionem receptis.

Ex hiis dedit ad expensas domini marchionis Mihsinensis marcas XXIII libras VII, sicut scit purkgravius [4]). Item ad fenum primum et secundum

---

[1]) Hofmeister war Heinrich von Rottenburg, dessen Familie das Amt erblich besass, vgl. Jäger, Landständ. Verfassung II, I, 28, der den hier in Betracht kommenden Heinrich von Rottenburg erst vom Jahre 1305 an als Hofmeister erwähnt; ferner G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter (Innsbruck 1885) S. 37 folg.

[2]) Druck bei Freyberg S. 207 Nr. XXXIX: „Anno domini MCCXCVIII. 14 intrante februario fecit H. Planche rationem in Tyrol de Veronens. marc. 10 de camerario Ch. de Fridberch receptis ante eius rationem. Item de libr. 100. 19 de Ch. purchgravio post rationem ipsius Ch. receptis. Item de marcis 7 de Hupoldo officiali de Las recept. post eius rationem. Ex hiis dedit ad expensas marchionis Michsne. marc. 23 libr. 7", das Weitere fehlt hier.

[3]) Erst geschrieben XIIII, korrigiert X.

[4]) Der Burggraf ist der vom Schlosse Tirol bei Meran, unter dem Meran und das ganze Amt stand, vgl. C. Stampfer, Chronik von Meran (2. Aufl. Innsbruck 1867) S. 20, 22 und Urkunden 2—5, 7—9, 11—14 u. s. w.: A. Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols II, I, 16, 27. Daher hat sich

in Merana anno XCVI° libras LII, sicut scit Schilhius.. Item ad fenum prati Merningerorum grossos XXII.

K. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck, Codex 282 fol. 45^{b}, unter den »Raciones anni XCVIII^{i}« als n°. 3.

VIII.

Tirol 8. Mai 1298.

Rechnung des Konrad Gandner, Burggrafen von Tirol.

Anno domini MCCXCVIII° die VIII° intrante Maio in Tirol Ch[unradus] Gandnerius purkgravius in Tirol fecit racionem de Veronensibus marcis XII libris IIIj puris libris VIII duplicatis de ficto domorum Arnoldi Tarandi . . . . . .

Ex hiis dedit Ch[unrado] de Fridberch camerario ante racionem ipsius camerarii marcas XXX. Item . . . . . .

Item pro solucione expensarum nunciorum regis Ungarie libras XXX clipeatori. Item . . . . . .

Item Planchoni ad expensas marchionis marcas XII minus libra I ante racionem Plan[chonis]. Item . . . . . .

. . . . . Summa expeditorum marce DCCCLXXXII libre VIj . . . . . .

Postmodum VII intrante Octobre fecit idem Ch[unradus] purkgravius racionem . . . . . .

K. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck, Codex 282 fol. 50, unter den »Raciones anni MCCXCVIII« als n°. 12 »Racio Ch[unradi] purkgravii«.

IX.

Tirol 19. Juli 1298.

Rechnung des Schliessers Heinrich von Gries.

Anno domini MCCXCVIII XIII° exeunte Julio in Tirol Hainricus claviger de Griez fecit racionem de Veronensibus marcis XI libris VI, tritici . . . . . .

Summa receptorum tritici . . . . . .

Ex hiis dedit Ch[unrado] de Fridberch ante eius racionem Veronenses marcas X.

Item Vôlchlino . . . . . .

Item ad expensas dominorum et lantgravii et quorundam dextrariorum contentas in litteris sigillatis Veronenses libras XL solidos V, armenta viva II, armenta arida LXXXXII quartalia III, oves vivas XII, aridas LXXXV, bernas porcinas XXX, scapulas CCCXCVIII, agnos et edos CCLXXXVIII, aucas XLII, pullos et capones CCCCXXVII, ova III milia CX, caseos VI milia CCCC, sagiminis scutellas XXXIII, tritici . . . . . .

K. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck, Codex 282 fol. 63^{b}, unter den Rechnungen von 1298 als n°. 37.

---

für das Land um Meran mit dem Passeyerthale der Name des ‚Burggrafenamts' bis in die neueste Zeit erhalten. Damals bekleidete schon dasAmt Konrad Gandner, den Jäger erst zum Jahre 1304 als Burggrafen kennt, vgl folgende Beilage VIII.

X.

Meran 13. September 1298.

Rechnung der Wittwe des Kellners Heinrich von Meran.

Anno domini M°CC°LXXXXVIII° XIII° intrante Septembre in Merano in domo Planchonis domina Katherina relicta quondam Heinrici celnerii fecit racionem de . . . . . .

Ex hiis dedit ad expensas dominorum ducum, comitum Goricie, de Ortenburch, Gralandi, marschalci et aliorum . . . . .

Item pro solucione palefredi lantgravii Mihsinensis in Welfsperch libras X.

Item Wilhalmo de Trostperch . . . . . .

K. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck, Codex 282 fol. 66, 66^{b} unter den Rechnungen von 1298 als n°. 42.

Die Reichssteuer der schwäbischen Reichsstädte Esslingen, Reutlingen und Rottweil.

Ein Beitrag zur Geschichte der Einkünfte der deutschen Könige und Kaiser.

Von

Theodor Schön.

Am Beginn des 14. Jahrhunderts waren die deutschen Könige bezüglich ihrer Einkünfte hauptsächlich auf die Reichsstädte angewiesen, da es den Fürsten nach und nach gelungen war, sich fast gänzlich ihren finanziellen Verpflichtungen gegen das Reichsoberhaupt zu entziehen. Doch auch diese Quelle von Einkünften floss im Laufe der folgenden Jahrhunderte bis zum Ende des römischen Reiches deutscher Nation immer schwächer und trüber. An der Hand der Geschichte der Reichssteuer dreier schwäbischen Reichsstädte soll im folgenden gezeigt werden, wie nach und nach der Ertrag der Reichssteuern statt in die Hände des Reichsoberhaupts in die einzelner Stände des Reichs gelangte.

1. Die Reichssteuer der Stadt Esslingen.

Die erste Nachricht stammt aus dem Jahre 1315. Am 27. October desselben erliess Kaiser Heinrich VII. der Stadt Esslingen die Reichssteuer für die Dauer des Kriegs mit Graf Eberhard von Württemberg und noch weitere 10 Jahre nach Beendigung desselben [1]). Auch wurde in diesem Jahre die Esslinger Reichssteuer auf 1000 Pfund Heller festgesetzt. Als indessen am 24. August 1313 der Kaiser gestorben war, kehrte sich sein Nachfolger Ludwig der Bayer an diese Verfügung

[1]) Chr. Fr. Stälin, Wirtemberg. Gesch. 3, 145.

seines Vorgängers nicht, sondern wies am 12. Juli 1323 dem Grafen Eberhard von Württemberg 2000 Pfund Heller auf die Esslinger Reichssteuer an [1]). Am 1. April 1330 versprach er jedoch den Esslingern fünfjährige Steuerfreiheit, sowie dass die Steuer nicht über 800 Pfund Heller erhöht werden sollte [2]). Im Besitz dieses Privilegs suchte die Reichsstadt sofort die noch ausstehende Zahlung der Reichssteuer vom Vorjahr zu begleichen und so quittierte ihr denn auch am 8. April 1330 Graf Ulrich von Württemberg, der seit 2. April 1330 Landvogt in Niederschwaben war, für 800 Pfund Heller Reichssteuer [3]). Es hätte nun Esslingen eigentlich bis 1335 keine Reichssteuer mehr zu zahlen gehabt. Allein der Kaiser gestattete noch vor Ablauf des Termins dem Grafen Ulrich von Württemberg wiederum, 800 Pfund Heller aus der Esslinger Reichssteuer zu beziehen, welche dieser auch am 8. Juli 1333 erhielt und darüber eine Quittung ausstellte [4]). Am 8. Juni 1336 erhielt Graf Ulrich von Kaiser Ludwig 600 Mark aus dieser Steuer dafür, dass er dem Grafen Burkard V von Hohenberg die gleiche Summe, welche der Kaiser demselben schuldete, gezahlt hatte [5]). Auch im Jahre 1340 bezog Graf Ulrich 400 Pfund aus dieser Steuer und bat am 11. Januar die Stadt, die Martini 1340 fällige Steuer dem Juden Löwen von Stuttgart zu zahlen. Am 30. Januar 1341 stellte dann der Graf eine Quittung über den Empfang dieser 400 Pfund Heller aus [6]).

Noch am 18. März 1342 wies Kaiser Ludwig demselben Grafen 2502 Pfund Heller auf die Reichssteuer zu Esslingen, Reutlingen, Hall, Weil der Stadt und Gmünd, und zwar 800 Pfund Heller auf die Esslinger Steuer an [7]). Nach dem Tode Kaiser Ludwigs hört man erst 1352 wieder etwas von der Esslinger Reichssteuer. Am 26. August 1352 baten die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg, die Söhne des im Jahre 1344 gestorbenen Grafen Ulrich, die ihm in der Landvogtei nachfolgten, die Stadt Esslingen, dem Vogt Heiner von Göppingen die jährliche Stadtsteuer pro Martini 1353 auszuzahlen [8]). Am 15. September 1353 befahl König Karl IV. der Stadt Esslingen, die Reichssteuer an die Grafen von Württemberg, seine Landvögte,

---

[1]) Ebendas. 164.
[2]) Ebendas. 181.
[3]) Staatsarchiv, Geschichte der Stadt Esslingen von Pfaff, 83.
[4]) Staatsarchiv in Stuttgart.
[5]) L. Schmid, Monumenta Hohenbergica Nr. 377.
[6]) Pfaff 83 und Staatsarchiv in Stuttgart.
[7]) Stälin 3, 207, Anm. 3.
[8]) Staatsarchiv Stuttgart, ebenso die folgenden Urkunden bis 1359.

zu entrichten und stellte auch am 22. October 1356, 23. Juli 1358. sowie 29. Januar 1359, diesen Grafen Anweisungen auf diese Steuer aus. Allein im Jahre 1363, nachdem Württemberg am 31. August 1360 die Landvogtei verloren hatte, liess Kaiser Karl IV. den Herzog Friedrich von Teck, seit 3. November 1347 Landvogt in Augsburg († 1390), die Esslinger Reichssteuer [1]) zukommen, empfieng am 20. Juli 1360 selbst 800 Pfund Heller [2]) und begabte am 27. Dezember 1364 wieder den Bürgermeister Rüdeger Manes von Zürich und Eberhard Braun, des Kaisers heimliches Hofgesind mit 1100 Gulden von den 1600 Pfund Heller, welche Esslingen jüngst dem Kaiser bewilligt hatte [3]). Im Jahre 1366 wies Kaiser Karl IV. dem Grafen Ulrich v. Helfenstein, seinem Landvogt in Schwaben (d. h. Oberschwaben bis 1367) 400 Pfund Heller und dem Bischof von Werden (Rudolf II Rühle) die gleiche Summe auf die Reichssteuer der Stadt Esslingen an, beide Anweisungen wurden noch im selben Jahr bezahlt [4]). Nach einer Urkunde vom 26. Februar 1367 hatte vom Kaiser der Bischof Lambrecht von Speyer 400 Pfund Heller aus der Esslinger Steuer erhalten. Sechs Jahre später liess der Kaiser dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, der seit 31. März 1367 Landvogt in Oberschwaben war, die Esslinger Reichssteuer zukommen. Im gleichen Jahre musste die Stadt dem Kaiser noch eine aussergewöhnliche Abgabe entrichten. Am 19. April 1373 quittierte derselbe ihr nemlich den Empfang von 10.000 Gulden, so sie in seinem Namen dem Grafen Eberhard von Württemberg bezahlt hatte, und am 25. Mai 1373 befahl er den Bürgern zu Esslingen, die ihm auf Pfingsten zu bezahlenden 10.000 Gulden dem Bürgermeister und Rath von Nürnberg zu übergeben [5]). Unter Karls IV. Sohn, König Wenzel, welcher noch als römischer König am 31. Mai 1377 Esslingen die abgelaufenen Steuern erliess, dauerten die Anweisungen auf die Esslinger Reichssteuer fort. Am 11. Januar 1390 quittierte Graf Eberhard der ältere von Württemberg für sich und seinen Enkel Eberhard über den Empfang von 2100 Gulden [6]). König Wenzel wies am 20. September 1394 den Jürgen Vraunhofer (Frauenhofer aus dem bayerischen Geschlecht), der seit 17. August 1385 bis 1388 Landvogt in Ober- und Niederschwaben gewesen war,

[1]) Pfaff, Esslingen 83.
[2]) Reg. Karls IV. n. 3238.
[3]) Staatsarchiv Stuttgart.
[4]) Pfaff, Esslingen 83, Staatsarchiv Stuttgart.
[5]) Pfaff, Esslingen 83, Staatsarchiv Stuttgart und Reg. Karls IV. n. 5204.
[6]) Staatsarchiv Stuttgart.

auf die Reichssteuer zu Esslingen an und befahl der Stadt, dieselbe an ihn zu zahlen [1]).

Dem abgesetzten König Wenzel folgte am 21. August 1400 Ruprecht von der Pfalz. Schon am 9. Mai 1402 erhielt sein Sohn, Pfalzgraf Ludwig von ihm die Esslinger Reichssteuer, ferner am 25. November 1402 der Nürnberger Bürger Berthold Pfinzing die Steuer für 1403. Ohne practische Folgen blieb es, dass Ruprecht im gleichen Jahre seinen königlichen Hofschreiber Johann Kircheim auf die jährliche Steuer des nächsten Jahres anwies, da er schon am 25. October 1403 der Stadt auftrug, dem Albrecht Raner (Roner) und Hans Sachs von Esslingen 200 Gulden zu geben [2]). Am 22. Juni 1404 und 8. Juli 1405 befahl er der Stadt, die nächste Jahressteuer dem Heinrich von der Huben, Hofmeister zu Heidelberg zu geben, am 2. October 1406 und 25. November 1407 gebot er, die nächste Jahressteuer dem Symod von Eberbach, Haushofmeister zu Heidelberg, desgleichen am 14. Nov. 1408, 17. November 1409 und im Jahre 1410 seinem nicht benannten Haushofmeister zu geben [3]).

Der neue König Sigismund verpfändete am 4. September 1413 seinem Protonotar Johann Kirchen, der ihm drei Jahre lang in Deutschland und Italien treu gedient hatte und dem er für Kosten und Zehrung 4000 Gulden schuldig geworden war, die Reichssteuer zu Esslingen, jedoch so, dass er sie wieder verkaufen konnte. Am 21. Januar 1414 schlug er noch 2000 Venediger Ducaten wegen neuer, „festiglicher und köstlicher" Dienste auf diese Pfandschaft. Zu dieser Verpfändung gaben Kurköln am 25. April 1415, Kurtrier am 1. April 1415, Kurpfalz am 14. Februar 1415, Kursachsen am 1. April 1415, Kurbrandenburg am 6. Februar 1414 und Kurmainz am 1. Februar 1416 ihre Einwilligung. Der neue Pfandinhaber Johann Kirchen verkaufte sodann am 23. Mai 1414 die Pfandschaft an die Stadt Esslingen für 6000 Gulden (ein Drittel baar, der Rest in Schuldverschreibungen), nachdem am 6. Februar 1414 Sigismund in diese Veräusserung eingewilligt hatte [4]).

Fortan blieb Esslingen von der Zahlung der Reichssteuer befreit. Zwar wies Kaiser Friedrich III. am 13. November 1461 die Bürger von Esslingen mit der Bezahlung der gebührenden Steuer an den Markgrafen Albrecht von Brandenburg [5]) und forderte nochmals am

[1]) Ebendort.
[2]) Chmel Reg. Ruperti n. 1181, 1356, 1378, 1620.
[3]) Ebenda n. 1784, 2005, 2200, 2419, 2690, 2826, 2894.
[4]) Pfaff, Esslingen 83.
[5]) Stuttgart Staatsarchiv.

4. Februar 1484 die Reichssteuer von Esslingen. Doch war dies ohne practische Folgen und Esslingen blieb bis zum Tod des Kaisers (19. August 1493) von wirklicher Zahlung der Steuer verschont [1]). Am 27. August 1504 verlangte Herzog Ulrich von Württemberg von Esslingen, dass es die Steuern, die sie den Schürmann, den Rechtsnachfolgern Johann Kirchens schuldig sei, fortan seinem Kanzler Dr. Gregor Lamparter und Marschall Conrad Thumb (nicht Thunck) und deren Erben [2]) zahlen solle. Als am 7. September 1505 Kaiser Maximilian I. aufs neue von Esslingen die Reichssteuer forderte, antwortete die Stadt, sie habe diese Steuer von Johann Kirchen erkauft; auch hätte des Kaisers Vater Friedrich III. darüber zwar Bericht verlangt, sich aber mit diesem begnügt und es würde seit Menschengedenken die Steuer nicht mehr eingefordert. Damit gab sich der Kaiser zufrieden und erklärte am 16. December 1505, bezüglich der Esslinger Reichssteuer sollte alles beim alten bleiben, er versprach auch am 26. Juli 1510, die Reichssteuer Esslingens nicht mehr zu erhöhen. Die Forderungen wegen der Reichssteuer erneuerten noch 1573 Kaiser Maximilian II. und 1579 Kaiser Rudolf II., sie standen aber auf den Bericht des Esslinger Raths von ihrem Begehren wieder ab. Erst Kaiser Karl VI., der 1723 die verpfändeten Reichssteuern einzulösen beschloss, trat mit der Forderung der Wiedereinlösung an die Stadt heran. Diese suchte in einer Vorstellung an den Kaiser vom 5. Dec. 1724 zu beweisen, dass sie zur Einlösung nur durch einen Reichstagsbeschluss gezwungen werden könne, sie trat 1725 sogar mit der Behauptung auf, dass die verpfändeten Reichssteuern garnicht mehr eingelöst werden könnten. Allein der Kaiser beharrte auf seiner Forderung von 1600 Gulden Reichssteuer jährlich, da die früheren 800 Pfund Heller so viel nach jetzigem Geldwerth ausmachten, und erlaubte ihr nur 300 Gulden als Zins der Pfandsumme von 6000 Gulden davon abzuziehen. Darauf erwiderte 1734 die Stadt: der abziehbare Zins müsse auf 600, sogar 900 Gulden berechnet werden. Doch nützte dies nichts, ebensowenig als die Fürbitte des schwäbischen Kreises. Der Kaiser begehrte sogar noch 11750 Gulden Steuerrückstände Letztere erliess er jedoch am 18. Januar 1738 und ordnete an, dass die Stadt erst nach sechs Jahren (also 1743) die Reichssteuer wieder zu zahlen habe. Noch vor dieser Termin ablief, starb Karl VI. am 20. October 1740. So lange sein Nachfolger Karl VII. lebte, wurde Esslingen nicht weiter bedrängt. Erst Kaiser Franz I. forderte am

[1]) Pfaff, Esslingen 84, woselbst auch die weiteren Belege für Esslingen.
[2]) Klüpfel, Urk. zur Geschichte des schwäb. Bundes I. 515.

24. Januar 1746 die Stadt auf, die Sache wegen der Reichssteuer zu ordnen, liess es indes bei der blossen Aufforderung bewenden. Kaiser Joseph II., der am 18. August 1765 ihm folgte, begehrte noch im Jahre seines Regierungsantritts die Steuer nebst den Rückständen von 1743 an ohne Verzug und verklagte 1781 die Stadt durch den Reichsfiskal beim Reichshofrath. Dieser verurtheilte die Stadt Esslingen 1787 zur Zahlung der Steuer nebst 42.100 Gulden Rückständen, gewährte ihr aber eine Frist nach der andern, bis 1792 endlich der Revolutionskrieg ausbrach und die Sache ganz in Vergessenheit gerieth.

2. Die Steuer der Stadt Reutlingen.

Eine ganz andere Entwicklung als in Esslingen nahm die Geschichte der Reichssteuer in Reutlingen, Acht Jahre später als die Esslinger wird die Reutlinger Reichssteuer zuerst erwähnt. Am 12. Juli 1323 gab Ludwig der Bayer dem Johann von Bernhausen von der Steuer der Reichsstadt Reutlingen 1200 Pfund Heller, ebenso dem Hermann von Haldenberg von der Steuer der Reichsstädte Reutlingen und Rottweil 1000 Pfund Heller [1]). Als am 18. März 1342 Graf Ulrich von Württemberg, seit 2. April 1330 Landvogt in Niederschwaben, mit dem Kaiser abrechnete und ihm noch 2502 Pfund zu gut kamen, wies der Kaiser dem Grafen 400 Pfund Heller auf die Steuer der Stadt Reutlingen an [2]).

Karl IV. gebot am 20. Juli 1360 dem Bürgermeister, Rath und den Bürgern von Reutlingen ihm 400 Pfund Heller auf künftigen Martini zu zahlen [3]). Am 22. Sept. 1360 erhielt Graf Rudolf III. von Hohenberg von demselben eine Anweisung von 600 Gulden auf die jährliche Reichssteuer zu Reutlingen und am 4. Nov. 1360 quittierte der Kaiser der Stadt den Empfang der gewöhnlichen, auf Martini übers Jahr fälligen Steuer [4]). Vier Jahre später, am 9. Februar 1364, befahl er wieder der Stadt, die dem Reiche schuldigen, jährlich auf Martini fälligen 400 Pfund Heller dem Werner von Mörsberg um seiner getreuen Dienste willen zu geben. Auf diese 400 Pfund Heller [5]) jährlicher, auf künftigen Martini fälliger Steuer gab der Kaiser in den folgenden Jahren einer Reihe von Fürsten und Edlen Anweisungen,

---

[1]) Böhmer, Reg. Ludwigs n. 591, 592.

[2]) Stälin 3, 207.

[3]) Böhmer-Huber, Reg. Karls IV. n. 3238.

[4]) Staatsarchiv Stuttgart, ebenso alle folgenden Urkunden bis einschliesslich zum Jahre 1401.

[5]) In der Urkunde vom 24. Februar 1367 heisst es: 15½ Schilling Heller gleich einem Gulden.

nemlich am 14. Januar 1365 dem Herzog Friedrich von Teck, der seit 3. November 1347 Landvogt in Augsburg war, am 12. Januar 1366 dem Grafen Ulrich von Helfenstein (Landvogt in Oberschwaben bis 1367), am 24. Februar 1367 dem Landgrafen Johann von Leuchtenberg, am 3. Februar 1368 dem Herzog Wenzel von Luxemburg, Brabant und Limburg, Reichsvicar diesseits des Lampertschen Gebirgs, „dieweil er Vicar ist", und am 28. October 1368, sowie am 26. Sept. 1370, 14. Sept. 1371 und 16. October 1373, dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, welcher seit 31. März 1367 Landvogt in Oberschwaben war.

Inwieweit übrigens diese kaiserlichen Anweisungen Zahlungen zur Folge hatten, ist unbekannt, erhalten sind nur Quittungen des Burggrafen Friedrich vom 29. März 1371, vom 15. Januar 1372 und vom 19. Februar 1374 für die Martini des Vorjahres fälligen Steuern.

Weitere Anweisungen des Kaisers auf diese Steuer lauteten am 4. Juni 1374 auf Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, sowie am 3. August 1375 auf Stephan und Friedrich, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Bayern. Doch muss der Letztgenannte, der ja seit 1374 Landvogt in Oberschwaben und seit 1378 in Niederschwaben war, auch auf die auf Martini 1374 und Martini 1375 fällige Reichssteuer kaiserliche Anweisungen erhalten haben. Denn am 25. November 1375 befahl er dem Bürgermeister, Rath und Bürgern von Reutlingen, die auf den vergangenen Martini fällig gewesene gewöhnliche Steuer an Otto den Roten, Bürgermeister zu Ulm und Hans den Gäzzeler, Bürger daselbst, zu reichen und am 18. November 1375 quittierte er der Stadt den Empfang von 400 Pfund, alles „gärer und geber iteliger Heller", ihrer gewöhnlichen Stadtsteuer.

Auch König Wenzel begabte Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern, 1379 oder 1380 mit der halben Reichssteuer der Stadt Reutlingen, denn am 1. Nov. 1380 gebot Friedrich dem Bürgermeister, Rath und den Bürgern von der auf Martini 1380 fälligen gewöhnlichen Steuer 200 Pfund Heller dem Grafen Heinrich von Wartstein zu geben. Eine königliche Anweisung auf die ganze, Martini 1380 fällige Steuer erhielt Friedrich erst am 3. November 1380. Am 5. November 1380 that daher dieser der Stadt kund, dass er Hans dem Vischer, seinem Wirth und Vogt zu Esslingen, 200 Pfund Heller von der auf Martini 1380 fälligen Steuer verschrieben habe. Auch die Steuer des nächsten Jahres erhielt König Wenzel am 19. Sept. 1381 von Pfalzgraf Friedrich. Am 11. October 1381 stellte er der Stadt über den Empfang derselben eine Quittung aus. Doch schon im folgenden Jahre wurde ein anderer Fürst vom König Wenzel auf

die Steuer angewiesen; am 5. September 1382 gebot Wenzel dem Bürgermeister, Rath und den Bürgern die gewöhnliche Steuer an Martini dem Herzog Leopold zu Oesterreich (seit 25. Februar 1379 Landvogt in Ober- und Niederschwaben) zu geben, der auch am 16. November 1382 den Empfang derselben quittierte. Die gleiche Anweisung erfolgte im nächsten Jahr am 24. August 1383. Am 16. October 1383 und 31. August 1384 stellte der Herzog der Stadt eine Quittung für die Steuer aus, die sie ihm als des Reiches Landvogt zu Schwaben zu reichen schuldig war [1]). Die Steuer war ihm aber nicht baar gezahlt worden, sondern deren Betrag von der Geldschuld, wofür den mit Reutlingen verbundenen Städten von den Verwandten des Herzogs, dem Grafen Rudolf von Hohenberg, Oberndorf und Schömberg versetzt worden waren, in Abzug gebracht worden. Noch einmal, am 21. Juli 1384, gebot Wenzel der Stadt, dem Herzog die gewöhnliche Steuer zu zahlen.

Am 17. August 1385 entzog König Wenzel dem Herzog Leopold von Oesterreich die Landvogtei und ernannte am gleichen Tage zu deren Verweser Wilhelm Frauenberger vom Hage. Diesem musste die Stadt nach einer königlichen Anweisung am 9. October 1385 die gewöhnliche Steuer entrichten, worüber Wilhelm am 28. Januar 1386 eine Quittung ausstellte.

Am 7. Juli 1386 und 8. Juli 1387 befahl sodann Wenzel der Stadt, dem Edlen Hadmar von Laber die gewöhnliche Steuer zu zahlen, der dann auch am 7. Februar 1387 und 17. Juni 1388 deren Empfang bescheinigt. Zu Landvögten in Ober- und Niederschwaben bestellte im letzteren Jahre König Wenzel die Gebrüder Landgraf Johann und Sigobot von Leuchtenberg. Daher erklärt es sich, dass am 28. Febr. 1389 Bürgermeister, Richter und Rath der Stadt Reutlingen dem Schreiber des Landgrafen Friedrich 20 rheinische Gulden von der an Martini 1388 fällig gewesenen Steuer zahlten. Am 12. Juni 1389 gebot der König der Stadt, die gewöhnliche an Martini 1389 fällig werdende Steuer an Borziboy von Swinars, Pfleger zu Ruerbach und Ulrich v. Wolfsberg, Pfleger zum Rotenberg, sowie am 16. October 1389 die an Martini 1388 fällig gewordene Steuer an den Landgrafen Sigobot zu Leuchtenberg, Graf zu Hals, Landvogt in Ober- und Niederschwaben, zu entrichten, welcher der Stadt auch die Quittung der genannten zwei Pfleger überantworten sollte. Ebenso gebot er am 28. December 1388 der Stadt, die Steuer an Sigobots Bruder Hans, dagegen am 11. December 1390 dieselbe

[1]) Schon früher hatten Landvögte die Steuer erhalten. Hier wird aber zum erstenmal die Steuer als eine Zubehör des Amts eines Landvogts bezeichnet. Ursprünglich war dies nicht der Fall, wie die ältesten Anweisungen zeigen.

dem Borziboy von Swinars, Pfleger zu Auerbach, zu entrichten. der dann auch am 13. Januar 1391 deren Empfang bestätigte. Am 14. Februar 1391 erhielt Landgraf Sigobot, dem auch am 18. October 1391 die Steuer angewiesen wurde, erst die ihm 1389 angewiesene Steuer im Betrag von 47 Pfund Heller und 60 rheinischen Gulden ausbezahlt.

Nachfolger Sigobots in der Landvogtei von Schwaben wurde der Böhme Borziboy von Swinars, der auch Landvogt im Elsass wurde. An diesen musste Reutlingen nach königlichen Anweisungen vom 12. August 1392, 2. Mai 1393 und 1. September 1394 die Steuer zahlen.

Am 19. Juni 1395 ernannte der König Herzog Stephan von Bayern zum Landvogt in Ober- und Niederschwaben und gebot am 28. August 1395 der Stadt ihm die Martini 1395 fällige Steuer zu zahlen; mit der Eincassierung derselben beauftragte der Herzog am 9. Januar 1396 Ulrich den Rumhof, seinen Landschreiber. Desgleichen wies der König am 29. April 1397 Herzog Stephan, der am 12. Nov. 1397 eine Quittung über den Empfang ausstellte, die Steuer an. während dagegen am 25. August 1396 wieder Borziboy von Swinars. jetzt Hauptmann in Bayern eine Anweisung auf dieselbe erhalten hatte

Im Jahre 1398 ernannte König Wenzel den Grafen Friedrich zu Oettingen zum Landvogt in Ober- und Niederschwaben, welchem er am 11. Juli 1398 die gewöhnliche, Martini 1398 fällige Steuer laut Quittung vom 11. November 1398 zukommen liess. Die Martini 1399 fällige Steuer dagegen erhielt am 13. August 1398 seine Wirthin zu Nürnberg, Barbara, die Witwe des Nicolaus Muffel; diese bevollmächtigte am 6. November 1399 zur Empfangnahme ihren Diener Hans, dem dann am 12. Nov. gegen eine Quittung die Steuer von Seiten der Stadt gezahlt wurde. Auch die Martini 1400 fällige Steuer übertrug König Wenzel am 3. Jänner 1400 an Barbara (Colar), Wittwe des Nicolaus Muffel, Bürgerin zu Nürnberg und ihre Kinder Nicolaus und Anna.

König Ruprecht von der Pfalz wies am 31. August 1401 die auf Martini 1401 fällige Steuer dem Nürnberger Bürger Heinrich Harsdorfer an, der sie auch am 11. November in Empfang nahm. Unter diesem neuen König wechselten die Empfänger der neuen Steuer fortwährend. Es waren der Reihe nach mit derselben begabt worden: Am 9. Mai 1402 Johann Kirchen, des Königs Hofschreiber, der am 28. December 1402 der Stadt den Empfang bescheinigte[1]), am 25. Nov.

[1]) Chmel, Reg. Ruprechts n. 1181 und Staatsarchiv Stuttgart.

1402 der Nürnberger Bürger Berthold Pfintzing, dem die Stadt die Steuer, ausgenommen 127 Gulden [1]), am 12. November 1403 auszahlte [2]), am 25. November 1403 Ritter Eberhard von Landau [3]), am 2. November 1405 Johannes, Kammerschreiber des Königs [4]), am 8. September 1406 Ritter Heinrich Buchberger, der am 12. November 1406 über die ganze Steuer im Betrage von 400 Pfund Heller quittierte, was auch am 18. November 1407 Albrecht von Giech zu der Zeit gesessen zu Brunn in Franken, that, der am 29. September 1407 eine königliche Anweisung auf die Steuer erhalten hatte [5]). Am 10. November 1408 verschaffte König Ruprecht dem Herrn von Hemesperg 100 Gulden, dem Salentin von Isenburg dem Jungen 40 Gulden, dem Kammerschreiber Johann von Altdorff 50 Gulden, dem Hanman Waltmann 50 Gulden, dem Hans Stumpf von Aspach und Diether Hund dem Jungen 60 Gulden von der Steuer der Stadt Reutlingen. Doch sollte der Kammerschreiber die Quittung über den Empfang der 300 Gulden ausstellen, was auch am 28. November 1408 geschah [6]). Am 17. November 1409 wies der König dem Kammerschreiber Johann von Altdorff wieder die Martini 1409 fällig gewordene Steuer an. Am 17. November 1409 gab dagegen der König diese Steuer dem Kammerschreiber, Hanman Waltmann, dem Herrn von Hemesperg und Salentin von Isenburg dem Jungen; den Empfang quittierte wieder am 25. November 1409 der Landschreiber allein. Auch 1410 verschrieb der König jenen vier die Steuer [7]). Vom neuen König Sigmund erhielt am 31. August 1411 der Burggraf Friedrich von Nürnberg die an Martini 1411 fällige Steuer, welcher der Stadt am 3. April 1412 eine Quittung ausstellte [8]). Am 31. August 1412 wies der König seinen Protonotar Johannes Kirchen auf die Martini 1412 fällige Steuer an, ferner am 11. August 1413 auf die Martini 1413 fällige seinen Rath Wiguleus Schenk von Geyern, dem er sogar am 23. December 1413 die Anweisung bis auf Widerruf wegen rückständiger Besoldung ausdehnte. Eine weitere Anweisung erfolgte am

---

[2]) Diese hielt die Stadt zurück für einen ihrer Bürger, dem eine gleiche Summe zu Heidingsfeld am Main (Königreich Bayern) geraubt worden war.

[3]) Chmel n. 1356 und Staatsarchiv Stuttgart.

[3]) Chmel n. 1619.

[4]) Staatsarchiv Stuttgart.

[5]) Chmel n. 2189, 2364 und Staatsarchiv Stuttgart.

[6]) Chmel n. 2683 und Staatsarchiv Stuttgart, woselbst auch die beiden nächsten Urkunden.

[7]) Chmel n. 2824, 2895 und Staatsarchiv Stuttgart.

[8]) Staatsarchiv Stuttgart.

16. Januar 1414 [1]). Inzwischen hatte Johannes Kirchen dem geldbedürftigen König [2]) 3000 Gulden geliehen, wofür dieser ihm am 30. März 1415 die gewöhnliche Steuer von Reutlingen, im Betrag von 400 Pfund Heller versetzte. Als Kurfürst von Brandenburg gab König Sigmund am 6. April 1415 zu dieser Verschreibung seine Zustimmung und benachrichtigte am gleichen Tage den Bürgermeister, Rath und die Bürger von Reutlingen, dass die Steuer auf Wiederlösung und in Pfandsweise verschrieben wäre und dass Johann Kirchen und seine Erben ihre Rechte an der Steuer versetzen und verkaufen dürften, wenn sie wollten, und dass ihnen und ihren Rechtsnachfolgern die Steuer auf Martini gegen ihre Quittungen bezahlt werden müsste. Am 17. November 1417 beschränkte indessen der König das Recht, die Steuer zu versetzen, auf ein Versetzen derselben an die Pfalzgrafen Ludwig und Otto bei Rhein und Graf Eberhard von Württemberg.

Die Pfandsumme wurde übrigens mehrmals durch Sigmund erhöht, am 4. August 1418 um 600 rheinische Gulden und am 27. April 1420 um 400 venetianische Ducaten („wegen der seitens Johann Kirchen dem König zu Breslau geleisteten Dienste, in den grossen und schweren Sachen, die zwischen dem König von Polen und dem deutschen Orden [3]) gewesen sind"). Am 8. März 1422 verwandelte Sigmund die Pfandsumme, die 3600 rheinische Gulden und 400 venetianische Ducaten betrug, in Mark Silber, so dass er 600 Mark Silber für die 3600 rheinische Gulden, d. i. für 6 Gulden 1 Mark löthiges Silber rechnete, worauf er noch 100 Mark Silbers dazu schlug. Die Pfandsumme belief sich nun auf 700 Mark Silber und 400 Ducaten. Fortan bezog Johann Kirchen die Reichssteuer ruhig ais zu seinem Tod, da Graf Rudolf von Sulz, dem Sigmund am 29. September 1427 die Erlaubnis zur Einlösung der Steuer gab [4]), hievon keinen Gebrauch gemacht hatte. Im Pfandbesitz der Steuer folgte Johann Kirchen sein Sohn Johann, Lehrer in geistlichen und kaiserlichen Rechten, welcher am 12. März 1434 von Sigmund im Pfandbesitz bestätigt wurde [5]).

---

[1]) Staatsarchiv Stuttgart und Wien.

[2]) Derselbe sagt; „wann wir yetzund fil czyte in unsern und des heiligen romischen richs landen unsere und desselben richs und nemelich des heiligen concilii, das man gegenvorticlichen in der stat Costentz czu trost der heiligen Cristenheit heldet, und ouch gemeines nutzes anligende und notdurftige sache und geschefte mit grossr zerung und Coste getriben und gearbeitet haben." — Die folgenden Urkunden bis 1422 im Staatsarchiv Wien.

[3]) Siehe Schiemann, Russland, Polen und Livland I, S. 535.

[4]) Aschbach, Gesch. K. Sigismunds 3, 463.

[5]) Staatsarchiv Wien.

Am 5. Mai 1460 war auch der jüngere Johann Kirchen tot; er hinterliess zwei Töchter, Mechtilt und Magdalena als Erbinnen, die an Ludwig Bettendorfer und Ludwig Schuermann vermählt waren. Diese beiden Töchter wurden durch ein Verbot Kaiser Friedrichs an dem Bezug der Steuer gehindert, erlangten jedoch am 16. März 1459 eine Aufhebung des Verbots und einen Befehl des Kaisers an den Bürgermeister und Rath der Stadt Reutlingen zur Auszahlung der Steuer. Die Männer der beiden Erbinnen liessen vorsichtiger Weise am 5. Mai 1460 durch Bruder Gerhard, Abt des Cistercienserklosters Schönau im Bisthum Worms, Lehrer der heiligen Schrift, sich ein Vidimus der kaiserlichen Urkunde ausstellen, welche sie der Stadt Reutlingen am 6. Febr. 1462 übersandten mit dem Ersuchen, die auf Martini 1461 fällig gewordenen 400 Pfund Heller an den Ueberbringer, Lenhard Kurcz von Augsburg, auszuzahlen [1]). Die eine Tochter des Johann Kirchen, Mechtilt, verstand es später sich in den alleinigen Besitz der Pfandschaft zu setzen. Am 12. Februar 1487 erlaubte ihr Kaiser Friedrich III., die Reutlinger Reichssteuer so lange einzunehmen, bis sie wegen der Hauptsumme und 400 Gulden, welche sie dem Kaiser von den verfallenen Steuern zu geben versprochen hatte, befriedigt worden sei, und befahl der Stadt, ihr die Steuer im Betrag von 400 rhein. Gulden zu zahlen.

Schuermann (Schewrmann) und seine Frau erhielten um Martini 1487, 1488 und 1489 je 275 Gulden von der Steuer, ebenso ihre Söhne Ludwig und Johann Martini 1490, 1491, 1492 und 1493 je 275 Gulden. Am 1. März 1491 theilte Ludwig dem Reutlinger Bürgermeister Wilhelm Walker mit „ich han ylens uff den nehsten abschiedt burgermeister und rate der stat Rutlingen mynem bruder geschriben, von mynem gnedigen herren pfaltzgraven schrifft erlangen zu berichtung, wie soliche der von Reutlingen stadtstuwer hinfüre nit mee unser lieben muter gebure, sonder uns sonen. Die schicke uch sampt unser quitantzen, uch fliszlich bitten uff semlich Paulo Butler, zeiger dieser brieff an myn stat zu uszrachtung der IIII^{c} pfund heler verhelffen und mir bey im schicken darfür 275 gulden an guten golt, dieser zit nemen vollen. Darab get ein gulden dem statschriber. Wollet auch entrichten und gebiettent all zit zu mir".

Im Jahre 1495 wurde die Familie Schuermann im ruhigen Besitz der Pfandschaft gestört. Denn am 6. September 1495 befahl König Maximilian I. dem Bürgermeister und Rath der Stadt Reutlingen,

---

[1]) Staatsarchiv Stuttgart, daselbst auch die folgenden Urkunden bis 1496 November 23.

fortan die Steuer dem Grafen Eitel Friedrich zu Zollern zu geben, dem er sie um etlicher von seinem Vater herrührenden Schulden verschrieben hatte, bis der Graf oder seine Erben 2000 rhein. Gulden empfangen haben würden. Am 30. November 1495 zahlte auch die Stadt 275 rheinische Gulden an des Grafen Obervogt zu Zollern und Haigerloch, Thomas von Wehingen. Die Steuer des Vorjahrs (fällig Martini 1494) hatte die Stadt dem König selbst laut Quittung am 13. November 1495 gezahlt, ebenso zahlte sie ihm die Martini 1496 fällig werdende Steuer am 27. September 1496. Am 23. November 1496 dagegen gebot er, die Martini 1496 fällig gewordene Steuer dem Grafen Eitel Friedrich zu Zollern, seinem Kämmerer und Rath, zu geben, der auch laut Quittung am 2. December 1496 die 275 rhein. Gulden empfieng [1]). Es hat demnach die Stadt 1496 die Steuer doppelt gezahlt. Am 8. August 1497 befahl der König, 400 rhein. Gulden von der Reichssteuer, die etliche Jahre (jedenfalls vor 1495) in Arrest und Verbot gelegt worden waren, ebenfalls dem Grafen auszuzahlen [2]). Letzterer sandte am 22. October 1497 seinen Diener Gabriel Hypp nach Reutlingen, um die gewöhnliche Stadtsteuer zu empfangen, und erhielt am 8. November 1497 die Martini 1497 fällig werdende Steuer [3]). Indessen regten sich wieder die Schuermann mit ihren Ansprüchen und am 13. August 1498 kam ein Vertrag zu stande, laut welchem Mechtilt Kirchnerin und ihre Söhne Ludwig und Johann Schuermann künftig alljährlich zu Martini in Abschlag der Summe Gelds, so ihnen an der Hauptsumme oder dem Kapital, um welche ihnen solche Stadtsteuer verschrieben worden war, noch ausstand, 175 rheinische Gulden, Graf Eitel Friedrich zu Zollern die übrigen Gulden ebenfalls in Abschlag der Summe Geldes, um die ihm die Stadtsteuer verschrieben worden war, erhalten sollten. Auch wurde bestimmt, dass die beiden Gebrüder Schuermann und ihre Mutter noch ein Jahr nach Ausgang der die zur Bezahlung ihrer Hauptsumme nöthigen Jahre 175 rheinische Gulden erhalten sollten, da sie etliche Jahre die Steuer nicht eingenommen hätten und dadurch 200 Gulden Schaden erlitten zu haben glaubten. Am 24. August erfolgte dann ein Mandat an die Stadt, künftig in oben angegebener Weise die Steuer auszuzahlen [4]). Ludwig und Johann Schuwermann, beide Licentiaten der Rechte, empfiengen dann ihre 175 Gulden zuerst mit der Mutter am 3. April 1499, dann allein am 19. November 1499

[1]) Staatsarchiv Stuttgart.
[2]) Staatsarchiv Wien.
[3]) Staatsarchiv Stuttgart.
[4]) Staatsarchiv Wien.

19. November 1500, 19. November 1501, 19. November 1502, 19. Nov. 1503, während Graf Eitel Friedrich die 100 rheinischen Gulden am 19. Februar 1499, 9. März 1500, 2. März 1501 und 18. Februar 1502, sowie 16. Juni 1503 empfieng [1]).

Das Jahr 1504 brachte indessen wieder eine Veränderung. Am 3. September 1504 that König Maximilian der Stadt Reutlingen kund, dass er den Pfalzgrafen Philipp bei Rhein mit sammt seinen Anhängern, Verwandten, Helfern und Helfershelfern wegen ihres merklichen Ungehorsams und Verachtung, welche sie ihm und dem heiligen Reich bewiesen hätten, in seine und des Reiches Acht und Aberacht erklärt habe; da nun Ludwig und Hans Schirman des Pfalzgrafen Anhänger und Verwandte seien, dieselben aber von der Stadtsteuer 175 Gulden einzunehmen hätten, habe Herzog Ulrich von Württemberg und Teck kraft der Acht des königlichen Processes und der königlichen Mandate diese Summe Geldes angefallen (d. h. mit Beschlag belegt) und sie seinem Kanzler Gregor Lamparter und seinem Marschall Conrad Tumm (Thumb v. Neuburg) mit Einwilligung des Königs übergeben, welcher der Stadt bei einer Strafe von 20 Mark löthigen Silbers gebot, die 175 Gulden jährlich an die beiden zuletztgenannten auszuhändigen. Indessen kam es hierzu nicht. Vielmehr hat König Maximilian selbst am 10. October 1504 und 2. November 1505 laut Quittung die 175 Gulden eingenommen; die übrigen 100 Gulden empfing, wie bisher, am 11. Januar 1504 und 21. Februar 1506 Graf Eitel Friedrich zu Zollern.

Wenn auch am 1. November 1505 König Maximilian der Stadt gebot, die Stadtsteuer zu Reutlingen an Ludwig und Johanna Schuermann, die demnach der Acht entlassen waren, auszuzahlen, so gieng doch dieselbe bald ganz der Familie Schuermann verloren. Am 6. December 1506 verlieh Maximilian dieselbe dem Grafen Eitel Friedrich zu Zollern zu rechtem Mannslehen, wozu am 24. Juli 1507 Erzbischof Jacob von Mainz und Erzbischof Jacob von Trier, sowie Kurfürst Friedrich von Sachsen, am 4. November 1507 Kurfürst Joachim von Brandenburg und am 4. Mai 1510 Erzbischof Philipp von Köln und Kurfürst Ludwig von der Pfalz ihre Zustimmung gaben. Am 7. August 1507 gebot dann Maximilian dem Bürgermeister und Rath der Stadt Reutlingen, die Steuer dem Grafen Eitel Friedrich zu zahlen, welcher am 23. December 1507 über den Empfang von 275 Gulden, die auf Martini 1506 fällig geworden waren, und 200 Gulden, die am letzten Martini fällig waren eine Quittung ausstellte. Weitere Quittungen über die gleiche Summe erhielt die Stadt von dem Grafen am 12. Nov. 1508,

[1]) Staatsarchiv Stuttgart, wo auch alle folgenden Urkunden.

18. November 1509, 18. November 1510, 16. November 1511. Am 23. Jänner 1512 versprach er, dass, wenn vom Kaiser oder dessen Nachfolgern etwas ausginge, das ihn oder seine Leibeserben an dieser Lehenschaft und die Reutlinger an der Bezahlung solcher Reichssteuer hindere, er und seine Erben dies auf ihre Kosten und ohne Schaden der Reutlinger abschaffen sollten; wenn letzteres nicht geschehe, oder er oder seine Erben rechtlich solcher Lehenschaft entsetzt würden, oder diese ihnen aberkannt oder von ihnen eingelöst würde, so sollte die Verschreibung die Reutlinger nicht binden, ihnen etwas zu geben. Auch Bürgermeister und Richter der Stadt Reutlingen mussten sich durch einen Revers am gleichen Tage für sich und ihre Erben verpflichten, wenn vom Kaiser oder dessen Nachfolgern etwas ausgienge, das den Grafen von Zollern oder seinen Erben an der Lehenschaft hindere, dem kaiserlichen Gebote nachzukommen. Hierauf verlieh der Kaiser dem Grafen Franz Wolfgang von Zollern, der am 18. Juni 1512 seinem Vater Eitel Friedrich gefolgt war, als ältestem Sohne die Reutlinger Stadtsteuer (275 rh. fl.) als Pfandlehen. Der neue Pfandherr stellte der Stadt am 13. November 1514, am 19. November 1515, am 20. November 1516 Quittungen aus. Er starb jedoch schon am 16. Juni 1517. Am 10. Juli 1517 fragte Kaiser Maximilian bei der Stadt an, ob die Stadtsteuer dem verstorbnnen Grafen sein Leben lang oder auf etliche Jahre verschrieben gewesen sei. Graf Franz Wolfgang hinterliess einen siebenjährigen Sohn, Christoph Friedrich. Der Bruder des Verstorbenen, Graf Eitel Friedrich III., schrieb am 17. Juli 1518 der Stadt, dass er ihr Schreiben betreffs der Stadtsteuer, den Mitvormündern zuschicken und „darinnen auf das fürderlichste handeln werde, wie sich das gebüren will." Sieben Tage vorher war aber bereits Graf Joachim, des verstorbenen Grafen anderer Bruder, als Lehenträger Christoph Friedrichs mit der Reichs- oder Stadtsteuer zu Reutlingen vom Kaiser belehnt worden. Als Vormund Christoph Friedrichs stellte Graf Eitel Friedrich der Stadt am 11. Jänner und 26. November 1518, 18. November 1519, 9. Jänner und 26. November 1521, 25. November 1522 Quittungen aus. Doch nicht all' dieses Geld gelangte in die Hände seines Mündels. Am 18. Juni 1520 verschrieben sich Graf Christoph von Werdenberg und Heiligenberg, Graf Joachim von Zollern, Jörg Truchsess Freiherr von Waldburg, Vormünder der Kinder des verstorbenen Grafen Franz Wolfgang, gegen Graf Eitel Friedrich III., dass letzterer sein väterliches und mütterliches Erbe um 30.000 Gulden ihnen verkauft, aber nur 24.000 Gulden baar erhalten habe. Für den Zins des noch ausstehenden Kaufgeldes (6000 Gulden), nämlich 300 Gulden, verschrieben sie ihm 250 Gulden von der Reut-

linger Stadtsteuer, die er jährlich auf Martini beheben sollte. Graf Eitel Friedrich schickte darauf der Stadt am 19. Februar 1521 eine Quittung über die 275 Gulden Stadtsteuer, die am letzten Martini fällig war, und 50 Gulden (je 15 Batzen 1 Gulden) Zins von 300 Gulden, die ihm die Stadt geliehen hatte. Am 8. Jänner 1521 hatte nämlich Graf Eitel Friedrich die Stadt gebeten, seinem Boten 250 Gulden zu übergeben, 25 Gulden aber als Abschlagszahlung am entlehnten Gelde zurückzubehalten.

Während noch am 8. März 1521 der Kaiser Graf Joachim von Zollern als Lehenträger des Grafen Christoph Friedrich mit der Stadtsteuer belehnte, überkam 1523 Graf Eitel Friedrich III. die Stadtsteuer als Mannslehen. Doch behielt sich das Reich das Recht vor, dieselbe für 5000 Gulden einzulösen [1]). Am 21. Juni 1523 versprach Balthasar Kylmayer, Schultheiss zu Hechingen, der Stadt Reutlingen die Willebriefe der Kurfürsten, so die Grafen von Zollern über die Königs- oder Stadtsteuer Reutlingens in Händen haben, in Monatsfrist zu überantworten [2]). Am 5. September 1523 theilte Kaiser Karl V. dem Bürgermeister und Rath mit, er habe einen allgemeinen Reichsconvent nach Nürnberg ausgeschrieben und wollte zugleich Bericht über die Reichssteuer haben. Ehe die Stadt hierauf antwortete, wandte sie sich an Graf Eitel Friedrich. Dieser antwortete ihr am 1. December 1523: „ich mag wohl leiden, dass ihr des heiligen reichs regiment zu Nürnberg anzeigen sollet, dass ihr die königsteuer jährlich gebet den Grafen von Zollern auf ihre quittung". Indessen erfreute sich Graf Eitel Friedrich III. nicht lange des Genusses der Steuer; er starb am 15. Jänner 1525. Schon am 17. December 1526 bestätigten die Vormünder seiner Kinder, Graf Felix v. Werdenberg und Heiligenberg und Gangolf Herr von Hohengeroldseck und Sulz, der Stadt den Empfang von 220 Gulden (1 Gulden = 27 Kreuzer und 2 Heller), ebenso am 19. November 1527 Graf Felix von Werdenberg als Vormund derselben Kinder den Empfang von 250 Gulden. Auch stellte am 12. December 1527 der Graf von Werdenberg diese 250 Gulden und 50 Gulden baar der Stadt zurück, wodurch das Anlehen, welches Graf Eitel Friedrich III. bei der Stadt Reutlingen gemacht hatte, im Betrage von 300 Gulden getilgt wurde. Ferner quittierte Freiherr Gottfried Werner von Zimmern am 23. November 1529 und 30. Nov. 1530 den Empfang der im Betrage von 250 Gulden fälligen Stadtsteuer.

---

[1]) Statthaltereiarchiv Innsbruck.

[2]) Staatsarchiv Stuttgart wie die folgenden Urkunden.

Inzwischen hatten sich wieder die Schuermannschen Erben mit ihren Ansprüchen auf die Reichssteuer gemeldet. Schon vor dem 11. September 1518 sandten der Bürgermeister und Rath an Graf Eitel Friedrich von Zollern, weil von Barbara Scheurmann an sie eine „Anforderung" wegen der Stadtsteuer erhoben worden war. Der Graf begehrte von Bürgermeister und Rath am letztgenannten Tag, dass sie in dieser Angelegenheit das dienliche thun möchten, und erbot sich zu gleichem. Indessen ruhte die Sache noch zwei Jahre. Erst im Jahre 1520 beklagten sich Hans Schurmann für sich, Philipp von Hansen, Hanman von Stetten, Gatte der Felicitas Schurmann, Walter Boschmann, Gatte der Margarethe Geckenheimer, von wegen ihrer Frauen, und Margarethe Geylin, die Wittwe des Hans Schurmann, bei den Kurfürsten unter Berufung auf den am 13. August 1498 abgeschlossenen Vertrag und unter dem Vorgeben, dass die wider die Schurmann geschehene Acht noch nie „dargethan" (bewiesen) sei [1]). Hierüber beschwerte sich die Stadt, die von den Schurmännischen Erben vor das westfälische Gericht geladen worden war, und betonte, dass „sie doch nach kaysers Maxmilian befehl niemandem als dem Grafen von Zollern die reichsteur schuldig und an den mit diesen Schurmännischen getroffenen Accord nicht gebunden sey". Sie betonte, dass „sie hoffen wolle, die Schurmännischen werden entweder gar ab oder an die erste instanz, richter der statt Reuttlingen, verwiesen werden." Der Process gelangte ans Kammergericht, das am 30. Jänner 1539 entschied: „ist nach allen fürpringen zu recht erkennt, das gemellte von Reutlingen von fürpracht clag zu absolviren und erledigen seyen." [2]) So zahlte denn Reutlingen die Steuer an Graf Karl I. von Zollern, den inzwischen mündig gewordenen Sohn des Grafen Eitel Friedrich III. Derselbe quittierte dann auch der Stadt am 15. November 1546, 28. December 1547, 12. November 1548, 6. Jänner 1550, 15. December 1550, 20. Jänner 1553, 16. März 1554, 28. Februar 1555, 4. Jänner 1558, 12. December 1558 den Empfang von 250 Gulden (den Gulden zu 61 Kreuzer). Im Jahre 1560 wurde die Stadt Esslingen mit der Entscheidung in Reutlinger Steuerangelegenheiten betraut [1]). Ob diese sich auch auf die Reichssteuer bezogen, ist unbekannt.

Graf Karl I. von Zollern, der am 7. Mai 1569 und 14. December 1571 den Empfang von 250 Gulden rheinisch in Gold der Stadt

[1]) Stadtarchiv Reutlingen, wo auch die folgenden Urkunden.
[2]) Staatsarchiv Stuttgart, wo auch die folgenden Urkunden.
[3]) Pfaff, Esslingen II, 521.

bescheinigte [1]), starb am 8. März 1576. Von ihm hatte am 27. Mai 1573 Kaiser Maximilian II. Bericht über die Reichssteuer verlangt, wie auch am 19. Januar von der Stadt Nachricht, was und an wen sie die Steuer zahle. Nach des Grafen Tod begehrte am 28. December 1578 wiederum Kaiser Rudolf II. einen Bericht. Bei der Theilung des väterlichen Erbes gelangte die Lehenschaft der Reutlinger Stadtsteuer an Graf Eitel Friedrich I. zu Hohenzollern-Hechingen. Derselbe schrieb am 3. December 1580 an die Stadt und verlangte die 250 Gulden an Gold, doch nicht wie bisher in allerlei „verbotenen kleinen Münzen", sondern in guter Reichswährung. Am 26. September 1585 forderte Graf Karl II. zu Hohenzollern-Sigmaringen, welcher wider seinen Bruder Graf Eitel Friedrich I. wegen einer Pfandhandlung eine Gegenpfändung auf die Reichssteuer vornehmen wollte, dass Bürgermeister und Rath nichts von den 250 Gulden ausfolgen liessen. Im Besitz der Lehenschaft der Stadtsteuer folgte am 16. Jänner 1605 Graf Johann Georg (seit 28. März 1623 Reichsfürst). Am 20. Jänner 1618 verlangte Kaiser Mathias von der Stadt einen Bericht über die Stadtsteuer, den man schon 1578 an Kaiser Rudolf II. hätte erstatten sollen, aber nicht erstattet hatte. Am 28. September 1623 folgte dem Fürsten Johann Georg sein Sohn Eitel Friedrich II. Dieser bevollmächtigte am 14. April 1642 seinen Bruder Leopold Friedrich, die ihm zuständige Stadtsteuer zu Reutlingen zu erheben. Graf Leopold wies die Urkunde hierüber 1646 dem Bürgermeister und Rath vor, sie vertrösteten ihn auf 1647. Am 23. November 1647 ersuchte Graf Leopold nun die Stadt, „an baar Geld oder, da es nicht sein können, an Wein die Gebür zu erstatten". Die Stadt, welche am 23. April 1607 sich für Graf Johann Georg bei Dr. Johann Drechsler in Augsburg um 4000 Gulden Darlehen verbürgt hatte, wollte sich wegen dieser Bürgschaft so lange an der Reichssteuer „erhohlen", bis sie für die übernommene Bürgschaft schadlos gehalten sei, und theilte dies am 30. Jänner 1648 dem Grafen Leopold mit. Der Graf erwiderte hierauf, dass, weil die Zollernsche Reichssteuer Niemandem zu versetzen sei, die Ausrede wegen der Entschädigung für die Drechslerische Schuld der Stadt nicht zu statten käme. Allein die Stadt erklärte am 22. December 1649, sie könne dem Grafen nichts auf Abschlag der ausständigen Reichssteuer verabfolgen. Graf Leopold beklagte sich darauf am 29. December 1649 sehr, dass man ihm die Bezahlung der Zollernschen Reichssteuer so schwer mache, und bat die Stadt, „dem Rittmeister und Wirth Pfäfflin in Reutlingen die bei demselben von

[1]) Staatsarchiv Stuttgart, wo auch die folgenden Urkunden.

ihm gemachte Schuld auf Abschlag zu zahlen. Die Stadt hinwiederum erklärte nochmals am 31. December 1649, dass sie wegen der Friedensgelder und der bairischen Einquartierung die Reichssteuer zu bezahlen nicht im Stande sei, und bat den Grafen um Geduld. Nochmals wiederholte der Graf am 22. Jänner 1650 sein Gesuch, dem Pfäfflin etwas im Rbschlag von der Zollernschen Reichssteuer zu zahlen. Alles umsonst. Der Graf schrieb nun dem Syndicus der Stadt, Dr. Kurrer, am 3/24. Jänner 1650 sehr scharf: „Ich will den Effect meines Bruders und seiner Erbarn Siegel und Brief und sait iher versichert, das ain kaiserlicher Rat und Graf des Reichs so fihel verstant wurt haben, als ain ungeschigter Doctor, so nur auf seinen Nutzen gehet.“ Am 15/26. Jänner 1650 erklärte er sodann aber nochmals: „Ich will simpliciter haben, dass man auf Abschlag meiner von meinem Herrn Bruder in Hand habender Obligation meine Schuld im Wirthshaus zum rothen Ochsen alhier bezahlen solle.“ Auch Eitel Friedrich II. mischte sich in die Sache und schrieb am 30. Jänner 1650 der Stadt: „ich will die verlangte Abechnung und auf abschlag wenigstens etwas an Geld“. Da gab dann endlich die Stadt nach und versprach von der Reichssteuer des Jahres 1647 219 fl. 40 kr., von der des Jahres 1648 58 fl. 20 kr., von der des Jahres 1650 an Pfäfflin 214 fl. 24 kr., von der des Jahres 1651 116 fl. 2 kr. und von der des Jahres 1652 152 fl. 30 kr. zu zahlen. Diese Abrechnung wurde 1652 mit dem Rentmeister des Fürsten Eitel Friedrich II., Heinrich Ehringer, getroffen.

Sie sollte der Stadt theuer zu stehen kommen. Denn der vom Grafen Johann Georg unter Bürgschaft der Stadt Reutlingen am 23. April 1607 dem Dr. Johann Drechsler ausgestellte Schuldschein über 4000 fl. war von des Doctors Erben (der einzigen Tochter Maria Magdalena) den Carmelitern zu Augsburg gegen Alimentation überlassen worden. Der Prior Bonaventura mahnte nun die Stadt am 17. October 1652 wegen Bezahlung der Zollernschen Steuerausstände und drohte mit Execution, wenn man sich nicht mit ihm vergleichen wollte. Dies meldete Dr. Erhard Schreiber, Rath und Advocat der Stadt Augsburg, am 20. October 1652 dem Syndicus von Reutlingen, Joh. Wendel Kurrer, der sofort am 25. October an den Kammergerichtsadvocat Dr. Lucas Goll in Speyer schrieb, dass dieser die Execution durch Errichtung eines guten Vergleiches abwenden möge, wozu sich auch Bürgermeister und Rath am 26. October gegenüber dem Prior bereit erklärten. Doch kam erst am 1. Juli 1654 zu Rottenburg ein Vergleich zu stande, nach welchem Reutlingen dem Carmeliterorden so lange jährlich 254 fl. 10 kr. zu zahlen habe, bis die 8000 fl. — so hoch war, da keine Zinsen gezahlt worden waren, das 1607

von Graf Johann Georg entlehnte Kapital angewachsen — getilgt seien; falls später ein Graf von Zollern im Rechtswege vom Orden die Rückzahlung dieser 8000 fl. an sich erstritte, sollte Reutlingen wiederum dem Orden wegen der entlehnten 4000 fl. sammt Zinsen haften.

Hatte somit die Stadt 8000 fl. für die Grafen den Karmelitern gezahlt und war sie auch mit den 1652 den Zollernschen Rentmeistern zugesagten Geldern nicht im Rückstand geblieben, so hörten doch die Geldforderungen nicht auf. Am 8. August 1653 verlangte Fürst Eitel Friedrich 5341 fl. 43 kr. als Rest der Reichssteuer, deren er zur Abfertigung seines Herrn Bruders Graf Leopold Deputates „höchstnothig" bedürfe. Allein die Stadt erwiderte am 29./19. August 1653, es sei „bei jeziger Zeit allerorthen kundbaren Gelttmangel und noch immer fort continuierenden Reichsanlage" unmöglich, mit einer so starken Summe auf einmal aufzuwarten. Am 1. October 1653 forderte Graf Leopold Friedrich von Zollern von der Stadt 1000 Thaler, die von der Reichssteuer auf sein Deputat kämen, und erklärte, die von der Stadt für Zollern übernommene Bürgschaft sei kein Grund für die Stadt, nicht zu zahlen, da „solche Steuer kraft der Erbeinigung von dem Hause Zollern als Reichslehen und Pfandschilling in keiner Weise zu veräussern wäre". Jedenfalls fand seine Forderung kein Gehör, ebensowenig als das Begehren des Fürsten Eitel Friedrich, der am 19. August 1654 bat: ihm zu einer Reise, die er vorhätte, ein Stück Geld auf Abschlag des alten Ausstandes widerfahren zu lassen. Am 2./12. August 1655 suchten J. Rudolf Streitt von Immendigen und Johann Hildebrandt, Jägermeister, den Bürgermeister und Rath „gar beweglich" um Bezahlung von 500 fl. restierender Reichssteuer nach. Inzwischen nahm sich 1650 Kaiser Ferdinand III. der hohenzollernschen Lande an und übertrug dem Bischof von Konstanz und Markgrafen von Baden die Verwaltung des Landes. Diese ernannten zwei Subdelegierte „zur Zollern-Hechingenschen Reformation", Ferdinand von Hochberg und Johann Wagner, welche am 22. September 1655 den Bürgermeister und Rath sehr ernstlich ermahnten, dass sie mit Hintansetzung des nichtigen Vorwandes der Entschädigung für die Bürgschaft die Zollernschen Reichssteuerausstände insgesammt bezahlen sollten. Am 3. October 1655 kam zu Rottenburg durch Heinrich Efferenn, Apotheker zu Reutlingen ein Vergleich zu stande, durch den die angeschwollenen Steuerausstände ermässigt wurden. Am 6./16. Oct. 1655 schlugen Johann Hildebrandt, Oberlieutenant und Jägermeister und Melchior Zündelin, Kanzleiverwalter der Stadt, vor, dass die Stadt, bis das Drechslerische Kapital abgelöst wäre, von der Zollernschen

Reichssteuer 200 fl. den Carmelitern bezahlen sollte. Die Stadt gieng hierauf ein und zahlte am 28. Jänner 1656 für den Jahrgang 1655 den fürstlich Hohenzollernschen Räthen und Oberbeamten 254 fl. Courantmünze, bedang sich dabei aber aus, auf Georgi oder sonst nicht das Geringste zahlen zu müssen. Am 5. Februar 1656 erklärten sich auch die Carmeliter bereit, die Schuldverschreibung bis zur völligen Compensation der Fristenzahlungen beim Magistrat der Stadt Augsburg zu deponieren. So hatte denn dieser ärgerliche Handel sein Ende erreicht.

Unter dem Fürsten Philipp Christoph Friedrich, seit 1661 Erbe seines Bruders Eitel Friedrich, hört man nichts von Streitigkeiten oder Anständen wegen der Reichssteuer. Sein Sohn Friedrich Wilhelm, der am 13. Jänner 1671 ihm gefolgt war, sah sich aber am 28. Jänner 1726 veranlasst, die Stadt daran zu erinnern, dass zwei Jahre lang die Reichssteuer ungeachtet der öfteren Erinnerung nicht entrichtet worden sei, und bat, die ausstehenden 108 fl. 20 kr. (jedes Jahr 54 fl. 10 kr.) ohne weitere Verzögerung zu zahlen. Fürst Joseph Wilhelm, der am 4. Juni 1750 seinem Vetter Friedrich Ludwig, dem Sohne seines am 14. November 1735 gestorbenen Oheims, folgte, wandte sich am 17. December 1792 an die Stadt: die Reichssteuer, die das Haus Hohenzollern vom Kaiser zu Lehen trüge, beliefe sich auf 275 fl. jährlich, die Stadt zahle aber nur 254 fl. Er ersuche um Auskunft wegen dieser Abänderung, da er ehestens um abermalige Belehnung nach dem Ableben Kaiser Leopolds II. nachsuchen müsse. Die Antwort der Stadt ist unbekannt. Noch am 24. Oct. 1800 zahlte die Stadt einem Boten von Hechingen wegen Abholung der Reichssteuer 40 Kreuzer. Das gräfliche, später fürstliche Haus Hohenzollern-Hechingen hat also bis zum Ende des heiligen römischen Reichs deutscher Nation die Steuer bezogen, zuletzt Fürst Hermann Friedrich.

3. Die Reichssteuer der Stadt Rottweil.

Früher, als der Esslinger und Reutlinger Stadtsteuer, wird der Reichssteuer der Stadt Rottweil gedacht. Schon im Jahre 1285 um den 22. September verpfändete König Rudolf I seinem Schwager, Graf Albrecht II. von Hohenberg, der seit 1274 Landvogt in Schwaben war, 56 Mark von der Reichssteuer zu Rottweil. Die eine Hälfte war Michaelis, die andere am Aschermittwoch zu entrichten [1]). Den Besitz dieser Pfandschaft bestätigte am 23. Nov. 1299 König Albrecht, ebenso am 5. Mai 1310 König Heinrich VII. dem Grafen Rudolf I von Hohenberg [2]), dem auch König Ludwig, welcher am 28. März 1325

[1]) L. Schmid Monumenta Hohenbergica Nr. 103.

[2]) Oberamtsbeschreibung Rottweil 230.

über die auf 11. Nov. fällige Jahressteuer auf 5 Jahre quittierte [1]), am 28. Aug. 1330 eine Bestätigung ertheilt [2]). Derselbe König hatte übrigens, wie schon erwähnt, am 12. Juli 1323 dem Hermann von Haldenberg 1000 Pfund Heller von der Steuer der Reichsstädte Reutlingen und Rottweil angewiesen. Eine andere Urkunde vom 17. Jan. 1331 that kund, dass er 1000 Pfund Pfennige Münchener Währung, die er und sein verstorbener Bruder Herzog Rudolf seinem Oheim, dem Grafen Rudolf von Hohenberg, „der etwenne unser pfleger waz", zu Rottenburg schuldig geworden und geblieben waren, für die ihnen zu Rottenburg gereichte Kost, auf das Pfand, das jener von andern Königen und Kaisern her, in der Stadt Rottweil besass, geschlagen habe [3]).

Als Graf Rudolf am 11. Jan. 1336 starb, ging die Pfandschaft auf seine Söhne Albrecht, Hugo und Heinrich über. Doch bestimmte am 19. Mai 1336 Kaiser Ludwig, dass den nicht verpfändeten Rest der Steuer Ritter Heinrich von Reischach so lange beziehen sollte, bis er 600 Pfund Heller, die ihm der Kaiser verschaffte, empfangen habe; nach dieser Befriedigung sollten vom restierenden Ueberschuss Friedrich von Lochen und seine Söhne 500 Pfund Heller erhalten; während dieser Zeit habe Rottweil jährlich nicht mehr, als 500 Pfund Heller Steuer zu reichen [4]).

Am 2. März 1341 überliess mit Einwilligung seiner Brüder Graf Heinrich von Hohenberg den Rottweilern, da sie seine Schulden (2000 Pfund Heller) zu bezahlen übernommen hatten, unter anderm die Pfandschaft an den 56 Mark von der Reichssteuer zu Rottweil so lange, bis diese die ausgelegte Summe wieder erhalten hätten [5]). Dies muss vor dem 24. Juni 1348 erfolgt sein. Denn an diesem Tage verkaufte Graf Heinrich die Pfandschaft der 56 Mark um 1000 Pfund Heller seinem Bruder Albrecht, erwählten Bischof zu Würzburg, der am 18. April 1349 den Empfang von 224 Pfund Heller der Stadt quittierte, jedoch am 21. August 1355 die Pfandschaft der 56 Mark an die Rottweiler um 1110 Mark Silbers und 1000 Pfund Münchener Pfennige verkaufte, wozu am 20. März 1358 Kaiser Karl IV. seine Zustimmung gab [6]).

Einen andern Theil der Rottweiler Reichssteuer bezog eine Zeit lang der jeweilige Inhaber der Landvogtei. Seit 2. April 1330 war

[1]) Boehmer, reg. imp. nr. 806.

[2]) L. Schmids Monumenta Hohenbergica Nr. 177 und 218.

[3]) Staatsarchiv Stuttgart; L. Schmids Monumenta Hochenbergica Nr. 329.

[4]) Oberamtsbeschreibung Rottweil 232; L. Schmids Monumenta Hohenbergica Nr. 374.

[5]) L. Schmids Monumenta Hohenbergica Nr. 413.

[6]) L. Schmids Mon. Hohenbergica Nr. 471 und 515.

Graf Ulrich von Württemberg Landvogt. Nach seinem Tode (1344), folgten ihm als Landvögte seine Söhne Eberhard und Ulrich [1]). Sie befahlen am 12. Nov. 1346 der Stadt, die auf Martini fälligen 320 Pfund Heller dem Grafen Heinrich von Fürstenberg zu Haslach, ihrem Oheim, desgleichen dem Ritter Albrecht von Rechberg am 18. Juli 1348 250 Pfund Heller und am 25. Febr. 1349 76 Pfund Heller von der Martini 1348 und 1349 fälligen Steuer auszuzahlen. Am 21. Januar 1349 wies Graf Eberhard die Stadt an, 200 Pfund, die er und sein Bruder seinem Diener Wernher von Horenberg schuldeten, von der Martini 1349 fällig werdenden Steuer zu begleichen. Am 12. März 1349 quittierten Graf Eberhard und Ulrich der Stadt den Empfang von 26 Pfund guter Heller, die Martini 1349 fällig wurden. Am 3. Januar 1351 geboten beide Grafen die am vergangenen Martini fällig gewordene Steuer, ihrem Oheim Herzog Hermann von Teck zu reichen [2]), am 22. Nov. 1351 dagegen 175 Pfund Heller von der Martini 1351 fällig gewordenen Steuer ihrem Diener Frik Kaib [3]). Weitere Anweisungen erhielten von den beiden Grafen am 9. März 1355 ihr Diener Ritter Conrad v. Ehingen auf 200 Pfund Heller von der Martini 1355 fälligen Steuer (den Empfang von 100 Pfund Heller quittierten am 17. November 1356 Ritter Conrad und seine Söhne Marquard und Peter der Stadt), am 6. Januar 1355 Wilhelm Schenk von Stain auf 75 Pfund Heller von derselben Steuer, am 9. October 1356 Berhtold der Sahse auf 75 Pfund Heller von der Steuer für 1356, ferner laut Quittung vom 28. Februar 1357 Volmer von Brandeck auf 75 Pfund Heller von der Steuer für 1257 und am 11. Mai 1357 ihr Diener Swigger von Gundelfingen auf 225 Pfund Heller von der gleichen Steuer [4]). Kaiser Karl IV. befahl am 22. Juli 1358, und am 29. Jänner 1359 der Stadt die am künftigen Martini fällige Steuer den beiden Grafen zu entrichten [5]). Er selbst quittierte am 20. Juli 1360 der Stadt den Empfang von 400 Pfund Heller auf

[1]) Wie man sah, bezogen Graf Ulrich und seine 2 Söhne auch die Reichssteuer von Esslingen von 1330—1359. Mit der Landvogtei Niederschwaben war 1342 auch die Reichssteuer von Reutlingen verbunden, 1330—1359 die von Rottweil, dagegen mit der Landvogtei Oberschwaben die Esslinger 1366 und 1372, die Reutlinger 1366, 1368—1373, 1374—1378, die Rottweiler 1368—1373, 1374 bis 1378, mit der Landvogtei Schwaben die Rottweiler 1274 und 1299, mit der Landvogtei Ober- und Niederschwaben die Reutlinger 1382—1386, 1388, 1389, 1391, 1392—1394, 1395, 1397, 1398, die Rottweiler 1382—1384, 1385, 1389, 1391, 1392, 1393, 1395, 1397, 1398, sowie 1399.

[2]) Staatsarchiv Stuttgart.

[3]) Stadtarchiv Rottweil.

[4]) Staatsarchiv Stuttgart und Stadtarchiv Rottweil.

[5]) Stadtarchiv Rottweil.

Martini 1360 fälliger Steuer [1]), da er in diesem Jahre die Grafen mit Krieg überzogen hatte und ihnen auch am 31. August 1360 die Landvogtei entzog.

Im Jahre 1360 wurde die Steuer wieder von der Landvogtei getrennt. Schon vorher am 29. Nov. 1355 hatte Karl IV. der Stadt eine Quittung über den Empfang von 500 Gulden, die jedoch nicht zur regelmässigen Stadtsteuer, sondern zu den anlässlich der Krönung in Rom von den Reichsstädten geschenkten 11 912 ½ Gulden gehörten, ausgestellt. Am 29. Jänner 1362 befahl er der Stadt 176 Pfund Heller von der Martini 1362 fälligen Steuer dem Grafen Eberhard von Wertheim zu geben [2]). Von 1363—1366 war Herzog Friedrich von Teck im Genuss der Steuer. Diesem wies Karl IV. am 20. März 1363, 15. Mai 1364 und 14. Jänner 1365 175 Pfund Heller von der am nächsten Martini fälligen Steuer an [3]). Am 15. Jänner 1365 empfing in des Herzogs Namen Oswald von Wildenstein die Martini 1365 fälligen 175 Pfund Heller und am 5. October 1366 Herzog Friedrich selbst für dieses Jahr 176 Pfund Heller [4]).

Am 19. Jänner 1366 wies Karl IV. die Martini 1366 fälligen 200 Pfund Heller seinem Kammermeister Thyme von Kolditz an [5]). Dieser stellte am 24. Jänner 1367 der Stadt eine Quittung aus giltig für den Fall, dass sie seinem Schreiber Heinrich die Summe zahlen würden [6]).

Dem Landgrafen Johann von Leuchtenberg hatte der Kaiser befohlen, die gewöhnliche Steuer in allen Reichsstädten zu erheben und dabei je 15 ½ Schilling Heller für 1 Gulden zu rechnen. Am 26. Februar 1367 trug er ihm jedoch auf, den Bischof Lamprecht von Speyer die ihm früher auf die Rottweiler Steuer angewiesenen 200 Pfund Heller ruhig einnehmen zu lassen [7]).

Am 3. Februar 1368 erhielt der Herzog Wenzel zu Luxemburg und Limburg von Karl IV. die Rottweiler Reichssteuer, so lange er Vicar des heiligen Reiches diesseits der lombardischen Gebirge wäre [8]).

Von 1368 bis 1373 war im Genuss der Reichssteuer Burggraf Friedrich von Nürnberg, seit 31. März 1367 Landvogt in Oberschwaben. Ihm wies Karl IV. am 28. October 1368, 22. October 1369, 26. Sep-

[1]) Böhmer-Huber Reg. Karls IV. n. 3238!
[2]) Staatsarchiv Stuttgart.
[3]) Stadtarchiv Rottweil.
[4]) Staatsarchiv Stuttgart.
[5]) Stadtarchiv Rottweil.
[6]) Staatsarchiv Stuttgart.
[7]) Ebendort.
[8]) Stadtarchiv Rottweil.

tember 1370, (jedenfalls auch 1371, obgleich eine Anweisung fehlt), 1. September 1372 und 16. October 1373 die künftigen Martini fällige Steuer, je 15½ Schilling Heller für einen Gulden an, und der Burggraf empfing auch die angewiesenen Summen (je 176 Pfund Heller) laut Quittungen vom 3. März 1370, 29. April 1371, 15. Jänner 1372, 11. Juni 1373 und 19. Febr. 1374 [1]).

Von 1374 bis 1378 hatten die Herzoge Friedrich und Stephan von Bayern, beide seit 1374 Landvögte in Oberschwaben, die Steuer inne. Es ist auffällig, dass die Reichssteuer dieser niederschwäbischen Stadt so lange mit der Landvogtei in Oberschwaben verbunden wurde. Karl IV. wies dem Herzog Friedrich die Steuer am 8. Juni 1374, 26. December 1375 und den Herzogen Friedrich und Stephan am 7. April 1376, 4. August 1377 und 14. März 1378 an. Herzog Friedrich stellte am 13. December 1374 eine Quittung über den Empfang aus [2]). Doch erst am 22. December erhielten seine Bevollmächtigten, die Ulmer Bürger Otto der Rot, genannt Hittishain, und Hans Gessler der Junge das Geld. Ebenso war es im folgenden Jahr. Am 15. Nov. 1375 stellten Herzog Friedrich und Stephan eine Quittung aus. Doch erst am 24. December 1375 empfingen die genannten zwei Ulmer Bürger das Geld. Vom Jahre 1376 fehlt eine Quittung. Am 23. December 1377 bescheinigte Hans der Gesseler den Empfang der jährlichen, von seinen Herren in Bayern an ihn gewiesenen Reichssteuer. Am 14. Juni 1378 quittierte Herzog Friedrich selbst den Empfang der Steuer, desgleichen am 25. April 1379 Herzog Friedrich und Stephan. In der letzteren Urkunde heisst es wiederum: „nachdem könig Wenzel ihm (Friedrich) die landvogtei in Ober- und Niederschwaben mit allen steuern, nutzen, renten, anfällen und zugehörden empfohlen hat“; es wird somit die Steuer wieder als Zubehör der Landvogtei bezeichnet [3]). König Wenzel verlieh am 27. Februar 1379 dem Wilhelm von Burne seinem Diener und Hofgesinde für getreue stete Dienste zu rechtem Mannlehen 50 Gulden von der Steuer der Stadt Rottweil [4]). Doch blieb ihm die Stadt diese 50 Gulden 10 Jahre lang (1379—1389) schuldig. Erst am 24. Juni 1390 erhielt er von derselben eine Abschlagszahlung von 300 Gulden und am 18. November 1390 die auf Martini 1390 fällig gewordenen 50 Gulden. Den Rest, 200 Gulden, empfieng er dann am 11. November 1390. Als Ruprecht König wurde, hielt die Stadt Rottweil 4 Jahre lang 50 Gulden von der Stadtsteuer zurück, um damit Wilhelm von Burne

[1]) Ebendort. [2]) Ebendort.
[3]) Ebendort.
[4]) Oberamtsbeschr. Rottweil 232.

befriedigen zu können. Am 25. März 1405 zahlte sie jedoch dem König die zurückbehaltenen 50 Gulden aus, nachdem derselbe sie aufgefordert hatte, ihm als römischen König und niemandem andern ohne allen Abzug die Steuer zu entrichten [1]).

Am 11. October 1381 quittierte Herzog Stephan in Bayern der Stadt den Empfang der auf Martini 1381 fälligen Steuer [2]). Von 1382—1384 bezog Herzog Leopold von Oesterreich, seit 25. Februar 1379 Landvogt in Ober- und Niederschwaben, die Steuer. König Wenzel wies ihn am 5. September 1382 [3]) und 24. August 1383 auf dieselbe an und am 16. November 1382 und 16. Oct. 1383 quittierte er auch den Empfang der Steuern der beiden Jahre. Doch hatte er sie nicht baar erhalten, sondern sie war zur Abzahlung der Geldschuld verwendet worden, wegen deren den verbündeten Städten von seinem Oheim, dem Grafen Rudolf von Hohenberg. Oberndorf und Schönberg verpfändet worden waren. Der gleiche Fall trat am 6. Januar 1384 ein [4]).

Am 9. October gebot König Wenzel der Stadt die gewöhnliche Steuer an Wilhelm Frauenberger, seit 17. August 1385 Landvogt in Schwaben, zu zahlen und zwar 15½ Schilling Heller für 1 Gulden. Am 16. November 1386 bestätigte Bischof Nicolaus von Constanz der Stadt den Empfang von 110 Pfund neuer Heller von der an Martini 1387 fälligen Steuer, welche ihm König Wenzel angewiesen hatte. Am 10. August 1387 liess dann der König wieder die auf Martini 1387 fällige Steuer den Nürnberger Bürgern Niclas Muffel und Heinrich Eysfogel zukommen [5]).

Erst 1389 wurde wieder der Genuss der Steuer mit der Landvogtei vereinigt, indem am 28. December König Wenzel der Stadt gebot, die Steuer für 1390 an Johann den jungen, Landgrafen zu Leuchtenberg und Grafen zu Hals, seit 1388 Landvogt in Schwaben [6]) zu geben. Im Jahre 1391 erhielt dagegen der Landgraf Sigiost zu Leuchtenberg, ebenfalls seit 1388 Landvogt in Schwaben, die Steuer [7]).

Schon 1390 hatte Borziwoy von Swinars, Pfleger zu Auerbach, vom König eine Anweisung auf die Steuer erhalten. Auch am 12. August 1392 [8]), 2. Mai 1393 und 25. August 1396 gebot der König

[a]) Staatsarchiv Stuttgart.
[1]) Stadtarchiv Rottweil.
[2]) Staatsarchiv Stuttgart.
[3]) Stadtarchiv Rottweil.
[4]) Staatsarchiv Stuttgart.
[5]) Ebendort.
[6]) Stadtarchiv Rottweil.
[7]) Staatsarchiv Stuttgart.

die am nächsten Martini fällige Steuer demselben zu geben [1]). Er nennt ihn 1392 und 1393 Landvogt in Schwaben, — er war es seit 1392 — und 1396 seinen Hauptmann. Am 28. August 1395 und 29. April 1397 [2]) wies Wenzel dem Herzog Stephan von Bayern, seit 19. Juni 1395 Landvogt in Schwaben, am 11. Juli 1398 [3]) dem Grafen Friedrich von Oettingen, seit 1398 ebenfalls Landvogt in Schwaben, am 3. Mai 1393 dem Herzog Ernst von Bayern, nach Urkunden vom 3. Juli 1399 und 4. Mai 1400 ebenfalls Landvogt in Ober- und Niederschwaben, die Steuer der betreffenden Jahre an. Am 3. Juli 1399 gebot er, die Steuer an Hans den Selman, Bürger zu Memmingen zu zahlen [4]).

Mit dem Jahre 1399 hörte die Verbindung der Rottweiler Steuer mit der Landvogtei auf. König Ruprecht wies auf die je am künftigen Martini fällige Steuer an: am 29. Juni 1401 Heinrich Harsdorfer, Bürger zu Nürnberg [5]); am 9. Mai 1402 seinen Hofschreiber Johann Kircheim [6]); am 20. März 1403 Eberhard von Gemmingen den Jungen, am 2. April 1404 Gerhard von Thalheim und Herolt von Oren [7]), am 3. November 1405 seinen Kammerschreiber Johann von Altdorff.

Am 13. August 1400 quittierte der König der Stadt den Empfang von 1000 rheinischen Gulden, welche sie ihm bezahlte „von solcher gütlicher anmutung und vorderung wegen, als wir an sie und andere unsere und des heiligen reichs stedte gemeinlich getan haben“ [8]).

Im Jahre 1406 verfügte der König wieder über die 50 Gulden, die einst Wilhelm von Burne gehabt hatte, er verlieh sie am 9. November an Burkard von Mansperg, den Hofmeister des Herzogs Friedrich von Oesterreich, zum rechten Mannlehen und befahl am 10. November 1406 der Stadt, ihm und seinen Erben diese Summe alljährlich gegen Ausfolgung einer Quittung auszuzahlen [9]). Die Stadt zahlte übrigens nicht pünktlich, 1411 standen 100 Gulden aus. Da König Ruprecht 1410 gestorben war und Rottweil, gewitzigt durch die schlimmen Erfahrungen, die es bezüglich der dem Wilhelm von Burne angewiesenen 50 Gulden gemacht hatte, fürchtete, dass der neue König Sigmund

[1]) Stadtarchiv Rottweil.
[2]) Ebendort.
[3]) Staatsarchiv Stuttgart.
[4]) Stadtarchiv Rottweil.
[5]) Staatsarchiv Stuttgart.
[6]) Stadtarchiv Rottweil.
[7]) Staatsarchiv Stuttgart.
[8]) Stadtarchiv Rottweil.
[9]) Staatsarchiv Stuttgart.

die Anweisung seines Vorgängers nicht anerkennen würde, so gab sie am 20. Dez. 1411 dem Ritter Burkard von Mansperg, Landvogt der Herrschaft von Oesterreich, und seinem Sohne Burkard nur leihweise die rückständigen 100 Gulden, und derselbe musste sich verpflichten: falls der römische König oder jener, dem von ihm die Steuer verliehen würde, die Stadt darum anspräche, sie vor Gericht zu vertreten. Indessen erkannte König Sigmund die Verfügung seines Vorgängers an und gebot am 27. März 1413 [1]) und 29. Juli 1414 [2]) der Stadt, die am künftigen Martini fälligen 50 Gulden dem Ritter Burkard von Mansperg zu zahlen. Am 10. August 1434 belehnte sodann der König, nachdem Heinrich, der Sohn Burkards von Mansperg nach des Vaters Tod dies Lehen am 5. März 1433 aufgegeben hatte, Wilhelm von Münchingen mit den 50 Gulden, der auch am 17. Juli 1442 dieses Lehen von König Friedrich IV. erhielt. Wilhelm starb am 19. Juni 1486. Am 22. Dec. 1486 ertheilte König Friedrich dessem Sohn Wilhelm das Lehen der 50 Gulden aus der Reichssteuer zu Rottweil [4]). Dieser starb schon 1491, beerbt von seinem Vetter Georg. Da von diesem keine Belehnung mit der Reichssteuer bekannt ist, hat wohl schon Wilhelm bei Lebzeiten das Lehen der 50 Gulden an Claus Reinhart von Weissach veräussert, der es 1511 inne hatte.

König Ruprecht wies auf die Rottweiler Steuer noch an: am 29. September 1406 den Ritter Haupt Marschall von Pappenheim [5]), am 13. December 1407 seinen Kanzler Bischof Raban von Speyer, am 29. September 1408 Ritter Raban von Mentzingen und am 29. September 1409 Herrn Hadmar zu Laber [6]).

Der neue König Sigmund wies am 31. August 1411 dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg die Steuer für 1410 und 1411 an, deren Empfang im Betrag von 222 Pfund Heller er am 9. Mai 1412 quittierte [7]), ferner am 31. August 1412 Johann Ladebom, Domherrn zu Worms, am 27. Mai 1415 seinem Rath Graf Rudolf von Montfort, Landvogt in Oberschwaben und am 26. Februar 1417 dem Heintz Schitrer. Am 1. März 1417 verschrieb er den nach Zahlung der Manspergschen 50 Gulden erübrigenden Rest der Reichssteuer dem Herzog Reinold von Urslingen, den er mit einem Jahressold von 500

[1]) Ebendort.
[2]) Stadtarchiv Rottweil.
[3]) Oberamtsbeschr. Rottweil 232.
[4]) Stadtarchiv Rottweil und Chmel, Gesch. K. Friedrichs IV. 86, 729.
[5]) Stadtarchiv Rottweil.
[6]) Staatsarchiv Stuttgart.
[7]) Stadtarchiv Rottweil.

Gulden zu seinem Diener und Hofgesinde angenommen, jedoch 2 Jahre lang den Sold nicht gezahlt hatte, für 1500 Gulden solchen Soldes. Am 17. Februar 1422 verpfändete der Herzog um 1500 Gulden die Pfandschaft des Rests der Rottweiler Steuer an Ritter Hans Bock von Rottweil, dessen Wittwe Ursula am 17. December 1435 der Stadt den Empfang der bis auf diesen Tag fällig gewordenen Steuer quittierte [1]). Am 11. October 1438 bestätigte ihr König Albrecht diese Pfandschaft [2]). Ursula wurde von ihrem Bruder Dietrich Last von Tübingen beerbt, der am 30. December 1440 den Pfandbrief durch den Esslinger Bürgermeister und Rath vidimieren liess [3]), jedoch am 31. Mai 1447 die Pfandschaft des Restes der Steuer von Rottweil an Graf Ludwig von Württemberg um 350 Gulden und ein Leibgeding verkaufte. König Friedrich IV. bestätigte am 5. Februar 1448 die Pfandschaft mit dem ausdrücklichen Befehl, dass die Stadt an die Grafen von Württemberg 50 Gulden so lange zahlen sollten, bis der Kaiser und das Reich dieses Pfand um 1500 Gulden eingelöst hätten.

Doch auch Württemberg blieb nicht im dauernden Besitz der Pfandschaft der Reichssteuer [4]). 1508 begab sich Rottweil in den österreichischen Schutz und Schirm. Nun verbot König Maximilian I. der Stadt die Steuer so lange an Herzog Ulrich von Württemberg zu zahlen, bis er sich mit demselben verglichen habe. Die Stadt drehte dies Verbot so, als ob ihr damit die Steuer nachgelassen worden sei, und berichtete am 23. October 1509 dem Herzog, dass sie hinfort nichts mehr an ihn bezahlen würde. Der Herzog beschwerte sich 1510 auf dem Reichstag zu Augsburg beim Kaiser und verwies darauf, dass diese Steuer keine Begnadigung, sondern eine Pfandschaft sei, für die er mit gutem Titel Briefe und Siegel habe. Der Kaiser erkannte das Recht desselben an und versprach, ihm daran keinen Eintrag zu thun. Die Stadt wollte sich aber nicht zur Zahlung entschliessen, bis sie einen schriftlichen Befehl vom Kaiser hätte. Endlich am 2. October 1511 befreite der Kaiser die Stadt von der jährlichen Zahlung von 62 Gulden und 40 Kreuzer an Herzog Ulrich von Württemberg und 50 Gulden an Claus Reinhart von Weissach, den Rechtsnachfolger Wilhelms von Münchingen für Zeit seines Lebens und verpflichtete sich, diese 112 rheinischen Gulden und 40 Kreuzer aus seiner Kammer in Innsbruck zu zahlen. Zugleich quittierte er der Stadt den Empfang aller Anschläge, so ihnen durch die Kurfürsten,

[1]) Staatsarchiv Stuttgart.
[2]) Oberamtsbeschr. Rottweil 232.
[3]) Staatsarchiv Stuttgart.
[4]) Oberamtsbeschr. Rottweil 232, 233.

Fürsten und Stände des Reichs auf allen Reichstagen bisher auferlegt worden waren [1]).

So blieb denn Rottweil bis zum 12. Januar 1519 von der Reichssteuer befreit. Während der schwäbische Bund, Karl V. und Ferdinand I. das Herzogthum Württemberg inne hatten (1519—1534), scheint Rottweil längere Zeit keine Steuer gezahlt zu haben. Auch befreite am 17. Nov. 1530 Kaiser Karl V. die Stadt wegen Handhabung des katholischen Glaubens auf 15 Jahre lang nach Absterben Sebald Hallers († 26. Oct. 1578) und Leonhard Stockheimers, denen er die Steuer auf ihre Lebenszeiten verschrieben hatte, von der Reichssteuer [2]). Nach dem Absterben der Beiden kam der Reichshofrathssecretär Andreas Erstenberger, Licentiat der Rechte mit der Stadt überein, dass, falls der regierende, römische Kaiser dazu seine Einwilligung geben und die Befreiung der Stadt von der Steuer noch zu den 5 Jahren auf 15 Jahre erstrecken würde, so dass die Stadt nach Erstenbergers Absterben 20 Jahre lang steuerfrei bliebe, die Stadt ihm die Steuer sein Leben lang gutwillig ausfolgen würde. Dieses Uebereinkommen wurde am 22. October 1579 von Kaiser Rudolf II. genehmigt [3]). Erstenberger, der am 13. Nov. 1562 den Reichsadel und am 18. Juli 1571 den Reichsritterstand mit dem Prädikat „zum Freyenthurm“ erhalten hatte, starb 1593 als kaiserlicher Reichshofrath. Somit blieb Rottweil bis 1613 von der Reichssteuer befreit. Der bald hereinbrechende Krieg scheint es herbeigeführt zu haben, dass man vergass, dass die Steuerbefreiung nur eine zeitlich begrenzte war. Wenigstens fanden sich keinerlei weitere Nachweise darüber, dass fernerhin noch die Steuer bezahlt wurde.

An der Hand der Geschichte dreier schwäbischer Reichsstädte wurde im Vorhergehenden geschildert, wie die Reichsteuer zeitweilig doch nur bis 1399 mit dem Besitz der Landvogtei verbunden, später von ihr getrennt war, um schliesslich, sei es auf dem Wege der Verpfändung oder auf dem der Belehnung oder auf dem einer andern Begnadigung aus den Händen des Reichsoberhaupts in die einzelner Reichsstände, ja selbst in die von Privatpersonen zu gelangen. Der Zweck der Reichssteuer, dem Reichsoberhaupt Geldmittel zu schaffen, wurde hierdurch natürlich vereitelt.

---

[1]) Stadtarchiv Rottweil und Staatsarchiv Stuttgart.

[2]) Oberamtsbeschr. Rottweil 292.

[3]) Staatsarchiv Stuttgart.

Die österreichischen Länder-Kongresse.

Von

weiland Professor **H. J. Bidermann.**

Aus dem Nachlasse des Verewigten herausgegeben von Sigmund Adler.

Unter dem vorstehenden Titel übergebe ich eine Abhandlung der Oeffentlichkeit, welche sich in dem literarischen Nachlasse des hochverdienten Gelehrten vorgefunden hat. Ueber die Beschaffenheit dieses Nachlasses und über meine Legitimation zur Herausgabe wurde schon anlässlich der Veröffentlichung einer anderu nachgelassenen Schrift des Verewigten in Grünhut's „Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht" XXI. Bd. umständlich berichtet. Die dort veröffentlichte Abhandlung schien damals das einzige zu sein, das mir aus dem Nachlasse zu publicieren vergönnt sein könnte. Eine wiederholte Durchsicht wurde aber mit Erfolg belohnt, eine Anzahl gesammelter Blätter ergab ein Ganzes, das ich nun vorlegen und kurz kennzeichnen möchte.

Auf meine Anfrage war Herr Professor von Luschin in Graz so freundlich festzustellen, dass Bidermann am 15. November 1882 in Graz eine Rectoratsrede gehalten hat, welche bisher ungedruckt blieb. Inhalt und Form der vorliegenden Abhandlung erweisen nun ihre Identität mit diesem Vortrage, wenn auch mit Rücksicht auf die festliche Gelegenheit und die gemessene Zeit manche Kürzung unvermeidlich gewesen sein wird. Der Grund, warum der Vortrag seiner Zeit nicht gedruckt wurde, ergiebt sich aus Bidermann, „Gesch. der Oest. Gesammtstaatsidee" II. Bd., wo ein besonderer Excurs über die Gesammt-Landtage versprochen wird. Offenbar hatte B. die Absicht, den Vortrag zu ergänzen und mit Benützung neuerer Forschungen in veränderter Gestalt zu publicieren, eine Annahme, welche durch eine

briefliche Mittheilung des Verewigten an mich ihre Unterstützung findet. Trotz dieser Pläne Bidermann's hielt ich mich verpflichtet, den Vortrag in unveränderter Gestalt zu veröffentlichen. Nur stilistische Aenderungen wurden hier und dort vorgenommen. Eine künftige Forschung wird an dem Inhalte manches berichtigen und ergänzen, aber die grosse Wichtigkeit des Gebotenen kaum verkennen.

Die Arbeit stützt sich fast durchwegs auf archivalische Forschungen, ohne dass in der Niederschrift die Quelle näher bezeichnet ist. Dieser bedauerliche Umstand mindert zwar bei der bekannten Gewissenhaftigkeit des Autors nicht die Zuverlässigkeit des Gesagten, entzieht aber freilich dem Forscher auf gleichem Gebiete die nötigen Behelfe. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass sich ein grosser Theil des Inhalts auf Akten des Archivs des Ministeriums des Innern, des Hofkammer-Archivs, der Landes-Archive in Graz und Wien und des Statthalterei-Archives in Innsbruck gründet. — Seite 287 fehlt im Manuscript eine Ausführung, ohne dass dieser Mangel den Zusammenhang des Ganzen wesentlich beeinträchtigen könnte.

Der Herausgeber.

Der Kongress geht in der Verfassungsgeschichte der Länder naturgemäss dem Landtage überall voran, wo der Landschafts-Verband, aus dessen Mitgliedern späterhin der echte Landtag besteht, erst gegründet werden soll, oder es sich um eine Erweiterung dieses Verbandes, insbesondere um das versuchsweise Erproben der Zuträglichkeit einer solchen Erweiterung handelt. Es kann auch vorkommen, geschieht aber selten, dass der Kongress nur die Nachwirkung einer ehedem innigeren Verbindung ist, mit welcher diese sozusagen ausklingt.

Während eines gewissen Uebergangsstadiums tragen sodann in dem einen wie in dem anderen Falle diese Zusammenkünfte sowohl Merkmale des Kongresses, als solche eines Landtags an sich, und die Verfassungsgeschichte lehrt, dass ihre Benennung überhaupt den wahren Sachverhalt nicht immer richtig ausdrückt.

So gab es, um mich ohne Aufenthalt der vaterländischen Verfassungsgeschichte zuzuwenden, in und für Krain sogenannte Landtage, welche bis um die Mitte des XVI. Jahrhunderts eigentlich Kongresse waren. Denn es nahmen daran auch die Stände der windischen Mark, des Karstgebietes, der Grafschaft Istrien, dann zeitweilig die Städte Triest und Fiume theil, ohne dass dieselben eine Verpflichtung, mit den Inner- und Oberkrainern sich auf solchen Tagen zusammenzufinden, anerkannt und sich durch die daselbst gefassten Mehrheitsbe-

schlüsse, selbst wenn sie hiebei mitwirkten, unbedingt gebunden erachtet hätten. Die „Landleute" der windischen Mark wachten bis ins XVI. Jahrhundert hinein so eifersüchtig über ihrer Selbstständigkeit, kraft deren sie durchaus nicht in den Ständen des Fürstenthumes Krain begriffen sein wollten, dass der krainer Landtag im Jahre 1510 die Ursache ihres damaligen Fernebleibens in einem Versehen der Hofkanzlei fand, welchem zufolge jene „Landleute" in dem betreffenden Einberufungsschreiben Maximilians nicht ausdrücklich genannt waren. Und noch im Jahre 1567 ergiengen abgesonderte Privilegien-Bestätigungen des Beherrschers von Innerösterreich, Erzherzog Karl, für Möttling und die March einerseits, Istrien und den Karst andererseits, ungeachtet derselbe Erzherzog am 29. April 1564 „einer ganzen ersamen landschaft des Fürstenthums Krain sambt derselben angeraihten Herrschaften: der Wind. March, Möttling, Isterreich und Karst" über ihre Freiheiten eine in die krain. Landhandfeste nicht aufgenommene Kollektivbestätigung ertheilt hatte. Späterhin verzichteten freilich jene kleinen Verbände auf jede Sonderstellung, somit auch auf formelle Anerkennung der betreffenden Rechtsbasis und giengen in der grossen Krainer Landschaft auf. — Dass die ursprünglichen Kongresse den Weg hiezu gebahnt, dass sie diese Verschmelzung gefördert haben, ist unverkennbar. Doch betrifft dies nur die Gestaltung einer Provinz, bei welcher auch landesfürstliche Hoheitsrechte und diesen entsprungene administrative Einrichtungen mitwirkten, insbesondere den Rahmen dafür feststellten und für die Assimilierung des Inhalts sorgten.

Auch in Tirol trugen die sogenannten „Landtage" Jahrhunderte lang den Kongress-Charakter an sich und verloren, staatsrechtlich genommen, ihn gänzlich erst mit der Mediatisierung der geistlichen Fürstenthümer Trient und Brixen. Die Landschaft an der Etsch war ursprünglich ein Körper für sich, hatte bis ins 19. Jahrhundert herauf ihr besonderes, landeshauptmannschaftliches Gericht und erfreute sich bis dahin in Gestalt des sogenannten südlichen Activitätscollegiums eines besonderen ständischen Organs mit eigenen Beamten. Die Pusterthaler hielten noch 42 Jahre nachdem sie von Maximilian I. der gefürsteten Grafschaft Tirol zugetheilt worden waren, nämlich im Jahre 1542 einen besonderen Landtag zu Toblach, besuchten also in der Zwischenzeit die Tiroler Landtage nur in der Eigenschaft von Kongress-Mitgliedern, nicht als tiroler Landleute. Dabei begegnen wir der sonderbaren Erscheinung, dass, solange den Zusammenkünften, aus welchen späterhin der grosse tiroler Landschaftsverband erwuchs, der Kongress-Charakter sozusagen an der Stirne geschrieben stand, die-

selben Landtage hiessen, späterhin aber, als sie diesen Charakter mehr und mehr einbüssten (vielleicht um die Widersacher für diese essentielle Veränderung zu entschädigen), „Kongresse" genannt zu werden anfiengen. Uebrigens sind gerade bei Bewerthung der Faktoren, welche die Abrundung der Provinz Tirol herbeiführten, die vorerwähnten Kongresse, ausnahmsweise hoch anzuschlagen. Dieselben begünstigten nämlich die Waffenbrüderschaft, welche dem neueren tirolischen Landschaftsverbande vornehmlich zu Grunde liegt, und erleichterten auch sonst den Angehörigen dieses Verbandes das Erkennen ihrer gemeinsamen Interessen, eine Erkenntniss, welche bei ihnen, die sich vor der Fürstenmacht von Alters her weniger beugten und administrativen Einflüssen weniger gehorchten, als die Bevölkerungen anderer Provinzen, der Konstituierung der wesentlichen Bestandtheile des heutigen Landes Tirol zu Einem Ganzen nothwendig vorausgehen musste.

Dagegen vermochten die Kongresse, zu welchen das Land ob der Enns mit dem Lande unter der Enns im XV. Jahrhunderte nicht selten zusammentrat, eine dauernde Vereinigung dieser beiden Provinzen nicht zu begründen. Sie wirkten eher trennend als bindend. Gleiches gilt von den General-Landtagen der böhmischen Krone, welche in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts die dieser Krone unterthänigen Länder häufig zusammenführten, ohne dass dieselben sich wechselseitig angezogen gefühlt hätten. Vielmehr entstanden daraus und verschärften sich dadurch Abneigungen, welchen sogar die jene Länder umspannenden Verwaltungs-Behörden zeitweilig zum Opfer fielen und welche namentlich zur Folge hatten, dass die Beseitigung gemeinsamer Einrichtungen unter Maria Theresia von den Mährern so gut wie von den Schlesiern als Befreiung begrüsst wurde.

Von keiner längeren Dauer waren die als „Ausschusstage" oder „gemeine Landtage" bezeichneten Kongresse der fünf niederösterreichischen Länder, nämlich der drei Herzogthümer Steiermark, Kärnten und Krain, denen, ohne stets ausdrücklich hervorgehoben zu werden, insgemein die Grafschaft Görz sich anschloss, und der beiden Länder: Oesterreich unter und Oesterreich ob der Enns. Diese Provinzen, — denen der ältere Sprachgebrauch Tirol, Vorarlberg und die österreichischen Vorlande als „Oberösterreich", die Letzteren allein oder in Verbindung mit Vorarlberg als „Vorderösterreich" gegenüberstellt, — also die im Gegensatze hiezu mit der Collectiv-Bezeichnung „Niederösterreich" belegten fünf, richtiger sechs Länder begannen frühzeitig bei feierlichen Anlässen, wenn es einen gemein-

samen Beherrscher zu begrüssen oder Staatsverträge zu besiegeln galt, unter sich in Berührung zu treten.

Doch waren dies noch keine förmlichen Länder-Kongresse. Die älteste Spur einer derartigen Zusammenkunft der kärntner und krainer Stände, zu welcher diese auch die der Steiermark und die des Landes unter und ob der Enns luden, entdeckte ich vor 17 Jahren in einer Urkunde des Innsbrucker Statthalterei-Archivs. Diese Zusammenkunft sollte am 20. März 1474 zu Judenburg stattfinden und war, wenn sie zu Stande kam, der erste niederösterreichische Ausschusstag.

In den „Vorarbeiten zur Quellenkunde und Geschichte des Landtagswesens der Steiermark", welche der nicht blos um die österreichische Geschichtschreibung, sondern auch um das Erforschen der bezüglichen Quellen vielverdiente Historiker Krones veröffentlicht hat, geschieht eines solchen Ausschusstages, der im Frühjahre 1494 zu Wien abgehalten wurde, Erwähnung. Das ist der älteste, von dem es feststeht, dass er wirklich stattfand. Auf ihm huldigten die fünf niederösterreichischen Lande ihrem künftigen Herrscher, Maximilian I., gemeinschaftlich. Von da an wiederholten sich solche Ausschusstage bei den verschiedensten Anlässen, hauptsächlich aber wegen steigender Türkengefahr, bis mit der Theilung der österreichischen Erblande nach dem Tode Ferdinands I. eine wichtige, wo nicht wesentliche Voraussetzung dafür, die Identität des Herrschers, entfiel.

Hievon unberührt blieben die Ausschusstage der innerösterreichischen Länder, d. h. diejenigen, auf welchen Ausschüsse der Herzogthümer Steiermark, Kärnten und Krain nebst solchen aus der Grafschaft Görz, sich zu treffen gewohnt waren und deren Anfänge, wie Krones nachgewiesen hat, in das Jahr 1338, also hinter die Zeit zurückreichen, in welche der erste erweisbare niederösterreichische, also umfassendere Ausschusstag fällt.

Hundert Jahre später kam das Abhalten innerösterreichischer Ausschusstage dergestalt in Uebung, dass nun beinahe kein Quinquennium mehr vergieng, ohne dass mindestens ein solcher Kongress stattgefunden hätte, bis unter Ferdinand II. an die Stelle dieser Zusammenkünfte mehr und mehr die „nachbarliche Correspondenz" d. h. ein ziemlich lebhafter Zuschriften-Wechsel trat, welcher bis in die Tage Kaiser Josephs II. ununterbrochen dauerte und auch späterhin noch als Verständigungsmittel zuweilen in Anwendung kam. Eine gemeinsame Angelegenheit, welche die drei Herzogthümer immer wieder zwang, unter sich Einvernehmen zu pflegen und über den bezüglichen Kostenaufwand mit einander abzurechnen, war durch zwei Jahrhun-

derte die sogenannte Militärgrenze. Ihr galten die „Raittage", zu welchen sich Deputierte und Beamte der drei Herzogthümer regelmässig alle Jahre nach Graz begaben; ihr galten auch die drei letzten innerösterreichischen Länder-Kongresse, die der Jahre 1639, 1661 und 1677. Dieselben unterschieden sich allerdings von den älteren dadurch, dass sie nur wenige stimmberechtigte Theilnehmer zählten (der Kongress von 1661 z. B. nur drei von jedem Lande, der von 1677 gar nur je zwei), und desshalb werden sie auch nicht als „Ausschusstage" bezeichnet, sondern als „Konferenzen". Aber im Wesentlichen waren sie so gut Kongresse, wie jene.

Den innerösterreichischen Ausschusstagen gebührt die Anerkennung, dass sie weittragende, praktische Wirkungen äusserten, den Zusammenhalt der innerösterreichischen Länder befestigten, den wechselseitigen Bestand regelten, die Bereitwilligkeit dazu immer von Neuem auffrischten. Aber einen sie selber überdauernden, staatsrechtlichen Verband, haben sie so wenig begründet, als die niederösterreichischen Länder-Kongresse oder die General-Landtage der böhmischen Krone.

Und ohnmächtiger noch in dieser Beziehung erwiesen sich zweifellos die Zusammenkünfte der Nieder-Oesterreicher mit den Ober-Oesterreichern (hier mit denen der Stände von Oesterreich unter und ob der Enns ja nicht zu verwechseln), welche zu veranstalten Maximilian I. unablässig sich bemühte. Noch bei seines Vaters Lebzeiten berief er in Verbindung mit diesem Ausschüsse aller österreichischen Erblande für den 24. August 1493 nach Linz. Die Sendboten aus Krain waren schon auf dem Wege dahin, als die Nachricht vom Tode des Kaisers Friedrich ihnen zukam und sie umzukehrn bestimmte. Auf dem Sterzinger Landtage von 1499 trug Maximilian den Tirolern das Begehren vor, dass „zu guet den ober- und niderösterreichischen Landen", d. h. zum Frommen derselben „gegen welchem Landt krieg auferstundt, das ander demselben hilf vnd beistandt thät". Es hat den Anschein, als wären sohin Ausschüsse aller österreichischen Lande nach Köln gezogen, um dort in des Kaisers Gegenwart über diesen Punkt sich zu verständigen. Gewiss ist, dass drei Jahre später ein zu Wiener-Neustadt versammelter niederösterreichischer Ausschusstag mit den oberösterreichischen Landen, deren Botschafter dort anwesend waren, Verbindungen knüpfte. An diesen Kongress schloss sich im Jahre 1503 ein Ausschusstag zu Linz, dessen Umfang und Resultate unbekannt sind.

Nun trat eine Pause ein, während welcher Maximilian von seinen Unterhandlungen mit Ungarn stark in Anspruch genommen war. Im Juli 1507 lässt er plötzlich auf dem Kremser Landtage mit den

Ständen des Landes unter der Enns wegen eines Schutz- und Trutz-Bündnisses, welches die fünf niederösterreichischen Lande zunächst unter sich und nach ihrer Einigung mit den Oberösterreichischen schliessen sollten, durch seine Kommissäre verhandeln. Der Kremser Landtag lehnt die Defensions-Ordnung, welche diesem Bündnisse zu Grunde liegen sollte, ab. Dadurch wird der Kongress aller österreichischen Lande, welchen Maximilian nach St. Veit in Kärnten zu obigem Zwecke einzuberufen vorhatte, gegenstandslos. Aber der Kaiser verfolgt jenes Ziel mit aller Energie weiter. Ihn nöthigt dazu die Heiratsabrede mit dem Könige Wladislaw von Ungarn und Böhmen vom 12. November 1507, wonach dessen Tochter Anna demjenigen österreichischen Erzherzoge angetraut werden sollte, „qui in archiducatu Austrie et comitatu Tirolis cum principatibus et provinciis eis adherentibus succedet seu successor deputabitur". Sein Trachten muss daher auf eine desto innigere Verbindung Nieder- und Oberösterreichs gerichtet sein.

Ich enthalte mich der näheren Ausführung dessen, was demzufolge im Jahre 1509 zu Salzburg, späterhin wiederholt zu Bruck an der Mur, dann 1513 in Wien und 1518 zu Innsbruck verhandelt wurde und was zur Ermöglichung der betreffenden Zusammenkünfte geschah.

Das Ergebnis liegt in Gestalt des Innsbrucker Rüstungs- oder Defensions-Libells vom 24. Mai 1518 und anderer damals gemeinsam gefasster Beschlüsse aller Ausschüsse vor.

Die Nieder- und Oberösterreicher sicherten sich mit diesem Libelle für Fälle der Bedrängnis wechselseitige Unterstützung zu und zwar auf die Dauer der nächstfolgenden fünf Jahre, nach deren Ablauf diese Reziprozität mit Zustimmung aller Betheiligten (wozu auch der Kaiser gehörte) sollte verlängert werden können. Es wurden auch verschiedene andere Vorbehalte gemacht, welche zu weiteren Verhandlungen Anlass gaben.

Diese waren um so weniger zu umgehen, als der bald darauf erfolgte Tod Kaiser Maximilians es zweifelhaft machte, ob wohl das Innsbrucker Libell auf die dadurch herbeigeführte Situation ohne Weiteres Anwendung zu finden habe. Die zur Entscheidung hierüber nach Bruck an der Mur gekommenen Ausschüsse aller österreichischen Erblande errichteten daselbst am 11. März 1519 ein neues Libell, mit dem sie das Innsbrucker, insoweit ihre „freuntlich vnd brüderliche Verainigung vnd Verstentnuss" darin Ausdruck fand, als aufrecht anerkannten und worin die „Gesandten der fstl. Gfschft. Tirol" ausdrücklich erklärten: die tiroler Landschaft sei erbötig, die zu Inns-

bruck gegen die Niederösterreicher eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Einhellig wurde daselbst noch beschlossen, die „Erbherru". den König Karl von Spanien und Erzherzog Ferdinand, mittelst einer Gesandtschaft „von allen und yeden Oesterr. Landen" zu bewillkommnen, ferner zu Wien einen gemeinsamen Münztag abzuhalten, und das Recht zum Aufgebote der verbündeten Länder einem Verordneten-Kollegium zu übertragen, welches bei drohender Feindesgefahr zu Bruck an der Mur zusammentreten sollte.

Die Gesandten Tirols schieden demnach damals von den Niederösterreichern in gutem Einvernehmen. Dasselbe erfuhr aber bald darauf durch den Streit über die Zugehörigkeit des Pusterthales und die Concurrenz bei Erhaltung der Friauler Festungen eine merkliche Trübung. Die an den spanischen Königshof bestimmte Huldigungs-Deputation der Tiroler zog, der Brucker Abrede zuwider, einen anderen Weg, als die der Niederösterreicher, und stellte sich auch dem Könige nicht im Vereine mit dieser vor, was die Spannung erhöhte.

Ferdinand I., ursprünglich ständescheu, hatte beim Antritte seiner Regierung wenig Lust, was die Veranstaltung von Länder-Kongressen betrifft, dem Beispiele seines Grossvaters zu folgen. Auch die österreichischen Erbländer sehnten sich damals wenig nach solchen Zusammenkünften. Hatten ja doch die zu Innsbruck und zu Bruck beschlossenen Libelle dem dringendsten Bedürfnisse endlich abgeholfen und die diesen Abmachungen vorausgegangenen, vielfältigen Anläufe den betheiligten Ständen das Abhalten von Ausschusstagen verleidet. Allein im Jahre 1525 regte sich wieder in mehreren Ländern das Verlangen nach einer Zusammenkunft, obschon gerade damals bei Unterdrückung der Bauernaufstände die vorerwähnten Libelle sich als wirksam erwiesen, indem die einzelnen Landschaften sich wechselseitig unterstützten und namentlich den Steiermärkern der Beistand der Krainer und Görzer zu Theil wurde.

Den vornehmsten Anlass, jenem Begehren zu willfahren, bot das Verhalten der Tiroler Stände, welche unter sich uneinig, von der Theilnahme Anderer an ihren Berathungen eine Versöhnung der in ihrer Mitte bestehenden Gegensätze, sowie die Förderung spezieller Anliegen, die sie hatten, erwarten mochten und deren Reformeifer auf kirchlichem Gebiete dem Erzherzoge Ferdinand das Eingehen auf diesen Wunsch gerathen erscheinen liess. Anfangs zögerte er zwar „die Zueinander-Verfuegung gemainer Erblande", um welche die Tiroler dringend baten, zu bewilligen. Er gebrauchte allerlei Ausflüchte und redete sich namentlich auf den Kaiser aus, welcher nothwendig vorher um seine Zustimmung angegangen werden müsste, da er ja Gebieter

in mehreren Erbländern, Ferdinand daselbst nur „Gubernator“ sei. Als jedoch die Tiroler erklärten: Daferne die Versammlung nicht bewilligt uud sofort der Termin für sie bewilligt wird, werde „ewig zerrüttung, abfall“ und anderes Unheil folgen: da verstand sich Ferdinand zu deren Einberufung und verwies die Erledigung der tirolischen Religionsbeschwerden auf dieselbe. Dem Landtage im Lande ob der Enns, welcher Mitte Juni 1525 tagte, gieng bereits die Weisung der niederösterreichischen Centralstelle zu: den tiroler Landtag, welcher am 12. Juni eröffnet werden sollte, mit zwei Abgeordneten zu beschicken, die dort „neben anderen niederösterreichischen Landen und derselben Potschaftern was zu Erhaltung irer f. Durchlaucht Reputation, auch in ander Weg zu Frid vnd Rue dienstlich, handeln sollen“. Da dieser Auftrag verspätet eingetroffen war, entsprachen die von Oesterreich ob der Enns demselben, so gut es eben noch in der Eile gieng, indem sie dem ohnehin gerade in Tirol weilenden Obersthofmeister des Erzherzogs, Cyriak Freiherrn von Polheim, ein Creditiv an die tirolische Landschaft zuschickten, es aber im Uebrigen dem Ermessen des Erzherzogs anheimstellten, ob von dieser Vollmacht noch werde Gebrauch zu machen sein. Und da ihnen bald darauf ein neuer landesfürstlicher Befehl, die Wahl von Ausschüssen für einen „gemainen“ Landtag, den der Erzherzog am 11. November „mit allen nidern und obern österr. Landen zu halten“ entschlossen sei, auftrug, so entsendeten sie auch hiezu Ausschüsse „mit genuegsamer Gewalt“. Aber diese letzterwähnte Zusammenkunft unterblieb so gut als die ein halbes Jahr zuvor nach Innsbruck ausgeschriebene und es bedurfte energischer Kundgebungen, wie eine solche z. B. von Seiten der Stände des Landes unter der Enns am 14. November 1525 durch einstweilige Verweigerung aller Kriegshilfen ausging, um Ferdinands Widerwillen gegen den Länder-Kongress so weit zu besiegen, dass dieser am 13. Dezember 1525 durch den Hofkanzler Leonhard von Harrach eröffnet werden konnte [1]). An ihm nahmen nicht nur sämmtliche niederösterreichische Länder, sondern auch Tirol und die vorderösterreichischen Länder mit Ausnahme von Elsass, Sundgau und Breisgau, theil und auch diese drei Landschaften waren, gleich dem Fürstenthum Würtemberg, während der Kongress seine Verhandlungen hielt, zu Augsburg mindestens durch Gesandte, die dem Gange der Verhandlungen sorgfältig folgten, vertreten. Die Versammlung ruhte nicht, bis der ver-

[1]) Vgl. jetzt über diesen ‚Generallandtag‘ die im Jahre 1894 erschienene Arbeit von Michael Mayr in der Zeitschr. des Ferdinandeums 38. Bd. (Anm. des Herausg.).

hasste Günstling und oberste Schatzmeister Ferdinands, der Spanier Gabriel von Salamanca, in seiner Stellung so erschüttert war, dass sein vollständiger Sturz, d. h. seine Entfernung vom Hofe nur mehr eine Frage der Zeit war. Sie berieth auch über Vorkehrungen wider neue Bauernaufstände, Sicherung des protestantischen Gottesdienstes, d. h. der „lauteren" Verkündigung des Evangeliums, wie Ferdinand kurz zuvor sie den Tirolern gewährt hatte —, über Abwehr der Türken, Besetzung der Hofämter mit Personen „hochteutscher Nation" (nachdem der Erzherzog „ein regierender Fürst in hochteutschen Erblanden"), ferner über eine Polizei-Ordnung und über das Innsbrucker Defensions-Libell von 1518, welches die hiezu bevollmächtigten Ausschüsse für die nächsten vier Jahre unter gewissen Bedingungen als ihre Kommittenten bindend anerkannten. Sie machten dies nämlich von der Einbeziehung aller vorderösterreichischen Gebiete in das bezügliche Schutz- und Trutzbündniss, welches der Erzherzog zu bewerkstelligen hätte, ferner von der Zusicherung abhängig, dass der Erzherzog ohne Zustimmung der Erblande keinen Offensivkrieg beginnen werde, endlich von der Erfüllung bestimmter Zusagen, welche schon Maximilian I. diesfalls gegeben hatte. Erstere Bedingung stellten insbesondere die Vertreter Tirols. Ferdinand genehmigte den also verklausulierten Beschluss am 22. Februar 1526 der Hauptsache nach und versprach am 12. März den Ausschüssen, dass er mit den „vordern Landen" „aufs förderlichst" handeln wolle, damit sie der Defensions-Ordnung beitreten.

Nichtsdestoweniger war diese Angelegenheit damit nicht erledigt, sondern galt fortan als der Feststellung erst noch bedürftig. Die Ursache lag offenbar bei den Vorderösterreichern, denen es nicht convenierte, dem Schutz- und Trutzbündnisse der übrigen Erblande sich anzuschliessen. So geschieht denn auch der Augsburger Beschlüsse über diesen Gegenstand vom Jahre 1525 in der Folge nur selten Erwähnung. Auch die Beisteuer von 400.000 fl., mit welcher Ferdinand nach einigem Bedenken sich zufrieden gab, machten die Ausschüsse der fünf niederösterreichischen Lande und Tirols davon abhängig, dass Ferdinand „die vorderen und äusseren österreichischen Erblande vermöge", d. h. sie bestimme, die nach der Innsbrucker Repartition auf sie entfallende Quote zu zahlen. Dass dies gelang, muss bezweifelt werden. Aber dass es ausbedungen wurde, ist ein Beweis, wie entschieden die österreichischen Erblande damals schon zu dem Grundsatze sich bekannten, dass ein Zersplittern ihres Kraftaufwandes vermieden werden müsse und dass, wenn keine den Erfolg verbürgende Anstrengung vereinter Kräfte zu erzielen ist, besser jede über die

unmittelbare, eigene Vertheidigung hinausgehende Kriegsaktion unterbleibt.

Ein weiteres Hindernis für das Inslebentreten des Innsbrucker Defensions-Libells war der Streit der einzelnen Länder unter sich über die sogenannten „Gülten-Ansagen", d. h. über ihre Einschätzung zum Zwecke gleichmässiger Vertheilung der gemeinsamen Steuerlast. An derartigen Misshelligkeiten scheiterte wohl auch ein für den Monat Oktober des Jahres 1526 nach Linz ausgeschriebener Ausschusstag, auf welchem die von den krainer Ständen gewählten Ausschüsse auch Vertretern der oberösterreichischen Lande zu begegnen hofften. Vielleicht aber vereitelte diese Zusammenkunft die mittlerweile in Ungarn bei Mohacz eingetretene Katastrophe, welcher zufolge Erzherzog Ferdinand sich beeilen musste, in Ungarn und Böhmen die Erbschaft anzutreten, die der vorsorgende Eifer seiner Ahnen ihm zuzuwenden bemüht gewesen war. Zur Geltendmachung seiner bezüglichen Rechte bedurfte es grosser Opferwilligkeit auf Seite der österreichischen Erblande. Um diese rege zu erhalten, schilderte Ferdinand den Ständen dieser Lande bald nach der Mohaczer Schlacht die Vortheile, welche die nunmehr bevorstehende Inbesitznahme Ungarns und Böhmens durch ihn, beziehungsweise der Anfall dieser Königreiche und ihrer Dependenzen an das Haus Habsburg für sie haben werde, mit so bestechenden Farben, dass diese Stände nothwendig auf den Gedanken verfallen mussten: es sei an der Zeit, die Theilnahme der beiden Königreiche, namentlich die Böhmens, an der Bestreitung der allgemeinen Lasten, die ja gerade ihretwegen von Jahr zu Jahr stiegen, anzustreben. Die Stände des Landes ob der Enns beantworten die aus Ofen, den 3. Februar 1528 datierte Darlegung der Gründe, wesshalb Ferdinand I. mit seinen bezüglichen Forderungen an die einzelnen Landtage herantrete und nicht lieber auf einem Kongresse der nieder- und oberösterreichischen Lande sie vorbringe, — mit der Gegenproposition: der König wolle ehestens auch Ausschüsse seiner neu erworbenen Königreiche zu sich bescheiden, mit ihnen sich berathen und bewirken, dass sie sich über eine „erspriessliche und gleiche Bürde" unter einander vergleichen. Handelt es sich um eine „stattliche und beharrliche Hilfe", so ist, sagen sie in ihrer Antwort vom 13. Februar 1528, nichts geeigneter, als eine „ainträchtige Vergleichung", an welcher auch jene Königreiche participieren, weil dann selbst die Stände des deutschen Reiches lieber ihre Streitkräfte den schon geeinigten der habsburgischen Länder werden beifügen wollen. Die Centralstelle der niederösterreichischen Lande gab über diesen

Vorschlag wegen eines Verbands aller S. Mt. Königreiche und Fürstentümer am 21. Februar 1528 ihr Gutachten dahin ab: dass ihr eine solche Vorkehrung „gantz wol non nöthen bedüncke".

Die Stände des Landes unter der Enns dachten sich freilich die Sache noch einfacher. Sie proponierten dem Könige auf dem Wiener Landtage vom 8. November 1528 die Vereinigung Böhmens, Mährens, Schlesiens mit den niederösterreichischen Erblanden und mit Tirol zu Einem Staatskörper. Einige Monate früher hatte das Verordneten-Collegium dieses Landes den krainer Ständen bedeutet: es erwarte eine gründliche Abhilfe nur von einer allgemeinen Versammlung aller Lande. Dieselbe Ueberzeugung äusserten die steiermärkischen Stände am 30. Mai 1529 in einer ausführlichen Beschwerdeschrift.

Solchem Andrängen musste Ferdinand, der ohnehin wieder vier Jahre hatte verstreichen lassen, ohne dass er eine allgemeine Zusammenkunft auch nur der altösterreichischen Lande veranstaltete, noch vor Ablauf des Jahres 1529 nachgeben. Anfangs Dezember eröffnete er den einzelnen Ständeversammlungen: er wünsche, dass sie bis zum 13. Januar 1530 nach Linz ihre Ausschüsse senden. Kaum waren die Ausschüsse der innerösterreichischen Stände hier eingetroffen, so empfiengen sie den Besuch der Ausschüsse des Erzherzogthums Oesterreich ob und unter der Enns, welche ihnen mittheilten: ihre Vollmacht laute auf „Verhandeln und Schliessen mit der Krone Böhmens, den Markgrafschaften Mähren und Lausitz, dem Fürstenthume Schlesien und den österreichischen Erblanden Sr. Majestät"; sie müssten daher den abwesenden König bitten, „solche Handlung neben der Cron Behaimb und ihren zugethanen Landen in Vollziehung kommen zu lassen". Die Innerösterreicher waren mit diesem Begehren nicht einverstanden. Sie suchten die dafür Eingenommenen zum Zuwarten zu bewegen. Am 16. Januar wurden die Ausschüsse aller fünf niederösterreichischen Lande zu den königlichen Kommissären in das Linzer Schloss beschieden, wo ihnen des Königs „Werbung" vorgelesen ward. Darin ist betont, dass die zur Behauptung Böhmens und Ungarns bisher gebrachten Opfer nicht ohne Wissen und Rath der Königreiche und anderer Lande Unterthanen aufgewendet wurden und dass Ferdinand, von allem Anderen abgesehen, es den Böhmen schuldig gewesen sei, der ungarischen Krone nachzutrachten, nachdem die Böhmen es gewesen, welche schon dem Könige Wladislaus zu dieser Krone verhalfen und weil sie bei seiner Wahl zum König von Böhmen darauf rechneten, dass er den Ansprüchen der Ungarn auf Gebietstheile entgegentreten werde, was auf keine Weise so sicher geschehen konnte, wie mittelst der Geltendmachung seiner Erbansprüche auf Ungarn.

Den Vorwurf, als hätte er hiedurch den Türken Anlass gegeben, bis zu Wien's Mauern vorzudringen, und ihnen gewissermassen den Weg dahin gebahnt, — wies er mit dem Hinweise auf das längst von vielen Fürsten anerkannte Axiom zurück: „dass den Türkhen nit wol zu widersteen, dann allain so das Königreich Hungern in aines Ertzherzogen von Oesterreich oder aines andern teutschen Fürsten gewalt und handen wäre". Sein Nichterscheinen in Linz entschuldigte er mit der Nothwendigkeit, gerade jetzt bei den Ländern der böhmischen Krone um Hilfe wider den Gegenkönig in Ungarn und wider die mit diesem verbündeten Türken anzuhalten. Hiezu weilte er in Budweis, wo die Stände jener Länder zum General-Landtag versammelt waren, jedoch trotz eifrigen Zusprechens von seiner Seite und so kurz die Reise gewesen wäre, nicht zu bewegen waren, ihrerseits Ausschüsse nach Linz zu senden. Die Nebenlande zwar zeigten sich dem nicht abgeneigt; doch die Vertreter des Hauptlandes Böhmen wollten davon absolut nichts wissen. Sie schützten Mangel an entsprechender Vollmacht vor, verhehlten aber auch nicht, dass, hievon abgesehen, sie es mit der Würde der böhmischen Krone und mit der eigenen als Repräsentanten eines Königreiches nicht vereinbar finden, den Ausschüssen von Ländern niedrigeren Ranges entgegenzureisen. Ferdinand war über diese Weigerung so erbost, dass er am 17. Jänner 1530 von Budweis aus seiner Schwester, der Königin-Wittwe Maria klagte: diese böhmischen Oligarchen hätten den Teufel im Leibe (je vois autant que ont du tout le diable au corps), worauf Maria, der Erfahrungen eingedenk, welche sie selber an der Seite ihres verstorbenen Gemahls gemacht hatte, von Linz aus, wo sie als ihres Bruders Stellvertreterin fungierte, erwiderte: „fürwahr, solange dieses Gelichter obenauf ist, können Eure Geschäfte unmöglich gut von Statten gehen" (certes, entretant que cette bande florisse, il n'est possible, que vos affaires peuvent bien aller. Bucholtz IV. 421).

Am 18. Jänner fassten die in Linz anwesenden Ausschüsse der fünf niederösterreichischen Länder den einhelligen Beschluss, bevor nicht auch Ausschüsse der böhmischen Kronländer und solche aus den oberösterreichischen Landen ihnen zur Seite treten und dabei mitwirken, auf keinerlei Verhandlungen mit dem Landesfürsten sich einzulassen. Die Bekanntgabe dieses Beschlusses kreuzte sich mit der vom 19. Jänner datierten ausführlichen Schilderung, welche Ferdinand zu Handen seiner Gemahlin und Schwester von den Schwierigkeiten entwarf, mit welchen er zu Budweis kämpfte und die ihn zwangen, für das Königreich Böhmen allein einen neuen Landtag auszuschreiben. Am folgenden Tage, den 20. Jänner, lud er gleichwohl die in

Linz versammelten Ausschüsse der einzelnen Länder ein, je zwei oder drei Personen aus ihrer Mitte sofort nach Budweis zu delegieren, welchem Ansinnen, aber nur zur Entgegennahme von Mittheilungen, die vor die Linzer Plenarversammlung zu bringen wären, entsprochen wurde. Am 23. Jänner erneuert diese Versammlung den vorerwähnten Beschluss, anerkennt übrigens auch Ferdinands redliches Bemühen, demselben gerecht zu werden. Am 24. Jänner weist sie ihre Delegierten in Budweis an, hier mit den Ausschüssen Böhmens und der zugewandten Lande sich wegen nachbarlichen Beistandes ins Einvernehmen zu setzen und ihnen für Nothfälle dessen Vergeltung in Aussicht zu stellen, namentlich aber sie für die Theilnahme an der geplanten, allgemeinen Zusammenkunft günstig zu stimmen. Was die Delegierten über den Erfolg ihrer Bemühungen nachträglich berichteten, bestätigte vollkommen des Königs Erklärung, dass zwar die Mährer, Schlesier und Lausitzer bereit wären, an einem derartigen Kongresse theilzunehmen, dass jedoch die Böhmen völlig untraktabel seien. Daher beschränkte sich auch des Königs Einflussnahme in Budweis zuletzt nur auf jene Vertreter der Nebenlande, denen er das Versprechen abnahm, dass sie auf dem nächsten Generallandtage der böhmischen Krone die Beschickung einer allgemeinen Versammlung befürworten und dafür stimmen würden. Das Fernebleiben der Tiroler und Vorarlberger motivierte er mit dem Winke, umzukehren, den er ihnen, welche schon auf der Reise nach Linz waren, ertheilte, als sich herausstellte, dass ihre Vollmachten unvollkommen und die Vorderösterreicher, ohne deren Mitthun sie schon gar nicht zu einer „beschliesslichen" Theilnahme sich hätten verstehen mögen, nicht einmal gewillt waren, Ausschüsse mit beschränkter Gewalt nach Linz zu entsenden. Diesen Aufklärungen zufolge liessen sich die hier anwesenden Ausschüsse endlich doch auf Verhandlungen mit dem Könige ein: nur fassten sie ihre bezüglichen Resolutionen auf „Hintersichbringen" und erstatteten daher auch dem Könige am 5. Februar 1531 blos einen „unverpindtlichen Ratslag". Darin ist die Bereitwilligkeit der fünf niederösterreichischen Erblande, Gesandte „zur Kron Behaim" nach Prag zu schicken, welche dort die böhmischen Stände um Beistand anzuflehen hätten, ausgedrückt. Am folgenden Tage schritten die Ausschüsse auch schon zur Wahl dieser Gesandten. Die Steiermärker wählten ihren Landeshauptmann Sigmund von Dietrichstein.

Der Eindruck, welchen damals das Misslingen der auf einen allgemeineren Kongress gerichteten Bestrebungen auf die Landschaften der einzelnen mit dem Kongress einverstandenen Provinzen machte, war der der bittersten Enttäuschung.

Die Stände des Landes ob der Enns, welche unmittelbare Zeugen der Linzer Vorgänge gewesen waren, bejammerten im März 1530 die trostlose Lage der, wie sie sagten, „durch unaufhörliche Particularhilfen erschöpften" niederösterreichischen Lande und machten sich für die Zukunft blos anheischig, daferne der König mit Zuthun der böhmischen Krone und oberösterreichischen Erblande sowie Würtembergs und der Vorlande ein stattliches Heer aufbrächte, diesem Kriegsvolke ein ihrer Gültenschätzung entsprechendes Contingent als „Zusatz" anzufügen. Den Anfang mit einer Truppen- oder Geldbewilligung zu machen, lehnten sie für die Folge ab, was, beharrlich eingehalten, allerdings ein Mittel war, den König zur Veranstaltung einer allgemeinen Zusammenkunft aller vorgenannten Länder zu zwingen.

Gleichzeitig schlugen auch die Stände des Landes unter der Enns diesen Ton an, und um sich mindestens der Willfährigkeit der mährischen Stände zu versichern, leiteten sie durch Abgeordnete Verhandlungen mit denselben über gemeinsamen Grenzschutz, Stellung von Reitern und Lieferung von Proviant ein. Das hiezu dienende Memorial vom 21. März 1530 beantworteten die Mährer am 9. Mai mit Zusicherung nachbarlicher Unterstützung und durch Entsendung von Deputierten zur Besichtigung der Grenze gegen Ungarn.

Ob die in Linz gewählte Gesandtschaft der Niederöstereicher sich wirklich nach Prag begab, ist mir nicht bekannt. Keinesfalls erreichte sie dort ihren Zweck. Denn es vergiengen noch elf Jahre, bis die Böhmen den Niederösterreichern die Hand boten, und in der Zwischenzeit fanden sich wiederholt Abgeordnete Letzterer in Böhmens Hauptstadt ein, welche alle Ueberredungskünste aufboten, um dieses Resultat herbeizuführen.

Zunächst galt es, den gesunkenen Muth der Niederösterreicher dadurch aufzurichten, dass sie mit den Oberösterreichern in nähere Berührung gebracht und ihnen von diesen beruhigende Zusagen gemacht wurden.

Ferdinand berief die Ausschüsse der fünf niederösterreichischen Lande für Weihnachten des Jahres 1531 abermals nach Linz, wo dieselben, hoffend dort die Oberösterreicher zu treffen, sich pünktlich und zahlreich einfanden. Aber statt hier ihre Hoffnung erfüllt zu sehen, mussten sie vielmehr nach längerem Zuwarten sich zur Weiterreise nach Innsbruck entschliessen, wo Ferdinand sie zu erwarten erklärte. Auch diesem Rufe folgten sie willig. Brachte er sie ja doch in räumlicher Beziehung Denjenigen näher, nach deren Beistande sie sich sehnten. Aber die tiroler Stände kehrten den Ankömmlingen sozusagen den Rücken und verhielten sich selbst den paar Anfragen

gegenüber, welche diese an sie richteten, schroff ablehnend. Erregt, wie sie von vorneherein waren, und durch diese Erlebnisse in noch grössere Aufregung versetzt, geriethen nun die Niederösterreicher zu Innsbruck unter sich in heftigen Streit, was nicht geeignet war, die Tiroler aus ihrer Zurückhaltung hervortreten zu machen, deren nächste Ursache in den Hindernissen lag, welche die Steiermärker unkluger Weise gerade damals der Approvisionierung der tirolischen Bergwerke und dem Einkaufe von Lebensmitteln für Tirol in ihrem Lande bereiteten. Ferdinand, der die grosse Tragweite dieses an sich kleinen Zerwürfnisses ganz richtig würdigte und sogleich erkannte, liess es nicht an Versuchen, dasselbe beizulegen, fehlen. Doch gelang ihm dies um so weniger, weil die Gegensätze theils im Hochmthe der Abgesandten von Oesterreich ob der Enns, welche durchaus ihre enge Heimat als ein besonderes Erzherzogthum anerkannt wissen wollten, theils in dem Argwohne der Innerösterreicher, dass die Stände des Landes unter der Enns sie bei Fatierung der Steuerfähigkeit zu übervortheilen suchten, ihren Grund hatten.

In der gedrücktesten Stimmung, welche sich auch den Regierungskreisen mittheilte, verliessen die Niederösterreicher nach zweimonatlichem Aufenthalt Tirol.

Eine Wendung zur Besserung trat für sie und für ganz Oesterreich erst auf dem Prager Kongresse ein, welcher im Winter von 1541 auf 1542 stattfand und an dem ausser ihnen auch die Länder der böhmischen Krone, sowie ein Theil der Oberösterreicher, nämlich die Tiroler und Vorarlberger sich betheiligten.

Dieser Kongress, einer der umfassendsten, welche die österreichische Geschichte kennt, war die Frucht mühseliger Anstrengungen, welche sowohl von Ferdinand I. als von den Ständen der niederösterreichischen Lande gemacht worden waren, um endlich bei Abwehr der Türken und der mit diesen verbündeten Ungarn ein planmässiges Zusammenwirken aller Länder zu erzielen. Schon zu Anfang des Jahres 1538 gaben sich die Innerösterreicher der Erwartung hin, es stehe eine solche Zusammenkunft, und zwar eine, an welcher auch die Ungarn theilnehmen würden, unmittelbar bevor. Die von den krainer Ständen hiezu erwählten Ausschüsse erhielten mit Instruction vom 27. Mai 1538 den Auftrag: bei den Gesandten der beiden Königreiche sich dafür zu bedanken, dass sie den Erzherzog von Oesterreich zum Landesfürsten angenommen haben und dadurch zum Troste der österreichischen Erblande „Glieder eines Leibs, ihre Mitverwandten, Brüder und Gesellen“ geworden. Den Ober- und Vorderösterreichern sollten sie sagen: dass die Aussicht, diese würden

ihnen die schwere Kriegsbürde tragen helfen, sie mit der Zuversicht des Sieges erfülle.

Indessen erwiesen sich derlei sanguinische Voraussetzungen auch jetzt als trügerisch, und da die in Wien auf den Beitritt der Böhmen und Ungarn harrenden Ausschüsse aller niederösterreichischen Lande die Vereitelung ihrer Hoffnungen dem heimlichen Entgegenwirken des Königs zuschrieben, versicherte ihnen dieser am 2. Dezember 1538 mündlich: er habe, um die Böhmen zur Theilnahme zu bewegen, drei Landtage mit ihnen gehalten und — das sind seine eigenen Worte — er habe „wahrlich sein Leben lang nit so hart und schwarlich vergebens gearbeitet". Schliesslich hätten ihm die böhmischen Räthe unverholen eingestanden, dass nicht die mindeste Aussicht auf einen Erfolg vorhanden sei. Nicht besser sei es ihm bei den tiroler Ständen ergangen, zu welchen er seinen Hofmarschall Leonhard Freiherrn von Vels, der zugleich die Würde eines Landeshauptmannes von Tirol bekleidete, abgeordnet hatte, und die „vorderen Lande" — klagte der König — „habens gar abgeschlagen und wollten keinesweg in die Zusammenkunft". Das Widerstreben der Böhmen war für die Niederösterreicher um so verletzender, je weniger sie mit zuvorkommenden Schritten gespart hatten. Wiederholt: im Monate März des Jahres 1537 und zu Anfang des folgenden waren sogar ihrer Aller Gesandte in Prag als Bittsteller erschienen, die es sich laut der von den steiermärkischen Abgeordneten erstatteten Relation zu hoher Ehre rechneten, von den Ständen der böhmischen Krone mindestens im offenen General-Landtage, wo sie ihre Anliegen mündlich darbrachten, empfangen worden zu sein. Jedoch, so dringend sie auch darum baten, der General-Landtag verstand sich weder im Jahre 1537 noch im folgenden Jahre dazu, Ausschüsse zur Verhandlung zu delegieren.

So schleppten sich denn die Verhandlungen zur Bewerkstelligung des grossen Kongresses Jahre lang hin.

Eine bestimmte Gestalt nahmen dieselben erst im Jahre 1540 an, wo die Böhmen wenigstens die Zusicherung gaben, sie würden auf Anträge der Nieder- und Oberösterreicher eingehen, vorausgesetzt, dass diese sich zuvor unter einander darüber verständigen und bindende Beschlüsse fassen. Damit dem entsprochen werde, beschied Ferdinand gegen das Ende des Jahres 1541 neuerdings die Nieder- und Oberösterreicher nach Linz. Diesmal liess die Versammlung, was Vollständigkeit anbelangt, wenig zu wünschen übrig.

Doch beim Vergleichen der Vollmachten der Repräsentanten-Gruppen der einzelnen Länder zeigten sich solche Abweichungen und Mängel, dass der Kongress vom 6. November bis zum 4. Dezember

unterbrochen wurde, damit in der Zwischenzeit durch die betreffenden Landtage die erforderliche Uebereinstimmung hergestellt werden konnte. Blos die Vollmacht der steiermärkischen Ausschüsse bedurfte keiner Nachbesserung. Als der Kongress wieder zusammentrat geschah dies nicht mehr in Linz, sondern in Prag, wo der König am 5. Dezember den böhmischen Generallandtag mit einem Vortrage eröffnete, dessen wesentlicher Inhalt mit der Proposition übereinkam, die er dem Kongresse in Linz gemacht hatte. Während der folgenden Tage beriethen sich die Niederösterreicher in Prag eifrigst über ihr den böhmischen Kronländern gegenüber zu beobachtendes Verhalten. Den Freiherrn Hanns von Ungnad erkoren sie zu ihrem Sprecher, der am 10. Dezember vor den Generallandtag trat, den Anliegen seiner Kommittenten zierliche Worte lieh und die von einem engeren Ausschusse ausgearbeitete Denkschrift derselben über die ihnen drohenden Gefahren überreichte. Am Morgen dieses Tages erschienen übrigens die Gesandten der mährischen Stände bei den Niederösterreichern mit einem besonderen Kredenzbriefe an dieselben und mit dem Erbieten: ihnen bei Ermittlung der geeignetsten Vorkehrungen wider die Türken getreulich Beistand leisten zu wollen. „Dessen haben" — wie das Tagebuch, dem diese Angaben entnommen sind, berichtet — „die Herrn Gesandten der n. ö. Lande gegen ihnen sich freundlich bedankt." Auch der böhmische Generallandtag that nun nicht mehr spröde, sondern erwiderte die Werbung des Freiherrn von Ungnad mit Betheuerungen, wonach es ihm zur grössten Freude gereiche, von den Niederösterreichern also freundlich und vertraulich heimgesucht zu werden"; die böhmischen Kronländer hätten dies längst herbeigewünscht und seien nun gar „begierlich all ihr Vermögen, Leib und Gut zu ihnen, den niedern und oberen österr. Landen zu setzen, diese in Nöthen als ihre lieben Freunde und Nachbarn nicht zu verlassen". Schliesslich einigten sich damals in Prag die Niederösterreicher nicht nur unter sich über gleiche Grundsätze, nach welchen bei Einschätzung der Steuerkraft der einzelnen Länder vorgegangen werden sollte, sondern auch mit den Oberösterreichern und Böhmen über verschiedene, das Kriegswesen und die Beschaffung von Geld hiefür betreffende Punkte.

Die Gesandten der Tiroler und Vorarlberger traten in Prag erst am folgenden Tage, den 11. December mit den Niederösterreichern in Berührung, gleich als hätten sie abgewartet, welchen Erfolg die Werbung des Frhrn. von Ungnad haben würde. Ein meritorischer Bescheid hierüber wurde den Niederösterreichern am 18. Dezember schriftlich zugestellt. Tags darauf besahen sich diese denselben und

befanden ihn, wie das Tagebuch sagt, „in vielen Artikeln gering und unerkannt“ d. h. wohl: undeutlich. Ihre Ausstellungen daran theilten sie nicht blos dem Generallandtage sondern auch dem Könige mit, auf dass er diesem zu Gehör rede und ihre eigenen Einwendungen unterstütze, was auch in der Zeit vom 24. Dezember bis 8. Jänner geschah. Die Nieder- und Oberösterreicher hielten auch am 22. und 23. Dezember „allerlei Disputation“ d. h. Besprechungen mit Ausschüssen der böhmischen Kronländer, und änderten darauf hin einzelne Ausdrücke in ihren zu Linz beschlossenen Anträgen.

Das Hauptresultat dieser vereinten, vom besten Willen beseelten Bemühungen liegt, so weit die n. ö. Lande dabei in Betracht kommen, in Gestalt einer vom 11. Jänner 1542 datierten Vereinbarung vor, welche wiederholt gedruckt wurde und folgenden Titel trägt: „Der Nieder-Oesterreichischen Erblandt sambt der fürstl. Grafschafft Görtz aufgerichte Vergleichung und Anlag des Werths, so neben der Kron Böhaimb und derselben zugewendten Fürstenthumben und Landen zu Prag beschlossen worden“. Dieser Titel drückt jedoch den Inhalt nicht genau aus und der Letztere erschöpft auch keineswegs die auf dem damaligen Prager Kongresse vereinbarten Beschlusse.

Der Titel lässt die Bewilligung der Oberösterreicher, derer doch in dem Libelle Erwähnung geschieht, vollkommen unberücksichtiget und das Libell enthält Nichts von den damaligen Abmachungen zwischen den böhmischen und österreichischen Ländern in Bezug auf gleichmässige Truppen-Stellung und vorläufige Unterordnung aller Truppen-Kontingente unter den vom Könige zu ernennenden, obersten Feldhauptmann, ferner hinsichtlich eines gleichen Münzfusses, gleicher Reiterbesoldung und gleicher Kündigungsfristen für das Kriegsvolk, dann in Ansehung gemeinsamer Vorstellungen an den König, einer gemeinsamen Legation an den Reichstag zu Speyer und an den König von Polen, auch nicht in Bezug auf einen der Regierung bewilligten Vorschuss und rücksichtlich der späteren Erledigung jener Punkte, über welche sie sich vorerst nicht einigen konnten, obschon sie dieselben prinzipiell jetzt schon als gemeinsame Angelegenheiten anerkannten.

Diese Punkte waren: die Einbringung rückständiger Steuerfassionen, die Theilnahme an der Proviantbeschaffung für das Kriegsvolk, die Beistellung verschiedener Kriegsgeräthe und die Bemannung für eine Flotille, welche der König auf der Donau, Save und Drau zu verwenden gedachte.

Auf die Vertagung der Entscheidung hierüber beziehen sich die Worte eines krainischen Landschaftssekretärs, welcher als Ohrenzeuge eine Uebersicht der „Prager Handlung“ zu Papier brachte: „In Summa

sie (die Böhmen) haben sich in nichts weisen oder pessern lassen. Ihr Mainung stundt: Also ists beschlossen; dapey muss es pleiben".

Allein aus der grossen Anzahl der damals vereinbarten Beschlüsse und aus der Bereitwilligkeit, zur Einigung über die noch unerledigten Verhandlungsgegenstände einen Nach-Kongress zu beschicken, erhellt, dass der Starrsinn der Böhmen damals einer versöhnlichen Stimmung gewichen war, ohne dass, jenen Worten nach zu urtheilen, jetzt auch die Innerösterreicher sich einer solchen rühmen durften.

Welchen Antheil an diesem Rollenwechsel die Haltung der Stände der böhmischen Nebenländer hatte, die sich von jeher mehr zu den Niederösterreichern hingezogen fühlten, ist nicht vollkommen klar. Aber das früher über das Entgegenkommen der Mährer Mitgetheilte und die Thatsache, dass die Stände aller in Rede stehenden Nebenländer der böhmischen Krone den unmittelbar vorhergegangenen Linzer Kongress zu beschicken bereit gewesen wären, wenn nicht die Ungeneigtheit der Böhmen ihnen die Ueberzeugung von der Fruchtlosigkeit aufgedrängt und der Respect, den sie Letzteren als den Prinzipalständen schuldig zu sein glaubten, sie davon zurückgehalten hätten. — diese verbürgten Argumente berechtigen, jenen Antheil hoch anzuschlagen.

Was die Tiroler und Vorarlberger anbelangt, so war es fast ebenso schwer, sie zur Theilnahme an dem nach Linz ausgeschriebenen und sohin nach Prag verlegten Kongresse zu bestimmen. Ferdinand suchte schon in den Jahren 1537 und 1538 die Tiroler für sein bezügliches Vorhaben zu gewinnen. Die Niederösterreicher aber forderten sie im Jahre 1540 direct durch Männer von Ansehen auf, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen. Es handelte sich da um Differenzen, welche noch hinter die auf dem Innsbrucker Kongresse von 1532 zu Tage getretene Verstimmung zurückreichten und wahrscheinlich in einer verschiedenen Auffassung des Innsbrucker Defensionslibells vom Jahre 1518 wurzelten. Denn, während in Innerösterreich die Meinung verbreitet war, die rechtsverbindliche Kraft jenes Libells erstrecke sich auch auf die Tiroler, und demzufolge der steiermärkische Landtag am 4. September 1526 einen Beschluss fasste, der mit den lakonischen Worten: „Den Tyrolern zueschreiben, Hilf thuen" in das betreffende Protokoll eingetragen ist, — erwiderte anderthalb Jahre später, am 6. Mai 1528, die tirolische Landesstelle dem Könige Ferdinand auf dessen Befehl, vorzusorgen, dass falls ein Land dem anderen zu Hilfe ziehen müsste, auch Tirol dem Innsbrucker Libelle gemäss gerüstet dastehe, —: das bezogene Libell sei noch nie in volle Wirksamkeit getreten und nicht einmal von ihm, dem Könige, genehmigt. Die Landesstelle bemerkte dazu ausserdem: es bedürfe zum Aufgebote der

angeregten Rüstung eines besondern tiroler Landtagsbeschlusses und es sei nicht zu erwarten, dass die tiroler Stände diesen fassen bevor sie der Mitwirkung der übrigen oberösterreichischen Lande gewiss sind. Als Ferdinand im folgenden Jahre Ausschüsse der tiroler Landschaft nach Linz citierte, damit sie in Gemeinschaft mit den Ausschüssen anderer Erbländer über Kriegsanstalten wider die Türken berathschlagen, fertigte die genannte Landschaft ihre Sendboten zwar dahin ab, jedoch nur mit der Vollmacht „auf Hintersichbringen" und da diese zwecklos war, blieb dem Könige, um den Linzer Beschlüssen die Durchführung in Tirol einigermassen zu sichern, nichts Anderes übrig, als am 18. Dezember an die tirolische Landesstelle ein Schreiben zu richten, in welchem er die zuversichtliche Erwartung aussprach: die tiroler Stände würden, so wie sie „bisher in allen unsern der gemainen Lande Beschwerungen vnd Obliegen mit Hilf, Rat und Beystand mit die Letzten gewesen", so auch jetzt annehmen und befolgen, was der Linzer Kongress ohne sie beschliesst. Zu diesen traurigen Erfahrungen gesellte sich die des Jahres 1531. Ferdinand that daher gut daran, dass er, auf die Kompletierung der österreichischen Länder-Kongresse bedacht, schon um die Mitte des Jahres 1537 von einigen tiroler Landräthen ein Gutachten darüber verlangte, „wie und welcher Massen" die tiroler Stände „auf einem künftigen Landtag von wegen einer gemainen Zusammenkunft aller unserer Königreiche und Erblande zu ersuchen sein möchten, damit sie gleicherweise, wie unsere niederösterreichischen Erbland gethan, in solche Zusammenkunft bewilligen und desshalb ihre Ausschüsse mit vollmechtiger Gewalt ohn Widerhindersichbringen verordnen und fürnehmen". Am 13. Februar 1538 leitete er abermals im Wege der Regierung zu Innsbruck Erhebungen hierüber ein. Diese Vorbereitungen genügten, wie wir sahen, nicht, um noch für das Jahr 1538 einen Erfolg zu erzielen; aber sie fruchteten wenigstens insoferne, als die Tiroler und Vorarlberger sich mehr und mehr mit dem Gedanken vertraut machten, eines Tags doch noch einmal, den Niederösterreichern zur Seite, über Angelegenheiten, die ihnen Allen gemein wären, zu berathen und zu beschliessen. Hiezu kam, dass die Niederösterreicher dieselben direct aufforderten, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen. Zu diesem Ende begab sich im Frühjahre 1540 Franz von Herberstorf als Abgeordneter der steiermärkischen Stände nach Tirol und das schmeichelte den schmollenden Separatisten, die man bei allem Selbstbewusstsein sich dazu verstanden, Deputierte nach des Königs Wunsch und den Niederösterreichern zu senden zu entsenden, denen dann auch die in Innsbruck anwesenden Vertrauensmänner der vorarlberger Stände das Mandat übertrugen.

Der zeitgenössische Tiroler Chronist Kirchmair geräth bei Besprechung jener Wahlvorgänge völlig ausser sich und findet es unbegreiflich, wie der Tiroler Landtag sich entschliessen konnte „solche Procuratores ausser Land zu schicken, er, der sich je und allzeit" geweigert, dieses zu thun, weil es den Landesfreiheiten zuwiderlaufe, weil Tirol nicht berufen sei „das Ungarland weder zu gewinnen noch zu erhalten", weil das Land trotzdem seit 40 Jahren sich über seine Kräfte angestrengt habe u. s. w. Ein Beweis, wie schwer es den Tirolern fiel, dem Könige diesfalls zu willfahren. Sie thaten es auch erst nach 300 Jahren wieder.

Als wirklicher Theilnehmer am Kongresse wird nur der Freiherr Hanns Trautson von Sprechenstein erwähnt und auch er scheint mit den übrigen Mitgliedern desselben selten mündlich, sondern in der Regel durch Vermittlung der kgl. Hofkanzlei verkehrt zu haben. Auf dem Nach-Kongresse der am 10. Februar 1542 seinen Anfang nahm, waren diese Landschaften gar nicht vertreten; aber auch die Innerösterreicher waren es lediglich durch den krainischen Ritter Sigmund von Weichselberg, welcher von allen Gesandten derselben allein neben Reinprecht von Ebersdorf und Andreas Fhrn. zu Windhag, die das Erzherzogthum Oesterreich vertraten, in Prag ausgeharrt hatte und nur auf Zureden der kgl. Kommissäre sich entschloss, bei den weiteren Verhandlungen nicht nur für ganz Innerösterreich sondern auch im Namen von Tirol und Vorarlberg zu intervenieren. Diese nachträglichen Verhandlungen betrafen aber ungleich wichtigere Dinge, als der Kongress, dessen Nachspiel sie waren, selber erlediget hatte.

Ihnen war es nämlich vorbehalten, die auf Grund der früher vereinbarten Einschätzungsnormen von den einzelnen Landtagen gelieferten Steuer-Fähigkeits-Ausweise bei der Bewilligung von Geld und Mannschaft, als Repartitionsmassstab anzuwenden und dieser Bewilligung, soweit es sich um Ermittlung der Gesammtsumme handelte, zu Grunde zu legen. Geführt wurden diese Verhandlungen nicht, wie vordem jene, bei welchen die böhmischen Kronländer und die österreichischen Erbländer zusammenwirkten, durch Ausschüsse letzterer auf und mit dem böhmischen General-Landtage, sondern jetzt zum ersten Male allseitig durch Ausschüsse, was einen grossen Fortschritt in der wechselseitigen Annäherung bedeutete und nach zweimaliger Erneuerung innerhalb des nächsten Trienniums sich bis zum Jahre 1861 nicht wieder ereignete.

Die Stände der böhmischen Krone stiegen damit von der Tribüne, auf der sie unter Leitung der sich vornehmer dünkenden Böhmen ge-

thront und zu welcher die der österreichischen Erblande bis dahin ihre Anträge als Gesuche emporgereicht hatten, gleichsam in eine gemeinsame, politische Arena herab. Sie coordinierten sich den bisher als nicht ebenbürtig betrachteten Ständen der Erblande. Aber freilich traten diese letzteren einigermassen geeinigt zur Seite, was eine nicht ohne reife Ueberlegung ausbedungene Voraussetzung dafür gebildet zu haben scheint.

Dabei fällt auf, dass nicht der böhmische General-Landtag als solcher die betreffenden Ausschüsse aus seiner Mitte delegierte, sondern dass jedes in diesem vertretene Land, mit Ausnahme Schlesiens und der Herzogthümer Jauer und Schweidnitz, seine besonderen Ausschüsse zu jenem Nach-Kongresse entsendete. Jedenfalls wurde die wechselseitige Verständigung der beiden Haupt-Gruppen dadurch sehr gefördert und ist der im Ganzen glatte Verlauf der betreffenden Zusammenkünfte, sowie das in politischer und staatsrechtlicher Beziehung namhafte Ergebniss derselben vornehmlich dieser Vertretungsart zuzuschreiben.

Die Vereinbarung über den zu bestreitenden Kriegsaufwand und über die Kostenvertheilung erfolgte am 3. März 1542. Anlässlich der Subrepartition entbrannte in Mitte der Niederösterreicher der alte Streit wegen der richtigen Proportion und es kam zu Tage, dass Sigmund von Weichselberg in der Eile die Steuerkraft derselben viel zu niedrig angegeben hatte, welche Entdeckung nicht geeignet war, deren Ansehen in den Augen der andern Stände zu heben und diese bestimmte, sich auf ihre alte, dem Zusammenwirken hinderliche Position zurückzuziehen. Zwar wurden die Verhandlungen zur Durchführung der im Jahre 1542 gemeinsam gefassten Beschlüsse noch ein paar Jahre lang fortgesetzt; doch die wechselseitigen Beziehungen der Verbündeten lockerten sich mit jedem Jahre mehr und es zeigte sich immer deutlicher, dass deren Annäherung auf dem vorgeschilderten Prager Kongresse ihren Höhepunkt erreicht hatte. Die Beitragsquoten erfuhren nachher noch mannigfache Aenderungen; aber die Finanzverwaltung hielt sich fortan für berechtiget, bei ihren Ansprüchen an die einzelnen österreichischen Erbländer die Prager Abmachungen zur Richtschur zu nehmen, auch dann noch, als die Böhmen sich an ihre adäquaten Zusagen nicht mehr gebunden erachteten, sondern beanspruchten, dass die Oesterreicher im Falle eines Beistandsbedürfnisses ihnen wieder Gesuche überreichten, Botschafter an sie schickten, und überhaupt so mit ihnen verkehren, wie

es vor dem Jahre 1542 üblich war. Dies geschah z. B. im Jahre 1556 vom Ausschusstage aus, den die fünf niederösterreichischen Lande damals in Wien abhielten und welcher die Reihe ihrer Kongresse beschloss; ebenso im Jahre 1615, wo die Ausschüsse der Landschaften von unter und ob der Enns sich in Prag wider alles Erwarten eine sie kränkende, übrigens reichlich verdiente Zurückweisung holten. Der Zweck dieser Conföderationen war von dem der vorbesprochenen Länder-Kongresse wesentlich verschieden. Bei ihnen handelte es sich nicht, wie bei den Kongressen, um die Klärung und Durchführung der österreichischen Staatsidee, nicht um den Ausbau des Staates und um die Befestigung seiner Grundlagen, überhaupt nicht um positives Schaffen, sondern um das Gegentheil.

An diesen Zusammenkünften theilzunehmen, konnten auch die Ungarn nicht umhin, sie, die doch an den älteren aktiv sich zu betheiligen, stets Anstand genommen hatten, wenn es ihnen auch gerathen erschienen war, ohne jedes Gegenversprechen bei deren Mitgliedern Mitleid zu erregen und sie zu diesem Ende auch die Kosten einer Gesandtschaft zuweilen auf sich nahmen [1]).

Man glaubte in der Folge von Verständigungsversuchen der Länder unter einander absehen zu können und absehen zu sollen. Das Vorgebrachte erklärt und rechtfertiget diesen Entschluss. Aber von Zeit zu Zeit machte sich auch fernerhin das Bedürfniss geltend, Repräsentanten und Bevollmächtigte der einzelnen Länder über wichtige Regierungsmassregeln gleichzeitig und so zu vernehmen, dass sie etwaige Meinungsdifferenzen mündlich unter sich austragen, etwaige Interessen-Collisionen mündlich erörtern und beheben konnten. Namentlich war die Repartition allgemeiner Lasten ein Gegenstand, welcher sich zur Befriedigung aller Betheiligten schwer auf andere Weise erledigen liess und bei dessen absolutistischer Behandlung die Unzufriedenheit ganzer Provinzen endlose Schwierigkeiten bereitet hätte.

Dies würdigend, versammelte die Central-Regierung im Jahre 1696 Ausschüsse aus allen Erbkönigreichen und Ländern, welche erklärten: die Accisen und überhaupt alle Aufschläge seien mit dem durch die „Erbvereinigung der Länder" eingeführten Modus contribuendi durchaus nicht in Einklang zu bringen.

---

[1]) Anmerkung des Herausgebers: Hier fehlen Ausführungen über die Zusammenkünfte zu Prag 1619 und zu Neusohl 1620. — Ein Zeichen im Manuscripte weisst auf die Absicht hin, hier eine Ergänzung vorzunehmen. (Siehe übrigens »Gesammtstaats-Idee« II. S. 97).

Offenbar verstanden dieselben unter der „Erbvereinigung" die im Jahre 1542 zu Prag getroffene Vereinbarung, obschon diese zunächst blos für einige Jahre und für einzelne Ländergruppen massgebend war.

Als mit Beginn des 18. Jahrhunderts die Wiener Hofkammer die Schuldenlast des Militärärars um 12 und die des Hofärars um 10 Millionen zu erleichtern vorhatte, wurde in einer am 30. October des Jahres 1700 abgehaltenen Staats-Konferenz der Beschluss gefasst, diese 22 Millionen „auf jedes Land der alten teutschen Erbkönigreiche und Provinzen, worunter Tyrol und Friaul suo modo auch begriffen sein sollen" —, zu vertheilen. Dabei wurde im Hinblicke auf die in früheren Zeiten befolgte Vertheilungs-Maxime und weil „der Hof und die Stände bei mündlicher Verhandlung sich am besten und aufrichtigsten gegen einander expectoriren und viel deutlicher als per Rescripta et Responsa explicieren können", es als wünschenswerth und als „wohl thunlich" bezeichnet, dass in Wien „eine Congregatio aller Länder sub Directorio Augustae Aulae angestellt werden möge", zu welcher die einzelnen Länder entsprechend instruierte Deputierte abzusenden hätten.

In der That wurden die Stände einzelner Provinzen damals aufgefordert, behufs Uebernahme jener Staatsschulden Deputierte nach Wien zu senden; ob und wie aber diese Deputationen unter sich verkehrten, ist mir nicht bekannt.

Noch weiter gieng ein mit Vortrag der Hofkammer vom 20. Februar 1714 zur Kenntniss des Kaiser Karl's VI. gebrachtes Project In diesem Schriftstücke wird bezweifelt, dass „ohne Concurrenz der Länder und Stände" gründliche Reformen auf den verschiedenen Gebieten der österreichischen Staatsverwaltung bewerkstelliget werden könne und heisst es weiterhin wörtlich: „dahero . . . . vorträglich scheinet, nebst Resolvirung einer Haupt-Einrichtungs-Deputation aus allen Landen insonderheit zur Beratschlagung und Feststellung eines aequalen beständigen Steuerfusses und Reglements in Regalibus deputirte Stände und demnebst Vertreter des gemainen Mannes zu evociren, . . . massen das A. h. Erzhaus von Oesterreich in keinem seiner acquirirten, ja auch weder in denen mit Waffen eroberten Ländern jemahls despoticam Potestatem sich angemasset, sondern ubique . . . sich ad Legem Regiam vel quasi obligiret, prout optimis Principibus semper placuerit sub specie Libertatis regere Populum suum". Wer der eigentliche Urheber dieses in schwerfällige Worte gekleideten, aber für die damalige Zeit höchst bedeutsamen Vorschlages war, ist aus den alten Akten der Wiener Hofkammer nicht

zu ersehen; nur soviel ist gewiss, dass ausser dem Hofkammer-Präsidenten Gundaker Grafen Starhemberg der Graf Rochus von Stella und der Hofkammerrath David von Palm grossen Antheil an ihm hatten, indem sie den betreffenden Vortrag an den Kaiser mit unterzeichneten. Und in der That ergiengen, wie das Theatrum Europeum vom Jahre 1714 (S. 111) berichtet, damals kaiserliche Ausschreiben in die Erblande des Inhalts, „dass selbige gewisse Leute abordnen und bevollmächtigen sollten, mit denen man sich in Wien bereden und hernach Mittel ausfinden könnte, Alles auf bessern Fuss zu stellen, ohne dass die Einwohner derer Lande ohngebührlich oder unerträglich beschwert werden dürften". Die Landschaften leisteten Folge. So spärlich die Aufzeichnungen darüber in den Provinzial-Archiven sind, so geht dies doch unter Anderem aus dem Recesse hervor, welchen Karl VI. damals mit den Ständen des Königreiches Böhmen schloss.

Dass zur Annahme der in dem eben genannten Jahre bereits in Vorverhandlung gestandenen Pragmatischen Sanction die Regierung nicht einen solchen Centralausschuss einberief, sondern lieber mit den Ständen der einzelnen Provinzen von Land zu Land sich verständigte, ist begreiflich, wenn man bedenkt, dass unter diesen die Stände des Landes unter der Enns die Einzigen waren, welche damals die Erbfolgeordnung mit einer Erbverbrüderung aller davon berührten Königreiche und Länder in Verbindung bringen wollten, und dass diese Anregung, ungeachtet die geheime Hofkanzlei sie protegierte, bei den übrigen Landschaften weder Dank noch Beifall fand.

Maria Theresia konnte sich mit dem Gedanken, einen Centralausschuss der Stände zu Rathe zu ziehen, oder gar demselben zuzugestehen, dass er gewisse Finanzfragen in der eigenen Mitte zum Austrag bringe, keineswegs befreunden, obschon namentlich die Stände der Steiermark ihr denselben nahelegten und sie selber ihn sozusagen streifte, indem sie mit dem Patente vom 25. Juni 1748, das die Grundsteuer-Reform ankündigte, an die Vereinbarungen der Länder unter sich von 1542 und 1578 erinnerte.

In ihre Regierungszeit fällt meines Wissens eine einzige Staats-Aktion, welche mit Rücksicht auf die dabei beobachtete Förmlichkeit und auf deren augenfällige Tendenz den österreichischen Länderkongressen der Vorzeit anzureihen ist.

Am 24. Mai 1761 traten einem Rufe der Kaiserin gemäss ständische Deputierte aus Böhmen, Mähren, Schlesien, dem Lande unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain und aus Görz-Gradiska in Wien zur Entgegennahme einer Botschaft zusammen, welche Fürst

Wenzel Kaunitz (damals noch Graf, aber die Titel führend: „Konferenz-Minister, Geheimer Hof- und Staatskanzler der auswärtigen, niederl. u. italien. Geschäfte, auch Staatsminister der inländischen") ihnen vortrug und deren Hauptinhalt die Aufforderung war: es möchten die Stände der genannten Länder für ein Anlehen von 18 Millionen gutstehen; und zwar jede Landschaft zunächst für einen bestimmten Theil dieser Geldsumme, im Falle der Insolvenz eines solchen Spezialbürgen aber auch für dessen Antheil nach Massgabe der eigenen Steuerschuldigkeit. Kaunitz hielt an die Versammlung, welche zumeist aus Angehörigen der vornehmsten Adelsgeschlechter bestand, eine Ansprache, worauf die Deputierten die gute landesmütterliche Absicht priesen und sich verpflichteten, die Zustimmung ihrer Kommittenten dazu einzuholen. Ein Gedankenaustausch meritorischer Natur hat bei dieser Gelegenheit nicht stattgefunden und hätte auch kaum Erspriessliches bewirkt. Denn die Stände des Königreiches Böhmen waren gerade damals wenig geneigt, mit denen der österreichischen Erbländer einträchtig zusammenzugehen. Erblickten sie ja sogar in der 1760 für Böhmen dekretierten Einführung der österreichischen Masse und Gewichte eine Beleidigung der Landeswürde, weil es einem Königreiche nicht zukomme, sich nach der Sitte eines Erzherzogthums zu richten. Und noch bezeichnender für diese Stimmung ist der Widerspuch, welchen der Graf Rudolph Chotek in seiner Eigenschaft als Chef der neucreierten böhmisch-österreichischen Hofkanzlei der mit dieser Einrichtung bezweckten Assimilierung der böhmischen und österreichischen Länder entgegensetzte, ungeachtet Maria Theresia auf seine erste diesfällige Vorstellung vom 9. Februar 1762 ihm bedeutet hatte: „(ad 8vum) ist mir an Erreichung der Uniformität meiner gesammten deutschen Erblande, in Rücksicht deren ich die Unirung beider Canzleien (d. h. der böhmischen mit der österreichischen) beschlossen habe, allzuviel gelegen und beharre daher unabänderlich bei der vorgeschriebenen Eintheilung der Referenten nach den Materien" (nicht nach den Ländern). Als Chotek mindestens die Hofräthe dieser Centralstelle in „böhmische" und „österreichische" unterschieden wissen wollte, erklärte ihm die Kaiserin: nur Hofräthe ihrer „deutschen Erblande" (worunter Böhmen so gut als Oesterreich begriffen sei) zu kennen. Aber seine und seiner Anhänger Opposition dauerte, wie gesagt, fort und hatte ohne Zweifel an den damaligen Ständen Böhmens einen festen Rückhalt.

Die von Tirol und von den Vorlanden hatten damals so gut als die ungarischen Stände die Uebernahme einer Mit-Bürgschaft bei Kontrahierung von Staatsschulden rundweg abgelehnt. Sie verweigerten

jede Gemeinschaft mit den vorgenannten Ländern. Die Ungarn brüsteten sich in Ermanglung wirklicher Selbstständigkeit mit der ihnen durch Gesetzartikel verbürgten; die Tiroler pochten auf ihre Selbstgenügsamkeit und gaben auch Beweise davon.

Dies war 100 Jahre vor dem Erscheinen der Februar-Verfassung und noch lange nachher der Stand der Dinge in Oesterreich.

Ich verfolge den Gang unseres Verfassungslebens nicht weiter, sondern befasse mich, am Ende meines Vortrages angelangt, aus dem Gesagten Schlüsse zu ziehen und diese mit einigen kurzen Bemerkungen zu begleiten.

Unter den europäischen Monarchien ist keine, in welcher der Föderalismus mehr Gelegenheit hatte, seine Leistungsfähigkeit darzuthun, als in Oesterreich, zu dessen Eigenthümlichkeiten und historischen Charakter-Merkmalen dies ohne Zweifel gehört. Aber gerade hier hat sich derselbe zu keiner Zeit, auch nicht in der seines üppigsten Wachsthumes und freiesten Schaltens als Bindemittel für den Staat bewährt. Er hat blos Provinzial-Verbände bilden geholfen. Alle Versuche, den österreichischen Staat als ganzen auf genossenschaftlicher Grundlage zu constituieren, sind gescheitert. Sie legten nur Keime des Verderbens bloss.

Im Kreislaufe, den die österreichische Verfassungsgeschichte diesfalls beschreibt, offenbart sich eine Erscheinung, welche der Psycho-Pathologe den Atavismus nennt, nämlich das zeitweilige Durchbrechen gewisser Eigenschaften, also politischer Tugenden und politischer Laster, welche vorübergehend einer Generation fehlen mögen, desto gewisser aber an der folgenden typisch wieder zu Tage treten.

Je reiner ein Volksstamm sein Blut bewahrt, um so weniger bleiben ihm solche Rückfälle erspart, denen auch der Statistiker sein Augenmerk zuzuwenden alle Ursache hat.

Die Völker Oesterreichs zeigen sich — mit Ausnahme der Magyaren — oft für die österreichische Staatsidee begeistert; sie stehen auch in Nothfällen thatkräftig für dieselbe ein; aber spontane Aeusserungen dieser Art sind überaus selten. Fast immer muss das habsburgische Herrscherhaus die ihm unterthänigen Völker der Reihe nach, und einzelne sogar regelmässig, zu einträchtigem Zusammenwirken ermahnen, auf ihre Vergesellschaftung hinwirken, sie zu diesem Ende begütigen und ermuntern.

Dann fühlen diese Völker sich zumeist nach ihrer eigenen Aussage wohl als „Glieder eines Leibes“; doch der Sitz der Seele dieses Leibes zu sein, behaupten sie selber nicht. Das ist in ihren Augen und in der That die regierende Dynastie.

Dies unter allen Umständen zu bekennen, ist ein Gebot wissenschaftlicher Ueberzeugungstreue; es beim heutigen Universitäts-Feste zu sagen aber überdies eine Pflicht der Dankbarkeit gegen jenes Fürstengeschlecht, dem ja speziell die Grazer Universität ihr Dasein und mannigfache, wirkungsvolle Förderung ihrer Lehrthätigkeit verdankt.

Kleine Mittheilungen.

Das Verbot Bücher der Vaticanischen Bibliothek auszuleihen ist allerdings zuweilen von den Päpsten zu Gunsten Einzelner ausser Kraft gesetzt worden. Wie sehr man aber eine ausnahmsweise ertheilte Erlaubniss Bücher zu entlehnen einzuschränken bemüht war, bezeugen zwei Breven des P. Pius IV. vom 20. Juni und vom 29. November 1564 für keinen geringeren als den Cardinalnepoten Carl Borromeo, welcher trotz seiner einflussreichen Stellung sich den bestehenden Einrichtungen gegenüber in seinen Wünschen beschränken musste. Ich fand diese Briefe im Arm. XLII des Vaticanischen Archivs, im tom. 20 fol. 449—450, in einem Bande, welcher betitelt ist Pii IV. Brevia (minuta) a mense Januarii per totum mensem Junii 1564 und in der That die Originalconcepte enthält. Das Breve vom 20. Juni (f. 450), ganz von Cesare Gloriero (s. Mitth. XIV. S. 582) geschrieben und von ihm unterfertigt lautet:

Dilecto filio Carolo tituli s. Martini in montibus[1] presbitero cardinali, Borromeo vocato secundum carnem nepoti nostro.

Pius papa IIII. Dilecte fili noster salutem etc. Egregia tua singularisque virtus et in optimarum artium studia assidua propensissimaque[2] voluntas promerentur, ut honestas tuas petitiones nostrae gratiae favore libenti animo prosequamur. Itaque circumspectioni tuae, de cuius praestanti probitate fide atque modestia magnopere in domino confidimus, ut postac, quotiescumque volueris, libros quoslibet ac volumina[3] per te vel alios probos et eruditos viros ad id a te deputandos ex bibliotheca nostra Vaticana accipere tenere et excribi curare, prout tibi videbitur, libere et licite valeas, plenam et liberam per praesentes concedimus facultatem. mandantes in virtute sanctae obedientiae quibusvis eiusdem bibliothecae custodibus et praefectis, ut[4] libros ac volumina huiusmodi tibi et personis a te deputandis praefatis, habita per eos ex chirographo vestro de illis receptis fide ac restituendis promissione, benigne absque ulla excusacione tradant et accommodent, volumus[5] autem quod singula quaque

vice singulos libros tantum accipere debeas et, nisi primo antea restituto, alium inde sumere nequeas. cui quidem nostrae tibi concessae facultati nihil penitus obstare decerninus. Datum Romae apud sanctum Marcum etc. die 20 iunii 1564 anno 5. C. Glorierus.

Dass und inwiefern die hier ertheilte Befugniss dem Cardinal nicht genügte, geht aus der offenbar reiflich erwogenen Fassung der Minute (III.) zu einem bessern Breve hervor. Um es zu erwirken, scheint Borromeo eine Abschrift des Originalbreves I. eingereicht zu haben, welche (II.) an der Spitze des fol. 449 bezeichneten Blattes stehend als Vorlage für die andere folgende Minuta III. gedient hat [1]). Der mit der Anfertigung der letztern betraute Secretär copirte nun II.: aber des Brevenstils kundig verbesserte er nicht allein die Fehler, sondern brachte zugleich die Aenderungen an, welche theils durch die neue Sachlage geboten, theils von dem Petenten gewünscht worden waren, wobei er allerdings nicht jedesmal sofort das Richtige traf, sondern sowohl aus II. herübergenommene, als auch von ihm neu gewählte Worte durchstrich und durch andere ersetzte. Dieses sein Elaborat revidirte und corrigirte dann Gloriero, um schliesslich die neue Fassung durch seine Unterschrift gutzuheissen.

Um sämmtliche Differenzen zwischen III. und I., sie mögen bedeutsam oder auch irrelevant sein, in das rechte Licht stellen zu können, habe ich im Abdruck von I. die betreffenden Stellen mit Zahlen versehen, nach denen ich hier die Abänderungen anführe und erkläre. 1. In der Adresse heisst es jetzt: Dilecto filio Carolo tituli s. Praxedis pr. c. etc., da Borromeo am 17. November 1564 diesen Titel, nachdem dessen bisheriger Inhaber gestorben war, angenommen hatte. — 2. Dass statt des Superlativs der Positiv propensa gewählt wurde, war wohl nur Geschmacksache [2]). — 3. Hier beginnen die wesentlichen Aenderungen, aus denen wir erfahren, dass dem Cardinal mit dem ersten Breve sehr wenig gedient worden war. Diese Stelle sollte in dem neuen Breve lauten: volumina, etiam registra nuncupata et quae

---

[1]) Dass II. auf das Originalbreve zurückgeht, folgt daraus, dass im Eingang die Grussformel salutem et apostolicam benedictionem ausgeschrieben worden ist und dass am Schlusse die volle Datirung: Datum Romae apud sanctum Marcum sub annulo piscatoris die 20 iunii 1564, pontificatus nostri anno quinto geboten wird. — Sonst weicht II. von I. darin ab, dass im Eingang das Wort virtus ausgelassen, dass statt postae posthac geschrieben worden ist.

[2]) Zuvor ist das in II. ausgefallene virtus richtig wieder eingesetzt worden. — War im folgenden Satze in II. fälschlich spectanti geschrieben worden, so wiederholte es auch der Dictator von III., corrigirte es aber sofort in praestanti. Dagegen behielt er posthac, wie es in II. heisst, bei.

forsan, ne adeo omnibus ostenderentur, magis reserata et custodita essent, per te vel alios probos viros ad id a te tempore deputandos [1]). Offenbar hatten sich die Bibliothekscustoden geweigert, dem Cardinal Register und reservirte Werke, weil sie im ersten Breve nicht ausdrücklich genannt waren, zu bewilligen. Dass sie aber auch noch formelle Schwierigkeiten gemacht hatten, geht aus dieser und der nächsten emendirten Stelle hervor. — 4. Wurde hier beliebt zu sagen ut, visis praesentibus in suis vel suorum manibus remansuris, libros ac volumina et registra huiusmodi, so handelt es sich wohl nicht blos um die mehrmalige Ausdehnung der Befugniss des Ausleihens auf Werke jeglichen Inhalts und jeglicher Art, sondern auch um den Vorgang bei diesem Geschäft. Man scheint auf der Bibliothek verlangt zu haben, dass der Cardinal den ihm ertheilten Gunstbrief dort zurücklasse, und dass er die gewünschten Werke abholen lasse durch Männer, welche den Custoden nicht allein als viri probi, sondern auch als viri eruditi bekannt seien [2]). — 5. Am wenigsten wird dem Cardinal gefallen haben, dass er auf Grund des ersten Breves nur je ein Buch ausgeliehen erhalten sollte. Dem entsprechend sollten, wie ein neuer Vorschlag besagt, ihm in Zukunft bis sechs Bände auf ein Mal bewilligt werden. Aber die Ertheilung einer so weit reichenden Befugniss mag auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestossen sein, so dass man schliesslich diese Frage hier unberührt gelassen und die Entscheidung über sie der jeweiligen Verständigung zwischen Borromeo und den Custoden überlassen zu haben scheint. In III. ist der ganze Satz volumus — nequeas getilgt worden, so dass sich an accomodant unmittelbar anschliesst cui quidem, und da hier kein Verweisungszeichen angebracht worden ist, ist auch nicht anzunehmen, dass etwa auf dem nicht mehr erhaltenen Rande ein Ersatz geboten worden sei.

---

[1]) Hier hatte der Dictator zuerst gesetzt: etiam registra nuncupata et ea quae forsan, ne adeo ostenderentur, prohibita essent.

[2]) Damit in Zusammenhang steht der Versuch einer weiteren Abänderung, dessen Endergebniss sich nicht mehr feststellen lässt. Nach chirographo hat nämlich der Dictator mindestens noch ein Wort setzen wollen, wie es scheint manus. Dasselbe ist aber so durchstrichen, dass die Lesung unsicher ist. Statt des einen Wortes ist ein Zeichen gesetzt, welches auf eine Correctur am Rande verweist. Von dieser ist aber nur noch ersichtlich und zwar sicherlich von Glorierus geschrieben ubseri, indem das II. und III. enthaltende Blatt, um auf ein grösseres Blatt aufgeklebt und so dem betreffenden Minutenbande einverleibt zu werden, stark beschnitten worden ist. So bleibt es nicht allein fraglich, wie die noch erkennbaren sechs Buchstaben von Glorierus Hand zu ergänzen sind, sondern auch ob chirographo vestro schliesslich überhaupt abgeändert worden ist.

Ich komme nochmals darauf zurück, dass Borromeo erst durch das zweite Breve erlaubt wurde, auch Registerbände zu entlehnen. Was diese betrifft, so war selbst die Benutzung auf der Bibliothek erschwert und um etwas aus ihnen copiren zu dürfen, bedurfte es specieller päpstlicher Erlaubniss. Borromeo, der auch in Mailand seine Studien fortsetzte, erfreute sich dabei mancherlei Unterstützung durch seine Freunde in Rom, welche ihm u. a. Material aus Vaticanischen Handschriften mittheilten. Als er aber einmal unter Gregor XIII. von Cardinal Sirleto als Custoden der Bibliothek sich Auszüge oder Copien aus Registern erbeten hatte, antwortete ihm dieser, che havemo ordine di non poter cavare scritture di registri ne copia senza licentia espressa di N. Signore; il medesimo ordine n'è stato dato da Pio V. s. m. et così s'è osservato fin qui [1]). Sirleto konnte also dem Cardinal Borromeo nur versprechen, dessen Bitte dem Papst vorzutragen und zu befürworten.

Rom. Sickel.

Ueber die „tres comitatus" bei der Erhebung Oesterreichs zum Herzogthum (1156). Der Bericht Otto's von Freising über die Erhebung der Mark Oesterreich zum Herzogthum hat seit langem, schon von der Zeit des Lazius ab [2]), den Gegenstand einer lebhaften Discussion von Historikern und Rechtsgelehrten gebildet, insofern es sich darum handelte festzustellen, was unter den tres comitatus zu verstehen sei, welche nach ihm „von altersher zur Ostmark gehörig" bei Erhebung derselben zum Herzogthum dem Babenberger Heinrich II. vom Kaiser geliehen worden seien.

Man war bis in die jüngste Zeit übereinstimmend der Ansicht, dass damit eine territoriale Vergrösserung der Ostmark gemeint sein müsse. Und hatte man früher angenommen, es sei damals das gesammte Gebiet des heutigen Landes ob der Ens mit der Ostmark vereinigt worden, so hielt man auch später, als diese Auslegung bereits als haltlos erwiesen war, an derselben Auffassung fest, und schränkte nur das Mass dieser angeblichen Gebietserweiterung ein [3]). Von der

[1]) Ich verdanke die Kenntniss dieser Stelle aus einem Briefe Sirlets vom 7. März 1573 in der Ambrosiana F. inf. 46 n° 54 Herrn Dr. Starzer.

[2]) Vgl. über die ältere Literatur Krones, Umrisse des Geschichtslebens der deutsch-österreichischen Ländergruppe 170, u. 86 e.

[3]) Luschin, Gesch. des älteren Gerichtswesens in Oesterreich 14. — Huber, Gesch. Oesterreichs 1, 250 Anm. 2.

Richtigkeit dieser Interpretation des Ausdruckes „comitatus" schien man derart überzeugt, dass Strnadt [1]) noch in jüngster Zeit auf heftigen Widerspruch [2]) stiess, als er mit dem Nachweis, es könne damals überhaupt keine Vergrösserung der Ostmark stattgefunden haben, den Versuch verband, eine andere Deutung dieses Wortes zu vertreten. Und er selbst vermochte sich, indem er comitatus im Sinne von in der Mark gelegenen „Gerichtssprengeln" fasst, seinerseits noch nicht ganz von jener Auffassung (im territorialen Sinne) frei zu machen. Auch nach dieser Arbeit sind nahezu alle Forscher, welche sich mit dieser Frage beschäftigten, unentwegt bei der früheren Annahme verblieben: Huber [3]) und Gengler [4]), Luschin [5]) und Bachmann [6]). Nur Werunsky hatte sich Strnadt's Auffassung angeschlossen [7]).

Ich habe mich bei den Vorarbeiten zu der Sammlung „Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der Deutschösterreichischen Erblande im Mittelalter" [8]) auch mit dieser Frage beschäftigt und mir eine neue Auffassung zurecht gelegt. Früher an der Publication meiner Ergebnisse durch eine längere Studienreise verhindert, sehe ich jetzt, dass V. Hasenöhrl gleichzeitig mit mir zu denselben Resultaten gekommen ist; sie liegen in seiner eben erschienenen Abhandlung „Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhunderte" [9]) bereits gedruckt vor.

Indem Hasenöhrl den Nachweis versucht, dass im gesammten Markgebiete die Grafschaftsverfassung bestanden habe, so zwar dass die ganze marchia in Grafschaften getheilt war und der Markgraf entweder bloss eine (Krain), oder auch mehrere (Oesterreich) davon verwaltete, meint er eben damit auch die Erklärung der fraglichen Stelle Otto's von Freising gefunden zu haben. Bestand auch in der Ostmark die Grafschaftsverfassung, so könne der Ausdruck comitatus bei Otto nur im Sinne von Grafenberechtigung genommen werden. Die Auffassung Strnadt's wäre sonach dahin zu berichtigen, da es unzulässig sei Otto sagen zu lassen, dass Heinrich Jasomirgott das Gebiet der Ostmark mit dem (damit identischen) Gebiet der drei Grafschaften erhalten habe.

---

[1]) Die Geburt d. Landes ob d. Ens 79 ff.
[2]) Bachmann in der österr. Gymnasialzschr. 1887, S. 551 ff.; 1888, S. 186.
[3]) Oesterr. Reichsgesch. S. 7.
[4]) Beitr. zur Rechtsgesch. Bayerns 1, 133.
[5]) Oesterr. Reichsgesch. S. 87 und 108.
[6]) Lehrbuch d. österr. Reichsgesch. S. 38.
[7]) Oesterr. Reichs- u. Rechtsgesch. S. 61 N.
[8]) Innsbruck (Wagner) 1895 (mit E. v. Schwind).
[9]) Arch. f. österr. Gesch. 82, 419 ff. insbesonders 436—40.

Hasenöhrl hat sich mit dieser Erklärung zufrieden gegeben, ohne weitere Belege dafür vorzubringen, vor allem ohne auf die Schwierigkeiten, welche diese Streitfrage sonst bietet, näher einzugehen. Die Deutung dieser Stelle des Otto von Freising hat ja vornemlich deshalb so viel Schwierigkeiten bereitet, weil noch eine Reihe anderer Berichte über dasselbe Ereignis vorliegen, mit welchen man sie in Einklang zu bringen suchte. Indem verschiedene Quellen direct melden, dass im Jahre 1156 (bei der Erhebung der Ostmark zum Herzogthum) eine Vergrösserung derselben durch bairische Gebietstheile stattgefunden habe, und auch die Belehungsurkunde selbst (das Privilegium Minus) erzählt, dass Heinrich der Löwe neben der Mark auch auf Lehen verzichtet habe, welche einst Markgraf Leopold von Baiern innegehabt hatte, glaubte man, dass diese comitatus bei Otto in demselben Sinne, als territoriale Vergrösserung der Ostmark zu fassen seien.

Es ist Strnadt's Verdienst, mit gründlicher Untersuchung Licht in die Sache gebracht zu haben. Indem er zeigte, dass die Nachricht von einer Vergrösserung der Ostmark im Jahre 1156 ausschliesslich in Quellen der späteren Zeit überliefert sei, welche sämmtlich auf Hermann von Altaich zurückgiengen, wies er zugleich nach, dass auch der angeblich von Abt Konrad von Wizzenberg (1177 – 1203) herrührende Bericht in dem Breve Chronicon Austriae Mellicense [1]) für die Beurtheilung dieser Frage nicht in Betracht kommen könne, da die entsprechende Stelle eine spätere Interpolation sei [2]).

So haben wir thatsächlich nur drei Quellen näherer Untersuchung zu würdigen: das Privilegium Minus, den Bericht Otto's von Freising und die Darstellung bei Hermann von Altaich.

Als Ausgangspunkt muss einer neuerlichen Untersuchung auch heute noch eine genaue Analyse des Minus zu Grunde gelegt werden. Dux autem Bawarie, heisst es da [3]), resignavit nobis marchiam Austrie cum omni iure suo et cum omnibus beneficiis, que quondam marchio Leupoldus habebat a ducatu Bawarie. Ne autem in hoc facto aliquatenus minui videretur honor et gloria dilectissimi patrui nostri . . . marchiam Austrie in ducatum commutavimus et eundem ducatum cum omni iure prefato patruo nostro Heinrico . . . in beneficium concessimus.

Wir hören also von einem Verzicht Heinrich's des Löwen und dann von einer Verleihung an Heinrich den Babenberger. Vergleicht man den Wortlaut der beiden einander entsprechenden Stellen, so

[1]) MG. SS. 24, 71.

[2]) a. a. O. S. 66 ff.

[3]) MG. Constit 1, 222.

kann auffallen, was bis jetzt noch nicht hervorgehoben wurde, dass bei der Verleihung neben der (zum Herzogthum erhobenen) Mark wohl wiederum wie bei dem vorangehenden Verzicht das „cum omni iure suo“ betont erscheint, dagegen nicht auch das dort noch Folgende „et cum omnibus beneficiis“. Die Belehnungsurkunde selbst sagt uns somit von dem Babenberger eigentlich nur, dass er die zum Herzogthum erhobene Mark cum omni iure (suo) zu Lehen empfangen habe, sie sagt uns aber nichts über jene beneficia, auf welche Heinrich der Löwe nach ihrem Wortlaut zuvor noch ausserdem verzichtet hatte. Allerdings möchte ich diesem Umstande keine grosse Bedeutung beimessen, da wir nach der damaligen politischen Lage kaum annehmen dürfen, dass der Kaiser diese Lehen, auf welche Heinrich der Löwe verzichtet hatte, etwa in seiner Hand zurückbehalten habe; offenbar erfolgte der Verzicht auf dieselben nur, um sie dem Babenberger zu übertragen. Nun liegt nahe, im Hinblick auf die bekannten Grundsätze des Heerschildes anzunehmen, jene Lehen seien bei der Verleihung deshalb nicht mehr erwähnt worden, weil der neue Herzog fürder dem Baiern nicht Mannschaft leisten konnte, ohne dass sein Heerschild geniedert wurde. Doch wird man mit der Verwertung dieser Erklärung sehr vorsichtig sein müssen, da einerseits der genannte Grundsatz sich scharf erst im 13. Jahrhundert ausbildete [1]) und zudem die Babenberger auch früher ja schon als Markgrafen dem (ältern) Reichsfürstenstande angehörten [2]). Ueberdies lassen sich auch für andere Reichsfürsten von damals einzelne bairische Lehenstücke nachweisen, wie Ficker hervorgehoben hat [3]).

Allein wenn man jene Erklärung auch als in dem vorliegenden Falle nicht zutreffend ansieht, so erscheint es aus rein politischen Rücksichten sehr begreiflich, dass der Babenberger, bisher auch Herzog von Baiern, nunmehr, da er nach längerer Weigerung definitiv auf dieses Herzogthum verzichten musste, einen besonderen Werth darauf legte, Baiern gegenüber vollständig unabhängig zu werden, dass das, was seine Vorfahren nur als Lehensbesitz von Baiern innegehabt hatten, aus dieser Verbindung losgelöst, von diesem Bande befreit werde.

Das Privilegium Minus verdient sicherlich auch nach dieser Richtung hin eine entsprechende Würdigung, kündigt es sich doch selbst als Vergleich an [4]), der nach einem längeren Streite um Baiern

[1]) Ficker, Ueber die Echtheit des kleineren österr. Freiheitsbriefes SB. der Wiener Ak. 23, 509.

[2]) Ficker, Vom Reichsfürstenstand §. 187.

[3]) Vom Heerschilde S. 117.

[4]) Litem et controversiam, que inter dilectissimum patruum nostrum Heinricum ducem Austrie et karissimum nepotem nostrum Heinricum ducem Saxonie diu agitata fuit de ducatu Bawarie hoc modo terminavimus . . a. a. O.

schliesslich getroffen worden sei. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass in dem Verzicht Heinrichs des Löwen auf jene bairischen Lehen ein Compensationsobject zu erblicken ist für die definitive Herausgabe Baierns durch den Babenberger. Nur wird man dasselbe nicht, wie dies bisher geschehen ist, so aufzufassen haben, als ob damals ein geschlossenes Gebiet (von der Ens bis zum Rotensala) von Baiern losgetrennt und zu Oesterreich geschlagen worden sei. Dem widerspricht vor allem die territoriale Verfassung, in welcher sich jene Gebiete damals befanden [1]). Brunner [2]) hat in diesem Sinne schon mit Recht betont, dass 1156 „die Landeshoheit durchaus noch nicht so weit gediehen" war, um geradezu von der Abtretung eines bestimmten Landstriches sprechen zu können.

Wir werden somit unter jenen Lehen eher einzelne Besitzungen oder Güter zu verstehen haben, welche frühere Babenberger, speciell Leopold, von Baiern einst inne hatten. Dass wir nicht an ein geschlossenes Territorium dabei zu denken haben, deutet m. E. auch die Ausdrucksweise des Minus, das auf eine Vielheit oder Mehrheit von Lehensstücken weisende Beiwort an (cum omnibus beneficiis).

Für diese Auffassung würde insbesonders auch sprechen, dass sich nicht nur Analogien dafür in anderen Markgrafschaften, sondern direct auch Anhaltspunkte für solche Besitzungen der Babenberger ausserhalb der Ostmark, in bairischem Gebiete nachweisen lassen.

Durch die Untersuchungen Doeberl's ist nämlich für die Markgrafen auf dem bayrischen Nordgau, welche in einem ganz ähnlichen staatsrechtlichen Verhältnis zu Bayern standen wie die Markgrafen von Oesterreich, festgestellt worden, dass deren Lehensverbindung mit Bayern auf dem Besitze herzoglicher (vornehmlich aus säcularisiertem Kirchengut stammender) Kammergüter beruhte [3]). Aehnliches nun auch für Oesterreich anzunehmen liegt sehr nahe und ist seinerzeit schon von Ficker eben mit Bezug auf das Minus angedeutet worden [4]).

Anderseits aber hat Strnadt in jüngster Zeit auf eine Urkunde Herzog Leopolds V. aus dem Jahre 1181 [5]) aufmerksam gemacht [6]),

[1]) z. B. lässt sich in dem damals von Oesterreich noch unabhängigen Gericht der Schaunberge „per Traungeu et Tunawetal, cuius termini usque Rotensala protenduntur" noch im 13. Jahrh. ein reicher Besitz der Passauer Kirche nachweisen. Mon. Boica 29 b, 204.

[2]) Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger SB. d. Wr. Ak. 47, 355.

[3]) Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayrischen Nordgau S. 76 ff.

[4]) Vom Heerschilde S. 117.

[5]) Mon. Boica 11, 464.

[6]) In einer Besprechung der Abhandlung Hasenöhrl's über die Marken (Linzer Zeitung vom 5. Dec. 1895).

welche auf jene Lehen weise, indem sie die Existenz österreichischer Lehen bei Deggendorf bezeuge.

Für die Annahme einer Vergrösserung der Ostmark im Jahre 1156, auch in der restringierten Form, wie man sie zuletzt vertreten hatte, bietet also das Minus keinerlei Begründung. Aber auch der Bericht Otto's von Freising nicht. Denn was meldet er uns? . . marchiam Orientalem, sagt er von Heinrich dem Löwen [1]), cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem marchia cum predictis comitatibus, quos tres dicunt, iudicio principum ducatum fecit [sc. imperator] eumque non solum sibi [sc. Heinrico Babenb.], sed et uxori cum duobus vexillis tradidit.“

Nach dieser Darstellung treten neben der Ostmark noch „Comitatus„ hervor. Man hätte diese wohl kaum im Sinne einer territorialen Vergrösserung jener gedeutet, falls der Bericht Otto's allein vorläge. Ausdrücklich wird ja von diesen Comitatus gesagt, dass sie „ex antiquo“ zur Ostmark gehörten und damit der Gedanke an eine Vergrösserung von vornherein ausgeschlossen. Nur das Hinzutreten der späteren Quellen hat verwirrend da gewirkt sowie die Analogie jener beneficia, die im Minus neben der marchia genannt werden. Aber sind wir zu der früher charakterisierten Identificierung dieser beiden Begriffe auch berechtigt? Von jenen beneficia wissen wir nur, dass sie einst Markgraf Leopold inne gehabt und dass sie von Baiern lehensrührig waren. Es ist nicht ausgemacht, wie Bachmann mit Recht hervorhebt [2]), dass wir dabei an eine Continuität des Besitzes seit jenem Leopold denken dürfen. Von den ‚comitatus‘ bei Otto aber wissen wir nicht, dass sie ein Lehensbesitz der Babenberger gewesen, nicht dass sie von Baiern rührten, es wird uns anderseits direct gesagt, dass sie ex antiquo zur Mark gehörten. Durchaus ist also die Vorsicht berechtigt, welche Riezler beobachtet hat [3]), als er mit der Heranziehung jener beneficia zur Erklärung der fraglichen comitatus zögerte. Der schlagendste Beweis aber gegen diese Identificierung und die Annahme einer Vergrösserung der Ostmark durch drei bayrische Grafschaften, liegt in der Thatsache, dass es bisher nicht gelungen ist, diese im Sinne jener beiden Nachrichten auch nachzuweisen.

[1]) MG. Schulausgabe ed. 2. S. 128 c. 55.

[2]) In seiner „Duplik“ Zeitschr. f. österr. Gymn. 1888. S. 186.

[3]) In Heigel und Riezler, das Herzogthum Baiern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach S. 218: Vielleicht ist auch an die beneficia zu erinnern, welche nach dem kleineren Freiheitsbrief quondam marchio Liupoldus habebat a ducatu Bawariae.

Genügt die blosse Analogie in der Erwähnung der comitatus hier gegenüber den beneficia dort, sie beide zu identificiren, dann muss mindestens auch die Berechtigung einer anderen Combination zugestanden werden, diese comitatus nämlich mit dem im Minus besonders und in ähnlicher Weise hervorgehobenen Begriff des zur Mark gehörigen „omne ius" in Parallele zu stellen. Für diesen Vorgang würde sich sogar noch anführen lassen, dass dann auch die beiden folgenden Sätze hier und dort congruieren würden. Wie nämlich im Minus bei der Verleihung der zum Herzogthum erhobenen Mark das ‚cum omni iure suo' wiederum betont erscheint, so hebt auch Otto wiederum hervor, dass das Heinrich verliehene neue Herzogthum aus der Mark „cum predictis comitatibus" gebildet worden sei.

Doch ziehen wir, bevor wir an die Deutung der in Frage stehenden comitatus selbst gehen, noch den Bericht Hermanns von Altaich heran, der sonst noch in Betracht kommt. Marchionatum Austrie, so erzählt er von Kaiser Friedrich [1]). a iurisdictione ducis Bawarie exemit et quosdam ei comitatus de Bavaria adiungendo in ducatum vertit, iudiciariam potestatem prefato principi Heinrico et suis successoribus ab Anaso usque ad sylvam prope Pataviam quae dicitur Rotensal, protendendo. Diese Darstellung hat, wie bemerkt, vor allem der bisherigen Annahme einer Vergrösserung der Ostmark als Stütze gedient, umsomehr als die Reihe jener späteren Quellen für sie zu sprechen schien. Allein jene Hypothese verliert an sich schon sehr an Begründung, wenn wir bedenken, dass die Erzählung Hermanns hundert Jahre nach den geschilderten Ereignissen entstand, dass Hermann nicht als Zeitgenosse auf Grund eigener Informationen berichtet, sondern seine Darstellung aus Quellen schöpfte. Und welche diese waren, darüber kann heute ein Zweifel kaum mehr bestehen. Dass Hermann das Privilegium Minus gekannt hat, war längst bekannt; er hat es vollinhaltlich zum Jahre 1156 in sein Annalenwerk aufgenommen. Aber noch mehr! Hermann hat offenbar auch den Bericht Otto's von Freising vor sich gehabt, da er selbst gesteht, dass dieser für seine Darstellung die vornehmste Quelle gewesen sei [2]). Ja ich glaube kaum zu weit zu gehen, wenn ich behaupte, dass die ganze Erzählung

[1]) MG. SS. 17, 382 (zu 1152).

[2]) Diese directe Aussage Hermanns bezieht sich allerdings nur auf die frühere Partie seines Werkes (bis 1146) und die Chronik Ottos; allein es ist erwiesen, dass auch die zunächst folgende meist wörtlich aus früheren Quellen abgeschrieben ist. Vgl. Kehr, Hermann von Altaich und seine Fortsetzer S. 45. Anderseits kannte er sicherlich auch Otto's Gesta Friderici.

Hermanns wesentlich auf diesen beiden Vorlagen beruhe. Dafür spricht durchaus die Art und Weise seiner Darstellung.

Zwei Momente fallen bei derselben besonders auf. Zunächst die Unbestimmtheit, mit welcher er von jenen comitatus spricht. Er weiss nur von ‚quosdam‘ comitatus zu berichten; hätte er Näheres gewusst, er würde sicherlich nicht verfehlt haben, es uns auch zu erzählen. Den Zusatz de Bawaria hat er augenscheinlich aus dem Minus entnommen, indem er bei dem Mangel anderer, bestimmter Nachrichten seine Vorlagen so zu vereinigen suchte. Und in welchem Satzgefüge er von dieser angeblichen Vergrösserung spricht! Nicht in einem besonderen Satz wird diese Nachricht gegeben, sondern nur in gedrungener Angliederung an den Hauptsatz, dessen Leitmotiv deutlich an Otto's Diction anklingt (ducatum fecit dort, in ducatum convertit hier). Man fühlt die Unsicherheit des Autors gleichsam aus der Vorsicht des Ausdruckes heraus, aus der Zurückhaltung, die er sich auferlegt.

Neu ist bei Hermann von Altaich thatsächlich nur der Nachsatz, die Auslegung der ‚comitatus‘. Und gerade diese ist wiederum so überaus charakteristisch. Dass er sich diese angebliche Hinzufügung jener comitatus nur im Sinne einer Ausdehnung der Gerichtsgewalt des Babenbergers denken kann, ist der beste Beweis dafür, wie wenig auch damals schon von einer territorialen Vergrösserung der Ostmark im Jahre 1156 bekannt war, wie wenig eine solche Annahme damals zulässig erschien.

Es ist bis jetzt nicht gelungen, für diesen Nachsatz Hermanns eine entsprechende Vorlage nachzuweisen. Augenscheinlich rührt er von Hermann selbst her, der das Bedürfnis fühlen mochte, jene etwas unklare Stelle einigermassen zu erklären. Gebrach es aber an einer zuverlässigen älteren Nachricht darüber, so war es ganz natürlich, dass Hermann aus den politischen Verhältnissen seiner Zeit heraus jene Erklärung zu geben suchte.

Strnadt hat nun recht scharfsinnig darauf aufmerksam gemacht [1]), dass die Ansprüche, welche Otakar von Böhmen auf die Grafschaften Bogen und Deggendorf Bayern gegenüber erhob, vermuthlich für den Melker Annalisten Anlass geboten haben, jene Stelle in das breve Chronicon Austriae Mellicense später einzufügen, die Aehnliches besagt. Diese Ansprüche Otakars aber datieren schon aus den fünfziger Jahren [2]), so dass die Vermuthung, auch Hermann von Altaich könne im Hinblick auf sie zu dieser Darstellung gekommen sein, nicht unwahr-

[1]) a. a. O. S. 76 ff.

[2]) Vgl. Riezler, Gesch. Bayerns 2, 115.

scheinlich ist. Er hat ja sein Annalenwerk erst am Beginne der fünfziger Jahre unternommen [1]) und anderseits mochte seine deutlich hervortretende Parteinahme zu Gunsten Otakars [2]) ihn umso eher dazu bewegen, jene Ansprüche desselben als alt begründete, etwa auf das Jahr 1156 zurückgehend, anzusehen.

So verliert für unsere Untersuchung auch der Bericht Hermanns von Altaich seine Bedeutung als ursprüngliche Quelle mit dem Nachweise, dass er in der Hauptsache doch aus anderen, uns bekannten Quellen abgeleitet sei. Gleichwohl bietet er uns aber zugleich durch seine originale Partie einen werthvollen Fingerzeig für die Deutung der dunklen Stellen bei Otto von Freising. Denn dass er schon jene comitatus nicht im Sinne einer territorialen Vergrösserung der Ostmark, sondern nur als Ausdehnung der Gerichtsgewalt des Babenbergers deuten konnte, verleiht der oben gefundenen Möglichkeit der Erklärung schwerwiegende Begründung, diese comitatus im Umfange des (nach dem Wortlaut des Minus) neben der Mark besonders betonten ‚omne ius' zu suchen. Mit andern Worten: die Auffassung Hermann's weist direct darauf hin, jene comitatus nicht im territorialen Sinne zu fassen, sondern als ein Recht, die Grafenberechtigung. Zugleich ergibt sich aber, dass sodann diese Grafschaftsrechte sich auf die Mark selbst beziehen müssen; es können nicht Grafschaftsrechte ausserhalb derselben, sondern nur die Grafschaftsrechte in der Mark selbst darunter verstanden werden.

Hasenöhrl hat schon darauf hingewiesen, dass die Worte Otto's in dem von ihm behaupteten Sinn auch im Einklang stünden mit dem Minus, indem die Grafenberechtigung unter das mit dem Ducate verliehene ‚omne ius' falle [3]). Es wird sich aber nun darum handeln, auch die formelle Berechtigung für einen solchen Vorgang zu begründen, was Hasenöhrl nicht gethan hat. Denn wenn er nebenher bloss auf die Analogie mit den Verhältnissen in den südlichen Marken verweist, indem Istrien und Krain gleichfalls cum comitatu („das ist mit den Grafschaftsrechten in ihnen") an Aquileja übertragen wurden, so mag dieses Argument vielleicht nicht genügend beweiskräftig erscheinen, da eben bezüglich dieses Ausdruckes mindestens bis in die jüngste Zeit gleichfalls Meinungsverschiedenheiten ähnlicher Art bestanden. Zudem gehören die dort in Betracht kommenden Urkunden einer anderen (früheren oder späteren) Zeit an.

Deutlicher und unzweideutiger spricht dagegen eine Urkunde desselben Kaisers Friedrich, welche ich zur Erklärung neu heranziehen

[1]) Vgl. Kehr a. a. O. S. 41 ff.
[2]) Ebd. S. 38.
[3]) a. a. O. S. 440.

möchte. Sie ist umso beweiskräftiger, als sie gleichfalls von der Bildung eines neuen Herzogthums handelt, einen Act ähnlicher Bedeutung verbrieft wie das Privilegium Minus, sie beide gewissermassen die Marksteine der neuen Kaiserpolitik in Deutschland. Es ist die Gelnhausner Constitution vom 13. April 1180, durch welche die Theilung des Herzogthums Sachsen, respective die Neubildung des Kölner Herzogthums beurkundet wird[1]). Das Diplom ist noch im Original erhalten und unzweifelhaft echt[2]). Das alte Herzogthum Westfalen und Engern wird in zwei Theile getheilt und einer davon dem Kölner Erzbischof übertragen. Wie aber lautet da die Stelle, welche von der Verleihung handelt? .. ducatum, qui dicitur Westfalie et Angarie, in duo divisimus et ... unam partem ... cum omni iure et iurisdictione, videlicet, cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis et cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus ecclesie Coloniensi legitime donavimus et de imperatoria liberalitate contulimus.

Genau so also wie im Minus werden auch hier neben dem ducatus die zu demselben gehörigen Rechte bei der Verleihung besonders hervorgehoben. Dieselbe Wendung „cum omni iure“ tritt uns hier entgegen, sie wird aber durch dieses Diplom unzweideutig auch erklärt, indem direct der Inhalt dieser Rechte erläutert erscheint. Und an erster Stelle finden wir da das von Otto von Freising gebrauchte ‚cum comitatibus‘ hervorgehoben. Hier kann kein Zweifel bestehen, dass damit die Grafschaftsrechte in dem Herzogthume gemeint seien.

Eine andere Analogie, allerdings aus viel späterer Zeit, bietet auch die Belehnung der österreichischen Herzoge Albrecht's II. und Otto's mit dem Herzogthum Kärnthen (1335). Auch da erscheinen bei der Verleihung in der kaiserlichen Urkunde neben dem ducatus die zu demselben gehörigen Rechte besonders angeführt und wiederum an erster Stelle die Grafschaftsrechte hervorgehoben[3]).

Ist somit der Nachweis erbracht, dass wir thatsächlich berechtigt sind, die von Otto von Freising erwähnten comitatus unter den Begriff des ‚omne ius‘ im Privilegium Minus zu subsumiren, darunter

---

[1]) Mon. Germ. Constitutiones I, 384.

[2]) Vgl. Scheffer-Boichorst in der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswissensch. 3, 321 ff.

[3]) Schwind u. Dopsch, Ausgewählte Urk. z. VG. der deutschösterr. Erbl. 169: ducatum Karinthie ... cum omnibus et singulis comiciis, advocaciis ac dominiis necnon iudiciis mutis theloneis monetis nemoribus et silvis et omnibus iuribus ac bonis feodalibus ad predictum ducatum Karinthie pertinentibus .. contulimus et conferimus in feodum ...

eine Berechtigung, die Grafschaftsrechte in dem neuen Herzogthum zu verstehen, so möchte andererseits die Thatsache vielleicht noch eine Erklärung erfahren, das Otto im Gegensatze zu dem Wortlaute der kaiserlichen Belehnungsurkunde, welche er sicher auch kannte, jene comitatus speciell hervorhob.

Von vornherein werden wir uns gegenwärtig halten müssen, dass die Grafschaftsrechte nicht etwa wie die niedere Gerichtsbarkeit mit dem Besitz an Grund und Boden an sich verknüpft waren, sondern ein eigenes Leihegut darstellen, das vom König, bei welchem die höchste Gerichtsbarkeit ruhte, verliehen wurde. Die Fürsten empfangen die Grafschaftsrechte zugleich mit dem Fürstenthum vom König zu Lehen; sie sind aber verpflichtet, die in demselben enthaltenen Grafschaften (Gerichtslehen) in die dritte Hand zu leihen. Eine Ausnahmestellung nehmen in dieser Beziehung die Markgrafschaften ein; der Markgraf übt in der ganzen Markgrafschaft die Grafenrechte selbst aus, er kann mehrere Grafschaften in einer Hand vereinigen.

Gerade dieser Unterschied, welcher hinsichtlich der Ausübung der Grafenrechte zwischen dem Markgrafen und den übrigen Fürsten besteht, verdient in dem hier vorliegenden Falle Beachtung. Die Ostmark stellt die Vereinigung mehrerer Grafschaften dar, die österreichischen Markgrafen übten im gesammten Gebiete ihrer Mark die Grafenrechte aus. Allein gerade damals, da die Mark zu einem Herzogthum umgewandelt wurde, mochte die Frage entstehen, ob dieses Vorrecht, das nur dem Markgrafen zustand, auch dem neuen Herzoge entgegen dem sonst bestehenden Verhältnis zukommen würde. Eben aus diesem Gesichtspunkt wird die besondere Hervorhebung der comitatus in dem Berichte Otto's von Freising erst recht verständlich. Es ist thatsächlich das eigentlich Charakteristische für das neue Herzogthum, dass den Inhabern desselben — wohl auch aus politischen Rücksichten — der Territorialbesitz (die Mark) zugleich mit den Grafenrechten in dem ganzen Umfange, wie sie die Markgrafen von alters her ausgeübt hatten (marchia cum comitatibus ex antiquo ad eam pertinentibus), gewahrt blieben. Es war eine Ausnahmestellung, welche den Babenbergern damit eingeräumt wurde, und Brunner hat seinerzeit schon mit Recht betont, dass „die Babenberger durch das Privilegium Minus nicht zu Herzogen im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern sozusagen zu Markherzogen erhoben wurden, welche die äussere Machtstellung und den Rang des Herzogs mit der nach innen um vieles strafferen Gewalt des Markgrafen vereinigten“ [1]).

[1]) a. a. O. S. 320.

Interessant ist in diesem Zusammenhange, dass wir auch für die spätere Zeit, da das österreichische Herzogthum nach dem Aussterben der Babenberger an ein neues Herrschergeschlecht verliehen wurde, einen Bericht besitzen, der ähnlich gehalten ist wie jene Stelle bei Otto von Freising. Der steirische Reimchronist, eine allerdings nicht durch besondere Zuverlässigkeit ausgezeichnete Quelle, berichtet nämlich über die Belehnung der Söhne König Rudolf's im Jahre 1282:

der Kunic mit sîner hende
sînen sünen beiden
lêch unverscheiden
die grafschaft und diu land
diu ich vor hân genant
diu enphiengen si mit vanen [1]).

Er hebt also neben den Ländern (Oesterreich, Steiermark und Krain), mit welchen Albrecht und Rudolf belehnt wurden, besonders auch die Grafschaft hervor, obwohl in der Belehnungsurkunde selbst [2]) nur jene „cum universis suis honoribus iuribus libertatibus et pertinenciis" angeführt erscheinen. Hier kann über die Bedeutung des Ausdruckes „Grafschaft" wohl kaum ein Zweifel bestehen. Man sieht aber, dass es auch damals noch mindestens nicht als überflüssig erschien, die Verleihung der Grafschaftsrechte an die neuen Herzoge eigens zu erwähnen [3]).

Ist also der Ausdruck comitatus im Sinne eines Vorrechtes, von Grafenrechten, zu fassen, dessen besondere Hervorhebung bei Otto von Freising keineswegs auffallend erscheinen kann, so erfährt nunmehr auch ein anderes Moment seine natürliche Erklärung. Bei Otto, welcher zunächst nur von comitatus schlechthin spricht, findet sich im zweiten Theile seines Berichtes eine nähere Bestimmung dieser in dem Satze ‚quos tres dicunt'.

Man hatte daraufhin allgemein angenommen, dass es sich um drei besondere Grafschaften handle, respective nach der Ansicht Strnadts um drei (Grafschaften entsprechende) Gerichtssprengel. Wurden bei der ersteren Auffassung die Schwierigkeiten damit noch erhöht, drei

[1]) MG. Deutsche Chron. V, 1, 263.

[2]) Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urk. nº 67.

[3]) Hier darf vielleicht auch auf eine Stelle des Sachsenspiegels verwiesen werden, an welcher die Verleihung von „Grafschaft" durchaus in dem oben gedeuteten Sinne erwähnt wird. Ssp. III. 52 § 2: den konig küset man to richtere over egen unde len und over jewelkes mannes lif. Die Keiser ne mach aver in allen landen nicht sin, unde al ungerichte nicht richten to aller tiet, darumme liet he den vorsten grafscap unde den greven scultheitdum. Vgl. dazu Homeyer, Sachsenspiegel 2b, 540.

solche Grafschaften nachzuweisen, so gewann die Strnadt'sche Hypothese eben dadurch an Wahrscheinlichkeit, indem sie das, was wir über die ältere österreichische Gerichtsverfassung wissen, unterstützte. Brunner hatte nämlich schon daraus, dass der österreichische Landesherr sein Taiding von 6 zu 6 Wochen und an drei Malstätten halte[1]), sehr scharfsinnig erkannt, dass die Ostmark ihrem Umfange nach drei gewöhnlichen Grafschaften gleichstand[2]), da nach Ssp. I. 2, § 2 und III. 61, § 1 der Graf über 18 Wochen dingt. Es waren insbesonders die drei Dingstätten, welche auch andere Rechtshistoriker zu der Ansicht bestimmten, dass die Ostmark in der Zusammenfassung dreier Grafschaften bestand, indem sie als die ehemaligen Hauptorte verschiedener Gerichtsbezirke angesehen wurden[3]). In seiner letzten Abhandlung ist dem nun auch Hasenöhrl selbst, der früher[4]) eine andere Auffassung verfocht, beigetreten[5]).

Haben wir aber, wie ich (mit Hasenöhrl) meine, unter comitatus eine Berechtigung, die Grafenrechte, zu verstehen, dann möchte ich einen besonderen Nachdruck auch auf die Thatsache legen, dass der österreichische Landesherr von 6 zu 6 Wochen dingte. Es ist danach im Hinblick auf jene Stellen des Ssp. wohl anzunehmen, dass der österreichische Landesherr wirklich auch dreifach die Grafenberechtigung übte, wie sie ihm nach dem in Frage stehenden Bericht Otto's von Freising damals mit übertragen wurde.

Sehr richtig hat Hasenöhrl auch auf die Form hingewiesen, in welcher jene nähere Bestimmung der comitatus bei Otto von Freising uns entgegentritt. Wären damals, wie man früher annahm, thatsächlich drei besondere Grafschaften zu der Ostmark hinzugekommen, dann müsste man von einem über die Verhältnisse so wohl unterrichteten Manne, wie es Otto von Freising unzweifelhaft war, auch annehmen, dass er sich darüber anders, und zwar bestimmter ausgesprochen hätte. Ich möchte allerdings nicht mit Hasenöhrl annehmen, dass der von Otto gebrauchte unbestimmte Ausdruck ‚quos tres dicunt' auf einen „Zweifel" deute, den derselbe über die Anzahl der comitatus hegte[6]). Mir scheint wahrscheinlicher, dass damals die Erinnerung an die Thatsache, dass ursprünglich die Mark sich aus drei Grafschaften zusammen-

[1]) Oesterr. Landrecht (I. Fassung) Art. 1.

[2]) a. a. O. S. 321.

[3]) Luschin, Gesch. d. ält. Gerichtswes. in Oesterr. 52 N. 70. und Werunsky a. a. O.

[4]) Oesterr. Landesrecht im 13. u. 14. Jahrh. S. 179.

[5]) Arch. f. österr. Gesch. 82. 439 Anm. 127.

[6]) a. a. O. S. 440.

setzte[1]), infolge ihrer bereits erfolgten Verschmelzung zu einem einheitlichen Herrschaftsgebiete schon in einer Weise verblasst war, dass man sich dessen nur in solch' unbestimmter Weise mehr bewusst war. — Für diese Auffassung lässt sich eine Thatsache anführen, welche Hasenöhrl selbst (allerdings nicht in diesem Zusammenhange) nachgewiesen hat. Während nämlich früher die österreichischen Markgrafen urkundlich auch als comites bezeichnet werden und damit also deutlich noch die ursprüngliche Stellung derselben zum Ausdrucke gelangt, verschwindet bezeichnender Weise diese Uebung bereits gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts[2]), so dass nur mehr die Bezeichnung ‚marchio' vorkommt. Eben daraus können wir deutlich entnehmen, wie thatsächlich die Erinnerung an die ursprüngliche Stellung des Markgrafen allmählich verblasste, dass der Begriff des comes hinter den des ‚marchio' zurücktrat, indem der Markgraf innerhalb des gesammten Markgebietes die Grafenrechte ausschliesslich übte.

Zum Schlusse will ich noch ein Moment berühren, das gleichfalls gegen die frühere Auffassung der fraglichen comitatus spricht. Otto von Freising erzählt uns, dass dem Babenberger das neue Herzogthum mit zwei Fahnen übertragen worden sei. Die Fahne, an sich das Zeichen des Fürstenthums, wurde doch auch frühzeitig schon bei Verleihung von Grafschaften verwendet[3]). Nun könnte man, falls jene comitatus wirklich territorial, als drei besondere Grafschaften zu fassen wären, erwarten, dass jede von ihnen mit einer Fahne verliehen worden sei, neben dem Herzogthum, welches, wie wir aus anderen Fällen wissen, gleichfalls mit einer Fahne geliehen wurde.

Dass aber dies nicht statthatte, sondern die Investitur mit nur zwei Fahnen vollzogen wurde, spricht dafür, dass wir nur zwei Lehensgüter anzunehmen haben. In diesem Sinne hat schon Strnadt die Sache gefasst. Indem er darauf verwies, dass die Fahnen keineswegs nur das Investitursymbol von Territorien waren, sondern auch bei der Leihe anderer Lehensgüter in Verwendung standen, meinte er, die eine Fahne sei als Symbol der Heinrich „neu verliehenen Herzogsgewalt",

[1]) Den Nachweis dafür hat gegenüber den Bedenken Huber's (bei Besprechung der Arbeit Strnadts im Lit. Centralbl. 1886, 575 f.), welchen sich auch Gengler, Beitr. z. Rechtsgesch. Bayerns 1, 133 anschloss, nunmehr Hasenöhrl mit seinen Ausführungen über, ‚marchia und comitatus' (a. a. O. S. 422—30) wohl endgültig erbracht.

[2]) Arch. f. österr. Gesch. 82, 431 ff.

[3]) Vgl. die Ausführungen Homeyers Ssp. 2[b], 551, ferner die Urk. König's Alfons, von 1258 bei Strnadt a. a. O. S. 80 und die Urk. Kais. Sigmunds von 1436 nov. 30 bei Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden n°. 180.

die andere aber als jenes der Grafschaft zu fassen, „d. i. der bisherigen Ostmark, wie sie seit altersher in drei grossen Gerichtsbezirken mit den Malstätten Korneuburg, Tulln und Mautern bestanden hat[1]).

Da wir nun wissen, dass der ducatus auch sonst mit einer Fahne verliehen wurde, nach dem Wortlaut des Minus aber neben dem ducatus nur die zu demselben gehörigen Rechte als zweites Lehensgut in Betracht kommen können, so werden wir den Bericht Otto's von Freising wohl am besten so auslegen, dass (wie auch Hasenöhrl annimmt) mit der einen Fahne die zum Herzogthum erhobene Ostmark, mit der andern aber die mit ihr verliehenen Rechte (insbesonders die Grafenberechtigung) bei der Investitur symbolisirt werden sollten.

Wien, December 1895. A. Dopsch.

Ueber die angeblich älteste deutsche Privaturkunde. Im Anzeiger für schweiz. Gesch. 1888, 230 hat Dr. W. F. v. Mülinen unter dem Titel ‚Eine der ältesten deutschen Urkunden (12. November 1221)' Nachricht über ein im Familienarchiv Mülinen befindliches deutsches Diplom gegeben: *Lodwich von mólinen* und *Jehans sin prûder* verkaufen ihre Mühle, *die da ze mólinen lit,* ihrem Bruder *Chonrât von molínvn;* Zeugen sind *her Hainrích der Cranest ze den ziten Rihtar ze wienne. her Nyclas von Eslaín. Hainrice von molínen vnser vetter vnd ander liderber lavte genûch;* Zeitangabe: *Do derre prief geben wárt do wárn ergangen von Cristes geburte. Der zuelfen hondért Jar. In dem aín vnd zwantzgistem Jar an dem nechstem fritag nach sant martis tag* — das wäre also der 12. XI. 1221. ‚Die vollständig erhaltenen Siegel sind gemäss der Schildform des XIII. Jh.. wie sie besonders in Frankreich gebräuchlich war, dreieckig, beidseitig wenig abgerundet'. Die Inschriften sind + *S. LVDVICI. D. MVLINGG* und + *S. IOHANNIS. D. MVLING.* ‚Innerhalb auf unregelmässig gestreiftem Felde befindet sich der Helm mit Decke sammt 4 speichigem 8 schaufligem Mühlrad'. Conrad von Mülinen sei sonst 1229 nachzuweisen; Ludwig und Johann sollen mit dem Pfalzgrafen Otto von Schwaben nach Kleinburgund gezogen sein; dadurch würde sich auch der Ort der Ausstellung der Urkunde, Vienne. erklären, ‚da an Wien nicht gedacht werden darf'. So der Herausgeber.

Ihm schliesst sich vollinhaltlich Max Vancsa in seinem reichen und nützlichen Buche Das erste Auftreten der deutschen Sprache in

[1]) a. a. O. S. 82.

den Urkunden (Preisschr. d. Jablonowski-Gesellsch. 19) S. 26 an. Auch er sieht in *ze wienne* ‚natürlich nicht Wien, sondern Vienne' (aus denselben Gründen, die v. Mülinen leiteten), ja es ergibt sich für ihn daraus geradezu die Vermutung eines gewissen Zusammenhanges, in dem die Verwendung der heimischen Sprache mit der verwandten Bewegung im benachbarten Südfrankreich stehe. Allerdings fällt ihm der ‚merkwürdig grosse Zwischenraum zwischen diesem Stück und der nächsten erhaltenen Originalurkunde in deutscher Sprache' auf, dem Theilungsvertrag zwischen den Grafen Albrecht und Rudolf von Habsburg (1238/1239).

Da nach Vancsa's Sammlungen diese Mülinensche Urkunde überhaupt die älteste deutsche wäre und auch ein bedeutendes sprachliches Interesse sich an sie knüpfen müsste, so lohnt es sich wohl ihr Alter zu prüfen [1]).

Ihre Sprache trägt alemannische Merkmale: *lít = liget, belibe* (prs. conj.), *ziten, fritag; husfruwen; gezûge; Chonrât; tôn* (1. sg.); *Lodwîch, molinen, mol, chont, vrchondé, hondért; verchoffen* (neben *chauffen); choftig (= kunftic); vnserin* (dsg. und pl.). Daneben fallen bairisch-österreichische Laute auf: durchweg *ai* für *ei*, ferner *lavte (= liute)*, das *a* in *zwantzigstem*. Ebenso schlecht wie diese Formen passen ferner zum Jahr 1221 die Apokopen im dsg. *prief, rat, jar, (tag, fritag)*, gsg. *sach*, nsg. *rihtar, wil (= wille)*, gegenüber vollen Formen wie adv. *state*, dsg. *vrchonde, geburte*, npl. *gezûge*, gpl. *lavte*, cj. praes. *gnade, belibe;* ferner nsgf. (relat.) *die*.

Für sich allein würde man diese Bedenken kaum für ausschlaggebend halten. Wie nun aber, wenn *ze wienne* der Urkunde nicht das französische Vienne, sondern thatsächlich und unzweifelhaft das österreichische Wien bedeutete? Der Nachweis ist leicht zu führen; er gründet sich auf die Zeugenschaft Heinrichs des Chrannest, der einer Wiener Bürgerfamilie angehört, und des Nicolaus von *‚Eslaín'*, in welchem der ebenfalls in Wien ansässige Nicolaus von Eslarn zu erkennen ist. Beide sind häufig zu belegen, einzeln, und wie in unserer Urkunde,

---

[1]) H. Bresslau hatte in seinem Handbuch I, 988 in den Nachträgen die Mülinen'sche Urkunde erwähnt und aus ihrem Abdrucke keine Bedenken gegen Echtheit oder Originalität des Stückes geschöpft. Eben jetzt — nach Abschluss dieses Aufsatzes — lese ich im neuesten Hefte des Archivs 21,589, dass es ‚nach ihm gemachten Mittheilungen als sehr zweifelhaft erscheinen muss, ob sie nicht erheblich später entstanden ist', und dass er eine neue Untersuchung darüber für wünschenswert erklärt. Ich hoffe, dass die folgenden Darlegungen die Frage endgiltig beantworten.

zusammen, ohne Amtstitel und mit einem solchen, der dem bei Mülinen genau entspricht.

Folgende Belege sind mir zur Hand: 1300, Wernhart und Herr Heinrich, sein Bruder, die Chrannest. Q(uellen z.) G(eschichte d. St.) W(ien) I. nr. 874; 1300 Wien, als Zeuge: *her Heinreich Chranest,* U(rkdb. v.) Oe(sterr.) o(b d.) E(nns) IV, 350; 1303, als Z.: *her Hainreich der Chrannest, her Nycla von Eslarn* F(ont. rer. Austr. II.) 3, 455; 1304 Wien, *her Hainrich der Chrannest ze den zeiten rihter ze Wienne* F. 18, 115; 1304, Heinrich der Chrannest, Richter von Wien, besiegelt eine Schenkungsurkunde QGW I, nr. 879; 1306 Wien, *mit hern Nychlas Insigil von Ezlarn, der zv den zeiten Rihter was ze Wienne* F. 18, 119; 1306 Wien, *her Hainrich der Chrannest,* Bürgermeister zu Wien QGW II, nr. 1551 (ebenso nr. 1552); 1309, *Nyclas von Eslarn ze den zeiten Purger Maister vnd der Rat von der Stat ze Wienn* Mitth. d. Altertumsver. in Wien XI, 270; in der Liste der Verpfändungen Friedrichs des Schönen, Arch. f. öst. Gesch. II, 533, vom Jahr 1310 sind Heinrich und Wernher Chrannest und Nicolaus von Eslarn genannt; 1311 Wien, *her Nichla von Ezlaren, her Hainr. der Chranest . . . die zu den zeiten amptleute in Osterreiche waren,* Urkdb. v. Niederöst. I, 1, 228; 1312 als Z.: *her Wernhart vnd her Hainrich di Chrvnneste* F. 10, 135; 1312 Wien, Herr Niclas von Eslarn, zu den Zeiten Bürgermeister zu Wien, Herr Heinrich der Chrannest, z. d. Z. Richter zu Wien QGW I, nr. 886; 1312 als Z.: *her Nycla von Eslarn prrgermaister* F. 16, 405; 1313 Wien, *her Nyclas prrger maister ze Wienne* F. 16, 40 (dass damit N. v. E. gemeint ist, ergibt sich daraus, dass neben ihm — wie in anderen Urkunden, die ihn mit vollem Namen bezeichnen — *her Otte sein preder* genannt wird); 1316 Wien, Niclas von Eslarn, Bürgermeister QGW I, nr. 758; 1318 Wien, als Z.: *her Hainrich der Chrannest ze den zeiten rihter ze wienne, her Nichla von Eslarn, (her Otte sein pruder)* F. 10, 161; 1319 Wien, als Z.: *her Heinrich der Chrannest, her Niclas von Ezlarn* F. 16, 407; 1319 Wien, *ich Hainreich der Chranneste, prrger ze Wienne* F. 18, 168; 1320 Wien, *her Hainrich der Chrannest zu den zeiten richter zu Wienn . . . her Nichlas von Eslarn,* Geschichtsquellen d. St. Wien I, 90; 1320 Wien, *Ich Hainreich Chrannest ze den zeiten Richter ze wienne,* und als Z.: *her Niclas von Eslarn, (her Ott sein prueder)* F. 10, 178; 1321 Wien, *mit hern Nyclas jnsigel von Eslarn (vnd mit herrn Otten jnsigel sines pruder)* UÖoE V, 286; 1321, 6. Dez. als Schiedsrichter: Nyclas von Eslarn und Heinrich der Chrannest, Richter zu Wien QGW I, nr. 27; 1322 Wien, siegelt Niclas von Eslarn QGW I, nr. 764; 1323, 28. October, Wien, als Schiedsrichter: Niclas von Eslarn QGW I,

nr. 991 — aus dieser Urkunde geht auch hervor, dass Heinrich der Chrannest damals bereits gestorben war, denn es handelt sich um einen Rechtsstreit zwischen seiner Witwe Christine und deren Stiefsohn Konrad [1]). Niclas von Eslarn ist auch späterhin noch mehrmals belegt, z. B. 1330 F. 18, 190, 1339 ebenda S. 217: nach der Urkunde F. 18, 247 zu schliessen, ist er im Jahre 1344 bereits verstorben.

Es wäre zu seltsam, wenn Heinrich d. Chr. und Nicolaus v. Esl., die hiermit nicht bloss einzeln sondern öfters auch in derselben Verbindung wie in der Mülinen'schen Urkunde, der erste überdies wie dort als Richter von Wien, nachgewiesen sind, andere Personen wären, als die dort genannten. Durch jene Urkunden sind wir aber aus dem Anfang des 13. in den des 14. Jahrhunderts versetzt, und es ist sehr zu betonen, dass die Chrannest vor Ende des 13. Jahrhunderts überhaupt nicht nachweisbar sind (z. B. 1288 Heinrich d. Chr. als Zeuge QGW I, nr. 869). Ueber die Eslarn vgl. noch Wissgrill, Schaupl. d. n. ö. Adels II, 429.

Die Kette der Beweise kann aber noch enger geschlossen werden. Denn noch bleibt es auffallend, dass gerade zwei Wiener in einer von Herren von Mülinen ausgestellten Urkunde als Zeugen erscheinen.

Aber Angehörige dieses Geschlechtes sind zur selben Zeit wie jene beiden in Niederösterreich und in Wien urkundlich zu belegen.

Am 24. VI. 1310 beurkundet Herzog Friedrich von Oesterreich, dass der Propst Berthold von Klosterneuburg *vnserm diener Ludwigen von Mulinge vnd seiner hausvrowen vron Katereyen vnd ir paider erben* den Hof zu Meinhartsdorf *vf der wienne* verliehen habe, F. 10, 118. Und am 25. I. 1317 stellen *Chvnrat von Mulingen vnd Margret sein Havsvrowe* zu Wien eine Urkunde aus über einen Schiedspruch anlässlich des Streites zwischen ihnen und Propst Berthold von Klosterneuburg um einen *hof ze Mevrlinge,* F. 10, 155: sie ist mit Konrads und *meins prvder Ludwiges von Mulingen* Siegel gesiegelt, jenes hat die Aufschrift + *S. Chvnradi de Meling* (und im runden Feld ein Mühlrad), a. a. O. Von den vier Mülinen der Urkunde von ‚1221': Ludwig, Johann, Konrad und Heinrich, haben wir in Wien denn einen Ludwig und einen Konrad: auch diese sind Brüder, wie jene dort, die Aufschrift auf den Siegeln ist hier und dort ganz dieselbe (man bemerke, dass Ludwigs Siegel beide male im Namen auslautendes *gg* zeigt!), das Wappenbild hier und dort das Mühlrad.

---

[1]) Mehrere der Urkunden, die im Register des 1. Bandes der QGW zum Titel ‚Heinrich der Chrannest Richter zu Wien' aufgezählt werden, beziehen sich nicht auf unseren Heinrich.

Konrad von Mülinen ist noch im Jahre 1330 in Niederösterreich zu belegen, denn am 27. Jänner dieses Jahres siegelt er einen Vergleich zwischen Weingartenbesitzern in Döbling und dem Kaplan der St. Pankrazkapelle in Wien; er heisst hier *Chunrad von Mvelingen, ze den zeiten schaffer vnd phleger der vrowen gvt von Tuln Prediger Ordens,* F. 18, 185. (Der Herausgeber der Urkunde hat das Siegel nicht beschrieben).

Er ist in Wien gestorben und bei den Minoriten begraben: das Necrol. pp. minor. Viennens. bei Pez, SS. rer. Austr. I, 513 verzeichnet: *Conradus de Mulling uno die sepultus cum uxore domina V. Kal. Sept. in eodem sepulchro.* Auch ein Knabe der Familie lag dort: *Domicellus Pertschn* (Berthold) *de Mulling, obiit 1329, XII. Kal. Jul.,* Pez a. a. o. Der Text des Gräberverzeichnisses, den Lind in den Mitth. d. Alterthumsver. v. Wien 12, 78 bringt, nennt ihn richtiger *Pertschi de mvling* und gibt auch ein Facsimile des Wappenschildes am Grabe, das uns deshalb wichtig ist, weil wir daran ‚die dreieckige, beiderseits wenig abgerundete' Schildform, von der Dr. W. F. v. Mülinen spricht, und das ‚4speichige, 8schauflige' Mühlrad wiedererkennen, so dass an der Identität der Familien kein Zweifel mehr bleibt. Noch bemerke ich, dass auch Eslarne und Chranneste bei den Minoriten begraben waren, Pez 480, 501, 513, Lind 79, 105 f.

Die aargauischen Mülinen standen in guten Beziehungen zu den Herzogen von Oesterreich (Kopp, Gesch. d. eidg. Bünde IV, 1, 9 f., Lichnowski, Regesten I, 365, 399, 423), und wie Mitglieder des Geschlechtes nach Oesterreich, nach Wien kamen, ist wohl durch den Ausdruck *vnser diener,* den Herzog Friedrich für den einen von ihnen gebraucht, genügend angedeutet. Ich glaube, man wird in dem Nachweis, dass von den vieren der Urkunde von . . 21 zwei im Jahre 1317 in Wien waren, dass einer von ihnen in Wien starb, eine bessere Erklärung für die Ortsangabe der Urkunde *ze wienne* finden, als in dem Zug nach Kleinburgund, an dem ein Ludwig und ein Johann von Mülinen im 13. Jahrhundert theilgenommen haben sollen. Haben jene Schweizer aber in Wien gelebt, so erklärt sich, wie in den alemannischen Hauptcharakter ihrer Urkunde österreichische Laute sich einmengten.

Es erklärt sich nunmehr auch der Mangel an sprachlichen Alterthümlichkeiten einerseits, das Vorhandensein junger Formen andrerseits: denn die urkundlichen Nachweisungen über den Chrannest, den von Eslarn, Konrad und Ludwig von Mülinen zwingen zur Folgerung, dass die angenommene Datierung der Urkunde gewiss falsch und zwar — da der Chrannest eben im Jahre 1321 auch sonst als Richter in Wien

belegt werden kann, s. o. — gerade um ein Jahrhundert zu alt ist. In dem Satz *do wárn ergangen von Cristes geburte. Der zuelfen hondért Jar* ist *Der* wie *zuelfen* in hohem Grad auch sprachlich verdächtig: es ist *geburte. Drüzehen* zu lesen. Auch sonst hat der Text Fehler: *von vnsern husfruwen rát; dem vorgenanten sínn prûder* (statt *vnserm pr.); Eslaín* (statt *Eslarn); Hainrice* (statt *Hainrich).* Ob das Fehler des Schreibers oder der Herausgebers sind, vermag ich nicht zu entscheiden.

Keinesfalls darf die Urkunde mehr den Reigen der ältesten deutschen anführen; sie gehört erst ins 14. Jh., sie ist am 13. Nov. 1321 ausgestellt.

Innsbruck, 7. II. 1896. Joseph Seemüller.

Literatur.

Neuere Literatur über deutsches Städtewesen.

VI.

28. Korth Leonard, Köln im Mittelalter, Köln 1890 8°, 91 SS. Sonderausgabe aus den Annalen des Hist. Vereins für den Niederrhein Heft 50.

29. Kruse Ernst, Die Kölner Richerzeche. In Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch. 9 (1888), Germ. Abt. S. 152 ff.

30. Kruse Ernst, Exkurs über die ältere Gerichtsverfassung der Stadt Köln. ebenda 9 (1888). Germ. Abt. S. 201 ff.

31. Liesegang Erich, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Köln, vornehmlich im 12. und 13. Jh., ebenda 11 (1890), Germ. Abt. S. 1 ff.

32. Hayn Kasimir, Ritter Hilger Quattermart von der Stessen. Paderborn 1888. 8°, 85 SS.

33. Lau Friedrich. Die erzbisch. Beamten in der Stadt Köln während des zwölften Jahrhunderts. Bonner Dissertation. Lübeck 1891. 8°, 89 SS.

34. Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande. Zum 80. Geburtstag Gustav von Mevissens dargebracht von dem Archiv der Stadt Köln. Köln 1895. 8°, VII + 406 SS.

35. Reinhold F., Verfassungsgeschichte Wesels im Mittelalter. Breslau 1888. 8°, VIII + 122 SS. In Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 23. Heft.

36. Liesegang Erich, Recht und Verfassung von Rees. In Westd. Zeitschrift, Ergänzungsheft 6. Trier 1890. 8°, 112 SS.

37. Lövinson Hermann, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Reichsstädte. Paderborn 1889. 8°, 132 SS.

38. Philippi F., Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung. In Hansische Geschichtsblätter 1889, 155 ff.

39. Schröder W., Die älteste Verfassung der Stadt Minden. In Jahresbericht des k. Gymnasiums zu Minden 1890.

40. Ilgen Th., Zur Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung. Münster 1891. 8°. Aus der Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Altertumskunde Westfalens 49. Bd.

41. Ilgen Th., Uebersicht über die Städte des Bistums Paderborn im Mittelalter. In dem Buche: Aus Westfalens Vergangenheit (Münster 1893), S. 91—109.

42. Kniecke August, Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Städte. Münster 1893. 8°, 176 SS.

43. Philippi F., Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Mit urkundl. Beilagen und vier geschichtl. Stadtplänen. Osnabrück 1894. 8°. 102 SS.

44. Varges W., Die Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig bis zum J. 1374. Marburg 1890 Elwert. 8°. II + 66 SS.

45. Stoeckert G., Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg. In Jahresbericht über das k. Pädagogium bei Züllichau, 1888.

46. Stoeckert G., Die Reichsunmittelbarkeit der Altstadt Magdeburg. In Historische Zeitschrift 66 (1891), 193 ff.

47. Hertzberg Gustav, Geschichte der Stadt Halle an der Saale von den Anfängen bis zur Neuzeit. Nach den Quellen dargestellt. 3 Bände. Halle a. S. 1889—1893.

48. Bippen Wilhelm v., Geschichte der Stadt Bremen. 1. Band. Bremen 1892. 8°, VIII + 392 SS.

49. Obst Arthur, Ursprung und Entwickelung der Hamburgischen Rathsverfassung bis zum Stadtrecht von 1272. Berliner Dissertation. Hamburg 1890. 8°, 82 SS.

50. Bulmerincq August v., Der Ursprung der Stadtverfassung Rigas. Leipzig 1894. 8°, X + 83 SS.

In anerkennenswerther Weise hat L. Korth es verstanden auf wenigen Seiten die Geschichte Kölns darzustellen (28). Die gut geschriebene Uebersicht bildete die Einleitung einer den zu Köln im Sommer 1888 versammelten Naturforschern und Aerzten gewidmeten Festschrift und ist dann in erweiterter Fassung in die Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein aufgenommen worden. In dieser neuen Form hat sie der Verf. mit nahezu 200 Anmerkungen ausgestattet, in denen sich eindringende Kenntnis der Literatur und der archivalischen Quellen mit besonnener Kritik vereinigt und welche die Schrift zu einem brauchbaren Leitfaden für Forschung und Darstellung machen.

Der vielbesprochenen Kölner Richerzeche hat Ernst Kruse eine scharfsinnige und trefflich angeordnete Abhandlung gewidmet (29), die viel des Guten enthält, der man aber in der Hauptsache doch die Zustimmung weigern muss. v. Below [1]), Hegel [2]), Doren [3]) und Lau haben ihren ablehnenden Standpunkt begründet und zugleich die Schwächen der Beweisführung Kruses aufgedeckt. Ich kann mich daher auf einen blossen Bericht beschränken. Kr. wendet sich gegen Ennens Ansicht von der unmittelbaren Entstehung der Richerzeche aus der alten Gilde und nimmt ebenso wie Hegel an, als Erbin dieser alten Gilde sei die spätere Weinbrüderschaft zu betrachten [4]). Freilich die Art der Beweisführung wie sie uns auf S. 167 entgegentritt, werden wir unbedingt ablehnen müssen, auch wenn die zu beweisende Thatsache zugegeben werden sollte. Klar und anschaulich handelt dann Kr. von der Theilung der Richerzeche in zwei Klassen, der verdienten Bürgermeister und der nicht verdienten Mitglieder, wobei er der Ansicht zuneigt, dass die Mitglieder beider Klassen als Amtleute, officiales, bezeichnet wurden, berechnet als Maximalzahl der ersten Klasse dreissig und beschreibt die Kompetenzen der Brüderschaft. Entstanden soll nun die Richerzeche auf folgende Weise sein: Ursprünglich soll die Gilde die Bürgermeister gewählt haben, die Gilde löste sich auf und fiel weg, die Bürgermeister aber blieben und bildeten eine Korporation. Da nun das Amt und das Wahlrecht in die Hände der Reichen gekommen waren, welche Musse hatten, sich den städtischen Geschäften zu widmen, so wurde diese Korporation eine patricische, sie erhielt den Spitznamen der Richerzeche, wie ja ‚reich' den Sinn von ‚mächtig' hat. Das ist klug und fein ausgedacht, aber einen Beweis für die grund-

[1]) D. Ztschr. für Geschichtsw. 1889 443 ff.
[2]) Städte und Gilden 2, 334 ff.
[3]) Kaufmannsgilden S. 86 ff.
[4]) Höniger hat neuestens seine Ansicht über diese Frage dahin abgeändert, dass in der ursprünglichen Gilde zwei verschieden berechtigte Klassen von Mitgliedern vereinigt waren. Die Verleihung der geringern Berechtigung wäre im 12. Jahrhundert abgestellt worden und sei in der Weinbrüderschaft fortgesetzt, die vollberechtigten Mitglieder seien in der Gilde geblieben und deren Rechte an die Richerzeche übergegangen. Vorbemerkung zu dem 2. Theile des 2. Bandes der Schreinsurkunden p. 11. Dieser zur Zeit, als ich diese Anmerkung niederschrieb, letzten Ansicht Hönigers folgte bald eine neue Wandlung, auf die ich noch zu sprechen komme.

legenden Behauptungen hat der Verf. nicht erbracht. Die erste und wichtigste Voraussetzung ist für ihn, dass das Amt der Bürgermeister uralt, um vieles älter als die Richerzeche sei. Wir wissen aber nicht mehr, als dass die Bürgermeister zuerst 1177 und die Richerzeche zuerst 1178—1182 urkundlich erwähnt werden [1]). Kr. beruft sich nun auf die Stäbe der Bürgermeister als ein uraltes Symbol, sowie auf die Amtseide, die allerdings erst aus dem 14. Jh. erhalten sind, aber im wesentlichen auf die alten Amtseide zurückgehen. Lassen wir die Stäbe bei Seite, so ist es richtig, dass Eide in der Regel sehr wenig geändert werden, doch hat dies zur Voraussetzung, dass nicht in einen Zeitabschnitt eine grundsätzliche und tiefgreifende Aenderung der Verfassung fällt, welche dann auch in einer vollständigen Umarbeitung der Eide ihren Ausdruck findet. Das dürfte aber gerade in Köln vor dem 14. Jh. geschehen sein, so dass ich aus den Amtseiden dieses Jahrhunderts keinen Rückschluss auf eine frühere Zeit machen würde. Wenn nun Kr. mit Fug und Recht die eigenartige Stellung der Kölner Bürgermeister hervorhebt, die ja des Vorsitzes im Rathe entbehrten und auch auf das Steuerwesen keinen Einfluss hatten, und wenn er betont, dass die Bürgermeister weder blosse Organe der Richerzeche noch auch allein Stadtoberhäupter sind, so könnte man durch diese Beweisgründe dazu veranlasst werden, dieses Amt als etwas Neues zu betrachten und durch das allmähliche Zusammenwachsen verschieden abzuleitender Kompetenzen zu erklären [2]). Kr. weiss sich aber anders zu helfen. Die Bürgermeister sind nicht blosse Organe der Richerzeche, sie nehmen vielmehr eine Stellung neben dieser ein. Nimmt er nun wahr, dass in geschichtlich bekannter Zeit, also nach 1225, die Bürgermeister immer mehr gegenüber der Richerzeche zurücktreten, was ja übrigens erst zu beweisen wäre, so meint er, es sei an und für sich methodisch zulässig, auch für die Vorzeit eine Entwickelung in derselben Richtung anzunehmen. Wir kämen da also auf einen Punkt, wo die erwerbende Richerzeche gar nichts hat, die Bürgermeister aber alle Gewalt besitzen. In der Anwendung dieses seltsamen Verfahrens lässt sich Kr. gar nicht dadurch beirren, dass wie er selbst ausführt, in späterer Zeit die Bürgermeister als erwerbend auftreten und die Richerzeche an Macht verliert. Der Hinweis auf eine analoge Entwickelung in den Parrochialbehörden ist ganz unzulässig, da ja die kritische Frage sich eben so stellt: Ist das Amt auf dem Bürgerhause mit den Bürgermeistern (magistri burgensium) Vorbild oder Nachahmung der Aemter in den Burhäusern mit ihren Burmeistern (magistri civium)? Man wird nach dem Stande der Quellennachrichten wie nach dem allgemeinen Verlaufe vorläufig viel eher die zweite Alternative annehmen und vertreten können, Kr. aber ist der gegentheiligen Meinung, er weiss auch, dass die Bürgermeister zwar nicht von der gesammten Gemeinde, welche ja aus den Buren der Parrochien bestanden hätte, wohl aber von einer Gemeinschaft, die sich auf die ganze Stadt erstreckte und einen engern Verband in der Bürgergemeinde bildete, gewählt werden. Dieser Verband war die

[1]) Vgl. Hönigers später zu erwähnende Abhandlung.

[2]) In ähnlichem Sinne spricht sich auch Höniger aus, der nachzuweisen sucht, wie der Bürgermeister Kompetenzen der alten Richter und Zöllner, die vor ihm an der Spitze der Bürgerschaft standen, übernommen hat.

Gilde. Sie eignet sich vortrefflich zu jedem gewagten Beweisversuch, da wir von ihr ebensowenig wissen als von den praehistorischen Bürgermeistern. Aber Kr. versichert uns: Ihre Mitglieder müssen im Gegensatze gegen die Buren Bürger geheissen haben, ihre Vorsteher müssen die Bürgermeister und ihr Versammlungshaus muss der Bürger Haus gewesen sein. Den Hinweis auf Groningen, wo allerdings den Gildegenossen (burgenses) die nicht zur Gilde gehörigen Buren gegenüberstehen, wird man nicht billigen können, da in Groningen ein Unterschied zwischen dem grossen und kleinen Bürgerrecht bestand, den man in Köln nach Kruses eigenen Ausführungen nicht kannte [1]). Wir müssten denn annehmen, ein und derselbe Mann sei in der Gilde Bürger, in der Parrochie Bure gewesen und gerade für jenes Bürgerrecht sei das Wort burscap gebraucht worden. In keiner Weise ist endlich Kruse der Nachweis gelungen, dass die Befugnisse der Richerzeche von der alten Gilde herstammen. Wir wissen über diese wie gesagt nichts und der seit Nitzsch's Aufsätzen so beliebt gewordene Hinweis auf Göttingen, Groningen oder gar Menden sollte doch einmal durch bessere Beweismittel ersetzt werden. Zu welch wunderlichem Vorgange wir überhaupt auf diesem Wege gelangen, zeigen Kruses Ausführungen über die Verleihung der Weinbrüderschaft (des Weinzapfes), welche in den Händen der Richerzeche ruht. Diese Weinbrüderschaft soll der Ueberrest der Gilde sein, aber der Vorsteher dieser Gilde ist nicht auf sie übergegangen und auch nicht das Recht der selbständigen Aufnahme der Mitglieder, sondern diese Vorsteher sind nach der Auflösung der alten Gilde selbständig geblieben, haben die Richerzeche gebildet und dieser das Recht der Weinzapfverleihung übertragen. Man wird doch am besten von der Gilde ganz absehen und die Entstehung der Richerzeche an den gewöhnlichen Gegensatz der potentes et pauperes anknüpfen. In der Handelsstadt Köln, wo so viele Bürger in Urkunden und Geschichtschreibern das Beiwort dives oder praedives tragen, war für eine Entfaltung dieses Gegensatzes, für die endliche Vereinigung der divites ein besonders günstiger Boden [2]). Diese Zeche welche sich über den Sonder-

[1]) Höniger (Schreinsurkunden 2 b, 5) scheidet zwischen Kleinbürgerrecht (in den Parrochien) und Grossbürgerrecht, von dem er aber sagt, die Grossbürger seien von den Kleinbürgern nicht durch ein Geburtsrecht geschieden gewesen, sondern es habe sich da nur um die Frage des Kapitalsbesitzes gehandelt, weshalb auch (reiche) Handwerker das Grossbürgerrecht haben konnten. Da sind aber zwei ganz verschiedene Dinge vermengt. Denn in dem einen Falle handelt es sich um eine locale, im andern um eine sociale Zugehörigkeit, beide müssen auseinandergehalten werden, wenn auch die reicheren Bürger, nicht anders wie heute, in den besser gelegenen Stadttheilen, hier namentlich in der Martinspfarre, zusammenwohnten. Mir scheint die Deutung von burschaf auf das Grossbürgerrecht und die Bezeichnung der einen von Höniger veröffentlichten Liste als Grossbürgerliste als verfehlt. Burscap bedeutete damals gewisse Gemeinderechte, welche ein Bürger haben musste, neben dieser burschaf gab es dann noch eigene Kaufmannsrechte der Gilde. Es konnte ein Bürger nur das eine, ein anderer beide besitzen. So würde es sich erklären, dass an der Spitze des ersten Verzeichnisses burschaf, an der des zweiten coifman steht. (Vgl. die Scheidung zwischen burscap, wigbelderecht, copfart und inninge im UB. v. Hameln 306 n° 406).

[2]) Darauf weist auch Zeumer in Waitz Vfgg. 5 [2], 416 hin, der vielleicht mit Recht an der Deutung als Zeche der Reichen wegen der Form Rigirzegheide Anstoss nimmt. Dass aber in ihr jedenfalls die bürg. Geldaristokratie die erste Rolle spielte, geht aus der neu aufgefundenen ältesten Urkunde der Richerzeche hervor, über die Näheres weiter unten mitgetheilt wird.

gemeinden erhebt, schafft sich ihre Organe in den Bürgermeistern, richtet sich nach dem Muster der gewohnten heimischen Art ein und entlastet die Schöffen in Hinsicht auf die Verwaltung der Stadt.

Seine Anschauung von der Entstehung der Richerzeche und dem Bürgermeisteramt hat Kr. auch in seinen Exkurs über die ältere Gerichtsverfassung der Stadt Köln (30) hinübergetragen. Sehen wir von ihr ab, so werden wir die andern Ergebnisse dieser Abhandlung gerne annehmen. Kr. wiederlegt vor allem Lisegangs Ansicht, dass die parrochialen Gerichte Hundertschaftsgerichte seien, und weist nach, dass wir sie gar nicht als Glieder der öffentlichen Gerichtsverfassung, sondern als autonome Gemeindegerichte zu betrachten haben, denen das Bürgermeistergericht für die ganze Stadt an die Seite zu stellen ist, während als das öffentliche Gericht für die ganze Stadt das mit Schöffen besetzte Stadtgericht angesprochen werden muss. Die Uebereignung von Liegenschaften fand nicht nothwendig in öffentlicher Gerichtsversammlung unter Vorsitz des öffentlichen Richters statt, es handelt sich da nicht um gebotene Dinge, sondern um Zeugenzuziehung, gegebenen Falles auch des Richters. Für die eigentliche gerichtliche Sicherung durch den Bann muss daher eine besondere Gebühr entrichtet werden [1]).

Die Gründe, welche Liesegang (31) gegen Kruses Ausführungen vorgebracht hat, wiegen nicht schwer. Vor Allem tritt er einen Rückzug in der Hauptfrage an; wenn er erzählt, er habe Kruse schon »privatim mitgetheilt, dass er die früher von ihm vertretene Meinung längst aufgegeben habe«, so wird der Leser an diesem auch anderswo begegnenden Verfahren des privaten Widerrufes früher mit grosser Ausführlichkeit dargelegter Ansichten keinen rechten Gefallen finden. L. gibt auch die Centenare auf in einem Satze, den ich mir im Wortlaut anzuführen gestatte: S. 11. »Da diese iudices, die natürlich älter sind wie die Collegien der Burmeister, die, darin stimme ich Kruse völlig bei, relativen Ursprunges —, so müssten in der davor liegenden Zeit die iudices neben jenen beiden Burmeistern, die älter gewesen sein sollen, der communalen Verwaltung vorgestanden haben, eine Annahme, die natürlich unmöglich ist«. Auch darin ist er mit Kruse »einig«, dass man die Eintragungen, welche auf Grund von im echten Ding vorgenommenen Rechtsgeschäften erfolgten, »deutlich von dem Gros auf Grund der Ausdrücke, die auf die Gerichtsversammlung angewendet werden, sondern kann«. (S. 12). Dagegen spricht er sich gegen Kruses Ansicht von dem Zeugencharakter der Richter aus und meint dafür Stellen anführen zu können, in denen die lokalen Versammlungen ‚geradezu der Leitung dieser angeblichen Zeugen' unterstellt werden. Darin ist ihm zum Theil Recht zu geben, aber die von ihm angezogene Formel in audientia iudicis et parrochianorum (Schreinskarten Martin 2, V, 2; 3, I, 8 u. s. w.) ist nicht glücklich gewählt, denn Martin 3, I, 16 heisst es in audientia parrochianorum. Ueberhaupt wäre der Unterschied in dem Wortlaut der Formeln sowohl von ihm als auch von Kruse besser zu beachten gewesen. In einzelnen Formeln wird die Thätigkeit des Richters von dem blossen Zeugenumstand geschieden, in presentia (= audientia) iudicis et testimonio parrochianorum (Martin

[1]) Vgl. dazu Lau S. 42.

2, IV, 11; 2, V, 1), in anderen wird er bloss als Zeuge angeführt coram judice et magistris civium 3, II, 35; III, 37: coram judicibus et magistris civium et coram ipsis civibus 2, IV, 23. Besonders lehrreich ist 3, V, 14. Factum coram magistris civium. Inde dederunt testimonium. De privilegio ecclesie s. Petri apud magistros civium deposito Tidricus (der eine Vertragstheil) dedit testimonium. Factum coram iudicibus et magistris civium. Wieder in andern Formeln wird zwischen Richtern und Gemeindegenossen nicht unterschieden: cum testimonio iudicis et parrochianorum 2, III, 46, sowie die von Liesegang angeführten Stellen. Endlich fehlt der Richter ganz: in presentia civium et magistrorum 3, III, 19; in audientia parrochianorum 3, I, 16. Wenn ferner Liesegang gegen Kruses Ansicht für den Bestand eigener und ständiger Richter in den Sondergemeinden eintritt und als Argument anführt, dass ein Umzug des Richters von Parrochie zu Parrochie sich nicht mit der Amtswürde verträgt, so ist das abzulehnen [1]).

Noch ist zu erwähnen das Büchlein Kasimir Hayn's über Hilger Quattermart von der Stessen (32) und zwar vornehmlich deshalb, weil diese Schrift von K. Höhlbaum angeregt ist, in der rechten Erkenntnis, dass wir uns nicht mit der abstrahierenden Darstellung von Verfassungsänderungen zu begnügen haben, sondern auch den Menschen in der Stadt näher treten müssen. »Mehr als bisher würde die Thatsache erhellt werden, dass die Bildung und die Veränderung in den Grundzügen und den Formen der Verfassungen deutscher Städte mannigfach und stark durch persönliche Momente, persönliche Eingriffe bedingt worden sind« [1]). Höhlbaum selbst hebt aber hervor, dass der Verf. dies Ziel vielfach aus den Augen verloren hat. Das darf bei einer Erstlingsschrift nicht Wunder nehmen. Stellt die Biographie an sich strenge Anforderungen an die kunstgemässe Form der Darstellung, so wird die Aufgabe noch erschwert bei Männern, deren Lebenslauf doch nur in fragmentarischen Nachrichten und einzelnen Notizen überliefert ist, und für die sich der geschichtliche Hintergrund nicht so leicht beschaffen lässt, wie für Helden von mehr hervorragender Stellung. Hayn hat diese Anforderungen ganz ausser Acht gelassen und so erhalten wir nicht viel mehr denn eine an sich verdienstliche, fleissige Zusammenstellung der Nachrichten über Hilgers Leben, Besitz und Thätigkeit. Des Verf. Wunsch durch diese Arbeit die Gestalt Hilgers »der Kenntnis unserer Tage näher zu bringen«, scheint mir auf diesem Wege nicht erfüllt worden zu sein. Die wenig übersichtliche Anordnung und lange Sätze von oft seltsamer Fügung machen das Lesen des Heftes nicht gerade zu einer vergnüglichen Aufgabe. Auf S. 17 wird der Propst Dionysius als eine »angemessene Persönlichkeit« zur Erledigung einer »geistigen Angelegenheit« bezeichnet, es handelt sich um eine Romfahrt zur Aufhebung des über die Bürgerschaft verhängten Bannes.

Ein nützliches Hilfsbüchlein bietet uns Friedrich Lau mit seiner sorgfältigen Dissertation über die erzbischöflichen Beamten in der Stadt Köln (33), in der er das in dem ersten Bande der Schreinsurkunden beigebrachte Materiale für die äussere Geschichte dieser Aemter verwertet hat.

[1]) Vgl. auch Lau S. 30, 43 und Höniger in der noch zu erwähnenden Abhandlung.

[1]) Deutsche Lit. Zeitg. 1891, 1714.

Als eine schöne Gabe edeln Dankes hat das Kölner Stadtarchiv eine Anzahl von Untersuchungen in einem ansehnlichen Bande vereinigt und seinem Gönner, dem um die rheinische Geschichtsforschung so verdienten Gustav v. Mevissen zu seinem 80. Geburtsfeste dargebracht. Ich hebe aus ihnen die für unsern Gegenstand wichtigen heraus: II. S. 17—70, Walther Stein, Deutsche Stadtschreiber im Mittelalter. IV. S. 107—130, Friedrich Lau, Das Schöffenkollegium des Hochgerichts zu Köln bis zum J. 1396. V. S. 131—159, Richard Knipping, Ein mittelalterlicher Jahreshaushalt der Stadt Köln (1379). VIII. S. 222—241, Heinrich Kelleter, Zur Geschichte des Kölner Stadtpfarrsystems im Mittelalter. IX. S. 242—252, Traugott Geering, Ueber städtische Wirtschaftsbilanzen. X. S. 253—298, Robert Höniger, Die älteste Urkunde der Kölner Richerzeche. XI. S. 299—332, Rudolf Banck, Die Bevölkerungszahl der Stadt Köln in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (ermittelt cca. 37000 Personen). Von diesen Abhandlungen gibt mir die Hönigers Anlass zu etlichen Bemerkungen, da sie dem Gegenstande nach ohne Frage die für Städtegeschichte wichtigste des ganzen Bandes ist. H. nimmt in ihr Stellung zu jener werthvollen Urkunde, die Knipping in den Collectaneen eines Kölner Forschers aufgefunden und im Korrespondenzblatt der Westd. Zeitschrift (1892, 117) veröffentlicht hat. In ihr verleihen die beiden Bürgermeister cum communi consilio et consensu officialium de Richirzegheide die Brüderschaft. Während bisher die erste urkundliche Erwähnung der Richerzeche dem J. 1225 angehörte, konnte Knipping diese neue Urkunde, obwohl sie nicht datiert ist, mit Sicherheit den Jahren 1178—1183 zuweisen. Mit Zuhilfenahme eines reichen in den von ihm edierten Schreinsurkunden erschlossenen Materiales hat Höniger diesen Zeitansatz gesichert und noch etwas genauer bestimmt. Von grösstem Werthe aber ist die Erläuterung, welche H. dieser Untersuchung über den zeitlichen Ansatz angeschlossen hat. Wir erfahren, dass die in der Urkunde genannten Amtleute der Richerzeche zumeist Bürger, nicht Ministerialen sind, der höchsten Schicht der Bürgerschaft angehören, inner- und ausserstädtischen Grundbesitz, Renten, Marktstände, also um einen süddeutschen Ausdruck zu gebrauchen, Burgrecht haben, und Finanzgeschäfte betreiben, dass aber nur einer als Kaufmann im eigentlichen Sinne und zwar als Tuchhändler nachzuweisen ist, dass gerade nur dieser in dem berühmten Verzeichnisse der Gildemitglieder [1]) vorkommt, während die andern alle darin fehlen. Die Gilde und die Amtleute der Richerzeche sind von einander ganz verschiedene Kreise. Das ist ein Ergebnis, das an Werth besonders dadurch gewinnt, dass es von Höniger ausgesprochen wurde, denn durch dasselbe wird nicht allein die Stellung und Zusammensetzung der Richerzeche im Sinne der Gegner der Gilde- und Kaufmannstheorien erklärt, sondern auch der letzte Beweis für die Existenz einer alten Gilde hinweggeräumt [2]). Denn während man bisher jenes Gilde-

[1]) Jetzt veröffentlicht von Höniger im 2. Theile des 2. Bandes (S. 46 ff.) der Kölner Schreinsurkunden.

[2]) Dass die Kölner Kaufleute in London ein Gildehaus besassen, sich also der englischen Gildeordnung einfügten, berechtigt noch nicht zur Annahme, dass

verzeichnis als den letzten erhaltenen Rest der Buchführung einer in unvordenkliche Zeiten hinaufreichenden Gilde erklären konnte, nimmt jetzt selbst Höniger an, dass uns der Anfang einer neuen Gilde darin vorliege [1]). Doch lässt H. trotzdem nicht von der alten Gilde und es ist ganz verwunderlich, den Weg zu verfolgen, den er zur Rettung dieser Lieblingsvorstellung einschlägt. Er nimmt zunächst an, dass eine Gilde bestanden habe zur Wahrung der merkantilen Interessen, die seitens der öffentlichen Gewalten eine ausreichende Pflege nicht gefunden hatten (S. 272). Einen Beweis für den Bestand der Gilde sowie für den Satz, dass »in einer Zeit, deren öffentlichen Gewalten Verständnis wie Fähigkeit, den merkantilen Interessen Genüge zu thun, bis zu gewissem Grade fehlte«, bringt H. nicht bei, ebensowenig bestrebt er sich, uns darüber aufzuklären, wann diese »Zeit« war, wodurch dieser Mangel an Verständnis bethätigt wurde, und wie der »gewisse Grad«, in dem dies geschah, bestimmt werden könne. Das aber dürfen wir wohl verlangen, denn so ganz unbesehen können wir diese Behauptungen nicht hinnehmen. Wenn z. B. Höniger selbst zugibt, dass die »wirtschaftlichen Vorrechte des Gildegenossen«, von denen wir allerdings nicht erfahren, »welcher Art sie in Köln waren«, »auf öffentlich-rechtlicher Verleihung, sei es des Kaisers, sei es des Erzbischofs beruhen«, so würde ich darin einen sehr werthvollen Beweis des Verständnisses, das Erzbischof und Kaiser den Forderungen des Handels entgegenbrachten, erblicken [2]). Die Gildegenossen stiegen nunmehr in die Reihen der angesehensten Bewohner auf (woher hatten diese ihr Ansehen und Vermögen?), knüpften verwandtschaftliche Beziehungen zu den Schöffen an, erlangten Zutritt zu den Schöffenstühlen, ja endlich am Anfang des 12. Jahrhunderts die Majorität im Schöffenkolleg. Um dieselbe Zeit vollzieht sich die Zusammenfassung der Theilgemeinden zur Stadt, was die Schaffung einer städtischen Centralbehörde nöthig macht. Dafür wird aber kein neues Organ eingefügt, sondern es wird »die alte bürgerliche Centralinstanz«, das Schöffenkolleg innerlich und äusserlich verstärkt, diese Entwickelung vollzieht sich unter dem Antriebe der kaufmännischen Kreise, welche im Schöffenkolleg das Uebergewicht haben. Wir sind also an einem Punkte angelangt, wo alles der Kaufmann macht. Wenige Jahrzehnte später aber finden wir nach Hönigers Nachweis nur mehr einen Kaufmann in der an der Spitze der Bürgerschaft stehenden Korporation. Die arme Gilde, die bisher so redlich ihre Beweispflicht gethan hat, erfährt nunmehr gelehrten Undank, sie muss sich auflösen und sie thut es auch in so diskreter Weise, dass wir gar nichts davon erfahren. Sie ist ja überflüssig geworden, denn die »gestärkte« Centralinstanz reicht jetzt vollständig zur Wahrung der merkantilen Interessen aus, was die ärmste an öffentlich-rechtlichen Befugnissen erhalten hatte, muss sie dienstwillig noch vor ihrem Ableben an diese Centralinstanz übertragen. Wir müssen die Gute um so mehr bedauern, da ihr Opfer nicht einmal viel nützt. Denn noch sind die Kaufleute da

diese Verbindung auch in der Heimat anerkannt worden war. Aus Alpert ersehen wir, dass mann in geistlichen Kreisen die Verbindung der Kaufleute in Tiel sehr abgünstig beurtheilte.

[1]) Dadurch wird auch der Darstellung Dorens (Kaufmannsgilden 83 ff.) der Boden entzogen.

[2]) Vgl. auch Doren Kaufmannsgilden S. 26.

und weil sie 1180 nicht mehr da sind, so besteht noch immer ein Widerspruch. Ihn zu lösen, müssen auch sie verschwinden. Durch zwei Jahrhunderte haben diese Kaufleute zähe und mit allen Mitteln darnach gestrebt, die städtische Verwaltung in die Hand zu bekommen, nur aus dem Grunde, um für ihre merkantilen Interessen bestens sorgen zu können. In dem Augenblicke da sie das Ziel erreicht haben, verlieren sie die Freude an ihrem Berufe und geben das Geschäft auf, sie finden dass dessen »Selbstausübung ihnen nicht mehr angemessen ist und sichern sich nur die privatrechtlichen Vortheile«, indem sie ihre Verkehrsvorrechte »an jeden verkaufen, der sie begehrte«. Es werden die später nachweisbaren 361 Pfründen der Richerzeche gebildet, es müssen also bei Auflösung der alten Gilde 361 Gildeberechtigte dagewesen sein. das erhaltene Gildeverzeichnis bietet uns die Namen jener Leute, die sich von diesen 361 die Verkehrsvorrechte kauften, andere Abspaltungen sind die Weinbrüderschaft und die Verleihungen der verschiedenen Brüderschaften, die 1149 dem Schöffenkolleg, und soweit wir jetzt sehen, 1180 zuerst der Richerzeche zusteht.

Wie unwahrscheinlich der ganze Vorgang ist, muss jedem auf den ersten Blick klar werden. Ist es wohl denkbar, dass 361 grosse Kaufleute mit einem Schlag ihr Geschäft aufgeben, bloss um sich dem Nichtsthun, im besten Falle der Ueberwachung städtischer Angelegenheiten zu widmen, dass sie ihren einträglichen Erwerb in die Schanze schlagen und sich mit Pfründen, dem verhältnismässig geringen Ertrag der Brüderschaftstaxen, die übrigens nur zum Theil der Richerzeche zufielen, und dem Vorzug, die Gilderechte für sich und ihre Erben unter ermässigten Zahlungsbedingungen zu erwerben, begnügen sollten? Es wäre das ein so unerhörtes Ereignis, es widerspräche so sehr dem, was wir kaufmännischen Geist nennen und was zu allen Zeiten und an allen Orten ziemlich gleich gewesen ist, dass wir uns nur bei dem allerschärfsten und deutlichsten Beweise zur Annahme derselben bereit erklären könnten. Diesen Beweis aber hat H. nicht beigebracht und wird ihn auch nicht beibringen. Denn er rechnet mit lauter Unbekannten, von denen er nicht eine zu bestimmen vermag. Der Hauptfehler aber ist unzweifelhaft die Einschaltung einer Hilfsgrösse, die unbekannt und überflüssig ist, der alten Gilde. Man versuche es, ohne sie auszukommen und ich glaube, man wird zu grösserer Klarheit und Sicherheit gelangen; es sollte doch endlich Beachtung finden, dass man trotz dem fortwährenden Abmühen mit allen Hypothesen auch nicht einen Schritt der Wahrheit näher gekommen, auch der neueste Versuch nicht besser ausgefallen ist, als die früheren, dass weder die Entstehung der Richerzeche, noch die der Gilda mercatorum festgestellt und erklärt wird. Viel befriedigender scheinen die Untersuchungen über das Bürgermeisteramt zu sein, mit denen H. seinen Aufsatz abschliesst und in denen er nachzuweisen sucht, wie zuerst die iudices (Bürgergraf und Bürgervogt) an der Spitze der Stadt standen, dann der Zöllner ihnen den Vorrang abläuft, bis endlich das Bürgermeisteramt die führenden Befugnisse beider aufnimmt, während die Inhaber jener Aemter wieder auf ihren eigentlichen Beruf zurückgedrängt und der städtischen Verwaltung einverleibt werden.

Eine ausführliche Darstellung der Verfassungsgeschichte Wesels hat F. Reinhold geboten (35), in der uns vornehmlich die Stellung der

Stadtherrschaft und die Entwickelung des Gerichtswesens interessiert. Anfangs besteht auch hier eine zweifache Ortsherrschaft in der villa und der curtis Wiselensis, die erst beseitigt wird, als der Graf von Cleve, der die villa besass, auch über das in der curtis errichtete Kloster die Vogtei erhält. Die Rechte des Grafen erinnern nun vielfach an die der Grafen von Namur in Dinant. Er hat die Gerichtshoheit, bezieht kraft öffentlichen Rechtes einen Hühnerzins von 365 Hofstätten und besitzt die Regalien, den Wild- und Mühlenbann, die Zölle, das Fermentum (gruyt). Dagegen hat er kein Obereigentum an der Almende, wie auch die Aufsicht über Mass und Gewicht, sowie das Richten über geringere Vergehen dem Bürgermeister zusteht. Grund und Boden der Stadt ist im Besitz erbgesessener Familien, von denen ihn der Einwanderer zu Leihe nehmen muss. Von irgendwelcher hofrechtlichen Organisation findet sich aber keine Spur. Diese Erbgenossen bilden eine obere Schicht der Bürgerschaft, einzelne Familien, darunter die der Ledechganc, halten sich vom Handel fern, andere wieder verdanken ihm ihren Reichthum, zu einer Abschliessung der Geschlechter ist es nicht gekommen, wie überhaupt die Stadt sich einer günstigen Vermögensvertheilung zu erfreuen hatte. Das Handwerk ist mit Ausnahme der Tuchmacherei von geringerer Bedeutung, die Zünfte nehmen keine vorragende Stellung ein, die Bevölkerung ist auch nicht nach ihnen, sondern nach Vierteln getheilt. Entscheidend wurde für die Verfassungsentwickelung das Privileg von 1241, in welchem den Bürgern ein bestimmter Antheil an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten zugesprochen, aber das patrizische Schöffenkolleg als Stadtbehörde beibehalten wurde. Damit gaben sich die Bürger nicht zufrieden, doch vollzieht sich die Bildung des Rathes auf ruhigem Wege. Zuerst ziehen die Schöffen einzelne Bürger nach ihrer Wahl heran, dann erhält die Gemeinde ohne besondere Kämpfe das von ihr begehrte Recht der selbständigen Besetzung des Rathes, sie ist hinfort an der Wahl der Schöffen, des Rathes und dem Erlass der Willküren betheiligt und dank der vorsichtigen Einmischung des Stadtherrn sowie der geringen politischen Begehrlichkeit der untern Bevölkerungsschicht herrscht im Ganzen gutes Einvernehmen in der Stadt. Bietet die etwas einförmige Verfassungsentwickelung nicht gerade viel Anziehung, so hat R. eine grosse Anzahl guter Nachrichten dazu verwerthen können, uns über die einzelnen Seiten des städtischen Lebens genau zu unterrichten und namentlich die mannigfachen Befugnisse des Rathes eingehend darzustellen. Ich hebe daraus nur den Abschnitt über das Gerichtswesen hervor. Wenn auch Reinholds Ausführung an Schärfe zu wünschen übrig lässt, so vermögen wir doch die Hauptzüge zu erkennen. Vor allem müssen wir das öffentliche, mit Schöffen besetzte Gericht der Herrn von den autonomen Gerichten der Gemeinde scheiden. Das älteste dieser autonomen Gerichte ist das Burgericht, das von zwei Bauermeistern versehen wird, die aus den Rathsmitgliedern bestellt wurden. Die Burmagistri haben agrarische Functionen, ferner die Lebensmittelpolizei und die Leitung des städt. Rentamts. v. Below hat sich dafür ausgesprochen, dass das Amt der Bauermeister erst später nach Analogie der Landgemeinde eingeführt sei (Stadtgemeinde p. 27), und namentlich den Einwand erhoben, dass zwei Bauermeister vorhanden sind, wärend die alte Landgemeinde nur einen Vorsteher hatte. Dass nun in Wesel zwei

Bauermeister sich finden, könnte vielleicht dadurch erklärt werden, dass ursprünglich villa und curtis getrennt waren und dass auch um die curtis eine selbständige Ansiedelung entstanden war. Im übrigen besteht ebenso wenig als bei Hameln eine Nötigung, den ursprünglichen Bestand dieser Burmagistri und des Burgerichts zu verneinen. Neben diesem alten Burgericht entstehen die andern autonomen Gerichte des bürgerlichen Gemeinwesens, zuerst das Gericht über Mass, Gewicht und Verkauf, das R. in nicht eben klarer Weise bald als Stadtgericht bald als Gericht des Bürgermeisters bezeichnet, dann das ungleich wichtigere Rathsgericht, das sich zuerst auf dem Gebiete des Privatrechts ausbildet und sich ein eigenes Strafrecht schafft, dessen Mittel Geldbussen, Entziehung des Bürgerrechts und Stadtverweisung sind, das dann auch eine schiedsgerichtliche Thätigkeit entfaltet und mit dem Schöffengericht konkurriert.

Im Anhange zu seiner Schrift (36) druckt Liesegang das um 1400 abgefasste Reeser Stadtrecht und eine Anzahl sehr lehrreicher Urkunden aus dem Reeser Stadtarchive ab. Aus diesen ergibt sich folgendes: Zur Zeit der Gräfin Ermentrudis, welche gegen Ende des 11. Jh. die villa Ressa an Köln geschenkt hatte, bestand die Gewohnheit, dass die mercatores in Ressa manentes an den benachbarten Handelsorten zoll- und abgabenfrei Handel treiben durften, wogegen die Kaufleute dieser Orte das gleiche Recht in Rees geniessen sollten. Diese consuetudo bestätigt nun Erzbischof Arnold im J. 1142 (n° 1). Weil dann die Reeser von den Einfällen böser Leute sehr belästigt wurden, so gestattet Erzbischof Heinrich im J. 1228 den burgenses, das oppidum zu befestigen und verleiht ihnen die Rechte und Freiheiten, welche seine burgenses zu Neuss von altersher haben. Dieses privilegium libertatis wird von dem Reeser Kapitel anerkannt, welches auch zugesteht, dass diejenigen welche stiftische areae absque ulla conditione besitzen, diese Freiheiten mitgeniessen dürfen, wogegen die burgenses für etwaigen Schaden der Kirche jährlich 32 sol. zahlen müssen, bis sie ihr ein Gut dieses Ertrages überweisen (n° 2, 3). Diese Rechte seiner cives Ressenses will nun Erzbischof Konrad befestigen und so verordnet er im J. 1240, dass von den einzelnen mansiones in oppido jährlich 6 dn. gezahlt werden sollen, wogegen die Bürger ab omni exactione et servitii onere frei sein sollen, beschränkt ihre Kriegspflicht auf vier Meilen, gestattet ihnen das Holzfällen im Elsbruch, widmet alle Einkünfte der Bürgergemeinde zum Bau der Stadt, bestimmt das Gewedde vor dem judex oppidi und richtet einen vrimarket ein, der dreimal des Jahres je vier Tage lang gehalten werden soll (n° 4). Im selben Jahre entscheidet er, dass ein von den cives et scabini secundum consuetudines et privatas leges oppidi gefällter Spruch zu Recht bestehe, auch wenn er dem jus commune widerspreche und ordnet an, dass von Rees der Rechtszug an die Städte Neuss und Köln gehen solle (n° 5). Am 23. August 1241 liess dann derselbe Erzbischof an die Kaufleute von Dortmund und die der andern Städte des Reiches Ausschreiben ergehen, in denen er ihnen die Errichtung des Freimarkts anzeigt und sie auffordert denselben zu besuchen, et eas iuxta mercatorum morem iuretis observare (n° 6). Im J. 1245 befreit er die oppidani Ressenses von dem Gerichtszwang bei Niedermörmter und Aspeln, wobei es sich wahrscheinlich um ausserstädtischen Landbesitz der Bürger handelt (n° 7), im nächsten Jahre er-

laubt er den cives auf gemeinem Grunde ein Haus ad utilitatem communitatis zu erbauen, er übt also die Oberherrlichkeit über die Almende (nº 8). Erzbischof Sigfried endlich bewilligt den oppidani zur Herstellung der an dem Rhein sich erstreckenden, verfallenen Mauer die Auflage einer assisa (nº 14). Ueber diese ganz klaren und gewiss in manchem Betracht lehrreichen Urkunden hat Liesegang 87 Seiten geschrieben. Es wäre ganz unmöglich, den Wegen die er eingeschlagen hat, nachzugehen, ohne nicht nochmals 87 Seiten voll zu schreiben, ich muss es mir daher genügen lassen, seine Auslegungskunst an der ersten Urkunde zu prüfen. Es heisst in derselben: Ermentrudis . . . villam Ressam nomine contulit a suis temporibus dilectionis et honoris hanc habentem consuetudinem, ut mercatores in Ressa manentes, si Wisilam, Xanctum, Embricam, Elthenam, Duthenkheim, Smithhusen mercandi causa venerint, liberi nullo ab eis exacto vel dato theloneo, recedant. E converso quoque si supranominatarum villarum mercatores Ressam propter eandem causam venerint, venderent libere et emerent et nullum theloneum darent. Quam consuetudinem immo honoris et amoris vicissitudinem cum usque ad nostra tempora in pace vidissemus deductam, rogatu quorundam fidelium nostrorum scribi jussimus et tam scripto quam sigillo nostro confirmamus. Et quia Xanctum et supradicta Ressa potestatis nostre prorsus juris erant, ne quis in perpetuum hanc inter eas consuetudinem solvere vel infringere presumeret, sub anathemate firmiter interdicimus. Man sieht, es handelt sich um eine recht einfache Sache, die bezeichneten Orte bilden einen Handelskreis, da nun die Zollgebühren sich ausgleichen, so machte man dem ganz nutzlosen Hin- und Herzahlen derselben ein Ende. Selbstverständlich musste diese Erleichterung auf die ansässigen Kaufleute beschränkt bleiben. Liesegang verwundert sich aber ganz ungeheuer darüber. ‚Der Inhalt dieser Urkunde lässt die Verkehrsverhältnisse des Niederrheins in einem so eigenthümlichen Lichte, so überaus früh entwickelt erscheinen, dass man sich nur mit Mühe von ihrer Echtheit zu überzeugen vermag'. Sein kritisches Gewissen wurde zwar von Prof. Bresslau beruhigt, dafür beginnt das Verwundern auf Seite des Lesers. Es bestand ‚ein altes Kaufmannsrecht' darin, dass die Kaufleute von Rees mit Genehmigung ihrer Herrin mit den Händlern anderer niederrhein. Orte ein Uebereinkommen auf gegenseitige Zollfreiheit getroffen hatten. (Von einem solchen Uebereinkommen der Kaufleute ist in der Urkunde gar nicht die Rede und selbst wenn wir es uns vorstellen wollten, so wäre das wesentliche doch die Duldung und Zustimmung der Ortsherrn und ihrer Zöllner, wie ja auch der Erzbischof die Vereinbarung nur für die beiden ihm gehörigen Orte Rees und Xanten bekräftigt). Die meisten der hier genannten Orte gelangten aber erst spät oder überhaupt gar nicht zu städtischer Entwickelung. Wie ist es nun, fragt Liesegang, damit zu vereinen, dass gleichwohl in so früher Zeit Kaufmannschaften in ihnen gesessen haben sollen, die auf eigene Hand mit denen anderer Orte Verträge schlossen? (Man merkt die Steigerung, die vorhin erwähnte ‚Genehmigung der Herrin' fällt weg, dafür erhalten wir die ‚eigene Hand'.) Da gibt es nur eine Erklärung, dass eine ‚Periode grösserer Blüte vorangegangen sein muss, die sich von der spätern dadurch unterschied, dass die freieren Schöpfungen, deren der gesteigerte Verkehr bedurfte, durch die Initiative der städtischen Bevölkerung ins Leben

gerufen werden'. (Ermentrudis comitissa . . beato Petro villam Ressam nomine contulit, lesen wir in der Urkunde.) Wo war diese städtische Bevölkerung, die aus eigener Initiative Verträge abschloss und wo blieb sie? Nun bringt L. den gar nicht passenden Hinweis auf Tiel herein und damit erscheint denn die Gilde auf dem Platze. Wer soll die Verträge abgeschlossen haben vor Existenz eines städtischen Rathes? Weder die Bauerschaftsvorstände, noch die Schöffen ‚die sich übrigens für diese Zeit in keinem der Orte nachweisen lassen, noch die Hörigen. ‚Nur die Gilde bleibt übrig, die die Kaufleute z. B. die Reeser frühzeitig organisiert zu haben scheinen. Dass in der spätern Entwickelung sich keine Spur einer solchen findet', macht bei Liesegang wenig aus, da er natürlich die ‚in verknöchertem Zustande bis in die Gegenwart herübergeretteten' Kaufmannsgilden niedersächsischer Städte anzuführen weiss und auch darauf hinweist, dass Reinhold die Existenz einer Kaufmannsgilde für Wesel wahrscheinlich macht, unbekümmert darum, dass Reinhold p. 38 sich sehr vorsichtig ausdrückt und sich eigentlich nicht für sondern gegen eine gilda mercatorum ausspricht. So hat die Gilde auch in den klaren und einfachen Vorgängen der Reeser Stadtgeschichte unerwünschte Verwirrung angerichtet.

Eifrige Bearbeitung hat die Geschichte der westfälischen Städte gefunden. Zeitlich an erster Stelle stehen Lövinson's Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Reichsstiftstädte (37). Die vornehmste Absicht des Verf. geht dahin, die Entstehung und das Wesen der westfälischen Stadtgrafen zu erforschen. In diesem Betracht ist er zu neuen Ergebnissen von Bedeutung nicht gelangt, dass sie Ministerialen sind und von dem geistlichen Stadtherrn bestellt wurden, hat ja schon Ficker Reichsfürstenstand p. 79 nachgewiesen. Verdienstlich sind aber Lövinsons genealogische Zusammenstellungen, die ein dankenswertes Hilfsmittel zur äussern Geschichte dieses Amtes bieten. Dagegen hat er einen schwerwiegenden Irrthum darin begangen, dass er annahm, ein Ministeriale könne nur wieder über Unfreie richten, und daraus folgerte, dass die bürgerliche Bevölkerung, die dem Stadtgrafen zu Gericht stand, abgesehen von den Kirchenhörigen, fast nur aus Ministerialen bestanden haben wird. Seine Behauptung, Minden sei mit Dortmunder Recht bewidmet gewesen, ist von Schröder in der gleich anzuführenden Schrift abgelehnt worden, gegen die Beurtheilung der Herforder Verhältnisse hat sich Ilgen ausgesprochen. An den Exkurs in dem L. die in DO. III. 387 erwähnte Uebertragung des comitatus in mehreren Gauen an das Bisthum Paderborn eben wieder Otto III. zuschreibt, möchte ich eine Bemerkung anknüpfen. L. führt dafür keinen andern Grund an, als dass die mit insuper eingeleitete Verfügung über die comitatus ‚offenbar in einem von Otto III. selbst ausgestellten Privileg enthalten gewesen war'. Aus der Urkunde geht das aber nicht hervor, aus der Fassung könnte man nur das eine entnehmen, dass Her. C. bei der Aufzählung diese eine Verfügung übersehen und erst, als er auf sein Versehen aufmerksam geworden war, eingeschoben hat. Dagegen hat L. ganz übergangen, dass die betreffende Schenkung als Entgelt für die an Corvei gegebenen Paderborner Zehnten bezeichnet wird, und dass also die Frage im Zusammenhang mit der Geschichte des Zehentstreites erledigt werden müsste, wie das auch Hirsch Jahrb. H. II. 2, 57 betont hat. Mir macht es den Eindruck als ob auch die darauf folgende Be-

stimmung über die Erbschaft nach den Geistlichen einer spätkarolingischen Urkunde angehört hätte, vgl. Richter-Dove Kirchenrecht[8], 1334, während allerdings die Schenkung von Hufen in Duisburg und Dortmund, sowie eines Forstes ohne Bedenken Otto III. zugewiesen werden können. Uebrigens bemerke ich, dass Do. III. 387 als ein gutes Beispiel eines Appennis dienen kann, dessen Angaben über den Verlust der Urkunden nicht allzugenau genommen werden dürfen (vgl. Sickel in Mittheil. 1, 249) und dass in der Diplomata-Ausgabe 2, p. 817 Z. 27 statt dictos besser datos in den Text gesetzt worden wäre, wie die Nachurkunde Heinrichs II. und auch die Vita Meinwerci haben.

Sehr lehrreich sind die Untersuchungen, welche Philippi der Raths- und Gerichtsverfassung Osnabrücks gewidmet hat (38). In den einleitenden Worten tritt er für die Berechtigung der Einzelforschung ein und empfiehlt den schon von Gaupp eingeschlagenen Weg, die Verfassungsverhältnisse von Städten eines Rechtsgebietes erst einzeln zu untersuchen, dann vergleichend zusammenzufassen [1]). Daher beschränkt er sich auf die Benutzung westfälischer Quellen. Osnabrück ist besonders anziehend, da es als wirthschaftlicher und kirchlicher Mittelpunkt seines Gebietes organisch erwachsen ist und die alten Verhältnisse mit westfälischer Beharrlichkeit festgehalten hat. Die Altstadt entstand aus vier Laischaften [2]) (letscap, letscop), die wir von den gleich benannten und noch bestehenden wirthschaftlichen Genossenschaften zu trennen und gleich dem Münsterländischen collegium (legio) für Bauerschaften zu halten haben. Zuerst wurden Binnenburg und Haselaischaft verbunden, welche sich an die Domfreiheit anschliessen, dazu kamen, wie Ph. vermuthet, um 1253 Butenburg und S. Johanneslaischaft, im J. 1306 endlich vereinigten sich Alt- und Neustadt. Die Pfarreintheilung stimmt in keiner Zeit mit den Laischaften überein. Mit gutem Grunde nimmt Ph. an, dass diese Laischaften vor ihrer Vereinigung selbständige Gemeinden waren, und in gewissem Sinne behalten sie auch nach der Vereinigung ihre Selbständigkeit, da sie jede für sich ihre besonderen Vertreter in den Rath wählten und zwar die beiden älteren je 2, die beiden andern je 4. Wenn aber Ph. in jenen zwei Rathsleuten die Rathmannen der alten Landgemeinde erblickt und daher annimmt, der Rath sei aus dem Vorstand der Landgemeinde hervorgegangen, so vermag man ihm darin nicht zuzustimmen, da jene erste Vereinigung im 12. Jh. stattgefunden haben muss, zu dieser Zeit aber dem Bauerschaftsvorsteher ein ständiger Ausschuss von iurati nicht zur Seite stand, ganz abgesehen davon, dass wir ja nicht wüssten, was dann mit dem Bauerschaftsvorsteher selbst geschehen sein sollte. Da der Rath auch nicht vom Schöffenkolleg abgezweigt ist, so dürfen wir ihn auch in Osnabrück als eine ganz neue Einrichtung betrachten. Wenn Ph. meint, dass die Organe der alten Gemeinde irgendwie berücksichtigt werden mussten, ja sogar von einer Ablösung ihrer Rechte spricht, so wird ihn ein Blick auf irgend eine neuere Stadterweiterung belehren, dass dazu keine Nöthigung besteht und in Osnabrück um so weniger bestand, als es sich da

[1]) Vgl. dagegen Keutgen Untersuchungen p. 6.

[2]) Vgl. über das Wort auch Lenfers im 55. Jahresber. des Gymnasiums zu Coesfeld (1882/1883) p. 24, der aber ganz ohne Grund damit wicbilete zusammenbringt.

um ein Aufsteigen in bessere und freiere Verhältnisse handelte. Dass die beiden jüngern Laischaften mehr Rathsleute wählten als die andern, findet seinen Grund wohl in ihrer zahlreicheren Bevölkerung und grösseren wirthschaftlichen Bedeutung. Wie nun in der alten Ortsgemeinde nur die Besitzer eines ganzen Erbes vollberechtigte Genossen waren, so wurde auch in der Stadtgemeinde das Bürgerrecht Anfangs an die gleiche Bedingung geknüpft; daraus entstand das Patriziat der Erbmänner, Erfsaten, ganz unabhängig von der Ministerialität, die nur insoferne in Betracht kommt, als Ministerialen in den Besitz städtischer Erben kamen oder umgekehrt Bürger in die Ministerialität eintraten. Neben diesen Erbbürgern drangen die Handwerker [1]) und Kaufleute zu gleichen Rechten durch, aber noch 1370 war es den Handwerkern verboten während der Zeit als sie im Rathe sassen, ihr Gewerbe zu betreiben. Wohl noch im 13. Jh. wurde das Vollbürgerthum allen gewährt, die ein eigenes Haus besassen und das Bürgerrecht erworben hatten. Die Bürgerschaft ist dann getheilt in die Gilde und die Wehr, (gewere, haereditas) mente, menheit, Gemeinde, also die nicht in die Aemter gehörigen Bürger. Weniger ergiebig ist der Abschnitt über die Gerichtsverfassung, in dem Ph. über Vermuthungen nicht viel hinauskommt und genöthigt ist, sich vielfach auf die Analogien der Gerichtsverfassung anderer Städte, namentlich Soest's, zu stützen. Ich hebe nur die wenigen wichtigeren Thatsachen hervor. Den in ältern Urkunden vorkommenden rector civitatis erklärt Ph. in Uebereinstimmung mit Lövinson für den ministerialischen Untervogt, der auch die hohe Gerichtsbarkeit hatte. Durch Privileg von 1171 sicherte Kaiser Friedrich den Bürgern den Gerichtsstand vor dem rector und die Behandlung nach dem Gewohnheitsrecht der Stadt zu. Nach 1193 verschwindet der rector aus den Urkunden, im J. 1236 wurde die Vogtei angekauft und der Vogt tritt, der hohen Gerichtsbarkeit, die auf den Gaugrafen übergeht, entkleidet, in eine untergeordnete Stellung. Neben diesem öffentlichen Gerichtsbeamten kommt dann noch ein judex vor, der dem burrihte, dem judicium civile, dessen eine Hälfte im J. 1225 die Stadt ankauft, vorsteht. Er heisst später iudex civitatis, nimmt das Bürgergeld ein und richtet über Schmähungen bei einer Busse von 6 den., im weiteren Verlaufe wird seine Kompetenz sowohl in Bezug auf die freiwillige Gerichtsbarkeit als auch nach der strafrechtlichen Seite hin erweitert. In einem Exkurse vertritt Ph. seine Anschauung, dass die Bauerschaft eine politische Gemeinde und zwar, da die Kirchspiele erst spät und ohne rechten Erfolg für staatliche Zwecke verwendet wurden, die einzige politische Gemeinde des Mittelalters sei. Er beruft sich dafür vornehmlich auf C. Stüves im J. 1851 erschienene Schrift über Wesen und Verfassung der Landgemeinde. Ph. stützt sich namentlich darauf, dass der Bauerschaftsvorsteher die Anordnungen der ‚eigentlich staatlichen Beamten' den Unterthanen übermittelt und ihre Ausführung überwacht, sowie dass er die Buren zur Landesvertheidigung führt, daraus ergibt sich ihm, dass er ‚mittelbarer Staatsbeamter' ist und daraus schliesst er eben auf den politischen Character der Gemeinde selbst. Gegen Ph. hat sich v. Below Ursprung p. 69 aus-

[1]) Vgl. gegen Philippi's Ansicht von einer Anfangs geschlossenen, dann in 11 Aemter getheilten Gilde Schaube in Gött. Gel. Anz. 1894, 561.

gesprochen und dessen Ansicht rundweg abgelehnt, in der Hauptsache wie ich meine, mit Recht [1]). Denn darüber, worauf es am meisten ankommt, kann auch nach Philippis Darlegung kein Zweifel bestehen, dass nämlich die öffentliche Gerichtsverfassung mit der Hundertschaft abschliesst [2]). Dagegen wird in mancher anderen Beziehung wohl ein Zusammenhang des Gemeindevorstehers mit der Staatsverwaltung anzunehmen sein, wenn auch vielleicht nur für sächsisches oder gar nur westfälisches Gebiet, und ich möchte in diesem Betracht auf die ganz ähnlichen Verhältnisse bei den Angelsachsen hingewiesen haben [3]).

Als einen gelungenen Versuch, die Sondergeschichte einer Stadt unter der neuen freieren Auffassung darzustellen, dürfen wir W. Schröders Abhandlung über Minden betrachten (39). Der Verf. hebt die Uebereinstimmung mit Hameln namentlich in Betreff der erhaltenen Reste der alten Markgenossenschaft und in Betreff des Einflusses, den an beiden Orten das Stift auf die Entwickelung der Stadt nahm, horvor. Da aber die bischöfliche Herrschaft nicht zu voller Entwickelung kam, so wurde sie der bürgerlichen Freiheit nicht gefährlich und vermochte auch dem Ministerialenstand nicht zu einer massgebenden Rolle zu verhelfen. Immerhin waren die städtischen Beamten früherer Zeit Ministerialen, so vor allem der eigentliche Ortsvorsteher, der Wicgraf, der verschiedenartig abzuleitende Befugnisse in seiner Hand vereinigt, neben dem aber auch der Bauermeister sich forterhalten hat. Schr. erweist den Fortbestand von Freien, die allerdings gewisse Verpflichtungen übernommen hatten, ohne aber an ihrem Stande Einbusse zu erleiden, zu ihnen gesellen sich die Kaufleute und jene Leute, die nicht eigene Häuser besassen, aber auch nicht zu den Hörigen gerechnet werden können. Die burgenses treten zuerst im J. 1230 selbständig auf, aus dem nächsten Jahre kennen wir das erste Vorkommen des Stadtsiegels, erst 1244 erscheinen neben der universitas civium die consules, 1308 erst die Rathsmeister. Obwohl die Schöffen zum ersten Male zwei Jahre nach den consules erwähnt werden, nimmt Schr. doch an, dass sie älter seien und vor dem Rathe die städtischen Angelegenheiten geleitet haben, wie wir hinzufügen dürfen, unter Führung des Wichgrafen. Mit dem Eintritt in den rheinischen Bund tritt die Bürgergemeinde auch nach aussen hin selbständig auf, im Innern kommt es zu Streitigkeiten mit dem Bischofe, die in wechselvollem Verlaufe endlich doch zu freierer Stellung der Stadt führen.

Selbständigen Werth beansprucht Ilgens Schrift (40) durch die darin veröffentlichte Aufzeichnung über die Rechte der Aebtissin in der Alt- und Neustadt Herford, die nach 1224, dem Jahre der Gründung der Neustadt, und vor 1256 abgefasst sein muss. Indem ich auf die sachgemässe Erläuterung Ilgens verweise, hebe ich hier nur das Wichtigste hervor. Wie in Rees so erfahren wir auch in Herford den Ursprung des von den Bürgern zu entrichtenden Zinses von 6 Denaren; während er dort als Ablösung anderer Lasten erscheint, wird er in Herford pro usuario et pasnagio erhoben und die Vollbürger sowohl als die kein Haus Be-

[1]) Vgl. auch Keutgen Untersuchungen p. 99.
[2]) S. auch Stubbs Sel. Ch.[7] S. 9.
[3]) Stubbs Const. Hist. 1, 82, 89, 95. Select Ch.[7] S. 9.

sitzenden müssen neben dem Treueid noch besondere Leistungen übernehmen, wie das Einführen des Rheinweins in den stiftischen Keller und im Winter das Aufhacken der Stiftsteiche. Wie die Aebtissin im Eigenthum aller Hofstätten (worde, aree) steht, so hat sie auch das Burggericht, das über den Handel mit Lebensmitteln und die Hofstättenzinse richtet, also ganz gleich dem iudicium fori von Radolfzell zu halten ist. Die Hofgenossen sind auch hier von diesem Gerichte ausgeschlossen und dem der Aebtissin unterstellt. Neben diesem Burggericht, das recht eigentlich den Bedürfnissen der städtischen Bevölkerung entspricht, besteht dann noch das Burgericht und das mit den Schöffen besetzte öffentliche Vogtgericht. Ist in der Altstadt die Aebtissin alleinige Stadtherrin, so muss sie in der Neustadt die Gewalt mit dem Erzbischof von Köln theilen. Die Bestellung des Rathes ist in beiden Städten von der stadtherrlichen Genehmigung abhängig gemacht. Neben der Neustadt besteht die Hofverfassung der curtis Libbere ungeändert fort, die Aufnahme von Kirchenleuten zu Bürgern ist an die Genehmigung der Aebtissin geknüpft. Bei der Vereinigung beider Städte zu gleichem Recht und gemeinsamen Auslagen bleiben die beiden Räthe bestehen, doch hat der Rath der Neustadt den Rechtszug an den der Altstadt, dieser wiederum an die Schöffen.

Sehr dankenswerth ist desselben Verf. Uebersicht über die Städte des Bisthums Paderborn (41). Die Bischofsstadt selbst ist allmählich als Sitz der kirchlichen Obergewalt entstanden, im 12. Jh. beginnen dann Städteanlagen, sei es „von wilder Wurzel", sei es durch Erhebung kleinerer Ortschaften zu Stadtrecht, wobei die Bischöfe durch die Ansprüche der Kölner Metropoliten eingeengt wurden, ein Streit der sich bis an das Ende des 13. Jh. hinzog. Bei diesen Städtegründungen stehen Handel und Gewerbe im Hintergrunde, Hauptsache ist die Befestigung, welche dem Ackerbauer Schutz gegen feindliche Einfälle und unholde Landfahrer gewähren soll. Im J. 1344 hören sie mit der Gründung des Städtchens Schwaney auf. Am Schlusse bietet Ilgen eine kurze zusammenfassende Darstellung der Verfassungsverhältnisse in diesen Gemeinwesen.

Der Titel, den Kniecke für seine Schrift (42) gewählt hat, ruft Erwartungen hervor, die in derselben nur zu geringem Theil erfüllt werden. Kn. stellt genau und ausführlich die Rechtsverhältnisse bei der Einwanderung d. h. im Wesentlichen die Bedingungen und Formen des Bürgerrechtserwerbes, die Rechts- und Standesverhältnisse in der Bürgerschaft dar. Ist Kn. dabei zu neuen Ergebnissen nicht gelangt, so wird man doch die bequeme Zusammenstellung der bezüglichen Quellenstellen als eine auf ein abgeschlossenes Stadtrechtsgebiet beschränkte Ergänzung zu dem fünftem Exkurs in Genglers Stadtrechtsalterthümern dankbar annehmen. Auf das Gebiet aber, auf dem neue Aufschlüsse besonders erwünscht und wohl auch erreichbar gewesen wären, hat sich Kn. nicht begeben, über die Grösse der Einwanderung erhalten wir nur einige Excerpte aus Bücher's und Paasche's Werken, der so wichtige wirthschaftliche Zusammenhang, in dem die Wanderungen zu betrachten sind (vgl. Bücher Entstehung der Volkswirthschaft und dazu Adolf Wagner in Preuss. Jahrb. 75, 552) ist gar nicht berührt. In einem Exkurse wendet sich Kn. gegen Hegels Hinweis darauf, dass zuerst Heinrich der Löwe den Grundsatz ‚Stadtluft macht frei' in seinen Städteprivilegien angewendet habe und dass hier

englischer Einfluss zu vermuthen sei. Was Kn. dagegen anführt, vermag nach meiner Ansicht den Werth dieses Hinweises nicht zu verringern. Dass die Verjährungsfrist als solche auch dem deutschen Recht zu eigen ist, wird ja niemand bezweifeln, dafür bedurfte es keiner weiteren Häufung der Belegstellen. Ebenso unzweifelhaft ist die uralte Anwendung dieses Grundsatzes auf den Besitz in der Gemeinde, sowohl der alten, wie der spätern Land- und Stadtgemeinde[1]). Aber davon verschieden ist die besondere Anwendung dieses Grundsatzes auf das Verhältnis des in die Bürgerschaft eingetretenen Unfreien gegenüber seinem früheren Herrn. Davon ist nun in der Soester Schrae nirgends die Rede. Dass aber beide Bestimmungen nicht identisch sind, ergibt sich aus den Urkunden, welche beide trennen, den englischen (z. B. Stubbs Select Ch. 112) und den deutschen. Halten wir an dieser Trennung fest, dann wird allerdings dem Welfenherzog das Verdienst zugesprochen bleiben, diesen Grundsatz zuerst angewendet zu haben, wofür namentlich die auf ihn zurückgehenden Jura Jndaginis anzuführen sind (Gengler Stadtrechtsalterth. 415). Nicht so sicher scheint mir die gleichartige Verfügung in dem Privileg Friedrichs I. für Lübeck auf ihn zurückzugehen. Ist dieses auch eine Erneuerung der von dem Herzog verliehenen Rechte, so bleibt doch zu beachten, dass die Urkunde anlässlich eines Streites der Grafen von Schauenburg uud Ratzeburg mit der Stadt super terminis et usu finium suorum ausgestellt wurde, und es wäre nicht unmöglich, dass dieser Streit den Anlass zur Aufnahme dieser Bestimmungen, welche am Schlusse der von Heinrich verliehenen Rechte stehen, gegeben hat[2]). Kein Zweifel aber kann darüber bestehen, dass Heinrich nur einer allgemein empfundenen Forderung nachgegeben hat, wie ja derselbe Grundsatz in den Einschaltungen des Stadtrechts von Freiburg i. Br. und in dem 1186 ausgestellten Privileg für Bremen zur Anerkennung gelangt ist. Dürfen wir aber Heinrich den Löwen als den Landesherrn betrachten, der zuerst dieses Vorrecht einer seiner Städte verliehen hat, dann ist die Vermutung, dass hiebei das Beispiel der englischen Könige den Schwiegersohn Heinrichs II. beeinflusst habe, keineswegs abzulehnen.

Seine Absicht, nach der Untersuchung der Verfassungsverhältnisse einer einzelnen Stadt eine Darstellung städtischer Verfassung in einem geschlossenen Rechtskreise zu liefern hat Philippi in einer sehr verdienstlichen Schrift (43) ausgeführt. Der mit dem Stoffe wohl vertraute Verf. nimmt die Entstehung des Stadtrechts aus dem Landrechte, das Emporwachsen der Stadtgemeinde aus der alten (Land-) Gemeinde an und weist nach, dass weder der Jahr- noch der Wochenmarkt, sondern der auf dem Handwerk beruhende ständige Markt für das wirthschaftliche Leben der Stadt von grösster Bedeutung ist. Deutlich geht aus den dem Büchlein beigegebenen Plänen die Erweiterung der Stadt um den Kern der innern Altstadt, die Zusammensetzung aus mehreren, früher selbständigen Bauerschaften hervor. Der noch erkennbare Marktbezirk deckt sich weder mit der Stadtfeldmark noch mit dem ummauerten Stadtgebiet. Den hauptsächlichen Anlass zum Wachsthume der Städte erblickt Ph. in der Mög-

[1]) Vgl. auch Waitz Vfgg.[2] 5, 313 Anm. 5.
[2]) Vgl. auch Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverf. Lübecks p. 34 ff.

lichkeit, ohne Kapitalsanwendung, aber auch ohne drückende, die Freiheit mindernde Bedingungen den Besitz eines Hauses zu erwerben. Das Mittel hiezu war wie er sagt, das Weichbildrecht, wie wir zunächt besser sagen wollen, das Weichbild. Der Abschnitt, in dem er über das Weichbild handelt, ist wohl der werthvollste des Buches, wir werden daher bei ihm etwas länger verweilen. Mit vollem Recht erhebt Ph. die Forderung, dass vor aller Erklärung und Ausdeutung der Sinn und Inhalt des Wortes, dessen Verwendung an der Hand der Urkunden in zeitlicher Folge ermittelt werden und er entspricht dieser Forderung in trefflicher Weise. Das Wort wird zuerst im Sinne eines Rechtes und zwar des bürgerlichen Rechtes, jus civile verwendet und als Hauptinhalt dieses Rechtes ist die städtische Erbzinsleihe zu betrachten [1]). Dieses Recht erhält über seine privatrechtliche Wirkung hinaus Beziehungen zum öffentlichen Rechte, da mit dem Weichbilde die Bedingung verknüpft wird, dass der Beliehene die städtischen Lasten trage, wie auch die Ueberwachung dieses zu Weichbild ausgethanen Gutes dem Rathe übertragen wird, dieser übernimmt die Bürgschaft für die Erfüllung der dem Leiheherrn gebührenden Leistungen und das Recht auf die Erfüllung bürgerlicher Pflichten. Daraus lässt sich die Gerichtsbarkeit des Rathes über die Weichbildgüter ableiten. In diesem Sinne der Erbleihe wird das Wort Weichbild auf die einzelnen Güter und dann auf den ganzen Komplex dieser Güter angewendet. Dieser Vorgang lässt sich aus Philippis Darstellung ableiten, auch wenn man an der Deutung Weichbild = Stadtrecht (wik und bilida) festhält. Wie ich schon früher bemerkt habe, liegt also darin keine Nöthigung zu einer anderen Deutung. Ph. aber glaubt, dass das Wort von Anfang an seinem hauptsächlichen Inhalte entsprochen haben muss, dass also Weichbild = städtischer Leihe sein muss, und dem soll eben die von ihm vorgeschlagene etymologische Ableitung genügen. Er will S. 28 bilithe zurückführen auf bilien (beleihen), wie behovete aus behoven, buwete aus buwen entstanden ist. Ich gestatte mir in dilettantischer Bescheidenheit die Frage, ob denn diese Ableitung zulässig ist, beziehungsweise ob aus bili-itha Bild entstehen konnte? Bahder Verbalabstracta p. 159 kann nur wenige Formen mit dem Suffix itha aus dem Altfries. und Altsächs. anführen, bili-itha ergäbe langes und wegen der tonlosen Partikel bi betontes i, deshalb passen auch die Analogien behovethe, buwethe nicht und deshalb wäre auch der Ausfall dieses i nicht wahrscheinlich, wir können vielmehr aus dem Umstande, dass der Vocal nach der Liquida der Synkope unterlegen ist, schliessen, er sei kurz und tonlos gewesen. Es muss also bilithe, bilethe gesprochen worden sein, was ja nicht zu bili-itha, wohl aber zu bilida passt. Zudem lautet das Verbalabstractum zu bilien nach Schiller und Lübben Mittelniederd. Wörterbuch biliginge. Halte ich also an der früher besprochenen Deutung fest, so verringert das keineswegs die inhaltliche Richtigkeit der von Ph. gegebenen Darstellung. Ph. macht dann auch darauf aufmerksam, dass in der bekannten Leipziger Urkunde Weichbild ebenfalls nur im Sinne des innerhalb der Grenzzeichen geltenden Rechtes gebraucht wird und nicht auf diese Zeichen bezogen werden kann, sowie dass die Gleichstellung von

[1]) Vgl. auch Keutgen Untersuchungen p. 77, 165.

ius forense und Weichbild nicht für die Herleitung des Stadtrechts aus dem Marktrecht zu verwerthen ist.

Von dieser Hauptbedingung städtischen Wesens wendet Ph. seinen Blick auf das Bürgerrecht, als dessen älteste Grundlage sich ihm das Erbe, also der Besitz vollen, echten Eigens ergibt, d. h. dass für das städtische Bürgerrecht dieselbe Bedingung gilt wie für die vollberechtigte Mitgliedschaft in der alten (Land-) Gemeinde. Eben durch das Weichbild tritt nun eine Erweiterung dieses engern Kreises der Ervesaten, Erbgenossen ein und es ist gewiss sehr lehrreich, dass der Eintritt in die Rechte der Bürgergemeinde zuerst den Kaufleuten, den Nahrungsmittelgewerben und jenen Gewerben, die Kundenwaare in grösserer Menge liefern, wie die Schuster, ermöglicht wurde[1]). Aus dieser Gestaltung des Bürgerrechts und aus den Befugnissen der Sondergemeinden folgert Ph., dass die Sondergemeinden, aus denen sich die Stadt bildet, aus der alten (Land-) Gemeinde hervorgegangen und vor der Vereinigung selbständig gewesen sind. Wenn Ph. p. 52 neuerdings seine Ansicht von der politischen Gemeinde heranzieht, so ist da auf das früher über diesen Gegenstand Gesagte zu verweisen. Jedenfalls geht Ph. auch darin zu weit, dass er den Rath aus der alten Gemeinde ableiten will. Er selbst nimmt seine Ansicht von dem Bestande alter Bauerschaftsausschüsse zurück und weist darauf hin, dass als die ersten Vertreter der Stadt der Richter (Bauerschaftsvorsteher) und der Rath erscheinen, der erstere aber von diesem verdrängt wird. Daraus ergibt sich der Rath als etwas Neues, das dem neuen Bedürfnis städtischen Lebens entspricht; dieser Rath verdrängt eben wie Ph. selbst ausführt (S. 58) das Executivorgan der alten Gemeinde, das er anfangs neben sich duldet, und wird zum alleinigen Executivorgan der neuen städtischen Gemeinde. Ph. selbst spricht daher ganz richtig (S. 13) von einem ‚Bauerrichter der Stadtgemeinde und dem diesem beigegebenen Ausschuss, dem Rath'. In dem Abschnitte über das Gerichtswesen hat Ph. eine Anzahl wichtiger Fragen aufgeworfen, auf die er aber eine befriedigende Antwort nicht zu geben vermochte, woran wohl der auf diesem Gebiete recht empfindliche Mangel an Nachrichten Schuld trägt. Von einer Ausdehnung des Immunitätsgerichtes auf die Stadt zu sprechen, scheint mir nicht zulässig.

Den Einfluss der Gilden auf die Entstehung der städtischen Verfassung lehnt Ph. ebenso ab, wie den Zusammenhang mit der Markgenossenschaft, er betont mit gutem Grunde (S. 30), dass in den Städten das Grundstück allmählich an Werth gegen das Wohnhaus zurücktritt. Die Sorge für Mass und Gewicht weist Ph. für sein Gebiet als alte Gemeindekompetenz nach, wir werden das mit Rücksicht auf die schon vorher berührte eigenartige Stellung der westfälischen Gemeinde zugeben, aber auch vor einer Verallgemeinerung warnen müssen. Aus Genglers Zusammenstellung (Stadtrechtsalterthümer 170 ff.), welche Ph. (S. 72 Anm. 196) heranzieht, geht die alte selbständige Gemeindekompetenz keineswegs hervor, der betreffende Paragraph des freiburger Stadtrechts gehört der Einschaltung an, das Recht der öffentlichen, der Frohnwage beruht zumeist auf stadtherrlicher bezw. landesfürstlicher Genehmigung.

[1]) Vgl. auch Stubbs Const. Hist. 1, 410 the fully qualified members of the township . . . These were the owners of land, the owners of houses, shrops or gardens, der an dieser Stelle auch das Begräbnisvorrecht der Bürger erwähnt.

Ganz im Sinne der beiden ersten Abhandlungen v. Below's hat W. Varges seine Untersuchung über die Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig geschrieben (44), die trotz des darauf verwendeten Scharfsinns gerade an entscheidenden Punkten zu Widerspruch herausfordert, den ich ausführlicher zu begründen im Hinblick auf die Bedeutung der betreffenden Urkunden und Verhältnisse genöthigt bin. Im Anschluss an Hänselmann schildert Varges die Entstehung der Stadt aus fünf Gemeinden. Die städtische Entwickelung geht von der Altstadt aus, einer freien burscap, die schon von dem alden herrn, also Heinrich dem Löwen, mit städtischem Rechte begabt wurde und neben der sich die Neustadt bildete. Neben beiden entsteht als Gründung Heinrichs des Löwen der Hagen (indago), der gleichfalls von diesem Fürsten Stadt- und Innungsrecht erhalten hatte. Diese drei städtischen Gemeinwesen verbinden sich im J. 1269. Die hofrechtliche Gemeinde finden wir in dem Alten Wijk, der zuerst 1031 erwähnten herrschaftlichen villa Bruneswic; durch Ansiedelung auf ursprünglich herrschaftlichem, dann aber aus dem Hofrecht ausgesondertem Boden entstand der Sack. Beide brachten es nicht zu selbständiger städtischer Entwickelung und kamen erst im 14. Jh. durch Verpfändung an die Stadt. Ausserhalb des Stadtrechts war und blieb die Burg Tanquarderode, in deren Freiung die herzoglichen Dienstmannen sassen, ferner bestanden zwei geistliche Freiungen.

Unter den Stadtrechten stehen an erster Stelle das sogenannte Ottonianum für die Altstadt (Hänselmann UB. 1, n° 2) und die Jura et libertates Indaginis (UB. 1, n° 1, Döbner Städtepriv. Ottos des Kindes 31 n° 12), beide der Nennung des Ausstellers und der Datierung entbehrend, beide aber mit einem herzoglichen Siegel versehen, das nur Otto dem Kinde (1227 bis 1252) angehören kann. Frensdorff und Döbner haben die erste Urkunde verdächtigt, Frensdorff suchte dann die Annahme zu begründen, dass die jura Indaginis 1227 besiegelt, im selben Jahre auch eine Urkunde für die Altstadt ausgefertigt worden sei, die uns verloren ist, dass also die erhaltene Fassung eine erweiterte Ueberarbeitung darstelle, während Döbner die Besiegelung beider Urkunden, also ihre Anerkennung durch den Herzog, in dessen letzte Regierungsjahre versetzt, Hänselmann dagegen diese für das Jahr 1227 in Anspruch genommen hat, in welchem Otto einer chronicalischen Nachricht zu folge seine joyeuse entrée hielt und der Stadt ‚viele Gnaden' ertheilte (vgl. auch Böhmer-Ficker Reg. 5, 739 a). Gegen diese Annahme erklärt sich nun V. Mit vollem Recht führt er gegen Frensdorffs Trennung den Umstand ins Treffen, dass beide Urkunden durch das gemeinsame Siegel in zeitlichen Zusammenhang gebracht sind. Dagegen scheint mir sein Versuch, das Siegel als echt zu erweisen, nicht geglückt. Es ist doch sehr auffallend, dass dasselbe sich gerade nur an diesen beiden Urkunden findet und wenn Mack (Deutsche Lit. Zeit. 1891, 1537) darauf hinweist, dass Otto noch 1226 August 9. den Titel dux de Luneborg führt, während er in dem fraglichen Siegel als dux de Brunesvic bezeichnet wird, vom Januar 1227 an aber bereits das Siegel verwendet wird, dessen sich der Herzog bis an sein Ende bedient, so steigen da um so mehr Bedenken auf, als V. selbst nachweist, dass die Niederschrift des Ottonianum in verschiedenen Absätzen erfolgt ist und dass als Schreiber des letzten Absatzes ein im J. 1231 erwähnter Stadtschreiber durch Vergleichung

mit einer städtischen Urkunde dieses Jahres festgestellt werden kann. Damit möchte ich über den Inhalt beider Stücke keineswegs den Stab gebrochen haben. Zu Gunsten der Urkunden spricht nicht allein der gute Eindruck, den die Jura Indaginis machen, sondern auch der Umstand, dass das Altstädter Recht im J. 1265 in gleicher Formlosigkeit wiederholt wurde. Erneute diplomatische Untersuchung der gesammten Urkunden des Herzogs wird wohl zu besser gesichertem Ergebnis führen, was um so wünschenswerther wäre, da das Ottonianum als das älteste in deutscher Sprache abgefasste Stadtrecht zu gelten hätte. Wenn V. noch anführt, dass bereits 1245 das Altstädter Recht auf die Alte Wijk übertragen wurde, so ist dieser Beweisgrund abzulehnen, da aus der betreffenden Urkunde (Hänselmann UB. 1, n° 5, Döbner 25 n° 8) vor allem nicht hervorgeht, dass eben das Ottonianum übertragen wurde und dann überhaupt in derselben nicht von einer Bewidmung mit städtischem Recht der Rede ist. Es handelt sich nur um die Innung, wie ja die Abschrift der Urkunde sich auch nur in der Lade der Tuchmacher erhalten hat, die Worte alia omnia und per omnia beziehen sich keineswegs auf das Stadtrecht, sondern sind nur mit der durch die Absicht der Urkunde bedingten Beschränkung zu verstehen (vgl. denselben Sprachgebrauch in UB. n° 10, 12, dazu Hegel Städte und Gilden 2, 419, Doren Kaufmannsgilden S. 135 f.).

Während das Ottonianum sich als eine Arbeit der städt. Kanzlei erwiesen hat, dürften die Jura Indaginis in der herzoglichen Kanzlei geschrieben worden sein. Auch hier liegt nur eine Bestätigung der Rechte vor, welche Heinrich der Löwe den im Hagen angesiedelten Flamländern bei der Gründung des Ortes im J. 1150 gegeben hatte. V. nimmt an, dass Heinrich sich hiebei flandrisches Recht zum Muster genommen hat, im Eifer der Untersuchung vergisst er aber ganz, hiefür den Beweis durch Vergleich mit flandrischen Rechten zu führen. Diese ursprünglichen Rechte wurden nun durch Zusätze erweitert, welche theils als Neuverleihung Ottos, theils als gewohnheitsrechtliche Bestimmungen aufzufassen sind, die ihrerseits den Einfluss des Altstädter Gewohnheitsrechtes aufweisen. Auf diesem Wege will V. die Uebereinstimmung der Jura und des Altstädter Ottonianum erklären und nachweisen, dass Frensdorffs Annahme gleichlautender Sonderprivilegien Heinrichs für Altstadt, Neustadt und Hagen innerer Nöthigung entbehrt. Ganz gewiss ist V. im Recht, wenn er auf die verschiedene Entstehung der Altstadt und des Hagens hinweist und daraus auf den verschiedenen Charakter der Privilegien jedes Ortes schliesst, doch scheint mir durch seine Ausführung die Annahme, dass auch die Altstadt ein Privileg von Heinrich dem Löwen erhalten hat, in keiner Weise ausgeschlossen. Viel ungezwungener liesse sich dabei die Uebereinstimmung beider Rechte erklären und ganz gut möglich ist es, dass der einsichtige Herzog den besonderen Verhältnissen des Hagens Rechnung getragen habe.

In dem Abschnitte über das Gerichtswesen ist der Uebergang der herzoglichen Gerichtsbarkeit auf den Rath richtig erkannt, aber im Einzelnen sind doch manche Bedenken auszusprechen. Dass der seit 1147 erwähnte Vogt von Braunschweig auf die Altstadt beschränkt war, ist ebenso unwahrscheinlich wie die Annahme, dass die Altstadt ihren Namen nicht im Gegensatz zur Neustadt, sondern im Gegensatz gegen den Hagen erhalten hat. Auch die Behauptung, dass es in Braunschweig neben dem

ministerialischen Edelvogt keine Untervögte gegeben hat, sondern dass die in den einzelnen Sondergemeinden erwähnten advocati Burrichter seien, vermag ich nicht anzunehmen. Wissen wir über die Kompetenz dieser advocati so gut wie nichts, so werden wir uns eben an ihren Namen halten müssen und dieser ist allerdings für den Burmeister nicht gebräuchlich. Auch die Theorie von den beiden neben einander bestehenden Obervögten, einem bürgerlichen in der antiqua civitas und einem herzoglichen in den andern Gemeinwesen scheint mir mit den Urkunden nicht im Einklang zu stehen. Ohne in dieser wesentlich localgeschichtlichen Untersuchung entscheiden zu wollen, glaube ich, dass man mit der gewöhnlichen Annahme eines Edelvogts, dessen Gewalt sich über die ganze Stadt Braunschweig erstreckt und von Untervögten in den einzelnen Weichbilden zu klarerem Verständnis gelangen dürfte. Aus der Urkunde vom J. 1299 (UB. nº 15) lässt sich nicht schliessen, dass die Bürger ‚die Autonomie in Bezug auf die Gerichtsverfassung' erhalten haben (p. 41). Das Zugeständnis, dass sie ere recht moten wol betern wur se mogen, an usen scaden, bezieht sich auf die statutarische Befugnis des Rathes, wie ja auch der Herzog verspricht jura ipsius civitatis Brunesvich meliorare, manutenere et fideliter conservare (nº 14 vom J. 1296), und sich verpflichtet bekennt ‚ere recht to beterende (nº 15). In den folgenden Kapiteln bespricht V. die einzelnen Gerichte: das Vogtding, das er als das öffentliche Gericht nachweist, das Rathsgericht, das Vemeding, das er für die Fortsetzung des alten Burdings hält, und das vom Rathe von Fall zu Fall einberufene Schiedsgericht, ferner die nichtbürgerlichen Gerichte: Marschalls-, Juden- und Sendgericht.

Der Verfassungsgeschichte Magdeburgs hat Stoeckert zwei Untersuchungen gewidmet. In der erstern (45) schildert er Verlauf und Bedeutung des in den J. 1293/1295 von der Gemeinde gegen die Geschlechter geführten Kampfes, dessen Ziel die Verdrängung der Ministerialen aus dem Rathe und den städtischen Aemtern, die Beschränkung der Vorrechte und der auf die bürgerliche Gerichtsbarkeit sich erstreckenden Kompetenz des aus den Geschlechtern besetzten Schöffenkollegs war. Der Erfolg dieses Kampfes, in dem der Erzbischof auf Seite der Innungen stand, war nicht vollständig, aber immerhin gross genug. Die Ministerialen wurden ausgeschlossen, den Schöffen wurde die Führung der Stadtbücher genommen, doch blieb ihnen das Recht der Selbstergänzung und die Gerichtsbarkeit, sowie auch das Recht, die vor ihnen geführten Verhandlungen zu beurkunden. Doch griff der Rath in ihre Kompetenz durch seine polizeiliche Gewalt und durch das auf das falsche Privileg von 940 zurückgeführte Recht, mit Zustimmung der ‚witzigsten Leute' aus der Gemeinde Willküren zu setzen. Mit diesen Erfolgen hängt die Erwerbung des Schultheissengerichts zusammen, welches, die Stadt 1294 vom Erzbischof zu Lehen erhielt, während der Erzbischof mit ihrer Beihilfe das Burggrafenamt an sich brachte. In einem besondern Abschnitte behandelt St. die Entwickelung des Schultheissenamtes. Darin berichtigt er vor allem Hagedorns Gebrauch, praefectus schlechthin mit Schultheiss zu übersetzen, und weist nach, dass praefectura als die Untervogtei zu betrachten ist, mit der das Schultheissenamt verbunden war, ebenso wie der Obervogt die gräflichen Rechte in seiner Hand hielt. Nahm mit dem Wachsthum der Stadt auch

die Thätigkeit des dem gebotenen Ding des Landrechts entsprechenden Schultheissengerichtes zu, griff es durch die vor ihm geübte freiwillige Gerichtsbarkeit auch in bürgerliche Verhältnisse ein, so musste es dem Erzbischof wie der Bürgerschaft lästig sein, dies Amt im erblichen Besitze eines Ministerialen-Geschlechtes zu sehen. Erzbischof Wichmann suchte, allerdings ohne nachhaltigen Erfolg, die Erblichkeit zu beseitigen und den amtlichen Charakter wiederherzustellen; zu Anfang des 13. Jh. vollzog sich dann die Abtrennung des Schultheissenamtes von der Untervogtei, wobei festgestellt wurde, dass der Schultheiss von freier Geburt sein müsse, am Ende des Jahrhunderts erfolgte dann der Uebergang des Amtes an die Stadt. Daraus ergab sich die Scheidung zwischen der Gerichtsbarkeit in der Altstadt und auf dem Neuen Markte. Hier wie dort war der Erzbischof als Burggraf oberster Gerichtsherr, aber während er in der Altstadt dem städtischen Schultheiss blos den Bann lieh, bestellte er auf dem Neuen Markte, wo er Grundherr blieb, seinen eigenen Beamten, den Möllenvogt und dem Rathe stand hier das Gericht nur während der grossen Herbstmesse zu.

In der zweiten Abhandlung (46) erörtert St. die halbe und unentschiedene staatsrechtliche Stellung Magdeburgs. Unzweifelhaft sind unmittelbare Beziehungen der Stadt zum Reiche nachzuweisen und die stadtherrlichen Rechte des Erzbischofs sind fast ganz verflüchtigt, die Stadt tritt dem Erbischof als selbständige Persönlichkeit entgegen und scheint ihn ebenso wie Halle nur als geistliches Oberhaupt anzuerkennen, da sie ihm erst nach der päpstlichen Bestätigung huldet. Trotz dieser thatsächlichen Reichsunmittelbarkeit aber ist die Stadt auch Landstand des Erzbischofs und hat es nie zu einer formellen Anerkennung als Reichsstadt gebracht, zu Ende des 16. Jahrhunderts wurde sie auf die Stellung einer Landstadt herabgedrückt.

Die beiden umfassenden Geschichtsdarstellungen Hertzbergs (47) und v. Bippens (48) erwähne ich nur in aller Kürze als musterhafte Vorlagen dafür, wie Stadtgeschichten, die auch allgemeines Interesse gewähren sollen und in denen das so oft vernachlässigte Gleichmass der einzelnen Theile festgehalten ist, angelegt und ausgeführt werden sollen.

Mit seiner Dissertation über die Hamburgische Rathsverfassung (49) sucht Obst »den zuletzt von Sohm ausgesprochenen Theorien für die Entwickelung der Hamburgischen Verfassungsgeschichte Geltung zu verschaffen«. Das ist ihm nur zum Theil gelungen. Sehr bald vergisst Obst auf sein Vorhaben und liefert uns, ohne viel an Theorien zu denken, eine ganz unterrichtende Darstellung der Verfassung Hamburgs. Seinem eigentlichen Zweck dürfte wohl nur der von ihm gelieferte Nachweis entsprechen, dass von den beiden Theilen, aus denen Hamburg entstanden ist, der Altstadt und der Neustadt, die erstere ursprünglich ein Marktort war. Das kann man ja gerne zugeben, denn niemand läugnet, dass an einem Markte eine Stadt entstehen könne, und ganz gewiss kommt auch der Kaufmannstheorie für die ausschliesslich den Zwecken des Handels dienenden Ortsanlagen des deutschen Nordens beschränkte Geltung zu. Sind die Besonderheiten, auf die wir hier treffen, von höchstem Interesse, so folgt doch aus ihnen noch kein allgemein giltiger Aufschluss über die Entstehung deutschen Städtewesens überhaupt.

Daher befindet sich auch Bulmerincq im Irrthum, wenn er glaubt, dass das Verfahren bei der Gründung solcher Kaufstädte wie Riga (50), zur Erhellung dieser Frage wesentlich beitragen kann. Denn es handelt sich, wie das auch Perlbach und v. Below treffend hervorgehoben haben (D. Literaturz. 1895, 594, Hist. Ztschr. 74, 171) bei diesen Gründungen um die Uebertragung fertiger Einrichtungen, eben derselben, deren Entstehen wir ja kennen lernen wollen, und von denen wir gar nicht annehmen können, dass sie ihre erste Wirksamkeit unter denselben Zuständen begannen, wie sie in diesen späteren Zeiten herrschten. Die Christianisierung Livlands erfolgt im Zusammenhange mit der Ablenkung des deutschen Handelsverkehrs von Nowgorod zur Düna, die zuerst in den 60er Jahren des 12. Jh. von Deutschen befahren und bald zu einem sehr beliebten Handelswege wurde. Begründer des Bisthums war Meinhard, dem Arnold folgte, der im J. 1198 starb. Nach ihm besteigt jener Mann, der auch die politische Organisation des neugewonnenen Landes durchführte, den bischöflichen Thron, Albert von Buxhöveden. Einer merkwürdigen Mischung geistlicher und weltlicher Absichten verdankt Riga seine Entstehung. Albert wusste eine stattliche Flotte mit Kreuzfahrern zu sammeln, 23 Schiffe fuhren im J. 1200 in die Düna ein, dem Kaufmanne wie den Bischofe musste daran gelegen sein, dass an dem Anfange der neuen Handelsstrasse ein von Deutschen bewohnter Ort entstand. Albert liess sich von den Liven einen geeigneten Platz abtreten und im Sommer 1201 wurde die Stadt an der Riga erbaut, in die er seinen Bischofssitz von Ykeskola übertrug. Im nächsten Frühjahr kamen die ersten Ansiedler, welche die Befestigungsmauer ausbauten. Es wurde keine Burg errichtet, sondern blos ein befestigter Marktort angelegt, die Ansiedler waren von vorneherein keine Landbauer, sondern Kaufleute und Handwerker, jeder erhielt eine Hofstelle, die Almende aber behielt der Bischof als Grundherr, entsprechend dieser Anlage war auch das Bürgerrecht unabhängig vom Grundbesitze. Um zur Ansiedelung zu locken, wurden den Bürgern allerlei Sicherheiten und auch das jus Gotorum, doch nicht in vollem Umfange, verliehen. Die stadtherrlichen Rechte übte der advocatus oder iudex, der anfangs vom Bischofe ernannt wurde. Neben den ansässigen Kaufleuten kommen auch die Fremden in Betracht, die sich einen eigenen advocatus wählen. Diese Verhältnisse sind, wie man sieht, von städtischem Wesen noch weit entfernt und die Weiterentwickelung erfolgt auch nicht vom rein kaufmännischen Gesichtspunkte aus, sondern in Folge der Umbildung dieser kaufmännischen Ansiedelung zu einer Gemeinde. Daher sind wie B. richtig hervorhebt, nicht die Kaufleute überhaupt, sondern nur die ansässigen Kaufleute (und Handwerker) von Einfluss auf diese städtische Entwickelung gewesen. B. geht aber in die Irre, wenn er um diesen Vorgang zu erklären, die Gilde heranzieht. Wir wissen hier von ihr ebensowenig als anderswo und die Prämissen, von denen B. auf ihren Bestand schliesst, sind falsch. Daraus, dass die fremden Kaufleute Gilden bildeten, folgt noch nicht, dass auch die Ansässigen in einer Gilde vereinigt waren, denn für sie fiel die Nöthigung weg, welche die Fremden zum Zusammenschluss veranlasste; noch weniger aber kann daraus, dass schon die ältesten burgenses ein Siegel hatten (was übrigens nicht so sicher ist, wie B. meint) und dass an ihrer Spitze seniores standen, auf eine Gilde geschlossen werden, umsoweniger als B.

selbst nachweist, dass seniores gleiche Bedeutung mit consules, rathmanni hat (S. 79). Selbstverständlich muss auch die Rigaer Gilde sich zur rechten Zeit auflösen. Es lagen also in Riga die Verhältnisse nicht anders als in andern Städten. Zuerst wurde der ansässigen Bürgerschaft eine gewisse Theilnahme an der Stadtverwaltung und an der Ueberwachung des Gerichtswesens eingeräumt, Rechte, die auszuüben mehrere angesehenere Bürger, seniores, aldermänner berufen wurden. Die Erstarkung des neuen Gemeinwesens führt zur Bildung des Rathes, im weitern Verlaufe unter dem fördernden Einflusse der politischen Verhältnisse zur Zurückdrängung der bischöflichen Stadtherrschaft und zur Erwerbung der Autonomie.

Wir schliessen unsere Wanderung. Von den Ufern der Maas bis an die nordöstliche Grenze deutschen Lebens sind wir den Spuren städtischer Freiheit und Selbständigkeit gefolgt. Die räumliche Ausdehnung, die gleichmässige, wohl zu verzögernde aber nirgends zu überwindende Kraft der Entwickelung liessen uns die wahrhafte Macht dieses Gedankens erkennen, der die schönsten und anziehendsten politischen Bildungen, deren sich das deutsche Volk rühmen darf, hervorgebracht, segenbringend und fruchtbar für alle Zeiten gewirkt hat.

Wien. Karl Uhlirz.

Arnold Luschin v. Ebengreuth, Oesterreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechts). Ein Lehrbuch. I. Theil. I. und II. Hälfte. 324 S. Bamberg. Buchner. 1895.

Erst im letzten Hefte hatten die »Mittheilungen« Gelegenheit, die österreichische Reichsgeschichte von A. Huber anzuzeigen, und wiederum sind wir in der Lage, das Erscheinen eines neuen Lehrbuches dieses Faches willkommen zu heissen. Diese Thatsache ist um so erfreulicher, als es diesmal ein Rechtshistoriker ist, der sich dieser ebenso schwierigen als verdienstvollen Aufgabe unterzogen, und zwar einer der berufensten Vertreter unserer jüngstgebornen akademischen Wissenschaft, welcher schon seit Jahren die »österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte« zum Gegenstande seiner Vorlesungen gemacht und durch mehrere literarische Arbeiten werthvolle Bausteine dazu geliefert hat.

»Unsere Wissenschaft bedarf noch — der Durchforschung, nicht der Anordnung des Erforschten«: dieser Ausspruch Paul Roth's, den L. in der Vorrede zu seiner Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich (1879) auf die österreichische Staats- und Rechtsgeschichte anwendet, gilt wohl auch heute noch, und wenn sich L. trotzdem zu einer Gesammtdarstellung bewegen liess, so war auch für ihn augenscheinlich die Rücksicht auf das praktische Bedürfnis massgebend, welches die neue juridische Studienordnung, in dieser Richtung der Wissenschaft weit vorauseilend, plötzlich ins Leben gerufen hat. Unter diesem Gesichtspunkte muss daher auch L.'s Oe. R. G. beurtheilt werden, und da sei nun gleich constatiert, dass dieselbe, soweit sie eben vorliegt, m. E. allen billigen Anforderungen, welche derzeit an ein solches Unternehmen gestellt werden können, vollauf entspricht, und sich als ein für Schüler wie Lehrer gleich unentbehr-

liches Buch darstellt. Dass dasselbe ebensowenig wie Hubers Werk abschliessend sein kann, ist ja selbstverständlich, und es steht zu erwarten, dass der Autor selbst nicht zum geringsten Theile dazu beitragen wird, diese seine Oe. R. G. zu überholen; dieselbe ist trotzdem auch für die Wissenschaft bedeutsam genug: einerseits durch die Fülle neuer, auf eigener Forschung beruhender Ergebnisse und Gesichtspunkte, andererseits insoferne, als darin die Resultate aller bisher auf dem fraglichen Gebiete geleisteten Arbeit zusammengefasst erscheinen, und dadurch genau der Stand angezeigt wird, an welchem unsere Disciplin heute angelangt ist, und von dem aus die Forschung, sich hinwiederum nach verschiedenen Richtungen hin verzweigend, vorwärts zu schreiten haben wird.

Einzelnes von dem, was an dieser Stelle bei Besprechung des Huber'schen Buches angedeutet worden, finden wir nun bei Luschin. Zunächst ist hier, wie ja zu erwarten war, mehr die rechtsgeschichtliche Auffassung vorherrschend. Weiters ist dem Mittelalter ein viel grösserer Umfang zugewiesen: der ganze vorliegende I. Theil, 324 Seiten stark, umfasst nämlich nur „die Zeit vor 1526", ist also ausschliesslich derjenigen Periode gewidmet, die Huber summarisch als Vorgeschichte behandelt und deren Berücksichtigung er in der Vorrede ausdrücklich rechtfertigt. Auch sonst unterscheidet sich L.'s Oe. R. G. in Anlage und Gliederung des Stoffes wesentlich von derjenigen Hubers. L. greift zunächst mit seiner Darstellung weiter zurück, indem seine „I. Periode" die Zeit vom Sturze der Römerherrschaft bis zum Jahre 976 als Vorgeschichte umfasst; derselben geht eine Einleitung voraus, worin Aufgabe, Methode und Terminologie festgestellt, und eine ethnographisch-statistische Uebersicht des heutigen Kaiserreiches, nebst einer Skizze der öffentlichrechtlichen Verhältnisse in den österreichischen Landen als römischen Provinzen gegeben werden. In dieser ältesten Periode zeigt die Oe. R. G. naturgemäss am wenigsten ein eigenes Gepräge, sie erscheint vielmehr gewissermassen als ein Abschnitt aus der allgemeinen deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte mit localer Begränzung, und zwar vorwiegend als eine baierische R. G. Auf einen geschichtlichen Ueberblick folgen die Rechtsquellen, d. i. eine Darlegung des Geltungsverhältnisses der einschlägigen Volksrechte und Capitularien, nebst einer Aufzählung der fast durchwegs bairischen Formelsammlungen und Urkunden; daran reiht sich die Geschichte des öffentlichen Rechtes, worin insbesondere von der Stellung der baierischen Stammesherzoge, der Verwaltung der Ostmark (800/976), der Stellung der Kirche in Baiern und den wirthschaftlichen und socialen Zuständen gehandelt wird; am werthvollsten scheinen mir die Ausführungen über die beiden letzteren Punkte zu sein.

Mit dem Regierungsantritt der Babenberger im Jahr 976, wo die Selbständigkeit der altösterreichischen Lande gegenüber Baiern angebahnt wurde, beginnt die eigentliche Oe. R. G., beziehungsweise die II. Periode, welche bis 1493 reicht und in 6 Abschnitte zerfällt. Die beiden ersten Abschnitte werden durch eine Darstellung der territorialen Entwicklung der Alpenländer und eine geschichtliche Skizze ausgefüllt; der äusserst complicirte Entwicklungsgang in der territoralen Ausgestaltung der altösterreichischen Lande in Verbindung mit den wechselvollen Schicksalen der betreffenden Fürstengeschlechter setzt einer vollkommen übersichtlichen,

sich dem Gedächtnisse leicht einprägenden Darstellung so bedeutende Schwierigkeiten entgegen, dass es nicht Wunder nehmen darf, wenn dieselben auch hier nicht gänzlich überwunden sind. Den Rechtsquellen dieser Periode, wovon bei Huber nur gelegentlich im Zusammenhange mit der Verfassungsgeschichte Erwähnung geschieht, ist hier der dritte Abschnitt mit 19 Seiten gemidmet; an eine Einleitung über die in Betracht kommenden Kategorieen der Rechtsquellen schliesst sich eine Besprechung der zu den einzelnen altösterreichischen Ländern gehörigen Rechtsdenkmäler; einer künftigen Rechtsgeschichte Oesterreichs bleibt es vorbehalten, eine in die Tiefe der mittelalterlichen Rechtsbilduug in den fraglichen Ländern dringende Untersuchung zu liefern. Der folgende Abschnitt handelt von der Verfassung; in klarer, prägnanter Form werden zunächst die Ursachen angedeutet, welche in unseren Ländern auf verschiedenem Wege zur Landeshoheit geführt haben, und sodann die Wandlungen eingehend geschildert, welche die Stellung der nach immer grösserer Selbständigkeit strebenden österreichischen Herzoge dem deutschen Reiche gegenüber durchgemacht hat. Ein besonderes Interesse bieten die darauffolgenden, an neuen Gesichtspunkten reichen Ausführungen über die Anfänge und die allmählige Ausgestaltung der landständischen Verfassung in den einzelnen Territorien: beispielshalber mag hier nur die Feststellung der bis ins 14. Jahrh. zurückreichenden Theilnahme der Landstände an der landesfürstlichen Regierung durch den „geschworenen Rath der Landherren" hervorgehoben werden, eine Frage, deren eingehende Behandlung sich L. für eine andere Gelegenheit vorbehält. Nirgends macht sich die Lückenhaftigkeit der Einzelforschung so unangenehm bemerkbar wie im darauffolgenden Abschnitt über die Geschichte der landesfürstlichen Verwaltung, welcher verhältnissmässig am dürftigsten ausgefallen ist; ganz besonders gilt dies für ein Gebiet, das gerade für den Rechtshistoriker von hervorragender Bedeutung ist, für das Gebiet der Rechtspflege: hier eröffnet sich dem Forscher noch ein weites, wohl auch dornenvolles Feld der Bethätigung: ungleich detaillierter ist die Besprechung des Heerwesens und namentlich der Finanzverwaltung. Eine sehr gründliche Behandlung ist auch den wirthschaftlichen Zuständen, und im letzten Abschnitte den socialen Verhältnissen zu Theil geworden, wofür dem V. eben werthvolle eigene und fremde Vorarbeiten zu Gebote standen; am dringendsten bedürfen noch der Untersuchung und Klarlegung diese Dinge in Tirol.

Die kurze aber bedeutungsvolle Zeit zwischen 1493 und 1526, die bei Huber noch zur Vorgeschichte gehört, behandelt L. als selbständige III. Periode mit der Ueberschrift: der Uebergang vom Mittelalter zur Neuzeit; zur Begründung dessen macht der V. wie mir scheint mit Recht geltend, dass einerseits die Reformen Maximilians einen entschiedenen Wendepunkt in der österreichischen Verfassungsgeschichte bedeuten, während andererseits durch den Anfall von Böhmen und Ungarn die Entwicklung des österreichischen Staates in ganz neue Bahnen gelenkt wurde. Die Maximilianische Verwaltungs- und Behördenorganisation, die Rückwirkung derselben auf die Landstände, die Entstehung einer landständischen Verwaltung, die Zwischenherrschaft der Landstände nach Max I. Tode und deren Auseinandersetzung mit Ferdinand I. bilden, nebst einer geschichtlichen Einleitung, den Inhalt dieser III. Periode.

Die ältere Verfassungsgeschichte der beiden Ländergruppen Böhmen und Ungarn hat auch L. in den Kreis seiner Darstellung einbezogen, allein er begnügte sich zum Unterschiede von Huber mit zwei summarischen, übrigens dem Zwecke durchaus entsprechenden Skizzen, die als Anhang I und II das Werk abschliessen.

Der II. Theil, welcher bis Ostern 1896 in Aussicht gestellt wird, soll die »Oest. R. G. seit dem Mittelalter« umfassen und in zwei Perioden zerfallen: I. die neuere Zeit bis 1740, und II. die neueste Zeit bis 1867. Es liegt nun der Wunsch nahe, dass dieser II. Theil dem I. in jeder Hinsicht ebenbürtig sein möge; leider ist die Befürchtung nicht unbegründet, dass L. die Neuzeit viel summarischer behandeln werde, nachdem er der Ansicht huldigt, dass die neuere Geschichte Oesterreichs mehr zur Competenz des Dogmatikers als des Rechtshistorikers gehöre [1]). Wenn auch nicht geleugnet werden soll, es sei »die Zeit des Mittelalters das eigenste Gebiet des Rechtshistorikers«, so kann es andererseits wohl keinem Zweifel unterliegen, dass auch die neuzeitliche österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte der Forschung eine Fülle der bedeutsamsten Probleme darbietet, deren Lösung füglich nicht dem Dogmatiker überlassen werden darf.

Innsbruck im Dezember 1895. v. Sartori-Montecroce.

Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter. Herausgegeben mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht von Dr. Ernst Freiherrn von Schwind und Dr. Alphons Dopsch. Innsbruck, Wagner 1895. XX und 475 S.

Die Absicht der Herausgeber war, eine Reihe von Urkunden, welche die Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter beleuchten, in bequemer Form der Benützung zugänglich zu machen. Die Sammlung ist zunächst für den akademischen Gebrauch in Uebungscollegien und Seminarien berechnet, doch hoffen Dopsch und Schwind, dass sie sich auch in etwas weiteren Kreisen als brauchbar erweisen dürfte, da sie eine Anzahl bisher noch nicht, oder doch nur in ungenügender Form veröffentlichter Urkunden in kritischer Form zum Abdruck bringt.

Referent ist der festen Ueberzeugung, dass sich die so bescheiden geäusserte Erwartung der Herausgeber vollauf erfüllen wird d. h., dass das wohlgelungene Werk nicht blos Lehrern und Schülern, für die es zunächst bestimmt ist, sondern überhaupt dem Forscher auf dem Gebiet der Verfassungsgeschichte des deutschen Reichs und seiner Territorien, als bequemes und zuverlässiges Hilfsbuch willkommen sein wird. Zu den schwierigen Aufgaben, welche die Herausgeber zu bewältigen hatten, gehörte nicht blos die Sammlung eines so vielfach zerstreuten Materials, sondern auch die richtige Auswahl. Man wird die Grundsätze, von welchen sie sich dabei leiten liessen, nur billigen können. Dem Werke einen

[1]) Vgl. die Vorrede zu seiner Geschichte des älteren Gerichtswes. in Oe. S. VII f.

grösseren Umfang zu geben, war zunächst unthunlich, es erreicht ohnedies beinahe die doppelte Bogenzahl (30 gegen 17) der vorbildlichen Lörsch-Schröderischen »Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts«. Dopsch und Schwind hatten daher nur die Wahl entweder sich im wesentlichen auf ein Land zu beschränken und von den übrigen nur vereinzelte Proben zu bieten, oder sie mussten die Auswahl von vornherein mit möglichst gleichmässiger Berücksichtigung aller altösterreichischen Lande einrichten. Sie haben sich mit Recht für den zweiten Weg entschieden und bieten auf 444 Seiten die stattliche Reihe von 231 Urkunden, die in chronologischer Folge vom J. 1027 bis zum Schluss des 15. Jahrh. reichen. Vom provinziellen Standpunkt aus könnte man allerdings noch die Aufnahme einiger Stücke mehr wünschen, keineswegs jedoch auf Kosten des schon Gebotenen, von dem wenigstens der Referent nicht gern ein Stück vermissen würde. Hoffen wir also im Interesse der österreichischen Rechtsgeschichte, dass recht bald ein Ergänzungsband erscheine, für welchen namentlich der Codex dipl. Istrianus von Kandler noch manchen wichtigen Beitrag liefern könnte. Als Zusätze würde ich für Kärnten die Urkunde über die Gewissenden vom J. 1279 in Vorschlag bringen, mit welcher die Ordnung vom J. 1312 und die Tiroler vom J. 1349 zusammenhängen, ferner Kg. Friedrichs IV. Bestätigung des Landrechts und der Landgerichte vom J. 1444 (Landhandfeste S. 19) und etwa die Polizeiordnung vom J. 1492 (Megiser, ann. Car. 1243). Für Steiermark möchte ich auf die Müllerordnung vom 25. Nov. 1346, sowie auf die Vergleiche zwischen den beiden obern Ständen und der Bürgerschaft vom 12. Juli 1418 und 6. Nov. 1445 aufmerksam machen, für Tirol wären wohl die Urkunden von 1282, 24. Mai und (1283) 20. Jänner (Hormayr, Beiträge I, 258/9) zu berücksichtigen, die sich auf die staatsrechtliche Stellung des Grafen von Tirol beziehen, bei Oesterreich vermisse ich den wichtigen Landfrieden Otakars vom J. 1251.

Die Ausgabe der gewählten Stücke entspricht völlig dem heutigen Stande wissenschaftlicher Arbeiten und übertrifft sogar in der Ausführung die Lörsch-Schröderische Sammlung dadurch, dass die Herausgeber in erster Linie nicht Urkundenwerke, sondern Archive benützten. Es wird daher von wenigen Fällen abgesehen kein Wiederabdruck, sondern eine textkritische Ausgabe geboten und überdies — was bei Urkunden zur Verfassungsgeschichte keineswegs gleichgiltig ist — überall auch die Beschaffenheit der Vorlage (ob Original oder Abschrift) und der Ort, wo sie sich befindet angegeben. Uneingeschränktes Lob verdient ferner die Art und Weise, wie in der Dopsch-Schwind'schen Sammlung der Rechtsstoff dem Benützer zugänglich gemacht wird, da der Text nicht nur mit Angaben der Werke, in welchen ein Stück schon erwähnt oder abgedruckt ist, versehen wurde, sondern auch die einschlägige Fachliteratur nachweist. Dazu kommen drei am Schlusse beigegebene Uebersichten, die den reichen Inhalt der Urkunden nicht blos nach Zeitfolge und Ortszugehörigkeit, sondern auch stofflich erschliessen. Die Realübersicht kann man geradezu als ein durch Urkunden erläutertes System des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts zur Zeit des Mittelalters bezeichnen.

Es wurde schon erwähnt, dass die Herausgeber ihre Sammlung zunächst als Unterrichtsbehelf erklären. Solchem Zweck entspricht sie in

der That aufs Beste, da sie eine sehr empfindliche Lücke ausfüllt. Wie sehr beschränkt war man nicht in der Wahl eines genügend zugänglichen Quellenstoffes, wenn man ein Uebungscollegium aus der österreichischen Rechtsgeschichte abhalten wollte. Nur für Oesterreich und Steiermark (wenn man sich auf die altösterreichischen Erblande beschränkt) liegen geeignete Ausgaben von Rechtsquellen vor, während jene der übrigen entweder noch gar nicht, oder zerstreut oder endlich in so seltenen Sammlungen veröffentlicht sind, dass man sie kaum beschaffen konnte. Diesem Mangel ist nun durch die ausgewählten Urkunden mit einem Schlage abgeholfen, da sie, wie ein Blick in die geographische Uebersicht lehrt, Rechtsstoff aus allen altösterreichischen Landen in hinlänglicher Menge darbieten.

Zu Verbesserungen giebt die Ausgabe der »ausgewählten Urkunden« nur wenig Anlass. S. 175 Nr. 94 wird bei Abdruck der von Herzog Albrecht II. für Kärnten erlassenen Landesordnung bemerkt, dass an demselben Tage eine gleiche Landesordnung für Krain ergieng. Das ist ein Irrthum, die Kärntner Landesordnung datiert 1338 an des heiligen chreuzestag ze herbst, die Krainer zwei Tage später am mittichen nach des heiligen chreuzestag, als es erhoben ward. Richtig ist, dass beide Urkunden im Inhalt übereinstimmen, wenn gleich mit kleinen Verschiedenheiten, die in der Fussnote leicht Platz gefunden hätten. Vielleicht wäre es sogar besser gewesen, den Text der Krainer Landesordnung zur Grundlage der Ausgabe zu machen, da er nur in einer mit Druckfehlern entstellten und modernisierten Fassung in der an sich seltenen Landhandfeste des Herzogthums Krain vorliegt (mit der Jahreszahl 1398 statt 1338), während der Text der Kärntnischen nach dem Original des Staatsarchivs von Ankershofen veröffentlicht wurde. Aehnlich verhält es sich mit der vom Grafen Albrecht von Görz seiner Ritterschaft am 29. April 1365 ausgestellten Verbriefung, die sowohl der Ritterschaft in der Mark und dem Möttlinger Boden als auch in Istrien ertheilt wurde. Hier hätte es sich ebenfalls verlohnt, die wenigen Varianten der Urkunde für Istrien in den Noten zu bringen. Zu untersuchen wäre überdies, ob nicht eine dritte und vielleicht sogar eine vierte Ausfertigung für die Görzer Vasallen der Grafschaft und auf dem Karst vorhanden ist. Die Stelle bei Czörnig, Görz S. 697 Anm. 1 lautet, dass Graf Albert wie seinen Vasallen in Istrien so gleichzeitig auch seinen Mannen in Görz und in der windischen Mark ein Privilegium ertheilt habe. Dass der Adel auf dem Karst im Besitze besonderer Verbriefungen sich befand, ist für die Zeit K. Friedrichs III. nachweisbar. Neumarkt in der Möttling, wo die erwähnten Urkunden ausgestellt wurden, ist aber kein anderer Ort, wie man nach der Reduction des Datums denken könnte, als eben Möttling selbst. (Vgl. Valvasor Ehre des Herzogthums Krain, XI. Buch, S. 386, die Stiftungsurkunde über das Spital in der Stadt Möttling).

Endlich sei der Abdruck des österreichischen Landesrechts erwähnt. Die Herausgeber haben die ältere Aufzeichnung zum J. 1237 gestellt, in welche Zeit sie nach allgemeiner Annahme gehört, den erweiterten Entwurf aber, entsprechend der Abhandlung, die der eine der Herausgeber, Dopsch im 79. Bande des Archivs f. österr. Geschichte veröffentlicht hat, bei dem J. 1266 gebracht. Referent hat schon an anderm Orte (österr. Reichsgeschichte 136 Anm. 3) erklärt, dass er durch die Beweisführung

des Dr. Dopsch in seiner Meinung, dass der Entwurf in die Zeit König Albrechts I. gehöre, nicht erschüttert worden sei. Er wiederholt dies heute nochmals und möchte unvorgreiflich einer ausführlicheren Widerlegung, diesmal nur auf einen Punkt aufmerksam machen. Dopsch hat vor allem aus den Zusätzen, die sich in dem erweiterten Entwurf finden, auf die Regierung König Otakars als Zeit der Abfassung geschlossen, hat es aber unterlassen, zu prüfen, ob auch die aus der älteren Fassung herübergenommen Bestimmungen mit den Verhältnissen der von ihm angenommenen Entstehungszeit vereinbarlich sind; das ist nämlich nicht durchwegs der Fall. So enthalten Art. 2 der Landrechtsaufzeichnung und § 2 des jüngern Entwurfs übereinstimmend den Satz, dass der Landesherr einen Dienstmann der nicht auf handhafter That betreten wurde, zwar ächten dürfe, dass aber die Oberacht vom Reich verhängt werden müsse, da nur dieses ihm Ehre und Recht benehmen könne. Wie will man nun dies mit dem bekannten Landfrieden Otakars vom J. 1251 in Einklang bringen, der die erste Aechtung (den Furban) den obern Landrichtern überlässt und die Oberacht für den Landesherrn in Anspruch nimmt? (Hasenöhrl österr. Landesrecht 214). Ist es wohl wahrscheinlich, dass Otakar auf ein wichtiges Recht, das er sich schon bei der Besitzergreifung Oesterreichs beigelegt hatte, fünfzehn Jahre später (1266), als er auf der Höhe seiner Macht stand, ohne weiters zu Gunsten des Reiches und der Landesministerialen wieder verzichtet habe? Wohl kaum; dagegen fallen die Einwände fort, sobald man die Entstehung des Entwurfs in die Zeit nach König Otakars Herrschaft verlegt, weil König Rudolf bekanntlich die Rechte des Reiches über Oesterreich im Umfang, wie sie zur Zeit der Babenberger bestanden hatten, wieder hergestellt hat. Die Frage der Entstehungszeit des österreichischen Landrechts-Entwurfs ist daher meines Erachtens trotz der blendenden Beweisführung des Dr. Dopsch noch nicht endgiltig entschieden und soll von mir bei passender Gelegenheit noch ausführlicher erörtert werden.

Graz. Luschin v. Ebengreuth.

Westfälisches Urkundenbuch, Fortsetzung von Erhards Regesta historica Westfaliae, herausgegeben von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens IV. Band. Die Urkunden des Bisthums Paderborn vom J. 1201—1300. 1201—1250 bearbeitet von R. Wilmans, 1250—1300 bearbeitet von H. Finke nebst Personen- und Ortsregister, Siegelverzeichnis und Glossar von H. Hoogeweg. Münster 1877—1894, in Comm. der Regensbergschen Buchhandlung. IV°. 1452 und VII S.

R. Wilmans hat die beiden ersten 1874 und 1880 ausgegebenen, 430 Nummern zählenden Hefte dieses Urkundenbuches bearbeitet und veröffentlicht. Als er dann — theilweise auch, wie Finke im Vorwort andeutet, wegen der von Giefers gegen jene Publikation erhobenen Vorwürfe — vom westfäl. UB. zurücktrat, übernahm Giefers, und als dieser kurz darauf starb, Diekamp die Leitung. Der Bau des Unternehmens war nun

in erfreulicher Weise erweitert worden. Während Wilmans sich wesentlich auf die Ausbeutung der im Staatsarchiv zu Münster verwahrten Urkunden beschränkte, dehnten seine Nachfolger mit Recht ihre Forschungen auch auf die übrigen Fundstellen für Urkunden des Sprengels Paderborn aus; sie beschlossen auch die Urkunden der an Waldeck und Lippe-Detmold gekommenen Theile dieser Diöcese aufzunehmen, und waren auch nicht ängstlich, Urkundenbestände, welche auch ausserhalb noch aus der directen Interessensphäre der Paderborner Bischöfe hervorgegangen waren, einzureihen.

Die Sammlung dieses Stoffes war grossentheils beendet, als Diekamp Ende 1883 starb. Zu seinem Nachfolger wurde Prof. Finke erkoren, ihm fiel ausser der Abschliessung der archivalischen Forschung die mühevolle Aufgabe zu, das ausgedehnte und vielgestaltige Material zu sichten und zu verarbeiten. In dem Vorwort gedenkt dieser Herausgeber in besonderer Weise der vielseitigen Mithilfe, welche Johannes Gf. v. Bocholtz-Asseburg seit dem J. 1880 bei der Herausgabe geleistet.

Die Editionsprincipien entsprechen den heutigen Anforderungen, die kleinen Abweichungen der späteren Lieferungen vom Vorgang Wilmans gereichen dem Buch nur zum Vortheil. Die Zuverlässigkeit der Abdrücke entzieht sich meiner Beurtheilung, doch spricht für dieselbe, dass nach Finkes Worten ein grosser Theil der Quellen, und man ist möglichst auf die Originale zurückgegangen, nachcollationiert wurde. Der ganze Band enthält mit Einschluss der Nachträge gegen 2700 Stücke, bis auf wenige alles Urkunden im engern Sinn. Bereits bequem veröffentlichte oder solche Urkunden, welche nur wegen westfälischer Zeugen zu erwähnen waren, sind im Regest, die übrigen in vollem Text geboten. Das ungedruckte Material überwiegt bereits in den beiden ersten Heften, und dann immer mehr.

Der grosse Reichthum an Urkunden wird neben den stattlichen Archiven der beiden Hochstifte Münster und Paderborn ganz wesentlich denen der vielen aufgehobenen Klöster der Paderborner Diöcese verdankt. Das bestimmt auch den Charakter des Urkundenbuches. Namentlich in den ersten zwei Dritteln des 13. Jahrh. stehen Urkunden vermögensrechtlichen Inhaltes für oder doch in Zusammenhang mit geistlichen Stiftern und Stiftungen durchaus im Vordergrund, daneben Documente der landesherrlichen und der geistlichen Jurisdiction des Bischofs und des Erzbischofs von Köln, endlich päpstliche Mandate in weitaus grösserer Anzahl als Privilegien. Erst seit etwa 1270 mehren sich Geschäfte Adeliger unter einander und Documente über städtische Verhältnisse. Auch die Zahl der für die politische Territorialgeschichte Westfalens bedeutsamen Urkunden wächst nun. Die Reichsgeschichte tritt in der ganzen Sammlung wenig hervor, am wenigsten in der 2. Hälfte. Von König Wilhelm treffen wir 3 Urk. für das Paderborner Gebiet (n° 471. 526. 600), ebensoviele von Rudolf (n° 1627. 1830. 2076), von Albrecht 2 (n° 2515. 2576).

Für die westfälische Geschichte dagegen ist der umfangreiche, vielfach zum ersten Mal erschlossene Stoff natürlich nach den verschiedensten Richtungen von grossem Werth. Hervorgehoben sei noch die sorgfältige Feststellung und Erklärung der Oertlichkeiten, in deren Deutung Finke Wilmans gegen die Angriffe Giefer's in Schutz nimmt, und die eingehenden

Angaben über die Besiegelung, welche in der letzten Lieferung der westfäl. Siegel des Mittelalters die bei solchen Beschreibungen stets nöthige Illustration in vorzüglicher Weise erhalten.

Und alles das ist leicht und bequem nutzbar gemacht durch — soweit ich sehe — gut gearbeitete Indices, vor allem ein sehr ausführliches Personen- und Ortsregister, dann ein Verzeichnis der beschriebenen Siegel, endlich ein kurzes Glossar. Diese Register hat der Archivar Hoogeweg ausgearbeitet. Der Verein für westfälische Geschichte kann mit Genugthuung auf sein Unternehmen, Finke und seine Arbeitsgenossen mögen auf die Art der Dank heischenden Ausführung mit aller Befriedigung zurück blicken.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Lippert W., Wettiner und Wittelsbacher sowie die Nieder-Lausitz im XIV. Jahrhunderte. Ein Beitrag zur deutschen Reichs- und Territorialgeschichte. Dresden, Baensch 1894. XVI und 314 SS.

In dem vorliegenden Buche behandelt der Verf. im wesentlichen die Geschichte der Nieder-Lausitz von dem Beginne des 14. Jahrhundertes, von dem Zeitpunkte an, wo dieses Land aus dem Besitze der Markgrafen von Meissen in den der Markgrafen von Brandenburg kam, bis zur Einverleibung der Lausitz in die Krone Böhmens durch Karl IV. im Jahre 1368. In dieser Zeit ist die Lausitz vorwiegend als Pfandobject betrachtet worden, 1328 verpfändete sie Markgraf Ludwig von Brandenburg auf zwölf Jahre an Herzog Rudolf von Sachsen und nach erfolgter Wiedereinlösung, im Jahre 1350 an den Markgrafen Friedrich von Meissen, in dessen Pfandbesitz sie bis 1364 verblieb; in diesem Jahre löste Karl IV., der sich von dem Markgrafen Otto von Brandenburg das Recht die Lausitz um die Pfandsumme an sich zu lösen, hatte einräumen lassen, das Land von den Meissnischen Markgrafen ein und vereinigte es, nachdem Otto auch sein Eigenthumsrecht an den Kaiser verkauft hatte, im Jahre 1368 mit den Ländern der böhmischen Krone. In einem Schlusscapitel gibt der Verf. einen summarischen »Ueberblick über die Lausitzpolitik der Wettiner vom 15. bis zum 17. Jahrhunderte«, dh. bis zur Erwerbung der Ober- und Nieder-Lausitz durch den Kurfürsten von Sachsen im Jahre 1635. Diese vielfach verwickelten Verhältnisse werden in drei Abschnitten »I. die Zeit des Strebens. II. Die Zeit des Besitzes. III. Der Verlust der Lausitz« dargestellt. An sie schliessen sich Bemerkungen über »die Landvögte der Nieder-Lausitz zur Zeit der Wettiner und Bolko's« (Bolko von Schweidnitz-Jauer war von Karl IV. im Jahre 1365 der Pfandbesitz der Lausitz übertragen worden).

Der Verf. war durch seine amtliche Stellung, als Staatsarchivar am k. sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden, in der Lage ein reiches urkundliches Material benutzen zu können; er hat es dabei nicht bewenden lassen, sondern auch alle Archive, aus denen irgend eine Ausbeute für das in Frage stehende Thema zu vermuthen war, durchsucht und so konnte er seinem Buche nicht weniger als 143 urkundliche Beilagen (darunter

6 Urkunden und Briefe von Ludwig dem Bayern, und 13 von Karl IV.) anfügen und in zahllosen Details die bisherigen Darstellungen verbessern. Mit peinlicher Genauigkeit hat der Verf. jede Notiz, die nach irgend einer Richtung hin, sei es zur Aufhellung der Lebensumstände einer Persönlichkeit oder der Geschichte eines Gutes von Werth sein könnte, verbucht und ebenso mit unermüdlichem Fleisse alle Urkunden, soweit es möglich war, im Original geprüft. Wird man dem Verf. dafür volles Lob zollen, und anerkennen müssen, dass er in der Richtung der Feststellung des Thatsächlichen eine vorzügliche Leistung aufzuweisen hat, so gilt dasselbe nicht von der Darstellung. Sie gibt uns im wesentlichen nur aneinandergereihte Urkundenregesten und sehr zahlreiche und äusserst umfängliche Anmerkungen, die manchmal über den Text völlig die Oberhand gewinnen. Weder im Text noch in den Anmerkungen ist eine durchgreifende Sichtung und Scheidung des Wesentlichen von dem Unbedeutenden zu bemerken und so kommt es, dass das Buch eine schwer zu bewältigende Lectüre darstellt. Ich verweise hier auf zwei Beispiele. Auf Seite 74 Anmerkung 11 wird sehr ausführlich über die Bedeutung des Wortes „Kasten“ (Landsberg, Weilheim und Pähl mit allem Zubehör und mit dem Kasten) gehandelt, um gegenüber Scheltz (Gesammtgeschichte der Ober- und Nieder-Lausitz), der „Kasten“ für ein Schloss hielt, die Bedeutung „Fiscus, fürstlicher Schatz, Schatzverwaltung“ zu erweisen. Ebenso wird auf Seite 63 Anmerkung 70 die Datierung einer Urkunde auf das gründlichste erörtert und erst am Schlusse dieser Erörterung mitgetheilt, dass die Datierung in dem noch vorhandenen Original so und so laute. In diesen beiden Fällen wären die Anmerkungen von 30 und 34 Zeilen auf 2 zu reducieren gewesen, und ebenso hätte der Verf. in andern Fällen sowohl im Text als in den Anmerkungen verfahren sollen. Es wären dadurch interessante Momente besser hervorgetreten — z. B. dieThatsache,dass die Markgrafen von Meissen die Geldsumme, die sie 1364 von Karl IV. für die Lausitz erhielten, nicht selbst in Verwahrung behielten, sondern einer Commission von sechs Landherrn übergaben, die beauftragt wurden, das Geld nur mit Wissen und Willen aller drei Markgrafen, die ihre Lande ungetheilt regierten, zu verwenden u. s. w. Was dem Verf., wie er in der Vorrede S. VIII hervorhebt, als Ziel vorschwebte „eine Darstellung zu liefern, die die Grundlinien der geschichtlichen Entwicklung der Nieder-Lausitz feststellt, ein Buch, das jeder Frage in gleicher Weise nachgehend auch das Kleine gebührend zu berücksichtigen nicht unterlässt“ und andererseits „trotz der Menge der Einzelnheiten den Gang der Wettinischen Politik in den Hauptzügen festzuhalten“, ist eine sehr schwer lösbare Aufgabe; es wäre leichter für den Verf., und noch viel mehr für die Leser gewesen, wenn der Verf. die Ergebnisse seiner sehr gründlichen archivalischen Forschungen in Regestenform publiciert und dann an eine Darstellung der Politik der Wettiner, die unter Karl IV. keine unwichtige Rolle spielten, gegangen wäre.

Dass diese Ausstellungen, die sich gegen die Disposition des Buches richten, an den werthvollen und für die Geschichte der Lausitz grundlegenden Ergebnissen des Lippert'schen Buches nicht mäkeln wollen, braucht keine weitere Erörterung.

Wien. S. Steinherz.

Neuwirth Josef Dr., Mittelalterliche Wandgemälde und Tafelbilder der Burg Karlstein in Böhmen. Mit 50 Lichtdrucktafeln und 16 Abbildungen im Texte. Prag, 1896. Calve'sche Universitäts-Buchhandlung (Josef Koch), 112 S. Gross Folio.

Die Gothik, insbesondere die Böhmens in der Blütezeit Karls IV., ist das engere Forschungsgebiet und das eigentliche Feld der regen Bethätigung des ausserordentlichem Professors der Kunstgeschichte an der Prager deutschen Universität Dr. Josef Neuwirth, dessen eingehende Arbeit über Karlstein, die Frucht langjährigen, begeisterten Forschens, uns vorliegt. In erster Reihe verdient für das Zustandekommen dieser monumentalen Publication, die sich den besten kunsthistorischen Arbeiten der Neuzeit anreiht, den Dank die »Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Prag«, die den löblichen Beschluss fasste, mit den bedeutenden Mitteln, die ihr zu Gebote stehen, ein Sammelwerk unter dem Titel »Forschungen zur Kunstgeschichte Böhmens« herauszugeben, dessen Reigen die streng sachliche, vom berufenen Fachmann geleitete Forschung über die Baugeschichte und den Schatz der verschiedenartigen Ausschmückung des Karlsteins eröffnet, der wohl als hervorragendster Vertreter des Burgenbaues im XIV. Jahrhunderts diesseits der Alpen gilt. Ein weiteres Verdienst um die grossartigen Ausstattung gebührt dem Chef der heimischen Kunstanstalt in Prag A. Bellmann, der die Aufnahme der Karlsteiner Bilder und sonstigen Kunstgegenstände persönlich leitete, ohne Kosten und Mühe zu scheuen, um eine möglichst scharfe, getreue und mit richtigem Verständnis erfasste Wiedergabe derselben zu ermöglichen. Es ist seltsam, dass der Bilderschmuck der Burg Karlstein, der man doch bekanntlich von nationaler Seite ein weit höheres Interesse entgegen bringt, als es von kunstgeschichtlichem Standpunkte gerechtfertigt erscheint, bisher noch nicht in einer würdigen Weise vervielfältigt wurde, denn der unbefangene Leser, der die Karlsteiner Bilder selbst gesehen und die Literatur über dieselben eingehend kennt, wird zustimmen, dass erst an der Hand der vorliegenden Vervielfältigungen und des sie erläuternden Textes, auch der Kunstgelehrte sich eine annähernd richtige Vorstellung über ihre Anlage und Durchführung bilden kann, dem es nicht gegönnt war, an Ort und Stelle die nöthigen Studien zu machen. Die genannte Gesellschaft, welche die Kunstschätze Böhmens »nicht nur würdig in die Wissenschaft einführen, sondern auch vielfach den Antheil des deutschen Namens an den Meisterwerken entschwundener Glanzperioden erweisen« will, hat mit der Herausgabe dieser Denkmäler, die an Neuwirth einen beredten Interpreten gefunden, einen guten Griff gethan, und sich selbst für künftige Zeiten ein achtbares Denkmal gesetzt.

Die Studie beginnt mit dem Bau, der Bauanlage und Bauführung der Burg, gibt die leider nur spärlich fliessenden, geschichtlich verlässlichen Angaben aus der älteren und späteren Zeit, sowie auch den Ueberblick über das Schicksal der Bilder bis auf die Gegenwart, in der mit Reichs- und Landesmitteln gearbeitet wird, um die Burg in ihrer ursprünglichen Fassung zu erhalten und die Bilder vor weiterem Verfalle zu schützen (Cap. I. S. 1—20). Die Feststellung des Baues der einzelnen Theile der Burg erfolgt gestützt auf die Errichtungsurkunde des Karlsteiner Kapitels am 27. März

1357 (S. 105/6), welche zum erstenmale nach dem Original im Wortlaute mitgetheilt wird. Die Ansicht, dass Karl IV. bei der Errichtung dieser Burg an die Schilderung des im Titurel so herrlich ausgemalten Montsalvage gedacht habe, wird zurückgewiesen, da dafür nur die Phantasie der Neuzeit den Beleg bildet, wogegen wahrscheinlich ist, das der päpstliche Palast in Avignon, den Karl IV. kannte, von wo er den Baumeister Matthias von Arras berief, mit dem auch einzelne Details der monumentalen und malerischen Ausschmückung übereinstimmmen, als Vorbild diente. Unter den Bergungsarbeiten in der Burg verdienen die aus der Zeit Rudolfs II., dann erst Franz I. und Ferdinands I. Berücksichtigung. Meist auf dieses Capitel beziehen sich auch die im Anhange (S. 105—110) abgedruckten Urkunden und Acten Nr. I—XXXII., welche dem k. k. Statthaltereiarchiv und der k. k. Universitätsbibliothek in Prag entnommen sind. Die auf die Maler oder die Kunstwerke in Karlstein bezüglichen neuerbrachten Quellenbelege hat Neuwirth theils in seinen selbständigen Publicationen, theils in verschiedenen Aufsätzen der Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen veröffentlicht, daher die einfache Bezugnahme auf dieselben genügte. Sehr interessant ist der Hinweis, wie der Aufsatz G. E. Lessings „Vom Alter der Oelmalerei aus dem Theophilus Presbyter" (1774) und der Aufsatz des deutschen Dichters Friedrich Schlegel über Karlstein (1812) die Anregung zur Beschäftigung mit Karlstein gaben (S. 10 ffg.), bis endlich 1839/1842 eine gründliche Instandsetzung der Bilder der weiteren Beschädigung derselben Einhalt bot.

Der Anlage der Burg entsprechend werden wir dann von einem Raume zum anderen geleitet, wobei die eingehende Erläuterung der Bilder gegeben wird. Wir betreten zuerst die Marienkirche (S. 21—42), in welcher der Cyclus der apokalyptischen Bilder (Taf. IV—IX), dann die drei Wandgemälde, auf denen Karl IV. mit seiner Gemahlin Blanka, mit dem französischen Dauphin und mit der Reliquie der Dornenkrone abgebildet ist (Taf. X—XII), am meisten anziehen. Alle übrigen Malereien stehen mit den ersteren in enger Verbindung. Die Erklärung der apokalyptischen Bilder geschieht unter Heranziehung der gleichzeitigen Bilderhandschriften in Prag (Domcapitel- und Fürst Lobkowitz'sche Bibliothek), so wie jener in Trier, Turin und Bamberg (Siehe die Zusammenstellung der Bilder S. 32, 33) und der Wandmalereien in Italien, um den Charakter und die Bedeutung derselben zu würdigen. Neu, aber gut begründet, ist auch die Deutung der Kaiserbilder (Taf. XI und XII), dass hier einer der Söhne Karls IV. nicht dargestellt sein kann. Durch einen schmalen Gang (Taf. XIII) gelangen wir in die Katharinen-Kapelle (S. 43—48. Taf. XIII bis XVIII, L), in welche sich Karl IV. [1]) zu seinen religiösen und Bussübungen oft zu tagelangem Aufenthalte zurückzog. Die grosse Wirkung dieser Kapelle ruht in der herrlichen Ausstattung der Wände mit Edelsteinen, ähnlich wie in der Wenzels-Kapelle im Prager Dome, durch die in Farbe und Ton dazu eingestimmten Tafelbilder, ferner durch die Glasgemälde, von denen sich nur ein kleiner Rest (Taf. XVIII) erhielt. Unsere Beachtung verdient auch die daselbst aufgestellte Marien-Statue (S. 48,

[1]) Der Seite 38 unterlaufene Druckfehler Karl VI. statt Karl IV. ist nicht sinnstörend, da er nur auf einem Uebersehen beruht.

Taf. L). Durch das Treppenhaus, welches im Hauptthurme aus der Marienkirche zur Kreuzkirche führt (S. 49—64) finden wir links die Darstellungen aus der Wenzelslegende (Taf. XIX—XXIV), rechts aus der Ludmilalegende (Taf. XXV—XXVI); erstere laufen von unten nach oben, letztere von oben nach unten. Engelfiguren bilden den Schmuck der Decke. Schade, dass Karls IV. Bildnis mit seinen Gemahlinnen, das Passavant (S. 54) hervorhebt, fehlt, da der Vergleich auf Porträtähnlichkeit mit den anderen Bildern, die von anderer Hand gearbeitet sind, von Interesse wäre. Zum Vergleiche mit der Wenzelslegende dienen die 1589 für Ferdinand von Tirol gefertigten Copien der Wenzelsbilder aus der Wenzelskapelle im Prager Dome (S. 58) und einige Bilder aus Welislaws Bilderbibel. Für den Ludmilacyclus gibt uns die Wiener Handschrift Nr. 370 einige Analogie. Es ist daher sehr praktisch gewesen, einige Proben aus diesen Handschriften (Taf. XXVII, XXVIII) beizugeben, von denen sich zwei Abbildungen auch auf die apokalyptischen Bilder beziehen. Vorzüglich ist der Hinweis, dass hier gerade wie in der Marienkirche der mystische Zug im ganzen Charakter Karls IV. seinen Ausdruck fand, denn durch diese Darstellungen wollte der Kaiser den Zusammenhang der Luxemburger mit den Přemysliden hergestellt wissen, während die Heiligen Wenzel und Ludmila, die Ahnen und Begründer der nationalen Dynastie in Böhmen, die „mit der Märtyrerkrone geschmückten Verwandten", den Ruhm des Heiligenscheines dem vom religiösen Eifer geleiteten Herrscher verliehen. Endlich gelangen wir in die berühmte Kreuzkapelle (S. 65—77), zu deren Ausschmückung, dem Hauptraume des Hauptthurmes, Karl IV. alles aufbot, was in jener Zeit erreichbar war (Taf. XX—XLVII). Die daselbst angebrachten 133 Tafeln, welche die hervorragenden Vertreter der „Streitenden Kirche" darstellen, von denen noch 126 in der ursprünglichen Schönheit und dem alten Farbentone die Leistungsfähigkeit des XIV. Jahrhundertes bewundern lassen, geben dem Raume, für dessen eigenartige Austattung sich ein Vorbild nicht nachweisen lässt, ein feierliches, festlich ruhiges Gepräge, das wiewohl die meisten Edelsteine, die Gestirne des symbolisch auf dem Gewölbe dargestellten Himmels und die übrigen Kostbarkeiten der Kapelle fehlen, seit alters „im Vordergrunde der auf Karlstein Bezug nehmenden kunstgeschichtlichen Erörterung" stand. Hier musste sich Neuwirth, da Analogien fehlen, mit der eingehenden Deutung der einzelnen Tafeln, ihrer Vergleichung mit dem Wandbildern dieses Raumes und der übrigen Darstellungen der Burg begnügen, hauptsächlich um die stilgemässe Eigenart des Künstlers zu betonen.

Von den Karlsteiner Bildern sind nur das jetzt in Wien in der kais. Gemäldegalerie aufgestellte Altarblatt und die zwei Flügeln in der Marienkirche (Taf. I—III) durch Inschrift festgestellt, denn der Meister „Thomas de Mutina" (Modena), von 1352 in Treviso thätig, hat sie geschaffen. Bei den übrigen ist eine Fertigung des Meisters bis heute noch nicht nachgewiesen worden. Zu den bisher besprochenen Bildern kommt noch das für die Palmatiuskirche in Budweis bestimmte Altarwerk, welches an Stelle desjenigen getreten ist, welches Thomas für diese Kirche ursprünglich malen sollte, doch gehört dieses der Zeit Wladislaws II. an, für welche es nicht ohne Interesse ist, ohne gerade zu einem hervorragenden Vertreter dieser Epoche (Taf. XLVIII, XLIX) zu gehören. Leider

sind in Karlstein zwei Cyclen von Bildern verloren gegangen, über deren Vorhandensein uns schriftliche Aufzeichnungen belehren. In einem der kaiserlichen Gemächer befand sich eine »Genealogia« des Luxemburgischen Hauses, welche, wie der brabantische Gesandte Edmund de Dynter berichtet, der Wenzel IV. 1413 in der Burg besuchte und sie selbst gesehen hat, bis auf die Trojaner Sage, Karl d. Grossen zurückgieng und von diesem angefangen den brabantischen Herzogsstamm bis auf Herzog Johann III. († 1355) verfolgte, wodurch Karl IV. das hohe Alter seiner Familie und deren Abstammung von Karl d. Gr. documentieren wollte. Dieselbe ist bei den Restaurierungsarbeiten unter K. Rudolf II. beseitigt worden. Nach Johannes von Marignola befand sich über der Nikolauskapelle in dem Schlafgemache Karls IV. die Darstellung des Doppelwunders aus dem Jahre 1353, das sich vor den Augen desselben unter seinen eigenen Händen zutrug. Als er nämlich beim Besuche des Agnesklosters in Prag von der Reliquie des hl. Nikolaus eine Partikel des Fingers für seine Sammlung loslösen wollte, trat aus der Schnittwunde frisches Blut hervor, und als am nächsten Tage der Erzbischof Ernst von Pardubitz im Kloster sich von diesem Wunder überzeugen wollte, war die Wunde bis auf eine kaum merkliche Narbe wieder geschlossen. Dieser Vorgang hat auf das fromme Gemüth des Herrschers eine solche Wirkung gehabt, dass er überdies wahrscheinlich dem Wunder zu liebe die neu gebaute Kapelle in Karlstein diesem Heiligen weihen liess. Wenn eine Hypothese gestattet ist, so kann man auf Thomas als den Maler schliessen, der wohl am besten dazu berufen schien, da er Bilder aus der Nikolauslegende im Dominicanerkloster St. Nicolo zu Treviso kurz vor seiner Berufung nach Prag gemalt hat (S. 78—86).

So gerüstet schreitet Neuwirth an die Zuweisung der Bilder (S. 87 bis 104) an die Maler Thomas von Modena, Theodorich von Prag und Nikolaus Wurmser aus Strassburg, welche nach urkundlichen Ueberlieferungen mit den Arbeiten für Karlstein betraut waren. Indem er sich nur auf die verlässlichen Quellen stützt und, wo diese fehlen, die Technik und Auffassung der Bilder als Grundlage für sein kritisches Urtheil nimmt, weicht er von der bisherigen Ansicht — wir glauben mit Recht — nicht unwesentlich ab, indem er namentlich den Antheil der beiden erstgenannten Künstler erheblich erweitert. Von Thomas stammen daher das Wiener Altarbild und die zwei Flügel in der Marienkirche, seine Malweise zeigt sich in dem Cyclus der apokalyptischen Bilder, wie auch in dem Nischenbilde, der Kreuzigung und der hl. Katharina in der Katharinakapelle. Zwischen 1352 bis 1357 arbeitete er und hatte entschieden auf die in Karlstein arbeitenden Künstler einen Einfluss. Dem Theodorich gehören alle Malereien in der Kreuzkapelle, welche er zwischen 1364—1367 ausführte, mit Ausnahme des Altarwerkes von Thomas von Modena, das aber ursprünglich nicht für diesen Raum bestimmt war. Nikolaus Wurmser hat die Wandmalereien in dem Treppenhaus ausgeführt. Für diese von Neuwirth vorgenommene Abgrenzung des Antheiles der einzelnen Meister an der Ausstattung Karlsteins spricht überdies noch der Umstand, dass man naturgemäss die Arbeit in einer der ohnehin nicht zu grossen Kapellen einem Meister zuweisen musste, um eine möglichst einheitliche Darstellung in Auffassung und Durchführung zu erzielen, zumal in den einzelnen Räumen besondere, zusammenhängende Folgen von Bildern ausgeführt

wurden. — Mag sich im Laufe der Zeit die Ansicht über manchen Punkt in der Detailfrage ändern, so ist doch der bleibende Werth dieser Publication darin zu suchen, dass sie für jede folgende Forschung auf dem Gebiete der Malerei der Gothik im allgemeinen grundlegend ist. Der Verf. und die Gesellschaft, in deren Auftrage er arbeitete, haben ein bleibendes Denkmal in der kunstgeschichtlichen Literatur geschaffen, indem sie so hervorragende Leistungen einer Zeit, in welcher Böhmen sein »goldenes Zeitalter« feierte, dem Forscher und Freunde der schönen Künste so leicht zugänglich machten.

Linz. Ad. Horčička.

Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses, herausgegeben unter Leitung des Oberstkämmerers Sr. k. u. k. Majestät Ferdinand Grafen zu Trauttmansdorff-Weinsberg vom Oberstkämmerer-Amte. (Redacteur Dr. Heinrich Zimerman). Sechzehnter Band. Mit 45 Tafeln und 208 Textillustrationen. Prag, Wien, Leipzig. F. Tempsky und G. Freytag. 1895. IV, 445 und CCXXXV S. 4°.

Zuerst sei auf die an Umfang zwar geringe, aber kritisch ausgezeichnete, archäologische Arbeit von Robert von Schneider über »Kora« (S. 135—143) mit einigen Worten hingewiesen. Die kaiserliche Antikensammlung enthält unter ihren Schätzen eine weibliche Marmorstatue, die im Jahre 1806 aus dem Besitze des Fürsten Stanislaus Poniatowski, der sie aus Italien nach Wien gebracht hatte, um den Betrag von 4500 Gulden erworben worden war. Sie galt bisher allgemein als das Bild einer Muse, und zwar wurde sie gewöhnlich als Euterpe bezeichnet. Schneider weist nun mit triftigen Gründen nach, dass die Statue vielmehr eine Kora vorstelle, dass sie ferner kein Original sondern eine in der ersten Kaiserzeit entstandene und nicht sonderlich hervorragende Copie sei, die auf ein entweder von Praxiteles selbst oder von einem seiner unmittelbaren Nachfolger im 4. Jahrhunderte geschaffenes Original, eine Tempelstatue, die wohl in Eleusis selbst oder im Eleusinion zu Athen aufgestellt war, zurückgeht. Diese Copie nimmt jedoch unter den anderen erhaltenen Wiederholungen desselben Originals darum den ersten Rang ein und macht sie darum auch werthvoll, weil an ihr allein der ursprüngliche Kopf sich noch erhalten hat.

Die zwei sowohl dem Umfange als auch dem Inhalte nach bedeutendsten Abhandlungen dieses Jahrganges sind der Malerei gewidmet. Julius von Schlosser handelt über »Ein Veronesisches Bilderbuch und die höfische Kunst des XIV. Jahrhunderts« (S. 144 bis 230). Seine Arbeit zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil bringt die erste Publikation einer sehr interessanten, illustrierten Handschrift des kunsthistorischen Hofmuseums, die eine ins Lateinische übersetzte Schrift des im 12. Jahrh. lebenden, arabischen Arztes Albochasim de Baldach, eine populäre Gesundheitslehre für den Hausgebrauch, enthält. Der Codex war in Verona gegen Ende des 14. Jahrh. für die veronesische Familie der Cerruti angefertigt worden. Sein Text ist unbedeutend, um so wichtiger

aber ist der reiche Bilderschmuck. Die Miniaturen, 214 Darstellungen, — ursprünglich waren es 216 — gehören der altveronesischen Malerschule an, sind in einer ziemlich pastosen Gouachetechnik ausgeführt und, obwohl nur zwei Künstler an ihrer Herstellung betheiligt waren, doch künstlerisch von höchst ungleichem Werthe. Stofflich bringen die Bilder eine grosse Fülle an in Erfindung und Composition fast durchaus originellen Genrescenen, aus denen ein frischer, kecker Realismus spricht. Es sind grösstentheils aus dem italienischen Volksleben gegriffene, lebendige, manchmal recht köstliche Darstellungen. Und gerade hierin liegt der Hauptwerth dieser Bilder. Sechzig der wichtigsten davon sind in gelungenen, verkleinerten Lichtdruck-Reproduktionen und eine in Originalgrösse in Heliogravure beigegeben. Redaktion und Verfasser haben durch die schöne Publikation dieses werthvollen, um die Wende des 14. Jahrh. entstandenen Denkmales oberitalienischer Kunstübung ein grosses Verdienst um die Kunstwissenschaft sich erworben. Der zweite, umfangreichere Theil der Arbeit enthält eine zusammenfassende und nach dem jetzigen Stande der Denkmälerkenntnis erschöpfende Schilderung der höfischen Kunst des 14. Jahrh. mit Ausschluss von Toscana und dient eigentlich als Commentar zur vorhergehenden Publikation des Hausbuches, indem dadurch das Verständnis für dasselbe erschlossen wird und die Stellung, die es in der Entwicklung der Kunst einnimmt, genau bezeichnet erscheint. Das erste Kapitel, das Frankreich, England, Spanien und Deutschland behandelt, wird eingeleitet durch eine kurze Charakteristik der Stellung, welche die Kunst des 14. Jahrh. in der allgemeinen Entwicklung einnimmt, und durch den Hinweis, wie die höfische Kunst insbesondere zur kirchlichen sich stellt. Der äussere Schauplatz ihrer Entwicklung, die Schlösser und Castelle, werden kurz geschildert, die Stoffkreise, die in ihr zur Darstellung gelangen, im Allgemeinen bezeichnet und die verschiedenen Kunstübungen, die hauptsächlich in ihren Dienst gezogen wurden, als Wandmalerei, Hautelisse-Weberei, Ebenistik, Buchausstattung u. s. w. hervorgehoben. Die Schilderung der höfischen Kunst in Frankreich und Burgund stellt der Verf. an die Spitze, weil Frankreich und insbesondere Paris schon in dieser Zeit für das ganze Abendland tonangebend vorangieng, und weil wir über die höfische Kunst in diesen Ländern durch die noch erhaltenen und auch schon publicierten Quellen, Urkunden und Inventare am besten unterrichtet sind. Die eingehendsten Nachrichten erhalten wir aus ihnen über den grossen Reichthum der Fürstenhöfe an Tapisserien, die fast ausschliesslich in den grossen Webereien zu Arras und Paris hergestellt worden waren. Die auf diesen Teppichen zur Darstellung gebrachten Bild-Stoffe umfassen den ganzen Kreis der höfischen Ikonographie und stehen mit der höfischen Literatur im innigsten Zusammenhange. Aber nur ganz geringe Reste dieser prächtigen Wohnungsausstattungsstücke sind auf uns gekommen. Bedeutend weniger geben uns die publicierten Quellen über die höfische Kunst in England Aufschluss, gar nichts erfahren wir über Spanien. Aber unverkennbar standen beide Länder unter dem Einflusse des Nachbarlandes Frankreich. Das maurische Königreich Granada hinterliess uns ein einziges Denkmal höfischer Kunst: die gemalten Pergamenttapeten im Saal des Tribunals in der Alhambra. Auch über Deutschland fliessen die literarischen und urkundlichen Quellen sehr sparsam.

Die Schilderung, die der Verf. von der höfischen Kunst in Böhmen, Tirol, Süddeutschland und der Schweiz entwirft, beruht daher zum grossen Theil auf den dürftigen Resten der erhaltenen Denkmäler. Das zweite Kapitel handelt über die höfische Kunst in Oberitalien. Auch sie verläugnet ihre Abhängigkeit von Frankreich nicht, was am deutlichsten in den zunächst gelegenen Landschaften hervortritt. Von West nach Ost vorschreitend, schildert der Verf. der Reihe nach die höfische Kunst in Piemont, Mailand (mit Pavia und Monza), Verona, Padua und Venedig. Bei Padua schaltet er die Beschreibung des Cod. Nr. 101 der grossherzogl. hessischen Hofbibliothek in Darmstadt ein, der eine italienische Uebersetzung von Petrarca's Werk „De viris illustribus" mit Miniaturen enthält, die allem Anscheine nach Copien eines geschickten Miniators aus dem 14. Jahrh. nach den von Altichiero und Avanzi gemalten, uns nicht mehr erhaltenen Fresken in der Burg der Carraresen in Padua sind. Das Hauptgewicht dieser beiden Kapitel liegt einerseits in der Zusammenfassung alles dessen, was wir aus den verschiedenen Quellen über die höfische Kunst des 14. Jahrh. wissen, und andererseits in einer eingehenden Darlegung des ikonographischen Stoffkreises dieser Kunst und ihres Zusammenhanges mit der gleichzeitigen Literatur. In einem weiteren Abschnitte bespricht der Verf. „Das Emporkommen des neuen Stiles", wobei er insbesonders den Einfluss hervorhebt, den eben die höfische Kunst auf die Entstehung desselben genommen hat, und indem er die Bedeutung Altichiero's für die Entwicklung der Kunst eingehend beleuchtet. In einem mit „Rückblick" überschriebenen Schlusskapitel erläutert er dann mit aller Schärfe den Kernpunkt, wodurch die mittelalterliche von der Renaissancekunst sich unterscheidet: das Uebergewicht des Inhaltes über die Form, wo diese zu einem blossen Symbol herabgedrückt ist, dort, das Hervortreten des Formellen unter der Herrschaft der Natur, des Modells und der Antike hier. Was der Verf. zu Anfang dieses Kapitels über die Kunst des Pisanello und über das Hausbuch der Cerruti sagt, gehört inhaltlich nicht hieher sondern in das vorhergehende Kapitel. Ein Anhang, worin die wichtigsten, auf die Geschichte der Profankunst des 14. Jahrh. sich beziehenden Schriftquellen aus verschiedenen Publikationen zusammengestellt sind, beschliesst die verdienstvolle Abhandlung.

Die zweite, der Malerei gewidmete Abhandlung dieses Jahrganges ist die von Hermann Dollmayr über „Raffaels Werkstätte" (S. 231—363). Sie ist zugleich auch die bedeutendste Arbeit dieses Jahrganges überhaupt nicht blos dem Umfange nach sondern insbesonders auch in Bezug auf den Inhalt und die vielfach neuen und interessanten Ergebnisse, zu denen der Verf. gelangt. Eine gerechte, kritische Würdigung des Meritorischen zu geben, fühlt sich Ref. nicht für berufen. Wer dies unternehmen wollte, müsste wenigstens einen grossen Theil derselben Detailstudien an den Originalen selbst gemacht haben wie der Verf. Aber soviel kann man auch ohne genauere, eigene Detailkenntnisse sagen, dass die Arbeit allenthalben einen Vertrauen erweckenden, sehr günstigen Eindruck macht. Aus Allem sieht man, dass sich der Verf. mit seinem Stoffe sehr eingehend und intensiv beschäftigt hat, und dass er ihn vollständig beherrscht. Zu seinen Zuweisungen der verschiedenen Bilder, Studien und Skizzen an die einzelnen Künstler gelangt er hauptsächlich durch umfassende, vergleichende,

stilkritische Studien, wobei jedoch auch die erzählenden und urkundlichen Quellen stets mitberücksichtigt und, wo nöthig, kritisch erörtert werden. Im Folgenden soll eine gedrängte Uebersicht über den Gang der Arbeit unter steter Hervorhebung der wichtigsten Resultate, die sie bietet, gegeben werden. Indem der Verf. den Stoff in acht Kapitel gliedert, geht er im Grossen und Ganzen chronologisch vor. Im ersten, einleitenden Kapitel ist alles zusammengestellt, was in der Literatur über Raffaels Schüler und Schule berichtet wird. Als Schüler im engsten Sinne können nur Giulio Romano und Giovan Francesco Penni angesehen werden, im weiteren Sinne kommen dann noch dazu Giovanni da Udine und Perino del Vaga. Dem entsprechend bringt das zweite Kapitel zunächst die Biographien G. Romano's und G. F. Penni's bis zum Zeitpunkt ihres Eintrittes in die Werkstätte Raffaels und dann ihre erste Thätigkeit in derselben. Die Gemälde der Stanza della Segnatura zeigen noch gar keine, die der Stanza dell' Eliodoro noch keine hervortretende Mithilfe von Schülern, wenngleich eine solche im untergeordneten Beiwerk anzunehmen ist. Nur in der „Vertreibung des Attila" ist die Landschaft von Penni. Die Deckenbilder sind von Baldassare Peruzzi. Die Ernennung Raffaels zum Baumeister von St. Peter war von hervorragendem Einflusse sowohl auf die Arbeiten Raffaels selbst als auch auf die seiner Werkstätte. Sie führte zu eingehenden Studien nach antiken Monumenten, deren Einfluss bereits in der Stanza dell' Incendio klar hervortritt. Der Verf. bespricht nun die Gemälde dieser Stanza. Er beginnt mit der Würdigung der erhaltenen, vorbereitenden Studien und Skizzen. Nur eine einzige ist von Raffael selbst: die an Dürer gesandte Röthelzeichnung mit den beiden Hauptleuten für die „Ostiaschlacht" in der Albertina. Und selbst die Echtheit dieser wird von anderen Raffaelforschern bestritten. Alles Andere ist Copie oder Fälschung. An der Ausführung des „Burgbrandes" und der „Ostiaschlacht" haben sich G. Romano und Penni in der Weise getheilt, dass in jedem Gemälde der Vordergrund von ersterem, der Hintergrund aber von letzterem gemalt wurde. Für das erste Gemälde muss Raffael seine Schüler noch reichlich durch Skizzen und Zeichnungen unterstützt haben, weniger für das zweite, dessen Gesammtcomposition der Verf. bereits dem G. Romano zuschreibt. Mit dem Beginn der Arbeiten in der Stanza dell' Incendio fällt der Auftrag Leo X. für die Teppiche der sixtinischen Kapelle zusammen. Der Verf. wendet sich daher im dritten Kapitel der Besprechung der Arbeiten für die Cartons zu diesen Teppichen zu. Er kommt zu dem Resultate, dass die schliessliche Ausführung aller Cartons das Werk Penni's war. Den Beweis hiefür erhält er durch eine Vergleichung mit der „Madonna di Monteluce", einem in seiner Totalität von Penni entworfenen und ausgeführten Gemälde. Raffael nahm auf die Teppich-Cartons nur in Bezug auf die Compositionen, die er in Skizzen und Studien vorbereitete, Einfluss. Doch ist auch von diesen nur mehr eine einzige erhalten: die Röthelzeichnung zur „Schlüsselverleihung" in Windsor. Dies giebt dem Verf. Gelegenheit, die echten Zeichnungen Raffaels aus seiner späteren Zeit zu bezeichnen und näher zu charakterisieren und, daran anschliessend, zu erörtern, was bei der endlichen Ausführung seiner Ideen die Schüler selbständig dazugegeben haben mussten. Daran knüpft er eine Charakteristik der Zeichen- und Malweise Penni's zur Ergänzung seiner bei Besprechung

der Madonna di Montelucc hervorgehobenen, charakteristischen Stileigenthümlichkeiten und eine genaue Vergleichung der Cartons mit den anderen, für Penni in Anspruch genommenen Werken. Ein Einfluss G. Romano's auf die Herstellung der Cartons ist nirgends mit voller Sicherheit zu erkennen, allein nicht so vollständig und bestimmt abzuweisen, wie eine Antheilnahme Giovanni da Udine's an denselben. Auch die Compositionen jener vier Teppiche, von denen keine Cartons mehr erhalten sind, sind dem Penni zuzuschreiben. Die Federzeichnung zur »Steinigung des heil. Stephanus« in der Albertina und die Röthelzeichnung für die »Bekehrung Sauls« in der Chatsworther Sammlung werden als echte Zeichnungen Penni's erwiesen. Die Vergleichung mit den echten Zeichnungen G. Romano's zeigt, dass sie von diesem nicht sein können. Das Resultat seiner Untersuchungen fasst der Verf. (S. 266) in folgenden Worten zusammen: »So sehen wir, dass Penni, ursprünglich streng nach den Vorzeichnungen seines Meisters arbeitend, sich allmählig mit immer flüchtigeren Entwürfen und Skizzen, zum Schlusse nur mit allgemeinen Angaben zurechtfinden musste und damit — auf sich allein angewiesen blieb«. Die Sockelstreifen mit den monochromen Scenen aus dem Leben des Apostels Paulus und Leo X. werden für Bald. Peruzzi in Anspruch genommen. Nach Beendigung der Teppich-Cartons musste Penni die Arbeiten in der Stanza dell' Incendio fortsetzen. Der »Reinigungseid Leo X.« und die »Krönung Karls des Grossen« gehen in der Ausführung ganz und in der Composition in den meisten Theilen auf ihn zurück. Einen Antheil Giovanni da Udine's an diesen Gemälden weist der Verf. ab. Die ursprünglichen Sockelbilder dieser Stanza dürften von G. Romano nach eigenen Entwürfen ausgeführt worden sein. Nun kommt der Verf. auf die Fresken im Badezimmer des Cardinals Bibbiena zu sprechen. Der Plan des Schmuckes rührt von Raffael selbst her, in flüchtigen Skizzen hatte er denselben entworfen. Darnach hat dann Penni die endgiltigen Zeichnungen für die Fresken ausgearbeitet und auch einen Theil der Fresken selbst ausgeführt, während die Ausführung der übrigen Gemälde in Fresco G. Romano besorgte: so sind die »Geburt der Venus«, ihre »Verwundung durch Amor«, der »Ringkampf des Pan und Eros« sowie der »Ringkampf des Hephaistos mit Athene« von Penni, hingegen »Venus mit Amor über das Meer fahrend«, »Venus und Adonis«, »Venus sich den Dorn aus dem Fusse ziehend« und »Pan und Syrinx« von G. Romano. Das vierte Kapitel ist den Tafelbildern gewidmet, die in diese Zeit fallen und Raffael oder seiner Werkstätte zuzuschreiben oder abzusprechen sind. Von Raffael eigenhändig gemalt sind: das Doppelbildnis des Beazzano und Navagero in der Doriagalerie, das Porträt des Baldassare Castiglione im Louvre und das Porträt des Tommaso Inghirami zu Volterra (im Palazzo Pitti eine Copie). Eine Werkstattarbeit ist das »Spasimo di Sicilia«. Ohne Kenntnis des Originales meint der Verf. doch den Hauptantheil an demselben Penni zutheilen zu sollen. Echte Zeichnungen für dieses Bild existieren nicht. Einen grossen Antheil hat die Werkstätte auch an den Bildern für den französischen Hof, die nun im Louvre sich befinden. Der »heil. Michael« stellt sich im Vergleich mit verschiedenen Arbeiten G. Romano's, besonders aber mit Rücksicht auf die aus der Kirche San Andrea zu Mantua stammende Altartafel der »heil. Nacht« im Louvre, als von diesem Schüler ausgeführt dar. Hingegen ist die sogenannte »Grosse heil. Familie«

Franz I. eine Compagnie-Arbeit: diagonal getheilt ist die rechte Hälfte von G. Romano, die linke Hälfte von Penni gemalt. Zu diesem Resultate kommt der Verf. durch Vergleichung mit verschiedenen anderen Werken der beiden Meister, was G. Romano betrifft insbesondere durch Vergleichung mit der »Madonna della catina« und der »Madonna della gatta«. Bezüglich der »heil. Margaretha« kann sich der Verf. nicht bestimmt entscheiden. Das Louvre-Exemplar hat die historische, das Wiener-Exemplar die künstlerische Wahrscheinlichkeit für sich, da nur das letztere sicher als eine eigenhändige Arbeit G. Romano's erscheint. Hier schaltet der Verf. die Beurtheilung der »Madonna von Loretto« und der »Madonna unter der Eiche« ein, die er beide für G. Romano in Anspruch nimmt. Auch das Bildnis der »Johanna von Aragonien« im Louvre ist durchaus ein Werk dieses Schülers. Hingegen ist vom »Bildnis Leo X.« im Palazzo Pitti nur das Beiwerk von G. Romano, Kopf und Hände aber von Raffael selbst gemalt. Gänzlich fern der Werkstätte Raffaels steht die »Fornarina« der Galleria Barberini, und von der »Vision des Ezechiel« könnte allenfalls noch die Composition aus der Schule Raffaels stammen, die Ausführung sicher nicht. Der fünfte Abschnitt handelt über die Ausschmückung der Loggien. Durch diese ausgedehnten Arbeiten war die Aufnahme neuer Kräfte in die Werkstätte Raffaels nothwendig geworden. An der Spitze derselben steht Giovanni da Udine, dessen vorhergehenden Lebenslauf, dessen Eintritt und Stellung in der Werkstätte Raffaels der Verf. nun eingehend und kritisch beleuchtet. Zu den Neueingetretenen zählten ferner: Perino del Vaga, Pellegrino da Modena, Vincenzio da San Gimignano und Polidoro da Caravaggio. Nachdem der Verf. kurz der Meinungsverschiedenheiten gedacht, die in der Zutheilung der Loggien-Bilder an die einzelnen Künstler bestehen, zieht er zunächst die Zeichnungen in Betracht, die auf die Loggien-Gemälde sich beziehen. Er kommt zu dem Resultat, dass von der grossen Zahl dieser Zeichnungen nur die Skizze: «Josef wird von seinen Brüdern in den Brunnen geworfen» in den Uffizien als Originalentwurf von Penni anzusehen sei, alles Andere sei Copie nach den Gemälden und von Raffael selbst kein Federstrich erhalten. Daher ist man für die Bestimmung der Künstler, von denen die einzelnen Gemälde herrühren, eben auf die Gemälde einzig und allein angewiesen. Da diese aber vielfach restauriert wurden oder schlecht erhalten sind, so bieten sich für dieses Unternehmen der Schwierigkeiten viele dar. Der Verf. bestimmt nun zunächst den Antheil Penni's an den Fresken. Ihm gehören die Gewölbemalereien der ersten neun Arkaden an mit Ausschluss der Landschaften und der Thiere in der »Erschaffung der Thiere« und im »Einzug in die Arche« sowie des Heiligenscheines Gottvaters im ersteren Bilde, die von Giovanni da Udine gemalt sind. Die Bilder der vier letzten Kuppeln sind anderen Künstlern, darunter namentlich mehrere dem Perino del Vaga, zuzuweisen. Da die Thätigkeit dieses Künstlers hier zum erstenmale nachweisbar ist, stellt uns der Verf. wieder zunächst den Lebenslauf desselben bis zu seinem Eintritte in Raffaels Werkstätte dar und schliesst daran eine Charakteristik der von ihm geschaffenen Bilder. Nicht von ihm sind in der 10. bis 12. Arkade die »Salbung Davids« und das »Urtheil Salomons«, dann die »Salbung Salomons« und die »Königin von Saba«, die zwei anderen, nicht näher zu bestimmenden Küstlern angehören. Von

einem dritten, unbekannten Künstler sind die Bilder der 13. Arkade hergestellt worden. Auch in den Bildern Perino's sind die Landschaften zum Theil von Giovanni da Udine gemalt, so auf der »Ländervertheilung« und im »Triumph Davids«. Den Schluss dieses Kapitels bildet eine eingehende Besprechung und Würdigung der auf Giovanni da Udine zurückgehenden Decoration der Wände und Pfeiler, der Gurten und Fensterbögen und der Umrahmungen der Bilder. Nicht von ihm sind jedoch die Malereien in den blinden Fenstern. Die ursprünglichen Sockelbilder waren von Perino del Vaga. Das Resultat seiner Untersuchungen über die Malereien in den Loggien präcisiert der Verf. dahin, dass »die Loggien durchwegs das Werk der Schüler Raffaels sind, an dem der Meister kaum anders betheiligt war, als dass er wahrscheinlich dem Giovanni da Udine den Gesammtplan bestätigte und zu dem Besonderen, das ihm vorgelegt wurde, seine Zustimmung gab«. Im sechsten Kapitel bespricht der Verf. zunächst die Entstehung der Farnesina-Fresken. Die Anordnung des ganzen Bilderschmuckes ist geistiges Eigenthum Raffaels. Er selbst stellte auch die Compositionen, ausgenommen die der Deckenbilder, fest. Von seinen Entwürfen haben sich jedoch nur zwei in Original erhalten, beide für das Bild: »Psyche bringt der Venus die Salbe der Proserpina«, der eine: eine flüchtige Federskizze in Oxford, der erste Entwurf, der andere: eine grössere Röthelzeichnung im Louvre, in der das Bild schon ins Detail entwickelt ist. Die Ausführung der Bilder aber überliess Raffael seinen Schülern. Penni malte »Venus vor Jupiter«, »Merkur, der zur Erde fährt« und »Merkur, der Psyche in den Olymp bringt«, sowie die sechs mit diesen Gemälden im Zusammenhang stehenden Putti mit den Götterattributen in den Bogenzwickeln. Ausserdem sind noch die Deckenbilder nicht nur in der Ausführung sondern auch in der Erfindung und Composition sein Werk. Alle anderen Gemälde sind von G. Romano ausgeführt. Die Fruchtkränze hingegen, welche die Bilder umsäumen, sowie die Borduren der Deckenbilder und die Grotesken in den Fensterlaibungen gehören sowohl in Erfindung als auch in der Ausführung dem Giovanni da Udine an, von dem auch die Ausschmückung des ersten Stockwerkes der Loggien herrührt. Mit der Besprechung einiger, nicht mehr erhaltener Werke, so namentlich der »Apostel«, die Schülerarbeit waren, und an deren Copien der Antheil Penni's noch unverkennbar hervortritt, schliesst dieser Abschnitt. Im siebenten Kapitel wird zunächst über den Beginn der Arbeiten im Constantinssaale berichtet, dann wird die Frage über die Herstellung der verschiedenen Teppichserien besprochen und ausführlich über das sogenante »Bett Leo X.« und über die »Grotesken Leo X.« gehandelt. Beide Serien erweisen sich als selbständige Arbeiten des Giovanni da Udine. Hierauf wendet sich der Verf. der Villa Madama zu und erörtert eingehend den Antheil, den Giovanni da Udine und G. Romano an ihrer Ausschmückung haben. Daran schliesst er die Besprechung der Frage nach der Ausschmückung der Sala Borgia, die er für ein Werk des Giovanni da Udine erklärt: möglich, dass auch Perino daran thätigen Antheil genommen hat, doch tritt derselbe nirgends merkbar hervor. Schliesslich werden noch die Fresken in der Kapelle der Villa Magliana besprochen. Sie wurden von Giovanni di Pietro, genannt »lo Spagno«, gemalt mit Ausnahme des »Martyriums der heil. Cäcilia«, das der Verf. dem Penni zuweist. Zu Beginn des achten Abschnittes schildert der Verf. die Veränderungen und die

Folgen, die der Tod Leo X. und die Wahl Hadrian VI. in Bezug auf die Kunstbestrebungen in Rom und insbesondere in ihrer Rückwirkung auf die Schule Raffaels mit sich brachten. Perino scheidet aus der Werkstätte aus. Einige kleinere Arbeiten werden kurz erwähnt, ausführlicher wird über die Entstehung der Transfiguration berichtet. Darnach hat die obere Partie mit Christus noch Raffael selbst vollendet, auch die Composition des unteren Theiles geht auf ihn zurück. Penni hat dann sorgfältige Detailstudien für die Ausführung hergestellt und das Gemälde angelegt, sowie auch die Wahl der Farben für die Gewänder getroffen; gemalt aber hat den unteren Theil G. Romano. Die erhaltenen echten Studien zum unteren Theile dieses Bildes — zwei in der Albertina, eine im Louvre — sind daher von der Hand des Giovan Francesco Penni. Von diesem ist auch die „Heimsuchung" in Madrid, während die von Raffael unvollendet hinterlassene „Madonna del baldachino" von G. Romano fertiggestellt wurde. Nachdem der Verf. einiger, zu Grunde gegangener Arbeiten Penni's gedacht, hebt er die Einwirkungen und Folgen hervor, die einerseits das Auftreten der Pest in Rom, anderseits der Tod Hadrian VI. und die Wahl Clemens VII. auf die Schule Raffaels genommen haben, und wendet sich dann einer eingehenden Besprechung der Arbeiten im Constantinssaale zu. G. Romano hat die Figur der „Justitia", die „Anrede Constantins an seine Truppen" und die „Schlacht gegen Maxentius", Penni hingegen die Figur der »Comitas«, die »Taufe Constantins« und die »Schenkung des Kirchenstaates« gemalt. Zu den Gemälden G. Romano's haben sich noch einige Originalskizzen und Theile eines Original-Cartons erhalten. Die zwischen den Bildern gemalten Päpste-Figuren mit ihren Haupttugenden sind gleichfalls, entsprechend den Gemälden, neben denen sie angebracht sind, theils von G. Romano, theils von Penni. Die wappentragenden Figuren aber, die Verzierungen und Arabesken sowie die weiteren manigfachen Details scheinen von Gehilfen angefertigt worden zu sein. In der Erfindung ist auch der Sockel ein Werk G. Romano's. Hierauf kommt der Verf. auf die »Arazzi della scuola nuova« zu sprechen. Er fixiert ihre Entstehungszeit und weist nach, dass sie durchwegs als das Werk Penni's anzusehen seien. Original-Zeichnungen hiefür aber seien keine vorhanden. Nachdem der Verf. einiger, minder bedeutender Arbeiten Giulio's, namentlich seiner Zeichnungen für Marc Anton gedacht, spricht er dann wieder etwas ausführlicher über den Bau und die Ausschmückung der Villa Lante durch Giulio und Giovanni da Udine. Daran schliesst er die Betrachtung einiger Bilder, welche Giulio selbständig für Privatpersonen gemalt hatte, so die »Madonna della gatta« in Neapel, das Altarblatt für Jakob Fugger in Santa Maria dell' Anima in Rom, die »Steinigung des heil. Stephanus« in Genua, die Porträte des G. Matteo Giberti in der Galleria Corsini und des Bindo Altoviti in München, die »Madonna della Tenda« ebenda und schliesslich die »Perle«. Mit dem Abgange G. Romano's von Rom und seiner Uebersiedlung nach Mantua war die Werkstätte Raffaels als aufgelöst zu betrachten, wiewohl Penni und Giovanni da Udine noch zwei und ein halbes Jahr in Rom arbeiteten. In dieser Zeit dürfte Penni nach der Ansicht des Verf. eine Reihe von Tafelbildern geschaffen haben, die er daher an dieser Stelle mit den damit im Zusammenhange stehenden Zeichnungen ausführlich bespricht. Es sind dies: die »heil. Familie« (»Vierge a la

bénediction«, auch »Madonna del divino amore« genannt), in Neapel, die »Madonna dell' Impanata«, die »Madonna dei candelabri«, die »Vierge au diadème« im Louvre, der »heil. Johannes der Täufer« in den Uffizien und der »heil. Lukas, der die Madonna malt«, in der Lukas-Akademie in Rom. Für Werke Penni's hält der Verf. auch die »Madonna mit dem schlafenden Kinde« und die »Madonna del passegio«, deren Originale verschollen sind, ferner die »Madonna in den Ruinen« und endlich die »Ruhe auf der Flucht nach Aegypten« in Wien. Wie man schon aus diesem gedrängten Referate ersehen kann, gelangt der Verf. in seiner fleissigen und mit grosser, kritischer Akribie durchgeführten Arbeit vielfach zu anderen Resultaten als seine Vorgänger in der Raffael-Forschung. Die Schüler Raffaels, allen voran Penni, treten uns mit ihren Werken in viel schärferen Umrissen entgegen und erhalten eine ihrem Wesen und ihren Leistungen entsprechende, kritische und wohlabgewogene Würdigung.

Mit zwei Künstlern von nicht besonders hervorragender Bedeutung, die um die Wende des 17. Jahrh. thätig waren, beschäftigt sich Albert Ilg in dem Aufsatze: »Das Galeriewerk des Johann Christoph Lauch und Jakob Männl« (S. 122—134), deren Biographie er theilweise berichtigt, theilweise ergänzt. Lauch war Maler, Männl Schabkünstler, beide standen in kaiserlichen Diensten, der eine als Galerie-Inspektor, der andere als Hof-Kupferstecher und Hofgalerie-Adjunkt. Auf diese beiden Männer ist die erste Idee zurückzuführen, die Hauptwerke der kais. Gemäldesammlung in einer Reihe von Schabkunstblättern zu reproducieren und zu veröffentlichen. Doch blieb es nur bei dem Plane und bei Vorbereitungen, zu einer wirklichen Publikation kam es nicht. Männl hat während seiner Amtsthätigkeit theils nach eigenen Zeichnungen, theils nach Zeichnungen Lauchs 32 Kupferplatten in verschiedener Grösse angefertigt. Davon waren einige, wie es scheint, noch bei seinen Lebzeiten, andere aber nach seinem Tode in den Besitz des Hofes übergegangen. 19 Platten haben sich noch bis heute in der k. k. Hofbibliothek erhalten. Diese besitzt auch die einzige complete Sammlung alter Abdrucke des Männl'schen Werkes, das Ilg, mit erläuternden Bemerkungen versehen, eben auf Grund dieses vollständigen Exemplares zusammenstellt. Dass er aber dafür das magere, in französischer Sprache abgefasste, handschriftliche Inhaltsverzeichnis, das dem Hofbibliotheks-Exemplare beiliegt, zur Grundlage nimmt, kann man nicht billigen. Eine genaue katalogisierende Beschreibung wäre entschieden vorzuziehen gewesen. Das Verdienstvolle der Abhandlung, die manches Neue bietet, erleidet dadurch jedoch keinen Abbruch.

Einem besonders interessanten Objekte der Baukunst ist die Abhandlung von Albert Ilg: »Das Neugebäude bei Wien« (S. 81—121) gewidmet. Dieses in seiner ursprünglichen Anlage und Ausführung überaus prachtvolle Lustschloss giebt beredtes Zeugnis von dem hohen Kunstsinne zweier habsburgischer Herrscher. Begonnen wurden die grossartigen Gartenanlagen mit den ausgedehnten Baulichkeiten von Kaiser Maximilian II. und nach dem Tode desselben vom Sohne Rudolf II. fortgeführt, aber in ihrer Totalität, wie es scheint, nie ganz vollendet. War der hohe Kunstsinn und die ausserordentliche Kunstliebe Rudolfs II. von jeher allgemein bekannt und gewürdigt, so kannte man Kaiser Maximilian II. von dieser Seite noch wenig. Erst durch die grossartigen, in ihrer Art einzig da-

stehenden, urkundlichen Publikationen in diesem Jahrbuche tritt auch der Kunstsinn dieses Herrschers immer deutlicher hervor. Insbesondere war sein Verlangen auf schöne Bauten und auf grossartige, prachtvolle Gartenanlagen gerichtet. Dieser Neigung Maximilians II. verdankt das Neugebäude seine Entstehung. Leider ward ihm das traurige Schicksal zutheil, der Vernachlässigung und dem Verfalle anheimzufallen, um schliesslich, in der nüchternsten Weise umgestaltet und verunstaltet, als ärarisches Pulvermagazin einem praktischen Zwecke zugeführt zu werden, der es der Allgemeinheit unzugänglich macht und der gänzlichen Vergessenheit überantwortet hat. Mit dem Hinsinken seiner einstigen Pracht erlosch auch die Erinnerung an seine Erbauer. Man muss es daher als ein besonderes Verdienst des Verf. bezeichnen, über diesen sehr interessanten, italienischen Renaissancebau und über die prächtigen und grossartigen Gartenanlagen, denen nach beiden Richtungen diesseits der Alpen aus der frühen Renaissencezeit nichts Aehnliches an die Seite zu stellen ist, in dem vorliegenden Aufsatze eine erschöpfende Monographie geliefert zu haben. Ilg giebt zunächst eine Schilderung des jetzigen traurigen Zustandes der Baulichkeiten und Anlagen, die ihre einstige Pracht und Schönheit kaum mehr ahnen lassen. Dann stellt er aus den im Jahrbuche veröffentlichten Regesten alles das zusammen, woraus einerseits die Kunstliebe Maximilians II. hervortritt, und was anderseits sich auf das Neugebäude bezieht oder auch nur entfernt sich darauf beziehen könnte, wie z. B. die verschiedenen Aufträge des Kaisers an seine Gesandten, um Architekten zu gewinnen u. dgl. m. Hierauf erörtert er den Bericht, den der zeitgenössische Reisende, Schriftsteller und Diplomat Jakob Bongars im Jahre 1585 über des Lustschloss entworfen hat. Den Umstand, dass dieser Reisebeschreiber der einzige ist, der eine kurze Bemerkung über einen Brunnen des Schlosses und dessen Sculpturen bringt, nimmt der Verf. zum Anlass, hier die urkundlichen Nachrichten, die sich auf die Herstellung von Brunnen und Brunnenskulpturen für die Gärten des Neugebäudes durch Alexander Colin beziehen oder beziehen können, einzuschalten und daran die Nachrichten zu schliessen, die von anderen Künstlern berichten, die für das Neugebäude oder den Fasangarten gearbeitet haben. Leider konnte weder der erfindende noch der ausführende Architekt sicher ermittelt werden, und nur vermuthungsweise kann man auf Pietro Ferrabosco schliessen. Hingegen werden uns aus den Beziehungen des Giovianni da Bologna zum kaiserlichen Hofe zwei andere, hervorragende Künstler bekannt, die sicher für den Fasangarten gearbeitet haben, nämlich der Architekt und Bildhauer Giovanni da Monte und der Maler Bartholomäus Spranger. Beruhte die bisherige Darstellung auf der Zusammenfassung und Verwerthung von bereits veröffentlichtem Quellenmateriale, so lässt der Verf. nun eine Zusammenstellung der Nachrichten von 1570—1637 folgen, die er selbst aus den nicht publicierten Akten des k. u. k. Reichsfinanzarchives ausgezogen hat. Daran reiht er die weiteren Berichte, die Reisende und Schriftsteller (1635—1838) über das Neugebäude bringen, und knüpft daran die Darlegung und Zurückweisung jener Türkensage, die nach einigen dieser späten Berichterstatter an dem Neugebäude haften soll. Er schliesst mit der Besprechung mehrerer beachtenswerther und interessanter Abbildungen und Ansichten des Lustschlosses und seiner Anlagen aus dem 17. und 18. Jahrhunderte. Dies der kurz skizzierte Inhalt der ausserordentlich verdienstvollen und in-

haltlich und sachlich sehr interessanten Abhandlung. In formeller Beziehung lässt sich dagegen einwenden, dass Darstellung und Quellenpublikation oder Quellenzusammenfassung, hier nicht immer sehr glücklich verknüpft, eine klare und übersichtliche Disposition vermissen lassen. Die historischen Nachrichten sind weder rein chronologisch aneinandergereiht, noch sind sie ganz consequent nach bestimmten, sachlichen Gesichtspunkten geordnet. Unkritischen Skriblern, wie Rink, Keyssler, Fuhrmann u. a. wird durch den wörtlichen Abdruck ihrer belanglosen Berichte zu viel Ehre erwiesen, und auch die so spät auftretende Türkensage verdiente kaum eine so eingehende Widerlegung.

Einen sehr werthvollen Beitrag zur Kenntnis eines hervorragenden Nürnberger Kleinmeisters aus dem zweiten Viertel des 16. Jahrh. (thätig von 1526—1543), dem erst in neuerer Zeit eine grössere Beachtung zugewendet wird, bietet Karl Domanig in seiner Arbeit über »Peter Flötner als Plastiker und Medailleur« (S. 1—80). J. Reimers hat bereits im Jahre 1890 eine Abhandlung über die Handzeichnungen und Holzschnitte des Künstlers veröffentlicht, nun kommt er durch Domanig auch als Plastiker und Medailleur wieder zu seinen verdienten Ehren. Zwar erhalten wir kein vollständig abgeschlossenes und erschöpfendes Bild über Flötner als Bildhauer und Bildnis-Medailleur, aber immerhin bietet uns das Gebotene genügend Einsicht, um zu einer richtigen Beurtheilung und Werthschätzung des Meisters nach dieser Seite seiner Thätigkeit zu gelangen. Die Arbeit war für den Verf. keine leichte, da er nur von ein paar bezeichneten und sicher beglaubigten Werken ausgehen konnte, denn gerade für unbezeichnete Porträt-Medaillen die Künstler zu bestimmen unterliegt ganz besonderen Schwierigkeiten. Daher muss man auch die Vorsicht, mit der der Verf. vorgeht, so dass er dort, wo ihm Zweifel für seine Zutheilung auftauchen, diesen Ausdruck zu geben nicht scheut, nur billigen. Zuerst beschreibt und bespricht er die Sculpturen, dann die Medaillen (circa 80 an Zahl), die er auf Grund ihrer Zusammengehörigkeit nach bestimmten Gesichtspunkten in mehrere Gruppen scheidet. Das Endurtheil über dem Künstler fasst er (S. 66) mit den Worten kurz zusammen: »Als sein Hauptwerk ist wohl die Medaillenarbeit zu betrachten, in der er sich in der That als ein »Meister« erweist. Kein anderer deutscher Medailleur übertrifft ihn an Vielseitigkeit, keiner an Geschmack; edles Masshalten und grosse Feinheit der Charakteristik zeichnen seine Bildnisse aus. Der Fleiss, mit dem sie gearbeitet sind, erstreckt sich bis ins Kleinste. Von hohem, künstlerischen Reize sind auch die figuralen Darstellungen der Rückseite vieler seiner Medaillen«. Schliesslich giebt er noch seiner Ueberzeugung Ausdruck, dass Flötner auch als Plastiker in grossen Aufgaben, die ihm leider fehlten, sicher Grosses geleistet hätte, so dass er zu den grössten Bildhauern Deutschlands zu zählen wäre, denn »kühne Originalität, vornehmer Geschmack und eine nie versiegende Phantasie tritt uns selbst aus seinen kleinen Arbeiten dieser Art entgegen und ein Werk wie der in Bronze gegossene Salvator wird immer zu dem Bedeutendsten zählen, was die Renaissance in Deutschland hervorgebracht hat«. Erwähnt sei noch, dass die Abhandlung mehr bietet, als ihr Titel besagt, indem zwei Excurse angeschlossen erscheinen, die mit Peter Flötner insoferne in einem engeren Zusammenhange stehen, als im ersten sein Lehrmeister und im zweiten seine Schüler in Bezug auf ihre Medaillen-

Arbeit nachgewiesen werden. Als Lehrer Flötners muss Ludwig Krug, der zugleich mit dem Medaillen-Meister von 1525/26 identisch ist, angesehen werden; als Schüler Flötners aber müssen die Medaillen-Monogrammisten MG (wahrscheinlich Mathes Gebel) und . L . gelten. Auch von diesen Meistern werden die Medaillen, die das kaiserliche Münzkabinet besitzt, in derselben Weise publiciert wie die Medaillen Flötners.

Schliesslich ist noch einer Arbeit zur Geschichte des Kunsthandwerkes kurz zu gedenken. Wendelin Boeheim berichtet nämlich über »Nürnberger Waffenschmiede und ihre Werke in den kaiserlichen und in anderen Sammlungen« (S. 364—399). Einleitend wird die Bedeutung Nürnbergs für die Harnischindustrie zu Ende des XV. Jahrh. hervorgehoben. Dann werden über den Meister Hans Grünewalt, der zuerst bedeutsamer hervortritt, alle Nachrichten aus literarischen und urkundlichen Quellen zusammengestellt, allein sie ergeben kein so sicheres Resultat, dass man imstande wäre, erhaltene Harnischobjekte bestimmt diesem Meister oder seiner Werkstätte zuzuweisen. Der Verf. nimmt zwar die Marke eines gekrönten ℌ als »ziemlich sicher« für ihn in Anspruch, ohne jedoch irgend einen stichhältigen Grund dafür vorbringen zu können. Der Nachfolger in der Werkstätte des Hans Grünewalt war dessen Schwiegersohn Wilhelm von Worms. Diesem Meister nun und dessen Sohne, dem jüngeren Wilhelm von Worms, sowie dessen Schwiegersohne Valentin Siebenbürger ist das nächste Kapitel gewidmet. Wieder werden zunächst die urkundlichen Nachrichten über diese Meister zusammengestellt und die bedeutenderen Werke derselben insbesondere des letzteren, dessen Marke: die Buchstaben V und S, getrennt durch einen Stechhelm nach rechts mit einer Lilie als Zimier, schon lange bekannt ist, angeführt. Dann folgt eine ausführliche Beschreibung des interessantesten Werkes Siebenbürgers, des Landsknechtharnisches Konrads von Bemelberg, in der kaiserlichen Waffensammlung, der neben der Marke Siebenbürgers auf der Sturmhaube auch noch zwei andere Marken: ein W und eine Rübe mit drei Blättern auf dem Bruststück aufweist. Diese Marken bezieht nun der Verf. auf Wilhelm von Worms den Jüngeren und nimmt an, dass er damals noch in der Werkstätte seines Schwagers mit ihm gemeinsam gearbeitet habe. Hier schaltet er die Bemerkung ein, dass für Wilhelm von Worms den Aelteren die Plattnermarke des »wachsenden Hirsches« in Anspruch zu nehmen sei, weil sein Wappen nachweislich den rechts springenden Hirsch aufweise. Dann erst wendet er sich zur Beantwortung der Frage nach dem Aetzmaler des Bemelberg'schen Harnisches. Er deutet das auf dem Brusttheile angebrachte Monogramm A. G. jedoch ohne ausschlaggebende Gründe auf Albrecht Glockenton und stellt über ihn die bekannt gewordenen Daten zusammen. Dann berichtet er noch über die Entstehungszeit des Harnisches und über seine Erwerbung und beschreibt im Anschlusse daran ein Oelporträt des Bemelberg, das mit dem Harnische zugleich in die Sammlung des Erzherzogs Ferdinand von Tirol nach Schloss Ambras gekommen war. Dann folgen die wenigen Daten über die Lebensverhältnisse des jüngeren Wilhelm von Worms und schliesslich eine Beschreibung seiner noch ziemlich zahlreich erhaltenen Werke, d. h. der Werke, welche die Marke W mit der Rübe tragen, oder unbezeichnet, der Technik nach diesem Meister, der sich als ein Harnischmeister ersten Ranges erweist, zugeschrieben werden müssen. Das Schlusskapitel ist Konrad Lochner

(cir. 1510—1567) gewidmet. Einleitend wird die Genealogie der an Mitgliedern reichen Nürbergern Familie Lochner in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. entwickelt, worauf eine Zusammenstellung der Nachrichten über die Lebensschicksale Konrad Lochners und schliesslich die Beschreibung seiner erhaltenen Werke folgt. Als Meisterzeichen Lochners gilt die Marke, welche einen »zum Grimmen geschickten Löwen« zeigt. Auch an dieser Abhandlung sind dieselben, in der Sache liegenden Vorzüge und dieselben, an der Form haftenden Mängel wie an den anderen vom Verf. im Jahrbuche veröffentlichten Arbeiten zu beobachten.

Zum Schlusse des Referates noch ein paar Worte über den II., der Quellenpublikation gewidmeten Theil. Zunächst setzt (S. I—LIX, Nr. 12606 bis 12662) Heinr. Zimerman seine für die Geschichte der kaiserlichen Sammlungen wichtige Veröffentlichung der »Inventare, Akten und Regesten aus der Schatzkammer des Allerh. Kaiserhauses« (1751—1785) fort. Daran anschliessend (S. LX—CLXXXVI, Nr. 12663 bis 13992), beginnt Karl Uhlirz die Herausgabe der »Urkunden und Regesten aus dem Archive der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien« (1289—1439). Die Publikation, die mit einer vortrefflichen Vorbemerkung über die politische Stellung des Handwerkes in Wien, über die benützten Quellen und über die Art ihrer Verwerthung für die Zwecke des Jahrbuches eingeleitet ist, verspricht für die Geschichte der Kunst und des Kunsthandwerkes in Wien von epochaler Bedeutung zu werden. Aber sie enthält auch ein reiches und vielfach neues Materiale für die Erforschung der alten Topographie von Wien, sowie für die allgemeine Wirthschafts- und Culturgeschichte, ausserdem zahlreiche Daten über kunstgewerbliche Erzeugnisse und über einzelne Künstler und Kunsthandwerker. Von besonderer Wichtigkeit ist die Reproduktion der an den Urkunden vorkommenden Siegel von Kunsthandwerkern in guten und getreuen Abbildungen. Dass die Arbeit auch sonst in jeder Richtung mustergiltig und in der Transscription correkt durchgeführt ist, dafür birgt uns der Name und die exakte Arbeitsweise des Herausgebers. Möge er uns bald die Fortsetzungen liefern! Dann wird für die Geschichte des Kunsthandwerkes in Wien eine Grundlage geschaffen sein, wie ihr etwas Aehnliches keine andere Stadt an die Seite zu stellen vermag. Den Schluss des Bandes bilden »Urkunden und Inventare aus dem Archivio storico Gonzaga zu Mantua« (S. CLXXXVII—CCII, Nr. 13993 bis 14027), herausgegeben von Stefano Davari, welche die Zeit von 1534 bis 1702 umfassen und einige recht interessante Nachrichten enthalten. Ueber die Beilage zum XV. u. XVI. Bde. des Jahrbuches: Die Wiener Genesis, herausgegeben von Wilh. Rit. v. Hartel und Franz Wickhoff, wird von anderer Seite berichtet.

Klagenfurt. Simon Laschitzer.

Nachtrag zu S. 335. In einer sehr eingehenden Besprechung von Philippis Buch, auf die ich vorläufig an dieser Stelle verweise, hat Kolmar Schaube (Gött. gel. Anz. 1894, 545) sich gegen die Gleichsetzung von Weichbild mit Erbzinsleihe ausgesprochen (vgl. auch Mittheil. 15, 510). Ph. hat seine Auffassung neuerdings begründet in einem mir soeben zugekommenen Vortrage über Weichbild (23. Bd. der Hans. Geschichtsbl.), an dessen Schluss er aber die oben besprochene etymologische Erklärung zurückzieht und Weichbild = Stadtgerechtsame unter Berufung auf eine mir hier nicht zugängliche Abhandlung Eickhoffs im Korrespondenzbl. des Vereins für niederd. Sprachf. 1894/1895, 38 annimmt. Uhlirz.

Zur Geschichte der Witwenehe im altdeutschen Recht.

Von

Martin Wolff.

Die herrschende Lehre [1]) behauptet für das altgermanische Recht das Bestehen einer tiefen Abneigung gegen die Witwenehe: in der ältesten Zeit seien die Witwen ihren Männern in der Regel in den Tod gefolgt [2]), zur Zeit des Tacitus sei ihnen die Eingehung einer zweiten Ehe verboten worden, erst später sei unter Ueberwindung der Abneigung gegen die Witwenehe eine Wiederverheiratung gestattet worden: dies sei die Tendenz der Gesetzgebung zur Zeit der Volksrechte. Einzelne Residuen der alten Volksabneigung seien freilich noch in den Volksrechten und darüber hinaus zu finden.

---

[1]) Wackernagl, Familienrecht und Familienleben 1846 (in „Klein. Schrift." 1872) I. 30 f. Gengler, über d. Einfluss des Christenthums auf d. altgerm. R.leben (1854), 7. Grimm, Rechtsalterth. 451 ff. Weinhold, deutsche Frauen II² 9 f. 40 f. Del Vecchio, le seconde nozze del conjuge superstite. Firenze 1885. 77 ff. v. Ihering, Vorgeschichte der Indogerm. 49 ff. Thudichum, Gesch. d. d. Pr. R. (1894) 299. cfr. K. v. Maurer, Bekehrung des norweg. Stammes II, 181 ff. Habicht, altdeutsche Verlobung (1879). 16. Kohler, Z. f. vergl. R. W. III, 378 f. Dahn, deutsche Geschichte I, 1, 140. Note 1, 257. Dargun, Mutterrecht u. Raubehe 143. Glasson, hist. du droit franç. III. (1889), 29. Waitz, V. G. I³, 48.

[2]) Die Einen erblicken darin eine rechtlich erzwingbare Pflicht, die Andern (Meisten) eine Sitte.

Nur vereinzelt und gelegentlich sind Stimmen gegen diese Lehre laut geworden [1]).

I.

Stütze der herrschenden Lehre ist in erster Linie Tacitus, Germ. c. 19: melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt et cum spe votoque uxoris semel transigitur: sic unum accipiunt maritum, quo modo unum corpus unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tamquam maritum, sed tamquam matrimonium ament. Gelegentlich zieht man Procop, de bello Goth. II, 14, Saxo Grammaticus hist. dan. I, 46, Bonifatii epist. 73 (ed. Dümmler, 1892. M. G. Ep. III, 342) heran, auch glaubt man, in einzelnen Sagen aus dem Liederkreise der älteren Edda, namentlich der Brynhildsage, Anklänge an die gedachte Auffassung zu finden.

Dem steht die zweifellose Thatsache gegenüber, dass die Ehe der Witwe mit Verwandten des verstorbenen Mannes als urgermanisch bezeugt ist [2]). Und zwar handelte es sich hier nicht um Ausnahmsfälle, sondern um ein dem deutschen Volksleben überhaupt so tief eingewurzeltes Institut, dass gerade mit diesen Schwägerschaftsehen — wie mit den Verwandtenehen — das eindringende Christenthum einen hartnäckigen Kampf zu führen hatte [3]). Dazu kommt eine weitere Erwägung: bestand zur Zeit des Tacitus eine tiefe Abneigung gegen die Witwenehe, so ist nicht erklärlich, wie trotz des Eindringens des den Witwenehen ebenfalls feindlichen römisch-kirchlichen Geistes diese Auffassung in den Volksrechten der gerade entgegengesetzten weichen konnte. Die heiratende Witwe steht in den Volksrechten nicht nur in nichts schlechter, als die heiratende Jungfrau, sondern theilweis

---

[1]) Phillips, Ursprung der Katzenmusiken (1849), 56. Laband, Z. f. Völkerpsychologie III. (1865), 168 f.

[2]) E. Löning, Kirchenrecht, I, 574, II, 548, 549[3. 4], 553 ff. Pertile, storia del dir. ital. III, 249. Ficker, Untersuch. z. Erbenfolge I, 259 (1891). Zöpfl, D. R. G. III, 13 Note 14. Brunner, S. B. der Berliner Akademie 1894, 1296. cfr. Paulus Diaconus III. 35. Die Ehe der Witwe mit dem Bruder des Verstorbenen nennt Kohler, Z. f. vergl. R. W. VI, 189 „eine der universalsten Rechtssitten". cfr. A. H. Post, Grundr. d. ethnolog. Jurisprudenz I (1894), S. 185 ff.

[3]) K. v. Maurer, Bekehrung II, 273, 423. Freisen, Gesch. d. kanon. Eherechts 383 ff. 441 ff. Fast jedes Konzil, fast jedes Gesetzbuch sprach das Verbot der Verwandtschafts- und Schwägerschaftsehe aus. Charakteristisch ist insbesondere l. Liutpr. 33: princ. und „. . . hoc autem ideo adfiximus, quia Deo teste papa urbis Romae, qui in omni mundo caput ecclesiarum Dei et sacerdotum est, per suam epistolam nos adortavit, ut tale conjugium fieri nullatinus permitteremus". Ueber die Konzilien vergl. Richter-Dove-Kahl 1092.

sogar besser, als diese, da nämlich, wo nur sie ihre eigene Verloberin ist und den Muntschatz selbst erhält [1]).

Die Spuren der bestehenden Abneigung, die man angeblich noch in den Volksrechten findet, sind zum Theil Gestaltungen, die unter dem Einflusse des römischen Vulgar- und des kirchlichen Rechts stehen, wie die Klausel der Bewahrung des Witwenstandes in zahllosen letztwilligen Zuwendungen an eine Ehefrau seitens ihres Mannes oder auch seitens Dritter [2]), wie einzelne Bestimmungen des westgothischen Rechts [3]), oder gelegentlich vorkommende Ausdrücke [4]), welche auf eine Abneigung schliessen lassen. Wenn Sohm und Andere in dem reipus der lex Salica (44) einen derartigen Anklang zu erkennen glauben — der reipus sei eine Scheinstrafe, die an die durch die Witwenehe in ihrer weiblichen Familienehre gekränkten Verwandten der Witwe von der Weiberseite gezahlt werde — [5]), so bleibt nicht ersichtlich, weshalb der reipus im Falle des Fehlens dieser Verwandten an die Verwandten des verstorbenen Mannes von der Mannesseite fällt, und zwar dann nur unter der Bedingung, dass sie nicht das Erbe nehmen. Wenn Andere in dem achasius des capitulare zur lex Salica (Hessels c. 72) einen solchen Anklang finden [6]), so muss erwidert werden, dass der achasius nicht für das „ad alium maritum ambulare", sondern für das „cum dote ad alium maritum ambulare" gezahlt wird, sonach ein Kaufpreis der Dos ist [7]). Glasson und Andere finden auch in der Pflicht der heiratenden kinderlosen Witwe gemäss

---

[1]) Vergl. insbes. das burgundische Recht, in dem die Witwe, die eine dritte Ehe eingeht, freier gestellt wird, als die, welche eine zweite Ehe eingeht, und letztere freier als die heiratende Jungfrau.

[2]) Beispiele bei Schröder, Gesch. d. ehel. Güterrechts I, 161. Adler, Eheliches Güterrecht in Baiern (1893) 87. u. a. Beispiele von Zuwendungen Dritter: Cod. dipl. Langob. (M. H. P.) 246, 290, 304.

[3]) Z. B. l. Vis. Reckess. III, 5, 3: (Zeumer. ed. p. 114. Z. 8. v. u.): . . . si tamen nec vir secundam uxorem nec mulier maritum alterum habuisse detegitur.

[4]) Z. B. l. Baj. XV, 10: memoriam mariti cum pudicitia castitatis observare., cod. dipl. Lang. 11: Nam si, quod absit, ad secundas nuptias metraverit etc.

[5]) Sohm, R. d. Eheschliessung 63 f. Dargun, Mutterrecht 142. Ficker, Mitth. d. Instit. für österr. Geschichtsf. Ergänzungsb. II, 529, Untersuchungen z. Erbenfolge I, 511 ff. Del Vecchio, le seconde nozze 93 ff. Gegen Sohm: v. Amira, Zweck und Mittel d. germ. R. G. 39, 69 f.

[6]) Glasson hist. du droit franç. III, 29. Del Vecchio l. c. 104.

[7]) cfr. Rive, Gesch. d. d. Vormundsch. I, 279 f. Sohm, Eheschliessung 64, jetzt auch Schröder, D. R. G.[2] 295. Fockema-Andreae, Bijdragen tot de Nederl. R. G. 2. Bd. 48 Anm. 1. (1889).

c. 72 leg. Sal. das Federwat zurückzulassen [1]), eine Spur der alten Abneigung gegen die Witwenehe. Sie lassen unerklärt, 1. weshalb das Federwat nur bei unbeerbter erster Ehe zurückgelassen wird, 2. warum die heiratende kinderlose Witwe, welche achasius und Federwat nicht freiwillig zurücklässt, nur die Dos verliert, aber nicht zur Zurücklassung des Federwats gezwungen werden kann, sie vermögen endlich 3. den Zusammenhang des c. 72 mit dem c. 73, nach welchem der heiratende Witwer das Recht hat, doppeltes Federwat zu verlangen, nicht zu erklären. Del Vecchio behauptet, nach burgundischem Rechte — l. Gund. 69, 1 — falle das von dem ersten Manne gezahlte Wittemon bei einer zweiten Ehe der Witwe an seine Erben zurück, der Grund liege in einer Verletzung des Andenkens des ersten Mannes; doch ist die Behauptung selbst, als auf veraltetem Quellentexte beruhend, irrig [2]).

Hie und da zieht man als Belege für die ursprüngliche Abneigung gegen die Witwenehen alte Volksbräuche heran. Die Katzenmusiken (Charivaris), die bei Witwenhochzeiten im späteren Mittelalter und noch bis in die neuere Zeit hinein abgehalten wurden, will man schon in lex Aistulfi 15 finden [3]). Allein l. 15 cit. spricht von einer Ehe schlechthin, die Vermuthung, dass die hier genannte Braut eine Witwe sein müsse, ist durch nichts gerechtfertigt; unanständige Belästigungen der Braut werden mit Strafe bedroht, augenscheinlich zur Unterdrückung roher, wohl insbesondere die geschlechtliche Seite der Ehe

---

[1]) Glasson l. c. III, 30; Del Vecchio, l. c. 105. Heusler, Inst. II, 307 Note 5. Ueber das Federwat: Brunner, S. B. d. Berliner Akad. 1894, 565 und der Exkurs. S. 385 ff.

[2]) Del Vecchio l. c. 138. l. Gundob. 69 lautet: 1. Mulier, quae ad secundas nuptias traditur wittimon eius a prioris mariti parentibus vindicetur. 2. Si vero tertium maritum accipere voluerit, wittimon, quod maritus dederit (so v. Salis. früher las man: dederat) mulieri proficiat. Durch den jetzigen Wortlaut ist man nicht mehr gezwungen, das in l. 69, 2 erwähnte wittemon auf das von dem zweiten Manne gegebene und sonach das in l. 69, 1. erwähnte auf das von dem ersten Manne gegebene zu beziehen. Vielmehr dürfte das letztgenannte ein vom zweiten Manne an die Verwandten des ersten für die von diesen vorgenommene Trauung (ad secundas nuptias traditur) gezahltes Entgelt sein. cfr. l. Burg. 42, 2 f. und unten S. 377.

[3]) l. 15 cit.: Pervenit ad nos, quod dum quidam hominis ad suscipiendum sponsam cuiusdam sponsi cum paranimpha et troctingis ambularent, perversi hominis aquam sorditam et stercora super ipsa iactassent. Sed quia cognovimus malum hoc per singula loca fieri, previdimus, ne pro hanc causam scandala vel humicidias surgant, ut .... (es folgt die Strafandrohung). Phillips, Ursprung der Katzenmusiken insbes. S. 54. Del Vecchio l. c. 290 ff.

betonender Gebräuche, die vielfach geherrscht haben mögen [1]). Erst das spätere Mittelalter zeigt den Gebrauch der Katzenmusiken auf die zweiten Ehen, und zwar besonders auf die Witwenehen, beschränkt: den alten, sonst schlechthin bei allen Ehen angewendeten Gebrauch bei den, unter kirchlichem Einflusse inzwischen unliebsam gewordenen zweiten Ehen zu unterdrücken, ist erst viel später gelungen.

Vielleicht entspricht die Annahme des im Folgenden dargelegten Entwickelungsganges, die mit dem Berichte des Tacitus und den nordischen Sagen in Einklang steht, der Wahrheit.

II.

In ältester Zeit vererbte sich die Herrschaft des Ehemannes über seine Ehefrau auf seine Sippe. Ursprünglich, als diese Herrschaft auch ein Tötungsrecht in sich schloss [2]), mag es vorgekommen sein, dass die Sippe des Verstorbenen seine Witwe, wie seine Lieblingshabe, diesem zur Ehre opferte. Ein Rechtszwang der Sippe hierzu ist nicht nachgewiesen und unannehmbar [3]). Der Fall, dass die Witwe ihrem Manne aus Liebe ins Grab folgte, blieb sicherlich Ausnahme: ihn schildert die Brynhildsage. Blieb die Witwe am Leben, — und in taciteischer Zeit ist das unbeschränkte Tötungsrecht des Mannes und seiner Erben, wenn ein solches überhaupt jemals bestanden hatte, zweifellos verschwunden, — so wurden in der Regel wohl die Gewaltrechte über die Frau unter dem Gesichtspunkte ihres wirthschaftlichen Werths ausgenutzt. Die Sippe hatte freien Willen über die Frage ihrer Wiederverheiratung. Die Rücksicht auf den verstorbenen Sippegenossen mag hie und da für die Lediglassung der Witwe mitgesprochen haben. In den Vordergrund tritt das wirthschaftliche Motiv [4]). Die Frau liess man ungern mit ihrer Arbeitskraft und mit ihrem Vermögen aus

---

[1]) Vielleicht darf hier darauf hingewiesen werden, dass die lex Salica 13 Zus. 4 es für nötig hält, die während des Brautgeleits (ducte ducente, cfr. das „troctingis“ der l. Aistulfi 15 cit.) verübte Vergewaltigung der Braut besonders hervorzuheben: Si quis puella sponsata ducte ducente in via adsallierit et cum ipsa violenter moecatus fuerit (Malb. gaugie altho), sunt denarii VIII M qui faciunt sol. CC culpabilis iudicetur.

[2]) Ob ein unbeschränktes oder inwieweit ein beschränktes Tötungsrecht bestanden hat, ist freilich zweifelhaft. Brunner D. R. G. I, 75. Schröder, D. R. G.[2] 64, 65.

[3]) Dass dies vielfach Sitte gewesen sein mag, ist nicht unmöglich. So erklären sich vielleicht, soweit sie Glauben verdienen, die Notizen des Procop, des Saxo und des Bonifatius.

[4]) Zum folgenden: Brunner, S. B. d. Berliner Akademie. 1894, 1292 ff.

dem Hause gehen. verheiratete sie sonach ungern an Nichthausangehörige [1]). Man liess sie ledig oder gab sie einem Sippegenossen zur Ehe — so erklären sich sowohl die Notiz des Tacitus, dass Witwenehen nicht vorkamen [2]), als die Häufigkeit der Schwägerschaftsehen [3]) —. Eine Verheiratung an Fremde setzte wohl ein hohes Entgelt voraus. Wahrscheinlich forderte die Sippe stets zu viel und zerschlug so faktisch die Möglichkeit einer Wiederverheiratung an Fremde.

Dass hiernach ein auf ethischer oder religiöser Abneigung gegen die Witwenehe basierendes Rechtsverbot derselben nicht bestand, vielmehr die Sachlage in taciteischer Zeit lediglich auf socialen Gründen beruhte, eine Konsequenz und Ausbeutung der Geschlechtsvormundschaft [4]) war, findet seinen Beweis in dem Standpunkte der Volksrechte, der nur als Reaktion gegen diese Ausbeutungen eine Erklärung findet.

Die Geschlechtsvormundschaft bedeutete für die Frau Schutz und Fessel zugleich. Wo sie nur eine Fessel war, wo die Gefahr eigennützigen Handelns des Vormunds und der Vernachlässigung des Mündelinteresses bestand, sucht die Zeit der Volksrechte sie zu mildern und aufzuheben. Dabei geht man von der Auffassung aus, dass, je nähere Bande Vormund und Mündel einen, desto ferner die Ausbeutungsgefahr, desto grösser die Bürgschaft für uneigennützige Ausübung des Gewalt-, speziell des Verlobungsrechts. Am günstigsten steht sonach die Jungfrau unter Vormundschaft ihres Vaters, auch ihres Bruders: „credimus quod pater filiam aut frater sororem suam doloso animo aut

[1]) Iydske Lov I, 8 (Brunner a. a. O.). Zu vergleichen: l. Alam. 54, 2. (s. u. S. 380 Note 1). Egoistische Motive bezeugt auch l. Liutpr. 100: Der Vormund lässt die Witwe propter lucrum pecuniae ins Kloster gehen.

[2]) Wie so oft, legt auch hier Tacitus dem objektiv Gefundenen, „in den Motiven seine rhetorisch-idealisierenden Vorstellungen unter, die den Germanen ferne standen". Dahn, Deutsche Gesch. I, 1. 124 [1].

[3]) Tacitus erwähnt die Schwägerschaftsehen freilich nicht: augenscheinlich weiss er darum nicht. Ihm, dem Fremden, fiel nur auf, dass die Witwe das Haus ihres verstorbenen Mannes und dessen Familie nicht verliess.

[4]) Die Theorie Ficker's, dass die Geschlechtsvormundschaft nicht altgermanisch sei, vielmehr erst einer späteren Entwickelungsstufe angehöre (Untersuchungen z. Erbenf. 1891. I, 199, 206, 207) einer Beurtheilung zu unterziehen, ohne die Gründe zu kennen, die er für seine Theorie anführen wird, sobald er das Thema ex professo behandelt, (wie er in der Vorrede in Aussicht stellt), wäre verfrüht. Opet's Aufsatz (Mitth. d. Instit. f. österr Geschichtsf. Ergänzungsb. III, 1 ff.) ist m. E. widerlegt durch Hübner, Krit. Vierteljahrschr. XXXV, 38 ff.

contra rationem cuiquam homini dare non debeant.“ leg. Liutpr. 12 [1]). Die Stellung der Jungfrau unter der Munt anderer Verwandter bedurfte einer Besserung und erfuhr eine solche vielfach, mehr noch die Stellung der Ehefrau, der die eigene Sippe schützend gegen Unbill des Muntinhabers, des Ehemannes, zur Seite gestellt wird [2]). Am reformbedürftigsten war die Stellung der Witwe [3]), speziell in der Frage ihrer Verheiratung.

Die Mittel und Wege, welche die Volksrechte als Rückschlag gegen die Ausbeutungsgefahr bieten, sind theils verschiedene, theils zeigen sie verschiedene Stadien des Emanzipationsprozesses.

Das langobardische und das sächsische Recht beschreiten den gleichen Weg: die Verlobungsbefugnis des Geschlechtsvormunds bleibt für die Regel bestehen, wird aber inhaltlich abgeschwächt, ausnahmsweise den Magen des Verstorbenen entzogen [4]). Das langobardische Recht sichert die Witwe zunächst gegen die Möglichkeit einer wider ihren Willen geschlossenen Ehe: der Vormund verliert, wenn er Ehezwang versucht, die Munt an die Sippe der Witwe bezw. den König [5]). Weiter beschränkte Rothari den Vormund in der Fest-

---

[1]) cfr. Roth 195, 196, 197: excepto pater aut frater. Liutpr. 31. Expositio zu Roth 195: eorum honoris causa dictum est; . . . constans est patrem aut fratrem tale facinus nolle perpetrare. Ein Misstrauen gegen den Bruder spricht aus cod. dipl. Lang. (M. H. P.) 181 (853): Der sterbende Vater bestimmt, dass, wenn seine unverheirateten Töchter, die unter ihrer Brüder Munt stehen werden, sich verheiraten wollen, ‚pro eorum mundio amplius nihil tullantur nisi dinarius quaternus‘. Aehnliche Gründe waren es, wenn im isländischen Rechte nur der Vater das Recht hat, die Tochter auch wider ihren Willen zu verloben. cfr. unten S. 378.

[2]) Vergl. insbes. die Entwickelung des langobard. Rechts: Roth 200, (Tötung der Frau), Grimoald 6, 7 (Ehescheidung ohne Grund, wissentlich falsche Ehebruchsbeschuldigung u. a.) Liutpr. 130 (Verleitung der Frau zum Ehebruch); dann Liutpr. 22 (Vermögensgarantieen). vergl. auch Joung in Essais in Anglosaxon law (Boston 1876) 178. Schröder, Gesch. d. ehel. G. R. I, 133 f. nimmt keine historische Entwickelung, sondern altes Recht an, m. E. mit Unrecht. cfr. Kraut, Vormundschaft I, 40 ff.

[3]) Die Gefahr einer Ausbeutung durch die Stief- und Schwiegerverwandten, die ihre Vormünder sind — wenn es nicht der eigene Sohn ist — lag nahe. Die langobardische Gesetzgebung spricht dem Vater und Bruder der Witwe generell das Recht der mundii liberatio zu. Roth 199, 216. Wie die Urkundenbücher zeigen, wurde in der Folgezeit von diesem Rechte ausgiebiger Gebrauch gemacht. Cod. dipl. Lang. 739, 784, 931 u. a. cfr. Rosin, Formvorschriften (Breslau 1880), 59, 70.

[4]) Brunner, S. B. d. Berliner Akademie 1894, 1292 f.

[5]) Roth 195: Si quis mundium de puella libera aut muliere potestatem habens, excepto pater aut frater, et . . . . . alii invitam ad maritum tradere

setzung der Höhe der meta und setzte damit der übergrossen Begehrlichkeit wirksame Schranken: der Vormund muss mit der Hälfte der vom ersten Manne gezahlten meta zufrieden sein [1]). Endlich trat dazu der Zwang für den Vormund, die Witwe an den ihr genehmen, ebenbürtigen Freier zu verloben; anderenfalls verlor er die Munt und die ihm geschuldete Halb-Meta; die Munt fiel in diesem Falle an die Sippe der Witwe bezw. den König, denen der Verlobungszwang nicht oblag [2]).

Im sächsischen Rechte ist Vormund der Witwe [3]) der älteste Sohn des Verstorbenen — principaliter also [4]) der aus einer früheren Ehe —, eventuell der Bruder oder sonst nächste Verwandte. Auch ihm ist ein Maximalmuntschatz, der dem für die erste Ehe gesetzten von 300 sol. gleich kommt, gesetzt. Versagt der Vormund seinen Konsens, so genügt der Konsens der Witwensippe; der Vormund be-

---

voluerit . . . . . et provatur, ammittat mundium ipsius . . . . . Liutpr. 120 sieht den Ehezwang als mala tractatio im Sinne von Roth. 182 i. f. an: quia peius tractata esse non potest, si illum verum tollit, quem ipsa non vult.

[1]) Roth. 182: Secundus autem maritus qui eam (viduam) tollere disponit, de suis propriis rebus medietatem pretii, quantum dictum est, quando eam primus maritus spunsavit, pro ipsa meta dare debeat ei, qui heres proximus mariti prioris esse invenitur. Nach Umwandelung der meta aus einem Muntschatz in ein der Frau selbst gegebenes Wittum (quarta bezw. octava. Liutpr. 7, 129, cap. des Adelchis von Benevent. c. 3. 866) mag auch der Scheinpreis, der dem Vormunde der Witwe noch gezahlt wurde, die Hälfte des vom ersten Manne gegebenen Scheinpreises betragen haben. Vielleicht (?) geht hierauf die verstümmelte Urkunde von 773 (Troya V, 979 = Cod. dipl. Lang. 49): Die Brüder erhalten bei Verehelichung der Schwester tremisses duos als Scheinpreis vom Freier. Will die Frau später als Witwe aus der Munt der Erben scheiden, so haben diese nur das Recht auf 1 trem.: imponere non possunt, nisi ad auri tremisse uno.

[2]) Roth. 182 fährt fort: (vergl. Note 1) . . . . Et si noluerit accepere, habeat ipsa mulier et morgenegab et quod de parentes adduxit, id est faderfio: parentes vero eius potestatem habeant, eam dandi ad alium maritum, ubi ipsi et illa voluerint. Et mundium eius prioris mariti parentes non habeant, pro eo quod ei denegaverunt volontatem suam; ideo redeat mundium eius ad proximus parentes, qui prius eam ad maritum dederunt. Et si parentes non fuerint legitimi, tunc mundius ille ad curtem regis perteneat.

Literatur zum langobardischen Recht: Kraut, Vormundsch. I, 299 ff. Schröder, Gesch. d. ehel. G. R. I, 29 ff., 84 ff., 146, 154 f. Val de Lièvre, Launegild und Wadia, 18 ff., 282 f. Del Vecchio, l. c. 117 ff., Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden 83.

[3]) l. Sax. 42: Qui mortuus viduam reliquerit, tutelam eius filius, quem ex alia uxore habuit, accipiat. Si is forte defuerit, frater idem defuncti. Si frater non fuerit, proximus paterni generis eius consanguineus.

[4]) So ist wohl l. Sax. 42 zu verstehen. Kraut, Vormundsch. I, 188⁴. Anders freilich Thudichum, Gesch. d. deutsch. Privatrechts 37.

hält aber auch dann, im Gegensatze zum langobardischen Rechte, das Recht auf den Muntschatz [1]).

Einen anderen Weg schlägt das burgundische Recht ein. Die Witwe, die den ersten Mann verloren hat, kommt unter die abgeschwächte Geschlechtsvormundschaft seiner Erben. Die Rechte dieser scheinen sich auf eine Mitwirkung bei der Trauung und die Empfangnahme des Wittemon beschränkt zu haben [2]), während die Witwe wohl das Selbstverlobungsrecht hatte [3]). Nach dem Tode auch des zweiten Mannes ist die Witwe selbmündig. Will sie eine dritte Ehe eingehen, so wirkt die Sippe des verstorbenen Mannes bei der Trauung nicht mit, ein Wittemon wird ihr nicht geschuldet [4]).

Der Standpunkt des salfränkischen Rechts zur Zeit der lex Salica ist streitig. Brunner hat festgestellt, dass die lex Salica eine wahrscheinlich auf römisch-gallisches Vulgarrecht zurückgehende Reform aufweist. Bei der Verlobung wirkt die Sippe des Verstorbenen

---

[1]) l. Sax. 43: Qui viduam ducere velit, offerat tutori precium emptionis eius, consentientibus ad hoc propinquis eius. Si tutor abnuerit, convertat se ad proximos eius et eorum consensu accipiat illam, paratam habens pecuniam, ut tutori eius, si forte aliquid dicere velit, dare possit, hoc est solidos 300.

Literatur zum sächsischen Rechte: Kraut, Vormundsch. I, 174, 187 f., 313 ff. Gaupp, Recht d. alten Sachsen 130 ff. Schröder, Gesch. d. ehel. G. R. I, 47 f., 98 ff., 157. Del Vecchio, l. c. 128 ff., Heusler, Instit. II, 345 ff.

[2]) l. Burg. 69, 1 (s. o. S. 372. Note 2) 42, 2. i. f.: et pretium, quod de nuptiis eius — viduae — inferendum est, accipiat cuius partibus defuncti parentis debetur hereditas.

[3]) Darauf deutet m. E. die Ausdrucksweise der l. Burg. 42, 2: Si a tempore obitus prioris mariti intra annum nubere voluerit, habeat liberam potestatem. Ceterum si . . . . . accipere voluerit . . . . Hätte der Vormund die Witwe verlobt, so hätte diese keine ‚libera potestas'. Mindestens wird man aber daraus, dass der voluntas tutoris nicht Erwähnung geschieht, einen dem langobardischen und dem sächsischen Rechte entsprechenden Verlobungszwang des Vormunds annehmen müssen. — l. Burg. 52, 3: Et quoniam Aunegilde post mariti prioris obitum in sua potestate consistens se antedicto Fredegisclo non solum ex parentum consensu verum etiam proprio arbitrio et voluntate donaverat . . . ist nicht verwertbar; dass die Selbmündigkeit der Aunegilde auf der Besonderheit des Falles beruhen mag, z. B. weil Aunegilde Römerwitwe war oder aus anderen Gründen, ist eine Bemerkung, die ich der gütigen Mittheilung meines hochgeehrten Lehrers, des Herrn Geheimrath Brunner, verdanke. — Was den in l. 52, 3 erwähnten parentum consensus anlangt, so ist nicht ersichtlich, ob dieser 1. rechtlich Verlobungsrequisit war oder 2. auf Grund einer dahin gehenden Sitte oder 3. nur im konkreten Falle eingeholt wurde.

[4]) l. Burg. 69, 2 (s. o. S. 372. N. 2). Literatur zum burgundischen Rechte: Kraut I, 302 ff. u. ö. Schröder, Gesch. d. ehel. GR. I, 43 ff., 103 ff., 146, 157, 164 f. 191. Del Vecchio, 137 ff. Heusler, Instit. II, 301 ff. Ficker, Mitth. d. Instit. f. österr. Geschichtsf. Ergänzungsband II, 529.

nur soweit sie an dem Abschlusse der zweiten Ehe nicht interessiert ist, mit und ist nur insoweit zur Empfangnahme des reipus berechtigt [1]).

Einen anderen Standpunkt nehmen das ältere angelsächsische Recht und die nordgermanischen Rechte [2]) ein: die Witwe steht unter der Munt, nicht der Verwandten des Verstorbenen, sondern ihrer eigenen Sippe. Die Uebereinstimmung dieser Rechte hierin darf nicht dazu verleiten, diese Munt der eigenen Sippe über die Witwe als gemeingermanisch zu betrachten. Der Vergleich mit den übrigen germanischen Rechten widerlegt dies. Offenbar handelt es sich hier um ein späteres Stadium der Rechtsentwickelung, dessen Uebereinstimmung in den einzelnen Rechten sich zum Theil aus (von einander unabhängigen) Parallelbildungen erklärt, und welches sich, gleich der übrigen germanischen Entwickelung, als Reaktion gegen die Ausbeutungen der Geschlechtsvormundschaft der Schwiegerverwandten darstellt. Den Uebergang von dem älteren Rechte zu dem hier vorliegenden Stadium darf man sich wohl etwa nach Art der langobardischen Entwickelung denken: 1. Uebergang der Vormundschaft über die Witwe auf deren Sippe bei Missbrauch der Muntgewalt durch die Verwandten des Verstorbenen, und 2. das Recht der Sippe der Witwe auf Muntbefreiung durch Abkauf (mundii liberatio) mögen die Uebergangsstadien gewesen sein [3]).

Nach dänischem Rechte [4]) steht die Witwe der Jungfrau gleich, ohne Genehmigung ihres Geschlechtsvormunds darf sie nicht heiraten. Nach isländischem Rechte [5]) wird sie ebenfalls von ihren Verwandten verlobt; günstiger als die Jungfrau steht sie hier insofern, als ihre Einwilligung in der Regel, ausser wenn ihr Vater sie verlobt, zur Verlobung erforderlich ist; sie selbst hat kein Recht darauf, den

[1]) Brunner, S. B. d. Berl. Akad. 1894, 1290 ff.: „Die lex Salica zerschneidet den Zusammenhang zwischen dem Verlobungsrechte und der Nachfolge in das Erbe des verstorbenen Ehemannes". Bei Brunner ist die einschlägige Literatur verzeichnet.

[2]) zu denen mir eigene Quellenstudien fehlen.

[3]) Eine solche historische Entwickelung, nach der die Witwe ursprünglich der Gewalt ihrer Schwiegerverwandten, dann der ihrer eigenen Sippe untersteht, findet sich auch in anderen Rechten, z. B. dem chinesischen gemäss Kohler Z. f. vergl. R. W. VI, 367 [25].

[4]) Rive, Vormundschaft I, 154. Dareste, Journal des Savants, Paris 1881, 110.

[5]) Grágás, Festa þ. I, 305 ff. (ed. Schlegel Havniae 1829). Rive, I, 153. Dahlmann, Gesch. v. Dänemark II, 246 f. v. Maurer, Island (1874) 343 ff., Beauchet, revue histor. de droit IX, 69, 71, Brunner, S. B. d. Berliner Akad. 1894, 1293. v. Amira, westnordisches Obl. R. 660.

Freier ihrer Wahl zu heiraten; nur wenn der Vormund zwei passende Freier ausgeschlagen hat, kann sie dem Dritten sich selbst verloben, hier wird der Konsens des Vormunds durch den eines beliebigen anderen Verwandten ersetzt. Im norwegischen Rechte [1]) verlobt sich die Witwe selbst unter Zuziehung eines Blutsfreundes. Nach schwedischen Rechten [2]) steht die Witwe bald der Jungfrau gleich, bald bestimmt sie über ihre Trauung selbständig, aber mit Beirath ihres Vaters und ihrer Verwandten, bald endlich verlobt sie sich ganz selbständig. Nach älterem angelsächsischen Rechte [3]) sind Vormund und Verlober der Witwe wahrscheinlich ihre eigenen Blutsverwandten bezw. der König.

Völlig beseitigt ist die Mitwirkung eines Geschlechtsvormunds bei der Eheschliessung der Witwe im westgothischen Rechte nach der lex Reccessvindiana [4]), im späteren fränkischen Rechte und dessen Tochterrechten [5]), im späteren angelsächsischen Rechte [6]), im burgundischen Rechte, wie erwähnt, hinsichtlich der dritten Ehe, vielleicht auch im alamannischen Rechte, nach welchem die Witwe berechtigt gewesen zu sein scheint, sich selbständig

---

[1]) Gulath. L. 51. Rive, I, 154. Dareste, l. c. 245. Maurer, Island 344. Brandt, Forelaesn. I, 95. Ficker, Mitth. d. Instit. f. österr. Geschichtsf. Ergänzungsband II, 529.

[2]) Stiernhöök, de iure Sveonum et Goth. vetusto (Holmiae 1682). 153. Rive, a. a. O. v. Maurer, Island 340. Ficker a. a. O. v. Amira, altschwedisches Obl. R. 536.

[3]) Del Vecchio 131 f. und Maitland and Pollock, history of Engl. Law (1895) II, 435 halten eine Geschlechtsvormundschaft im angelsächsischen Rechte für überhaupt nicht nachweisbar. M. E. setzen Aethelbirth 74 ff.: (Schmid S. 8, übers. S. 9): „Die Busse einer Jungfrau sei wie die eines freien Mannes. Das Mundium der vornehmsten Witwe vom Stande der Eorle büsse man mit 50 Schillingen: . . . . . Wenn Jemand eine ihm nicht zugehörige Witwe nimmt, werde das Mundium doppelt gebüsst". Jne 31, eine Geschlechtsvormundschaft voraus. So auch Phillips, angelsächs. R. G. (1825) § 35 Note 359, 360. Joung in Essais in anglos. Law 181. v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung 84.

[4]) III, 3, 7: quod si cum puelle parentibus sive cum eam puellam vel viduam de nuptias fortasse convenerit, ... III, 4, 2: Si inter sponsum et sponse parentes aut cum ipsa forsitam mulierem, que in suo consistat arbitrium dato pretio . . . . de futuro conjugio fuerit definitum . . ., III, 4, 7. III. 5, 4 i. f.

[5]) l. Sal. c. 72: se dat alii marito. Vergl. Ficker, Mitth. d. Instit. f. österr. Geschichtsf. Ergänzungsband II, 510.

[6]) l. Aethelred. V, 21: ceôse þaet heô sylf wille. Cnut II, 73. Joung in Essais in Anglosaxon Law 181.

einem Standesgenossen zu verloben [1]), nach verschiedenen Geschichtsquellen auch im isländischen Rechte [2]) [3]).

III.

Die römische Kaiserzeit sah bei dem Mangel jeder Geschlechtstutel in der zweiten Ehe der Witwe in erster Reihe eine Gefahr für die Kinder erster Ehe. Dieser Standpunkt war hier der für die gesetzliche Regelung der Witwenehe massgebende [4]). In den deutschen

[1]) l. Alam. 54, 1: Si quis liber mortuus fuerit et reliquit uxorem sine filiis aut filiabus et de illa hereditate exire voluerit, nubere sibi alio coaequali .... cfr. freilich Huber, Gesch. d. schweiz. Pr. R. (1895) 512. — Nach alamannischem Rechte hat die wiederheiratende Witwe, die bekinderte wie die kinderlose, an der ihr vom ersten Manne gegebenen Dos nur Leibzucht; die Dos bleibt den Verwandten des Verstorbenen verfangen. Diese scheinen aber aus egoistischen Motiven der Herübernahme der Dos (auch nur zu Leibzucht) in die zweite Ehe oft widersprochen zu haben. In eigenartiger Weise reagiert die lex Alam. 54, 2 hiergegen: unbegründeter Widerspruch der Verwandten bewirkte Verlust ihres Verfangenschaftsrechts und Volleigenthum der Witwe. Si autem proximus marito defuncti contradicere ipsam dotem illi mulieri voluerit, quod lex non est, illa sequatur cum sacramento etc. .... Si potest adquirere ...., illa pecunia post mortem mulieris retro numquam revertatur, sed ille sequens maritus aut filii eius usque in sempiternum possideant.

[2]) Augenscheinlich liegt hier eine der südgermanischen parallele Entwickelung vor. Vergl. v. Maurer, Island, 344.

[3]) Die leg. Ribuar., Franc. Cham., Baj., Thuring., Angl. et Wer., Fris., schweigen. Das spätere friesische Recht berechtigt zu dem Schlusse, dass in dem älteren Rechte die Geschlechtsvormundschaft über die Witwe der über die Jungfrau gleich stark war. cfr. v. Richthofen, friesische R. Qu. 104, 164, 334, 335, 389, 428, 429. Literatur: von Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung 151. Das dithmarsische Recht (Selbmündigkeit der Witwe) bei Michelsen, dithmars. Rechtsquellen 60, l. dithm. LR. § 182: Vortemer eft dar en vrouwe ware unde hedde to echteschup ghewesen, so ist se ere eighene vormunt na deme dage. cfr. 2. dithm. LR. 130 (Michelsen S. 133).

[4]) Römisches Recht: l. 4. C. Th. 3, 17. l. 2 pr., § 1, l. 3 C. Th. 3, 8. l. 1 C. Th. 3, 9. l. 8 C. Th. 5, 1. l. 1, 4 C. Th. 8, 13, l. 2 C. Th. 2, 21. Nov. Theod. II. No. XI, 1 §§ 2, 3 No. XIV, 1. Vergl. Marezoll, Giessener Zschr. V, 364 ff. Geiger, ebenda XIX, 198 ff. v. Löhr, Archiv f. civil. Praxis, XVI, 31 ff.

Die leges Romanae barbarorum spiegeln diese Gesetze wieder:

a) In das breviar. Alaric. sind sämmtliche aufgenommen. Die in l. 1. C. Th. 8, 13 ausgesprochene Beschränkung, wonach die wiederheiratende Witwe das Recht verliert, Schenkungen an ihre Kinder aus erster Ehe wegen Undanks derselben zu widerrufen, fehlt im brev. Alav. Vergl. jedoch l. 3. C. Th. 8, 6 des breviar. Alar. und die epitome Aegidii zu l. 1 C. Th. 8, 6: Quod pater vel mater filiis vel nepotibus pronepotibusque dederint, si causa laesionis exstiterit et mater ad alias nuptias transire noluerit, ad se omnia revocabit, ...

b) l. Rom. Burg. l, 2. XVI, 2, XXXVI, 4.

c) l. Rom. Curiens. II, 19, 2, III, 9, III, 17, 3, VIII, 6, 3, XVII, 5, XXI, 1.

Rechten trat, solange die Witwe unter dem Drucke einer starken Geschlechtsvormundschaft stand, diese Frage naturgemäss zurück: nicht neue Einschränkungen der Witwenehe, sondern Erleichterung ihrer Eingehung galt es zu schaffen [1]); erst da, wo — zum Theil unter römischem Einfluss — die Geschlechtsvormundschaft abgeschwächt und wo sie beseitigt war, konnte das Interesse der Kinder erster Ehe in den Vordergrund treten.

In denjenigen Rechten, in welchen die Mutter über ihre Kinder eine Vormundschaft haben kann, verliert sie dieselbe mit ihrer Wiederverheiratung [2]).

Sprachlich und sachlich römisch ist l. Burg. 24, 1 [3]): es wird zwischen beerbter und unbeerbter Ehe geschieden. Für jene bestimmt das Gesetz in sprachlichem Anklange an interpr. zu l. Rom. Vis. l. 2

---

[1]) Zudem war es die Geschlechtsvormundschaft selbst, welche in hervorragendem Masse geeignet war, die Kinder erster Ehe sicherzustellen; die grossjährigen Söhne sorgten als Geschlechtsvormünder für sich selber, für andere Kinder sorgten deren Vatermagen durch Verhinderung ungeeignet erscheinender Ehen. — Glasson's Bemerkung (hist. du dr. fr. III, 29): ‚les lois barbares s'occupent du second mariage, mais surtout pour sauvegarder les droits des enfants nés du premier', erscheint mir völlig haltlos.

[2]) l. Burg. Gund. 59. Nepus amisso patre cum rebus omnibus ad avi ordinationem vel sollicitudinem conferatur: ea tamen ratione, si mater eius secundas nuptias crediderit eligendas. Ceterum si nubere electa castitate distulerit, filii cum omni facultate in eius solatio et potestate consistant (85, 1). l. Vis. Receessv. IV, 3, 3: Si patre mortuo in minori etate filii relinquantur, mater eorum tutela, si voluerit, suscipiat, si tamen in viduitate permanserit: . . . . . quod si mater alium maritum acceperit . . . . . (es folgt die weitere Vormundsordnung). III, 1, 7 princ. (ed. Zeumer 1894; anders in Walter's Ausgabe). cfr. Emsiger Domen 17 von 1312 (v. Richthofen, friesische R. Qu. 192). Westerwolder L. R. von 1470, I, 20, 21, III, 8: Gene vrouwe mach wesen voermunder tot oer kinderen, wanneer sy enen anderen man nemet, alsoe sal die moeder rekenschap doen van die guederen (Richthofen, 258 ff.) Gerade die letztgedachten Stellen zeigen m. E., dass der römische Einfluss auf die ersteren nicht überschätzt werden darf. Die Vormundschaft, welche die Mutter als Vertreterin der die Gesamtmunt habenden Sippe ausübt, muss aufhören, sobald die Mutter aus dieser Sippe ausscheidet. Ficker, Mitth. d. Inst. f. öst. Geschichtsf. Ergänzungsb. II, 503, Untersuchungen zur Erbenfolge I, 154 f., 166. Huber, Gesch. d. schweiz. Pr. R. 486 f. Brunner, D. R. G. I, 90.

[3]) Si qua mulier duntaxat Burgundia post mariti mortem ad secundas aut tertias nuptias, ut adsolet fieri, fortasse transierit, et filios ex omni conjugio habuerit, donationem nuptialem, dum advivit, usufructum possideat; post eius mortem ad unumquemque filium, quod pater eius dederit, revertatur, ita ut mater nec donandi nec vendendi nec alienandi de his rebus, quas in donatione nuptiali accepit, habeat potestatem.

C. Th. 3, 8, dass die vom ersten Manne entrichtete Morgengabe der Witwe zu lebenslänglichem Niessbrauche auch in zweiter und dritter Ehe verbleibe, nach ihrem Tode aber an ihre Kinder falle. Früher scheint die Morgengabe ihr zu Eigenthum verblieben zu sein, und erst aus der freieren Stellung der Witwe hervorgehende Missbräuche dürften die Reform hervorgerufen haben. Sie hat sich nicht schnell eingebürgert, zweimal noch wird sie wiederholt, in den Jahren 501 und 517 [1]). Für den Fall unbeerbter Ehe gehört, ebenfalls nach römischem Vorbilde, die Morgengabe der Witwe zu Niessbrauch und fällt nach ihrem Tode halb an ihre, halb an ihres Mannes Erben. l. Burg. 24, 2[2]).

Bezeichnend ist die Entwickelung des westgothischen Rechts[3]). Das Recht des cod. Euricianus scheidet nicht zwischen beerbter und unbeerbter Ehe. In Betracht kommt fragm. 319[4]): Schenkungen des Ehemannes an seine Frau verbleiben dieser auch in zweiter Ehe, und sie behält das Recht, dieselben post obitum suum relinquendi, cui voluerit. Die Selbmündigkeit der Witwe mag nun oft zu Missbräuchen und zur Benachtheiligung der erstehelichen Kinder geführt haben. Eine Antiqua, l. Vis. Reccessv. V, 2, 4, beginnt zu reformieren, indem sie der Frau eine Verfügungsfreiheit über Schenkungen des Ehemannes an sie ausser der Dos nur hinsichtlich eines Fünftels bei beerbter Ehe einräumt, während $^4/_5$ den Kindern zu hinterlassen sind, und nur bei unbeerbter Ehe hinsichtlich des Ganzen gestattet. Entsprechend dieser Reform interpoliert Leovigild das Euricianische fragm. 319 durch Einfügung der Worte: si filios non habuerit. l. Vis. Reccess. V, 2, 5. Diese Gesetze reichten nicht aus, die Hauptgabe des Mannes an die Frau war die Dos, und sie wurde durch die Reform nicht getroffen. Gerade hier scheint aber die freie Stellung der Witwe besonders arge

---

[1]) l. Burg. 42, 2: De morginegiva vero quod priori lege statutum est, permanebit. 62: Nam si ad alias nuptias transierit, omnia perdat. Dotem sane suam, quam a marito suo acceperat, quamdiu vixerit, utatur, filio proprietate servata.

[2]) Si forte filios mulier illa non habuerit, quidquid ad eam de donatione nuptiali pervenerat, post mortem mulieris medietatem parentes eius, medietatem defuncti mariti parentes, hoc est donatoris, accipiant. Brunner, S. B. d. Berliner Akademie 1894, 562 f. cfr. Huber, Gesch. d. schweiz. Pr. R. 353, 363 f. Heusler, Inst. II, 301.

[3]) Literatur: Schröder, Gesch. d. chel. G. R. I. 153 f. Ficker, Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. Ergänzungsband II. 529. Del Vecchio, 143 ff. Dahn, Westgothische Stud. 124 f.

[4]) Maritus si uxori suae aliquid donaverit, et ipsa post obitum mariti sui . . . . . ad alium maritum honesta coniunctione pervenerit, de res sibi a marito donatis possidendi et post obitum suum reliquendi cui voluerit habeat potestatem.

Missbräuche hervorgerufen zu haben, aus dem Tone der Entrüstung zu schliessen, in dem Chindasvind IV, 5, 2, sein Reformgesetz beginnt: Quia mulieres, quibus dudum concessum fuerat de suis dotibus iudicare quod voluissent, quedam repperiuntur spretis filiis vel nepotibus easdem dotes illis conferre, cum quibus constiterit nequiter eas vixisse [1]), adeo necesse est illos exinde percipere commodum, pro quibus creandis fuerat adsumtum conjugium. Um diese Benachtheiligung der Kinder zu Gunsten des zweiten Mannes zu vermeiden, bestimmt Chindasvind nun, dass die bekinderte Witwe nur über $^1/_4$ ihrer Dos zu verfügen berechtigt sein solle und nur die kinderlose über die ganze Dos, und weiterhin, dass die Dos auf die Kinder des Schenkers aus seiner Ehe mit der Dotierten vererbt werden müsse.

Der gleiche Gedanke kommt — augenscheinlich unter westgothischem Einfluss — im bairischen Rechte für den Fall der Unfruchtbarkeit der zweiten Ehe zur Anwendung: die Witwe erhält die Dos zu Eigenthum, wenn ihre erste Ehe unbeerbt war, anderenfalls zu Leibzucht, während den erstehelichen Kindern die Dos verfangen ist [2]). Im Falle der Fruchtbarkeit der zweiten Ehe fällt die Dos, — welche der Frau in die zweite Ehe gefolgt ist — mit deren Tode an den zweiten Gatten, gleichviel ob die erste Ehe beerbt war oder nicht [3]).

Das salfränkische Recht weist in l. Sal. c. 72 gleichfalls eine Einwirkung des römischen Rechts auf: c. 72 scheidet zwischen beerbter und unbeerbter Ehe. Im Falle beerbter Ehe erhält die Witwe die ihr vom ersten Manne gegebene Dos zum lebenslänglichen Niessbrauch ohne Veräusserungs- und Vererbungsbefugnis, das Eigenthum bleibt den Kindern; im Falle unbeerbter Ehe erhält sie die Hälfte der Dos [4]).

---

[1]) Dies ist nur ein zorniger Ausdruck für den zweiten Mann; ausserehelichе Konkumbenten können nicht gemeint sein, da läge inhonesta coniunctio vor, deren Folge Verlust der ganzen Dos ist. l. Eur. 319 i. f. Recc. V, 2, 5.

[2]) l. Baj. 15, 8: . . . . . Mater vero si habet proprias res et cum dote sua, quod per legem habet, egrediat, et si ibi *(nec)* filios nec filias generavit, post mortem eius omnia, quae de filiis suis detulit, ad illos revertatur. ib. 15, 10.

[3]) Diesen Satz hat jüngst H. Brunner, Zeitschr. d. Sav. Stift. 16, 99 f. (1895) aufgestellt und erwiesen. Vordem hatte man irrig angenommen (vergl. Heusler, Instit. II, 343 f. Schröder, Gesch. d. ehel. G. R. I, 69 f., 141, 151 ff. Adler, ehel. G. R. und Abschichtung nach d. ältest. bair. R. Qu. 1893. 45 ff., 72. Del Vecchio, 133 f.), dass, für den Fall der Beerbtheit der zweiten Ehe, die Dos an die Kinder aus beiden Ehen gemeinsam falle.

[4]) Bei der Berechnung wird das Federwat berücksichtigt. Brunner, S. B. d. Berliner Akad. 1894, 563.

Nach alamannischem Rechte sind die Kinder erster Ehe dadurch sichergestellt, dass die Witwe, die sich wiederverheiratet, an der Dos nur Leibzuchtsrechte hat, ihnen selbst aber die Dos verfangen ist [1]).

Die Tendenz, die Kinder erster Ehe zu sichern, tritt auch hie und da in letztwilligen Verfügungen hervor, inhalts deren der Ehemann, zum Theil auch Dritte, der Ehefrau nur unter der Bedingung der Kinderlosigkeit der ersten Ehe Zuwendungen machen [2]) [3]).

Eine kurze Zusammenfassung erscheint geboten. Die herrschende Doktrin vermag die Thatsache der Schwägerschaftsehe nicht zu erklären. Sie schafft eine, m. E. durch eine natürliche Entwickelung nicht ausfüllbare Lücke, zwischen dem älteren Rechtszustande, für welchen sie eine sittliche Abneigung gegen die Witwenehe und ein darauf gegründetes Verbot derselben annimmt, und dem Rechtszustande zur Zeit der Volksrechte, in denen die Witwenehe als ein landläufiges Institut [4]) behandelt wird, und nicht nur nicht die geringste Spur einer Abneigung, sondern gerade umgekehrt eine Begünstigung der Witwenehe vor der Ehe der Jungfrau vielfach nachweisbar ist. Sie findet keine Erklärung dafür, wie es möglich sein konnte, dass der eindringende römische Geist und, mit ihrem stets mächtiger werdenden Einfluss, die Anschauungen der Kirche die behauptete Entwickelung nicht im Keime erstickten, trotzdem die Kirche in der altgermanischen Abneigung gegen die Witwenheirat einen günstigen Ausgangspunkt für eine Fortentwickelung in ihrem Sinne hätte finden müssen.

M. E. tritt deutlich und klar in den Volksrechten als oberstes Prinzip die Tendenz hervor, die Witwe von den Fesseln der Geschlechtsvormundschaft zu lösen. Es ist dies die, in An-

---

[1]) l. Alam. 54, 1, 2. (s. o. S. 380 Not. 1). Schröder, Gesch. d. ehel. G. R. I, 150. Heusler, Instit. II, 326. Huber, schweiz. Pr. R. 352 f., 363 ff. Del Vecchio, l. c. 135 ff. — Huber meint, bei kinderloser Ehe sei die Witwe Volleigenthümerin der Dos gewesen. l. Alam. cit. ergiebt m. E. das Gegentheil.

[2]) Z. B. Urkunde in cod. dipl. Lang. 102 (823).

[3]) Der dem germanischen entgegengesetzte Standpunkt der Kirche, auch der fränkischen Landeskirche — dies ist anmerkungsweise zu erwähnen, s. o. S. 370 —, dass die Witwenehe überhaupt verwerflich sei, da sie ein Kennzeichen „besonders grosser Schwäche des Fleischs und geringer Befähigung zum geistlichen Berufe sei", (v. Moy, Eherecht der Christen, 1833, 112 ff. Richter-Dove-Kahl, Kirchenrecht 1190 ff. Freisen, Eherecht 665 ff., 747 ff.. 1. Cor. VII, 39 f., 8) fand in den Volksrechten nirgends Widerhall.

[4]) . . . ad secundas aut tertias nuptias, ut adsolet fieri, fortasse transierit. l. Burg. 24, 1. vergl. wohl auch l. Salica 44: sicut adsolit.

betracht der socialen Lage der Witwen, wichtigste Frage [1]). Nur wo hier schon Abhilfe geschaffen ist, kann der römische Gedanke: Sorge für die Kinder erster Ehe, in den Vordergrund treten. Der insbesondere von der Kirche betonte Gesichtspunkt der sittlich-religiösen Verwerflichkeit der zweiten Ehe bleibt dem germanischen Rechte dieser Zeit fremd.

Exkurs:

Einiges über das Federwat in l. Sal. 72, 73.

Nach l. Sal. 72 muss die Witwe, die aus erster Ehe keine Kinder hinterlässt, wenn sie zur zweiten Ehe schreitet und ihre ersteheliche Dos mitnehmen will, nach der Leistung des achasius noch gewisse Geräthschaften, die Brunner mit späteren Rechtsquellen als Federwat zusammenfasst [2]), bei ihren Schwiegerverwandten zurücklassen; es sind dies ein Bett mit angemessenem Bettzeug, eine bedeckte Bank und Stühle. Den bisher unaufgehellten Zusammenhang zwischen der Dostheilung und der Zurücklassung des Federwats hat Brunner geklärt [3]); dem c. 72 liegt das römische Prinzip der Halbtheilung der Dos zu Grunde; nur hat man dieses Prinzip mit dem augenscheinlich salischen Prinzip der Herausgabe des Federwats in Einklang gebracht, und zwar in der Weise, dass man einen Taxwerth des Federwats festlegte (= $^1/_6$ der Dos) und die der Witwe verbleibende Hälfte um diesen Taxwerth erhöhte.

Das Federwat ist nach c. 72 von der Frau in die Ehe eingebracht, also Theil ihrer Aussteuer [1]). In den fränkischen Formelsammlungen bildet das Federwat in der Regel einen Theil der vom Manne bestellten Dos. Ein libell. dot. (Cart. Senon. 25) führt auf: lectarias condignas ad lectos

---

[1]) Wie mir scheint, liefert das Quellenmaterial, was hier vielleicht — cfr. oben S. 374 N. 4 — hervorgehoben werden darf, eine Bestätigung für die Richtigkeit der hergebrachterweise angenommenen Entwickelung der Geschlechtsvormundschaft, im Gegensatze zu den Annahmen Fickers und Opets.

[2]) S. B. der Berliner Akad. 1894, 565[1]. Das Wort „Federwat" begegnet: Münchener Stadtr. 193. Schwsp. W. 145. Stadt- u. Ldr. b. Rupr. v. Freising I, 109. Augsburger Stadtr. v. 1276, Art. 76. Hallisches Weisthum von 1235 § 44. Stat. Bremens. von 1303, st. 27, (ebenso von 1428 st. 22, von 1433, st. 23) u. a. In gleichem Sinne spricht das Recht der Zipser Sachsen 51 (ed. Michnay u. Lichtner) von federkleid. Federwat ist „Bettgewand". Heydemann, Elemente der Joachimischen Konstit. 81. cfr. Alt. Kulm. R. IV, 51. Rechtsbuch nach Distinkt c. 7, d. 1. Hofrecht von Wangen 3 (Grimm, Weisthümer, IV, 352), Oefnung von Pfäffikon 11 (Grimm, IV, 345). Auf lateinisch ist Bettgewand wörtlich: Lectum vestitum, wie es hie und da in den fränkischen Formeln heisst, vergl. form. Andecav. 40, 54, Bituric. 15[a].

[3]) a. a. O. 563 ff. Das versuchte zuerst Lamprecht, deutsch. Wirthsch. Leben I, 1, 33 f.: das Federwat sei, wenn auch selbst Aussteuer der Frau, seinem Werthe nach = $^1/_3$ der Dos, dieses $^1/_3$ müsse die Witwe zurücklassen, die „anderen $^2/_3$" dürfe sie mitnehmen. Unerfindlich bleibt, wie Lamprecht von „den anderen $^2/_3$ der Dos" reden kann: das Federwat ist ja nach ihm selbst nicht Theil der Dos, sondern nur von dem Werthe eines Drittels derselben. Was aus dem letzten Drittel der Dos wird, ist nicht ersichtlich.

[4]) Es ist zu vermuthen, dass sie noch mehr einbrachte und den übrigen Theil ihrer Aussteuer unbehindert in die zweite Ehe mitnehmen konnte. Vergl. Fockema-Andreae, Bijdragen tot de Nederl. R. G. 2e Bd. 45.

tantos, . . . de ostensolia vero tam aereis quam ferreis seu et lineis, quicquid in domo rationabiliter contenit (darin sind Bank und Stühle mitinbegriffen). Aehnlich heisst es in form. Andecav. 1c: lectario ad lecto vestito valento soledis tantos, ebenda 40: lecto vestito, fabricaturas in soledus tantus. (vergl. ebenda 54), in form. Bituric. 15a: dratpalia, lectus vestitus [1]). Es taucht die Frage auf, ob c. 72 nur da gilt, wo das Federwat Theil der Aussteuer, oder auch da, wo es, wie in den Formeln, Theil der Dos ist. Man entscheidet sich, soweit man die Frage überhaupt streift, für das Erstere [2]); m. E. mit Unrecht. Damit würde das Prinzip der Halbtheilung der Dos, das dem c. 72 zu Grunde liegt, illusorisch werden. Vielmehr gestaltet sich, wenn das Federwat einen Theil der Dos bildet, die Vertheilung der Dos einfacher, — und gerade diese Einfachheit ist wohl der Grund für das Schweigen des Gesetzgebers! —: die Witwe nimmt die eine Hälfte der Dos in die zweite Ehe mit und lässt die andere, zu der dann auch das Federwat gehören muss, zurück [3]). Daraus ergiebt sich, dass das Schicksal des Federwats davon nicht abhängt, ob es der Mann oder die Frau in die Ehe brachte [4]).

Während der Ehe besteht an dem Federwat voraussichtlich eine Rechtsgemeinschaft beider Ehegatten (Brunner). Nach dem Tode eines Ehegatten [5]) fällt das Federwat bei unbeerbter Ehe [6]) an den Ueberlebenden. Ueberlebt der Mann, so hat er bei etwaiger Wiederverheiratung (und vielleicht seine Erben bei seinem Tode) einen Anspruch auf doppeltes Federwat oder, nach Wahl der Verwandten der Frau, auf Ersatz seines — typischen — Werths. Ueberlebt die Frau, so verliert sie das Federwat mit ihrer Wiederverheiratung, a fortiori also wohl auch mit ihrem Tode an die Erben des vorverstorbenen Mannes. Der Mannesstamm hat sonach ein Vorzugsrecht. Das Federwat gehört zur kriegerischen Ausrüstung des Mannes. Der Schwabenspiegel (W. 145) stellt „harnasch unde

---

[1]) Das Federwat ist auch in: curtem ... et omnia utensilia sufficienter der alamannischen Formel Sangall. Miscell. 16, ebenso in den Formulirungen: cum domo condigna ad habitandum, (lib. Marculfi II, 15, 16, formul. extravag. 11) und cum omnibus mobilibus et immobilibus (Form. Turon. 16, 17, 18. Form. Sal. Lindenbrog. 7 u. a.) enthalten.

[2]) Schröder, D. R. G.[2] 300: „Nur die Alamannen scheinen wenigstens das Bettzeug schon in der Art des späteren Rechts behandelt zu haben".

[3]) Dass in c. 72 nicht etwa ausser dem in der Aussteuer enthaltenen Federwat noch ein weiteres Federwat in der Dos enthalten sein kann, erscheint mir zweifellos: sonst hätte ja die im Texte erwähnte einfachere Weise der Dosvertheilung Platz gegriffen und die Witwe ihre Aussteuer ganz mitnehmen können.

[4]) Das gleiche Ergebnis liefert l. Sal. 73. — Somit bildet das salische Recht ein Analogon zum alamannischen (Pact. Alam. III, 2).

[5]) Das Rechtsverhältnis bei der Ehescheidung ergeben c. 72, 73 nicht. Nach alamannischem Rechte (Pact. III, 2) wurde bei vertragsmässiger Scheidung das Bettzeug gleichmässig getheilt. (Lectaria parciant aequale).

[6]) Das Schicksal des Federwats bei beerbter Ehe kennen wir nicht. Vielleicht theilt das Federwat das Schicksal der Vermögensmasse, der es angehört (Dos, Aussteuer). Möglicherweise besteht schon jetzt, wie in manchen späteren fränkischen Rechten — im Bamberger, Nürnberger, Jülicher, wohl auch Frankfurter Recht, Schröder, Gesch. d. ehel. G. R. II 2, 146 ff., 153, 113, N. 43,125, 130 N. 28 — eine Gebundenheit des Hausraths, („wagenden Erbes" in Bamberg), zu dem das Federwat gehörte, zu Gunsten der Kinder.

vederwât unde geschütze« zusammen. Das Heergewäte des Sachsenrechts umfasste den Heerpfühl mit [1]). Es ist zu vermuthen, dass hierin der Grund für das männliche Vorzugsrecht an dem Federwat liegt, wenn man nicht an die Unentbehrlichkeit des Federwats im Haushalte denken will [2]).

Den Gedanken, dass das Schicksal des Federwats von seiner Herkunft unabhängig ist, welcher nach dem Gesagten schon im altsalischen und alamannischen Rechte wurzelt, finden wir im späteren Mittelalter bald hinsichtlich des ganzen Federwats, bald hinsichtlich gewisser Theile desselben, namentlich des Ehebetts [3]), bald hinsichtlich eines erweiterten Federwats [4]), vielfach wiederkehren. Nach den meisten Rechten fällt es an den überlebenden Ehegatten zu Volleigenthum, in der Regel in der Form eines Vorauses [5]). Mit dem sächsischen Geraderecht wird dieser Gedanke in der Weise vereinigt, dass das Federwat beim Tode des

---

[1]) Ssp. LR. I, 22 § 4. Im lübischen Rechte II, 2. Art. 2, 3 (Hach cod. II, S. 247), cod. U erhält der Mann bei der Erbtheilung einen Voraus, bestehend aus seinem Harnisch, seinen Kleidern und einem erweiterten Federwat. — Wie der Schwsp. auch Stadt- u. LR. B. Rupr. v. Freis. I, 109: harnasch, federwad, schieszeug.

[2]) Wie Schröder, D. R. G.[2], 301 annimmt. Vergl. l. Heinr. I. (bei Schmid, Angelsächs. Ges.) 70 § 21.

[3]) Zum Theil ohne Zubehör: ohn ein oberzüch (Oefnung v. Wagenhausen v. 1491, Grimm, Weisth. I, 289), zum Theil mit Zubehör (Berliner Stadtbuch ed. Fidicin 1837, p. 121, Quat. 77: auf dem Bette „sal bliven dat degelike bedde gewand dat sy alle dage bestigen«. Tomaschek, Oberhof Iglau Nr. 337 p. 257; cum omnibus lectisterniis ad hunc lectum pertinentibus, cfr. eod. Nr. 335 p. 255).

[4]) Z. B. Recht von Brilon 1290 § 9 (Seibertz, Urk. B. Westphal. I p. 527 f.): der überlebende Gatte erhält supellectilia unius thalami, in quo conjugati, dum sospites erant, dormire consueverunt. Ssp. III, 38 § 5. Hallisches Weisth. v. 1235 § 46. Sächs. Weichbild 23 § 4. 1. Dithmars. LR. § 218 (Michelsen 72). Glogauer R. B. 31 (Wasserschleben) u. a.

[5]) (Wo nicht Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten hinsichtlich der ganzen Fahrhabe herrschte). — Beispiele: Weisthum von Engelberg (Grimm, Weisth. I, 3) von Wangen 3 (Grimm, IV, 352) von Pfäffikon 11 (Grimm, IV, 345) von Stäfa 15 (Grimm I, 46). Schröder, Gesch. d. ehel. G. R. II, 1, 173, 181, 186 f. Huber, Gesch. d. schweiz. Pr. R. 474, N. 9. — Berliner Stadtb. quat 77. (s. o. N. 3). Heydemann, Elemente der Joachim. Constit. 118, 126, 134, 176, 208, 235. Märkische Gewohnheitsrechte bei Mathis, Allg. jur. Monatsschr. III. 155—159: dieselben gewähren den Voraus zum Theil nur, wenn der Ueberlebende zugleich Erbe ist (z. B. auf dem Plattlande in der Uckermark), zum Theil auch sonst (z. B. in Oranienburg). — Altprager Statutarr. 60.: der Witwe folgt u. a. ihr Bettgewand „sie habs zu im procht oder nicht«. Ogonowski, österr. Ehegüterrecht I, 64. Vergl. Tomaschek, Oberhof Iglau a. a. O. (s. o. N. 3). — Das siebenbürgische Recht bei Schuler v. Libloy, Siebenbürg. R. G. II. 2. Aufl. (1868), 222. — Bei Grundhörigen trat das Recht des überlebenden Gatten oft in Konkurrenz mit denen des Herrn. Dann erhielt der Hörige das Bettzeug auf eine bestimmte Frist (1 Jahr: Weisth. v. St. Blasien 1383 § 51, Grimm IV, 492 f.) oder auf Lebenszeit (z. B. Wagenhausen, Grimm I, 289, Dornhaim, Grimm I, 376 f.), verlor es aber stets mit der Wiederverheiratung: „wenn das wib vornan ingat, so soll das bett hinden usgon«. Schröder, Gesch. d. ehel. G. R. II, 1, 173, N. 15. Nach dem Weisth. v. Wiesendangen 10 (Grimm, I, 140) bestand ein Rechtsanspruch des Hörigen gegen den Herrn auf das Bett überhaupt nicht: doch mag dieser es ihm „von gnaden« lassen.

Mannes an die Frau als Theil der Gerade, beim Tode der Frau an den Witwer, als von der Niftelgerade ausscheidender Komplex, fällt [1]). Nach Münchener Recht verbleibt das Federwat dem überlebenden Ehegatten nur bis zu dessen Tode und erbt dann an die Erben dessen heim, der es in die Ehe eingebracht hatte [2]).

[1]) Hallisches Weisthum 1235 § 44: . . . ‚Omne quod Vedirgewant dicitur. spectat ad Rade . .‘ § 46: ‚Domina que recipit Rade — die Niftel — procurabit lectum et mensam et sedem illius qui spectat ad hereditatem secundum quod decet‘. Ssp. I, 24 § 3. III, 38 § 5. Magdeburger Weisthum 1304 §§ 39, 40 und sonst. Anders nach Görlitzer LR. 41 § 9 (dazu Homeyer, Ssp. II. 2. 205 f.). Vergl. v. Czyhlarz, zur Gesch. d. ehel. G. R. im böhm.-mähr. LR. 30 f.

[2]) Münchener Stadtr. 193, nachgebildet dem bairischen Landr. 106. cfr. Schröder, Gesch. d. ehel. G. R. II, 1, 195 N. 6.

Zur
Abstammung des österreichischen Kaiserhauses.

Von

Heinrich Witte.

Bisher herrschte unangefochten die Ansicht, dass das Geschlecht der Herzoge von Lothringen, die jetzt auf Oesterreichs Kaiserthron sitzen, dem Hause der Etichonen angehöre, das wir von Hugo v. Tours, dem Schwiegervater des Kaisers Lothar I., ab verfolgen können und das mit grösster Wahrscheinlichkeit auf das Geschlecht Ethichs zurückgeht, welches unter den Merowingern das Herzogthum im Elsass innehatte. Allerdings hatte sich gegen diese Abstammung der lothringischen Herzoge schon früher eine Stimme (Crollius, Origines Bipontinae und Westricher Beiträge) vernehmen lassen, aber was da von anderweitiger Ableitung vorgebracht wurde, beruhte auf so luftiger Grundlage, dass es weiter keine Beachtung fand. Was bisher zweifelhaft blieb, war lediglich der Ursprung dieser Machtstellung der Etichonen in Lothringen und im Westrich, die noch viel bedeutender ist, als man bisher angenommen hat. Da nun diese Etichonen, bevor sie das Herzogthum Lothringen erlangten, die Grafschaft Metz besassen, so lag es nahe die beiden ersten lothringischen Vertreter dieses Geschlechts, den Grafen Gerhard von Metz und seinen Bruder Adalbert, der mutmasslich dem Saargau vorstand, an den Grafen Adalbert von Metz anzuknüpfen, der 944 ein gewaltsames Ende fand. In dieser Hinsicht begegneten sich meine genealogischen Untersuchungen I. [1]) mit den Ergebnissen, zu denen E. Krüger in seinem Buche „der Ursprung des Hauses Lothringen-Habsburg“ [2]) gelangt war. Unabhängig

[1]) Im Jahrbuch für lothringische Geschichte 1893.

[2]) Wien 1890 im Selbstverlag des Verf. Da zwischen dem Erscheinen von Krüger's Buch und meiner Abhandlung ein Zeitraum von 3 Jahren liegt, hätte

von einander leiteten wir beide jenen Grafen Adalbert v. Metz von dem Grafen Matfrid v. Orleans ab, der unter Ludwig dem Frommen eine so verhängnisvolle Rolle spielte. Dies Geschlecht hatte aber nicht etwa in Gallien seine Wurzeln, sondern im Saar- und Bliesgau, wie das namentlich bei dem Brüderpaar Gerhard und Matfrid zur Zeit Ludwigs des Kindes und Konrads I. hervortritt.

Soweit verfolgten unsere Arbeiten dasselbe Ziel und gelangten zu dem nämlichen Ergebnis. Alsdann scheiden sich aber die Wege. Für mich blieb die Zugehörigkeit der spätern Herzoge von Lothringen zu dem Hause der Etichonen zweifellos; ihre Machtstellung in Lothringen konnte also nur auf die Weise erklärt werden, dass Graf Gerhard I. von Metz und sein Bruder Adalbert durch ihre Mutter den Grafen Adalbert von Metz beerbt hatten. Dagegen verficht nun Krüger die Ansicht, dass das Geschlecht jenes Adalbert v. Metz Fortdauer gehabt hat; die spätern Grafen v. Metz und nachmaligen Herzoge v. Lothringen, die jetzigen Kaiser von Oesterreich, sind ihm Matfridinger, d. h. Nachkommen jenes Ahnherrn Matfrid v. Orleans. Somit ist die bisherige Ansicht zweifelhaft geworden. Ohne Frage ist es für die Geschichte Oesterreichs von Wichtigkeit, dass die Abstammung und Herkunft des Herrscherhauses ausser Frage gestellt wird, und für uns hier im Elsass ist es immerhin auch von Belang zu wissen, dass das Haus der Etichonen in dem österreichischen Kaiserhause fortblüht. Es wird sich in dieser Hinsicht zunächst darum handeln, die Hinfälligkeit der Beweisführung Krüger's darzulegen.

Unser Wissen über die Herkunft des Grafen Gerhard v. Metz und seines Bruders Adalbert sowie ihrer Nachkommen beruht theils auf direkten theils auf indirekten Zeugnissen. Zunächst nennt Thietmar v. Merseburg den Grafen Gerhard I. einen comes Alsatiae, und in gleicher Weise gibt Sigebert v. Gembloux dem Herzog Gerhard I. v. Lothringen den Beinamen de Alsatia. Diese Zeugnisse sucht Krüger zunächst in seiner Art abzuschwächen. Thietmar, „der übrigens als Sachse dem Schauplatz der hier von ihm erzählten Begebenheiten — es ist der Kampf Heinrichs II. mit Hermann v. Schwaben gemeint — ziemlich fern steht, nennt den Grafen Gerhard vielleicht nur deshalb

ich Krüger's Schrift eigentlich kennen müssen. Ich darf in dieser Hinsicht aber wohl zu meiner Entschuldigung anführen, dass selbst in den genauen Literaturverzeichnissen von Quidde's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft die Schrift nicht verzeichnet ist, und es ist immerhin auffallend, dass der Verf. in seinen beiden Abhandlungen über die Herkunft der Zähringer in der Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins Bd. 6 u. 7, da wo es nöthig gewesen wäre, nicht selbst darauf Bezug genommen hat.

einen comes Alsatiae, weil die Grafschaft, welche Gerhard nach Thietmar's Bericht von Heinrich II. erhielt, wahrscheinlich der elsässische Sundgau war". Es dürfte vielleicht schon genügen, diese Art geschichtlicher Argumentation anzuführen, aber es soll nun doch noch bemerkt werden, dass Thietmar einerseits mit dem hier genannten Hermann von Schwaben nahe verwandt war [1]). und dass anderseits in letzterer Zeit höchst merkwürdige Beziehungen des Hauses Walbeck zum Westen, im Besondern zum burgundischen Königshause [2]) nachgewiesen sind; zudem kämpfte der eigene Stammesgenosse Thietmars, Bertold v. Walbeck, auf Seite des Grafen Gerhard I. gegen Heinrich II. Wenn Thietmar nun auch sonst über die Verhältnisse des Westens etwas in Bausch und Bogen erzählt, so liegt doch keinerlei Veranlassung vor, ihm vorzuwerfen, dass er nicht genau wusste, worüber er schrieb; im Gegentheil musste er die persönlichen Verhältnisse des Grafen Gerhard bei seiner Stellung und Bedeutung im Reich genau kennen. Schlimmer kommt „der auch sonst unzuverlässige" Sigebert v. Gembloux bei Krüger weg, weil er den Herzog Gerhard v. Lothringen de Alsatia benennt. Das passt wieder nicht in den Beweisgang Krüger's, und so muss Sigebert sich vorwerfen lassen. dass er sich entschieden irrt, und späterhin meint Kr., dass Sigebert „der allerdings als Lothringer besser hätte unterrichtet sein sollen, diese Angabe vielleicht schon wieder aus Thietmar abschrieb". Wie Sigebert das anfangen sollte, eine Nachricht des Jahres 1048 aus Thietmars Chronik zu entnehmen, die mit dem Todesjahr 1018 des Verfassers endigt, ist freilich unerfindlich; Kr. müsste dann schon meinen. Sigebert habe den unter Heinrich III. lebenden Gerhard mit dem unter Heinrich II. lebenden Gerhard verwechselt. Das ist aber eine ganz willkürliche Annahme; im Gegentheil Sigebert war als Lothringer vortrefflich unterrichtet; er benennt Gerhard v. Lothringen mit dem Namen, unter welchem dessen Geschlecht, wie am Schluss erwiesen werden soll, in Lothringen überhaupt bekannt war.

Diese Anschwärzungen Thietmars und Sigeberts sollen übrigens keinen andern Zweck haben, als die Entdeckung Krüger's ins rechte Licht zu rücken; denn seine eigentliche Berechtigung, die Mittheilungen der beiden Chronisten zu verwerfen, entnimmt er der bekannten Stelle Wipo's über die Mutter Konrads II.: Maioris Chuononis mater Adalhaida ex nobilissima gente Liutharingorum oriunda fuerat. Quae Adalheida soror erat comitum Gerhardi et Adalberti, qui semper cum

[1]) Vgl. Hirsch, Jahrbuch unter Heinrich II. Bd. 1, 212.

[2]) Vgl. Meyer v. Knonau, Jahrbücher unter Heinrich IV. Bd. 1, 653.

regibus et ducibus confligentes, ad extremum causae propinqui sui Chuonradi regis vix acquiescebant; quorum parentes ut fertur de antiquo genere Troianorum regum venerant, qui sub beato Remigio confessore iugo fidei colla supponebant. Insofern hier nun Adelheid als ex nobilissima gente Liutharingorum gebürtig bezeichnet und dieser Bedingung allein durch das Geschlecht der Matfridinger genügt wird, sieht Krüger in dieser Mittheilung einen „geradezu glänzenden Beweis für Herkunft, Adel und Alter von Adelheids Geschlecht“ die er nun mit ihren Brüdern als Enkel Adalberts v. Metz in direkter Abstammung betrachtet. Es ist allerdings wunderbar, dass man darauf nicht früher gekommen ist, aber Kr. meint, dass diese Nachricht „unbeachtet bleiben musste, weil man einmal auf die Autorität früherer Genealogen hin in dem Wahn befangen war, das oberlothringische Geschlecht stamme aus dem Elsass und sei ein Zweig des Egisheimer Hauses“. Dass ein solcher „Wahn“ auch Bresslau und Steindorff in ihren Werken über Konrad II. und Heinrich III. befangen hätte, wird man schwerlich behaupten können, und es wäre doch gut gewesen, wenn Kr. sich namentlich die Ausführungen von Bresslau genauer angesehen hätte.

Was besagt denn nun überhaupt die Bemerkung von Wipo? Bekanntlich galt es als ein grosser Vorzug fränkischer Herkunft zu sein, namentlich als mit den Saliern wieder ein fränkisches Geschlecht den Königsthron bestieg, und Lothringen, das alte Austrasien, war das klassische Land fränkischer Erde. Wipo will also sagen, dass Adelheid, die Mutter Konrads, nicht etwa, wie man nach ihrer Heimath schliessen müsste, allemannischer, sondern fränkischer Herkunft war. Damit stimmt ganz vortrefflich überein, dass sowohl bei den Nachkommen der Adelheid, als auch bei ihren Stammesangehörigen, den Etichonen, gerade die fränkische Herkunft betont wird. Das ist namentlich bei Bruno v. Toul, dem späteren Papste Leo IX., der Fall, dem dulcissimus nepos Konrads II., wie dieser selbst ihn nennt, oriundus ex nobili Francorum prosapia, und wenn Wipo die vornehme Herkunft der Adelheid betont, so klingt das wieder in den Nachrichten über die Herkunft des Papstes Leo, des Sohnes des Grafen Hugo IV. v. Egisheim und Dagsburg, des consanguineus Konrads II.: regia stirpe progenitus, und vortrefflich stellt sich jener Angabe Wipo's diejenige von Leo's Biographen Wibert zur Seite über die Vorfahren seines Helden: aut regni seu imperii retentaverunt habenas aut proximas regibus aut imperatoribus gestaverunt infulas.

Dass lothringische und fränkische Herkunft in dieser Hinsicht gleichartige Begriffe sind, lässt sich auch sonst nachweisen. Ein Zweig der Grafen v. Bar und Mümpelgart waren die Grafen von Lützelburg

in Elsass, und ausdrücklich wird ihre fränkische und salische Herkunft [1]) betont. Noch deutlicher tritt dies bei dem weit verzweigten Hause Lunéville hervor. Die beiden diesem Hause angehörigen Grafen Gottfrid und Hermann nennen sich 1034 comites Francorum [2]). Ganz abgesehen aber davon sind die Folgerungen Kr.'s aus dieser Stelle Wipo's noch aus einem andern Grunde hinfällig. Die beiden Brüder Gerhard und Adalbert waren schon ein Menschenalter in Lothringen ansässig, und auch insofern konnte Wipo ihr Geschlecht ein lothringisches nennen. Damit ist aber den Ausführungen Kr.'s die einzige sachliche Unterlage, die sie haben könnten, entzogen.

Es lässt sich übrigens auch leicht der Nachweis liefern, dass die Ausführungen Krüger's über die Abstammung der lothringischen Herzöge nicht richtig sein können. Das Kriterium in dieser Hinsicht ist die Blutsverwandtschaft Konrads II. und Heinrichs III. mit den Grafen v. Egisheim und Dagsburg [3]), die nur von Konrads Mutter herrühren kann, und was für sie gilt, trifft natürlich auch für ihre Brüder Gerhard und Adalbert zu. Sind sie Matfridinger, so gibt es für diese Verwandtschaft keinerlei Erklärung; alles passt hingegen auf das vortrefflichste zusammen, sobald man sie für Etichonen hält. Kr. weis sich aber zu helfen. Wir besitzen eine Urkunde des Jahres 960, wonach Liutgard, eine Schwester des Bischofs Adalbert I. v. Metz aus dem ardennischen Geschlecht, zum Seelenheil ihrer Eltern und ihrer Senioren Adalbert und Eberhard ein Gut zu Mammern in Luxemburg an Kloster St.-Maximin zu Trier schenkt. Hier nimmt Krüger die früher von Crollius aufgestellte Hypothese wieder auf und macht nun ohne weiteres jenen Adalbert zum Grafen v. Metz, diesen Eberhard zum Grafen des elsässischen Nordgaus; jenen Adalbert soll Liutgard in erster Ehe geheiratet und ihm die oft genannten Gerhard, Adalbert und Adelheid geboren haben; darauf reichte sie dem Grafen Eberhard IV. die Hand und gebar ihm Hugo III. v. Egisheim, den Grossvater Bruno's v. Toul.

Wir wissen von der Gattin Eberhards IV. gar nichts; von Graf Adalbert v. Metz hingegen wissen wir, dass er die Schwester eines Grafen Lambert, des Freundes von Bischof Adalbert v. Metz, zur Frau

---

[1]) Graf Peter v. Lützelburg unus ex nobilioribus Francorum et Salicorum proceribus. Batt, Eigenthum der Stadt Hagenau 1, 85.

[2]) Vgl. meine genealog. Untersuchungen II.: Das Haus Lunéville in seinen Verzweigungen im Jahrbuch für lothringische Geschichte, Jahrgang 1894/95.

[3]) Die Beweisstellen zusammengestellt bei Bresslau, Jahrbuch . . Konrad II. Bd. 1, 201.

hatte, die nun natürlich von Kr. zu einer früh verstorbenen Gattin erster Ehe des Grafen v. Metz gemacht wird. Alles ist hier ebenso willkürlich wie haltlos. Für die ganze Aufstellung ist auch nicht die Spur eines Beweises beigebracht. Seit Croll haben wir doch einiges gelernt, und man muss gegen ein solches Verfahren protestieren. Es hiesse allen Boden unter den Füssen verlieren, wollte man dem Verfasser hier weiter folgen. Immerhin wird es aber gut sein, selbst diese Möglichkeit in Betracht zu ziehen; alsdann ergibt sich Stiefverwandtschaft zwischen den Egisheimern einerseits, den „Matfridingern" anderseits. Ausdrücklich wird aber die Blutsverwandtschaft zwischen Konrad II. und Hugo IV. v. Egisheim hervorgehoben, sie waren eben Vettern, und Konrad konnte mit Recht Bruno v. Toul, den Sohn seines Vetters, als seinen dulcissimus nepos [1]) bezeichnen.

Damit ist jener Einfall Krüger's abgethan. Es lässt sich aber auch in positiver Weise der Beweis erbringen, dass das lothringische Herrschergeschlecht dem Hause der Etichonen angehört. Sigebert v. Gembloux nennt, wie schon gesagt, Herzog Gerhard I. v. Lothringen de Alsatia. Dieser Zuname beschränkt sich aber nicht auf den einzigen Herzog Gerhard, sondern er war für das elfte und das erste Drittel des 12. Jahrhunderts der Familienname des Geschlechtes überhaupt. Das lässt sich leicht nachweisen. Ich will in dieser Hinsicht ganz absehen von jenem Geschlecht der Sigebert, deren erster Vertreter 1079 im Besitze des Saargaues erscheint, und die nun ebenfalls den Namen de Alsatia führen; denn wenn auch ihre Zugehörigkeit zu dem lothringischen Herzogsgeschlecht im hohen Grade wahrscheinlich ist[2]), so bleibt doch noch immer die Möglichkeit offen, dass sie unmittelbar von den elsässischen Etichonen stammen. Ganz klar tritt aber das Verhältnis zu Tage, da ein Zweig der Herzoge von Lothringen 1128 die Grafschaft Flandern erwirbt. Dietrich von Flandern und sein Vater, Herzog Dietrich von Lothringen, der Sohn Gerhards I., werden in den flandrischen Geschichtsquellen nicht anders benannt als nach dem Elsass, und im Verzeichnis [3]) der Grafen von Flandern heisst Dietrich I. de Elzaten Damit stimmt es ganz vortrefflich, wenn Herzog Simon von Lothringen, der Halbbruder Dietrichs von Flandern in einer Urkunde seines Halbbruders Lothar III. als Simon dux Alsatie unter den Zeugen angeführt wird, gerade so wie bei einer andern

[1]) Nepos in weiterem Sinne genommen.

[2]) Meine geneal. Untersuch. I. l. c. 75. Ich will bemerken, dass dies Geschlecht der Grafen v. Saarbrücken heutzutage noch besteht in dem Hause der Fürsten von Leiningen.

[3]) M. G. SS. IX, 336.

Angelegenheit Sigebert III. als comes de Alsatia unter den Zeugen der Königsurkunde erscheint. Mit dem Familiennamen verbindet sich der herzogliche bezw. der gräfliche Titel.

Den Namen de Alsatia konnte und durfte nur das Geschlecht der Etichonen führen, und nachdem die elsässischen Etichonen längst ausgestorben waren, führten die lothringer Etichonen den Namen noch weiter fort. Jedoch nicht bloss den Namen behielten sie, sondern sie behaupteten auch festen Fuss im alten Lande. Jenes Geschlecht des Sigebert von Elsass vergegenwärtigt uns einerseits so recht die Machtstellung, zu der die Etichonen gelangt waren in Lothringen und im Westrich, dadurch dass sie die Matfridinger beerbt hatten. Der jüngere Bruder Sigeberts III., Fridrich mit Namen, gründete das Haus der Grafen von Saarbrücken, das wiederum mächtig genug war, um in den Grafen von Zweibrücken einen neuen Zweig zu treiben. Graf Sigebert III. übernahm hingegen die Machtstellung seines Hauses im Elsass und im Lothringen. Sein Geschlecht führte den Namen nach den Burgen Wörth a. d. Ill und Frankenburg im Elsass sowie nach Rixingen in Lothringen; sein gleichnamiger Enkel erhielt von Heinrich VI. die Landgrafschaft im Elsass, und der jüngere Sohn Sigeberts V., Dietrich mit Namen, konnte das Geschlecht der Grafen und Herren von Rixingen und Forbach in Lothringen begründen. Die Landgrafen von Elsass dieses Hauses trugen nun von den Herzogen von Lothringen zu Lehen die Hohe-Königsburg mit dem benachbarten Städtchen St. Pilt und das Dorf Enzheim bei Strassburg sowie Zoll und Geleit durch das Weiler- und Leberthal,[1] und abgesehen von dem zuletzt genannten Lehen müssen die übrigen Besitztitel auf etichonischen Stammbesitz der Herzoge zurückgehen. Viel bedeutender war noch der ursprüngliche Besitz der Herzoge von Lothringen im Unterelsass, nördlich Strassburgs gelegen am Fuss der Vogesen an jener alten Strasse, die über Niederbronn und Bitsch aus dem Elsass an die Saar und Mosel führte. Der Hauptplatz war hier Reichshofen, und in der Nähe lagen nun auch die lothringischen Lehen der Dynasten von Ettendorf. Dieser lothringische Lehnsbesitz stiess unmittelbar an die spätere Herrschaft Bitsch, die ursprünglich in der Hauptsache herzoglich lothringischer Allodialbesitz war und um die Wende des 13. Jahrhunderts an die stammverwandten Grafen von Zweibrücken vertauscht wurde gegen deren anderweitigen Besitz in Lothringen. Allerdings wäre ja noch die Möglichkeit vorhanden, dass der Besitz hier im Unterelsass auf Matfridingisches Eigen zurückgehen könnte und demnach für die elsässische Herkunft der lothringischen

[1]) St. 3529 u. 3248.

Herzoge nicht beweisend wäre; aber einerseits wissen wir nichts von Besitz der Matfridinger im Elsass. Sodann liegen diese lothringischen Lehen inmitten von etichonischem Stammbesitz [1]), und wenigstens in Niederbronn trugen die Herren von Ettendorf das Meieramt zwar von den Herzogen von Lothringen; der Dinghof aber, zu dem das Meiertum gehörte, stand der Aebtissin von Hohenburg, dem früheren Familienschlosse der Etichonen, zu, und endlich besassen die Landgrafen von Elsass aus dem Stamm der Sigebert Dorf und Kirchensatz zu Niederbronn [2]). Das wird genügen.

Somit darf mit Fug und Recht behauptet werden, dass die lothringischen Herzoge und jetzigen Kaiser von Oesterreich dem Hause der Etichonen angehören: sie tragen den Namen des Geschlechts, und ihre Besitzverhältnisse im Elsass finden nur unter dieser Voraussetzung eine Erklärung.

[1]) So weit wird man den unbeholfenen Ausführungen bei Batt l. c. a. a. O. zustimmen können.

[2]) Diese Angaben bei Batt 2, 276.

Eine Episode
aus der Geschichte des zweiten Lombardenbundes.

Von

Georg Caro.

Zweck der nachfolgenden Zeilen ist es nicht, eine vollständige Darstellung der Beziehungen Genuas zum zweiten Lombardenbunde zu geben, sondern nur auf eine Reihe bisher fast ganz unbekannter Urkunden hinzuweisen, welche im Staatsarchiv in Genua zu benutzen ich Gelegenheit hatte. Für die Geschichte der Zeit, in welcher Friedrich II. mit den freiheitsstolzen Communen Oberitaliens rang, erscheinen dieselben immerhin nicht ganz uninteressant.

Im Jahre 1224 war Genua mit Alessandria um den Besitz des Orts Capriata und mit Tortona wegen Arquata in Fehde geraten (Ann. Jan. M. G. SS. 18, 155). Die Annahme liegt sehr nahe, dass der tiefere Grund für den Zwist in dem Bestreben Genuas zu suchen sei, die Gebirgsübergänge nach der lombardischen Tiefebene möglichst vollständig zu beherrschen, wobei es natürlich auf den Widerstand der nächstgelegenen grösseren Communen stossen musste, die ihrerseits die freie Verfügung über die Handelsstrassen nach der Küste sich nicht entziehen lassen wollten. Genua verband sich mit Asti und im Jahre 1225 nahm der Krieg grössere Dimensionen an. (Ann. Jan. l. c. 157 f.).

Bekannt ist ein Soldvertrag, kraft dessen Graf Thomas von Savoyen sich verpflichtete den Genuesen mit 180 Rittern zu Hülfe zu ziehen (1225. 10. Juni. Mem. d. accad. di Torino Ser. 1. B. 34. S. 89 ff. vgl. B. F. W. Nr. 12914). Derselbe ist grösstentheils ausgeführt worden (Ann. Jan. 158); die schliessliche Abrechnung vollzog sich aber doch

wohl nicht ohne Schwierigkeiten. Am 25. September 1225 (Urk. in Genova. Archivio notarile. Notari Ursi; de Sigestro, Federico; e di Quinto, Ugone (Nro. d'ordine generale 16) Theil 2. f. 78 r.) erklärten zwei Gesandte der Commune Genua (Porcus de Porcis und Opizo Tartaro) im Consil der Stadt Asti, sie seien bereit namens ihrer Commune Beweise entgegenzunehmen für die Schäden, welche Graf Thomas bezw. seine Ritter erlitten haben „pro veniendo in servitium comunis Janue, ... postquam moverunt causa veniendi in servitium comunis Janue usque in Astensem civitatem. videlicet de dampnis sive perditis 84 militum. quos dictus comes ad complementum illorum militum, quos convenerat ducere in servicium comunis Janue, ducere debebat", und die nachweisbaren Schäden dem Vertrage gemäss voll zu ersetzen. Ferner erklären sie, „quod probationes dampnorum et perditarum, que recepte fuerunt per Ansaldum de Nigro et Johannem Spinulam, ita demum ratas habere volumus, si comes partes dictorum dampnorum et perditarum velit imputare super 60 militibus, quos ducebat ultra statutum numerum per comitem et nuncios comunis Janue, secundum quod contingere posset dictos milites de extimatione dampnorum et perditarum", was der Graf auch dem letztgenannten Gesandten schon zugesagt habe. Vorbehalten ist, dass die als beschädigt zurückgelassenen Pferde an Genua zurückgegeben werden sollen. In Zweifelsfällen solle die Commune Asti bezw. ihr Podesta entscheiden, gemäss dem Inhalt des Vertrages. „Item denunciamus d. Ugoni potestati sive rectori civitatis Astensis et toti consilio congregato, ne aliter solverent sive satisfacerent ipsi comiti vel alteri pro eo de dictis dampnis sive perditis, quam supra protestati fuimus, et si aliter facerent vel fecissent, nullo modo illud habemus ratum. Actum in civitate Astensi in domo comunis, in qua dictum consilium congregatum erat, die 25. Sept. parum post vesperas. Testes" u. s. w. (Dass das Jahr 1225 ist, ergiebt sich aus dem Zusammenhang im Cartular des Notars).

Zum Jahre 1226 berichten die genuesischen Stadtannalen nichts näheres über die Fortsetzung des Krieges. Das hat wohl aber seinen Grund nicht nur in der Erhebung von Städten an der Riviera (Ann. Jan. 160 f.), sondern ganz besonders auch in der Einmischung eines kaiserlichen Delegierten, die mit dem von Friedrich II. für den Sommer 1226 geplanten grossen Zuge nach der Lombardei (vgl. Winkelmann, Jahrb. Fr. II. 1, 267 ff.) in Zusammenhang stehen wird. Die Nachricht über das Auftreten des Bischofs Mainardin von Imola als kaiserlichen Vicars der Lombardei in Genua ist um so wichtiger, als sonst von einer Thätigkeit kaiserlicher Machtboten in der Lombardei aus diesen Monaten kein Zeugnis vorliegt. (Vgl. Winkelmann l. c. S. 253.

Ficker, Forsch. 3, 161 f.). Sie findet sich in einer Urkunde des schon erwähnten Notarregisters (auf f. 86 r.) von 1226 4. Januar. Zwei genuesische Gesandte (Obertus Garofanus und Ugolinus Bononiensis iudex) sind nach Asti geschickt, um dem Podesta und Consil von Asti anzukündigen: „Quod episcopus Imolensis, imperatoris delegatus sive vicarius per Lombardiam, ex parte imperatoris dixit in consilio Janue, quod ipse volebat et vice imperatoris ipsis Januensibus denunciabat, ut de discordiis et guerris, quas habent cum Alexandrinis et Terdonensibus, ipsius delegati vice imperatoris deberent stare mandatis, et ipsa mandata, quecunque eis faceret predicta occasione, sive secundum ordinem iuris essent sive preter ordinem iuris aut contra iuris ordinem aut minus, quamvis (!) diceret ipsa, quecumque essent, observare deberent integre Januenses, et omnes captos de dictis civitatibus Alexandrie et Terdone occasione guerre in ei[u]s deberent ponere potestatem". Die Gesandten trugen diese Forderungen des Bischofs im Consil zu Asti vor, in Gegenwart des Odo, Sohnes und Stellvertreters des Ugo de Carreto, Podestas von Asti. „Dixerunt etiam dicti ambaxatores in dicto consilio, quod Januenses predicto delegato sive vicario in predictis ab ipso delegato propositis responsionem aliquam non facerent, nec de predictis ipsi facerent promissionem nec predicta occasione in eius starent mandatis, nisi hec facerent de voluntate atque licentia dicti comunis Astensis. Et propositis et denunciatis supradictis in dicto consilio dixerunt, ut super hiis deberent consilium dare, et que esset super hiis eorum voluntas integram et plenariam responsionem facientes", und ob Asti die betreffende Erlaubnis an Genua ertheile. Odo befragte das Consil deswegen, und es antworteten dann er und d. Petrus Becarius, iudex comunis Astensium, mit Willen des Consils und in Gegenwart der Consiliatores für die Commune Asti: „Quod de voluntate Astensium erat, si placeret comuni Janue, quod Januenses deberent reddere captos Terdone et Alexandrie dicto legato et facere mandata dicti legati de discordiis et guerris, quas habebant cum Terdona et Alexandria, libere et secundum quod placeret dicto legato et secundum quod est dictum in consilio Astensi a predictis ambaxatoribus, eo tamen salvo, quod cum hominibus Alexandrie pacem nec treguam nec guerram recreutam non faciant nec facere possint ullo modo sine voluntate comunis Astensis. Actum in civitate Astensi in domo comunis Astensis, ubi celebratur consilium, die 4 Januarii inter nonam et vesperas. Testes" u. s. w.

Trotzdem ist ein Frieden nicht zu Stande gekommen, wenigstens der Kriegszustand zwischen Genua und den Nachbarstädten nördlich des Apennin dauerte zu Anfang des Jahres 1227 fort. (Ann. Jan. 162

ausser Alessandria und Tortona ist auch Alba genannt). Mittlerweile war der neue Lombardenbund geschlossen worden, dem Alessandria beigetreten war. (Vgl. Winkelmann l. c. S. 271). An seinem Widerstande scheiterten die Reichsreformpläne Friedrich II. Wie die Dinge lagen, hatten die verbündeten Communen die Obmacht im Norden Italiens. Es ist sehr begreiflich, dass sie die Fehde beizulegen suchten, welche es den Genuesen unmöglich machte, sich ihnen anzuschliessen. Am 14. Mai 1227 übertrugen Podesta und Consil von Alessandria auf Forderung von Gesandten das Lombardenbunds (je zwei aus Piacenza, Brescia und Vercelli „ambaxatorum tocius societatis Longobardie et eorum comunium") zugleich namens der Commune Alba und aller Helfer an Mailand (für welches zwei Mailänder Gesandte Boccassius Brema und Giufredus de Pirovano annehmen) die Entscheidung in allen Streitigkeiten mit Genua und Asti. Der Ausspruch soll mit Willen der Majorität des Consils von Mailand gefällt werden. Nachträge zum ersten Ausspruch sind im Laufe der folgenden 15 Tage gestattet. Das erhaltene Original der Urkunde (Genova, Archivio di Stato. Materie politiche. Mazzo 3.) wiesen jedenfalls wohl die lombardischen Gesandten vor, als sie den Podesta von Genua im Lager vor Savona aufsuchten. (Ann. Jan. 164).

Damals mögen sie eine ausweichende Antwort erhalten haben; nachdem es aber den Genuesen gelungen war die abgefallenen Orte an der westlichen Riviera wieder zu unterwerfen, führten die Bemühungen zum Ziel. (Ann. Jan. 166). Am 5. Juni 1227 übertrugen zwei Sindici der Commune Asti (bevollmächtigt am 1. Juni) auf Bitten der Gesandten des Lombardenbundes (genannt sind nur die beiden aus Piacenza) die Entscheidung über alle Streitigkeiten ihrer Commune mit Alessandria, Tortona und Alba auf Mailand. Desgleichen handelten am selben Tage Podesta und Consil von Genua. (Die Originalurk. Genova, Arch. di Stato l. c. stehen auf einem Blatt.) Die Vorbehalte sind hier dieselben, welche Alessandria gemacht hatte, ebenso die für Verletzung des Compromisses ausbedungene Strafsumme (10.000 Mark Silber). Als Zeugen erscheinen Barozus de Burgo, potestas Astensis, Oprandus eius miles de Papia, die zwei Judices des Podesta von Genua und mehrere (genuesische) Stadtschreiber. Der Ort der Handlung ist Genua „in domo Fornariorum, in qua habitat potestas". (Der Notar, welcher die Urk. ausfertigte, ist jedenfalls ein Mailänder, Ferrabos Ferrarius f. qu. Johannisbelli Ferrarii de S. Georgio in pallatio).

Am 9. November 1227 fällte Mailand den Schiedsspruch, zu dem es noch nachträglich nähere Erläuterungen gab. Die Hauptsache war,

dass die Alessandriner von den in Gavi und am Thor von Genua zu zahlenden Pedagien befreit sein, und dass die Befestigungen von Capriata sowie das Castell Arquata zerstört werden sollten. Die endgültige Entscheidung über das Besitzrecht wurde verschoben (Lib. Jurium reip. Gen. 1, 780 vgl. B. F. W. 12.978, verschiedene den Schiedsspruch betreffende Schriftstücke befinden sich in Genua Arch. di Stato l. c.).

Der genuesische Annalist äussert lebhafte Entrüstung über das Verfahren Mailands. Es habe den Alessandrinern und Tortonesen mehr zugesprochen, als sie verlangten (Ann. Jan. 166). Grösser noch war aber doch wohl die Unzufriedenheit in Alessandria. In einem Zusatze zum Schiedsspruch (24. Nov. Lib. Jur. 1, 791) hatte Mailand bestimmt, dass Genua und Alessandria bis zum nächsten Januar drei Rechtsgelehrten aus Piacenza, die vom Consil dieser Stadt zu ernennen, die Entscheidung der Frage vorlegen sollen, ob Alessandria verpflichtet sei, den Eid zu leisten, dass es Genua bei der Behauptung von Gavi und Pertinenzen sowie der durchführenden Strasse unterstützen werde. Am 29. December 1227 (Urk. Genova Arch. di Stato l. c. Das Datum ist 1228 die mercurii ad horam tercie tertio die ante Kal. Jan. ind. 1.) erschienen Lanfranchus Lanterius, missus et servitor comunis Mediolani, auf Befehl des Podesta von Mailand, mit Ubertus de Morbio, Notar und Missus der Commune Mailand, im Palast, wo „d. Rambertinus de Gisleriis, potestas comunis Alexandrie, cum pluribus prudentissimis viris de conscilio“ sich befand, und überreichten dem Podesta einen Brief, der mit dem Siegel der Commune Mailand versiegelt war. (Gesagt ist noch, dass der Notar den Inhalt des Briefes vor der Versieglung gesehen hatte, eine Abschrift desselben befand sich „in quaterno comunis Mediolani“, eine andere behielt er bei sich. In dem Briefe war enthalten, in welcher Form die mündliche Aufforderung betreffs der Schiedsrichterwahl in Piacenza an die Commune Alessandria gerichtet werden sollte.) Der Podesta antwortete, er wolle unten anhören, was sie zu sagen hätten, führte sie hinunter, dann ging er sogleich wieder hinauf, aber allein, und liess die Thüre des Palasts hinter sich fest verschliessen („sine nobis ipsum pallacium ascendit et fecit post se hostium illius pallatii firmiter tunc claudere“). Die Mailänder wandten sich nun an den Thürsteher. („Et sic ivimus ad hostiarium, qui illud hostium retinebat, nomen cuius hostiarii erat Zunta“), der Notar forderte denselben auf, zum Podesta zu gehen und ihm zu sagen, dass sie mit ihm sprechen wollten, sie hätten Eile, am nächsten Tage müssten sie in Piacenza sein. Der Thürsteher wollte aber nicht gehen. Vergeblich warteten sie längere Zeit, („usque ad horam none“) dass der Podesta herabkäme.

Schliesslich („ad horam none") kündigte Lafranchus Lanterius im Namen der Commune Mailand dem Rainerius de Castro S. Petri, miles des Podesta von Alessandria, an, dass der Podesta zwei Gesandte der Commune Alessandria wählen lassen und sie bis zum Donnerstag (also 30 Dec.) nach Piacenza schicken solle, damit sie dort um die Wahl der drei Schiedsrichter ersuchen entsprechend der erwähnten Bestimmung des Mailänder Schiedsspruchs, auch Mailand schicke Gesandte nach Piacenza und die Genuesen würden dort sein. Die Piacentiner hätten zugesagt, dass sie bereit seien zu wählen, wenn es dem Podesta von Alessandria gefalle. Diese Ankündigung geschah „sub porticu hospitii", wo der Podesta wohnte, anwesend waren viele edle Alessandriner. Die Mailänder Boten gingen hierauf weg, kehrten aber nochmals zurück. („Et cum ita extra illud hospicium exivissemus, postea autem reverssi fuimus"), um zu sehen, ob der Podesta noch im Palaste sich befinde: Er war noch nicht heruntergekommen, so wiederholten sie die Ankündigung an Tomaxinus, seinen Judex und Vicar. Dann begaben sie sich zum Quartier (hospitium) des Bochaxius Brema, des künftigen Podesta von Alessandria, und gaben ihm nebst seinem Judex von allem, was sie gesagt hatten, Kenntnis. „Et sic adscendimus equ[os] et venimus Placentiam". Ausgefertigt ist die Urkunde von dem betheiligten Notar Ubertus filius d. Johannisboni de Morbio de Porta cumana civitatis M[ediolani].

Dass in Alessandria die Mailänder Boten nicht vorgelassen wurden, zeigt jedenfalls, wie wenig man hier geneigt war, die Bestimmungen des Schiedsspruchs zu erfüllen. In Mailand dagegen hielt man jedenfalls wohl mit grösster Entschiedenheit an der Ausführung desselben fest. Am 25. Januar 1228 (So ist wohl das Datum zu lesen, die Urk. Genova, Arch. di Stato l. c. ist beschädigt) trafen deswegen d. Aliprandus Faba, potestas Mediolani, und das Consil neue Anordnungen. Die Alessandriner sollen das Castell Morizasco in den Zustand wiederherstellen, in dem es sich zur Zeit des Schiedsspruchs befand, oder Schadenersatz leisten. Guillielmus de Bosco, (dem das Castell zurückgegeben werden sollte, vgl. Lib. Jur. 1, 784) soll die Wahl haben, was von beiden er vorzieht. Alessandria hat ihm binnen 15 Tagen nach dem Gutbefinden Mailands geeignete Sicherheit zu stellen, dafür dass es diese Anordnungen ausführen wird. Handelt es zuwider, so fällt Capriata an Genua zurück Andernfalls hat die Zerstörung von Capriata binnen 8 Tagen nach Ablauf der 15 Tage zu beginnen, und zwar soll sie zunächst durch die Ortsbewohner vollzogen werden und bis zu Mittfasten vollendet sein. Ist sie bis dahin nicht fertig, so sollen die Alessandriner die Zerstörung vollziehen können. (Im Schieds-

spruch war nur von Zerstörung der Befestigungen die Rede, nach den Ausdrücken in dieser Urk. scheint es, als ob der ganze Ort zerstört werden sollte). Für die Uebertragung der Entscheidung in Streitfragen zwischen Genua und Alessandria an drei Piacentiner wird ein neuer Termin angesetzt. Den Genuesen ist aufgegeben das Castell Montiliario wiederaufzubauen oder den angerichteten Schaden zu ersetzen, um es an Tortona zurückzugeben (vgl. Lib. Jur. 1, 785), sonst soll Arquata den Tortonesen restituiert werden. Fügen sich die Genuesen, so hat die Zerstörung von Arquata nach den gleichen Fristen wie die von Capriata zu beginnen. Bei diesem Ausspruch des Podesta von Mailand im vollen Consil sind Gesandte von Alessandria, Asti, Genua und Paganus de Petrasancta, Podesta, nebst mehreren Gesandten von Tortona anwesend.

In welcher Weise schliesslich die Alessandriner Capriata zerstörten, berichten die genuesischen Annalen mit grosser Ausführlichkeit. Es ist merkwürdig, wie dabei die beiden Mailänder, welche im vorhergehenden Jahre in Eintracht namens ihrer Commune die Zustimmung der verfeindeten Städte zum Compromiss entgegengenommen hatten, jetzt als Podestas derselben einander gegenübertraten. (Guifredus de Pirovano, Podesta von Genua, und Boccatius Brema, Podesta von Alessandria, Ann. Jan. 170 vgl. o. u. Lib. Jur. 1, 780). Auf die Vorgänge — deren Zeit dadurch auf April 1228 fixiert wird — beziehen sich jedenfalls drei Protokolle über Consilsberatungen in Mailand. (Genova, Arch. d. St. l. c.). Es sind drei Schriftstücke, zusammen auf einem (unbesiegelten) Pergamentblatt geschrieben, deren jedes besonders von mehreren Notaren (nach Mailänder Sitte) unterfertigt ist. Dass sie aus einem Consilsbuch ausgezogen sind, ist nicht ersichtlich, bezw. in den Notarunterfertigungen nicht gesagt. Die Schriftstücke tragen aber nicht den Charakter von Notarinstrumenten, sondern von Consilsprotokollen, indem Proposition des Podesta bezw. seines Judex, Vorschläge der Redner im Consil (locutor) und Consilsbeschluss deutlich geschieden sind.

Am 29. April 1228 befragte der Judex und Assessor des Podesta von Mailand die Consiliarii über das Verlangen, welches zwei Gesandte aus Brescia vorgebracht hatten, nämlich, dass die Vorschriften an die Städte jenseits des Po und besonders zum Nutzen der Commune Genua verbessert werden sollen. Ebenso fragte er betreffs der von Modalb[ergus] iudex (vgl. Ann. Jan. l. c.) heimgebrachten Botschaft. Ardericus Scatabarozus riet, dass durch einen Brief und eine geeignete Person der Commune Alessandria angesagt werde, sie solle alles beobachten, was Mailand zwischen ihr und den Genuesen angeordnet

habe, und es solle geantwortet werden (wohl den Brescianern), dass Mailand über das Geschehene betrübt ist und für Beachtung seiner Vorschriften sorgen wird; ähnlich riet der zweite Redner. Viel kräftiger tritt der dritte auf. (Seine Vorschläge sind in der Urk. in der 1. Person Singular statt wie die anderen in der dritten wiedergegeben. „Ego mit[t]erem pro potestate et custodibus Laynerii" u. s. w.). Man solle vom Podesta und den Wächtern von Lanerio Rechenschaft fordern, weswegen das Castell in die Gewalt von Alessandria und Alba geraten sei, den, der daran Schuld, „liesse ich es bereuen". (Lanerio bei Nizza Monferrato, vgl. die Erläuterungen zum Codex Astens. S. 301, gehörte zu den Castellen, welche nach dem Schiedsspruch von Nov. 1227 von Alessandria an Asti zu übergeben waren, Liber Crucis S. 155. Wie man auch aus anderen Erwähnungen, L. J. I 790, wird schliessen müssen, waren die strittigen Castelle vor dem Schiedsspruch in die Gewalt der Commune Mailand gegeben worden). Ferner sollten Gesandte nach Alessandria geschickt werden, um Rückgabe des Castells Lanerio in die Gewalt der Commune Mailand zu fordern. Hernach sollte das, was in S. Victoria geschehen, besichtigt und dann gehandelt werden, wie es passend scheint, desgleichen betreffs Capriata und Arquata. Wenn irgend wie mehr zerstört sei als erforderlich, soll es ersetzt werden. Aehnliche Vorschriften seien an die Genuesen zu erlassen, damit sie den Bestimmungen wegen Montiliate nachkommen. Das ganze Consil stimmte dem bei ausser einem, dem es gut schien, dass Alba Lanerio behalten solle, bis S. Victoria wiederaufgebaut. Darauf ist bemerkt, dass das Consil Erlaubnis gegeben hat Gesandte nach Alessandria zu schicken, um zu fordern, dass Lanerio an Mailand zurückgegeben und, was in Capriata zu viel zerstört, wiederhergestellt werde.

Am folgenden Tage (30. April) hielt der Podesta selbst Consil. Er fragte, was er in den Angelegenheiten thun solle, deren wegen der Podesta von Genua (der also in Mailand persönlich erschienen sein muss) und Gesandte dieser Commune, sowie der Podesta und Gesandte von Asti und Gesandte von Alba im Consil gesprochen haben, nämlich wegen Lanerio und weil sie die Alessandriner beschuldigten, betreffs der Zerstörung von Capriata die Bestimmungen des Schiedsspruchs überschritten zu haben, ferner wegen der Orte Montisiarii (vgl. Ann. Jan. 170) Arquata und Montilliate. Nach Behauptung der Genuesen sei die Abschätzung betreffs des letzteren (wie sie von Mailand am 25. Jan. angeordnet war vgl. o., demnach sind also doch wohl die damaligen Festsetzungen ausgeführt worden) in betrügerischer Weise vollzogen worden. Maurus Mora riet, dass der Podesta allen Betheiligten jenseits des Po vorschreibe, ihre Befestigungen,

die vorher in der Gewalt der Commune Mailand gewesen, wieder zu übergeben, damit sie erkenne, wer ihre Vorschriften nicht beobachtet habe, und für Innehaltung sorge. „Et talem penam faciat (sc. comune Mediolani) sustinere, qualem meruerit, illum qui contra precepta M[ediolani] fecerit". Albertus Luzius de Modoezia rieth, dass die Gesandten, die nach Alessandria zu schicken, von dieser Commune die 10.000 Mark Silber Busse (vgl. o.) fordern sollen, weil sie gegen den Schiedsspruch gehandelt hat. Die Majorität des Consils beschloss, dass mailändische Gesandte der Commune Alessandria und den anderen Städten jenseits des Po vorschreiben sollen, die Befestigungen an Mailand zu übergeben, verweigern sie das, so sollten die Gesandten Zahlung der Busse von derjenigen Stadt fordern, die obiges nicht beobachtet.

Am 6. Mai hielt der Podesta nochmals Consil in Betreff dessen, was der Podesta von Alessandria, die Gesandten von Genua und Paganus de Petrasancta (Podesta von Tortona s. o.) vorgetragen hätten, das Consil entschied, dass in Gemässheit der früheren Beschlüsse verfahren werde.

Für die herrschende Stellung in Oberitalien, welche Mailand einnahm, während Friedrich II. mit dem Zuge nach dem Morgenlande beschäftigt war, sind die Vorgänge kennzeichnend, und recht bemerkenswerth ist es, dass die hier sehr gut unterrichteten genuesischen Annalen eine Fülle von Verhandlungen, wie sie sich oft genug nur aus Andeutungen in der excerpierten Urkunde ergeben, schlechthin verschweigen. Auch die ausführlichsten Annalenberichte sind eben nicht vollständig, oft genug werden sie durch Benutzung der Urkunden erst ganz verständlich.

Welchen Ausgang die Bemühungen Mailands nahmen, ist nun allerdings schlecht ersichtlich. Zwischen Genua und Tortona kam es im Jahre 1228 nicht zu neuen Kämpfen (Ann. Jan. 171). Am 27. Juli 1229 (die quinto exeunte Julio) bevollmächtigte das Consil von Tortona den Podesta der Stadt (Henricus de Modoetia) auf Podesta und Commune Pavia ein Compromiss über alle Streitigkeiten mit Genua zu schliessen (Genova Arch. di St. l. c.). Am nächsten Tage (28. Juli die sabbati quinto Kal. Aug.) „in pratis de valle subtus salices de prope castrum Gavii" schliessen der Podesta, ein Syndicus und mehrere Gesandte von Genua, sowie der Podesta und Gesandte von Tortona einen Compromiss, dergestalt, dass Guidottus Falavellus, Podesta von Pavia, mit Zustimmung des Raths (credentia) von Pavia oder dessen Majorität, bis nächsten 1. Januar über alle Streitigkeiten zwischen

jenen beiden Communen entscheiden soll. Sie versprechen den Schiedsspruch bei Strafe von 1000 Mark reinen Silbers zu beobachten, doch sollen nur bis zum nächsten 1. Januar gefällte Entscheidungen Gültigkeit haben. Angelegenheiten, über welche bis dahin nicht entschieden ist, bleiben in dem derzeitigen Zustand, Podestas, Syndicus und Gesandte von Genua und Tortona schwören alles obige zu beobachten.

Am selben Tage erklärte der Podesta von Pavia (im Burgus von Gavi), dass die Eide, welche Podesta, Syndicus und Gesandte von Genua betreffs des Compromisses geschworen haben, unter dem Vorbehalt geleistet sind, der vor Abschluss des Compromisses „in ecclesia S. Jacobi de ipso burgo" (sc. Gavii) zwischen Podesta und Gesandten von Genua und Pavia ausgemacht, und über den eine (nicht erhaltene) Urkunde aufgenommen worden ist. Ob Tortona sich dabei beruhigte, auf diese Weise hinters Licht geführt zu werden, ist nicht ersichtlich; doch scheint es allerdings, dass der Krieg nicht sobald wieder ausgebrochen ist.

In Bezug auf die Zwistigkeiten zwischen Genua und Alessandria blieb das Eingreifen Mailands erfolglos. An Asti erliessen die Rectoren des Lombardenbunds eine förmliche Absage (B. F. W. Nr. 13.005). Genua sagte dem Markgrafen Bonifacius von Montferrat und den Astesen gegen Alessandria Hilfe zu. Die Urkunde über das von den genuesischen Annalen (S. 171) erwähnte Bündnis ist erhalten (Genova, Arch. di Stato, l. c. 1228 8. Aug.). Der Markgraf versprach für die Dauer des Krieges 60 Ritter auf Kosten Genuas und 40, die ihm Asti anweisen wird, sowie Armbrustschützen zu halten. Beide Communen dürfen auch ohne ihn Frieden mit Alessandria schliessen, wenn sie ihm nur je 1500 l. jährlich zahlen, so lange er gegen diese Stadt Krieg führt, als Bürgen stellt er den Markgraf Otto von Carreto; Willielmus und Manfredus, marchiones de Bosco, versprachen zu sorgen, dass er seine Verpflichtungen erfüllen wird. Dagegen sagen Podesta und Consil von Genua dem Markgrafen von Montferrat zu, für die Dauer des Krieges den Sold für 60 Ritter und 36 Armbrustschützen zu zahlen, sowie, wenn Genua und Asti mit Alessandria Frieden schliessen und er allein den Krieg fortführt, je 1500 l. jährlich zu geben, der Sold für jeden der Ritter beträgt 8 l. monatlich, dazu erhalten sie Ersatz für Schäden, die sie an Pferden, Waffen oder Geräthschaften auf Kriegszügen erleiden. Die Abschätzung geschieht durch einen Ritter des Markgrafen und einen genuesischen. Genua zahlt sofort den Sold für 60 Ritter auf 8 Monate, sodann in monatlichen Raten. Zur Sicherung des Markgrafen soll betreffs der Convention ein Capitulum in die Statuten von Genua aufgenommen werden. Die Zahlungen Genuas dürfen nicht wegen Schulden des Markgrafen gepfändet werden u. s. w.

Noch im selben Jahre entbrannte der Krieg aufs heftigste. (Ann. Jan. 171). Im Jahre 1229 bauten die Alessandriner Capriata wieder auf. (Ann. Jan. 173). Das folgende Jahr sah Genua in offenem Kampfe gegen den Lombardenbund, welcher Alessandria Hülfe leistete. (Ann. Jan. 174).

Allerdings wurden sodann die Streitigkeiten beigelegt. Ueber den von den genuesischen Annalen (S. 175) erwähnten Schiedsspruch liegt im Archiv zu Genua (Materie politiche mazzo 4 u. suppl.) eine grössere Anzahl Urkunden vor, aus denen sich sehr merkwürdige Nebenumstände ergeben. Der weitere Verlauf der Angelegenheit führte es herbei, dass die Rectoren des Lombardenbundes sogar einmal persönlich in Genua erschienen (Urk. 1232 5. Febr., es sind je zwei aus Brescia, Bologna, Mailand und Piacenza). Es kam eben den vereinigten Communen des Binnenlandes darauf an, die mächtige Seestadt zu gewinnen, während die Zwistigkeiten mit Alessandria es hinderten, dass Genua mit voller Entschiedenheit der antikaiserlichen Partei beitrat.

Auch für die Folgezeit ist die Fehde um Capriata nicht bedeutungslos geblieben. Der Widerstand, den damals Genua nördlich des Apennin fand, bewirkte, dass es auf Ausbreitung seines Machtbereichs bis in die lombardische Tiefebene für immer verzichtete. Ein dauernder Gegensatz zwischen dem Seehandelsplatz und seinem Hinterlande, wie er zwischen Pisa und den Städten Toscana's bestand, hat sich hier nicht entwickelt.

Beiträge zum päpstlichen Kanzleiwesen des XIII. und XIV. Jahrhunderts.

mitgetheilt von

Josef Teige.

I. Consuetudines cancellarie aus der Mitte des XIII. Jahrh.

Nachrichten über die innere Einrichtung und die Agenden der päpstlichen Kanzlei vor der Zeit Clemen's V. sind nicht zahlreich. Aus dem 12. Jahrhundert haben wir nur eine kleine Aufzeichnung über die Bezüge der Kanzlei (Merkel, Arch. stor. it. App. V Nr. 8, Tangl, Päpstl. Kanzleiordnungen p. 53 Nr. 1); der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gehört eine Verfügung über die Petitionen (Merkel Nr. 9. Tangl p. 53 Nr. 2) an, sowohl wie eine in Folge der Beschlüsse des ersten Lyoner Concils entstandene Reformation (Erler, Lib. cancellar. 130, Tangl 55). Aus der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts sind uns endlich erhalten „Quedam constitutiones iuxta officium scriptorie litterarum apostolicarum more antiquo", die uns zugleich zum erstenmale ihren amtlichen Ursprung ausdrücklich bezeichnen (Erler 171, Tangl 59), und neben jener Verordnung Nicolaus III. (Erler 140, Tangl 69) nur noch 4 kleine iura cancellarie (Merkel 142, 135, 136, 139; Tangl 61, 64, 65, 68).

Diese geringe Anzahl der bekannten consuetudines bin ich in der Lage zu vermehren. Bei Vorarbeiten zur Geschichte der audientia litterarum contradictarum war ich zum Zwecke der Aufklärung des inneren Gebahrens dieses päpstlichen Bureaus zum Versuche geführt, mir in den juristischen Werken des 13. und 14. Jahrhunderts eine neue Quelle zu erschliessen. In erster Reihe natürlich wendete ich mich an jene, deren Verfasser der römischen Kurie nahe standen. Es waren mehrere. So finden wir den Roffredus Epiphanii als clericus camerae im Dienste Gregors IX.,

Goffredus de Trano als auditor contradictarum unter Innocenz IV.; Sinibald Fliscus, (Innocens IV.) war vor seiner Wahl ebenfalls auditor contradictarum u. s. w. Doch gewähren nicht alle Antwort auf diplomatische Fragen, sie hatten viel mehr das materielle Recht im Auge. Bedeutender für unsern Zweck sind die Aufzeichnungen des Bonagnida aus Arezzo, „der unter Innocenz IV. eine Zeitlang Advokat der römischen Kurie war, welchem Amte er seine Kenntniss der Praxis und wohl auch die Richtung seiner literarischen Arbeiten verdankt". (Schulte Gesch. d. Quellen u. Lit. d. Can. Rechts 2, 110). Die von mir deswegen untersuchte Handschrift ist Codex Vat. Nr. 2661. In Grossfolio geschrieben enthält sie auf den ersten 10 Pergamentblättern die Abhandlung super officio advocatoris in foro ecclesie (unvollständig bei Wunderlich, Anecdota quae processum civilem spectant. Göttingen 1841).

Aus dem Inhalte dieser Anleitung haben für die Diplomatik zwei Stellen ihren Werth.

Unter der Rubrik: qualiter constituatur procurator ad impetrandum in curia, berührt der Verfasser die Mitwirkung des Vicekanzlers bei der audientia contradictarum mit den Worten: Supra in mandato dicitur „ad concordandum de iudice vel iudicibus" non sine causa, quia tunc si littere contradicuntur in audientia coram vicecancellario, deveniunt postea incontinenti ad manus illius, qui est dominus et ipse querit ab eo, qui contradixit in audientia, quare contradixit et facit sibi mandatum ostendi et si constet eum habere mandatum sufficiens, dixit ei et alteri parti, que litteras impetrarit: conveniatis denuo iudicem vel iudices (Hs. iudicibus). Et quia forma curie est, quod primo conveniant simul partes, si possunt, nisi illud esset in mandato ad concordandum de iudice vel iudicibus, repelleretur procurator. Si autem convenire non possunt, impetrans ponit unum iudicem, procurator alium et curia tertium". Als einen Beleg, wie conservativ diese Einrichtungen an dem päpstlichen Hofe waren, möge hier eine darauf bezügliche Stelle des eminenten Canonisten des 15. Jahrhunderts Nicolaus de Tudeschis aufgeführt werden: Aut utraque pars est presens, sed non concordant in iudicem et communis stylus est, ut quelibet pars eligat unum et curia tertium (Ausgabe v. J. 1527 fol. 69[a] cap. Ceterum § 11; cf. Staphilaeus, super commissionibus et litteris iustitie (1549) f. 113[b]).

Weit bedeutender ist der Schluss jener Abhandlung, der uns auf das Gebiet des Supplikenwesens des 13. Jahrhunderts führt. Den Werth dieser Stelle begründet der Umstand, dass wir aus dem 13. und 14. Jahrhunderte bisher ein einziges, kleines Formelbuch für die Sup-

pliken kennen, und dass die ältesten Originalausfertigungen erst dem 14. Jahrhunderte angehören (Bresslau, U. L. 1, 681 Nr. 6). Allerdings scheint es, dass die Fassung in den Supplikenregistern der der Originalsuppliken entspricht.

Auf dem Blatte 9b findet sich nun folgender Aufsatz über die Suppliken:

Incipit quinta particula XII petitionum formarum et primo de petitionibus, que fiunt pro litteris impetrandis super beneficiis.

Cum vero clericus vult impetrare, ut in aliqua ecclesia recipiatur pro canonico, sic formabit suam petitionem: S(upplicat) sanctitati vestre M. clericus, natus nobilis viri domini Guidonis de Ar. quod cum ipse nullum sit ecclesiasticum beneficium assecutus et mendicare cogatur in obprobrium ecclesiastice libertatis, sibi de solita gratia sedis apostolice in ecclesia Ar. provideri petit supplicans, quatinus preposito et capitulo dicte ecclesie scribere dignemini, quod non obstante numero, iuramento vel alia quacumque firmitate vallato vel si pro alio extiterit ecclesia eorum gravata, eundem Mevium ob reverentiam apostolice sedis recipientes in canonicum et in fratrem, prebendam, si qua vacat ad presens vel quam cito se facultas attulerit, eidem liberaliter conferant et assignent, alioquin detis in mandatis tali, quod eos ad id moneat et inducat, et si monitis non obtemperaverint, scribatis tali, quod eos ad id ecclesiastica censura compellat.

Si non habet aliquod beneficium, potest sic petere et quando vult simul monitorias, preceptorias et exequtorias [1]) litteras impetere, quod quidem conceditur interdum de gratia speciali; secus tamen est de iure, quod successive conceduntur [extra de rescr., ex insinuatione [2])] et probatur illa forma petendi sic. Si est clericus et nullum beneficium habet, ut supra in petitione sua dixi, cum in hereditate domini sit assumptus sive vocatus ad eam partem eius hereditatis, consequi debet in ipso. [extra. de prebend. „cum secundum“ [3]); c. XII. q. 1. „cui portio“], ne mendicare cogatur [extr. de renunt. „ad supplicationem“ [4])]. Quod dicitur „non obstante numero“ etc. forma est curie, quod ille clausule ponantur in omnibus litteris beneficialibus, quia gratiam specialem continent et sunt quasi privilegia talia rescripta. Unde aliquid iuris privati conferunt [extra. de verbor. signif. „abbate“ [5]); III de privilegiis [6])]. Et nota, quod omnes littere beneficiales sunt legende coram domino papa. Leguntur primo in petitione, secundo in nota, tertio in littera grossa et aliter transire non sinuntur et per multas manus transeunt et magna maturitate de coquuntur [7]).

Secunda petitio. Si autem habet beneficium minus sufficiens potest sic petere: S. sanctitati vestre talis clericus, quod, cum non sit ei in competenti beneficio ecclesiastico provisum, sibi de gratia sedis apostolice provideri petit in beneficio competenti, unde valeat suam indigentiam sublevare. Quare supplicat, quatinus scribatis tali capitulo etc. et ponat ea omnia, que sunt in superiori petitione a verbo illo supplicans [ut probatur

[1]) exequtorias Hs. [2]) = c. 37 X, I, 3. [3]) = c. 16 X, III, 5.
[4]) = c. 9 X, I, 9. [5]) = c. 25. X, V, 40. [6]) = c. 25. q. II. c. 3.
[7]) dequocuntur Hs.

extra. de rescript. »postulasti« [1]); de praeb. »cum teneamur« [2]) non obstante decretali de resc. »si proponente« [3])], quia intelligitur, quando dicitur in petitione se nullum ecclesiasticum beneficium assecutum, ut facilius litteras impetraret et hic intellectus colligitur evidenter ex ipsa littera, ubi dicit »si proponente aliquo se nondum ecclesiasticum beneficium assecutum« nec puto, quod de minus competenti beneficio debeat facere mentionem, licet quidam contrarium per decretum »si proponente«. Sed si attendas formam mee petitionis supra nullum est dubium, quia dicitur in ea »cum non sit ei in competenti beneficio provisum« quasi dicat: habet minus competens et sic non tacet de minus competenti, secus si dicat se nullum habere, ut facilius moneatur superior ad concedendum sibi beneficium, sicut fuit in decreto »si proponente«.

Tertia petitio. Si dignitas vel ecclesia ultra semestre tempus vacasset et vis eam petere, dicet sic: S. sanctitati vestre M. plebanus plebis sancti Antonii Castellane diocesis, quod cum archidiaconatus ecclesie Castellane tanto tempore vacaverit, quod ipsius dignitatis donatio sive collatio sit ad sedem apostolicam devoluta et idem plebanus de proventibus sue plebis non valeat commode sustentari, dictum archidiaconatum de solita gratia sedis apostolice sibi concedi petit supplicans, quatinus tali detis vestris litteris in madatis, quod eundem archidiaconatum amoto ab eo quolibet illicito detentore sibi conferat liberaliter et assignet, contradictores per censuram ecclesiasticam compescendo [probatur extra. de concess. preb. »proposuit«, »cum nostris«, »litteras« [4])]. Idem potest dici, cum prebenda vel alia dignitas vel ecclesia vacaverit ultra tempus statutum in concilio. [Extra. de concess. preb. »nulla« [5]).

Quarta petitio. Si vero quis impetrare vult, ut ei provideatur in beneficio, quod primo vacaverit in diocesi . . dicet sic: S. sanctitati vestre talis clericus, quod cum non sit sufficiens beneficium assecutus, unde possit commode sustentari, supplicat, quod tali scribere dignemini, ut [6]) beneficium quod primo vacaverit in civitate vel diocesi Ar. etiam si curam habeat animarum, eidem conferat liberaliter et assignet, contradictores per censuram ecclesiasticam compescendo. Si autem non addiciatur illa clausula »etsi curam habeat animarum«, non potest ei conferri nisi simplex beneficium sine cura [extra. de preb. c. ult.].

Quinta petitio. Ecce aliquis electus requisivit superiorem, ad quem spectat confirmatio et quia recusavit eum confirmare, appellavit, sicut est moris. Nunc potest sic petere, ut impetret litteras super confirmatione: S. sanctitati vestre talis clericus, quod cum ipse a canonicis plebis sancti Justi Ar. diocesis canonice sit electus et episcopus Ar., ad quem confirmatio spectare dinoscitur, requisitus humiliter ab eodem absque legitima causa eundem confirmare negaverit pro sue arbitrio voluntatis, dictus electus ex hoc sentiens indebite se gravatum sedem apostolicam appellavit. Unde petit causam committi tali etc.

De consuetudine obtinentur littere tales in curia et hoc exaudias, quando proximus superior fuit requisitus, alias scinderetur dentibus petitio, quia curia non intendit offendere illum, ad quem confirmatio spectat:

---

[1]) = c. 27. X. I, 3. [2]) = c. 6. X. III, 5. [3]) = c. 42. X. I, 3.
[4]) = c. 4. 6. 9. X. III, 7. [5]) = c. 2. eod. tit. [6]) Ubi Hs.

gradatim procedere debet causa [c. II. q. VI. „anteriorum“ [1]] et ecclesiasticus ordo confunditur, si sua unicuique iurisdictio non servetur [c. XI. q. I. „pervenit“ [2]].

Sexta petitio. Sed si non appellat electus, sed tantum superiorem requirat et ipse eum confimare denegat, potest sic formare suam petitionem: S. sanctitati vestre talis clericus, quod cum ipse a canonicis plebis sancte Marie concorditer sit in plebanum electus et episcopus Albanensis, ad quem confirmatio spectat, humiliter requisitus eundem denegaverit absque causa legitima confirmare, ne dicta ecclesia propter malitiam superioris diu maneat pastoris solatio destituta, petit scribi tali, quod viso decreto electionis ipsius vocatis evocandis, si fuerit electio confirmanda, eundem confirmare procuret et ipsum in possessionem corporalem inductum eiusdem plebis faciat pacifica possessione gaudere.

Sub premissa forma impetrantur littere a curia potius de consuetudine quam de iure, sed cum appellat, hunc de iure communi auditur appellans.

De petitionibus, que fiunt pro litteris impetrandis secundum formam iuris communis.

Septima petitio. Significat sanctitati vestre abbas sancte Trinitatis de Alpibus, quod C. plebanus de Gropano, Guido Pazus miles et quidam alii clerici et laici Aretine, Florentine et Senensis civitatum et diocesium super pecunie summis et rebus aliis iniuriantur eidem alias sibi iniuriosi plurimum existentes, unde petit iudicialem etc. [probatur extra. de reser. pastoralis“ „Rodolphus.“, „significavit“ [3]] et facias in petitione mentionem de civitate, alioquin appellatione de diocesi nullus civitatensis comprehenditur, ut in dicto decreto „Rodolphus“.

Attende insuper, quod de tribus diocesibus et de tribus civitatibus, ut patet exemplum in premissa petitione, possunt per illam clausulam „quidam alii“ coveniri, de pluribus minime; et istud Romana curia diligenter observat [4]).

Octava petitio. Si autem quis super usuris impetrare intendit litteras, dicet sic: Significat sanctitati vestre Menius, Senensis civis, quod plebanus sancte Restitute, T. miles et quidam alii clerici et laici civitatis et diocesis Senensis multa extorserunt ab eo et adhuc extorquere conantur per usurariam pravitatem. Unde petit etc.

Nona petitio. Significat sanctitati vestre Sempronius civis Bononiensis, quod cum in questione, que inter presbyterum Ugonem ex parte una et ipsum ex altera vertebatur coram episcopo Ferrariensi ex delegatione sedis apostolice, traheretur in causam et ipse ab eodem episcopo Ferrariensi copiam litterarum, quam nunquam habuerat, cum instantia postulasset, dictus episcopus humiliter requisitus sibi facere dictam copiam denegavit. Unde ex hoc sentiens ipse S. se gravari sedem apostolicam appellavit. [de dilat. praeterea“ [5]), de appelat. „ut debitus honor“ [6]), Digest. de edendo I. si quis ex argentariis“ et „veluti“ [7])].

[1]) = c. 28. [2]) = c. 39. [3]) = c. 14. 35. 36. X. I. 3.

[4]) Practica cancellariae apostolicae (1549) p. 56: Nec in aliquo rescripto ponuntur ultra tres civitates sive dioeceses computatis actoribus et reis, vel quatuor, si iudex fuerit de illis quatuor. [5]) = c. 3. X. II. 8.

[6]) = c. 59. X. II. 28. [7]) Dig. II. tit. 13. c. 6—7.

Et attende quod dicitur »quam nunquam habuerat«, quia aliter non concederentur littere, nisi et illud ponatur in petitione per leges predictas »si quis«.

Decima petitio. Si exceptionem legitimam iudex non admisit et ex hoc appelletur super impetrando litteras, dicet sic: Significat sanctitati vestre talis, quod cum in questione, que vertebatur inter ipsum Menium ex parte una et Mariam mulierem ex altera, coram officiali Senensis ecclesie matrimonialis questio verteretur, qui non ex delegatione sed ex ordinaria potestate cognoscebat et ipse M. per exceptionem excommunicationis contra ipsam mulierem proposuisset et ipse officialis ipsam exceptionem recipere denegasset, dictus M. sentiens ex hoc indebite se gravari sedem apostolicam appellavit. Unde petit etc.

Attende duo esse de consuetudine curie, cum vis impetrare litteras super causa matrimoniali, quod petas causam committi episcopo, quia est forma curie, quod semper talis causa committitur episcopo. Item quod dicas in petitione, an ex delegatione vel ex officio cognoverit prior iudex, ut patet exemplum supra in petitione, ubi dicitur »non ex delegatione« etc. Item tertium attende, quod cum appellatur a gravamine, in petitione, gravamen est specificandum, ut supra patet, alias non admitteretur petitio. [Extra. de appellat. »ut debitus«].

Undecima petitio. Cum appellasti a diffinitiva sententia, dices sic: significat sanctitati vestre talis, quod cum inter ipsum ex parte una et talem ex altera super quandam pecunie quantitatem per usurariam pravitatem extorte, ut ipse Menius proponebat coram preposito Ar. ex delegatione sedis apostolice questio verteretur, ipse prepositus non auditis defensionibus suis perperam contra ipsum definitivam sententiam promulgavit, a qua sententia, si sententia dici potest, dictus S. sedem apostolicam appellavit. Unde petit etc.

Hic enim non oportet specificari gravamen [1]) nec in appellando nec in impetrando, sed sufficit, quod dicatur appellatio. Notatur exemplum c. de officio iudicis delegati »pastoralis« [2]) in glossa, que incipit »certam scientiam«.

Hic autem nota, quod si iudex tibi statuerit in prima citatione brevem et peremptorium terminum, in quo casu tenet appellatio [3]) [extra. de dilat. c. 1 [4]). Super tali appellatione curia litteras non concedit, et cum essem advocatus in causa Senensi littere per vicecancellarium dilaniate fuerunt, licet dominus Gof(fredus), qui tunc erat auditor contradictarum, se opposuisset dicens, quod transire debebant, nec tunc nec in alia aliqua causa postea eas potui optinere.

Qualiter formetur petitio super dispensatione petenda:

XII. Pone quod filius sacerdotis petit dispensationem, quod ei liceat habere beneficium ecclesiasticum, dicet sic: Supplicat sanctitati vestre talis clericus filius presbyteri Johannis, rectoris ecclesie sancti Nicolay, qui proximo in eadem ecclesia ministravit, quod, cum ipse adscribi [5]) desideret militie clericali et in nullo beneficio ecclesiastico sit ei provisum, de solita

[1]) Cf. Durantis Spec. iuris II. de appellat. § de officio n. 18.
[2]) = c. 28. X. I. 29. [3]) Dur. de citat. § 2. n. 2—3. [4]) = c. 1. X. II. 8.
[5]) abscribi Hs.

gratia sedis apostolice secum dispensari petit, quod non obstante defectu natalium nec Pictaviensi concilio [1]), per quod tales prohibentur, liceat ei ad ordines et beneficia promoveri.

Mit diesen Formularien schlisst das Werk Bonaguida's, dem nun auf zwei Blättern (13 u. 14) consuetudines curie Romane desselben Juristen folgen und als Anhang zu ihnen (fol. 14[a]) consuetudines cancellarie. Wunderlich setzt die Abfassung der Summa introductoria super officio advocatoris in foro ecclesie in das Jahr 1249, doch richtiger bestimmt es Schulte eher zu c. 1263. (l. c. II, 112). Denn in den folgenden Sätzen nennt Bonaguida den Heinrich von Segovia dominus Hostiensis. qui facit fieri litteras pape. Zum Kardinalbischof von Ostia und Velletri wurde er aber erst am 4. Dez. 1261 vom Urban IV. ernannt; nach dem Jahre 1268 zog er sich schon von Hofe zurück, gieng zu den Minoriten in Horto und starb in Lyon am 25. Okt. 1271. Die Entstehung der Consuetudines ist also in die Jahre 1263—1268 zu setzen.

Diese Consuetudines cancellarie lauten:

Consuetudo cancellarie est, quod non valet procuratio, si fiat in curia, nisi sit facta sub sigillo auditoris contradictarum.

Item consuetudo cancellarie est, quod debeant habere speciale mandatum ad impetrandum litteras, alias per generale eas impetrare non potest [2]).

Item consuetudo est cancellarie, quod debeant habere speciale mandatum ad impetrandum, qui impetrat super dispensatione natalium, alias non auditur [3]).

Item consuetudo cancellarie est dare conservatorem in omnibus privilegiis hodie, etiamsi non petantur [4]).

Item non concedit conservatorem, qui dicit »confirmamus tibi ecclesiam sicut iuste possides et quiete«, sed si dicat »quicquid de te ad talem ecclesiam canonice factum est, sicut iuste et provide factum est, confirmamus«, tunc concedit conservatorem [5]).

Item cum committuntur dispensationes natalium vel irregularitatum, tantum diocesanis committuntur, et est super hoc dominus Hostiensis, qui facit fieri litteras pape.

Item de facili impetrantur littere per religiosos vel per alia capitula, quod non teneantur ad pensionem vel provisionem vel receptionem alicuius.

---

[1]) — c. 1. X. I. 17.

[2]) Cf Dur. Spec. iur. l, de procur. § 1.: Exigitur mandatum speciale — in rescriptorum impetratione. etiam sint litterae legendae et sic observat cancellaria curiae Romanae.

[3]) ib. n. 24.: secundum stylum cancellariae ecclesiae Romanae is, qui pro alio impetrat super dispensatione natalium — et aliter non auditur.

[4]) Durant. II de reser. praes. § ratione formae n. 34 wörtlich., conservatores in confirmationibus, in quibus dicitur: Confirmamus tibi ecclesiam sicut iuste possides et quiete. Si vero dicatur: quicquid de te.

[5]) Dur. l. c. wörtlich.

Item iuste, quod non possint excommunicari vel interdici absque causa rationabili usque ad triennium vel ad quinquennium, sed de ordinariis nullo modo intelliguntur.

Item de facili renovantur privilegia, si habeant originalia, alias de novo privilegium exemptionis nullo modo conceditur hodie.

Item de facili impetrantur hodie indulgentie XL dierum, si dicatur, quod ecclesia indigeat refectione vel quod minetur ruinam, vel si petatur indulgentia die consecrationis ecclesie et cuiuslibet ecclesie conceditur indulgentia X dierum et de plano.

Item servat curia, quod nullus hodie citetur personaliter ad curiam.

Item conceduntur de facili littere revocatorie contra illos, qui habent litteras generales in provincia.

Item conceduntur de facili confirmationes numeri capellanorum facti super numero canonicorum.

Item citius concedit tibi litteras generales in civitate vel diocesi, quam speciales in modica capella.

Item omnes littere gratiose non transeunt hodie per audientiam.

Item impetrantur littere, quod non possit quis compelli ad ordines invitus sine licentia pape.

Item leviter habetur tale privilegium: confirmamus tibi omnes libertates, immunitates approbatas et racionalibes consuetudines a Romano pontifice vel regibus vel aliis Christi fidelibus concessas. Et datur conservator etiam si non petatur.

Item littere contra episcopum vel prelatum, qui excommunicasset contra formam concilii, non conceduntur nisi primo suo prelato scribatur.

Item littere citationis bene vadunt per audientiam, si non recipiunt contradictionem finaliter [1]).

Item nullus hodie extra diocesim, in qua est curia, citetur, nisi per litteras pape.

Item cum ponitur in privilegiis ista clausula »et supplemus de plenitudine potestatis si quis fuerit defectus« intelligitur curia et servat esse dispensatum. Tamen in defectu qui fuit circa sollempnia iuris nota, si erat excommunicatus vel illegitime natus vel alium personalem defectum habebat.

Expliciunt consuetudines curie Romane composite a Bonaguida iuris professore.

II. Zu den ältesten Kanzleiregeln.

Wir besitzen zwar von Johann XXII. an eine vollständige ununterbrochene Reihe der Kanzleiregeln, leider aber die ältesten nicht in ihrer ursprünglichen Fassung, sondern nur in einer Redaction aus der Zeit Gregor's XI. (vgl. v. Ottenthal, Die päpstlichen Kanzleiregeln Einl. p. VIII). Auch war bisher keine über das 15. Jahrhundert zurückreichende Handschrift derselben bekannt, denn für die älteste wurde Cod. Vat. 3984 aus dem J. c. 1403 gehalten. Bei der Suche

[1]) Dur. l. c. n. 36.

nach neuen Quellen zur Geschichte der päpstlichen Kanzlei unter Clemens V. und Johann XXII. fand ich im Cod. Ottob. 778 nicht nur eine ältere Handschrift, sondern auch eine ältere Fassung.

Unser Codex war früher Eigenthum des bekannten Giovanni Angelo duca Altemps, der zur Zeit Clemens VIII. lebte und dessen Leben er beschrieb. Das geht aus einer Anmerkung auf der inneren Seite des Deckels hervor: ex codicibus illustrissimi et excellentissimi domini Joannis Angeli ducis ab Altaemps[1]). Eine andere Angabe, die den Inhalt betrifft: bulle et brevia apostolica Benedicti pape XI. seu XII. zeigt sich schon nach erster Durchsicht als recht unvollständig.

Geschrieben ist dieser mässige Octavband von drei Händen, von denen die erste bis Nr. 107 schrieb (zugleich mit den entsprechenden Rubriken, die dann weiter nicht mehr fortgesetzt worden sind), die zweite bis Nr. 215, also bis zum eigentlichen Schlusse; eine dritte vervollständigte das Ganze mit einigen Stücken Urban's V., und zwar am Schlusse mit Nr. 216 und auf dem leer gebliebenem Blatte nach Nr. 107. Der Band ist gebildet aus 8 Sexternen; der letzten Lage fehlt jedoch ein Blatt, so dass also 95 Pergamentblätter gezählt werden, wovon ein Blatt als Titelblatt, drei weitere für die Rubriken verwendet worden sind.

Inhaltlich haben wir in unserer Handschrift ein Formelbuch der päpstlichen Kanzlei aus dem 14. Jahrhundert vor uns. Alle die Urkunden die sich hier abschriftlich finden, entbehren mehr oder weniger der Namen und der nicht rein formelhaften Theile. Das bestätigen ausserdem auch die noch zu berührenden Randglossen, die sich hier finden. Schon das erste Stück zeigt deutlich den Zweck der Anlage. Es ist ein Formular für die Verleihung einer freien Wahl des Beichtvaters, das in seinem älteren Texte: Dilecto filio . . de . . canonico et operario ecclesie . . salutem etc. Provenit. etc. vollständig, die Quelle inbegriffen, identisch ist mit der Formula Nr. 106 bei Tangl, Die päpst-

[1]) V. Forcella, Catalogo dei manoscritti riguardanti la storia di Roma Bd. II. (1880) p. 3: 6 sagt darüber in der Geschichte der Ottobon. Bibliothek: Messo a nuovo pericolo il nostro tesoro accresciuto coi manoscritti del cardinale Colonnese fu salvato da un patrizio Romano il duca Gio. Angelo Altemps, uomo ricco e cultore degli studi, avente a competitore il cardinal F. Borromeo intento in quel momento alla formazione della biblioteca Ambrosiana . . . Un fatto assai grave venne non molto dopo a turbare l'animo dell' Altemps. Paolo V. con mano regia gli tolse e trasportò nella biblioteca Vaticana 100 dei suoi preziosi codici . . . I manoscritti Altempsiani che portano sempre scritto il nome del duca G. A. Altemps, nel primo foglio di riguardo principiano col nº 1—105, ripigliano quindi col 111—328, s' interrompono sino al 1536 e da questo giungono sino al 2298.

lichen Kanzleiordnungen p. 307[1]). Hier findet sich aber noch eine ältere clausula addenda. Am Rande steht nähmlich die Bemerkung: Nostre autem intentionis existat, quod nisi vestes, quas tu fili . . deinceps fieri et indutus desuper deferres, longe saltem usque ad genua existant, indultum huiusmodi gratie dumtaxat nullius sit valoris vel momenti. Das sollte vor die Formel Nulli etc. eingerückt werden. Und weiter lesen wir: Istam clausulam mandavit dominus Urbanus V. apponi in litteris nobilium et laicorum. Ein Zusatz von Gregor XI. wie Tangl l. c. ist unserem Compilator noch unbekannt.

Weiter sei vom Inhalte hervorgehoben: Nr. 18 ist der Bischofseid (domino meo domino C. pape VI. = Tangl Nr. 321. — Nr. 19 Forma dandi pallium = Tangl l. c.[2]), Nr. 54 ist das erst datierte Stück Benedikts, datum Avinione IIII. nonas Julii anno I, Nr. 58 = Tangl Nr. 165, nur hier vollständiger: dilecto filio Johanni de Pontevitreo canonico Gebennensi; die andere Adresse: d. f. Johanni de Pontevitreo . . Item . . dilectis filiis abbati monasterii de Intermontibus Genevensis diocesis et . . priori sancti Victoris Gebennensis . . ac preposito ecclesie Avinionensis.

Daran reihen sich Reservationsbullen, die gleich den Formeln mit den im Liber Provincialis vereinigten sich decken; und zwar reicht diese Uebereinsimmung bis incl. S. 130 des Liber II. Cancellariae Dietrichs von Niem (vgl. die Beschreibung des Cod. Barberin. XXXV. 69 bei Tangl, Einleitung S. LXVII—LXIX). Mit Nr. 107 = Tangl S. 355 Form. 175 schliesst der von erster Hand herrührende Theil unserer Handschrift.

Im Zwischenraum zwischen Nr. 107 u. 109, wo die zweite Hand einsetzt, ist von einer dritten Hand eingetragen eine Reservationenerneuerung Urban V.: Dudum fel. rec. Innocentius pred. noster . . . D. Av. XV. Kal. Maii a. I. Nun folgen die beiden unten mitgetheilten Kanzleiregeln Benedikts XII. und Johann XXII. und mit Nr. 100 setzen die Stücke von Clemens VI. fort: Inter sollicitudinis nostre varias (res, in terris Rom. ecclesie subiectis) . . D. A. III. non. Maii a. I, 111. Dudum nos certis ex causis . . D. A. V. Kal. Oct. a. II, 112 ähnliches ohne Datum, 123 eine Verordnung Peter's v. Preneste (s. die Beilage), 120 Dudum nos canonicatus . . D. A. XIIII. Kal. Julii a. XI., 121 Dudum videlicet VIII. idus Decembr. . . D. A. V. idus Mart. a. X, 122

[1]) Der Text deckt sich mit dem von Tangl mitgetheilten vollständig, nur hat Z. 9 v. oben et statt vel, Z. 15 remissionis gratiam und Z. 16 imposterum statt postmodum.

[2]) Auch die anderen Nummern bis 60 decken sich mit den Formeln des Liber provincialis.

Innocens Johanni regi Francie: Predicator egregius . . D. A. II. Kal. Jan. a. I., 123 Clemens Consilio populoque Romano: Mater urbium . . D. A. XVI. Kal. Dec., 123[a] derselbe episcopo Gebennensi (Beilage), 123[b] Inter solicitudines universes (= Baronius Ann. eccl. 1349 § 20-22), 125 Benedikt XII, Ad regimen ecclesie (wiederholt), 127 derselbe Dudum diligenti meditatione . . D. apud Villam Novam II. Kal. Junii a. IV, 128 Clemens VI, Dudum fel. rec. Ben. pap. XII. pr. n. nonnullas tam patriarchalis . . D. A. XIII. Kal. Junii a. I, 129 derselbe, Sedis ap. rectitudo . . VIIII. Kal. Julii a. V, 140 ders. Tenore presentium declaramus . . II non. Julii a. VIII. 141 ders. Quamvis perfidiam Judeorum . . Kal. Oct. a. VII, 142 Innoc. archiepiscopo Bremensi: Inter multiplices (in den Zehentsachen) . . id. Mai a. III, 145 nochmals Benedikt XII. Excommunicamus, 148 Clemens archiep. Bremensi: dudum non sine amaritudine (Zehentsachen) . . id. Dec. a. IV, 155 Johanni regi Francie: Attendentes . . II. Kal. Nov. a. 3° (Pontifikatsjahr ist hier mit arabischer Ziffer geschrieben!), 161 archiepiscopo Coloniensi litera clausa super decimis impositis in Alamania: Dudum in assumptione . . VII. Kal. Nov. a. III° (Aehnliches Nr. 173 Ludovico regi Ungarie), 165 Barnaboni de Vicecomitibus militi Mediolanensi: Ad salutarem . . VIII. id. Nov. a. III. 166 eidem: Ante quam ad apostolatus . . VIII. id. Sept. a. III. 175 Carolo regi Romanorum Licet fama . . Ohne Datum, 177 consilio et populo Urbis: Semper in conspectu (ohne Datum), 179 Constantiensi et Aquilegen. et Grad. ep. et patriarchis: Antiquorum servavit, (ohne Datum), 152 Carolo imperatori Rom. Amara nimis et perniciosa . . D. Av. Kal. Junii a. IV, 189 Ludovico regi Ungarie: Licet fili . . D. Av. IIII. non Julii a. IV, 191 eidem Quanta a te fili . . D. ap. Villam Novam III. id. Aug. a. IV, 194 Carolo imp. Rom: Tanta fili carissime . . D. Av. ohne Datum, 206 eidem: Quamquam fili carissime, 207 Petro episcopo Cameracensi: Tanquam leo rugiens, 210 Carolo imp.: Si vellemus carissime (über die öffentliche Unsicherheit in der Province), 215 eidem: Non dubitamus (über Johann v. Sicilien). Hier schliesst die zweite Hand.

Als Anhang findet sich Nr. 216 der Widerruf der Expectanzen durch Urban V.: Ad ea, per que ecclesie . . D. Av. non. Jan. a. I und jene Verordnungen desselben Papstes, die unten in der Beilage III folgen.

Das Hauptinteresse wendet sich vorzüglich den Kanzleiregeln zu, denn hier liegt uns deren älteste Handschrift vor. Verwandt mit dem Formelbuche des Liber Cancellarie, weicht sie eben darin ab, dass sie auf das materielle Recht der Kanzleipraxis Gewicht legt und in Folge dessen die Reservationen in einer solchen Vollständigkeit und desswegen

wahrscheinlich auch die beiden Kanzleiregeln enthält. Zu diesen sei Folgendes nun bemerkt:

Auffallend mag sein, dass sich hier in der Formel, mit welcher der Papst die ihm unterbreiteten Suppliken genehmigend erledigte, als Sigle des Papstnamens der Buchstabe B findet. Dieser Gegenstand bildet noch immer eine Streitfrage in Folge des Mangels an erhaltenen Originalsuppliken. Gegen eine Erweiterung des Brauches den ersten Buchstaben des Papstes vor seiner Wahl anzuwenden, der für das 15. Jahrhundert genügend verbürgt ist (Bangen, Curie p. 411, v. Ottenthal, Kanzleiregeln Einl. p. VIII), auf das dreizehnte Jahrhundert, hat sich schon Munch (Aufschlüsse 138) und Kehr (Mitth. des Instituts 8, 101) ausgesprochen. Es ist bekannt, dass unter Innocenz VI. der Buchstabe G, Clemens VI. R, Urban V. B, Clemens VII. G, vorkommen; stimmt also nur bei Clemens VI. mit ihren Taufnamen.

Für die andere Ansicht, dass die Wahl der Sigle eine mehr zufällige war, könnten allerdings die Abschriften von Suppliken sprechen, welche der englische Prokurator Sapiti bei seiner Amtsthätigkeit in Rom sich machte und die wohl bis in die Zeit Johann XXII. zurückgehen. Auf diesen Registerband lenkte Kirsch im Historischen Jahrbuch (14, 582 ff.) allgemeine Aufmerksamkeit; er findet sich in der Barberini-Bibliothek in Rom unter der Signatur XXXI, 11; ich habe ihn wegen des darin ebenfalls vorkommenden Formelbuches (Auszüge aus den Registern) noch eingehend untersucht. Da findet sich allerdings bei den Suppliken, die von Johann XXII. oder Benedikt XII. genehmigt worden sind, der Buchstabe B als Sigle. Nichtsdestoweniger finde ich doch das Material noch für ungenügend, um die erstere Annahme, welche wenigstens theilweise auch für das 14. Jahrhundert Giltigkeit hat, zu widerlegen. Für unseren Fall ziehe ich vor eine Deutung zu geben, welche mit dem Zwecke der Niederschrift der Kanzleiregeln in Verbindung steht. (S. unten S. 421 An. 2.)

Es finden sich zwar in den bisher bekannten Texten der beiden Kanzleiregeln Stellen, welche zu einem dispositiven, gesetzlich bindenden Styl wenig passen. Doch ist es nur ausnahmsweise. So: attende, quid fiat si petatur . . in Bened. § 5 (Ottenthal p. 10). Auffallender ist es aber in unseren Texten. Da findet sich nicht nur attende, sondern zu einigen Stellen die Randglosse: deliberandum est und Verweisungen, dass einzelne Sätze vom Vicekanzler zugesetzt worden sind. Das kann nur eine Erklärung finden. Der Text, den wir im Cod. Ottob. vor uns haben, besteht aus der Originalfassung, wozu der Vicekanzler seine Anmerkungen machte, um sie bei neuerlicher Bestätigung durch den Papst zur Emendation zu beantragen.

Es ist also ein Entwurf, wo wir aber noch in der glücklichen Lage sind die Originalfassung und die Zusätze unterscheiden zu können.

Im Verhältnisse zu der Redaction Gregor's XI. weisen unsere Kanzleiregeln sachlich ein Minus und ein Plus auf. Hier finden wir noch nicht jene, wenigstens theorethisch, grosse Ausdehnung der Nennung des Fürbitters (obtentu, consideratione) in der Urkunde, die sogar dem Patronatsherrn zugestanden worden ist (Jo. § 2), obgleich man in der Praxis wohl weniger strenge war. Schon unter Clemens V. finden sich einfache Ritter, ja sogar Bürger als Fürbitter genannt (Nr. 6391, 6459 der Benediktiner-Ausgabe). Nur stylistisch fehlt dagegen im § 8 der Passus: sed licet — cassabuntur, denn sachlich wiederholt sich derselbe im § 7 u. 9; wegen der Praxis vgl. eine Entscheidung in den Decisiones Rote, Ausgabe v. J. 1543 p. 50[a] (dec. novae) u. p. 36[a] (dec. antiquae). Das gleiche ist der Fall im Zusatze zu § 11.

Zur Kritik der Gregorianischen Fassung liefert § 14 ein interessantes Beispiel. Demnach sollen die Conservatoria für die Kardinäle auf fünf, sonst nur auf drei Jahre, verliehen werden. Nun aber war unter Clemens V. meistentheils überhaupt keine solche Beschränkung in den Text aufgenommen und in der Praxis war sicher der fünfjährige Schutz üblich. Das beweist die in dem Liber provincialis enthaltene conservatoria iuxta formam concessam per dominum Clementem in concilio Viennensi (Tangl, Die päpstl. Kanzleiordnungen 321), welche, obgleich für ein Kloster stylisiert, doch in der Schlussformel hat: presentibus post quinquennium minime valituris. Und solches war auch die ständige Praxis unter Johann XXII. Auf fünf Jahre lauten beispielweise die Conservatorie für das St. Peterskloster Besalu (Prov. Girone), oder für den Archidiacon Galhard de Cardelhaco zu Chartres vom 1. Juni 1325, oder für das St. Victorkloster in Marseille und für Murbach aus gleicher Zeit (Registerband 79 Nr. 1608, 1616, 1630, 1739) u. s. w. Unsere Fassung entspricht demnach genauer der Wirklichkeit.

Die meisten Zusätze sind kirchenrechtlichen Inhalts. So im § 22, dass die förmliche Translation der Mönche, wenn sie in einem anderen Kloster zu einem officium (administratio), nicht aber nur zu einfachem Beneficium, berufen sind, in der Bulle ausdrücklich hervorgehoben werden muss, da in diesem Falle eigentlich immer von der bekannten Constitution Nicolaus III. dispensiert werden musste. Zum § 40 wäre zu bemerken, dass jene Klausel in den Urkunden Johann XXII. erst seit seinem sechsten Pontificatsjahre aufkommt und lautet: Volumus autem, quod postquam huiusmodi beneficii, si tamen curatum fuerit,

possessionem pacificam fueris assecutus, predictam . . ecclesiam, quam ex hunc vacare decernimus, omnino dimittas (oder dimittere tenearis). Die Höhe der Einkünfte secundum taxationem decime regeln Bened. §§ 1, 2, 6.

Wichtiger sind jene Stellen, die sich auf den Geschäftsgang in der päpstlichen Kanzlei beziehen. So waren bisher erst seit Gregor XI. Befreiungen von der Prüfung der Providenden nachweisbar [1]); nach dem Jo. § 47 und Be. 8, 9, (dagegen § 20) sind sie schon in unserer Zeit üblich gewesen. Genauer als bei Jo. § 32 sind die Bestimmungen über die Erneuerung der Provisionsurkunden durch seinen unmittelbaren Nachfolger getroffen worden (§ 10—13).

Wenn im 15. Jahrhundert eine schon erledigte Supplik dem Datar zu übergeben war, der das Tagesdatum der päpstlichen Entschliessung hinzuzusetzen und selbe nach der Registrierung in den Supplikregistern an die Kanzlei zu befördern hatte, so bestimmt unsere Kanzleiregel (Jo. § 47 = Be. § 9), dass die Suppliken nach ihrer Erledigung durch den Papst, respektive den Vicekanzler direkt in die Vicecancellaria gehen. Das ist die älteste bisher bekannte Belegstelle dafür.

Noch wichtiger ist folgender Umstand:

Aus verschiedenen Randglossen hat schon Kehr erkannt, dass der Papst nach der Vorlesung der Suppliken seine Antwort eigenhändig, wenn auch nicht immer, auf die Originalsupplik eintrug. Das wird bestätigt im Jo. § 47 (signatis per eum petitionibus . . . petitionibus signatis, que sub secreto sigillo ipsius domini nostri ad cancellariam mittuntur. Dieser Umstand ist erst hier zum erstenmale belegt.

Endlich ist zu bemerken, dass nach der Kanzleiregel Bonifaz IX. die Expedition nach der Datierung in einem Jahre (§ 69) unter Benedikt XII. aber (§ 21) schon in 6 Monaten geschehen sollte.

Es wurde schon gesagt, dass die Hauptmasse der Eintragungen in unserem Codex von zwei Händen geschrieben wurde, die sich einer sehr ähnlichen Schrift bedienten. Diese ist jene der Mitte des 14. Jahrhunderts. Dazu stimmt, dass in dieser Hauptmasse kein einziges Stück jünger ist als das J. 1362. Erst die dritte Hand benützte den leer gelassenen Raum, um einige Stücke Urbans V. einzutragen, von denen das späteste aus dem J. 1366 stammt. Es ist also der Codex vermutlich in den Jahren 1362—1366 geschrieben worden [2]). Benützt

[1]) Vgl. über die Prüfung Tangl, l. c. 117 (aus d. J. 1339).

[2]) Da die Kanzleiregeln der beiden Päpste ein Entwurf zur neuerlichen Bestätigung sind, wäre es nicht am natürlichsten, dass der den Entwurf vorbereitende Vicekanzler auch schon den Buchstaben des neuen Papstes als Sigle angewendet hatte, im welchen Falle die Entstehung dieser Texte am wahrscheinlichsten in das erste Pontificatsjahr Urban's V. fallen würde, also zum J. 1362,

scheint er in der Kanzlei nur eine kurze Zeit zu sein. Keine Spur von der Reform Benedikts XIII. oder den Veränderungen des 15. Jahrhunderts macht sich bemerkbar.

Keine Antwort bekommt man leider auf die Frage, wer diese Sammlung zusammengetragen hat. Die allerletzte Zeile des Codex, von jener dritten, also jüngsten Hand geschrieben, könnte mit einer Reagenz erfrischt, vielleicht darüber Auskunft geben. Im jetzigen Zustande konnte ich nur: Ista sunt sumpta de registro per Johannem . . . prepositum Arelatensem (?) sub . . anno tertio (?) lesen. Bezieht sich das aber auf den ganzen Inhalt oder nur auf die eben durch die dritte Hand eingetragenen Stücke? Jedenfalls war aber der Compilator eine in der Kanzlei höher stehende Persönlichkeit, wenn auch sicher nicht der Vicekanzler selbst. Das ist durch die Verwandtschaft mit dem Liber provincialis bewiesen.

Im Folgenden theile ich die Kanzleiregeln mit. Die Abschnitte entsprechen jenen der Handschrift, nur ist die Bezeichnung der Paragraphen im Anschlusse an die Edition v. Ottenthals von mir zugefügt.

1. Kanzleiregeln Johanns XXII.

Infrascripte sunt regule restrictive tradite de mandato sanctissimi patris et domini domini Johannis divina providentia pape XXII. per reverendum in Christo patrem et dominum dominum Petrum miseratione divina tituli sancti Stephani in Celiomonte presbiterum cardinalem, sancte Romane ecclesie vicecancellarium, ac michi et aliis sibi assistentibus super ordinatione notularum et examinacione grossarum ac earum expositione ad bullam sub debito et religione iuramenti prestiti inconcusse observari precepte.

1 (Ottenthal 1). In primis iniunxit nobis ut supra, quod simus omnes attenti et solliciti circa signum petitionum, ut videlicet littera vel punctus non deficiat et si deficeret vel esset forsitan signum suspectum, quod ipsum dominum vicecancellarium reddamus attentum.

2 (O. 2). Item quod in litteris gratiosis nulla prorsus de alicuius supplicantis pro alio nisi cardinalium, regum et reginarum instantia mentio habeatur, nisi forsan prelatus vel capitulum ad quorum collationem spectaret beneficium, per patentes litteras supplicarent.

3 (O. 3). Item si quis secularis supplicet provideri sibi vel alteri de beneficio cum cura vel sine cura, etiamsi archipresbyteratus, administratio vel decanatus existat et in responsione sive signo simpliciter scriptum fuerit „Fiat B“, pretextu responsionis vel signi huiusmodi in rotulis nec in litteris talis gratie de archipresbyteratu vel decanatu aut administratione huiusmodi nulla prorsus mentio habeatur.

4 (O. 4). Item si quis supplicet super beneficio ecclesiastico ad cuiuscumque vel quorumque collationem spectante in certa provincia civitate vel diocesi, detur optio impetranti eligendi collationem solius archi-

was mit oben berührten Verhältnissen der Handschrift vollkommen stimmt. Dabei wäre die Erklärung der Sigle die einfachste.

episcopi episcopi vel collationem alterius cuiuslibet, ita quod unicam tantum collationem, quam impetrans sub illis provincia civitate et diocesi recipere maluerit habeat, nisi quando dominus noster amplicare vellet scribendo »ad cuiuscumque vel quorumcunque ut petit« vel alias, ita quod littere super hoc faciende ad unicam collationem dumtaxat expressam specialiter se extendant, nec est intentio domini, quod per talem concessionem beneficia que in ecclesiis cathedralibus sunt contineantur.

5 (O. 5). Item si quis supplicet provideri sibi de dignitate, personatu vel officio aut beneficio seculari vel regulari etiamsi per electionem vel etiamsi prioratus conventualis existat, nequaquam de electione vel conventuali in litteris apostolicis aliqua mentio est habenda per simplicem responsionem: »Fiat B«, nisi in eadem responsione de manu domini nostri pape scripta de hoc expressa mentio haberetur.

6 (O. 6). Item si quis supplicet super beneficio cum cura vel sine cura etiamsi dignitas vel personatus existat etiamsi per electionem ut supra, et in responsione domini nostri pape ponatur »Fiat B. etiamsi per electionem«, si gratia conceditur in ecclesia metropolitana vel cathedrali, in litteris que inde fiunt semper hec verba vel equipollentia ponantur: »illa dignitate dumtaxat excepta que post archiepiscopalem vel episcopalem in eadem ecclesia maior existit«. Si vero huiusmodi gratia ad collegiatam dumtaxat ecclesiam se extendat, ponantur hec verba vel similia in effectu: »dummodo huiusmodi dignitas principalis in eadem ecclesia non existat«. Si autem in huiusmodi gratia talis responsio apponatur, quod impetrans possit suam gratiam consequi in metropolitana sive cathedrali vel collegiata seu alibi, hunc verba »quoad electionem« sunt taliter in substantia ordinanda »dummodo huiusmodi dignitas si in metropolitana aut cathedrali maior post [1]) dignitatem archiepiscopalem vel episcopalem, si vero in collegiata ecclesia fuerit, principalis dignitas in eadem ecclesia non existat«.

7 (O. 7). Item si obtinenti curatum beneficium vel dignitatem aut personatum cum cura vel etiam sine cura fiat talis gratia per quam aliud curatum beneficium vel aliam dignitatem aut personatum seu officium de presenti vel in posterum possit vel debeat assequi, in litteris huiusmodi gratie semper apponatur clausula ordinata videlicet »quod quam primum per talem gratiam aliud curatum beneficium vel dignitatem seu personatum aut officium huiusmodi pacifice fuerit assecutus, primum curatum beneficium vel dignitatem seu personatum omnino dimittere teneatur«. Quod tamen de officio dicitur, est intelligendum, si officium cum primo beneficio aut dignitate vel personatu se compati non possit, et idem de aliis beneficiis, quia, si de iure possent se compati, non apponatur »quod eum dimittere teneatur«.

8 (O. 9). Item si alicui expectanti dignitatem vel personatum seu officium aut beneficium ecclesiasticum cum cura vel sine cura in aliqua ecclesia civitate vel diocesi concedatur gratia, per quam dignitatem vel personatum seu officium aut beneficium simile de presenti vel in posterum assequatur, per istam secundam gratiam littere et processus prime

[1]) Hs. por ausgeschrieben.

gratie totaliter irritantur, preterquam de simplici beneficio sine cura vel officio [1]).

9 (O. 8). Item si quis impetrans asserat se in forma pauperum expectare et supplicet sibi huiusmodi gratiam in forma pauperum non obstante constitutione contraria reservari, nequaquam per simplicem responsionem [2]) „Fiat B“ huiusmodi gratia intelligitur reservata, sed potius in litteris istius secunde gratie littere et processus habiti in forma pauperum expresse et specialiter irritantur [3]).

10. Item si quis supplicet super beneficio seculari cum cura [4]) vel sine cura nulla in supplicatione nec in responsione domini nostri de taxatione sive summa aliqua habita mentione, semper in litteris inde conficiendis quoad beneficium sine cura ponantur hec verba vel similia in effectu, scilicet „cuius quidem [5]) beneficii fructus redditus et proventus L^ta librarum parvorum Turonensium secundum taxationem decime valorem annuum non excedant“ [6]), nisi dominus concederet, etiamsi archipresbyteratus existat, expresse de manu sua, quia hunc non fiet divisio.

11. Item si quis supplicet super beneficio cum cura vel sine cura, cuius fructus et redditus certum valorem annuum non excedant, esto quod subsequatur simplex responsio: „Fiat B“, semper in litteris inde conficiendis ista distinctio observetur videlicet, quod taxatio que petitur in curato dumtaxat beneficio apponatur, in beneficio autem sine cura medietas dicte summe apposite in curato beneficio tantummodo apponatur. Quid si apponatur etiamsi archipresbyteratus existat idem, ut in precedenti. Quando dominus dat certam summam, non dividetur [7]).

12 (O. 10). Item si aliquis secularis supplicet pro uno vel duobus aut tribus sive pluribus beneficiis usque ad certam summam, numquam per simplicem responsionem: „Fiat B“ intelligatur dominum nostrum fecisse gratiam nisi de uno, nisi de manu propria de pluribus declararet.

13 (O. 11). Item in gratiis, in quarum petitionibus fit mentio de certa summa nec exprimitur „secundum taxatonem decime“, numquam in litteris de huiusmodi taxatione decime mentio habeatur. Secus tamen observetur, ubi dominus noster in responsione exprimit certam summam, quod hunc addantur verba „secundum decimam“, etiam [8]) si ipse ommitteret in scribendo.

14. Item in aliqua gratia beneficiali nunquam ponatur acceptatio, nisi de hoc in petitione expressa mentio habeatur. Et si forsan quis petat acceptationem in vacaturo dumtaxat etiamsi nunc vacat beneficium, sibi provideri de illo, detur sibi acceptatio in utroque.

[1]) Zu dem Worten vel alio beneficio . . concessis am Rande die Bemerkung: Hec additio usque in finem fuit de manu domini vicecancellarii.

[2]) Hs. responsione.

[3]) Am Rande: Infrascripta verba fuerunt de manu domini vicecancellarii: Hic videatur constitutio, et si non privet eos nec dominus vult, quod priventur.

[4]) Am Rande: dominus Clemens VI. vult, quod a modo ponatur in curato summa Lx^ta et in non curato xl.^ta libr. Turon. parv.

[5]) quidam Hs.

[6]) Am Rande: Hec clausula „nisi“ fuit de manu domini vicecancellarii.

[7]) Am Rande: Hec due clausule sunt de manu domini vicecancellarii predicti.

[8]) qui Hs.

15 (O. 12). Item si quis secularis vel regularis in minori etate constitutus supplicet provideri sibi de beneficio vel prioratu aut dignitate vel personatu etc. cum cura vel sine cura cum dispensatione super defectu etatis, numquam per simplicem responsionem „Fiat B“ intelligatur dispensatum esse, nec in litteris bullandis super dicta gratia habeatur mentio de cura nec etiam de dignitate vel beneficio, que vel quod sine dispensatione per patientem talem defectum canonice obtineri non posset, nisi dominus noster de manu sua scripserit: „dispensamus ut petitur B.“ Hoc item observetur in patiente defectum natalium nisi dominus noster scribat: „dispensamus super defectu predicto B“, nisi talis esset gratia, que totaliter ipsum actum concerneret dispensationis.

16 (O. 13). Item super concessione officii tabellionatus ponantur post proprium nomen clerici in salutatione et in forma iuramenti hec verba scilicet „clerico non coniugato nec in sacris ordinibus constituto“.

17 (O. 14). Item in conservatoriis prelatorum ponatur, quod conservatores possint ad se vocare iniuriantes per duas dietas dumtaxat et usque ad quinque annos.

18 (O. 15). Item si committatur alicui prelato, quod ab aliquo resignare volente libere resignationem recipiat et conferat ydonee persone, ponatur clausula ordinata: „quod taliter provideat, quod ex parte resignantis et illius cui fiet collatio, non acquiratur per collationem ius aliquod, nisi iste resignans ius habeat in beneficio resignato [1]). Si vero receptio resignationis committatur per se, tunc dicatur, quod commissarius „provideat, quod nulla super hoc pravitas intercedat vel interveniat corruptela“. Et si postmodum papa provideat vel provisionem fieri committat, ponatur clausula, quod per collationem talem non acquiratur ius cui fiet collatio nisi resignans etc. ut supra [2]).

19 (O. 15). Item eodem modo serventur in personis resignare volentibus invicem beneficia ex causa permutationis, ut videlicet ex parte permutantium vel alias nulla interveniat corruptela et quod per talem permutationem neutri permutantium ius acquiratur in beneficio permutato nisi ius habuerant in primis permutantes.

20 (O. 16). Item si quis supplicet pro clerico vel puella recipiendis in ecclesia vel monasterio regulari, quantumcunque responsio domini nostri sit simplex, scilicet „fiat B“, semper addatur clausula „si sit ydoneus vel ydonea et aliud canonicum non obsistat“. Et si supplicetur pro talibus, quod eis de communibus fructibus, sicut uni ex aliis canonicis vel monachis sive monialibus provideatur, nichil prorsus in talium regularium litteris de hoc apponatur [3]). Et si in supplicatione dicatur „non obstante de cetero canonicorum vel monachorum sive monialium numero“ numquam illa verba ponantur, nisi constaret de ipso numero nec etiam si constaret, nisi dominus noster ex certa scientia hoc mandaret; tunc enim mandatur, quod statim iste talis recipiatur ultra dictum numerum, si sit

---

[1]) Am Rande: dominus vicecancellarius in margine hec verba videlicet ad istam clausulam. Est deliberandum.

[2]) Am Rande: de manu dicti domini vicecancellarii positum fuit in margine, quod sequitur. Deliberandum est.

[3]) de manu domini vic. quod requitur videlicet contrarium dixit dominus.

ydoneus etc. ut supra et adduntur verba »quod numerus alias in sua remaneat firmitate«. Et si dominus noster non mandet, quod recipiatur quis ultra numerum, si constet, quod in ecclesia vel monasterio sit numerus et de hoc petitio faciat mentionem, mandetur, quod cum aliquis deerit de numero, iste talis recipi debeat et non ante, salvo iure expectantium, quibus per hoc nullum preiudicium generetur.

21 (O. 17). Item si supplicetur pro aliquo recipiendo ut supra proxime et nichilominus petatur, quod provideatur ei de prioratu administratione dignitate vel officio aut beneficio regulari, si vacat vel cum vacabit, numquam per simplicem responsionem domini nostri »fiat B« intelligatur in talibus utrumque concessisse nisi dumtaxat, quod talis recipiatur in canonicum vel monachum, si sit ydoneus etc. ut supra.

22 (O. 18). Item si canonicus regularis vel monachus supplicet super quocunque beneficio in alia ecclesia vel in alio monasterio provideri quamvis in petitione nec responsione nulla fiat mentio de translatione, nichilominus ante omnia in litteris apostolicis fiat ex nunc translatio et deinde beneficialis gratia subsequatur, nisi [1]) dictus canonicus vel monachus esset in prima ecclesia vel in primo monasterio beneficiatus, quia tunc non fit translatio, nisi demum cum noluerit dignitatem officium vel administrationem vigore gratie in alia ecclesia vel monasterio, quia tunc ante debet transferri et primum vacare beneficium.

22. Hoc idem mandatum fuit servari, quando mandatur extra curiam iudicibus condicionaliter, quod alicui etiam obtinenti vel expectanti beneficium provideant de certo prioratu alterius monasterii, si vacat et alii non debeatur de iure, ut videlicet statim antequam [2]) vigore dicte commissionis dictum conferat beneficium fiat translatio et dimittat beneficium, quod obtinet vel quod expectatio vacuetur.

23 (O. 19). Item si huiusmodi canonicus vel monachus expectet beneficium auctoritate apostolica in ecclesia vel monasterio unde transfertur, semper ponatur in litteris talium, quod ex nunc littere et processus habiti super gratia, per quam beneficium ut prefertur expectet, ex nunc sint omnino irriti, vacui et inanes.

24 (O. 20). Item si quis supplicet sibi gratiam quamcunque fieri sub expectatione cum clausula »anteferri omnibus etiam auctoritate domini nostri expectantibus«, nunquam per responsionem sive signum dicti domini nostri scilicet »fiat B« intelligatur prefatum dominum nostrum prescriptam »anteferri« clausulam sua auctoritate expectantibus concessisse. Et si forte contingeret dominum nostrum propria manu scribere »fiat, ut petitur, etiam cum clausula anteferri« predicta, nichilominus nos assistentes ei reddamus super hoc attentum dominum vicecancellarium, quod talem gratiam nunquam expediat sine expressa conscientia domini nostri predicti per eum sibi verbotenus facienda.

25 (O. 21). Item quod si cuiquam concedatur aut fiat gratia, etiamsi fieret motu proprio de beneficio quocunque dimisso extra curiam vigore

[1]) Dazu am Rande: Hanc clausulam Nisi usque in finem posuit dominus vicecancellarius manu sua.

[2]) Dazu am Rande: Hec verba antequam etc. usque fiat fuerunt de manu domini vicecancellarii.

constitutionis »Execrabilis«, etiamsi in signo domini nostri scriptum esset »providemus . . de . . beneficio vel dignitate«, semper scribatur iudicibus extra curiam, quod ipsi auctoritate apostolica de illo provideant, si est ita.

26. Item si fiat gratia de beneficio dimisso vel dimittendo per assecutionem alterius noviter collati per dominum nostrum vel auctoritate sua, si dominus noster scripserit »providemus«, semper scribatur iudicibus, quod si vacat per assecutionem pacificam vel quamprimum sic vacabit provideant de eodem [1]).

27. Item si quis supplicet sibi conferri beneficium electi in episcopum vel promoti in abbatem, quod asserit vacare per eius promotionem factam per dominum nostrum, si dominus noster respondeat »fiat B«, nichilominus semper scribatur iudicibus, ut beneficium ipsum, quod per ipsius electi consecrationem vel abbatis benedictionem sive per eum habitam et obtentam pacificam administrationem bonorum monasterii sui speratur in proximo vacaturum, supplicanti conferant cum vacabit. Hoc ipsum observetur etiam si dominus noster gratiam faceret motu proprio in casu isto etiamsi scriberet »providemus proprio motu [2]).

28. Item quod in litteris, in quibus scribitur iudicibus, quod conferant certum beneficium certo modo expresse narrato proximo vacaturum in mandato facto iudicibus, ut quam primum beneficium ipsum premisso modo vacabit illud conferant, nunquam post verbum »premisso« ponantur hec verba scilicet »vel alio quocunque modo«, que hactenus ponebantur.

29 (O. 22). Item in commissionibus quibuscunque, in quibus facienda est facti narratio et in quibuscunque gratiis condicionalibus, in quibus dominus noster sic respondet; »Fiat si est ita B« vel per alium modum condicionalem, nunquam in talibus istis verbis utamur, scilicet »premissis veris existentibus«, sed ponatur condicio clara videlicet »si premissa repereritis« vel »vobis constiterit ita esse« vel »si ita est«.

30 (O. 23). Item super certo beneficio alicuius persone viventis, nisi esset prelatus promotus per dominum nostrum vel obtinens beneficium aliquod vacaturum per assecutionem alterius ut supra, numquam fiat specialis reservatio pro certa alia persona cui beneficium illud haberet conferri, et si que grosse propter occupationes vel alias occurrerint, numquam tradantur ad bullam.

31 (O. 24). Item si quis prelatus supplicet super moderato subsidio a suis subditis exigendo certis sibi super hoc executoribus deputatis, nunquam per responsionem »fiat B« intelligatur per dominum nostrum de executoribus concessionem aliquam factam esse et si forsan per huiusmodi responsionem domini executores concederentur, nichilominus non expediantur littere ad bullam, nisi prius verbotenus habita conscientia domini nostri prefati super hoc.

32 (O. 25). Item si quis supplicet gratiam sibi fieri de canonicatu et prebenda cum prestimoniis cedentis vel decedentis canonici, nunquam ponatur in minuta vel grossa loco prepositionis »cum« copula »et« nec etiam fiat locucio in plurali sed in singulari dumtaxat, videlicet »preben-

---

[1]) Am Rande: De manu domini vicecancellarii quod sequitur, videlicet deliberandum.

[2]) Am Rande: Idem scripsit. Deliberandum.

dam vero cum prestimoniis etc. si in dicta ecclesia vacat ad presens vel cum vacabit, quam per te vel procuratorem tuum etc. duxeris acceptandum.«

33 (O. 26). Item si in litteris aliciuus gratie fiat narratio de reservatione speciali facta ante obitum vel alias sive de resignatione facta in manibus alicuius, etiam si per procuratorem ad hoc specialiter constitutum, nunquam littere tradantur ad bullam, nisi facta prius fide de reservatione sive de resignatione et potestate recipientis et mandato procuratoris resignantis, nisi alias domino vicecancellario de hiis constet, sed nichilominus in examine litterarum per signi appositionem in clausulis de hiis facientibus mentionem et etiam verbotenus in expeditione litterarum ipsarum reddamus eum attentum.

34 (O. 27). Item in privilegiis super perceptione fructuum nunquam ponatur clausula »non obstante statuto de prima residentia non facta«, nisi de hoc in petitione vel responsione domini nostri specialis et expressa mentio habeatur.

35 (O. 28). Item cum petitur gratia de beneficio spectante ad collatiorem episcopi ecclesie regularis ubicunque vacet et dicat dominus noster fiat B«, quod ad beneficia, que habet in alia diocesi, extendatur.

36 (O. 29). Item quod ubi fit unio alicuius beneficii alteri, addatur clausula »quod pretextu expectantium etiam auctoritate domini nostri unio non valeat impediri«.

37 (O. 30) Item cum petitur provideri in certa ecclesia de canonicatu et prebenda et dominus simpliciter respondeat quod »fiat«, si in dicta ecclesia non est certus numerus nec distinctio prebendarum, quod fiant littere secundum conditionem ecclesie.

38. Item mandavit dominus noster, quod quando mandatur provideri de beneficio vacante sub conditione et ille cui mandatur provideri sit expectans, prime littere non cassentur, donec dictum beneficium, quod mandatur ut predicitur conferri, fuerit pacifice assecutus.

39 (O. 31). Item mandavit dominus noster, quod quando reservatur beneficium conferendum seu mandatur conferri certe persone cum vacabit per promotionem alicuius vel assecutionem alterius beneficii, quod ponatur in litteris »cum premisso modo preterquam per mortem illius obtinentis illud vacare contigerit«.

40. Item mandavit dominus noster, quod quando reservatur beneficium conferendum seu mandatur conferri certe persone aliud beneficium cum predicto, se non compatiens obtinenti ponatur post clausulam, per quam predictum beneficium persona ipsa tenebitur dimittere, quod dominus noster ex nunc reservat collationi sue hac vice, cum per dimissionem huiusmodi vel alias quovis modo preterquam per mortem dicte persone vacabit.

41. Dominus noster vult, quod ubi ipse renovat seu renovari mandat alicui familiari suo vel nepoti seu consanguineo aut familiari alicuius cardinalis gratiam dudum in forma communi factam, quod in litteris super huiusmodi renovatione conficiendis ponatur taxatio per ipsum dominum nostrum pro predictis familiaribus, nepotibus aut consanguineis ordinata, videlicet in beneficio curato Lx librarum Turonensium parvorum secundum taxationem decime, in non curato vero xL librarum monete et taxationis predictarum; pro aliis vero ponatur Lv in curato et xL in non curato.

42. Item quod ubicunque in rotulis seu petitionibus invenietur immediate post petitionem signatam certa data apposita, illa ponatur in litteris super ipsa conficiendis, quia hoc factum est propter concursum vitandum; ubi vero data non reperietur expresse apposita, ponatur in litteris conficiendis super ea data, que invenietur in fine cuiuslibet rotuli vel petitionum exceptis petitionibus illorum, qui in eisdem rotulis seu petitionibus pro absentibus invenientur signate cum una littera O habente post se tractum et circulum. Hoc enim est signum, quod illi adhuc restant examinandi et quod nondum sunt conficiende littere super petitionibus illis, quamvis per dominum nostrum sint signate, donec examinati existant et reperti fuerint habere illas sufficientes qualitates, quas dominus noster eos vult habere.

43. Item ubi dominus noster gratiam olim in communi forma factam mandat renovari gratia dicendo »renovetur expectatio« in forma speciali vel quod in familiaribus et consanguineis dominorum cardinalium ponatur summa Lx librarum Turonensium parvorum secundum taxationem decime in beneficio curato et non curato xL librarum eiusdem monete. In aliis vero personis vult, quod tunc apponatur summa Lv librarum in beneficio curato et in non curato xL librarum monete et taxationis predictarum.

44 (O. 32). Vult autem, ubi gratiam olim in forma speciali factam mandat renovari dicendo simpliciter »renovetur expectatio«, tunc vult, quod sive sint consanguinei vel familiares dominorum cardinalium sive quicunque alii ponatur summa antique gratie, que renovari mandatur, nisi summa huiusmodi excedat supradictas vel nisi esset gratia sine summa.

45 (O. 32). In hiis enim duobus casibus vult ipse dominus noster prius consuli et sibi litteras gratiarum antiquarum ostendi, quam conficiantur littere super renovatione, ut possit plenius informari et stare de conditione personarum et pluralitate ac valore beneficiorum, que iam obtinent.

46. Predicta autem intelligit, nisi ipse dum mandaret dictas antiquas gratias renovari, de manu sua poneret certam taxationem et expressam augendo vel diminuendo antiquam vel ponendo certam, ubi antiqua gratia nullam taxationem haberet, semper enim vult, quod illa, quam ipse de manu sua ponit, ponatur.

47. Item ordinavit dominus noster, quod signatis per eum petitionibus examinentur postea omnes quorum petitiones erunt signate exceptis illis, qui sunt de consanguinitate vel auditores seu camerarii dominorum cardinalium vel magistri, licentiati aut bacallarii in aliqua facultate et quod si aliqui recipiantur minus ydonei, deleatur seu cancelletur signum de petitionibus eorum antea per dominum signatis priusquam ad vicecancellariam petitiones mittantur et quod super aliis petitionibus, que signo domini nostri invenientur signate et que ad vicecancellariam sub sigillo ipsius mittentur conficiantur et expediantur littere. Item quod huiusmodi missio fidem faciat, quod omnes quorum petitiones signate sub ipso sigillo ad vicecancellariam mittantur, sunt examinati et ydonei reperti exceptis absentibus, de quibus est iam data regula una tali littera ⓐ postea in circulo et post se tractum habente, quia super petitionibus talium absentium non sunt conficiende littere, nisi hoc dominus noster ex causa mandaret

expresse, sed petitiones ipsorum, que ad vicecancellariam ex eo mittentur quia ab aliis cum eis iunctis vel in uno rotulo positis separari non possunt et ne propter eos alie expediende retardentur, retineantur in vicecancellaria, donec ipsi absentes examinandi existant [1]).

2. Regule date per dominum Benedictum papam XII. in cancellaria servande.

1. Ordinavit sanctissimus pater et dominus noster dominus Benedictus papa XII. et per cancellariam suam servari voluit et mandavit, quod in litteris gratiarum de beneficiis secularibus cum cura vel sine cura, in quarum supplicationibus pro parte petentium vel in responsionibus domini nostri de aliqua summa sive taxatione nulla sit mentio, ponatur semper in curato beneficio taxatio sive summa Lv librarum, et in non curato xL librarum Turonensium parvorum secundum decimam. Postea voluit, quod si essent doctores vel licentiati in decretis vel legibus, habeant summam centum librarum. Item quod id ipsum in litteris gratiarum de beneficiis religiosorum servetur.

2. Item quod in litteris gratiarum huiusmodi, que fient de beneficiis consistentibus in regionibus illis, in quibus non currit dicta moneta et etiam in illis, in quibus non sunt taxata beneficia, habeatur consideratio ad summas supraposita ita, quod usque ad valorem parvorum Turonensium predictorum fiat estimatio de moneta currente in partibus illis et illa summa taliter estimata ponatur in litteris de illa alia moneta predicta. Postea declaravit dominus, quod in Anglia ponatur in curato xx marcharum sterlingorum et in sine cura xv et in Alamania ponatur eadem summa, sed loco sterlingorum ponatur argenti. Item in Ultramontanis in curato Lv florenos et in sine cura xL.

3 (O. 1). Item quod in litteris gratiarum, in quarum supplicationibus dominus noster scribit summam maiorem vel minorem, summa illa semper in litteris apponatur et quod etiam intelligatur dicta summa secundum decimam, esto, quod [2]) hec verba »secundum decimam« vel equipollentia non essent scripta per ipsum dominum nostrum.

4 (O. 2). Item quod in gratiis, que petuntur fieri de beneficiis antedictis cum cura vel sine cura, in quibus dominus noster scribit unicam certam summam sive maiorem sive minorem a predictis, summa illa in curato beneficio duntaxat apponatur et in non curato ponatur summa taxata superius in huiusmodi beneficio non curato.

5 (O. 3). Item quod gratie huiusmodi, que petuntur fieri de beneficiis cum cura vel sine cura, si dominus respondet simpliciter sic scribendo: »Fiat de curato usque ad talem summam« [3]) ad non curata beneficia nullatenus se extendunt.

6. Item quod premissa omnia serventur indifferenter in litteris omnium impetrantium in gratia speciali hoc excepto, quod in gratiis familiarium domini aut nepotum consanguineorum sive familiarium domesti-

[1]) Vgl. mit Bened. § 8.

[2]) Hs., ebenso Cod. P. bei Ottenthal; die übrigen Hss. haben das richtige: etiam quando.

[3]) In der Hs. folgt et.

corum continuorum commensalium dominorum cardinalium ponatur in curato beneficio taxatio Lx librarum Turonensium predictorum vel eorum in alia moneta taxatio, prout superius est distinctum, et in non curato xL librarum ut supra.

7 (O. 4). Item mandavit servari, quod data in fine rotulorum habentium in se plures petitiones signatas apposita ponatur in litteris omnium gratiarum in eisdem rotulis contentarum exceptis gratiis habentibus datas aliquas speciales, in quibus apponatur data illa sibi contigua et propinqua dumtaxat. In aliis vero precedentibus et subsequentibus, ut premissum est, data communis alia apponatur. (Hic attende quod, si rotulus sit sutus et in fine ultime petie dumtaxat sit apposita dicta data communis et in fine aliarum petiorum sutarum nulla est data posita, sicut fieri debet.).

8. Item attendendum, quod a predicta regula excluduntur petitiones absentium in eisdem rotulis contentorum signate in margine tali signo O, quia talium gratie, quamvis signate sint per dominum nostrum non sunt expediende nec etiam littere conficiende super eis donec examinati fuerint et sufficientes reperti, sed interim conserventur cum rotulis dicte petitiones in cancellaria, nisi aliud expresse per dominum nostrum fieri mandaretur.

9. Item prefatus dominus noster volens, quod omnes impetrantes in gratia speciali signatis prius per dominum nostrum eorum petitionibus examinentur familiaribus suis ac consanguineis nepotibus auditoribus et camerariis dominorum cardinalium nec non magistris, licentiatis et bacallariis in aliqua facultate dumtaxat exceptis, ordinavit et voluit, quod super omnibus petitionibus signatis, que sub secreto sigillo ipsius domini nostri ad cancellariam mittentur, expediantur littere exceptis signatis pro absentibus et quod huiusmodi missio sub sigillo predicto sufficiat penes vicecancellarium quantum ad examen et sufficientia illorum, quorum sunt gratie sic signate et misse ad ipsum, sed de predictis absentibus, in quorum petitionibus est appositum in margine signum videlicet O, vult quod expectentur et examinentur et quod interim serventur et retineantur eorum petitiones in rotulis ut supra quodque tunc demum, quando cedule continentes, quod predicti absentes venerunt et examinati sunt, ad cancellariam sub sigillo predicto mittentur, expediantur littere eorum sic retente [1]).

10. Item ordinavit, quod in litteris, que fient super antiquis gratiis specialibus renovandis, in quibus dominus noster scribit „renovetur“, expectatio ponatur.

11. Voluit tamen et vult dictus dominus noster in casibus suprascriptis videlicet, si antique gratie essent maioris taxationis quam taxatio noviter data per ipsum dominum nostrum vel si nullam taxationem haberent, consuli antequam littere grossentur super renovatione et quod littere bullate antique gratie sibi exhibeantur, ut possit perpendere de condicionibus personarum et de valore beneficiorum, que tenent.

12. Si tamen idem dominus noster daret certam summam sive taxationem augendo vel minuendo antiquam vel apponendo certam, ubi in antiqua gratia nulla esset taxatio, talium gratias sic taxatas per eum si sub

[1]) Zu vgl. mit Jo. § 47.

sigillo. ut de aliis premissum est, ad cancellariam transmittantur, vult et mandat libere expediri [1]).

13. Item ordinavit, quod in gratiis antiquis factis in communi forma, quas mandavit renovari dicendo renovetur expectatio in forma speciali sive sint consanguinei vel familiares dominorum cardinalium vel alii quicumque. apponantur summe sive taxationes superius tradite iuxta distinctionem factam superius circa personas predictas [2]).

14. Item ordinavit, quod quando in supplicationibus petitur provideri de beneficio certo vacante vel certum beneficium reservari et gratia commenditur sub expectatione, ponatur in litteris clausula acceptationis.

15 (O. 5). Item quod quando petitur gratia de beneficio sub expectatione ad collationem, provisionem, presentationem seu quamvis aliam dispositionem . . abbatis et conventus communiter vel divisim et respondetur sic »fiat ad collationem abbatis et conventus« ponatur in litteris ad collationem, provisionem, presentationem seu quamvis aliam dispositionem prout erat petitum [3]).

16 (O. 6). Item mandavit idem dominus noster, quod in litteris gratiarum, que fient per ipsum tempore suo dominis cardinalibus apponatur dispensatio oportuna. quamvis in petitione petita non sit nec etiam per ipsum in petitione pro concessa signata, et idipsum de beneficiis ipsorum quod pro expressis in litteris vult illa haberi.

17. Item quod super concessione officii servientium facta per petitiones signatas servetur modus antiquus super litteris dandis vel non dandis.

18 (O. 7). Item apud Pontem Sergie [4]) ordinavit, quod in gratiis de dignitatibus, personatibus et officiis, nisi ipse poneret summam vel supplicans peteret, nulla summa in litteris apponatur.

19. Item concessit primo anno suo circa finem Septembris [5]), quod de regestro domini Johannis pape XXII. sumetur copia gratie dudum per eum facte Johanni de Pontemaco clerico Gebenensis diocesis de beneficio etc. ad collationem . . episcopi et capituli et sub eiusdem domini nomine bullaretur in forma, si iuraret, quod amiserat litteras et quod sine fraude hoc petebat. Et eodem modo concessit fieri de aliis gratiis in eodem regestro repertis [6]).

20. Item dominus noster ordinavit et voluit noviter, quod omnes et singuli bacallarii et magistri seu doctores in quacumque scientia ex-

---

[1]) Attendendum hic, quid fiet, si dominus noster augendo vel minuendo vel dando certam, ubi nulla erat ante, dederit unicam certam summam si ponetur in curato beneficio vel in curato et non curato aut dividetur.

[2]) Attendendum hic, quid fiet, quando dominus mandat formam pauperis renovari dicendo „renovetur expectatio“. Attendendum cedulam per gratiam sic signatam: „si satisfacit“.

[3]) Attende hic, quid si per ignorantiam vel vicium scriptoris seu ordinantis supplicationem petitur tantum ad collationem talis, sicut sepe contingit et dominus noster respondeat simpliciter „fiat“ ad collationem talis.

[4]) Jetzt Sorgues (Dep. Vaucluse, Arr. Avignon).

[5]) Also 1335.

[6]) Vgl. Tangl, Kanzleiordnungen 347 Nr. 165.

ceptis magistris in theologia, quibus fiet gratia, examinentur nec alias transeant littere super gratiis eis factis [1]).

21. VI. kalendas Junii anno secundo [2]) mandavit dominus noster, quod si illi, quibus facte fuerunt per eum gratie speciales, non fecerint infra sex menses a die concessionis eorum ipsas expediri, quod deinceps huiusmodi gratie non expediantur in cancellaria, sed habeantur pro nonfactis.

22 (O. 8). Sanctissimus pater dominus noster Benedictus papa XII. pontificatus sui anno IIII. die XIII. mensis Martii anno domini millesimo CCCXXXVIII. ordinavit clausulam apponi infrascriptam in litteris apostolicis, que impetrabuntur contra religiosos privilegiatos, cuius clausule tenor ponitur infrascriptus post clausulam „testes" contra mendicantes indistincte et contra alios, si pars petat etiam seculares „non obstante si eidem ordini a dicta sit sede indultum, quod persone ipsius ordinis ad iudicium trahi aut suspendi vel excommunicari seu ipse aut dicti ordinis loca interdici non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem et qualibet alia dicte sedis indulgentia generali vel speciali cuiuscumque tenoris existat, per quam presentibus non expressam vel totaliter non insertam tue iurisdictionis in hac parte explicatio valeat quomodolibet impediri, que quoad ad hoc volumus aliquatenus suffragari".

23. Item ordinavit, quod quando beneficia resignata conferuntur, clausula „nostre tamen intentionis existit" non ponatur, nisi quando ex causa permutationis conferuntur.

24. Item datum illorum, cum quibus dispensatur super defectu natalium de presbytero etc. fuit XV. kalendas Maii pontificatus domini nostri anno quarto (18. Apr. 1338).

25 (O. 9). Item in litteris iustitie de audientia contra universitates ponatur post verbum „observari" clausula sequens: proviso ne aliqua singularis persona de universitatibus antedictis auctoritate presentium ad iudicium evocetur".

26 (O. 10). Anno domini millesimo CCCXL. die XIIII. decembris dominus noster papa de sero declaravit et voluit, quod super gratiis, que petuntur fieri vel conceduntur super beneficiis vacaturis, fiant littere de beneficiis, si vacant vel cum vacabunt [3]).

27 (O. 11). Item mandavit idem dominus noster papa circa principium Novembris pontificatus sui anno septimo, quod quandocunque aliquis de cetero impetrabit quodcunque beneficium narrans in petitione, illud vacare per consecrationem vel assecutionem alterius beneficii, et ipse impetrans postea informatus, antequam littere super dicta gratia sint bullate, quod beneficium, quod impetrat tempore impetrationis huiusmodi sic non vacabat, sed quod per hoc idem sperabatur vacare, quod de huiusmodi gratia fiant due littere gratiosa et executoria et huiusmodi beneficium reservetur sibi conferendum quam primum etc. preterquam per obitum etc. ut in forma.

[1]) Hinzugefügt: Gratie fuerint aperte propter adventum regis Francie XIII. die mensis Martii clericis, qui in dicta die presentes erant in curia pontificatus domini Benedicti pape XII. anno secundo (1336).

[2]) 26. Mai 1336.

[3]) Hinzugefügt: Datum notariorum citatorum pro auditoribus palatii VIII. idus octobris pontificatus domini Benedicti pape XII. anno septimo (8. October 1340).

3. Regeln Clemens VI. und Urbans V.

Den beiden Sammlungen Johanns XXII. und Benedikts XII. folgen nun in unsrer Handschrift noch Entscheidungen Clemens VI. und Urbans V. Innocenz VI. ist auffallenderweise nicht berücksichtigt worden. Der Compilator, selbst ein Beamter dieses Papstes, hatte diese wohl zuerst in ein anderes Heft copiert und erst nachher die älteren Verordnungen bis Clemens VI. inclusive in unserem Codex zusammengebracht. Von Urban V. fügte eine dritte Hand nur zwei Constitutionen hinzu.

Inhaltlich sind die folgenden Regeln, namentlich in Verbindung mit den übrigen Stücken der Handschrift, für die Geschichte der päpstlichen Reservationen ausserordentlich wichtig. Ausser den bekannten Bullen „Ex debito“, „Imminentem nobis“ (Extravag. com. c. 4 (I, 3) und Reg. Joh. XXII. anni 4. (Reg. Vat. 70) ep. de curia 192.) und „In apostolice solicitudinis“ (ib anni 6. tom. 73. ep. de curia 99.) findet sich hier die ganze Reihe der Constitutionen, welche die Reservation für Aquileia erneuerten, wie: „Dudum videlicet“ vom 27. März 1325; „Olim ad statum Italie“ vom 29. März 1327: „Circa statum Italie“ vom 28. März 1329; „Dudum ad statum pacificum“ vom 31. Dec. 1329: „Dudum circa statum partium Italie“ vom 27. März 1330; „Circa statum partium Italie“ vom 28. März 1332 und „Ad statum pacificum“ vom 4. Dec. 1332. Eubel verzeichnet aus den vatikanischen Registern nur jene Reservation vom 30. Juli 1322 (t. 73 anni 6. ep. 99 de curia) und eine für die gesammte Lombardei (tom. 111. f. 361 ep. secr. 1491; f. 392 ep. secr. 1634; tom. 114 f. 40) [1].

[1] Vgl. Eubel, Zum päpstl. Reservations- u. Provisionswesen in der Röm. Quartalschrift VIII, 174. Uebersehen wurde nur eine Urkunde vom 3. Apr. 1323, welche hier, da sie durch Aquileia und Grado auch österreichisches Gebiet betrifft, Platz finden soll. Sie lautet: Dilecto filio Bertrando tituli sancti Marcelli presbytero cardinali, apostolice sedis legato. Pro statu civitatis, diocesis et provincie Ravennatensium spiritualiter et temporaliter actore domino promovendo, cuius prosecutioni pervigili quantum a deo conceditur studia nostra vacant, ut per solicitudinem apostolice sedis de pastoribus et prelatis provideretur in illis, qui fideles et devoti essent sancte Romane ecclesie matri et alias scirent et possent ecclesiarum regimini preesse pariter et prodesse, omnes et singulas cathedrales et collegiatas, seculares et regulares ecclesias civitatis et diocesis ac provincie predictarum, ad quas pastores seu prelati per electionem consueverunt assumi ubicunque extunc usque ad biennium vacaturas provisioni nostre ac sedis predicte duximus reservandas districtius inhibentes illi seu illis, ad quem vel ad quos provisio et collatio in ipsis ecclesiis de pastoribus et prelatis facienda, cum vacant, pertinet communiter vel divisim, ne interim ad electionem huiusmodi procedere quoquomodo presumant ac decernentes extunc irritum et inane, si secus super hiis a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contin-

Eine Entscheidung Clemens VI. (§ 10) erwähnt noch eine Specialreservation Johanns XXII. vom 16. Apr. 1327 für Cahors.

Während des Pontificats Benedikts XII. trat auf diesem Gebiete ein Stillstand ein: begnügte sich ja dieser Papst mit der Bestätigung der bestehenden Reservate. („Ad regimen" vom 11. Jan. 1335 und für das Patrimonium vom 6. Mai 1336).

Dürftig sind unsere Kenntnisse über die Thätigkeit Clemens VI. in dieser Beziehung. Bekannt war bisher nur eine Verordnung vom 21. Dec. 1342, welche am 13. Feb. 1344 noch auf Sardinien und das Patriarchat Grado ausgedehnt wurde; weiter schloss man aus einer Stelle der Vita quinta (bei Baluze. Vitae pap. Av. I, 310), dass er alle Bisthümer und Abteien ohne Rücksicht auf die Art der Erledigung reservierte.

Unsere Handschrift dagegen erhält aus dem ersten Jahre eine Reservation für Sicilen („Inter cetera" vom 6. Febr. 1343 als Nr. 99), eine Verlängerung jener bekannten vom 13. Febr. 1344 („Dudum videlicet XVI. Kal. Martii. pontificatus nostri anno secundo ad audientiam" vom 8. Febr. 1346), für Aquileia: „Dirigentes nostre considerationis" und „Super universas orbis ecclesias" vom 13. Febr. 1344, für das Patrimonium „Inter solicitudinis nostre varias et diversas" vom 5. Mai 1343. Ausserdem noch: „Apostolice sedis providentia" vom 1. Oct. 1344; „Provida apostolice sedis benignitas" vom 19. Oct. 1344; „Apostolice sedis providentia circumspecta" vom 10. Oct. 1345; „Officii nostri debitum" vom 13. Apr. 1346. Eine unter Nr. 111 copierte Constitution vom 27. Sept. 1343 („Dudum nos ex certis causis") scheint mit jener von Vitae pap. erwähnten identisch zu sein. Weitere Specialreservationen nennen unsere Kanzleiordnungen.

Von einer Constitution Innocenz VI. wusste man bisher nichts. Unsere Handschrift, die diesen Papst vollständig übergeht, hat eine Reservation Urbans V. vom 15. Febr. 1363 („Dudum felicis recordationis"), welche eine ältere Innocenz VI. erwähnt.

---

geret attemptari. Quocirca, ut predicta nostra reservatio in omnium, quorum intererit, notitiam veniat et adversus illam causam ignorantie aliquis imposterum non pretendat, discretioni tue per apostolica scripta committimus et mandamus, quatenus huismodi reservationem nostram in locis civitatis dictarum diocesis ac provincie et aliis, de quibus expedire videris, quantocius per te vel alium seu alios studeas publicare ac eam nichilominus per litteras tuas expresse notifices illis et aliis, quorum putaveris interesse, ut, cum ecclesias ipsas vacare contingerit, ad electionem pastorum vel prelatorum ipsarum aliquatenus non procedant, significaturus nobis per tuas litteras, quicquid super hiis duxeris faciendum. Datum Avinione III. non. Aprilis anno septimo. (In eodem modo) in Mediolanensi, Ravennatensi, Januensi, et Pisana provinciis, et Gradensi ac Aquilegensi patriarchatibus (Reg. Vat. 111 f. 397[a] nr. 1661).

Beim § 5 der Kanzleiregel Urbans V. (Ottenthal l. c. p. 15) conjicierte Ottenthal eine Emendation auf das erste Pontificatsjahr. Eine Randnote zur Bestätigung Benedikt XII. „Ad regimen" in unserer Handschrift bezeugt nun die vollständige Richtigkeit dieser Hypothese („Similem huic fecit dominus Urbanus V. videlicet II. Non. Novembris pontificatus sui anno I.".

Inhaltlich weichen auch die folgenden Regeln von den bisher bekannten ziemlich stark ab. Berührungspunkte sind nur wenige (§§ Clem. 19 = 2, 2 = 1, 21 = 3; Urb. 22 = 17).

Clemens VI.

1. Pater sanctissime; Dudum S. V. exposito pro parte T. de Bunicuria canonici Tullensis, quod parrochialis ecclesia de . ., quam de facto detinebat et detinuit occupatam quidam H. olim ipsius ecclesie rector, ex eo vacaveratet vacabat, quia dictus H. omni legitimo impedimento cessante non fecerat se infra tempus statutum a iure in presbyterum ordinari, eadem S. mandavit vocato H. et aliis evocandis, [quatenus] si predicta invenirentur veritate fulcita et tempore date ipsius gratie in eadem ecclesia non esset ius alicui specialiter acquisitum, etiam si esset sedi apostolice reservata, eidem T. dictam ecclesiam auctoritate apostolica conferrent. Verum, pater sanctissime, cum supradictum cum predicto H. occupatore et detentore oporteat litigare et idem T. contemplatione ipsius ecclesie iam ad duos sacros ordines sit promotus timeatque propter circumventiones et subreptiones que fiunt eidem T., ne V. S. alicui alteri faciat gratiam de eadem ecclesia cumilla clausula: „si non sit in re ius alicui specialiter acquisitum et ante provisionem fiendam [1]), T. ordine superius memorato supplicat S. V., quod cum gratiam principis deceat esse mensuram eidem T. pio compaciente affectu dignetur V. S. super hoc de oportuno remedio providere et si videtur V. S. decernere prefatam gratiam perinde sortiri effectum ex nunc in eventum predictarum condicionum, ac si in predicta ecclesia eidem T. in re ius esset tempore date gratie supradicte specialiter acquisitum et cum super prefata controversia supradictus T. propter potenciam adversarii non speret in partibus obtinere iustitie complementum, dignetur V. S. dictam causam committere alicui de auditoribus vestri sacri palatii cum potestate audiendi et exequendi gratiam supradictam, prout est in talibus fieri consuetum cum emergentibus dependentibus et connexis et cum potestate citandi extra curiam et ad partes, quotiens opus fuerit, non obstante, quod prefate cause non sint ad Romanam curiam legitime devolute et in eadem curia pertractande.

[CXVII] Declaravit dominus noster et in isto casu et aliis similibus vel cum reservat beneficium conferendum certe persone, cum vacabit per consecrationem vel assecutionem alterius beneficii vel alias, quod secunda gratia non valeat, nisi fieret mentio in eadem de prima, XIIII. Kal. Julii anno nono (19. Juni 1350).

2. XIIII. Kal. Apr. pontificatus sui anno VIII. (19. März 1350) mandavit dominus noster papa, quod non ponatur in litteris cuiuscunque de

[1]) corr. aus faciendam.

beneficio vacaturo: »non obstantibus reservationibus factis«, quamvis in petitionibus hoc esset et manu sua contineatur et hoc ad futura non ad preterita extendatur. — Facta fuit reservatio in terris ecclesie per dominum Benedictum sub data Avinione II. non. Maii anno II (6. Mai 1336).

3. Idus Julii anno primo (15. Juli 1342) reservavit dominus noster omnia beneficia ecclesiastica cuiuscunque condicionis existant omnium et singularium familiarium et servitorum suorum presentium.

G(uillelmus) electus Cesaraugustensis.

4. III. non. Octobr. pontificatus domini nostri pape Clementis VI. anno VI. (5. Oct. 1347) idem Clemens relaxavit reservationes speciales factas et faciendas per ipsum usque ad annum in forma, qua alias relaxavit exceptis canonicatibus et prebendis ecclesiarum cathedralium et intelligit, quod ista relaxatio non extendat se ad beneficia, que ante presentem relaxationem vacaverunt, prout etiam de alia intellexit.

5. Item declaravit, quod si ipse beneficium alicuius viventis, quem credit esse defunctum, alicui conferat, beneficium ipsum intendit a die collationis huiusmodi reservare, licet ipsa collatio iuribus non subsistat.

6. Die VII. Maii reservavit dominus Clemens VI. pontificatus sui anno primo (7. Mai 1343) omnes et singulas ecclesiasticas tam cathedrales quam alias et cetera beneficia ecclesiastiaa vacantia tunc et in antea vacatura, que generaliter vel specialiter fuerant per dominum Benedictum predecessorem suum reservata pontificatus sui anno primo.

7. XII. Kal. Januarii anno primo (21. Dec. 1342) dominus noster reservavit sue dispositioni omnes et singulas ecclesiasticas archiepiscopales et episcopales, seculares et regulares insule Sardinie.

G(uillelmus) Foroiuliensis [1]).

8. Dominus Clemens papa VI. anno sexto pontificatus sui (1347) mandavit, quod in litteris gratiosis in gratia speciali, in quibus mandatur alicui de beneficio ecclesiastico cum cura vel sine cura provideri in provinciis, in quibus datur marcharum taxatio, detur summa XXV marcharum a beneficio curato et XVIII marcharum in beneficio sine cura.

9. Item VII. Kal. Aprilis mandavit dari religiosis in expectationibus eorum octuaginta librarum, tam de curato quam de non curato beneficio.

10. Dominus Johannes papa XXII. anno VII. pontificatus sui XVII. Kal. Maii (16. Apr. 1323) reservavit omnes canonicatus et prebendas, dignitates, personatus et officia ecclesie Caturcensis quotiens vacaverit; hanc reservationem in ecclesia Caturcensi dominus B(enedictus) papa XII. successor suus relaxavit die XIII. Februarii pontificatus sui anno III (13. Febr. 1337) et voluit, quod relaxatio ipsa intelligeretur esse facta a die promotionis sue citra in omnibus, in quibus non esset usus et sic est scriptum in registro.

R. de Valle.

11. Die XII. mensis Martii anno pontificatus domini Clementis pape VI. tertio (12. März 1345) fuerunt reservata per eundem dominum nostrum

---

[1]) Wahrscheinlich der im J. 1343 gewählte.

omnia et singula beneficia quorumcunque clericorum beneficiatorum sive beneficiandorum cuiuscunque provincie et diocesis existant cum uxoribus contrahentium. Ponatur in litteris in casu huiusmodi faciendis, ubi dicitur „et cum uxoribus matrimonia contrahentium".

Vr. G. electus Cesaraugustensis.

12. XXIII. die Augusti anno VI. (1347) dominus noster reservavit omnes dignitates personatus ecclesiasticas et quecumque alia beneficia ecclesiastica cum cura vel sine cura quocunque nomine censeantur et ubicunque consistant, que tunc obtinebant vel imposterum obtinerent clerici recipientes cingulum militare.

Idem.

13. Dominus noster precepit domino J. abbati Cluniacensi XIIII. die Junii anno primo (1342) quod scriberet, quod quando ipse dat licentiam permutandi beneficia reservata in curia vel extra, quod nichilominus vult et volebat, quod illa eadem beneficia sic permutata remaneant reservata sicut prius et ea reservabat.

Idem.

14. Reservata fuerunt omnia beneficia ecclesiastica etiam si monasteria aut abbatie fuerint omnium peregrinorum, qui in itinere Romanam curiam eundo, redeundo vel illuc stando pro lucranda sancta indulgentia obierint VIII. Kal. Sept. anno VIII. (25. Aug. 1349).

J. Vr. G. episcopus Lexovinensis [1]).

15. Mandavit dominus noster dominus Clemens papa VI. videlicet VI. idus Septembris pontificatus sui anno octavo (8. Sept. 1349), ne transiret de cetero aliqua gratia in cancellariam cum clausula „etiamsi in ecclesia cathedrali" nisi ipse poneret expresse. Et hoc scripsit in quadam supplicatione, in qua conquerebantur decanus et capitulum ecclesie Parisiensis de impetrationibus in eorum ecclesia cathedrali.

16. Reservavit dominus noster XIII. Kal. Aprilis pontificatus sui anno VI. (20. März 1348) beneficia ecclesiastica capellanorum commensalium fratrum suorum sancte Romane ecclesie cardinalium, qui ingruente in Romana curia mortalitatum et infirmitatum peste de dicta curia discesserunt et quos inde discedere contingeret in futurum huiusmodi peste durante, cum ipsa beneficia per obitum capellanorum ipsorum sicut prefertur discedentium ubicunque vacare contingeret.

17. Dominus abbas sancti Benedicti mandavit, quod doctores et officiales ac etiam capellani domini pape non examinentur.

18. Et postmodum declaravimus nostre intentionis fuisse et etiam existere beneficia ecclesiastica huiusmodi et alia quecunque quocunque modo collationi nostre specialiter vel generaliter reservata, per que nos quibuscunque personis conferri contingerit, si personas easdem, quibus eadem beneficia conferrentur priusquam collationes nostre huiusmodi sibi facte per adeptionem possessionis pacifice beneficiorum huiusmodi suum essent sortite effectum, rebus eximi contingerit ab humanis, donec per nos de illis pro-

[1]) Wilhelm Guitard. Bischof v. Lisieux. 1349/1358.

visum existeret nostreque provisiones huiusmodi per adeptionem predictam huiusmodi possessionis pacifice plenum effectum sortite existerent, sub nostra reservatione huiusmodi remanere libere sicut prius.

19. Ordinavit dominus noster VI. Kal. Aug. pontif. sui a. X° (27. Juli 1351), quod si contingat, quod aliquis impetret aliquod beneficium tanquam specialiter per eum reservatum et sit aliquis detentor illius beneficii, qui illud detinuerit plusquam per annum, quod nisi impetrans fecerit mentionem de dicta detentione, quod sua impetratio iuribus non subsistat.

20. Clemens etc. Ad futurum rei memoriam. Apostolice sedis providentia circumspecta nonnunquam ordinata per eam revocat et commutat, prout varietatibus temporum et commoditatibus subditorum diligenter attentis id conspicit salubriter et utiliter expedire. Sane cum multas reservationes de canonicatibus et prebendis tam cathedralium quam collegiatarum ecclesiarum et aliis beneficiis ecclesiasticis cum cura vel sine cura in diversis mundi partibus consistentibus intendentes de illis cum vacarent per dicte cedis providentiam ordinari cum interpositione decreti duxerimus diversis successive vicibus faciendas. Nos ex certis causis, que ad nostrum animum induxerunt omnes reservationes huiusmodi factas de canonicatibus et prebendis ac beneficiis supradictis de quibus nondum providimus seu mandavimus provideri auctoritate apostolica tenore presentium revocamus, illaque deinceps nullius esse decernimus firmitatis. Volumus tamen revocationem nostram huiusmodi ad dignitates personatus et curata officia quomodolibet non extendi. Nulli. Datum Avinione. VIII. id. Dec. anno X° (6. Dec. 1351).

21. Item XVI. Kal. Dec. anno undecimo (16. Nov. 1352) declaravit, quod quando fit mentio in supplicationibus de detentore et dicitur, quod per annum et ultra beneficium, de quo fit gratia, detinuit, quod gratia huiusmodi non valeat nisi illud »ultra« videlicet quantum temporis fuerit, declaretur.

Urban V.

22. Ordinavit dominus noster papa Urbanus V. VII. Kal. Aug. a. I° (26. Juli 1363), quod indulgentie deinceps per eum concedende sive per »fiat« signentur, sive per »concessum« visitantibus ecclesias vel pia loca vel eisdem ecclesiis seu locis elemosinas et ad fabricam porrigentibus, durent dumtaxat per X annos et pro visitantibus tantum dentur solum festivitates sequentes videlicet septem Domini nostri et IIII^{or} beate Marie, beati Johannis, beati Petri et Pauli, celebritatis Omnium sanctorum nec non sancti, sub cuius vocabulo ecclesia est fundata et in dedicatione ipsius ecclesie et octabe dictarum festivitatum octabas habentium etiam si alie festivitates plures supradictis peterentur. Habeant predictas etiam si non sint petite. Avinione IIII. Kal. Aug. a. I° (29. Juli 1363).

23. Quia sepe contingit, quod nonnulli natalium vel etatis defectum patientes aut excommunicati vel irregulares seu inhabiles, qui beneficia ecclesiastica indebite possident supplicant, a sede apostolica eis concedi vel secum dispensari, quod beneficia huiusmodi, que indebite possident, non obstantibus premissis valeant retinere et supplicationes huiusmodi per »fiat B« signantur et in cancellaria dubitaretur, an super huiusmodi supplicationibus signatoribus littere apostolice de retentione beneficiorum ipsorum vel de nova provisione eorum confici deberent, dominus noster dominus Urbanus papa V. videlicet de mense Octob. pontif. sui anno IV. (5. Oct.

1368) ad huiusmodi tollendum dubium declaravit et voluit, quod deinceps super talibus supplicationibus sic per eum et non alias signatis littere apostolice de nova provisione cum dispensatione sit necessaria et cum habilitate conficiantur, etiam si non petatur, dum tamen in supplicationibus huiusmodi talia narrentur, per que appareat suplicantes fore inhabiles.

IV. Eine Verordnung Peters v. Preneste über eine zeitweise Auflösung der Kurie.

Nos Petrus permissione divina episcopus Penestrinus de speciali mandato sanctissimi patris et domini domini Clementis divina providentia pape VI. indicimus generales vacationes a Kal. Junii proxime futuris usque ad Kalendas minsis Octobris sequentes inclusive continue duraturas, ita quod hii qui secuntur curiam vadant interim libere, quo eis videbitur expedire, nec in causis quibuscunque interim procedatur. Electi vero in discordia, qui necesse habent in curia ipsa morari nec sint possine pena recedere ab eadem, vadant similiter ad loca que voluerint infra duas dietas legales ab ipsa curia non remota rursus infra dictas Kal. Octobres ad eandem curiam reversuri. Alioquin si ad loca remotiora recesserint vel infra predictas Kalendas ad curiam predictam non redierint penam illam incurrant, quam incurrissent si antea non venissent. Illi autem qui ratione constitutionis cupiunt vel alias ad veniendum vel mittendum ad curiam iam forte artantur vel durantibus vacationibus huiusmodi artabuntur aut mittant ad ipsam curiam prout tenentur non obstante, quod vacationes huiusmodi sint indicte postquam autem venerint et se representaverint, ut iuris et moris existit, concessa predictis electis, pro tempore quo vacationes ipse durabunt, gaudeant libertate nisi electi in concordia fuerint, qui pro eo de facili expediri poterint, apud eandem curiam teneantur et debeant remanere. Datum Avinione die XI. Maii pontificatus domini nostri pape anno quinto (11. Mai 1347).

Die höfische Kunst des Abendlandes in byzantinischer Beleuchtung.

Von

Julius von Schlosser.

Das Reich, das der Ahnherr der Paläologen einst dem letzten lateinischen Schattenkaiser entrissen hatte, war am Ende des vierzehnten Jahrhunderts längst zu einem winzigen Stückchen Erde zusammengeschrumpft, kaum mehr als Konstantinopel, die Capitale mit ihrem Weichbild umfassend, alles in allem ein Gebiet, mit dem sich die Besitzungen der kleinen Stadttyrannen jener Zeit in Italien, der Scaliger von Verona oder der Carrara von Padua, ohne viel Ueberhebung messen konnten. Ueber diesem unscheinbaren Erdenfleck leuchtete aber ein dreifacher Glanz. Der der orientalischen Kaiserkrone, als der einzigen wirklich legitimen und directen Nachfolgerschaft des alten Imperiums in den Augen der westlichen und nördlichen Völkerschaften noch immer von märchenhaftem Zauber umflossen; dann der Ruhm der Gründung Konstantins am Bosporus, als der schönsten und prächtigsten Stadt des Orients, dem Schauplatze so vieler glänzender Begebenheiten, nicht nur durch die Geschichte, sondern auch durch die Dichtung der Phantasie der übrigen Völker fest eingeprägt, ganz abgesehen von ihrer sonstigen Bedeutung; endlich der Vorzug einer direct auf die Antike zurückführenden Bildung, die jene „Rhomäer" oder „Hellenen" mit ähnlicher Verachtung auf die umwohnenden „Barbaren" hernieder blicken liess, wie ein anderes in uralter Cultur erstarrtes Volk, die Chinesen, auf die Völker der untergehenden Sonne. Mochten jene beiden stolzen Namen auch beide gleich schlecht auf das bunte Völkergemische passen, das in den Strassen Konstantinopels

sein turbulentes Wesen trieb, in der Stille der Studierstuben, vom Kaiserpalast bis hinab in die Zellen armer Schulmeister herrschte ein lebhaftes literarisches Interesse, pflegte man die künstlerische Form des Ausdrucks und bemühte sich wenigstens, in der Sprache der Attiker zu schreiben, moderne Ausdrücke zu vermeiden und moderne „barbarische" Völkernamen durch altgriechische zu ersetzen, um den classischen Spiegel der Rede nicht zu trüben, wenn auch damit diese Literatursprache den Zusammenhang mit dem lebendigen Idiom des Volkes verlor.

Es ist ein ganz eigenthümliches Schauspiel, wie die letzten Erben dieses kümmerlichen Restes altrömischer Imperatorenherrlichkeit sich in die gelehrten Studien einer längst vergangenen Zeit vertiefen, und neben subtilen theologischen Streitfragen über die uralten Themen der Rhetorenschulen grübeln, während eine neue Zeit, ein gewaltthätiger roher Feind sonder gleichen ohne Unterlass an die Thore der Stadt pochen und ungestüm Einlass begehren.

Als wäre der Name schon ein Zeichen des Geschlechts, ist die Dynastie der Paläologen, wie viele ihrer Vorgänger, gelehrten Interessen hold gewesen. In ihr nimmt Kaiser Manuel II., auch durch seinen ehrenhaften Charakter und durch die Klugheit sympathisch, mit der er der wahrhaft nicht leichten Aufgabe gerecht wurde, in den Zeiten eines Bajazet und Timur seinen morschen Thron vor dem Zusammenbruch zu bewahren, eine rühmliche Stellung ein [1]).

1380 ist er seinem Vater Johannes VI. in der Herrschaft gefolgt, die er 1419 seinem Sohne Johannes VII. überliess, um 1425 sein vielbewegtes Leben in leidlicher Ruhe zu beschliessen. Er hat zahlreiche theologische, politische und rhetorische Schriften hinterlassen, die zum grössten Theile in Migne's griechischer Patrologie (Band 156) vereinigt sind. Unter ihnen nimmt ein kleiner Aufsatz besonderes Interesse für die Geschichte der Kunst in Anspruch, verdient aber auch vom kulturhistorischen Standpunkt aus Beachtung. Er ist eine ἔκφρασις, eines jener Uebungsstückchen, wie sie in den Rhetorenschulen seit der alexandrinischen Zeit her gebräuchlich waren; ihre glänzendsten Beispiele sind bekanntlich in den Werken Lukians und in den berühmten Εἰκόνες des älteren Philostrat enthalten. Das Substrat dieser rhetorischen Federübung des gelehrten Kaisers ist ein Teppich mit der Dar-

[1]) Vgl. Berger de Xivrey, Mémoire sur la vie et les ouvrages des l'empereur Manuel Paléologue. Mémoires de l'Institut de France, Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. T. XIX, (1853) IIe partie, p. 1—202. Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Literatur, München 1891, S. 207—210.

stellung des Frühlings. Der Originaltext ist bei Migne 156, 578 leicht zugänglich, ich lasse hier eine freie Uebertragung folgen.

Der Frühling.

Darstellung auf einem gewebten königlichen Teppich (zu Paris).

Die Zeit des Frühlings ist dies; solches zeigen an die Blumen und die heitere Luft, die anmuthig über ihnen liegt. Deshalb flüstern süss die Blätter, es scheint das Gras hin und her zu wogen, wenn es vom Lufthauch berührt wird, der es mit freundlichem Hauche liebkost. Gewiss ein lieblicher Anblick. Die Flüsse aber kehren schon wieder zu ihrem Bette zurück und ihr gewaltiger Schwall vermindert sich: was früher von den ausgetretenen Fluten überdeckt wurde, zeigt sich jetzt schon aus dem Wasser hervorragend und gibt den Händen Gelegenheit, sich des dargebotenen Guten zu bemächtigen. Dazu gehört es, was der Jüngling hier ergreift, der, es mit der Linken festhaltend und kauernd, mit tief gesenktem Haupte, so dass gerade noch seine Nase nicht das Wasser berührt, die blosse Hand in die Wellen streckt und die Höhlungen darunter mit den Fingern untersucht, ganz sacht und vorsichtig, damit nicht das Wasser, von seinen Füssen in Unruhe gebracht, durch sein Plätschern das darin Verborgene verscheuche. Die Rebhühner aber freuen sich, dass ihnen die Kraft, die ihnen durch den von der Natur zugefügten Schaden verloren gegangen ist, wiederkehre; die Strahlen der Sonne, durch ihre Milde nicht lästig, wecken sie zu neuem Leben. Deshalb weilen sie munter auf den Feldern und führen ihre Jungen zur Atzung, erst selbst kostend und ihnen so den Tisch bereitend. Die Singvögel aber sitzen auf den Bäumen; sie berühren nur selten die Früchte, da sie den grössten Theil der Zeit mit Gesang hinbringen. Ihre Stimme will, glaube ich, verkünden, dass nun alles zum Besseren sich wenden werde, da die Königin der Jahreszeiten leuchtet: der Nebel weicht der Klarheit, der Sturm der Ruhe, das Beschwerliche dem Angenehmen. Alles bewegt sich freier, selbst die unscheinbarsten Thierchen: Mücken, Bienen, Cicaden und die andern zahlreichen Arten. Von diesen sind einige aus den Stöcken hervorgekrochen, andere eben erst geboren durch die Milde dieser Jahreszeit, oder wenn Du lieber willst, durch das Zusammenkommen von Wärme und Feuchtigkeit; sie summen um den Menschen und flattern vor dem Wanderer her, und die unter ihnen mit Stimme begabt sind, singen mit dem Singenden. Manche spielen, manche kämpfen mit einander; andere sitzen auf den Blüthen.

Alles das ist sehr lieblich anzusehen. Die Knaben aber, die in diesem Garten spielen, versuchen es in anmuthiger und drolliger Weise auf jene Thierchen Jagd zu machen. Jener bedient sich, mit blossem Kopfe, seiner Mütze als Fangnetzes; und da er gewöhnlich nichts erhascht, erregt er bei seinen Genossen Gelächter. Ein anderer glaubt, die Hände an sich haltend und sich mit seinem ganzen Körper auf das Thierchen werfend, es auf diese Art zu erjagen; wie sollte er nicht herzliches Lachen bewirken? Siehst du jenen wohlgestalteten Knaben? Er hat gerade einen Sommervogel erhascht, und geberdet sich nun vor Freude wie ein Bakchant. Wie

er den untern Saum seines Gewandes aufnimmt, um seine Beute darin bergend nach einer andern ausgehen zu können, versieht er sich im Eifer nicht, dass er entblösst, was sonst zu verdecken ist. Noch fröhlicher ist jener kleinere Knabe. Er hat zwei jener Thierchen an einen dünnen Faden gebunden, lässt sie fliegen, und hält sie wieder von ihrem Streben ab. So lacht er, und freut sich, und hüpft, in sein Spiel wie in eine ernste Sache versenkt. So lacht die Kunst der Weberei das Auge an und bereitet den Betrachtern inniges Behagen. Die Ursache von alledem ist aber der Lenz, der die Traurigkeit verscheucht, oder, wenn es Dir so lieber ist, die Fröhlichkeit hervorruft.

Sieht man von dem rhetorischen Aufputz ab, so ergibt sich als thatsächlicher Kern der Schilderung, dass dem Kyr Manuel ein Erzeugnis der Weberei vorgelegen hat, ein Teppich mit der Darstellung des Frühlings, die aber nicht in der allegorischen Weise der alten Kunst, sondern als realistisch behandeltes Genrebild gehalten ist. Das Ganze stellt eine Frühlingslandschaft dar, noch zum Theil von den Lachen eines ausgetretenen Flusses bedeckt, aus denen aber schon die Spitzen der Gräser und Pflanzen hervorzutreten beginnen. Die Thierwelt lebt unter den ersten milden Sonnenstrahlen wieder auf. Rebhühner suchen mit ihren Jungen nach Futter; auf den Zweigen der Bäume wiegen sich allerhand Singvögel; und das kleine Gethier der Käfer, Schmetterlinge und Fliegen krabbelt im Grase, schwirrt, spielend und kämpfend, durch die Luft, oder hängt an den Blüthenkelchen.

Das ist aber nicht die einzige Staffage. Am Rande des Wassers kauert ein junger Bursche, anscheinend nach Krebsen fahndend; die Beschreibung stellt uns die naturalistische Darstellung des vorsichtig und eifrig zugleich Suchenden nicht übel vor Augen. Dann treibt eine Schar Knaben ihr Wesen, froh der Haft in der Winterstube entronnen zu sein. Einer jagt mit der Mütze hinter einem Schmetterling her, ein anderer wirft sich auf einen Käfer im Grase, unter dem Gelächter seiner Genossen. Ein dritter verbirgt seine Beute im Saum seines kurzen Röckleins, wobei er sich im Eifer entblösst, und ein ganz kleiner Junge lässt ein paar Käfer an einem Faden fliegen.

Wir haben so wenig als bei Philostrat und Lukian einen vernünftigen Grund, das reale Substrat dieser Ekphrasis in Abrede zu stellen. Noch mehr, der Charakter der Schilderung selbst bezeugt ihre Realität. Der byzantinischen Kunst kann dieses Werk des Webersthuls nicht angehören, das ist auf den ersten Blick klar; diese ist damals schon, mit unglaublicher Zähigkeit an der antiken Tradition festhaltend, zu jenem hieratischen Gebilde geworden, das noch heute im Schosse der orthodoxen Kirche fortlebt. Speciell die vordem so bedeutende Weberei des griechischen Ostens ist längst dahin, und die

Erzeugnisse der orientalischen Teppichwerkstätten haben einen total verschiedenen Charakter.

Dagegen fällt gerade in das Ende des XIV. und in den Beginn des XV. Jahrhundert die Blüthezeit der abendländischen Webetechnik, in den burgundischen Niederlanden und in Frankreich. Arras, von dem die Italiener den Namen der Haute-Lisseweberei entlehnt haben (arazzi), dann Paris sind die Mittelpunkte dieser reichen Kunstthätigkeit; dort befinden sich die grossartigen Ateliers des Jean Cosset, des Michel Bernart, hier des Pierre de Beaumetz, des Jacquot Dourdin, des Colin Bataille, welch letzterer den berühmten noch erhaltenen Teppich mit der Apokalypse für die Kathedrale von Angers begonnen hat [1]).

Es sind die glänzenden, prachtliebenden Höfe des damaligen Frankreich, deren fast sprichwörtlicher Reichthum die Kunst mit ganz andern Mitteln fördern konnte, als dies in Deutschland oder selbst in Italien der Fall war. Wenn auch die Kunstschätze, welche Karl V. und Karl VI., die Herzoge von Burgund, vor allem Philipp der Kühne, der auch über Flandern gebot, und die beiden andern Oheime Karls VI., Johann von Berry [2]) und Ludwig von Anjou in ihren Residenzen Paris, Dijon, Bourges und Angers anhäuften, zunächst der Entfaltung fürstlichen Luxus dienten, so fehlt doch bei ihnen keineswegs das ästhetische Moment, das persönliche Verhältnis zur Kunst, wenn es sich auch dem edleren und geistigeren Maecenatenthum der italienischen Höfe nicht vergleichen lässt. Von dem Umfange und der Pracht jener Tapisserien geben uns die reichhaltigen und sorgfältig geführten Inventare jener Zeit ein anschauliches Bild. Stücke von sechzig Quadratmetern im Geviert sind durchaus nicht selten; und dem entsprechen die enormen Summen, die man für sie gezahlt hat, und die allein von dem märchenhaften Reichthum der burgundischen und französischen Hofhaltungen

[1]) Müntz, La tapisserie (Bibl. de l'enseignement des b.-a.), P. Guiffrey, Histoire générale de la tapisserie en France und Pinchart Hist. gén. de la tapisserie dans les Flandres. Paris 1878 ff. fol.

[2]) Vgl. meinen Aufsatz: Ein fürstlicher Kunstfreund des XIV. Jahrhunderts in Frankreich. Beilage no. 220 u. 222 der Münchener Allg. Ztg. 1894. Ein köstliches Augenblicksbildchen des eifrigen Sammlers ist uns in dem Gedichte des Markgrafen Thomas von Saluzzo; Le chevalier errant überliefert. (Champollion-Figéac, Documents paléographiques rélatifs à l'hist. des beaux-arts, Paris 1868 p. 427). Berry ist eben in grosser Gesellschaft und verkündet seine Absicht, zu seinem königlichen Neffen in Audienz zu gehen, um sich das Languedoc übertragen zu lassen. Während er noch spricht, treten plötzlich zwei venezianische Kaufleute ein, die ihm edle Steine zum Kaufe anbieten. Da ist gleich alles vergessen, Audienz, Gesellschaft und Politik, und er denkt nur mehr an die Steine.

Zeugnis geben. So hat der von Michel Bernart zu Arras ausgeführte Arazzo der Schlacht von Rosebecque bei einem Umfange von 285 Metern im Geviert 2600 Franken in Gold gekostet, was damals mehr sagen wollte als jetzt [1]).

Vielleicht kein anderer Kunstzweig dieser Zeit trägt so ausgesprochen höfischen Charakter an sich. Bildeten doch die Tapisserien im eigentlichsten Wortsinne das Mobiliar der Schlösser und Burgen und wurden in, Kisten und Kasten verpackt, auf den vielfachen Wanderungen von einer Residenz zur andern mitgeführt, ja sogar im Felde als Zelttapeten verwendet. Die Stadt Bern ist dadurch, nach der Schlacht bei Granson, in den Besitz der prachtvollen Teppiche Karls des Kühnen gekommen.

So ist es denn auch begreiflich, dass auf diesen arazzi der Gedankenkreis der höfischen Kunst des Mittelalters am vollständigsten und glänzendsten zum Ausdruck kommt; die ganze bunte Ideenwelt, Historie und Romandichtung, gelehrte und minnigliche Allegorik, und nicht zuletzt die Thaten und das Leben der eigenen Zeit und Umgebung: ritterlicher Kampf in der Feldschlacht und im Turnier, ritterliches Leben in Jagd, Spiel und im höfischen Minnedienst zieht auf ihnen an uns vorüber.

Wie gerade in diesen Darstellungen der neu erwachenden realistischen Kunst Flanderns ein weites Feld zur Bethätigung geboten war, habe ich in meiner früher genannten Abhandlung auszuführen versucht. Die alte ideale Kunst, wie sie an den französischen Domportalen ihren classischen Ausdruck gefunden hat, erliegt dieser neuen, mit frischen und derben Sinnen begabten Richtung, in der das vlaemische Volksthum zum ersten Mal im Laufe der Geschichte seinen nationalen Ausdruck gefunden hat; Burgund, zu dem Flandern politisch gehört, wird das tonangebende Land, nicht nur der Mode, und die flandrische Kunst herrscht im XV. Jahrhundert von den Ufern des Rheins bis an den Tajo und bis an die Sierra Nevada, bis an die Thore des maurischen Königreichs Granada.

Ein Erzeugnis dieser flandrisch-französischen Tapisseriewerkstätten ist nun auch der von Kaiser Manuel beschriebene Arazzo. Es sind nicht nur innere Gründe, die dies wahrscheinlich machen, ein äusseres Zeugnis erhebt diese Annahme über allen Zweifel. In dem Manuscript no. 3041 (fol. 38) der Pariser Bibliothek, worin das von dem Kaiser

[1]) Vgl. die zusammenfassende Darstellung in meiner Abhandlung: Ein veronesisches Bilderbuch und die höfische Kunst des XIV. Jahrhunderts. Jahrbuch der Kunstsammlungen des a. h. Kaiserhauses Bd. XVI., wo auch die wichtigsten Notizen der Inventare (im Anhang) zu finden sind.

selbst überarbeitete und ausgebesserte Concept seiner Schriften enthalten ist, wurde dem Titel unserer Ekphrasis, wohl von Manuels eigener Hand die Bemerkung beigefügt: ἐν Παρισίῳ [1]). Berger ist deshalb auch geneigt, das Beiwort ῥηγικὸς, das dem Teppich gegeben wird, nicht von dem antiquierten homerischen ῥῆγος (bunte Decke), sondern mit grösserer Wahrscheinlichkeit von dem mittelgriechischen ῥήξ (gleich dem lateinischen rex, also regalis) abzuleiten, womit die späteren Byzantiner im Gegensatze zu ihrem nationalen βασιλεύς die fränkischen Fürsten des Abendlandes bezeichneten. Manuel wird also den Teppich im prunkvollen Palaste des französischen Königs, im alten Louvre zu Paris gesehen haben.

Der Kaiser hatte am 10. December 1399 Konstantinopel auf einer venezianischen Galeere verlassen, um gleich seinem Vater Johann VI. und seinem Sohne Johann VII. die an äusseren Ehren, aber auch an Misserfolgen und Demüthigungen reiche Fahrt nach dem Westen anzutreten und zur Rettung des Reiches jene im Innersten doch verabscheute Union mit den schismatischen Barbaren des Abendlandes einzuleiten.

Auf jener Reise, die ihn bis nach London, an den Hof Heinrichs IV. geführt hat, mag dem Erben der alten Imperatoren wohl oft jener bittere Gedanke gekommen sein, den der exilierte Dante in die unsterblichen Verse gekleidet hat:

(Parad. XVII, 55)

Tu lascerai ogni cosa diletta
Più caramente: e questo è quello strale,
Che l'arco dell'esilio pria saetta.
Tu proverai sì come sa di sale
Il pane d'altrui, e com'è duro calle
Lo scendere e il salir per l'altrui scale.

Freilich haben die Höfe des Westens es sich nicht nehmen lassen, den seltenen Fremdling, der die älteste und legitimste Kaiserkrone trug, mit der Entfaltung ihrer ganzen prunkvollen Herrlichkeit zu ehren. Schon der Empfang in Venedig und seitens der Fürsten Oberitaliens, der Carrara und Este in Padua, dann der Visconti in Pavia war glänzend genug, alles übertraf aber die Aufnahme, die Manuel am Hofe Karls VI. in Paris fand. (3. Juni 1400). Auf einem weissen Rosse — eine Auszeichnung, die man selbst dem römischen Kaiser deutscher Nation verwehrt hatte — wurde er mit festlichem Pompe nach dem Louvre geführt, wo seine Appartements vorbereitet waren [2]).

[1]) Berger de Xivrey a. a. O. S. 100.
[2]) Berger de Xivrey a. a. O. S. 100.

Zum erstenmale trat dem hochmüthig und selbstbewusst nach aussen abgeschlossenen Byzantinerthum, bei seinem bittern Werben um fremde Hilfe, der Glanz der ritterlichen abendländischen Höfe in ihrer höchsten Entfaltung, in der Cultur- und Modestadt des ausgehenden Mittelalters entgegen. Der Eindruck, den diese bis dahin mit Geringschätzung betrachteten, fast unbekannten Länder des Abends auf die Rhomäer des fernen Ostens machten, spiegelt sich in den kulturgeschichtlich höchst merkwürdigen geographischen Excursen über Italien, Frankreich, Deutschland und England wieder, die Laonikos Chalkondyles seiner Türkengeschichte einverleibt hat [1]). Ein anderer nicht weniger merkwürdiger Reflex ist die Ekphrasis des Manuel Paläologos.

Es ist nicht unmöglich, dass dieser Arazzo des Louvre unter den reichen Geschenken figurierte, mit denen Karl VI. seinen Gast überhäuft hat, als dieser sich 1402 zur Heimreise nach seiner inzwischen von dem Türkenvolk befreiten Residenz anschickte. Der Chronist Karls VI. bemerkt [2]): nam immensum ei conferens auri pondus, suis etiam usque ad puerum novissimum dona ingentia in auro, gemmis, olosericis, vel vasis pretiosis liberaliter concessit [3]). Dass Manuel auf seiner Reise Musse zu literarischen Arbeiten gefunden hat, ist doch zu bezweifeln, und ein blosses Erinnerungsbild scheint die Beschreibung auch nicht zu sein.

Das Sujet des Teppichs gehört vollständig in den höfischen Bilderkreis, wie er sich seit dem XIII. Jahrhundert entwickelt hatte. Die vier Jahreszeiten sind wie die nahe verwandten Kalenderbilder ein beliebter Gegenstand dieser Kunst. Möglich, dass der von Manuel beschriebene Arazzo in die Folge der „Quatre âges" gehört hat, die der Tapissier Jean de' Jaudoigne 1400—1410 für Karl VI. geliefert hat [4]). In dem Inventar der Tapeten Karl VI, die die Engländer nach der unheilvollen Schlacht von Azincourt verschleudert haben, findet er sich nicht verzeichnet.

Auch aus der rhetorischen Schilderung des Byzantiners leuchtet die realistische Auffassung hervor, mit der die Kunst des ausgehenden XIV. Jahrhunderts solche Gegenstände, die von selbst zu genrehafter

[1]) De reb. Turc. lib. II, Venezianer Ausgabe, p. 35 ff.

[2]) Bei Berger, a. a. O., S. 114.

[3]) Manuel hat sich angemessen revanchiert: die prachtvolle, für das Kloster St. Denis bestimmte Handschrift des Dionysius Areopagita, mit Elfenbeindeckeln und den Porträten des Kaisers und seiner Familie geschmückt, ist noch erhalten. Berger a. a. O. S. 150.

[4]) Guiffrey, a. a. O., S. 23.

Beobachtung der Wirklichkeit aufforderten, behandelte. Eines der glänzendsten und merkwürdigsten Beispiele dieser den van Eycks unmittelbar vorhergehenden Kunstweise bieten bekanntlich die von flandrischen Malern ausgeführten Monatsbilder in den schönen Heures des Duc d'Aumale auf Schloss Chantilly [1]). Kindliches Spiel, wie auf der von Manuel beschriebenen Tapete, findet sich des öftern dargestellt. Besonders interessant sind zwei von den Teppichen Karls VI., die im Inventar von 1422 aufgeführt werden: der eine, ein Bettvorhang, zeigte kleine Knaben, die Kirschbäume plündern; der andere, „tout vielz et usé", also jedenfalls noch dem vorhergehenden Jahrhundert angehörig, trug eine Landschaft mit Bäumen, unter denen Kinder spielten, sowie einen Fluss, in dem andere badeten [2]). Die altflämische Derbheit, die auch auf unserem Teppich leise durchblickt und an Pissmännchen u. dgl. Gefallen fand, zeigt sich unverhüllt in einem „tappiz vermeil de gros file à deux personnages dont l'un pisse en une orine" [3]).

Die Ekphrasis der Paläologen ist nicht das einzige Zeugnis dafür, dass die so reichentwickelte höfische Kunst des Abendlandes einen Eindruck auf die letzten Vertreter des Byzantinerthums hinterlassen hat. An den Gestaden des schwarzen Meeres hatte sich noch ein anderer Rest des oströmischen Imperiums erhalten, das Kaiserthum von Trapezunt, welches erst 1462, wenige Decennien bevor der letzte Rest islamitischer Herrschaft aus dem Westen verschwand, dem siegreichen Halbmond erlag. Dort lebte zu Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts der Diakon und Nomophylax Johannes Eugenikos, ein literarisch gebildeter Mann, von dem sich Beschreibungen im alten Rhetorenstil, von Landschaften (Trapezunt, Imbros) sowie von Kunstwerken erhalten haben [4]). Sein Bruder Markos Eugenikos war ein angesehener Theologe, der an den Unionsverhandlungen in Ferrara und Florenz (1439) theilgenommen hat [5]); er ist es wohl auch gewesen, der dem

---

[1]) Abbildungen (zu einem Aufsatze Delisle's) in der Gazette des beaux-arts 1884. Ich erinnere auch an die späteren Miniaturen des berühmten Grimani'schen Breviars in Venedig.

[2]) Ein veronesisches Bilderbuch etc. a. a. O., S. 222, Docum. D. 318 (une couverture à lit de tappiserie sur champ vert perdu, à plusieurs personnages de petiz enffans et cerisiers) und D. 322 (à plusieurs personnages de petiz enffans et arbres, et une rivière, où les enffans se baignent.) vgl. D. 284.

[3]) a. a. O., D. 223.

[4]) Krumbacher, a. a. O., S. 211 u. 212.

[5]) Auch von ihm sind einige Ekphrasen erhalten, die aber vielleicht ebenfalls seinem Bruder zuzuschreiben sind. Krumbacher, S. 212.

Johannes die Kenntnis abendländischer Kunstwerke vermittelt hat. Schon Krumbacher hat in seinem trefflichen Handbuche der byzantinischen Literaturgeschichte die Vermuthung ausgesprochen, dass die drei unter dem Namen des Johannes überlieferten Ekphrasen von Kunstwerken [1]) auf abendländische Vorlagen hinweisen dürften. Bei dem Gemälde einer Madonna mit dem Kinde in den Armen kann diese Vorlage zweifelhaft sein: sicherer ist sie bei der Beschreibung einer Landschaft mit einer Jagddarstellung, (πλάτανος, weil eine Platane den Mittelpunkt bildet). die am ehesten auf einen Teppich zu passen scheint, jedoch ziemlich verworren ist. Dagegen gehört die dritte, sehr langathmige Beschreibung (ῥήγες ἐν παραδείσῳ) unzweifelhaft in den Kreis der abendländischen höfischen Kunst; schon die Bezeichnung ῥήγες, von der bereits die Rede war, deutet darauf. Die Beschreibung ist poetisch ausgesponnen: ich übergehe im Folgenden die lyrischen Stellen und versuche, die durch das ganze Stück verstreuten Details anschaulich zusammenzufassen.

Vorerst sei auszugsweise der griechische Text mitgetheilt, nach dem einzigen und ziemlich seltenen Druck bei Boissonade, Anecdota nova, p. 340:

ΡΗΓΕΣ ΕΝ ΠΑΡΑΔΕΙΣΩΙ.

Ῥῆξ ἐν λειμῶνι καὶ ἡ βασιλὶς παρὰ τὸν ῥῆγα, καὶ ῥοδωνιὰ περὶ αὐτούς. Ἥρος ἔοικεν ἀκμή, καὶ ἡδεῖα ἡ ἄνθη, καὶ τερπνὸν τὸ χλοάζον, καὶ ἀμβροσία ἡ ὀσμὴ τοῦ κήπου, ἡμῖν τε ἤδη προεβάλλει καὶ ἡ γλυκεῖα ξυνωρίς. Νεόνυμφοι δέ· φησὶ τοῦτο, το τε γὰρ τὰ βασίλεια λιπόντας ἐνεαρίζειν ἐνθάδε, καὶ μὴν καὶ ὁ τῆς στολῆς τρόπος, καὶ τὸ τοῦ ἤθους σφίσι γάνος· καὶ ὁ ἐπικεχυμένος τοῖς προσώποις γέλως ὑπισχνεῖται τοιάδε . . . . . Στόμα (τῆς κόρης sc.) ξύμμετρον· εἶπες ἔν τι τῶν κατηρυθρωμένων ῥόδων τὼ χεῖλε ἄρτι τῆς κάλυκος προκεκυφός. Ὀφρὺς δ' ὑφοῦ ξυμπεριῆκται μέλαινα, κατάγε τὸ μηνοειδὲς, τὰ δὲ μέτωπα τὸ διχότομον ἀπομιμεῖται· αὐτὸ δὲ τὸ ξύμπαν πρόσωπον κατ' αὐτὸ μάλιστα τῆς μήνης τὸ πλῆρες ὡς ἰδοὺ καὶ σελήνης ἀστέρες ἐγκλείουσι, ποιητὴς ἂν εἴποι τις. Καὶ γὰρ δὴ καὶ σφαιροειδεῖ τιάρᾳ κατέστεπται, πολυτελεῖ καὶ ποικίλων χρωμάτων, χρυσῷ τε περιτρέμοντι καὶ λίθοις καὶ μαργαρίτοις διηνθισμένῃ τῶν σφόδρα τιμίων τε καὶ διαφανῶν . . . . . .

Ἔργον δὲ ἀμφοῖν ἐνθάδε, ἀλλήλω μάλιστα τρυφᾶν. Καλὰ μὲν γὰρ καὶ τὰ ἀπὸ τοῦ κήπου σφίσιν· ὑάκινθοι καὶ νάρκισσοι, καὶ ῥόδα, ὅσα τέ τῷ ἐξ Ἀφροδίτης πληγῆς, εἶπεν ἄν τις τῶν μυθικῶν, ἐπιεικῶς καθημαγμένα,

[1]) Publiciert von Boissonade, Anecdota nova, Paris 1844, p. 329—346.

καὶ ὅσα τῶν λευκῶν, οὐδ' αὐτὰ καθάπαξ ἄκρατα τοῦ φοινικοῦ · καὶ μὴν καὶ ἴα, καὶ κρίνα, τὰ μὲν ἐξανθοῦντα τὰ δ' ἔτι συμμεμυκότα · εἰσὶ δ'ἃ καὶ ἔξωρα καὶ ἤδη παρηβηκότα · καὶ κατὰ γῆς ὁρᾷς ἕνια δερριμμένα καὶ ἐς πολλὰ τῆς χλόης κατεσπαρμένα. Ἔτι δὲ μῆλα καὶ ὄγχναι καὶ κίτρια καὶ

»ἡμερὶς ἠβώωσα · τεθήλει δὲ σταφυλῇσι«

φησὶν ὁ ποιητής. (Hom. Od. V, 69).

Καὶ ὑδραγωγοί, καὶ ἡ πάγκαλος φιάλη, καὶ ἡ ἐπὶ τοῦ αὐλοῦ χρυσῆ περιστερὰ οἷον πτερυγίζουσά τε καὶ τὴν ζῶσαν καὶ λουομένην ἀπομιμουμένη. Καὶ τὸ καταῤῥέον διειδὲς καὶ πότιμον ὕδωρ, ὁπόσον τε τῇ κρήνῃ ἐγκελαρύζει, καὶ ὁπόσον ταῖς κιτρίαις διοιχετεύεται, φεῦ ὡς οὐδαμοῦ ταῖς ῥοδωνιαῖς! τὸ γὰρ τοῦ ὑγροῦ πλεονάζον τὴν τῶν ἀνθέων εὐωδίαν πέφυκεν ἐλαττοῦν. Καὶ ψυκτῆρες καὶ ἐκπώματα καὶ οἰνοχόαι χρυσόπαστοι, καὶ πᾶσαι χάριτες, ἀποχρῶντα πάντα τέρψαι καὶ ὀντινοῦν, οὐ μὴν ὅσαγε τέρποντι καὶ ἀλλήλους.

Τό τε γὰρ ὄμμα τοῦ νεανίσκου καὶ ῥηγὸς ὅλον πρὸς τὴν κόρην, κἂν ἀπανθίζεται τὰ ῥόδα · τῆς τε βασιλίδος πρὸς, κἂν διαπλέκῃ τὸν στέφανον. Ὥρα δ'ὡς εὐφυῶς καὶ δακτύλοις ἄκροις καὶ μόλις τῶν ἀνθέων παραθίγουσα, ὡς μὴ τῇ ἁφῇ μαρανθῇ καὶ μηδὲ ἡ λιβὰς ἀπολίπῃ · ὑπὲρ δὲ τὰς Σειρῆνας, ἐι μὴ παρακούοις ᾄδει, καὶ τά ὦτα τῷ νυμφίῳ τέρπει ξυνεπειλημμένῳ που τοῦ μέλους καὶ συνδιατιδέντι τὴν μουσικήν . . . . . .

Κάθηται δὲ ἐπὶ στιβάδος χλοερᾶς καὶ πολυανθοῦς, χαριεστέρας χρυσέων θώκων καὶ βημάτων βασιλικῶν. Χιτὼν δ' ὁ μὲν ἔξω, καὶ μείζων ἢ ποδήρις εἶναι · ἁλουργὶς ὅδε, καὶ πόλοις ἔστιν οὓς κατηγλαΐσται χρυσοῖς ὥσπερ τοῖς ἄστρασιν οὐρανός · ὁ δ' ἔνδον, καὶ ἐς ὕχνος ποικίλος καὶ πολυανθής, καὶ, ὡς εἰπεῖν, ἑκατοντάχρους, οὐκ, οἶδ' ὅθεν μὴ φαυλίζοι τά ἄνθη, ἐπιλάμπων τῷ κατὰ χιόνα λευκῷ τοῦ ποδὸς ταρσῷ. Χρύσεον τὸ πέδιλον, κἂν μικρόν τι διαφαίνηται, καὶ λιθοκόλλητον τρόπον βασιλικόν.

. . . . . .

Κιτύρα δὲ αὐτοῖς ἀποτέθειται, καὶ αὐλοὶ καὶ κιθάρα, καὶ τὰ παναρμόνια, ὡς τῆς ζώσης σφίσι μελισταγοῦς φθογγῆς ἀντὶ πάσης ἀποχρώσης μουσικῆς . . . . . .

Γυμνὴ δὲ αὐτῷ ἡ κορυφὴ ἀντὶ παντὸς ἐνούσης κόσμου τῆς κόμης, ἑωσφόρου ζηλούσης βολάς · μέσον γὰρ αὐτῇ καὶ κεκραμένον τὸ ξανθὸν καί χρυσοειδὲς, τὸ μάλιστα ἐπαινούμενον ἐν κόμης εἴδει, ὡς μήτε πυρσὸν, μήτε μὴν ἡλιῶδες . . . . . .

Χιτὼν δὲ, ὁ μὲν ἔνδον ἄνθους ψιττακοῦ · ὁ δ' ἐκτὸς τῷ πλείστῳ κόκκου μηδικοῦ ἀβρός τις καὶ πολυτελὴς καὶ τὸ ὅλον βασιλικὸς καὶ τέχνης περιττότητι διαφερόντως ἠγλαϊσμένος. Χρυσαῖ τε γὰρ παρύφανται, πλάτανοι καὶ μηλέαι στοιχηδὸν τὴν φύσιν ἀπομιμούμεναι · καὶ τῶν ᾠδικῶν ὀρνίθων ἔστιν ἃ περιῒπτάμενα · καὶ μῆλα χρυσᾶ καὶ πυρσὰ τοῖς πτόρθοις τῶν φυτῶν αἰωρούμενα · καὶ χλόη καὶ ἄνθη καὶ τὸ ὅλον χάρις, ὡς πάντα τῶν ὄντων καὶ

μὴν καὶ τῶν ἐν τῷ κήπῳ τῷδε μηδενὸς ἀποδεῖν, ἀλλὰ παραπλησίως ἀληθῆ καὶ αὐτὰ δοκεῖν βούλεσθαι. Μικρὸν δ' ἐγκεκυφὼς ἄρτι σὺν μειδιάματι κατασπασόμενος ἔοικε τὴν κόρην· φησὶ δὲ καὶ ἀπογεύσεσθαι τοῦ ἄσθματος, καὶ εἰ ῥόδων ἢ μήλων ἥδιον ἀπόζει φιλήσας ἴσως ἐρεῖ. Ἀλλ' ὑπεκστῶμεν, εἰ δοκεῖ, μικρὸν τοῦ παραδείσου, μὴ ζῆλος τῷδε τῷ νυμφίῳ καὶ ῥηγί. Καὶ γὰρ δὴ καὶ αὐτὸς ὁρᾷς, αἱ τῆς βασιλίδος θεραπαινίδες, τρεῖς κόραι ἀπωτέρω πολύ, οὗ ἡ πηγὴ τὸ πρῶτον ἀναροιβδοῦσα, τοῖς σελίνοις μόνοις ἐντρυφῶσαι. Καὶ ἡμῖν μὲν ἴσως ἧττον, εἰ δ' ἀτενίσειεν ἄρα πρὸς τοὺς ἐκ τῶν βασιλείων ἄνω διὰ τῶν θυρίδων καὶ κιγκλίδων ἐκκύπτοντας, τοῦ κοιτῶνος δὲ ἐοίκασι, ἔτι μᾶλλον ἂν νεμεσήσαι καὶ δίκην συγχνῆς σκαιότητος ἐπιγράψαιτο.

Ἴωμεν δή. Τί ἀναδύῃ; τί δ' ἐπιστρέφεις; φεῦ! ὁπόσον ἴσχυσεν ἡ τέχνη! ἡλίκου ἠδυνήθη χρῶμα καὶ ἔριον! οἷον ἔπαθον, ὡς ἐναργέσι καὶ οὖσι τοῖς ἐνυφασμένοις δοκῶν παρεστάναι!

Auch hier handelt es sich, wie aus den rhetorischen Floskeln des Schlusses hervorgeht, um einen Teppich; er zeigt, wie schon der Titel besagt, ein junges fürstliches oder höfisches Paar in einem blühenden Rosengarten. Die Bäume hängen voll edler Früchte; auf dem Wiesengrund spriessen allerhand Frühlingsblumen hervor, die die Ekphrasis einzeln aufzählt: ein Zug, der rhetorisch sein mag, aber auch wohl der Wirklichkeit entsprechen konnte, zumal wenn wir uns an die mit minutiöser Detailmalerei ausgeführten Vorder- und Hintergründe der flandrischen, auch oberitalienischen Bilder des fünfzehnten Jahrhunderts erinnern [1]). In der Mitte erhebt sich ein Springbrunnen mit plätscherndem Wasser, das unentbehrliche Versatzstück aller dieser höfischen Minnescenen; eine goldene Taube schmückt seine Spitze, Becher und Kühlgefässe stehen auf seiner Schale. Neben ihm hat sich die Dame niedergelassen, im Grase um sie liegen allerhand Musikinstrumente, Flöten, Lauten, eine Handorgel. Ihr Antlitz wird mit den gewöhnlichen Mitteln der griechischen Romandichtung geschildert, der wohlgebildete Mund mit einer Rosenknospe verglichen, die schwarzen, in feinem Halbmond gezeichneten Brauen gepriesen. Sie trägt ein purpurnes goldgesticktes Oberkleid, darunter ein buntes, mit Blumen gemustertes Unterkleid, mit Gold verzierte Schuhe, und auf dem Haupte die mit Edelsteinen und Perlen besetzte runde Goldhaube, wie sie zur

[1]) Ich verweise nur auf die altflandrischen Tafeln und Gebetbücher, auf die „verdures“ der Teppiche dieser Zeit (ein charakteristisches Beispiel ist bei Müntz, La tapisserie, S. 135, abgebildet), endlich auf das neuerdings vom Louvre erworbene Mädchenporträt des Pisanello (Gazette des beaux-arts 1893, II).

burgundischen Tracht jener Zeit gehört. Die Dame windet singend einen Kranz aus Rosen, die ihr der vor ihr stehende junge Cavalier reicht. Sein reiches goldblondes Haar ist unbedeckt; er trägt ein papageiengrünes Unterkleid, darüber einen scharlachenen Rock mit reicher Goldstickerei, deren Muster reihenweise vertheilt Blumen und (Granat-?)Apfelmotive, sowie Vögel zeigen. Im Hintergrunde des Gartens stehen drei Zofen der Fürstin; architektonischer Hintergrund scheint das ganze abzuschliessen.

Die Beschreibung dies zweiten Arazzo, der wohl ebenfalls ein Erzeugnis der flandrisch-französischen Hautelisseweberei ist, bringt uns eines der beliebtesten Motive der höfischen Kunst vor Augen, ein ritterliches Paar in der anmuthigen Umgebung eines blühenden Rosenhags, in den diese Kunst auch die Madonna zu versetzen liebt. Auf dem elfenbeinernen Toilettengeräth, auf den bemalten Trühlein und Glasbechern, wie sie namentlich für Brautleute bestimmt waren, auf sonstigem Hausrath, auf den Tapisserien, in den Miniaturen der Bücher, begegnet es im Norden wie gleicherweise in Italien; im fünfzehnten Jahrhundert hat sich namentlich der Kupferstich des Sujets bemächtigt; ich verweise nur auf den sog. Meister der Liebesgärten und den italienischen Stecher der Sammlung Otto, oder auf die Miniaturen des von mir publicierten veronesischen Hausbuches der Cerruti, die gegen 1400 entstanden sind [1]). Eine Tapete, die im Inventar der Margarethe von Flandern (1405) aufgeführt wird, zeigte: un chevalier et une dame en un pare de rosiers, et le chevalier presente à la dite dame une rose (Jahrbuch, a. a. O., Docum. B. 39, 26), stimmt also mit dem von Johannes Eugenikos beschriebenen Arazzo vollkommen überein.

Während die höfische Kunst und Dichtung des ritterlichen Abendlandes selbst das maurische Königreich Granada in ihren Kreis gezogen hat, wie die merkwürdigen Gemälde der Alhambra beweisen, stehen die beiden Stätten, wo sich das Rhomäerthum noch politischer Selbständigkeit zu erfreuen hatte, Byzanz und Trapezunt, jener romantischen Hofkunst in einer ganz eigenartigen Stellung gegenüber, die nur zum kleineren Theil durch die grössere räumliche Entfernung, viel mehr jedoch durch die ganz verschiedene Entwickelung, durch die Stärke der antiken Tradition bedingt ist.

Es ist ein culturhistorisch höchst merkwürdiger Gegensatz; hier Paris, die Hochburg aller geistigen Interessen des Abendlandes, in

---

[1]) Namentlich die Darstellung der „Gaudia“ (Tafel XXII, 4), ein edles Paar in einem Rosengarten, ist hier interessant. Eine verwandte Darstellung des „Ver“ auf T. XVI, 5.

Wissenschaft wie in Kunst und Mode gleichmässig Gebieterin, schon damals die Residenz des guten Geschmacks, und wenigstens im vierzehnten Jahrhunderte unbedingt der Vorort des abendländischen Kunstgebietes, dessen Machtgebot sich auch in Italien eigentlich nur die Landschaften der alten Etrusker und Veneter entzogen haben; dort Konstantinopel, im Glauben wie in Cultur und Ceremoniell das Vorbild aller der unzähligen Völkerschaften in den unermesslichen Gebieten des Ostens, das vormals auch den arabischen Islam unter seinen Einfluss gezwungen hatte. Dort ein frisches freies Streben aus dem Alten heraus, mit Kraft und Saft der Jugend; hier die bedächtige, ruhige Arbeit des höheren Alters, das die überkommenen Schätze der Vergangenheit mit Treue hütet, und die altüberlieferte künstlerische und literarische Form in ihrer Strenge und Reinheit zu wahren bedacht ist.

Zwar die Griechen des Peloponnes, der Inseln des ägäischen Meeres, von Rhodos und Cypern hatten seit der Begründung der fränkischen Fürstenthümer in ihren Gauen, Gelegenheit genug, abendländische Rittersitte, ritterliche Dichtung und Kunst kennen zu lernen. Und so hat die eigentliche Volksliteratur, die vulgärgriechische, denn auch abendländische Muster nachgeahmt, wie in den Ritterepen von Belthandros (Bertrand) und Chrysantza, (in dem auch die bekannte Minneburg, das Erotokastron seine Rolle spielt) oder von Lybistros und Rhodamne, wo der König von Aegypten gar ein deutscher Friedrich, (Βερδερίχος) ist, oder sie hat direct nach abendländischen Romanstoffen, wie Gyron le Courtois (aus dem Artuskreise), oder Flor und Blancheflor, und der schönen Magelone, gegriffen [1]). Aber diese Volksdichtungen repräsentieren nicht die Capitale, nicht die aristokratische byzantinische Literatur. Der sparsame Import abendländischer Kunstwerke hat die streng in sich abgeschlossene Kunstwelt des Ostens nicht berührt, ihr kein neues Leben zugeführt; nur als Substrat rhetorischer Stilübungen hat man sie in ein paar Fällen zu verwenden nicht verschmäht, ein charakteristisches Beginnen für dieses alte Literaturvolk der Graeculi.

Und so erleben wir das ganz einzige, auch im Westen unerhörte Schauspiel einer literarischen Behandlung unserer alten Kunst, die wir am besten einem schöngeistigen Feuilleton einer modernen Zeitschrift vergleichen können. Die Kunstform, deren jene späten Autoren sich bedienen, reicht, wie ihre Sprache, bis auf die Tage des ptolemäischen Alexandrien zurück; ihrer haben sich die Sophisten und Rhetoren der

[1]) S. darüber Krumbacher, a. a. O., S. 438 ff. § 254—260.

Kaiserzeit, vor allem Lukian in seinen feuilletonistischen Cabinetstücken, und Philostrat in seiner Gemäldegalerie bedient. Durch die ganze byzantinische Zeit ist diese Kunstschriftstellerei in Uebung geblieben; ich brauche nur an Paulos Silentiarios Gedicht über die Sophienkirche, an des Niketas Akominatos Schrift über die 1204 zerstörten antiken Statuen Konstantinopels, oder an des Pachymeres Beschreibung des Reiterstandbildes Justinians auf dem Augustaeon zu erinnern, um das lebhafte formale Interesse — wenn es auch in solchen Rhetorenstückchen ins formalistische ausgeartet ist, — zu erweisen, das diese Epigonen der Kunst entgegengebracht haben. Wo wäre im Abendlande etwas ähnliches zu finden; wo wäre das ästhetische Moment, die Freude an der Sache selbst, die solche Schriftstellerei hervorruft, mag sie auch in erster und letzter Linie rhetorisch gemeint sein, bei einem abendländischen Autor vor dem fünfzehnten Jahrhundert anzutreffen? Und wie lange hat es noch gedauert, ehe man sich im Norden darauf besann, der Kunst ein literarisches Interesse entgegenzubringen? Auch die detailliertesten Kunstschilderungen des lateinischen Mittelalters sind stets von einem äusseren und materiellen Zwecke dictiert, nicht minder als die Inventare, die eine so reiche Quelle der französischen Kunstliteratur des XIV. Jahrhunderts bilden.

Namentlich die Ekphrasis des Kaisers Manuel erregt ganz eigenthümliche Empfindungen. Zwei Welten, eine sterbende und eine aufblühende, rühren da aneinander. In den Lauten einer nur mehr künstlich belebten Sprache, in einer jahrtausendalten literarischen Form, die sich längst überlebt hat, schildert uns einer der letzten directen Erben antiker Grösse und antiker Cultur ein Werk der Kunst, das schon mit allen Sinnen einer neuen Zeit zustrebt und sich von den Fesseln der Vergangenheit frei zu machen sucht. Ein niederländischer Arazzo voll derber noch unbeholfener Naturbeobachtung und die erstarrte attische Form der lukianischen Ekphrasis! Ein grösserer Gegensatz ist nicht denkbar.

Aber neben diesem kulturhistorischen Werth haben beide Stücke ein nicht unbedeutendes materielles Interesse. So reichhaltig die Inventare der Kunstschätze Frankreichs auch in dieser Zeit sind, so breit und behaglich die Schilderungen in den Chroniken, eine Beschreibung, die so liebevoll auf jedes Detail eingeht, wie diejenige Manuels oder auch die des Eugenikos, trotz aller rhetorischen Zersplitterung, wird man in ihnen vergebens suchen. Und darum sind beide von nicht zu unterschätzendem Werthe. Von allen jenen reichen Schätzen der französischen Garderoben des XIV. Jahrhunderts ist nur mehr ein winziger Bruchtheil übrig; gerade jene Teppiche mit ihren Bilderfolgen

des profanen Cyklus sind vollständig zugrunde gegangen, durch Habsucht oder durch Vernachlässigung und Abnützung [1]).

Noch einmal vor dem gänzlichen Erlöschen des Reiches ist ein byzantinischer Herrscher bedeutsam in den Bannkreis der neuen realistischen Kunst des Abendlandes getreten; es ist der Sohn Manuel's, Johannes VII., auf dessen Ankunft in Ferrara 1438 Vittore Pisano seine erste bekannte Medaille, mit der die moderne Geschichte dieses Kunstzweiges überhaupt beginnt, verfertigt hat.

---

[1]) Ein kostbares Stück dieser Art wurde vor einigen Jahren aus einem Privatpalaste in das Museo Civico von Padua gerettet. Es ist ein Arazzo von mehr als 9 Quadratmetern in Geviert, vielleicht aus einem Pariser Atelier stammend, der, wie ich glaube, noch den letzten Jahren des vierzehnten Jahrhunderts angehört; er bildet das einzig erhaltene (erste) Stück eines Cyclus, der die Geschichte des Jourdain de Blaye (aus dem karolingischen Sagenkreise) illustrierte. Die Aufschriften sind im Dialekt der Picardie. Interessant ist das Stück auch dadurch, dass auf ihm der den Prolog sprechende „Acteur" dargestellt ist. Crescini, Frammento di una serie d'arazzi nel museo di Padova (mit ungenügender Abbildung) im Archivio storico dell'arte 1889, 415.

Kleine Mittheilungen.

Zur Topographie und Organisation der umbrischen Bergdistricte. Im Archivio della r. società di storia patria XVII (1894) p. 1—22 behandelt P. Fabre die seit frühen Zeiten im Besitz der römischen Kirche befindlichen Waldbezirke im centralen Apennin: Massa d'Arno, Massa di Bagno, Massa Trabaria; worauf wir zurückkommen, um einige historisch-topographische Bemerkungen beizufügen. Die Massa d'Arno lag nordöstlich von Perugia, wo in der römischen Kaiserzeit das Municipium Arna (beim jetzigen Civitella d'Arne, vgl. E. Bormann in Ruggiero's dizionario epigrafico I p. 676 f. und künftig Corp. inscr. Latinar. XI p. 811, im 5. und 6. Jahrhundert als Bischofsitz genannt). Die Massa s. Petri hält F. aus guten Gründen für identisch mit dem „territorium Balnense" des Ottonischen Privilegs für die römische Kirche (wo das Ludovicianum wohl nur aus Versehen Valvense schreibt). Im J. 872 nemlich nennt P. Hadrian II die „massa, que vocatur Balneum iuris sancte Romane ecclesie" (Jaffé-Ewald n. 2952), während Innocenz II. 1136 von derselben Oertlichkeit (S. Maria di Bagno) erklärt, dass sie „in Massa beati Petri apostolorum principis" liege, die gleich nach der „Massa Arni" im Liber censuum der römischen Kirche verzeichnet steht. Heute Bagno di Romania, im Quellgebiete des Sapis (j. Savio), oberhalb von Sassina oder Sarsina, das letzteren Namen bewahrt hat, in der Landschaft, welche im Alterthum auch als tribus Sapinia bezeichnet erscheint; mit einem Apenninübergange von den Thälern des oberen Arno und Tiber her nach Ariminum und der Aemilia. Dieses „territorium Balnense" finden wir auch genannt in einer Urkunde des italischen Königs Hugo vom J. 928 (bei Muratori, Ant. It. 1, 271 = [Fantuzzi] Mon. Rav. 4, 172; hier nach Abschrift Laschitzer's): qualiter quis Ortensium venerunt ad nos homines . . . Hi homines sunt habitatores territorium Balneensis,

Der König gewährt Schutz allen Personen und Sachen, que esse videntur in terretorium Balneensis seu in comitatu Montefeltro, Bobio, Cesena atque Arimino et etiam castello Felicitatis seu Aritio vel per ceteras locas tam in omnibus finibus Romanie quam in cunctis finibus Tuscie sive Italie tam in omnibus finibus Spoletini . . . Diese Urkunde ist verwerthet von Mochi, Gli Urbinati Metaurensi ed Ortensi ricordati da Plinio ed il territorio Balnense nominato in diplomi del medio evo (Cagli 1879, vgl. Bull. archeol. 1879 p. 97 ff.), einer Streitschrift gegen diejenigen Gelehrten, die wie Nissen und Bormann das alte Urvinum Hortense mit dem jetzigen Urbino nicht identificieren mögen. Wenn Mochi das „territorium Balnense" (wohin er Urvinum Mataurense verlegen will) gemäss der Aufzählung im Diplom des J. 962 (nach Montefeltre) zwischen Urbino und Cagli setzt, ist er durch Fabre's Auseinandersetzungen überwiesen.

Die Massa Trabaria lag südwärts von der Massa Balnensis im Quellgebiet der Flüsse Marecchia (im Alterthum Ariminus), Foglia (im Alterthum Pisaurus), Metauro (Metaurus). Diesseits der Alpe della Luna dacht sich das Gebiet zum Tiberfluss ab, auf welchem die grossen Tannenstämme der Verpflichtung gemäss von den Leuten der Massa nach Rom getriftet wurden. Diese Verpflichtung wird im 13. Jahrhundert so definiert: homines provinciae illius servitium tale beato Petro debent, quod trabes illas scindunt quae abietinae sunt, et usque in Tiberim, qui non procul inde currit, attrahunt: quae sic imposita sunt Romam per se rapidi fluminis vehiculo transferuntur. Von diesen „trabes" kam der Name der „massa": Trabaria. Die Bewohner derselben bildeten eine autonome Gemeinde, die mit den benachbarten städtischen Territorien bei zunehmender Bevölkerungszahl und dem entsprechender Ausnützung der Waldtheile in mancherlei Conflicte gerieth: mit Città di Castello (im Alterthum Tifernum Tiberinum, im früheren Mittelalter castrum Felicitatis), mit Arezzo, mit Borgo S. Sepolcro (im Alterthum noch nicht autonom, sondern mit der Tiberquelle zum Gebiete von Arretium gehörig); auf der anderen Seite mit Urbino. Kaiser Otto IV. nahm im J. 1209 die massa Trabaria „nach dem Vorgange seiner Vorfahren im Reich" mit genauer Angabe der Grenzen unter seinen Schutz (Böhmer-Ficker reg. n. 304). Als der Kirchenstaat sich consolidierte, erhielt diese Massa einen eigenen Rektor, der sich Castell Durante (j. Urbania) als Residenz erbaute. Damals wurde der grösste Theil von Montefeltre in die Massa eingerechnet, die Gegenden, wo im Alterthum Sestinum (j. Sestino, an den Quellen des Flusses Foglia), Pitinum Pisaurense (an einem Zuflusse des Pisaurus oder Foglia, beim jetzigen Macerata Feltria), endlich Tifernum Matau-

rense (am Metaurus, bei S. Angelo in Vado) gelegen waren. Vgl. V. Lanciarini, il Tiferno Mataurense e la provincia di Massa Trabaria, memorie storiche (Roma 1890) und hiezu Corp. inscr. Lat. XI p. 882. Orte, die am Anfang des 6. Jahrhunderts noch blühten, (Sarsina und Tifernum Mataurense als Bischofsitze, vgl. die Cassiodorausgabe der Mon. Germ. h.), während nachher Mons Feretri und Bobium hervortreten, wie aus Procopius und der Geschichte der langobardischen Occupationen im 8. Jahrhundert zu ersehen ist.

Prag. J. Jung.

Vergleich zwischen der Landgrafschaft Nellenburg und der Hegauer Ritterschaft im Jahre 1540. Die Rechte der alten Grafschaft des Hegau's überkam die Landgrafschaft Nellenburg, welche über deren Handhabung gegenüber den niedergerichtlichen Gewalten sorgfältig wachte, wenngleich ihr trotzdem manche Gerechtsame entzogen wurden. Besonders eifrig werden diese alten und vielfach veralteten Rechte aber wieder betont, als mit dem Ende des 15. Jahrhunderts das gelehrte Beamtenthum aufkam. Es war die Zeit, als sich aus den lehens- und privatrechtlichen Verhältnissen heraus der wiederum auf dem Unterthanenverband begründete Staat zu entwickeln begann. Das gelehrte Beamtenthum betrachtete die ererbten Grafschaftsrechte, welche ja in der That die Ueberbleibsel der kerlingischen Staatshoheit waren, als ein entwicklungsfähiges Hoheitselement gegenüber den niedergerichtsherrlichen Gewalten. Dem stand aber die Auffassung derletzteren entgegen, welche die Grafschaftsrechte nur als Servituten ihrer Grundherrschaften ansahen. Daraus entbrannte ein heftiger Streit, der immer wieder aufloderte und nicht eher erlosch, als bis beiden Parteien durch den Pressburger Frieden ein gewaltsames Ende bereitet wurde. Im Verlaufe desselben musste sich die Grafschaft zu mehreren Verträgen bequemen, die für die Kenntnis der öffentlich rechtlichen Verhältnisse im Hegau von der grössten Wichtigkeit sind. Zwei derselben, der grundlegende Vertrag von 1497 Juni 26, sowie der Konstanzer Vertrag von 1583 April 13 sind von Roth von Schreckenstein in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Bd. 36, 51 ff. und 34, 7 ff. veröffentlicht. Ausser ihnen ist noch ein dritter Vertrag von Bedeutung, der zwischen beiden erstgenannten zeitlich in der Mitte liegt. Da er meines Wissens bisher noch nicht veröffentlicht ist, lasse ich ihn hier folgen [1]).

---

[1]) Eine Originalausfertigung desselben scheint nicht mehr vorhanden zu sein, wenigstens ist auf meine Bitte hin im Grossh. Generallandesarchiv zu

1540 März 31.

„Zue wissen nachdem vor vihl verschinen jahren durch weilund kaiser Maximilian hochloblichster gedächtnuss als landgraven zu Nellenburg ains, und die ehrwürdigen, auch edlen, gestrengen und vesten N. den herrn landcomentur der balei Teutschordens in Elsäss und Burgunden, inhabern des hauss in der Meinau, und gemeine ritterschaft und die vom adl, der verein St. Geörgschilts im Hegew, anderstheils von wegen etlicher irrungen, spän und missverstands, so sich zu derselben zeit zwischen ihnen erhalten, ain vertrag aufgerücht ist, welchermassen es von derselben zeit an fürterhin in solchen damahl strittigen articlen und fählen mit der hochen und nideren gerichtlichen, auch forstlichen oberkaiten und in anderen sachen gehalten werden solt, alles nach ausweisung desselben Hegäwischen vertrags, welches datum steet am 26. tag des monats Junii des 1497. jahrs, und sich aber gemeine ritterschaft und die von adl St. Geörgenschilts im Hegew etliche mahl bei der Römischen, Hungerischen und Böhemischen königlichen Mt. unserm allergnedigsten herren als landgraven zu Nellenburg und den herren statthalter, regenten und cammerräthen der Oberösterreuchischen land allerlei newerungen, eingriff und beschwehrungen, so ihnen von dem herren landvogt und ambtleuten zu Nellenburg und Stockach über und wider den inhalt angedeuts Hegewischen vertrags, auch sunst in vihl ander weg wider alt herkommen zu grossem abbruch und schmehlerung ihrer nidergerüchtlichen obrigkaiten, auch zu nachtheil ihrer underthonen und hindersässen begegnen und zuegefüegt werden solten, beclagt und in dem allem umb einsehung, wendung und abstellung zum höchsten gepetten, ist daraus gevolgt, dass zue grundlicher erleuterung solcher clagen und beschwerden (deren der herr landvogt und die ambtleit, inmassen sie angezogen, nit gestendig sein wöllen, sundern entgegen auch beschwerden fürgewendt) baide parteien nit allein durch die herren statthalter, regenten und cammerräthen der Oberösterreuchen landen, sundern durch etliche ansehenlich geordnete commissaren, so davornen zu land erschienen, auf vihl gehaltenen taglaistungen aigentlichen und nothürftig gegen einandern verhört worden, und nach vihlfeltiger gepflogenen underhandlung, tädingen und angelegtem vleiss lestlichen solcher fürgefallen irrungen, spen, missverständ und beschwerden, so ain und der ander thail fürgebracht, zwischen den herren statthalter, regenten und cammerräthen der Oberösterreuchen land anstatt der königl. Mt. und gemeiner ritterschaft und denen vom adl St. Geörgenschilts wohlbedächtlichen in der güetlichkait ein newe vergleuchung und mehrere erleiterung fürgenommen, abgeredt, von baiden partheihen angenommen und beschlossen.

(Abforderungen und weisungen vom landgerücht auf freihaitsag.) Erstlichen ist beredt, dass es der remission halben nochmals bei dem articul in dem Hegewischen vertrag begriffen pleiben soll,

---

Karlsruhe, wo man an erster Stelle zu suchen hat, vergeblich darnach gefahndet worden. Im Statthaltereiarchiv zu Innsbruck findet sich auch weder ein Orig. noch eine Kopie vor, sondern nur ein ungefähr gleichzeitiger sehr ausführlicher Auszug. — Der nachstehende Text ist nach verschiedenen mangelhaften Kopien s. XVI. und XVIII. des f. Fürstenbergischen Archivs zu Donaueschingen zusammengestellt.

dergestalt, wo der cläger wider die begert abforderung und uff fürbringung der freihaiten nit excipiert noch einich widersprechung vorhanden, sundern die sach an ihr selbs clar weistlichen und nit zweifentlichen were, soll der landrüchter und urtelsprecher dieselb auf den ersten tag zu vermeidung der underthonen weitern und unnothürftigen costen weisen und auf keinen verren tag aufschieben; were aber die sach nit lauter, sundern zweifentlich und ainich widersprechen vom cläger fürkäme, so mag der landrüchter und urtlspreeher deshalben ein bedacht (wie landrecht ist) nemmen, doch in keinen weg geferlichen noch lässlichen in dem fahl handlen noch die underthonen zue überflissigen cösten verursachen, wie ihnen dann deshalben sunderer befelch gegeben werden soll.

(Betreffent das gefänglich annemmen der verlaimbten und malefizpersonen.) Zum anderen. So ein ambtman zu Stockach einiche verleimbte malefizische person in gemeiner ritterschaft und deren vom adl flecken, dörfern und nidergerüchtlichen oberkeiten fänglichen bestricken und annemmen will, wie er dann desselben nach ausweisung des Hegewischen vertrags guet recht, fueg und macht hat, soll er dieselb fänglich annemung einem vogt oder ambtman derselben ende zu verhietung einicher aufruehr anzaigen und zu wissen machen; und soferr auch einer zu fancknuss gebracht und der ambtman zu Stockach von desselben eingekerten gerüchtsherren umb underrücht und anzaigung solches seines gefangenen underthonens und hindersässens verschulden und misshandlung angelangt wurd, soll der ambtman das den gerüchtsherren zu berüchten nit verzihen, doch nicht weniger gegen den angenommen und bestrickten underthonen handlen und verfahren, wie er solches von obrigkaitswegen fueg und recht zu haben vermeint und sich ze thun wohl gepürt, es were dann indicium oder argwohn vor augen, die andere mehr personen berürten, die zu solcher misshandlung verdacht oder verwant, oder sunsten der massen geschaffen und gestalt, dass sich die zu derselben zeit in still, geheimb und verschwigen zue behalten und keineswegs zu eröffenen gepüren wölt, alsdann soll der ambtman die begerte underrücht dem nideren gerüchtsherren ze thun unverpunden sein.

(Berierend beglaitung verleimbter und entwichener personen.) Zum dritten. Wo einer durch ringfueg leut verleimbt, also dass er des verwarnet und zu entweuchung unverschultner fancknuss abschweif wurde, der soll solcher gestalt unentgolten seines austrettens auf seines gerüchtherrn ansuechen für gewalt und zu recht verglaitet, umb die hoptsach beclagt und darauf sein verantwurtung gehört; was dann mit bei- oder endurtel zuo recht erkant, dem soll gestracks gelept, nachkomen und an dem beglaiten volzogen werden.

(Vorstmeisters erlaubung etlicher zirck des vorsts.) Zum vierten. Nachdem fürkommen, dass durch den Nellenburger vorstmeister etlichen pawren der vorst in dem gezürck, so denen von der ritterschaft und adl im Hegew nach ausweisung des Hegewischen vertrags angezaigt ist, in welchen dann si allein (doch mit der mass) jagen und waidwerck treiben mögen, erlaubt und vergunt worden sei etc., sollen nun hinfüro die von der ritterschaft und adl wider vermögen und den inhalt des Hegewischen vertrags hierin mit nichten beschwert werden, sundern der herr landvogt beim vorstmeister darob und daran sein, auch

mit ihme verschaffen, damit er in angezaigtem erlaubten bezürck niemants andern erlauben noch vergunnen weder zu jagen noch einich waidwerck, es sei mit fuchsen, hasen oder vöglen, zue treiben, sundern gemeine ritterschaft und die vom adl bei demselben articul vestiglich schürmen, schitzen und handhaben, und den oder die, so darüber in angezeigtem gezürck jagen oder waidwerck treiben, soll ein landvogt nach gepurlichkeit der verhandlung darumb straffen, und ihme dieselb straff zuestehen, doch hochgedachter königlichen Mt. als landgraven oder seiner Mt. landvogt zu Nellenburg hiemit vorbehalten der ende und zu solchem gezürck auch zu jagen und waidwerk zue treiben, alles nach sag und ausweisung obgedachts Hegewischen vertrags.

(Besetzung des landgerüchts, so ainer vom adel fürgenomen und beclagt würd.) Zum finften haben gemeine ritterschaft und die vom adl im Hegew begert nun hinfüro das frei landgerücht im Hegew und Madach mit einer adlsperson zue besetzen, wie dann solches von alter herkommen und gebrauch sein solt etc. Dieweil sich aber mit schein befunden, dass weiland kaiser Friderich weiland erzherzog Sigmunden von Oesterreuch, beid hochloblichister gedechtnuss, mit einer sundern freihait versehen, dero datum steet im 1470. jahre [1]), in welcher seiner fürstl. Gnaden austruckentlich zuegelassen, auch macht und gewalt gegeben worden, dass zue seiner fürstl. Gnaden und derselben nachkommen landgraven zu Nellenburg freier wahl steht solch frei landgerücht zue besetzen, doch dass es einem erberlichen, taugentlichen, unverleimbten man befohlen werde, aus dem gemeine ritterschaft und die vom adl wohl abnemmen mögen, so die wahl in der königl. Mt. freiem und gnedigem gefallen steet, dass sein königl. Mt. keineswegs verbunden ist dasselb landgerücht weder mit adls- noch höcheren standspersonen zue besetzen, wo auch gleuch solche freihait nit vorhanden, dass die königl. Mt. noch derselben nachkommen mit keinen fuegen getrungen werden mögen solch frei landgerücht eben und allein mit adlspersonen zue besetzen und dass sein Mt. in dem gnuog thue, wann sie ein taugentliche person dahin ordnet, wie dann der jetzig landrüchter Andre Truckenbrot geachtet, und noch nit fürkommen, dass er untaugentlich seie oder warumb er des orts lenger nit pleiben soll: demnach haben die herren statthalter, regenten und cammerräthe gemeine ritterschaft und die vom adl dahin gewisen, dass si von solcher ihrer begehr gestanden seiend. Aber gemeiner ritterschaft und denen vom adl ist verrer zuegelassen, soferr sich kinftig zuetruog, dass man gegen einem edlman umb sachen in sondern articul irenthalben in dem Hegewischen vertrag begriffen das frei landgerücht im Hegew und Madach gebrauchen wölt, so mögen der landvogt und in seinem abwesen die ambtleut (wie sich das desselben freien landgerüchts gebrauch nach ze thun gebührt) verkündungen über ihne erclagen oder ladung auszichen vor dem ordenlichen landrüchter und den urtlsprechern, die sollen auch under desselben landrüchters titel ausgehen und uff das landgerücht in berürten verkündungen oder ladung, darauf der fürgefordert vom adl antwurt geben, bestimbt, und bemelter herr landvogt soll einem des adls in

[1]) 1470 Aug. 29; siehe Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg. 7. Theil. Reg. 1474.

solchen sachen den stab geben und befehlen, darzu noch vermög angedeuts articuls im Hegewischen vertrag begriffen noch siben adlspersonen im Hegew aus dem gezürck der landgrafschaft Nellenburg beschreiben und sunst mit den ybrigen ordenlichen urtlsprechern, dero noch finf sein werden, das frei landgerücht besetzen, die in solchen sachen helfen rechtsprechen; doch soll der stabhalter und die andern beschribenen vom adl mit dem fürgeforderten und beclagten nit geschwisterigtkinder sein; es soll auch solch beschreiben denen vom adl durch den herrn landvogt jederzeit so zeitlichen vor dem bestimbten landgerücht beschehen, ob er einen oder mehr dermassen befreindt aus unwissenheit beschriben het, oder einer oder mehr aus ihnen leibs oder anderer ehehaft halben zu kommen verhindert wurdet, damit der herr landvogt oder in seinem abwesen die ambtleut ainen oder mehr an des oder derselben statt, so befreindt weren oder nit kommen möchten, zue beschreiben wissen. Soferr aber einer oder mehr aus den beschribenen auf das erst und ander schreiben nit wölte erscheinen, so soll der herr landvogt nit verbunden sein jemands vom adl weiter darüber zue beschreiben, sonder der abgang desselben oder derselben, sovil auspleiben, mit andern erbaren verstendigen und unpartheiischen personen von der statt und der landschaft in königl. Mt. ampt Nellenburg gehörig ersetzt werden. Wo auch kainer vom adl in sollichem rechten den stab annemen welt, als dann soll der stab durch den ordenlichen landrüchter gehalten und gefürt werden. Es soll auch ain amptman zu Stockach auf die beschribnen vom adl, sovil deren zu besetzung des landgerüchts und haltung des stabs erscheinen werden, ainem ritter auf drew und ainem edelman auf zwei pferd, allwegen tag und nacht auf jedes pferd 24 kr., so lang dann das landgerücht weren würdet, zu underhaltung geben und bezallen. Derselben underhaltung soll sich auch ain jeder benüegen lassen.

(Betreffent des herren landvogt und ambtmans urteln und beisitzen am landgericht.) Zum sechsten. Als gemeine ritterschaft und die vom adl umb einsehung angesucht, dass hinfüro kein landvogt über sachen, so si, die gemein ritterschaft und die vom adl oder ihre underthonen belangen, bei dem freien landgerücht zu Stockach sitzen, noch darinnen urtheilen verfassen helfen soll, darauf ist bedingt und erleitert, wann der königl. Mt. ambtman jemants von oberkeits wegen, es seie umb peinliche oder freventliche sachen, vor demselben landgerücht beclagt, soll derselb herr landvogt noch ambtman, ob si gleich von dem landrüchter und urtlsprechern deshalben angesuecht werden, in solchen sachen nit rathen, vihl weniger über dieselben urtlen oder bei dem landrüchter sitzen und helfen urtle verfassen; was aber sunst für handlungen an dem landgerücht fürkommen, darinnen der herr landvogt oder ambtman von obrigkeits wegen nit cleger weren, in denselben sachen mögen der landrüchter und urtlsprecher, wo si in denen etwas zweiflichen und des handls nit gnuogsamb verstendiget weren, den herren landvogt und ambtman wohl umb rath ansuechen, aber in denselben sachen keineswegs das gerücht besitzen noch darinnen rechtlichen erkennen oder helfen urtlen verfassen.

(Dass dem begehrenden am landgerücht ain fürsprech geben und er sovihl möglich gefürdert werden soll.) Zum sibenten haben gemeine ritterschaft und die vom adl für sich und ihre

underthonen begert ihnen umb alle sachen fürsprechen us den urtlsprechern im landgerücht zu Stockach zu erlauben, auch ihre underthonen, die vor dem landgerücht fürgenommen werden, in ihren sachen zu fürderen; darauf ist beredt, auch ernstliche befelch an landrüchter ausgangen, dass er landrüchter ainen jeden cläger und antwurter, der kein procurator oder redner mit ihme für das landgerücht bringen wurde, mit ainem taugenlichen fürsprechen aus den urtlsprechern desselben landgerüchts, wie landgerüchts gewohnheit, brauch und recht ist, versehen, zuordnen und erlauben, doch sollen die von der ritterschaft und vom adl in dem ordnung geben, dass ihre underthonen ein solche beschaidenheit halten, wo ihren vihl vor dem landgerücht auf ein tag fürkommen, dass si nit all undereinest fürsprechen begehren, dann so ihnen undereinest fürsprechen von den urtlsprechern verordnet, wurd mangl an der anzahl der urtlsprecher erscheinen und also das landgerücht nit gnuogsamb besetzt sein, dardurch die armen underthonen, wie si selbs erwegen mögen, mer gesumbt und in costen gefürt, dann gefürderet werden. Es soll auch der landrüchter, wie ihme insonder befohlen worden, die underthonen, so also für das landgerücht geladen werden, in ihren sachen und fürkomung inhalt des Hegewischen vertrags befürderen, wohl befohlen haben und wider landgerüchts ordnung und recht, auch entgegen dem Hegewischen vertrag nit beschweren, aufziehen oder auf andere verere landgerücht geferlicher weise aufschieben, sonder sovihl immer füeglich und möglich ist, befürderen und keineswegs zue unnotürftigen costen verursachen.

(Wie den abgewichenen personen hab und guet verarrestiert und wider relaxiert werden soll.) Zum achtenden clagstuck ist fürkommen, wie den austrettenen oder abschweifenden personen, wo die gleuch nit verleimbt sein und sich zue recht erbieten, ihre hab und güeter in arrest gelegt werden. Wie woll nun ein jede hoche obrigkait aller abgewichener personen hab und güeter, wo die gleuchwohl nit wissenhaft verleimbt sein, zu verarrestieren befüegt, auch also allenthalben bisher gehalten worden und die hochobrigkait des guet fueg und macht hat, aber damit gemeine ritterschaft und die vom adl noch ihre underthonen dises spans nit billichen clag fürn möchten, haben die herren statthalter, regenten und cammerräthe darinnen nachvolgende verleuterung zuegelassen und bewilligt. Wann sich ein solcher abgewichener zue recht erpeut, glait erlangt und des rechtens der oberkait sein will, dass dann der herr landvogt und die ambtleit auf solches sein rechtliches erpieten ihme sein hab und güeter widerum entschlahen und relaxieren, aber bei solcher entschlahung durch die obrigkait des orts, da solche hab und güeter gelegen seind, ordnung geben lassen sollen, soferr der ambtman denselben ausgetrettenen rechtfertigen wölt, dass dann ihme nit gestat werde, sollich sein hab und güeter unz zue austrag desselben rechtens in einichen geverlichen weg zu verenderen, damit die obrigkait desjenen, so si gegen denselben abgetrettnen mit clag hernach erhalten wurde, habhaft sein mög und nit erst hinnachsetzen müsst.

(Dass den gestraften das strafgelt nit wider gegeben werden soll.) Zum neinten ist durch die von der ritterschaft und vom adl auch begert worden, die strafen, welche der herr landvogt und die ambtleit ihren underthonen auf etliche beschwerdartiel unz her abgenommen

heten, widerumb herauszuegeben, und wo si alsdann die underthonen derselben ansprach halben rechtens nit zu erlassen vermeinten, solt ihnen das recht deshalben bevorsteen. Auf das ist durch die herren statthalter, regenten und cammerräthe gemeiner ritterschaft und denen vom adl diser beschaid geben: Nachdem der ambtman der abgenommenen strafen halben jerlichen ein raitung auf der Tyrolischen cammer thun miess, und was der herr landvogt und ambtman einzihen, solches mit recht und der obrigkait wegen thun, wöll sich nit gepüren, dieselben eingetzogenen strafen und buessen widerumb hinaus zue geben, zudem si noch nit fürkommen, dass einiche buess jemants unbillicher weise abgenommen worden, soferr aber dasselb hinfüro beschehe und die herren der regierung und cammer des berücht empfiengen, solt solches dem herren landvogt noch ambtleiten keineswegs zuegesehen noch gestattet werden.

(Wie hinfüro beglaidt werden soll.) Zum zehenden ist dis durch die von der ritterschaft und vom adl der verglaitung halben, die ein landvogt in craft des Hegewischen vertrags je zue zeiten ihren underthonen und hindersässen wider sie zue recht gibt, dise sundere clag fürkommen: So ainer aus ihnen je beiweilen was von seinem underthonen beger oder haben wöll, es seien pott, frävel, frondienst, alt versessen herkommen, gepreuch oder gewohnheit, so si ihnen schuldig, pflichtig und gebunden seien, und sich aber ihre underthonen das setzen oder verwidern zu volbringen oder zu verrüchten, so laufen sie gestracks ihnen hinderrucks zu dem herren landvogt und erlangen auf sollich ihr unbegrundt unbillich fürnemmen unverhört ihrer als gerüchtsherren, auch wider alt herkommen und ihr rechtliches erpieten, zudem dass si nichts anders gegen denselben ihren underthonen zu handlen oder fürzenemmen vorhaben, ein glait, durch welche verglaitung si ihr alt ersessen gebrauch, herkommen, inhaben, gewär, recht und gerechtigkaiten entsetzt, welches aber seither aufgerüchts Hegewischen vertrags nie gebrucht worden were, und demnach umb gnedige einsehung gebetten und angerueffen. Wiewohl nun der Hegewisch vertrag der königl. Mt. oder derselben landvogt zuegibt, dass er einen jeden underthonen wider seinen gerüchtsherren beglaiten mug, bei welchem articul auch die sach bestehen soll, so haben doch die herren statthalter, regenten und cammerräthe gemeiner ritterschaft und denen vom adl im Hegew nachvolgende milterung aus gnaden zuegelassen. Nämblichen so ein underthon benanter ritterschaft und denen vom adl verwant glait an den herren landvogt wider sein gerüchtsherren begert, so soll der herr landvogt sich an demselben underthonen der ursach seiner verglaitung und warumb er glaits beger oder bedürf durch schrüft- oder mündlichen zuethun erfragen, und die alsdann desselben underthon gerüchtsherren zueschreiben, sein underrücht darauf zuvor aigentlichen vernemmen, und der gerüchtsherr in seinem underrücht sich sovihl vernemmen lasst, dass er nit vorhabens noch willens seie ichts gewaltigs oder thetlichs wider sein underthonen zue handlen noch fürzuenemmen, sundern allein das recht gegen ihme zue gebrauchen, soll der herr landvogt denselben underthonen dariber nit beglaiten, sundern widerumb haimb weisen und ihme befehlen seiner oberkeit und gerüchtsherren zue gehorsamen, doch so soll der gerüchtsherr den underthonen in seiner bewilligten versicherung pleiben lassen; soferr sich aber mit grund erfunde, dass der underthon dem herren landvogt oder in seinem abwesen den

ambtleiten die unwarheit über seinen gerüchtsherren angezaigt oder fürbracht hete, so mag ihne der gerüchtsherr deshalben mit fancknuss burgerlichen straffen. Erfunde sich aber aus der gerüchtsherren underrücht, dass derselb gerüchtsherr den unterthon vor gewalt nit sichern noch pleiben lassen wölt, soll und mag der herr landvogt demselben underthonen alsdann ain glait für gewalt und zue recht wider seinen gerüchtsherren verfertigen und geben.

Doch wo sich ain fahl zuetrüeg, dass ain gerüchtsherr von seinem underthon zins, frondienst oder andere dienstbarkeit, dero der gerüchtsherr in possess, gwer und inhaben were, güetlichen oder mit gebott erforderte, und derselb underthon seines gerüchtsherren gebott und entrüchtung der zins und dienstbarkait zu empfliehen ain glait von dem herren landvogt zu erlangen sich understeen wurde, soll er denselben underthon in solchen fählen keinswegs beglaiten, noch der gerüchtsherr gegen demselben underthonen deshalb mit ainicher straff nit volfahren. So aber der underthon vermeinte, ainiche zins, frondienst und dergleuchen nit schuldig ze sein und begerte deshalben glait sich solches mit recht gegen seinem gerüchtsherren zu entschlahen, so soll der herr landvogt ihne für gewalt und zue recht verglaiten und aber dem glait mit sunderen worten angehencken, dass solch glait mitlerzeit rechtens den underthon nit schürmen solt seinen herrn seines inhabens und gewehr unvervolgt rechtens aigens fürnemens zu entsetzen. Der underthon soll sich auch solches glaits darinnen keineswegs behelfen mögen, sundern das mit recht ausfindig machen. Dargegen soll der gerüchtsherr den underthon bei seinem rechtserpieten auch pleiben lassen und darüber nit beschweren, sundern sein beschwert gegen dem underthonen auch mit recht ausfindig machen.

So auch die gerüchtsherren mit ihren unterthonen in obangeregten oder anderen sachen für landgerücht kommen, soll der herr landvogt und die ambtleit bei dem landrüchter und urtlsprechern ernstliches einsehen thun, damit dieselben, so es nach gelegenhait anderer sachen und landgerüchtsgeschäften sein mag, gefürdert und gefertigt werden, wie dann solches am 22. tag des monats Decembris verschienen 35. jahrs dem landrüchter und den urtlsprechern auch befohlen und aufgelegt worden.

(Belangend die geperenden böm.) Zum äulften ist auch für ein beschwert fürgebracht, wie gemeiner ritterschaft und deren vom adl underthonen von wegen abhawung der perenden böm in ihren aigen güetern wider den inhalt des Hegewischen vertrags gestrafft werden; welches aber der herr landvogt und ambtleut, inmassen sie angezogen, nit gestendig gewesen. Sodann königl. Mt. noch der regierung und cammer will noch befelch nit ist, jemants demselben articl zuwider straffen zue lassen, ist dem herren landvogt und ambtleuten hiemit aufgelegt, dass si sich angezaigtem articul hinfüro gemess halten und niemants weiter noch anders straffen sollen, dann sovihl der articl im Hegewischen vertrag deshalben begriffen vermag und ausweist.

(Dass die underthonen unverhindert der Högewer der oberkait anzaigung thun sollen.) Zum zwölften ist aus des herren landvogts und der amtleut gegenbeschwerd, dass der oberkait zu Nellenburg, so si je zue zeiten in der ritterschaft und deren vom adl nidern gerüchten schicken, sich der noturft nach in fürfallenden sachen, der alten

gebrauch und herkommen derselben in wahre und mehre erfahrung zu kommen, bei den underthonen zu erfragen und zu erlernen, verhinderung beschehe und bei den underthonen und hindersässen durch ihre gerüchtsherren ein solchen berücht zue geben abgestelt werde, ist beredt, dass gemeine ritterschaft und die vom adl der oberkeit zu Nellenburg in solcher erkundigung kein verhinderung thun, sondern mit ihren underthonen und hindersässen verschaffen sollen, wann die obrigkait ainicher sachen halben zu ihnen umb erkundigung schicken wurde, dass si darauf ihren berücht, wie billichen beschicht, ihres wissens anzaigen und das keineswegs sperren, dieweil underweilen handlungen fürfallen, daran königl. Mt. und gemeinen underthonen gelegen, deren wahre erkundigung not sein will. Wo aber jemants umb kundschaft ze geben ersuecht wurde, dieselb soll ain jeder underthon ordentlich und nach form des rechtens geben und ausserhalb fürpott[1]) und rechtens kundschaft und zeugnuss zue geben nit schuldig sein.

(Dass der oberkait vögt in ihren habenden befelchen durch die Hägewer nit verhindert werden sollen.) Zum dreizehenden. Als sich der herr landvogt und ambtleit auch beschwert, wie gemeine ritterschaft und die vom adl des ambts Stockach ausvögten[2]) in ihren nideren gerüchten gesessen verpieten, solten niemants malefizisch anzaigen, es seie dann dasselbs malefiz offenbar und am tag: dieweil dann im anderen articul hieoben der annemung malefizischer personen ein mehrere erleuterung über den Hegewischen vertrag zuegelassen ist, die dermassen weg gibt und underschaid, wie die annemung solcher malefiziger personen beschehen, soll es bei derselben erleuterung also pleiben und bestehen und dem zuewider von keinem theil gehandlet werden; und nachdem aber die ausvögt in das ampt Stockach gehörig dasjenig thun und ausrüchten, das inen von der ordenlichen oberkait bevolhen würdet, sollen gemeine ritterschaft und die vom adl hinfiro dieselben ausvögt in volziehung des, so inen gebürt und der hochen oberkait noturft erhaischet, auch derselben anhangt, kein irrung noch verhinderung thun, sundern sie iren befelch und ambt also verrüchten lassen.

Zum lessten soll sunst dem Hegewischen vertrag in allen und jeden seinen articlen, puncten und inhaltungen gestracks nachgegangen, gelebt und von keinem theil nichts zuwider fürgenommen, geiebt, noch gehandlet werden ohne geferd.

Des zu urkund seind diser milterung, erleuterung, vergleichung und vertrags zween gleichlautend brüef gemacht und mit hochgedachter königl. Mt. und der ehrwürdigen edlen gestrengen herren Philipsen von Ehingen, landcomenthur Teutschordens der baley im Elsäss und Burgunden, inhabern des haus Meinaw, und herren Eitelecken von Reischach zum Metberg[3]), ritter, königl. Mt. raths und vogts zu Bregenz, für sich selbs und anstatt, auch in namen gemeiner ritterschaft und deren vom adl St. Geörgenschilts, ihrer mitverwanten, anhangenden insigl becräftigt; beschechen am lesten tag Martii 1540.«

Donaueschingen. Georg Tumbült.

[1]) d. i. gerichtliche Vorladung.
[2]) Siehe darüber diese Zeitschr. Ergänzungsbd. 3, 640.
[3]) Mägdeberg im Hegau.

Literatur.

Karl Lamprecht, Deutsche Geschichte. 5. Band, 2. Hälfte. 1. u. 2. Aufl. Berlin. R. Gaertner (Herm. Heyfelder) 1895. (XV u. 359 bis 768 S.) 8° M. 6.

Es ist ein Zeichen der weiten Verbreitung, die Lamprechts Deutsche Geschichte gefunden hat, dass der neue Band zugleich in erster und zweiter Auflage erscheinen konnte. Er enthält in zwei Haupttheilen den Schluss des 15., sowie das 16. Buch der Gesammtdarstellung. Der erste von Beiden (S. 359 bis 461) behandelt den Zeitraum von 1526 bis 1555; der zweite Haupttheil schildert in vier Kapiteln zunächst die inneren Verhältnisse Deutschlands in der letzten Hälfte des 16. Jahrh.s (S. 465 bis 543), darauf den niederländischen Aufstand (S. 544 bis 607), sodann den Kampf zwischen Protestantismus und Katholizismus in Deutschland bis 1608 (S. 608 bis 689) und endlich das Zeitalter des dreissigjährigen Krieges (S. 690 bis 768). Da ein begründetes Urtheil über den Werth des L.'schen Werkes nur durch eine eingehende Prüfung seines Inhaltes gewonnen werden kann, da uns aber andrerseits schon die Rücksicht auf den Raum verbietet, die Ergebnisse dieser Prüfung, insoweit sie sich auf den ganzen Band beziehen, hier niederzulegen, so beschränken wir uns in dieser Anzeige im Wesentlichen auf die ersten drei Kapitel des 16. Buches (S. 465 bis 689).

Im ersten Kapitel beschreibt L. die Zustände in der Reichsverfassung (zum Theile nach Ritter, Deutsche Gesch. I, 11 bis 19), die wirthschaftliche Entwickelung und die Verhältnisse in den Territorien. Vieles davon ist recht anziehend erzählt und geeignet, dass Interesse des Lesers zu fesseln; freilich dürfen wir nicht verschweigen, dass sich hier auch manch Halbwahres und ganz Falsches, sowie zahlreiche Widersprüche finden, und dass man namentlich in der Schilderung der Rechtsverhältnisse systematische Ordnung und Prägnanz des Ausdruckes vermisst.

Wir geben zunächst einige Belege, um dieses Urtheil zu begründen Das Reichskammergericht war für solche Länder, die kein privilegium de non appellando [nicht de evocando!] erworben hatten, nicht Berufungsgericht schlechthin (S. 471), sondern nur in Zivilsachen. Dass es noch ein zweites höchstes Reichsgericht gab, den vom Kaiser abhängigen Reichshofsrath, der

fast in allen Stücken mit dem Reichskammergerichte konkurrierte, verschweigt L.; daher ist das Urtheil, welches er am Schlusse des Abschnittes über das Reichskammergericht ausspricht, dass ein »unmittelbarer politischer Einfluss durch solche Zusammenhänge für das Oberhaupt des Reiches schwerlich begründet wurde«, einigermassen zu modifizieren. Was L. (S. 473) über die Matrikel von 1521 sagt, beruht zum Theile auf einer Konfundierung der Beschlüsse von 1521 mit denen von 1541. Die in jener Zeit im Reichsfürstenrathe vollzogene wichtige Umwandlung durch die Einführung des Territorialprinzipes bei der Abstimmung wird nicht erwähnt. In der Darlegung des Verfalles des auswärtigen Handels wird einseitig die Bedeutung der Verlegung der Welthandelsstrasse betont; das wichtigste war doch das politische Moment, nämlich der Mangel einer volkswirthschaftlich-staatlichen Organisation für das Reich (vgl. Schmoller im Jahrb. f. Gesetzg. 1884 S. 42). Da nun aber einmal aus politischen Ursachen eine umfassende nationale Wirthschaftspolitik nicht möglich war, so bezeichnen die Anfänge der territorialen Wirthschaftspolitik gegenüber dem Systeme der alten Stadtwirthschaft immerhin einen Fortschritt, der bei L. nicht zur Gebühr gewürdigt wird (s. z. B. L. S. 490). Die Erörterungen über die Reichsmünzordnung von 1559 (S. 492 f.) enthalten mehrfache Irrthümer, so die Angabe über die durch sie beschlossene Währung, ferner die Behauptung, dass die Münzstätten auf diejenigen Reichsstände beschränkt werden sollten, die Silberbergwerke besässen; auch ist es nicht wahr, dass die Kaiser für ihre Erblande am wenigsten daran dachten, die neue Ordnung einzuführen (vgl. Becher, österr. Münzwesen I, 1. S. 70 ff. und des Ref. Gesammtstaatsverw. Schles. S. 269). Von der Entwickelung des Bergwesens entwirft L. (S. 496) ein allzu düsteres Bild, dass nämlich schon seit 1520 ungefähr der Abbau nachliess, »vornehmlich wohl in Sachsen«; die (von Soetbeer's Forschungen nur unwesentlich abweichende) Tabelle bei Wiebe (Preisrevolution im 16. und 17. Jahrh. S. 265) beweist das Gegentheil.

Zu den schwächsten Partieen des Bandes gehören Lamprecht's Ausführungen über die staatsrechtlichen Zustände in den Territorien [1]). Seine Behauptung, dass in den Territorien »ein grundsätzlicher Absolutismus von christlich-patriarchalischer Färbung« mit Ausschluss der »dem römischen Recht zu Grunde liegenden Idee des Absolutismus« bestand, ist in zweifacher Hinsicht unhaltbar. Einmal kann man höchstens sagen, dass die Fürsten damals das Bestreben hatten, ihre Macht zu einer absoluten zu entwickeln; die Staatsauffassung der Fürsten hat sich ferner ausgebildet mindestens ebensosehr, wie unter dem Einflusse der Reformation, unter den Einwirkungen der römischen Staats- und Rechtslehre, des Grundsatzes der den Fürsten gebührenden potestas legibus absoluta (vgl. v. Bezold, Reform. Gesch. S. 30 und S. 826, sowie des

[1]) Ich halte es umsomehr für nothwendig dies zu betonen, als L. in seiner neuesten Schrift („Alte und neue Richtungen in der Geschichtswissenschaft" Berlin 1896 S. 56 Anm. 1) der Meinung Ausdruck giebt, dass die von ihm Band V. 2 S 534 ff. enthaltenen Darlegungen „mut. mut. genau" meinen Ausführungen in Band 83 der Preuss. Jahrb. S. 62 entsprächen. Ich muss diese Uebereinstimmung ablehnen.

Ref. Gesammtstaatsverw. Schles. S. 143). Die Erörterungen L.'s über das landesherrliche Finanzwesen, über die Ausbildung des Steuer- und des Staatsschuldenwesens und die landständische Verfassung überhaupt, sind ziemlich unbestimmt und voller Widersprüche. Was soll man z. B. bei Bemerkungen denken, wie (S. 535): „Freilich darf man sich die Macht der Stände im Allgemeinen nicht mehr so gross vorstellen, wie sie im späteren Mittelalter vielfach gewesen war"? Zwei Seiten darauf (S. 537) aber liest man: „die beiden grossen Mächte des Kolonialgebietes endlich, Brandenburg und Oesterreich, in deren Bereich man während des späteren Mittelalters wenig vom Einfluss der Stände gespürt hatte, unterlagen diesem jetzt in hohem Grade"!! Auf S. 344 f. des vierten Bandes hinwiederum findet sich ein Passus, dass sich in Oesterreich die Macht der Stände vom 14. bis zum 16. Jahrh. fortwährend gesteigert habe; in Brandenburg dagegen sei für das 14. Jahrh. allein eine „grosse Periode ständischer Uebermacht" zu verzeichnen, und Friedrich I. und seine Nachfolger hätten es verstanden, diese ständische Uebermacht „wenn auch noch nicht zu brechen, so doch zu begrenzen". Wie soll sich der Leser in solchem Wirrwar zurecht finden?

Das wichtigste Moment in der Geschichte der Territorien im 16. Jahrh. ist die Reform der Zentralverwaltung, aber weder diese Reform noch auch der Einfluss des französisch-burgundischen Vorbildes auf diese Umgestaltung erfahren bei L. die gebührende Würdigung. Es ist nicht wahr (S. 519 und 524), dass „die Ausbildung eines konsequenten Besoldungssystemes und eines daraufhin möglichen strengen Amtsrechtes" im 16. Jahrh. schliesslich „nirgends" erreicht wurde. In den habsburgischen Ländern ist gerade in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. für die Zentral- und Mittelbehörden überall, zum grossen Theile auch für die lokalen Behörden das geldwirthschaftliche Besoldungsprinzip durchgeführt worden, und ähnlich war es mindestens in den grösseren Territorien des Südens und des Westens; nicht minder zeigten sich auch bereits die Anfänge eines geordneten Beamtenstandesrechtes (vgl. des Ref. Gesammtstaatsverw. Schles. S. 429 bis 438 und für Baiern Rosenthal, bairische Verwalt. Gesch. I. 552 ff.). Allerdings hat ja die eigene Entwickelung des deutschen Behördenwesens thatsächlich auf eine Arbeitstheilung und zur Errichtung mehr oder minder fester Kommissionen einzelner Räthe für die verschiedenen Verwaltungszweige bei der Zentralinstanz gedrängt; aber in formaler Hinsicht bei der definitiven Organisation der einzelnen Verwaltungsstellen, zumal was die administrative Technik anbelangt, war das französisch-burgundische Vorbild doch von grösserer Bedeutung, als das in L.'s Darstellung zum Ausdrucke kommt. (Vgl. auch über die Verpflanzung der durchaus auf dem französisch-burgundischen Vorbilde beruhenden österreichischen Institutionen nach den Territorien vornehmlich des Südens und Westens die Zusammenstellung bei Rosenthal im Archiv für österr. Gesch. 69, S. 223—7). In den nordostdeutschen Territorien, zumal in Brandenburg, hat sich ja freilich eine von der österreichischen relativ unabhängige, spätere und daher um so intensivere Entwickelung vollzogen. Das Verhältnis der territorialen zu der städtischen Verwaltung wird von L. mit einem kurzen Satze abgethan; vgl. jetzt darüber G. v. Below, histor. Zeitschr. 75, S. 396 ff. Das Wesen des dualistischen Ständestaates tritt nicht mit der nöthigen Schärfe und

Klarheit hervor; so meint L. (S. 538) über die Beziehungen zwischen Landesherrn und Landständen: »So wirkten denn Stände und Fürst in verständnisvollem Dualismus neben einander, und indem sie beide das Beste des Landes suchten, ergab sich für sie ein gleiches Ziel, die Beförderung des öffentlichen Wohles«. Wenn wirklich zwischen Fürsten und Ständen eine so rührende Eintracht bestand, dann ist es nur wunderbar, warum die Fürsten schliesslich die ständische Mitherrschaft vernichtet haben. Das Studium der Landtagsakten so mancher Territorien des 16. und des Anfanges des 17. Jahrh. wird wahrscheinlich weniger einen »verständnisvollen Dualismus«, als vielmehr einen Kampf auf Leben und Tod um die höchste Gewalt und in religiöser Hinsicht erkennen lassen.

Zwei Punkte dieses Abschnittes wollen wir noch einer näheren Erörterung unterwerfen; sie sind beide wirthschaftsgeschichtlicher Natur, — nämlich L.'s Behauptung, die das eigentliche Thema dieses Bandes bildet, dass die zweite Hälfte des 16. Jahrhund. »ein Zeitalter naturalwirthschaftlicher Reaktion« sei, sodann seine Schilderung von der damaligen Lage des Bauernstandes. Ref. findet die Ausführung L.'s über den ersten dieser beiden Punkte übertrieben. L. hat nicht nachgewiesen, dass noch im 16. Jahrh. ein Rückfall in die Zustände der Eigenwirthschaft und des Naturalaustausches zu gewahren ist, der so allgemein und so charakteristisch wäre, dass man in der That von einer »naturalwirthschaftlichen Reaktion« sprechen könnte. Die Bemerkung (S. 490), dass »die städtische Rechtsentwickelung den geldwirthschaftlichen Zug des 15. Jahrh. theilweise einbüsste, erregt in dieser allgemeinen Fassung Bedenken; ebenso, was er über den angeblichen Rückgang des geldwirthschaftlichen Besoldungsprinzipes in den Territorien und über »den blossen Tauschhandel der Fürsten für ihren Hofbedarf« sagt. Im Allgemeinen darf man vielmehr die Behauptung wagen, dass die Geldwirthschaft in den Territorien das ganze 16. Jahrh. hindurch steigende Fortschritte machte, ohne freilich von früher her überkommene naturalwirthschaftliche Zustände durchaus bereits verdrängen zu können. Dafür zeugen eben die vielfach vorhandenen Fortschritte im Besoldungswesen, die Ausgestaltung der Systeme sowohl der direkten als auch der indirekten Steuer (Bierziese), sowie der Regalwirthschaft, die wachsenden Ausgaben für die Söldnerheere, für Festungsbauten (z. B. in Brandenburg), die Pflege von Verkehrs- und überhaupt volkswirthschaftlichen Interessen, der zunehmende Luxus der Höfe, die Verbesserungen in der Technik der Finanzverwaltung, in Kontrolle, Rechnungslegung u. s. w. Wir können im Einzelnen nachweisen, wie mit der Vermehrung des Staatsbedarfes die Bedeutung der Budgets in den Territorien wächst, und die in ihnen überall eintretende Verschuldung ist nicht, wie L. meint, ein Beweis für einen Rückfall in die Naturalwirthschaft, als vielmehr bei der noch relativ unentwickelten Technik des Staatsschuldenwesens eine Folge der raschen Fortschritte, welche das Geldprinzip in der territorialen Finanzwirthschaft machte. Mit Recht bemerkt Wiebe (a. O. S. 309): »Noch mehr als in der Einnahmewirthschaft trat in der Ausgabenwirthschaft die neue (geldwirthschaftliche) Entwickelung zu Tage«. Es ist ja richtig, dass seit der Mitte des 16. Jahrh. die deutsche Volkswirthschaft in ein Stadium des Stillstandes gerieth, das sie im Verhältnisse zu den gleichzeitigen grossartigen Fortschritten im Westen Europas als

ein Rückschritt erscheinen muss; aber wenn auch die Produktion stehen blieb und der Handel verfiel, so gab es doch noch viel Wohlhabenheit und Kapitalreichthum in Deutschland; zumal bei den süddeutschen Kaufleuten lässt es sich verfolgen, wie sie sich dem Waarenhandel entfremdeten, um sich dem Geldgeschäfte zuzuwenden. (S. auch Gothein, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. I S. 7). Darf man das jedoch eine »naturalwirthschaftliche Reaktion« nennen? Seit dem Anfange des 17. Jahrh. machte sich freilich mehr und mehr die wirthschaftliche Superiorität der Länder des Westens geltend. Die wachsende Passivbilanz des deutschen Handels führte zu einem massenhaften Abströmen des guten Geldes und zu steigender Münzverschlechterung; der dreissigjährige Krieg hat dann das Uebrige gethan, um den Niedergang zu vollenden und Zustände zu schaffen, die sich dem naturalwirthschaftlichen Niveau in der That bedenklich näherten. Für das 16. Jahrh. aber trifft L.'s Darstellung noch nicht zu.

Auch die Schilderung der Verhältnisse des Bauernstandes ist allzusehr von der Tendenz beherrscht, die grosse »naturalwirthschaftliche Reaktion« zu zeigen. So z. B., wenn L. (S. 500/1) aus der bayrischen Landesordnung von 1553 zu folgern versucht, dass »man wohl gar zu dem verzweifelten Entschluss kam, alle freie Lohnarbeit auf dem glatten Lande zu verbieten«; in Wahrheit enthält das Edikt nur ein Verbot der Arbeit auf Tagelohn, also höchstens eine Einschränkung der freien Lohnarbeit. Wenn L. (S. 501) erzählt, im Jahre 1555 habe »die Reichsgesetzgebung den Grundherren die Leibeigenschaft und alle daraus fliesenden Rechte« gewährt, so geht das wohl zurück auf eine irrige Interpretation von § 24 des R. T. A. von 1555. Man vermisst zu dem bei L. (wiewohl er auf V, 1, 83 verweist) eine bestimmte und ausreichende Erklärung des Begriffes der »Leibeigenschaft« auf altdeutschem Boden (s. auch Wittich im Handw. der Staatswiss. IV. S. 232, Stammler, Recht des Breidenbacher Grundes, in Gierke's Unters. XII S. 19). Noch mehr Bedenken erregen L.'s Ausführungen (S. 507) über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im nordöstlichen Kolonisationsgebiete: »Indem man einzelne Bauern abmeierte, kam man zu der Meinung, offenbar seien ursprünglich alle Bauern auf Ritteracker angesetzt, also [?!] deren homines proprii et coloni glebae adscripti, — mithin einfach Sklaven« [!!]. Diese Ansicht ist denn doch im Wesentlichen Theorie einiger Juristen geblieben; es kann ganz und gar nicht davon die Rede sein, dass die Bauern im gesammten Kolonisationsgebiete »einfach« als »Sklaven« betrachtet wurden (vgl. Knapp, Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit« S. 23 ff. und des Ref. »Zur Gesch. der Grundherrsch.« Ztschr. f. Rechtsgesch. Germ. Absch. 1895 S. 175 ff.). Unberücksichtigt gelassen hat L. die manigfachen und tiefgreifenden Verschiedenheiten hinsichtlich der sozialen und rechtlichen Lage des Bauernstandes im Siedlungsgebiete je nach den einzelnen Landschaften, insofern als diese in den der Küste benachbarten Gebieten im Allgemeinen eine schlechtere war, als in den Binnenländern, — ein Problem freilich, das nur im Zusammenhange mit den noch recht wenig aufgeklärten wirthschaftlichen Ursachen der Entwickelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse seit dem 15. Jahrh. gelöst werden kann. Ein Motiv wirkte offenbar überall, welches den Grundherrn bewegen musste, seinen Eigenbetrieb zur Gutswirthschaft umzugestalten, nämlich die durch

die Zunahme des städtischen Wohlstandes und der Bevölkerung damals bewirkte Steigerung der Nachfrage nach Agrarprodukten im Lande selbst; bemerkenswerth ist es aber doch, dass die Umwandlung von der Grundherrschaft zur Gutsherrschaft für den Bauernstand in einer besonders ungünstigen Weise sich in den Küstengegenden vollzog, wo die Bedingungen für den Exporthandel mit Getreide so günstig waren. Wir wollen hier nur noch darauf hinweisen, dass selbst die Verallgemeinerung und Vermehrung der bäuerlichen Naturaldienste in jener Zeit noch nicht schlechthin als ein Beweis für eine »naturalwirthschaftliche Reaktion« angeführt werden kann. Denn die Ursache dafür war das Streben der Gutsherrn, ihre Produktion für den Markt zu verstärken; die Tendenz dieser Bewegung war also vielmehr eine kapitalistische. Daher ist auch das Urtheil L.'s (S. 507) falsch, dass der nordostdeutsche Adel »allein fast von allen sozialen Schichten der Nation aus der naturalwirthschaftlichen Reaktion der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. Vortheil gezogen hat«; die Ursachen für den wirthschaftlichen Aufschwung des nordostdeutschen Adels sind anderswo zu suchen, als in jener angeblichen »naturalwirthschaftlichen Reaktion«. —

Haben wir so gegen die Behandlung, welche L. den inneren Zuständen in Deutschland angedeihen lässt, sowohl was die Gesammtauffassung betrifft, als auch im Einzelnen zahlreiche Einwendungen zu erheben, so müssen wir doch anerkennen, dass sich darin, wenn auch hie und da der Anschluss an fremde Vorlagen unverkennbar ist, immer noch eigene Arbeit zeigt. Von den folgenden, der »politischen Geschichte« gewidmeten Kapiteln lässt sich dies jedoch leider nur in sehr beschränktem Maasse behaupten. Zum weitaus grössten Theile beruht die Darstellung hier auf einer sehr engen Auswahl von Vorlagen; sie trägt in weiten, zusammenhängenden Partieen den Charakter eines Exzerptes aus ein bis zwei Werken in etwas anderer Anordnung des Stoffes und mit Umschreibung des Ausdruckes; oft genug ist die Anlehnung sogar eine fast wörtliche. Das zweite Kapitel (niederländischer Aufstand) ist zunächst (S. 544 bis 552) noch relativ selbständig; Ritter ist daselbst nur gelegentlich (S. 546, 548, 551) neben Baumgarten's Karl V., Fredericq u. a. herangezogen; mit der Schilderung der Zeiten Granvellas setzt dann (bei S. 555 ungefähr) die ausgiebige und fast ausschliessliche Benützung von Ritter (Deutsche Gesch.) und Wenzelburger (Gesch. d. Niedld. II) ein, doch so, dass zunächst bis 1568 (S. 576) die Anlehnung an Ritter überwiegt; S. 577 bis 606 sind darauf (von gelegentlicher Heranziehung Ritters, und, wie es scheint, von Fruin, Tien Jaren, abgesehen) ein Exzerpt aus Wenzelburger II 293 bis 798. Nur bisweilen finden sich hier noch eigene Zusätze, Uebergänge u. s. w., durch die indes etwa eine neue Auffassung des Zusammenhanges oder der Persönlichkeiten schwerlich begründet wird; bisweilen enthalten sie sowohl hier, wie auch in den folgenden Theilen ziemlich triviale Bemerkungen; z. B. S. 590: »Spaniens Statthalter hatte, wohin er sein Haupt legte«; oder S. 622: Vergnügt kehrte Morone nach Italien heim zu den Palästen des Papstes«. Nicht viel besser, wie mit dem zweiten, verhält es sich mit dem dritten Kapitel. Der erste Abschnitt (Protestantismus nach 1555) beruht mit Ausnahme gelegentlicher eigener Raisonnements auf Ritter I 104 bis 521. Am selbständigsten ist noch der zweite Abschnitt dieses Kapitels (über den Aufschwung des Ka-

tholizismus); zwar zeigt sich hie und da die Anlehnung an fremde Studien, so bei der Biographie Loyolas an Gothein Ignatius von Loyola, Heft 11 des Ver. f. Ref. Gesch.), an Huber, Jesuitenorden, Hansen, (in der Ausgabe der Nuntiaturberichte, Abth. 3) und Ritter (so 641 ff. nach I 142 bis 180, S. 646 ff. nach I 185 ff. 451, 631 f.); aber es ist doch noch immer zumeist eigene Arbeit. Der letzte Abschnitt (S. 655 bis 689) dagegen, welcher die deutsche Geschichte unter dem Einflusse der erneuten Machtverstärkung des Katholizismus behandelt, ist wieder ganz abhängig zunächst von den Schlusspartieen des ersten Bandes von Ritter, von S. 668 ab vom zweiten Bande. Ein eigenes Urtheil über die handelnden Persönlichkeiten des Zeitraumes, eine selbständige Charakteristik wird man hier schwerlich entdecken: ähnlich steht es mit der Auffassung der gesammten Entwickelung.

Nun könnte man freilich sagen, dass der Verfasser einer umfassenden deutschen Geschichte auf eine weitgehende Benützung der vorhandenen Darstellungen einzelner Perioden angewiesen sei. Wir wollen über das Mass der Zulässigkeit einer derartigen Benützung nicht rechten; jedenfalls wird sich der Autor immer hüten müssen, zum Kompilator herabzusinken, wenn anders er auf den Namen eines Geschichtsschreibers Anspruch erheben will. Aber da nun der Verfasser doch einmal grosse Partieen hindurch im Wesentlichen nur Exzerpte aus einer beschränkten Anzahl von Vorlagen giebt, so darf man wenigstens die Forderung erheben, dass sich seine Exzerpte durch eine wohlgeordnete Gruppierung, durch Genauigkeit und durch Schärfe der Fassung auszeichnen. Nicht einmal diesen Vorzug indes darf man L. zusprechen. Dafür, wie es mit der Anordnung der Exzerpte bestellt ist, nur ein Beispiel. Auf S. 581 erzählt L. die Parteiungen im Staatsrathe nach dem Tode von Requesens und deren für das Interesse des Königs schädliche Folgen, um dann fortzufahren: „Unter diesen Umständen fiel Zierikzee . . an Mondragon, der Führer der spanischen Truppen". Der in diesem Zusammenhange geradezu sinnlose Uebergang ist augenscheinlich dadurch zu erklären, dass ein Exzerpt aus Wenzelb. 397 (über die bedrängte Lage Oraniens und der nördlichen Provinzen) anstatt vor den zitierten Passus erst hinter ihn (auf S. 582) gerathen ist. Der Irrthümer und der schiefen Auffassungen, die zumeist auf einer flüchtigen Benützung der Vorlagen beruhen, finden sich so viele, dass die Brauchbarkeit der Darstellung schweren schweren Zweifeln unterliegen muss. Wir geben im Folgenden eine kurze, keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit erhebende Zusammenstellung der bemerkenswerthesten Unrichtigkeiten.

Falsch sind im ersten Kapitel die Angaben über die Vollmachten des niederländischen Inquisitors Hulst (S. 551), über die Bedeutung der sog. Konsulta (S. 557), über die Gemahlin Oraniens (S. 559), über die Versammlung der Vliessritter im Jahre 1562 (S. 561), über das Fortbleiben der niederländischen Mitglieder des Staatsrathes nach Granvellas Sturze (S. 563). Kalvin trat nicht erst 1535 mit den Pariser Protestanten in Verbindung (S. 549); von seiner institutio meint L. (S. 550), dass Kalvin in ihr „die Gedanken Zwinglis seiner klärenden, reinigenden, freilich auch verflachenden Herrschaft unterwarf"!! Die Darstellung der finanziellen Vorgeschichte des Aufstandes (S. 554) ist ungenügend, die der zweiten Hälfte

des Jahres 1566 (S. 570) verwirrt und unrichtig. Auf S. 588/9 steht der klassische Satz: „drei protestantische Mächte kamen . . in Betracht: das Reich, jetzt durch das habsburgische Kaiserthum . . vertreten, und weiter Frankreich und England“. Ungenau sind die Mittheilungen über die Verbindungen Oraniens mit der Brüsseler Bürgerwehr (S. 583), über den Ort des Zusammentrittes der Generalstaaten im Oktober 1576 (S. 583), über den Erzherzog Ernst (S. 603), über die Stellung der „Erzherzöge“ Albrecht und Isabella (ebd.). Auf S. 598 erwähnt L., dass durch Leicesters Ausfuhrsverbot der holländische Getreidehandel nach Spanien schweren Schaden erlitt, ohe doch zu erklären, wie es möglich war, dass zwischen den beiden im Kriegszustande befindlichen Ländern überhaupt Handelsbeziehungen bestehen konnten. Die Bemerkungen zum Schlusse des Kapitels über die Niederlande (S. 607) erscheinen dem Ref. als ein unverständliches Spiel mit Worten.

In dem folgenden Abschnitte über die Lage des Protestantismus nach 1555 wimmelt es geradezu von falschen Exzerpten. Dazu gehören die Nachrichten über die Einziehung der geistlichen Institute in der Pfalz durch Friedrich III. (S. 612; vgl. dazu Ritter I. 201) und über das Jahr des Regierungsantrittes Friedrichs III. (S. 614). Die Ausführungen (S. 613/4) über den Streit zwischen Kursachsen und Kurpfalz wegen der „Führung der Laienstimmen im Kurfürstenkollegium“ sind unhaltbar; sie beruhen wohl auf missverständlicher Auffassung eines Passus bei Ritter I. 125 und auf Verwechselung mit der Frage betreffend den Vorsitz in den protestantischen Separatversammlungen. Es ist nicht wahr, dass es den Pfälzern um „allgemeine Duldung“ zu thun war (S. 620); sie verlangten in Wirklichkeit nur Freiheit für die protestantischen Unterthanen katholischer Reichsstände, nicht auch umgekehrt. Die Geschichte des Verhältnisses zwischen Kurpfalz und Kursachsen ist durchaus falsch erzählt; alles, was L. (S. 620) über den Gegensatz von Pfälzern und Sachsen auf dem Reichstage von 1556/7 erzählt, ist verkehrt; ebenso seine sich daran schliessende Bemerkung: „Verwandt, wenn gleich für Sachsen nichtmehr gleich unbefriedigend, verliefen die Verhandlungen der Reichstage der Jahre 1559 und 1566, sowie des Regensburger [Kurfürsten-] Tages zur Wahl König Rudolfs II. (im Jahre 1575). Aber der Reichstag zu Augsburg [muss heissen: Regensburg!] brachte den Umschlag“. Einmal war der Reichstag von 1566/7 gar nicht „unbefriedigend“ für Sachsen verlaufen; der Bruch zwischen Beiden trat ferner nicht erst 1576 ein, sondern vielmehr schon 1572 (vgl. Ritter I. 453 ff.).

Die Biographie Loyolas (S. 627 ff.) ist zwar mit grossem Wortreichthum und einer nicht gerade angenehm wirkenden Manieriertheit des Stils geschrieben, entbehrt aber trotzdem der Selbständigkeit und bringt auch die psychologische Entwickelung des merkwürdigen Mannes keineswegs zu klarer und richtiger Anschauung. Ein Vergleich dieses Passus mit der edeln, einfachen und tiefen Schilderung, welche der Meister psyhologischer Analyse, Ranke, vom Entwickelungsgange Loyolas entwirft, ist sehr lehrreich. Eine misslungene Umschreibung eines Satzes bei Gothein (S. 14: „Es ist eine unbekannte, ihm eben erst erschlossene Welt u. s. w.) ist die Erzählung L.'s (S. 628), dass Ignatius auf den Krankenbette „verwundert zunächst, den in den verborgensten Tiefen seines Herzens rauschenden

Quell religiöser Gefühle entdeckte«. An religiösen Gefühlen hat es Ignatius auch vorher nicht gefehlt; nur gewann jetzt die religiöse Veranlagung in ihm die Oberhand über die ritterlich-weltlichen Bestrebungen. Die Bedeutung des Aufenthaltes in Manresa für die Entwickelung Loyolas wird nur unvollkommen gewürdigt. Falsch sind die Angaben, dass Loyola, »der Ritterromane satt«, (S. 627) sich der Lektüre der Heiligenlegenden zugewandt habe, dass sich in Manresa »bis zur Dauer achttägiger Verzückung« seine Ekstase ausgedehnt habe (S. 628, wohl eine Verwechslung mit seiner achttägigen Hungerperiode), dass dem Konzil von Trient ein »vatikanisches Konzil« voraufgegangen sei (S. 639), dass Paul III. das projektierte allgemeine Konzil zuerst nach Bologna berufen habe (ebd.), das Karl V. und die Deutschen nach einem Konzile verlangten, um »den aufgespeicherten Vorrath von Dogmen in ein überschaubares System des Glaubens zu bringen« (S. 638). Eine merkwürdige Stilblüthe findet sich S. 636, wo von dem »nichtmehr individuell im eignen Gewissen verankerten sittlichen Aktionsboden eines jesuitisch erzogenen Menschen« die Rede ist; ähnlich heisst es einmal von Luther: »Seine Lehre war eben nicht vornehmlich intellektuell verankert; er war kein Reinlichkeitsfanatiker des Denkens«. Etwas seltsam ist auch die (fast wörtlich aus Gothein S. 57 entlehnte, dem Sinne nach jedoch keineswegs korrekt wiedergegebene) Charakteristik Pauls III. S. 639): »Ein Farnese von sinnlicher Vergangenheit und weltlichen Zielen, dabei aber wohlwollend klug, frei von Kleinlichkeit, ja hochsinnig, ein naiver Sünder«!' Ueber den »würdigen« Julius III. vgl. Ranke, S. W. Päpste I. 182. Das »protestantische Mittel der Visitationen« (S. 643) endlich ist ein ungenaues Exzerpt aus Ritter I. 627.

Auch der letzte Abschnitt des dritten Kapitels ist voller ähnlicher Fehler. Es ist nicht wahr, dass die Reichsstädte bei ihrer Opposition im Jahre 1582 »die Zustimmung der Fürstenbank« hatten (S. 661; vgl. dazu Ranke S. W. 7, 123, Ritter I, 586), dass bei der Strassburger Doppelwahl von 1592 die Gruppierung der Parteien mit nationalen Fragen zusammenhing (S. 670) dass 1596 dem österreichischen Adel schlechthin »die Religionsfreiheit« abgesprochen wurde (S. 680). Falsche Exzerpte aus Ritter II. (25 und 28) sind es, wenn (S. 672) die Länder Jülich = Berg u. s. w. als das »grösste katholische Laienfürstenthum am Niederrhein« bezeichnet werden, wenn L. (S. 673/4) erzählt, dass die jülichschen Räte, einmal im Besitze der Macht, eine autonome Ständeregierung fortführen wollten: bekanntlich waren vielmehr Räthe und Stände konfessioneller Gegensätze halber uneinig. Mit zum Krassesten aber, was L. in diesem Bande an Irrthümern geleistet hat, gehört seine Darlegung der Rechtsfrage im Jülichschen Erbfolgestreite. »[Johann Wilhelm] war nach dem bald zu erwartenden Tode des Vaters [Wilhelm] alleiniger Erbe, falls die Länder als nur im Mannesstamme vererbliches Reichslehen galten. Nun stand das aber nicht vollkommen fest; die kaiserlichen Privilegien widersprechen sich in diesem Punkte. Liess man aber die Geltung auch des Weiberlehens zu, so kamen für die weitere Nachfolge nach dem Tode des voraussichtlich kinderlos bleibenden Johann Wilhelm vier Parteien in Betracht. Denn Herzog Wilhelm hatte ausser seinem unglücklichen Sohne vier Töchter«. Nachdem nun L. die Gatten dieser Töchter aufgezählt hat, fährt er fort: »Zum Glücke für unser

leichteres Verständnis [!!] aber waren nun wenigstens alle diese Ehen mit Ausnahme der . . Sibyllens protestantisch, und es stellte sich weiterhin seit Anfang 1590 heraus, dass die aus ihnen entwickelten, an sich noch sehr verschiedenartiger Abstufung fähigen Anwartschaften vorläufig wenigstens im wesentlichen einheitlich vertreten werden würden. Es standen also zunächst für eine auf längere Zeit hin erstreckte Nachfolge zwei Parteien, die des Mannslehens und die des Weiberlehens, neben einander«. Sollten diese durch eine wahrhaft klassische Verschwommenheit sich auszeichnenden Ausführungen in der That geeignet sein, »zum Glücke unser leichteres Verständnis« zu erwirken? Kann man aus diesen Erörterungen über »Mannslehen« und »Weiberlehen« auch nur entnehmen, dass die Rechtsfrage, was den Streit zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg anbetraf, darin gipfelte, ob die weibliche Nachkommenschaft der ältesten, oder die männliche der zweiten Schwester Johann Wilhelms successionsberechtigt wäre? Wie kann ein Geschichtsschreiber der deutschen Geschichte seinen Lesern so etwas bieten?

Zum Schlusse können wir es uns nicht versagen, an einem Beispiele zu zeigen, wie die neueste Geschichtsschreibung zum Ende 19. Jahrh. zu arbeiten beliebt:

Lamprecht V, 2 S. 584.	Wenzelburger II. S. 414.	Ritter S. 497.
Am Tage vor der Antwerpener Furie war in Luxemburg, der Hauptstadt fast der einzigen Spanien treu gebliebenen Provinz, von wenigen Dienern begleitet, ein fremder Ritter eingezogen. Es war Don Juan d'Austria, der neue Statthalter der Niederlande. Halbbruder König Philipps, umstrahlt vom Glanze seiner Siege über die Morisken in Granada und über die Türken in Lepanto, sollte er nach dem Willen Philipps in den Niederlanden die königliche Gnade verkünden und in unbezweifelt friedlichstiller Autorität Ruhe schaffen selbst um den Preis mancher königlichen Prärogative, wenn nur die Stellung der katholischen Kirche gewahrt bleibe. Aber	Am Tage vor der Antwerpener Furie ritt ein fremder Ritter, von einem Diener und mehreren Bewaffneten begleitet, durch das Thor von Luxemburg. Der Ritter war Don Ottavio Gonzaga, der Bruder des Fürsten von Melfi, der Diener aber Don Juan von Oesterreich, Philipps Halbbruder, der neuernannte Statthalter der Niederlande . . . [S. 417]. Sofern nur die katholische Religion und die Autorität des Königs bewahrt bliebe, war Don Juan zu den weitgehendsten Zugeständnissen ermächtigt . . . selbst für den Fall, dass die Provinzen auf allen ihren Forderungen bestehen sollten, so dürfe	Einen Tag vor dem Angriff auf Antwerpen traf der von Philipp ernannte Generalstatthalter in Luxemburg, der Hauptstadt einer Provinz, die in Brüssel und Gent unvertreten war, ein. Der Ernannte war Don Juan von Oesterreich . . . Ein illegitimer Sohn Karls V., strahlend in dem Ruhme seiner Siege über die Morisken in Granada und über die Türken in Lepanto, sollte Don Juan . . . beauftragt zu weitgehenden politischen Einräumungen . . den erbitterten Landen ein Regiment des Friedens . . bringen. [S. 500]. Ein stürmischer und gewaltsamer Kriegsmann, hasste er die Niederländer . . ; von

hitzig, bis zum Wahnwitz ruhmgierig und durch Ausschweifungen und rücksichtslose Zumutungen an seine Lebenskraft gelegentlich einem wahren Paroxysmus der Erregungen zugedrängt, trug Don Juan ganz andere Pläne in seiner Brust u. s. w.

man, jedoch immer unter Wahrung der Religion und der königlichen Autorität das Volk nicht zur äussersten Verzweiflung bringen.

[S. 417]. Ihm winkte ein ganz anderes Ziel u. s. w.

einem abenteuerlichen Ehrgeiz getrieben, trug er sich mit Entwürfen, die ihn von seiner Aufgabe weit abzogen, unter Ausschweifungen, Leidenschaft und Ueberanstrengung hatte ihn eine fast bis zum Wahnwitz gesteigerte Reizbarkeit ergriffen.

Auch in diesem neuen Bande können wir somit einen Fortschritt der L.'schen Geschichtsschreibung nicht entdecken. Weder was die Behandlung der Ereignisse noch was die Auffassung betrifft, bedeuten die Partien, auf welche wir näher eingegangen sind, eine wesentliche Förderung unserer Erkenntnis. Dazu kommen die zahlreichen Irrthümer, Unrichtigkeiten und die gesammte Art und Weise der Arbeit. Fügen wir noch hinzu, dass auch die Darstellung der Zeit von 1526 bis 1555 mindestens zu zwei Dritteln sich in ähnlicher Weise an v. Bezold's Ref. Gesch. anschliesst, wie die folgenden Theile an Wenzelburger und Ritter, so liegt die Frage nahe, worin denn bei so weitgehender Anlehnung an Werke, die L. doch jedenfalls zu der älteren, deskriptiven Richtung der Geschichtswissenschaft rechnet, die Eigenthümlichkeiten und die Vorzüge der neuen evolutionistischen Geschichtsschreibung bestehen, als deren Prophet L. auftritt, zumal da auch der Abschnitt über die kulturgeschichtliche Entwickelung weder — abgesehen von dem Spiele mit den Begriffen der „Geldwirthschaft" und der „Naturalwirthschaft" — Neues, noch auch sehr Zuverlässiges bietet. Ist denn das „Sein" in der Geschichte etwas anderes als eben „Werden"? Hat nicht die Geschichtswissenschaft die „Auffassung", d. h. die Einreihung der Begebenheiten und der Zustände der Vergangenheit in den grossen Kausalzusammenhang des Geschehenen, schon längst als ihre Aufgabe erkannt? Wir können daher dieses neue Zeitalter der historischen Wissenschaft, wenn wir es nach seinen Leistungen beurtheilen sollen, nicht anders als mit einem grossen Misstrauen betrachten, und alle schönen Redensarten von neuer Methode, neuen Problemen und neuen Richtungen in der Geschichtsschreibung werden die vornehmlich aus der unglaublichen Leichtfertigkeit der Arbeitsweise entspringenden Mängel des Werkes weder zu verdecken noch zu rechtfertigen im Stande sein.

Kiel. Felix Rachfahl.

Schweizer, Dr. Paul, Geschichte der schweizerischen Neutralität. Mit einer Kartenbeilage und drei in den Text gedruckten Kartenskizzen. Frauenfeld. J. Hubers Verlag. 1895. XXXVI und 1032 S. 8°.

Professor und Staatsarchivar Schweizer in Zürich ist schon im Jahre 1889 durch eine von der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung ausgegangene

Polemik veranlasst worden, sich mit der Geschichte der schweizerischen Neutralität zu beschäftigen. Seither hat er seine Studien unausgesetzt erweitert und vertieft, und die Frucht seiner eingehenden wissenschaftlichen Arbeit liegt nun in einem grossen Werke vor, das successive in den Jahren 1893/1895 der Oeffentlichkeit übergeben worden ist.

Der Verf. gieng in der Weise vor, dass er zuerst die historische Entwicklung des allgemeinen Neutralitätsrechtes von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart erforschte und dann auf der gewonnenen sichern Grundlage die eigenartige Geschichte der schweizerischen Neutralität ausführte. Schon jener einleitende Abschnitt, der naturgemäss zahlreiche Fragen des allgemeinen Völkerrechts berühren musste, ist höchst beachtenswerth durch die umsichtige und scharfe Erörterung der historischen und literarischen Erscheinungen. Nur sehr allmälig hat sich das Neutralitätsrecht von unvollkommener Praxis zu strengeren Formen ausgebildet, und spät erst ist ihm eine theoretische Behandlung zutheil geworden. Heutzutage dürfte über das wahre Wesen der Neutralität kaum mehr ein ernster Zweifel walten. Bluntschli — dem sich Schweizer anschliesst — definiert sie als „Nichtbetheiligung an dem Kriege anderer und daher Behauptung der Friedensordnung für den eigenen Bereich". Diese Erklärung betont in bündiger Weise sowohl die negative als die positive Seite des Begriffs und verlangt der modernen Auffassung entsprechend für ein neutrales Land nicht nur gewissenhaftes Sichfernhalten von den kriegerischen Conflicten anderer Mächte, sondern auch die energische Beibehaltung des Friedens auf seinem ganzen Territorium. Denn an den neutralen Grenzen sollen sich die Wogen des Krieges brechen; „hier finden auch alle Fremden Zuflucht, die sich aus dem Kriegsgetümmel in ein friedliches Land retten wollen".

In keinem Staate der Welt ist nun aber das Neutralitätsprincip zu consequenterer Ausbildung gelangt, als in der Schweiz. Wir finden Ansätze einer vorsichtig neutralen Politik bereits in der Gründungsepoche der Eidgenossenschaft, so in dem Bündnis, das die Waldstätte am 16. October 1291 mit Zürich schlossen; und wenn auch die Idee neutraler Haltung in der Folge, zumal in den kriegerischen Vorgängen des 15. Jahrhunderts mannigfache Trübungen erlitt: sie wurde seit der Reformationszeit, da Zwingli mit Kraft und Einsicht für sie in die Schranken trat, die Staatsmaxime der Eidgenossenschaft und gieng in Fleisch und Blut des Volkes über. Die mehrmalige Verletzung schweizerischer Gebiete während des dreissigjährigen Krieges und des spanischen Erbfolgekrieges stellte die Gefahren einer lässigen Handhabung der Neutralität vor aller Augen und führte zur Erkenntnis, dass ihre strenge Behauptung in europäischen Conflicten das Heil der Eidgenossenschaft bedinge. Von 1714 bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts stand das Neutralitätsprincip ausser aller Frage; die Eidgenossen wandten es bei jedem äussern Kriege mit grösster Sicherheit und Klarheit an und konnten mit gutem Rechte ihre Neutralität als eine „vollständige und exacte" bezeichnen. Schweizer verfolgt die in Betracht kommenden historischen Momente Schritt für Schritt bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798; aus seiner Darstellung ergibt sich die unanfechtbare Thatsache, dass die principielle schweizerische Neutralität aus eigener, freier Entschliessung der Kantone hervorgegangen und

lange vor ihrer internationalen Anerkennung wie eine völkerrechtliche Pflicht geübt worden ist.

Die ganze zweite Hälfte der »Geschichte der schweizerischen Neutralität« ist den Ereignissen vom Jahre 1798 an gewidmet und erscheint fast wie eine politische Geschichte der neuern Eidgenossenschaft, da der Verf. auf alle bedeutenderen äussern und innern Vorgänge Rücksicht zu nehmen hatte. In einem grossen Abschnitt zunächst, wohl dem wichtigsten des ganzen Werkes, verbreitet er sich über die »Aufhebung, Scheinexistenz und Wiederherstellung der Neutralität« in den Jahren 1798 bis 1815. Er liefert auf Grund einer sorgfältigen Prüfung der Verhandlungen des Wiener Congresses und der Pariser Acte vom 20. November 1815 den Nachweis, dass die Mächte die Unverletzlichkeit und Unantastbarkeit des schweizerischen Gebietes in den damals neu umschriebenen Grenzen förmlich garantiert, die ewige Neutralität der Schweiz aber nach dem wohlerwogenen Vorschlage des von der Tagsatzung bevollmächtigten Genfer Diplomaten Charles Pictet de Rochemont einfach anerkannt haben. Die Mächte sahen davon ab, der Schweiz irgendwelche Verpflichtungen zu überbinden; sie setzten ohne weiteres voraus, sie werde im Stande sein, die anerkannte Neutralität jederzeit mit eigenen Kräften zu vertheidigen, und werde ihr Kriegsrecht auch niemals zu aggressiven Zwecken missbrauchen. Ohne Rückhalt stimmten sie im übrigen dem von Pictet formulierten, in die Pariser Acte aufgenommenen Satze bei, dass die Neutralität der Schweiz, ihre Unverletzlichkeit und ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluss im wahren Interesse von ganz Europa liegen.

Indessen, trotz des bekundeten Vertrauens zeigte es sich bald, dass die reine strenge Bewahrung der äussern Errungenschaften des Jahres 1815 für die Schweiz keine leichte Aufgabe war. Es folgten, wie der Verf. in einem weitern Abschnitte ausführt, von 1816 an »die Protectionsansprüche der Mächte auf Grund falscher Interpretation der Neutralitätsacte«. Diese mischten sich in das Asylrecht ein, das die Schweiz seit Jahrhunderten gegenüber politischen Flüchtlingen ausgeübt hatte und das sie nun auch gegenüber den sogenannten »Demagogen« der Restaurationsepoche, vorsichtig genug, in Anwendung brachte. Sie beschwerten sich, als die Tagsatzung unter dem Eindruck der Julirevolution sich für den Fall eines ausbrechenden Continentalkrieges in correcter Weise für bewaffnete Neutralität erklärte. Sie versuchten zu gunsten der Sonderbundskantone zu intervenieren und stellten unter der Führung Metternichs noch im Januar 1848 die gelegentlich schon früher verkündete Theorie auf, dass die schweizerische Bundesorganisation, die 1815 in ihren Schutz genommen worden sei, nur mit ihrer Zustimmung geändert werden dürfe. Die eben so entschiedene als massvolle Haltung der Tagsatzung (in ihrer von Dr. Jonas Furrer verfassten Note vom 15. Februar) und der rasche Gang der Ereignisse im Frühjahr 1848 machten solchen Zumutungen ein Ende. Die Schweiz konnte ihre Bundesrevision, die den lockern Staatenbund in einen kräftigeren Bundesstaat umwandelte, in voller Unabhängigkeit vollziehen.

Hatten die Mächte bei ihrem Widerstande gegen die Bundesrevision die Befürchtung gehegt, es möchte die neue stärkere Regierung das Neutralitätsprincip aufgeben und in die innern Kämpfe der Nachbarstaaten

zu gunsten republikanischer und demokratischer Umwälzungen eingreifen, so zeigte sich sofort, wie wenig begründet solche Besorgnisse waren. Schweizer weist mit Genugthuung darauf hin, dass noch die vorörtliche, von dem radicalen Freischarenführer Ochsenbein geleitete Regierung Berns nach dem Sturze des Julikönigthums die Kantone an die Pflicht erinnerte, die Neutralität bei den drohenden auswärtigen Conflicten unter allen Umständen und mit allen Kräften aufrecht zu erhalten. Die neuen, gegen das Ende des Jahres 1848 gewählten Bundesbehörden nahmen diese Pflicht mit vollem Ernste auf, ja sie zeigten sich von Anfang an entschlossen, Pflichten und Rechte der Neutralität theoretisch immer bestimmter auszubilden, praktisch immer sicherer zu üben. Ueber die „reine Neutralitätspolitik der neuesten Zeit seit 1848" handelt Schweizer im letzten Abschnitt seines Werkes. Er bespricht eine Reihe von Vorgängen, die zum Theil noch in lebendiger Erinnerung sind: die Massregeln gegenüber dem lombardischen Revolutionskrieg und gegenüber dem badischen Aufstand in den Jahren 1848 und 1849; die Lösung der Neuenburger Frage, in welcher der Satz vom europäischen Interesse an der Unabhängigkeit und vertheidigungsfähigen Neutralität der Schweiz zu überraschender Geltung kam; den italienischen Krieg, nach dessen Beendigung die kriegführenden Mächte selbst in ehrenden Ausdrücken die eben so unparteiische als wohlwollende Neutralitätsstellung der Eidgenossenschaft anerkannten; die Savoyer Frage, welche die Unvereinbarkeit einer Occupation Savoyens mit der schweizerischen Neutralitätspolitik klar vor Augen stellte; endlich die neuesten Kriege von 1862 bis 1871, die in ungewöhnlichem Masse die Kräfte der Schweiz in Anspruch nahmen, aber durch die Fülle der hervorgetretenen neuen Erfahrungen und Forderungen auch den Anstoss zur weitern Entwicklung des Völker- und Neutralitätsrechts gaben.

Am Schlusse weist der Verf. noch einmal auf die grosse Bedeutung der schweizerischen Neutralität sowohl für die Interessen des eigenen Landes, als für die andern Völker hin. In ihrer Geschichte, so führt er aus, liegt einer der besten Beweise für ihre Lebensfähigkeit. An Verletzungen des überlieferten Princips hat es freilich nicht gefehlt; aber einer mit festem Willen und einheitlicher Kraft auftretenden Schweiz ist es jeweilen gelungen, die Friedensordnung im eigenen Bereich wie die unparteiisch abwehrende Haltung nach aussen zu bewahren. Und zumal seit dem deutsch-französischen Kriege dürfte kein Zweifel mehr darüber walten, dass die Kriegsparteien die schweizerische Grenze als eine starke, jede Umgehung verhindernde Mauer betrachten „und so diese Neutralität von Anfang an bei ihren strategischen Plänen als willkommenen Factor, als eine Einschränkung ihrer Aufgabe in Berechnung ziehen" können. Ganz besonderer Werth ist aber auf den Nutzen zu legen, den die Werke des Friedens und der Humanität aus der schweizerischen Neutralität ziehen; denn „hier finden die um ihrer Ideen willen verfolgten Männer aller Parteien und Völker, wie die vom Feind verfolgten Truppen und die vor den Schrecken des Krieges fliehenden Privaten ein sicheres Asyl; hier haben die gemeinsamen Einrichtungen der Staaten im Verkehrswesen, die Bestrebungen für die Förderung des Völkerrechts und Linderung der Kriegsübel wie der socialen Uebelstände ein natürliches, unabhängiges, über nationale Rivalitäten erhabenes Centrum. Darum liegt die schweizerische

Neutralität jetzt noch, wie 1815, und heute noch viel mehr als damals im allgemeinen Interesse Europas und der ganzen civilisierten Welt«.

Der Verf. war für sein Unternehmen fast ausschliesslich auf eigene Forschungen angewiesen, da es, abgesehen von der Literatur des allgemeinen Völker- und Neutralitätsrechts, an Vorarbeiten über diese Seite der schweizerischen Geschichte beinahe völlig fehlte. In erster Linie bot ihm die grosse Sammlung der eidgenössischen Abschiede ein reiches Material. Dann aber setzte ihn seine amtliche Stellung in den Stand, das reichhaltige Züricher Staatsarchiv, in welchem sich ein Niederschlag der eidgenössischen Politik durch Jahrhunderte hindurch verfolgen lässt, gründlich auszubeuten. In der Freude über die zuströmende Fülle des Stoffes hat er vielleicht der einen und andern Erscheinung neuerer Zeit ausführlicher Rechnung getragen, als es die wirkliche Bedeutung des Vorganges erheischte. Wir sind ihm aber aufrichtig dankbar für alle seine Mittheilungen. Sein stattliches, vom Verleger mit patriotischer Hingebung ausgerüstetes Buch ist eine wissenschaftliche That und wird sicher wegen seiner mannigfachen Anregungen für die Weiterbildung des Völkerrechts auch jenseits der Schweizer Grenzen verdiente Beachtung finden.

St. Gallen. J. Dierauer.

Lodovico Zdekauer, Lo Studio di Siena nel rinascimento. Milano 1894. Ulrico Hoepli. 8°. XIII und 204 S.

Wohl mancher, der San Domenico zu Siena besuchte, mag nachdem er sich an der blühenden Schönheit jener Gestalten begeistert hatte, mit welchen Sodoma die Capelle der heiligen Katharina schmückte, einen Augenblick auch der Capelle der heiligen Barbara gewidmet und mit Staunen und Rührung jene Inschriften betrachtet haben, welche die Grabstätten zahlreicher, in der Blüthe ihrer Jahre dahin geraffter deutscher Jünglinge bezeichnen, die während sie in der unvergleichlichen toscanischen Hügelstadt ihren Studien oblagen, einen frühen Tod fanden. Wohl kein zweites Denkmal in Italien, obwohl verhältnismässig jungen Ursprungs, dürfte auch dem Laien eine Vorstellung von dem Umfange und der Bedeutung jenes Wissensdranges gewähren, der viele Tausende über die Alpen an die italienischen Universitäten führte, und der bekanntlich für die Entwickelung nicht nur der Deutschen, sondern der allgemein menschlichen Cultur von der grössten Bedeutung geworden ist. Hat die Universität zu Siena auch nie jene wissenschaftliche Höhe erlangt, wie Bologna und Padua, ja zum Theile selbst Perugia und Florenz-Pisa, so genoss sie doch zeitweilig und namentlich im 15. Jahrh. eines sehr ehrenvollen Rufes und besass erste Kräfte unter ihren Lehrern. Mit Interesse wird man daher jedes Werk in die Hand nehmen, das neuen Aufschluss über die Geschichte dieser Hochschule gewährt, die um so anziehender ist, als sie uns ein Gemeinwesen zeigt, das obwohl klein und wenig mächtig, durch fast zwei Jahrhunderte alle Kräfte einsetzt, um erst ein Generalstudium zu erlangen und dann es zu kräftiger Blüthe zu entfalten. Wenig war bisher über die Geschichte dieser Hochschule bekannt. Erst Denifle

hat in seiner grundlegenden Geschichte der Universitäten 1, 429 f. Ursprung und Geschicke dieser Hochschule während des 13. und 14. Jahrh. klargelegt. Doch schliesst seine Darstellung mit der Ertheilung der allerdings wichtigen und grosse Privilegien gewährenden Bullen durch Gregor XII. 1408, das ist noch bevor die Universität den Gipfelpunkt ihrer Bedeutung erreicht hatte. Diese Lücke auszufüllen hat sich Zdekauer zur Aufgabe gesetzt. Anknüpfend an eine frühere Arbeit (Sulle Origini dello Studio Senese. Siena 1893), welche den Ursprung und die Entwickelung der seneser Stadtschule darstellt, bietet er in der vorliegenden Arbeit die Geschichte der Universität im Zeitalter der Renaissance bis zum Untergange des freien städtischen Regimentes in Siena, das ist im 14. und 15. Jahrhundert. Diese Arbeit ist wie jene über den Ursprung des Studiums aus einem Vortrage herausgewachsen, den der Verfasser in der Academie der Rozzi zu Siena zu halten in die Lage kam. Dieser Ursprung lässt sich noch wohl erkennen. Die Rhetorik und Breite der Darstellung, welche sich hie und da geltend machen, sind darauf zurück zu führen, und manchmal hat der Verfasser dem Bestreben nach Mannigfaltigkeit, wie es ein Vortrag mit sich bringen muss, auf Kosten einer einheitlichen und übersichtlichen Darstellung wohl allzugrosse Concessionen gemacht. Ueber dem Ganzen weht eine trübe Stimmung, ist die Arbeit doch in jener Zeit entstanden, in welcher das Damoklesschwert der Aufhebung mehr als je die sogenannten kleinen Universitäten Italiens bedrohte. Der Verfasser beabsichtigt nicht, eine erschöpfende Darstellung der Universitätsgeschichte zu bieten, er will vielmehr die Entwickelung dieser Schule in breiten Zügen darstellen, er will namentlich den eigenthümlichen Geist, der sie beseelte und auszeichnete, charakterisieren, und unter diesem Gesichtspunkte ist seine Arbeit, welche nebenbei geistreiche und fesselnde Darstellung auszeichnet, vollständig gelungen.

Dem Geschichtsschreiber der Universität Siena stellt das Quellenmaterial die grössten Schwierigkeiten entgegen. Es lässt sich aus den Acten der Organe der Gemeinde, den sogenannten Misture und Libri della Bicherna, den Deliberazioni del consistoro, Consiglio della Campana u. s. w. fast alles verfolgen, was die Gemeinde für ihr Studium gethan hat, namentlich lässt sich aus zahlreichen Zahlungsanweisungen die Liste der Professoren für manche Jahre fast vollständig zusammenstellen. Sehr schlimm steht es jedoch mit jenen Quellen, die das innere Leben der Hochschule, ihre Verfassung und Organisation zu beleuchten im Stande wären. Solche fehlen für das Mittelalter fast durchweg. Nur sehr unvollständig sind die Acten der bischöflichen Kanzlei erhalten, welche über die vorgenommenen Prüfungen und Promotionen Auskunft zu geben im Stande wären, nachdem der Bischof die Prüfungen und Promotionen zu überwachen und abzuhalten berufen war. Die Statuten, Matrikel und Acten der Scolarenuniversitäten, die Acten der Savi, welche als von der Gemeinde bestellter Ausschuss die Universität zu überwachen hatten, die Acten der Doctorencollegien u. s. w. sind fast gänzlich verschollen. Da galt es mühsamen Ersatz aus anderen Quellen zu schaffen, zerstreute Notizen aus tausenden von Urkunden zu sammeln, die vielleicht nicht zum geringsten Theile in verschiedenen Privatarchiven schlummern mochten; ist es doch dem Verfasser gelungen, interessante Aktenstücke aus dem Archive der Familie Sergardi beizubringen.

Immerhin bleibt es, wie auch der Verfasser bemerkt, eine Ehrensache der Seneser Gelehrten, ein Urkundenbuch ihrer Universität, wie sich solcher bereits mehrere italienische Universitäten erfreuen, zu Stande zu bringen. Sechsundzwanzig bisher ungedruckte Actenstücke, darunter solche von grossem Interesse, bietet der Verf. im Anhange, ein sehr ausgebreitetes Material, zumeist aus den obgenannten Acten der Gemeindebehörden und den Todtenbüchern der Seneser Kirchen, darunter namentlich von San Francesco und San Domenico, hat der Verf. in den Noten zusammengetragen. Das spätere Generalstudium ist aus einer Stadtschule entstanden, welche bereits in der Mitte des 13. Jahrh. nicht ohne Bedeutung war. Noch im 13. Jahrh. war die Gemeinde ernstlich bestrebt ein Generalstudium zu schaffen. Einen Wendepunkt schien das Jahr 1321 zu bringen, als ein grosser Theil der Studenten von Bologna in Folge eines Conflictes mit der städtischen Obrigkeit nach Siena übersiedelte. Damit kam die Verfassung der Bologneser Studenten, ihre Theilung und Verbindung nach Nationen mit Rectoren an der Spitze nach Siena. Mit diesem Ereignisse setzt der Verf. ein. Der Aufschwung des Studiums von Siena währte jedoch nicht lange. Die Ausgewanderten versöhnten sich mit der Stadt Bologna wieder und kehrten zum grössten Theile dorthin zurück, Siena aber vermochte trotz aller Bestrebungen, wobei auch die Vermittelung König Roberts von Sicilien angerufen wurde, nicht vom päpstlichen Stuhle die Privilegien für Errichtung eines Generalstudiums zu erlangen. Doch währte das Studium weiter; der berühmte Jurist Dinus von Pistoia lehrte dort noch 1326; 1332 wird als Rector ein Jacomo de Ungheria erwähnt, mehrere Professoren, die hernach in Siena lehrten, vermag der Verf. nachzuweisen, für 1338 kann er fast die ganze Liste der Professoren bieten; wir finden da gegen 20 Lehrende, freilich der Mehrzahl nach Artisten, nur zwei Decretalisten, keinen Legisten. Der Verf. geht nun auf das Privileg Kaiser Karl IV. von 1357 über, dem er keine besonders weitgehende Bedeutung beilegt; immerhin brachte es die formelle Anerkennung des Generalstudiums mit den damit verbundenen Privilegien und namentlich dem Rechte, die akademischen Promotionen vorzunehmen. Interessant ist ein bereits von Denifle benütztes Statut aus demselben Jahre, welches die Gerichtsbarkeit des Rectors regelt. (Anhang n. 4). Freilich war die Hochschule durch das kaiserliche Privileg noch nicht aller Fährlichkeiten überhoben. Neuerdings versuchte Siena, als Bologna durch Bernabò Visconti belagert wurde, die Bologneser Studenten für sich zu gewinnen. Die Kosten des Studiums waren gross, gegen Ende des Jahrh. betrugen sie mehr als 3000 Goldgulden. Es fehlte nicht an Momenten des Kleinmuths, wie im Jahre 1365, als die ausländischen Professoren alle verabschiedet wurden. Doch versuchte die Stadt, die Schwierigkeiten zu überwinden, und wir finden noch gegen die Neige des 14. Jahrhund. ganz bedeutende Lehrer, wie den Canonisten Petrus Ancharanus, den Mediziner Ugo da Siena; sogar über Dante wurde zeitweilig vorgetragen. Die Stadt wurde bedeutend entlastet, als 1363 der Clerus der Diöcese Siena gegen Antheil an der Wahl der Professoren einen bedeutenden Theil der Kosten zu decken übernahm. Sehr interessant und ganz neu ist, was der Verf. über die Gründung des Collegs der Sapienza vorbringt, die wie sich nun ergibt, auf Anregung des Bischofs Francesco Mormille in den Jahren 1392—1393

erfolgte. Endlich wandte sich der Universität auch die Sonne päpstlicher Gnadenfülle zu, als Gregor XII. 1408 nicht weniger als acht Bullen zu Gunsten der Universität und Sapienza erliess, die später durch den päpstlichen Landsmann Pius II. 1459 erneuert wurden. Es folgten freilich noch schwere Zeiten; mehrmals musste die Universität aus Anlass der Pest in Orte des Contado verlegt werden, so 1421 nach Corsignano, dem späteren Pienza, wobei es zu argen Conflicten der übermüthigen Studenten mit dem städtischen Commissäre kam, der erklärte, er wollte es lieber mit den Ungarn, als diesen Studenten zu thun haben, die wären Teufel ohne Ketten; besonders die Mitglieder der spanischen Nation zeichneten sich durch ihr ungeberdiges Benehmen aus. Im ganzen gieng jedoch die Hochschule einer raschen Blüthe entgegen; 1421 lehrte dort der berühmte Canonist Nicolaus de Tudeschis (Panormitano) später Ludwig Pontanus, Paul de Castro, Giovanni da Imola. Schon hält der Humanismus seinen Einzug in Siena, 1434 wurde Filelfo berufen, um über Griechisch und Latein vorzutragen, der fast durch fünf Jahre dort verweilte. Der Verf. ist in der Lage, einen neuen Beitrag zur Erhellung jenes Mordattentates beizubringen, welches Filippo Maso Bruni gegen Filelfo verübte. Obwohl die italienischen Universitäten nicht der Ort waren, an dem der Humanismus, der sich vielmehr der alten scolastischen Wissenschaft feindlich entgegen stellte, sich entwickelte, und Siena mit seinem conservativen Sinne und seiner mittelalterlichen Verfassung dazu am wenigsten geeignet war, hat Filelfo doch Schule gemacht; wir finden von Humanisten des 15. Jahrh. dort den bekannten Agostino Dati, den Marianus Socinus und seinen berühmteren Sohn, den Juristen Bartolomeo Socino, Nicolo di Bartolomeo Borghesi und andere. Doch denkt man nicht an die Professoren der Hochschule, wenn man von Siena und dem Humanismus spricht, sondern an ihren berühmtesten Schüler Enea Silvio. Mit begeisterten Worten preist ihn der Verf., doch wird man kaum geneigt sein ihm zuzustimmen, wenn er den liebenswürdigen, talentvollen, mehr klugen als charakterstarken Piccolomini ein Genie nennt, das zum Vergleiche mit den höchsten Geistern aller Zeiten herausfordere. Interessant sind auch die anderen Charakterbilder, die der Verf. von einigen bedeutenden Lehrern des 15. Jahrh. wie Filelfo, Agostino Dati, den beiden Socino entwirft, und besonders jenes des Nicolò Borghesi, dessen Bedeutung mehr in seiner Persönlichkeit, als in seinen Werken liegt, eine jener herben Gestalten, die aus dem Mittelalter in die Renaissance hinein ragen, unter jenen der italienischen Tyrannenmörder des 15. Jahrh. vielleicht die reinste. Kein jugendlicher Brausekopf, sondern ein im Dienste der Stadt ergrauter Mann, der hochangesehene Historiograph Sienas, ohne niederen Beweggrund, blos aus fanatischem Freiheitsdrange wollte er den Dolch gegen den Tyrannen Pandolfo Petrucci, seinen eigenen Schwiegersohn, erheben, wird jedoch noch vor Ausführung seines Planes von dem Schwiegersohne niedergemacht, welche tragische Geschichte der Verf. durch mehrere neue Documente illustriert hat.

Ueber die Verfassung der Hochschule lässt sich wenig sagen, da die Statuten und Matrikeln, wie bemerkt, fehlen. Seit der Einwanderung aus Bologna 1321 finden wir auch hier die bologneser Zweitheilung nach Nationen, Ultramontanen und Citramontanen, die jedoch nur die Juristen

umfassen, daneben besteht noch eine universitas scolarium de Medicina. Alle drei Universitäten haben einen Rector an der Spitze; jener der Ultramontanen war 1323 ein Johannes von Nordhausen. Die Rectoren sind von der Gemeinde besoldet; die Scolaren, so wenigstens die Mediziner, empfangen von der Gemeinde die Gehalte der Professoren, welche sie ihrerseits wieder an diese auszahlen. Später, zuerst 1332 wird nur ein Rector universitatis scolarium erwähnt, ein M. Jacomo de Ungheria. Vielleicht sind damals, als die Schule fast nur mit Lehrern der Artes besetzt war, mit den Juristen auch die zwei Nationen wieder verschwunden. Ueber die Gerichtsbarkeit dieses einzigen Rectors hat sich das oberwähnte Statut vom Jahre 1357 erhalten. (Anhang n. 4). Im 15. Jahrh. erscheinen wieder die zwei Rectoren der beiden Nationen, doch wohl nicht, wie der Verf. glaubt, unter dem rector universalis, sondern nur abwechselnd mit einem solchen. Neben der Jurisdiction, welche den beiden Rectoren in n. 16 des Anhanges zugesprochen wird, bleibt für den rector universalis kein Raum, es ist wie auch Zdekauer erkannt hat, hier die Rede von einem Uebergange; im kommenden Jahre soll nur mehr ein Rector gewählt werden, woraus doch folgt, dass damals nur die zwei Nationsrectoren bestanden. Die Bezeichnung rector universalis, die auf einen Gegensatz zu den zwei Natiousrectoren hinweist, findet sich erst zu Beginn des 15. Jahrh. (vergl. Seite 54 n. 2 und Anhang n. 11), und es hat dieser Zustand des Schwankens jedenfalls nicht lange gedauert, es gab später nur mehr einen Rector zu Siena. Ueber die Wahl des Rectors, an welcher nur die fremden Scolaren Antheil nahmen, während die einheimischen, obwohl sie seiner Jurisdiction unterworfen waren, davon ausgeschlossen waren, bringt der Verf. mehrere interessante Nachrichten. Der Rector sollte abwechselnd ein Canonist, Mediziner und Legist [1]) und nach dem Vorbilde Bolognas ein Clericus non coniugatus sein, doch wurden von dieser Regel öfter Ausnahmen gestattet. Sehr wenig ist über die Collegien der Doctoren bekannt, erhalten ist nur ein Statut der durch Gregor XII. errichteten theologischen Facultät von 1434.

Interessantes, wenn auch lückenhaftes Material hat der Verf. für die Geschichte der Sapienza zusammengestellt. Bald nachdem der Bischof Francesco Mormille die Gründung dieser Anstalt angeregt hatte (Anhang n. 7), wurde die casa della misericordia mit ihrem Fonde der Sapienza zugewendet (Anhang n. 8). Andere Spitäler und Stiftungen hatten für die Sapienza beizusteuern. Sie war ein Colleg bestimmt zur Aufnahme armer Studenten, deren Anzahl zuerst auf 20 festgesetzt, später auf 30 erweitert wurde. Sehr bald wurde sie ausschliesslich den Fremden reserviert, und sollte aus jeder Stadt nur ein Schüler aufgenommen werden. Von den Eintretenden wurden bereits zweijährige Universitätsstudien verlangt. (Reform von 1422 Anhang n. 13). Der Aufenthalt wurde durch sieben

[1]) Dass der Rector nur den Canonisten entnommen werden dürfe, steht nicht in der deliberatio von 1435 (37 n. 2); welche vielmehr nur besagt, dass der Rector des kommenden Jahres der genannten Facultät angehören solle, was ja einen Turnus nicht ausschliesst.

[2]) Für den Petrus Johel de Lynsz clericus Treverensis diocesis finden sich primariae preces ad ecclesiam collegiatam beate Marie in Beesz, Neustadt 1441 vermuthlich Juli in dem Reichsregistraturbuche K. Friedrich III. 0,33.

Jahre gestattet; die Zöglinge sollten das Doctorat erlangen, wer dies unterliess, hatte eine Strafe von 50 Gulden zu zahlen. Wie die Juristen überhaupt begünstigt waren, sollten von den 30 Stiftplätzen 25 für sie vorbehalten sein und nur fünf den Medizinern und Artisten zukommen. Die Sapienza wurde bald ein vielbegehrter Aufenthalt der Fremden, Empfehlungsschreiben von Cardinälen und Fürstlichkeiten finden sich, welche für Begünstigte um Aufnahme ansuchten, so mehrere Briefe portugiesischer Könige; im Jahre 1442 wird auch ein Empfehlungsschreiben des römischen Königs Friedrichs IV. für einen Petrus Johel aus Linz (am Rheine) erwähnt [2]). An der Spitze der Sapienza stand ein aus den Zöglingen erwählter Rector. Einige Codices des Staatsarchives von Siena aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. gaben dem Verf. die Möglichkeit, interessante Daten über Leben und Disciplin der Scolaren in der Sapienza zu bringen. Ein Codex der Communalbibliothek von Siena enthält die Uebernahmsbestätigungen des Inventars, welche jeder neu eintretende Scolar bei Bezug seines Zimmers auszustellen hatte, vom Jahre 1470—1548. Daraus hat der Verf. die Zöglinge vom Jahre 1470—1495 zusammengestellt (Anhang n. 23), ein höchst dankenswerthes Unternehmen, das die verloren gegangenen Universitätsmatrikeln ersetzen muss. Es zeigt sich, dass innerhalb der genannten Jahre ungefähr 130 Ultramontanen und 138 Citramontanen in der Sapienza Aufnahme fanden. Unter den Ultramontanen nehmen die Deutschen mehr als die Hälfte ein 74, es folgen die Spanier und Portugiesen 42; ferner erscheinen 4 Engländer, 3 Franzosen, 2 Schweden, 2 Ungarn. Die Deutschen, anfangs schwach vertreten, vermehren sich bald in auffallender Weise und bilden seit 1481 die grosse Mehrzahl. Nur bei der kleineren Hälfte ist der Heimatsort angegeben; vertreten sind fast alle deutschen Länder, es finden sich Studenten aus Strassburg, Worms, Stuttgart, Preussen, Meissen, Passau, Freising u. s. w. Aus den österreichischen Provinzen finde ich nur 1491 einen Leonhard aus Salzburg und 1492 einen Johannes Herken aus Laibach. Im Jahre 1492 beauftragte der Cardinal Piccolomini den Architekten Giuliano da San Gallo mit dem Entwurfe eines Bauplanes für eine neue Sapienza; der interessante Plan, der übrigens nicht zur Ausführung gelangte, ist aus einem Codex der Seneser Stadtbibliothek in Phototypie wiedergegeben.

Im Laufe seiner Arbeit kommt der Verf. auch auf die Bibliotheken der Professoren zu sprechen und bringt einige interessante Beiträge zur Kunde des Schriftwesens im Mittelalter und zur Geschichte der Bibliotheken Sienas. Abgedruckt ist (Anhang n. 26) der 363 Nummern umfassende Catalog der Bibliothek des oberwähnten Nicolò di Bartolomeo Borghesi.

Hans von Voltelini.

Dr. Ludwig Pastor. Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Mit Benützung des päpstlichen Geheimarchivs und vieler anderer Archive bearbeitet. II. Bd.: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Thronbesteigung Pius' II. bis zum Tode Sixtus' IV. Zweite, vielfach umgearbeitete

und verbesserte Auflage. Freiburg i. B. 1894. Herder. LIII und 795 S. 8°. Preis 10 Mark.

Nach dem Erscheinen der 1. Aufl. des vorliegenden Bandes von P.s Papstgeschichte hat Refer. Anlass genommen, sich in der deutschen Literaturzeitung (1890, Nr. 42, Sp. 1540/43) und nochmals unter Bezugnahme auf obige Recension kurz in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft (XII, II. 89/90 und ebdt. Note 14) darüber zu äussern.

Da die über die 1. Aufl. gebrachten Ausführungen geeignet sein dürften, im allgemeinen zu orientiren, und da sie vor allem die Anschauungen des Refer. auch über diese »zweite, vielfach umgearbeitete und verbesserte Auflage« enthalten, so seien sie hier (ohne die Detailbemerkungen LZ 1890, Sp. 1542, die noch unten berührt werden) wiedergegeben. »Der 2. Band von Pastor's »Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des Mittelalters« behandelt im Texte die Jahre 1458/1484, die Pontificate Pius' II. Pauls II. Sixtus IV. Voraus geht eine genaue Inhaltsangabe und ein umfangreiches Verzeichnis der bezüglichen Schriften, sowie der Fundorte des neugewonnenen Materials; nach folgt ein Anhang ungedruckter Aktenstücke und archivalischer Mittheilungen, davon eine Anzahl von grösserem Werthe, ein Personenregister, endlich ein polemisches »Nachwort« an Prof. v. Druffel zu München, das schwerlich Vielen Vergnügen machen wird. Doch dem Ruf entspricht das Echo! Soweit dies nach der Enttäuschung, die ihm der I. Band brachte, möglich war, hat Ref. auch den II. mit Freude und Erwartung hingenommen. Seit vielen Jahren [1]) mit der Geschichte des 15. Jahrh. beschäftigt, hatte Ref. die Bedeutung des weltumfassenden Instituts des Papstthums auch für jene Zeit in ganzer Grösse erkannt; klaffende Lücken in unserer Kenntnis der damaligen Zustände, der Leistungen und Bestrebungen der Kirche und ihrer Leiter sowie der Quellen hiefür waren ihm entgegengetreten; er mochte sich auch nicht verhehlen, dass eine Aenderung, Klärung, Milderung unseres Urtheils über so Manches die Folge sein würde. Dazu kam, dass für die wichtigeren Ereignisse der Kirchengeschichte, soweit sie im II. Band behandelt sind — über Band I vergl. eine Aeusserung des Ref. in der Allg. deutsch. Biogr. XXVI. 219 —, dass für die Kenntnis von wichtigen Personen und Verhältnissen, auch der erregenden Kämpfe und idealen Bestrebungen auf den Gebieten wissenschaftlichen und künstlerischen Schaffens P. manche eingehende und genaue Spezialarbeiten vorlagen, Untersuchungen, die, nicht zufrieden mit der Feststellung des Thatsächlichen, in die inneren Gründe des Werdens einzudringen, zu principieller Erfassung der Streitfragen wie der Charaktere sich zu erheben versuchten, dass im ganzen doch reiches für die Pontificate Pauls II. und Sixtus IV. noch zum Theil unverwertetes Materiale zur Verfügung stand, dass endlich auch äussere Umstände die Bestrebungen Pastors zu unterstützen versprachen.

Fragen wir nun nach der wirklichen Leistung P.s im II. Bande, so ist die Antwort mit Rücksicht auf die verschiedenen angeregten Momente keineswegs die gleiche. Vorerst zeigt sich, dass der Verf. die umfang-

[1]) Seit 1873. Neue Anm.

reiche und weit zerstreute Literatur in grosser Vollständigkeit gesammelt hat, dass er ebenso das einschlägige Quellenmateriale kennt und es in nicht unbeträchtlichem Masse um neue Beiträge erweiterte. Letzteres setzt ihn in den Stand, wie in einzelnen wesentlicheren Punkten so in einer Anzahl kleiner Details die Aufstellungen und Angaben seiner Vorgänger zu ergänzen und zu berichtigen, was an sich gewiss willkommen ist. Nur muss betont werden, dass diese Zugaben und Correcturen dem früher Bekannten und Feststehenden gegenüber wenig ins Gewicht fallen, und die Form, in der sie geboten werden, leicht den Anschein erregt, der Verf. wollte so recht ins Licht stellen, um wie viel mehr als den Früheren ihm zur Kenntnis gelangt sei. Auch sollte doch, wenn irgendwo, so hier strenge Wahrheitsliebe und unbedingte Genauigkeit zu finden sein. Ist dies aber der Fall S. 358, wo zu Font. R. A. XLIV 593 corrigiert ist, was jene selbst bereits Vorrede XXXVI richtig stellen, ist dies der Fall, wenn *22 gesagt wird, Ref. tadle »die Kürze« des I. Bandes, während die berührte Stelle sagt, dass P. in Band I für die deutsche Geschichte nichts geleistet habe?

Und was soll der wuchtige Ausfall S. 355, Anm. 4 gegen die Bezeichnung Estoutevilles als Cardinal »Wilhelm von Ostia«, da man doch von einem Cardinal »Franz von Siena«, »Berard von Spoleto«, »Jakob von Pavia«, »Peter von Augsburg« u. s. w., u. s. w. redet, ohne missverstanden zu werden?«

Es folgt nun im Referate (Sp. 1542, Z. 4/46 v. o.) der Nachweis einer Reihe von Versehen Pastors, die sehr darnach angethan sind, ihn zur Nachsicht auch Anderen gegenüber zu mahnen. Von mehreren wird noch unten die Rede sein; andere bleiben hier, da sie Pastor selbst zugestand [1]), ohne dataillierte Erörterung.

Das Referat schliesst mit den Sätzen: »Und in welcher Weise stellt sich der Verf. zu den Ursachen all dieser Bestrebungen und Kämpfe? War es wirklich nur die »Keckheit« der Laien, die in das geistliche Gericht griffen, der Eigennutz der Fürsten, die Entsittlichung der Bevölkerungen, waren es lediglich die althergebrachten Missstände der Kirche, wie sie einem so gewaltigen Organismus naturnothwendig anhafteten, welche der römischen Hierarchie damals solche Schwierigkeiten schufen? Oder kamen dabei doch auch die Entfremdung von dem eigentlichen Geistesleben der Völker oder doch ungenügende Kenntnis und Würdigung desselben, persönliche Misgriffe und Fehler in Betracht? In wie weit der Verf. diese ausschlaggebenden Momente entsprechend gewürdigt [2]), darüber noch an anderer Stelle. Hier genüge die Bemerkung, dass P.s II. Band sich oftmals nicht einmal zur vollen Höhe früherer Arbeiten erhebt, wo solche von kundiger Hand geliefert wurden, dass er die verbliebenen Lücken nicht genügend ausfüllt und dass, so hoch man immer auch das formelle Verdienst eines solchen zusammenfassenden Werkes und das wirklich neu Gebotene schätzen mag, stets ein grelles Missverhältnis bleiben wird zwischen der wahren Leistung und den Ansprüchen, welche sie erhebt«.

---

[1]) Band XVI, Heft 2, S. 455/471 des Hist. Jahrb. (München 1895), S. 459, 460.
[2]) Jetzt gesperrt gedruckt.

Die oben angekündigte Absicht, das Pastor'sche Buch eingehender und zwar in diesen Blättern zu würdigen, unterblieb zunächst, da den Ref. Band II seiner Reichsgeschichte und Anderes vollauf in Anspruch nahm und der Verfasser, wenn er auch dem Ref. gelegentlich im Histor. Jahrb. und in den Anmerkungen seiner Schriften seine schwerste Ungnade zu verstehen gab, doch gegen das Referat jahrelang nichts zu sagen wusste. Erst jetzt wendet sich P. gegen obige Ausführungen [1]). Da er zudem neue Bemerkungen über Zweck und Anlage seiner Geschichte der Päpste daran knüpft, so scheint es die Sache zu fordern, das Unterlassene nachzuholen und der Pastor'schen Leistung in den bereits oben gekennzeichneten Richtungen auch noch im besondern näher zu treten.

P. selbst bezeichnet als die Aufgabe, die er sich gestellt, die Veröffentlichung einer neuen quellenmässigen ‚Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des Mittelalters', dieser „ältesten und doch noch so lebenskräftigen Dynastie", „eine Neubearbeitung, welche die Ergebnisse der fast unzähligen Einzelarbeiten der letzten Jahrzehnte zusammenfasst und durch weitere Quellenforschungen ergänzt", und die ebenso durch das Interesse an der Papstgeschichte in unserer Zeit wie auch vom rein wissenschaftlichen Standpunkte dringend geboten erscheint". (Vorwort zur 1. Aufl., Bd. I. S. V.). Das ganze Werk soll in 4 Abtheilungen, betitelt: „Das Zeitalter der Renaissance, die grosse abendländische Kirchenspaltung, die katholische Restauration, die moderne Revolution" (ebdt. VII—VIII) zerfallen. Für die erste Abtheilung, die drei Bände, von denen nun zwei vorliegen, enthalten soll, führt Past. noch an, dass Ranke in „Die römischen Päpste im 16. und 17. Jahrhundert" von dem Zeitalter der Renaissance „nur einen summarischen Ueberblick gibt, während doch ein volles Verständnis des sechzehnten Jahrhunderts ohne genaue Kenntnis gerade dieser Periode nicht zu erreichen" sei. (Ebdt. S. V.).

Was die beiden vorliegenden Bände anbelangt, so beginnt P. mit einer Einleitung „über die literarische Renaissance in Italien und die Kirche" (Bd. I. S. 1—52. stets 2. Aufl.), fügt einen Rückblick auf die Papstgeschichte vom Beginn des avignon. Exils bis zur Wahl Martins V. hinzu (Erstes Buch, I. 55—170), behandelt dann die Wiederherstellung der päpstlichen Macht, ihren Kampf mit der conciliaren Opposition, dann die Anfänge der Renaissance in Rom: Pontificate Martins V. und Eugens IV. (Zweites Buch I. 173—290), endlich die Geschichte der Papate Nicolaus V. und Calixts III., 1447/1458 (Drittes und viertes Buch von Bd. I 293—665). zuletzt die Papate Pius' II., Pauls II. und Sixtus IV., 1458/1484 (Erstes, zweites und drittes Buch v. Bd. II).

Innerhalb der einzelnen Pontificate wird die Thätigkeit der Päpste nach verschiedenen Richtungen betrachtet, so gleich bei Nicolaus V., mit dessen Regierung die Darstellung in ganzer Breite ansetzt, erst dessen Wahl und Charakter (I), „die ersten Regierungsjahre. Ordnung der kirchlichen und politischen Verhältnisse" (II), „das Jubiläum des Jahres 1450 und die reformatorische Wirksamkeit des Nicolaus von Cusa in Deutschland und den Niederlanden" 1451/1452 (III), „die letzte Kaiserkrönung in Rom", 1452 (IV). „Förderung der Renaissance auf künstlerischem und

[1]) Hist. Jahrb. l. c. Das Referat ist August 1895 verfasst.

literarischem Gebiet« (V), »die Verschwörung des Stefan Porcaro« 1453 (VI), »Italienische Friedensverhandlungen und Deutsche Kreuzzugsberathungen. Krankheit und Tod des Papstes« (VII). — Ebenso zerfällt die Darstellung der Zeit Calixts III. (1455/58) in vier, jene Pius' II. (1458/64) in acht, die Pauls II. (1464/1471) in sieben und Sixtus' IV. (1471/1484) in zwölf Abschnitte.

Die Nachtheile solcher Disposition, namentlich die Zerreissung des Stoffes nach kurzen Pontificaten, was gerade bei den grössten und wichtigsten Angelegenheiten geschieht (Türkenkrieg, deutsche Reform, französischer Streit, böhmische Revolution, Pflege der geistigen Interessen), liegen auf der Hand. Noch seltener finden wir Situationen, in denen alle mitbestimmenden Faktoren zur Geltung kommen. Doch solche Fragen von mehr formeller Bedeutung bei Seite! Wesentlicher ist, wie das beschaffen ist, was der Verf. bringt, ob er überhaupt bietet, was er zu leisten verspricht, also die Frage nach dem materiellen und ideellen Gehalte des Werkes und der wissenschaftlichen Methode.

I. Pastor beginnt seine historischen Darlegungen — um diese vor allem handelt es sich hier wie früher so jetzt — mit den Tagen Clemens V. und wird sie im 3. Bd. der I. Abth. bis auf Leo X. hinabführen. Sein Werk (I. Abtheilung) will also die Geschichte der bedeutsamen Periode sein, die zwischen dem Höhepunkte päpstlicher Gewalt, dem Pontificate Bonifaz VIII., und der grossen Kirchenspaltung, dem allseitigen Abfall der christlichen Völker von Rom im 16. Jahrh., liegt.

Für diese furchtbare Katastrophe des Papstthums liegen, sowie nach dem natürlichen Gange der Dinge alle grossen Geschehnisse der Geschichte in der Vergangenheit wurzeln und aus ihr im regsten organischen Zusammenhange erwachsen sind, die inneren Gründe in der vorhergehenden Entwicklung der katholischen Kirche. Sowie, was Pastor selbst erkennt, überhaupt ein volles Verständnis des sechzehnten Jahrh.s nicht ohne genaue Kenntnis der Renaissance-Periode zu erreichen ist, so muss auch die Geschichte der Päpste dieser Periode — sie mag daneben der bunten Fülle des Gethanen und Erstrebten, das die Epoche 1305 bis 1517 Jahr für Jahr hervorbrachte, im vollsten Masse gerecht werden — auch enthalten, warum und wie die Kirche in Verfall und Ohnmacht hinabsank, was ihr die grimmige Gegnerschaft von Fürsten und Völkern zuzog, weshalb sie die Führung im Reiche der Geister verlor, die sie sich vordem stets mit wunderbarem Geschicke gewahrt und so ihre Zukunft gesichert hatte, weshalb Luthers Abfall und Widerspruch nicht zu einem blossen Mönchsgezänke führte, wie es deren oft genug gegeben hatte, sondern Widerhall fand in den Herzen von Tausenden und Tausenden, die nicht zur blinden Menge, sondern zu den Besten ihrer Zeit gehörten u. s. w.

Solche Aufgabe in einer Geschichte der Päpste zu lösen, ist gewiss eine schwierige Sache. Aber sie wird dadurch allein, was sie sein will, und wer die Geschiche des Papstthums schreibt, muss eben wissen, dass er es mit einem weltumfassenden Institute zu thun hat, das Alles beeinflusst oder zu beeinflussen strebt, dessen Interessen überall im Spiele sind.

Auch ist, namentlich in den letzten Jahrzehnten, ungemein wichtige Vorarbeit geleistet worden. Wir kennen nun den Gang der französischen

und deutschen oppositionellen Bewegung gegen Rom von 1436/1484, wir kennen ebenso den Ausgang der englischen wie die Genesis der böhmischen Revolution; die Ursachen des Verfalles wie die Hauptmateriale der Restauration der weltlichen Macht des Papstthums liegen nun klar; wir wissen, wie die Deutschen um die Früchte der Reformbestrebungen gebracht wurden, und dass Pius II. und Paul II. für den eidbrüchigen König von Böhmen sein Reich verantwortlich machten und so den 2. Hussitenkrieg entzündeten, wie es kam, dass in England schliesslich der Clerus unter den Schutz der Krone flüchten musste, der Norden Europas Rom fremd wurde, anderseits die Kurie und das Papstthum italienisiert, der Nepotismus siegreich ward, am päpstlichen Hofe die Politik über die Religion triumphirte, die bisher allwissende Kurie das Leben und Streben der christlichen Völker nicht mehr verstand. Wenn Gregor Heimburg 1446 in Rom für die Reform der deutschen Kirche eiferte, so sahen die Kurialen nicht auf den Inhalt seiner Beschwerden, sondern auf die ungefüge Art des Redners; was Wenzel Kuranda 1462 im Namen des böhmischen Utraquismus im Consistorium vor Pius II. vorbrachte, blieb unbeachtet und unverstanden; Kaiser Friedrich hatte 1468/69 in Rom den Eindruck, Türkenkrieg und Hussitenprocess lägen der Kurie weit weniger am Herzen, als ihm selbst; der Dänenkönig Christian I., der Typus eines blonden hochgewachsenen Germanenkriegers, sonst freilich kein Gelehrter, ward von Sixtus IV., 1474, als »ein schönes Geschöpf« (bella bestia) bemitleidet.

Aber anderseits ist auch klargelegt, wie viel und bedeutendes die einzelnen Päpste geleistet haben, namentlich als Förderer der Einigkeit zwischen den Völkern, als Vorkämpfer im Türkenkrieg, als Gönner und Pfleger des Humanismus, von Wissenschaft und Kunst überhaupt, und liegen die Ursachen klar, die sie zu gewisser Zeit geradezu nöthigten, »politisierende« Häupter der Christenheit zu sein. Die Persönlichkeit Nicolaus V. — nicht aber seine Reformpolitik — verdient unsere vollsten Sympathien. Calixt III., freilich der Vater des Nepotismus, hat seine ganze Kraft der Abwehr der Türken zugewendet. Pius II. gebührt das hohe Lob, seine Pflichten als Haupt der Kirche so hoch und rein aufgefasst zu haben, dass er den Rest seines Könnens ihr allein weihte; nur die Schwächen seiner Natur und die Folgen der früheren Lebensführung fallen als Schatten auf sein Papat. Auch Paul II. ist vom ernstlichen Bemühen erfüllt gewesen, seiner Aufgabe zu genügen, selbst auch die Legende von seinem Ungestüm und geringen Wissen kann nicht länger bestehen. Der charakterlosen Politik Sixtus IV. dient wenigstens sein früherer Lebensruf zur Erklärung, wenn nicht Entschuldigung: Hier vermochte eine angemessene Darstellung den tiefgehenden Uebelständen, den schweren Fehlern auch tüchtige Leistung entgegenzustellen; sie durfte diese Periode nie als Glanzzeit in der Geschichte der Päpste zeigen, aber sie konnte doch so manches Verdammungsurtheil hinfällig machen.

Wir haben oben an Pastors Werke gewissenhaft hervorgehoben, was dem Verf. zu Ehre und Verdienst gereicht: die grosse Belesenheit und die Bereicherung unseres Materials, die Richtigstellung vielfachen Details und auch einzelner wichtiger Punkte. Man lobt auf anderer Seite, dass er die Kenntnis des literarischen und künstlerischen Lebens an der Kurie und dessen Bedeutung gefördert habe. In unserer schaffensfreudigen Zeit gehört

P., so fügen wir hinzu, zu den eifrigsten Arbeitern auf dem Gebiete der Geschichte.

Wie steht es aber mit der Bedeutung des Werkes in der Hauptsache? Welches Urtheil gilt von Pastors Werk als Geschichte des Papstthums in kirchlich-religiöser und staatlich-politischer Hinsicht?

Das des Ref. geht dahin, dass sich der Verf. um das Wollen und Thun der Päpste viel zu viel, um ihre Aufgaben und Verpflichtungen, um das Leben und Weben der Völker, um die geistige Richtung der ganzen Zeit viel zu wenig gekümmert hat. Die Schattenseiten an den Charakteren der Päpste, die Uebelstände der Kurie, hie und da auch die Unzufriedenheit, die religiöse Verwahrlosung der Bevölkerung und ihr Widerstand gegen die Kurie werden berührt, die Leistungen, Vorzüge und Erfolge, so fraglich sie sein mögen, dagegen liebevoll geschildert. Die Entschuldigung die der Verf. für die Päpste so leicht zu Hand hat, versagt bei der Kennzeichnung des gegnerischen Thuns. Was gegen die Päpste spricht, ist nicht da oder wird höchstens kurz genannt, was für sie zeigt, wird eingehend erörtert.

So hat, — es ist unmöglich, hier mehr als ein oder das andere Beispiel zu geben — Pastor von der ganzen Genesis der böhmischen Bewegung 1434—1457 keine Ahnung. Ihm sind (Bd. II, S. 158) bei Abschluss der Kompaktaten „die Baseler ebensowenig ehrlich zu Werke gegangen, wie die Böhmen", wofür er einen Ausspruch G. Voigts bringt, der heute 33 Jahre alt ist. Abgesehen davon, dass allein der Name des Cardinals Julian Cesarini die Baseler, dass das Schlachtfeld von Lipan die Böhmen vor solchem ganz ungerechten Vorwurfe bewahren sollte, weiss nach den Forschungsergebnissen der letzten 30 Jahren jedermann, der in böhmischer Geschichte arbeitet, dass 1434 die Ausgleichung zwischen dem Concil und Böhmen ehrlich gemeint und möglich war, weil die Böhmen die von ihnen begehrte weitere Reform der kirchlichen Dinge von Basel hofften, weil das Konzil sie auch leisten wollte, sie aber dann, nachdem es von Rom niedergerungen war, nicht leisten konnte, sowie sie Rom nicht geleistet hat. — Es ist ebenso irrig zu sagen (S. 150), dass man in Böhmen die an die Kompaktaten geknüpften Bedingungen und Verpflichtungen gänzlich missachtete. Gewiss gab es da der Uebergriffe und Ausschreitungen genug: aber gerade die Hauptsache, die Duldung, wurde von den Königen Sigmund, Ladislaus, und was hier entscheidend in die Wagschale fällt, von König Georg, ernstlich gehandhabt. Gegen diesen König werden die schärfsten Urtheile zusammengetragen: dass er aber ein Mann von Bedeutung und Verdiensten war trotz alldem, dass er unter dem Drucke zwingender Verhältnisse stand, davon sagt oder weiss der Verf. kein Wort; und doch ist es so allein begreiflich, dass der König emporkam, dass er weithin Einfluss und Geltung gewonnen, dass er der Phalanx seiner Gegner zu widerstehen vermochte! — Anderseits schildert der Verf. in einem ganzen halben Kapitel (Bd. I, S. 374—398) die Legationsreise des Card. Cusa nach Deutschland und den Niederlanden, obwohl es feststeht (s. Gebhardt, Gravamina, Buchwald, deutsch. Gesellschaftsleben u. a.), dass Cusas Erfolg durchaus ephemer war. Wähend schon die Zeitgenossen das Verhalten Nicolaus V. hinsichtlich der deutschen Kirchenreform aufs schärfste verurtheilen, so verkündet P. das volle Gegentheil.

Ref. ist weit entfert, an sich gegen das den Päpsten oder der Curie gespendete Lob etwas einzuwenden. Aber durch eine Behandlung des Stoffes wie bei Pastor leidet nicht allein die Oekonomie des Buches, sondern vor allem die Sache selbst. Nur jenes Bild ist lebenswahr, dass in richtiger Vertheilung Licht und Schatten enthält. Wenn nach G. H. Pertz „die beste Entschuldigung der Päpste die Enthüllung ihres Seins ist“ (P.s Motto zu Bd. I), so gehört zu dessen Erkenntnis und Darstellung, zur Würdigung ihrer Erfolge und Misserfolge die unbefangene Berücksichtigung aller wesentlichen biographischen Momente, namentlich aber auch die getreue und vollständige Charakterisierung des Terrains, auf dem sie bauten und abwehrten.

All' das ist bei Pastor viel zu wenig beachtet. Wer die beiden vorliegenden Bände P.s liest, ohne selbständig in dieser Zeit gearbeitet zu haben, der muss, weit entfernt, darnach die Vorgänge des 16. Jahrh.s, die grosse Spaltung der Kirche zu begreifen, angesichts all' dessen, was ihm hier als Wollen und Thun der Päpste bis 1484 vorgeführt wird, und der furchtbaren Katastrophe zu Ausgang dieser Epoche verwirrt sein und erst recht vor einem ungelösten Räthsel stehen. Der Kundige aber wird leicht erkennen, dass er hier nicht objective Geschichtserzählung, sondern histor. Apologie vor sich hat, dass der Verf., sei es nun bewusst oder unbewusst, im Begriffe steht, für die ganze Kirche zu erweisen, was J. Janssen nur für Deutschland versucht hat: an den grossen Abfall des 16. Jahrh. seien nicht eigentlich die Päpste und die Kirche selbst Schuld, sondern andere, auch ohne die Reformation hätte sich alles zum Guten gelenkt, der Abfall sei nicht nothwendig gewesen.

II. Steht Pastors Papstgeschichte hinsichtlich der Tendenz in einer Linie mit Joh. Janssen's deutscher Geschichte, nur dass, was den Umfang des Werkes betrifft, P. sogar weit über Janssen hinaus strebt, so erinnert auch die Darstellungsform und die Methode P.s in wesentlichen Dingen an die Arbeitsweise J. Janssen's.

Refer. hat in der eingangs erwähnten Recension des II. Bandes 1. Aufl. Pastors bemerkt: „Energie“ des Ausdrucks lässt sich . . . . . immer noch verzeihen, wenn Mängeln der Anderen strenge und tüchtige eigene Arbeit im Grossen und Kleinen gegenübersteht. Eben darin treffen wir aber in Pastors Bd. II auf Thatsachen, die durchaus zur Bescheidenheit mahnen könnten. Sieht man z. B. Kap. IV, I. Abth. S. 111 ff. des Buches an, so erscheinen auf geringem Raum Fehler, die allein so viel und mehr bedeuten, als alles zusammen, was P. an seinen Vorgängern zu corrigieren hat“. — Refer. führt dann eine Anzahl solcher Versehen an. Andere sind oben angeführt. Da aber P., obwohl er mehrere zugeben musste, immer noch („Abwehr“ S. 461) „ein grelles Missverhältnis zwischen dem Urtheil“ des Refer. und „der Begründung desselben“ fand, so sei es erlaubt, in kürze Herrn P. einen Besuch in seiner Arbeitsstube abzustatten und im besonderen zu besehen, was er an jener Stelle (nun 2. Aufl. S. 117 f.) geleistet hat. Refer. könnte ebenso gut so manche andere Parthien des Buches wählen.

Pastor hat Bd. I, S. 606—612 die Beziehungen Roms zu Deutschland bis zum Ausgange Calixt III. behandelt. Er schliesst mit der bekannten Lobpreisung Deutschlands und deutscher Dinge, die Card. Piccolomini

der Schilderung Martin Mairs entgegenstellt, und macht sie mit den Worten Michauds (Gesch. der Kreuzzüge, übers. von Förster, Quedlinburg 1831, VI. S. 243): »Man muss gestehen, dass das, was der Vertheidiger des Papstes sagte, der Wahrheit nicht ermangelte«, zum Ausdrucke der eigenen Anschauung, obwohl ihm nicht entgangen ist, dass sich bei Enea Silvio »manche Uebertreibung und Sophistik findet (612, Anm. 2). Pastor schliesst den Abschnitt mit dem Satze: Zu Beginn des Jahres 1458 kamen wieder bedrohliche Nachrichten über die Gährung in Deutschland nach Rom, jedoch geschahen keine entscheidenden Schritte, zuletzt fiel die Opposition in sich zusammen«.

Man sollte nun glauben, dass, was Bd. I über Deutschland im Jahre 1458 sagt, für die gleiche Zeit auch in Bd. II noch gilt. Aber die Schilderung Pastors II 117—18, mit der er die deutschen Dinge zu Beginn des Papats Pius II. zu behandeln beginnt, meldet uns das Gegentheil. S. 117, Z. 7 v. u. bis S. 118, Z. 4 v. o. sagt Pastor jetzt: »Während in Frankreich »die monarchische Gewalt alle Lebenskräfte der Nation mehr und mehr ihren Zwecken dienstbar machte, war die tödliche Krankheit [1]), welche nach den Worten des Nicolaus von Cusa das römisch-deutsche Kaiserreich befallen hatte, in unaufhaltsamem Fortschreiten [1]) begriffen. »Gott seis geklagt«, schreibt [1]) ein wohlunterrichteter Zeitgenosse [1]), »das ganze Reich ist von allen Seiten so erschüttert und zerrissen, dass es nirgends mehr zusammenhält. Die Städte führen mit den Fürsten, die Fürsten mit den Städten unaufhörlich Krieg und niemand ist so niedrigen Standes, dass er mit seinem Nachbar nicht die Fehde anfangen dürfte. Es gibt daher in ganz Deutschland keinen ruhigen Winkel; wohin man sich wende, hat man sich vor Nachstellungen, Raub und Mord zu hüten; die Geistlichkeit geniesst keinen Frieden, der Adel keine Ehre« [2]).

Es »schreibt« kein Zeitgenosse so, sondern es sind Worte aus einer Ansprache Martin Mairs an den Herzog von Mailand, um ihn zur Zahlung einer grossen Geldsumme an den König von Böhmen zu bewegen [3]). Der Böhme wollte damit Kaiser werden, der Lohn des Mailänders sollte, wenn die Bestechung der Wähler gelungen, und Podiebrad den deutschen Thron bestiegen, seine Investitur mit dem Herzogthume Mailand sein. Man sieht, es ist ein gewundener Handel, nicht Leistungen stehen gegen Leistung, sondern blinkende Dukaten gegen Versprechungen, die leicht in Rauch aufgiengen. Es galt daher, das Gelingen des Planes als ganz sicher darzustellen, die Hilfsbedürftigkeit und das Elend des Reiches so grell, die Wahl Podiebrads in solch strahlendem Lichte zu zeigen, dass sein Kaiserthum nach allen kommen musste.

Demnach ist aber die Schilderung der deutschen Dinge, die Pastors »gutunterrichteter« Zeitgenosse gibt, durchaus tendenziös und unbrauchbar, wie Pastor in des Ref. Buch »Böhmen und seine Nachbarländer 1458—61« hätte finden können; sie ist so sicher falsch, als die

[1]) Vom Refer. gesperrt gedruckt.

[2]) Die Uebersetzung der Stelle gehört Palacky, Gesch. v. Böhmen, IV, 2, 134, nur dass er richtiger honos mit »Ehren« statt mit »Ehre«, wie Pastor ändert, gibt. Honos u. honestas ist zweierlei.

[3]) Worüber er, Mair, dem König Georg einen intimen Bericht erstattete.

Italiener daraufhin keinen Groschen zahlten. Es genügt betreffs der theils übertriebenen theils ganz unrichtigen Darstellung Martin Mairs an die feste Ordnung zu erinnern, die damals eine ganze Reihe von deutschen Fürsten: Friedrich der Siegreiche, Wilhelm von Thüringen, Albrecht von Brandenburg, Georg von Böhmen selbst, in ihren Gebieten aufrecht erhielten.

Im übrigen ist gerade bei den angeführten Stellen die Tendenz Pastors mit Händen zu greifen. Bei Calixt III. Ausgang lassen die Zustände auch des deutschen Reiches ein sanft verklärendes Licht über den Hingeschiedenen ausstrahlen, daher die Zeichnung in Bd. I. S. 611—612. Bei der Thronbesteigung Pius II. gilt es angesichts der Widerwärtigkeiten und Kämpfe, die dem neuen Papste gerade aus den deutschen Dingen erwachsen sind, das Reich als den bösen Ackerboden darzustellen, aus dem nur Disteln und Dornen erwachsen können. Dass der einstige „Deutsche" Cardinal aber alle seine Misserfolge durch seine Charakterschwäche, seine Unfähigkeit, deutsche Art je zu verstehen, durch verfehlte Mittel und unberufene Helfer selbst verschuldete, wie G. Voigt, A. Jäger, A. Kluckhohn, H. Markgraf, K. Menzel u. A. längst erwiesen haben, findet hier nirgends die entsprechende Betonung.

Doch hören wir weiter. Nach Martin Mair erzählt Pastor selbst (S. 118, Z. 5—12 v. o.) wie folgt: „Inmitten dieser allgemeinen Verwirrung erhoben sich zwei Fürstenpartheien, von welchen die eine dem Kaiser drohend mit dem Verlangen nach Reformen gegenübertrat. An der Spitze dieser Parthei, welche unter dem Deckmantel der Reichsverbesserung doch nur selbstsüchtige Absichten verfolgte, standen die Wittelsbacher Friedrich I. der Siegreiche, Pfalzgraf bei Rhein, und Ludwig der Reiche, Herzog von Baiern-Landshut. Der Vorkämpfer der andern Parthei, welche ihre Interessen unter kaiserlicher Autorität zu verfechten nützlich fand, war der Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg". Führwahr, es ist schwer, in einem einzigen Satze mehr Unkenntnis einer ganzen bedeutsamen Periode deutscher Geschichte zu bekunden, als hier Pastor zeigt. Hier ist 1. irrig, was von einer allgemeinen Verwirrung gesagt wird (s. o.). 2. irrig, die Angabe von der Bildung zweier Fürstenpartheien, Sommer 1458 oder später, da sie sich bereits 1455—56 gebildet hatten (anlässlich der Bewerbung des Pfalzgrafen um die römische Krone; s. Forsch. zur deutsch. Gesch. XVII, 316 ff.). 3. ein Irrthum, wenn die Wittelsbacher als die Reformparthei, wenn auch eine Reformparthei zum Scheine, und die Hohenzollern als die kaiserliche Parthei bezeichnet werden. Thatsache ist, dass beide Fürstengruppen je nach der Sachlage sich zur Opposition gegen Kaiser und Papst hinneigten oder gegen diese auftraten[1]). Die Behauptung Pastors ist hinsichtlich der Wittelsbacher insbesondere falsch für 1458, da es damals

[1]) Wenn Pastor „Abwehr" S. 460 erklärt, er sei nicht so „naiv", die Opposition der Wittelsbacher für eine ernstliche zu halten, es sei ihm hier „imputirt", was nicht in seinem Werke stehe, so beliebt er die Sachlage zu verschieben. Es handelt sich hier nicht darum, ob die Wittelsbacher die Reform im Ernst oder zum Schein betrieben — beides ist je nach Umständen wahr und falsch — sondern irrig ist es, sie als die Reformparthei den (ergo reformfeindlichen) Hohenzollern gegenüberzustellen.

keine Opposition im Reiche gab, sie ist falsch für 1459—1461, denn damals waren die Häupter der papst- und kaiserfeindlichen Bewegung Erzbischof Diether von Mainz und König Georg von Böhmen, und noch im Oktober 1460 wollte Papst Pius, der treueste Freund und Verbündete des Kaisers, dem Pfalzgrafen »die Glaubens- und Reichsfahne anvertrauen« (s. Pastor selbst II 127). Wenn Februar—März 1461 die Wittelsbacher die Forderungen der Opposition unterstützen, so thun dies eben jetzt auch die Brandenburger, ja selbst Johann von Trier, des Kaisers Neffe. Dass es sich dann 1461—1463 trotz der »heiml. Werbung« Wenzel Remans an den Kaiser nicht um reichspolitische Fragen handelte, zeigen unwiderleglich die Bestimmungen des Prager Friedens v. 1463. Im J. 1464 stirbt Papst Pius: Ludwig v. Landshut gehört zu den ihm nahestehenden deutschen Fürsten; auch mit dem Kaiser war Ludwig 1463—64 wieder einig, während der scharfe Gegensatz zu den Hohenzollern fortdauert (s. des Ref. Reichsgesch. I 473 ff.; 520 u. a.).

Wie kommt nun aber, frägt man, ein Autor 1894, zu solcher ganz unzutreffender Zeichnung der wichtigsten Dinge, über welche die von ihm citierten Werke die genaueste Auskunft bieten, zu Angaben, die er im Laufe der Erzählung im Grunde selbst widerlegt? Pastor nimmt sich eben nicht die Zeit, oder versteht es nicht, die von ihm zusammengestellten Citate und Exzerpte zu prüfen und zu sichten. Und anderseits stellt sich als — freilich hier nicht genannte Quelle — die Darstellung Palacky's, Bd. IV, 2, 67 ff. dar, geschrieben 1860, und das erklärt Alles.

Doch wir setzen unsere Betrachtung fort. — S. 118, Z. 12—18 bei Pastor enthält Angaben, die aus der Reichsgesch. des Refer. (das Citat aus Matthias von Chemnat wörtlich in des Refer. Fassung, was nicht bemerkt wird), geschöpft sind. Hier war daher zu Zeile 18 Reichsgeschichte I 10 zu citieren, nicht zu Zeile 21 hinter Droysen II, 1, 207, dem das Folgende (Zeile 18—21) wieder wörtlich entnommen ist. Es sei nicht weiter bemängelt, dass auch das Citat aus Droysen zum Theile veraltete, daher ungenaue, Angaben gibt und dass sein Wortlaut nicht völlig zum Vorausgehenden und Nachfolgenden passt. Dagegen ist viel gegen Z. 21—30 einzuwenden, in denen Past. mit eigenen Worten von der Gegnerschaft zwischen Wittelsbachern und Hohenzollern 1458—1460 redet. Hier ist wieder 1. irrig, dass der Moment, die Wittelsbacher zu verderben«, für den Markgrafen gekommen schien, als der Kaiser die Reichsacht über Ludwig von Landshut (wegen der Vergewaltigung von Donauwörth) verhängte. Ihr Krieg war schon vor Verhängung der Acht (4. Juni 1459) zu Mergenthein beschlossen (Anfang Mai; s. Kluckhohn, Ludwig der Reiche 100, 101); die Reichsacht, die noch dazu sehr spät bekannt wurde, kam hinterher (Kluckhohn 102). 2. Es ist ungenau und zeigt des Verf. Tendenz, rundweg zu sagen: »in diesem gefährlichen Momente vermittelte Pius II. durch seine Nuntien auf einer Versammlung zu Nürnberg im Juli 1459 den Frieden«. Wohl war die päpstliche Vermittlung da, »aber noch wirksamer waren andere Umstände« (so schon Kluckhohn, l. c. S. 106, den Pastor hier citiert, u. K. Menzel, Diether von Isenburg S. 36); wenn sich die Nuntien ehrliche Mühe gaben, so war die Thätigkeit Albrechts von Oesterreich und die Ueberlistung Ludwigs von Landshut durch den Gegner noch wichtiger (s. Bachmann,

Böhmen u. seine Nachbarländer 1458—1461, S. 120 ff.). Ungenau ist es 3. zu sagen: „Albrecht Achilles übernahm die Ausführung der Acht". Thatsache ist nur, dass der Kaiser Albrecht und den Herzog Wilhelm von Sachsen-Thüringen „aufforderte", in einem event. Kriege das Amt eines Feldhauptmannes des Reiches zu übernehmen. Hier auch, zu dem bereits Erwähnten, ein Wort über Pastors Art zu citieren. Past. citiert für den Nürnberger Tag, Juli 1459, — er sagt darüber so wenig und so viel unrichtiges, dass er besser gethan hätte, gar nichts zu citieren —: „Kluckhohn, Ludwig der Reiche 104 f., 106. Riezler III 387 f. Joachimsohn 160 f. Riezler und Joachimsohn dürften hier selbst kaum die Ehre, genannt zu werden, beanspruchen, da sie eben nur die feststehenden Ergebnisse des Tages kurz, aber richtig bringen. Anders ist es bei Kluckhohn, der die Entstehung der „blinden Sprüche" eingehend behandelt hat. Aber K.s Darstellung (v. 1865) ist in wichtigen Punkten von K. Menzel, Diether von Isenburg 30—40 corrigiert (i. J. 1868) und auf Anderes hat Refer. (Böhmen u. s. Nachbarländer S. 118—123 aufmerksam gemacht (im J. 1878), wozu Joachimsohn S. 161, Anm. 2 bemerkt, „Bachmann", Böhmen 116—123 (hat) die Auffassung Kluckhohns sehr treffend verbessert"). Pastor citiert also von den drei hier massgebenden Bearbeitungen die älteste und schwächste!

Damit ist nur eine Druckseite des Pastor'schen Buches nach Herkunft und Werth untersucht [1]). Ueber das Ergebnis wird kein Zweifel bestehen können. Wenn J. Janssen Aussprüche und Anschauungen anderer Autoren sehr ausgiebig verwerthet, so sind sie im allgemeinen geschickt gewählt und zutreffend; Janssen bleibt vor allem Herr seines Stoffes und daneben tritt doch auch sein enormes Wissen, sein erstaunlicher Fleiss, kurz die geleistete eigene Arbeit hervor. Pastor setzt sein Werk aus Altem und Neuem, Brauchbarem und Unbrauchbarem zusammen; er erforscht weder sorgsam den Werth des Einzelnen, noch überblickt er den Zusammenhang; er lässt dabei empfindliche Lücken, er wiederholt sich, er duldet und gibt Widersprüche: der Werth der von ihm geleisteten Arbeit ist oftmals Null, nicht selten noch weniger. Der Mann, der es aufs schärfste tadelt, wenn bei einem Werke etwa ein archivalisches Citat nicht nach einem während der Fertigstellung desselben erschienenen Urkundenbuche abgeändert wird (S. „Abwehr" S. 467), vergisst über der grossen Zahl der Flecken und Lappen, aus denen er seine Erzählung zusammenstückelt, bei den späteren immer wieder, was er bereits anders wo, und öfters noch dazu anders gesagt, hat. So berichtet er vom Wiener Tage 1460 (S. 121—122): „Trotzdem erschien von den Fürsten nicht ein einziger zu dem angegebenen Termine", und wieder Z. 125, Z. 6—7 v. o.: „Persönlich diese Versammlung zu besuchen, daran dachte keiner der deutschen Fürsten", und zum drittenmal S. 125, S. 12 v. o.: „Von den Fürsten kam niemand". Hierin tritt zugleich die ganze Unbeholfenheit eines Autors zu Tage, der nicht des Stoffes Herr geworden ist. — S. 131 sagt Past. von der Opposition gegen die Curie (1460—1461): „Unmittelbar

[1]) Leider verbietet es der Raum, wenigstens noch je eine Parthie aus der Gesch. Pauls II., etwa die Darstellung der böhmischen Dinge, und Sixtus' IV., wie den Streit des Papstes mit Florenz, zu analysieren.

nach Abschluss dieses Vertrages fand zu Bamberg ein Fürstentag statt (Dez. 1460), auf welchem die Opposition wider Papst und Kaiser machtvoll hervortrat. Gleich darauf meldet P., dass die kirchliche Opposition auf dem Egerer Tage (Feb. 1461) zurückgieng[1]), »denn Podiebrad verstand es, die oppositionelle Stömung fast ganz von Rom gegen den Kaiser abzulenken«. Und wieder (S. 144, Z. 2—3 v. o.): In Nürnberg (Feb.—März 1461) »erreichte die antipäpstliche Opposition ihren Höhepunkt[1]). — Ferner (S. 145): Er (Diether von Mainz) erlebte den Triumph, dass nicht nur der Pfalzgraf Friedrich, sondern auch der Kurfürst Friedrich von Brandenburg, dessen Brüder Albrecht und Johann sowie der Bischof von Würzburg«, — »aber nicht die Böhmen[1]) seiner Appellation gegen Rom beitraten«. S. 147 schreibt Pastor dagegen: die Aufnahme dieses Abschiedes (es ist da wie dort der Nürnberger Tag, Feb.—März 1461, gemeint) erfolgte noch einträchtig«. Die Wahrheit ist, dass weder die Böhmen noch auch die Brandenburger dem Abschiede beitraten. Schon Refer. sagt (Reichsgesch. I 48: »das erste war, dass die Markgrafen noch vor Schluss des Tages wegritten. Das Ende abwarten hiess nach dem allem, was man bisher gebilligt hatte, dem Abschiede des Tages, der das weitere Programm der Opposition enthälten muste, beitreten; das ward vermieden«[1]). Man traut seinen Augen nicht, wenn man sieht, dass Pastor für seine Darstellung eben »Reichsgesch. I 48 f.« (S. 147, Anm. 5) citiert! Aus Reichsgesch. I 41 hatte Pastor auch sehen können, dass seine weitere Behauptung: »Die Kunde von den Vorgängen zu Nürnberg hatte am kaiserlichen wie päpstlichen Hofe die grösste Bestürzung hervorgerufen«, hinsichtlich der Kurie nicht zutrifft. Aber zu ruhigem, sorgsamem Studium seiner Vorlagen kommt Pastor eben nicht!

Indem Pastor eine zahlreiche Literatur anführt, was ja nirgends leichter ist, als bei einer Papstgeschichte mit ihren grossen Aufgaben und den vielfältigen Beziehungen zu Ländern und Völkern in grosser Zahl; indem der Verf. viele treffliche Bemerkungen anderer Forscher in sein Werk hinübernimmt, und namentlich auch, indem er zusammensucht und anmerkt, ein und dieselbe auch mehrmals und jedes Kleinste, nicht blos, was er nach neuen Materiale zuerst, sondern vor allem, was er andern gegenüber besser kennt, wird ja wohl der Schein einer wissenschaftlichen Leistung von gewisser Range erweckt. Wie sehr dieser Schein im Grunde nicht bestehen kann und wie Pastor arbeitet, wurde gezeigt. Pastor geräth selbst in nicht geringe Verlegenheit, wenn er einmal von seinen Neuaufstellungen reden will. So weist er für die deutsche Geschichte (»Abwehr S. 458) hin auf neue Mittheilungen über die Legationsreise des Nicolaus von Cusa, über die Romreise des Kaisers und die antipäpstliche Opposition des Reiches gegen Calixt III. Dass aber jene ganze Reise ohne bleibende Frucht blieb, wurde oben gemeldet; die Angaben über die Romreise betreffen lediglich Aeusserlichkeiten; und die Opposition des Reiches gegen Calixt III. kennen wir längst besser, als sich bei Pastor dargethan findet. Den Beweis kann man sich schon aus G. Voigt, Enea Silvio II, Palacky, Menzel, Kluckhohn und des Refer. Auf-

[1]) Vom Refer. gesperrt gedruckt. Die Widersprüche liegen zu Tage.

satz in Forsch. z. d. Gesch. XVII (über die ersten Versuche einer röm. Königswahl unter Friedrich III.) holen. Und Pastors Darstellung der Reise Cusas und überhaupt des Verhältnisses Nicolaus V. zum Reiche gegenüber genügt es, auf Raynald, Annal. eccles. ad ann. 1448 hinzuweisen, wo sich der vernichtende Satz findet: „Papst Nicolaus hat die kirchlichen Einrichtungen, welche vordem Eugen auf Bitten der Deutschen getroffen und er selbst bestätigt hatte . . ., gänzlich beseitigt". — Wie vieles und wichtiges in Bd. II fehlt, das nothwendig zur Sache gehört, wesentlich für die Beziehungen Roms zu Deutschland, namentlich unter Sixtus IV., zu Böhmen, zu England, zum europäischen Norden, über dem überhaupt ein kimmerischer Nebel lagert, wurde oben angedeutet. Gewiss kamen die Verdienste der Päpste um Wissenschaft und Künste schliesslich auch diesen Gebieten und der gesammten Culturentwicklung zu Gute. Aber wer wird es deswegen wagen, die Pontificate Nicolaus V., Pius II., Sixtus IV· überhaupt mit Pastor zu nennen? — Aber „Abwehr" S. 66 sagt ja Pastor, dass Refer. „das von ihm früher als so mangelhaft und unvollständig hingestellte Werk von Pastor (— in Bd. II der Reichsgeschichte —) sehr ausgiebig benutzt hat". Pastor sollte auch da sorgfältiger sein. Refer. citiert (auf 768 SS. für die Zeit v. 1467—1486) Pastors Bd. II (für 1458 bis 1484) an 19 Stellen. Davon auf S. 33, 184, 555, weil Pastor irriges bringt. Eine 4. Stelle (S. 79) gibt der Berichtigung Pastors betreffs Carvajals Heimkehr nach Rom aus Ungarn statt, was Pastor aber nicht hindert, in Aufl. II wieder zu berichtigen. Weitere 4 Stellen (S. 178 bis 184) betreffen Aeusserlichkeiten der II. Romfarth Kaiser Friedrichs, 443, 704—705 den Türkenkrieg, S. 101 wird die Papstgesch. genannt für die Verweltlichung des Cardinalscollegiums, 640 für die italienische Concilsbewegung gegen Paul II. Für die deutsche Geschichte wusste Refer. in einer deutschen Reichsgeschichte aus einer parallelen Geschichte der Päpste, von dem lächerlichen Reformversuche des Andreas von Kraina (704—705) abgesehen, kaum etwas wesentliches zu verwerthen, weil eben dessen wieder nahezu nichts geboten war.

Es wäre nun noch von der angeführten Literatur zu reden, wo man „die hunderte von Urkundensammlungen[1]), mit denen Pastor („Abwehr" S. 457) prunkt, nicht findet, aber auch nicht hierher gehörige Arbeiten von Markgraf, Loserth, Krones, dem Ref., Buchwald u. a.), dafür ist z. B. Wilwolt von Schaumberg doppelt da (S. XXXVII, Z. 1—2 v. u., S. XLIX, Z. 14—15 v. u.). Bei anderem frägt man sich umsonst, wie es hierher gehören soll. Auf die Art der Polemik, des Citirens in verschiedener Form (so z. B. „Palacky, Urkundl. Beitr.", aber sonst „Font. rer. Aust. XLII, XLIV, XLVI), auf die hiebei vorkommenden Ungleichmässigkeiten und Versäumnisse wurde bereits mehrfach aufmerksam gemacht. Aber auch ohne Rücksicht auf solche Nebenvermerke muss Refer. Pastors Papstgeschichte ablehnen, und wer immer dieselbe eingehender Prüfung würdiget, wird ihm beistimmen.

Zum Schlusse noch ein Wort in eigener Sache.

In der Abwehr S. 469 bezweifelt Pastor die Authentizität der römischen Materialen des Refer. und erklärt, dass Refer. wiederholt archivalische Daten

[1]) Vom Refer. gesperrt gedruckt.

als neu bringt, die längst bei Pastor stehen, und dass „seltsame Uebereinstimmungen“ zwischen der Reichsgesch. des Ref. und dem 2. Bd. der Papstgeschichte da seien. Fürwahr! Wäre die Sache nicht zu ernst, man müsste lachen. Ja eine „seltsame Uebereinstimmung“ ist faktisch da: sie besteht aber darin, dass Pastor aus des Refer. Bd. I u. a. nach Kräften excerpiert und abgeschrieben hat. Sonst hat Ref., seit 1885 mit Bd. II seiner Reichsgeschichte beschäftigt, 1887 auch in Rom dafür gearbeitet und das gewonnene Materiale dann für die bereits fertigen Capitel wie die späteren Theile des Bandes verwerthet. Einen Theil dieses Materiales hat auch Pastor irgendwann gesehen, — nicht etwa publiciert — wie sein 1889 erschiener Bd. II (2. Aufl. 1894) vor allem in den Anmerkungen zeigt. Von dem übrigen viel umfangreicheren archivalischen Materiale, das in der Reichsgesch. Bd. II verwerthet ist, hatten vielfach Ranke, Höfler, Droysen, Palacky, Markgraf, Menzel, Kluckhohn, Burckhardt, Ermisch, Joachimsohn u. a. Kenntnis und es zum Theil auch schon verwerthet. Wie es der Refer. principiell unterliess, ihnen mit seinem reicheren Materiale ihre etwaigen Irrthümer — es wäre natürlich an zahllosen Stellen an der Hand des neuen Materiales möglich gewesen — nachzurechnen, so unterblieb auch systematisch der Hinweis, wenn Autoren in ihren Werken mit dem gleichen Materiale früher arbeiteten! Schon aus äusseren Gründen musste dies geschehen und es lag absolut kein Anlass vor, mit Pastor eine Ausnahme zu machen. Was ferner Font. rer. Austriac. XLVI betrifft, so sagt Refer., Vorrede S. XI, ausdrücklich: „die beigegebenen Anmerkungen haben den Zweck, den minder mit den Verhältnissen vertrauten Arbeiter . . zu orientieren, nicht aber den Band mit einer Fülle von Hinweisen auf das einschlägige bereits veröffentlichte Quellenmateriale zu belasten“. Noch weniger bestand die Absicht, dies mit dem blos citierten zu thun.

Prag, August 1895. A. Bachmann.

Dr. B. Bretholz, Der Vertheidigungskampf der Stadt Brünn gegen die Schweden 1645. Herausgeg. vom Gemeinderathe der Landeshauptstadt Brünn. 2. Aufl. Brünn, 1895. R. M. Rohrer. — Ders., Urkunden, Briefe und Actenstücke zur Geschichte der Belagerung der Stadt Brünn durch die Schweden in den Jahren 1643 und 1645. Herausgeg. von der hist.-statistischen Section der k. k. mährischen Gesellschaft zur Beförderung der Landeskunde u. s. w. Brünn, 1895. Winiker.

Der Gemeinderath der Stadt Brünn und die mährische Gesellschaft zur Beförderung der Landeskunde u. s. w. haben zur 250jährigen Erinnerungsfeier der siegreichen Abwehr der Belagerung Brünns durch die Schweden durch die angeführten Schriften ein würdiges literarisches Denkmal geschaffen. In der ersteren gibt Bretholz eine populäre Darstellung des heldenmüthigen Vertheidigungskampfes, bei dem die Bürger und Studenten mit der Besatzung und dem thätigen und umsichtigen Commandanten de Souches an Heldenmuth und Ausdauer gewetteifert haben. In der zweiten

Schrift werden 121 Briefe und Urkunden mitgetheilt, welche besonders zur Aufklärung der inneren Zustände Brünns und der Vertheidigungsmassregeln dienen. Die erstere, welche mit zahlreichen Plänen, Ansichten, Porträts u. s. w. ausgestattet ist, hat mit Recht grossen Beifall gefunden, so dass wenige Wochen nach ihrem Erscheinen schon eine zweite Auflage nothwendig geworden ist. Sie kann in der That wegen der Gediegenheit des Inhaltes, der schönen Ausstattung und des niedrigen Preises nicht bloss den Fachmännern, sondern auch weiteren Kreisen empfohlen werden.

Wien. A. Huber.

Spamers Illustrierte Weltgeschichte. VII. Band: Geschichte der Neueren Zeit III. Thl. in 3. Auflage bearb. von Prof. Dr. Otto Kämmel, mit 465 Text-Abbildungen, sowie 34 Beilagen und Karten. Leipzig 1894, XI und 760 SS. — VIII. Band: Geschichte der neuesten Zeit. I. Theil 1789—1809 von Prof. Dr. Volz, in 3. A. von Dr. Konrad Sturmhoefel mit 276 Text-Abbildungen sowie 28 Beilagen und Karten. Leipzig 1895 XI und 692 SS.

Rasch bewegt sich dies populäre Geschichtswerk vorwärts. Bereits liegen der III. Theil der neueren Zeit und der I. der neuesten Zeitgeschichte in den Händen eines sicherlich grossen Leserkreises. Zunächst treffen wir wieder mit Kämmel zusammen, der uns den I. und II. Thl. der neueren Geschichte in neuer Bearbeitung bescheert hatte. Verf. würdigte an gleichem Orte (Mitth. 1894, XV. 4. H.) den Inhalt derselben. Sie schliessen mit dem Türkenkriege von 1664—1699, was die weiteste Zeitgrenze betrifft, während die englische Geschichte bis zum Ausgange der Republik und die französische, während der Machthöhe Ludwigs XIV. (1661—1685) zur Behandlung gelangt. Deutschland und Nordosteuropa fanden im Zeitalter des grossen Kurfürsten (1640—1679) den Abschluss.

Der VII. Band (III. Thl. der n. G.) setzt mit England unter den letzten Stuarts ein, erörtert die »glorreiche Revolution« und erzählt unter dem Titel »Der dritte Raubkrieg« (1689—1697) die europäische Verwicklung, die der Eroberungsdrang Ludwigs XIV. herbeiführte. Dann kommt der spanische Erbfolgekrieg an die Reihe, in dessen Darstellung wir auch die rákóczische Insurrection gestreift finden (110). Doch drängte sich dabei dem Ref. der Wunsch auf, dass der Zusammenhang dieser Bewegung mit der französischen Politik und vor allem ihre Ausnützung durch Letztere berührt worden wäre, wie dies der Rosenauer-Tag als Vorläufer der verhängnisvollen Onóder Beschlüsse erkennen lässt, und dass auch ein Hinweis auf die Versuche sich fände, welche Rakóczi anstellte, um Karl XII. von Schweden und dann den Czaren Peter sich geneigt zu machen, was alles den universal-geschichtlichen Hintergrund jener Insurrection bildet.

Der Geschichte des spanischen Erbfolgekrieges folgt die Charakteristik der innern Zustände Frankreichs und des Kulturlebens seit der Wiederherstellung der Stuarts.

Die Geschichte Russlands unter Peter d. Gr. bildet die nächste Gruppe von Ausführungen. Ihr schliesst sich als Hauptabschnitt „die europäischen Mächte seit dem Frieden von Utrecht“ (1714—1740) an. An zweiter Stelle erscheint die „Pragmatische Sanction“ mit der „Jülich-Berg'schen Frage“ verbunden. Dabei empfahl es sich, auf das Verhältnis der pragmatischen Sanction zu der habsburgischen Hausordnung v. J. 1703 mit wenigen Worten hinzuweisen. Die „deutschen Zustände seit dem dreissigjährigen Kriege“, eines der vielen Kapitel, die Kämmels scharfen und beweglichen Blick für die Erscheinungen der Politik und des Kulturlebens ebenso wie seine Gewandtheit in kurzen Umrissen das Wesentliche anschaulich zu machen, bezeugen, schliesst der vierte Zeitraum. Einige Schlaglichter hätten da auch das leopoldinische und karolinische Zeitalter Oesterreichs verdient u zw. nicht blos aus dem Gesichtspunkte der bildenden Künste, welche, so weit es der knappe Raum gestattet, von Kämmel hinreichend gewürdigt erscheinen, sondern auch aus dem der Gelehrsamkeit. Diese Beziehungen Oesterreich zum geistigen Leben in Deutschland liessen sich bei der Charakteristik Leibnitz's unterbringen und durch die schon der Verwirklichung nahe Gründung der kaiserlichen Akademie zu Wien kennzeichnen. — Zu den gelungensten, mit warmer Empfindung geschriebenen Abschnitten gehört „der Kampf um Oesterreich und Preussens Erhebung“ und der nächste „die deutschen Staaten unter der aufgeklärten Selbstherrschaft.“

Auch „Oesterreich unter Maria Theresia“ erscheint darin in treffenden Umrissen. Dann kommen Nord- und Ost-Europa an die Reihe, das deutsche Culturleben im Zeitalter Friedrich d. Gr. — Den Schluss bilden die romanischen Staaten, England und sein Kolonialbereich; zu den vielen, in Anlage und Durchführung gleich willkommenen Kapiteln zählt“ die Begründung des englischen Reichs in Ostindien.“

Der VIII. Bd. als I. Thl. der Geschichte der neuesten Zeit von Konrad Sturmhoefel in 3. Auflage bearbeitet, bewegt sich von den Anfängen des französischen Revolutionszeitalters bis zum Höhepunkte der Macht Napoleons I. zur Zeit des Erfurter Kongresses (1808). Der Band setzt mit der „Vorgeschichte der Revolution“ ein, in dem er ihre literarischen, sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Vorbedingungen schildert.

Er greift dann mit Turgots Reformversuchen den Faden der Rettungsexperimente des ancien regime auf und führt mit der Berufung der Generalstände der états généraux den Leser in den Ausbruch der Revolution. Mit den Folgen des Sturmes auf die Bastille beginnt die Darstellung das Bild des Sieges der Revolution allseitig zu zeichnen. Persönlichkeiten und Ereignisse scheinen geschickt verwoben. „Die gesetzgebende Versammlung und der Krieg gegen die erste Koalition“ bilden den 5. Hauptabschnitt, der in den September-Morden und in der Ausbreitung der Revolution über den Rhein ausklingt.

Dann fasst das nächste Hauptstück die Thätigkeit des Nationalkonvents bis zur Hinrichtung Robespierres und dem Siege der Thermidoristen zusammen und schliesst mit dem Tode Ludwigs XVII. die Geschichte der Nachtseite der französischen Revolution. Den Epilog bildet die Zeit des Basler Friedens und die Vorgeschichte des Directoriums.

Diesen Ruhepunkt benützt der Verf. um im 7. Hauptabschnitte den „Untergang Polens“ seit dem Versuche mit der Verfassung v. J. 1791 in der 2. und 3. Theilung zu zeichnen, und anderseits in der „Katastrophe Gustav III.“ die Folgen des schwedischen Staatsstreiches zu schildern.

Schliesst so mit dem 8. Kapitel das „Zeitalter der französischen Revolution“ — somit der erste Zeitraum, so lenkt im „zweiten Zeitraum“ — „die französische Monarchie, ihr Werden und Wachsen“ — mit dem ersten Hauptabschnitt („das Direktorium“ betitelt) der Verf. wieder in das Hauptgeleise, in die Geschichte Frankreichs, ein. Hier wird die historische Gestalt Napoleons I. der Mittelpunkt der Erzählung, welche mit dem Einmarsch der Franzosen in die Schweiz schliesst.

Der „Feldzug in dem Orient und die zweite Koalition“ bewegt sich auf dem Felde der politischen und Kriegsgeschichte und wendet sich dann mit dem Staatsstreich vom 18. 19. Brumaire der grossen und entscheidenden Krise zu, die der militärischen Monarchie das Leben gibt.

Im „Konsulat“ erscheint die ganze innere und äussere Geschichte Frankreichs bis zum Wiederausbruche des Krieges mit England, der Royalistenverschwörung und dem Prozesse gegen Moreau zusammengefasst.

„Die Auflösung des heiligen röm. Reiches“ bildet einen neuen (4.) Hauptabschnitt, dann eröffnet das „Kaiserthum“ den Einblick in die Neugestaltung Frankreichs und das Programm des Napoleonismus.

Mit dem 6. Kapitel „die dritte Koalition“ hebt die Neugestaltung der Karte Europas an, und der Rheinbund veranschaulicht die Erfolge des französischen Cäsarenthums jenseits des Rheins, auf den Trümmern des deutschen Reiches.

Eines der bestgeschriebenen Hauptstücke ist der „Kampf und Fall Preussens“. Dann werden die „Vorgänge in Skandinavien“ eingeschoben und den Schluss bildet „das napoleonische Kaiserthum auf der Höhe seiner Macht“; es klingt in der innern Regententhätigkeit des Gewalthabers aus.

Die Verlagshandlung hat mit geschickt gewählten Illustrationen auch in diesen Bänden nicht gespart und dass ein so reich bewegtes Geschichtsleben an Szenen, Porträten, Autographen-Nachbildungen u. dgl. des Stoffes die Fülle bietet, ist selbstverständlich.

Graz. F. v. Krones.

Der Zug Suworow's durch die Schweiz 24. Herbst- bis 10. Weinmonat 1799. Von Rudolf von Reding-Biberegg, Oberstlieutenant im eidg. Generalstab. (Der Geschichtsfreund. L. Band). Mit 6 Lichtdruck- und Heliotypie-Bildern und 10 Karten. Stans 1895. In Kommission bei Hans von Matt.

Auf Grund der noch unveröffentlichten Korrespondenz Massena's und der andern während des Jahres 1799 in der Schweiz commandierenden französischen Generale, dann einiger, zum Theil noch ungedruckten, zum Theil weniger bekannten Schweizer Quellen, enthält das vorliegende Buch einen werthvollen Beitrag zur Geschichte des mit Recht vielbewunderten Zuges Suworow's durch die Schweiz. Vornehmlich durch die Benützung

der erwähnten, dem Buche beigelegten Correspondenz, ist es Reding möglich geworden, neues Licht auf die Ereignisse jener Tage zu werfen, die bekanntlich bis jetzt in dem Werke Miliutin's die eingehendste, leider aber auch einseitigste und auch sonst nicht immer verlässliche Darstellung gefunden.

Reding's Studie stellt vor allem die Gliederung und Vertheilung der französischen Streitkräfte, oft bis in die kleinsten Einzelheiten fest und berichtigt hie und da auch die russische, bei Miliutin selbst nicht immer genaue Truppenvertheilung. Bei der Eintheilung der 25 Geschütze Suworows ist Reding allerdings ein Fehler passiert — er summiert 25 Geschütze, gibt aber in der Ordre de bataille selbst nur 21 an.

Aus der Korrespondenz der französischen Generale geht auch die interessante, bisher noch nicht allgemein geglaubte Thatsache hervor, dass weder Massena, noch Lecourbe und die übrigen Generale die geringste Kenntnis von dem Anmarsche Suworows und den Plänen der Verbündeten hatten und deshalb von dem Erscheinen der Russen am Gotthard ganz überrascht wurden. Es war deshalb nicht, wie noch Sybel annimmt, wohl überlegter Entschluss Massena's, Korsakow und Hotze am 25. September anzugreifen, sondern glücklicher Zufall, der ja häufig genug zu kriegerischen Lorbeern verhilft. Auch den Rückzug Lecourbe's über den Bäzberg in der Nacht vom 24. zum 25. September wird man jetzt nicht mehr bewundern können, denn er hat, wie Reding nachweist, nicht stattgefunden. Lecourbe selbst war am 24. September in Altdorf geblieben und am 26. nach Urseren geeilt, um die am Vortage verlorene Stellung Gudin's wieder zu erobern; die Truppen Gudin's aber hatten sich in der Nacht des 24. zum theil nach der Furka und dem Grimsel, zum theil durch das Urnerloch gegen die Teufelsbrücke geflüchtet.

Ueber die Frage, ob das Urnerloch von den Franzosen stark besetzt war, und deshalb, wie Miliutin, Erzherzog Carl u. A. erzählen, zu so furchtbaren Kämpfen der Russen geführt, spricht sich Reding leider nicht aus, doch erwähnt er die „durch die Natur beinahe unbezwingbar gemachte Sperrstellung der Franzosen am Urnerloch und an der Teufelsbrücke.“ Ein gewichtiger Zeuge, der diesen Kampf selbst mitgemacht hat, der russische General Toll bezeichnet aber in seinen von Bernhardi herausgegebenen Denkwürdigkeiten die Vertheidigung der Franzosen am Urnerloch als „sehr schwach“ und neuerdings hat Dr. Otto Hartmann in Zürich dieselbe Ansicht in seiner Studie „Der Antheil der Russen am Feldzuge von 1799 in der Schweiz“ mit viel Glück vertheidigt. Gleich hier möge bemerkt werden, dass Reding, nicht zum Vortheile seiner sonst sehr dankenswerthen Arbeit, die, wenn auch nicht militär-fachwissenschaftlichen, aber doch nicht gut zu umgehenden Werke Sybels und Bernhardi's ignoriert und die erwähnte, etwas prätentiös auftretende, sonst aber sehr fleissige und mit viel Scharfsinn gearbeitete Studie Dr. Hartmann's nicht mehr eingehend benützen konnte oder wollte.

Am 26. September traf Suworow mit dem grössten Theile seines Heeres in Altdorf ein und „musste sich hier überzeugen, dass er mit seiner Armee in eine eigentliche Sackgasse gerathen war.“ Wer trug die Schuld daran? In dieser Frage schliesst Reding sich der russischen Auffassung an, leider ohne dafür irgend welche zwingende Beweise beizu-

bringen. So lange aber solche fehlen, wird man sich doch eher von Sybel und neuerdings von Hartmann überzeugen lassen, welch letzterer besonders, wenn auch nicht ganz mit Sybel einverstanden, diese Frage einer sehr eingehenden Kritik unterzogen hat.

Nach einer sehr genauen Beschreibung der Wege, die Suworow von Altdorf nach Schwyz zur Verfügung standen, stellt Reding die Marschroute des russischen Heeres über die Kinzig-Kulm fest und bemerkt dabei, übereinstimmend mit Dr. Hartmann, dass die Strapazen und Schwierigkeiten dieses Gebirgsmarsches vielfach sehr drastisch dargestellt und übertrieben wurden. In Wirklichkeit sähe dieser Pass viel einfacher aus und sei mit Truppen leicht und ohne Gefahr zu überschreiten, selbst mit etwas an das Gebirge gewohnten Pferden. Der beste Beweis hiefür sei, dass die Urner seit unvordenklicher Zeit Pferde und Vieh darüber getrieben.

Die nun folgende Darstellung der Kämpfe Rosenberg's im Muotathal, vielfach abweichend von der Miliutin's, ist vorzüglich; weniger von Bedeutung die des Marsches der russischen Haupt-Armee unter Suworow nach Glarus. Die Versuche Reding's Suworow's Unthätigkeit in Glarus zu rechtfertigen, können das scharfe Urtheil von Clausewitz umsoweniger entkräften, als dieser selbst alle möglichen Entschuldigungsgründe anführt und die Behauptung Redings, dass das Verhalten des Generals Auffenberg jedenfalls auch „gewichtig in die Wagschale" fiel, da er sich „sei es aus eigener Initiative, sei es auf Befehl Linken's von Suworow trennte und abmarschierte, ist unrichtig, da Auffenberg nicht etwa, wie Miliutin etwas verschämt andeutet, gegen den Befehl Suworow's abrückte.

Von besonderem Interesse sind die, auf Grund der erwähnten Correspondenz erörterten Ereignisse und Dispositionen bei den Heerestheilen Massena's und Soult's in der Zeit vom 1. bis 5. „Weinmonat".

Die dem Buche beigegebenen Porträts, Ansichten etc. schaden nichts; doch hätten wir darauf gerne gegen eine einzige, aber auch ohne Lupe lesbare Reproduction der schweizerischen Generalkarte verzichtet.

Wien. Oskar Criste.

Geschichte des Feldzuges von 1800 in Ober-Deutschland, der Schweiz und Ober-Italien. Von Reinhold Günther. Von der Schweizerischen Offiziersgesellschaft gekrönte Preisarbeit. Frauenfeld 1893. J. Huber.

Die Kriege der französischen Revolution an der Neige des vorigen Jahrhunderts, sowie die des grossen Corsen harren noch ihrer authentischen Darstellung, denn eine solche wird erst möglich werden, wenn die Archive ihr Material dem Geschichtschreiber zur Verfügung stellen. Die bisher erschienenen Darstellungen sind, soweit sie nicht der Memoiren-Literatur angehören und deshalb nur sehr bedingt zur „Quellen-Literatur" gezählt werden können, mit wenigen Ausnahmen nur Studien über diese Kriege auf Grund der vorhandenen, eben nicht immer sehr glaubwürdigen Literatur. Zu dieser Gattung von Geschichtswerken muss auch das vorliegende Buch gerechnet werden, dessen Verfasser, ein schweizer-

ischer Officier, gelegentlich einer Preisausschreibung von Seite der »schweizerischen Officiersgesellschaft« es unternahm, eine zusammenhängende, mehr militärisch, als historisch-kritische Geschichte des Feldzuges in Ober-Deutschland, der Schweiz und Oberitalien im Jahre 1800, zu schreiben. In der »Einleitung« schildert Günther kurz die politische Lage vom Tage der Landung des Generals Bonaparte zu Fréjus bis zu Beginn des Jahres 1800, charakterisiert die Heere der Kriegführenden und erklärt die militärische Situation zu Ende des Jahres 1799, um dann ausführlich die Kämpfe um Genua, die Schlacht von Marengo, die Kämpfe an der Donau, die Schlacht von Hohenlinden und den Winterfeldzug in Italien in ebensovielen Abschnitten darzustellen. Ein Theil der an den Text anschliessenden, oft ausführlichen Anmerkungen, berichtet über die nicht gerade hervorragende, und deshalb in dem Rahmen der Erzählung nur kurz erwähnte Betheiligung der Schweizer Truppen an diesen Kämpfen.

Da dem Verfasser keine einzige neue handschriftliche Quelle zur Verfügung stand, so weiss sein Buch dem Kenner der einschlägigen, nicht gerade schwer zugänglichen Literatur nichts Neues zu erzählen; immerhin verdient es auch bei diesem, der freimüthigen Sprache, der geschickten Gruppierung des Stoffes und der klaren Darstellung wegen freundliche Beachtung, während es sich für den Laien und für den, selbst kriegsgeschichtlich gebildeten Officier ganz entschieden zum Studium eignet, obgleich es bei dem letzteren manchmal auf Widerspruch stossen dürfte. Schon der Vergleich der beiderseitigen Heere, des französischen und des österreichischen, mit einander zeigt den Verfasser auf einem nicht ganz vorurtheilsfreien Standpunkt und bestätigt die von ihm selbst im Vorwort ausgesprochene Ansicht, dass es für den »republikanischen Soldaten« schwer sei, eine unpartheische Geschichte der Revolutionskriege zu schreiben; denn so wie Günther die damalige österreichische Armee schildert, war sie doch nicht und die Misserfolge derselben sind anderswo zu suchen, als in den Reihen der kaiserlichen Soldaten, deren bravouröse Haltung ja er selbst, manchmal wenigstens, anerkennen muss. Nur wenige Jahre vor den hier geschilderten Ereignissen hat Erzherzog Carl glänzend bewiesen, was dieses Heer in der Hand eines Feldherrn zu leisten im Stande war. Auch den Obersten Weyrother beurtheilt der Verfasser nicht richtig, wenn er von ihm sagt, dass er »als Theoretiker die pedantische Ausführung künstlich combinierter Feldzüge« liebte. Günther scheint den Einfluss dieses zweifellos hochbegabten und sehr praktischen Officiers stark zu überschätzen, wenn er, selbst nur einen Theil der Heeresleitung in den Händen Weyrother's vermuthet. Leider hatte dieser, der Ende 1800 fast nur den Titel eines Generalstabs-Chefs führte, sowohl im österreichischen Hauptquartier, als fünf Jahre später in dem der Russen viel zu wenig Einfluss, um entscheidend auf die Operationen einzuwirken und selbst grössere Energie, als Weyrother thatsächlich zur Verfügung stand, hätte sich unter den gegebenen Verhältnissen bedeutenderen Einfluss nicht zu erzwingen vermocht.

Die am Schlusse des Buches befindlichen kurzen Biographien der hervorragendsten Heerführer in diesen Kämpfen (darunter sogar die Napoleon's), ebenso wie die »Uebersicht der kriegerischen Ereignisse des Jahres 1800 bis 1801«, haben wohl nur den Zweck, der mehr volksthümlichen Bestim-

mung dieses Buches, dessen Studium durch eine Uebersichtskarte von Ober-Deutschland und Ober-Italien, dann je eine Skizze der Schlachtfelder von Marengo und Hohenlinden erleichtert wird, Rechnung zu tragen.

Wien. Oskar Criste.

Die zweite und dritte Berg-Isel-Schlacht. (Gefechte in der Umgebung von Innsbruck am 25. und 29. Mai 1809). Von Gedeon Freiherr Maretich v. Riv-Alpon k. u. k. Obersten des Ruhestandes. Innsbruck Wagner 1895.

Das regere Interesse für geschichtliche Ereignisse und Persönlichkeiten, das in Oesterreich-Ungarn seit den letzten Jahrzehnten sich bethätigt, hat auch die Tiroler wieder lebhafter an die glorreichste Periode ihrer Geschichte, an die Kriege mit den Franzosen und Baiern, erinnert. Davon sind Zeugen die Standbilder und Gedenktafeln, die zum Andenken an hervorragende Helden und Begebenheiten aus dieser Zeit in den letzten Jahrzehnten an den berühmtesten Stätten errichtet worden sind. Die dabei veranstalteten Festlichkeiten haben auch mehr oder minder ausführliche Darstellungen der gefeierten Männer oder Thaten veranlasst. Mögen diese Gelegenheitsschriften ihren nächsten Zweck vollkommen erfüllt haben, eine wesentliche Förderung der geschichtlichen Kenntnisse hat keine hievon gebracht. Denn deren Verfasser begnügten sich entweder, ihre Geschichtsbilder nur auf Grund der bekanntern gedruckten Werke und Aufsätze zu entwerfen, oder zogen höchstens nebenbei noch eine oder die andere handschriftliche Quelle, die ihnen gerade leichter zugänglich war, heran, folgten wohl auch einer solchen fast ausschliesslich; weder die einen noch die andern sind sich der grossen Schwierigkeiten recht bewusst geworden, die derartigen Schilderungen begegnen. Bekanntlich stösst aber der Historiker bei kaum einer Partie der neueren Geschichte auf solche Hindernisse, wie bei der Behandlung von Volkskriegen. Fehlen ja für solche nur zu häufig gleichzeitige Aufzeichnungen und ruhige objective Berichterstatter; sind doch oft die Angaben zu voll von Widersprüchen, Ungenauigkeiten, Lücken und Uebertreibungen, als dass es bei der sorgfältigsten Vergleichung, Prüfung und Erwägung des vorhandenen Quellenmateriales in vielen Fällen möglich wäre, zu einem gesicherten Ergebnisse zu kommen. Und das soll der Fall sein, wenn man nur einer oder ein paar Quellen folgt oder etwa gar vorzüglich aus dem recht trüben Wasser Jahrzehnte alter mündlicher Ueberlieferung schöpft!

Einen viel höheren Wert, als den eben erwähnten Darstellungen darf man den jüngst veröffentlichten Schilderungen des Freiherrn Maretich von Riv-Alpon zuerkennen. Als Militär war der Verfasser ohne Zweifel zur Behandlung eines rein militärischen Gegenstandes, wie Schlachten, unvergleichlich mehr berufen, als ein Held der Feder, und die genaue Kenntniss der Terrainverhältnisse, die ihm eigen ist, hat ihm die richtige Auffassung der Operationen wesentlich erleichtert. Er hat aber auch seine Aufgabe keineswegs leicht genommen, sondern sich nach Kräften bemüht, das über die beiden Schlachten noch vorfindliche Quellenmaterial möglichst

vollständig zu sammeln. Er benützte nicht allein alles, was darüber in den Bibliotheken des hiesigen Ferdinandeums und Militär-Casinos und im k. k. Statthalterei-Archive vorhanden ist, sehr fleissig, sondern beutete auch die Kriegsarchive in Wien und München aus und war bei seinen Nachforschungen so glücklich, eine Reihe recht wichtiger, bisher gar nicht oder nur theilweise benützter Quellen, wie die Acten der Gubernial-Liquidierungs-Commission für ältere Militärforderungen, die Geschichten des fünften, neunten und vierzehnten bairischen Infanterie-Regimentes, die Tagebücher des General-Majors von Buol und des Hauptmannes Baron Welling u. a. zu finden. Von den ältern bisher schon bekannten und ausgebeuteten Quellen ist ihm nur weniges, wie z. B. die Aufzeichnungen des Ignaz Hochrainer, Wirtes von Ridnaun, entgangen. Auf Grund eines viel reichern Quellenmateriales war er natürlich in der Lage, eine weit vollständigere und eingehendere Schilderung der Ereignisse zu bieten und viele Einzelheiten richtiger darzustellen, und er hat sowohl jenes, als auch dieses in vielen Fällen gethan, aber in so manchen ist er doch über die vorher angedeuteten Schwierigkeiten nicht glücklich hinweggekommen, und muss man gegen seine Behandlungsart Einspruch erheben.

In der Begeisterung für die Sache und beherrscht von dem Streben, alle Lücken der Ueberlieferung möglichst auszufüllen, tritt der Herr Verfasser offenbar mit viel zu grossem Vertrauen den ihrem Werte nach sehr verschiedenen, oft recht trüben Quellen entgegen und übt zu selten jene Strenge der Kritik, die er in seinem Vorworte selbst für nothwendig erklärt. Er schöpft mit gleicher Zuversicht aus den gleichzeitigen oder wenigstens den Begebenheiten sehr nahen, wie aus den fast ein Menschenalter und noch mehr späteren Aufzeichnungen; er schenkt z. B. Jos. Ant. von Stadler, J. Ig. Straub, Gottfr. Pusch, Beda Weber, Dr. J. Rapp und J. Freih. von Hormayr u. a., die entweder nur nach Mittheilungen anderer berichten oder sonst weniger verlässlich sich zeigen, denselben Glauben, wie Dr. Ant. v. Gasteiger, J. Sieberer, den bairischen und österreichischen Officieren, Joh. Stettner u. s. f., lauter Augenzeugen oder sonst viel glaubwürdigern Männern. Zu selten vergleicht und prüft er die Quellen nach ihrem innern Werte, und zu wenig hält er sich gegenwärtig, dass da, wo es überhaupt an jedem festern Zusammenhalt, an jeder stärkeren einheitlichen Leitung gebrach, wohl keiner einen sicheren Ueberblick über den ganzen Gang der Ereignisse haben konnte. Aus seiner Darstellung erkennt man in der Regel nicht, wie verschieden nach dem Grade der historischen Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit viele der mitgetheilten Einzelheiten sind, und die Forderung einer solchen Unterscheidung muss man doch an eine so eingehende, zunächst für Fachkreise geschriebene Monographie stellen. Auch eine strengere Scheidung des Wichtigen vom Unbedeutendern, eine stärkere Hervorhebung von Licht und Schatten würde dem Werke nur förderlich gewesen sein und hätte vielleicht auch den Verfasser verhindert, manchmal gar zu sehr ins Breite zu gehen. Von geringerem Belange ist es, dass derselbe im Citieren der Quellen sehr ungleich verfährt und für umfangreiche Stellen seiner Ausführungen die Belege gar nicht angibt und dass er nicht immer glücklich in der Wahl dessen ist, was er in den Text und was in die Anmerkungen aufzunehmen hat.

Mit diesen Ausstellungen will aber der Beurtheiler durchaus nicht das Verdienst, das der für seinen Gegenstand so begeisterte Verfasser sich durch seine Arbeit um die vaterländische Geschichte erworben, schmälern, und er nimmt daher keinen Anstand, zum Schlusse dessen Werk als die eingehendste Darstellung so hochinteressanter Ereignisse allen Freunden der Geschichte Tirols aufs wärmste zu empfehlen.

Innsbruck im Dec. 1895. Jos. Egger.

Die historische periodische Literatur Innerösterreichs 1892—1894.

Steiermark.

I. Die Publicationen des historischen Vereines für Steiermark.

1. Mittheilungen etc. herausg. von dessen Ausschusse, XL. Heft, Graz 1892. P. J. Wichner, Zur Musikgeschichte Admonts. Nachdem W. bereits in seinem Werke: „Kloster Admont in Steiermark und seine Beziehungen zur Kunst“ S. 211—217 einen kurzen Abriss des musikalischen Wirkens der Admonter Mönche gegeben, bietet er nun eine durch zahlreiche neue Daten erweiterte Darstellung. W. schildert in seinem Aufsatz zuerst Gesang und Musik in Admont bis zum Ende des 13. Jhd., dann Abt Engelbert und das 14. Jhd., das 15. Jhd., wobei er zuerst 1476 ein Sängerknabeninstitut erwähnt findet, dann Gesang und Musik im 16., 17. und 18. Jhd. und endlich die Admonter Musik der neueren Zeit. Wir können nur den Wunsch aussprechen, dass auch in anderen Klöstern diesen culturgeschichtlich interessanten Dingen mit solcher Gründlichkeit nachgegangen werden möge. — Ernst Johann Jutmann, Die Edlen und Freien von und zu Ziernfeld, behandelt die Geschichte und Genealogie einer alten steirischen Eisengewerks-Familie, welche ursprünglich Anreiter hiess und in Tirol unter dem Hochstift Brixen ansässig war. Bischof Wilhelm von Brixen erhob 1633 das Gut Ziernfeld zu einem Edelsitze und verlieh dem Inhaber des Gutes das Prädicat „von Ziernfeld.“ Karl Ludwig A. v. Z. wurde 1657 innerösterreichischer Hofkriegsrath- und Kammersecretär in Graz, dann 1672 Hofkammerrath und Kammergraf in Eisenerz; 1674 besserte ihm Kaiser Leopold das Wappen, verlieh ihm den Reichsadelstand, und gestattete ihm und seinen Nachkommen sich mit Hinweglassung des Namnes Anreiter blos von und zu Ziernfeld nennen zu dürfen. Sein Sohn und Erbe des Amtes in Eisenerz Franz Leopold wurde 1709 vom Kaiser Josef I. in den Freiherrnstand erhoben; da er kinderlos war, gestattete ihm Kaiser Karl VI. 1736, seinen Vetter Georg Joachim, Sohn des Postmeisters in Brixen Johann Josef Anreiter v. Z. an Kindesstatt anzunehmen, welcher als Edler von Z., nicht Freiherr, nach dem Tode seines Adoptivvaters 1745 zwar dessen Vermögen und Güter, nicht aber das Kammergrafenamt, das dann an eine andere Familie gedieh, erbte. Von Georg Joachims Sohn Leopold Maria (1787 von Kaiser Josef II. in den Freiherrnstand erhoben) stammt die 1881 ausgestorbene freiherrliche Linie, vom andern Sohn Joachim die Linie der Edlen von Z., die nun in dritter Generation ebenfalls ihrem Aussterben entgegengeht. — Ferdinand Bischoff, Zur Geschichte

des Theaters in Graz (1574 — 1775). Die ersten theatralischen Aufführungen, worüber Nachrichten erhalten sind, waren die Schuldramen im Gymnasium und in der Universität der Jesuiten. Von einer Pflege dramatischer Darstellungen bei Hofe ist nichts bekannt. Dagegen erhielten fahrende Komödianten wiederholt von der Landschaft Unterstützungen. 1607 und 1608 spielen englische Schauspieler in Graz. Dann hören wir erst 1672 wieder von schauspielerischen Unternehmungen. 1736 tritt in Graz zum erstenmale eine italienische Operngesellschaft unter Leitung der Brüder Mingotti auf und erhielt gleich die Bewilligung auf 10 Jahre, worauf die Mingotti am Tummelplatz das erste ständige Theater erbauten. Im Jahre 1743 hören wir, abgesehen von einer allgemeinen Notiz zum J. 1740, von deutschen Comödianten in Graz, welche besonders komische Aufführungen veranstalteten. Der Leiter derselben war Josef Hadwich. 1749 erscheint wieder eine italienische Truppe unter Leitung von Silani und Barzanti. Von besonderer Wichtigkeit für die Entwicklung des Grazer Theaterwesens ist der seit 1765 nachweisbare Comödianten-Principal Johann Josef v. Brunian, früher auch in Böhmen und Mähren thätig. Er pflegte besonders das deutsche Schauspiel und hat zur Verbesserung des Geschmackes des Publicums wesentlich beigetragen, wie auch hauptsächlich durch seine Aufführungen angeregt, die steirischen Stände endlich ein den Bedürfnissen entsprechendes Theatergebäude aufführten, welches 1776 eröffnet wurde. Bischoff möchte durch seine kurze Skizze zu einer tiefergehenden und umfassenden Erforschung der Theatergeschichte Anregung geben. — Anton Mell, Beiträge zur Geschichte des Unterthanwesens in Steiermark. I. Die Robot. M. zählt zunächst die verschiedenen Arten der in St. üblichen Roboten auf und versucht mittelst Tabellen das Verhältnis des Sallandes zu den von den Unterthanen zur Bewirthschaftung desselben geforderten Robotdiensten, dann die jedem Unterthan in verschiedener Quantität und Qualität zufallende Quote der gesammten Arbeitsleistung tabellarisch zu beleuchten, wozu er die Daten dem Wolkensteiner Urbar von 1576 entnimmt. Seine Darstellung fusst überhaupt auf einer grossen Zahl steirischer Urbare und auf dem einzigen erhaltenen Robotbuche der Herren von Liechtenstein aus dem Ende des 15. Jhd. Auch auf Grund des letzteren bietet er zwei tabellarische Uebersichten. Die altherkömmliche Robotpflicht von drei Tagen in der Woche, welche in der karolingischen Zeit üblich war, findet sich in St. nur in einigen wenigen Fällen und es ist überhaupt kein klarer Ueberblick über das bei den verschiedenen Dominien herrschende Ausmass der Robotpflicht zu gewinnen. M. bespricht sodann die Entschädigung für Robotdienste und die Robotreluition und bietet für beide aus den Urbaren geschöpfte Uebersichtstabellen, erwähnt die Klagen der Bauern über Robot besonders seit den Bauernkriegen, zählt die wenigen landesfürstlichen Massnahmen in Sachen der Frohndienste der Unterthanen auf, um dann des längeren bei den Robotreformen unter Maria Theresia und Kaiser Josef zu verweilen. Interessant ist, dass man im Robotpatent von 1778 rücksichtlich des Ausmasses der Frohndienste auf die dreitägige Frohnarbeit der karolingischen Periode zurückgieng. M. schliesst mit einer Darstellung der Reformen des J. 1848 rücksichtlich der Robot. In den Beilagen druckt M. Bestimmungen rücksichtlich der Robot aus neun Urbaren wört-

lich ab. — A. Ilg, Aus einem alten Gebetbuche. I. macht auf ein in Privatbesitz zu Wien befindliches kalligraphisch geschriebenes Gebetbuch aufmerksam, welches Dr. Sebastian Sax in Pummern seinem Freunde Martin Fux v. Rotenmann 1616 präsentiert hat. — F. v. Krones, Zur Geschichte der nachbarlichen Beziehungen Steiermarks und Ungarns bis zum Ausgange der Traungauer (1192). Vor dem J. 1042 ist über Beziehungen zwischen Ungarn und Steiermark nichts bekannt. In letzterem Jahre schlägt Gotfried, der Sohn des Wels-Lambacher Grafen Arnold, Markgrafen der karantanischen Mark, die nach Karantanien bezw. Steiermark auf einem Raubzug eingefallenen Ungarn vollständig. K. erzählt dann die Erhebung Herzog Konrads von Baiern gegen Kaiser Heinrich III. 1055, seinen Uebergang zu König Andreas v. Ungarn und seinen Einfall in Steiermark, gelegentlich dessen er Hengistburg bei Wildon oder Graz besetzte. Noch einmal hören wir in jener Zeit von einem Beutezug der Ungarn in die Steiermark. Feindliche Verhältnisse zwischen St. und U. traten unter Erzbischof Konrad I. von Salzburg ein, in dessen Herrschaften die Ungarn 1127—1131 Raubzüge unternahmen, weshalb der Erzbischof nach Wiederkehr friedlicher Beziehungen seine Schlösser Leibnitz, Pettau und Reichenburg neu befestigen und in Stand setzen liess. Des weiteren erzählt K. die Umstände, unter welchen Sofia, die Tochter König Bélas II. von Ungarn, die Verlobte des Sohnes König Konrads III. Heinrich, 1146 in das Kloster Admont eintrat, nach den im Ergänzungsband der Mitth. 2, 361—379 veröffentlichten Klagenfurter Briefformeln. Eine gewisse Bedeutung gewann der Markgraf von Steiermark in der Zeit des Schismas zwischen Kaiser Friedrich I. u. Alexander III., als König Geisa II. anfänglich sich dem Hohenstaufer zuwandte, später aber sich wieder für den Papst entschied, wodurch der Ungarnkönig mit seinem nächsten Nachbarn in Steiermark, dem entschiedenen Alexandriner Erzbischof Eberhard I. von Salzburg engere Beziehungen anbahnte, ganz besonders aber, als sich der Kaiser nach Geisas Tode 1161, anschickte, das unbotmässige Ungarn zu unterwerfen und die strittige Thronfolge, da Geisa einen unmündigen Sohn, Stefan III. hinterlassen hatte, zu entscheiden. Doch kam der Ungarnzug nicht zustande und es blieb das Verhältnis zwischen Steiermark und Ungarn bis zum Ausgang der Traungauer 1192 dauernd ein friedliches. — In den kleineren Mittheilungen veröffentlicht Josef Wastler die Fortsetzung der Nachrichten über Gegenstände der bildenden Kunst in Steiermark zunächst über Bildhauer und Maler im Kloster Neuberg im 17. Jhd., über die Maler Pambstl und Kammacher im 16. Jhd. in Graz, endlich über die ältesten Stadtansichten von Graz (1480, 1565). Marie Edle v. Plazer erzählt die Gründung des Kapuzinerklosters zu Schwanberg im Sulmthal 1706 durch Graf Georg Ferdinand von Falbenhaupt und Hans Lange bespricht die »neue« Schule in Fürstenfeld seit 1780.

Mittheilungen etc. XLI. Heft, Graz 1893. Das Heft eröffnet eine Schilderung der Festversammlung des historischen Vereines für Steiermark in der Landstube zu Graz am 20. November 1892 zur Feier der 700jähr. Vereinigung der Steiermark mit Oesterreich. — Franz Ilwof gibt Briefe Erzherzog Johanns an Karl Schmutz mit Einleitung u. Anmerkungen

heraus, 42 an der Zahl, davon 1 bis 4 in die Jahre 1820—1827 und 5 bis 42 zwischen 1841 und 1859 fallen. Die ersteren beziehen sich auf die steirische Landwirthschaftsgesellschaft, den Leseverein am Joanneum und die „Steiermärkische Zeitschrift", die letzteren auf oberösterreichische Angelegenheiten, so auf die Gründung eines Industrie- und Gewerbevereines und einer Landwirthschaftsgesellschaft im Lande ob der Enns. — Albert Starzer, Die Residenz der Nuntien in Graz. Als Gunstbeweis für Erzherzog Karl aber auch aus kluger Politik bestellte Gregor XIII. 1580 einen eigenen Nuntius für die mit protestantischen Elementen durchsetzten Länder Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland zunächst in der Person des noch 1580 vor seinem Amtsantritte verstorbenen Bischofes v. Sutri Alessandro Stradella, worauf Germanico Malaspina sein Nachfolger wurde. Die Nuntiatur in Graz währte 1580—1621 und zwar fungierte Malaspina bis 1584, Joh. Andreas Caligari 1584—1592, Graf Hieronymus Portia, Bischof von Adria 1592—1607, Peter Anton da Ponte 1607 bis 1612, Joh. Bapt. Salvago 1612—1615, Erasmo Bravicino 1615—1619 und endlich Karl Caraffa 1619—1621. Aus Salvago's Register in der Bibliothek des Fürsten Chigi in Rom entnimmt nun St., dass anfangs jeder Nuntius in einem öffentlichen Gasthause residierte. Erst 1585 wurde ein Theil des gewesenen Dominicaner-Conventes als Wohnung angewiesen, über deren Unzulänglichkeit die Nuntien wiederholt klagten. Salvago kaufte endlich 1615 das den Canonikern von Stainz gehörige Haus, welches dann mit Geldhilfe der steirischen Geistlichkeit entsprechend umgebaut und adaptiert wurde, so dass Salvago die neue Residenz schon 1615 beziehen konnte. — Mich. Mayr, Einiges aus den Berichten der Grazer Nuntiatur an die Curie. Drei Berichte handeln von der Absicht Erzherzog Ferdinands 1611 das Stift Admont in eine Commendatarabtei zu Gunsten seines Bruders Erzherzog Leopold, Bischofs von Passau, verwandeln zu lassen, damit dieser einerseits auf die laut testamentarischer Verfügung des Vaters jährlich ihm auszuzahlende Rente von 20.000 fl. verzichte und andererseits seiner im Dienste des Kaisers contrahierten Schulden los werde. Wiewohl der Nuntius den Plan des Erzherzogs unterstützte, gieng der Papst auf denselben nicht ein. Leider waren da M. noch nicht alle Actenstücke zugänglich. Im 4. Bericht bemüht sich der Nuntius 1613 das System und die Höhe der Steuern und Abgaben Innerösterreichs für die Grenzvertheidigung darzulegen. — Anton Mell, Beiträge zur Geschichte des Unterthanwesens in Steiermark. II. Die Natural- und Geldabgaben der Unterthanen. M. versucht, wie er sagt, zum erstenmale für innerösterreichischen Boden aus der erdrückenden Masse urbarialen Materiales, ein Bild von Art und Menge der einzelnen Abgaben, ihrer örtlichen Verbreitung und Bedeutung zu gewinnen. Ausgeschlossen wurden jedoch alle aus staatsrechtlichen Verhältnissen hervorgegangenen Abgaben, die Vogtei-, Landgerichts- und Burgfriedsrechte, Kaufrecht, Mortuarium, Amtmannsrecht, dann auch der Zehent, die landesfürstlichen Steuern und endlich die Weinbergrechte. M. spricht dann zuerst über die Menge der Abgaben und führt als Beispiel eine tabellarische Uebersicht aus dem Urbar des Klosters Obernburg von 1426 an, wie er auch durch aus den Freisinger Urbaren von 1160 und 1305 geschöpfte Tabellen darzuthun versucht, dass neben der Beschaffenheit auch die Grösse

der Ackergründe für die Bemessung der Natural- und Geldgaben massgebend gewesen sei. Auch stellt M. nach einem Urbare der Herrschaft Drachenburg aus dem Ende des 16. Jhd. die muthmassliche Höhe der jährlichen Fechsung einzelner Hubengründe und das Verhältnis derselben zur Quantität der Getreide- und Geldabgaben fest, und gelangt freilich mit Zugrundelegung heutiger Wirthschaftsverhältnisse in dem einzelnen Falle zu dem Resultat, dass der Unterthan und seine Kräfte nicht durch drückende Abgabenlast ausgesogen wurden. Culturhistorisch interessant ist die Aufzählung der verschiedenen Abgaben aus dem Pflanzen- und Thierreiche, aber auch der Erzeugnisse des Hausfleisses und der Küche. M. handelt dann über die verschiedenen Geldabgaben, über die Geldzinsungen zur Abhaltung des Banntaidings, sowie die Abgaben für Nutzungsrechte, als Forst- und Holzrecht, Almrecht oder das sogenannte Recht des Blumbesuchs, Assrecht für Schweine in Buchen- und Eichenwäldern u. s. w. Schliesslich bespricht M. die Reluition der Naturalabgaben und gibt eine Zusammenstellung der Ablösungswerthe aus verschiedenen Urbaren. Nicht ohne Interesse ist auch eine Uebersicht der beweglichen und unbeweglichen Feste, an welchen bestimmte Abgaben geleistet werden mussten. — Franz Ferk, Vorläufige Mittheilungen über das römische Strassenwesen in Untersteiermark. F. versucht mit Glück die Ergebnisse der von Richard Knabl im 26. Bande des Archivs für Kunde österr. Geschichtsquellen veröffentlichte Abhandlung: „Der wahre Zug der römischen Militärstrasse von Cilli nach Pettau“ richtig zu stellen. — Kleinere Mittheilungen. Josef Wastler, Nachrichten über Gegenstände u. s. w. wie oben bringt zunächst neue Daten über den Medailleur Peter de Pomis im 17. Jhd., constatiert die Baumeister Pietro Valnegro und Joh. Bapt. de Nono unter Oberleitung Peters de Pomis als Erbauer des Schlosses Eggenberg 1630—33 und weisst endlich den steierischen Maler des 17. Jhd. Joh. Adam Weissenkircher als einen Schüler des Pietro da Cortona nach. — Ludwig Stampfer liefert eine Geschichte der Freiherrn von Teuffenbach zu Maierhofen und Alfred Ostermayer, Beiträge zur Geschichte der Volksschule in Nordoststeiermark. — Bedeutungsvoll ist die Mittheilung Franz de P. Lang's, Ein Grazer Kalender für das Jahr 1594 in der Vaticanischen Bibliothek in Rom. Dieser schön geschriebene Kalender wurde für den Grazer Hof geschrieben. L. macht es sehr wahrscheinlich, dass der Kalender von keinem geringeren, als Joh. Kepler herrührt, wenn er dies auch nicht stricte beweisen kann.

Mittheilungen, etc. XLII. Heft, Graz 1894. — Ambros Gasparitz, Reun im 13. Jhd. Anschliessend an die Geschichte Reuns im 12. Jhd., welche Verf. im 38. Hefte veröffentlicht, führt er uns die Schicksale des Klosters im 13. Jhd. vor Augen. In den einzelnen Capiteln schildert er die Begünstigungen des Cistercienser-Stiftes durch die Päpste, die Landesfürsten, die Salzburger Erzbischöfe, durch Adelige und Bürger, aber auch die Streitigkeiten derselben mit dem Kloster, dann die Vermehrung des Klostergutes durch Kauf und Tausch, das Leben und Wirken der Ordensbrüder und schliesst mit einem Capitel über die Aebte und hervorragende Mitglieder des Klosters. — Franz Ilwof, Erzherzog Johann und Dr. Lorenz Chrysanth Edler v. Vest. Mit Briefen

des Erzherzogs. In der Einleitung gibt der Verf. eine kurze Genealogie der aus Tirol stammenden Familie Vest. Lorenz Chr. Vest wurde zu Klagenfurt 1770 geboren, erwarb die medizinische Doctorwürde, führte in Kärnten die Kuhpockenimpfung ein, widmete sich aber später über Anregung des berühmten Botanikers Freih. v. Wulfen der Botanik und wurde 1812 auf Verwendung Erzherzog Johanns zum Professor der Botanik und Chemie am Joanneum in Graz ernannt. Mit diesem vielseitigen, von rastlosem Eifer beseelten Manne stand der Erzherzog 1810—1833 in lebhaftem Briefwechsel. I. theilt 24 Briefe des Erzherzogs mit. Sie sind eine treffliche Quelle zur Geschichte des Joanneums, zeigen aber auch den lebhaften Sinn des Erzherzogs für Naturwissenschaften ganz besonders für Botanik, sowie sein Interesse für die Alpen und deren Bewohner. — J. Loserth, Wiedertäufer in Steiermark. Auf Grund von Materialien im Nachlasse des bekannten Wiedertäuferforsches J. v. Beck und nach Akten des steierischen Landesarchives bringt L. Nachrichten über Anabaptisten in Steiermark. Ferdinand I. gieng ihnen 1528 scharf zu Leibe. Eine allgemeine Landesvisitation constatierte Wiedertäufer in Rottenmann, Hartberg, Graz, Leoben, ganz besonders aber in Bruck a. d. Mur, wo über sie ein strenges Blutgericht gehalten wurde. Landeshauptmann Siegmund v. Dietrichstein erliess 1529 fünf von L. abgedruckte strenge Befehle gegen die Wiedertäufer, welche gefangen genommen und deren Häuser niedergebrannt werden sollten. Doch alles half nichts, 1534 wird ein Wiedertäufer in Graz hingerichtet, 1536 befiehlt Landesverweser Adam v. Holenegk (gedr. Beil. 6) nach Wiedertäufern um Vorau, im Mürz- und Ennsthal in der Richtung gegen Mähren, dem Hauptsitz der Anabaptisten, zu fahnden. Ja noch 1544 und 1548 erschienen Patente gegen die Sekte, deren Umsichgreifen endlich der kraftvoll aufstrebende Protestantismus in Steiermark hindernd in den Weg trat. — Anton Mell, Die sogenannten Schützenhöfe und Schützenlehen in Steiermark. Schützen, sagittarii, sind in Steiermark seit 1164 nachweisbar. Eine Reihe von landesfürstlichen Schützen, welche mit Höfen und Gütern belehnt waren, begegnet im Rationarium Stiriae aus d. J. 1265—1267, ebenso in der Neubearbeitung desselben aus der Wende des 13. zum 14. Jhd. Die Schützenhöfe haben einen rein militärischen Charakter und sind besonders an der stets gefährdeten ungarischen Grenze nachweisbar. Im 15. Jhd. wurde es anders, als unter Kaiser Friedrich die Kammergüter Geldmangels halber verpfändet und verkauft werden mussten. Der Schützenhof, das Schützenlehen sank zu blossem Namen des betreffenden Gutes herab, verlor die Eigenschaft eines landesfürstlichen Lehens und die Inhaber mussten dem Grundherrn zinsen, wie andere Unterthanen. M. giebt dann ein Verzeichnis jener Oertlichkeiten, wo Schützenhöfe oder -lehen nachweisbar sind und bringt als Belege dafür auch eine Reihe steierischer Ortsnamen, wie Schützenberg u. s. w. Aber zweimal wird später noch die Erinnerung an die Schützenhöfe geweckt. Einmal 1479, als Kaiser Friedrich u. a. sich beklagt, dass die Steierer die Schützenlehen verschweigen, worauf die Landschaft antwortete, dass ihr dieselben nur von ihren Eltern her vom Hören-Sagen bekannt seien, das anderemal 1578, wo die Verordneten im Auftrage der Regierung hinsichtlich der abgekommenen Schützenhöfe berichten. — P. J. Wichner, Zwei Burgen und drei Edelsitze in der oberen

Steiermark. Historische Skizze. I. Theil. W. handelt zunächst über Strechau bei Rottenmann. In jener Gegend waren Salzburg, Bamberg, Garsten und Admont begütert. Genannte von Strechau und zwar steierische Ministerialen erscheinen seit 1143 zuerst in einer Garstner Urkunde. Gerung oder Otto am Schlusse des 12. Jhd. waren die letzten Strechauer. Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jhd. erscheinen wieder Inhaber von Strechau, jetzt Salzburger Lehensleute, die von Treunstein (b. Weiz). 1282 hören wir von einer oberen Burg Strechau, die eben durch Tod Heinrichs von Ernvels dem Erzbischofe ledig geworden, worauf Erzbischof Friedrich II. Herzog Albrecht I. von Oesterreich mit allen Lehen im Ennsthaler Landgericht, also auch mit Ober- und Unterstrechau belehnte, doch die Treunsteiner Afterlehensleute blieben. Später wird Strechau vollständig landesfürstliches Eigen. Nach einem Excurs über den Edelsitz Thalhof bei Rottenmann, als dessen älteste Besitzer sich die Herren von Rappach nachweisen lassen, kehrt W. zur Burg Strechau zurück, welche 1357 Herzog Albrecht II. dem von Katzenstein verpfändete. Strechau wechselte häufig seine Pfandbesitzer. 1396 wird Niederstrechau das letztemal erwähnt. 1495 gab König Max Strechau den Grafen von Hardegg mit Vorbehalt des Rückkaufsrechtes. W. schildert dann das Emporkommen der Familien Hofmann und Püchler. Friedrich Hofmann im 15. Jhd. vermählt in erster Ehe mit der reichen Erbtochter Margarethe Püchler, deren Familie vom Hofe Grünbüchl stammt, und schon 1496 H. zu Grünbüchl, nach dem Gute seiner Schwiegermutter genannt, erhielt dann die Erlaubnis sein Wappen um das der Püchler zu vermehren. Friedrich hatte zwei Söhne Johann und Andreas, von welchen ersterer 1533 Ritter und 1535 Freiherr zu Grünbüchel und Strechau genannt, 1528 von König Ferdinand unter Vorbehalt der Rücklösung Strechau erwarb, worauf diese Burg durch hundert Jahre im Besitze der Familie Hofmann blieb. Johann brachte seine Familie zu höchster Blüthe, erwarb den Thalhof 1551, förderte den Bergbau und war ein eifriger Protestant. Nach seinem Tode 1564 kam Strechau an seinen Sohn Hans Friedrich, indessen ein zweiter Sohn, Adam, bis 1573 das Burggrafenamt Steyr innehatte und das Amt eines Landrathes in Oberösterreich bekleidete. Hans Friedrichs Enkelin, Anna Potentiana heiratete 1621 Joh. Septimius Freihr. v. Jörger. Sie, ihre Mutter und ihre ganze Familie mussten wegen ihrer religiösen Anschauungen in die Verbannung nach Regensburg ziehen, nachdem sie 1625 aller Lehen und Erbämter in Steiermark für verlustig erklärt worden waren. 1629 kaufte das Stift Admont Strechau, welches bis 1892 im Besitze des Klosters blieb. — Kleinere Mittheilungen. Franz de P. Lang, Das Familienbuch Siegmunds v. Herberstein in einer Handschrift der Vaticanischen Bibliothek in Rom. L. vergleicht die durch Vermittlung Albert Starzers ihm bekannt gewordene Handschrift mit dem Originale, welches v. Zahn im 39. Bande des Archives für österreichische Geschichte veröffentlicht hat. — P. J. Wichner, Bemerkungen zu Bartsch ‚Wappenbuch'. Die Facsimileausgabe des ‚Bartsch' durch v. Zahn, Graz 1893, welcher noch erhaltene 8 Originalexemplare anführt, von zweien aber die Fundorte nicht namhaft macht, gibt W. Veranlassung zu vermuthen, dass das eine von beiden Exemplaren, welches zu den vollständigen und besterhaltenen gehört, sich im Kloster

Admont befinden dürfte. — Siegmund Leyfert, Notizen zur Geschichte steirischer Burgen. L. bringt solche über Dranneck, Fahrengraben, Gamlitz, Hirschenthurn, Laubeck, Maierhofen (Unter-), Ottersbach, Schwanzthurn oder Pfeilberg und Weisseneck.

2. Beiträge zur Kunde Steiermärkischer Geschichtsquellen. 24. Jahrgang, Graz 1892. Franz Martin Mayr, Mittheilungen aus Anton M. Stupan's von Ehrenstein Beschreibung von Innerösterreich (aus dem J. 1759). Als 1759 der allgemeine Unterricht des späteren Kaiser Josef beendet war, sollte über Vorschlag Bartensteins von im Staatsdienste erfahrenen Männern Denkschriften über die einzelnen Länder Oesterreichs ausgearbeitet werden, welche dem Kronprinzen als Lehrbücher zu dienen hätten. Die Darstellung Innerösterreichs, das 1759 aus Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Fiume, Zengg nebst Carlopago, aus den Buccaranischen Gütern (einst den Grafen Zrinyi und Frangipani gehörig), den Grafschaften Licca und Corabavia »wozu in gewisser Mass auch die Warasdiner, Carlstädter und die sogenannten Meeresgrenzen beigezogen worden sind«, bestand, lieferte Stupan († 1776), aus welcher interessanten Schrift M. Auszüge bietet. — F. v. Krones, Beiträge zur Geschichte des Jesuitenordens in der Steiermark. K. bietet Abfälle seiner Studien über die Geschichte der Grazer Universität, welche 1885 im Drucke erschienen ist. Er bringt Beiträge zur Geschichte der Pädagogik des Jesuitenordens und der Gerichtsbarkeit der Grazer Universität als Ordenshochschule, dann Nachrichten aus den handschriftlichen Jahresberichten der österreichischen Provinz des Jesuitenordens 1619—1770, Regesten zur Geschichte des Güterwesens, der geistlichen Jurisdiction, der Stiftungen und der Studienangelegenheiten des Grazer Jesuitencollegiums, beziehungsweise der Universität 1599 bis 1779 nebst einem Anhang zur Geschichte der katholischen Glaubensmission in Steiermark 1754—1775. — Arnold Luschin von Ebengreuth, Herbersteiniana. Vgl. Mittheilungen des Instituts 15, 188. — Hans von Zwiedineck-Südenhorst, Zur Geschichte des Krieges von 1809 in Steiermark. Regesten und Actenstücke aus dem Nachlasse des Erzherzogs Johann im gräflich Meranschen Archive zu Graz. Anschliessend an die im 23. Heft der »Beiträge« veröffentlichten Abtheilung, welche die Periode vom Rückzuge des Heeres von Innerösterreich aus Italien bis zur Besetzung des Landes durch die Franzosen in Folge des Waffenstillandes 1809 April—Juli umfasst, bringt v. Z. hier in der 2. Abtheiluug Actenstücke aus der Zeit der französischen Invasion vom Abschlusse des Waffenstillstandes bis zum Einmarsch der kaiserlichen Truppen in Innerösterreich Juli—December, ganz besonders über Vertheidigung und Uebergabe des Grazer Schlossberges. — A. Gubo, Aus den Rathsprotokollen der Stadt Cilli. G. theilt nach gewissen Gesichtspunkten geordnete, historisch merkwürdige Auszüge für die J. 1720—1722 mit.

Beiträge etc., 25. Jahrg., Graz 1893. Anton Mell, Die mittelalterlichen Urbare und urbarialen Aufzeichnungen in Steiermark als Quellen steirischer Wirthschaftsgeschichte. M. bietet eine Gesammtübersicht sämmtlicher ihm bekannt gewordener steirischer Urbare vom 11. bis zum Schlusse des 15. Jhd. vom geist-

lichen Grundbesitz 156, vom landesfürstlichen Besitz 69, vom weltlichen Grundbesitz 12, zusammen 237 Stücken. — A. Starzer, Auszüge aus den Rechnungsbüchern der Camera apostolica zur Geschichte der Kirchen Steiermarks in der Aquilejer, Lavanter und Seckauer Diöcese während des 14. und 15. Jhd. St. veröffentlicht 32 Regesten 1329—1499 aus dem vaticanischen Archive, betreffend 15 verschiedene Kirchen. — Ferdinand Bischoff, Aus dem Feistritzer Herrschafts-Protokoll vom J. 1773. Aus einer Handschrift v. J. 1773 im seit 180 gräflich Lambergischen Schlosse Feistritz an der Ilz, theilt B. einige rechtsund kulturhistorisch interessante Actenstücke aus den 16.—18. Jhd. mit. — A. Gubo, Aus den Rathsprotokollen der Stadt Cilli. Fortsetzung von Heft 24 für die J. 1725—1729.

Beiträge, etc. 26. Jahrg., Graz 1894. J. Loserth, Kleinere steiermärkische Nekrologien und nekrologische Notizen. L. theilt eine Anzahl solcher, sechzehn, aus Handschriften der Universitätsbibliothek in Graz mit. Als besonders interessant ist das älteste Nekrolog des Klosters Vorau 12.—14. Jhd. auf dem Einbanddeckel des Cod. 216, von welchem Pangerl nur die eine Seite lesen konnte, während L. nun nach zwar schlecht geglückter Ablösung auch die zweite Seite bekannt macht. — J. Loserth, Ueber einige Briefe zur Geschichte der letzten Babenberger aus dem Briefsteller des Boncampagni. L. druckt neun Briefformeln aus einer Milstäter Handschrift des Boncampagni in der Grazer Universitätsbibliothek (Cod. 225), der ältesten von den drei bekannten, aus dem Anfang des 13. Jhd. stammend, die, wenn auch schön geschrieben, die schlechteste Textüberlieferung bietet, ab. Die Formeln betreffen unter der Voraussetzung, dass Boncampagni manches erdichtet und nicht selten Namen und Titel verwechselt hat: n. 1. die Heirath des jungen Welfenfürsten Heinrich mit der Tochter des Pfalzgrafen Konrad, einer Nichte Kaiser Heinrichs VI. 1194, oder nach Ansicht Professors v. Krones die Heirath Herzog Hermanns v. Kärnten (1161—1181) mit Agnes, der Tochter Heinrichs II. v. Osterreich, nach dem Tode ihres ersten Gatten König Stephan III. v. Ungarn († 1173), n. 2—3 sonst unbekannte Kämpfe zwischen den Herzögen von Oesterreich und Kärnten 1204—1207, n. 4—5 die Unterstützung König Philipps durch Herzog Leopold VI. bei der Heerfahrt gegen Cölln, n. 6—7 die Flucht Constantias, der Witwe König Emerichs mit ihrem Söhnchen Ladislaus zu Herzog Leopold VI. von Oesterreich 1205 und den mit König Andreas I. von Ungarn bevorstehenden Krieg, endlich n. 7—8 Streitigkeiten zwischen Herzog Leopold VI. von Oesterreich und Erzbischof Eberhard II. v. Salzburg 1200. — Anton Mell, Zum windischen Bauernaufstande des J. 1573. M. theilt neue Aktenstücke zur Geschichte dieses Aufstandes in der Cillier Grafschaft aus dem Landesarchive mit. — Franz de P. Lang, Informationsbuch eines steirischen Landpfarrers vor 150 Jahren. L. gibt den Inhalt eines Urbars oder Protokolls der Pfarre Stallhofen, welches der Pfarrer P. Josef Schwizer um 1756 verfasste, auszüglich wieder. — A. Gubo, Aus den Rathsprotokollen der Stadt Cilli III. Anknüpfend an seine Publication im J. 1893 behandelt G. die J. 1760 bis 1763. — Anton Mell, Aus dem Herrschafts- und Land-

gerichtsprotokolle von Grosslobming. Nach einer Vergleichung der im steirischen Landesarchive erwähnten, fälschlich Urbar betitelten Handschrift von 1681 mit dem Bannbuche derselben Herrschaft, welche Bischoff für die Banntaidinge benützt hat, publiciert M. 10 Aktenstücke aus ersterer.

II. Der Kirchenschmuck[1]). Blätter des christlichen Kunstvereins der Diöcese Seckau, XXIII. Jahrgang, Graz 1892. S. 3—6. Der Hartberger Karner, und seine Restauration. In dem Karner, welcher um die Wende vom 12. zum 13. Jhd., in spätromanischem Style erbaut wurde, wurden romanische Wandmalereien blosgelegt und zeigte die Mensa die Gestalt des alten romanischen Altartisches. — S. 7—9 Ein heimischer Altar-Tabernakel ältester Schaffung. Derselbe befindet sich nebst zwei Statuen der Hlg. Barbara und Anna aus der ersten Hälfte des 15. Jhd. in der Hauskapelle des Franciscaner-Hospizes zu Gleichenberg. Der Tabernakel wurde 1566 auf Bestellung des Franz von Teufenbach für die Kapelle eines seiner Schlösser geschaffen. — S. 20—21 Die Pfarrkirche zu Stadl. Die Kirche wurde 1473—1505 in gothischem Styl erbaut. — S. 23 Ein Baumeister am Ausgang der Gothik. Abgebildet und beschrieben ist der Grabstein des Steinmetzmeisters „Fizcencz“ zu „Niderdarf“ (richtiger wohl „Nidertarf“) † 1565 an der Kirche St. Peter ob Judenburg. — Von heimischen alten Bildwerken aus einer Filialkirche der Pfarre St. Georgen ob Murau S. 24 die gothische Statue einer hl. Jungfrau mit Krone, Buch und Schwert publiciert, deren Bestimmung, entweder Katharina oder Cäcilia, nicht mehr mit Sicherheit gegeben werden kann. — S. 60—61 wird ein mittelalterliches Relief, Christi Grablegung in Strassgang dem 16. Jhd. zugewiesen. — S. 71—72 werden 6 Holzstatuen aus der zweiten Hälfte des 15. Jhd. in der Pfarrkirche zu Knittelfeld, S. 82 bis 84 eine Madonnastatue in der Pfarrkirche von Bärnegg aus der ersten Hälfte desselben Jhds., S. 118 die Madonnenstatue von Neuberg aus der Mitte des 14. Jhds. beschrieben. — Von dreischiffigen Kirchen heimischer Gothik (Fortsetzung). Beschreibungen derselben S. 38 bis 40 Pfarrkirche St. Georgen ob Murau, S. 43—46 Pfarrkirche in Gratwein, S. 65—67 Kirche Hl. Dreikönig in Windischbüheln, 1493—96 umgebaut, S. 121—127 Pfarrkirche Neumarkt, Stadtkirche Voitsberg, St. Stephan ob Stainz. — S. 41 Die Basilika von Seckau in Restauration seit 1888. — S. 49—57 Vom ehemaligen Jesuiten-Collegium in Graz. Baugeschichte 1573—91. — Uebersichtliche Schau auf die Kirchen der Diöcese Seckau. S. 84—88, 96, 119, 130, 137—42.

Der Kirchenschmuck, XXIV. Jahrg., Graz 1893. — S. 9—11 Alfred Schnerich, Die Muttergottes-Statue in der Krypta des Domes zu Gurk wahrscheinlich ursprünglich aus dem 11. Jhd., 1784 durch einen Tischler vielfach verändert. — S. 17—20 Die Friedhofkirche von Neuberg, spätgothisch. — S. 27—34 Die Dominicanerkirche in Friesach nach 1251 gebaut, restauriert, frühgothische Madonnenstatue in der Sacristei. — S. 49—53 Das goth-

[1]) Hier sind nur jene Aufsätze berücksichtigt, welche die innerösterreichsche Kunstgeschichte betreffen. Die meisten sind auch illustriert.

ische Marienbildnis von Waldstein. — S. 53—54 Die Kirchen zu Gaishorn, St. Vigiliuskirche, spätgothisch, Pfarrkirche zeigt bereits gothischen Verfallstil. — S. 62. Heiligenblut-Gefäss in Friesach. — S. 68—74 Die Pietà des Hochaltares von Weizberg, frühgothisch. — S. 85—89 Der Flügelaltar zu St. Lambrecht jetzt in der Schlosskapelle des gen. Benedictinerklosters, einst im Schlosse Schachtenstein, wahrscheinlich 1479 von einem kärntnerischen Meister verfertigt. — S. 108—112 Eine Sacristei und ihre Einrichtung. Handelt besonders von der zu St. Lambrecht, 1640—50 eingerichtet. — S. 112—115 Das Madonnenbild zu St. Lambrecht. Gestiftet 1524 von Abt Valentin, gemahnt an gewisse Schöpfungen Albrecht Dürers, ganz besonders an dessen Allerheiligenbild zu Wien. — S. 137—9 Ein Altärchen aus dem XVI. Jhd. Beschreibung eines Flügelaltärchens in der Friedhofkapelle zu Fohnsdorf.

Der Kirchenschmuck, etc. XXV. Jahrg., Graz 1894. S. 12 bis 14 Eine Probe gothischer Gewölbemalerei zu Zeltschach — S. 15—16 Eine gothische Marienstatue zu St. Lambrecht. — S. 25—32 St. Anna selbdritt. Die Darstellung der hl. Anna mit der Jungfrau Maria und dem Christuskind war im Mittelalter sehr beliebt namentlich auf Holzschnitten des 15. Jhd. Es wird eine solche Statue in Holz aus der zweiten Hälfte des 15. Jhd. in der Pfarrkirche Weisskirchen abgebildet und beschrieben. — S. 36—39 Die Monstranze von Maria Rain in Kärnten. Dieselbe wurde vom Klagenfurter Goldschmied Augustin Stieff (nicht Rieff) 1659 verfertigt. — S. 52 bis 55 Sacramentshäuschen in Steiermark. Das Lateranensische Concil 1215 bestimmte die Verwahrung des Chrismas und der Eucharistie in den Kirchen unter sicherem Verschlusse. So entstanden die Mauerschrank-Tabernakel gewöhnlich an der Evangelienseite des Hochaltars. Eine Anzahl solcher Tabernakel sind beschrieben. — S. 55—57 Die frühgothische Marienstatue von Judenburg. Diese stammt aus dem 14. Jhd. — S. 73—81 Das Einhorn und seine Jagd in der mittelalterlichen Kunst. Dieses Sinnbild wird an der Hand eines gothischen, sculpierten Altarschreins im Museum zu Klagenfurt und des Flügelbildes eines gothischen Altars, einst in der Kirche Heiligengestade am Ossiacher See, jetzt in der Friesacher Deutschordenskirche, trefflich erläutert. — S. 81—84 Alfred Schnerich, Die Elfenbeintafel im Museum zu Linz, ein Seitenstück zum St. Gallener Diptychon und diesem ganz ähnlich, wird als moderne Fälschung nachgewiesen. — S. 134—144 Romanische Malerei zu Pürgg. Ausser sehr beachtenswerthen heiligen Darstellungen, findet sich ein hoch interessantes Thierstück: Katzen belagern eine Burg, welche von Mäusen vertheidigt wird.

Kärnten.

Publicationen des Geschichtssvereines in Klagenfurt.

1. Carinthia I, Mittheilungen des u. s. w., redigiert von Simon Laschitzer, 82. Jahrg., Klagenfurt 1892. — S. 1 ff. Karl

Baron Hauser, Alte Geschichte Kärntens. Fortsetzung und Schluss. Seither selbstständig als Buch erschienen und Mittheilungen 16, 136 besprochen. — S. 9 F. G. Hann, Drei Darstellungen des jüngsten Gerichtes auf kärntn. Wandmalereien des 15. Jhd. Diese sind im Karner zu Gmünd, im Rundbau der Michaelskapelle des Karners zu Berg, 1428 vollendet, im Karner zu Metnitz. — S. 15, 146 ff. A. v. Jaksch, Alte Lieder aus Kärnten. 10 deutsche Lieder, acht geistlichen und zwei weltlichen Inhalts aus dem J. 1709—1779 werden veröffentlicht. — S. 22 R(aimund) D(ürwirth), Mäher- und Jäterinnengrüsse aus dem obern Gurkthale. — S. 48 Franz G. Hann, Die Fastentücher in Kärnten. Kunstgeschichtlich behandelt. Je ein solches in Haimburg vom J. 1504 und im Geschichtsverein vom Ende des 15. oder Anfang des 16. Jhd. werden wissenschaftlich beschrieben. — S. 54 ff. Richard Müller, Kleine Beiträge der altkärntnerischen Ortsnamenkunde. Handelt über Millstatt. — S. 69 ff. F. G. Hann, Das Erdbeben in Kärnten im J. 1348 und die Zerstörung von Villach. Erste quellenmässige Darstellung dieses gewaltigen Naturereignisses. — S. 90 Fr. Franziszi, Volkssagen aus dem Gailthale. — S. 91 Balth. Schüttelkopf, Sprüche und Gebete gegen Krankheiten. Aufzeichnungen am Knappenberge. — S. 101 F. G. Hann, Zur Geschichte des Schlosses Mannsberg bei Pölling. Dasselbe ist zuerst zwischen 1065 nud 1075 als Brixner Besitz nachweisbar. — S. 106, 150, 179 Johann Scheinigg, Slovenische Ortsnamen aus Personennamen. — S. 115 Rudolf Waizer, Volkssagen aus Kärnten. — S. 121 Richard Müller, Mathias Lexer, Ein Nachruf. — S. 133 ff. Karl Baron Hauser, Keltische Münzen im historischen Museum zu Klagenfurt. Es sind 21 solcher Münzen beschrieben. — S. 141 F. G. Hann, Drei Darstellungen der Weltschöpfung auf Malereien in Kärnten. Beschrieben sind solche in der Vorhalle des Gurker Domes aus dem 14. Jhd., am Fastentuche zu Baldramsdorf bei Spital vom J. 1555 und ähnlich am Fastentuche zu Mariabichl. — S. 174 F. G. Hann, Die Kirche St. Leonhard in der Schlanitzen bei Dropolach im oberen Gailthale. Kunstgeschichtlich besprochen. Besonders interessant ist die spätgothische bemalte Holzdecke. — S. 188 Balthasar Schüttelkopf, Kinderreime und Kinderspiele in Kärnten (I. Nachtrag). — Kleinere Mittheilungen: F. G. Hann, Beiträge zur Kunsttopographie Kärntens, S. 25 ff.; Karl Baron Hauser, Alterthümer-Funde und Erwerbungen, 1891, S. 62; Das „Spitzelofen-Denkmal“ bei St. Georgen in Kärnten und dessen bergpolizeilicher Schutz, S. 63; Zu Muchars Behauptung, dass während der Zeit der Slavenherrschaft in Kärnten eine germanische Bevölkerung im Lande vorhanden gewesen sei, S. 63; Das bajuvarische Bauernhaus; S. 96; Ein Gräberfeld der Hallstätterzeit im Lavantthale, S. 125; Zwei bisher noch nicht bekannte römische Inschriftsteine, S. 161; Die wilden Friedhöfe in der Innern Krems bei

Gmünd, S. 192; F. F(ranziszi) Der Buckel, (Volkslied). — Ausserdem Literaturberichte.

Carinthia I etc. 83. Jahrg., Klagenfurt 1893. S. 1 F. G. Hann, Zwei Weltgerichtsbilder auf Wandmalereien in Kirchen des oberen Gailthales. Solche in der Kirche zu Grafendorf und in dar Kirche St. Lorenzen im Lesachthale besprochen. — S. 4. V. Pogatschnig, Von den Heidengräbern des Lisergebietes. — S. 9. A. v. Jaksch, Ein Hexenprocess in Paternion im J. 1662. Aus den Acten mitgetheilt. — S. 19 Franz Franziszi, Lieder aus dem »Josefi-G'spiel«. — S. 33 ff. Fr. G. Hann, Der Streit zwischen Herzog Bernhard und Bischof Ekbert von Bamberg und die sogenannte Schlacht bei Wolfsberg nebst historischen Nachrichten über Schloss Wernberg. Auf Grund der Quellen dargestellt. Die Nachricht Megisers über die Schlacht bei Wolfsberg 1227 zwischen Bischof und Herzog und die Gefangennahme des ersteren ist falsch und beruht auf Zuweisung von Ereignissen aus dem J. 1233 zum genannten Jahr. 1233 entbrannte der Kampf des Herzogs und Bischofs aufs neue und damals wurde Ekbert gefangen genommen. Jedoch ist die Erzählung über eine Schlacht bei Wolfsberg sowohl für 1227 als auch für 1233 in das Gebiet der Sage zu verweisen. — S. 46 Alfred Schnerich, Die Loggia in Maria Saal. Interessant ist der Freskenschmuck aus dem Anfang des 16. Jhd., welcher ebenso wie der sie begleitende inschriftliche Text der gedruckten Biblia pauperum, wie ein solches Exemplar die Albertina in Wien besitzt, nachgebildet ist. — S. 55 F. G. Hann, Ein altdeutsches Gemälde der Schule Meister Pfennings in der Nöring. Dasselbe stellt Christi Kreuzigung dar, ähnlich dem Pfennings in dem kunsthistorischen Hofmuseum in Wien. — S. 60 Max Freiherr zu Aichelburg, Ein Spaziergang in die Teuchel. — S. 65 F. G. Hann, Die Reisen der deutschen Kaiser und Könige durch Kärnten von Karl dem Grossen bis Max I. Anknüpfend an E. Oehlmanns verdienstvolle Abhandlung: »Die Alpenpässe im Mittelalter, Jahrbuch für schweizerische Geschichte 4 Bd.«, welcher aber blos die Römerzüge berücksichtigt hat, bietet H. hier auf Grund der Neuausgabe der Kaiserregesten ziemlich vollständige Daten über den Aufenthalt der deutschen Herrscher in Kärnten. — S. 73 F. G. Hann, Das Fastentuch in der Kirche zu Milstat. Dasselbe ist bemalt, zeigt 42 Bildfelder und stammt aus dem J. 1593. — S. 82 Richard Müller, Kleine Beiträge zur altkärntnerischen Namenskunde. (Fortsetzung aus Jahrg. 82.) Behandelt die Ableitung der Namen Kärnten u. Karnburg, Krapfeld, Klagenfurt. — S. 90 R. Waizer, Reiskofl-Sagen. — S. 104 ff. J. Scheinigg, Slovenische Ortsnamen aus Personennamen (Nachtrag). — S. 111 Val. Pogatschnigg, Vorkommen und Gewinnung von Salz in Kärnten. Entgegen den Mineralogen und Geologen, welche bisher kein Vorkommen von Steinsalz in Kärnten verzeichnen, glaubt P. im Stande zu sein, dasselbe an der Hand von Oertlichkeitsnamen und urkundlichen Stellen nachweisen zu können. — S. 120 Berg- und Gruben-Reim mitgetheilt von Dürwirth. — S. 133 A. Starzer, Ueber einen Visitationsauftrag an den Bischof Christof

von Gurk im J. 1592. — Kleinere Mittheilungen, S. 28, A. v. Jaksch: Villacher Maler aus dem Anfang des 15. Jahrhund.; S. 29 U. Ehrlich, Von einem aufgefundenen Grabstein; S. 127 Max Freih. z. Aichelburg, Inschriften an Haus und Geräth; S. 128, 101, 102 F. G. Hann, Beiträge zur Kunsttopographie Kärntens, endlich verschiedene römische und prähistorische Notizen von Karl Baron Hauser, sowie Literaturberichte.

Carinthia I etc. 84 Jahrg. Klagenfurt 1894 S. 1 ff. F. G. Hann, Die Tafelgemälde aus der Vituslegende in den Sammlungen des kärntnischen Geschichtsvereines in Klagenfurt. Dieselben werden als Werke aus der Schule M. Wolgemuts angesprochen. — S. 7, 9, 43 A. v. Jaksch, Hexen und Zauberer. Nach Acten im gräfl. Lodron'schen Herrschaftsarchiv in Gmünd. Schildert fünf Processe aus den J. 1591—1653. — S. 15, 53 Richard Müller, Kleine Beiträge zur altkärntnerischen Ortsnamenkunde (Schluss). Behandelt Debern und Lurnfeld. — S. 22, 50 Joh. Scheinigg, Die Appellative gora und dolu in den Ortsnamen Kärntens. — S. 38 F. G. Hann, Sirenendarstellungen auf kärntnischen Christoforosbildern. — S. 65 F. G. Hann, Ueber bemalte Urkunden im Archive des kärntnischen Geschichtsvereines zu Klagenfurt. Anknüpfend an Uhlirz' Aufsatz Mittheilungen 11, 450—452 sind 3 solche UU. beschrieben, eine Avignoneser von 1334 und zwei römische Ablassbriefe von 1512 und 1515. — S. 71 ff. Rudolf Waizer, Biographisches über Hanns Gasser. — S. 80 ff. Das Paradeis-Spiel. Mitgetheilt von Simon Laschitzer. — S. 97 F. G. Hann, Kunstgeschichtliches und Geschichtliches über Schloss Stein bei Oberdrauburg. Bemerkenswerth ist die Doppelcapelle im Schlosse, gebaut 1505 von Partlme Viertaler. — S. 129 Richard Müller, Heiligenblut und der heilige Briccius. — S. 161 F. G. Hann, Ueber einzelne romanische Bauüberreste in Friesach. Weisst solche ganz besonders in Privathäusern nach. — S. 166 A. v. Jaksch, Die älteste Urkunde des Stadtarchives in Friesach. Abgedruckt ist eine Urk. Erzbischof Eberhards II. von Salzburg dd. Friesach 1235, Sept. 11, worin die Satzungen der Schuster- und Ledererbruderschaft in Friesach bestätigt werden. Diese Urk., in Vidimus vom J. 1515 erhalten, ist die älteste bis jetzt bekannt gewordene Handwerksordnung Kärntens. — S. 170 Alois Egger Ritter von Möllwald, Aus den Märztagen 1848 in Klagenfurt. Tagebuchskizzen eines Studierenden am Lyceum in Klagenfurt. — Kleinere Mittheilungen von Karl Baron Hauser über Alterthümerfunde und -Erwerbungen 1893; Numismatisches von A. v. Jaksch; Beiträge zur Kunsttopographie Kärntens von F. G. Hann; Lieder von F. Franziszi; Ein Milstäter Zunftprotokoll von Josef Seemüller; Zur Geschichte des Petersberges in Friesach von A. v. Jaksch u. Literaturberichte.

2. Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie ... Unter verantwortlicher Redaction des Vereinsausschusses. 17. Jahrg. Klagenfurt 1894. S. 1—58 P. Beda Schroll, Geschichte des Benedictiner-Stiftes Milstat in

Kärnten. Gestiftet zwischen den J. 1070—1088 von den Pfalzgrafen Aerbo und Poto, den Söhnen der Gräfin Friderun, aufgelöst 1469 und dem St. Georgsorden übergeben. Daneben wird auch die Existenz eines Nonnenklosters nachgewiesen. — S. 59—80. A. Starzer, Regesten zur Kirchengeschichte Kärntens. Gesammelt aus römischen Archiven. St. bietet Regesten über 36 verschiedene Kirchen und Gotteshäuser Kärntens aus den Jahren 1331—1593.

Krain.

1. Publicationen des Musealvereines für Krain.

1. Mittheilungen des M. f. Krain. Herausgeg. von dessen Ausschusse. 5. Jahrg. 1. Abtheilung: Historischer Theil. Laibach 1892. S. 1—6 Julius Wallner, Krain u. das Küstenland zu Beginne des österreichischen Erbfolgekrieges. Meist nach Akten des ständischen Archives in Laibach werden die Rüstungen in Krain und im Küstenland 1741—42 und der Antheil der Krainer an der Defensionsconferenz in Graz und an dem Küstenvertheidigungsconsess zu Laibach geschildert. — S. 57—64 K. Črnologar, Der Grabstein der Herzogin Viridis in Sittich. Der echte Grabstein der Witwe Herzog Leopolds III., der Wohlthäterin des genannten Klosters, aus dem Hause der Visconti stammend, ist verloren gegangen. Der jetzige, mit dem Wappen der Visconti geschmückte, dürfte wahrscheinlich erst am Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhund. verfertigt worden sein. — S. 65—82 Simon Rutar, Zur Schiffahrt auf der Laibach. R. veröffentlicht 4 Urkunden zur Geschichte der Schifferleutebruderschaft in Laibach von Kaiser Friedrich 1489, K. Max 1506, K. Ferdinand 1535, K. M. Theresia 1756. — S. 83—99 Julius Wallner, Wirthschaftliche Verhältnisse und Hausordnung der Karthause Freudenthal im J. 1659. — S. 100—117 Josef Šorn, Glossarienfragmente des städtischen Archives zu Laibach. Es werden solche lateinische Fragmente mit Grăcis, Hebraicis und Germanicis des 12. Jahrhund. von 5 Büchereinbanddeckeln des 17. und 18. Jahrhund. im Laibacher Magistratsarchive veröffentlicht.

Mittheilungen u. s. w. 6. Jahrg. 1. Abtheilung: Historischer Theil. Laibach 1893. S. 1—32 Anton Kaspret, Schloss und Herrschaft Ainödt nebst Urkundenregister. K. welcher das Archiv des seit dem Ende des 18. Jhd, Fürst Auerspergischen Schlosses gesichtet hat, giebt zunächst eine Geschichte des Schlosses. Obzwar die von Ainödt schon im 13. und 14. Jahrhund. nachweisbar sind und 1458 ausstarben, finden sich vor 1517 keine Archivalien im Schlosse vor. Im Anhange theilt K. 20 Urkundenregesten 1517—1692 aus dem Schlossarchive mit. — S. 32—107 Julius Wallner, die Laibacher Bürgercorps. Schützen sind seit 1505 nachweisbar. Im J. 1793 entstanden gleichzeitig das bürgerl. Infanteriecorps und des bürg. Jägercorps. — S. 108—124 P. v. Radics, Aeltere Geschichte des Schlosses Unterthurn (Tivoli) bei Laibach. Auf Grund des Cod. 11993 der

k. k. Hofbibliothek in Wien, welcher alle nun verbrannten Urkunden des einstigen Laibacher Jesuiten-Collegiums und zwar die deutschen in lateinischer Uebersetzung enthält, ausgearbeitet. Die Geschichte umfasst die J. 1440—1864. — S. 125—135 Julius Wallner, Notizen zur Schulgeschichte Laibachs vor der Theresianischen Reform. Hauptsächlich mit Benützung der älteren städtischen Registratur werden solche Notizen aus den J. 1543—1761 mitgetheilt. — S. 136—144 S. Rutar, aus dem Vaticanischen Archive (Bibliotheca Borghese III. 68^b). 4 Briefe, die ersten zwei, von Bischof Johann v. Laibach an Cardinal Aldobrandino in den J. 1593 und 1594 gerichtet, betreffen die Errichtung eines Jesuitencollegs in Laibach, der 3. ohne Adresse und Unterschrift vom J. 1593 handelt von der Eidesverweigerung der krainischen Stände gegenüber Erzherzog Ernst, im 4. Briefe beklagt sich ein krainer Edelmann 1594 über den Bischof v. Gurk.

Mittheilungen u. s. w. 7. Jahrg. 1. Abtheilung: Historischer Theil. Laibach 1894. S. 1—72 P. v. Radics, Der krainische Historiograph Johann Ludwig Schönleben (1618 bis 1681). Schönleben, dessen Vater aus Heilbron nach Laibach auswanderte, trat 1635 in den Jesuitenorden, war 1650—51 Schulpräfekt in Laibach, 1651—53 Docent an der Wiener Universität, und wurde, nach dem Austritt aus dem Jesuitenorden 1654 Laibacher Domdecan. 1667—76 fungierte Sch. als Pfarrer in Reifnitz und Erzpriester in Unterkrain, um dann von 1676—1681 im Ruhestande in Laibach zu leben. Ausser der Geschichte des Hauses Habsburg und der Geschichte der Adelsgeschlechter Krains, widmete er sich ganz besonders der historischen Erforschung seiner Heimath. Als Frucht dieser Studien erschien 1674 das Buch, ‚Aemona vindicata'. Das 1681 erschienene Werk Carniola antiqua et nova gedieh leider nicht über den ersten Band. — S. 73—85 Arnold Luschin v. Ebengreuth, Urban Debelack. Eine Geschichte aus dem Studentenleben zu Bologna. Debelack ein Oberkrainer aus Radmannsdorf, Syndicus der deutschen Nation, wurde 1640 gelegentlich eines Ausfluges in einem studentischen Raufhandel von einem steirischen adeligen Commilitonen erstochen.

2. Izvestja muzejskega društva za Kranjsko. Izdal društveni odbor. Drugi letnik. V Ljubljani 1892 (Berichte des Musealvereines für Krain. Herausgeg. vom Vereinsausschuss. 2. Jahrg. Laibach 1892). S. 1—29 Fr. Kos, Zgodovinski pobirki iz loškega okraja (Historische Nachlese aus dem Laker Bezirk). — S. 30—92 Ant. Koblar, Drobtinice iz furlanskih arhivov (Analecten aus Friauler Archiven). — S. 93—104 Jos. Apih, K zgodovini novomeški v 18. veku (Zur Geschichte von Neustadtl (Rudolfswerth) im 18. Jahrhund.) — S. 105—109 Anton Kaspret, Kopitar in Ranke-Donesek k zivotopisu J. Kopitarja (K. u. R. Ein Beitrag zur Lebensgeschichte J. Kopitars). — S. 110—225 Ant. Koblar, Pasijonske igre na Kranjskem (Passionsspiele in Krain). S. 126—150 S. Rutar, Sv. Križ vipavski (Heiligen-Kreuz in Wippach-Gradišce). S. 151—160 Mali zapiski (Kleine Notizen).

Izvestja etc. Uredil Anton Koblar. Izdalo in založilo »Muzejsko društvo za Kranjsko« Letnik III, V Ljubljani

1893 (Berichte u. s. w. Redigiirt von Anton Koblar. Herausgeg. und verlegt vom Musealverein für Krain 3. Jahrg. Laibach 1893). S. 1—7 S. Rutar, gradišče in gomile na gori sv. Magdalene pri Šmaryi (Castell und Hügelgräber am St. Magdalenenberge bei St. Marein). — S. 8—13 u. ff. J. Scheinigg, Slovenska osebna imena v starih listinah (Slovenische Personennamen in alten Urkunden). — S. 14—16 Fr. Kos, Slovenski „mansus in slovenska „hoba“ (Slovenischer „mansus“ und slovenische „hoba“). — S. 16—27 u. ff. Ant. Koblar, Drobtinice iz furlanskih arhivov (Analecten aus Friauler Archiven). — S. 40—46 J. Pečnik Najnovejše izkopine z Gore pri Šmaryi (Neueste Funde vom Berge bei St. Marein). — S. 54—59 A. Koblar, Donesek k zgodovini pošte na Kranjskem (Beitrag zur Geschichte der Post in Krain). — S. 31—90 ff. A. Koblar, Boji na Krajinah in zmaga pri Sisku pred 300 leti (Die Kämpfe an der Militärgränze und der Sieg bei Sissek vor 300 Jahren). — S. 90—94 Skofa Tavčar in Hren o bitvi pri Sisku (Die Bischöfe Tavčar und Hren während der Schlacht bei Sissek). Betrifft die Bischöfe v. Laibach Johann Tautscher 1580—1597 und seinen Nachfolger Thomas Chrön 1598—1630. — S. 132—139 Fr. Kos, Nekoliko črtic o turških vojskah (Einige Bemerkungen über die Türkenkriege). — S. 174—177 Konrad Črnologar, Dva spomenika osvoboditve Dunaja v l. 1683 (Zwei Denkmäler der Befreiung Wiens im J. 1683). — S. 177—84 Fr. Pokorn, Donesek k zgodovini dominikanškega samostana v Velesovem (Beitrag zur Geschichte des Dominikanerklosters in Michelstetten). — S. 209—218. M. Murko, Tri hrvaške listine iz kostanjeviškega samostana (Drei kroatische Urkunden aus dem Kloster Landstrass). Aus den J. 1685, 1686 und 1688. — S. 218—226 A. Koblar, Cesta čez Ljubelj in ljubeljski piramidi (Der Weg über den Loibl und die Loibler Pyramiden). — S. 226—229 P. pl. Radics, Valvasorjeva pisma v Londonu (Valvasors Briefe in London). — S. 229—233 A. Koblar, Valvasor vojak (Valvasor als Soldat). — S. 233—240 Janko Barlè, Pisanice iz Bele Krajine. Prilog k slovenski národni ornamentiki (Ostereier aus Weiss-Krain (Möttling). Ein Beitrag zur slovenischen Nationalornamentik). — S. 240—244. S. Rutar, Iz vatikanskega arhiva (Aus dem Vaticanischen Archive). Sechs Urkunden zur Geschichte krainischer Kirchen aus den Registern Bonifaz IX. werden auszugsweise mitgetheilt. — Ausserdem Mali zapiski (Kleine Notizen).

Izvestja u. s. w. Jahrg. 4. Laibach 1894 S. 1—6 ff. S. Rutar, Grobišče pri Sv. Luciji blizu Tolmina (Die Gräber bei St. Lucia nächst Tolmein). — S. 6—13 J. Pečnik, Pogled na kranjska gradišča. (Ein Blick auf die Krainer (prähistorischen) Castelle). — S. 13—30 ff. Ant. Koblar, Drobtinice iz frulanskih arhivov dalje (Analecten aus Friauler Archiven, Fortsetzung). — S. 30—32 J. Ev. Mauring, Utemeljitev mesta Višnje Gore. (Gründung der Stadt Weixelberg) Urkunde Kaiser Friedrichs III. dd. Graz 1478 Juli 9 mitgetheilt. — S. 46—57 ff. Fr. Kos, Regesti k domači zgodovini (Regesten zur vaterländischen Geschichte). Aus d. J. 800—898 n. 1—76. — S. 58—73 ff. Jos. Apih, Kobrtni politiki 18. veka (Zur Ge-

werbepolitik des 18. Jhd.). — S. 148—156 M. Slekovec, Pobirki iz dnevnika ljubljanskega škofa Hrena (Nachlese aus dem Tagebuche des Laibacher Bischofes Hren) Bischof Thomas Chrön 1598—1630. — S. 156—161 M. S., Taber v šentjurijski fari pri Grosupljem (Der Tabor in der Pfarre St. Georgen bei Grosslup). Handelt von der befestigten gothischen Filialkirche St. Nicolaus. — S. 201—204 Janko Barlè, Še jedno poročilo o zmagi pri Sisku l. 1593. (Noch eine Zeitung über den Sieg bei Sissek im J. 1593. — S. 204—210 ff. A. Koblar, Črtice o kapucinskih samostanih štajerske provincije (Notizen über die Kapuzinerklöster der steirischen Provinz). — S. 237—242 Janko Barlè, Kronologična vrsta velesovskih prednic. (Chronologische Reihenfolge der Priorinnen von Michelstetten). — S. 242—247 V. L., Dvoje listin iz reformacijske dobe (Zwei Urkunden aus der Reformationsperiode). Zwei Schriftstücke Ferdinands gerichtet an die Stände augsburger Confession und an den Landesverwalter Sigmund Freih. v. Egg in Krain a. d. J. 1598. — S. 247 — 251 A. Koblar, Praznovanje oglejskih svetnikov v ljubljanski škofiji (Die Feier der Aquilejer Heiligen in der Laibacher Diöcese). — Ausserdem kleine Notizen und Literaturberichte.

II. Argo. Zeitschrift für krainische Landeskunde, Herausgeg. v. Prof. Alfons Müllner, Musealcustos[1]) 1. Jahrg. Laibach 1892 Sp. 2—7 Ein Schiff im Laibacher Moore aus prähistorischer Zeit. — Sp. 7 ff. Die Gradišča in Krain. So nennt der Slovene jene Stätten, wo einst eine Burg stand. M. behandelt diese einzelnen Castelle und classificiert dieselben nach den in denselben gemachten Funden. — Sp. 14 Die Felsenburg Lueg in Innerkrain I. — Sp. 15 Das Wappen der Steiermark. M. sieht den Panther in demselben für einen Wolf an und leitet das Wappenthier von Burg Steyr ab, wo seit langer Zeit das Eisengewerbe blühte, da nämlich rohes Eisen nach dem latein. lupus die Lupe genannt wird. — Sp. 19 Der Hochaltar in Hrenowic, 1694 vom Steinmetz Michael Cussa verfertigt. — Sp. 21 Eine interessante Medaille. Beschreibung einer solchen auf die bis jetzt räthselhafte Fazenmacher-Bruderschaft in Krainburg bezüglichen vom J. 1603. — Sp. 29 Römische Funde in Laibach. — Sp. 33 Die Kirche in Siška bei Laibach mit Römersteinen. — Sp. 36 Ein Panorama aus den oberkrainer Alpen von 1701. — Sp. 50 Die Römerbrücke bei Steinbrück. — Sp. 62 Die alten Fresken in der Kirche St. Petri ob Vigaun aus dem 16. Jhd. — Sp. 88 117 P. v. Radics, Metternich und Gentz auf dem Laibacher Congresse. — S. 122 Der sogenannte „Schuh der hl. Hemma“ im Schlosse Unternassenfuss gehört höchstens dem 16. Jhd. an. — Ausserdem Mittheilungen über Erwerbungen des krainischen Landesmuseums, dann kleinere besonders prähistorische und archäologische, sowie numismatische Notizen.

Argo u. s. w. 2. Jahrg. Laibach 1893. — Sp. 2 Johann Augustin Pucher aus Krainburg (1814—1864), Erfinder der Photo-

[1]) Alle Aufsätze, deren Verfasser hier nicht genannt wird, hat Prof. Müllner geschrieben.

graphie auf Glasplatten. — Sp. 6 P. v. Radics, Die ersten Garnisonen der k. u. k. Armee in Krain, zuerst 1633. — Sp. 12 Ueber geographische Nomenclatur. Ausdehnung des localen Namens Alpen auf ganze Gebiete in römischer Zeit. — St. 15 ff. Die „Gradišča" in Krain. Fortsetzung. — Sp. 37 ff. Alte Spielkarten. Eine culturhistorische Studie. — Sp. 47 P. v. Radics, Der Grubenbrand von Idria vor 90 Jahren. — Sp. 55 Eine interessante Medaille. Aufklärung, dass die Fazenmacher nichts anderes als Erzeuger von Fatschen, Leibbinden, Gürteln sind. — Sp. 76 ff. P. v. Radics, Krain im Leipziger mercantiler Adressbuche vom J. 1804. — Sp. 90 P. v. Radics, Primus Truber's Haus in Laibach. Eine Urk. in dem uns schon bekannten Codex n. 11993 der Wiener Hofbibliothek zeigt, dass der krainische Reformator und Begründer der slovenischen Literatur 1565 das Haus gekauft hat. — Sp. 107 Das in Kupfer getriebene Bild der Schlacht von Sissek im Laibacher Museum. Nicht in den Jahren nach der Schlacht (1593) verfertigt, sondern erst 1731 auf Bestellung eines Abtes v. Sittich. — Sp. 116 P. v. Radics, Der erste Freiherr von Billichgratz. Die alten Billichgrätzer, welche im 13. und 14. Jhd. geblüht, waren längst ausgestorben. Kaiser Leopold verlieh 1684 dem Marx Anton Khünstl von Baumbgarten den Freiherrnstand und gestattete sich mit Weglassung des Namens Khünstl von Billichgrätz zu nennen. — Sp. 129 P. v. Radics, Das Werk eines Laibachers über „Hygiene" aus dem J. 1692. Verfasst von Dr. W. A. Vidmayer. — Sp. 132 Verkaufbrief einer Bauernhube v. J. 1799. Ist nichts anderes als ein Kaufrechtsbrief, wie sich solche zu tausenden finden. — Sp. 142 Seisenberg. Schon in vorrömischer Zeit Stahlfabrikation nachweisbar, daher Name verderbt aus zu Eisenberg. Der gegenüber liegende Ort heisst Breg-Ufer, Ueberfuhr, woselbst ein Kirchlein dem Patron der Schiffer St. Nikolaus geweiht ist. — Sp. 148 P. v. Radics, Die Landmannschaft und der Freiherrnstand Valvasor's, des bekannten Krainer Historiographen. — Sp. 166 Die „Gradišča" in Krain. — Sp. 172 P. v. Radics, Kaiser Leopold I. Schenkung der Stadt Gottschee an die Auersperge. U. für Graf Wolf Engelbrecht dd. Wien 1667 Sept. 7. nach einer Copie des Stadtarchives in G. wörtlich abgedruckt. — Sp. 185 Derselbe, Aus dem Privilegienbuche der Stadt Gottschee. Es ist diess die Originalbestätigung Kaiser Ferdinands III. der städischen Freiheiten in Buchform dd. Wien 1642 Juni 27. — Sp. 205 Derselbe, Belobung vor dem Feinde 1683 ausgestellt durch Joh. Weikhard Freiherrn v. Valvasor. Auf Grund von Forschungen im Archive der „Royal Society" in London, als deren Mitglied V. 1687 aufgenommen wurde, fand R. in den von V. bei der Gesellschaft eingereichten Werken zwei Ortsansichten vor, welche auf der Rückseite einer Drucksorte abgezogen sind, eines Formulares für derlei Belobungen, wie solche, V. in seiner Eigenschaft als landschaftlich Krainischer bestellter Hauptmann im untern Viertel und Oberhauptmann und Commandant der von den krainischen Landständen zum nachbarlichen Succurs in das Herzogthum Steyer abgesandten Auxiliarvölker ausstellte. — Sp. 209 Victor Supan, Krain's ständische Verfassung vom J. 1818. — Sp. 214. Lebensmittelpreise in Laibach zur Zeit

der Franzosenherrschaft. — Sp. 231. P. v. Radics, Der Rechtslehrer Dr. Franz Xaver Jellenz und dessen Büste in Innsbruck 1749—1805. Jellenz aus Cešnjica in Oberkrain gebürtig. — Ausserdem Reiseskizzen aus Italien, Mittheilungen aus dem Museum, kleinere archäologische und kunsthistorische Notizen, sowie Literaturberichte.

Argo u. s. w. 3. Jahrgang Laibach 1894. — S. 5 ff. Die „Gradišča" in Krain. Das Gradišče von Laibach und die Lage Emona's — Sp. 13 P. v. Radics, „Die pragmatische Sanction" und der krainische Landtag vom 19. Juni 1720. — Sp. 17 Die Edlen von Wubitsch. Wappenbrief Kaisers Mathias v. J. 1613. — Sp. 18 Die Volkszahl in Krain vor 76 Jahren. — Sp. 35 P. v. Radics, Der Kaiserin Eleonore Censurpatent gegen des Freih. von Pelzhoffer Werke 1711. Gerichtet gegen das 1710 in Frankfurt erschienene Buch „Arcanorum status lib. VII. et VIII." — Sp. 57 ff. Die Felsenburg Lueg in Innerkrain. — Sp. 67 P. v. Radics, Eine Vereinssitzung in Laibach im J. 1694. Behandelt eine Sitzung der 1693 gegründeten „Academia Operosorum", der ersten wissenschaftlichen Gesellschaft Krains. — Sp. 68 Derselbe, Die Privilegien der Stadt Stein 25 UU. aus dem Stadtarchive 1362—1567 werden auszüglich mitgetheilt. — Sp. 81 Derselbe, Die Brüder „Henricus et Johannes de Carniola" thaten sich im 15. Jhd. als Reformatoren des Klosters Melk, nach c. 1442 als solche in St. Ulrich und Afra in Augsburg hervor, woselbst beide 1456 verstarben. — Sp. 86 Valvasors Ehre des Herzogthums Krain und die Steuererhöhungen in Krain. — Sp. 97 Ein Denkmal für den Freiherrn Johann Weichard Valvasor 1891 im Lesesaale des Muleums enthüllt. — Sp. 99 ff. P. v. Radics, Ein slovenisches bibliographisches Unicum auf der kgl. Bibliothek in Kopenhagen. Slovenisches Gebetbuch verfasst von Laibacher Prädicanten Hans Tulzhak gedruckt 1579 in Laibach bei Johann Mandelc. — Sp. 101 Krain in J. G. Keyssler's Reisewerke vom 1741. — Sp. 105 Die Felsenburg Lueg in Innerkrain. — Sp. 124 P. v. Radics, Die Ausgaben der Stadt Laibach bei der Anwesenheit Kaiser Leopold I. im J. 1660. — Sp. 136 ff. Befestigte Höhlen in Krain. — Sp. 139 ff. P. v. Radics, Thomas Chrön, Fürstbischof v. Laibach, geb. 1560 † 1630. Ein Lebensbild. — Ausserdem Reiseskizzen aus Italien, Mittheilungen aus dem Museum, archäologisehe Notizen, Literaturberichte u. s. w.

Klagenfurt. A. v. Jaksch.

Aus der slovenischen historischen Literatur der Jahre 1892—1894.

„Letopis Matice slovenske" (Jahrbuch der sloven. Matica). Red. v. A. Bartel. Jahrgang 1892: Jost Josip Turn (1533—1589) [Jost Josef Thurn] von J. Steklasa [pag. 87—120], schildert das Leben dieses in den Grenzkriegen mit den Türken vielbeschäftigten Edelmanns. — Zgodovina železarstva na Kranjskem v. A. Koblar (Geschichte der Eisenindustrie in Krain) p. 178—200. — Jahrgang 1893: Ivan Lenkovič [Johann Lenkovič, ?—1569] v. J. Steklasa p. 58—110. —

Iužnoaustrijske dežele za prvih let vladanja Leopolda I. (I. del.) [Die südösterreichischen Länder in den ersten Regierungsjahren Leopolds I.] v. A. Raič, p. 111—163. — Jahrgang 1894: Jan Kollár (Joh. Kollár) v. Dr. M. Murko, p. 62—137. — Iužnoaustrijske dežele za prvih let vladanja Leopolda I. (Dalje in Konec). [Die südösterreichischen Länder in den ersten Regierungsjahren Leopolds I. Forts. und Schluss] v. A. Raič, p. 220—252. — Ustanovitev narodne šole na Slovenskem (Begründung der Volksschule in den sloven. Gebieten) v. J. Apih, p. 253—317, behandelt die Zeit M. Theresiens; die Fortsetzung und den Schluss (bis 1805) bringt der noch nicht herausgegebene Jahrgang 1895.

Monatsschrift »Ljubljanski Zvon« Laibacher Glocke) 1892: Glasbena doba 16. stoletja in Jakob Gallus (Die Musik im 16. Jahrhundert und Jakob Gallus) v. X. p. 429—433, 493—500, zum 300. Todestage des aus Unterkrain [wahrscheinlich aus Reifniz] gebürtigen Tonkünstlers. — Gradišči pri Dvoru in Mačkovci blizu Zužemberka (Die beiden Gradischa bei Hof und Mačkovec bei Seisenberg) v. B. Pečnik, p. 692—694. — Jurij Juričič (Georg Jurisitsch) v. m. p., p. 732—738. G. J. gehört dem Kreise der slovenischen protestantischen Prediger und Schriftsteller des 16. Jahrh. an. — Padec Krupe (Der Fall Krupas 1565) v. J. Steklasa, p. 169 ff., 286 ff. — Rodbinska rakev Valvasorjeva v Polšniku (Die Familiengruft Valvasors in P.) v. Harambaša, p. 753—756. — Slavni vojaki slovenski (Berühmte slovenische Soldaten) v. F. Kavčič, p. 221 ff., 747 ff.

1893: Anton Linhart (Der bekannte krain. Historiograph) v. P. v. Radics, p. 27 ff., 86 ff. — O pomenu naših krajevnih imen (Ueber die Bedeutung unserer Ortsnamen) v. E. Lah, p. 160 ff. — Dr. h. c. Teodor Elze (Dr. h. c. Theodor Elze) v. m. p., p. 622—630, gedenkt anlässlich des 70. Geburtstages Elze's seiner hervorragenden Forscherthätigkeit auf dem Gebiete der Geschichte des Protestantismus und der sloven. protest. Literatur.

1894: Austrijska vojna proclamacija iz leta 1813 (Das österr. Kriegsmanifest a. d. J. 1813) v. P. v. Radics, p. 56—58 (Abdruck des sloven. Textes). — Davorin Trstenjak (Martin Trstenjak) von J. Pajek, p. 528 (Biographie des 1889 verstorbenen sloven. Archäologen und Historikers M. T.). — Graščine in hiše rodovine Valvasorjeve na Kranjskem (Die Schlösser und Häuser der Familie Valvasor in Krain) von P. v. Radics, p. 433 ff. — Iz domače zgodovine (Aus der heimischen Geschichte) v. J. Verhovec, u. zw. 1. Die ersten Promenaden und die ersten öffentlichen Anlagen in Laibach — 2. Ein Kreuzer Haussteuer — 3. Die Franzosen sind da! — 4. Jetzt sind aber wieder die Oesterreicher da! — 5. An der Tafel der Stadtväter, p. 12 ff. — Khevenhüllerjeva vojska na Turke leta 1578 (Khevenhüllers Türkenkrieg 1578) v. J. Steklasa, p. 662 ff. — Novi Rim in ostanki starega Rima (Neu-Rom und die Ueberreste Alt-Roms) v. S. Rutar, p. 35 ff. — Stari zemljevidi dežele kranjske v narodni krjižnici pariški (Alte Karten Krains in der Pariser Bibliotheque nationale) von P. v. Radics, p. 185 ff.

Selbständige Schriften. Tretenjak Ant., Slovensko gledališče (Das sloven. Theater). Geschichte der sloven. Vorstellungen und der

sloven. dramat. Literatur. 198 S. 1892. — Kaspret Ant., Razmere gorenjskih kmetor okolu leta 1500 (Die Lage der oberkrainischen Bauern um das Jahr 1500. Nach archiv. Quellen) 31 S., 1893. — Lesjak Ant., Zgodovina Dobrovske fare pri Ljubljani (Geschichte der Pfarre Dobrova bei Laibach) 172 S., 1893. — Rutar S., Poknežena grofija Goriška in Gradiščanska (Die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca) 131 S., 1893. — Kos Fr. Dr., Doneski k zgodovini Škofje Lake in njenega okraja okraja (Beiträge zur Geschichte von Bischoflack und Umgebung). Regesten, umfassend die Zeit von 1529—1793. 321 S., 1894.

Klagenfurt. Josef Apih.

Jahresbericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica.

Die 22. Plenarversammlung der Centraldirection der Mon. Germaniae wurde vom 9. bis 11. April 1896 in Berlin abgehalten. Durch eine Reise wurde Prof. Mommsen an der Theilnahme verhindert, Hofrath Maassen aus Innsbruck fehlte. Anwesend waren Prof. Bresslau aus Strassburg, Geh. Justizrath Brunner, Prof. Dove aus München, Geheimerath Dümmler als Vorsitzender, Geheimerath v. Hegel aus Erlangen, Prof. Holder-Egger, Prof. Mühlbacher aus Wien, Prof. Scheffer-Boichorst und Geheimerath Wattenbach. Seine Exc. Geheimerath v. Sybel war uns am 1. August durch den Tod entrissen worden.

Im Laufe des Jahres 1895/96 erschienen in der Abtheilung Auctores antiquissimi: Chronica minora saec. IV. V. VI. VII ed. Th. Mommsen III, 2 (= A. a XIII, 2); in der Abtheilung Scriptores: Deutsche Chroniken I, 2 (der Trierer Silvester, das Annolied), Annales regni Francorum 741—829, qui dicuntur Annales Laurissenses maiores et Einhardi, recogn. Frid. Kurze; von dem Neuen Archiv der Gesellschaft Bd. XXI, hg. von H. Bresslau.

In der Sammlung der Auctores antiquissimi steht nur noch die demnächst zu erwartende Schlusslieferung des 3. Chronikenbandes aus. Ein ausführliches Register über alle 3 Bände ist Dr. Lucas in Charlottenburg übertragen worden. Im Anschluss an diese Chroniken hat Prof. Mommsen seit Sommer 1895 die Ausgabe des ältesten Theiles des Liber pontificalis bis auf Constantinus I. († 715) übernommen und zum Zwecke einiger Nachvergleichungen im Januar eine Reise nach Italien angetreten. Vorstudien für diese seit Jahrzehnten vorbereitete und längst mit Sehnsucht erwartete Ausgabe bringt das neue Archiv.

In der Reihe der Scriptores ist der Druck der merowingischen Heiligenleben im 3. Bande der SS. rerum Merovingicarum durch Dr. Krusch ununterbrochen fortgeschritten; die Vollendung darf noch in diesem Jahre erhofft werden.

Der 3. Band der Schriften zum Investiturstreite ist seit vorigem Sommer in Fluss gekommen; an Stelle des früher dafür thätigen Dr. Dieterich ist Dr. Heinrich Böhmer eingetreten. Den bedeutendsten Antheil hat jedoch an diesem, wie an dem vorhergehenden Bande, Dr. Sackur in Strassburg, zumal durch die Bearbeitung von Auszügen aus Gerhoh von Reichersberg. Nach einigen Schriften aus der Zeit Heinrich's V., darunter zwei von dem

bekannten Honorius von Autun, tritt nunmehr der Streit Friedrich's I. mit Alexander III. in den Vordergrund. Daran werden Nachträge auch für das 11. Jahrhundert sich anschliessen, für die auch Dr. Hampe in England noch einige bisher unbekannte Abhandlungen über die Priesterehe aufgefunden hat.

Der Druck des 30. Foliobandes der alten Reihe der Scriptores ist wieder aufgenommen worden und zwar mit der Chronik des Erfurter St. Petersklosters. Die ausführlichen vorbereitenden Untersuchungen Prof. Holder-Eggers zur Entwirrung der thüringischen Geschichtsquellen haben die Ausgabe verzögert, aber auch entlastet; sie sollen auch einem schon früher beschlossenen Bande von Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV in der Reihe der Handausgaben zu Gute kommen, dessen Druck im Sommer beginnen wird. Eine Reise nach Thüringen im September 1895 diente ebenfalls diesen Studien. Für die zweite Hälfte des 39. Bandes sind Nachträge zur Ottonischen und Salischen Zeit bestimmt, u. a. des Rangerius Vita Anselmi und des Abtes Desiderius Miracula S. Benedicti. Dr. Boemer nimmt auch für diese Partie die Stelle von Dr. Dieterich ein, während ein neuer Mitarbeiter, Dr. Eberhard aus Giessen, an den italienischen Chroniken des folgenden Bandes mitarbeiten soll.

In der Reihe der deutschen Chroniken ist Schröder's Ausgabe der Kaiserchronik durch den damit zusammenhängenden Trierer Silvester und das schon lange sehnlich erwartete Annolied ergänzt worden. In dem 3. Bande gelangte Enikel's Fürstenbuch durch Prof. Strauch in Halle zum Abschluss, und es wurde als Anhang das von Dr. Jos. Lampel in Wien herausgegebene Oesterreichische Landbuch gedruckt. An dem 6. Band hat Prof. Seemüller in Innsbruck seine Thätigkeit mit Eifer fortgesetzt und auf einer Reise nach England im Frühjahr 1895 sowie nach Oberösterreich weitere Handschriften des Hagen ausgebeutet, auch die Zwettler Denkmäler bearbeitet, doch werden noch fernere Studien in Wien und München nöthig sein. Die von Dr. Heinr. Meyer in Göttingen unter Leitung des Prof. Röthe herauszugebenden politischen Sprüche und Lieder in deutscher Sprache sind in Fortschritt begriffen und zeigen einen wachsenden Reichthum an Material. Prof. Holland in München hat uns seine in früherer Zeit dafür angelegten Sammlungen freundlichst zur Verfügung gestellt.

Die Abtheilung Leges hat am 9. März durch den Tod ihres rüstigen und verdienstvollen Mitarbeiters Dr. Victor Krause einen schmerzlichen Verlust erlitten, um so schmerzlicher, als dadurch zunächst wieder der 2. Band der Capitularia regum Francorum betroffen wird, der durch die Erkrankung von Prof. Boretius schon einmal eine lange Hemmung erlitten hatte. Dennoch hoffen wir, das Sachregister sowie die Einleitung noch in diesem Jahre fertig zu stellen. Die Ausgabe des Benedictus Levita, für welche Krause im Winter vor einem Jahre eine Reise nach Rom unternommen hatte, ist dem Privatdocenten Dr. Emil Seckel in Berlin übertragen worden.

Für die grosse Ausgebe der Leges Wisigothorum hat Prof. Zeumer im Frühling 1895 in Paris den Codex Euricianus und andere Handschriften verglichen. Mit der neuem Ausgabe der Lex Baiuvariorum ist Prof. Frhr. v. Schwind in Innsbruck betraut, der in den Osterferien 1897 deshalb die italienischen Bibliotheken zu besuchen gedenkt.

Von den durch Dr. Schwalm in Göttingen weiter geführten Constitutiones imperatorum steht der Druck des 2. Bandes im Register. Dr. Schaus hat sich an den Correcturen desselben in ersprieslicher Weise betheiligt. Für den 3. Band sind noch manche Nachträge erforderlich, für den 4. eine Archivreise nach München und an den Rhein, welche im nächsten Sommer stattfinden soll. Auch für die Leges hat die Reise von Dr. Hampe nach England vielfältigen Ertrag geliefert, werthvolle Beiträge aus England und Frankreich verdanken wir für die Constitutiones imperatorum auch Dr. Herm. Herre in München.

In der Abtheilung Diplomata hat Prof. Bresslau, unterstützt von den Mitarbeitern Bloch und Meyer, den Druck der Urkunden Heinrich's II. langsam, doch stetig fortgesetzt. Während er selbst dafür in Paris und Besançon einige Nachträge sammelte, besuchte Bloch die Archive von Vercelli, Novara, Pavia, Mailand. Durch seine Entdeckungen ist der hervorragende Antheil, welchen Bischof Leo von Vercelli unter Otto III. und Heinrich an der Abfassung von Königsurkunden gehabt hat, klar hervorgetreten und wird in einer Abhandlung des neuen Archivs näher beleuchtet werden.

Für die von Prof. Mühlbacher zu bearbeitenden Karolingerurkunden hat sein Mitarbeiter Dr. Dopsch von Ende März bis Mitte Oct. 1895 einen grossen Theil Italiens bis hinab nach Neapel bereist und neben einigen unbekannten Stücken für viele bekannte bessere Formen der Ueberlieferung gefunden. Eben jetzt wird zu dem gleichen Zwecke Venedig und Friaul, das noch fehlte, von ihm nachgeholt. Eine empfindliche Einbusse erlitten die Arbeiten durch die Berufung des zweiten Mitarbeiters M. Tangl als Professor nach Marburg, doch wird derselbe von dort aus benachbarte Gebiete wie Fulda und Hersfeld, Trier und Prüm noch ferner bearbeiten, und in Wien ist in der Person des Dr. Max Schedy ein anderer Hülfsarbeiter an seine Stelle getreten. Eine Reise des Hrn. Dr. Dopsch nach Belgien und dem nördlichen Frankreich wird für das nächste Jahr erforderlich.

Von den Prof. Scheffer-Boichorst für die Vervollständigung der staufischen Königsurkunden bewilligten Mitteln hat er selbst mit günstigem Erfolge in Unteritalien und Sicilien eine Anzahl Archive besucht, und sein Mitarbeiter Schaus hat zu demselben Zweck im Nov. bis Januar des obere Italien bereist.

In der Abtheilung Epistolae hat, nachdem der Text des Registrum Gregorii zu Ende gedruckt war, Dr. Hartmann in Wien mit Hülfe des Hr. Wenger seine Arbeiten an dem Register fortgesetzt, welches ein Bild aller sprachlichen Eigenthümlichkeiten Gregor's darbieten soll. Die Vollendung des Druckes darf im Laufe des Jahres erwartet werden.

Für den 5. Band der Epistolae hat zwar Dr. Hampe die Briefe Einhard's, Frothar's, sowie einen Theil der päpstlichen druckfertig gemacht, während anderes von Dümmler vorbereitet wurde, allein die Unzulänglichkeit unserer Sammlungen nöthigte doch vor allem, neues Material herbeizuschaffen. So begab sich denn Dr. Hampe nach einem kleineren Ausfluge nach München und Karlsruhe im Mai von Mitte Juli 1895 bis in den Februar 1896 nach England, um in umfassender Weise die dortigen Bibliotheken für die verschiedenen Abtheilungen zu durchsuchen. Eine hervorragende Stelle nahm darunter wegen der stets drohenden Gefahr

einer Zersplitterung ihrer Bestände die jetzt dem Mr. Fenwick gehörende Bibliothek in Cheltenham ein. Von der wichtigen Handschrift des Servatus Lupus in Paris verdanken wir dem Prof. de Vries in Leiden eine ungemein sorgfältige Vergleichung.

In der Abtheilung Antiquitates hat Prof. Herzberg-Fränkel in Czernowitz durch einen Urlaub endlich die nöthige Musse gewonnen, um das Register der Salzburger Todtenbücher zu Ende zu führen, doch bedarf es wegen der darin zu gebenden Erläuterungen einer Reise auf einige österreichische Bibliothen. Von dem durch Dr. Traube in München herausgegebenen 3. Bande der Poetae latini Carolini fehlt nur noch das Register, welches Dr. Neff als Hilfsarbeiter übertragen ist. Für den 4. Band der Poetae ist Dr. von Winterfeld in Berlin, als Mitarbeiter eingetreten. Eine nochmalige Vergleichung der Gesta Berengarii in Venedig besorgte Dr. Schaus, Gedichte aus dem Ende des 10. Jahrh. in Vercelli verglich Dr. Bloch.

Vierzehnte Plenarsitzung der Badischen Historischen Kommission.

Die Plenarsitzung fand den 21. und 22. Oktober 1895 in Karlsruhe statt. Der Vorstand der Kommission, Geh. Hofrat Prof. Dr. Winkelmann, war auch diesmal durch Krankheit abgehalten der Plenarsitzung beizuwohnen. Der Sekretär der Kommission, Archivdirektor Dr. v. Weech, übernahm die Leitung der Verhandlungen, an denen theilnahmen die ord. Mitglieder: die Geh. Hofräthe und Prof. Erdmannsdörffer und Schröder aus Heidelberg, die Prof. v. Simson und Schulte aus Freiburg, Archivdirektor Prof. Wiegand aus Strassburg, Geh. Rath Wagner und die Archivräthe Obser und Krieger von hier, die ausserord. Mitglieder Prof. Roder aus Ueberlingen und Maurer aus Mannheim und Universitätsbibliothekar Prof. Wille aus Heidelberg.

Während des Berichtsjahres 1894—95 ist erschienen:

Ladewig, P., und Müller, Th., Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. I. Bd. (Schluss-)Lieferung.

Fester, R., Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg. I. Bd. 6. bis 8. Lieferung.

Oberreinische Stadtrechte, I. Abtheilung. Schöder, R., Fränkische Rechte. 1. Heft Wertheim, Freudenberg und Neubrunn. 2. Heft Der Oberhof Wimpfen mit seinen Tochterrechten Eberbach, Waibstadt, Oberschefflenz, Bönnighsim und Mergentheim.

Krieger, A., Topographisches Wörterbuch des Grossherzogthums Baden. Dritte Abtheilung.

Kindler von Knobloch, J., Oberbadisches Geschlechterbuch. I. Bd. 3. und 4. Lieferung.

Zeitschrift für die Geschte des Oberrheins. Neue Folge. X. Band, nebst den Mittheilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 17.

Badische Neujahrblätter. Fünftes Blatt 1895. Gothein, E., Bilder aus der Kulturgeschichte der Pfalz nach dem dreissigjährigen Kriege.

Ausserdem die Schlusslieferung des 3. Bandes des von Fr. von Weech herausgegebenen Codex diplomaticus Salemitanus, dessen Herausgabe die Kommission unterstützt hat.

I. Mittelalterliche Quellen- insbesondere Regestenwerke. Für den II. Band der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein hat Prof. Wille die einschlägige Litteratur durchgearbeitet und excerpiert, jedoch muss vorerst eine andere von ihm übernommene Arbeit (s. unter V.) zu Abschluss gebracht sein, so dass für 1896 keine ausgiebige Förderung des Regestenwerkes in Aussicht ist.

Von den Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz befindet sich die 2. Lieferung des II. Bandes, unter der Presse. Ihr Bearbeiter, Archivassessor Dr. Cartellieri, hat eine Reihe von oberrheinischen Archiven besucht. Aus dem Vatikanischen Archiv in Rom wurde mit freundlicher Hilfe von Prof. Friedensburg und Dr. Wirz, werthvolle Bereicherung der Regesten für die Zeit Ludwigs des Bayern gewonnen. Auch für das nächste Jahr ist sowohl eine Reise als auch Erwerbung von weiteren römischen Abschriften in Aussicht genommen. Neben Dr. Cartellieri war Dr. Werminghoff für die Konstanzer Regesten thätig, hat insbesondere zwei Konstanzer Chroniken (von Christof Schwarzach und Gregor Mangolt) nach den Originalen, sowie eine Reihe von Kopialbüchern durchgearbeitet.

Der I. Band der von Privatdocent Dr. Fester in München bearbeiteten Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg wird im Jahre 1896 zum Abschluss gebracht werden. Für die Fortsetzung wird eine Reise, auf der unter anderm Neuchâtel und Besançon nebst einer Reihe kleinerer deutscher und schweizerischer Archive besucht werden sollen, noch neues Material herbeizuschaffen haben.

An der fränkischen Abtheilung der Oberrheinischen Stadtrechte wird Geh. Hofrath Schröder weiter arbeiten, wobei eine wenigstens theilweise Hereinziehung der Stadtrechte von Gelnhausen und Speyer erforderlich sein wird. Von der schwäbischen Abtheilung steht die Herausgabe des Stadtrechtes von Ueberlingen durch Prof. Cohn und Dr. Hoppeler in Zürich in naher Aussicht. Die Bearbeitung des Stadtrechts von Konstanz hat, unter Leitung von Prof. Schulte, Rechtspraktikant Dr. Beyerle in Konstanz übernommen. Einer Veröffentlichung der Oberrheinischen Weistümer hat eine vollständige Verzeichnung des vorhandenen, umfangreichen Materials vorauszugehen, die im badischen General-Landesarchiv Archivrath Krieger begonnen hat.

Für die Sammlung von Urkunden und Aktenstücken zur Geschichte des Handelsverkehrs der oberitalienischen Städte mit den Städten des Oberrheins im Mittelalter hat Prof. Schulte auf einer Reise in Konstanz und Chur, eine reiche Ausbeute gemacht. Es erübrigt nun noch, neben einem Besuch in Lindau und Ravensburg, die zweite Reise nach Oberitalien, die sich bis Florenz auszudehnen hat und für die Osterferien beabsichtigt ist.

II. Quellenpublikationen zur neueren Geschichte. Der von Archivrath Obser bearbeitete IV. Band der Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden (Febr. 1801 bis Apr. 1804) befindet sich unter der Presse.

Die im Sommer 1894 von Archivdirektor von Weech im Stift St. Paul im Lavantthale durchgearbeiteten sehr inhaltreichen Bände, welche die Korrespondenz des Fürstabtes Martin Gerbert von

St. Blasien enthalten, wurden durch das Hofmeisteramt des Stiftes an das General-Landesarchiv geschickt, wo Dr. Hauck bisher sechs derselben theils abgeschrieben, theils ausgezogen hat. Archivdirektor v. Weech hat in Rom im April und Mai 1895 im Vatikanischen Archiv das vorhandene Material durch sehr werthvolle Stücke ergänzt. Schon jetzt steht die grosse Bedeutung dieser Korrespondenz für die Kenntnis der politischen, kirchlichen und wissenschaftlichen Fragen, welche die zweite Hälfte des 18. Jahrh. bewegten, fest.

Mit der Bearbeitung der schon 1894 von Archivdirektor v. Weech in Rom aufgefundenrn Berichte der päpstlichen Nuntien in Paris und Wien aus der Zeit des Ausbruchs des orleanischen Krieges hat im August 1895 Dr. Immich begonnen. Der abermalige Besuch des Vatikanischen Archives und anderer römischen Archive und Bibliotheken lässt die Ausfüllung einiger Lücken erhoffen. Jedenfalls wird die Veröffentlichung bis zur nächsten Plenarsitzung druckfertig.

III. Bearbeitungen. Von dem durch Archivrath Krieger bearbeiteten Topographischen Wörterbuch des Grossherzogthums Baden wird 1896 die 4. Lieferung ausgegeben werden und die 5. (Schluss-) Lieferung bus zur nächsten Plenarsitzung druckfertig vorliegen.

Bezüglich Profeessor E. Gothein's Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Gaue, deren II. Band noch aussteht, sowie der Studie über die Herkunft der romanischen Einwanderung in Baden in den Jahren 1685 ff., deren Bearbeitung Dr. A. Rössger in Stuttgart übernommen hat, kann der Zeitpunkt der Vollendung noch nicht festgestellt werden.

Der Druck der 4. Lieferung des von Oberstlieutenant a. D. Kindler von Knobloch bearbeiteten Oberbadischen Geschlechterbuches mit den Wappenzeichnungen von Hofwappenmaler H. Nahde hat begonnen. Lieferung 5 und 6 (Schluss des I. Bandes) steht für 1896 in Aussicht.

Hinsichtlich der unter den Auspicien von Prof. Bücher in Leipzig durch Dr. Franz Eulenburg in Berlin begonnenen Sammlung des Materials zu einer bevölkerungsstatistischen Arbeit über Baden dürfte schon jetzt feststehen, dass eine geschlossene Darstellung der gesammten Bevölkerungsverhältnisse der badischen Lande nicht wohl möglich ist, dass dagegen die bis jetzt aufgefundenen Quellen ausreichen, um wichtige Verhältniszíffern zu gewinnen und die Vertheilung und Gliederung der Bevölkerung in früheren Jahrhunderten festzustellen. Zur Sammlung der Materialien hat Dr. Eulenburg im Sommer 1895 die Archive von Frankfurt, Karlsruhe und Donaueschingen besucht.

An der Herstellung von Zeichnungen der Siegel und Wappen der badischen Gemeinden hat der Zeichner Held weitergearbeitet.

IV. Ordnung und Verzeichnung der Archive der Gemeinden, Pfarreien u. s. f. An die Stelle von Dr. Baumann trat im I. Bezirk Prof. Roder, Vorstand der Realschule in Ueberlingen, ihn ersetzte als Bezirkspfleger des II. Bezirkes Archivrath Krieger. Es wurden Archivalien von Pfarren und Gemeinden an 43 Orten verzeichnet und das freiherrl. Hornstein'sche Archiv in Binningen weiter registriert.

Ueber die Entstehung des Kurfürstenthums.

Eine Entgegnung

von

Theodor Lindner.

Als ich vor drei Jahren mein Buch: Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstenthums (Leipzig 1893, Dyksche Buchhandlung) veröffentlichte, bezweifelte ich nicht, dass mir vielfacher Widerspruch entgegentreten würde. Ich verhiess daher sogleich, Rede und Antwort stehen zu wollen.

Rodenberg in Kiel hat im Juristischen Litteraturblatt 1894 n. 56 S. 136 sich über mein Buch geäussert: „Neu sind seine Ausführungen und viele Einzelheiten werden Beifall finden; ich vermuthe jedoch, dass seine Endergebnisse allgemein abgelehnt werden". Allein schon vorher hatte Edgar Löning im Literarischen Centralblatt 1893 n. 37 S. 1302 seine volle Zustimmung ausgesprochen und Richard Schröder in der zweiten Auflage seines Lehrbuches der deutschen Rechtsgeschichte S. 457 ff. in den Abschnitt über die Königswahlen das Wesentliche meiner Darlegungen aufgenommen [1]). Dagegen kam

[1]) Vgl. auch Schröders Besprechung in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XV. Germ. Abth. 1894 S. 192 f.; ferner Altmann in den Mittheil. aus der histor. Literatur 1894 S. 159 ff. und Kirchenheim im Centralblatt für Rechtswiss. XIII, 1894, 249 ff.

Da die Abhandlung Seeligers, gegen welche sich diese Entgegnung hauptsächlich richtet, in unserer Zeitschrift erschienen ist, sowie im Interesse der freien wissenschaftlichen Erörterung halte ich es für Pflicht unserer Zeitschrift, der Entgegnung, wenn sie ihre Polemik auch weiter ausdehnt, vollen Raum zur Verfügung zu stellen. E. M.

Widerspruch in mannigfacher Gestalt und zwar insgesammt aus München. Beckmann stellte in der Zeitschrift für Kulturgeschichte N. (4.) F. 1894 I, 251 ff. einen längeren Vergleich mit Maurenbrechers ähnlichem Buche nicht zu meinen Gunsten an, berichtete kurz über meine Aufstellungen und liess durchblicken, dass er ihnen keinen Werth beimesse. Bestimmter drückte sich Chroust aus in der Historischen Zeitschrift 1894, LXXIII, 318 ff. Anknüpfend an meine Worte: ich hoffte, eine neue und endgiltige Lösung zu geben, schloss er seine Besprechung: „Wesentlich Neues bringt Lindners Arbeit nicht, von einer endgiltigen Lösung der aufgeworfenen Fragen scheint mir dieselbe nicht weniger weit entfernt zu sein, als eine der vorangegangenen". Das ist allerdings ein nach allen Seiten hin vernichtendes Urtheil. Sehr ausführlich ist Gerhard Seeliger auf die Sache eingegangen in diesen Mittheilungen des Instituts für österr. Gesch. XVI, 44—96. Er erkennt, wie alle ausser Chroust, ob Freunde ob Gegner, an, dass ich zu einer „durchaus neuen Auffassung vorzudringen strebe", aber er findet meine Ansicht für „unbegründet und unvereinbar mit positiven und unzweideutigen Nachrichten". Grauert hat in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1894, S. 627 bemerkt, er könne sich mit meiner Auffassung nicht einverstanden erklären, und verheissen, seine Ansichten über die Entstehung des Kurkollegiums andern Orts zu entwickeln; bisher hat er es noch nicht gethan. Quidde legte laut den Sitzungsberichten der Münchener Akademie 1894, S. 182 einen Aufsatz vor „über den Einfluss des Papstes Innocenz III. auf das Recht der deutschen Königswahl"; meines Wissens ist er noch nicht veröffentlicht.

Erwähnen muss ich noch das Buch Kirchhöfers: Zur Entstehung des Kurkollegiums, Halle 1893. Obgleich ich die Schrift weder angeregt noch irgendwie beeinflusst habe, ist Kirchhöfer zu manchen mit den meinigen übereinstimmenden Ansichten gekommen, wendet sich aber im Nachtrage gegen mein Hauptergebniss. Trotz mancher Mängel ist diese Erstlingsarbeit durchschnittlich freundlich aufgenommen worden. Chroust hat sich über sie, ebenfalls in der Historischen Zeitschrift LXXIII, 324, völlig wegwerfend geäussert, aber Kirchhöfers Werk verdient dieses Urtheil ebensowenig, wie einst Chrousts eigene Erstlingsschrift die ähnlich schroffe Zurückweisung in der Deutschen Literaturzeitung 1887 S. 1809.

So zahlreich meine Gegner sind, ich habe von dem, was ich in meinem Buche über die Entstehung des Kurfürstenthums darlegte, nichts zurückzunehmen und nichts daran zu ändern. Auch nicht einen einzigen Einwand kann ich für gerechtfertigt halten. Es ist ja nicht

angenehm, an abgethane Dinge aufs neue Zeit wenden zu müssen, und die Schaffensfreude wird durch die Nöthigung zu wiederholter Erörterung nicht gefördert. Doch ich bin nicht zum ersten Male in dieser Lage und werde es vielleicht nicht zum letzten Male sein. Denn wenn es sich um wichtige wissenschaftliche Fragen handelt, zwingt die Pflicht, zu antworten, während Angriffe, die sich lediglich gegen die Person richten, ihren Urhebern und den sie aufnehmenden Zeitschriften zur eigenen Verantwortung überlassen sein mögen.

Meine Hauptvertheidigung muss sich gegen Seeliger richten, da er allein den Ansturm mit breiter Front und mit fleissig vorgesorgter Rüstung führt; dabei ist Gelegenheit genug, nebenbei die übrigen Plänkler abzuweisen. Doch ich will noch eine Bemerkung vorausschicken. Seeliger sagt S. 64: „Lindners Ansicht kann nicht aus einer Betrachtung der Quellen erwachsen sein, sie ist vielmehr durch die Vermuthung einer Analogie des älteren Wahlverfahrens mit dem der späteren kurfürstlichen Periode erzeugt worden". Dagegen muss ich durchaus Widerspruch erheben; es wäre sehr verkehrt gewesen, solche Untersuchungen nicht von Grund aus genetisch zu führen. Ich kann versichern, dass ich die Wahldekrete der Zeit von 1273 ab erst angesehen habe, als meine Meinung über die Electio bereits vollkommen feststand; ich freute mich allerdings über die in ihnen enthaltene schöne Bestätigung. Den ersten Grundzug meiner Ueberzeugungen gewann ich durch eine Prüfung der Wahl Heinrichs II., deren von den früheren Darstellern abweichendes Ergebniss mich zu weiterem Forschen veranlasste.

Ich habe in meinem Buche nachzuweisen gesucht, dass der Hergang bei den Königswahlen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts folgender war. Die Grossen einigen sich in freien, weder gesetzlich vorgeschriebenen noch unter bestimmten oder bindenden Formen abgehaltenen Besprechungen über die Person des künftigen Königs. Wer nicht einverstanden war, konnte fernbleiben oder weggehen und sehen, wie er sich nachträglich mit der vollzogenen Thatsache abfand. Dann verkündet eine hervorragende Person und zwar in der Regel der Erzbischof von Mainz Namen und Person des Erkorenen und ruft ihn zum Könige aus. Das ist die Electio im engeren Sinne. Darauf geloben sofort die Anwesenden einzeln durch Handschlag dem neuen Könige Treue. Das ist die Laudatio.

Seeliger bestreitet entschieden die Electio in dieser Gestalt und ebenso die Laudatio. Er behauptet dagegen, die Wahlen seien durch Einzelabstimmung erfolgt. Laudare bedeute sowohl „anerkennen", wie

„abstimmen“. Es ist wenig wahrscheinlich, dass ein und dasselbe Wort zwei rechtlich und zeitlich vollkommen verschiedene Handlungen, von denen die eine vor das Königwerden, die andere nach ihm fällt, bezeichnen kann, doch auf laudare komme ich später zurück. Einen zusammenhängenden Beweis, dass solche Einzelabstimmung stattfand, hat Seeliger allerdings nicht unternommen, sondern er begnügte sich, gewisse Nachrichten in diesem Sinne auszulegen. Die Prüfung muss demnach zuerst bei dieser Frage einsetzen.

Seeliger stützt seine Behauptung vor allem auf die Berichte über die Wahl Konrads II. und die Rudolfs von Schwaben; mit ihnen werden dann Angaben aus den folgenden Jahrhunderten in Verbindung gesetzt.

Wipo giebt bekanntlich die einzige ausführliche Erzählung über den Verlauf einer Königswahl in früherer Zeit. Ich habe ihren Werth nicht bestritten, sondern die allgemeinen Züge für gewiss zutreffend erklärt (KW. 82), aber dennoch behauptet, das Vertrauen auf Wipos Zuverlässigkeit könne kein unbedingtes sein, schon deswegen, weil er kein Augenzeuge war. Da ich mit letzterer Aufstellung einer bisher als selbstverständlich geltenden Annahme widersprach, verfehlte ich nicht, sie zwar in gedrängter Kürze, aber wie ich glaubte, genügend zu begründen (KW. 33 ff., 82). Seeliger 55 jedoch „vermag einen stichhaltigen Grund gegen Wipos Anwesenheit nicht zu erkennen“. Ich bin daher zu meinem Bedauern genöthigt, etwas ausführlich zu werden. Die Wichtigkeit der Sache mag mich entschuldigen, und ich möchte nicht etwa künftighin genöthigt sein, nochmals die Streitfrage erörtern zu müssen.

Der Zweifel, ob Wipo bei der Wahl zugegen war, liesse sich sofort heben, wenn wir wüssten, zu welcher Zeit er an den königlichen Hof gekommen ist. Dass er ihm schon unter Heinrich II. angehörte, wie in der Einleitung der Uebersetzung in den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit S. VI vermuthet wird, ist mit den dort angegebenen Gründen nicht zu erhärten. Denn die wenigen Sätze, in denen Wipo von den bedenklichen Zuständen des Zwischenreiches erzählt, sind blosse Redensarten, die ihm seine Neigung, lebhaft zu schildern, eingab. Die Zeit zwischen dem Tode des Kaisers und der Neuwahl betrug zudem kaum acht Wochen, war demnach zu kurz für beträchtliche Erschütterungen des Reiches. Ebenso erheben sich die Heinrich II. und seiner Gemahlin gespendeten Lobsprüche nicht über die für geehrte Herrscher allgemein üblichen. Wipo sagt zwar, Kunigunde habe sich der Beihilfe ihrer Brüder, des Herzogs Heinrich von Bayern und des Bischofs Theodorich von Metz, erfreut.

Zu dieser Mittheilung genügte die Kenntniss der Verwandtschaft, und der letztere starb erst 1047, war also jedenfalls noch dem Schriftsteller bekannt.

Da Wipo mit Vorliebe der Verhältnisse von Burgund gedenkt, ist wahrscheinlich, dass er von dorther oder aus der nächsten Nachbarschaft stammte. Demnach ist nicht undenkbar, dass er erst, nachdem Burgund an das Reich gekommen war, seine Stellung bei Hofe erlangte [1]). Er war zugegen bei der Wahl und Krönung Konrads II. zum burgundischen Könige in Peterlingen im Februar 1033. Damals herrschte in der Gegend eine heftige Kälte, die Wipo mit erlebt haben muss; berichtet er doch genaue Einzelheiten. Er schilderte das Naturereigniss in einem Gedichte, das er dem Kaiser überreichte (Cap. 30). Vielleicht hat ihm das Werkchen zum Eintritt in die Kanzlei verholfen. Allein Vermuthungen sind keine Gewissheit, und die Frage, ob Wipo bei der Wahl 1024 zugegen war, lässt sich nur durch innere Kritik seiner Aufzeichnungen entscheiden. Die felsenfeste Zuversicht, dass der Geschichtsschreiber Augenzeuge war, gründet sich lediglich auf seine ausdrückliche Erklärung am Schlusse des ersten Kapitels: fit publicus conventus, qualem me vidisse antea non memini. Ich habe bereits KW. 34 bemerkt, dass diese Worte streng genommen nur besagen, Wipo habe vorher keine grössere Versammlung gesehen; wie umfangreich diese war, konnte er genugsam wissen, ohne an Ort und Stelle gewesen zu sein. Doch ich erkläre weiterhin (unten S. 545) diese Wendung noch genauer. Nochmalige sorgfältigste Erwägung hat meine Ueberzeugung, dass Wipo nicht anwesend war, zur völligen Gewissheit erhoben. Nach dem Berichte über den Tod Kaiser Heinrichs und das Zwischenreich, von dem ich schon gesprochen habe, stellt Wipo der Erzählung der Wahl voran „einige Namen der Bischöfe und weltlichen Herren, welche damals lebten, „nach deren Rath Francien Könige zu wählen pflegt", damit, was er erzählen werde, nicht als zufällig geschehen erscheine, sondern für das nützliche Werk weiser Männer erachtet würde [2]). Dieser Zusatz, wie die späteren Worte: „mit jenen waren viele andere Bischöfe und Aebte aus verschiedenen Gegenden anwesend" bezeugen die Absicht, Theilnehmer der Wahlversammlung zu nennen. Sie folgt auch aus der Bemerkung: „Italien

[1]) Die Abfassungszeit der Proverbia lässt sich nicht bestimmen.

[2]) Hasse hat in den Mittheil. aus dem Kölner Stadtarchive Heft 13, S. 82 f. diesen und andere Sätze für nachträglich eingeschoben erklärt. Dann läge jedoch die Sache für Wipo nicht besser, denn ein freiwilliger Verzicht, Anwesende zu nennen, würde erst recht den Mangel an Kenntniss verrathen.

übergehe ich, dessen Fürsten in der kurzen Zeit nicht zur Wahl kommen konnten".

Wie verfährt nun Wipo? Er erwähnt zwölf Bischöfe aus Süd- und Westdeutschland, und zwar die von Mainz, Köln, Trier, Metz, Strassburg, Würzburg, Bamberg, Konstanz, Augsburg, Salzburg, Regensburg und Freising. Die Auswahl ist also scheinbar ziemlich willkürlich, aber sehen wir die Reihe durch, so ergiebt sich, dass von diesen zwölf sieben 1033 noch lebten. Vorher gestorben waren ausser Aribo von Mainz, der nicht übergangen werden konnte, nur die Bischöfe von Strassburg, Konstanz, Augsburg und Salzburg. Die beiden ersteren waren Burgund benachbart und konnten daher Wipo wohl bekannt sein: der Augsburger war der Bruder Kaiser Heinrichs II., der Salzburger gehörte, wie Wipo nicht unterlässt zu bemerken, der mächtigen Familie der Meissner Markgrafen an; beide genossen also hervorragendes Ansehen. Machen wir die Gegenprobe mit den nicht erwähnten Bischöfen von Süd- und Westdeutschland. Die von Lüttich, Utrecht, Chur, Speier, Worms und Toul, welche 1024 lebten, waren sämmtlich bis zum Jahre 1033 gestorben, nur in Toul, Cambrai, Passau und Eichstädt amtierten noch dieselben Herren. Also Wipo's Liste enthält ausser wenigen Namen, deren Aufnahme leicht zu erklären ist, nur solche Bischöfe, die er selber, auch wenn er erst 1033 an den Hof gekommen war, noch dort sehen konnte und denen er ein Wort des Lobes widmen wollte. Diese Betrachtung giebt erst volles Verständniss für den folgenden Satz: „Die sächsischen Bischöfe habe ich zu erwähnen vermieden, weil mir unbekannt ist, was sich schicklich über ihr Leben den Namen zusetzen liesse". Wir erkennen nun auch, warum Wipo Bischöfe nicht aufführte, die gewiss mitwirkten, wie die benachbarten von Worms und Speier; er hat sie eben nicht mehr persönlich gekannt. Darüber wird sogar zweifelhaft, ob überhaupt alle namentlich verzeichneten Böschöfe wirklich erschienen waren. Gewiss ist die Weise, von den Theilnehmern der Wahl zu berichten, was doch Wipo thun wollte, eine sehr eigenthümliche und nicht geeignet, seine Augenzeugenschaft zu erweisen. Dann folgen die „gleichzeitigen" Herzöge vollzählig. Ob sie alle, insbesondere die von Böhmen und Kärnthen, an der Wahl theilnahmen, bleibt zweifelhaft. Wipo nennt jedoch den Herzog von Lothringen Friedrich, obgleich dessen Vater Dietrich noch am Leben war; er starb erst 1027. Auch in der späteren Erzählung über die Wahl lässt Wipo Friedrich bedeutsam auftreten, und man hat daran nie Anstoss genommen. Das zehnte Kapitel bringt denselben Namen. Aber im neunzehnten ist die Verwechslung offenbar, denn hier lässt Wipo Friedrich statt seines

Vaters sterben, während er selber erst 1033 dahinging. Doch wird dabei Friedrich richtig als Stiefvater des jüngern Konrad bezeichnet. War nun Friedrich oder Dietrich als Führer der widerstrebenden Partei bei der Wahl zugegen? Ich will die Frage nicht aufwerfen, ob der Sohn in einer so hochbedeutenden staatsrechtlichen Angelegenheit den Vater im Herzogsamte vertreten durfte, aber es ist auffallend, dass andere Quellen bei der Auflehnung der Lothringer und ihrer Versöhnung mit Konrad nur von dem Vater Dietrich reden [1]). Er war in Aachen und Trier, wo er ohne den Sohn als Intervenient auftritt [2]), also übte er noch die volle herzogliche Gewalt aus. In jedem Falle bezeugt diese Namensunsicherheit nicht gerade, dass Wipo die Herren in Kamba gesehen hat.

Die Fürsten tauschen mündlich und schriftlich ihre Meinungen über die zu treffende Wahl aus, was Wipo in demselben Stile, wie das Zwischenreich recht hübsch, aber ohne Greifbares anzuführen, schildert. „Tandem condicta est dies notatusque locus". Wer die Wahl ansagte, auf welchen Tag und wohin sie anberaumt wurde, über diese wichtigen und thatsächlichen Dinge schweigt unser Gewährsmann [3]).

Dann folgt die bekannte Ortsschilderung: „Inter Moguntiae confinia et Wormatiae locus est amplitudine planitiei causa multitudinis maximae receptibilis, ex insularum recessu ad secretas res tractandas tutus et habilis; sed de vocabulo et situ loci plenius dicere topographis relinquo". Ich habe KW. 35 den Nachsatz dahin erklärt, dass unser Geschichtsschreiber den Namen Kamba nicht wusste, und daraus geschlossen, er sei nicht bei der Wahl zugegen gewesen. Seeliger S. 55 meint, Wipo habe den Namen „eben vergessen". Schade nur, dass er noch so viele andere Umstände vergessen hat, wie wir theils sahen, theils noch sehen werden. Der Wortlaut deutet keineswegs auf ein Vergessen hin, das Wipo etwa entschuldigen möchte, er macht sich gar keinen Vorwurf, dass er den Namen nicht angeben kann. „Dagegen", meint Seeliger, „zeigt er sich mit den örtlichen Verhältnissen so vertraut, dass seine persönliche Anwesenheit vorauszusetzen ist. Das anerkennt auch Lindner, aber er erklärt es damit, dass Wipo „jedenfalls später diese Ufergelände" gesehen habe. Warum erst

---

[1]) Gesta ep. Camerac. VII, 485. In dem Briefe aus Frankreich bei Bouquet Rec. X, 500 wird allerdings Herzog Friedrich und zwar allein genannt.

[2]) Beyer Mittelrhein. UB. I, 351.

[3]) Der Brief des Abtes Bern von Reichenau bei Giesebrecht II, 709 bekundet, dass die Versammlung auf den 4. Sept. nach Kamba anberaumt war.

später? Weil er den Namen nicht zu nennen weiss"? — Nicht allein deswegen, sondern dass Wipo, der mehr als zwei Jahrzehnte nach der Wahl geschrieben hat, in seiner Stellung bei Hofe wiederholt in diese Gegenden gekommen sein muss, liegt auf der Hand. In den Jahren von 1033 bis 1046 waren die beiden Kaiser mindestens ein halb Dutzend mal in der dortigen Gegend. Warum sollte also nicht Wipo nachträglich seinen später erlangten Augenschein zur Schilderung verwerthet haben? Aber ist denn seine Ortskenntniss überhaupt eine so vertraute? Sie beschränkt sich auf die Angabe, dass dort eine grosse Ebene ist und Inseln im Strome liegen. Das trifft zu für den ganzen Lauf des Rheines von Basel bis Mainz, und Wipo brauchte überhaupt gar nicht am Orte gewesen sein, um dergleichen zu wissen. Doch er spricht von heimlichen Zusammenkünften, für welche die Inseln sich trefflich eigneten. Das ist, wie ich früher sagte, nichts als „eine poetische Idee", die ja Wipo alle Ehre macht, aber ganz zu seiner sonstigen Ausschmückung passt. Wozu sollten diese Heimlichkeiten dienen?

Die Stämme schlagen auf beiden Ufern ihre Lager auf. Die Anordnung ist geographisch richtig und demnach leicht vorauszusetzen. Sollte man sich wirklich die Unbequemlichkeit gemacht haben, die gemeinsame Handlung zu erschweren, indem man wie Angehörige fremder Reiche das Lager durch den grossen Strom trennte? Sollte der einheitliche fränkische Stamm sich so gespalten haben?

Darauf fährt Wipo fort, anmuthig zu schildern, wie allmälig die Meinungen sich auf die beiden Konrade einten. Schöne Worte, keinerlei sachlicher Inhalt!

Dann folgt die Wahlhandlung, die ich vorläufig übergehe. Nur bemerke ich, dass uns der Autor weder Tag noch Stunde vermeldet.

Peracta electione regem sequi Moguntiam — cum maxima alacritate omnes properabant. Ibant gaudentes, clerici psallebant, laici cantabant, utrique suo modo. Ein ansprechendes Bild, das leider die Kritik nicht unangetastet lassen kann. Von Kamba bis Mainz, das zudem auf dem andern Ufer lag, sind drei Meilen, also eine sehr beträchtliche Entfernung für einen grossen Festzug. Legte man noch an demselben Tage die Strecke zurück? Bei dem Wortreichthum, über den Wipo verfügt, hätte er als Augenzeuge genaue Mittheilungen machen können. Am 8. September erfolgte die Krönung. Hier giebt Wipo endlich ein Datum, aber wie viele Zeit war seit der Wahl verflossen? Und was hören wir von der Krönung? Die lange Predigt des Mainzer Erzbischofs wird wohl Niemand als authentisch nehmen. Der König erliess bewegt eine Amnestie, ein in alten und neuen Zeiten

herkömmlicher Akt bei solchen Feierlichkeiten. Dann zieht er in seine Behausung zurück, Mittags ist Festtafel. Das ist Alles.

Darauf geschieht — an demselben Tage oder wann? — die Huldigung der Fürsten. Darüber näheres zu sagen, hält Wipo für überflüssig. Desgleichen will er nicht bei der Einrichtung des königlichen Hofhaltes verweilen, unterlässt jedoch nicht hervorzuheben, dass dabei die Bischöfe von Augsburg, ein Ritter Werner und vor allem Gisela ihren Einfluss ausübten. Das konnte er auch wissen, ohne dass er anwesend war. Während Wipo diese Dinge in dem Thatsächlichen verzweifelt kurz, doch weniger sparsam mit begleitenden Phrasen berührt, erzählt er dann ein ganzes Kapitel lang, wie Konrad „in ipsa processione" in drei Fällen mildthätige Gerechtigkeit übte; einen Mann „per brachium apprehendens, super omnes circumstantes attraxit usque ad solium suum ibique causam miseri cuidam principi commendavit". Den Hergang im Einzelnen deutlich darzulegen, dürfte schwerlich gelingen [1]).

Die gesammte die Wahl begleitende Erzählung Wipos enthält demnach nicht ein einziges Moment, das seine Augenzeugenschaft bewiese, dagegen sehr viele, welche gegen sie sprechen. Nun hat die Kritik immer das Recht besessen, wenn Behauptungen eines Schriftstellers nicht mit den Umständen übereinstimmen, sie zu verwerfen und für falsch zu erklären. Warum soll bei Wipo eine Ausnahme gemacht werden? Sein „me vidisse" (vgl. oben S. 541) steht nicht im Einklang mit seiner Erzählung, also ist es unglaubhaft. Doch wie kam er zu einer solchen Aussage und wesshalb täuschte er in so harmloser Sache? Sehr einfach: Wipo wollte gar nicht dem Leser falsche Vorstellungen erwecken. Ich bemerkte schon oben, sein Satz enthalte nicht die bestimmte Versicherung, dass er die Wahl gesehen habe. Gleich dahinter, wo er von den sächsischen Bischöfen spricht, sagte er auch im Widerspruch zu seinem „vidi" deutlich und unzweideutig: quamquam et eos summis rebus adesse — procul dubio acceperim. Unser Geschichtsschreiber hat sich bei seinem stilistischen Eifer in der Wahl des Wortes vergriffen, und nur die späteren Forscher trifft die Schuld, dass sie aus seinem Versehen echtes Gold gewinnen wollten. Wipo bringt ganz entsprechende Wendungen mehrfach an, wenn er versichern will, wie grossartig oder trefflich etwas gewesen sei, und dabei nichts Thatsächliches zu berichten weiss. So schreibt er Cap. 3: tantas laudes Deum accepisse ab hominibus una die in uno loco, nondum comperiebam. Weiterhin heisst es ganz ähnlich

[1]) Vgl. die Bemerkungen von Bresslau 26.

von Konrad: veluti in quamdam habitudinem antea non visam in illo transformatus. Cap. 4 ist auch recht lehrreich. Dort sagt Wipo über die Bildung des königlichen Hofhaltes: nullius antecessoris sui ministeria aptius et honorificentius provisa memini vel legi. Hier müsste man aus dem memini mit demselben guten Rechte schliessen, dass Wipo den Regierungsantritt mehrerer Kaiser angesehen habe.

Seeliger tritt S. 56 sehr lebhaft für Wipo und dessen staatsrechtliche Kenntnisse ein; ein Hofkaplan, ein dem Königshofe und den Staatsgeschäften nahestehender Mann habe „plumpe Irrthümer" nicht begehen können. Dass Wipo dem Hofe und der königlichen Familie so nahe stand, wäre erst darzuthun; denn dass er für sie Schriften und Gedichte verfertigte, beweist noch nichts. Wie oft haben solche Hofpoeten sich mit sehr bescheidenen Stellen begnügen müssen! Selbst die für Heinrich III. gefertigten Proverbia begründen nicht das Gegentheil, am wenigsten die von Pertz aufgestellte Vermuthung, dass er der Hofmeister des jungen Königs gewesen sei. Und pflegen solche an den Staatsgeschäften Antheil zu haben? Welchen Rang Wipo einnahm, ist unbekannt. Sind vielleicht heute Kanzleiräthe in den Ministerien Autoritäten für Staatsrecht?

Bresslau hat S. 28 Anm. ganz richtig bemerkt: „Mir ist es überhaupt sehr zweifelhaft, ob Wipo feste staatsrechtliche Unterscheidungen zu machen im Stande ist". Ich will nur in Bezug auf die Königswahl hervorheben, dass Wipo der Meinung ist, die Italiener hätten das Recht, an ihr theilzunehmen (vgl. unten S. 549), und dasselbe nimmt er offenbar von den Burgundern und selbst von den Ungarn an. Er stellt sich die Königswahl wie ein grosses Völkerfest vor.

Seeliger übersieht ganz, dass ich keineswegs der Erste bin, der Wipo bemängelt, und er hätte sich ebensogut wie gegen mich, gegen Bresslau und Andere wenden müssen. Auch Konrads Rede und die folgende Rührscene, an der schon so viel Anstoss genommen worden ist, scheint Seeliger ohne jedes Bedenken für durchaus echt und zuverlässig zu halten.

Wipo's Erzählung von der Wahl bietet noch manche Dunkelheiten, auf die ich nicht eingegangen bin. Wie stellt sich z. B. Seeliger die Frage des Volkes an den Erzbischof vor (rogatus a populo)? Die Handlung lag doch allein bei den Fürsten. Doch ich will mich nur an meines Gegners Einwürfe halten. Er giebt S. 56 zu, dass unklar sei, wann Konrad d. J. mit den Lothringern verhandelte, allein das sei für das Verständniss des eigentlichen Wahlverfahrens ganz gleichgiltig. Im Gegentheil, da es auf den gesammten Hergang an-

kommt und wir erst durch seine Sicherstellung das Wahlverfahren zu erkennen vermögen, liegt dort der Angelpunkt.

Wipo erzählt folgendes. Nachdem man gesehen hatte, dass wie auch die Wahl ausfalle, kein Zwist entstehen werde, „consedere principes. — Arch. Mog., cuius sententia ante alios accipienda fuit, rogatus a populo, quid sibi videretur —, laudavit et elegit — Chuononem suum in dominum et regem atque rectorem et defensorem patriae. Hanc sententiam caeteri archiepiscopi et reliqui sacrorum ordinum viri indubitanter sequebantur. Junior Chuono, paululum cum Liutharingis placitans, statim reversus, maximo favore illum ad dominum et regem elegit; quem rex manu apprehendens fecit illum consedere sibi. Tunc singuli de singulis regnis eadem verba electionis saepissime repetebant. Fit clamor populi; omnes — — principibus consentiebant".

Die Fürsten setzen sich, sagt also Wipo. Da nach seiner Darstellung noch gar nicht entschieden war, wen die Wahl treffen würde, lag für die Lothringer Herren kein Hinderniss vor, auch Platz zu nehmen. Darauf thut Aribo seinen Spruch, den die Geistlichen befolgen. Nun erst könnten demnach die Lothringer bei Seite getreten sein, eine arge Störung musste entstehen, von der jedoch Wipo nichts sagt. Mit den abseits Stehenden verhandelt der jüngere Konrad noch. Es gab also eine Pause, länger oder kürzer, während welcher sämmtliche Fürsten aller Stämme geduldig und liebenswürdig auf Konrad warten, obgleich sie gar nicht wissen konnten, wie er stimmen würde und ihm durchaus nicht ein erster Rang zukam! Inzwischen verharrt auch der ältere Konrad ruhig auf seinem Platze bei den übrigen Fürsten. Seeliger bestreitet nämlich meine Annahme, dass Konrad vor der Rückkehr des Vetters bereits den Königsstuhl bestiegen hatte, die ich darauf gründete, dass Wipo Konrad in diesem Augenblicke bereits rex nennt und nur, wenn er bereits als solcher galt, eine Auszeichnung vorlag. (Vgl. auch unten). Seine Widerlegung ist „überaus einfach": Wipo hat aus entschuldbarem Irrthum „einmal vorweg den Kandidaten König genannt". Also, der vortreffliche Wipo konnte irren!

Die Frage, welche bisher allen Forschern, die für ein Vorstimmrecht eintraten, am meisten Schwierigkeiten gemacht hat, wie es geschehen konnte, dass der jüngere Konrad als erster der weltlichen Fürsten stimmte, berührt Seeliger nicht. Ebenso wenig lässt er sich darüber aus, wie der Erzbischof von Köln und wahrscheinlich noch andere lothringische Geistliche sich bei der Abstimmung ihrer Standesgenossen verhielten. Diese war einstimmig, wie Wipo hervorhebt; er sagt geradezu: caeteri archiepiscopi, zu denen doch auch der Kölner

gehörte. Hier ist kein Ausweichen möglich. Wurde wirklich abgestimmt, dann muss Seeliger erklären, wie sich Piligrim verhielt. Bresslau (S. 22 Anm. 3) der auch an der Abstimmung festhält, bemerkt ganz richtig: „Da Piligrim nach der von Wipo angegebenen Abstimmungsordnung entweder unmittelbar nach Aribo oder spätestens nach Poppo von Trier hätte stimmen müssen, so konnte von einer Majorität der Stimmenden, als an ihn die Reihe kam, überall noch nicht die Rede sein; höchstens waren bis dahin zwei Stimmen abgegeben". Er schliesst nun, dass Piligrim sich der Abstimmung enthielt, aber wie reimt sich das mit Wipo?

Es ist also von höchster Wichtigkeit festzustellen, wann die Lothringer gingen, und nicht „ganz gleichgiltig".

Gut, wird vielleicht Seeliger entgegnen, lassen wir sie vor der Abstimmung abtreten, weil sie wussten, dass sie unterliegen würden. Aber wie will er das mit Wipo vereinen? Er muss dann alles bestreiten: die Verabredung der beiden Konrade, die Gewissheit, dass kein Thronstreit entstehen würde, die doch auch die Freunde des jüngern Konrad ermuthigen konnte, das erwartungsvolle gemeinsame Niedersetzen der Fürsten, das Gewicht der Sententia Aribo's. Wo bleibt dann überhaupt die Abstimmung als der den Ausschlag gebende Hauptakt der Königswahl?

In der That ist nur denkbar, dass die Lothringer sich vor der Erklärung des Mainzers absonderten. Daraus erhellt, dass die Entscheidung in der That schon getroffen war, und da wohl Niemand eine vorherige Probeabstimmung annehmen wird, kann jene nur aus freier Besprechung der Fürsten hervorgegangen sein. Aribo muss demnach einem empfangenen Auftrage entsprochen haben, als er den älteren Konrad ausrief.

Wenn wir überhaupt etwas von Wipo's Erzählung bestehen lassen wollen, so widerspricht sie geradezu einer Abstimmung. Folglich gab auch der jüngere Konrad keine Stimme ab. Er zog es vor, seine Partei zu verlassen, mit der er weggegangen war, und sich dem Vetter anzuschliessen. Weil seine Fügsamkeit die Gefahr eines Thronstreites beseitigte, wurde er naturgemäss mit Ehren empfangen. Wipo hat durch das Bestreben, die eigenthümliche Bewandtniss mit dem jüngern Konrad plastisch und dramatisch herauszuarbeiten, der Deutlichkeit geschadet. Ich sehe jedoch nicht, inwiefern ich Wipo „plumpe Irrthümer", um mit Seeliger zu reden, vorwerfe. Ich bin nur der Meinung, dass er nicht die gesammten Dinge vor und bei der Wahl persönlich mit angesehen und daher seiner Erzählung eine unpassende

Einkleidung gegeben hat. Von Anfang an quält er seine Phantasie ab, das Zustandekommen einer Kur anschaulich zu schildern und poetisch auszuspinnen, wie er sich die Sache frei ausmalte. Deshalb betonte er allzusehr das Wahlmotiv und gab seiner Vorerzählung eine falsche Färbung. Sie reicht bis zum Auftreten Aribo's, das noch als Schluss der bisherigen Ungewissheit eingeführt wird. Von da ab folgte Wipo der empfangenen Ueberlieferung von dem wirklichen Hergange und machte nur gemäss der bisher befolgten Darstellungsweise den Fehler, den jüngern Konrad nochmals allzusehr in den Vordergrund zu rücken, so dass er den Anschein erweckte, als habe dieser die Führerschaft der weltlichen Herren übernommen. Wipo erzählt also äusserlich richtig, aber ohne rechtes Verständniss der Wahlhandlung. Ich behaupte sogar, dass ich seinen Bericht wörtlicher nehme, als die anderen Ausleger, welche Abstimmung als Voraussetzung hineinlegen.

Meine Gegner werden mir freilich vorhalten, die Ausdrücke, welche Wipo gebraucht, weisen dennoch auf eine Abstimmung hin. Obgleich ich bereits in KW. eine andere Erklärung gegeben habe, will ich sie hier wiederholen, indem ich, um den Beweis zu verstärken, die Stellen jede einzeln für sich, nicht im Vergleich mit anderen Schriftstellern betrachte.

„Arch. Mog. — laudavit et elegit — Chuononem". Seeliger erklärt dieses laudare für Abstimmen, ich sagte KW. 72, Wipo gebrauche es synonym mit eligere. Wipo bedient sich noch anderweit des streitigen Wörtchens. Er lässt die beiden Konrade übereinkommen: quod, si quem illorum maior — pars populi laudaret, alter — cederet. Laudare ist hier farblos. Es bleibt dann nur noch eine Stelle übrig (Kap. 7). Der Mailänder Erzbischof Heribert kommt nach Konstanz zum Könige, „et effectus est suus fidemque sibi fecit per sacramentorum et obsidum pignus, ut quando veniret cum exercitu ad subiciendam Italiam, ipse eum reciperet et cum omnibus suis ad dominum et regem publice laudaret statimque coronaret". Ich bezweifle nicht, dass Wipo hier „wählen" meint; seine Formel klingt auch ganz ähnlich, wie die bei der deutschen Königswahl angegebene. Wie er nachher Kap. 16 Konrad in Rom zum Kaiser „eligere" lässt, so meint er irrthümlich, auch die Italiener hätten ein Wahlrecht (vgl. oben S. 546). Jedenfalls denkt Wipo hier nicht an Abstimmen, aber auch Seeligers (S. 52 Anm. 3) Auslegung „anerkennen" ist nicht richtig. Denn der Erzbischof hatte bereits die Anerkennung, wenn man von einer solchen überhaupt reden darf, persönlich und eidlich ausgesprochen. Wenn auch hier in der That eine Laudatio nach meinem Sinne

(vgl. später) geschehen sollte [1]), so folgt doch aus Allem, dass Wipo wohl das Wort als im Zusammenhang mit der Wahl stehend kannte, sich aber über seine besondere Bedeutung nicht klar war.

Dieselbe Unbestimmtheit im Ausdrucke tritt in der Vorbereitung der Wahl zu Tage, wenn Wipo sagt: inter multos pauci electi sunt et de paucis admodum duo sequestrati sunt. Er lässt dann den ältern Konrad den jüngern anreden: „Vota, studia, consensus Francorum — — ad nos conferebant". Soll Votum hier Stimmen bedeuten, so hätten wir eine Abstimmung vor dem Ausspruche Aribo's. Dieser heisst „sententia". Mit diesem wenig sagenden Worte bezeichnet Wipo kurz vorher auch den Vorschlag des ältern Konrad. Der Sentenz des Mainzers folgten die Erzbischöfe und übrigen Geistlichen unbedenklich. Eine wirkliche „Abstimmung" wird damit nicht ausdrücklich bezeugt. Der jüngere Konrad „elegit" den ältern, aber eligere ist ein ganz neutrales Wort. Doch nun der berühmte Satz: „Tunc singuli de singulis regnis eadem verba electionis saepissime repetebant". Ich habe KW. 88 als wahrscheinlich bezeichnet, dass der grosse (d. h. der vom Erzbischofe angewandte) Kurspruch von den Einzelnen wiederholt wurde.

Rodenberg hat mich dafür scharf zurechtgewiesen. „Es liegt auf der Hand, dass wenn die übrigen Anwesenden die Formel desjenigen, der sich zuerst geäussert hatte, wiederholten, sie auch dasselbe wie dieser thaten, dass sie auch „wählen", mithin sich die Wahlen aus einer Reihe einzelner Erklärungen zusammensetzten". Rodenberg hat sich den gewaltigen Unterschied nicht klar gemacht, der je nach der Bedeutung und dem Zeitmoment der Willenserklärungen obwaltet. Geben die Einzelnen ihre Stimme ab, ehe das Ergebniss feststeht und zu dem Zweck, eines herbeizuführen, so ist das allerdings eine Wahl. Legen sie aber die Erklärung erst ab, wenn die Entscheidung über die Person des Königs schon getroffen ist, dann findet keine Wahl, sondern nur eine Bekräftigung statt, die dennoch nicht wesenlos ist, wenn sie der Einzelne unterlassen kann, wie es z. B. hier die Lothringer thaten. Der Unterschied „liegt auf der Hand".

Wipo will jedenfalls besagen, dass Alle sich derselben Formel bedienten, und selbst die Freunde der Abstimmungstheorie werden nicht leugnen, dass die des Erzbischofs gemeint sei. Es kommt demnach lediglich darauf an, was der Erzbischof that, ob er Konrad seine

[1]) Wipo hat hier unbewusst den richtigen Ausdruck getroffen, vgl. die Parallelstelle über denselben Vorgang in M. G. Scr. VIII, 12: Cumque Teutones sibi Chuonradum eligerent, (Heribertus) eundem — laudavit — coronavit.

Stimme gab oder ihn als König verkündigte. Wipo's Text lässt beide Auslegungen zu, aber ich führte eben aus, dass die sonstigen Umstände eine Abstimmung wenig wahrscheinlich machen. Dann steht für eine andere Auffassung der Weg offen. Ich denke mir Aribo als elector; die „eadem verba electionis" können also die seinigen sein, ohne Stimmen bedeuten zu müssen. Ich bespreche unten die Formel näher.

Ich mache noch auf einen andern Punkt aufmerksam. Auch wenn eine wirkliche Abstimmung unter der Theilnahme sehr vieler Wähler stattgefunden hat, pflegt eine Zusammenfassung, eine Verkündigung des Ergebnisses zu erfolgen, selbst wenn sie einstimmig ist. Wipo spricht davon nicht; bei ihm ist die Handlung erledigt mit den Erklärungen der weltlichen Fürsten.

Ich gehe weiter zu der Wahl Rudolfs von Schwaben im Jahre 1077.

Ich bin Seeliger dankbar, dass er mich veranlasst hat, nochmals die Stelle bei Bruno c. 91 zu erörtern. „Ex multis, quos probitate dignos in electione proposuerunt, tandem Rodulfum — regem sibi Saxones et Suevi concorditer elegerunt. At cum singuli deberent eum regem laudare, quidam voluerunt aliquas conditiones interponere, ut hac lege eum super se levarent regem, quatinus sibi — promitteret justificationem —. Otto namque dux non prius volebat eum sibi regem constituere —. Quod legatus — fieri prohibuit, — eum non singulorum sed universorum fore regem. Ait etiam, si eo modo, quo coeptum fuerat, promissionibus singillatim praemissis eligeretur, ipsa electio non sincera — videretur".

Seeliger S. 58 meint, die im Vordersatze erwähnte einhellige Wahl beziehe sich auf die Vorberathungen; sie bedeute nicht den Abschluss der Wahlhandlungen, und was dann Bruno mit laudare bezeichne, sei synonym mit eligere und habe in der Einzelabstimmung bestanden. Er schliesst das Alles hauptsächlich daraus, weil erst bei dem Laudare die Einzelnen mit ihren Forderungen kommen und der Legat bei deren Abwehr nochmals das Wort eligere anwendet. Dass jedoch die Wahl Rudolfs auf Grund allgemeinen Beschlusses bereits feststand, beweist die Gegenüberstellung von „concorditer" und „singuli"; Seeliger muss freilich das Gewicht des Vordersatzes wegdeuteln, da es zu klar gegen ihn spricht. War aber die Wahl bereits festgelegt, dann war keine Abstimmung im Einzelnen mehr nöthig; dann ist laudare nicht eine bewirkende, sondern eine folgende Handlung. Hätte vorher eine Abstimmung stattgefunden, so würde sie die passende Gelegenheit für die Fürsten geboten haben, ihre Wünsche geltend zu machen; ging Rudolf darauf nicht ein, konnten sie noch einem an-

dern ihre Stimme geben. Hier ist jedoch das laudare bereits an Rudolfs Person gebunden, wie auch „deberent" andeutet; es blieb demnach nichts übrig, als ihn zu laudiren oder sich auszuschliessen. Recht bezeichnend sagt Bruno, Otto von Nordheim wollte Rudolf sich nicht zum Könige setzen, ehe u. s. w.; das persönliche Moment des laudare tritt dabei scharf hervor. Die Worte des Legaten zielen nicht auf eine noch unentschiedene Wahlhandlung, denn er sieht Rudolf bereits als König an; er erklärt nur, fahre man so fort mit Einzelforderungen, so würde die Wahl selbst, die doch einhellig und ohne vorherige Bedingungen geschehen war, als eine simonistische erscheinen. Das „eligeretur" fällt nicht ins Gewicht. Denn die Laudatio gehört noch in den Gesammtverlauf und vollendet ihn erst.

Den Todesstoss soll mir endlich Berthold versetzen. „Rudolfus primum a Maguntino episcopo deinde a ceteris in regem ab eis nominatus et electus est. Hos sequitur sine mora totus senatus et populus, solita iurisiurandi fidelitate se illi omnes in ipsum legitime subicientes". Wo steht hier ein Wort, welches gegen meine Auffassung beweiskräftig wäre, das „unzweideutig auf Einzelabstimmung hinweise"? Mainz kürt, die Uebrigen laudieren. Glaubt denn Seeliger, dass ich mir seiner Zeit nicht auch die Stellen überlegt habe? Er giebt sich S. 58 die grösste Mühe, zu beweisen, dass senatus und populus genau dasselbe thaten wie die Geistlichen. Daraus folgt die Merkwürdigkeit, dass jeder Mann aus dem Volke auch genau so wie die hohen Herren seine Stimme abgegeben haben müsste!

Bertholds Bericht geht aber noch weiter: Hac electione — communi totius populi suffragio et laudamento — peracta — Mogontiam — ab eisdem episcopis et totius populi conventu sibi illic in iustum regem rectorem et defensorem totius regni Francorum laudatus unctus et coronatus est. Seeliger meint S. 53: eine Beziehung der hier angewandten Worte laudare und laudamentum auf die Huldigung sei „unmöglich". Was soll denn hier laudare sein? In Mainz ist doch nicht noch einmal abgestimmt worden? Nicht einmal um eine Anerkennung kann es sich hier handeln, denn dieselben Bischöfe, welche Rudolf gewählt hatten, wohnten der Krönung bei. Gewiss waren noch andere Leute zugegen, als in Forchheim, die nun erst laudierten. Kurzum, dieser Berthold, vor dem meine leichtfertigen Thesen wie Wasser zerfliessen sollten, bietet ihnen den besten Halt.

Paul von Bernried sagt über Rudolfs Wahl: Electus est ab archiepiscopis, episcopis, ducibus, comitibus, maioribus atque minoribus. Haben auch die minores mitgestimmt? Ich frage das nicht zum

Spotte, sondern um zu zeigen, zu welchen Ungeheuerlichkeiten die Abstimmungstheorie nothwendig führt.

Ich bin überzeugt, dass lediglich die moderne Auffassung dazu verleitet hat, die Vergangenheit nach demselben Muster zurecht zu schneiden. Wir können uns eine Wahl nicht denken ohne Wahltisch, Wahlvorstand und genau geprüfte Stimmabgabe. Wäre sie bei den früheren Königswahlen üblich gewesen, müsste sie deutlichere Spuren in den Quellen hinterlassen haben, weil sie stets bestimmte und leicht zu erzählende Verhältnisse ergiebt. Daher hat schon Waitz in der deutschen Verfassungsgeschichte VI, 155 gesagt: „Ein förmliches Zählen der Stimmen, eine Entscheidung durch Majorität hat nicht stattgefunden. Immer wird grosses Gewicht darauf gelegt, dass die Wahl eine allgemeine, eine einstimmige sei, von allem Volke gebilligt und anerkannt. Wer nicht zustimmte, fand sich überhaupt nicht ein oder nahm an dem förmlichen Wahlakt keinen Theil. Die Anwesenden stellten die Gesammtheit dar und insofern gab wohl eine Mehrheit den Ausschlag, konnte aber auch eine Minderheit eine rechtmässige Wahl vornehmen". Dann brauchte man überhaupt keine Abstimmung, wenn es so lag!

Die Verwirrung richtet der unglückliche Ausdruck „Wahl" an, und wenn er nicht so eingebürgert wäre auch für die Erhebung der Könige, würde man gut thun, ihn zu vermeiden, und dafür einen farbloseren zu nehmen, entsprechend dem „eligere". Dieses Wort hat einen weiten Sinn und bedeutet im Grunde nur eine Hervorhebung über Andere durch diese selbst. Gelegentlich wurden selbst Herzöge „gewählt", wie darüber Waitz VG. VII, 115 f. mehrere Stellen zusammengetragen hat. Dass hierbei abgestimmt wurde, wird Niemand behaupten wollen. Auch in Byzanz hiess die Einsetzung der Kaiser officiell „electio".

Allein es ist auch gar nicht möglich, dass Person für Person abstimmte. Der Kreis, der an der Wahl theilnehmen durfte, war, wie alle Quellen bezeugen, rechtlich nicht abgegrenzt, sondern reichte tief nach unten. Soll nun die Stimme eines Erzbischofs soviel wie die eines Abtes, die eines Herzogs gleich der eines Ritters gegolten haben? Das ist für jene Zeiten undenkbar, wie Jeder zugeben wird. Man hat wohl gesagt, die Stimmen der Grossen seien von hervorragendem Gewichte gewesen, aber dabei lässt sich nichts in die Wirklichkeit übertragbares denken, da auch sie untereinander verschieden mächtig waren und zugleich die Kraft der einzelnen Persönlichkeit viel bedeutete. Uebrigens ist der Beachtung werth, dass auch auf den mittelalterlichen Reichstagen nicht abgestimmt wurde. Auch aus genetischen Gründen muss die Abstimmung verworfen werden. Alles

wird, folglich muss auch die Abstimmung einmal zuerst Anwendung gefunden haben. Die Geschichte der Königswahlen zeigt unzweideutig, wie sie sich entwickelten. Sie gingen hervor aus einem die Erblichkeit begleitenden Zustimmungsrecht der Grossen. Dass bei der Erhebung Heinrichs I. durch die Franken und Sachsen abgestimmt wurde, hat noch Niemand behauptet. Dann folgten Designationen bis auf Heinrich II. Er erlangte sein Königthum stufenweise durch die einzelnen Stämme, also ohne gemeinsame Abstimmung. Ein Stimmverfahren hat sich demnach nicht ausbilden können. Auch bei Lothar lässt der ausführliche Wahlbericht nichts davon erkennen.

In den Zeiten Friedrichs I.[1]) findet Seeliger „ein ganz zuverlässiges Zeugniss“ für die Einzelabgabe der Stimmen. Es ist dies der Brief der deutschen Bischöfe an den Papst bei Rahewin III, 16: electionis primam vocem Maguntino archiepiscopo, deinde quod superest, caeteris secundum ordinem principibus recognoscimus“. Ich habe KW. 71, 86 ff. diese Stelle deren Wortlaut an Berthold oben S. 552 erinnert, erörtert, doch Seeliger S. 60 findet die Widerlegung wiederum „einfach“ und zwar mit meinen eigenen Waffen. „Heisst „vox“ der Kurruf, dann heisst „prima vox“ nicht der (einzige) Kurruf, sondern der erste Kurruf, und das „quod superest“ weist auf die Kurrufe hin, die nachfolgen“. Ganz gewiss, das habe ich auch nicht bestritten, nur verlege ich die folgenden in die Laudatio. Dass sie mit dem ersten nicht gleichartig sind, zeigt das leicht über sie hinweggehende deinde q. s. zur Genüge. Der Ligurinus ersetzt das „prima“ vox noch deutlicher durch „praecipua“. Findet Einzelabstimmung statt, kommt gar nicht so viel darauf an, wer zuerst votiert; das ist nur eine Ordnungsfrage, und die Mainzer Stimme könnte dabei nicht mehr gegolten haben, als die jedes anderen Berechtigten. Aber

[1]) Die Erwähnung Friedrichs I. giebt mir Gelegenheit zu einigen Bemerkungen gegen Simonsfeld und dessen Aufsatz: „Die Wahl Friedrichs I. in den SB. München 1894. S 239 ff. Ich habe über diese Wahl gesagt, sie erscheine als Parteisache oder Staatsstreich. S. findet das unklar; ich werde doch nicht sagen wollen, dass, wenn die Wahl eine Parteisache war, sie zugleich einen Staatsstreich bedeutete. Gewiss wollte ich das, und ich sehe darin keinen Widerspruch. S. kann die Thatsache nicht wegstreiten, dass der Zwischenraum zwischen Konrads Tode und der Wahl so kurz war, wie nie bei einer Thronvacanz, noch keine drei Wochen (vgl. KW. 64). Er zeiht mich dann S. 265 einer argen Gedächtnisschwäche, weil ich sage, damals erscheine Frankfurt zum ersten Male seit der Karolingerzeit als Wahlstätte, während doch erst kurz vorher Konrads Sohn Heinrich dort gewählt worden sei. Wenn S. sich KW. 62 f. ansieht, wird er bemerken, dass ich sehr genau zwischen Wahlen und Designationen scheide.

Seeliger weiss, warum nur von prima vox gesprochen wird. „Die Angabe des zweiten und dritten Kurrufs unterblieb — abgesehen von allem andern — vielleicht schon deshalb, weil diese Reihenfolge nicht zweifellos feststand". Man muss sich hüten, zuviel beweisen zu wollen. Das grosse Uebergewicht, das dem Mainzer gebührte, bezeugen auch andere Angaben. Wipo: „Arch. Mog. cuius sententia ante alios accipienda fuit, Lambert: „Arch. Mog. cui potissimum — eligendi et consecrandi regis autoritas deferebatur", Berthold: „primum a Mog. ep. deinde a ceteris electus". Wollten sie vielleicht auch aus staatsrechtlichen Bedenken nicht verrathen, wer die zweite und dritte Stimme führte? Das Hervorheben des Mainzers verträgt sich nicht mit Einzelabstimmung und erfordert andere Erklärung.

Wurde nicht abgestimmt und das Ergebniss gezogen, so musste der König in anderer Weise verkündet werden. Das geschah durch den „Elector", dessen Bestand ich KW. 139 ff. für die Zeit Philipps von Schwaben unmittelbar nachwies. Seeliger 60 gesteht, dass in diesem Falle „die Widerlegung meiner Ausführungen nicht gleich einfach" sei. Seine Darlegung ist in der That so wenig einfach, dass ich noch im Zweifel bin, ob ich sie richtig verstanden habe. Die Sache liegt so. Der Bischof von Praeneste hatte 1201 die Bestätigung Ottos IV. durch den Papst verkündet. Daraufhin beschweren sich die Anhänger Philipps: wann sich die Päpste oder ihre Gesandten in die Wahlen der römischen Könige eingemischt hätten, sic ut vel electorum personam gererent vel ut cognitores electionis vires trutinarent? Der Pränestiner thue es jedoch: nec videre possumus, cuius personam inculpabiliter se gerat. Gerit enim vel personam electoris vel personam cognitoris. Si electoris, quoniam quaesivit opportunitatem, qualiter arbitris absentibus mendacio veritatem et crimine virtutem mutaret? Quomodo enim ea pars principum, quam numerus ampliat, quam dignitas effert, iniuste nimium est contempta? Et si cognitoris, hanc gestare non potuit. Aus diesen so klaren Worten liest Seeliger S. 62 heraus: „Philipps Wähler behaupten, was der Legat gethan habe, sei nicht die richtige Wirksamkeit des Electors. Dem Papste wurde nicht vorgeworfen, dass sein Legat sich die Rolle eines Electors angemasst habe (! gerit personam electoris, sagt der Text) sondern dass — falls man dessen Thätigkeit mit dem Hinweis auf die Befugnisse eines Electors rechtfertigen wollte, diese gleichwohl der zulässigen Wirksamkeit eines Electors widerspräche. Aus dieser Stelle ist demnach lediglich zu folgern, dass nach Auffassung der Wähler Philipps die rechtliche Thätigkeit eines Electors anders beschaffen müsse, als die des Legaten". Wie ich allerdings nur ver-

muthen kann, ist Seeliger auf diese wunderlich geschraubten Wendungen durch falsche Uebersetzung des Satzes: si electoris, quomodo etc. gelangt (vgl. S. 60 unten). Die Briefschreiber wollen sagen: Wie konnte der Legat sich die Möglichkeit (opportunitatem) anmassen, als Elector aufzutreten, da der werthvollste Theil der Fürsten nicht anwesend war? D. h. mit anderen Worten: „Woher hatte der Legat den Auftrag, als Elector zu sprechen und den König zu verkündigen?“ Dass Elector hier nicht einen „Königswähler schlechthin“ (Seeliger 62) bedeuten soll, folgt schon aus der Gleichstellung mit dem urtheilfällenden Richter, dem Cognitor; was hätte es auch zu bedeuten gehabt, wenn der Legat noch seine Stimme als einzelne Wahlstimme Otto zugegeben hätte?

Höchstens könnte man einwenden, die Fürsten beschuldigten den Legaten, dass er ganz allein, als alleiniger Wähler ohne überhaupt das fürstliche Wahlrecht zu beachten, aus eigener Machtvollkommenheit Otto zum Könige gemacht habe. Aber dem widerspricht der gesammte Laut des Schreibens. Nicht solche einseitige Gewalthandlung, sondern die Verachtung der Wähler Philipps wird dem Bischofe vorgeworfen. Er entstelle die Wahrheit durch Lüge, da die nothwendige Einmüthigkeit, auf Grund deren der Elector kürt, nicht vorhanden war, und das Recht durch Verbrechen, weil die bessere Mehrheit bei Philipp stand. Der Papst überträgt dann diese Vorhaltung folgendermassen. Philipps Anhänger hätten geschrieben: „si electoris, in alienam messem miserat falcem suam et electioni se ingerens principum derogaverat dignitati“, denkt also auch nur an Einmischung in die Wahl.

Wie Seeliger weder vermocht hat, die Einzelabstimmung zu beweisen, noch die Wahlverkündigung abzustreiten, ebensowenig kann er die Laudatio beseitigen.

Dass laudare nicht ein zufällig gebrauchtes, an sich gleichgiltiges Wort ist, sondern seinen bestimmten Sinn enthält, bezeugt die überaus grosse Zahl von Stellen aus mehreren Jahrhunderten und ganz verschiedenen Gegenden; Schriftsteller der mannigfachsten Ausdrucksweise bedienen sich der Bezeichnung und immer in demselben Zusammenhange. Natürlich ist nicht möglich, aus jedem einzelnen Vorkommniss genau auf die Bedeutung zu schliessen, da sich die Schreiber oft nur kurz und auch ungenau ausdrücken. Doch es genügt, wenn keine Stelle die Erklärung, die ich gebe, ausdrücklich und unzweifelhaft ausschliesst. Schon vorher bemerkte ich (S. 540), es sei unmöglich, dass laudare gleichmässig Vorgänge vor und nach einem bestimmten Akte der gesammten Wahlhandlung bezeichne, und die Berichte über 1024 und 1077, auf welche Seeliger diese Behauptung

gründet, sind bereits genügend erörtert worden. Zugleich fällt mit dieser Kritik der Unterschied, den Seeliger S. 54 zwischen laudare und collaudare machen will, indem er ersteres für gleichwerthig mit „eligere", das letztere für „anerkennen" erklärt. Schon die Art des damaligen Lateins lässt solche Unterschiede nicht zu.

Während ich die geringeren Stellen bei Seite lasse, bespreche ich nun die hauptsächlichen für laudare, soweit sie nicht bereits erledigt sind. Dabei halte ich, um die Auseinandersetzung zu erleichtern, die von mir gegebene Auslegung „Huldigung durch Treugelöbniss mit Handschlag" fest.

Eine reiche Fundgrube ist Thietmars Chronik, und glücklicherweise können wir ihr mehrfach Parallelstellen aus anderen Schriftstellern über dieselben Vorgänge vergleichend zur Seite setzen. Zunächst handelt es sich um Ottos I. Empfang in Aachen 936.

Widukind II c. 1: Defuncto — Heinrico, omnis populus Francorum atque Saxonum — Oddonem elegit sibi in principem universalisque electionis notantes locum jusserunt esse ad Aquisgrani palatii. — Cumque illo ventum est, duces ac praefectorum principes cum caetera principum militum manu congregati in sixto — collocaverunt novum ducem in solio ibidem constructo, manus ei dantes ac fidem pollicentes — more suo fecerunt eum regem.

Thietmar II c. 1: Omnes — principes — Ottonem — elegerunt — pariterque cum eo ad Aquisgrani proficiscuntur. — —

Omnis senatus obviam perrexit, fidem cum subiectione promisit et ad sedem eum ducens usque imperialem statuit eundem in locum priorum, in regem sibi conlaudans ac Deo tunc gratias agens.

Ich denke, Widukind bestätigt so deutlich wie möglich meine Auffassung. Die Fürsten setzen Otto auf den Thron [1]) und geloben ihm mit Handschlag Treue. Erst dadurch wird für sie der novus dux zum rex. Widukinds ausführlichere Schilderung giebt Thietmar: „in regem sibi conlaudans" wieder. Dass Thietmar Widukind ausgeschrieben hat, wird Seeliger nicht bestreiten. Um so weniger verstehe ich seine Bemerkung S. 51: „Lindner konnte lediglich infolge des Uebersehens jener Worte, die von der Huldigung melden, (fidem cum subjectione promisit) zu der Annahme gelangen, als habe Thietmar mit „in regem conlaudans" die Stelle Widukinds: „manus ei dantes"

[1]) Da das in der Vorhalle geschah, kann nicht die in der Kirche befindliche sedes regia gemeint sein.

umschrieben". Thietmar nimmt allerdings die Worte unpassend voraus. Aber wie denkt sich Seeliger die Sache? Die Fürsten ziehen Otto entgegen: haben sie ihn auf der Strasse angehalten und das Treugelöbniss abgelegt? Oder soll ein dreimaliger Akt stattgefunden haben? Erst Wahl in Sachsen, dann Huldigung auf der Strasse, und erst, als Otto Platz genommen hatte, „feierliche Anerkennung"? Dann folgt die Krönung in der Kirche, vor welcher der Erzbischof das Volk anredet: er führe herbei den eben von den Fürsten zum Könige gemachten Otto, und sie auffordert, die Wahl mit erhobenen Händen zu billigen. Seeliger beschuldigt mich S. 64, ich hätte die Scene in der Säulenhalle als „staatsrechtliche Huldigung" bezeichnet; das ist unrichtig, da ich sie nur als Laudatio erklärte. Er selbst bezeichnet sie vielmehr S. 68 als vasallitische Huldigung. Das ist unrichtig, weil Widukind sagt, durch sie sei Otto erst zum Könige geworden; jene Huldigung nimmt nur der vollgiltige Herrscher entgegen. Schliesslich meint Seeliger S. 74, die Aachener Erhebung sei weder Wahl noch Laudatio gewesen, sondern „Krönungsfeier". Das ist kein staatsrechtlicher Begriff.

Widukind erzählt, wie Otto I. am Abende des 7. Mai 973 in Memleben starb, und fährt III c. 76 fort: Mane autem jam facto, licet jam olim unctus esset in regem — imperatoris filio, ut in initio, certatim manus dabant, fidem pollicentes et operam suam contra omnes adversarios sacramentis militaribus confirmantes. Igitur ab omni populo ab integro electus in principem —. Thietmar sagt dafür II. 44: Otto patre adhuc vivente electus et unctus, iterum conlaudatur a cunctis in dominum et regem. Ich sah hier eine wiederholte Laudatio, Seeliger S. 52 wieder „feierliche Anerkennung" und S. 68 vasallitische Huldigung. Zunächst ist zu bemerken, dass Widukinds Satz kein bestimmtes Subject enthält; da er unmittelbar vorher erzählt, wie der „populus" des Gestorbenen Thaten pries, meint er jedenfalls nicht „die obere Schicht der Unterthanen" (S. 68). Von dieser werden ohnehin nur wenige in Memleben gewesen sein. Die Anwesenden geben sofort am Morgen Otto II. die Hand ut in initio; dieselbe Handlung muss also bei seiner Designation erfolgt sein. Sie thun es „certatim"; eine vasallitische Huldigung geschieht unter feierlichen und strengen Formen. Sie legen allerdings „sacramenta militaria" ab; bei Widukind bedeutet miles indessen nur den Krieger, nicht den ritterlichen Vasallen, wie schon I c. 32 beweist: rudi adhuc militi et bello publico insueto. Das militaribus bezieht sich auf kriegerischen Beistand gegen alle Feinde. Wenn endlich Widukind im Nachsatz eligere gebraucht, bezeugt er nur, dass der Treuschwur das wesentliche war.

Der neuen Deutung, welche ich dem von Thietmar V c. 16 erzählten Vorgange in Merseburg 1002 gegeben habe, schliesst sich Seeliger S. 74 ff. an, nur will er ihn nicht als Laudatio, sondern als Nachwahl bezeichnen. Ich hatte KW. 28 den Nachweis zu führen gesucht, dass die Sachsen Heinrich bereits als König ansahen. Ohne meine Gründe zu beachten, erklärt Seeliger: „die Frage, ob die Sachsen Heinrich schon vorher als ihren König betrachteten, ist mit einem sicheren Nein zu beantworten". Warum? Weil Thietmar Merseburg glücklich preist an diesem Tage, quo electus est in te, (der dich gross machen wird). Wenn bei Thietmar und anderwärts der König „a Deo electus" genannt wird, so heisst das doch auch nicht, dass Gott ihm seine Wahlstimme gegeben hat.

Doch ich habe noch schlimmere Sünden begangen. „Obwohl Lindner Heinrichs Erhebung in Sachsen lediglich als Laudatio gelten lassen will, so erklärt er an anderem Orte — in schroffem Widerspruch zu eigenen Aeusserungen —, dass der Bericht Adalbolds über den gleichen Vorgang als eine allgemeine Beschreibung des bei den Königswahlen üblichen Hergangs zu benützen sei, und dass Herzog Bernharnd damals als Elector fungiert habe". (S. 76).

Betrachten wir die Sache näher. Seeliger findet es unbegreiflich, dass ich einen Bericht über den Gang der Königswahl als Muster für eine Laudatio nehme. Hätte er sich das Wesen der Laudatio anschaulich gemacht, so würde er erkannt haben, dass das ganz selbstverständlich ist. Während Seeliger alle möglichen Beziehungen: Anerkennung, Krönungsfeier, Nachwahl durch einander wirbelt, obgleich mit ihnen kein Rechtsbegriff verbunden ist, habe ich mich bemüht, diesen für alle verschiedenartigen Vorkommnisse der Erhebung zum Könige festzustellen. Gerade in dem Nachweise der einheitlichen Form, in welche sämmtliche Erscheinungen passen, lag für mich das Ueberzeugende. Es giebt nur eine Form der Laudatio, aber sie kann erfolgen entweder unmittelbar bei der Wahl durch die Anwesenden oder nachträglich an einem andern Orte von denjenigen, welche bei der Wahl nicht zugegen waren. Der Unterschied rechtlich und formell liegt nur darin, dass in ersterem Falle die Berathung der Grossen und ihr Entschluss voraus geht, im zweiten der vorher von Anderen und an anderem Orte gefasste Beschluss als angenommen gilt. Im zweiten Falle ist also die Person des Königs von vornherein gegeben und soll nur der Sitte gemäss rechtskräftig gemacht werden. Die nachträgliche Laudatio setzt ohne vorherige Berathung mit der Verkündigung ein, die ihre innerliche Vorbedingung und äusserliche Veranlassung ist. Diejenige Persönlichkeit, welche sie je nach Gelegenheit vollzog,

kann man daher ohne Bedenken gleichfalls Elector nennen, wie ich es in diesem Falle mit Herzog Bernhard that. Seeliger giebt zu, dass in Merseburg keine Abstimmung stattfand, in schroffem Widerspruch mit sich, da er von einer Nachwahl spricht und für die Wahl Einzelabstimmung als unerlässlich erklärt. Er behauptet allerdings, eine Willensäusserung der Sachsen sei voraus gegangen, der gemäss Bernhard handelte. Nun ja, die Sachsen müssen sich allerdings vorher entschlossen haben, Heinrich als König aufzunehmen, aber das hat mit dem Vorgange an sich nichts mehr zu thun.

Doch nun zu dem Berichte Adalbolds über Merseburg. Bei allen nachträglichen Laudationen ist die Anerkennung schon in voraus entschieden, so dass der König friedlich zum Empfang der Huldigung erscheinen kann. „Regi occurrunt, acclamatum suscipiunt, collaudant, collaudato manus singuli per ordinem reddunt, redditis manibus fidem suam per sacramenta promittunt, fide promissa regem coronant“ [1]). „Bestimmter kann ein Schriftsteller nicht ausdrücken, dass er „collaudare“ für eine vom „manus reddere“ verschiedene Handlung halte“, wirft mir Seeliger S. 52 vor. Das ist richtig, aber wie soll ich damit widerlegt werden? Der Schriftsteller malt hier im Einzelnen und zerlegt jede Handlung in ihre Theile. Die Sachsen empfangen den König mit Jubelgeschrei, dann (nachdem er Platz genommen) erheben sie den Zustimmungsruf, geben zum äusseren Zeichen die Hand und sie in der des Königs haltend, sprechen sie die Gelöbnissformel.

Es ist nicht uninteressant, Thietmar und Adalbold noch weiter zusammenzustellen. Beide berichten, wie ein Theil der Rheinländer in Duisburg Treue schwur. Dann geht es nach Aachen. Adalbold sagt: eligitur, collaudatur, in regiam sedem extollitur. Hier darf unter eligitur die Ausrufung verstanden werden. Denn Thietmar berichtet entsprechend: in regem collaudatur, in sedem regiam — exaltatur. Von der Krönung in Pavia 1004 erzählt Thietmar VI cap. 6: — ad aecclesiam ducitur et communi electione sublimatus in solium regale collocatur. Auch Adalbold schildert, wie Heinrich in die Michaeliskirche geleitet wird: Ibi clerus, ibi nobilium coetus, ibi pleps utriusque sexus — H. regem acclamant, collaudant, collaudatum per manuum elationem designant. Collaudatus igitur coronatur.

Es scheint mir nach dem, was ich ausgeführt habe, nicht nöthig, alle Einwände Seeligers zu besprechen. Ich will nur noch auf einige sachliche Bedenken eingehen, die er gegen die Auffassung der laudatio

[1]) Darunter ist wohl, wie auch anderweitig, nur gemeint, dass Heinrich öffentlich die Krone trug.

als Gelöbnis der Unterthanentreue [1]) geltend macht. Seeliger behauptet, es habe in der deutschen Königszeit nur Eine Art von Huldigung mit Treugelöbniss gegeben, nämlich die auf die obere Schicht der Unterthanen beschränkte vasallitische Huldigung. Er handelt darüber ausführlich S. 64 ff.

Seeliger S. 67 versichert mit Berufung auf Waitz VG. VI, 391, in der spätfränkischen Zeit sei eine allgemeine Vereidigung des Volkes nicht mehr vorgenommen worden. Waitz sagt jedoch nur, es finde sich keine Spur davon, obgleich er selber sogleich einige anführt, die er nur anders deutet. Trotzdem leugnet Waitz keineswegs, dass ein Treueid der Unterthanen bestand, verschieden von dem besonderen Vasalleneide, er spricht sogar VG. VI, 382 ff. über ihn ausführlich, und fasst dabei mehrere Quellenstellen genau so wie ich auf. Und wenn Seeliger selbst zugiebt, dass eidliche Verpflichtungen weiterer Volkskreise vorkamen, so folgt daraus, dass solche allgemeinen Treugelöbnisse keine unbekannte Sache waren. Sollte nun nicht wenigstens bei so feierlichen Anlässen, wie Wahlen und Laudationen, wenn der Herrscher zugegen war, die versammelte Menge Gelöbnisse abgelegt haben? Die Quellen weisen zwingend darauf hin, wenn sie so überaus oft der Zustimmung des Volkes gedenken.

Auch ein allgemeiner vom Volke abgelegter Treueid lässt sich nachweisen. Ich bin in der glücklichen Lage, hier eine gütige Mittheilung meines geehrten Kollegen Heck einlegen zu können.

„Für das westerlauersche Friesland wird das Bestehen eines allgemeinen Unterthaneneids [2]) dadurch erwiesen, dass die Aussagen der Königszeugen unter Berufung auf den allgemeinen Unterthaneneid erstattet wurden.

Die Form der Aussage erhellt aus folgenden Beweisstellen:

1. Aelteres Schulzenrecht § 42 [3]). „Das ist Recht: Wenn der

[1]) Eine werthvolle Bestätigung ist meiner Deutung von laudare und geloben zu Theil geworden durch die Arbeit von Paul Puntschart „Schuldvertrag und Treugelöbnis des sächsischen Rechts im Mittelalter". Leipzig 1896. Puntschart weist in sehr eingehender Untersuchung S. 302 ff. nach, dass Loven und geloben wenigstens in den Quellen des sächsischen Rechtsgebietes durchaus technisch für das formelle Treugelöbnis gebraucht werden, und dass auch laudare und collaudare in diesem Sinne verwendet wird. Er hebt S. 329, 30 hervor, dass der von ihm belegte privatrechtliche Sprachgebrauch der von mir angenommenen staatsrechtlichen Bedeutung vollkommen entspricht und dass unsere Ergebnisse sich gegenseitig unterstützen. Leider habe ich das Buch so spät erhalten, dass ich Puntscharts Ausführungen erst an dieser Stelle berücksichtigen konnte.

[2]) Vgl. Heck, Altfriesische Gerichtsverfassung S. 399.

[3]) Richthofen, Rechtsquellen S. 393, 3 ff. Hettema Oude friesche Wetten II. S. 43 § 42. Der friesische Text lautet bei Richthofen: so aegh hit di aesga to

freie Friese kampflich begrüsst wird und behauptet, dass er nicht so viel Eigen bezitze, um Waffen und Ausrüstung zu bestreiten und im Falle des Unterliegens Busse zu zahlen, so hat der Asega zu erkennen, dass darüber sieben seiner Gemeindegenosssen aussagen sollen bei dem Eide, den sie dem Könige zu Hulde schworen und bei ihrer eigenen Seele, ob er so viel Gut in seinem Besitze hatte, als er kampflich gegrüsst wurde".

2. Jüngeres Schulzenrecht § 29 [1]). An dieser Stelle geht bei einem Eigenthumsstreite das Urtheil des Asega dahin, dass darüber aussagen sollen 7 Königszeugen in der Gemeindemark, in welcher das Erbe liegt. Die Aussage selbst wird wie folgt geschildert:

Nun soll der erste aussagen bei dem Eide, den er dem Könige schwor zu Hulde und bei seiner eigenen Seele, dass er die Wahrheit sagt, dass der Mannn, der in den Besitz des Erbes gewiesen ist, es mit mehr Recht als Eigen hat und mit mehr Recht als Eigen besitzen als es räumen soll. So soll dann jeder von den sechs nach besonderer Aufforderung sagen, dass er (der erste) das, was er über das Erbe gesagt hat, mit Recht aussagte.

3. Jüngeres Schulzenrecht § 33 [2]). Diese Stelle lässt die Frau, welche nach dem Tode des Mannes Ehevertrag behauptet zum Beweise mit 7 Zeugen zu, von denen 4 der Seite (Verwandschaft) des Mannes, drei ihrer Seite angehören sollen. Die Aufforderung zur Zeugenaussage soll den nachstehenden Wortlaut haben:

„Ich mahne Euch bei dem Eide, den Ihr dem Könige zu Hulde schworet und bei Eurer eigenen Seele, dass Ihr die Wahrheit saget, ob die Eheleute die behauptete Abrede getroffen haben.

---

delen, dat dit saun synre buren sidsa schillet bi da ede deerse da koninge to hulde sworen ende by hyara selvis siele.

[1]) Richthofen a. a. O. S. 418, 24 ff. Nu schil di forma sidza bi da ede, deer hy da koninghe suoer to hulde ende by siners selvis sele.

[2]) Hettema Oude Wetten. II. S. 134. Die Stelle zeigt bei Richthofen, Rechtsquellen § 36. S. 419, 1 ff. einige übrigens nicht belangreiche Corruptelen Die beiden hervorgehobenen Sätze lauten bei Richthofen: Ick monie io bi da ede, deer y da koningh to hulde suoren und „mit sonderlinga ede deer hi da Koninge to hulde suver". Diese letzte Stelle ist bei Hettema a. a. O. richtiger wiedergegeben: Nu scelleth dae sex fulghia, ende dera allerlyk mit sondrigha ede: soe schel hi sidzia bi dae ede, deer hi dae Koninge swoer ti hielde. Nach Hettema a. a. O. S. 127 unten wird auch die Mahnung an die Atthen (Geschwornen) bei der Sielbeschauung unter Hinweis auf den Huldigungseid gerichtet. Da dieser Hinweis an den anderen Stellen, die von der Aufforderung an die Atthen reden, fehlt, so ist anzunehmen, dass diese Formel aus einem Text übernommen worden ist, in dem die Sielbesichtigung noch nicht durch ständige Geschworene sondern durch Königszeugen vorgenommen wurde.

Bei der Schilderung der Aussage wird dann wieder gesagt: „Nun sollen die 6 folgen, ein jeder mit besonderem Eide. So soll er aussagen bei dem Eide, den er dem Könige schwor zu Hulde und bei seiner Seele, dass jener (der erste) die Wahrheit sagte, als er aussagte über das Witthum.

Die Personen, welche an diesen Stellen aussagen, sind weder königliche Vasallen, noch Beamte [1]), sondern Privatpersonen. Deshalb kann auch der Huldigungseid, auf den ihre Pflicht zur wahrheitsgemässen Aussage gestützt wird, nur ein allgemeiner Unterthaneneid sein. Auch ihre Bezeichnung als Königszeugen hängt mit der Form der Aussage zusammen und deutet darauf hin, dass sie ihr Zeugnis in Erfüllung einer allgemeinen Unterthanpflicht ablegten.

Die Entstehungszeit der Quellen, in denen der Huldigungseid bezeugt ist, lässt sich nicht genauer bestimmen. Wahrscheinlich fällt das ältere Schulzenrecht in das 11. das jüngere wohl eher in das 12. Jahrhundert [2]). Der Eid der Königszeugen wird nur in den Quellen des westerlauerschen Frieslands erwähnt. Doch sind die älteren Quellen der übrigen Gebiete von zu geringem Umfange, um aus der Nichterwähnung die Nichtexistenz zu folgern. Da nun das westerlauersche Friesland niemals in einer besonders engen Abhängigkeit von der deutschen Königsgewalt gestanden hat, so kann aus dem Bestehen des Huldigungseides in diesem Gebiete ein ziemlich erhebliches Argument für die ursprünglich allgemeine Verbreitung des Instituts entnommen werden".

Soweit Heck.

Wenn die päpstlichen Briefe nicht trügen, hat auch im 13. Jahrhundert Volkshuldigung stattgefunden. Papst Innocenz IV. erliess 1251 eine Reihe von Schreiben, in denen er aufforderte, dem Könige Wilhelm „debite fidelitatis iuramentum" zu leisten, an die Herzöge von Sachsen, Baiern, Braunschweig, den Markgrafen von Brandenburg, die Herren von Hohenlohe und Falkenstein, an die Städte Worms, Speier, Oppenheim, Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg und an sämmtliche Magistrate und Bewohnerschaften der Städte, Burgen und Dörfer von Deutschland [3]). Die Forderung ist die gleiche ohne Unterschied der Adresse. Ganz deutlich lautet das Schreiben an letztere Gruppe: predictus populus — W. regi — prestet fidelitatis debite iuramentum. Der Bischof von Konstanz und der Abt von St. Gallen werden angewiesen,

[1]) Vgl. Heck a. a. O. S. 99 ff.
[2]) Vgl. Heck a. a. O. S. 12 und S. 457.
[3]) M. G. Epistolae saeculi XIII. III n. 67—76, 84, 92.

zu absolviren: „quicunque nobiles aut alii vel universitates castrorum et oppidorum seu villarum", oder: „quoslibet tam clericos quam laicos quorumcumque locorum", wenn sie den Treueid leisten.

Seeliger S. 72 entdeckt bei mir „einen wunden Punkt" und beruft sich darauf, dass gelegentlich wie bei Adalbold und Widukind von „manus dare, reddere" gesprochen wird. Das könnten nur vasallitische Huldigungen gewesen sein, weil bei ihnen die Handreichung eine besondere Rolle spielt. Aber war jeder Handschlag eine vasallitische Huldigung? Ganz zweifellos nicht[1]). Ueberdiess war mit der vasallitischen Huldigung verknüpft die Uebertragung eines Lehens, aber sicherlich haben nicht alle, welche nach den Quellen bei den Wahlen mit Handreichung Treue schwuren, Reichslehen erhalten. Und dass der neu Gewählte sofort auf dem Flecke Reichslehen ertheilte, ist wenig wahrscheinlich. Bei der Laudatio war er lediglich der Empfangende, der zum Herrn Angenommene, bei der vasallitischen Huldigung der Gebende, der bereits Herrschende.

Ich habe diese vasallitische Huldigung KW. 76 ausdrücklich besprochen. Ich verkenne nicht, dass der Sachverhalt nicht immer klar hervortritt und dass die Quellen gelegentlich die zwei verschiedenen Arten der Treuschwüre mögen vermengt haben, dass auch bei nachträglichen Laudationen sich die Lehnshuldigung oft unmittelbar anschliessen konnte, die Sache an sich wird dadurch nicht berührt. Nur das Zugeständniss will ich Seeliger machen, dass ich die von Thietmar erwähnte Huldigung in Merseburg nicht mehr, wie ich KW. 73 gethan, als Unterthanen-, sondern als Lehnshuldigung betrachte, freilich aus ganz anderen Gründen, wie er. Denn Thietmar erzählt die Laudatio für sich, knüpft an sie Bemerkungen, sagt dann: set amplius progrediamur, und fährt fort in neuem Zusammenhange, also die zeitliche Trennung bezeichnend: Omnes qui priori imperatori serviverant, Liudgero solo remanente, regi manus complicant, fidele auxilium per sacramenta confirmant. Liudgerus erhielt nämlich nicht die Grafschaft wieder, welche ihm Otto III. verliehen hatte. Denn Thietmars Oheim

[1]) Puntschart hat neuerdings a. a. O. S. 334 ff. reiche Belege dafür beigebracht, dass auch bei dem privatrechtlichen Treugelöbnisse der Gebrauch der Hand zu der nothwendigen Form gehörte. Und zwar weist er für das sächsische Rechtsgebiet eine doppelte Form nach. Das Reichen der Hand, die dann von dem Empfänger des Gelöbnisses umschlossen wurde, lat. manum extendere, porrigere und namentlich dare, (S. 354) und das Aufheben der Hand mit zum Theil gestreckten, zum Theil gekrümmten Fingern, lat. Digitum levare und erigere, digitorum extensio, digitorum elevatio. S. 357. Entsprechend finden wir auch bei der dem Könige geleisteten laudatio sowohl das Reichen der Hand als das Erheben erwähnt. Vgl. für letzteres S. 566.

war, als Heinrich noch nicht König war, zu ihm nach Bamberg geeilt zusammen mit Richert, dem der Kaiser die Grafschaft genommen hatte, „quamquam servato adhuc sacramento manus eidem non applicuit“ (V, 3).

Die vasallitische Huldigung empfing König Lothar am Tage nach der Wahl auch von den Geistlichen, die jedoch dabei das Hominium verweigerten. Da sie nach meiner Ansicht bei der Wahl bereits handschläglich Treue gelobt hatten, frägt mich Seeliger S. 72, ob sie bei der Laudatio sich auch geweigert hätten, ihre Hände in die blutbefleckten des Königs zu legen? Ganz abgesehen davon, dass diese Phrase nicht den eigentlichen Kern der Verweigerung des Hominium trifft, halte ich es trotz Seeliger für möglich, dass ein Bischof dem Könige oder einem Rittersmann die Hand schütteln konnte. Schliesslich weise ich nochmals darauf hin, dass Innocenz IV. gleichmässig nur den Treueid und zwar auch von Geistlichen verlangte (oben S. 563).

Es ist sehr auffallend, dass Wipo und Berthold die fast gleichlautende Formel bringen: eligere in regem et rectorem et defensorem [1]). Sie scheint demnach gesichert zu sein. Sie passt in ihrer Länge und Feierlichkeit nicht zum Wesen einer Abstimmung, um so trefflicher zur Wahlverkündigung und zu der sich eng anschliessenden Laudatio. Wen ich zum Vertheidiger des Reiches wähle, dem auch Treue zu geloben, liegt sehr nahe. Daher spricht auch Widukind in den oben S. 558 erörterten Stellen von dem Gelöbniss des Beistandes gegen Feinde. Der deutsche Ausdruck für laudare ist „geloven“ oder „loben“; demnach stimmt meine Auslegung der Laudatio auch mit dem Sinne des Wortes überein [2]). Vielleicht darf als sehr frühe, wenigstens sachlich verwandte Belegstelle angeführt werden die Erzählung der Karolingischen Annalen bei Karls des Grossen Kaiserkrönung: Leo papa coronam capiti eius imposuit, cuncto Romanorum populo adclamante: Karolo Augusto — vita et victoria! et post laudes ab — pontifice — adoratus est“. Damit stimmen auch die Ausdrücke der Narratio de electione Lotharii überein (KW. 74, dagegen Seeliger 53).

Der Hergang war demnach, dass nach dem Kurspruch die zunächst betheiligten Fürsten und Herren unter gleicher oder ähnlicher Formel und mit Handschlag Treue gelobten. Erscheint die Bezeichnung „Huldigung“ zu schwer [3]), so mag man dafür ohne Bedenken „Gelobung“ sagen. Der Gekorene sitzt dabei bereits auf Königsgestühl, wie Widukind II. 1 bezeugt. Dass auch Konrad II. einen hervorra-

[1]) Vielleicht auf Deutsch: zum Vogt und Richter, vgl. Waitz VG. VI, 154.

[2]) Vgl. auch Schröder Rechtsgeschichte 459 und jetzt namentlich Puntschart in dem S. 561 Anm. 1 angeführten Werke S. 29 ff. S. 302 ff.

[3]) Vgl. aber die friesischen Belege S. 561, 62.

genden Platz einnahm, bemerkte ich oben S. 547. So lässt sich auch am besten verstehen, wie er dazu kam, den vor ihm hintretenden und ihm die Hand reichenden Vetter neben sich auf den Sitz zu ziehen. Strenge Ordnung nach Rang und Stand mag wohl nicht allzu ängstlich bei diesem freudig erregten Akte gehalten worden sein (KW. 90). Wahlverkündigung und Gelobung, in ihrem inneren Wesen ohnehin nahe verwandt, mochten fast zusammenfliessen. Auch Geringere durften wahrscheinlich dabei mitthun; die Laudatio erfordert keine scharfe Gränze nach unten. Mit ihr erklärt sich auch die so oft erwähnte Mitbethätigung des umstehenden Volkes, wenn auch die Menge kaum zum Handschlage selbst zugelassen wurde. Sie vollzog die Gelobung in einer entsprechenden Form, mit erhobener rechter Hand: elevatis dextris Wid. I, 26, II, 1.; Thietmar II, 1; Adalbold (oben S. 560) [1]).

Nach diesen Darlegungen brauche ich nicht weiter einzugehen auf die Ausführungen Seeligers S. 73 ff. über angebliche Nachwahlen; vgl. oben S. 559). Dass bei allen Abstimmungen vorgenommen worden sind, wird er zudem kaum behaupten, aber dann fällt auch der von ihm verfochtene Character der Wahl überhaupt. Denn wenn er Abstimmung für die Hauptwahl annimmt, warum nicht auch für die sogenannten Nachwahlen? Er zeiht mich S. 73 Anm. mangelhafter Folgerichtigkeit in den Beurtheilungen der Vorgänge von 1208 zu Halberstadt und Frankfurt und 1205 zu Aachen. Aber in allen drei Fällen hatten die handelnden Fürsten vorher nicht dem laudirten Fürsten, sondern dessen Gegner angehangen: der Kölner trat 1205 zu Philipp über, in Halberstadt und in Frankfurt wurde Otto IV. von den Freunden des ermordeten Philipp anerkannt. Darin lag der bestimmende Unterschied. Es ist mir sehr erfreulich, dass Seeliger meine neue Deutung der Vorgänge von 1198 und andere Ergebnisse billigt: dass im 11. Jahrhundert ein Vorstimmrecht nicht vorhanden war und der Nachweis eines Vorstimmrechtes im 12. Jahrhundert nicht möglich ist (S. 80), dass am Ende des 12. Jahrhunderts noch nicht eine kleine Gruppe von Fürsten besondere Wahlvorrechte besass (S. 84), dass Friedrich II. nicht versuchte, einer Neuerung im Wahlverfahren entgegenzutreten (S. 84).

Auch Chroust vermag sich dem Gewichte dieser meiner Beweisführung nicht zu entziehen. Gleichwohl versucht er S. 322 die Phrase in den päpstlichen Briefen von den principes, ad quos specialiter spectat electio, dahin auszulegen: „dass die Päpste seit Innocenz III. in Deutschland ein Kollegium (!) bevorrechtigter Königswähler annahmen". Dass ich KW. 99 nachwies, dass diese Wendung gar nicht

[1]) Vgl. S. 564 Anm. 1.

in Rom, sondern in Deutschland in der Umgebung Ottos IV. entstanden ist, dass sie nur das freie Recht der Fürsten, den Thron durch Wahl zu besetzen, bezeichnen soll, das alles stört Chroust nicht.

Trotz der von Seeliger gemachten Einräumungen, so bedeutungsvoll sie sind, zweien sich unsere Wege wieder. Ich verstehe nicht, wie mit seinem Satze S. 84: „Es muss als ganz sicher bezeugt gelten, dass 1198 eine Veränderung der Wahlberechtigung nicht stattgefunden hat", der bald darauf folgende übereinstimmen soll: „Längst mochte die alte, im 11. Jahrhundert übliche Reihenfolge der Abstimmung verändert worden sein, längst einigen Fürsten das Ehrenrecht der ersten Stimmabgabe zustehen. Die Berichte über die Doppelwahl von 1198 leugnen das nicht". Die Einführung eines Ehrenrechtes der ersten Stimmung ist doch nicht anders, als eine Veränderung der Wahlberechtigung! Seeliger kommt durchaus auf das angebliche Vorstimmrecht zurück.

Wenn es keine Abstimmung gab, kann auch kein Vorstimmrecht bestanden haben; wenn der Mantel fällt, muss der Herzog nach. Sowenig wie für die früheren Jahrhunderte, hat Seeliger für das dreizehnte ein Abstimmungsverfahren bewiesen. Er will S. 63 den Halberstädter Tag von 1208 nach dieser Richtung hin ausbeuten. Ihm „scheint die Thatsache, dass dort die Fürsten nach einander abstimmten, unangreifbar zu sein. Denn Niemand dürfte wohl ernstlich bezweifeln, dass Arnold an dieser Stelle von einer Einzelabstimmung spreche" (S. 63). Das habe ich KW. 110 ff. allerdings mit mancherlei Gründen gethan, aber wer die gleich folgende Beurtheilung meiner Ausführungen liest, muss meinen, dass ich ein wahres Musterbild von Verwirrung geschaffen hätte. Wenn ich auch Arnolds von Lübeck Bericht als nicht ganz zuverlässig erklärte, so durfte ich doch „getrost" aus ihm das für richtig annehmen, was mit allen sonstigen Ergebnissen übereinstimmt, nämlich dass diesmal der Magdeburger Erzbischof als Elector handelte. Den hauptsächlichsten Grund, den ich gegen Arnold geltend machte, wie es zu erklären sei, dass der Würzburger Erwählte hinter allen weltlichen Herren abgestimmt haben müsste, berührt Seeliger mit keinem Worte. Ich habe die ganze Handlung als „ein ungewöhnliches Vorkommniss" bezeichnet, denn eine Wahl oder Nachwahl lag insofern nicht vor, als sich der Streit nicht darum drehte, wer König werden sollte, sondern ob man den bereits in der Person Ottos IV. vorhandenen annehmen sollte oder nicht (vgl. oben S. 566). Was soll denn eigentlich das Vorstimmrecht gewesen sein? Eine scharfe Bestimmung habe ich nirgends gefunden, soviel man davon gesprochen hat. War es nur das Recht, zuerst die Stimme abzugeben, so bedeutete es sehr wenig, solange auch andere Fürsten oder Herren

stimmten. War es ein vorwiegendes oder gar ausschlaggebendes Wahlrecht, dann hatten die übrigen Stimmen keinen Werth. Wie gerade althergebrachte Einzelabstimmung zu solchem Ergebniss führen konnte, dürfte schwer erklärbar sein.

Doch es handelt sich um Beweise. Seeliger S. 97 erklärt „als feststehend, dass zur Zeit des Sachsenspiegels — eine Gruppe von Fürsten als vorstimmberechtigt bekannt war". Meine Gegenbeweise beachtet er nicht; er geht auf die berühmte Stelle überhaupt nicht ein. Rodenberg nennt meine Auslegung „eine höchst gewaltsame". Er mag eine andere versuchen!

Ich darf getrost das Verdienst in Anspruch nehmen, alle Theile des Artikels zuerst gleichmässig in Erwägung gezogen zu haben, und erfreue mich dabei der öffentlichen und persönlichen Billigung mehrerer Rechtslehrer [1]).

Wie verhält sich nun der Sachsenspiegel zur Abstimmung überhaupt? Seeliger spricht stets von einer Reihenfolge der Stimmen; der Sachsenspiegel zählt bei Geistlichen und Weltlichen, welche er die ersten an der Kur nennt, gleichmässig eins, zwei, drei, stellt sie also neben, nicht hinter einander. Die Reichsfürsten „kiesen" darauf alle genau so, wie die erstgenannten. Bedeutet „kiesen" Abstimmung, dann mussten ihre Stimmen gleichberechtigt mit jenen sein. Es heisst nachher: „alle Fürsten erwählen", also auch hier gleiches Stimmrecht? Nun erklärt aber der Spiegel: „die ersten an der Kur sollen lediglich kiesen, wen die Fürsten erwählt haben". Das wäre doch wahrhaftig kein Vorstimmrecht, im Gegentheil. Jedenfalls muss also Seeliger erst klar und deutlich sagen, wo die Abstimmung geschah, beim Kiesen oder beim Erwählen, und wie er sich beide Akte neben einander denkt.

Kirchhöfer S. 113 f. und 182 denkt sich die im Sachsenspiegel angegebenen zwei Wahlakte folgendermassen. „Der Sachsenspiegel betrachtet noch alle Fürsten als wahlberechtigt, nicht bloss bei dem der formellen Wahl vorhergehenden, diese vorbereitenden Akte, der Vorwahl, sondern auch bei dem feierlichen, für die Gültigkeit der Wahl erforderlichen Schlussakte, der Kur; nur misst er jenen sechs Fürsten das Recht der Wahl, der Kur an erster Stelle bei; da sie sich aber an das in der vorberathenden Wahl gefundene Votum der Gesammtheit der Fürsten zu binden hatten, ist ihr Vorrecht nur ein Ehren-

[1]) E. Loening im Lit. CB. 1893 S. 1303; vgl. Schröder a. a. O. 460. Mit Vergnügen habe ich gesehen, dass Kempf Geschichte des deutschen Reiches während des grossen Interregnums (Würzburg 1893) S. 186 f. selbständig zu einer ähnlichen Auffassung des Sachsenspiegels gekommen ist.

recht". Also zwei Wahlen! Von ihnen betrachtet Kirchhöfer die vorbereitende als die entscheidende. Galten nun in ihr diese sechs Stimmen nur gleich allen übrigen? Nach dem Sachsenspiegel muss man das annehmen, da er die Sechs nur mit der Kur in Verbindung setzt. Dann aber hatte das Ehrenrecht der ersten Stimmabgabe bei der Kur nicht nur keine Bedeutung, sondern überhaupt keinen Sinn. Denn diese zweite Wahl gab ja nach Kirchhöfer keine Entscheidung mehr, weil sie durch die Vorwahl gebunden war; in der That wäre das, was er meint, durchaus nichts anderes als eine Wahlverkündigung, nur dass er sie in die Gesammtheit verlegt. Wozu stimmte man bei der Kur nochmals? Mit der Abstimmung ist eben nichts zu machen, und obgleich Kirchhöfer sich gelegentlich von dieser Vorstellung zu befreien sucht, fällt er immer wieder unter ihren verwirrenden Bann.

So unklar ist der Sachsenspiegel nicht, wie seine Ausleger. Seeliger kann nicht oft genug versichern, wie „bedeutungslos" das in jenem geschilderte Ehrenrecht gewesen sei (S. 47, 49, 86, 94, 96), wiewohl er vorher das nach seiner Meinung gleiche Recht der ersten Stimme, als es der Mainzer allein besass, sehr hoch anschlug. Er versteigt sich sogar zu der Behauptung (S. 81), der Sachsenspiegel „betone scharf die sachliche Bedeutungslosigkeit des Vorstimmrechtes"! Das Rechtsbuch macht doch recht viel Lärm um das angebliche Nichts. Das von ihm vertretene Recht der Sechs bildet vielmehr den Kern- und Angelpunkt der gesammten Wahlhandlung, und Eike schält ganz genau und säuberlich die Thätigkeit der Sechs heraus: sie kiesen allererst bei Namen den von den Fürsten Erwählten, das heisst: sie nennen zuerst der Welt den neuen König, verkünden seinen Namen als den eines Herrschers. Das thun sie nicht, wie bei einer Stimmabgabe, einzeln, sondern sie treten als eine Einheit auf. Nach ihnen kiesen die anderen Fürsten, geistliche und weltliche, jeder für sich persönlich. So hebt sich die Wahlverkündigung der Sechs deutlich hervor, ganz anders als das nebelhafte Vorstimmrecht. Das Kriterium für die Sonderstellung der Sechs ist ihre innere Geschlossenheit gegenüber den anderen Wahltheilnehmern; sie handeln im Auftrage, aber vollziehen ihn vermöge des ihnen allein zustehenden Rechtes, von Amtswegen. Der Sachsenspiegel denkt sich seine Sechs von vornherein als eine Art Genossenschaft und in diesem Keim steckt bereits die zukünftige Pflanze.

Seeliger behauptet ferner S. 90, der Sachsenspiegel beweise, dass die Grafen während der ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts ihr Wahlrecht verloren hätten, da er nur von Reichsfürsten als Wählern

spreche. Es ist richtig, dass der Sachsenspiegel sonst unter Reichsfürsten nur solche weltliche Herren versteht, die Fahnlehen trugen, aber er weiss auch, dass es Grafen gab, die solche innehatten, wie der von Anhalt. Das Rechtsbuch gedenkt überhaupt nicht der Grafen als Standesherren besonders, weil es in seiner engeren Heimath wenige gab, während im Westen und Süden deren genug vorhanden waren, und man in Sachsen stets einen Unterschied machte zwischen den markgräflichen Familien angehörigen oder vom Reiche belehnten Grafen und denen, welche nur den Titel führten [1]).

Ich komme dabei auf die Frage nach dem Reichsfürstenstande. Ich bestreite selbstverständlich nicht den glänzenden Nachweis Fickers, dass unter Friedrich I. die Ausscheidung eines besonderen Reichsfürstenstandes erfolgte, eines neuen enger begrenzten aus dem älteren weiter bemessenen. Der Zweck mochte die Verschärfung der socialen Gliederung sein, vielleicht ein Gegendruck gegen die mächtig emporgekommene Ministerialität. Aber die Bedeutung dieses neuen Reichsfürstenstandes ist sehr überschätzt worden. Er wirkte stark ein auf die Ausbildung des Lehnrechtes, der Territorialität und des fürstlichen Familienrechtes, aber wenig auf die politische Entwicklung des Reichsregimentes, wie ich schon früher gelegentlich bemerkte [2]). Dass bei der Doppelwahl von 1198 die Reichsfürstenstandschaft sicherlich nicht in Frage kam, glaube in KW. genügend gezeigt zu haben. Aber auch bei den späteren Wahlen ist nichts davon zu merken. Man hat den Reichsfürstenstand in die Frage nach der Entstehung der Kurfürsten hineingezogen. Er sollte die erste Aussonderung aus dem früher weit gezogenen Kreise der Wähler darstellen, um damit die zweite, die der Kurfürsten, zu erklären.

Ich sagte KW. 211, bei der bisherigen Auffassung sei mir immer unerklärlich geblieben, wie so viele grosse Fürsten sich ihres Wahlrechtes berauben lassen konnten, ohne Widerspruch zu erheben. Ich dachte bei diesen Worten eben an die Meinung, welche den Uebergang zu finden sucht durch jene angebliche Verengerung des Kreises der Wahlberechtigten. Wäre sie aber geschehen, so hätten die so Begünstigten nunmehr in der Königswahl ein werthvolles Vorrecht erblickt, das sie nicht mehr mit den so zahlreichen Fürsten der älteren Zeit zu theilen brauchten, und Privilegien pflegen heftig vertheidigt zu werden. Die Umwandelung konnte meines Erachtens nur so ge-

[1]) Ficker: Vom Reichsfürstenstande 86.

[2]) Deutsche Geschichte unter den Habsburgern II, 12, und Geschichte des deutschen Volkes I, 97.

schehen, dass wenigstens äusserlich an den herkömmlichen Verhältnissen nichts geändert wurde. So bedeutet mir der Mangel eines Widerspruches die Verneinung einer bereits einmal vollzogenen Beschränkung des Wahlrechtes. Und wenn wir sehen, dass sogar Könige aus den nicht reichsstandschaftlichen Grafen gewählt wurden, wie Wilhelm von Holland, und noch zur Zeit des ausgebildeten Kurfürstenthums Rudolf von Habsburg und Adolf von Nassau, so wird die Entziehung des weit geringeren Rechtes, des Mitthuns bei der Wahl, wenig wahrscheinlich.

Chroust S. 321 behauptet, dass die Untersuchungen Fickers „die Betheiligung an der Wahl als das vornehmste und zugleich entscheidende Vorrecht des neuen Fürstenstandes hinstellen". Vielleicht giebt er die Stelle an, wo Ficker diesen Beweis geführt hat; denn der zweite Band „Vom Reichsfürstenstande", der sich erst mit der Königswahl beschäftigen sollte, ist nie erschienen [1]). Er fährt dann fort: „Bedenklich ist schon, dass die Mehrzahl von Lindners Belegen aus Chroniken und Annalen stammt, welche staatsrechtliche Verhältnisse nicht immer gleichzeitig registrieren (!) und zuweilen für diese Verhältnisse des dürftigsten Verständnisses entbehren". Im Gegentheil, meine Beweise für das dreizehnte Jahrhundert gründen sich vorwiegend auf urkundliche Stücke, während ich den Nachweis führe, dass das, was aus den Schriftstellern bisher entnommen wurde, nicht in ihnen enthalten ist. Dann heisst es bei Chroust weiter: „Freilich muss zugegeben werden, dass in den officiellen Schriftstücken — von 1198 — die Scheidung von Fürsten und Nichtfürsten in Bezug auf das Wahlgeschäft sich wenig bemerklich macht, aber daraus ist nur zu schliessen, dass man 1198 und in den nächsten Jahren sich auch in den officiellen Kreisen noch nicht mit der neuen staatsrechtlichen Bildung völlig vertraut gemacht hat". Wo soll man Reichsrecht sonst kennen, wenn nicht in den „officiellen" Kreisen? Chroust scheint zu meinen, dass sich die staatsrechtlichen Bildungen von selbst wie ein chemischer Process in der Luft vollziehen, wenn er S. 322 ausspricht, „vielleicht seien sogar die Päpste nicht unbeeinflusst gewesen durch jenen staatsrechtlichen Vorgang, der den neuen Reichsstand schuf".

Seeliger S. 84 giebt zu, dass 1198 der neue Reichsfürstenstand noch nicht in Betracht kam, spricht aber nachher S. 88 von den „allein wahlberechtigten Fürsten im engeren Sinne" oder „den wirk-

[1]) Dabei bemerkt Chroust S. 324, Kirchhöfer scheine Fickers Buch nur aus fremden Citaten zu kennen.

lichen Fürsten", dann S. 90 und 96 von der Beschränkung der Wahlberechtigung auf den neuen Reichsfürstenstand. Er betont vor allem, dass die Grafen das Wahlrecht verloren hätten, obgleich es auch Herren fürstlicher Titel gab, die nicht dem neuen Reichsfürstenstande angehörten. Ich will nicht bestreiten, dass der Sachsenspiegel nur die mit Reichslehen ausgestatteten Fürsten für wahlberechtigt hält, obgleich mir das nicht ganz sicher scheint. Denn die Frage ist nur, wie die sonstige Ueberlieferung dazu steht.

Solche allein wahlberechtigten Fürsten sucht Seeliger 87 f. nachzuweisen bei der Wahl Heinrichs VII. von 1220. Während Rodenberg sich meiner Erklärung KW. 115 anschloss, bestreitet Seeliger den von mir aufgestellten Gegensatz Anwesender und Nichtanwesender. Damit will ich mich nicht aufhalten, denn unmöglich kann aus der streitigen Stelle: vota tam electorum, quam etiam omnium principum et nobilium, erhärtet werden, dass die electores „die allein wahlberechtigten Fürsten im engeren Sinne" waren. Die Electores werden ihrem Stande nach nicht näher bezeichnet. Seeliger erblickt hier den „offen ausgesprochenen Gegensatz von electores und principes". Wenn überhaupt ein Gegensatz bezeichnet werden sollte — in der That ist es eine Gleichstellung — so wäre er doch zwischen electores und omnes principes, und zur fürstlichen Gesammtheit gehörten doch auch die neuen Reichsfürsten. Die Wähler müssten also einem sonst nicht bekannten Stande angehört haben. Dieses „Zeugniss einer bedeutungsvollen Aenderung" ist sehr schwach gestützt.

Auch die Designation Konrads IV. 1237 in Wien spielt Seeliger gegen mich aus. Er legt alles Gewicht auf den Schluss: Interfuerunt similiter . . . . . patriarcha Aquileiensis et alii quamplures etc. Wir wissen, dass ausser dem genannten Patriarchen von Aquileja von grösseren Herren auch der Burggraf von Nürnberg, der Markgraf von Baden und der Graf von Hohenlohe in Wien waren. „Warum haben diese das Wahldekret nicht ausgestellt?" Ich sagte KW. 120: „weil grosse Namen genug zur Verfügung standen". Seeliger dagegen findet darin „zwingende Nothwendigkeit zur Annahme, dass nur die anwesenden Reichsfürsten gewählt hatten". Aber wo bleibt der Beweis, dass sie überhaupt gewählt, d. h. nach Seeligers Lehre gestimmt hatten? Die rückgreifende Beziehung auf die Designation Heinrichs VII., (Henricum pridem nobis in regem simili provisione duxerimus eligendum), zeigt deutlich, dass hier nur eine Kundgebung allgemeinen Characters vorliegt. Die am Schluss genannten Fürsten waren zugegen (interfuerunt). Seeliger übersieht ferner, dass uns der Schluss gar nicht in originaler Form, sondern nur in der vom Abschreiber be-

liebten Kürzung vorliegt und das „similiter" ist vielleicht nicht ganz bedeutungslos. Endlich: 1237 sollen diese Herren ein ausschliessliches und urkundlich verbrieftes Wahlrecht haben, und das gaben sie dann nach zwei Jahrzehnten ohne jede Gegenwehr auf! Ich kann an der KW. 119 f. ausgesprochenen Ansicht über die Wiener Designation nur festhalten.

Die Angaben der Schriftsteller, welche die Mitwirkung von Grafen u. dgl. bei den Wahlen bestätigen, weiss Seeliger S. 91 leicht zu beseitigen. „Wie die älteren Nachrichten, dass das gesammte Volk gewählt habe, nicht die sichere Erkenntniss trüben durften, dass die Grossen allein wirklich wählen, so vermag auch die gelegentliche Erwähnung der comites, barones etc. als Theilnehmer an den späteren Wahlen unser bisher gewonnenes Ergebnis nicht zu erschüttern". Erstens wählten auch früher die Grossen nicht „wirklich", zweitens ist ein Unterschied zwischen dem Volk und einem sehr hohen Stande, drittens ist Seeligers bisher gewonnenes Ergebniss mehr als zweifelhaft.

Seeliger will S. 92 eine Stütze seiner Ansichten finden in dem Satze der Trierer Bisthumschronik über Wilhelms Wahl: „per — Mog., Trev. et Col. arepos. presentibus ducibus, comitibus et terre nobilibus est electus". Entweder thaten die Laien dasselbe, was die Erzbischöfe, oder diese drei allein „wählten". Dann hätte also der sicher als mitwirkend bezeugte Herzog von Brabant, der zudem dem neuen Reichsfürstenstande angehörte, gar kein Wahlrecht gehabt.

Ueber die Anerkennung König Wilhelms in Braunschweig 1252 kann ich mich auf meine Ausführungen KW. 128 ff. berufen. Rodenberg bemerkt nur kurz, dass sich der Einfluss der kurfürstlichen Theorie bereits bemerkbar mache, Seeliger S. 92 giebt merkwürdigerweise eines der wichtigsten Glieder der früheren Schlusskette, den König von Böhmen preis, hält aber daran fest, dass dort nur Brandenburg und Sachsen wählten. Interessant ist, dass die päpstlichen Briefe, welche die Sache vorbereiteten [1]), nie eine Nachwahl verlangen, sondern nur die Huldigung.

Seeliger erklärt frischweg: „Von den beiden norddeutschen Fürsten wissen wir bestimmt, dass sie zu Braunschweig nicht blos huldigten, sondern vorher wirklich wählten, von Goslar eben so sicher, dass es nur huldigte". Lassen wir meinetwegen Goslar, um nicht zu ausführlich zu werden. Wir haben über den Hergang zwei Nachrichten. Erstens die Erfurter Annalen: Wilhelmus a marchione Brandenburgensi ac duce Saxonie ceterisque huius terre magnatibus — electus.

[1]) Ep. saec. XIII. III. n. 67 ff.

Also die übrigen Magnaten thaten dasselbe, wie jene beiden Fürsten, und ihrem Beispiele folgten in Merseburg der Erzbischof von Magdeburg und der Markgraf von Meissen. Andere sächsische Bischöfe, die ebenfalls Reichsfürsten gewesen sind, werden bereits in Braunschweig sich angeschlossen haben. Zweitens besagt der Brief des Legaten an Lübeck allerdings nur, dass Sachsen und Brandenburg wählten, aber die Lübecker hatten sich allein hinter diese als die beiden mächtigsten Herren der Gegend verschanzt, so dass der Legat nur ihrer zu gedenken brauchte. Eine von zwei Fürsten allein vollzogene Abstimmung wäre überdies ein seltsamer Vorfall. Sollte es den Herren dabei nicht wie den römischen Auguren gegangen sein?

Uebrigens könnte ich, ohne dass meine weiteren Schlüsse irgend wie Schaden leiden, ruhig zugeben, dass damals bereits die Theorie des Sachsenspiegels wirksam war, umsomehr, da wir uns auf sächsischem Boden befinden. Ich vermag es nur nicht, weil ich eine unberechtigte Ausdeutung der Quellen nicht zulassen darf.

Ich bleibe also bei meinen früheren Ergebnissen: es gab weder Einzelabstimmung, noch eine bevorzugte Klasse von Wählern, noch Vorstimmrecht. Dass in den wirren Zeiten die Grossen thatsächlich immer grösseres Gewicht für die Königswahl gewannen, ist natürlich, und das habe ich auch nicht bestritten, aber dieses Verhältniss hatte noch keinen rechtlichen Ausdruck gefunden.

„Dass schon vor 1257 Theorie und Praxis in lebendiger gegenseitiger Einwirkung gemeinsam an einer Beantwortung der Frage nach der Beschaffenheit rechtmässiger Königswahlen gearbeitet hatten“ (S. 99), ist von Seeliger nicht nachgewiesen worden, so bestimmt er es behauptet. Wohl war die Theorie thätig, aber die Praxis blieb auf dem alten, freilich für die Bedürfnisse einer völlig umgewandelten Zeit unzureichenden Standpunkte. Nach aller unserer Kunde lässt sich nur sagen, dass 1257 die Theorie von den sieben ersten Wählern als Wahlverkündigern thatsächlich durchgeführt worden ist. Denn wenn Chroust S. 319 noch einmal die Stimme Heinrichs von Baiern ins Feld führt, so widerlegt ihn das von mir KW. 152 angeführte und von früheren Forschern nicht benützte Schreiben, welches klar zeigt, dass der Baier nicht gleichmässig mit in Betracht kam; er hat an dem Beschlusse der Wahl theilgenommen, nicht aber an ihrem rechtlichen Abschlusse durch die Verkündigung.

Ich habe versucht, zu zeigen, dass Pfalzgraf Ludwig die neue Theorie ins Leben geführt hat. Ein thatsächlicher Beweis lässt sich natürlich nicht erlangen, weil das Material zu dürftig ist, aber ich wüsste nicht, dass jemand eine bessere Erklärung gegeben hat.

Chroust allein weiss S. 323 Rath. „Es wäre zu untersuchen gewesen, wie weit das Eintreten der neuen politischen Macht, der Städte, in das Verfassungsleben auf das neue Wahlverfahren Einfluss geübt hat". Die Wissenschaft wird ihm zum tiefsten Danke verpflichtet sein, wenn er selber die Frage untersucht und neue Belehrung bringt.

Chroust hat auch mit vielen Worten meine Meinung bekämpft, dass es nicht die Päpste gewesen seien, welche die Begründung neuer Verfassungsverhältnisse bewirkt haben. Er räth mir, „bei einem modernen Wahlagitator Nachfrage zu halten, ob derselbe vorziehe, für seinen Kandidaten eine unbestimmte Vielzahl von Wählern zu gewinnen oder einige wenige zu bearbeiten". Der Vergleich hinkt auf beiden Füssen. Einmal hat die ursprüngliche Kurweise nicht die geringste Aehnlichkeit mit einer modernen Wahl und die spätere Königswahl durch die Kurfürsten deckt sich mit keiner von beiden. Ferner lässt sich eine bevorrechtete Körperschaft nicht vergleichen mit einer Schaar beliebiger Wähler aus dem Volk. Jene wird immer vorsichtig ihren Vortheil erwägen, während der Haufen dem Eindruck folgt; sie wird fremden Einflüssen schon deswegen zäher widerstehen, weil sie in ihnen eine Beeinträchtigung ihrer Rechte erblicken muss.

Besonderer Beachtung zu empfehlen sind die Sätze, in denen Chroust S. 322 f. seine eigene Ansicht über die Entwicklung des Kurfürstenthums auseinandersetzt. Der „Unvoreingenommene" empfängt „die Vorstellung, dass die Päpste seit Innocenz IV. ein Kollegium bevorrechtigter Wähler annahmen, sei es, dass sie mit bewusster Absichtlichkeit eine Neuerung in die Reichsverfassung hineintragen wollten, sei es dass sie von den Anschauungen des kanonischen Rechtes und der Papstwahl beeinflusst, ähnliche Einrichtungen in Deutschland wünschten oder voraussetzten, vielleicht sogar nicht unbeeinflusst durch jenen staatsrechtlichen Vorgang, der den neuen Reichsfürstenstand schuf. — — — Zwei Theorieen in Bezug auf die Königswahl laufen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts neben einander her, die kurialistische, die für Beschränkung des Wahlrechts eintritt, und die kaiserliche, die dasselbe allen Reichsfürsten gewahrt wissen will; der Sachsenspiegel und — andere Quellen versuchen beide Theorieen in Einklang zu bringen". Um 1200 also waren die deutschen Staatsmänner sich noch nicht bewusst, dass eine staatsrechtliche Veränderung eingetreten war (oben S. 571), nur der Papst hat sie entweder mit gewohnter feiner Nase gewittert und sofort gemerkt, dass hier was zu machen sei, oder genau zu derselben Zeit plötzlich ein Bedürfniss nach ihr empfunden. Aus dem neuen Reichsfürstenstande, der noch recht viele Wahlberechtigte in sich ein-

schloss, macht die kurialistische Theorie alsbald ein Kollegium bevorrechtigter Wähler, wenigstens „nimmt sie an“ oder „setzt voraus“, dass ein solches in Deutschland vorhanden sei. Um 1230 giebt es bereits nicht nur eine kurialistische und eine kaiserliche Theorie, der der neue Reichsfürstenstand inzwischen zum Bewusstsein gekommen ist, sondern der Sachsenspiegel kennt schon beide so genau, dass er beschliesst, zwischen ihnen eine Brücke zu bauen. So schnell reiten selbst die Todten nicht! — Das merkwürdigste dabei ist, dass das Papstthum gerade an der verhängnissvollen Wahl von 1257 ganz unbetheiligt war und sich den von den Parteien entwickelten Rechtssätzen gegenüber vollkommen kühl verhielt.

Ich komme zu den theoretischen Fragen. Seeliger hat sich mit ihnen schon in seinem Vorwort beschäftigt. „In jedem Falle bestand die Ausbildung des Kurrechts in der Umwandlung eines bedeutungslosen Ehrenrechtes in das bedeutungsvolle ausschliessliche Wahlrecht“ (S. 49). Das ist im Ganzen richtig, nur dass das Ehrenrecht kein bedeutungsloses war, vgl. oben S. 569. „Im Jahre 1273 bestimmten allein sieben Fürsten, wer die Krone zu tragen habe; wenige Jahrzehnte vorher hatte noch der weitere Kreis der Fürsten dieses Recht ausgeübt, und ein engeres fürstliches Kollegium nur ein ceremonielles Vorrecht beim feierlichen Wahlakt besessen“. Dass ist doppelt unrichtig. Denn das wesentliche meiner Ansicht ist ja, dass ich einen feierlichen Wahlakt in Seeligers Sinn bestreite; der Verkündigung geht nur freie Vereinbarung voraus. Sie geschah noch 1257, dennoch wurde bereits der Schlussspruch der Kurfürsten als massgebend erklärt. „Demnach muss das Wesen der Veränderung nicht im Fernbleiben der Fürsten von der letzten Abstimmung, sondern im Verlust des eigentlichen dieser Handlung vorausgehenden Wahlrechts aufgesucht werden“.

Seeliger erklärt S. 86: „Die Entstehung des Ehrenrechtes ist ziemlich bedeutungslos, der Umwandlung in das eigentliche Wahlrecht kommt die allergrösste Wichtigkeit zu“. Ich denke umgekehrt: Alles liegt an der Entstehung des Ehrenrechtes, und zwar in dem Besitze bestimmter Fürsten. War es erst soweit gekommen, dann konnte der weitere Uebergang leicht eintreten. Deshalb hilft die ganze Annahme von dem Vorstimmen, von der Bildung eines allein wahlberechtigten Fürstenstandes nichts, denn sie erklärt durchaus nicht, wie gerade diese sechs oder sieben an die Spitze kommen, erschwert im Gegentheil die Lösung (vgl. oben S. 570). Dagegen sahen wir oben S. 569, dass schon im Sachsenspiegel die Sechs eine Art Genossenschaft bilden.

Bei allen Wandlungen der staatlichmenschlichen Verhältnisse bleibt ein Rest der Vorstufen, wenn auch meist in veränderter Form, erhalten. Um ihn zu erkennen, müssen wir die früheren Zustände zu erfassen suchen. Von den drei Akten, in welchen die älteren Königswahlen vollzogen wurden, hatte nur die Wahlverkündigung eine bestimmt ausgeprägte, rechtlich kräftige Gestalt. Sie findet sich erhalten 1257 und noch in den späteren Zeiten, als bereits die Sieben das Wesen der Königswahl an sich gerissen hatten. Ihr Bestehen bezeugt zugleich ihr Alter, denn wie sollte diese gerade bei einer kleinen Gruppe entbehrlichen Einrichtung neu entstanden sein? Selbst die Bezeichnung des Wahlverkündigers, des Elector ging über auf die Bevorrechtigten als Standesname. Wir haben hier einen unmittelbaren Fort- und Uebergang desselben Verhältnisses. Der Sachsenspiegel schildert den typischen Hergang einer Königswahl so deutlich wie möglich. Ich denke, der Nachweis eines historischen Zusammenhanges ist so werthvoll, dass wir ihn ohne Bedenken annehmen können, sobald keine andere Lösung sich begründen lässt.

Wie kam man nun dazu, eine Erweiterung oder Vermehrung des Electorenamtes vorzunehmen? Die Möglichkeit dazu war gleichfalls geschichtlich vorbereitet. Bei den Königswahlen selbst übte es immer der Erzbischof von Mainz, doch konnte geschehen, dass er nicht anwesend oder verhindert oder der Stuhl überhaupt unbesetzt war, wie 1138 und 1198. Dann musste Stellvertretung erfolgen. Bei den nachträglichen Laudationen aber übernahm in der Regel ein anderer Fürst die Ausrufung; während der Thronwirren von 1197 bis 1215 kamen verschiedene Fürsten in diese ehrenvolle Lage. Bestimmte Rechte einzelner konnten aus diesen zufälligen Vorgängen nicht entstehen; nur war es rechtlich zulässig, neben dem Mainzer andere Electoren zu sehen. Da nun die Parteien hin und her geschwankt hatten und der Mainzer nur immer einer angehören konnte, daher seine Theilnahme allein nicht die Bürgschaft einer rechtmässigen Wahl gab, ergab sich die Aushilfe, andere Fürsten als gleichberechtigt zu nehmen. Diese mussten aber genau bestimmte sein, damit nicht neue Zweifel entstünden. Nicht also die Vermehrung der Zahl, nur die Feststellung gewisser Fürsten vermochte zu helfen. Wo sie alle mitthaten, konnte überhaupt ein Zweifel nicht mehr entstehen, und das ist der Grundgedanke des Sachsenspiegels: überhaupt ein Kriterium einer Normalwahl zu schaffen. Ob dann die anderen Fürsten sich spalteten, wurde rechtlich gleichgiltig. Auch dieser Gedankengang steht also auf historischem Boden.

Weiter ist der Sachsenspiegel nicht gegangen. Er spricht nicht von Mehrheit oder dergleichen; den Fall, dass auch die Electoren sich theilen, lässt er unerörtert. Er konnte ihn auch gar nicht schlichten, weil er eben ein Einzelstimmrecht gar nicht kennt, auch nicht für die an erster Stelle kürenden; er steht ganz unter dem Banne der alten Gewohnheit, der einheitlichen Verkündigung auf Grund von vorheriger Vereinbarung und darauf folgendem Anschluss. Thatsächlich war jedoch mit der Theorie wenig erreicht, weil sie unvollkommen in sich bei stürmischen Zeiten nicht den gewünschten Anhalt geben konnte. Aber sie hob dennoch einen Theil der Fürsten hoch empor, weil deren Mitthun die Wahl legitimirte. Und hier ist 1257 angesetzt worden. Alfons vermochte ein gewisses oder scheinbares Recht als staufischer Nachkömmling geltend vorzuwenden und hat sich damit selbst in Schwaben Anhang verschafft. Dem gegenüber musste Pfalzgraf Ludwig eine königliche Autorität zu Gunsten seines Neffen schaffen, aber sicher war, dass unter allen Umständen sich nur eine Theilwahl erreichen liess. Ihr gegenüber verfiel er auf die Lehre des Sachsenspiegels, da drei der dort bezeichneten Kürmänner sicher waren. Ob die Gegner alle drei oder vier anderen bei sich vereinigten oder diese nicht sämmtlich vertreten waren, konnte vorläufig abgewartet werden, und auch dann war ihr Recht kein besseres. Daher musste Richard versprechen, sich mit der Wahl durch die drei Fürsten von Mainz, Köln und Pfalz zu begnügen. Der dann angewandte Kunstgriff, die anderen Kurherren als nicht vertreten für ungiltig zu erklären, mag auch schon vorher erwogen worden sein.

Nun wäre freilich möglich, dass die Idee, die Electoren entscheiden zu lassen, von der anderen Seite, vielleicht durch Sachsen angeregt und nur von dem Pfalzgrafen ergriffen worden ist. Kempf S. 189 glaubt daher, dass im Sommer 1256 wirklich eine solche Vereinbarung getroffen worden ist. Doch da die Quellen darüber schweigen, vielmehr, wo sie reden, nur die alte Anschauung über die Königswahl an den Tag legen (KW. 150), bleibt seine Annahme sehr zweifelhaft.

Wichtig ist jedoch und aufs stärkste zu betonen, dass die Wahl ganz nach dem Muster des Sachsenspiegels vor sich ging. Darüber vermeldet der engliche Bericht (KW. 158), und an dieser an sich harmlosen Stelle ist er durchaus glaubwürdig. „Cum praelatis ducibus et aliis ibidem praesentibus deliberatione praehabita de ipsorum communi consilio et assensu ad electionem procedere decreverunt: et tan-

dem Coloniensis pro se ac Mogontino - et comite praesente et consentiente — elegit".

Zergliedern wir diese Worte. Voran geht, wie immer, das, was der Sachsenspiegel „irwelen" nennt, ganz nach alter Weise. Es wird nicht abgestimmt, sondern die Betreffenden einigen sich über die Person des neuen Königs. Doch sie „kiesen" ihn nicht, sondern beschliessen nur die Kur vollziehen zu lassen. Daraufhin thut der Kölner den Kurspruch, indem er zugleich dabei den abwesenden Mainzer vertritt, der sonst seine Stelle hätte einnehmen müssen. Der Pfalzgraf steht dabei und „consentirt". Er giebt demnach dabei auch keine Stimme mehr ab, sondern bestätigt nur durch seine Antheilnahme an der Ausrufung die Electio.

Die Rechtskraft der Wahl ist also ganz in die Electoren gelegt, dennoch handeln sie nur im Auftrage und bekräftigen das, was die Anderen beschlossen haben. Ohne die Wahltheilnehmer wäre jenes Thun unmöglich, aber auch die den König begehrenden sind nun gebunden an bestimmte Electoren. Kam es vordem in letzter Stelle nur darauf an, dass der neue König überhaupt ausgerufen wurde, ist das jetzt anders geworden, und der früher unter gewissen Umständen unentscheidbare Streit, wer rechtmässig gewählt worden sei, bekommt nun eine juristische Basis. Fortan tritt die Berechtigung der Electoren ganz in den Vordergrund. Auf diesem Boden vermochte sich bei der Zerüttung des öffentlichen Rechtes die weitere Anschauung auszubilden, dass die Electoren die eigentlichen Königsmacher seien, und sie nahmen zu eigenem Rechte, was ihnen vordem nur im Auftrage gebührte. Doch noch lange wird nicht ein eigentliches Stimmrecht daraus; es bleibt der Gedanke der Einmüthigkeit herrschend. In den Akten, die später über die Wahl von 1257 geschrieben wurden, suchen die Streitenden die Ungiltigkeit der anderen Electoren zu erhärten. Auch der Schwabenspiegel will durch die Mehrheit nur die Einheit erzielen. Bei Rudolfs Wahl wird Heinrich von Baiern vorgeschoben, weil man Ottokar nicht anerkennen und doch die Einhelligkeit der Wahl aufrechterhalten wollte.

Sobald aber die sieben Electoren einig waren, konnten andere Fürsten ihnen schwerlich entgegen wirken, und deren Einfluss musste mehr und mehr einschrumpfen. Nach wie vor durften sie zur Wahl kommen und mitrathen, aber gegen den Willen der Electoren vermochten sie nichts, da sie keine anderen Wahlverkündiger aufstellen konnten. Die Zeiten begünstigten diesen Process. Die Wahlen von Gegenkönigen seit Heinrich Raspe hatten das öffentliche Interesse an den Königswahlen heruntergedrückt, und jeder Fürst konnte es darauf

ankommen lassen, ob er überhaupt einem Könige huldigte oder wem er sich anschloss. Die Doppelwahlen von 1257 waren so einseitige Parteiunternehmungen, dass grössere Betheiligung nicht stattfand. Die folgenden sechzehn Jahre brachten keine Besserung in den Reichszuständen, und dann kam Rudolfs Wahl, bei der derselbe Pfalzgraf Ludwig der eigentliche Macher wurde, nachdem er sich mit Mainz verständigt hatte. Er nahm sich 1257 zum Muster. Soweit wir wissen, hat auch die Wahl von 1273 nicht weite Kreise gezogen. Man wartete in Deutschland durchschnittlich den Ausfall ab und da der vier Herzogthümer innehabende Ottokar ausgeschlossen wurde, Ludwig über Pfalz und Baiern verfügte, so blieben ausser den Kurfürsten nur sehr wenige grössere Fürsten übrig, die Berücksichtigung hätten fordern mögen, und wie gesagt, diesen war es durchaus unbenommen, nach Frankfurt zu gehen und ganz wie in den alten Zeiten bei den Vorverhandlungen ihr persönliches Gewicht einzulegen. Die Wahl Rudolfs sicherte dann die Rechtsbeständigkeit des neuen Verfahrens.

So erklärt sich historisch ohne Künstelei die Umwandlung der Wahlverkünder in das Wahlkollegium. Nur mit Hilfe der Wahlverkündigung lässt sich erkennen, wie der alte Brauch durch den neuen ersetzt wurde, aber — ich betone es nochmals mit allem Nachdruck — der durchaus entscheidende Moment war die Aussonderung einer in ihren Mitgliedern fest bestimmten Gruppe von bevorrechtigten Fürsten.

Eine weitere Frage ist nun, wie gerade diese sechs oder sieben zu dem Vorzuge gelangten. Seeliger hat ganz Recht mit seiner Bemerkung S. 50: „Die Ansicht Lindners gestattet die gleiche Entfaltung verschiedenster Kombinationen, wie die bisher herrschende Annahme: die sogenannte Erzämter-Stammesherzog-Theorie u. dgl.“ Ich habe KW. 196 selber erklärt, dass ich einseitige Ableitungen historischer Verhältnisse nicht für richtig halte. Mein entschiedener Widerspruch geht nur gegen die Annahme einer Vorstufe von Vorstimmern oder allein wahlberechtigter Fürsten. Seeliger tritt S. 85 f. für die Erzämtertheorie ein, ohne neue Gründe anzuführen, nur die von mir bereits KW. 184 hervorgehobene Möglichkeit, dass bei den Erzbischöfen die Theilnahme an der Krönung das fehlende Erzamt ersetzt habe, ebenfalls verwerthend. Ich gestehe gern, dass auch ich der Ableitung von den Erzämtern den Vorzug geben würde, wenn nicht unüberwindliche Schwierigkeiten, die ich KW. 178 ff. auseinandergesetzt habe, im Wege stünden. In gleicher Weise musste ich KW. 186 ff. die Herzogstheorie verwerfen. Die schwierige Frage ist eigentlich nur, warum fiel Baiern aus und trat Brandenburg ein? Denn Oesterreich

kam in Folge der ihm durch die Bestimmungen von 1156 verliehenen Sonderstellung, nach der der Herzog Reichstage ausserhalb Baierns nicht zu besuchen brauchte, nicht mehr in Betracht. Ich kann daraufhin nur wiederum die Vermuthung aussprechen, wie KW. 203, dass der sächsische Ursprung der Theorie bestimmend war. Der grosse Norden erheischte eine ausreichende Vertretung, da die drei Erzbischöfe und der Pfalzgraf dem Westen und dem Süden des Reiches angehörten.

Ebenso bleibt im Dunkeln, wann die Theorie entstand. Die Verstärkung des Electors durch die Hinzufügung des Pfalzgrafen kann schon in frühe Zeiten hinaufreichen (KW. 198), aber ich glaube nicht, dass die eigentliche Theorie selbst vor 1198 entstanden sein kann [1]). Auch der Streit zwischen Philipp und Otto IV. wird als erster Fall eines Thronzwistes noch nicht zum Nachdenken getrieben haben, erst das rasch darauf eintretende Schwanken zwischen Otto IV. und Friedrich II. mag die Ursache zu Rechtserwägungen gewesen sein.

Gewiss baute man sie nicht in die Luft hinein, sondern suchte für sie festen Halt an giltigen Rechtssätzen. Ein solcher bot sich dar. Ein Thatbestand wird festgestellt durch sechs Zeugen, und so verschmolz man die Wahlverkündigung mit der Zeugnissschaft [2]). Ist die Annahme zutreffend, so folgt aus ihr, dass die Auswahl der sechs Fürsten, der ersten an der Kur, erst nach der Aufstellung des Grundsatzes geschehen sein kann.

Eine Bestätigung, dass die Wahlverkündigung zugleich Zeugen für die Rechtmässigkeit der Wahl sein sollen, bringt der Auctor vetus de beneficiis (vgl. KW. 165 f.). Nur setzt er sie nach der alten Weise, Rechtssätze sinnbildlich an bestimmte Vorgänge zu knüpfen, gleich in Verbindung mit der Kaiserkrönung, und dadurch hat sich Kirchhöfer verleiten lassen, hier den Ursprung des Kurfürstenkollegiums zu suchen. Er führt ihn S. 68 zurück auf Innocenz III., „dessen Forderung, dass magni principes ihm die Rechtmässigkeit der Wahl bezeugen sollten, gab den ersten Anstoss zur Herausbildung eines Vorrechtes bei der Königswahl für die Fürsten — als vollgültige Wahlzeugen". Aber die Stelle besagt etwas ganz anderes [3]). Innocenz beschwert sich, dass Otto ihn durch Boten geringen Standes um die Ertheilung der Kaiserkrone habe bitten lassen: „consueverint secundum morem anti-

[1]) In dieser Hinsicht hat mich Beckmann 255 missverstanden.

[2]) Vgl. Schröder a. a. O. 460, KW. 202. Chroust bemerkt dazu: „ungefähr ebenso Ficker 112*. S. 112 steht dort nichts davon und auf der von mir an dieser Stelle angeführten S. 120 sagt Ficker Anderes und mit ein bischen anderen Worten.

[3]) Reg. de neg. imp. n. 177.

quum maxime pro petitione imperialis coronae magni principes ad sedem apostolicam destinari. Es handelt sich also weder um Bezeugung der Wahl, noch um eine Anzeige derselben, sondern der Papst findet es unhöflich, dass Otto die Bitte um die Kaiserkrönung nicht durch angemessene Gesandte überbringen liess. Irgend ein Rechtssatz oder ein Ansatz dazu lässt sich aus diesen an sich harmlosen Worten nicht herauslocken. Auch bei dem Auctor vetus und dessen deutscher Uebersetzung handelt es sich nur um die Romfahrt zur Kaiserkrönung, wo die Fürsten die Rechtmässigkeit der Kur bezeugen sollen.

Ich hätte die Sache nicht nochmals berührt, wenn nicht Grauert unabhängig von Kirchhöfer auf denselben oder ähnlichen Gedanken gekommen wäre, und zwar mit Bezugnahme auf einen angeblich von der Gräfin von Flandern an Ottokar von Böhmen gerichteten Brief, in dem es heisst: dummodo communiter in vos conveniant hii, quorum interest regem eligere necnon apostolico conspectui presentare, qui suam electionem examinans ipsam firmandam ducat aut — previa ratione penitus infirmandam“ [1]). Von einer Bezeugung der Wahl durch bestimmte Fürsten steht hier nichts, und ein soweit gehendes Bestätigungsrecht haben in der damaligen Zeit selbst die Päpste nicht beansprucht.

Seeliger ist auf die vielen Nebenfragen, die ich in meinem Buche angeregt habe, nicht eingegangen. Nur Chroust widmet einer von ihnen ein kräftiges Wörtlein. Ich unternahm in der ersten Beilage, aus mehrerlei Gründen das Schreiben des Erzbischofs Hatto von Mainz an den Papst Johann IX. als echt zu erweisen. Chroust fertigt mich barsch ab. Waitz und Ranke fühlten sich in der Sache nicht so sicher wie Chroust. Dümmler, der das Schreiben früher entschieden für unecht erklärte, bemerkte in Bezug auf meine Ausführungen im Neuen Archiv XIX, 492: „Wenn auch nicht alle Bedenken gehoben sind, so ist zuzugeben, dass die bisherigen Angriffe einen Zweck der Fälschung vermissen lassen“.

In der zweiten Beilage: „Der angebliche Streit der deutschen Bischöfe mit Papst Benedict VIII.“, habe ich, wie Bresslau bereits selbst im Neuen Archiv XIX, 483 bemerkt hat, die von ihm aufgestellte Genealogie Otto's von Hammerstein unrichtig gedeutet. Für die Hauptfrage kommt der Irrthum jedoch nicht in Betracht und das für die Beurtheilung der damaligen kirchlichen Verhältnisse wichtige Ergebniss bleibt völlig unberührt. Seitdem hat auch Sackur: Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemein geschichtlichen Bedeutung II, 161 ff., 460 ff. dieselbe Auffassung, wie ich, ausgesprochen.

[1]) Gött. gel. Anz. 1894 S. 625; vgl. Mitth. des Inst. f. öst. Geschfg. VI, 561.

Ich trage zwei Stellen nach, welche bezeugen, wie stark noch in der Zeit Heinrichs IV. die Idee der Erblichkeit war. Beide verdanke ich freundlicher Mittheilung Dümmlers. Der Kardinal Humbert richtet in seiner Schrift gegen die Simonisten III c. 15 eine Ermahnung an die Fürsten, welche sich in das priesterliche Amt einmischen: Super haec attendant, quia cum in Francorum terra reges ex genere prodeunt, quis regum a centum et amplius annis recolitur in filiis suis vel usque in quartam generationem regnasse? Siquidem Ottones, prae omnibus ante se regibus sacerdotalis officii praesumptores, vix attigere tertiam. Post quos primus Heinricus nullam [1]). — Sigibert von Gembloux sagt in der Translatio S. Luciae [2]) von Konrad II.: electus ad imperium, quod sibi propter hereditariam regalis prosapiae successionem competebat. Interessant für den Gebrauch des Wortes „palatini" (vgl. KW. 180) ist auch die vorhergehende Stelle: Deodericus (ep. Met.) — nobilitatis gloria et sapientiae gratia praeeminebat palatinis omnibus.

Indem ich glaube, alle gegen mein Buch erhobenen Einwände widerlegt zu haben, hoffe ich zugleich, nicht noch einmal dafür die Feder ergreifen zu müssen. Ich würde es nur thun, wenn neue Einwände von Belang kämen, und nicht wiederum Punkte, die ich bereits eingehend erörtert habe, herausgegriffen werden [3]). Ich wiederhole die Bitte, die ich bereits im Vorworte aussprach, man möge meine Ausführungen als ein Ganzes nehmen und sie in ihrem Zusammenhange prüfen, denn nur so können Stellen, die an sich nicht klar lauten, ihre rechte Deutung erhalten. Wird meine Auffassung der älteren Königswahlen anerkannt, dann dürfte von ihr aus auch auf andere Seiten unserer Rechtsgeschichte neues Licht fallen.

---

[1]) M. G. Libri de lite I, 217.

[2]) Meurisse Hist. des évèques de Metz 322.

[3]) Der Vollständigkeit halber verzeichne ich den Aufsatz von W. Becker: Der Sachsenspiegel und die weltlichen Kurfürsten, in der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft XII, 297 ff. Mehr über diese Leistung zu sagen, ist nicht nöthig.

Friedrichs III. Aachener Krönungsreise.

Von

Joseph Seemüller.

Im Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft Adler XI (1884), S. 13. ff. hat Th. von Liebenau aus der Berner Handschrift A 45 einen Bericht über die Fahrt Friedrichs III. zur Königskrönung in Aachen mitgetheilt, der in der Form eines Itinerars mit genauen Zeit- und Ortsangaben die Stationen der Reise von Graz nach Aachen und von dort zurück nach Frankfurt verzeichnet und von Ort zu Ort jene Erlebnisse vermerkt, die dem Berichterstatter erzählenswerth schienen. Die Krönungshandlung selbst war sonst aus verschiedenen Quellen bekannt, auch über einzelne Wegstücke der Reise — namentlich den Rhein entlang — und den Aufenthalt in einzelnen grösseren Städten haben wir sonst Berichte: aber als zusammenhängendes Reisetagebuch stand jenes Denkmal der Berner Handschrift ganz vereinzelt.

Diese ist von dem Minderbruder Clemens Specker von Sulgen, Sacrista in Königsfelden, in den Jahren 1479—1482 geschrieben. Specker hat in ihr verschiedene Quellen gesammelt: einen Text der Hagenschen Chronik, die „Rimen eines Ergöuwers" (Liliencron, Volksl. I, 268 ff.), mehreres zur Geschichte Friedrichs III., darunter die Krönungsfahrt, Strassburgische Meistersinger Lieder und annalistische Notizen, die v. Liebenau als „Königsfelder Chronik des Clemens Specker" bezeichnet. Genaueres s. Adler XI, 12 f. und Hagen, Catal. cod. Bern. S. 54 ff.

Den Bericht über die Krönungsreise hält v. Liebenau für eine Originalarbeit Speckers (S. 13). Er stützt sich dabei hauptsächlich auf die Bemerkung der Zimmerischen Chronik (Barack, 1, 182): *(Dis capitel ist uß) Frater Clemensen (gezogen), welcher auch die reis Kaiser*

Friderichs des driten uf die kronung gen Ach und wider darvon beschriben, gleichwol etwas ainfeltig, darum auch der warhait am nechsten. Dieses Zeugnis ist aber nicht bindend. Liebenau selbst zeigt S. 11, dass die Zimmerische Chronik auch Stellen der älteren Königsfelder Chronik fälschlich dem Frater Clemens zuschreibt (wie auch in den citierten Worten „dis capitel", nämlich das vorher Erzählte, in der That ihr, nicht dem Bruder Clemens angehört), und macht es wahrscheinlich, dass sie nicht die Originalhandschrift Speckers sondern eine Abschrift derselben (der auch die ältere Königsfelder Chronik beigegeben war) benutzte: jedenfalls konnte der Name Speckers, der an mehreren Stellen der Originalhandschrift zu lesen war (vgl. S. 12 Anm., S. 20), leicht auch auf das Stück, das die Krönungsfahrt beschreibt, übertragen werden, umsomehr, weil Clemens zwischen dem ersten einleitenden Absatz und dem Beginn des Itinerars (in eigener Zeile) die Namen *Jehsus, Maria, Franciscus, Clemens* eingeschoben hat (von denen Franciscus den Namen seines Ordensstifters, Clemens seinen eigenen bezeichnen wird).

Und aus der Gestalt des Textes in der Handschrift A 45 lässt sich erweisen, dass Clemens, der ihn schrieb, nicht auch sein Verfasser sein kann. Oesterreichische und andere Orts- und Flussnamen sind so entstellt, dass sie kaum wiederzuerkennen sind: Mantary (Mautern), Aese (Aussee), Vellters (Wels), Wolkenburg (Vöcklabruck), Lett (Lech) u. s. w.; es werden nicht bloss Wörter ausgelassen, die syntaktisch nothwendig sind (— man sehe nur die meisten der schon von Liebenau in Klammer ergänzten —), das Auge des Schreibers springt nicht bloss von einem Worte auf ein späteres ähnliches über (z. B. S. 15[b] *do ward dz aller d. k. f.* (so!) . . . *gezöget daz aller wirdigest hailtum*, statt *do ward dem aller durchtüchtigesten küng fridrichen . . . gezöget d. a. w. h.*, andere Fälle s. u.), sondern er belässt auch ganz sinnlose Abschreibfehler der Vorlage (oder erzeugt selbst solche?), wenn er z. B. S. 15[b] *graussem Herren* statt *Gräffen, Herren*, S. 17[b] *schönnung* statt *schenkung*, S. 17[b] *uff der kron* statt *uss d. kr.* u. s. w. schreibt; und schwerlich kann unter der Voraussetzung, dass Clemens, der Schreiber, auch der Verfasser ist, der Fehler in 17[b] erklärt werden: *do furent wir rutz gen Pengen . . dz hett uff beden sitten zwey fliessende wasser. Daz ein heisset der Rin, daz annder . . die Nach, rud gegen Pingen über an der Dennach* (!) *da lit ein frowencloster* — ob man nun annehmen will, dass Clemens selbst jetzt erst *Dennach* geschrieben, oder dass schon seine Vorlage (die er selbst oder ein anderer geschrieben oder abgeschrieben haben mag) diese Wortform — die denselben Fluss, der eben vorher *die Nach* hiess, bedeuten soll — enthalten habe.

Dass nicht Specker der Verfasser des Itinerars ist, wird vollends sicher dadurch, dass es uns noch in anderer, vollständigerer Gestalt erhalten ist.

Die Handschrift des britischen Museums 16592 (Plut. CXXXIII C) ist schon durch Waitz, der sie mit ganz kurzer Inhaltsangabe im Neuen Archiv IV, 355 notierte, bekannt geworden. In ganz allgemein gehaltener Nachricht wies, nach einer mündlichen durch E. Birk ihm gewordenen Mittheilung, W. Neumann Mitth. des Alterthumsver. in Wien XX, 148 auf sie hin. Aus ihr druckte dann R. Röhricht in der Zs. f. deutsche Philologie XXIII, 26 ff. das Gedicht über Friedrichs III. Pilgerfahrt nach Jerusalem ab.

Als ich im Frühjahr 1895 im Auftrag der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde das in London sich befindende Material für die Deutschen Chroniken untersuchte, beschäftigte ich mich näher auch mit der genannten Handschrift: drei in ihr enthaltene, ganz oder theilweise neue Stücke lege ich hier vor. Darunter ist auch der schon aus der Berner Handschrift bekannte Bericht über die Aachener Krönungsfahrt 1442, und es zeigt sich, dass der Text Liebenau's nur ein Bruchstück aus einem umfangreicheren Ganzen ist, das in der Londoner Handschrift vorliegt.

Cod. mus. brit. 16592 — in modernem Lederband, wobei der Buchbinder dem alten Körper der Handschrift je vier Blätter vor- und nachgeheftet hat — ist in 8° (20·3 × 13·5 cm) und enthielt ursprünglich 105 Papierblätter, von denen 79 von moderner Hand nummeriert worden sind.

Die Anordnung ist folgende:

Bl. 1 — altes Vorsetzblatt,
1. Lage (7 Doppelblätter) — Bl. 2—15
2. » (8 » — Bl. 16—31
3. » (8 » — Bl. 32—47
4. » (6 » — Bl. 48—59
5. » (6 » — Bl. 60—71
6. » (4 » — Bl. 72—79
7. » (5 » — Bl. 80—89 (unnummeriert)
8. » (8 » — Bl. 90—105 (»).

Von diesen 105 Blättern sind nur 1—81 beschrieben, von mehreren Händen, die zumeist dem 16. Jahrhundert angehören. Blatt 1ª trägt den modernen Bibliotheksvermerk.: Purchased of Asher 9 Jan. 1847. Auf Bl. 1ᵇ haben drei alte Besitzer der Handschrift sich genannt:

α) zu oberst zwei Wappenzeichnungen, in dem einen Schilde ein Schiff, der andere schräg getheilt, die linke Hälfte geweckt, darunter die Jahrzahl *1580*, *Tue Recht vnd furcht di . . . H. Jacob Segger.*

β) darunter: *15 M 83, Deus Misit, Ha: Ramspeckh*

γ) darunter: *16 M 29, Gott Gebs mit Gnaden, Gundackher Hũgl von der Manglbũrg,* darunter zwei Wappenschilde, im einen eine gerade Spitze, in der drei Wecken, der andere mit einem Querbalken und drei über alle drei Felder reichenden Blumen, die aus einer Krone (?) hervorwachsen.

Der immer bereiten Güte Herrn Antonys von Siegenfeld verdanke ich folgende Nachweisungen zu diesen drei Namen: Ueber die Familie Segger handelt Starkenfels' Oberösterr. Adel (Siebmacher, neue Ausg. Bd. IV, 5, S. 359) und berichtet über Hanns Jacob Segger zu Dietach, dass er seinen Besitz Dietach entweder 1587 an Hanns von Hohenwarth oder wahrscheinlicher erst 1593 an die Grünthaler verkaufte. Das Reichsregistratursbuch Karls V., Bd. VII, fol. 54 (k. u. k. Haus-, Hof- u. Staats-Archiv) enthält das Diplom, mit dem Karl V. 1527 den Hanns Seger adelt und ihm ein Wappen (goldenes Schiff in Blau) verleiht [1]). — Der nächste Besitzer wird durch das Regest des Reichsstandeserhöhungs-Registers Bd. IV. fol. 20' sub Rudolpho II. (im k. u. k. St.-A.) nachgewiesen, dem gemäss 1582 1. Mai Wien dem *Caspar Ramspecker der artzney doctor* und seinen Brüdern Georg und Hanns *Nobilitatio cum melioratione armorum* ertheilt wird. Für Gundackher Hugel von Mangelburg endlich findet sich ebenda (Bd. II, fol. 173' sub Ferdinando II.) die *Confirmatio nobilitationis cum melioratione armorum* von 1634, 1. Sept. Wien.

Bemerkenswerth ist, dass die Handschrift — deren wichtigster Inhalt auf Friedrich III. sich bezieht — zuerst also in Oberösterreich auftaucht. In Linz ist Friedrich gestorben.

Die Handschrift enthält folgende Stücke:

1. Bl. 2^a—11^a Geschlechtstafel (G) des Hauses Habsburg von König Rudolf I. bis Ladislaus Posthumus; beginnend: *Anno domini tañsent zwayhũndert liij ward der edl vnd teur graf Rũedolf von Habspũrg zũ frankfort von den Cũrfürstn aintrachtiglich zũ Romischem konig erwelt . . .;* endend: *Anno domini 1457 Starb der durchleuchtigist fürst vnd herr konig Lasslaw konig zũ Hũngern vnd Behem vnd hertzog zũ Osterreich, des nest genanntn konig Albrechts Sũn zũ Prag vnd ließ keinn Erbn. Nachdem hat kay' fridrich geregiert vnd*

[1]) Ich bemerke, dass in der Liste s. u. 189 ein Hanns Sechker erscheint. Vielleicht war das mit ein Motiv, dass Hans Jacob Segger die Handschrift in seinen Besitz brachte.

mit Im ein weil sein Brũeder hertzog Albrecht. Sie führt (auf Bl. 2^a) den Titel: *Cronick des edlñ plũetz von Österreich Aws dem Namen von Habspũrky.* Der Rest von Bl. 2^a ist leer; auf Bl. 2^b steht nur die nachträgliche Notiz: *Albrecht lanndgraf Im Elsaß her zũ Soffenbũrg.* Mit Bl. 3^a beginnt der Text selbst.

2. Bl. 11^b ist leer. Von Bl. 12^a bis 21^a Erzherzog Friedrichs Pilgerfahrt ins h. Land (M), unter dem Titel: *Kayser fridrichs Möerfart In Zeit als Er Ertzhertzog zũ Osterreich gewest ist,* in Reimpaaren. Von Röhricht a. a. O. zum erstenmal veröffentlicht.

3. Bl. 21^b Chronikalische Aufzeichnung zur Geschichte Friedrichs vom Jahr *1431* [1]), *als er aũs der Ritterschaft kam,* bis *1439* [1]), da er zum römischen König gewählt wurde (Chr_1). Der volle Text folgt unten.

4. Bl. 22^a—23^b, 24 vierzeilige Strophen (in fortlaufenden Zeilen ohne Versabsätze geschrieben) über die Fehde Friedrichs mit Christoph von Wolfsau und die Belagerung Wildons (W) unter dem Titel: *Wie Ertzhertzog Fridreich seine Veind In der Steyrmarch vberwand So sein aigu landtleutu warn Und Inc verhindern woltu an der Cronũng des Romischu Reichs.* Dieses bisher unbekannte historische Lied theile ich Zs. f. deutsches Altert. Bd. XLI, mit.

5. Bl. 24^a—77^b Bericht eines Augenzeugen über die Fahrt Friedrichs von Graz zur Krönung nach Aachen und zurück nach Wiener Neustadt (1442—43), mit einem angehängten Verzeichnis der Fürsten, Herren, Hofleute, Diener, die den König dabei begleiteten (Kr). Vollen Text s. unten. Etwa das erste Drittel dieses Stückes ist auch in der Berner Hs. A 45 erhalten und von Liebenau a. a. O. veröffentlicht.

6. Bl. 78^a—79^a: Aufzeichnungen zur Geschichte Friedrichs von 1443 — nach der Rückkehr von der Krönungsfahrt — bis 1444 (Chr_2). Vollen Text s. unten.

7. a) Bl. 79^b *Das ist dy aũfsteygend lynj der edlu fürstu von Osterreich aws dem plũet von Habspũrg,* von *1519 Carle — Romischer vnd hyspanischer khonig* bis *Rũedolff — Ro. konig vnd graf zũ Habspũrg 1253,* blosse Nennung der Namen mit ihren Titeln.

b) Bl. 80^a, in Ergänzung dazu die Gemahlinnen der in a) genannten, mit blosser Nennung ihrer Abkunft.

c) Bl. 80^a die Notiz: *Nachdem ist Ferdinand des obemeltu kayser Carls Brũeder aũch herzũ gewachsen ain konigin von Hunger zũ Gmahl gehabt Stathalter des Romischu Reichs gwest, alle ober vnd*

[1]) Die Berichtigung dieses Schreibfehlers s. später.

Niderosterreichische lannd beßesßen, vnd zů konig in Behem Hüngern Crabatn erwellt worden.

d) Bl. 80ᵇ—81ᵃ genealogisch historische Notizen, die als Fortsetzung der Geschlechtstafel (Nr. 1) anzusehen sind: über Kaiser Friedrich III., dessen Sohn Maxmilian (ich hebe aus dem ihn betreffenden Absatz die Stellen hervor: . . *ist gewesen In Österreich In der Newstat am XXij tag Marcj 1459* . . und . . *Im 1508 Jar zů Triennd aůf des vnschůldign kindls sannt Simons altar zů erweltem Romischn Kaißer Im Monett Janůary gewirdigt vnd gemacht),* dessen Sohn Philipp, endlich über *konig Carle Romischer konig vnd kůnfftiger kaißer:* mit der Erwähnung seiner Wahl 1519 schliessen die Aufzeichnungen.

An den Nummern 1—6 haben zwei Hände des 16. Jahrhunderts (A und B) geschrieben, und zwar so, dass weitaus das meiste vom Schreiber B rührt, in sehr zierlichen Schriftzügen, in verschiedenen Ansätzen und Tintenfärbungen. Schreiber A hat auf Bl. 2ᵃ begonnen, den Titel der Geschlechtstafel, vielleicht auch die Notiz auf Bl. 2ᵇ und den Anfang des Textes bis in das Blatt 3ᵇ hinein geschrieben; mitten im Satze löst ihn hier B ab und schreibt die Nummer 1 fast zu Ende, bis gegen Schluss des Bl. 10ᵇ. Die wenigen noch übrigen Zeilen dieser Nummer [Tod der Gemahlin König Albrechts II., Tod des Ladislaus und Uebergangssatz], ferner der Titel der Nr. 2 rühren wieder von A her, die Abschrift des Gedichtes selbst, sowie der Nummern 3—6 vollinhaltlich ist Arbeit des Schreibers B. An der Nummer 7 haben vier jüngere Hände des 16. Jahrhunderts sich bethätigt, entsprechend der oben mitgetheilten Anordnung ihres Inhalts (Hände C bis F); doch ist hervorzuheben, dass Nr. 7 c) von der Hand E erst eingetragen wurde, als 7 d) von Hand F schon geschrieben war. In der Nummer 7 liegen aller Wahrscheinlichkeit nach zeitgenössische Aufzeichnungen vor, und zwar so, dass C, D, F vor 1530 geschrieben haben *(konig Carle — kůnfftiger kaißer),* E nach 1527. Die Hände A und B dürfen wir daher in den Anfang des 16. Jahrhunderts setzen.

Der Theil der Krönungsfahrt (Nr. 5), für den in der Berner Handschrift (B) eine Parallelüberlieferung vorliegt, umfasst (nach der im unten folgenden Text vorgenommenen Bezeichnung) die Paragraphe 1—87; alles im cod. mus. brit. 16592 (L) noch Folgende fehlt in B: schon aus diesem Grunde wird man in B nicht fernerhin das Autograph des Verfassers sehen können. Dasselbe lehrt die Untersuchung des Verhältnisses beider Texte.

Zunächst ist wichtig, dass gemeinsame Fehler auf eine gemeinsame Vorlage weisen: 58 *(da) wart nach geuölligt (dem . . . konig) ein grosse menig volck* L, *(da) ward nach geuolget (küng Fridr.) ein grossi schar volkes* B (l. *nach geuolgent)*; 69 *aũch was das ein (ein* fehlt B) . . *rathaĩrs* (l. *aũch was da ein r.)*; der Satz *als er . . was gangenn — vbergolt* 70 steht in B und L an falscher Stelle; 78 *vnnd dye Sigl prachtn se mit In dar dye der von kölln hat Emphinge vnder drein paniern* L, *vnd die sigel brächtend sy Im dar alle mit jn. Der Byschoff von Köln der hett 3 paner* B (l. . . . *dye der von kölln emphinge . . .*); 83 *Tennach* (statt *Nach* die Nahe) wird kaum Abschreibfehler sein, sondern wohl schon der Urschrift angehören.

Diese Vorlage wird von L im ganzen getreuer wiederholt als von B. Flüchtigkeitsfehler, die das einzelne Wort entstellen, sind zwar in beiden Handschriften zahlreich. Für L vergleiche man das Lesartenverzeichnis, für B führe ich ausser den früher bereits genannten noch an: 8 *saltz und syden* (l. *saltzsyden)*, 9 *uff gen Ischell* (l. *vntz g. J.)*, 12 *bei* (l. *beiden)*, 16 *vor gebirge* (l. *von g.)*, 47 *dar* (l. *das)*, 78 *genug* (l. *gingen)*, 79 *damitt* (l. *von niemant)*, 83 *liepplich* (l. *lipplich)* ua.

Aber in B kommen mehrere Auslassungen vor, die durch Abirren des Auges veranlasst wurden: so ist 15 von *vntz gen* (vor *Straswalhen)* auf 16 *vntz gen* (vor *Saltzburg)* abgesprungen, und in Folge dessen sowohl der Aufenthalt in Strasswalchen und der dortige Empfang durch den Erzbischof von Salzburg ausgelassen, als auch ein Fehler in der Zeit- und Meilenangabe erzeugt worden. Aehnlich 31 (—32), 49, 69, 76. Sichere Belege dieser Erscheinung sind in L für das Stück, das es mit B gemeinsam überliefert, nicht nachweisbar.

In B erscheint die Vorlage aber auch in der Weise geändert, dass der Satzbau entstellt, dabei zuweilen auch der Sinn gestört wird. Typische Fälle dieser Art sind 27 *vnd daz ist gar ein hüpsche statt vnd der aller schönste brunn* (statt: *vnnd Lanntspery ist ain hübsch statl vnnd hat gar ain schen prũn)*, 62 *in rott Semett vnd warent mentel* (statt *in rot samättu mentln)*, 36 *trugent uff scharpff rennen* (statt *klainat trügen aũf scharf zũ rennen)*, vgl. 40. 62 (zwei Fälle). 63 uö. Dass solche Fehler durch blosse Flüchtigkeit entstehen konnten, zeigt 70 *vntz ze nacht der vesper zitt* (L *vntzt nach der vesper)*, 70 *daz ist war* (L *wann er da was oder ist)*.

In anderen Fällen kann eine in der Vorstellung des Schreibers haftende formelhafte Redensart den Anstoss zur Entstellung gegeben haben: daraus erkläre ich die Unregelmässigkeit in der Construction der mehrmals vorkommenden, den Empfang des einziehenden Königs

ausdrückenden Formel: L sagt *da wardt (er) empfangen mit dem hailtum;* B 32 *da ward (er) enpfangen mit dem . . hailtum gegen sinen gnaden giengent,* 42 *ward enpfangen mit dem heyltum gegen im sy giengent,* 75 *ward er empfangen mit mengem heiltum gen mins Herren gnaden getragen ward.*

Durch irrthümliche Beziehung von Satztheilen entstanden Fehler wie 45 b), ähnlich 49. 59. 65. 70. In 41 b) scheint B den Sinn der Vorlage nicht verstanden und mit Ueberlegung geändert zu haben. Derartige Entstellungen sind in L wieder viel seltener (ein Beispiel liegt 72 vor: *wie vnnser lieb fraw gekniet hat für vnns arm sünder* L, gegen *wie vnser frow geknuwet hett vnd für vns armen sünder gebetten hett* B). Dadurch erhält der Text L grössere Glaubwürdigkeit auch für jene Fälle, wo blosse Variation des Ausdrucks vorliegt. Sie kommt sehr häufig vor.

Wir finden sie in den Verbalformen: *waz geschlagen* B, *geslagen ward* L 34, vgl. 48. 49. 65. 70, *verbrant wirt* B, *verprünnen wëre* L 32; *sang man* B, *ward gesungen* L 44, vgl. 61, umgekehrt Passivum in B, *man* L 49. Auf bewusste Absicht aber deutet, wenn das Präsens, das der Erzähler L als ein bei den Ereignissen Anwesender gebraucht, von B in das Präteritum verwandelt wird: *waz* B, *ist* L 12. 27. 32 u. ö. Possessivum und Demonstrativum wechseln *uff irem höpt* B, *auf dem haŭbt* L 62, umgekehrt 65, selbständiger Casus und Präpositionalausdruck *des samstags nach Leonis* B, *am s. Leonis* L 23, umgekehrt 46; *am samstag ze nacht* B, *an der samstagnacht* L 60. 77. Die Anknüpfung geschieht hier durch ein Pronomen, dort durch eine Conjunction *(daz hett* B, *vnnd hat* L 12 uö., vgl. ferner *da belibent wir* B, *vnd beliben (waren) da* L 18. 24. 38. uö., umgekehrt 30); Conjunctionen wechseln untereinander *(vnd* und *auch* usw.); Satztheile werden in Sätze verwandelt: *kron vnsers . . herren* B, *kran dy vnnserm herrn in sin heillig haŭbt ward getrŭckht* L 34, umgekehrt 63. 71.

Während B in 72 *Daz hemd, daz vnser liebi frow an irem lib getragen hett, darjnn sy vnsern . . Herren geboren hett vnd uff die selben zitt uff ire knie gevallen ist* (gegen L *das hemde, das v. l. fr. an irm leib getragen hat, da sy gepert hatt vnnd da fiel sy nider auf dy knie)* und 77 *am samstag, do mins herren genad zu santt Ursulen gieng . . do ward (im) gezögt . .* (gegen L *an der sambstagnacht ging m. h. gn. zŭ s. U. . . . da ward . . . gezaigt . .),* vgl. auch 35, strafferen Satzbau herstellt, so zeigt es hinwieder 66 *vnd darnach las man daz evangelium . do gieng* (gegen L *vnd darnach da dz ewenngely gelesen ward, da ging)* Auflösung des Satzgefüges, und vollends zerpflückt es — über die in dem kleinen Denkmal herrschende Gewohn-

heit der Parataxe noch hinausgehend — den Satz in 59 *Där jnn stand gar schöni sul. Der sind sechse, die sind möschy, vnd uff jettlicher sul ein engel; die waren öch mössy, vnd ein pulpetum, daz war gar ein schöner guss. Daz was alles mössy, allso schön als . . .*, womit man seine Form in L vergleiche, die ebenfalls parataktisch ist, aber bei ganz gleichem Inhalt weniger Glieder hat und als ursprünglicher sich dadurch erweist, dass das erste bis dritte Glied B fehlerhafte Auflösung von L 1 *darjnn gar schener messeiner seül 6* ist.

Noch zahlreicher sind die auf Wortschatz und Wortwahl sich beschränkenden Variationen, und auch hier lassen sich — abgesehen von den durch Verschiedenheit der Mundart erzeugten Aenderungen — keine festen Regeln der Aenderung erkennen, da, wie in mehreren der vorher genannten Einzelheiten, entgegengesetzte Richtungen zu beobachten sind. Für die Formel *meins herrn gnad,* mit der der König vom Berichterstatter gewöhnlich bezeichnet wird, gebraucht B zuweilen *der allerdurchlüchtigest küng Fridrich* 12. 32., ebenso aber auch zuweilen L 47. 64. 66; ferner *er* oder *wir* 29. 32. 43. u. ö. B, aber auch in L 46, vgl. 28. Die Aenderung *reitt er* 13. 14. 15. B ist aber mit Wahrscheinlichkeit als Fehler zu bezeichnen, da B sonst mit L in dem in dieser Formel regelmässigen *ritten wir* übereinstimmt. Die Variation 57 *mit einem grossen zuge* B, *mit manigem gütten hofman* L steht hinwieder vereinzelt und bietet an sich keinerlei Anhaltspunkt für eine Entscheidung. Die Formel, mit der der Aufenthalt an einem Orte, an dem nur einmal genächtigt wird, bezeichnet ist, lautet regelmässig in B *do belibent wir übernacht* (einmal *lagent),* in L meistens *da warn wir ü. n.* (seltener *beliben);* die Formel *daz ein (daz ander)* lautet in B regelmässig *daz erst (daz ander),* für *vntz* L steht in B oft *bis* (neben *vntz),* für *da* 29: L — *da selbtz* B, umgekehrt 51 usw. usw. Der Erzähler verwendet um einen Superlativ auszudrücken gerne einen verallgemeinernden Vergleichungssatz; selten stimmen seine Formeln in B und L genau überein 67 *alls vil als ich ir nie me gesenhen hon* B, *als vil als ich ye pey ein annder gesehen habe* L, 69 *als ich es all min tag je hön gesenhen* B, *das ich seinen gleich nie gesehen habe* L, 77 *als ich alle mine (tag? zit?) je hon gesenhen* B, *als ich pey mein tägen ye geschen hab* L, 16 *ein grossi orgell, als ich sy vff der strass jetzo gesenhen* B, *ain grosse argl, das ich iern geleich nie gesehen haben* L, ähnlich 48.

Dazu die in keiner bestimmten Kategorie unterzubringenden Fälle von Variation des Ausdrucks wie 42 *daz im kein überdringen beschech* B, *das meins h. gn. nicht vertrünngen würde* L, 34 *daz sper, dä mit*

man unserm . . herren sin heilgen sitten ufftett B, *den sper, der vnnserm . . herrn in seiner seitten ist gewesen* L usw.

Die Vergleichung der beiden Texte zeigt ferner sehr zahlreiche formale, den Sinn nicht berührende Zusätze (beziehungsweise Auslassungen) in B wie L. Die verkürzbare Formel des Typus *daz ein (wasser) heisset . . daz ander (wasser heisset)* drückt B gerne in vollständigerer Form aus (vgl. 3. 12. 29. 53. 83), ebenso die des Typus *der bischof von Meintz* (L sowohl so als verkürzt *der von M.)*; relativisch, aber ohne Pronomen angeknüpftem *haist* L *(wasser haist dy In)* steht in B *daz heisset* gegenüber (vgl. 22. 52. 54.); das *ritten wier* der sehr häufigen Formel *Item (am samstag) ritten wir (von . . .) untz . .* ist in L regelmässig (mit seltenen Ausnahmen) vorhanden, in B steht es oft, fehlt ebenso oft; in eben dieser Formel wird der Name des Ausgangsorts zuweilen gesetzt, häufiger verschwiegen: in B finde ich ihn einmal (5) wo L ihn nicht hat, umgekehrt in L viermal (17. 29. 52. 54).

Der Artikel kommt, bei Eigennamen und sonst, in jeder der beiden Handschriften an Stellen vor, wo er in der anderen fehlt, häufiger jedoch in B, sowie dieses gerne anaphorische oder pleonastische Pronomina und Adverbia (besonders *do*) einfügt (— im Gegensatz zu L). In der Herstellung äusserer Coordination durch *und* halten sich beide Texte fast die Wage — B setzt es etwas häufiger ein. Einem *entz gein* in L steht in B mehrmals *gen* gegenüber. Die Fälle der Einfügung von schmückenden Beiwörtern des Typus *hailtum* L] *wirdiges heiltum* B, *gottes* B] *des almechtigen g.* L verhalten sich wie 2 L: 3 B; aber steigerndes *gar* beim Adjectiv (oder Advb.) in B: L wie 1:5.

Häufig sind die verdeutlichenden Zusätze wie 47 *(do kam h. Ludwig) zu mins herren gnaden* B, ähnlich 44. 48 L, 61 *in der kylchen* B, ähnlich 48 *zu herberig* L usw. Doch hat B dergleichen öfter als L.

Wenn nun auch Text L im ganzen der Vorlage näher zu stehen scheint, wenn ferner auch B in einzelnen Variationserscheinungen individuellen Stilgewohnheiten folgt, so haben sich doch auch für L solche Neigungen erkennen lassen; eine grosse Zahl der Varianten entstand ferner dadurch, dass bald B bald L Stileigenthümlichkeiten, die dem Verfasser angehören, bald hier bald dort stärker zum Ausdruck bringen. Dergleichen kann ebensowohl echt, als von den Schreibern im Sinne der Vorlage entwickelt sein. Die Texte B und L sind von einander unabhängig, und eine Entscheidung für eine der beiden Möglichkeiten könnte mit einiger Sicherheit nur getroffen

werden, wenn zu den Zeugnissen B und L ein drittes, ebenfalls selbständiges träte. Ein Verfahren, das auf Grund des Vorzuges, den L im allgemeinen verdient, in den neutralen Fällen principiell jedesmal für L sich entscheiden wollte, in den anderen, wo durch B und L gemeinsam überlieferte Parallelen zur Hand sind, je nach der Mehrheit derselben, einmal mit L, das anderemal mit B läse, liefe dort auf mechanische, hier auf contaminierende Textgestaltung hinaus.

Wozu rathen nun die, bisher noch nicht erwogenen, Verschiedenheiten, welche sachlicher Natur sind?

Zunächst ist von vorneherein klar, dass in der Auslassung der Meilenzahl in L 4. 5 — während sie sonst immer angegeben ist — ein Fehler des Textes L vorliegt, der nach B zu ergänzen ist; ebenso muss in L 12 der unvollständige Satz *vnnd sind* nach B *(v. s. vil messerschmid dāv)* gelesen werden, weil der Fehler in L auch äusserlich vollkommen deutlich zu Tage liegt; und dergleichen findet sich mehr. Umgekehrt ist das (in B fehlende) *vnnd ain lusthaŭs* L 48 echt, weil auch B das dazugehörige *nach lust erpaŭt* erhalten hat, ebenso L 65 *wider herab in dy kirchen,* da es zum Verständnis des Folgenden nötig ist, und die in B fehlende ausführlichere Beschreibung der Zusammenkunft Friedrichs mit seiner Schwester 33 L wird umsoweniger ein individueller Zusatz von L sein, weil B aus diesem Zusammenhang den Gedanken L *vnnd geschach grosse freŭd da von konig frīdrich vnnd seiner swester* in der Form *vnd was gross fröde da* herausnimmt und seiner kürzeren Erwähnung des Ereignisses gewissermassen als Erzatz für das Ausgelassene anschliesst. Auch B hat dergleichen, auch äusserlich gekennzeichneter Fehler noch mehr.

B und L weisen aber auch, jedes für sich, mehrere Zusätze auf, die sachliche Ergänzung oder sachlich Neues bringen, ohne dass ihre Auslassung den Zusammenhang stören würde oder in der anderen Handschrift äusseres Zeichen der Lücke wäre. B hat reichlichere Ausführung der Zeitangabe, indem es das BL gemeinsame Datum 1 *des sambstag nach vnnser fraŭen tag zū liechmeß* durch den Zusatz *daran was sanct Blasis tag* erläutert, ähnlich 22. 81. 86; dieselbe Erscheinung einmal in L 17. Ein Mehr in Erwähnung von Heiligthümern findet sich in B 49. 72. (77), in L 16. 28. Der Gmundnersee (10), die Tafel in Landshut (27), der Schwur des Königs, die Uebergabe des Reichsapfels (64) ist in B nicht erwähnt; hinwieder in L nicht, dass Augsburg die erste Reichsstadt war, in die Friedrich kam (28), dass der Bischof von Köln die Messe las (61), dass die nach Frankfurt Vorausgesandten auf Friedrichs Rückkehr aus Mainz warteten (87). Der-

gleichen findet sich mehr. Die Zahlenangaben stimmen meistens — doch nicht immer — überein [1]).

Bei sachlichen Zusätzen dieser Art liegt ja der Gedanke nahe, dass sie nicht der Schreiberwillkür entsprungen sein, sondern echte Bestandtheile enthalten mögen, die bald in dieser bald in jener Handschrift ausgelassen seien, und dass man sie einmal aus L, einmal aus B in den Text zu nehmen habe. Man mag dabei an die Art der Entstehung eines Itinerarconzeptes denken, an Zusätze, die der Verfasser selbst an den Rand schrieb, die dann in die eine Abschrift übergiengen, in die andere nicht. Man mag dafür die Thatsache anführen, dass B und L einen und denselben Gedanken zuweilen an verschiedenen Orten unterbringen: so steht die Nennung des Matthias-Tages in B am Schlusse von 12, in L am Anfang von 13 (vgl. ferner die Verschiebungen in 61 und 64); dass ferner in B 27 am Schlusse zwar die Erwähnung der *tafel* fehlt, an deren Stelle aber das Sätzchen *vnd ist gar ein wol erbuni stat* steht — eine Formel, die allerdings nicht in dem von B erhaltenen Theile des Itinerars, wohl aber im Folgenden mehrmals belegbar ist (94. 115. 120. 140).

Dass thatsächlich derartiges vorgekommen und einzelne Abweichungen der beiden Handschriften so zu erklären seien, ist allerdings wahrscheinlich. Aber es ist unmöglich, sowohl alle als so entstanden und daher als echte Bestandtheile aufzufassen, als in jedem einzelnen Falle solche Entstehung nachzuweisen oder nur wahrscheinlich zu machen. Denn erstens verschiebt sich die Grenze zwischen sachlichen Abweichungen und blossen Variationen unmerklich: wohin ist der Zusatz zu L 22 *(ain wasser haist dy In)* in B: *ein schiffriches wasser . . .*, oder der Zusatz am Schlusse von 71 in B: *disse ding geschächend alle mit grosser künklicher wirdikeit vnd eren vnd grosser kost ön zal* zu rechnen? oder die in B viel reichere Aufzählung des königlichen Gefolges 58 e), deren Echtheit durch die formelhafte Aehnlichkeit mit einer späteren Aufzeichnung Speckers (bei Liebenau S. 23ª, Z. 7 f. v. o.) sehr zweifelhaft wird? Zweitens, konnten Zusätze geographischer, localgeschichtlicher, hagiographischer Natur nach anderen Quellen eingefügt werden, um so mehr, da die litterarische Gattung des Itinerars bereits Berührung mit eigentlich landbeschreibenden Werken zeigt (man vergleiche die Arbeiten Suntheims). Drittens ist es möglich, dass die Schreiber selbst in solchen Dingen, nach ihrer eigenen Kenntnis der anders gewordenen Verhältnisse, entsprechende

[1]) Abweichungen in den Meilenzahlen kommen vor in 8. 10. 23. 26. 53. 74. 82. 83.

Aenderungen anbrachten: ein solcher Fall scheint 38 vorzuliegen, wo Kitzingen in L als bischöflich Würzburgisches Gebiet, in B als Besitz des Markgrafen Albrecht von Brandenburg erscheint. Jedenfalls ist die Fassung von L älter und entspricht dem, was der Verfasser des Berichtes im Jahre 1442 an Ort und Stelle erfahren konnte, s. zu 38.

Nach den einzelnen Fällen, in denen äussere Fehler der Entscheidung für B oder L zu Hilfe kommen, das Verfahren zu verallgemeinern und überall wo B oder L ein sachliches, sonst unanfechtbares Mehr bieten einmal L, das andremal B darnach zu ergänzen, liefe wieder auf ganz mechanische Behandlung des Textes hinaus. So kommen wir auch von diesem Gesichtspunkt zu dem Ergebnis, das sich früher bereits nahe legte: B und L sind selbständige Zeugnisse; L erhält die Vorlage im allgemeinen treuer als B; die Abweichungen der beiden Texte von einander sind aber so zahlreich und von der Art, dass in vielen Fällen sichre Entscheidung zwischen dem einen und dem andern nicht getroffen werden kann, ehe nicht eine dritte von jenen beiden unabhängige Handschrift auftaucht. Der Versuch, mit den heute vorliegenden Hilfsmitteln das Original wiederherzustellen, hätte keine feste Grundlage.

Der Herausgeber hatte daher darauf zu verzichten und den Text von L, wie er in L überliefert ist, zu bieten. Nur dort, wo dieser sicher fehlerhaft ist, war er, wenn sonst die Lesart B keine Bedenken erregte, nach B zu bessern. Das gilt für seine sämmtlichen Abweichungen von B, auch für die sachlichen. Da es aber immerhin möglich ist, dass eine und die andre der letzteren Echtes enthalte, da ihnen ferner öfters antiquarisches Interesse anhaftet, so empfahl es sich aus praktischen Gründen sie im Apparat anzumerken; ebenso war dort, wo L sachliche Zusätze zeigt, deren Fehlen in B zu verzeichnen. Die den Sinn nicht ändernden, bloss formalen Varianten von B konnten hingegen durchweg unverzeichnet bleiben.

Der Text und die Handschrift L bedarf aber für sich selbst und ohne Rücksicht auf B noch einer kritischen Untersuchung.

Zunächst fällt auf, dass die Denkmäler 2—6 in zeitlicher Reihenfolge geordnet sind: Die Pilgerfahrt Friedrichs fällt 1436, darauf folgen die chronikalischen Notizen, in deren erstem Satze durch die Zeitbestimmung *als er aūs der Ritterschaft kam* die Anknüpfung an das Vorhergehende unmittelbar ersichtlich wird. Denn mit der „Ritterschaft" kann nur die Fahrt ins h. Land gemeint sein, auf der Friedrich, wie er selbst bezeugt (Chmel, Friedrich IV., I, 581), den Ritterschlag erhielt, (die auch sonst Fahrt nach der Ritterschaft genannt wurde,

vgl. Georgs v. Ehingen Reisen „nach der Ritterschaft“) [1]. Allerdings steht die ausdrückliche Jahreszahl, die Chr_1 hier nennt, scheinbar in Widerspruch dazu: im Jahre 1431 soll nämlich der „König“, als er aus der Ritterschaft kam, das Kloster zu Neuberg *(In dem neẅnperg)* zu bauen und mit Geistlichen zu versehen begonnen haben. Aber hier liegt offenbarer Schreibfehler vor: 1431 ist Friedrich eben sechzehnjährig, er steht noch (bis 1435) unter der faktischen Vormundschaft seines Oheims Friedrich von Tirol. Und auch der sachliche Inhalt der Stelle spricht für die Jahreszahl 1437: die Nachricht kann natürlich nicht als Klostergründung verstanden werden, denn Neuberg ist schon im 14. Jahrhundert von Herzog Otto dem Fröhlichen gestiftet worden; aber dass gerade 1437 Friedrich um Neuberg sich verdient machte, bezeugt die Urkunde vom 1. April dieses Jahres (Chmel, Materialien I, 44), in der er die von Herzog Albrecht 1345 dem Kloster für sein Haus in Neustadt gewährten Rechte, Freiheiten und Gnaden bestätigt. Davon dass Friedrich das Kloster damals ausbaute, wissen wir sonst nichts; Albrecht V. allerdings gelobt am 24. August desselben Jahres 1437 „den Bau des Klosters auszuführen, und zu vollenden, was seine Vorfahren unausgeführt liessen“ (Chmel, Friedrich IV., I, S. 332). Hat der Chronist nur undeutliche Vorstellung von der Sachlage und verwechselt er die urkundlichen Handlungen Friedrichs und Albrechts, oder hat sich Friedrich ausser seiner Gunstbezeugung bezüglich des Neustädter Hauses in der That auch sonst noch in ähnlicher Weise wie Albrecht schon damals dem Kloster verpflichtet?

Wie dem auch sei, gewiss ist, dass statt 1431 die Jahreszahl 1437 zu lesen ist, dass also Chr_1 unmittelbaren Anschluss an die Pilgerfahrt hat. Es endigt mit der Erwähnung der Wahl Friedrichs zum römischen König „1439“ (richtig: 2. II. 1440).

Zwischen Chr_1 und Kr steht nun das historische Lied über die Belagerung Wildons, und wie dabei die zeitliche Abfolge gemeint sei, zeigt der Titel von W: Wie Erzherzog Friedrich seine Feinde in Steiermark überwand, die seine eigenen Unterthanen waren, *Vnd Ine verhindern woltn an der Cronũng des Romischn Reichs.*

Darauf folgt Kr, das im Titel die Jahreszahl *vierzehenhũndert vnd darnach In dem zwainũndreissigistn* (Abschreibfehler für 1412), im Texte selbst — beim Aufenthalt in Innsbruck auf der Rückreise — das Datum 1443 hat.

---

[1] Vgl. ferner in den Einleitungsversen des Gedichtes selbst Z. 10: *Vnnd wolt dy ritterschaft pawen.*

Das letzte Stück endlich, Chr_2, setzt ein mit *1443 des mantags vor mathye zwelftpottentag* und reicht bis 1444.

Es liegt auf der Hand, dass diese Anordnung der 5 Stücke nicht zufällig sein kann; sie deutet auf eine sammelnde, ordnende Hand. Herzog, später König, Friedrich steht in ihnen allen im Mittelpunkte. Dadurch tritt 2—6 als Ganzes dem Anfangsstück der Handschrift, der Geschlechtstafel, gegenüber. Als Ganzes erweist es sich auch dadurch, dass die Orthographie in 2—6 von der in G charakteristisch abweicht: für anlautend *k* herrschen in G die Schreibungen *k* und *ch*, in 2—6 *k* (neben seltenerem *kh, ch*); in 2—6 wird ein diakritisches überlineares Vokalzeichen ~ sehr häufig gebraucht, in G kommt es ein einzigesmal vor; in G: *grafen*, in 2—6 meist *graẽn* usw. Sonst erwähne ich noch, dass G mehrmals *daselbs* verwendet, in 2—6 erscheint es in M zwar mehrmals, nur einmal aber in Kr, obwohl hier sehr häufig Gelegenheit war es zu verwenden; G benennt mit der Formel *(des hertzogen Tochter) gehaisen fraẽ czimbũrga*, Kr aber ausschliesslich — und sehr häufig — in der Form *(tier) haissent mũrmentl*. Auch ist ja der litterarische Charakter der Geschlechtstafel einerseits, der in 2—6 erhaltenen Stücke andererseits ein völlig verschiedener und keinerlei innere Nothwendigkeit vorhanden, die Verbindung von 2—6 mit G demjenigen Sammler zuzuschreiben, der 2—6 vereinigte.

Aber die Gruppe 2—6 ist nicht von Haus aus einheitlich. W zunächst trennt sich von den andern vier Stücken durch seine Form und seinen volksmässigen Ton. Die lahmen Reimpaare und die dürftige bloss auf bare Mittheilung des Thatsächlichen sich beschränkende Darstellung von M stechen stark davon ab. Und für M oder W und eines der prosaischen Stücke gleichen Verfasser anzunehmen, sind genügende Anhaltspunkte nicht vorhanden. Wohl aber rühren die chronikalischen Notizen und Kr von einem Verfasser her. In Kr Chr_1 Chr_2 ist Friedrichs Titel *der allerdurchleichtigist konig Fr.*, Chr_1 und Kr sprechen von ihm ausserdem mit *sein gnad*, alle drei kennen die Formel *mit maniger werden priesterschaft*, Kr nennt mehrmals einen Ort, den die Reisenden berührten, *ain hũbsch stũtl, dye hũbsch stat*, ebenso Chr_2 *dye hubsch stat in krain laibach;* in Chr_2 sagt der Verfasser in erster Person *da hõrt ich*, ähnlich häufig in Kr; endlich vergleiche man

Chr_1	Kr (§ 48)
. . . hat (er) an geheb zu paũen . . . ainen hof nach lust wol erpaũt vnnd ain gartn dabey als nach lust erpaũt	*. . In ainem schen haũs nach lũst erpaũte . . . aũch het er . . da bey ainen garttn vnnd . . . . ain lusthaũs als nach lũst erpaũt, als ich khain geschn han aũf diser rais.*

Das sind bei dem geringen Umfang von Chr_1 und Chr_2 Berührungen genug, um die Identität des Verfassers zu erweisen; auch der parataktische und appositive Satzbau ist in allen drei Stücken derselbe.

Dass dieser Verfasser nun auch derjenige gewesen sei, der mit seiner Arbeit die beiden fremden Stücke M und W verband, ist nicht wahrscheinlich. Der Zusatz *als er aũs der Ritterschaft kam* in der Einleitung von Chr_1 legt diesen Gedanken für M allerdings nahe, doch ohne ihn zu sichern. Für die Einfügung von W fehlt auch ein solcher Anhaltspunkt: allerdings bezieht sich der Titel von W ausdrücklich auf die am Schluss von Chr_1 erwähnte Wahl Friedrichs zum römischen König und auf die nach W folgende Krönungsfahrt. Aber er verwendet dagegen auch das Wort *Ertzhertzog* (ebenso wie der Titel zu M und zu Kr), das im Texte von Chr_1 Chr_2 Kr nirgends — trotz häufigster Gelegenheit — vorkommt; und dass die Belagerung Wildons in die Zeit zwischen Friedrichs Wahl und Krönungszug fiel, ist im Gedicht selbst nirgends gesagt, ebensowenig, dass sie mit Bestrebungen einheimischer Herren, den König an der Fahrt zu verhindern, zusammenhieng: dergleichen deutet auf einen Kundigen oder wenigstens an den Denkmälern, die er schrieb oder schreiben liess, tieferes Interesse Nehmenden.

Alle diese Titel (bis auf den ersten) sind von der Hand B geschrieben, in der Ordnung wie die Denkmäler zur Abschrift kamen, nicht etwa später erst nachgetragen. Dass sie von A und B erst unabhängig von der Vorlage ausgedacht und eingefügt seien, halte ich deswegen für ausgeschlossen, weil in allen drei Fällen in der Stammsilbe des Wortes *-herzog* e verwendet ist, während B sonst, mit verschwindenden Ausnahmen, *hõrtzog* schreibt; ebenso steht in dem von B geschriebenen zweiten Titel die Form *Fridreich*, während dieser Schreiber sonst *Fridrich* verwendet, ja in der 11. Strophe von W sogar unter Zerstörung des Reimes auf *geleich*. Die Titel standen also schon in der Vorlage des cod. 16592.

Halten wir nun das Vorhergehende mit dem über die Orthographie von 2—6 Gesagten zusammen, so gelangen wir zu folgenden Vermuthungen.

Das Gedicht über Friedrichs Pilgerfahrt, das historische Lied über die Belagerung Wildons, der prosaische Bericht über Friedrichs Krönungsfahrt mit den ihm vorausgehenden und ihm folgenden chronikalischen Notizen bildeten ursprünglich jedes für sich ein selbständiges Ganze und rühren von verschiedenen Verfassern her. Sie wurden später vereinigt und in zeitlicher Abfolge geordnet. Es ist möglich, dass zuerst der Verfasser von Kr das ihm bekannte M seiner eigenen Arbeit vor-

ausschickte, die zeitliche Verbindung zwischen M und Kr durch die Notizen Chr_1 herstellte, und dass erst ein Späterer in diesen Zusammenhang unter Wahrung der zeitlichen Abfolge das Stück W einschob. Es ist aber auch möglich — und diese Annahme ist jedenfalls einfacher — dass ein Sammler gleich alle drei Haupttheile so zusammenstellte, wie wir sie heute haben, und durch seinen Schreiber in einem Hefte abschreiben liess. Ich nenne dieses Exemplar X.

Demjenigen, der später die Geschlechtstafel mit den auf König Friedrich III. speziell sich beziehenden Quellen vereinigte, lag ausser ihr jenes X vor — nicht mehr die einzelnen ursprünglich selbständigen Theile von X: das beweist die im ganzen einheitliche und von G verschiedene Orthographie von 2—6. Das Exemplar der Geschlechtstafel, das er benützte, nenne ich Y. Die Vereinigung von Y mit X dürfte ziemlich alt sein und noch ins 15. Jahrhundert fallen, da sonst nicht abzusehen wäre, warum die Geschlechtstafel gerade innerhalb der Regierungszeit Friedrichs schliesst und den Tod Ladislaus des Nachgebornen als letztes Ereignis verzeichnet. Bei der Verbindung des Y mit X wurde wieder ein gewisser, wenigstens äusserlicher Zusammenhang zwischen den beiden Theilen herzustellen versucht: denn obwohl die Geschlechtstafel mit dem Jahr 1457 endigt und das zunächst folgende M ein Ereignis aus dem Jahr 1436 erzählt (— so dass also hier der in 2—6 gewahrte Gesichtspunkt der Zeitfolge nicht massgebend sein konnte —), so wird doch zum Inhalt von X mit dem Satz *Nachdem hat kay' fridrich geregiert vnd mit Im ein weil sein Brüeder hertzog Albrecht* hinübergeleitet. Er verräth sich als Zusatz durch seinen ganz aus dem Rahmen der Geschlechtstafel (die nur Verstorbene aufnimmt) herausfallenden Inhalt. Der das schrieb, hat Friedrichs Kaiserthum (1452) bereits erlebt — die Verfasser von M W Kr kennen ihn erst als Herzog oder König.

Bei der Erwägung, wie von dieser Stufe der Ueberlieferung zum cod. 16592 hinüber zu leiten sei, ist die Thatsache massgebend, dass noch in dieser Handschrift der ursprünglich verschiedene Character der Orthographie in Y und X durchschimmert, dass wir also zwischen der ersten Vereinigung von Y und X und dem cod. 16592 möglichst wenig Mittelglieder werden anzusetzen haben. Die Frage nach dem Ursprung der Titelüberschriften über M, W, Kr ist hier entscheidend: sie müssen schon in der Vorlage von cod. 16592 gestanden haben, und wenn wir bedenken, dass der Titel von W auf das vorhergehende und das folgende Stück Rücksicht nimmt, so ist es wahrscheinlich, dass die Ueberschriften demjenigen, der X sammelte und sachkundig ordnete, zuzuschreiben sind — jedoch so, dass er von seinem Schreiber Raum

für sie aussparen liess und selbst sie dann eintrug. Wir sind also nicht genöthigt zwischen dem ersten Exemplar, das X und Y vereinigte, und cod. 16592 ein Mittelglied $(Y + X)^1$ anzusetzen. Ja wir sind sogar nicht verhindert anzunehmen, dass in diesem ersten Exemplar Y und X erst ganz äusserlich vereinigt war, d. h. dass das ursprüngliche X mit Y zusammengeheftet, nicht X und Y von einem Schreiber in ein Heft abgeschrieben war.

Aus diesem Sammelband wäre dann cod. 16592 abgeschrieben worden.

Das was auf Nr. 6 (Chr_2) folgt, habe ich in dieser Erörterung über die Zusammensetzung und Geschichte des Textes des cod. 16592 bisher beiseite lassen können. Denn nichts spricht dafür, dass der Inhalt von Nr. 7 a—d in derselben Vorlage stand, aus der 1—6 geflossen sind. Verschiedene und jüngere Hände haben diesen Schlusstheil der Handschrift geschrieben, eine der Hände (E) hat — als spätere — ergänzt, was die vorhergehenden (C, D) noch nicht wissen konnten: es sind Eintragungen, welche von verschiedenen Besitzern oder Benützern der Hs. zu verschiedenen Zeiten gemacht wurden, hauptsächlich genealogischen Inhalts, wozu durch Nr. 1, die Geschlechtstafel, die Anregung gegeben war. Nr. 7 a—c, die aufsteigende Geschlechtslinie mit den Nachträgen, sind wahrscheinlich von denjenigen auch verfasst, die sie geschrieben haben; d ist vielleicht Abschrift, da es in Anlage und Form mit Nr. 1 übereinstimmt, und stammt wohl aus einem Exemplar der vielverbreiteten Geschlechtstafel, das bis Karl V. reichte.

Auf die Entstehung und Geschichte des Textes der Geschlechtstafel (Nr. 1) einzugehen, ist hier weder der Ort noch überhaupt möglich, ehe nicht die vor die Zeit Friedrichs III. und Maximilians fallenden mehrfachen Ueberlieferungen des Denkmals vollständiger und besser bekannt sind und damit sein ursprünglicher Bestand und seine allmählichen Erweiterungen.

Für die Vorgeschichte des uns hier zunächst interessierenden Denkmals Chr_1 Kr Chr_2 hat sich also schon aus der Beschaffenheit der Handschrift L mit Sicherheit ergeben, dass zwischen dem Original und dem Text im cod. 16592 mindestens ein Mittelglied steht, jenes X, in dem Chr Kr mit M und W zusammen abgeschrieben wurde. Daraus kann cod. 16592 unmittelbar geflossen sein.

Verbinden wir damit das aus der frühereren Erörterung des Verhältnisses zwischen dem Londoner und Berner Text von Kr Gewonnene, so ist es zunächst sehr unwahrscheinlich, dass X die gemeinsame Quelle gewesen sei, aus der auch B floss: denn es fehlt in B jeder

positive Anhaltspunkt, der auf eine Vorlage wiese, in welcher der Text der Krönungsfahrt mit den Stücken verbunden gewesen wäre, mit denen er in X verbunden war. Die zahlreichen und starken Abweichungen der Handschrift B, namentlich die oben besprochenen sachlichen, verlangen vielmehr, dass man die gemeinsame Vorlage von B und L weiter zurück versetze, in ein Z, aus dem über X die Londoner, über ein anderes Mittelglied (oder Mittelglieder) die Berner Fassung des Itinerars stammt.

Der Umstand, dass mindestens ein Mittelglied zwischen L und dem Original lag, ist von erster Wichtigkeit für die Frage, in welcher Orthographie und Sprachform der Herausgeber den Text L mitzutheilen habe. Die enge Wechselbeziehung zwischen Historikern und Germanisten, die bei der Herausgabe älterer deutscher Geschichtstexte eintritt, wird es hoffentlich rechtfertigen, wenn ich auch an diesem, vorwiegend historischen Interessen gewidmeten Orte etwas ausführlicher darauf eingehe.

Chr_1 Kr Chr_2 ist vom Schreiber B geschrieben, dem überhaupt die Hauptmasse des in der Handschrift Vereinigten angehört. Er hat, wie wir wissen, den orthographischen Charakter seiner Vorlagen in der Abschrift durchschimmern lassen; aber er hat nicht buchstabengetreu copiert, sondern seine eigenen Schreibgewohnheiten eingemengt und die Vorlage geändert.

Schon die kleinen Stücke von G, die der Schreiber A angefertigt hat, zeigen merkliche Unterschiede von den Theilen der Geschlechtstafel, die B angehören. A schreibt *hertzog*, B *hörtzog*; A *frankfort*, B *franckfurt*; A *habspurg*, B *habelspurg*; A *sun*, B *son*; A *konig* und *kunig*, B *konig*; A verwendet im Anlaut *k* und *c*, B ganz selten *c* und *kh*, sonst *k* oder *ch*. An und für sich kann A ebenso gut als B an der Schreibung der Vorlage geändert haben: aber dass B thatsächlich seiner eigenen Orthographie Raum gab, zeigt die nähere Betrachtung des Verhältnisses der anlautenden *k* in dem von B gefertigten Stücke von G: 47 *k*, 32 *ch*, 3 *c*, 2 *kh*; unter den 47 *k* sind 30 *konig*, 3 *konigin*, unter den 32 *ch* 12 *Chünigsfelt*; sondern wir diese Fälle, ferner fremde Eigennamen (1 *kalabria*, 5 *katherina kathrey*, 1 *khatrey*, 2 *chlarey*) aus, so bleiben 18 *ch* (darunter 2 *chinig*), 8 *k*, 3 *c*, 1 *kh*; in *kinder* stehen 3 *ch* gegenüber 3 *k*, in *chloster* 5 *ch* gegen 3 *c*. Das weist darauf hin, dass bereits die Vorlage Doppelschreibung hatte: *k* in *konig*, *königin*, *ch* in dem ganz einheitlichen *Chunigsfelt*. Die Neigung des Schreibers gieng aber auf Erweiterung des Gebrauchs von *ch*: die zwei *chinig*, die auch durch den Vokal

gekennzeichnet sind, gehören wohl ihm (man vgl. besonders die Stelle: *der durchleichtigist Romisch konig Chinig fridrich des obgenanden konig Albrechts son).*

Er hat auch in 2—6 geändert: seine Vorliebe für *i* (= altem *î* in nebentoniger Silbe: *Fridrich)* wurde schon oben erwähnt; so zerstört er auch den Reim in M 362: *vmd kam Inn* (so die Hs., statt Röhrichts *fuer) sein land reich mit grossen freyden wonnsamklich*; daher dürfte ihm auch *u* statt *ue* im Reim M 45 *flut : thuet, i* statt *ie* M 15 *giengen : empfingen* angehören, ferner *stat* statt *stet* in M 155 *stat* (gsg.): *tet* (ähnlich M 295), und *d* für *t* in W str. 5 *beraiden : beitten,* str. 7 *reiden : peiten* (das Ursprüngliche hingegen str. 20 *Reitten : peitten).* Ich führe hier nur Beispiele aus den metrischen Stücken an, weil Schreiberänderungen im Reim verhältnismässig am sichersten erkennbar sind.

Hier Beobachtetes bestätigt sich bis zu einem gewissen Grade auch in den prosaischen Stücken: das Schwanken zwischen *d* und *t* kehrt in ihnen wieder, in G *viert* und *vierd, manads* und *manats, obgenand* und *obgenandt, becherden, bechrend, gepawd, Rider* usw., in Kr (für mhd. *sîte) seytten* (mit einfachem oder Doppel- *t*) 8mal, *seyden* 4mal; in den zweisilbigen Formen des praet. pl. von *reiten (Ritn, Rittn, Ritten)* über 100mal *t, tt,* 6mal *d;* im plur. *prelütten* 12 *t,* ein *d; Samadeiner* neben *Samüttn;* 36mal *Ritter,* 1mal *Rider;* immer *genand, Rind* (3. sg. praes.); auch *dt* im Auslaut: *wardt* neben gewöhnlichem *wart* oder *ward, swerdt* neben gewöhnlichem *swert* und einmaligem *Swerd* usw. In *guet* und seinen Formen habe ich 20 Schreibungen mit *ue,* 5 mit *u* angemerkt; 16 *trueg, truegen,* 1 *trug,* 1 *trugu*; 20 *fur, furn, furen, furr,* 1 *fuern wir;* 3 *stüll, stül,* 1 *stüel.* Mhd. *ie* ist *i* (abgesehen von ausschliesslichem *ging gingen, empfing, empfingen* — bis auf ein *empfeingen* —, und *hing,* was wohl schon der Vorlage angehörte) in 3 *fill, fillen* gegen 2 *fiel, viellen,* 3 *prister* und *pristerschaft* gegen 6 *priester, priesterschaft.* Das Wort *stat* hat im dat. sg. *stat* und *stet.* Neben herrschendem *-lich* ist *-leich* selten.

Durch Vergleichung des Schreibgebrauches in G und in 2—6 ist es möglich mit einiger Wahrscheinlichkeit noch andere Gewohnheiten des Schreibers B zu vermuten: in G (und M) lesen wir *grafen, graffen,* in Kr, trotzdem die Form dort sehr häufig vorkommt, nur einmal *graffen*, sonst regelmässig *grauen* — demnach dürfte die Schreibung *f, ff* der Gewohnheit des Schreibers entsprechen und die einmal belegte Form *grafven* sein Schwanken kennzeichnen; vermuthlich ist daher auch das *u* im plural von *bischof, bischolf* das ursprünglichere, und die *f* sind hier vom Schreiber eingeführt oder vermehrt: ich merke an 5 *bischene, bischeluen* gegen 6 *Bischofen, Bischoffen, Bischolfen, Bischolffen.*

Wir finden Einfügung eines *t* in G *lewptlich* („leiblich"), auch in Kr *aintliftn* (neben *ainlften)*, in *pertl, pertlein* (2mal) gegen *perl* (2mal); Anfügung des *t* in G *Stambst, Stampst* (Stams in Tirol) — in Kr nur *Stambs* —, in Kr *Iſprückht* (1mal, gegen 4 *Isprückh, Inuspürg)* — in G nur *Isprückh.* Anlautendes *b* ist in G und Kr zuweilen durch *w* vertreten; G und und Kr zeigen Nasalierung: in G *augnes* (Agnes) und *Sweintzern* (doch nur *heilligen),* in Kr in obliquen Casus auf *-en* des Wortes *heilig* 10 *heilling* gegen 6 *heilligen*, einmal des *hörtzong* (gegenüber gewöhnlichem *hörtzogen, hörtzogn),* zweimal *da lang wier* (sonst gewöhnlich *lagen wier),* Inf. *vertilling,* einmal *gnand* und (als Eigenname) *Vngnand* (gegen gewöhnliches *gnad, Vngnad)* u. s. a. So kann man auch fragen, ob nicht auch die Schreibung *ei* für *ew* (= mhd. *iu*) dem Schreiber B angehört, da sie in G und Kr neben *ew, eu* auftritt; aber in einzelnen Wörtern wie *-durchleichtigist* ist sie hier wie dort durchgeführt; hat B also sie nur ausgedehnt?

An solchen Erwägungen schon sieht man, dass diese Vergleichung der Schreibweisen zu mehr oder minder wahrscheinlichen Vermuthungen, aber zu keiner Sicherheit, was dem Schreiber, was der Vorlage angehöre, führen kann. Man beachte noch folgendes: in G kommt zweimal *ew* für *ei* (mhd. *î)* vor in *lewplich, lewptlich*, dasselbe *ew* dreimal in M in *lewt* (= *leit*, mhd. *lît* für *liget)* neben *leit,* dann einmal W in *leuden* (mhd. *lîden)* — man möchte es also für Eigenthum des Schreibers halten; aber es fehlt gänzlich in Kr, das sehr häufig *ligt* und einmal *leyt* aufweist, immer *leib, leibhäfftigklich* (das Wort *leiden* ist in Kr nicht belegt): dadurch wird es wieder zweifelhaft, ob jene *ew* dem Schreiber zuzurechnen sind. Dieselbe Erwägung hat statt, wenn wir in G *-umb* in *Regierümb* als Form des Suffixes *-ung* finden, ebenso in M 366 *Schanckumb,* während Kr nur *-ung* hat. Oder: es ist bereits erwähnt, dass die Schwankung in der Orthographie des *t*-Lautes durch alle Theile der Handschrift durchgeht; ihr zur Seite steht ein Wechsel in der Bezeichnung des *d:* in G schreibt B nur einmal *t* für mhd. *d* in *niterhalben* (von dem durch Apokope in den Auslaut tretenden *t* wie im dsg. *tot* sehe ich ab), bereits M hat zweimal *lutwig,* dann *wiertigkait* und *getagen,* Kr aber immer (12mal) *lutwig,* einmal *wirtigklich* (neben 5 *wirdigkl.), seytten* (mhd. *sîde*) neben 4 *seyden,* einmal *pruetter* neben sonstigem häufigen *prueder,* einmal *retter* (Räder); einmal *wurten* (pl. praet.), zweimal *wortn* (ptcp.) neben sonstigem *wurden, worden; toctores, getruckht, vertrunngen, ta* usw., neben regelmässigem anlautenden *d.* Wenn man also auch an eine Neigung von B auch *t* für *d* zu schreiben, wie *d* für *t* — kurz an eine individuelle die beiden Laute vermischende Aussprache denken will, so

muss die Zunahme der *t*>*d* in Kr doch wohl so erklärt werden, dass in seiner Vorlage das gleiche Schwanken schon bestand; dadurch wird auch die Annahme möglich, dass ebenso manche der *d*>*t*, die in Kr sich finden, bereits in der Vorlage standen. Kurz, eine auch noch so sorgfältige Vergleichung der Orthographien in den verschiedenen Theilen des cod. 16592 wird zu einer reinlichen Scheidung der Eigenthümlichkeiten des Schreibers von denen der Vorlage nicht führen können, keinesfalls zu einem solchen Grade von Sicherheit, dass man darnach die überlieferte Schreibung von Kr systematisch zu ändern und zu regeln unternehmen dürfte.

Und versuchte man das auch, so hätte man erst die theoretische Schreibung der Vorlage reconstruiert, noch immer nicht die des Originals. Und wir haben die Gewissheit, dass bei der Sammlung der Denkmäler M, W und Kr (sammt seinen chronikalischen Notizen) den ursprünglich selbständigen Stücken ein gemeinsamer Charakter der Schreibung aufgeprägt wurde, dessen Besonderheiten vollends nicht mehr abzulösen sind. Unter diesen Umständen ist es geboten, die Orthographie beizubehalten, in der sie uns in L überliefert sind.

Aus der Geschichte der Handschrift ergibt sich aber ferner die Nothwendigkeit, auch die Mannigfaltigkeiten und scheinbaren Inconsequenzen der Schreibung zu bewahren, weil in ihnen ja die verschiedenen Einflüsse, die zu der heutigen Form der Ueberlieferung geführt haben, unmittelbar sich ausdrücken. Eine Regelung dieser Schreibung nach Mehrheitsgesichtspunkten wäre an sich leicht, aber weder historisch richtig, noch auch sprachlich: man würde dadurch nicht nur die Spuren älterer Schreibungen verwischen, sondern in vielen Fällen auch Gefahr laufen, lautlich begründete Unterschiede zu vernachlässigen. Die Herausgeber älterer prosaischer Texte normalisieren z. B. gerne die sogenannten Consonanthäufungen, aber das Doppel-f in *häfftl* bedeutet in unserem Denkmal wahrscheinlich die Fortis-Natur des *f;* wenn daneben *häftl* vorkommt, so wurde das *f* hier wahrscheinlich zwar nicht schwächer gesprochen — aber die Doppelschreibung deutet doch direkt auf den lautlichen Sachverhalt und ist nicht zu beseitigen.

Ich behalte daher in der folgenden Ausgabe die beiden angedeuteten Gesichtspunkte streng im Auge und weiche von der Ueberlieferung in keinem Punkte ab, der entweder aus den Vorlagen herrühren oder lautliche Bedeutung haben könnte. Selbst die blosse Möglichkeit, dass es sich so verhalte, muss für das conservative Verfahren den Ausschlag geben, und nur so behält das Denkmal auch im Drucke seinen Werth als Sprachquelle.

Daraus ergibt sich auch das Verfahren gegenüber den in der Handschrift gebrauchten diakritischen Zeichen.

Das gewöhnliche ist ◡. Es hat lautliche Bedeutung (indem es Umlaute, Mouillierung, vokalische Aussprache des *w* bezeichnet), es ist ebenso oft rein graphisch, wenn es über (nicht umgelautetem) *u* oder (besonders gerne) über *y* steht. Ich habe es in allen diesen Fällen belassen — selbst in den letztgenannten, 1. weil — bei *u* — nicht immer sichere Entscheidung möglich ist, ob Umlaut vorliegt oder nicht, 2. weil es auch dort, wo es sicher ohne lautliche Bedeutung ist (sehr oft bei *u*, immer bei *y*), so häufig vorkommt, dass es für die Schreibung charakteristisch ist. Unbeachtet liess ich es nur bei *i*: ich zähle hier im ganzen 22 Fälle, also eine verschwindende Minderheit, die den Schluss zulässt, dass wir es hier nicht einmal mit einer rein graphischen Eigenthümlichkeit, sondern mit blosser Flüchtigkeit des Schreibers zu thun haben. (Ich brauche wohl nicht hinzuzufügen, dass in keinem einzigen dieser Fälle das Zeichen eine lautliche Differenzierung des *i* bedeuten kann).

Mit ◡ konkurrieren nun drei andere Zeichen:

1. ~ Ich zähle es 142mal. Es bezeichnet den Umlaut des *a*, *â* (31mal), des *o*, *ô* (40, darunter 22mal im Worte *Osterreich*), des *v* (11mal, darunter 10mal in *vber*), des *ue* (2); es bezeichnet wahrscheinlich Mouillierung in *mal* (1) *mell* (1) für *meil*, *haltumb* (2) für *heiltumb*; es steht über *a* für *ei* in *frahat* (zweimal über der haupttonigen, einmal über der nebentonigen Silbe) und über *a* (= *e*) in suffixalen Silben (*werat*, *zerstorat*, *stainan* = mhd. *steinîn*, *innan* = *innen*), über *w* in *aw* (14), in *ew* (6); es ist ohne lautliche Bedeutung über *u* in *uo* (2), über *y* (22), *ai* (2). Ganz vereinzelt steht es über § 54 *mas* (= *maus* = *man si*) und bedeutet hier wohl (wie über suffixalem *a*) das im Satzton geschwächte *e*.

Das Zeichen darf also ebensowenig vernachlässigt werden als ◡, denn es ist ganz von denselben Gesichtspunkten aus zu betrachten wie jenes. Aber es bedarf keiner besonderen Letter, weil es überhaupt mit jenem identisch ist und es nur vertritt: für ein und dasselbe Wort wird einmal dieses einmal jenes gebraucht (so in *abt*, *statl*, *haftl*, *wegen*, *artzt*, *cardinal*, *prelattn*, *hortzog*, *ol*, *Jorg*, *vber*, *furden*, *frawe*, *awrs*, *new*, *symnd*, *dye* usw.), selbst in dem bemerkenswerthesten Falle (*ai*, *ei* vor *l*, in *mal*, *mell*) ist der Wechsel nachweisbar. Ich habe daher für ~ überall ◡ gesetzt — um so lieber, weil auch der Satz sonst Schwierigkeiten geboten hätte.

2. Seltener wird der Punkt verwendet, zur Bezeichnung des Umlauts bei *a*, *â*, *o*, *u* (zusammen 5mal), bei *u*, *uo* (5mal), bei *e*, *a* für

ei (*mel, frahat* je 1mal), und 106mal über *y* (*seyttn, bey, kaysers, sy, synnd, gesynnd* usw., darunter 50mal über *dy, dye*). In allen diesen Fällen steht gleichbedeutend ◡ zur Seite. Ich habe denn überall diese Punkte durch ◡ ersetzt.

3. Am seltensten — ich zähle 13 Fälle — steht ′ über einem Vocal: je einmal über *a* und *u* in Fällen des Umlauts, sonst über *y* (*sy, dy, drey, mayestat*). Auch hier gilt das zu 2. Bemerkte. Ueberdies scheint der Punkt (2) sowohl als der Strich (3) nur eine graphische Entstellung des ◡ zu sein: dieses Zeichen kommt in sehr wechselnder Vollkommenheit der Ausführung vor, ebenso wechselt seine Grösse, so dass zuweilen nur der Beginn der Rundung angedeutet ist: der Punkt erscheint demnach als seine rascheste und unvollkommenste Form. In G hat der Schreiber es noch ganz selten zu dieser Flüchtigkeit kommen lassen: zwischen dem dritten und vierten Viertel von Kr ist sie am häufigsten. Er schreibt das Zeichen ◡ aber auch aufrecht ′: daraus ist wohl das seltene ′ entstanden; die Fälle sind über die ersten zwei Drittel von Kr zerstreut.

Die hier und da vorkommenden, willkürlich gesetzten Interpunctionszeichen der Handschrift habe ich durchweg unbeachtet gelassen. Ebenso das häufig, aber unregelmässig an den Schluss kleiner Abschnitte gesetzte etc.-Zeichen; nur dort habe ich es behalten (und durch *etc.* ausgedrückt), wo es wirklich ein u. s. w. bedeutet. Was die Wortabtheilung betrifft, so habe ich wirkliche Zusammensetzungen durchweg als ein Wort geschrieben, auch wo die Handschrift die Bestandtheile trennte; bei Zusammenrückungen bin ich dem oft unregelmässigen Gebrauch des Schreibers gefolgt. Grosse Anfangsbuchstaben habe ich nur im Satzanfang und bei Eigennamen gesetzt: die Handschrift gebraucht sie ohne jede Regel, setzt sie selbst im Innern des Wortes.

Die Handschrift verwendet ab und zu Abkürzungen: für suffixales *-en, -er, -e-*, in- und auslautendes *n, m, r*, anlautendes *per-*, für *daz, spiritus, dominus*, je einmal für *stunden, komen* (*n, km* mit Schnörkel). Sie sind alle aufgelöst.

Alle übrigen Abweichungen von der Handschrift sind im Lesartenverzeichnis angegeben.

Die Sprache des Denkmals trägt keine Eigenthümlichkeiten an sich, die seinen Ursprung ausserhalb des bayrisch-österreichischen Mundartengebiets zu suchen zwängen. Sie zeigt vielmehr in L die Diphthongierungen *ei, au, eu*; dann *ai* > *ei*; *ei* > *eu* (*kheytz*); *o* > *a, â* und umgekehrt; *ai* > *uo* (*staind, taim, kainrad*); *ie* > *ü* (*piertig*); *ie* > *i*

vor *r, ch; ue* > *u* vor *r, ch; ă* > (Umlauts-) *e, ae; ŭ* > *ai (haltumb, frahat, gemanigklich, gezagte); ă* > *au (û)* in *kam* (kaum), *(straff,* für mhd. *strouf,* 58 g gehört dem Schreiber an); *i* > *ü* (plural *prinen* Brunnen); anl. *w* > *b; ch, kh* > *k* (im Anlaut); *ckh* > *k* nach Liquiden und für *kk;* Nasalierungen: *des heilling, vertilling, da lang wier (lagen wier), von den pirnng (pirgen), des hŏrtzong, măs* (54) = *mans;* Superlative auf-*ist,* Participien auf-*und;* Wortformen wie *wen, wenn* > *wande; ûfferttag* (das mit dem Umlauts-*e* besonders bayrisch-österr. beliebt zu sein scheint); Wörter wie *ratscheiblich* (Schmeller[2] II, 358), *gelengen* 127 (erlangen), u. s. w.

Auffallend sind drei vereinzelte Fälle der Entsprechung *au* > *ô* (*zaŭch* 34, *plaŭß* ebenda, *erpaŭts* 148)[1]), zu denen nicht sowohl Weinhold BGr § 102 *(ou* > *ô)* als § 71 und Schmeller Mund. Bayerns S. 70 Nr. 330 zu vergleichen ist. Sicherer Schluss auf eine bestimmte Gegend ist daraus nicht zu ziehen. Allerdings ist dieses *au* > *ô* besonders im Böhmerwald und der Oberpfalz verbreitet, und wer durch diese Fälle den Durchgang des Originals durch die Hände eines oberpfälzischen Schreibers bereits gesichert sähe, könnte dann die *â* > *ai, wen* für *wan,* auch den Wechsel zwischen *d* und *t* noch heranziehen. Aber es muss betont werden, dass die drei *au* > *ô* nichts beweisen können, weil der Uebergang von *ô* zu *au* nach Weinhold § 71 heute in weiterem Umfang bayrisch und österreichisch ist; und *au* > *uo* in dem einmaligen *taŭm*[2]) kann als Variante für *tâm* angesehen werden (*â* für *uo* W. § 41), sowie neben *taim* auch *teum* steht und letzteres nur unter Voraussetzung der *-ai-* Form verständlich ist. Können aber diese mundartlichen *au* für oberpfälzische Bestandtheile in unserem Denkmal nichts beweisen, so müssen umsomehr die *â* für *ai, wen* für *wande* (W. S. 25), *d* für *t* ausser Spiel bleiben.

In der Handschrift B erscheint das dort überlieferte Stück unseres Denkmals in alemannischer Mundart, nicht bloss in der Lautgebung sondern auch im Wortschatz: einem *stattl, eritag, vaschang, aschtag, der mittiche, freyherrn, konigl* u. s. w. in L, steht dort *stettlin, zinstag, fasnacht, eserige mittwoche, die mittwoche, herren fryge (fryge herren, herren), kuuneli (künigli)* u. s. w. gegenüber. Doch sind sichere Spuren vorhanden, dass auch B aus einem bayrich-österreichischen Original

---

[1]) *pfaltzgrauf* 63 ist kaum als *au* > *â* (Weinhold § 71) aufzufassen: ich halte die Schreibung für den Ausdruck des Schwankens zwischen *v* und *f*, für das oben Beispiele beigebracht sind.

[2]) Die Form *mauttern* für *muoter* in M v. 220 kann als echte Sprachform schwerlich angesprochen werden, da der Schreiber offenbar nicht verstanden hat, was er da abschrieb *(vnns zu ainen mauttern auſerkhorn).*

hervorgieng: der Fehler *Mantary* 5 (für das steirische Mautern) ist nur aus Verlesung eines *Mautarn* verständlich, ebenda alemannisiert der Schreiber den Namen von *Leoben* zu *Löben,* unmittelbar vorher (4) hat er noch die echte Form *Leuben;* wie er *Auch* für *Ach, Aulbrecht* für *Albrecht* schreibt, so setzt umgekehrt sein *Äse* 8, die Form *Aŭsse* (Aussee), wie L sie hat, nothwendig voraus. Besonders mache ich auf 70 *mit kŭrn* (Gehörne) L, *mitt den knüwen* B aufmerksam: „mit den Knien", wie B hat, ist an dieser Stelle unsinnig — aber die Lesart erklärt sich, wenn man *mit kŭrn,* das L bietet, auch in der Vorlage von B voraussetzt: für die Mundart Speckers (oder dessen, der *kŭrn* zuerst so änderte) war diese bayrisch-österreichische Dialektform nicht verständlich — das Schweiz. Idiotikon hat II, 1631 aus lebender Mundart nur sehr wenig Belege für *Gehürn* und diese nur aus dem Berner Oberland.

Die Lauteigenthümlichkeiten des Verfassers aus der Sprachform in L genau herauszuschälen, ist ebensowenig möglich wie die Herstellung seiner Schreibung. Die Lautbezeichnung ist eine ausserordentlich schwankende: mhd. *ae* erscheint als *ă, ĕ, e;* Umlauts-*e* als *ă, ĕ, e, ŏ,* (*ei* in *eĭtl* = *edel* 93 ist wohl Schreibfehler?); *ai* als *aĭ, ai, ă; ie* als *ie, ye, i, ei; iu* als *eŭ, eĭ, ei; ö, oe* als *ŏ, ĕ, e, o; ou* als *au, aw, o* (in *tzomat* = *zoumet* 124); *öu (eu)* als *eŭ, eĭ; ü* als *ĕ, ŭ, ŭe, u, ie, o (konig, konigl); uo* als *ŭe, u, w, ai, eŭ, aŭ (taim, teŭm, taŭm).* Mhd. *b* ist im Anlaut meist *p,* aber auch *b, w; d* meist *d,* aber auch häufig *t,* im Auslaut auch *dt; g* meist *g,* im Auslaut aber auch häufig *gk, ck,* seltener *ch, ckh; k* ist *ch, kh* und *k,* selten *g (Gobolentz, gardynel, marschallig);* nach Liquiden und in Gemination *ckh, gkh, ck; t* ist *t,* aber in- und auslautend sehr häufig *d* (im Auslaut auch *dt*).

Oft ist in einem und demselben Wort die Schreibung sehr bunt: *ward,* aber auch *wart;* plur. ind. praet. *wurden, bŭrden* und *wŭrttn;* ptcp. *worden, wortn, worttn; auspurckh, augspurch, Augspurg, zugspruch; aŭrs, aŭs, aus, aŭf; bischof(f), bischolf(f), bischlof, bischol, bischof(f)en, bischolffen, bischeuen, bischeluen, bischoluen;* nasg. *pluet, plued, pluedt, pluete; prueder, Brueder, pruetter;* napl., nasgf. *dĭe, dye, dĭ, dy, die* (ganz selten), *deĭ* (ganz selten), usw. usw. Manches von diesen Erscheinungen wird sich durch stärkeren oder geringeren Anschluss an mundartliche (oder individuelle) Lautung oder an ältere Formen der Vorlagen erklären lassen: so wenn neben regelmässigen *aŭch, auch* viermal *aŭ* steht; neben gewöhnlichem *sych* dreimal *sĭ;* neben *erbots* (= *erbôt ez*) einmal *erpaŭts* und dreimal *erwarts;* neben normalem *drey* dreimal *dyey* und *dyeyerskircher;* neben *meil* und (etwas weniger häufiger) *meill: mel* (3), *mĕl* (3), *mĕll* (1), *măl* (1); neben *hăültum (b),*

hailtūm (b) und *heiltūm (b): hăltŭm (b)* (3), *hălltŭm* (1), *hălttŭmb* (1); neben sehr häufigem *wier, wir: mir* (5, enklitisch nach dem Verb); gewöhnlich *lagen wier,* aber dreimal *lang (lanng) wier*; regelmässig *ligt,* aber einmal *leĭt; mans (= man si)* fünfmal — *măs* (1); *martgraf* (6) und *margraf* (5); *messein, samadein* und *samăttn* (dpl.), *stainăn (= steinîn); pil(i)greim* und *pilĭgrăm*; *schener* und *schenner, schenisten* und *schennisten*; neben gewöhnlichem *sy* (und sehr seltenem *seĭ*) zuweilen in enklitischer Stellung *sĕ, se*; neben gewöhnlicher 3. pl. praes. ind. auf *-en* sind noch einige *-ent* vorhanden, u. s. w.

Der Wechsel erstreckt sich auch auf die eigentliche Formenbildung: im plur. praet. ind. neben regelmässigem *beliben, pliben* auch *belaiben, pelaiben* (7); neben *zugen* (2) — *zogen* (1); neben gewöhnlichem *Rait, Reit* — *rit* (1); neben *lech* (1) — *laich* (2 und *lach* 1); der sg. praet. ind. schwacher Verba zeigt neben *er legt, man zaigt, es werd* — *warttet, setzet, weret, padăt, zerstorăt, werăt;* neben dem na. plur. *Bischo(l)f* — *Bischo(l)ffen* u. a.

Lehrt uns so die Sprache des Denkmals in L wie in B nichts anderes als dass sein Verfasser bayrisch-österreichisch sprach, so führen sachliche Einzelheiten seiner Arbeit weiter. Er ist in Graz, als Friedrich zur Krönungsfahrt aufbricht, und zieht von hier aus mit. Er weiss auch Grazer Localnachrichten (Chr.$_1$). Ebenso bekannt zeigt er sich mit Wiener-Neustadt: er weiss auch von dortigen Stiftungen, Bauten, Anlagen, die des Königs Werk sind (Chr.$_1$ Chr.$_2$). Aber er hat nähere Beziehungen zu Graz als zu Wiener-Neustadt: er ist in Graz, als Friedrich zu Wiener-Neustadt im August 1443 den Friedensvertrag mit den Cilliern schliesst, er hat also ausser seinen Beziehungen zum König einen Besitz oder einen Beruf oder ein Amt — was es auch sei — das ihn zu einer Zeit in Graz festhält, während der Friedrich anderswo weilt. Er weiss zwar, dass die Fischzunge, die der Wolfenreuter aus Flandern nach Frankfurt bringt, schliesslich nach Wiener-Neustadt kam, aber zum Namen der Stadt glaubt er hinzufügen zu sollen *zŭ Österreich* 90: hätte ein Wiener-Neustädter so geschrieben? Wo er von der Stadt Wien redet (185), geschieht es mit Ausdrücken, wie er sie von einer anderen ihm fremden Stadt in seinem Reisebericht gebraucht: ist es wahrscheinlich, dass einem Wiener-Neustädter Wien bis dahin fremd geblieben wäre? All das spricht dafür, dass wir im Verfasser einen Steiermärker zu vermuthen haben — vielleicht aus der südlichen Steiermark, da er sich veranlasst sieht, als er nach Bruck a. d. Mur kommt, die Befestigung und die Lage der Stadt an zwei Flüssen eigens hervorzuheben (3).

Sehen wir ihn auch nicht ununterbrochen — wie eben angedeutet — in der Umgebung des Fürsten, so finden wir ihn doch als seinen Begleiter auf der ganzen Krönungsreise, müssen ihn in Wiener-Neustadt — doch offenbar wieder in Friedrichs Kreise — verweilend voraussetzen, und ebenso ihn unter des Königs Gefolge suchen, als dieser von December 1443 bis März 1444 in Kärnthen und Krain reist (vgl. die Nachrichten in Chr. $_2$).

Ueber seinen Namen, Stand, die Eigenschaft, in welcher er die Reise nach Aachen mitmachte, sagt er weder etwas aus, noch deutet er etwas an. Wir sind vollkommen auf mittelbare Schlüsse und Vermutungen angewiesen.

Sein Reisebericht trägt keinesfalls eigentlich officiellen Charakter: er merkt an, was ihm persönlich auffällt. Politik liegt ihm ganz ferne: er beobachtet die grosse Fürsten- und Herrenversammlung, die den aus Aachen zurückkehrenden König in Frankfurt erwartet, er sieht auch Cardinäle unter ihnen: aber davon, dass Friedrich einen förmlichen Reichstag abhält, dass es sich um die schwierigen Kirchenverhältnisse und das Basler Concil handelt, davon sagt er kein Wort. Ebenso wenig hören wir den Grund, warum der König — im September 1442 — so nahe an Basel, aus dem südlichen Elsass nach Zürich abbiegt, das Conzil bei Seite lassend; dann wieder — so auffallend — in die südwestliche Schweiz umbiegt und bis Besançon reist. In Ripaille sieht er die ritterliche Mönchstiftung des Herzogs Amadeus, weiss auch, dass der „Herzog von Savoyen" darin seinen Wohnsitz nahm — dass aber eben derselbe Herzog kurz vorher zum Papst gewählt worden war, dass er als Papst Felix V. mit dem König in Basel eine von anderen Chronisten auffällig bemerkte Unterredung hatte, davon sagt der Reisende nichts, als er Friedrichs Aufenthalt in Basel erzählt. Kaum dass er überhaupt das Conzil erwähnt — in einer Weise überdies, die wenig Kenntniss von den wirklichen Vorgängen verräth (145). Von eigentlich politischen Handlungen nennt er nur den Vertrag mit Zürich — aber auch diesen nicht zur Zeit und an dem Ort, wo er geschlossen wurde, sondern als er das äussere Schauspiel der Eidesleistungen in Zürich sah.

Dem Verfasser kommt es zu allererst darauf an, die Stationen der Reise, die Dauer des Aufenthaltes an einer jeden, ihre Entfernungen von einander zu verzeichnen. Er thut das mit gleicher Sorgfalt fast durch den ganzen Reisebericht hindurch; er verwendet dabei einige wenige immer wiederkehrende Formeln, von denen er nur gegen Ende der Erzählung einigemale abweicht. Seine Arbeit erhält dadurch in der Anlage den Character eines Itinerars.

Er notiert geographische Merkmale der Stationen, besonders gerne die Flüsse, Seen, an denen sie liegen, Lage auf oder zwischen Bergen; sonst aber bleibt das Landschaftsbild unbeachtet, bis auf kurze Erwähnung der Wälder und Auen in der Genf-Lausanner Gegend und der Wildheit des oberen Innthales. Naturgaben fallen ihm auf, wie die Quellen in Aachen, Wiesbaden, Baden im Aargau, das Salz in Aussee, Reichenhall, Hall i. T., das Erz in Sterzing (und der den Bewohnern daraus erwachsende Wohlstand), Fischreichtum, Kaninchenjagd auf Rheininseln, oder auch die Murmelthiere, Luchse des oberen Innthales.

Regelmässig merkt er auch die staatlichen Besitzverhältnisse an.

Ein wenig mehr von seiner Persönlichkeit gibt er zu erkennen in dem, was er von menschlichem Leben und Treiben aufzeichnet. Weitaus im Vordergrund steht da alles, was die Person Friedrichs als König angeht: Empfangsfeierlichkeiten, Ehrungen, die Krönung und was mit ihr zusammenhieng, fürstliche Begegnungen, Belehnungen, Ritterschlag werden verhältnismässig ausführlich erzählt. Diesen Motiven kommen an Häufigkeit zunächst Aeusserungen des Heiligencultus: Reliquien sind ihm jedesmal besonderer Erwähnung wert; auch sie, und in Zusammenhang damit Nennung, zuweilen Beschreibung von Kirchen und Klöstern nehmen verhältnismässig breiten Raum in der Darstellung ein.

Diese religiösen Interessen sind aber nirgends kirchliche, oder von solcher Färbung, dass sie geistlichen Stand des Verfassers verriethen: sie sind überall mit Laienstand vereinbar. Die Reliquien, die er sah, die Legenden, die er hörte, waren für den Laien ebenso verehrungswürdig und überzeugend wie für den Geistlichen, und wenn ihm in Kirchen ein schöner Chor mit fein gearbeiteten Messingpulten (59), oder eine plastische Darstellung des Abendmahls und der Geburt Christi (94), oder ein reich geschnitztes Gestühle (110), oder eine Orgel (16) u. s. w. auffällt, so passt auch das für den Laien, als den sich der Verfasser aus anderem deutlicher erkennen lässt.

So namentlich aus den Zügen, mit denen er das Bild des Hoflebens ergänzt: ritterliche Spiele und Uebungen sind jedesmal Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit; die Theilnehmer werden mit Namen genannt — was sonst fast nur fürstlichen Personen widerfährt. Der Verfasser wundert sich darüber, dass man in Frankfurt es unerhört fand, ohne volle Rüstung mit scharfen Waffen zu rennen (92). Die Tracht bei solchen ritterlich-höfischen Unternehmungen und Aufzügen wird mit Vorliebe beschrieben (93, 133, 139). Im Nachklang alter Ueberlieferung redet er dabei auch von den Frauen, die den Sieges-

preis schenken, Empfangsfeierlichkeiten verschönen, von höfischer „Freude" mit ihnen, Gesang und Tanz. In Strassburg und Wien findet er die schönsten Frauen, die er je gesehen hat, und dort fügt er — sehr bezeichnend — hinzu, dass sie *darzŭe wappensgenos* waren,

Dergleichen weist doch auf einen Weltlichen und auf einen dem Hofe Angehörigen. Angesichts der Hervorhebung der Ritterspiele, der Trachtenschilderung, der häufig und formelhaft wiederholten Aufzählung und Classificierung der Anwesenden als Fürsten, Grafen, Freiherren, Ritter und Knechte, dachte ich gerne an den Wappenherold Rudolf genannt Romrich, den Friedrich unterwegs (in Frankfurt am 11. VIII. 1442 Chmel, Reg. nr. 973) zum Wappenkönig macht, den auch das Verzeichniss nennt, das die Nürnberger über die durch die Anwesenheit des Königs veranlassten Ausgaben sich anlegten: „Item 2 guldein dem Romreich, ernhalt" (DStChr. III, 399; er ist auch 1474 mit dem König in Frankfurt und wird auch dort mit der gleichen Summe beschenkt, Janssen Frankfurts Reichscorresp. II, 310). Ein Ehrnhald als Verfasser historischer Aufzeichnungen ist uns z. B. in Paul Pesel, dem Herold Ferdinands I. bekannt (s. DChr. V, 1, Einl. S. 18). Auch die dem Itinerar angehängte Liste der Reisetheilnehmer würde gut zu dem Amte eines Herolds passen, dem, wie Pesel sagt (aaO.), „wol gebürt zu beschreiben unnd zu verzeichnen die Namen und Wapen deß Ritterlichen, ehrlichen, thewren Kriegßvolcks, Adelspersonen unnd Ehrnleut".

Aber abgesehen davon, dass es sich bei dem Mangel jedes directen Zeugnisses um eine allzu unbestimmte Möglichkeit handelt, gebe ich den Gedanken an Rudolf Romrich auch deswegen auf, weil die Trachtenschilderungen doch zu allgemeiner Natur sind, Wappenbeschreibungen ganz fehlen, und vor allem, weil die Stadt Wien einem Wappenherold doch nicht wohl fremd geblieben sein konnte, der, wie Friedrichs Urkunde bei Chmel den Herold Rudolf anredet, sich immer bereit zeigte, *quod te diversis terrarum finibus ubi gentes armorum pro militarium actuum exercitio convenire solent frequenter constituas inquirens solerter prout tui officii requirit conditio, qualiter a quolibet inibi opera peragantur.*

Dann bleibt aber wohl nur übrig, in einem der Adeligen, die den König begleiteten, den Verfasser zu suchen. Ein Analogon dazu ist die Beschreibung, die der oberösterreichische Ritter Caspar der Ennenckl von der Romfahrt Friedrichs lieferte, an der er theilgenommen hatte (Hoheneck, Stände von Oberöst. III, 134 ff.).

Seinen Namen zu finden fehlt mir jeder Anhaltspunkt. Dass er wohl adelig war, dafür sprechen seine früher gekennzeichneten Inter-

essen, die Hervorhebung der Wappengenossenschaft der Strassburger Patrizierinnen, die Aufmerksamkeit, die er der Befestigung der Städte zuwendet, durch die er kommt — sie ist meist nur kurz erwähnt, wird einmal aber, bei Freiburg i./Ue., in einer kleinen Terrainstudie erläutert (127). An Zürich bemerkt und bewundert er, dass es 8000 Mann ins Feld stellen kann, und doch noch genügend Besatzung in der Stadt verbleibt (116).

Keinerlei Andeutung ist vorhanden, dass er als Dienstmann eines anderen Adeligen mitzog: er war wohl unmittelbar Mitglied des Hofstaates. Als er in Speier weilt, liest er die Inschriften auf den Grabsteinen Rudolfs I. und Albrechts I.; andere deutsche Könige erwähnt er nicht. Friedrich hat „ein Haus und eine Chorherrenpfründe" in Aachen: keinerlei Andeutung, dass jeder gekrönte König Aachener Kanonikus wird (70 ähnlich 98; vgl. dagegen 44). Als er an der Habsburg vorbeizieht, versäumt er nicht, sie als Stammschloss der Familie zu nennen; bei Baden i. A. fehlt aber jede Anspielung auf Albrechts blutigen Tod. Königsfelden als habsburgische Begräbnisstätte ist hinwieder genannt (wie das Kloster in Stams und der Stephansdom in Wien). Der Verfasser hebt also sichtlich alles mit Friedrichs Person oder seiner Familie Verbundene stärker und ausschliesslich hervor, er vermeidet das Peinliche, er hat vielleicht auch deswegen vom Basler Conzil so wenig, vom Papst Felix gar nichts geschrieben, weil er die „Neutralität" Deutschlands und Friedrichs persönliche Stellung zum Ausdruck bringen wollte. In diesen Dingen verrät sich sein Reisebericht als beeinflusst: die Rücksicht auf den König war massgebend, und der Gedanke legt sich nahe, dass der Verfasser beabsichtigte oder wusste, dass seine Arbeit vor die Augen des Königs kommen werde.

Friedrich hat wahrscheinlich auf die Abfassung des Gedichtes, das seine Pilgerreise erzählt (M), unmittelbaren Einfluss genommen; ich schliesse das aus dem Umstande, dass in dem Gedicht die Namen der Theilnehmer an der Fahrt genau (bis auf eine einzige Ausnahme, und dabei handelt es sich um zwei Personen desselben Zunamens) in der Reihenfolge aufgezählt sind, die Friedrichs eigenhändige Aufzeichnung in seinem Diarium (Chmel Gesch. Friedr., I, 581) zeigt. Um so eher darf angenommen werden, dass er auch unserer Aufzeichnung Kr nicht ganz ferne gestanden hat.

Ihr Verfasser bewegt sich aber unstreitig viel freier, als der Reimer der Pilgerfahrt. Er sieht mehr, er notiert auch Dinge, die von der Feierlichkeit des Hauptactes in Aachen stark abstechen, wie die Anfertigung des „Kreuzkäses" um Donauwörth, des „Briß" (?) in Schwabach, oder gute Beherbergung und Bewirtung, die er nirgends

besonders hervorzuheben vergisst. Es ist wohl möglich, dass auch dergleichen den Absichten des Königs entsprach, der als guter Haushälter bekannt ist. Ebensowohl ist möglich, dass die Notierung eines schönen Gemäldes *(tafel* 27) in Landsberg, oder der schönen Glocke in Speier, des Rathauses in Aachen, eines hübschen Gartens und Lusthauses, der Stube mit der gläsernen Kette (48), der *allerhubsten materi* auf braunem Sammt (41) ebenfalls dem Geschmacke seines Herrn entsprach, der ein Liebhaber des Kunstgewerbes war. Aber sicher rein persönlich ist die Bemerkung: *da* (in Oppenheim) *ist der cheltist wein, so ich in aŭf der rais getrŭnkhenn hab* (96).

Man kann daher nicht sagen, dass der Verfasser etwa bloss das Sprachrohr Friedrichs gewesen sei, oder dass ihm Friedrich die Abfassung des Reiseberichtes geradezu aufgetragen hätte, so dass seine Arbeit officiellen Character trüge; er beobachtet und beschreibt nach eigener Lust und Fähigkeit; aber vom König und über alles zu ihm in Beziehung Tretende spricht er wie ein in seinem engeren Dienste Stehender, wie einer, der sich sein Wohlwollen erwerben oder bewahren will, wie einer, der mit seiner Arbeit etwas ihm Willkommenes zu schaffen denkt.

Der Hauptreiz des Büchleins liegt in seiner Unmittelbarkeit: der Verfasser berichtet meist nur, was er selbst gesehen und erlebt hat, seltener nach Hörensagen. Sein Hauptwert liegt in den genauen Zeit- und Ortangaben — durch die es für den Historiker vornehmlich brauchbar wird — ferner in einigen kunst- und culturhistorischen Angaben. Ich mache besonders auf die Anspielungen auf Reste deutscher Heldensage in Worms (97) aufmerksam.

Die Controle der Nachrichten wird in erster Linie durch die von Chmel in Friedrichs Regesten gesammelten Urkunden ermöglicht, ferner durch chronistische Parallelberichte: dergleichen ausführlichere haben wir aus Nürnberg (Chron. d. deutschen Städte III, 354 ff.), Frankfurt (Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz II, S. 28 ff.), Köln (a) DStChr. XII, 364 ff. b) bei v. Mering, Geschichte der Burgen in den Rheinlanden 10. Heft S. 123 ff., c) ein Kölner Ceremoniell für die bevorstehenden Aachener Feierlichkeiten, Zs. des Aachener Geschichtsvereines IX, 212 f.), Basel (a) Bericht über die Krönung in Aachen, Basler Chroniken VI, 381 ff., b) Bericht des Nic. Blauenstein über Friedrichs Aufenthalt in Basel, Anz. f. schweiz. Gesch. NF IV, 460), ferner den Bericht des Johann Bürn von Mohausen über die Aachener Feierlichkeiten Zs. des Aach. Geschv. IX, 213 ff., und den über die Krönung und den darauffolgenden Kölner Aufenthalt in der

Klingenberger Chronik 214 ff. Alle diese Quellen beziehen sich fast jedesmal nur auf die Vorgänge an einem benannten Orte, in Nürnberg, Frankfurt u. s. w. Einen kurzen Bericht über die Reise von Frankfurt nach Aachen und zurück nach Frankfurt enthält die Archivnote nr. 72 aus Frankfurt bei Janssen aaO. II, 48; ausführlicher redet über die Reise von Frankfurt nach Aachen und den Aufenthalt dort Eberhard Windeck (vielleicht besser: die Fortsetzung des Eberhard Windeck), ed. Altmann S. 466 ff. [1]). Zum Aufenthalt Friedrichs in der Schweiz sind die Nachrichten der Klingenberger Chronik S. 288 ff. (und des sie benützenden Tschudi, Chron. Helvet. II, 345 ff.) zu vergleichen. Andere kürzere Quellennachrichten sind in den Anmerkungen am entsprechenden Orte genannt [2]).

Der Vergleich unserer Quelle mit diesen zeitgenössischen, verwandten erweist eine grosse Genauigkeit und Zuverlässigkeit des Verfassers vorerst in Zeit- und Ortsangaben, ferner in vielen gegenständlichen Mittheilungen, für die andere Quellen die Prüfung gestatten. Haben wir auch keinerlei Anhaltspunkte ihm eine besondere Ver-

[1]) Der Bericht über die Krönungsfahrt in der Speierischen Chronik, Mone Quellensamml. 1, S. 374 § 12—S. 377 § 20 ist nichts anderes als jene Fortsetzung des Windeck. Ich hebe das ausdrücklich hervor, weil der neueste Herausgeber des Windeck auf diesen Sachverhalt nicht aufmerksam machte.

[2]) Systematische Prüfung der im Itinerar regelmässig in Meilen angegebenen Entfernungen zwischen den Haltepunkten habe ich nicht angestellt. Vergleichung der mir zugänglichen Itinerare ergab in den meisten Fällen Uebereinstimmung mit den Ansätzen in Kr und das Mass von zwei Gehstunden für den Begriff Meile. Zum Belege hebe ich hervor: Graz-Fronleiten 6 Meilen (2.3), ebenso Kiechl, Stuttg. litt. Ver. 86, 145, Rozmital ebenda 7, 133 aber 7 M.; Landsberg-Augsburg 6 M. (28), ebenso Archiv f. Frankfurts Gesch. 3. Folge IV, 173, und im Itinerar Zeilbekes Anz. f. Kde d. d. Vorz., 1835, 275; Mainz-Oppenheim-Worms-Speier 13 M. (96—98), ebenso Lenguerrand Anz. f. Kde d. d. V. a. a. O. 279; Trient-Tramin 6 M. (164), nach Lenguerrand aber 4 (a. a. O. 276); Tramin-Meran 4 M. (165), nach Lenguerrand aber 5 (a. a. O.); Aachen-Jülich 4 M. (74), ebenso Rozmital 20, Lenguerrand 281; Jülich-Cöln 6 M. (75), ebenso Lenguerrand 281, aber Rozmital 10; Freiburg i. Br.-Neuenburg 3 M. (108), ebenso Archiv f. Frankf. 183; Coblenz-Bonn-Köln 13 M. (davon Köln-Bonn rheinaufw. 4 M., 55.80), nach Arch. f. Frankf. 199 aber 12 M. (rheinabw.); Besançon-Mümpelgard 12 M. (141 f.), ebenso Zeiller Itiner. Germ. 1632, S. 563; Mümpelgard-Basel 7 M. (143 f.), ebenso Zeiller 561; die Entfernungen auf den Strecken Solothurn-Bern-Freiburg (123 f.), dann Moudon-Lausanne (129), Genf-Rolle (134) ganz ebenso bei Zeiller 248 f., 245 f.; ebenso stimmen hier und dort die Entfernungen zwischen Neumarkt und Innsbruck (158 ff.), nur dass Zeiller 345 Neumarkt-Trient auf 5 M. (gegen 4 § 163) schätzt; die zwischen Klausen und Innsbruck ausserdem mit dem alten Itinerar in den Ann. Stad. MG. SS. XVI, 339, u. s. w., u. s. w.

trauensstellung beim König zuzuschreiben, durch die er in wichtigere politische Vorgänge eingeweiht werden konnte, so leidet seine Glaubwürdigkeit im allgemeinen darunter nicht, weil er auf solche Dinge einzugehen fast durchaus vermeidet und sich an das nach aussen Auffallende und Wahrnehmbare hält. Und dafür wird er — auch dort wo Nachprüfung nicht mehr möglich ist — im allgemeinen als sicherer Gewährsmann angesehen werden müssen. Manches was ihm zugänglich war und was er erlebte, hat er gewiss verschwiegen, höchst wahrscheinlich jedesmal dann, wenn irgend etwas für seinen Herrn Ungünstiges daran haftete: den Zank und Auflauf, der sich nach dem Krönungsmal erhob, als die bei der Tafel Dienenden die silbernen und goldenen Geschirre nach Gewohnheit und altem Herkommen sich aneignen wollten, es ihnen aber durch des Königs Leute verwehrt wurde (Windeck S. 470 f.), deutet unser Verfasser (68) nur allgemein an, wobei „des von Köln dienner" nicht viel besser als Räuber und Diebe wegkommen, weil jenes Motiv ihrer Handlungsweise ebenso verschwiegen wird, wie dass der König (nach Windeck) dem Herkommen sein Recht schliesslich doch dadurch zuerkennt, dass er mit einer Geldsumme von ihm sich löst. Motivierungen und Urtheile darf man bei ihm nicht suchen, aber für die Thatsachen verdient er Glauben.

Das Itinerar muss auf tagebuchartige an Ort und Stelle gemachte Aufzeichnungen zurückgehen, sonst wäre bei so langer Dauer der Reise seine geographische und chronologische Genauigkeit nicht verständlich. Ein Anhaltspunkt zu dieser Annahme liegt auch in Folgendem: die Reisenden sind (Montag 13. VI.) nach Bonn gelangt, *da beliben wier vber nacht* (55) — diese Formel wird sonst nur dort gebraucht, wo man nur einen Tag weilt und am folgenden Tag weiterzieht. Hier aber folgt: *vnnd nach dem beliben wir da vntz auf den mittichen:* die erste Formel wurde also wohl zu einer Zeit geschrieben, da man noch am Dienstag Bonn verlassen zu können meinte; es erfolgte aber ein Aufschub der Abfahrt und der Verfasser fügte den Zusatz ein: beides dürfte also während der Reise an Ort und Stelle geschrieben worden sein [1]). In dieser Weise haben wir die Hauptsache des Berichtes entstanden zu denken. Zwei Spuren aber sind vorhanden, die uns andeuten, dass er auch nachträglich noch einzelnes redigiert hat: 144 ist die Zeitangabe *sannd Mertten tag* vollkommen richtig, daneben aber wird als Tag der Freitag genannt, während 1442 St. Martin auf den Sonntag fiel, und derselbe Irrthum

[1]) B hat bloss *Da belibent wir bys uff die mittwochen.*

wiederholt sich 145: er kann nicht (wegen der Art seiner Wiederholung in 145) vom Abschreiber herrühren, sondern der Verfasser selbst muss bei nachträglicher Redaction den falschen Tag eingesetzt haben. Der zweite Fall liegt 100 vor, s. die Anmerkung dazu. Die Verwirrung in 156 fällt den Abschreibern zur Last.

Aus der Entstehung aus Tagebuchnoten dürfte sich auch mehrfach die Buntheit, das sachlich Unvermittelte in der Anordnung des Beobachteten erklären. Correctur nach fremden schriftlichen Quellen, unter Einfluss eines besser oder anders Unterrichteten ist nirgends zu erkennen. Der Verfasser belässt vielmehr Wortformen, wie z. B. den Namen des Flusses, an dem Bingen liegen soll: *dȳ Tennach* (83) so, wie er sie in lebendiger Rede seinerzeit gehört hat — denn Tennach (d. i. die Nahe) geht zweifellos auf mündliche Mittheilung zurück, in der ihm der Flussnahme mit dem Artikel genannt wurde [1]). Ebenso erkläre ich mir die Benennung der Ill bei Feldkirch als *dȳe Teilen* (153); ähnlich entstand wohl *Apposoni* für Montbozon (141).

Schriftstellerisch steht der Bericht auf einer sehr niederen Stufe. Der Wortschatz ist gering, Wortwiederholungen werden nirgends vermieden. Der Satzbau ist weit überwiegend parataktisch; *und* und *darnach* sind die vorzüglichsten Mittel zur Aneinanderreihung der Gedanken. Dabei wird ganz Disparates verbunden. Superlativische Steigerung, für die ihm der sonst verwertete Superlativ des Adjektivs nicht genügt, drückt er einförmig durch die Umschreibung aus, dass er Schöneres, Kostbareres u. s. w. nicht gesehen habe. Von rednerischen Formen verwendet er einzig — aber mehrmals — den Ausruf in der Formel *wie palt si dar kamen* u. ä.

Wenn wir unser Denkmal mit anderen, literarisch verwandten vergleichen sollen, so bietet sich zuerst der Bericht, den Caspar der Enenkl über Friedrichs Fahrt nach Rom (1452) schrieb, an der er theilgenommen hat (s. o.) [2]). Man erkennt sogleich eine starke Verwandtschaft beider Denkmäler, durch ihren gemeinsamen litterarischen Charakter, die Gemeinsamkeit des Hauptgegenstandes und den gleichen

[1]) B hat bei der ersten Nennung des Flusses die Form *Nach*, in der nächsten Zeile aber, wie L, *Dennach*.

[2]) Er ist mir in zwei Fassungen bekannt, einer anonymen bei Würdtwein, Subsidia dipl. XII, 1 ff., und einer verkürzten, auch im sprachlichen Ausdruck modernisierten, bei Hoheneck, Stände von Oberöst. III, 134 ff., in der sich der Verfasser nennt. In die ältere Fassung bei Würdtwein sind auch (S. 16 ff.) Theile der offiziellen Einzugsordnung (bei Pez. Script. II, 561 und Mone Quellensamml. I, 388, s. unten Anm. zu § 188) aufgenommen.

Stand der Verfasser hervorgerufen. Auch bei Enenkl ist die Person Friedrichs im Mittelpunkte, er schildert weltlich-höfische Empfangsfeierlichkeiten, Aufzüge, Krönung, Ritterschlag, Trachten, Bewirtung, auch er gliedert in fester Abfolge die Anwesenden nach ihrem Rang, auch er hat eine lange Namenliste von Theilnehmern; er nennt ebenfalls die Landesherren und hat ein Auge für die Befestigung der Orte, durch die er kommt. Aber dieses geographische Element tritt bei ihm zurück: die Hauptmasse seiner Mittheilungen beschränkt sich auf die höfischen Vorgänge. Die Aufmerksamheit, die Kr Kirchen, Klöstern, Reliquien schenkt, theilt er nicht. Zeit- und Ortsangaben gibt er nur bei Hauptstationen und hervorstechenden Vorgängen, er legt kein Itinerar an. Der Gedanke, dass vielleicht er, der den König 1452 nach Rom begleitete und diese Fahrt beschrieb, auch den älteren Reisebericht verfasst haben könnte — der ja sachlich manches Verwandte zeigt — wird, von allem anderen abgesehen, dadurch ausgeschlossen, dass Enenkls Stil nicht nur viel besser ist — er baut Satzgefüge, verwendet zweigliedrige Redensarten — sondern auch für gleiche in beiden Quellen wiederkehrende Gedanken andere Formeln gebraucht: für superlativische Vergleichungen, für den Begriff der freien Bewirtung, Beschenkung. Auch der Wortschatz zeigt wesentliche Unterschiede.

Viel verwandter mit Kr ist der Bericht, den ein Unbekannter über die Reise geschrieben hat, die Friedrich als Kaiser im Jahre 1473 unternahm. Das interessante Denkmal ist erst 1893 durch K. Schellhass im Archiv für Frankfurts Gesch. 3. Folge IV. S. 161 ff. veröffentlicht worden. Es stellt der Kritik sowohl bezüglich seiner Textgestaltung als seiner Entstehung eine Reihe von Fragen, die mir durch den Herausgeber keineswegs endgiltig gelöst erscheinen. Es ist ein Itinerar wie Kr, der Kaiser steht im Mittelpunkte, seine Zusammenkunft mit Karl von Burgund in Trier erfährt die ausführlichste Darstellung. Die Auswahl der Motive in der uns vorliegenden Fassung beschränkt sich fast durchweg 1. auf (ganz bestimmte) Zeit- und Ortsangaben, 2. auf die Handlungen, die der Kaiser vornahm, oder die unmittelbar auf ihn sich bezogen, Empfänge, Berathungen, Belehnungen, höfische Festlichkeiten u. ä. und dabei Trachtenschilderungen u. ä., 3. auf Beherbergung und Bewirtung. Dazwischen aber doch vereinzelte Bemerkungen über davon unabhängiges Gegenständliche: über das Ulmer Münster, den Weinbau um Stuttgart, bei Colmar, zu Pforzheim die Bemerkung *und ist ein hubsch statt,* über die Rheinbrücke bei Strassburg. Ausführlicheres über Strassburg selbst, einiges über Freiburg i. Br., über Koblenz; auf dem Berg bei Oberehnheim liegt

die hl. Ottilie, bei Colmar der hl. Valentin; staatliche Besitzverhältnisse werden notiert. Dergleichen erinnert unmittelbar an Kr und die Verwandtschaft wird noch deutlicher, wenn man z. B. vergleicht

Schellhass, S. 183.	Kr § 107 f.
. . . gein Friburg in Priska . und das lant [ist] als der hern von Osterich . auch Friburg ist gar ein kostlich statt und ist vest und woll erpuet . da ist ein hohe schuel und vill studenten . da lag unser her der keiser piß an den siebenten tag . . . . und sint da vil closter und kirchen . . . . die von Friburg detten iem groß ere . . . und wart iem da woll erpatten.	*. . . vntzt gein Freybürg im Priska zwo meil. Das ist aũch ain schene stat vnd wol erpaũt vnd ist der herrn vonn Österreich vnnd ist gar ain schener tũrn da . . . . . Vnnd dȳe selbig stat erbots meins herrn genaden gar wol. Da lagen wier vom samstag vntz aũf den mantag.*

Den Grad der Verwandtschaft zu bestimmen wird durch die Beschaffenheit der Ueberlieferung des späteren Berichtes sehr erschwert. Er ist in einer Handschrift des Frankfurter Stadtarchivs (unter „Reichssachen") erhalten und zeigt, wie John Meier im Anhang zur Ausgabe S. 204 ff. nachweist, mitteldeutsche, nach Hessen und der Wetterau deutende Mundartlichkeiten; ausserdem erkennt man deutliche oberdeutsche Spuren, die Meier S. 201 ff. aus Nürnberger Mundart erklären will. Schellhass vermuthet nun S. 163, dass die Frankfurtische Gesandtschaft, die nach Köln zum Kaiser geschickt wurde, das oberdeutsche Original des Berichtes kennen lernte und für ihre Oberen copieren liess.

Eine oberdeutsche Vorlage liegt unserer Ueberlieferung gewiss zu Grunde; ich halte aber Meiers Beweisführung, dass sie von einem Nürnberger rührte, nicht für bindend: die beiden anlautenden *g* für *j*, das eine *au* für *uo* in *thaun* (Dom), die *a* für *ai* können ebensowenig für Nürnberg allein in Anspruch genommen werden, als die oben S. 608 erwähnten verwandten Erscheinungen in Kr. Das *staindt* (=*stuont*) S. 191, 193 fasse ich nicht als mitteldeutsch sondern als speciell österreichische Entsprechung (vgl. *staind* Kr 176). Dem Ergebniss der Untersuchung Meiers über die in dieses Original hineingetragenen md. Elemente stimme ich ganz bei.

Wie es nach Frankfurt kam, lehrt der von Schellhass nicht genügend beachtete Satz, mit dem es heute schliesst: *Item zu diesem male wissen wir nicht mee nuwer meer. unser herre der kaiser ist in willen zu ziehen gegen Ach.* Dies *wissen wir nicht mee* fällt ganz aus den sonstigen Gewohnheiten des Verfassers heraus und ist in seinem Munde unverständlich; vollkommen und einzig verständlich aber ist es als Schlusssatz desjenigen oder derjenigen, die den voraus-

gehenden Bericht sich aneigneten, Kenntnis dessen, was sie selbst bis dahin nicht zu erfahren und mitzumachen in der Lage waren, durch ihn sich verschafften, von dem Punkte ab, wo sie selbst in der Nähe des Kaisers sind, ihre eigenen Beobachtungen mittheilen wollen, augenblicklich aber über das ihnen durch den Gewährsmann Gelieferte noch nicht hinausgehen können und nur erst von der Absicht des Kaisers nach Aachen zu reisen hörten: „Mehr Neuigkeiten wissen wir nicht". Das alles passt vollkommen auf die von Schellhass erwähnte Frankfurter Gesandtschaft, die in Köln erst mit dem Kaiser zusammentraf (Janssen II, 303); sie selbst hat das uns Vorliegende als ihren ersten Bericht nach Hause geschickt und das fremde Material mit jenem Schlusssatz gefertigt, der ähnlich z. B. in dem Bericht erscheint, den Walther von Schwarzenberg aus Aachen 1444 an den Rath von Frankfurt sendet (Janssen I, 47) *Ich wiß uch sonderlichiz nyt zu schriben,* oder in dem anonymen (1444, a. a. O. S. 61): *Anders enweiß ich uch itzunt nicht davon zu schrijben* (vgl. ferner S. 78, 89 uö.).

Dadurch aber wird erstens wahrscheinlich, dass die uns vorliegende Ueberlieferung — da ihr die Eingangsformel des brieflichen Berichtes fehlt — nicht die erste, sondern eine spätere Abschrift des Originals ist; zweitens, dass die Veränderungen, die an der ursprünglichen Aufzeichnung vorgenommen wurden, noch grösser sind, als Schellhass annimmt. Denn es konnte bei einer solchen Verwendung des Actenstückes, wie ich sie vermuthe, vieles wegbleiben, was für den Frankfurter Rath von keinem oder von geringem Interesse war. Und Anzeichen dafür sind vorhanden. Vor allem jene eingesprengten Notizen persönlicher Färbung, die ein Urtheil über unterwegs besuchte und gesehene Städte, Gegenden, Kirchen u. ä. enthalten: sie scheinen ein Rest eines ursprünglich in grösserem Masse vorhandenen Bestandtheils der Reisebeschreibung zu sein. Dem gegenüber scheint alles erhalten, was unmittelbar die Person des Kaisers und hervorragende Männer betraf, die ihn begleiteten oder mit ihm zusammentrafen. Im Erzählungsstil fällt der häufige Wechsel zwischen Formeln auf, wie *der keiser zoch, quam* und *wir zogen, quamen:* die letztere gehört ohne Zweifel dem Verfasser an. Anfangs ist das *wir* ganz vermieden, ja in der ungewöhnlichen Umschreibung *da hub er sich uf, der kaiser mit sinem gesin* (S. 167 f.) liegt wohl eine deutliche Spur der Redaction durch den Frankfurter Beauftragten vor. Erst von S. 170 ab, wo das erste *wir zogen* auftritt, kehrt diese ursprüngliche Formel im Wechsel mit der anderen oft wieder. Auch die Formel *unser herre der kaiser* oder *der kaiser,* womit von Friedrich in der vorliegenden Fassung des Berichtes regelmässig gesprochen wird, passt viel besser im Munde

der Frankfurter Berichterstatter, als des Verfassers. Es ist ferner nunmehr erklärlich, warum die Quelle die Zusammenkunft Friedrichs mit Karl von Burgund weitaus am ausführlichsten erzählt: sie war für den Frankfurter Rath das Wichtigste im ganzen Bericht und dürfte vollinhaltlich aufgenommen sein. Hier ist auch die sprachliche Form der Erzählung und der Zustand der Ueberlieferung (bis auf die Stelle S. 197) am besten: die Gedrängtheit, ja Abgerissenheit der Form im Vorhergehenden, das Summarische im Folgenden weist auf starke (und willkürliche) Kürzungen und Zusammenziehungen. Selbst die Chronologie des Itinerars kann davon berührt worden sein (wie ist z. B. der 15. September für den Aufenthalt in Colmar zu rechtfertigen, zusammengehalten mit der Angabe, die wir in dem Brief bei Janssen II, S. 301 — 10. Sept. — finden? vgl. auch Anz. f. Kde d. d. Vorz. NF. 1864, 206). Wenn denn so die Abschrift durchaus nicht die Erhaltung der Vorlage wie sie war, sondern ihre Zurichtung für bestimmte Zwecke und bestimmte Leser beabsichtigte, so ist von vorneherein auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass sie Zusätze erfuhr: auf den Schlusssatz des Berichtes wies ich bereits hin; auch der vorhergehende Absatz, der mit *Also ligt der keiser zu Collen und detinkt zwuschen des bischof und des lantgraven* . . . beginnt, ist wahrscheinlich hinzugefügt, denn das hier gebrauchte Praesens fällt aus den Gewohnheiten des Verfassers.

Aus dem Gesagten wird zur Genüge hervorgehen, unter welchen Gesichtspunkten die Vergleichung zwischen dieser Quelle und Kr vorzunehmen ist: die Art der Ueberlieferung des Berichtes von 1473 bietet nur sehr zweifelhafte Gewähr für die ursprüngliche Gestalt des Denkmals, und die Möglichkeit steht offen, dass die selbst in seiner jetzigen Form noch vorhandenen Aehnlichkeiten mit Kr ursprünglich viel grösser gewesen sein können. Ausser den früher genannten weise ich auf gemeinsame Formeln wie S. 187 *(man) entpfing ien gar wirdiglich* und Kr 29 (uö.) *dy empfeingen in gar wierdiglichen*, oder S. 178 *(gieng) in siner keiserlichen majestat* und Kr 66 (uö.) *(ging) in seiner konigklichen majestat*, oder die Vorliebe für *kostlich* in beiden Quellen; oder auf die Schilderungen, wie dem vorausschreitenden Kaiser die Fürsten mit den Reichsinsignien folgen (S. 172. 178, § 63. 170. 176). Dergleichen Formelhaftes muss aber zurückstehen hinter der Verwandtschaft in der Auswahl der Motive, die wir auch jetzt noch beiderseits finden. Und besonders da fragt es sich, ob die Summe dessen, was der Bericht 1473 an Notizen hatte, die nicht direkt auf Friedrich sich bezogen, ursprünglich nicht grösser war, und ob damit nicht auch die sachlichen Berührungspunkte in diesen Dingen zahlreicher waren.

Soviel aber können wir selbst aus seiner jetzigen Gestalt noch schliesen, dass er nicht von dem Verfasser herrührt, der Kr schrieb. Diese Frage wäre wohl auf den ersten Blick dadurch entschieden, dass die Formeln, in denen der Aufenthalt an einem Orte und Uebergang zum nächsten ausgedrückt werden, in jedem der beiden Berichte einerseits ziemlich feststehend, andrerseits hier und dort von einander verschieden sind — wenn nicht die Möglichkeit gegeben wäre, dass die Benützer und Ueberlieferer den ursprünglichen Bericht auch in diesem Punkte gekürzt und zusammenzogen hätten. Die Stundenangaben jedoch, die dem Verfasser sicher angehören und regelmässig erscheinen, kommen in Kr ganz selten vor. Ferner: der feststehende Ausdruck „mit der Process dem Kaiser entgegengehen", der wohl ebenfalls vom Verfasser herrührt, fehlt, so oft der nämliche Vorgang auch in Kr erwähnt und beschrieben ist, hier gänzlich; die superlativischen Umschreibungen (1473 z. B. S. 187 *die mechtigkeit zu Metz kan man nicht ersagen)* sind beiderseits ganz verschieden, eine Formel, wie S. 185 *ein schons fins lant,* ist dem Verfasser von Kr fremd. Der spätere Bericht nimmt auch dem Kaiser gegenüber insoferne einen anderen Standpunkt ein, als er Störendes, Ungünstiges durchaus nicht verschweigt: die Strassburger sind dem Kaiser ungehorsam, Karl von Burgund steigt bei der ersten Begegnung vom Pferde nicht ab, Baden ist *ein stinkendiu* [1]) *stat* und *da wart dem keiser und sin lutten wenig er erpotten,* es regnet öfters (1442—43 niemals!) u. s. w.

Der Verfasser der späteren Quelle ist wie der der früheren von Graz aus Begleiter des Zuges, und soviel ich sehe verhindert nichts [2]) anzunehmen, dass er Oesterreicher oder Steirer war. Es wäre daher an sich wohl möglich, dass er den Reisebericht seines Vorgängers kannte und dass die Aehnlichkeiten daraus zu erklären seien. Mehr Wahrscheinlichkeit hat aber die Annahme für sich, dass die Berührungen beider Quellen theils in der Gleichheit des Stoffe, theils in stilistischer Ueberlieferung, die für derartige Darstellungen vorhanden war, begründet sind. Das passende Vergleichungsmaterial ist allerdings nicht gross: ein ungefähr gleichzeitiger Reisebericht wie der Leo's von Rozmital ist durch Charakter und Zweck der Reise zu ver-

[1]) Ebenso die Abgesandten Albrechts von Brandenburg in ihrem Bericht Anz. f. Kunde d. d. Vorz. NF. XI, 204.

[2]) Die auffallende Bemerkung S. 197 *jedoch sin die Osterricher mee da* (in Metz) *geert warden dan in einer Dutschen statt* spricht zum mindesten nicht dagegen: denn der Ausdruck *die Osterricher* kann wohl durch die Redaction in den Text gekommen sein, für ein ursprüngliches *wir*.

schieden, bietet ausser geographischen und einigen höfischen Dingen keine nennenswerthen Stoffberührungen, und stilistische Vergleichung ist durch die Art seiner Ueberlieferung ausgeschlossen; aber ausser der bereits genannten Aufzeichnung Enenkels liegt das Gedicht von der Pilgerfahrt Friedrichs (M) zur Hand und Nicolaus Langmanns ausführliche Darstellung seiner in Angelegenheiten der Heirat Friedrichs und Leonorens von Portugal unternommenen Reise nach Lissabon (bei Pez, Script. II, 571 ff.). Das Gedicht bezeugt mehrere Formeln, die theils in Kr, theils in Kr und im Bericht 1473 wiederkehren (M 16 *mit dem hayltumb sy in empfingen*, 356 *schanckumb lob er vnd wiertigkait dye wart dem fursten da erzaigt*, 377 *da man im grosse er erpatt*). Aus Langmann wäre eine ganze Reihe stofflicher Berührungen zu nennen; er hat ungleich vielseitigere Interessen als jene beiden Begleiter Friedrichs, aber auch er beachtet zunächst alle mit seiner Sendung verbundenen höfischen Veranstaltungen, dann auch Merkwürdigkeiten der Gegenden und Städte, durch die er kommt, die den in Kr und 1473 verzeichneten analog sind. Für dieses geographische Element, das in Kr stark, in der heutigen Ueberlieferung des Berichtes 1473 immerhin noch nennenswerth vertreten ist, und für dessen Stil möchte ich besonders aber auf die geographisch-culturhistorischen Landbeschreibungen Ladislaus' von Suntheim hinweisen (bei Oefele. Script. rer. Boic. II, 600 und im Jahrb. f. vaterl. Gesch. Wien, 1861, 275): sie fallen zwar um 50 bis 60 Jahre später als Kr, aber in der Auswahl der Beschreibungsmotive und ihrer Darstellung zeigen sie entschiedenste Verwandtschaft mit den gleichartigen (d. h. geographischen und kulturhistorischen) Stellen in Kr. Das weist auf ältere Stilüberlieferung, das erklärt auch — aus einer solchen — die auffallende Uebereinstimmung, die oben S. 620 bezüglich der Freiburger Stelle zwischen Kr und dem Bericht 1473 aufgezeigt wurde.

In das Lesartenverzeichnis sind alle Abweichungen meines Textes von der Handschrift L aufgenommen (vgl. oben S. 605 und 607). Lesarten, bei denen keine Chiffre steht, beziehen sich immer auf L. Aus B habe ich nur die sachlichen Verschiedenheiten, ferner die zur Feststellung einer verderbten Lesung von L nötigen Varianten, zuweilen endlich, wo es nöthig schien, die Schreibung von Eigennamen in den Apparat gesetzt; Zusätze die ich aus B in den Text aufnahm, sind in der Orthographie von B übernommen und kursiv gedruckt — in diesen Fällen merke ich im Apparat nicht eigens an, dass die betreffende Stelle in L fehlt. Vgl. dazu oben S. 596.

Die Anmerkungen beabsichtigen hauptsächlich Prüfung der Zeit- und Ortsangaben des Itinerars. Erklärung seiner antiquarischen Bestandtheile ist nur gelegentlich gegeben.

Die Gliederung des Textes in gezählte Paragraphe rührt natürlich von mir her. Die Ausschreibung der Zeitangaben, die ich am Rande hinzufügte, wird den Inhalt etwas übersichtlicher machen.

Ueber die in den Anmerkungen verwendeten häufigeren Abkürzungen s. besonders zu 2. 16. 58. 59. 75. 188.

I. (Chr$_1$).

[bl. 21 b]. Item so hat der allerdŭrchleichtigist konig [1]), da man zalt hat M°CCCC° vnnd in dem 37 a]) jar, als er aŭs der ritterschaft [2]) kam, an heben b]) das kloster zŭ paw̆n in dem Newnperg vnnd aŭch das gestift [3]) mit maniger werder priesterschaft [4]). Aŭch hat darnach der allerdŭrchleichtigist hŏrtzog Fridrich an heben zu paw̆en zŭ Grătz gegen der parrkirchen v̆ber zŭ ainem hof, nach c]) lŭst wol erpaw̆t, vnnd ain gartn dabey̆, als nach lŭst erpaw̆t [5]). Darnach kamen dem allerdŭrchleichtigistn hŏrtzog Fridrich an der vasten mantag* dy̆ potschaft, das sein gnad erwelt wĕr- * 15. wortn von dem heilling reich, da man zalt M°CCCC° vnnd im newnŭnd- (1440 dreissigisten [6]) jar, zŭ ainen romischen konig des reichs. Aŭch hat der allerdŭrchleichtigist konig Fridreich dy̆ ander pŭrck zŭ der Newn d] stat an gehebt zŭ baw̆n, das tanntzhaŭs vnnd den palasttzwinger vnd wassergarbm vnd das tor [7]).

II. (Kr).

[bl. 24 a] Hie beschribn hernach volgt ertzhertzog Fridrichs zŭg zŭ der romischen cronung.

1. In dem namen des almĕchtigen gots rit wier a]) aw̆s zu Grĕtz [8])

---

a]) 31 *über die Aenderung* s. S. 597. b]) zŭ heben *(vgl. das Folgende* hat an heben zu pawen) c]) vnnd nach *(vgl. das Folgende und* 48). d]) naw̆n. *Titel in* B: Hienacher findest du, wie keiser Friedrich von Oesterrich ze Auch gekrönnet ist worden, vnd wie er ist uss geritten von Gretz, vnd wie es Im ist ergangen. — **1.** a]) Roir.

---

[1]) Friedrich III. [2]) von seiner Pilgerfahrt. [3]) ist nicht subst., sondern verb. [4]) zur Sache vgl. oben S. 597. [5]) Schon 1433 (Muchar, Gesch. Steierm. VII, 227) hat Friedrich ein Haus bei der Pfarrkirche (S. Aegidius, dem späteren Dom) gekauft, 1434 Haus und Garten in der Kirchgasse (a. a. O. 236). Von einem herzogl. Garten ist (a. a. O. 283) 1439 die Rede. Mit dem Bau ist wohl der Umbau der Burg gemeint, vgl. Ilwof-Peters, Graz, S. 137. [6]) Die Wahl fand vielmehr (am 2. II.) 1440 statt. Nach Chmel, Gesch. Friedr. II, 11 erhielt Friedrich die erste Nachricht am 9. II. zu Neustadt. [7]) Zwei der Bauten Friedrichs an der Neustädter Burg tragen die Jahreszahlen 1437, 1438, Boeheim in Beitr. z. Ldkde von N.-Oe. IV (1834) 28 f., Chronik v. Wiener Neustadt 114 f. [8]) Denselben Ausgangspunkt der Reise nennen die Verhandlungen zu Steyr Februar 1442 bei Kollar, Anal. II, 1034 (vgl. 1047, 1050). In

3. II. des sambstag* nach vnnser frawen tag zů liechmeß [b]) in das heillig reich,
da man zalt nach Cristi gepürt vierzehenhündert vnd darnach in dem
1442 zwainůnvierzigistn [c]).
3. II. **2.** Item am ersten, am somstag*, rittn wier von Grätz vntzt gein
4. II. Fronlewtn dreý mäl, da warn wier vber nacht. **3.** Item am sůnntag*
von Fronlewttn vntzt gein Brůgkh [1]) an der Muer [a]) dreý mëll, da be-
laiben wier vntzt aůf den mitichen, vnnd das ist ain vestes stätl vnnd
hat aůf baýden seýden zwaý fleissůnd waser, das ain haist dý Můer, das
7. II. annder dýe Mörtz. **4.** Item am [a]) mitichen* von Brůck vntzt gein Lewben
8. II. *2 mil*, da warn wir vbernacht. [bl. 24 [b]] **5.** Item am phinstag* rit wier
9. II. vntzt gein Maůttern *3 mil*, da warn wir vber nacht. **6.** Item am freýtag*
riden wier vntzt gein Rotnmann 5 meill, da belaiben wier vber nacht.
10. II. **7.** Item am sambstag* ritten wier vnntz gein Bürg [a]) [2]) zwo groß meil,
11. II. da warn wier vber nacht. **8.** Item des sonntags* vor [a]) dem vaschangtag
rittn wir vnntz gein Aůsse vier [b]) meill, da pelaiben wier dý vastnacht
vntzt an den vierden tag vnnd ist ain saltzsyeden vnnd ain gůetter marckht.
14. II. **9.** Item am aschtag* rittn wier vntz gein Yschl dreý meil vnnd belaibn
15. II. vber nacht. **10.** Item am pfinstag* ritten wir vntz gein Gmůnden vier [a])
meill. Da ist ain grosser see [b]) vnd da warn wier vber nacht. **11.** Item
16. II. am freýtag* ritten wier vnntzt gein Krenßmůster 4 měl vnd belaiben
17. II. vber nacht [a]). **12.** Item am somstag* rittn wier vntz [a]) gein Steir 3 měl.
Da wart meins [bl. 25 [a]] herrn gnad grosse er erpotten. Da ist [b]) gar
ain schene bürg vnd ain veste stat vnnd hat aůf paiden seiden zwai
fliessůnnd wasser, das erst haisti Steir vnnd das ander dý Enns, *vnd sind*
vil messerschmid däv vnnd ist [c]) gůett gejaid da [d]). Da belaib meins hern
24. II. gnad vnntz an den achten tag [3]). **13.** Item am samstag* [a]) sannd Mathies
tag riden wir von Steir vnntz gein Wels vier meil, da belaiben wir vber [b])
25. II. nacht [c]). **14.** Item am sůnntag* rittn wier vnntzt gein Vecklaprůckh
26. II. 4 meil, da beliben wir vber nacht. **15.** Item am mantag* rittn wir vntz
gein Straswalhen [a]) 4 meil. Da kam der [4]) von Saltzpürg zů meines herrn

---

[b]) Liechtmiss. Där an was Santt Blasis tag B. [c]) zwainůndreissigistn. *Hierauf grösserer Raum freigelassen. In* B *Absatz, dann in eigener Zeile*: Jehsus, Maria, Franciscus, Clemens. **3.** [a]) maůr L, Mur B. **4.** [a]) an. **7.** [a]) der Bürge B. **8.** [a]) nach. [b]) 3 B. **10.** [a]) 5 B. [b]) Da — see] *fehlt* B. **11.** [a]) vnd — nacht] *fehlt* B. **12.** [a]) vber. [b]) Da i.] darst L, da waz B. [c]) *vnd sind* — vnnd ist] vnnd Sind vnnd ist. [d]) vnnd ist — daj vnd hätt gutt gejegt von hyrtzen vnd anderm gewild, daz man sy jagt in die statt B **13.** [a]) am s.] *fehlt* B. [b]) *fehlt.* [c]) da — nacht] *fehlt* B. **15.** [a]) Straswalhen — (16) riden wir vntzt gen] *fehlt* B. [b]) empotn.

---

der Urk. Friedrichs vom 17. VI. 1449 Graz (Muchar VII, 352), in der er die Rechnung des Hofküchenamts siegelt, für die Zeit, „als wir in das Reich und gen Ach zu unsrer . . . krönung gezogen syn, von montag nach Judica in der fasten [19. III.] 1442 bis auf St. Georgentag [24. IV.] 1443", können diese Grenzzeiten weder auf den eigentlichen Anfang noch das eigentliche Ende der Reise sich beziehen. [1]) Damit stimmt die Urk. nr. 451 bei Chmel, Reg. Frider. IV. (im Fgd. mit CR bezeichnet). Der Aufenthalt dort auch bei Kollar, a. a. O. erwähnt. [2]) Pürg, nw. Irdning. [3]) Am 22. und 24. II. (denn so ist das Datum der Urk. bei Kollar, II, 1047 zu lesen) urkundet Friedrich dort CR 457 f. Von Montag 19. — Donnerstag 22. dauern die Verhandlungen mit den Wiener Abgesandten, Kollar II, 1032 ff. (CR 456). [4]) Friedrich.

gnad vnnd emphingen in gar kŭnigklich vnnd erpotn[b]) im grosse ere vnnd freŷd, vnd beliben vber nach da.

16. [bl. 25[b]]. Item am eritag* riden wir vnntzt gen Saltzpŭrg vier * 27.
meil, da beliben wir vnntz aŭf den samstag[1]). Da ist gar ain schenes mŭnster von merbelstain vnnd darin ist ain grosse argl, das ich iern geleich nie gesehen haben, vnnd ist ain veste stat von pirg[2]) vnd hat gar gŭett fliessŭnd wasser, haist dŷ Saltza vnd rind dŭrch dŷ stat. Aw̃ ligt vil hăltŭmbs da, sannd Virgili, Rŭeprecht, sannd Merttn vnd sanndt Getraw̃dt vnnd annder grose hăltŭmb[a]). **17.** Item an sannd Kŭnigŭnden tag*, der * 3. I
was an ainem samstag[a]), da ritten wir von Saltzpŭrg vntz gein Reihenhall zwo meil. Da ist aŭch ain saltzsŷeden vnnd das schepf sŷch selbs aw̃s den prinen[b]). Da warn wir vber nacht. **18.** Item am sŭntag* ritten * 4. I
wir vnntz gein Lofer[a]) 4 mel vnd beliben vber nacht. **19.** Item am
mantag* ritten wir vntz gein des altn hŏrtzog Lŭtwigs land[a]) [bl. 26[a]] * 5. I
vier meil vnntzt gein Kitzpŭchel, da warn wier vber nacht. **20.** Item
am erichtag* ritten wir vnntzt gein Rottenbŭrg[3]) fŭnnff meill[a]). **21.** * 6. I
Item am mitichen* ritten wir aber in der herrn land von Ŏsterreich 4 * 7. I
meill vnntzt gein Hall in das Intal. Da beliben wir vnntzt aŭf den freŷtag, vnnd ist gar ain gŭet stătl vnnd hat ain saltzertz, daz fŭrt man gar weidt. **22.** Item am freŷtag* rittn wier ain meil vnntzt gein Ispr̆uckh * 9. I
vnnd[a]) beliben da vnntz in dŷ sechst wochen[4]), vnnd fur dŷ stat rinnd
ain wasser[b]) haist dŷ In. **23.** Item am sambstag* nach Leonis pape * 14.
ritten wier aŭs von Ispr̆uckh aŭf das Seŵelt dreŷ[a]) meil. Da[b]) ist das heillig plŭete gar gnădigklichen[c]). Da waren wier vber nacht[d]).

24. Item am sŭnntag* riden wier vnntzt gein Mittenwald[5]) 3 mel. 15.
in des[a] hŏrtzog Albrecht lannd von Pairn, vnnd da warn wir vbernacht.
[bl. 26[b]]. **25.** Item am mantag*[a]) rittenn wier vntzt gein Etal fŭnff. 16.
meil, da pliben wier[b]) vbernacht. **26.** Item am erichtag* ritn wier. 17.
vnntz gein Schanka[a]) 4[b]) meil vnd warn da vber nacht. **27.** Item am
mitichen* ritten wier vnntzt Lanntsperg 5 meill, vnnd da warttet[a]) hŏrtzog. 18.
Albrecht von Mŭnichen[b]) vnnd sein gemēhel[6]), dye ist aine von Praw̃nswaig, vnnd hŏrtzog Lŭtwich von Bairn: dŷ riden gegen meines herrn gnaden aw̃s vnnd empfingen in gar hochwirdigklichen vnd hetten ain

---

16. [a]) Aw̃ — hăltŭmb] *fehlt* B. **17.** [a]) der — samstag] *fehlt* B. [b]) d. pr.] dem brunnen B. **18.** [a]) loser L, Löffen B. **19.** [a]) h. L. L.] Hertzögen land von Peygern B. **20.** [a]) mil. Daw belibent wir über nacht. Daz waz Peyern B. **22.** [a]) des frytags vor Yegory vnd B. [b]) schiffriches w. B. **23.** [a]) 4 B. [b]) das. [c]) gnedenklich vnd sichtberlich B. [d]) *kein Absatz* L(B). **24.** [a]) das. **25.** [a]) manã | tag. [b]) wier vntz. **26.** [a]) Schantza L, Schönga B; *ich schreibe* Schanka (*„Schöngau“*) *nach* Sunka (*„Sundgau“*) § 143 *und verwende* k, *weil daraus die Verschreibung* tz *am leichtesten sich erklärt.* [b]) 4½ B. **27.** [a]) raitt B. [b]) v. M.] *fehlt* B.

---

[1]) Aus Salzburg 27. II. ist Friedrichs Schreiben an den Rath zu Frankfurt datiert, Janssen Reichscorresp. (im Folgd.: JR) II, 26; und vgl. die Urkk. vom 1. bis 3. III. Salzburg CR 459 ff. [2]) Dieselbe Formel 127. [3]) Rattenberg. [4]) d. i. vom 9. III. bis 14. IV. (s. § 23): damit stimmen genau die Urkk. CR 467 bis 486. [5]) Urk. vom 15. IV. Mittenwald CR 488; ferner vom 16. IV., in Ottenthal-Redlichs Archivberichten aus Tirol II, nr. 509. [6]) Anna von Braunschweig.

groß frewd mit ainander vnntzt an den drittn tag [1]). Vnnd Lanntsperg ist ain hübsch stätl vnnd hat gar ain schen prün vnnd ain fliessünd wasser,
20. IV. haist der Lech, vnd ist ain schene tafel da [c]). **28.** Item am freytag* ritn wier 6 mell vntz gein [a]) Aŭspürckh. Dy empfeingen in gar wierdigklichen
25. IV. mit dem hältümb, vnd lagen da pis an den mitichen* [2]), daran was sand Margsentag [b]). Vnd leyt Zügsprŭch [bl. 27 a] der leib des heilligen herrn [c]) sannd Vlrich vnd sannd Klara vnnd sand Affar [d]). **29.** Item am mitichen ritten wier aŭs zŭ Aŭgspürch vnntzt [a]) gen Swabisch [b]) werd 6 meil, das
27. IV. ist ain reichstat. Da lag meins herrn gnad vnntzt aŭf den freytag* [3]). Die selbig stat hat an der rinckhmaŭer gar vill tŭern vnnd hat zway fleissünnde wasser, das erst haist dy Twnaw, das ander dye Werda, vnnd in der selben gegend macht man dy khreytzkhes [4]) vnnd der gar vill [d]). **30.** Item am freytag ritten wier vnntzt gen Weissenbürg 5 meil, das ist aŭch ain reichstat. Dar inn ist ain schene parkirchen. Da waren wier
28. IV. vber nacht. **31.** Item am sambstag* rittn wier vnntz gen Swaba [a]) [5]) 5 meil, das ist des martgrafen Albrechtn. Da macht man vil gŭts briß. Da waren wir vber nacht da [b]).
29. IV. **32.** [bl. 27 b]. Item am sonntag* [6]) ritten wier gein Nŭernberg 2 meil, vnnd das ist aŭch ain reichstat. Da [7]) wardt meins herrn gnad gar löblich empfangen mit dem häiltŭm, vnnd da meins herrn gnad in dy stat cham, man fürd in hintz sannd Sewald; vnnd da meins herrn gnad in dy kirchen kamen zŭ sannd Sewold, da warn dy prister dar vnnd verprantten ain werich vor seinen angesicht vnnd lassn den psallmen, das sy [8]) meins hern genad nicht vber nemen sold seiner konigclichen ere, wenn er wär als zergänncklich [a]) als das werich verprünnen wäre [9]).
9. V. **33.** Item am mittichen* vor dem aŭferdtag [10]) da kam der hörtzog von Sachsen mit seinem gemehell, dy ist [bl. 28 a] aine von Österreich vnnd

---

c) vnd ist — da] vnd ist gar ein wol erbuni statt B. **28.** a) vntz g.] in die ersten Richstatt gen B. b) margentag. c) der l. — h.] der lieb heilg B. d) vnd s. Kl. — A.] *fehlt* B. **29.** a) vnnd. b) Sabich. c) den. d) vnnd d. g. v.] die sin gar gut B. **31.** a) Swaba — (32) ritten wier gein] *fehlt* B. b) *kein Absatz* LB. **32.** a) wenn — zerg.] wĕrn alles zŭ ergänncklich L, won er were gelich als zerg. uff erden B.

---

[1]) Urkundet dort am 19. IV. CR 489, und der Rath von Augsburg schreibt am 19. IV. an den von Frankfurt, dass Friedrich „gestern“ nach Landsberg gekommen sei und „heute oder morgen“ nach Augsburg kommen werde JR nr. 55. [2]) Ebenso Deutsche Städtechron. V, 386, vgl. auch III, 355, IV, 237, XXII, 490; ferner CR 490 ff. [3]) Urkundet dort am 26. und 27. IV. CR 501 f. [4]) Ebenso bemerkt Ladislaus Suntheim zu Donauwörth: „da macht man die krentzkäss“ (Das Donauthal v. L. S. herausg. von Fr. Pfeiffer, Jahrb. f. vaterl. Gesch. Wien 1860, S. 13 des Sonderabdr.). Ueber den Kreuzkäse s. Grimm Mythol.[4] 929 und Schmeller Wb.[2] I, 1298, 1389. [5]) Schwabach. [6]) Der Rath von Nürnberg schreibt am 29. IV. an den von Frankfurt, dass Friedrich „heute“ nach Nürnberg gekommen sei JR nr. 56; dasselbe Datum in nr. 57, ferner DStChr. III, 361, (vgl. 393, 395). [7]) Zur folgenden Schilderung vgl. den Nürnberger Bericht DStChr. III, 361 ff. [8]) = *sich*, so auch 42. 84. Chr. [9]) Vgl. DStChr. III, 363 f.: und als nu die colecten auß was, nam derselb pfarrer (zu sant Sebolt) flaß und werck und zünde das an, ließ eß prynnen und sprach mit lauter stymme: „allerdurchleuchtigister kunigk! also zergeet die eer der werlt“. [10]) nach JR nr. 58 erwartet man die Ankunft des Herzogs Friedrich II. von Sachsen mit Gemahlin (Margaretha von Oesterreich) und Bruder (Wilhelm) auf den 8. oder 9. Mai.

sein prüetter, ein hörtzog von Massen, vnnd zogen gar fürstlich gein Nüernberg, vnnd der allerdürchleichtigist konig Fridrich aŭch gegen in herawŝ raitt mit hörtzogn, graŭen, freyherrn[a]), rider vnd knechten[b]). Das[c]) [1]) sy vernam, das ir prüeder aŭf dem velt was, wie palt sy von dem phert sprang vnnd ging zŭ füessen, als weit sy in nŭr gesehen macht. Vnnd der hörtzog von Sachsen, des heilligen reichs vberister marschallig, daz swert nam vnnd zaŭches awŝ vnnd füerd es plaŭß, vnnd geschach grosse frewd da von konig Fridrich vnnd seiner swester, der sy[d]) mit ainannder phlagen, wan sy in langer zeitt nit anainander gesehen hetten. **34.** Vnnd wart gezaigt am aŭfferttag* [bl. 28 b] meins[a]) herrn gnad vnnd seiner * 10.
swester das allerwirdigist hălltŭm [2]): der[b]) sper, der vnnserm lieben herrn in seiner seitten ist gewesen, vnnd ain nagl, der im dürch sein heillig hennd geslagen ward, vnnd ain stŭckh des heilligen kreitz, vnnd ain schwert, das der engl dem grossen kaiser Karel von himel het[c]) gepracht vnnd V dorn von der kran, dy vnnserm herrn in sin heillig hawbt ward getrŭckht, vnnd annder groß hailtŭm ward da gezaigt. **35.** Vnnd ain kirchen ligt am platz, da man das hailtŭm zaigt, dy haist vnnser frawen kirchen, dar inn ist als vil wachs, als ich al mein tag inn ainer kirchen gesehen han [3]), vnnd ist groß genand darin. Vnnd vill annder kirchen synnd da vnnd sind all wol erpawt vnnd aŭch dye kloster gemăn[bl. 29 b]-igklich. Vnnd rind ain wasser durch dy stat, haist dy Pegnitz. **36.** Vnnd meins herrn des konigs diener, ir sechs, klainat trŭegen aŭf, scharf zŭ rennen vnder dem eisenhŭett vnnd vnnder dem schild. Sy palt darŭmb angesprochen wŭrden von martgraf Albrechtn von Brandenbŭrg mit seinen diennern[a]) [4]). Graf Pernhart von Schawnbŭrg mit seinem widertaill abgenommen ward [5]). Margraf [6]) Albrecht ritterlich rannt mit her Jörgen

---

33. [a]) vnnd fr., *steht nach* knechten. [b]) mit hörtz — kn.] mit menigem Rytter vnd knecht B. [c]) Das *bis zum Schlusse von 33] fehlt* B, *statt dessen* vnd was gross fröde da B. [d]) sych. **34.** [a]) Mein. [b]) den. [c]) ward. **36.** [a]) dienern, vnd därzu der fürsten von Peygern diener B.

---

[1]) temporales *das* auch 75. 88 (zweimal) 176. [2]) Ueber die öffentliche Vorzeigung der Heiligthümer, in die der Rath nicht gerne willigte, vgl. DStChr. III, 366 ff. [3]) Der Vergleichungssatz in positiver Form, wie 55. 59. 67. 77. 94. 104; bei vorausgehendem Superlativ 41. 47. 79. 96. 185 (zweimal); in negativer Form 16. 48. 130. 139. 176. 185., bei vorausgehendem Superl. 69. 86. Vgl. noch 39. 90. 93. [4]) Ueber das Lanzenrennen vgl. DStChr. III, 370. Markgraf Albrecht hatte schon vorher (am 12. II.) ein grosses Stechen in Augsburg gehalten DStChr. IV, 236, 324; XXII, 80, 490. [5]) bedeutet abnemen hier das, was sonst mit theilen (Schulz Höf. Leb.[2] II, 134 f.) bezeichnet wird? oder ist es der Ausdruck der Rechtssprache, der „eidlich einen von einer Ansprache befreien" bedeutet (Homeyer, Sachsensp.)? [6]) Von den hier genannten Rittern kommen Graf Bernhard, Jörg Fuchs, H. v. Starhenberg, J. v. Volkensdorf auch in der Liste der Begleiter (s. u.) vor. Auch Wolfl Ungnad und der Oberheimer sind Oesterreicher: die Liste enthält Hans U. und Wolfl O. Jorg v. Walenfels ist wohl der fränkische Ritter Jorg v. Wallenfels (Waldenfels), der als Parteigänger des Markgrafen Albrecht im Krieg mit Nürnberg (DStChr. II.) erscheint und in zahlreichen Urkunden aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg als sein Kammermeister belegt ist. Hans von Balrat ist wahrscheinlich ein Mitglied des fränkischen Geschlechts von Wallenrod (Wallenrat), aus dem drei des Namens Hans ebenfalls mit Albrecht gegen Nürnberg stehen (a. a. O.). Hans von Walrod (Wolrod) ist auch 1452 im Gefolge Friedrichs auf der Fahrt

Fuchssen, herr Hanns von Starhenberg, her Jorg von Volckenstorf, her Jorg von Walenfels[b]), Wolff Vngnand, her Jörg von *Echenhein vnd* der[c]) Obernhaimer, her Hanns von Balrat[d]). Das [bl. 29[b]] rennen ritterlich geschach vnd darnach dy meins herrn des konigs dienner manigerlay ritterspil triben mit rennen[e]), mit stechen vnd mit brechen, mit ringen, mit springen[g]): wie man sy haben wolte, da tetten sy das pest. **37.** Vnnd
21. V. lag da[a]) meins herrn gnad vnntzt an[b]) dy viert wochen, vnnd am montag* in den pfingstveirtagen[1]) rittn wier von Nüernwerg awys vnntzt zů der Newenstat fünnff meil in des margraffen Hannsen[2]) lannd. Da warn
22. V. wier vbernacht. **38.** Item am eirichtag* ritten wier vnntzt gein Kitzing 5 meil in des bischoůen von Wirtzwürg[a])[3]) lannd vnd da warn wier vber
23. V. nacht. **39.** Item am mittichen*[4]) ritten wir vntzt gen Wiertz[bl. 30[a]]-pürg in Franckhenland 3 meil; *daz ist ein gutt land*, aber[a]) wilder tnemherren hab ich aůf diser reis nie gesehen, als ich aůf dem tůem hab gsehen[5]). Zů Wirtzpürg ligt der leib des heilling herrn sannd Kilian in dem alter im kor[b]), vnnd belaiben da vber nacht[c]). **40.** Item am pfintz-
24. V. tag*[a]) rittn wir vntzt gen Werthann[6]) vier meil. Das hat an payden seyden zway fliessunnde wasser, das erst haist dy Meyen, daz annder haist dye Tewber. Do tet der von Werthan[7]) ains, das mir gar wol gfiell: das gslos was meins herrn gnaden offen vnnd was wol gestelt mit essen vnnd trincken[b]), vnnd ligt woll in der weinwachs, vnd vnnder dem geslos ligt ain stätlein [bl. 30[b]], vnnd da warn wier vntzt ann denn sambstag[c]).
26. V. **41.** Item am samstag* rittn wir vntzt gein Aschenburg[a]) 5 meil. Das ist des von Maintz, vnd das haws was meins herrn gnaden offen. Dar inn ich sag, da meins herrn gnad as, dy allerhübsten materi[8]) aůf prawen samat[b]), vnd der manigerlay, alls ich al mein tag hab gesehen, vnnd er-

---

[b]) walensels. [c]) von *E. vnd* der] von der. [d]) Wannlyrott B. [e]) rennen scharpf oder stumpff B. [f]) spr. vnd mit vechten B. **37.** [a]) l. da] lag L, da lag B. [b]) in B. **38.** [a]) des b. v. W.] des margräffen Albrechtz B. **39.** [a]) vnd B. [b]) in d. a. im k.] in der kruft B. [c]) vnnd bel. — nacht] Dä belibent wir dä bys uff den frytag B. **40.** [a]) frytag B. [b]) was wol g. — tr.] hett es wol gestellet B. [c]) vnnd da warn — s.] vnd wir lägent da über nacht B (*s. zu* 39[c]). **41.** [a]) Ochsenburg B (*Aschaffenburg*). [b]) Dar inn — samat] Darjnn sach ich mins Herren gnäde in vast kostlichem gewande, daz waz von brunem samatt die aller hüppscheste mattery B.

---

nach Rom Pez, Script. II, 568. Auch Jörg von Echenhein ist unter die „Diener" der Markgrafen zu zählen (DStChr. II.); in dem Turnier, das am 31. VIII. 1434 in Nürnberg stattfand, war er „Hauptmann" gewesen (a. a. O. S. 25, Anm. 6). [1]) Ebenso DStChr. III, 374, JR nr. 62; urkundet in Nürnberg vom 30. IV. bis 21. V. CR 503—547. [2]) Markgraf Johann v. Brandenburg. [3]) Die abweichende Angabe der Hs. B weist auf spätere Verhältnisse: nachdem schon seit längerer Zeit ein Drittel von Kitzingen im Besitz der Burggrafen von Nürnberg gewesen war, wurden 1443 auch die beiden noch übrigen Würzburgischen Antheile dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg verpfändet, Schultes Histor. Schriften I, 159. [4]) urk. in Würzburg am 24. V. CR 554 f. [5]) Geht wohl auf die im Würzburger Capitel herrschenden üblen Zustände, mit denen der König sich später noch beschäftigen sollte, s. Chmel, Gesch. Friedr. II, 147. 168. [6]) Wertheim. [7]) Vgl. § 88. [8]) Handwerksmeisterstücke? DWB VI, 1752.

warts [1]) meins herrn gnaden vnd seinen diennern gar woll mit essen vnnd mit tirnckhen, vnnd warn da vbernacht [c]).

42. Item am sonntag * [a]) [2]) riden wir vnntzt gein Franckfürt 5 meil * 27. V
mit den kürfursten, vnnd als mit dem von Maintz [3]) vnnd mit dem von Tier [4]), mit dem her[bl. 31 a]tzogen von Sachsen, vnnd mit den manigen andern bischeüen vnd preläden vnnd mit graüen, herrn, ritter vnd knechtn. Do das dÿe von Franncfürt vernamen, wie pald sÿ zü dem allerdürchleichtigistn konig kamen vnnd hettn sÿ [5]) bestelt recht mit manigen harnaschbidermanen [b]) in dem münster, darümb das meins herrn gnad nicht vertrünngen würde. Auch ward meins herrn gnad gar wirdigkhlich emphanngen mit dem hältüm [6]). **43.** Vnnd da meins herrn gnad zü dem münster kam, wie pald er von dem pherd sprang. Dÿ kurfürstn warn da zü hannd berait vnnd namen meins herrn gnad vnnder dÿ arm vnd furtn in in das [bl. 31 b] münster, vnnd da sÿ in den kor kamen, namen si in mit gewalt vnd setztn in aüf den altar. Da stünd der von Maintz aüf dÿ recht seÿtn vnnd der von Tier an dÿ tennckh seÿtten, der von Aügspürch [7]) in dye mit, der hörtzog von Sachsen was aüch da peÿ, vnnd ander perlätn, graüen, freÿherrn, ritter vnnd knecht [a]). **44.** Da wart meins herrn gnad recht bestät. De deüm laüdamüs ward da [a]) löblich gesüngen vnd venisanncte spiritus. Vnnd in dem selben tüem hat der messner [b]) dÿ gerechtigkhait, wenn ain romischer konig bestettet wierdt, daz er den rockh nimbt, vnnd der ward im von meins herrn gnaden, ein [c]) praüner [bl. 32 a] samadeiner rockh [8]). **45.** Vnnd dy tümherrn hetten es gar wol bedacht in dem tüem zü sannd Partholime, wie dÿ kürfürstn sten soltn in dem kor, als vonn alter her geschriben stat. Zü hannd ist ir stannd: als man in den kor get aüf dÿ recht seyttn, da was meines genädigen herrn stannd; der bischolf von Maintz neben im stünnd vnnd [a]) ain konig von Behaim, vnnd neben dem konig von Behaim stünnd ein phaltzgraf beÿ Rein; inn der mitt stünnd der bischoff vonn Tier; gegen meins herrn gnaden stünnd vber aüf der tenngkh seyden der bischolf von Koln [b]), darnach der hortzog von Sachsen, vnnd neben dem von Sachsen stünnd der margraf von Prannden bürg [9]). **46.** Vnnd ist in

[c]) *kein Absatz* L(B). **42.** [a]) Samstag B. [b]) harnasch Bider manen. **43.** [a]) knechtn. **44.** [a]) da *fehlt hier und steht zwischen* vnd *und* venisanncte. [b]) messer. [c]) vnnd ein. **45.** [a]) *fehlt.* [b]) vnnd ain konig v. B. — Koln| vnd nebent dem Byschoff von Mentz ein küng von Bechem vnd ein pfatzgraff von dem Rin in der mitty, vnd der Byschoff von Tryel gegen mins Herren gnad über; vnd vff der lingen sitten der Byschoff von Köln B.

[1]) d. i. *erbôts*, wie 55. 56; als Subject ist *dy stat* zu ergänzen, wie 55. 56. (115), vgl. 48. 107. 180. [2]) Derselbe Ankunftstag JR S. 36, nr. 66. Am selben Tag urkundet der König bereits dort CR 556 f. [3]) Dietrich v. Erbach. [4]) Jakob v. Sirk. [5]) = *sich.* [6]) Vgl. dazu und zum Folgenden die Empfangsordnung JR S. 38 f. [7]) Peter von Schaumberg. Seine Nennung an dieser Stelle (— er war allerdings in Frankfurt anwesend JR S. 43. 46 —) erweckt Bedenken. Man erwartet: *der von Kolln.* [8]) Ueber diese Kleiderschenkung s. Baldmars modus bei Froning, Quellen z. Frankf. Gesch. I. Als Maximilian 1486 zum König gewählt und auf den Altar gehoben worden war, „daten (sie) dem konig den obersten rock uß, der waß rot sammet, mit wissem gefuttert, der gepurt dem glockener, als von alter herkomen ist“ (JR S. 437). [9]) Genau dieselbe Aufstellung im Chor berichtet die Frankfurter Archivnote JR nr. 68

dem selben tŭem sannd Partholime hiern[bl. 32 b]schall; aŭch ligt zŭ Franckfŭrt an dem Meÿen enhalb der brŭckhen ein stat haisset Sachshaŭsen. Da lag meins herrn gnad zŭ Franckfŭrt [1]) vnd ist aẅ des *Richs* kamer [a]) genand. Da lagen wier vnntzt an den aintliftn tag [2]). Des
6. VI. mitichen* nach sannd Erasem tag sas meins herrn gnad aŭf den Maÿen mit denn kŭrfurstn, cardinaln, bischolŭen, graŭen, freÿherrn [b]), ritter vnnd knecht. Da sach man das reich flindern vnnd den schild [c]) von Osterreich aŭf den scheffen gros vnd klain, als wier fŭren [d]) [3]).

6. VI. **47.** Item am mittichen* nach sannd Erasmŭs tag fŭr meins herrn gnad von Franckfurd vnntzt gein Maintz [4]) fünnf meil. Da khŭmbt der Meÿen in den Rein. Zŭ Maincz, da meins herrn gnad kam an das lannd, da kham hörtzog Lŭtwig phaltzgraf peÿ dem Rein [5]) [bl. 33 a]. Da wart vmb [a]) den allerdürchleichtigistn konig Fridrich das grost gedrang, so ich es all mein tag gesehen habe, vnntz in den teŭm: da was dy erst freÿhait, da meins herrn gnad in kham, vnnd ist ain schener tŭm vnnd da ist der lieb [b]) herr sannd Martin haŭbtherr [c]). **48.** Vnnd dÿ selb stat erbŏts meins herrn gnaden gar wol vnnd grŏse eer vnd meins herrn gnad was beÿ dem bŭrgermaÿster zŭ herberig gar in ainem schen haẅs, nach lŭst erpaẅt [a]); in ainer schen stŭben da as meins herrn gnad; innen darin hing ain geleseine kettn, aŭch het er nahennd da beÿ ainen garttn vnd ain prünn [b]) vnnd ain lusthaẅs [c]), als nach lŭst erpaẅt, als ich khain gesehn
8. VI. han aŭf diser rais. **49.** Item am freÿtag* nach sannd Erasemtag rait meins herrn gnad zŭ dem altn tŭm in ain fraẅnkloster, das [a]) ist sannd Pernharts orden; das hat gestift kaÿser Hainreichs [bl. 33 b] gemähel genannd Pennelt [b]) [6]). Dar inn ist das allerbirdigist hailtŭm: das tŭch,

---

46. [a]) kamern. [b]) *fehlt* B. [c]) fl. — sch.] flisent vnder dem schilt B. [d]) als w. f.] *fehlt* B. **47.** [a]) vnnb. [b]) leib. [c]) haŭbt herr (*das zweite* r *undeutlich*). **48.** [a]) erpaẅte. [b]) paŭm. [c]) vnnd ain l.] *fehlt* B. **49.** [a]) da. [b]) Benefolt B.

---

anlässlich des Frohnleichnamszuges vom 31. V. Sprachlich bemerkenswerth ist in unserem Text der Gebrauch des *ein* vor der Nennung des Böhmenkönigs und des rheinischen Pfalzgrafen: der Verfasser will beide dadurch als abwesend bezeichnen. Bei der Nennung Rex Bohemie hat nun die Archivnote 68 ebenfalls den Zusatz „der stule ledig stunde“ (S. 46), den Comes palatinus nennt sie aber wie die anderen, und auch im Verzeichnis der in Frankfurt anwesenden JR nr. 67 ist Pfalzgraf Ludwig ausdrücklich erwähnt (— allerdings ist bei den einzelnen hier genannten Personen nicht mit Sicherheit zu erkennen, ob ihre Erwähnung für den Frankfurter Aufenthalt des Königs im Mai oder Juli gilt). Dass unser Text den Pfalzgrafen abwesend denkt, ergibt sich wohl auch aus § 47, wo erzählt wird, dass er in Mainz zum König stiess. Dasselbe berichtet Windeck (ed. Altmann) S. 466. [1]) Friedrich wohnte im Hause Braunfels, JR S. 36. [2]) Noch am 5. VI. urkundet Friedrich in Fr. CR 589, und der Rath schreibt am 2. VI. nach Gelnhausen, dass der König am 5. oder 6. Frankfurt verlassen werde JR, nr. 69. Windeck hat unrichtig: „und bliben do wol achtag“; gleichen Fehler hat der Bericht bei Mering, Burgen, 10, 123, er setzt ferner die Abfahrt von Frankfurt auf den 7. VI. [3]) Vgl. damit M v. 322 „da warf man dy panier auf, in des windes lufftes (?) lauf sach man [sy] zierlich sweben“ und die Beschreibung der Romfahrt Friedrichs bei Würdtwein Subsid. dipl. XII, 22 „da warff man des h. r. reichs paner uff und den adler . . . an ainer guldin stang hat mans fliegen lassen“. [4]) Ebenso CR nr. 590 und JR nr 72, S. 48. [5]) Ebenso Windeck S. 466. Vgl. zu § 45. [6]) Gemeint ist das Frauenkloster Vetus cella oder vetus monasterium, altum monasterium, zu Aldenmünster (Cister-

da vnnser lieber herr mit gedecht wart, als man in von dem heilling khreitz nam vnnd das er ob seinem haẅbt gehabt hat, *vnd an dem* ort ist zwaẏr vinger praẏt mit seẏden geworcht rot vnnd swartz; vnd das ander ist weis leinbat vnnd ist gemailigt mit seinem heilligen schwais[c]), als mans noch scheinperlich syecht[d]), vnnd das haŭbt der lieben jŭnnckfraẅen sannd Pennelt[e]) vnnd annder groß hailtŭm ist da meins herrn gnaden gezaigt wortn. **50.** Vnd lagen da vom mittichen vnntz aŭf denn sambstag* [1]). Da sas meins herrn gnad aŭf den Rein mit denn kŭr- 6. V
furstn gemänigklich, cardinël, bischolf, prelätn, graŭen, ritter[a]) vnnd 9.
knecht. **51.** Item am sambstag fŭrn wir von[a]) Maintz annderhalb meil gen Altŭelt [2]). Gegen Altŭelt vber ligt ain wert[b]) [3]) in [bl. 34[a]] dem Rein; daselbs sas meins herrn gnad ab vnnd as ain gras mal; da hettn denn[c]) meins herrn des konigs dienern, hörtzogen, grafven, freẏherrn, ritter vnnd knecht das hŭbscht gejaid mit den koniglen; der warn als vil, das mans mit den hennden ving. Da fŭern wir vntzt gen Bachra 6 meil; das ist hörtzog Lŭtwigs, pfaltzgraf beim Rein. Da warn wir vber nacht. **52.** Item am sonntag* fvrr meins herrn gnad aẅs von Bachra 10.
fŭr ein geslos, ligt in dem Rein, haist dẏ Phaltz, da sych dy herrn von Bairn von schreiben pfaltzgraŭen beẏ dem Rein. **53.** Item von Bachra[a]) vnntzt gein Gobolentz 9[b]) meil [4]): das ist des von Tier vnnd ist ain veste stat vnnd hat[c]) zwaẏ fliesunde grosse wasser, das ain haist der Rein, das annder dẏ Mŭsl, darüber get gar ain schene prŭckh. Vnnd das geslos was meins herrnn [bl. 34[b]] genaden offen, vnnd in der stat was seltn ain haẅs, es pran[d]) ain[e]), zwaẏ oder dreẏ [5]) liecht der in, darŭmb das meins herrn gnad da hin kamen was. Gegn Kobolenntz vber ligt gar

---

[c]) blutt B. [d]) sicht. Vnd ein ort, där uff unser lieber her uff beschnitten worden B. [e]) Benefolt, keysser Heinrichs gemachel B.
50. [a]) gr. r.] graussem Herren B. **51.** [a]) f. w. von] fŭr. [b]) weit.
[c]) dem. **53.** [a]) v. B.] *fehlt* B. [b]) 7 B. [c]) *fehlt.* [d]) brunnet B.
[e]) *fehlt* B.

---

cienserordens), vgl. über dasselbe Joannis, Rerum Mogunt. vol. I, S. 78. Ebenda zwei Fassungen der Legende von der h. Bilhildis, der Stifterin des Klosters, deren Namen im Pennelt des Textes steckt. Es ist nicht geraten an Schreibfehler dabei zu denken, da dieselbe Form kurz darauf wiederkehrt: vielleicht hat der Verfasser den ihm fremden Namen der Heiligen mit der volksthümlichen Benennung eines anderen berühmten Mainzer Heiligthums, des Kreuzes im Dom, das (nach Zeiller Itiner. Germ. 1632, S. 316) „Benna“ genannt wurde, vermengt. Denn noch eine andere arge Verwirrung ist ihm unterlaufen: Die Heilige, deren Zeit ins 7. Jahrhundert fällt, wird von ihm zur Gemahlin Kaiser Heinrichs gemacht. Man denkt alsbald an die h. Kunigunde; und wie ihre Gestalt in die Vorstellungen des Verfassers hineinkam, zeigt eine Stelle der deutschen Fassung der Bilhildis-Legende, bei Joannis a. a. O. S. 181 lateinisch ausgezogen: „a principe quadam femina (aus der Zeit der h. Bilhildis), cui Kunegundis nomen“, sei dem Kloster das Schweißtuch geschenkt worden, „quo Christi domini caput et facies in sepulchro tecta fuisset: illam vero dominam Künigundim se suorumque plurima monasterio postea dedisse ac apud s. Bilhardim sepulchro dignatam“. [1]) JR nr. 72, S. 48 hat: „und bleib auch czu Mencze zwo tage“. Die letzte aus Mainz datierte Urkunde, die CR verzeichnet, nr. 598, ist vom 8. VI. [2]) Eltville. [3]) Die Eltviller Au. [4]) Es fällt auf, dass die Quelle nichts von der Feierlichkeit am Königstuhl zu Rense sagt, von der Windeck s. 467 berichtet. [5]) Der Gedanke legt sich — besonders in Rücksicht auf die Lesart B — nahe, ob nicht ain zway oder drey, „etwa zwei oder drei“, zu lesen sei?

ain gůet geslos, haist der Irmelstain[f] [1]). Darin ist des heilligen zwelf-
11. VI. potn[g]) sannd Mathieas haẅbt[h]). **54.** Item am mantag* fur meins herrn gnad von Gobolentz fur ain haẅs haist Hamerstain. Darůnnder ist ain aẅ, da as meins herrn genad ain gros mal mit seinen kůrfůrstn[a]), bischelůen, prelätn, graůen, herrn, ritter vnnd knecht[b]), vnnd da warn der konigl gar manigerlaẏ, swartz, rot[c]) vnnd weis, vnnd der aus der massen vil, das mäs mit den hennden fing. **55.** Item von Gobolentz vnntz gein
13. VI. Půn 9 meil, da beliben wier ẏber nacht, vnnd nach dem beliben wir da vntz aůf den [bl. 35[a]] mittichen*[a]) [2]). Das ist des von Koln, vnd erwarts meins herrn gnaden vnnd seinen diennern gar woll ẏberall in seinn stettn. Von Maintz vnntzt gein Koln ligend als vil gůetter slos, als mans aůf der raẏs vind, nach einannder[b]). **56.** Item am mittichen rittn wir dreẏ meil vnntzt gein Lechna [3]). Das ist des vonn Kölln. Das ist ain stätl vnnd ist ain gůetts gslos da. Darinn was meins herrn gnad vnnd was der palast vmbzogen vnnd ẏberzogen mit hůbschen tůechern, vnnd hat ain gůettn wassergraben darůmb, vnnd erwarts yederman wol mit essen vnnd mit trinckhen. Da ging meins herrn gnad vischen mit dem[a]) von Kölln, da hett yeder man visch genüeg. Vnnd da warn wir ẏbernach.
14. VI. **57.** Item am pfintztag* rittn wir vnntzt gein Taẅren[a]) [4]) 3 meil. Da kham vnnder wegen der hörtzog vom [bl. 35[b]] Perg [5]) zů meines herrn gnaden mit manigen gůttem hofman. Vnnd ist aůch ain reichstat, vnd da warn wier ẏber nacht[b]).
15. VI. **58.** Item am freẏtag am sannd Veẏtztag* [6]) rittn wier von Taẅren 4 meil vnntzt gein Ach. Da wart nach geůolgent[a]) dem allerdůrchleichtigistn konig Fridrich ein grosse menig volckh[b]) von den kurfůrstn, bi-

---

[f]) Rümelstain B. [g]) sannt zw. [h]) *hierauf Absatz.* **54.** [a]) *fehlt* B. [b]) graůen — kn.] *fehlt* B. [c]) graw vnd rott B. **55.** [a]) da beliben w. ẏber n. — mittichen] Da belibent wir bys uff die mittwochen B. [b]) Von Maintz — einannder] *fehlt* B. **56.** [a]) den. **57.** [a]) Thary B. [b]) *kein Absatz* L; *Absatz in* B, *dann Titelüberschrift:* Hie nacher vindest du, wie der durchlucht. fürst vnd küng Fridrich von Oesterrich gekrönett ward loblichen ze Auch, der nachy mechtiklichen ze Röm die keisserlichen krön enpfieng B. **58.** [a]) n. g.] nach geůolligt L, nach geuolget B. [b]) vockh.

Ueber dieses ein vgl. Nagl in den Deutschen Mundarten (1896) I. 59 ff. Träfe die Vermuthung hier zu, so wäre der Beleg älter als die von Nagl verwendeten und würde wegen des singularischen Prädikats seiner Auffassung der Formel widersprechen. [1]) „Das ertzbischoffliche Schloß Ehrenbretstein, so der gemeine Mann den Hermenstein nenne" Zeiller, Itin. Germ, 1632, S. 675. [2]) Nach Windeck ebenfalls: „und blibent do wol zwene tag" (S. 467), ebenso JR S. 48. [3]) Lechenich, nw. Bonn. Auch nach unserer Quelle — wie nach Windeck S. 467 und JR S. 48 — biegt der König also, ohne Köln zu berühren, von Bonn aus landeinwärts ab, und die in den Reg. von Chmel auf den 15. VI. 1442 versetzten, aus Köln datierten zwei Urkunden nr. 600 und 601 dürften an unrichtiger Stelle untergebracht sein. In der Gesch. Friedrichs II, 150 Anm. versieht Chmel ihr Zeitdatum in der That mit einem Fragezeichen. [4]) Düren, von Windeck 467 Thüer (Thuer) genannt. [5]) Gerhard von Jülich und Berg. Auch nach JR nr. 70 und nach der zu 58 genannten Quelle AG_2 reitet er mit dem König in Aachen ein. [6]) Ebenso JR nr. 70, S. 47, ferner der Bericht Bs in den Basler Chroniken IV, 384, in der Klingenberger Chronik (Kl) 214, und der Augenzeugenbericht im cgm. 331 (AG_2: gedruckt in Zs. des Aachener Geschv. IX, S. 213 ff.) Auch Windeck S. 467 hat den Freitag, doch fälschlich „noch sant Vitztag".

schelŭen[c]) vnd ăbbtn vnnd annder prelättn[d]) vnd hörtzögen, graŭen, freyherrn, ritter vnnd knecht vnnd ander maniger laÿ volckh, daz man der zal nicht vermercken khŭnnd[e]). Vnntzt an den fünnftn[f]) tag dÿ strass[g]) [1]) nie gelag weder peÿ tag noch peÿ nacht zŭ rossen vnnd zu füessen. Vnd da meins herrn genad vnnder das tor kham, dÿ statknecht wegertn des phert, da meins[h]) herrn genad selbs auf rait[2]). **59.** Do das dÿ[a]) von Ach vernomen [bl. 36[a]], wÿe palt sÿ das häiltŭm prachtn gegen meins herrn genaden vnd wart gar schann konigklich emphanngen von in allen vnnd furttn in in vnser frawen kirchen[3]) für vnnser frawen alter vnnd da kniet er nider[b]). Da pracht man im fürgetragen kainser Karls hawbt auf der rechten seÿtln[c]), vnnd in der kirchen brünnen vberal[d]) dÿe liecht, dÿ wŭrttn auff gezaigt von jungen frewnden[e]) [4]). Vnnd ist gar ain schenne kirchen vnnd hat ain schen kor[f]), darinn gar schener messeiner sewl 6 waren vnnd auf yeder sewl was ain michler engl von messing vnnd gar ain schenn pŭlppidŭm, vnnd ist[g]) ein schenner gŭs, als ich all mein tag von messing hab gesehenn[h]). **60.** Item an der samstagnacht[a]) ward ain aŭflaŭf. Das machtn des hörtzog Lŭtwigs dienner. Da geriet es gar woll, das nienmand kain schaden emphingen[b]) [5]). [bl. 36[b]] **61.** Item des sonntags* nach sannd Veÿtztag dÿ kurfürsten an hŭeben zŭ kronen, * 17.
zwischen siben vnnd achtn[a]) [6]) vor vnser frawen altar. Dÿ geistlichen kurfürsten in den sagrer kamen vnnd dÿ weltlichen dar nach. So meins herrn gnad in dÿ kirchen cham, der von Maintz vnd der von Tier gegen meins herrn gnad gingen vnnd dar nach der bischolf von Köllu;

---

[c]) kurf., bisch.] Kardynelen, Byschöffen, kurfürsten B. [d]) pr., doctores vnd meystren B. [e]) vnnd ander m. — khŭnnd] öch Barönen vnd Herolten vnd ander treffenlichen wis lütt uss stetten vnd öch bilgerin ön zal vnd ander farint lütt, fpillüt, krömer, hurn vnd buben B. [f]) sechsten B. [g]) straff. [h]) main. **59.** [a]) das dÿ] dÿ das. [b]) vnnd da — nider] *fehlt* B. [c]) aŭf d. r. s.] Do stund uff die reten sitten B. [d]) vber als. [e]) dÿ w. — fr.] zu froeden B. [f]) sch. k.] schenker. [g]) v. ist] *fehlt* L, daz waz B. [h]) *hierauf Absatz.* **60.** [a]) Sannstagnacht. [b]) das n. — emph.] *fehlt* B. **61.** [a]) s. v. a.] 6 vnd 9 B.

---

[1]) straff L „das Streifen, der Zug“ gäbe auch Sinn, wird aber durch B ausgeschlossen. [2]) „Wenn der König in Aachen einritt, so gebührte das Pferd dem Cölner Erbmarschall“, DStChr. XII, 365 Anm. 4. Vgl. dagegen Georg Schamdocher (der die Krönungsreise mitgemacht hat) Oefele SS. rer. Boic. I, 317[a]: „Item kunig Fridrich het ain valbs ros. Darauf ward er Romischer kunig. In welich reychsteten er rayt und so er fur dy Herberg kam, so was der statknecht und schergen gerechtigkait, das sy das Ros namen“. [3]) Diese kirchlichen Empfangsfeierlichkeiten, die AG_2 übergeht, deutet das Kölner Ceremoniell (AG_1: Zs. des Aach. Geschv. IX, S. 212 f.) an. [4]) d. i. „Ratsfreunden“. [5]) Ursachen und Verlauf des Lärmes erzählt am ausführlichsten Windeck S. 468. Vgl. ferner JR nr. 70, AG_2 S. 214. Nach Windeck begann er schon um 5 Uhr Nachmittags, AG_2 „zu Complet zeut“ (wie in unserer Quelle): Windecks Angabe hat alle innere Wahrscheinlichkeit für sich (— dass er beim Tränken der Pferde entstand, bestätigt auch JR —); zu den Verfassern von AG_2 und Kr drang er erst später. [6]) Nach AG_2 214, Bs 381 kam man schon „zwuschen vieren und fünfen“ in die Kirche, nach Windeck 469 „umbe funf üren“; da aber nach AG_2 „das ampt der krönung weret auf vier stunt“, so ergibt sich Uebereinstimmung der Berichte, wenn man *an hŭeben zŭ kronen* auf den eigentlichen Krönungsakt bezieht.

gar wirtigklich sȳ meins herrn gnad empfingen. Darnach [1]) hŭeb man an zŭ singen 1 psalm, darŭnder lag er gestrackh aŭf seinem antlitz in schwartzem klaẏt [b]). Darnach hŭeb man [c]) das ambt an zẅ synngen, darŭnder wart er angelegt in kaẏser Karls klait. **62.** Da meins herrn genad nider gesetz wart, der von Maintz aŭf dȳ recht seẏtn vnd der von Tier an dȳ [a]) tennckhen seẏttn vnder irnn innflen stünden [b]) vnnd dȳe weltlichen nach ainannder aŭf dȳ tengkh seẏttn, in ainer varb, in rot samättn mentln [bl. 37 a] vonn fŭeß aŭf, daraŭf ain korkappen oder gügelein mit hĕrmleim vnnderzogen [c]) vnnd aŭf dem hawbt scharlach haŭben, aŭch mit hĕrmleim vnnderzogen. **63.** Darnach neben meins herrn gnadn was hŏrtzog Lŭtwig [a]), pfaltzgraŭf beẏ dem Rein, gar herrlich er den apphel hielt, darnach der hĕrtzog von Sachsen mit kaẏsers Karls swert gar fürstlich, damit meins herrn gnad manign ritter slŭeg nach [b]) der mess, der martgraf von Brandenbürg das szepter hielt gar hochwirdigklich. Es was alles wolbestelt. **64.** Alspald dȳ epistel ein ennt nam, da hŭeb der von Kŏln an zŭ kronen; das swert er meins herrn genad antwŭrt. Darnach hŭeb man an zŭ sȳnngen vers vnnd versickhl. Darnach dem allerdürchleichtigistn konig Fridrich manig stŭckh von den kurfürstn [bl. 37 b] erzelt ward vnnd schwŭren seiner konigklichen gnaden vnnd er swŭr dem heilling romischen reich. Da hŭeb der bischolf von Kŏln vnnd der von Maintz vnnd der von Tier meins herrn genaden an zŭ ŏln mit der heilling olŭnng zwischen der [a]) epistl vnd des heilling ewnengelȳ [b]). Das werät peȳ annderthalb stünnden [c]). Da setzet man im dȳ kran aŭf, vnnd denn kaẏserlichen apphl vnd das konigklich zepter gab man im in [d]) sein hannd [e]). **65.** Do das alles geschach, das meins herrn gnad gekrenet was, da fürden sy in aŭf den konigklichen gŭlden [a]) [2]) stŭll als lanng, das man ain patter noster gesprechen mecht. Da wart volbracht dye krēnung meins genädigen herrn, vnnd er ging vnnder seiner konigklichen kran gar wirdigklichen wider herab [bl. 38 a] in dȳ kirchen [b]). **66.** Vnnd dar nach, da daz ewenngelȳ gelesen ward, da [3]) ging der hŏrtzog Lŭtwig, pfaltzgraf beȳ

---

[b]) Darnach hŭeb — kl.] *fehlt* B. [c]) der byschöff von Köln B. **62.** [a]) der. [b]) n *mit einem Abkürzungszeichen.* [c]) vnder vnnderzogen. **63.** [a]) lŭtwigs. [b]) Vnd nach B. **64.** [a]) des. [b]) Darnach hŭeb man an zŭ sȳnngen — ewnengelȳ] Därnach hub man die syben psalmen an zu betten. Do fiel mins herren gnäd, der aller durchlüchtigest küng Fridrich an die veniger vnd lag stille vndtz dar der psalm uss kam, vnd därnäch mins Herren gnad gefalbett vnd geöllet ward mit der Hailgen öllunge. Vnd därnäch do ward mins Herren gnad menig erzöltt vnd darnach man im den zepter antwurt, vnd darnach do sazt man im uff die Heilgen krön keyser karlis des grossen B. [c]) p. a. st.] wol by drin stunden mit dem ampt B. [d]) *übergeschrieben.* [e]) Da setzet — hannd] *fehlt* B. **65.** [a]) *fehlt* B. [b]) wider — k.] *fehlt* B.

---

[1]) Was das folgende Krönungsceremoniell betrifft, so stimmen AG_2, Bs, Kl in den Hauptzügen mit Kr überein, nur dass in Kr die Uebergabe des Schwertes 64) vor der Eidesleistung erfolgt, nach dieser die Ueberreichung der anderen Insignien, während in AG_2, Bs das Schwert gleichzeitig mit jenen überreicht wird. Vgl. damit ferner das Ceremoniell bei Karls V. Krönung Zs. des Aach. Geschv. XVII, 239 ff. [2]) Es ist der steinerne Stuhl auf der „porkirchen“ AG_2 215, „borkilchen“ Bs 382; *gulden* bezieht sich wohl auf den ihn bedeckenden Teppich, vgl. Zs. d. Aachener Geschv. XVII, 241. [3]) Die folgende Opferungs-Szene fehlt AG_2, B. Aehnliches (mit dem Ausdruck „zu opper

dem Rein gen oppher vnnd trŭeg[a]) vor dem allerdŭrchleichtigistn konig Fridrichen den konigklichen apphel[b]) gein oppher, vnnd darnach der hŏrtzŏg von Sachsen trŭeg des kaỹsers Karls swerdt vnd der martgraff aŭch damit ging. Vnnd da nŭ meins herrn gnad in seiner maỹestat was vnd das zepter in seiner hannd trueg, vnd darnach dỹe geistlichen, als der vonn Maintz vnnd der von Trier — wen sỹ warn all in ir maỹestat vnd ging als gar konigklichen zŭe — daz ambt gar schon volbracht wart[c]). Da slŭeg meins herrn gnade manigen ritter gŭett. **67.** Vnnd da [bl. 38[b]] ging meins herrn gnad inn seiner konigklichen maỹestatt mit allen kŭrfŭrstn aŭf das rathaŭs. Da wart meins herrn gnad gesetz zŭ tisch vnnd ỹeder kŭrfŭrst allain[1]), vnnd maniger bischol vnnd perlättn[a]), hŏrtzogen vnd graŭen, freỹherrn, ritter vnnd knecht, der was aŭch an zall, vnnd ander gest aŭs Engllland vnd von Pŭrgŭndỹ vnd vonn[b]) Soffia[c]) vnd vonn Frannckhreich vnnd aẅs anndern konigreich[d]). Vnnd sỹ assen all konigkliche speỹs. Des namen dỹe herolten war[e]). Sỹ khamen all dar, aŭch trŭmmeter, pfeiffer vnnd aller laỹ spilleẅt, als vil als ich ỹe peỹ einannder gesehen habe, wenn er warn an zal. **68.** Do das alles geschach vnnd das mal ain ennt name, da kamen[a]) des von Kŏln[b]) [bl. 39[a]] dienner vnnd machtn ainen grossen krieg[c]) vnnd woltn genomen haben gŭldeine tŭecher vnnd gŭldein koph[d]) vnnd pecher vnnd annder gŭldeine klainat[e]); das sỹ mit kainem glimphen hŭeben an, wen sỹ des zŭ dem lestn enntgeltn mŭestn[2]). **69.** Aŭch was da ein[a]) allerhŭbsch rathaẅs, das ich seinen gleich nie gesehen habe, noch von seinem gleich nie gehŏrt hab, als von stainbrech[3]) gewelibt, vnnd ist ain schenner prŭn da von stainberch[b]). **70.** Ann dem sŭnntag, daran meins herrn gnad gekrenet ward, da lies er pratn ain gantzn ochsen, als[a]) er auf[b]) ertrichen was gangenn mit kŭrn[c])

---

66. [a]) Trŭegen. [b]) appel. [c]) Vnnd da nŭ m. h. gn. — volbracht wart] vnd därnach mins Herren gnad in siner künklichen Maygestat vnd den zeppter selbs in sin gesalbatten hand trug. Vnd darnach die geistlichen: Der Byschöff von Mentz vnd der Byschöff von Triel. Sy wärent all in Iren meygestatt; es gieng alles künklichen zu. Do ward daz Heylig ampt der mess vollbracht B. **67.** [a]) v. p.] Eppt vnd prelätten vnd fürsten B. [b]) vom. [c]) vnd von P. — S.] *fehlt* B. [d]) v. aẅs a. k.] *fehlt* B. [e]) h. w.] erhebt wardt. **68.** [a]) kam. [b]) d. v. K.] *fehlt* B. [c]) gr. kr.] krieg gross mit einandern B. [d]) kroph. [e]) klaỹder vnnd klainat L; Clainett. Daz waz alls ein öngehörti fach B. **69.** [a]) da ein] das ein L, daz B. [b]) gewelibt — stainberch] *fehlt* B. **70.** [a]) als er — vbergolt] *steht in* L *nach* vnd ain henn, *in* B *nach* vnd ein fchwin. [b]) er auf] es auf Es aŭf. [c]) kŭren L, knüwen B.

---

gen[*]) bei der Königswahl Maximilians JR s. 436. Der Satzbau ist stark anakoluthisch: der Verfasser scheint die Reihenfolge beim Opfergang bezeichnen zu wollen, beginnt aber, als er zur Person des Königs kommt, einen neuen Satz *(Vnnd da nŭ — trueg)*, setzt ihn mit der Nennung der zwei geistlichen Kurfürsten fort (der dritte, der Kölner, las die Messe), in einer Art, dass man sich als Prädicat desselben ein *gingen* ergänzen und in den Verben des vorhergehenden die Umschreibung eines *ging* sehen muss, und schiebt endlich, ehe er zum Hauptsatz gelangt, einen Nebengedanken ein, der das *gar fchon* des Hauptsatzes erklären soll. [1]) wie die goldene Bulle es anordnete, und vgl. AG$_1$ S. 212. Die Tafelordnung ausführlicher Kl 217. [2]) Es ist derselbe Vorfall, von dem Windeck S. 470 erzählt, den Schamdocher Oefele SS. I, 316[a] kurz erwähnt. [3]) *steinbrech* wie des folgende *stainberch* ist *stainwerch;* in derselben Verwendung

vnnd mit kloen [1]); dȳ warn vbergolt. Der stünnd fünnffzehen reinisch [d]) gŭldein mit dem prattn; darinn was [e]) ain kalb vnnd ain swein vnd ain henn [f]) [2]). Do man den ochsen speȳsen wolt der gantzen gemäin [bl. 39 b] reich vnnd arm, da was das grösst gereist darümb, das sȳch manigs daran verbüntät [g]). Darnach [h]) man dürch ain hawȳs prach zwaȳer gaden [i]) hoch, dadurch ran wein vom früemall vnntzt nach der vesper. Reichlich da gespeist ward prot ȳederman: reich vnnd arm geleich da gespeiset würden [3]). Da frogelochetn sȳch ȳeder man, das in got als ein konigklichen herrn het geben: das hört [k]) man wol von [l]) edln vnd vnedln vnnd von der ganntzen gemäin. Aŭch hat meins herrn gnad ein hawȳs [m]) vnnd ein korherrnphründ [4]) da, wann er da was oder ist [n]).

8. VI. **71.** Item am mantag* darnach laich [a]) meins herrn gnad lehen vnnder [b]) seiner konigklichen maȳestat, vnd dy kurfurstn aŭch in irm klait. Am erstn hörtzog Lŭtwig, pfaltz- [bl. 40 a] graf beȳ dem Rein lehen empfinge mit graŭen freȳherrn, ritter vnd knecht, mit III paniern. Iten darnach der hörtzog von Sachsen aŭch lehen emphinge mit 13 [c]) paniern vnnd mit
9. VI. manigen graŭen, freȳherrn, ritter vnnd knecht [d]). Item am erichtag* [e]) da lech meins herrn genad lehen aŭs vnnder seiner konigklichen kron dem martgraffen von Prannden würg mit vier paniern, mit allen seinen herrn [f]), ritter vnnd knechtn, vnnd da warn all khürfürstn in ir maȳestat beȳ meins herrn gnaden. Item darnach der hörtzog vom Perg mit vir paniern emphing [g]) dȳ lehen von meins herrn gnad, er vnnd als sein hofgesȳnnd
10. VI. mit graŭen, herrn, ritter vnnd knechtn [h]) [5]). **72.** Item am mittichen* vor sannd Johannstag da [bl. 40 b] ward meins herrn gnad gezägte in der

---

[d]) f. r.] 12 B. [e]) d. w.] die därjnn warent B. [f]) v. ain h.] *fehlt* B. [g]) verbünträt L; das sȳch — verb.] dz menger bluttruns ward B. [h]) dar. [i]) gnaden. [k]) *am Rande nachgetragen.* [l]) *fehlt.* [m]) hus vnd höff B. [n]) wann — ist] daz ist war B; *hierauf Titelüberschrift:* Hie nachher enpfechet jettlicher kurfürst lechen B. **71.** [a]) lach. [b]) vmder. [c]) 8 B. [d]) *hierauf Absatz* L(B). [e]) Ericht *(so!).* [f]) graffen, Herren B. [g]) emphingen. [h]) knecht. Disse Ding gefchächend alle mit grosser künklicher wirdikeit vnd eren vnd grosser kost ön zal B.

---

zb. noch von Merian (Topogr. Helvet. 1642 S. 47) gebraucht: ‚viel fchöne springende Brünn von Steinwerck gemacht'. [1]) Ebenso Windeck 469, ähnlich AG_2 215, Kl 218; Bs 382 allgemeiner ‚als man ein gantzen ochsen hat brotten'. [2]) AG_2 215: ‚in dem ochfen ain kalb, in dem kalb ain gans, in der gans ain henn, in der hennen ain ay etc.'; Kl 218: ‚man hatt dar in gestossen ain schwin, ain wider vnd ain gans'. [3]) Vgl. in AG_2 215: ‚Es was auch gemacht ein rore durch am mawr aus einem haws, da gieng stäts wein aus des morgens von sechs stunden bis des abents in die vierden stund'. Windeck spricht undeutlich von einem Brunnen, der in der Nähe des Münsters gemacht war, ‚der gap güten win und stunt gnüg brot dobi'. Bs 382 f. ‚do was ein brune gemacht, der gab win . . . man warff ouch 2 stunden brot zue eime venster ussz'. [4]) Der gekrönte König wird Aachener Kanonikus, s. Zs. des Aach. Geschv. IX, 23 und CR nr. 607. [5]) Genau dieselbe Reihenfolge der Belehnungen an den beiden Tagen hat AG_2, auch die gleichen Zahlangaben bezüglich der Banner, bis auf die sächsischen, deren es 14 angibt. Dieselbe Reihenfolge auch Kl 218, als Zahl der Banner aber überall vier. Die beiden Belehnungen vom Montag wie in Kr auch in Bs. Andere Reihenfolge bei Windeck 471. AG_2 (und AG_1) stimmt mit Kr auch in der einleitenden Hervorhebung des Ceremoniells überein.

achten stũnnd [1]) das allerwirdigist hälttũmb: das hemde, das vnnser liebe fraw̃ an irm leib getragen hat, da sy̆ gepert hatt, vnnd da fiel sy̆ nider aũf dy̆ knie[a]) vnnd in dem hemde sy̆ech man das gar scheinperlich, wie vnnser lieb fraw̃ gekniet hat *vnd* für vnns arm sũnder *gebetten hett*[b]). Item darnach schawt man Joseph hosen, dy̆ warn grabvarb. **73.** Item ain schwartze windel, da vnnser lieber herr in gewindl ward, als er aũf erden kam. Item das tũech, da der lieb herr sannd Johanns gotts taũffer aũf ennthawbt ist worden, als man das plũed noch sichtperlich dar innen sy̆ech. Item das heillig tũech, das vnnser lieber herr vmb seinen heilligen leib gehabt hat, als er an dem heilling kreytz gehanngen ist [2]) [bl. 41 a], vnnd annder gros heiltũmb [3]) meins herrn gnad da gezaigt ward in dem sagrer. Vnnd ist ain grosse stat vnnd sy̆nnd vill warmer pad da, da dy̆e pily̆grăm inen paden, wann sy̆ da hin komen.

74. Item am phintztag* [4]) ritten wir aws von[a]) Ach vnnd rittn* 21.
vier[b]) meill vnntzt gein Khũlich, das[c]) ist des hörtzog von Perg, da warn
wier vber nacht. **75.** Item am freytag* [5]) rittn wir von Khũlich vnntz* 22.
gen Khölln 6 meil. Das ist ein freystat. Das [6]) dy̆ von Kölln vernomen, zũ meins herrn gnad sy̆ khamen. Da ward er gar konigklich emphangen mit manigen hailtũmb. Da meins herrn gnad in dy̆e herberg [7]) kam, dy̆ Köllner hettn es gar wol bedacht: dy̆e [8]) pesten vnnd weissistn zwen[a])

---

72. [a]) *Hierauf:* für vnsern Herrn Jehsum Crist B. [b]) *Hierauf:* Vnd die trepffen, die vnserm lieben Herren uss siner wunden geflossen vnd gefallen sind uff vnser lieben frowen achslen, als man noch sicht 5 oder 6 tropffen B. **74.** [a]) aws von] vntz gein. [b]) 3 B. [c]) da. **75.** [a]) dy̆e p. — zw.] Zwen geadelt man von dem Rätt B.

---

[1]) Ebenso AG_2, Bs: »an dem mittichen zwischen achten und newn oren«. Vgl. auch Kl 219. [2]) Die Vorzeigung dieser Hauptheiligthümer am Mittwoch in derselben Folge anch AG_2 und Bs, in anderer Folge Kl; AG_2 beschreibt sie auch in ähnlichen Worten: man erkennt dass beide Berichterstatter Formeln der Vorzeigung wiederholen. AG_2 (ausschliesslich von Theologen verfasst und redigiert) redet von zwei Windeln des Herrn, einer schwarzen und einer grauen (von zweien auch der protokollarische, aus dem 13. Jahrhundert stammende Bericht, Zs. des Aachen. Geschv. XIV, 240), Kl von »windlen« im plural, dafür fehlen AG_2 und Kl die Hosen Josephs, und man möchte vermuten, dass der Verfasser von Kr der grauen Windel diese Deutung *(hosen dy̆ warn grabvarb)* gab. Bs hinwieder erwähnt auch »Joseps hossen, swartz brunrot wullentuoch« und verschweigt die Windeln gänzlich. [3]) Bs hat noch eine lange Aufzählung von Reliquien, die »quinta ante Viti Modesti anno 42« gezeigt worden seien. Der Herausgeber liest statt »ante«: »post«, aber auch damit gelangen wir wieder nur auf denselben Mittwoch, an dem Bs die Hauptheiligthümer zeigen lässt. Ob der Donnerstag 21. Juni anzunehmen sei, ist zweifelhaft, da der König an diesem Tag Aachen bereits verliess. Vgl. die folgende Anm. [4]) Friedrich urkundet in Aachen vom 16.—21. VI. CR S. 72 ff. Windeck setzt die Abfahrt auf den Freitag 22. VI. Aber auch AG_2 schliesst mit der Reliquienschau am Mittwoch, auch in AG_1 ist sie auf den letzten Tag der Feierlichkeiten angesetzt, Kl setzt die Abfahrt auf den Donnerstag und JR nr. 72 S. 48 sagt, dass der König bis Donnerstag in Aachen geblieben sei. [5]) Denselben Tag haben die Kölner Einzugsberichte in DStChr. (K_1) XII, 364 und v. Mering Gesch. d. Burgen i. d. Rheinl. (K_2) 10. Heft, 124 (gegen den 21. VI. der Kölner Annalen DStChr. XIII, 184 und des davon abhängigen Koelhoff), und Kl 219. [6]) Temporales *das*, s. zu 33. [7]) Die Dechantei in der Drankgasse K_1 365, K_2 127. [8]) Die Angaben unserer Quelle von hier bis einschl. § 76 werden durch K_2 bis in die meisten Einzelheiten bestätigt: wir

dȳ lagen alle nacht[b]) in meins herrn herberg [bl. 41[b]], darümb ob meins herrn gnad icht prechen in der herberg hiet, das sy das wenden woltn. Es was alles da wolbestellet vnd was alles vmbhanngen vnnd vmbzogen mit schonen tüechern in seinem zimer. **76.** Vnnd on[a]) der stet da kham der rat mit manigen gütten vischen vnnd mit manigen wagen mit weinn[1]), rot vnnd weis, vnnd füeder genüg, vnd dy schenistn ochsen, des was alles[b]) genüg, alls lanng wir da lagen, vnnd hettn aüch dye glegenhait, das sȳ altag kamen zü dem früemal mer denn fünnfzig man[c]), dȳ trüegen gütt hössen[2]), mit wein[d]) vnnd mit sȳlber vnnd mit golt: dȳ schanngkhüng was köstlich. Vnnd ist gar ain grosse statt. **77.** Vnnd an dem
3. VI. sambstag* des morgen da würden gezaigt meins herrn gnad dȳ heilling dȳey[3]) konigen[a]) vnd [bl. 42[a]] an der sambstagnacht ging meins herrn gnad zü sannd Vrsüla. Darinn ist ain fraẅnkloster, da ligt der leib sannd Vrsüla mit irer geselschaft. Da ward meins herrn gnad gezaigt als vill heiltüm, als ich pey mein tägen ȳe gesehen hab. Daründer sȳnd gardȳnël, bischolf vnnd konig, graüen, freȳherrn, ritter vnnd knecht, dȳe[b]) all in den namen gotts ir lehen haben aüf geben. Vnnd annder groß
4. VI. häiltüm ward da gezaigt. **78.** Item am sonndtag,* daran was sannd Johannstag gotts taüffer, da sas meins herrn gnad in seiner konigklichen maȳestat vnnd annder kürfurstn mit im gingen aüch in ir maȳestat: dem bischlof von Kolln meins herrn gnad[a]) lehen laich, vnnd dye sigl prachtn se mit in dar, dȳe der von Kölln emphinge[b]) vnder [bl. 42[b]] drein paniern, vnnd pracht mit im graüen, freȳherrn, ritter vnnd knecht. Vnnd darnach der bischlof vonn Lütich mit zwain paniern vnnd mit sein graüen, herrn, ritter vnnd knecht, vnnd darnach der hörtzog vonn Maegelburg[4]),
5. VI. aüch mit graüen, freyn etc.[c]). **79.** Item am mantag* dȳe meins herrn gnad des konigs dienner dȳ trüegen da vill klainat maniger laȳ aüff ritterspill, wie mans haben walt. Sȳ von niemant[a]) angesprochen würden.
7. VI. Am mittichen* stachen sĕ selbst mit ainannder ir sechs: her Jorg Volken-

---

[b]) a. n.] *fehlt* B. **76.** [a]) *undeutlich, könnte auch* en *sein.* [b]) genüg. vnnd — alles] *fehlt* B. [c]) man | man. [d]) vnnd hettn aüch — wein] *fehlt* B. **77.** [a]) küng vnd andern heiligen lichnam B. [b]) *der Satz* dȳe all — aüf geben *steht (und zwar mit* vnnd *angeknüpft) erst nach dem Satze* Vnnd annder — gezaigt. **78.** [a]) *fehlt.* [b]) hat Emphinge. [c]) aüch mit — etc.] *fehlt* B. **79.** [a]) von n.] damitt B.

---

erfahren dort die Namen der zwei dienstthuenden „Freunde“ (Johann Muyßche, Wolf van Gelesch), hören von der Ausschmückung des Hauses, von der Aufwartung des Rathes; die Menge der Tische, des Weins, rothen und weissen, des Hafers, die Zahl der Ochsen, wird genau genannt (S. 127 f.), die vergoldeten Silbergefässe der am Montag erfolgenden Schenkung beschrieben (S. 136). Aehnlich Kl. [1]) Vgl. Kl 219: „Vnd darnach schankten si dem küng an die herberg alle tag als lang er ze cöln was, all tag zwierent als vil win als XXVII stattknecht getragen mochten, jeglicher II krüeg an den henden“. [2]) Ich kann das Wort nur als „Gewand“ (älter *hâz)* verstehen; sonst ist es freilich st. masc. Vielleicht liegt aber auch Krone 19938 eine schwache Form vor. Oder verstand es der Abschreiber nicht und stand ursprünglich *hos, hosse?* [3]) Dieselbe Form für *drey* auch 91.120 (vgl. 189 *Dȳeyerskircher).* [4]) Die Belehnung des Köllners und Lütticher (Johanns v. Heinsberg) meldet am selben Tage K_1 366, K_2 128 f., Kl 219; K_2 und Kl ausserdem auch die des Herzogs (Heinrich) von Mecklenburg (vgl. auch CR 627). Windeck S. 471 und JR nr. 72 S. 48 lassen den Lütticher schon in Aachen belehnt werden.

starfer, her Lŭtwŭg von Rottnstain, her Jŏrg Zschernemb, Wolfl Vngnad, Fridrich Tŭrnner[b]) vnnd der Hagkh[1]). Das ging gar ritterlich zwe, vnnd dye allerschenistn frawen, als ichs aŭf der strassen gesehen hab, sprachen so[c]): »măndlicher stechen haben mir nie gesehen«, vnd [bl. 43[a]] warn darzŭe kŏstlich; vnnd das dye schonn frawen betachtn vnnd ward den sechsen nach geschickh klainat von den frawen[d]). Dy prachtn sy gen Franckhfŭrde[e])[2]).

80. Item am phintztag*[3]) vor Petter vnnd Paŭllŷ sas meins herrn gnad aŭf den[a]) Rein mit seinen kurfŭrstn, gardinăln[b]), bischofen, prelăttn, doctores, mit hŏrtzogen, graŭen, herrn, ritter vnnd knecht[c]), *vnd furent vntz* gein Pŭn[4]), vier meill. Da cham der bischof von Kölln mit der grostenn[d]) schanckhŭng, so ichs von chaim kŭrfŭrstn gesehen hab, dy thet er meins herrn gnaden vnnd seinen hŏrtzogen vnnd graŭen, freyherrn[e]), ritter vnnd knechtn, vnnd erbots yeglichem wol in seinen stettn vnnd merckhtn vnnd in allen seinen geslŏssern[f]), vnnd meins herrn gnad wart versorget mit essen [bl. 43[b]] vnnd mit trinckhen, er vnnd alls sein hoffgesynnd. Vnnd da warn wier vber nacht. **81.** Item am freytag* an sannd Petter vnnd Paŭlstag fŭrn wir von Pŭn aŭs vnntzt gein Andernacht 6 meil, vnnd das ist aŭch ain reichstat, dye hat der[a]) von Tier inen. Da warn wir vber nacht. **82.** Item am sambstag* fŭrn wir vnntz gein Bobhorten sechß[a]) meil vnnd da warn wir vber nach da. **83.** Item am sŭnntag* fŭren wir vnntzt gein Pingen[a]) 6[b]) meil. Dy ist der tŭmherrn von Maintz vnnd ist ain veste stat vnnd hat aŭf paŷden seyttn zwaŷ fleissŭnnde wasser: das ain haisst der Rein, das annder dye Tennach[c])[5]). Vnnd gegen Ping vber an der Tennach[d]) ligt ain frawenkloster an ainem perg haist sannd Rŭeprechtsperg[6]). Da ligt der lieb herr sannd Rŭeprechts leibhăftigklich, der ist gewessen ain [bl. 44[a]] phalczgraf beŷ dem Rein[7]). **84.** Aŭch ist gewesen, das ain herr von Österreich gelegen ist[a])

28.

29.

30.

1. V

---

[b]) Tuner B. [c]) *undeutlich, könnte auch* fe *gelesen werden.* [d]) klainat — fr.] frowen clainott, als man ficht B. [e]) *kein Absatz* **80.** [a]) dem. [b]) f. kurf., gard.] finem kurfursten vnd mit dem kardinäl B. [c]) knechten vnd mit mengem wisen werden stoltzen man von stetten vnd landen, welfch und tütfch B. [d]) grossenn. [e]) *fehlt* B. [f]) merckhtn — gefl.] Clöstern B. **81.** [a]) da. **82.** [a]) 7 B. **83.** [a]) pawtzen L, Pengen B. [b]) 7 B. [c]) Nach B. [d]) Dennach B. **84.** [a]) Aŭch — gel. ist] Och fo ist gewesen by den zitten ein Her von Oesterrich, ein küng, der ist gelegen B.

---

[1]) alle hier genannten, bis auf W. Vngnad, auch in der Liste 189. Der hier Fridrich Tŭrnner heisst, dürfte dort unter dem Namen Fridrich Tanner überliefert sein. Ueber die Unsicherheit des Namens z. zu 189. [2]) wohl in dem Sinne: und trugen sie bei den dortigen Ritterspielen zur Schau, vgl. 92. [3]) Dasselbe Datum K_1 367, K_2 130. Nach Windeck S. 471 bleibt der König in Köln nur fünf, nach JR nr. 72 sechs Tage. Auf den Widerspruch zwischen den Angaben von Augenzeugen und der Urkunde, die Friedrich nach CR 644 noch am 1. VII. zu Köln ausgestellt haben soll (— auch der, die CR 642 auf den 29. VI. Köln setzt —), macht schon Cardauns DStChr. XII, 367 Anm. aufmerksam. [4]) Bonn. [5]) d. i. die Nahe. Ich habe den überlieferten Namen nicht verändert, weil es wahrscheinlich ist, dass bereits die Urschrift diese Form hatte (vgl. Variante d), die auf einem Verhören beruhen wird. Siehe oben S. 618. [6]) Zu Frankfurt CR 825 bestätigt Friedrich die Privilegien dieses Frauenklosters St. Ruprechtsberg bei Bingen. [7]) S. über ihn Joannis, Rer. Mogunt. t. I, 186 ff.

zů velt aůf sannd Růeprechtsperg vnnd hat alle tag meß gehörť inn dem frawenkloster gegen der stat vber. Des ist[b]) zwaỹ hůnndert vnnd zwaỹůndvierzig[c]) jar, das sỹ[1]) dỹ stat dem konig gab. Da prach der konig aůf vnnd legt sych in dỹ stat. Vnnd da waren zwen půeben aůs dem her gegenngen vnnd lůgentn, ob man ychts hiet ligen lassen an der ligerstat aůf dem perg. Da fůnden se nichts vnnd gingen in dỹ kirchen, da der konig meß gehört hett. Da fůnden sỹ aůf ain altar[d]) vnnser frawen pilt[e]), das het ain kran aůff[f]) vnd in der kran vier parillen ỹe ainer nůß gros, dy het man den pild zu ern vnnser lieben frawen eingesetzt, *vnd daz fünft berlin an die brust zu einem*[g]) *sper an dem mantel vnser lieben fröwen ze lob vnd ze eren.* **85.** Da warn dỹ frähät [bl. 44[b]] da gewessen vnnd hettn dỹ vier parilln aůs der kran geprochen, vnnd das pilt was swaisnas worttn. Da hett der ain frähät gesprochen: »La dervon! siechstw nit, was zaihen dỹ můetter *gottes tutt*?« Da sprach der frähät: »Was mag mir das pilt thůen!« vnnd hůeb on zů graben an der fůnfften[a]) parilln[b]). Da hůeb das[c]) pilt an zů switzen[d]). Do sprach er aber: »Sy, hör aůf dürch gotz willen!« In der selben zeit ran aůß der brůst milich vnnd plůet. Da was er da vnnd nam[e]) khot vnnd wolt das zaichen vertilling. **86.** In der selben zeit kam des konigs kapelan vnnd wolt vesper pettn in der kapelln. Da gaben sẽ dỹ flůcht. Der ain lieff in das wasser: der trenncknät[a]) sych, der graben het; vnnd der ain verlieff sych. Vnnd der priester nam ein corperall, ving dar aůf milich [bl. 45[a]] vnnd plůedt, als man es noch scheinperlich siecht, das es an dem pilt abgeflossen ist[b]) [2]), vnnd dỹe bischoffen[c]), dỹe mit meins herrn gnad da warn, gaben grossen andlas darzůe in den ern vnnser lieben frawen[d]). Vnd das ist des von Maintz. Da
2. VII. warn wir vber nacht[e]). **87.** Item am mantag* fůren wir von Pingen

---

[b]) ist Tawfennt. [c]) zwaỹůndfünffzig. [d]) aůf ein a.] uff Maria Magdelena altar B. [e]) bild gemalat B. [f]) uff vnd ein gemälaten mantel B. [g]) *vielleicht ist* einer *zu lesen?* **85.** a) *fehlt.* [d]) an d. f. p.] an der brust, an dem fünfften berlin B. [e]) Jehsus, daz B. [d]) fchwitzen, daz vnser frow an Irem arm hett B. [e]) Da w. er da v. n.] Do nament die buben B. **86.** [a]) tennckh ät. [b]) *hierauf:* Ist milch vnd blutt vnd ist in ein manstrantz gefasset, daz der priester gefangen hätt von dem bilde. Vnd ander gross heiltum daz ward öch dä gezögt mins Herren gnaden küng Fridrichen von Oesterrich B. [c]) kardinäl vnd Bifchöff B. [d]) *hierauf:* der mutter gotz Maria. Vnd wer darkumpt vnd dz bild eret, der hätt applas där von B. [e]) *hierauf:* Daran waz der hochzittlich tag vnd fest Visitacio Virginis Marie B.

---

[1]) d. i. *fỹch.* S. zu 32. [2]) Dieselbe Legende bei Joannis, Rer. Mogunt. t. I, 633, in etwas kürzerer Fassung, doch mit genaueren Ort- und Zeitangaben: die Figur des Priesters fehlt, auch die Reden des abrathenden Trossknechts sind geistlich und lehrhaft gefärbt, aber das »Wasser«, in das sich der Uebelthäter stürzt, ist genannt — die Nahe —, und vor allem ist die ganze Handlung bestimmt in die Zeit, als König Albrecht I. (1301) »die Belagerung von Bingen authob«, verlegt, auch ist von einer tabella die Rede, welche den König »zeigt« (indicat), wie er auf die Kunde des Geschehenen reiche Weihgeschenke darbringt. Eben derselbe historische Hintergrund ist in den Einleitungsworten unserer Quelle 84 gemeint; aber die mündliche Ueberlieferung, aus der der Verfasser offenbar schöpfte, schob das Ereignis erheblich zurück und nannte auch den Namen Albrechts nicht mehr. Lichnowsky gibt als Quelle für die Fassung der Legende, die er in der Gesch. Oest. II, 212 bringt, Tritheims »Chron. Hirsaug. 300« an: das Citat stimmt nicht für die mir zugängliche Ausgabe des Chron. Hirs.

vnntz gein Maintz vier meill. Da beliben wir vom mantag vnntzt aŭf dem mittichen * [1]), daran was sannd Vlrichtag. Da fŭrn wir ain meill vntz geinn Wisepaden. Da lagen wir vntz an den vierden tag * vnnd da padăt meins herrn gnad, wenn es synnd vill hŭbscher pad [a]) da zŭ Wissenpaden [b]) vnnd ist ains graŭen von Nassaw̆. Der [2]) erpots meins herrn gnad gar wol, im vnnd seinem hoffgesind, [bl. 45 [b]] vnnd das annder hoffgesy̆nnd lag alles zŭ Frannckfŭrt [c]).

88. Item des sambstag [3]) * nach sannd Vlrichs tag fŭr wir von Wispaden vntzt gein Franckhfŭrt sechs meill. Das [4]) dy̆ stat vername, wie pald sy̆ zu dem wasser kamen mit der ganntzen gemăin. Das dy̆ kŭrfŭrstn vernamen, der vonn Maintz am erstn [5]), darnach der von Koln vnnd der von Tier, darnach hŏrtzog Lŭtwig, darnach der jŭnng von Sachsen [6]), drey̆ gardy̆năll, der bischof von Wirtzpŭrg [7]), der bischof von Kostnitz [8]) vnnd der bischolf von Spey̆r [9]) vnd ander manig bischolf, ăbt, toctores, perlăttn vnnd annder gelert lew̆t, vnd der warn gar vill, darnach kham der hŏrtzog von Perg, darnach chamen zwen graffen von Werthem [10]) vnnd [bl. 46 [a]] annder mechtig frey̆hern, ritter vnnd knecht, all kŏstlich, der warn an zal. Des nam im der margraf von Paden [11]) war vnnd der von Hennberg [12]): sy̆ khamen aŭch dar [a]). **89.** Item des sonntag * nach sannd Margretntag meins herrn gnad in seiner konigklichen may̆estat [a]) vnnd dy̆ kŭrfŭrsten in irm kŭrfŭrstntŭmb — der von Maintz am erstn lehen nam mit vier paniern vnnd mit manigen graŭen, herrn, ritter vnnd knecht; darnach der von Tier [13]), aŭch mit manigen ritterman. **90.** Darnach am montag * gein Frannckfŭrt cham ein vischhaw̆bt, das was achzehen schŭech

---

87. [a]) warmer bad B. [b]) da z. W.] mit sinen Byſchöffen vnd geystlichen prelätten vnd öch mitt weltlichen fürsten, Hertzögen, gräffen, fryherren, Ritter vnd knecht vnd der vil vnd genug B. [c]) *kein Absatz.* — vnnd das a. — Frannckf.] Vnd viel lagent ze Frankfurt vnd wartentend uff zukunft mins gnedigen Herren, als er wider von Baden gen Frankfurt ſolt komen B. *Hiermit schliesst der Reisebericht in* B. **88.** [a]) *hierauf Absatz.* **89.** [a]) nay̆estat.

---

[1]) JR nr. 72 erwähnt ebenfalls allgemein die Rheinfahrt und den Aufenthalt in Mainz, lässt diesen aber nur einen Tag dauern; dann — wie in Kr — viertägiges Verweilen in Wiesbaden. CR verzeichnet nr. 645 eine am 3. VII. aus Mainz datierte Urkunde. Die Nummern CR 646—48 (zwei vom 4. VII. Frankfurt, eine vom 5. VII. wieder Mainz) geben ebenfalls zu Zweifeln Anlass, wie sie auch mit dem Itinerar nicht stimmen. [2]) Johann von Nassau. [3]) Dasselbe Datum der Ankunft hat auch die Frankfurter Archivnote JR nr. 72. So wird denn wohl auch aus den Urkunden CR nr. 649 und 650, die auf den 6. VII. Frankfurt gesetzt sind, Anwesenheit Friedrichs in Frankfurt nicht zu erschliessen sein. [4]) Hier und im Folgenden temporales *das*, s. zu § 33. [5]) Vielleicht ist hier *kham* einzufügen; doch könnte es auch aus dem Folgd. ergänzt werden. — Es ist undeutlich, ob hier ein Aufzug der Fürsten und Herren bei Gelegenheit des Empfangs gedacht, oder eine Aufzählung einzelner beim Frankfurter Reichstag Anwesender beabsichtigt ist. Alle einzeln hier Genannten kommen auch in dem Verzeichnis JR nr. 67 vor. Die *drey̆ gardy̆năll* sind hier S. 43 erwähnt. [6]) Herzog Wilhelm. [7]) Siegmund (von Sachsen), vgl. CR 984. [8]) Heinrich, CR 924. [9]) Reinhard, CR 699. [10]) Die Grafen Johann, Georg und Wilhelm von Wertheim sind in Frankfurt anwesend, CR 840, JR S. 43. [11]) Jakob, CR 818 uö. [12]) Graf Georg von Henneberg CR 741 f., oder Graf Wilhelm CR 901. [13]) Die Urk. CR 989 über die Belehnung Jakobs von Sirk ist vom 17. August.

lanckh vnnd ain mans hoch. Nienmant het kain grösser[a]) vischhawbt gesehen. Das pracht zů lannd herr [bl. 46[b]] Wolfgannng Wolfenrewtter[b]) vonn Flanndern. Vnnd das vischhawbt[c]) ist inn der newen stat zů Öster-
20. VII. reich[1]). **91.** Item am freytag* vor sannd Maria Mallantag meins herrn gnad auch lehen laich vnnder seiner konigklichen kran vnnd dy kürfürstn in ir mayestat sassen: vnnd am erstn martgraff Jacob von Niderpaden[2]) mit manigen werden diennstman mit drein paniern, vnnd ein graff Wilhalbm von Hennberg mit drein paniern. Vnnd dye allerwirdigistn mann aus dyeinündfünffzig hawbtstätten[3]) wart mir erkannd. **92.** Vnnder den allen tätn dye meins herrn des konigs dienner das best mit allerlay ritterspill. Es daucht mich gar wünnderlich sein, das zů Franckh-[bl. 47[a]] furd nie erhört ward, das man mit scharffen spill plos vnnd vnnder aim eissenhüet vnnd vnnder ainem schild vnnd einem seyden wammeis[4]) . . . . . .[a]) Am erstn her Wolfgannng von Wolfenrewtt, her Greys von Vopreyf, Wolfl Vngnad, graf Ernst von Gleichen[5]), ritter, sy scharff gen einannder rannden, das manig tawsent man dapey warn. **93.** Auch diennta darzüe[a]) auf der pann güetter gesellen fünnff mit samat vnnd mit seytten von füeß auf besniden, plab, grün; sy diennten auf der pan mit vleis. Sy hetten auf iren hawbten pinden, darauf warn dye allerköstleichistn häfftl vnnd ring, vnnd hetten glockhengürtl. Sy hetten auch syben verdechte phert [bl. 47[b]] vonn samad vnnd seyden, gel, schwartz, praün, plab, grün vnnd weis, darauf edl[b]) knaben, dy warn von fües auf beschniden, als ich vor geschriben, vnnd yedlicher het[c]) ain federpüsch, darümb warn dy allerkostleistn klainat von golt vnnd pertl vnnd edln gestain. Es ging als köstlich vnnd ritterlich zů, vnnd da hertt ich redn von edln vnnd vnedln, reich und arm, das[6]) köstleicher mannen zů rennen nie hietten gesehen von samad, seyeden, perl, golt vnnd edln gestain, als der von Wolffenrewt[d]) vnd der Wolfl Vngnad. **94.** Auch ist zů Franckfürt ein kirchen genand zů vnser frawen prüeder[7]), darin ist von laym gemacht das allerschenist abennntessen vnnd wie vnnser fraw vnsern herrn gepert hatt, als kostlich vnnd [bl. 48[a]] hübschleich volpracht, alls ich es all mein tag[a]) gesehen haben; vnnd ist ain wolerpaute stat. Zů nagst

---

90. [a]) grössen. [b]) wolfenrewtter, *S. 189.* [c]) visch *(das Wort steht am Zeilenende).* **92.** [a]) *Lücke unbezeichnet.* **93.** [a]) dem zům. [b]) eytl. [c]) *fehlt.* [d]) wolfftenrewt. **94.** [a]) *fehlt.*

---

[1]) wohl in der Sammlung von Seltenheiten, die Friedrich in Wiener-Neustadt anlegte und von der noch 1780 Reste vorhanden gewesen sein sollen, s. Beitr. z. Landesk. v. NOe. IV (1834), S. 53. [2]) Regest CR 818 vom 29. VII. [3]) JR S. 45 zählt Abgesandte von 44 Städten, dabei vertritt Nürnberg noch zwei andere Städte, Ulm die anderen schwäbischen Städte „irer vereynigunge", Schlettstadt auch die übrigen elsässischen Reichsstädte; Kl 220 sagt, es seien „mehr als 80 stätte boten" versammelt gewesen. [4]) Von dem zu 36 erwähnten Turniere Markgraf Albrechts erzählt die anonyme Augsburger Chronik DStChr. XXII, 490: „(er) rennet scharpf mit herrn Hansen von Fronberg . . . gar köstlich in seidine hemmet" (vgl. auch IV, 319, 326). [5]) Wohl als zwei Kämpferpaare: der Wolfenreuter und Vngnad gehören zum Gefolge des Königs, die beiden anderen sind ihre Kampfgegner. Mit dem wohl verderbten Namen *Gr. v. Vopreyf* weiss ich nichts anzufangen. JR s. 41 nennt zwei Grafen von Gleichen in Frankfurt anwesend. [6]) wohl mundartliche Enklise für *das sy.* [7]) die Karmeliterkirche.

der stat sind wildgräben vnnd vor den selbigen . . .[b]) ainen gůettn wassergraben. Da lag meins herrn gnad von dem samstag nach sannd Vlrichstag vnntzt aůf sannd Pernhartn tag[c]).

95. Item am samstag* [1]) nach vnnser frawen tag der emphahůnng* 18. V
für wier[a]) von Franckhfürt vnntzt gein Maintz fünf meil aůf den Meyen. Da as meins herrn gnad vnderwegen aůf dem scheff. Das mal das trůg der bischof von Kolln meins herrn gnadt zů essen. Da chamen wir gein Maintz vnd warn da vber nach. **96.** Item am sonntag* rittn wir vnntzt* 19. V
gen Oppenhem drey meil. Das ist aůch [bl. 48[b]] ain reichstat, dye hörtzog Lůtwig innen. Da ist der cheltist wein, so ich in aůf der rais getrůnckhenn hab. Da warn wir vber nach. **97.** Item am mantag* rittn* 20. V
wir vntzt gen Würms vier meil. Das ist ain frey stat. Dye erpotens meins herrn gnad gar woll vnnd da[a]) ist des hürnein Seyfrid grab[2]), darunder ligt er vnnd hat sechsůnndsechtzig[b]) schůech, vnnd ligt in der stat vill regckenppain vnnd dy regchen haben vill streyt da gethan. Nahent bey der stat ist der Rosengarten, da dye regckhen groß lieb zůe gehabt haben. Da lag meins herrn gnad vber nacht. **98.** Item am erichtag* 21. V
ritten wier vnntz gein Speir[a]) sechs meil. Das[b]) ist aůch ain frey stat [bl. 49[a]]. Dar inn ist gar ain schene glockhen woll zwellif spann weit. Da wart meins[c]) herrn gnad gar woll emphanngen vnnd fürttn in in dye stat vnnder ainem himmil[d]) vnnd mit dem hältům vnnd fürtten in in sannd Petters kirchen, vnnd dye prister namen in nach irer gerechtigkhait mit gewalt vnnd satzten in aůf den stůel; vnnd haben aůch ain stifft dy herrn von Österreich da zů verleihen. **99.** Aůch ligt zů Speir zwischen dem altar in dem korr Rudolf von Habelspürg, von dem das[a]) gslecht von Österreich ist aůfkomen vnnd ist aůch der erst römisch konig gewesen von Österreich, seins konigreichs[b]) in den achze- [bl. 49[b]] hennden jar[3]). Item nach Cristj gepürt taůsent drewhůnndert vnd in den achtn kalennder in dem mayen Albrecht römischer konig, etwann Růdolfs römischen konigs[c]) sůn, des anndern jars darnach in dem vierden kalentario Septemberis ist tot vnnd hie begraben[4]). **100.** Als man zů Speir in dy kirchen get, so syech man vier scheiben nach ainannder vnntz das man zů dem altar kůmbt, vnnd aůf dem altar ist vnnser frawen pild: da der lieb abt sannd

---

b) *Lücke unbezeichnet.* c) *kein Absatz.* **95.** a) *fehlt.* **97.** a) das b) -ůmd-. **98.** a) spier. b) da. c) mein. d) hinmil. **99.** a) *fehlt.* b) s. k.] sein konig Reich. c) R. r. k.] Rudolf Römischer konig.

---

[1]) Die letzten mit bestimmter Zeitangabe aus Frankfurt datierten Urkunden Friedrichs sind vom 17. Aug. CR 989 ff., und die Urkunde CR 1014 vom 18. Aug. könnte die Ortsbezeichnung Mainz mit Recht tragen. [2]) Dieses Zeugnis für die Wormser Sage von Siegfrieds Grab gehört in eine Gruppe mit den in Grimms Heldens[2], unter nr. 135, 141[b], 158 und Zs. f. d. Alt. XII, 435 angeführten, ist aber älter als sie, die insgesammt an Friedrichs Aufenthalt in Worms 1488 oder an den Maximilians 1495 anknüpfen. [3]) Der Zusatz *seins k. — jar* ist wörtliche Uebersetzung eines Theils der Inschrift auf dem Grabstein. Hier wie dort fehlt das zu ergänzende *starb*, obiit — hier übrigens in dem vorausgehenden *ligt* schon enthalten. [4]) Wörtliche Uebersetzung (!) der Grabinschrift (Mone, Quellens. I, 190): ‚Anno dom. inc. 1308 kal. Maji Albertus Romanorum rex, quondam Rudolffi Romanorum regis filius, occisus, anno sequenti IV. kal. Sept. hic est sepultus'. Beruht die auffallende Umstellung der das occisus übersetzenden Wörter auf der äusseren Form der Grabschrift?

Pernhart[a]) pilgreimweis komen ist von Ach vnnd zŭ Speir in dy krichen ist geganngen, da ist er aŭf dy̆ knie gefallen zŭ 4 [bl. 50[a]] mal, alls man dy̆ scheiben syecht nach ainannder, vnnd hat das pild gered mit sannd Pernhart[b]) [1]). Da lag meins herrn gnad vom erichtag vntzt aŭf den phintztag [2]). **101.** . . . . . .[a]) rittn wir von Spey̆r vnntzt gein Weissenbŭrg siben meil in dy̆ reichstat vnnd dy̆e emphingen meins herrn gnad gar wirdigklichen vnnd ligt im Ellsaß; vnnd zŭ Weissenbŭrg in der kirchen hanngt ain kran. Vnnd da warn wir v̆ber nacht. **102.** Item
3. VIII. am phinnstag* rittn wir gein Hagenaw̆[a]) [3]) vir mĕl vnnd da waren wier
4. VIII. v̆ber nacht. **103.** Item am frey̆tag* [4]) kamen wier gein Straspŭrg. Das[a]) ist aŭch ain[b]) [bl. 50[b]] frey̆ stat vnnd ligt im Elsaß. Da rait manigei geharnnischter man gegen meins herrn gnaden, vil graŭen, frey̆hern, ritter vnnd knecht, vnnd dye ganntz gmain, bischof vnnd prelättn vnnd ander groß priesterschaft mit denn hailtŭm. Da rait meins herrn genad in den taim zŭ sannd Petter vnnd ist gar ain schener taim von glaßwerich vnnd hat gar ein schenn gehaŭttn tŭrn vnnd vnder dem dar in gent 3 dŭr, dye synnd gar schann außgehaw̆t mit piltwerich [5]); vnnd in dem mŭnster ist gar ain gŭetter prŭnn [6]) in der kirchen vnnd ist dye grŏst martter aŭf dem kor hinder dem alter, dy ist vergold. Vnnd dŭrch dye [bl. 51[a]] statt rind ain wasser haist Brŭsch vnnd ist gar ain grosse stat. **104.** Vnnd synnd dye allerkostleichistn fraw̆en da von gold vnnd perl vnd edlen gestain vnnd der aŭß der massen vill, als ich ir all mein tag gesehen hab, vnnd darzŭe wappensgenos. Da het meins herrn gnad grosse frey̆d vnntz an den fŭnnftn tag. Da lag meins herrn gnaden in aines taimherrn haw̆s [7]), dar v̆ber ligt ain kirchen haist zŭ dem Jŭnngen sannt

---

100. [a]) *hierauf folgt* ligt *und ist durchstrichen.* [b]) *fehlt.* **101.** [a]) *Lücke unbezeichnet, s. Anm. zu 100.* **102.** [a]) hagen. **103.** [a]) da. [b]) *auf Beginn der folgd. Seite wiederholt.*

---

[1]) Vgl. dazu Zeiller Itin. Germ. cont. 1640, S. 120. [2]) Diese Zeitangabe widerspricht der in 102, deren Richtigkeit sich urkundlich erweisen lässt. Der Fehler wird bereits in der Originalredaction stecken, denn auf Abschreibfehler kann die Formel *da lag wir von . . . vntz . . .* nicht beruhen, da der Verfasser, wenn er bloss eintägigen Aufenthalt meint, niemals diese Wendung gebraucht; sie wird nur zum Ausdruck mehrtägigen Aufenthalts verwendet. Auffallend ist nun, dass mit diesem Fehler des Originals ein Abschreibfehler (101 a) zusammenfällt. Das führt zur Vermuthung, dass das Original *da lag wir vom erichtag vntzt auf den phintztag. Item am phintztag rittn wir* u. s. w. hatte, dass dann der Verfasser *Item am phintztag* strich, als er den Widerspruch (zu 102) bemerkte — ob mit oder ohne Einsetzung des Richtigen (am Rande) lässt sich nicht mehr sagen — und dass der Abschreiber das Gestrichene wegliess, dadurch nicht bloss den sonst typischen und formelhaften Anschluss ans Vorhergehende sondern auch den Sinn überhaupt störend. Ich habe daher den Fehler in 100 belassen, den Abschreibfehler in 101 aber hervorgehoben. [3]) Dort urkundet Friedrich am 23. VIII. CR nr. 1022. [4]) Uebereinstimmend mit CR nr. 1023 und Königshofen (Schilter, 149). [5]) Hier scheint Verwechslung der Peterskirche mit dem Münster vorzuliegen. [6]) „Gegenuber (der Kanzel) stehet der Brunn, so der ältisten Stück eines im Münster“ (Merian). [7]) Auch 1473 wohnt Friedrich „zum jungen sant Petter, in der Liechtenberger hoffe“, Arch. f. Frankf. Gesch. IV (1893) 181, Anm. 8, nach einer Strassburger Fortsetzung des Königshofen Mone Quellens. I, 265 „zum jungen sant Petter in der becke hoff“; Horning Jahrbuch für Gesch. Els.-Lothr. VI, 40 nennt die Wohnung des Kaisers das Stiftshaus des Kustos von Jung-St. Peter.

Petter. Vnnd ward[a]) da von meins herrn gnaden vnnd seinem hoffgesynnd gesagt, das sy köstlicher und herrlicher volckh vnnd herrschaft vnnd der aŭß der massen vil als furstn, graŭen, freyherrn, ritter [bl. 51 b] vnnd knecht[b]) nie gesehen hetten[c]).

105. Also rait meins herrn gnad aŭs am erichtag* [1]) vnntz[a]) gein * 28. V
Sletstat[2]) vier meill, in ain reichstat. Dy[b]) emphingen meins herrn gnad gar schan. Dar in ist ain closter gestift worden von ainem romischen konig. Da warn wier vber nacht. **106.** Item am mittichen* rittn wir * 29. V
vnntz in der herrn laund von Osterreich vier meil vnntz gen Presach. Dy ist gar ain veste stat vnnd da rind der Rein neben für vnnd lig aŭf ainem perg vnnd ligt gar ain stracher tŭrn an der anndern seytn. Da lag meins herrn gnad von dem mittichen vntz aŭf den samstag[3]) [bl. 52 a]. **107.** Item am samstag* ritten wier vnntzt gein Freybŭrg im Priska zwo meil. * 1. IX
Das ist aŭch ain schene stat vnd wol erpawt vnnd ist der herrn vonn Österreich vnnd ist gar ain schener tŭrn da vnnd hat gŭet visch vnd rind in allen gasen fliessŭnde wasser. Da lag meins[a]) herrn gnad in ainem mŭnichkloster[4]) zŭ den minnern brŭedern; darinn ist der aller schenist maŭlberpaŭm, so ich all mein tag gesehen hab, das in dem baŭm zwaintzig oder dreissig man sytzen vnnd essen vnnd trinckhen. Vnnd in denn paŭm get ain tŭrn, das man dar ein get vnnd trŭmett[b]) vnnd pheiffet darinn. Vnnd dye selbig stat hat ain rinckmaŭr, da manig fŭeder wein daraŭf [bl. 52 b] wächst. Dye selbig stat erbots meins herrn genaden gar wol. **108.** Da lagen wier vom samstag vnntz aŭf den mantag* [5]), da rittn wir * 3. IX
drey meill vnntzt gein Newnburg[a]) vnnd ist aŭch der herrn von Osterreich vnnd da warn wir vber nacht. **109.** Item am erichtag* für meins * 4. IX
herrn genad vber denn Rein vnntz gein Enseshem[a]). Da chamen dye lanndherrn vnnd lanndlewt gegen meins herrn gnaden vber den Rein vnnd ranntn scharff ir vier zŭ ern meins herrn gnaden vnd[b]) zŭ gfallen, ee er in dye stat kam. Vnnd ist aŭch der herrn von Österreich vnnd ist ain vest stätl vnnd lig ain gslos dar inn, das ist gar vest mit wasser- [bl. 53 a] gräben. Da lag meins herrn genad vom erichtag vnntz aŭf den sonntag[c]) [6]). Da rannt der Groß vnnd der Geyman[7]) scharff mit zwain aŭß dem Ellsas in gantzem harnasch. **110.** Item des sonntags* nach vnnser frawen tag * 9. IX
zŭ der gepürd ritten wir aŭs von Ensishaim[a]) vnnd rittn gein Tan[b]) zwo meil. Dye emphingen meins herrn gnad gar wirdigklichen mit dem häiltŭm vnnd mit anndern dingen. Aŭch ist da des liebenn herrn sannd Tibolt[8]) dawm da, der tŭet grosse zaichen vnnd ligt an der maŭer gen Bŭrgŭni;

---

104. [a]) *fehlt.* [b]) knnecht. [c]) n. g. s.]*fehlt. — kein Absatz.*
105. [a]) vnnd. [b]) r. Dy] Reichstat haist eesitz *(oder:* lesitz*?)* fechs meill.
107. [a]) mein. [b]) Grŭmett. **108.** [a]) Nŭernberg. **109.** [a]) Erseshem. [b]) *am Rande nachgetragen.* [c]) Samstag *(vgl. 110).* **110.** [a]) emishaim. [b]) Can.

---

[1]) Zuletzt urkundet Friedrich zu Strassburg am 27. VIII. 1046 ff. [2]) CR nr. 1054—56 urkundet der König dort am 28. VIII. [3]) Friedrich urkundet dort vom 30. VIII. bis 1. IX. CR 1061 ff. [4]) Im Barfüsserkloster wohnt auch Maximilian 1498. s. Basler Chron. V, 70. [5]) Der König urkundet in Freiburg am 3. IX. CR 1092, in Neuenburg i. Br. am 4. IX. CR 1093. [6]) Urkundet dort vom 5. bis 9. IX. CR 1094 ff. [7]) Von den beiden erscheint nur *Steffan Geuman (Trauner)* in der Liste 189. Oder ist auch die dort *Grasser* genannte Person *der Gro}?* [8]) St. Theobald.

vnd ist gar ain schener stüll da in dem kor vonn geßnytztem holtz zů vierzig manen. Vnnd ligt ain [bl. 53 b] geslos ob der stat vnnd hat güette weinwax dar ümb vnnd hot gůt gejaid [1]). Da lag meins [c]) herrn
12. IX. gnad vom sonntag vntz aůfn mittichen [2]). **111.** Item am mittichen* rittn wir von Tann vntzt gen Mülhawssen [3]) zwo meil. Das ist aůch ain reich-
14. IX. stat. Da war wir vnntz an den freytag [a]) [4]). **112.** Item am freytag* rittn wir vntzt gein Reinůeld fünnf meil. Das ist aw̃ der herrn von Österreich vnnd ligt ain gslos da pey̆ in dem Rein. Da lag meins herrn
17. IX. gnad vnntzt aůf dem mantag [5]). **113.** Item am mantag* rittn wir vnntz gein Zeching [6]), da hörrt meins herrn gnad mess. Da [bl. 54 a] ligt der lieb herr sannd Fritimůs [7]) vnnd ist ain Schott gewessen. Vnnd ist ain hübsch stätl vnnd ligt an dem Rein vnnd ist [a]) der von Österreich. Also rait meins [b]) herrn gnad vnntz gen Laůffenberg zwo meil vnnd ligt ain schens gslos darob vnnd ligt an dem Rein vnnd da ist ein salbenfanckh [c]).
18. IX. **114.** Item am erichtag* rittn wir vnntzt gein Waltzhůet [8]) ain meil. Das ist aw̃ der herrn von Österreich. Da warn wier v̊ber nacht. **115.** Item
19. IX. am mittichen* [9]) rittn wier vntz gein Zůrch vier meill. Das ist aůch ain reichstat, erbots meins herrn gnaden gar woll vnd kham grosse priesterschaft aůs der stat mitt [bl. 54 b] manigen heiltům vnnd ligent zwen marter da, der ain haist Felix, vnnd ein jünnckhfraw̃ haist Regůla. Vnnd ligt ain groser see dapey̆, der rind dürch dye stat vnnd ist grosser meil sechs lanng; vnnd dye mül sy̆nnd in der stat vnnd da sy̆nnd zway̆ grosse retter, dye treibet der see vmb, dy̆e trey̆bent [a]) das wasser v̊bersych vnd gebent der stat wassers genůeg; vnnd ist ein woll erpaw̃teu [b]) stat. **116.** Vnnd dy̆e stat verpant [a]) [10]) sy̆ch zw̃ dem allerdürchleichtigistn konig Fridrich vnnd zů hörtzog Albrechtn seinen brüeder vnnd hörtzog Sigmünden, ieren [b]) vettern, vnnd alln iern nachkomen, das sy dem haws von Österreich gewertig wellen sein, vnnd swür der [bl. 55 a] ratt mit der ganntzen
23. IX. gemain des sunntags* nach sannd Maůriczentag anno domini etc. xlij.
1442 Zürch vermag acht taw̃sennt man, vnnd das dye stat dennech wolbehüett

[c]) mein.

111. [a]) *hierauf Absatz.*

113. [a]) *fehlt.* [b]) mein. [c]) *hierauf Absatz.*

115. [a]) treybet. [b]) erpaw̃ter.

116. [a]) verpañt. [b]) Jere.

[1]) Schloss Engelberg, in dessen Nähe der Rangener Wein wächst. [2]) Urkundet dort am 10. und 11. IX. CR. 1119ff. [3]) Friedrichs Weg von hier in die Schweiz, dann nach Burgund und zurück bis Feldkirch hat N. Raedle in seinem Itinerar K. Friedr. durch die Schweiz im Anz. f. schweiz. Gesch. NF. II, 24 ff. verfolgt. Seine eigenen Vermuthungen sind grösstentheils durch unsere Quelle überholt, aber sein Aufsatz bleibt werthvoll durch die Heranziehung gleichzeitiger zum Theil ungedruckter schweizerischer Nachrichten, die ich im Folgd. nach ihm citiere. [4]) Urk. dort am 12. und 13. IX. CR 1115 f. [5]) Urk. dort am 16. und 17. IX. CR 1119 ff. [6]) Säckingen. [7]) Fridolin. Der Name ist wahrscheinlich verschrieben; welche der einheimischen Formen des Wortes der Verfasser gehört hat, ist aber nicht festzustellen. [8]) Urk. dort am 18. IX. CR 1123 f.; Tschudi Chron. Helv. II, 345 b setzt die Ankunft in Waldshut unrichtig auf den 15. IX. [9]) Denselben Ankunftstag hat die Klingenberger Chronik S. 288 (vgl. Tschudi 346 a). [10]) Im Folgenden ist der am 17. VII. geschlossene Vertrag gemeint (Chmel, Material. I, S. 100 ff.), der am 23. IX. von Rath und Volk der Stadt beschlossen wurde, Klingenb. Chr. 288, Tschudi 346. Der Verfasser war wohl bei dem öffentlichen Akte gegenwärtig, denn er wiederholt Formeln daraus.

ist vnnd ist nie peÿ dem haẅs von Ŏsterreich c) gewẽssen. **117.** Also lag meins herrn gnad da vom mittichen vnntzt aŭf den mantag*; da fŭr wier vnntzt gein Rapersveig zwo meill vnnd ist aŭch der herrn von Ŏsterreich [1]) vnnd ist gar ain lannge pŭrgkh [2]) vber den see, wol zwair taẅsennt vnnd zwaintzig schrid weide oder lanngkh. Da lang wier vber nacht, vnnd ain meill daŭon ist vnnser fraẅen zŭ den Ainsidln: dÿ rast dar. [bl. 55 b] **118.** Item am erichtag* fŭr wier aŭf den see wider gein Zŭrch vnnd lagen da vnntzt aŭf sannd Michelstag*, der was an ainen sambstag [3]). Da rait meins herrn gnade vnntzt gein Wintertawer vier meil. Das ist aŭch der herrn von Ŏsterreich. Da lag meins herrn [a]) gnad vom samstag aŭf denn mantag [4]) [b]). **119.** Item von Windertaẅr [5]) rittn wir vnntz gein Paden dreÿ meill. Da sind vill warmer pad vnnd da lagen wier vber nacht. **120.** Item am erichtag* ritten wier gein Konigsvelt. Das ist ain fraẅnkloster. Da haben dÿe herrn von Ŏsterreich ir begrebnŭs vnnd nahennd dapeÿ ligt ain stat, haist Brŭgkh vnnd ist ain [bl. 56 a] veste stat vnnd woll erpaŭte vnnd hat dyeÿ fliessŭnnde wasser: ains haist dy Arig, das annder der Wag, das drit der Rŭes, vnnd ist aŭch der herrn von Ŏsterreich. Nahend da beÿ ligt ain gslos Habelspŭrch, da dye herrn von Ŏsterreich von piertig synnd [a]). **121.** Item am mittichen* ritten wier gein Aren [6]) zwo meill vnd [a]) da lagen wier vber nacht. **122.** Item am pfintztag* [7]) ritten wier dreÿ meill in ain reichstat Salatŭrn, vnnd ist ain hainisch gslos da gewesen vnnd noch ist ain tŭrn da, den dye haiden gepaŭt haben. Aŭch ligent sechsŭndreÿsig marter da, dÿ synnd dar gezogen vnnd haben kristenlichen glaŭben [bl. 56 b] wellen meren vnnd da enthaŭbt worden von ainem kaÿser: dye synd sannd [a]) Maritzen gesellschaft gewesen [8]). **123.** Item am samstag* ritten wier von Sallatŭrn vnntz gein Pern dreÿ meil. Dÿe erpotens meins herrn gnad gar wol. Da lanng wir vom samstag vntz aŭf den mantag [9]) [a]).

124. Item am mantag* [10]) nach sand Francisten tag da khamen wier gein Freÿbŭrg vnnd ligt in Nŭechtlannd, von Pern dreÿ meil. Die ist aŭch der herrn von Ŏsterreich. Vnnd [11]) seẅ vernamen den, meins herrn

---

c) Ŏsterrech. **118.** [a]) *fehlt.* [b]) *hierauf Absatz.* **120.** [a]) *hierauf Absatz.* **121.** [a]) vmd vnd. **122.** [a]) *fehlt.* **123.** [a]) *kein Absatz.*

---

[1]) Rapperswil war eben jetzt wieder österreichisch geworden, vgl. Chmel, Mater. I, 107 und CR 1151. [2]) Brücke. [3]) Die Zeitangaben der §§ 114 ff. werden durch die Urkunden bestätigt: CR 1126—1148 sind aus Zürich vom 20. bis 24. IX., vom 25. ist keine — Fahrt nach Rapperswil —; nr. 1149—59 sind wieder aus Zürich vom 26.—29. IX. Dauer des Zürcher Aufenthalts, Zeit der Fahrt nach Rapperswil ebenso in der Klingenb. Chron. 289 und bei Tschudi 346b. [4]) Urkunden CR 1165 ff. vom 30. IX. und 1. X. Ebenso Kling. Chr. 289 f., Tschudi 348a. [5]) Dieselben Stationen von hier bis Freiburg i/Ue (§ 124) auch Kling. Chr. 290 (Tschudi 348). [6]) Aarau. [7]) CR 1175 ist in Solothurn ausgestellt, doch ohne Zeitangabe. [8]) Vgl. Quellen z. schweiz. Gesch. VI, 289, 292 f. [9]) CR 1179 f. verzeichnet zwei vom 7. X. datierte Urkunden aus Bern. Tschachtlans Berner Chronik (Quellen zur schweizer. Gesch. I, 199) hat übereinstimmend mit Kr: „kam kung Fridrich ... gan Bern am sechsten tag des anderen herpstmanodes", fügt aber unrichtig hinzu: „an einem sontag". [10]) Derselbe Ankunftstag in den Freiburger Chroniken von Johannes Friess, Johannes Grueire und Nicod du Chastel, s. bei Raedle S. 27. [11]) Ein Widerschein des im Folgenden geschilderten freudigen und glänzenden Empfangs in der Kling. Chr. 290

gnad kăm, des freÿtten sych jŭnng vnd alld, edl vnnd vnedl, reich vnd arm, vnnd leẅttn von mettn zeitt vnntz nach mittag all dye glockhen, dye da warn; vnnd der rat von der stat raitt[a]) gegen meins [bl. 57[a]] herrn gnaden wol zwo meil, mer dann mit zwain hŭndert pherden, mit pŭesaẅnern, trŭmettern, pheiffern, vnnd prachtn meins[b]) herrn gnad den schlŭssel zŭ[c]) der stat vnnd fillen aŭf iere kneÿ vnnd emphingen in gar[d]) konigklichen vnnd dÿe allerpestn zwen tzomatn[1]) in in[e]) dÿe stat. **125.** Da der allerdŭrchleichtigist konig Fridrich zŭ der stat kham alls beÿ ainer halben meil, da begegenden im[a]) mer dann zwaÿ hunndert[b]) kinder jŭnng vnd allt, vnnd trŭegen den schild[c]) von Ŏsterreich vnnd viellen nider aŭf iere knie*zẅ vierzellen*[2]) — das weret vnntz in dÿ stat — vnnd regktn ir hennd aŭf zŭ got vnd schieren mit laŭtter stim vor freÿden „hie Ŏsterreich, Ŏsterreich, Ŏsterreich!“, wĕr[3]) [bl. 57[b]] sÿ nŭr reÿtten sachen, das manigen dÿe zĕher ÿber dÿe aŭgen abher lieffen, edln vnd vnedln. Aŭch kham grossew freẅd mit priesterschaft aŭs der stat mit manigen werden hăiltŭm, vnnd darnach khamen dÿ allerpesten vier vnd prachtn gar ainen kŏstlichen himel von feÿnem golt. **126.** Das theten sÿ als vor freÿden, das sÿ iern rechten herrn asahen, wann kain herr von Ŏsterreich in langer zeit nit da gewessen was, vnnd tribn hŭebsche spil[4]) alle tag vnnd darzŭe kŏstlich. Aŭch khamen aŭstermassen gerad mannen, in Ŏsterreich geklaid, fŭr meins herrn gnad, dÿe hŏflich tantzten vnnd sprŭnngen; vnnd alle zerŭng wart dem allerdŭrchleichtigistn konig Fridrich ge[bl. 58[a]]-schennckht vnnd allen sein dienernn, bischoffen, prelätten, fŭrsten vnnd herrn, ritter vnnd knechten, wo dÿe gassen[a]) in den heŭsern. Vnnd ÿederman freÿăt sych, dÿe krannckhen in dem spital, vnd krŭchen her fŭr, vnnd triben freÿt jŭng vnd alt, vnnd was in zwain meillen was, dye in dÿe stat khamen, darŭmb das sÿ iern rechten herrn ansehen. **127.** Vnnd ist ain veste stat von pirg, wenn dÿe stat ligt in ainem tall vnnd in dem tal ligt ain perg, daraŭf ligt dÿe stat, vnnd in der stat ligen heŭser, das man mit weinwagen darŭber vert, get vnnd reit, vnnd aŭß der massen kŏstlich, vnnd ligend perg ratscheiblich[5]) vmb dÿe stat, vnnd dye selbing perg geben der stat wassers [bl. 58[b]] genŭeg, vnnd ligt woll als weit von den anndern pirnng. das mans mit pŭchsen nicht gelengen[a])[6]) mag, vnnd an einer march gen Soffeÿ, vnd ist gar vrŭm volckh da vnd rind ain wasser zwischen den perigen, haist Sensen[b])[7]). Da lag meins herrn

---

124. [a]) Raittn. [b]) mein. [c]) zŭn. [d]) gar gar. [e]) tz. in in] tzomat in. **125.** [a]) *nach* im *steht (undeutlich)* dc, *durchstrichen.* [b]) hunndert, *durchstrichen, links am Rande* taŭsent. [c]) *fehlt.* **126.** [a]) *undeutlich, könnte auch* sassen *gelesen werden.* **127.** [a]) gelegen. [b]) Seŭsen.

(und bei Tschudi 348) — mehr als in den eben vorher citierten Lokalchroniken. Man vgl. den starken Ausdruck der österreichischen Sympathien in dem Schriftstück von 1450 in Arch. de la société d'hist. de Fribourg V (1889), 439 ff., bes. 442 f. [1]) = *zoumten.* [2]) *zẅ r.* ist mir unverständlich. Vielleicht ist es Rest eines längeren eingeschobenen Satzes: *zẅ verzellen als das sy theten, zẅ lanng das wer; (das weret* usw.)? [3]) *wen?* — Den Aufzug der Kinder mit den österreichischen Farben erwähnen auch Friess, Grueire und Du Chastel (Raedle 27). [4]) Ebenso Kling. Chr. 290 (Tschudi 348). [5]) ringsherum, Schmeller[2] II, 358. [6]) erreichen, s. Schmeller[2] I, 1490 f. [7]) Gemeint ist die San. Es liegt hier Verwechslung mit der Sense vor, die der Verfasser auf dem Weg von Bern nach Freiburg überschritten hatte (vgl. in Tschachtlans Chron., Q. z. schw. G. I 207:

gnat vntzt an den ainlften tag [1]). **128.** Item am pfintztag*, sannd Lŭcas- 18.
tag, da rait meins herrn gnad fünnf meil in des hörtzogen von Soffeÿ
lannd vnnd ist lehen von ainem römischen könig. In ainer stat, haist
Medon [2]), da warn wier ÿber nacht. **129.** Item am freÿtag* [a]) rittn wier 19.
von [b]) Medon vier meill vnntz gen Losen. Da kham der bischoff [3]) mit
dem ganntzen rat aŭß der stat, vnnd ist aŭch ain reich[bl. 59 a]stat. Da
trŭegen dÿe kinder das reichvēntl an stäblein vnnd schiern „viua imperatore“ [c]),
vnnd da er in dye stat kham, da ward seinen genaden manig
hŭbsch spil gezaigt von der allten ee. Da warn wier ÿber nacht [4]). **130.**
Item am samstag* für meins herrn gnad [a]) ÿber see mit allem hoffgesÿnnd 20.
vnnd ging vns gar ÿbel, vnnd der selb Losaner [b]) see ist wol 20 meil
lanng, vnnd daselbs für wier ÿber see vier meil von Losanan. Da ist
gestift ain klŏster, das hat der hörtzog von Soffeÿ selbs gestift, haist zŭ
Ripalen [5]), vnnd das selb kloster hat er gestift in den ern sannd Maŭritzien
vnnd seiner geselschaft vnnd ist selbs in das klŏster geŭarn selb sibenter
ritter vnnd hats gar wol erpaŭtt [6]). Vnd [bl. 59 b] da peÿ [c]) ligt ain
tiergartn [7]), das ich [d]) nie khain hŭbschern gesehen hab; darin sÿnnd
tiertl haisent tenndel [8]), vnnd der bŭrden meins herrn gnad zwaintzigkh
geschangkht. Vnnd ain stat ligt nahend dabeÿ haist Taŭnon [9]). Da lag
meins herrn gnad vntzt [e]) an erichtag [f]). Da kham der graf von Soffeÿ [10])
zŭ dem allerdŭrchleichtigistn konig Fridrich vnnd emphingen in gar konigklichen. **131.** Item am erichtag* rittn wier von Ripaln 6 meill in ain 23.
stat haist Geniff, vnnd ist aŭch ain reichstat. Da rait [a]) der jŭng hörtzog
von Soffey gegen meins herrn gnaden mit grosser herschaft vnd mit dem
hailtŭm. Vnnd da meins herrn gnad in dy statt [bl. 60 a] kham, da [b])
warn dÿe allerkŏstlichten vnnd schennisten spill, vnnd der aŭß der massen

129. [a]) *hierauf* am, *durchstrichen.* [b]) gein. [c]) Im peratore.
130. [a]) m. h. g.] *fehlt.* [b]) losaŭer. [c]) d. p.] Vnnd da peÿ. [d]) *über der Zeile nachgetragen.* [e]) *am Rande nachgetragen.* [f]) *die Silbe* tag *über der Zeile nachgetragen.* **131.** [a]) Rit. [b]) dye.

„und zugen (die von Bern) gegen der statt Friburg zun siben Furten über die Sensen“, vgl. auch den Weg, den Quell. z. schw. Gesch. VI, 284 Joh. Stumpt von Freiburg nach Bern macht). [1]) Urk. dort vom 9.—17. X. CR 1183 ff. Friess hat „und lag hie X tag“, aber Nicod du Chastel genau wie Kr: „und uff Sannt Luxen tag, so do was der XVIII tag Octobris . . . reyt der . . küng uss, gan Losan zu“ (Raedle 27). [2]) Moudon. [3]) Georg (de Saluciis). [4]) Urk. dort am 20. X. CR 1205. [5]) Auch nach Nicod du Chastel (Raedle 27) berührt Friedrich „Rypallyn“. [6]) Vgl. die Nachricht des Basler Kaplans Niklas Blauenstein (Anz. f. schweiz. Gesch. N. F. IV, 459), dass das Basler Konzil „Amadeum ducem Sabaudie in heremo seu oratorio Riparie, quem ipse erexerat, cum XII militibus, habitu griseo, crucibus aureis in pectoribus singulorum pendentibus induti (!) degentem in papam elegit“. Zum Verständnis des *selbsibenter* vgl. Aeneas Sylvius De viris illustr. Stuttgart. litt. Ver. I, 30 „inter quos et ipse sibi primum locum elegit, decanumque se vocavit, qui tantum VII forent“. Dort auch: „sub titulo sancti Mauritii templum erexit“. Von der Identität des Herzogs mit dem zur selben Zeit in Basel weilenden, vom König bald darauf besuchten Papst Felix weiss oder sagt der Verf. nichts. [7]) Aeneas Sylvius a. a. O.: Amadeus errichtete seinen Klosterbau „in loco amoeno . . ubi parcum ferarum habuit“. [8]) Damhirsche. [9]) Thonon. [10]) Hier graf, gleich darauf hörtzog von Savoyen: gemeint ist Herzog Ludwig, der mit seinem Bruder, dem Grafen Philipp von Genevois, (s. Klingenb. Chr. 271, Tschudi 348) den König empfängt.

vill vnnd wertten von dem kor vnntzt in meins herrn herberg zwaÿ-
24. X. ünndreissig spill. **132.** Item am mittichen*, alls der allerdürchleichtigist konig Fridrich gein kirchen wolt gen, da khamen dreÿ konigin mit manigen schen jünckfraẅen: dÿe ain was aüs Zipidern, dÿe ander was des konigs von Franckreich tochter, dÿe drit het ain konig aüß Cecilia[a]) [1]) gehabt. Da pflag meins herrn gnad grosser freÿt von dem erichtag vnntzt
27. X. aüf den sambstag [2]). **133.** Item am samstag*, als meins herrn gnad wolt aüf sein, da kam der hörtzog von Soffeÿ vnd schanckht [bl. 60[b]] meins herrn gnad ain pherd, das was bedecht mit gülden tüechern vnnd der satel was beslagen mit golt vnnd fein silber, vnnd aüf dem pherd ain knaben, der het ain helmellein auf vnd aüf dem helmellin ein güldene kron vnnd edl gestain, vnnd ain kostlichen spies. Vnnd sÿnnd[a]) in dem lannd vil welt oder aẅen mit püechspaẅn, vnnd wo wier zügen für ain gslos oder marckht, da warn dÿe tisch gericht mit essen vnd mit trinckhen vnd mit alleÿ speis genüeg.

27. X. **134.** Item [3]) am samstag* ritten wier von Geniff[a]) sechs meill in ain marckht haist Erol [4]), vnd da warn [bl. 61[a]] wier vber nacht da.
28. X. **135.** Item am sonntag[a])* ritten wier in ain kloster haist Remomotüs [5]) sechs meill. Dar inn ist sannd Sigmunds haẅbt halb da. Vnnd da warn
29. X. wier vber nacht. **136.** Item am montag* ritten wier in des hörtzogen von Bürgüni[a]) land sechs meill in ain marckht haist Pentoler [6]). Da pliben wir vber nacht. Da kham der hörtzog von Bürgüni [7]) vnnd sein herrn vnnd emphingen den allerdürchleichtigistn konig Fridrichen, vnnd sein genaden ward alle zerüng geschennckht. meinem herrn seinen dienern des-
30. X. gleichen. [bl. 61[b]] **137.** Item am erichtag* rittenn wier in ain kloster haist Monasterium alta petra. Da warn wier vber nacht da. **138.** Item
31. X. am mittichen* ritten wier sechs meil in ain reichstat haist Pisentz. Da der hörtzog von Bürgüni erfur, das meins herrn gnad komen was, da rait er in hinn gegen mit hörtzogen, graüen, ritter vnnd knecht. Da sy zü-samen khamen, da stünnd der hörtzog von Bürgüni ab vnnd vill aüf seine knie, vnd der[a]) von Klee vnd ain hörtzog von Praünsweig [8]) in piligreim weis emphingen meins herrn gnad gar konigklichen [bl. 62[a]]. Das gedrang werd vntzt in dÿe nacht mit maniger[b]) grossen herrschaft vntz in der bischolf
1. XI. hoff von Pisentz. **139.** Item am phintztag*, daran was aller heilling tag,

---

132. [a]) ecilia. **133.** [a]) fÿmd. **134.** [a]) Seniff. **135.** [a]) Sambstag. **136.** [a]) Bürgüner. **138.** [a]) *fehlt*. [b]) manigen.

---

[1]) Margarethe, Tochter des Papstes Felix, Witwe Ludwigs von Anjou. Von dem Plane sie mit König Friedrich zu verheirathen — der Ursache der Zusammenkunft, vgl. Voigt, Enea Silvio I, 270 f. — sagt der Verfasser nichts. Von den zwei anderen „Königinnen" ist die eine — aüs Zipidern — wohl Herzog Ludwigs Gattin Anna von Cypern, die andere vielleicht die „an einen Nepoten des Papstes Felix verheirathete Tochter" Karls VII. von Frankreich (Aeneas Sylvius, De viris illustr. a. a. O. S. 36). [2]) Urk. dort am 24., 25., 26. X. CR 1207 ff. [3]) Das Itinerar von hier bis § 142 sammt seinen antiquarischen Einzelheiten genauer zu prüfen, fehlen mir hier die Hilfsmittel. [4]) Rolle. [5]) Romain motier. [6]) Pontarlier. [7]) Philipp der Gute. Der Widerspruch mit 138 fällt auf. Man erwartet hier: *Da kham des hörtzogen von Bürgüni herrliche potschaft* o. ä. [8]) Ist das derselbe „Herzog zu Braunschweig", der nach Wurstisens Basler Chron. 374 mit dem König elf Tage später in Basel einreitet?

da rait meins herrn gnad mit dem hörtzogen von Bürgüni gegen der hortzogin von Bürgüni [1]), die[a]) was des konigs von Partigal tochter. Vnnd dye selb hörtzogin kham als köstlich, das[b]) ich nie khain fürstin mit iern jünckhfrawen gesehen hab als dye; vnnd dye degkh aüf den sätln vnd wögen, dye warn vein güldein tüecher, dye gerät aüf den pherden von güettem samat vnd tamasckht[c]); dye jünckhfrawen, die mit ir rittn [bl. 62 b], dye trüegen all dye varb als dye hörtzogin, von tamasckht, vnnd ging als köstleich züe vnd trügn dye allerkostlechistn halspand vnnd häftl[d]) von edln gstain vnd pertlein. Da pflag[e]) meins herrn gnad groser freyd vntz an denn newntn tag [2]) zü Besentz, **140.** vnnd[a]) ist ain weite stat vnnd . . . .[b]) wol erpawt. Da rind ain wasser dürch dye stat, haist Tübünn[c]). Item bey der . . . . . .[d]) von Bysenntz da ligt ain perg, daraüf stenn zwo stainän sölle[e]) [3]), da haben dye heyden dye abgötter aüf gehabt; vnnd ist ain alte stat vnnd in dem taüm ist des lieben herrn sand Steffan [bl. 63 a] arm. **141.** Vnnd darnach* ritten wier in ain marckht* (8. X haist Apposoni [4]) fünnff meil, darinn ist ain gslos vnd das ist des hörtzong lanndüogt von Bürgüni. Der hat ain schenn frawenzimer vnnd sünngn gar woll vnnd machten ain tanntz vor freyden, das sein gnad da hinn khamen was. Da warn wir vber nacht. **142.** Item am freytag* ritten* 9. X wier in ain stat haist Montpilgartn sibem meill, da sytz ain graf innän von Wiedenwürg [5]) mit manigen schen jünnckhfrawenn in ainem güetten gslos, vnd er[bl. 63 b]pots meins herrn gnad vnnd seinem hofgesynnd gar wol vnd da warn wier vber nacht. **143.** Item am sambstag* ritten wier* 10. in der herrn lannd von Österreich, haist im Sünka, 4 meil, in[a]) ain veste stat, ligt aüf ainem perg vnnd ain gslos daran, haist Altkirchen vnnd ist gar wol erpaüt. Da waren wier vber nacht.

144. Item am sonntag[a]) [6])*, daran was sannd Mertten tag, da ritten* 11. wier drey meill in ain reichstat haist Basel. Da rait der graf von Soffey gegen meins herrn gnad vnnd newn cardinäl [bl. 64 a] vnnd dreyündreissig bischolff vnnd äbt vnnd toctores [7]) ain grosse schar, aüch grosse priester-

---

139. [a]) B., die] Bürgümdie die. [b]) da. [c]) tanmsckht. [d]) hästl. [e]) pfag. **140.** [a]) *fehlt.* [b]) . . . .] nitht *(undeutlich).* [c]) *hierauf Absatz.* [d]) . . . . .] ertzthortzogen. [e]) *undeutlich (könnte auch* stöll *gelesen werden).* **143.** [a]) in] vnd ist. **144.** [a]) freytag.

---

[1]) Isabella von Portugal. [2]) Urk. dort vom 1. bis 5. XI. CR 1212 ff. [3]) Das Wort müsste als *söll* Säule, als *stöll* Stelle, Postament bedeuten. Von alten „columnae" in dieser Stadt redet Georg Bruin (1597) in De praecip. urbibus lib. II. [4]) Montbozon? (Für das Predigerkloster und -spital daselbst stellt der König einen Geleitsbrief aus CR 1226). [5]) Ludwig von Württemberg. [6]) Die handschriftliche Lesart *freytag* ist hier auffallend, weil sie 145 wiederkehrt, also nicht eine der vielen Nachlässigkeiten des Schreibers ist, sondern auf absichtlicher Aenderung beruht. Ursprünglich muss aber *sonntag* gestanden haben, denn der Martinstag fiel 1442 auf einen Sonntag und dieser Tag allein schliest sich auch an die vorhergehenden Zeitangaben richtig an; als richtig wird er ferner durch die Basler Rathsbücher Basl. Chron. IV, 52, durch die Aufzeichnung des N. Blauenstein Anz. f. schw. G. NF. IV, 460, auch Tschudi 349a und Wurstisens Basler Chronik S. 374 erwiesen. Die erste aus Basel datierte Urk. ist erst vom 13. XI. CR 1222. [7]) Mit den Kardinälen u. s. w. sind zweifellos Mitglieder des Konzils gemeint; offizielle Vertreter waren sie aber

schaft mit manigen werden hailtŭm; der schŭeler war an zall, aŭch cham der rat aŭs der stat vnnd prachten ain kŏstlichen himmell[b]), vnnd dye hanndwecher trŭegen all kreutz vnnd wŭnschten, das meins herrn gnad jar vnd tag beleiben soll. **145.** Vnnd ist ain grosse stat vnnd rind der Rein zwischen der grossen stat vnd der klain stat hin. Aŭch[a]) ligt dy̆e stat zŭ Basell aŭf drey̆n perigen: der ain haist sannd Petters perg, der annder sannd Marteins perig [bl. 64[b]], der trit aŭf der Pŭrg. Vnd in den talen sy̆nnd weinmerckht, dy̆e draitmărckht, vischmarckt, vnnd dy̆e selben perg geben der stat wassers genŭeg. Vnnd meins herrn gnad zerstorăt das contzilium[1]) vnnd lagen da von dem sonntag vnntzt[b]) aŭf
16. XI. den frey̆tag*[2]). **146.** Da rittn wier vnntzt gein Reinŭelt zwo meil vnd da
17. XI. warn wir v̆ber nacht[a]). **147.** Item am samstag* rittn wir vntz gein Waltzthŭet drey̆ meill. Da warn wir v̆ber nacht[a]). **148.** Item am sŭnn-
18. XI. tag* ritten wier vntzt gein Schafhaŭsen 3 meill. Das ist aŭch ain reich-[bl. 65[a]]stat. Dy̆e selb stat erpaŭts meins herrn gnad gar woll; vnnd
19. XI. ist ain grosse matter da in der kirchen[a]). **149.** Item am mantag* ritten wier zwo meill vntz gein Stain, vnd ist zŭ lehen von den herrn von
20. XI. Ŏsterreich; vnnd da warn wier v̆ber nacht[a]). **150.** Item am erichtag* rittn wier zwo meil vnntzt gein Kostintz[3]). Das ist aŭch ain reichstat. Dye emphingen meins herrn gnad gar konigklichn vnd belaitten in in des bischolfs[4]) hoff. Vnnd zŭ Costnitz an dem Bodemsee ligt der lieb herr sand Kainrad vnd ist ain schener olperg da[a]). Item am erichtag fŭr wir ain meil aŭf dem Podemsee zŭ ainer [bl. 65[b]] stat haist Vberling vnd ist ain reichstat[5]). Da as meins herrn gnad. Da khan der rat mit der ganntzen gemain vnnd swŭrn meins herrn gnad. Da beliben

---

[b]) himnell. **145.** [a]) *Durch übergeschriebenes* ŭ *aus* ach *gebessert.* [b]) s. v.] freytag vnntzt hinwider. **146.** [a]) *hierauf Absatz.* **147.** [a]) *hierauf Absatz.* **148.** [a]) *hierauf Absatz.* **149.** [a]) *hierauf Absatz.* **150.** [a]) *hierauf Absatz.*

---

nicht, vgl. Blauenstein a. a. O. 460: . . »receptus ab episcopo et clero cum reliquiis more solito, nolens recipi nec honorari a concilio nec a papa Felici . ., quia in neutralitate constitutus«. Vgl. auch Wurstisen S. 374. [1]) Der auffallende Ausdruck *zerstorat,* der in diesem Zusammenhang entweder »zu Ende bringen« oder »stören« (s. Rosenhagen zu Strickers Daniel 20) bedeuten könnte, geht vielleicht auf die Thatsache zurück, dass Papst Felix — der mit Friedrich eine längere Unterredung gehabt hatte — gleich nach dem König (am 17. Nov.: Wurstisen S. 374, die Rathsbücher, Blauenstein) die Stadt verliess. [2]) Wie Kr setzen Friedrichs Abzug auf den 16. XI. die Rathsbücher, Blauenstein, Wurstisen. Die Datierung der Urk. CR 1231: 18. XI. Basel bedarf daher näherer Erklärung. [3]) Ueber den ganzen Weg von Basel nach Constanz berichtet die Kling. Chron. nur allgemein S. 291 »der küng zoch aber den rin vff gen costenz vmb sant Katherinen tag«. Der 20. XI. als Ankunftstag auch in der von Henne, Kling. Chr. S. 293 Anm. citierten Quelle. Tschudi S. 349[a] nennt als eine Station der Fahrt Diessenhofen (24. und 25. Nov.), dann Steckborn (25. Nov.), in Constanz lässt er den König am 26. XI. eintreffen: die Zeitangaben sind, wie schon Raedle erkannte, insgesammt falsch, und auch die längeren Aufenthalte in Diessenhofen und Steckborn — Orte, die Friedrich allerdings, auch nach Kr, berührt haben muss — sind sehr unwahrscheinlich: den anderthalbtägigen in Diessenhoven insbesondere scheint Tschudi nur aus der von ihm abgedruckten Urkunde, die Friedrich am 26. XI. zu Constanz der Stadt Diessenhofen ausstellte, construiert zu haben. [4]) Heinrich. [5]) Die Fahrt nach Ueberlingen, Abnahme des Schwures am 20. XI. haben ebenso die Kling. Chr. 291 und Tschudi 350,

wier vntz aŭf den abent. Da fŭrn wier wider gein Kostnitz. Da beliben wier von erichtag vor sannd Katreintag vntz[b]) ann mittichen* nach sannd *20. X
Katreintag[1]). **151.** Item am mittichen für meins herrn gnad aŭf den 28.
Podemsee 3 meil vntz gen Arban[2]), vnnd da warn wir v̊ber nacht[a]).
152. Item am pfintztag* rittn wier vnndtz gein Galln. Das ist aŭch ain * 29.
reichstat; vnd da dẙe selb stat vernam, das meins herrn [bl. 66[a]] gnad
khăm, da ging der rat mit der ganntzn gemain mit jünnckhfraŵen vnd
fraŵen vnnd gingen meins herrn genad hin gegen mit grossen hailtŭm.
Vnnd da ligt der lieb herr sannd Ottmar vnd sannd Galln. Vnnd dẙe
selb stat ligt in ainem pirg, vnd da lagen wier vom phintztag vntz[a])
aŭf den sambstag.

153. Item am samstag* ritten wier in der herrn lannd von Öster- * 1. X
reich fünnff meil gein Veltkirchen. Das ist ain hübsch stätl: da rind ain
wasser dŭrch haist dẙe Teilen[3]), vnd ligt in Carbalhen[a])[4]) [bl. 66[b]].
154. Item am phintztag*[5]) rittn wier vnntzt gein Plŭtitz[6]) zwo meill. * 6. X
155. Item am freẙtag* rittn wir vntzt gein Adelsperg, dar aŭf ist sannd * 7. X
Kristoff kapelln[7]) vnnd gehört ain grosse prŭederschafft dar zŭe, von bi-
schoffen, prelāten, fürstn, herrn, ritter vnd knecht. **156.** Item[8]) am
samstag[a])* rittn wier vntzt gein Podneẘ[b])[9]) 4 meil. Item am samstag[c]) * 8. X

---

[b]) vnd. **151.** [a]) *hierauf Absatz.* **152.** [a]) vnnd. **153.** [a]) *hierauf Absatz.* **156.** [a]) freẙtag. [b]) podŭelb. [c]) freẙtag.

---

doch kehrt nach beiden der König erst am folgenden Tag nach Constanz zurück. [1]) Auch nach Kling. Chr. 294 verlässt der König Constanz am 28. XI. (Tschudi S. 351 ändert dieses Datum in den 5. Dez.). Friedrich urk. dort vom 21.—28. XI. CR 1232 ff.; Chmel 1249 f. verzeichnet ausserdem noch zwei Urk. vom 29. XI. Constanz. [2]) Die Seefahrt nach Arbon, den Zug nach St. Gallen, von da über Feldkirch und den Arlberg ins Innthal erwähnen in Kürze noch Kling. Chr. 294 und Tschudi 351 f. [3]) Die Ill. Selbst wenn wir annehmen, dass der Verfasser durch Zuziehung des Artikels zum Flussnamen — wie bei *Tennach* — das Wort verhört habe, so bleibt das *ei* noch immer unverständlich und es wird also in der Form *Teilen* wohl auch noch ein Abschreibfehler stehen. [4]) Churwalchen. [5]) Urk. dort vom 1.—7. XII. CR 1252 ff.; auch hier gehen die Zeitangaben der Urk. um einen Tag über die des Itinerars hinaus. [6]) Bludenz. [7]) Hospiz St. Christoph am Arlberg. Ueber die St. Christoph-Bruderschaft vom Arlberg s. Zösmair im Jahresb. d. Vorarlb. Mus. 1889 S. 32 ff. [8]) In diesem § ist die Ueberlieferung in starke Unordnung gerathen: a) es ist in hohem Grade unwahrscheinlich, dass die Strecke von Bludenz bis Zams über den Arlberg in einem Tag geritten worden sei, namentlich wenn man die sonst vom König zurückgelegten Wegstrecken vergleicht und wenn man bedenkt, dass für den Aufenthalt in Stams dann zwei volle Tage erübrigen; b) nach dem Worte *Tzams* muss eine Lücke sein, denn die folgende Ortsangabe *vntz gen Stambs* sammt dem vorhergehenden Relativsatz *haist — perg* steht ohne syntaktische Verbindung. *Karburg* kann kaum etwas anderes als Schloss Kronburg zwischen Zams und Imst bedeuten *(Karburg > Kranburg,* Metathesen des *r* sind häufig); zwischen Imst und Roppen verengt sich ferner das Thal: ich ergänze daher: *Item am sonntag rittn wir für ain gslos (haist Karburg* u. s. w.), und nehme an, dass der Verfasser am Schluss von 154. 155 (und nach *Tzams)* die bei eintägigem Aufenthalt gewöhnliche Formel *da warn wier über nacht* weggelassen, der Abschreiber deshalb den freẙtag, den er 155 fand, auch nach 156 hinübergenommen habe, und ändere daher die Tagesangabe in 156. Die durch diese Conjecturen vorausgesetzten Stationen St. Christoph, Zams, Stams passen in dem wenig wirtlichen obern Innthal jedesfalls am besten. [9]) Ich fasse *podŭelb* als Verschreibung für *podnew,* das der im 14. und 15. Jahr-

abend ritten wir zwo [1]) meil. als man von Potnew̆ [d]) reit, vnntz gen Tzams . . . . . [e]) haist Karbürg, vnnd ist gar ain wildes tal zwischen der perg vnntz gen Stambs vier meill, vnnd aŭf den [f]) vind man tier haissent mŭrmentt [bl. 67 a], vnnd lŭx vnnd annder wilde tier. Zŭ Stambs da ligt hŏrtzog Fridrich [2]) der ŏlter von Ŏsterreich vnnd sein gemĕhel. [g]) [3]).

XII. b. **157.** Item am montag vor Lŭcie ritten wier vnntzt gein Isprŭckh vier
XII. meil vnnd lagen ta vntzt aŭf sannd Johannstag* in den [a]) weinachtŭeir-
. XII. dagen [4]). **158.** Item am phintztag* in den weinachtŭeirtagen rittn wier zw̆ Innspŭrg aŭs sy̆ben meill vntz gein Stertzing in ain pirg; da ist gar reichs volckh vnd gŭet ărtzt von golt [a]) vnd silber vnd ander gŭet ărtzt.
. XII. Da warn wir vber nacht. **159.** Item am frey̆tag* rittn wier von [bl. 67 b] Stertzing vnnd rittn vier ganz meil vnntzt gein Brixen. Da warn wier v̆ber
. XII. nacht [a]). **160.** Item am samstag* ritten mir zwo meil vnntzt zŭ der
. XII. Klaŭsenn. Da warn mir v̆ber nacht. **161.** Item am sŭnntag* ritten wir vnntz gein Polsen [a]) [5]) vier meil. Da ist gar ain schenne pharrkirchen.
. 2. I. Da lag meins herrn gnad vom sŭnntag vnntzt an den mittichenn [b]). **162.**
1443 Item am mittichen* ritten mir vnntzt gein [a]) Newnmarckht. Da beliben [b])
. 4. I. wir drey̆ tag [c]) [6]). **163.** Item am freytag [a])* ritten wier vnntzt gen Trient 5 meil vnnd meins herrn gnad nam dye stat [bl. 68 a] ein [b]), vnnd ligt gar schan zwischen zwăyer perg vnnd hat ain gŭt gslos von merbelstain [7]).
. 6. I. Da lang wier vnntzt an den sŭnntag [c]). **164.** Item am sŭnntag* răy̆tt meins herrn gnad vnntz gein Tranin sechs meil. Da wachstn gar aŭs der
. 7. I. massen gŭett wein. **165.** Item am mantag* rait meins herrn gnad vnntzt gen Meran [8]) vier meil. Da beliben wier v̆ber nacht. **166.** Item
. 8. I. am erichtag* ritten wier vntzt gein Polsen drey meil. Da warn wir v̆ber
. 9. I. nacht. **167.** Item am mittichen* ritten wir vnntz gein der Klaŭsen vier
10. I. meill [bl. 68 b]. **168.** Item am phintztag* ritten mir vnntzt gen Prixen.

---

[d]) pntew̆. [e]) *Lücke unbezeichnet.* [f]) dem. [g]) *hierauf Absatz.*
157. [a]) den den. **158.** [a]) gelt. **159.** [a]) *hierauf Absatz.* **161.** [a]) preisen, *dazu am Rande von anderer Hand* pryxſen *(undeutlich).* [b]) *hierauf Absatz.*
162. [a]) geim. [b]) leliben. [c]) *hierauf Absatz.* **163.** [a]) pfintztag.
[b]) Ein (E *und* i *unsicher).* [c]) *hierauf Absatz.*

---

hundert urkundlich (Archivber. a. Tirol I S. 321 ff.) belegten Form „pudnew, budnew“ (heute Pettneu) ganz nahe steht. [1]) Die Entfernung von Pettneu nach Zams ist mit zwei Meilen auffallend kurz berechnet; sollte in der ungewöhnlichen Formel *als man — reit* eine Andeutung liegen, dass man — bergab und am Abend — rascher ritt, der Verfasser die Entfernung also nach der Zeit berechnet haben? [2]) Friedrich † 1439. [3]) Seine erste Gemalin Elisabeth, wie seine zweite. Anna, sind in Stams begraben (Chron. Stams. Pez SS. II, 459 f.). [4]) Urk. dort von 12.—26. XII. CR 1283 ff. [5]) In dem überlieferten *preisen* kann wohl nur *Bolsen* (Bozen) stecken: Friedrich hält sich auch bei der Rückkehr aus Südtirol dort auf (166) und die Stationen bis Innsbruck sind dann wieder dieselben. Auch die Hervorhebung der schönen Pfarrkirche passt gut auf Bozen. [6]) In 162. 163 ist die Ueberlieferung verdorben und die Herstellung unsicher: die *drey̆ tag* in Neumarkt führen bis zum Samstag; aber die Formel, durch welche die Dauer des Aufenthalts in Trient ausgedrückt wird (163), gebraucht der Verfasser sonst für mehr als eintägiges Verweilen: es wäre daher möglich, dass 162 *drey̆ tag* dem sonst häufig vorkommenden *vntzt an den (dritten) tag* entspricht. [7]) Castell Buon consiglio. [8]) In Meran, aber ohne Zeitangabe ist CR 1333 ausgestellt.

Da kham ein grăffin von Görtz [1]), dye ist aine von Vngern, mit schen jünckhfraẅen, da träb meins herrn gnad sein freÿd mit seinen hörtzogen, graẅen, freÿherrn, rittern vnnd knechtn vntzt an den sechsten tag [a]) [2]).
169. Item am erichtag* vor sannd Anntoniŭstag ritten wier von Brixen 15.
vntzt gein Stertzing vier meil. **170.** Item am mittichen* ritten wir vntz 16.
gein Ißprŭckht siben meil. Da kam hörtzog Albrecht von Bairn gar kostlich. Am mittichen* nach sannd Vicentzentag, da man [bl. 69 a] zalt 23.
1443 jar, da sas meins herrn gnad in seiner maÿestat: der bischolff [3]) von Brixen dÿe kran trŭeg, hörtzog Rŭedolf [4]) den apphel trŭeg, der graf vonn Matsch [5]) das zeppter trŭeg, graf Perrnhart von Schaẅnbŭrg das swerd trŭeg, Wolfl Vngnad dÿ schaÿd [a]) [6]), das waren als konigklainat, vnnd emphing er [b]) [7]) lehen mit sÿben panirn vnnd mit manigen graẅen, herrn, ritter vnnd knecht. Darnach meins herrn gnad ritter slŭeg. Es ging als konigklich zŭe. Da das alles geschach, sas meins herrn gnad zŭ tisch mit den fürsten. Sō assen all [bl. 69 b] konigkliche speis. **171.** Darnach [8]) prach meins herrn gnad aŭf mit seinen hörtzogen, bischolfen, perläten, graẅen, freÿherrn, ritter, knechtn vnnd ritten vntzt gen Hal. Da warn wir aŭfn freÿtag [c]). **172.** Item am freÿtag* rittn wir gen 25.
Raŭtnbŭrg [9]) vier meil [a]). Da warn wier vber nacht. **173.** Item am
samstag* ritten wir vntz gein Kitzpŭchl fünnf meil. Da warn wier vber 26.
nacht da [a]).
174. Item am sŭnntag* ritten wir vnntzt gein Lofer [a]) vier meil. 27.
Da kham des bischolff von Saltztpürg dienner vnnd einphing meins herrn gnad gar konigklichen vnnd alle zerŭng ward [bl. 70 a] meins herrn gnod geschennckht in des von Saltzpürg lannd. **175.** Item am mantag* ritten 28.
wir gein Reihenhall vir meill. Das ist hörtzog Hainrich von Bairn. Der kham vnnd emphing meins herrn gnad gar konigklichen. **176.** Item am erichtag [a]) [10])* ritten wier gen Saltzpürg 2 meill. Da rait der bischolf 29.

---

168. [a]) *hierauf Absatz.* **170.** [a]) d. fch] *fehlt..* [b]) e. er] emphingen. c) *hierauf Absatz.* **172.** [a]) *das* i *nachgetragen.* **173.** [a]) *kein Absatz.* **174.** [a]) lofer. **176.** [a]) -ich- *übergeschrieben.*

---

[1]) Katharina von Ungarn, dritte Gemahlin Heinrichs IV. v. Görz. Waren schon damals die ehelichen Zwistigkeiten mit ihrem Mann, über dessen derbe Art Enea Silvio Europ. c. XIV, Freher-Struve II, 107 Erbauliches mittheilt, Ursache ihres Zusammentreffens mit dem König? [2]) Urk. dort vom 10.—14. I. 1443 CR 1337 ff. Die Ortsangabe Brixen der nr. 1355 vom 17. I. bezeichnet Chmel selbst als zweifelhaft. [3]) Georg. [4]) Herzog Rudolf von Sagan, den auch die Liste 189 und das Frankfurter Verzeichnis JR S. 43 im Gefolge des Königs nennt. [5]) Einer der drei Ulriche, Vögte von Matsch, Grafen von Kirchberg, denen der König am 22. I. CR 1369 zu Innsbruck Gerechtsame ertheilt. [6]) Ich habe, da in der Ueberlieferung der Stelle *der bischolff von Brixen — Vngnad* gewiss etwas fehlt, die Lücke nach *Wolfl Vngnad* angenommen: auf Grund der vollkommenen Analogie der Stelle in 176; aus ihr entnahm ich auch die Ergänzung der Lücke. [7]) Vom selben Tag 23. I. ist auch die Belehnungsurkunde für Herzog Albrecht von Bayern — von dem hier die Rede ist — CR 1372. [8]) Nach Kr ist Friedrich vom 16.—23. I. in Innsbruck: damit stimmen die Urkk. CR 1356—73; unmittelbar auf 1373 folgen — wieder in Uebereinstimmung mit Kr — vier am 24. I. in Hall ausgestellte (1374—77); darauf aber noch zwei wieder die Ortsangabe Innsbruck tragende (1378 f.). [9]) Rattenberg. [10]) urk. bereits am 29. I. in Salzburg CR 1380.

von Saltzpürg gegen meins herrn gnad. Da er inn sach, da staind er von den phĕrt ab vnd fill meins herrn gnaden zŭ füessen vnnd emphing in
30. I. gar konigklichen. Item am mittichen* ritten wir [1]) vnnd meins herrn gnad fur in seiner mayestat, der bischof [bl. 70 b] von Saltzbürg trŭeg dỹe khran, hörtzog Rŭdolf den kaiserlichn aphel trŭeg, graf Pernhart von Schawnbürg das konigkhliche [b]) zepter, der graf von Berthaim das swert vnnd der Vngnad dỹ schaỹd. Da kham hörtzog Hainrich mit manigen graŭen [c]), herrn, ritter vnnd knechten vnnd mit ainem panier, darnach der von Saltzpürg als kostleich, als ichs von khaim fürsten gesehen hab, mit aim vertachten pherd vnnd mit zwain paniern vnnd văntl von seỹden, der warn wol beỹ 800, vnnd lehen nam von [bl. 71 a] meins herrn gnaden [2]). Das alles geschach, da sas meins herrn gnod zŭ tisch mit den fürsten, geistlichen vnnd weltlichen. **177.** Darnach prach man aŭf vnnd zŭgen gein Straßwalhen vier meil, vnnd da waren wier vber nacht. **178.** Item
31. I. am phintztag* ritten wier vnntzt gein Vegklaprükh vier meil. Da warn
1. II. wir [a]) vber nacht. **179.** Item am freỹtag* ritn wir vntzt gen Wels vier
2. II. meil. **180.** Item am sambstag* ritten wir vntzt gein Enns vier meill
3. II. vnnd da warn wir vber nacht. **181.** Item am sŭnntag* ritten wir [bl. 71 b] vnntzt gein Amstetten fünff meill. Da warn wir vber nacht. **182.** Item
4. II. am mantag* ritten wir vnntzt gein Melckh fünff meil [a]). Da ligt der lieb
5. II. herr sannd Kolman. **183.** Item am erichtag* ritten wier gen Lempach [3])
6. II. sechs meil. **184.** Item am mittichen* ritten wier vier meil vnntzt gein
7. II. Perichtolstarf. Item am phintztag* kam der von Freysỹnng [4]) mit der lanndschafft von Österreich mit herrn, ritter vnd [a]) knechtn zŭ meines herrn gnad vnnd emphing inn gar konigklichen; vnd darnach das dye von Wienn vernamen [bl. 72 a], wie palt sỹ zŭ meins herrn gnad khamen. Do das dem allerdürchleichtigisten fürsten hortzog Albrechten von Österreich gesagt ward, das sein prŭeder zŭ lannd was komen, da kham er geriten mit manigen herrn, ritter, knechten vnnd emphing in gar konigklich. **185.** Da sach man denn kŏnig aŭf prechen vnnd raỹt vnntzt gein Wienn zwo meill. Da das dỹe von Wienn vernamen, wie palt se gerittn khamen wol mit 300 phărden vnd prachtn mit in dreỹ verdechte pherd, dỹe schanuckhtn sỹ [bl. 72 b] seinen gnaden Darnach khamen aŭf sliden vnnd aŭf hanngŭnnden wĕgen dỹe allerkŏstleichisten jŭnckfrawen vnnd frawen vnnd dỹe schenisten, alls ichs all mein tag gsehen hab, vnnd manige grosse priesterschaft mit manigen hailtŭm vnnd hetten dỹ pesten kannddares [5]), als ichs kăm gehört hab, vnnd ein kostlicher himel ward getragen ob meins herrn gnad vnd emphingen in gar konigklichen vnnd furden in in sand Steffan kirchen, da ist der herrn von Osterreich be-

---

[b]) -lichn. [c]) Grŭen. **178.** [a]) wir *corr. aus* mir. **182.** [a]) *fehlt.* **184.** [a]) *am Rande nachgetragen.*

---

[1]) Diese Einleitungsformel ist hier auffallend, da keine Ortsangabe folgt. Dennoch habe ich sie belassen, weil hier wie 170 die Belehnung und das darauffolgende Mahl die letzten Handlungen des Königs am betreffenden Aufenthaltsorte sind und darauf die Abreise sogleich folgt. Man kann also denken, dass hier der Verfasser deren Ankündigung durch einen Theil der gewohnten Formel vorausschickte. [2]) CR 1381. [3]) Lengbach. [4]) Nicodemus. [5]) wohl cantores (obwohl das 15. Jhdt. die Form „kanter" bereits kennt DWB V, 175).

grebnüs vnnd ein köstlicher[a]) türn, das ich khain [bl. 73[a]] . . . . .[b]) nie gesehen vnnd hab aüch kain peser paütew̃ stat nie gesehen, vnd hat aüs der massen vill volkhs aüs allen lannden vnd ist[c]) gütte zerünng da[d]).

186. Item am freytag* kham der ratt van der stat vnnd prachten dye* 8. I
allerkostleichistn schannckhünng von golt[a]) vnnd silber. Das was als
konigklichenn. **187.** Item am sambstag* sach man meins herrn gnad[a])* 9. I
aüf prechen zü Wien mit seinen hörtzogen, graüen, freyherrn, ritter vnd
knechten vnnd[b] zog acht meil in dy Newnstat.

[bl. 73[b]] **188.** Hienach vollingt dye füersten, prälätten, bischolffen, graüen, freyherrn, ritter vnnd knecht, dye mit dem allerdürchleichtigisten fürsten vnnd herrn, herrn römischer konig vnnd hertzog zü Österreich, zü Steyr, zü Kernden vnd zü Krain vnd graf zü Tiroll etc. — dye mit im gezogen synnd zü der heilling krenüng des heilling reichs, vnnd dye er gespeiset hat, dye sein hoffgesynnd vnnd dienner gewessen synnd etc.[1]) [bl. 74[a]]

[1]) In den Anmerkungen zur folgenden Liste will ich in erster Linie nachweisen, dass auch nach anderen Quellen die einzelnen genannten Personen thatsächlich Reisebegleiter des Königs waren: zunächst kommen dabei die Parallelberichte in DStChr., JR, u. s. w. und die Regesten bei Chmel (CR) in Betracht. Wo diese im Stiche liessen, zog ich andere den Jahren 1442—43 naheliegende Quellen heran, vor allem die Verzeichnisse über Friedrichs Gefolge bei der Kaiserkrönung in Rom (Rkr), von denen wir zwei Gruppen haben: 1) ein offizielles Verzeichnis in zwei Fassungen a) Rkr_1 bei Pez Script. II, 561 ff. b) Rkr_2 in der Speier. Chron. bei Mone Quellens. I, 388 ff.; 2) im Reisebericht Caspar Enenkls (s. oben S. 618) in seinen zwei Fassungen, bei Würdtwein Rkr_3 und bei Hoheneck Rkr_4. Ich citiere im allgemeinen nach Pez (Rkr_1), nach den anderen Texten nur wo es nöthig ist. Heranzuziehen war ferner das Verzeichnis der Theilnehmer an der Pilgerfahrt Friedrichs (M), das wir in dreifacher Ueberlieferung besitzen: M_1 bei Chmel Gesch. Friedr. I, 581, M_2 im Gedichte Zs. f. d. Phil. XXII, v. 91 ff., M_3 bei Hoheneck II, 118 f.; ich citiere meist M_1. Dazu kommen endlich Nachweisungen aus Urkunden, die mir zur Hand lagen (und bei denen ich Anspruch auf Vollständigkeit ablehne), nach Lichnowsky Regesten (LR), Chmel Materialien (CM) u. s. w.

189. Item der bischoff von Aügspürg[1]). | Item der bischoff von Rasol[a])[4]).
Item der bischoff vonn Costnitz[2]). | Item der bischoff von Gürgkh[5]).
Item der bischoff von Regenspürg[3]). | Item der bischolff von Kyemse[6]).

185. [a]) köstlichen. [b]) *Lücke unbezeichnet; zu ergänzen* schenern (groffern *oder dgl.).* [c]) *fehlt.* [d]) *hierauf Absatz.* **186.** [a]) gelt *(vgl. § 158).*
187. [a]) gn [b]) *fehlt.* **189.** [a]) *das* R *undeutlich.*

[1]) S. § 43. Ist in Urkunden aus Frankfurt, Thann, Zürich, Constanz genannt CR 915. 1005. 1158 f. (Anh.) S. 23. 31 f. 35. 41. 44. 46. 48 f. Ferner JR S. 43. 46; K_2 S. 124; Klingenb. Chr. 292. [2]) S. § 88. JR 43. [3]) Friedrich. In Urk. aus Aachen und Frankfurt genannt CR (Anh.) S. 22 f. 35. 41; JR 43. 46; AG_2 S. 215; K_2 S. 124. [4]) Sollte Bifchof Friedrich von Basel gemeint sein? Der König ernennt ihn in Zürich zu seinem Rath (CR 1161); er hat ihn denn wohl, eine Zeit lang wenigstens, begleitet? [5]) Johann. In Urkunden aus Aachen, Frankfurt CR (Anh.) S. 22. 32; JR 46, und gewiss ist er auch JR 43 unter dem „bischoff von Gorkeym“ verstanden; Klingenb. Chron. 292. [6]) Silvester. Ist in Steir CR 456, Innsbruck CR 1367, Chmel Gesch. Friedr. II, 732, in Nürnberg DStChr. III, 395, Frankfurt JR 43. 46, Constanz Kling. Chr. 292 anwesend.

Item der hörtzog Rüdolf von Sagan [7]).
Item der margraff von Roteln [8]).
Item graff Heinrich von Manfort [9]).
Item graff Pernhart von Schaünbürg [b]) [10]).
Item graff Haug von Mantfort [11]).
Item graff Vlrich von Mantfort [12]).
Item graff Hanns von Tierstain [13]).
Item graff Wilhalbm von Werthaim [14]).
Item graff Eberhart[c]) von Kirchperg [15]).
Item graff Vlrich von Metsch [d]) [16]).
[bl. 74 [b]] Item graff von Sültz [17]).
Item graff von Arck de Arco [18]).
Item graff von Lüffen [19]).
Item Caspar Schlickh [e]), kantzler [20]).
Item der von Weisperg [21]).
Item herr Hanns von Neütperg [22]).
Item her Erhart von Zelcking [23]).
Item her Hanns von Starhenberg [24]).
Item her Jorg von Volkesdarff [f]) [25]).
Her Caspar von Starhenberg [26]).
Her Niclas von Liechtnstain [27]).

[b]) schaübürg. [c]) erhart. [d]) mentfch. [e]) fchickh. [f]) volkeffdarff.

[7]) S. § 170 und Anm. dazu. [8]) Wilhelm Markgraf zu Hochberg, Herr zu Roteln und Susenberg, des Königs Rath und Landvogt im Elsass. In Urkunden aus Innsbruck, Frankfurt, Thann, Zürich, Ensisheim, Constanz, CR 468 f. 1103. 1106. 1232. 1316. (Anh.) S. 22. 30. 33. 41 f. 46. 48; ferner in Nürnberg DStChr. III, 396, Frankfurt JR 43, Köln K_2 S. 131, Zürich Kling. Chr. 288. [9]) Genannt JR 44; in Urk. aus Aachen CR (Anh.) S. 22. [10]) In Urk. aus Steir, Aachen CR 456. (Anh.) S. 22; genannt JR 43. [11]) JR 44. [12]) In Urk. aus Frankfurt CR 1001; genannt JR 44. [13]) In Urk. aus Thann, Constanz CR 1232. (Anh.) S. 44. 48. [14]) Vgl. § 88. 40. In Urk. aus Frankfurt CR 561. 840. Genannt JR 43. [15]) In Urk. aus Frankfurt CR 756; genannt JR 44. [16]) S. § 170 u. Anm., JR 44: „Item ein grave von Metsche". Seine Anwesenheit in Frankfurt beweist auch der im Arch. f. Frankf. Gesch. II (1889) S. 138 gedruckte Bericht. [17]) Einer der Grafen Johann, Allwig, Rudolf v. Sulz (CR 1135. 1142 Zürich); Johann, der Hofrichter zu Rottweil, erscheint auch CR 1143. (Anh.) S. 45. Nach Rkr_1 begleitet Graf Allwig den König zur Kaiserkrönung nach Rom. In unserem Text ist aber wohl Graf Rudolf gemeint, da JR 44 den Grafen „Rudolff van Saltze" nennt. [18]) Ist unterwegs nicht nachzuweisen. 1440 sind Vinciguerra und Anton, 1444 Galeazzo Grafen von Arco zu belegen, alle dem König ergeben (Archiv f. Tirol 1866 S. 51. 101). [19]) Die Grafen Eberhard, Heinrich und Hans von Lupfen erscheinen in Friedrichs Spruchbrief aus Strassburg CR (Anh.) S. 42, Graf Heinrich auch Constanz CR (Anh.) S. 50. JR 44 erwähnt „drij graven von Luppe". [20]) In Urkunden aus Steir, Aachen, Frankfurt, Zürich, Brixen, Innsbruck CR 456. 946 f. 972. 1344. 1367. (Anh.) S. 2. 46. Genannt in Nürnberg DStChr. III, 398 f., Frankfurt JR 44. 55, Köln K_2 131. [21]) Höchst wahrscheinlich der Erbkämmerer Konrad, Herr zu Weinsberg, CR (Anh.) S. 23. 31. 41 (Frankfurt), genannt auch JR 44; K_2 131. [22]) Johann von Neitperg, Haushofmeister. In Urk. aus Aachen, Thann CR (Anh.) S. 22. 44; genannt in Nürnberg DStChr. III, 395, Frankfurt JR 44. 57, Köln K_2 131. [23]) Rat des Königs (Kollar Analect. II, 1327, a. 1448 uö.). Genannt in Frankfurt JR 44. [24]) S. § 36. Unterwegs sonst nicht nachweisbar. War in M_1 Begleiter Friedrichs. [25]) S. § 36. 79. In der Urk., die Friedrich am 17. VII. 1458 seinem Rath Jörg von Volkensdorf ausstellt, spricht er ausdrücklich davon, dass der Genannte mit ihm in Aachen bei seiner Krönung gewesen (Archiv für Kunde österr. Geschichte X, 215 f.). [26]) Unterwegs sonst nicht nachweisbar. Wohl der, den Hoheneck II, Tafel nach S. 508 Caspar II. nennt. In Rkr_1 561 nachzuweisen. [27]) Niclas von L. von Murau, seit 1443 Kämmerer in Steiermark, 1444 Marschall in Kärnthen (Muchar VII, 312, 315). In der Urk. vom 15. VI. 1458 (Archiv f. Kde. österr. Gesch. X, 214) spricht Friedrich von den treuen Diensten, die ihm Niclas v. L. geleistet, „an den raisen, die wir gen Ach zu vnserr kunigklichen krönung vnd darnach hinein gen Rom . . . volbrachten". Auffallend ist, dass JR 44 „Herrn Cristoffel von Lichtenstein" nennt: aber Christoph v. L. von Nikolsburg war unter den vom König für die Zeit seiner Abwesenheit bestellten Landesverwesern CM 1 (2. Heft) S. 98.

Her Jorg von Pernegk [28]).
Item her Jacob Türchseß [29]).
Her Jorg Trŭchseß [29]).
Her Weichart von Polnhaim [30]).
Heinrich margschalkh von Papenhaim [31]).
Der von Brandiß [32]).
[bl. 75 a] Der von Bŭsŭang [33]).
Item der Harthangtzlücks [34]).
Der von Rabenstain [35]).
Her Hanns Vngnad [36]).
Her Jorg Fuchs [37]).
Her Walther Zebinger [38]).
Her Wolfhart Fŭchs [39]).
Her Wolfl Wolfenreider g) [40]).
Her Wolfl Frontsperger [41]).
Her Wilhalbn von Grŭenberg [42]).
Türing von Halwil [43]).
Her Hanns von Spaŭr [44]).
Her Sigmŭnd Schlandesberger [45]).
Der von Valkenstain [46]).
Der von Vlnmŭeck h) [47]).

---

g) welfenreider. h) *undeutlich, kann auch* venm. *gelesen werden.*

---

[28]) Unterwegs nicht nachweisbar. Erscheint Muchar VII, 215, 295. Wilhelm v. P. war in M Begleiter Friedrichs. [29]) [29]) Jacob und Georg Truchsessen von Waldburg. Jacob in Urkunden aus Aachen, Frankfurt, Zürich, Constanz CR (Anh.) S. 22. 31. 46. 49, er und seine Brüder CR 514 (Nürnberg). JR 44: „die truchsessen von Walpurg". [30]) Ueber ihn s. Hoheneck II, 119 (vgl. auch CM I, 228). Unterwegs nicht nachweisbar. Ist nach Rkr_2 389 mit in Rom. [31]) In Urk. aus Frankfurt, Thann, Constanz, Feldkirch CR 823. 1268. (Anh.) S. 23. 31. 35. 41. 44. 48. Ferner DStChr. III, 397; JR 44. [32]) JR 44: „eyn herre van Brandes". Wohl Wolfhart v. Brandis, der CR 470 in Innsbruck seine Lehen erhält. [33]) ? Sollte der Straßburger Domherr Konrad von Busnang gemeint sein, der in Friedrichs Spruchbrief aus Thann CR (Anh.) S. 42 als Vermittler in Streitigkeiten zwischen dem Bischof und den Grafen von Lupfen erscheint? [34]) ? Sollte man — in Erinnerung an Fälle des Verhörens wie *Tennach* für Nahe, *Teilen* für Ill, des Verschreibens wie *Podŭelb* für Podnew — auf den Herrn von Geruantsecke raten dürfen, den JR 44 nennt? [35]) Ritter Heinrich von Ramstein (Pfleger zu Altkirch CM I, 155) kann gemeint sein, der die Urkunde CR (Anh.) S. 48 Constanz mit bezeugt; oder Rudolf v. Ramstein, in der Urk. CR 1232 Constanz; aber auch Friedrichs Rath Prokop von Rabenstein, der LR III, 1431 (i. j. 1448) belegt und Rkr_1 564 mit in Rom ist. [36]) Kammermeister. Anwesend in Augsburg DStChr. V, 386, Nürnberg DStChr. III, 365 u. ö., Frankfurt JR 55. [37]) S. § 36. „Curie nostre marescallus" CR (Anh.) S. 22 Aachen; in Nürnberg DStChr. III, 365 u. ö. [38]) Pfleger zu Pfannberg (Muchar VII, 286 u. ö.), Rath. In Urk. aus Thann CR (Anh.) S. 44; anwesend in Nürnberg DStChr. III, 365 u. ö. [39]) Nach Mayrhofen (Ms. des Ferdinandeums) Bruder Jörgens. Unterwegs sonst nicht nachweisbar. War in M_1 Reisegenosse. [40]) S. § 90. 92. Kämmerer. In Augsburg DStChr. V, 386, Nürnberg DStChr. III, 396. [41]) Wolfgang v. Frewntsperg in Urk. aus Frankfurt CR (Anh.) S. 31. Er ist in dem im Arch. f. Frankf. Gesch. II (1889), 138 f. abgedruckten Bericht vom 7. VII. 1442 Frankfurt als anwesend genannt. [42]) Rath W. von Grünenberg. In Urk. aus Zürich, Basel CR 1225. 1228. (Anh.) S. 46; Klingenb. Chr. 288. [43]) In Urk. aus Frankfurt CR 806. In Zürich Tschudi II, 346 b. [44]) Pfleger zu Kastelpfund, erhält am 5. IV. 1442 zu Innsbruck Lehensbestätigung (Ottenthal-Redlich, Archivber. aus Tirol I nr. 913, S. 193); außerdem in Urk. aus Constanz CR (Anh.) S. 48. [45]) In Urk. aus Constanz CR (Anh.) S. 48. [46]) Kaum der von Hoheneck III, 157 erwähnte in Oberösterreich ansässige Heinrich von V. Vielleicht Walter von V., Mitglied der St. Georgs-Gesellschaft, deren Hauptmann Markgraf Wilhelm von Roteln war (LR II, 3662 vom J. 1436), oder der demselben Geschlecht angehörige Hans v. V. (LR II, 4370). Unterwegs nicht nachweisbar. [47]) ? Vielleicht für Blumeck, Blumneck verschrieben? Melchior von Blumegg, Blumeneck, Rath und Vogt zu Thann (CM I, 152 v. J. 1444, u. ö.), der in der Urk. aus Zürich CR (Anh.) S. 46 als Zeuge erscheint und in der Urk. a. a. O. S. 49 Constanz erwähnt wird.

Der von Walteck [48]).
Her Hanns von Gamerke.
[bl. 75 b] Zwen ritter von Freÿbŭrg.
Her Pŭppellÿ von Ellerbach [i]) [49]).
Her Lŭtwig von Rattnstain [50]).
Her Pernhart Dechenstainer [51]).
Her Oswold Sebener [52]).
Her Pangrătz Rintschăd [53]).
Her Jörg Zchărnmlÿ [54]).
Her Hanns Preisÿnger [55]).
Her Walthaŭser Rottmperger [k]) [56]).
Her Wentzlaŵ Nesper.
Wilhalbm Fŭx [57]).
Herr Bernhart Kranwestoffer [58]).
Her Vlrich Saŵrer [59]).
Her Jörg Weissenecker [60]).
Her Pŭrkart Kyenperger [61]).
[bl. 76 a] Her Hanns Sechker.
Her Hanns von Mersperg [62]).
Her Cainrad Holtzer [63]).
Her Marttin Rauŵnacher [64]).
Her Jörg Herberstainer [65]).
Her Jacob de Castrobarkho [66]).
Maÿster Tamman von Haselpach [67]).
Maÿster Eneas de Seins [68]).
Bernhart Fuxperger [69]).

[i]) Gellerbach. [k]) -penger.

[48]) Unterwegs nicht nachweisbar. Markart von Baldegk? (LR III, 956 v. J. 1444: es ist bemerkenswert, dass Markart v. B. in dieser Urkunde als Rechtsnachfolger desselben Melchior von Blumeneck erscheint, auf dessen Namen der seinige in der Liste unmittelbar folgen würde, wenn meine Deutung des *Vlnmŭeck* richtig ist. Ihre Wahrscheinlichkeit wird durch dieses Zusammentreffen m. E. erhöht). Nach Rkr_1 564 mit in Rom. [49]) Oft genannt Frankfurt, Thann, Zürich, Constanz CR 822. (Anh.) S. 23. 31. 35. 41. 44. 46. 48 (als Pupilli, Buppili, Pupulli v. E.). [50]) L. v. Rotenstein, S. § 79. In Urk. aus Innsbruck CR 1302. [51]) Unterwegs nicht nachweisbar. War auch in M_1 Begleiter. [52]) O. S. von Reifenstein (der als Parteigänger Herzog Siegmunds schon 1443 eine bedeutende Rolle spielt, Archiv f. Tirol 1866, S. 88 ff.), ist unterwegs nicht nachweisbar. [53]) P. Rintschaid (Rindtsschaidt. Rindtfchaid, Rintfchad, Rintfchatt u. s. w.), Landschreiber in Steyr (Muchar VII, 286 u. ö.), ist unterwegs nicht nachweisbar. War auch in M_1 und Rkr_1 564 Begleiter. [54]) Jörg Tschernembl (s. § 79), Rath (Fontes II, 7, S. 163, v. j. 1458), unterwegs nicht nachweisbar. War auch in M_1 Begleiter. [55]) U(nterwegs) n(icht) n(achweisbar). Erscheint z. B. Arch. f. K. ö. G. II, 459, i. J. 1458. Ist auch Rkr_1 567 mit in Rom. [56]) U. n. n. War Rkr_4 137 (vgl. Rkr_3 24) mit in Rom. [57]) U. n. n. Erscheint z. B. Archivber. aus Tirol II, nr. 876, S. 153, i. J. 1445. [58]) U. n. n. Vielleicht Bernhart Krabatstorfer, Pfleger zu Murau, Muchar VII, 270 u. ö.; Rkr_1 564. [59]) U. n. n. „Vlreich Saurär der eltar" war in M_1 Begleiter. (Andere Ulriche S. s. Muchar VII, 216). [60]) U. n. n. Erscheint Muchar VII, 434 i. J. 1457. War auch Rkr_2 389 mit in Italien. [61]) U. n. n. Nach Rkr_1 562 mit in Rom. [62]) U. n. n. Peter von Mörsperg erscheint öfter in Urk. aus Frankfurt, Thann CR (Anh.) S. 31. 35. 41. 44, ferner Basl. Chron. IV, 382 in Aachen. Cunrat v. M. in einer Urk. aus Thann CR (Anh.) S. 44. Ein Heinrich v. Mörsberg 1446 Archivber. aus Tirol I, nr. 2530. 2532. Conrad v. Morspurg nach Rkr_1 566 in Rom. [63]) U. n. n. Rkr_1 562, 564, Rkr_2 389, Rkr_3 17, 20 erscheint in Rom ein Holzel, Holzer. Ist mit Cainrad H. vielleicht der Wiener Bürger und Ritter Konrad Holzler (LR II, 3817, III, 141) gemeint? [64]) U. n. n. Ein Jacob Raunacher Rkr_1 568 in Rom. [65]) U. n. n. 1443 ist er kg. Hauptmann in Steiermark Muchar VII, 310 und nach Rkr_1 565 mit in Rom. [66]) U. n. n. Jacob III. von Castelbark nach Mayrhofen (Ms. des Ferdin.). Rkr_2 389 mit in Rom. [67]) Thomas Ebendorfer von Haselpach. In Urk. aus Frankfurt und Innsbruck CR 916. 1367. In Frankfurt ist er auch an den Verhandlungen der vom Basler Conzil entsandten Parteien betheiligt, Voigt, Enea Silvio I, 267. [68]) Enea Silvio wird in Frankfurt vom König zum Dichter gekrönt (JR Anh. S. 39) und tritt in Basel — von wo ab er den König begleitet — als Secretär in seine Dienste, Voigt, Enea Silvio I, 268 ff. [69]) Als Kammerschreiber in Nürnberg DStChr. III, 370 u. ö. (mit dem falschen Taufnamen Wernher) genannt. War auch in M (und zwar nach M_3) Reisebegleiter.

Her Sigmŭnd Chneberger.
Her Liennhart Felsecker [70]).
Hanns Chrottentorfer [l]) [71]).
Hanns Gradner [72]).
Fridrich Tanner [73]).
Cainrad Tieffenwacher [74]).
Hanns Laimÿnger [75]).
Wolfganng von Khamer.
[bl. 76 [b]] Wolfl Oberhainer [76]).
Her Khainrad Schenck.
Hanns Kŭchenmaister [77]).
Her Fridrich Schenck.
Wolfganng Preisynger [78]).
Hanns Beltzer [79]).
Fridrich Herberstarffer [80]).
Swaÿckhart Mertin.
Stanntzlaŭw von Olmantz.
Ernnst von Welden [81]).
Jorst Harmstain.
Khainrad Kŭm.
Sigmŭnd Greŭtzer [82]).
Steffen Mittendorffer.
Der Halneckher [83]).
Jŏrg Dÿeyerskircher.
Paŭl Blochlein [84]).
[bl. 77 [a]] Windischgrätzer [85]).
Nietsch [86]).
Stainer [m]) [87]).
Marqwart Preÿsacher [88]).
Herman Hechde [89]).
Herward.
peleiter.

l) -toffer. m) *undeutlich, könnte auch* Stamer *gelesen werden.*

[70]) (Hauptmann auf Taufers LR III, 1387, i. J. 1448) erscheint in der Urk. CR 1014 (Mainz?). Er ist auch wohl unter dem »leinhar Vilsekker« M_1, »liennhart vilsshekker« M_2 v. 142 gemeint. [71]) U. n. n. Ein Krottendorfer Rkr_1 563 mit in Rom. [72]) U. n. n. Ein Hans G. in Graz 1478 (Muchar VIII, 104) belegt. Ein Jorg G. Rkr_1 567 (und andere Gradner? 562, 563) mit in Rom. [73]) U. n. n. Der Name sehr unsicher; § 79 erscheint er als Turner L, Tuner B. Beides könnte für Friedrich Tunner verschrieben sein, dem der König — wahrscheinlich während seiner Anwesenheit in Innsbruck April 1442 — die Pflege Altspaur bestätigt (Archiv f. Tirol 1866, S. 57). Er erscheint auch in M_1. Ein Tanner ist allerdings 1441 (CM I, 2. Heft S. 69) zu belegen und M_3 119 nennt Leopold Tanner: dieser letztere ist aber in M_1 »taŭmar«, M_2 v. 124 »Tuemer« genannt (d. i. Leopold Tumer bei Muchar VII, 255). Ein Flewnsch von Turn hinwieder nach Rkr_1 567 in Rom. [74]) U. n. n. Ein Conrad T. i. J 1414 bei Muchar VII, 132; Tristram Teufenpechk in M. [75]) U. n. n. Ist CR 1665 (i. J. 1444) belegt. [76]) U. n. n. Vgl. § 36. Ueber die Familie vgl. Karajan Klein. Quellen z. Gesch. Oest. I, 17. [77]) Wohl Erbküchenmeister Hans von Nortenberg? der in Urk. aus Frankfurt, Thann, Zürich öfters erscheint CR (Anh.) 23. 31. 35. 41. 44. 46. [78]) U. n. n. Vgl. oben Hans Preifinger. [79]) U. n. n. Hans Welzer ist Muchar VII, 297 bis 1439 belegt. [80]) U. n. n. Nach Rkr_1 567 mit in Rom. [81]) U. n. n. Den Familiennamen finde ich bei Heinrich v. Welden, Pfarrer von Eppan i. J. 1411, 1435, Archivber. aus Tirol I, S. 191. 193. [82]) U. n. n. = Kreutzer? Siegmund Kreutzer, Rath und Landesverweser in Kärnthen 1457 Archiv f. Kde. österr. Gesch. X, 206. [83]) U. n. n. In M_1 erscheinen Andre und Antoni Holeneker, in Rkr_1 562 ff., 567 ff. Andre, Asman, Walther, Colman Holnecker. Sonst kenne ich aus der Zeit noch einen Rudolf (Archiv für österr. Gesch. II, 454), Heinrich (CM I, 90, 145), Ruprecht (LR II, 3732). [84]) U. n. n. Paul Plöchel, belegt 1433—54 Muchar VII, 230, 400. [85]) U. n. n. Sigmund W. war in M_1 Begleiter. [86]) ? Vielleicht für *metsch* verschrieben, und dieses Metz, Mätz bedeutend? (Mehrere Steirer dieses Namens 1432—38 bei Muchar, s. Reg.). [87]) U. n. n. Ein Meister Jorg v. Stain, ferner ein Marquard, Conrad und ein Buppellin von Stain in Rkr_1 564, 566 ff. Ich nenne aus der Zeit noch Hans den Stainer (LR II, 3515), Hans St. gesessen im Jauffenthal (Archivber. a. T. I, nr. 721, S. 165), Erasmus St. (Muchar VII, 267, 293). [88]) U. n. n. Notar Kaiser Siegmunds, König Albrechts, dann in Friedrichs Diensten CR 77. Auch in Rkr_1 568 genannt. [89]) Des Königs Notar Hermann Hecht, in Nürnberg genannt DStChr. III, 392 u. ö., in Frankfurt JR 55; unterzeichnet (und fertigt aus) die Urk. CR (Anh.) S. 18.

Hack Happe [90]).
Haller Leŭpolt.
Maister Erhart vnd maister Hanns deỹ Bŭchsenmaỹster [n]).
Liennhart Anweig [91]).
Jorg Marschalckh [92]).
Vrban Dieperskircher [o]) [93]).
Haŭch von Tannhaim.
Zwinger.
Der jŭng Rotenstain [94]).
Randecker [95]).
[bl. 77 b] Heimerlin [p]).
Maŭselin [q]) [96]).
Neidlinger [96]).
Nicŭleuß von Stŭl [r]).
Caspar Gŭettntag [s]).
Petter Leschenprant [97]).
Cainrad Silberkamer [98]).
Vitzenntz Pranger [99]).
Herbart von Sŭl [t]).
Steffan Geuman [u]) Traŭner [100]).
Sigmŭnd Messmbech [101]).
Neỹdecher [102]).
Fleŭỹt [103]).
Grasser [104]).
Sŭnnkerer [v]).
Anngrer [105]).
Galspecker [106]).

---

[n]) *in zwei Zeilen (so, dass das Wort* hanns *die erste Zeile endigt).* [o]) V. D.] vban dye petterskircher. [p]) *undeutlich (auch als* Hermerlin *zu lesen).* [q]) maŭselm. [r]) stŭl. [s]) gŭettn tag. [t]) fŭl. [u]) geuman *(oder* genman?). [v]) -erer *undeutlich.*

---

[90]) S. § 79. Anwesend in Nürnberg DStChr. III, 396: herrn Haken, des künigs fchenck. (Happe, Conrat und Christoph die Hagken, Archivber. a. Tirol II, nr. 894, v. J. 1458). [91]) U. n. n. Vielleicht verschrieben für Lienhart v. Arberg (L. der Arberger z. B. belegt LR II, 4403 v. J. 1439, III, 58 v. J. 1440). [92]) U. n. n. Vgl. Mang Marfchalck in Rkr_1 567. [93]) U. n. n. Die Herstellung des Namens ergibt sich mit Sicherheit aus der Urk. vom 14. IV. 1459 (Archiv f. Kde. österr. Gesch. X, 222), in der Friedrich seinem Schänken „an dem Gissvbel bey dem Kerpach", Vrban Dieperskircher, eine Bewilligung ertheilt. (Vgl. auch a. a. O. S. 226 u. ö.). Vgl. ferner Rkr_2 390: „Item die Dieperskircher". [94]) Thomas? der mit dem oben genannten Ludwig v. R. in der Urk. CR 1302 aus Innsbruck vorkommt. [95]) U. n. n. Wilhelm Randecker, Amtman in der Seeligk (Sölk) LR II, 3464 v. J. 1435? [96]) [96]) U. n. n. Vgl. Beheim, Buch v. d. Wien. 374, 14; 181; 20. [97]) U. n. n. Erscheint auch in M_2 v. 143. [98]) U. n. n. Vgl. Rkr_2 390 und Lilieneron, Volksl. II, 261 [99]) U. n. n. Vgl. Beheim, Buch v. d. W. 65, 17. [100]) U. n. n. S. § 109. [101]) U. n. n. (Bernhard der Messenpekh LR II, 3324). [102]) U. n. n. Ein Hans Neidecker in Rkr_1 561 u. ö. [103]) U. n. n. Ein Bernhard und Wilhelm Floyt in Rkr_1 562, 564, 567. [104]) U. n. n. Ist das die in § 109 *der Gro*? genannte Persönlichkeit? [105]) U. n. n. Ein Leonhard Angerer, Verweser des Salzsiedens in Aussee, 1450—55 Muchar VII, 356 u. ö. [106]) = Gailspecker? Jörg Gailspekh 1458 (Archiv f. Kde. österr. Gesch. X, 209). — Das vorstehende Verzeichnis ist nicht vollständig: um nur einige Personen zu nennen, die gewiss im Gefolge des Königs waren, so fehlt z. B. der im Texte selbst mehrmals genannte Wolfl Vngnad, der in CR, DStChr. III und JR genannte Hofgerichtsschreiber Johann Geysler, der Vogt von Neuenaar, der mindestens auf der Rheinreise den König begleitete (JR, K_2), der Vicekanzler Heinrich Leubing (CR, JR), der Bischof von Brixen, der aus der Klingenberger Chronik in Constanz nachweisbar ist. Im Original dürften ferner schwerlich die Vornamen so häufig gefehlt haben, wie in der vorliegenden Ueberlieferung; man beachte auch die Ungleichheit der Verwendung des Titels *her*, aus deren Fehlen, wie die Anmerkungen zeigen, keinerlei Schluss etwa auf den Stand des Genannten gezogen werden darf.

III (Chr$_2$).

[bl. 78 a] Da man zalt hat 1443 jar, da hört ich zů Gratz des mantags* vor Mathÿe zwelftpottentag, daz sych der hoch geborn fürst hörtzog Albrecht von Österreich vnd graf Fridrich vnd graf Vlrich von Zili sÿ veraind haben mit den allerdürchleichtigisten konig Fridrich, wan sÿ lange zeid wider ainannder gewesen warn [1]). Vnd darnach swür am phintztag* dÿe gantz landschaft in der Steirmarich dem konig Fridrich und dÿe stät am freÿtag*. * 16. * 19. * 20.

Anno domini 1443 a) [2]) jar swür man dem allerdürchleichtigistn konig Fridrich, dÿe gantz landschaft in Kernden an sand Johanstag* in den wannachten veirtagen [3]). * 27.

[bl. 78 b] Item am erchtag b)* vor Vincenci swür dÿe stat Krainbürg dem allerdürchleichtigistn konig Fridrich, da man zalt hat 1444 jaren. * 21.

Da man zalt hat 1444 jar . . . . c) nach sand Paülstag* swür dÿe hübsch stat in Krain Laibach dem konig Fridrich vnd sein prüeder hörtzog Albrecht vnd hörtzog Sigmünd, sein vetter. * 25.

Da man zalt 1444 jar, swür man dem konig Fridrich, das Newstätl in der d) windisch march des mantag nach sand Steffanstag*. Aüch raid der allerdürchleichtigist konig Fridrich gen der Landstraß vnd dÿ stat Landstras swür dem konig Fridrich am mantag vor . . . . e) * ?

[bl. 79 a] Da man zalt hat 1444 f) jar des mantags* nach Jüllian g) [4]) swür man dem konig Fridrich, dye grafschaft aws Isterreich zu Laibach. * 17.

Anno domini 1444 h) jar, da hat der allerdürchleichtigist i) konig Fridrich an gehebt zů pawn das kloster peÿ Vngrer tör in ern der heilling driüaltigkhait sannd Pernharts orden mit maniger werden priesterschafft [5]).

Da man zalt hat 1444 k) jar, an sand Philliptag vnd Jacob* der zwaÿer zwelfpotten, so hat der allerdürchleichtigist konig Fridrich dÿe korherrn gestift mit maniger werden l) priesterschafft [6]). * 1.

---

a) 1444. b) erchtags. c) *Lücke unbezeichnet.* d) in der] *fehlt.* e) *Lücke unbezeichnet.* f) 1445. g) Jüllÿ *(undeutlich: das Zeichen über* y *könnte auch Abkürzung sein).* h) 1445. i) Allerdürchtigist. k) 1445. l) m. w.] manigen werder.

---

[1]) Der Friedensvertrag mit den Cilliern wurde am 16. August 1443 (Neustadt) geschlossen CR 1509 ff. Am 21. Sept. (Graz) ewiges Bündnis zwichen ihnen und dem König (sammt K. Ladislaus und den Herzogen Albrecht und Siegmund). [2]) Die Jahrzahl 1444 ist zweifellos Schreibfehler: denn die hier und im folgenden genannten Landeshuldigungen fanden alle auf ein und derselben Fahrt des Königs nach dem südl. Innerösterreich statt, Ende 1443 Anfang 1444; der Verfasser der Notizen ist gut unterrichtet, wie die Tagesangaben zeigen, ein Abschreiber aber hat einen willkürlichen Fortschritt der Jahreszahlen hier wie Absatz 6 eintreten lassen. [3]) Am 29. XII. St. Veit stellt Friedrich den kärntnerischen Ständen einen Revers aus CR 1575. [4]) Hier kann wohl nur das Fest der h. Juliana 16. Febr. gemeint sein [5]) Gemeint ist die Cistercienserabtei Neukloster in Wiener-Neustadt, vom König am 5. IV. 1444 gestiftet LR III, 748, vgl. Böheim Chronik von Wiener-Neustadt I, 116. [6]) Augustiner-Chorherrn-Propstei in Wiener-Neustadt, gestiftet am 5. IV. 1444 LR III, 749, vgl. Böheim a. a. O. S. 117.

Kleine Mittheilungen.

Angeblich eigenhändige Unterschriften deutscher Könige um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts. Bekanntlich hört seit der Stauferzeit jede eigenhändige Betheiligung des Königs an der Ausstellung der Urkunde, nachdem sie sich schon frühzeitig an Stelle der vollen Namensunterschrift auf einen einzigen Strich — den Vollziehungsstrich — beschränkt hatte, gänzlich auf, um erst seit Karl IV. vereinzelt wieder aufzutreten, bis Maximilian I. die eigenhändige Unterschrift dauernd als Beglaubigung der Kaiserurkunden einführt. Diese bisherige Erfahrung der Kaiserdiplomatik würde durch eine Ausnahme unter Rudolf von Habsburg, welche uns im Strassburger UB. II, 31 begegnet, stark erschüttert werden. Auf dem einen der beiden im Strassburger Stadtarchiv aufbewahrten Exemplare des Freiheitsprivilegiums der Stadt Strassburg, verliehen von Rudolf von Habsburg zu Hagenau 1275 XII. 8., stehen die Worte: „Rudolfus rex manu mea scripsi" und, wenn der Herausgeber, Wiegand, Recht hätte, dass die Hand eine gleichzeitige, von der des Urkundenschreibers abweichende ist, so müssten wir nach dem Wortlaute hier eine eigenhändige Unterfertigung Rudolfs von Habsburg annehmen. Bei einem Aufenthalt in Strassburg nahm ich die Urkunde in Augenschein und fertigte das nebenstehend abgebildete Facsimile (Fig. 1) jener auffälligen Worte an, welche auf dem weniger gut erhaltenen Exemplare des Privilegs, an welchem auch das Siegel fehlt, links unterhalb des Buges, von diesem völlig verdeckt, geschrieben sind. Obwohl sie auf den ersten Blick dem Schriftcharakter des ausgehenden 13. Jahrhunderts nicht zu widersprechen scheinen, so dürfte man bei genauerer Prüfung die abweichende Gestaltung einzelner

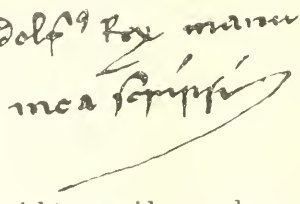

Buchstaben und namentlich den eigenartigen Zug der Schrift — allzu gewandt für diese Zeit — auffallend finden, ganz abgesehen natürlich davon, dass es kaum erklärlich wäre, warum unter allen bekannten Urkunden Rudolfs gerade dieses eine Exemplar der Doppelausfertigung des Strassburger Privilegs gegen alle sonstige Kanzleiübung mit einer eigenhändigen Unterschrift des Königs versehen worden sein sollte. Nicht lange nachher begegneten mir im Speyrer Stadtarchiv drei weitere angebliche Königsunterschriften, bei denen die spätere Nachtragung bedeutend klarer zu Tage trat. Auch von diesen füge ich getreue Abbildungen bei; es sind folgende drei Fälle: 1. (Fig. 2). „Adolfus Rex“ (mit Subscriptionszeichen), links unten

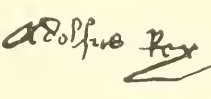

auf einer Urkunde König Adolf von 1297 IX. 13. (Speyer), worin er der Stadt den Speyerbach zurückgibt. (B. Ad. 370; abgedruckt Speyrer UB. 152); 2. (Fig. 3). „Albertus Rex“, links unten auf einer Urkunde König Albrechts I. von 1302

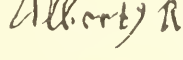

er der Stadt verspricht, in seiner Fehde mit dem Kurfürsten von Köln und Trier kein Uebereinkommen zu treffen, ohne die Stadt mit einzuschliessen. (B. Alb. 398, abgedruckt Speyer UB. 168); 3. (Fig. 4). „+ Ruodolfus R. Rex ss. m. pr.“, VII. 25. (Speyer),

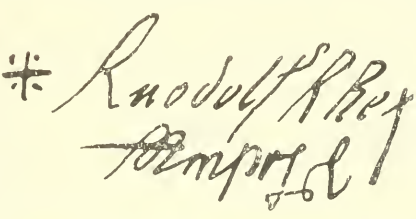

Rud. 837, abgedruckt Speyer UB. 114). Hilgard, der Herausgeber des Speyrer UB., macht nur im zweitgenanten worin er die Stadt bittet, den Vertrag mit Wetzlar mit zu besiegeln. (B. Falle auf die Königsunterschrift aufmerksam und hält sie für gleichzeitig. Man wird jedoch zugestehen, dass sich die drei Unterschriften in der hier gegebenen Reihenfolge immer mehr von dem Schriftcharakter des 13. Jahrhunderts entfernen; im letzten Falle (Fig. 4) kann nicht der geringste Zweifel obwalten, hier sehen wir eine Hand des 17. Jahrhunderts. Aber auch bei den übrigen ist die Gleichzeitigkeit der Schrift kaum aufrecht zu erhalten; ich möchte sie etwa dem 16. Jahrhundert zuweisen, obwohl die Schreiber die alte Schrift nachzuahmen suchten, am sorgfältigsten bei dem Strassburger Privileg (Fig. 1). Wahrscheinlich haben wir es hier mit antiquarischen Einfällen gelehrter Stadtschreiber zu thun.

Im Anschlusse daran will ich noch einige Fälle erwähnen, bei denen man nach der kurzen Bemerkung des Herausgebers auch etwa Namensfertigung vermuthen könnte. So gibt Reimer im Hessischen

UB. I, 468 zur Urkunde Rudolfs von Habsburg von 1287 III. 26. für Adelheid von Hanau und ihren Sohn Ulrich (B. Rud, 911) an, dass auf dem Buge des zweiten Originalexemplares, welches sich im Marburger Staatsarchiv befindet, rechts am Rande: „ . udolfus“ zu lesen sei. Nach freundlicher Mittheilung Professor Tangls in Marburg steht nun dieses Wort von oben nach unten. Offenbar wollte man die Urkunde zuerst in dieser Richtung schreiben, aus irgend einem Grunde — vielleicht hat der Schreiber einen Theil des Pergamentes verdorben — schnitt man dann den Rand ab, so dass der Buchstabe R in Wegfall kam. und schrieb die Urkunde in der andern Richtung. Ganz ebenso verhält es sich mit der Urkunde Rudolfs von Habsburg von 1275 X. 30 (Reimer, Hessisches UB. I, 386 mit der falschen Jahreszahl 1276), auf deren Buge sich nach der Angabe des Herausgebers eine Rasur befindet, wodurch, wie die Schriftspuren noch erkennen lassen, der ursprünglich hier gestandene Urkundenanfang (Name des Königs und Titel bis „augustus“) getilgt worden ist. Aehnliche Schreibermanipulationen zeigen auch zwei Urkunden Friedrichs des Schönen, deren Originale im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien sich vorfinden. Auf dem Rande des Buges der Urkunde Friedrichs und Herzogs Leopolds für den Grafen Wolfram von Veringen von 1316 VIII. 11. (B. Friedr. 92) ist gleichfalls Name und Titel des Königs zu lesen. Hier ist jedoch die Richtung der Schrift mit der der Urkunde gleich und der Schnitt geht durch die Worte hindurch, auch sind nach dem Titel noch einige Oberschäfte zu erkennen. In diesem Falle muss also angenommen werden, dass ursprünglich auf einem grossen Pergamente zwei Urkunden oder doch der Beginn einer zweiten gestanden, welche dann ungeschickt entzwei geschnitten worden sind. Bei dem zweiten Beispiele, der Urkunde Friedrichs für Otto den Heymon von 1327 VII. 26. (B. Friedr. 234), erscheint der Pergamentstreifen, an welchem das Siegel hängt, aus einer — wahrscheinlich verdorbenen — Urkunde ausgeschnitten; es steht darauf der Beginn „Wir Friederich von gottes . . . .“

Man sieht aus den angeführten Fällen, dass man Angaben über Namensvermerke auf Königsurkunden in den Urkundenbüchern mit Vorsicht aufnehmen muss. Die eingangs erwähnte bisherige Erfahrung der Kaiserdiplomatik bezüglich der eigenhängen Unterschrift wird auch fernerhin aufrecht bleiben müssen.

Wien. M. Vanesa.

Zur Frage der böhmischen Verfassungsänderung nach der Schlacht am weissen Berge. Der Entscheidungskampf vom 8. November 1620 hatte das tief gesunkene kaiserliche Ansehen derart gehoben, dass Ferdinand II. unverweilt an die Einschränkung der in Böhmen auf Kosten der landesfürstlichen Hoheit übermässig ausgebildeten ständischen Rechte schreiten konnte. Der Kaiser hatte, wie wir wissen, bereits gegen Ende des Jahres 1620 und wiederholt im Laufe der nächsten Jahre von seinen Räthen Gutachten zum Zwecke einer Revision der böhmischen Privilegien eingeholt, um jene ständischen Rechte, welche der landesfürstlichen Hoheit abträglich waren oder Anlass zum Aufstande gegeben hatten, zu schmälern oder zu vernichten [1]).

Auch Kurfürst Maximilian von Baiern ermahnte in seiner Eigenschaft als vom Kaiser aufgestellter Exekutor gegen die Rebellen Ferdinand bereits am 16. November 1620 zu gleichem Vorgehen, obwol die Stände gerade seine Fürbitte beim Kaiser nachgesucht hatten. Zu seiner Entschuldigung bemerkt der Kurfürst in dem erwähnten Schreiben, er hätte die Bitte der Stände öffentlich nicht abschlagen können [2]).

Naturgemäss erregte die böhmische Frage und deren Lösung bei ihrer grossen Bedeutung auch das lebhafteste Interesse entfernterer politischer Kreise. Ein Beispiel dafür vermag ein zu Anfang des Jahres 1621 an den Bruder des Kaisers, Erzherzog Leopold, gelangtes Gutachten einer in dessen politischen Diensten stehenden Persönlichkeit zu bieten. Dasselbe ist namentlich wegen seiner weitaussehenden Tendenzen beachtenswerth und kann als Stimmungsbild zur Beurtheilung der böhmischen Verhältnisse in gut habsburgisch gesinnten Kreisen angesehen werden.

Ein eifriger Korrespondent und Agent Leopolds in österreichischen und strassburgischen Angelegenheiten, zugleich Generaladvokat des Erzherzogs Albrecht in den Niederlanden, war Licentiat Adam Schwindt in Erfurt, der während der Jahre 1625—31 eine Fülle von politischen und kriegerischen Nachrichten an den Hof zu Innsbruck sandte. Er unterbreitete dem Erzherzog ungefähr anfangs April 1621 bezüglich der politischen Umgestaltung Böhmens und seiner Nebenländer nachstehende, allerdings zum blossen weiteren Nachdenken, wie er hervorhebt, bestimmte

---

[1]) Vgl. Gindely, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen 449 ff., Huber, Geschichte Oesterreichs V. 222 f.

[2]) Gindely, a. a. O. 5, Klopp, Der dreissigjährige Krieg II. 63 und das Schreiben bei Hurter, Geschichte K. Ferdinands II. VIII. 661.

Vorschläge [1]): Es wäre zu erwägen, ob nicht jetzt die günstige Gelegenheit sich böte, die Kurwürde und das Reichserzschenkenamt vom Lande Böhmen, das durch viele hundert Jahre fast gegen alle seine Könige sehr unbotmässig gewesen, zu nehmen und auf das habsburgische „Geburtshaus" und Erberzherzogthum Oesterreich zu übertragen unter gleichzeitiger Erhebung des Erzherzogthums zu einem Königreich und Kurfürstenthum. Böhmen sollte wieder, wie es einstmals war, zu einem Herzogthum erniedrigt und zugleich mit Schlesien, Mähren und der Lausitz dem Hause Oesterreich in gleichem Verhältnisse, wie die genannten Länder zu Böhmen gestanden hatten, einverleibt werden.

Die vornehmsten Städte wären durch feste Kastelle in beständigem Zaum zu halten, weil man sich anders nicht leicht dieser Leute, welche so leicht und so oft rebelliren [2]), versichern könnte.

Die Berechtigung zu einem solchen Vorgehen liesse sich leicht, glaubt der Verfasser des Gutachtens, mit rechtmässigen Gründen erweisen. Der Kaiser sei an und für sich genugsam dazu befugt. Man könnte auch einen bequemen Anlass finden, wenn bei der Konfirmation der Landesprivilegien und Majestätsbriefe der Grundsatz zum Massstabe genommen würde, dass alles bestätigt werde, was den Unterthanen, Hohen und Niederen, privatim zum Nutzen und demnach auch dem Lande zum Besten gereiche. So sollten der Religionsfriede, fördersame Justiz, Erleichterung der Beschwerden u. a. nicht nur bestätigt, sondern zu besserer Gewinnung der Gemüther möglichst gemehrt werden. Alle übrigen Privilegien dagegen, welche nur eine übermässige Freiheit der Stände und Städte und eine Einschränkung der königlichen Macht und Hoheit bezwecken, sollten gänzlich kassirt werden, denn sie gereichen nur den neuerungssüchtigen und auf ihren Privatvortheil unziemlich bedachten „grossen Hansen" zum Vortheil und geben scheinbare Gründe zur Widersetzlichkeit gegen den König. Mit dieser Vernichtung der Privilegien liesse sich die Uebertragung des Königthums, der Kurwürde und des Erzschenkenamtes Rechtens ganz gut verbinden. Dadurch würde nicht blos dem Hause Oesterreich seine wohlverdiente und allein in den letzten Jahren genugsam erworbene Präeminenz und Ehre gemehrt werden, sondern auch dem ganzen hl. Reiche und ge-

---

[1]) Orig.-Korrespondenz im Statth.-Archiv zu Innsbruck (Alphab. Leopold.). – Aus früherer Zeit sind nur der erwähnte Brief, der undatirt ist und blos das Beantwortungsdatum des 7. April trägt, und einer vom 21. Dezember 1620 vorhanden. Adam Schwindt begegnet uns in der bekannten Literatur nicht.

[2]) Aehnliches befürwortete schon das erste Gutachten der kais. Räthe. Vgl. Gindely, a. a. O. 449.

meinsamen Vaterlande vielfacher Nutzen und mehr Vortheil erwachsen, als von den unbeständigen Böhmen zu erwarten ist.

Thatsächlich wurde die bekanntlich schon von Kaiser Maximilian I. einmal geplante Idee, Oesterreich zu einem Königreich zu erheben, im Jahre 1623 aufgegriffen, doch ist Weiteres über die gepflogenen Verhandlungen nicht bekannt, als dass sie ein negatives Resultat lieferten [1]).

Schliesslich hält Schwindt dafür, dass man sich mit der Durchführung dieser Gedanken nicht zu beeilen brauchte. Man möge nur die Sache fest in's Auge fassen und eine günstige Gelegenheit zum Handeln werde sich von selbst ergeben. Er setzt bei: quando mature et constanter proceditur, ipsum tempus et divina providentia commodiora adminicula quasi ultro suppeditare solent.

Erzherzog Leopold übersendete das „treuherzige" Gutachten am 7. April 1621 in Abschrift an den Kaiser mit dem Bemerken, dass es ihm allerdings nicht zustehe, bezüglich Böhmens Mass und Ordnung vorzuschreiben [2]). Adam Schwindt benachrichtigte er am selben Tage, er habe seine Vorschläge an den Kaiser übermittelt, dieser werde sich nach Gestalt der Zeit und der Verhältnisse dessen, was thunlich erscheint, bedienen. Gleichzeitig schrieb Leopold auch an den Oberstkanzler von Böhmen, Lobkowitz. Wol darum, weil dieser ein bekannter Gegner weitergehender Verfassungsänderung war, erwähnte der Erzherzog mit keinem Worte das Gutachten Schwindts, er ersuchte ihn dagegen, für Schwindt das nöthige Aktenmaterial abschreiben zu lassen, weil dieser im Begriffe stehe, die in letzter Zeit im Reiche entstandenen Schmähschriften gegen den Kaiser bezüglich des böhmischen Aufstandes zu widerlegen [3]).

---

[1]) Solche haben stattgefunden, denn das Repertorium Ferdinandeum des Innsbrucker Statthalt.-Archives verzeichnet Folio 234½, Fasciculus nº 20: Enthält das ein und andere (nicht mehr vorhandene) Schreiben, woraus zu ersehen, dass der Kaiser Ferdinand im Jahre 1623 den Antrag an die anderen Erzherzoge stellte, die ober-, vorder-, inner- und niederösterreichischen Lande zu einem Königreiche zu erheben; dabei sei ein und die andere vorberichtliche, in negativum abzielende räthliche Meinung zu finden.

[2]) Innsbrucker Statth.-Arch. Ambr. A. Konzept. Daselbst auch die Konzepte der unten noch erwähnten zwei Briefe Leopolds.

[3]) A. Schwindt hatte am 21. Dez. 1620 an Leopold berichtet, es sei ihm unlängst der Abdruck einer angeblich aufgefangenen Korrespondenz zwischen dem Kaiser und getreuen Kurfürsten und Fürsten mit sehr gehässigen Randnoten in die Hand gekommen und ausser der böhmischen Schmähschrift werden überall sehr präjudizirliche Traktate verkauft, insbesondere eines des Inhalts, der Kaiser hätte keine Befugnis zur Exekution gegen den Pfalzgrafen und diese sei daher null und widerrechtlich. Weil eine solche Verführung nicht allein des gemeinen Manns, sondern auch vieler anderer Höhergestellten allen Redlichen wehe thue, und solche, die besser zur Widerlegung der anscheinend jetzt fast alle auf einmal

Die Thatsache der Uebersendung des Gutachtens an den Kaiser ohne jede abfällige Bemerkung beweist, dass Erzherzog Leopold persönlich den Ansichten Schwindts im allgemeinen Beifall zollte. Mit der Erhebung aller alten österreichischen Erbländer zu einem Königreich wäre er aber sicherlich nicht einverstanden gewesen ausser in dem unwahrscheinlichen Falle, dass er selbst als Beherrscher an die Spitze derselben berufen worden wäre [1]). In Schwindt sah er jedoch den ruhigen Mann zur Widerlegung der gegen Habsburg gerichteten Schmähschriften. Beweis dafür ist die Verwendung zur Erlangung zweckdienlicher Akten aus der böhmischen Kanzlei.

Inwieweit das Gutachten auf den Kaiser Eindruck machte, ist nicht bekannt. Vielleicht trug auch diese Stimme bei zur Bestärkung in seinem energischen Vorgehen hinsichtlich der böhmischen Verfassungsfrage, die insbesondere von der Mitte des Jahres 1621 an den Gegenstand unausgesetzter Berathungen und Verhandlungen bildete. Das Ergebnis ist bekanntlich die „vernewerte Landesordnung“ vom 10. Mai 1627.

Innsbruck. M. Mayr-Adlwang.

---

ausgelassenen Feinde und Widersacher berufener wären, wahrscheinlich mit Geschäften überladen seien, so wäre er dazu geneigt, wenn er mit den nöthigen Dokumenten versehen und der Erzherzog ihn auffordern würde (Orig. Statth.-A. Innsbruck, Alphab. Leopold.). Im Briefe an Schwindt vom 7. April theilte Leopold demselben mit, er habe um die nöthigen Schriften und Dokumente an den böhmischen Kanzler geschrieben und er zweifle nicht, diese würden ihm thunlichst zur Verfügung gestellt werden.

[1]) Vgl. den Schluss der Note 1 S. 655 über das negative Resultat der Verhandlungen.

Literatur.

Oscar Gutsche und Walther Schultze, Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern. Erster Band. Die gemeingermanische Urzeit und die germanischen Mittelmeerstaaten. Stuttgart 1894. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger. (Bibliothek deutscher Geschichte). XIII und 460 S. gr. 8.

Die erste Hälfte dieses Werkes (bis S. 247) ist von Gutsche, die zweite von Schultze geschrieben. Es gliedert sich in drei Bücher, deren erstes die deutsche Geschichte von der Urzeit bis zur Völkerwanderung, speciell auch aber zu kurz den „limes" und seine Bedeutung für die Entwicklung der Germanen behandelt, während das zweite den inneren Zuständen gewidmet ist: den Stämmen und ihren Wohnsitzen, der Sippe, der Familie; auch die Verfassung, das Kriegswesen, Rechtsleben, Mythologie und Religion, Kleidung und Tracht, Sprache, Schrift, Poesie findet man besprochen; was vielfach mehr in das rein germanistische Gebiet einschlägt. Das dritte Buch enthält die Geschichte der germanischen Staaten am Mittelmeer bis zum Ende der Langobardenherrschaft in Italien (mit Ausschluss des Frankenreiches, das im zweiten Band behandelt werden soll). Ein lesbarer Text, der durchwegs mit Benützung der neueren Litteratur hergestellt ist, wie denn im 2. Buche S. 315 ff. (vgl. Vorwort S. VI) die „bahnbrechenden und umstürzenden" Forschungen Fickers über die Rechte der Ostgermanen bereits verwerthet sind; während Anderes, z. B. die Tracht, durch die Reliefs des „tropaeum Traiani" und durch die neuerliche Untersuchung der Traians- und Antoninssäule seitdem eingehendere Discussion erfahren hat; auch die germanische Mythologie aus dem Studium der römischen Inschriftsteine (z. B. der „equites singulares") und ihrer Götterbilder schon weitere Kunde schöpfte. Bei der Darstellung des 3. Buches ist es uns wieder recht zum Bewusstsein gekommen, dass die Geschichte der Völkerwanderungszeit, der Gothen, Vandalen, Langobarden u. s. w. ohne gründliche Kenntnis der römischen Einrichtungen, sowie der Topographie Italiens und der Provinzen zu schreiben nicht möglich ist, worauf ja Mommsen seit seiner Betheiligung an den Monumenta Germaniae historica sowohl im

Archiv der Gesellschaft f. ä. deutsche Geschichtsk., als auch in seinen Ausgaben des Jordanes und des Cassiodor (mit ihren belehrenden Einleitungen und vorzüglich gearbeiteten Indices) wiederholt hingewiesen hat. Theoderich d. Gr. war nicht nur König der Gothen, sondern auch als Beherrscher Italiens der rechte Nachfolger des Ricimer, des Orestes, des Odovacar. Ravenna und Ticinum (Pavia) wurden grosse Namen in der Geschichte wie in der poëtischen Ueberlieferung der Germanen; warum gerade Ticinum so emporkam, wäre wol in diesem Werke zu erörtern gewesen; ebenso neben der Heeresorganisation der Gothen die der Heere des Belisar und des Narses, wofür ausser Mommsens Abhandlung im „Hermes" Bd. XXIV die Berliner Dissertation von E. Beniamin, de Justiniani imperator. aetate quaestiones militares (1892) mit Nutzen herangezogen werden konnte.

Prag. J. Jung.

Heinrich Otto, Die Beziehungen Rudolfs von Habsburg zu Papst Gregor X. Innsbruck, Wagner 1895. VI, 99 S. 8°.

Im Jahre 1891 erschien das Buch von Zisterer, Gregor X. und Rudolf von Habsburg, zwei Jahre später die Dissertationen von Giese, Rudolf von Habsburg und die römische Kaiserkrone, von Walter, Die Politik der Kurie unter Gregor X. und von Otto unter dem obigen Titel, doch nur die erste Hälfte der jetzigen Schrift umfassend; neues Material kam in den Publicationen der Register Gregors X. von Guiraud (1892, 1893) und der Wiener Briefsammlung (1894) zu Tage und nun hat also Otto seine Dissertation zu dem obigen Buche ausgearbeitet. Angesichts solcher vielfältigen Durchackerung desselben, schon von zahlreichen Früheren angebauten Bodens werden wir gegründete Hoffnung hegen dürfen, dass nun die Frucht der rechten Erkenntniss zur vollen Reife gediehen sei. Rechte Erkenntniss ist gerade da von besonderer Bedeutung. Das siegreiche Papstthum und das neue deutsche Königtum, neben ihnen als ganz neue Macht das angiovinische Reich in Sicilien, dessen König zugleich Verweser in Toscana und in Oberitalien der mächtigste Mann ist: das Papstthum steht im Mittelpunkt der Dinge: bei ihm wirbt Karl von Sicilien und Philipp von Frankreich um die deutsche Krone, bei ihm sucht Alfons von Castilien seine Ansprüche zur Geltung zu bringen, an die Curie wendet sich Ottokar von Böhmen, von der Curie hängt Rudolfs Anerkennung ab und sein Verhältniss zu Italien. Gregor X. tritt an die Lösung dieser Fragen heran, stets beseelt und beeinflusst von seiner grossartigen Idee eines allgemeinen christlichen Kreuzzuges. Ihm war die Erledigung der deutschen Frage nur ein, freilich bedeutsamer Ausschnitt in dem alles umspannenden Kreis seiner Pläne, für Deutschland aber war die Art der Erledigung von wesentlichster Bedeutung für alle Folge.

Vielleicht mag man im Buche von Otto diesen allgemeineren Hintergrund etwas vermissen, für den die Schrift von Walter eine gute Basis geliefert hätte. Dagegen darf die Arbeit Otto's in der Darstellung des speciellen Verhältnisses zwischen Rudolf und Gregor im ganzen wol als erschöpfend bezeichnet werden. Es ist eine tüchtige, gewissenhafte Arbeit, welche mit Besonnenheit, Umsicht und kritischer Schärfe an die Quellen

herantritt, aus den umfangreichen Correspondenzen das Wesen, von der Form die Sache zu lösen und den rechten Sinn zu treffen versteht. Es war ein guter Gedanke die in der Sammlung des Berardus de Neapoli überlieferten Briefe Gregors nach Gruppen zusammenzustellen und auf ihre chronologische Ordnung hin zu untersuchen. Es stellte sich heraus, dass sowol in der Anordnung der Gruppen, als auch der einzelnen Briefe innerhalb der Gruppen im allgemeinen eine chronologische Folge gewahrt ist. Ein Ergebniss, deshalb von Bedeutung, weil es für die vielen ohne jedes Datum überlieferten Schreiben einen neuen Anhaltspunkt zur Zeitbestimmung gibt, und weil es auffordert die ganze Sammlung des Berardus nach diesem Gesichtspunkte hin zu untersuchen. Durch die richtige zeitliche Bestimmung einer Reihe solcher Stücke aus der genannten Sammlung und anderer Briefe aus den Rudolfinischen Formularbüchern hat Otto an mehreren Stellen neue Ergebnisse gewonnen, welche die bisherigen Vorstellungen vom Gang der Dinge zum Theil wesentlich beeinflussen. So ist durch die Fixirung des Schreibens K. Rudolfs an Gregor X., worin er sich dem Schiedspruch des Papstes bezüglich der österreichischen Länder zu unterwerfen erklärt und wegen der Anträge der böhmischen und ungarischen Gesandten die Meinung des Papstes abwarten will (Bodmann 134), sowie durch die glückliche Erklärung Otto's, dass das zweite Schreiben Ottokars vom 9. März 1275 wesentlich identisch mit der im August 1274 von den böhmischen Gesandten nicht abgegebenen Urkunde sei, nunmehr bei weitem grössere Klarheit in die ganzen Beziehungen Gregors, Ottokars und Rudolfs vom Juni 1274 bis zum Frühling 1275 gebracht. Dank der richtigen Deutung und Verwertung der päpstlichen und königlichen Schreiben von 1275 ist die Vorgeschichte der Zusammenkunft von Lausanne zum erstenmal entsprechend dargestellt, ebenso sind die letzten Schwierigkeiten betreffs der Verzichtleistung des Königs Alfons von Castilien auf das Kaiserreich gelöst (vgl. auch Mitth. des Instituts 16, 128 ff.).

Es sind nur eine Reihe untergeordneter Punkte, in denen ich mich mit dem Verfasser nicht einverstanden erklären kann oder wo etwas zu ergänzen bleibt. Die meisten derselben werde ich in den Regesten Rudolfs berühren, hier will ich nur auf ein paar eingehen. S. 73 versucht Otto den angeblichen Widerspruch zwischen der Datirung der Briefe Gregors von 1275 Mai 10 Beaucaire und Mai 12 Orange, der schon Kaltenbrunner beschäftigte, zu lösen. Aber es herrscht gar kein Widerspruch, denn die Ortsangabe Orange (Aurasice) ist dem zweiten Schreiben nur von Böhmer und Potthast vermutungsweise zugesetzt worden, die Ueberlieferung bei Berardus hat nur das Datum 12. Mai, während das erste Schreiben bei Berardus gar keine Zeitangabe sondern nur den Ort Aurasice aufweist (vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts 7, 574 n. 348, 349). Nichts steht also im Wege, letzteren Brief in den Anfang Mai zu setzen, als Gregor am 2. und 3. Mai in Orange weilte, dann den Brief vom 12. Mai in Beaucaire entstanden anzunehmen, von wo schon ein Schreiben Gregors vom 10. Mai datirt ist (Potthast n. 21038) — S. 95 Anm. 2 meint Otto gegen Giese, es stehe im Schreiben Gregors vom 12. December 1275 an die Gesandten Rudolfs in Oberitalien nichts davon, dass der Papst sie scharf getadelt habe — das ist richtig, wohl aber steht es im Schreiben Innocenz V. vom 17. März 1276, Theiner Cod. dipl. dominii 1, 198).

Für die Schreiben Bodmanns 65, 66 wäre Mitth. des Instituts 10, 394 Anm. 3 zu beachten gewesen.

In der Auffassung von Persönlichkeiten und Ereignissen kann man fast immer dem aus der Sache geschöpften, besonnenen Urtheil Otto's beistimmen, das sich nicht selten in treffenden Beobachtungen und Bemerkungen äussert. So gebe ich Otto vollauf Recht in dem Urtheil am Schlusse (S. 98), dass Rudolf keineswegs der nüchterne Geist gewesen, für den man ihn wol gehalten hat; so hat sich auch Lindner (Habsburger und Luxemburger 1. 83), wie mir scheint als der erste, ausgesprochen. Allein nicht mehr zu folgen vermag ich, wenn dann Otto die Worte Hellers (Deutschland und Frankreich 140) sich aneignet: „Was ihm fehlte, war Ausdauer, Umsicht, Energie", und fortfährt, „vielleicht auch kann man sagen, dass er zuweilen zu sehr geneigt war, die eigene Kraft und die eigenen Hilfsmittel zu hoch anzuschlagen und die Macht der Verhältnisse zu unterschätzen." Heller und Otto scheinen mir da doch ihren Ausschnitt aus Rudolfs Regierung zu sehr losgelöst vom Ganzen zu betrachten und etwas einseitig davon ausgehend das Ganze zu beurtheilen. Das geschichtliche Urtheil über Rudolf von Habsburg ist bisher schon immer zu einer andern Anschauung gekommen (vgl. Ranke Weltgeschichte 8. Bd., Lindner l. c.) und wird auch fürderhin dazu gelangen, wenn es auf etwas breiter und tiefer gelegtem Grunde aufgebaut werden kann.

Wien. Oswald Redlich.

Eulenburg, Das Wiener Zunftwesen, in Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte Band 1 (1893) Seite 264—317 und Band 2 S. 62—102.

Seit der verdienstvolle Feil im Jahre 1859 seine Beiträge zur älteren Geschichte der Kunst- und Gewerbs-Thätigkeit in Wien im dritten Band der Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien erscheinen liess, ist eine grössere die Geschichte des älteren Wiener Handwerks behandelnde Arbeit nicht erschienen. — Die Arbeit Feil's trägt den Stempel ihrer Zeit an sich, in der die Nationalökonomen von Fach, sich zumeist auf das Beobachtungsgebiet ihrer Zeit sich beschränkend die Behandlung der Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens der Vergangenheit den Culturhistorikern überliessen, die ihrerseits wieder die nothwendige theoretische volkswirthschaftliche Vorbildung vermissen lassen. Es war die neuerliche Behandlung des älteren Wiener Handwerks durch einen Fachmann, einen Wirtschaftshistoriker moderner Schule also ein Bedürfniss, das durch die vorliegende Abhandlung im Wesentlichen gewiss befriedigt wird.

Der Verfasser liefert uns allerdings weniger eine ins Detail gehende Geschichte der Wiener Zünfte als eine eingehende Darstellung der dreimaligen zeitweiligen Aufhebung, respective Umgestaltung derselben durch die Landesfürsten Otakar 1276, Rudolf IV. 1361 und Ferdinand I. 1527.

Der Gesammteindruck ist daher vorwiegend ein negativer, die Zünfte, respective Zechen, werden in ihrem Bestande, durch ihre zeitweiligen Aufhebungen oder Umgestaltungen allerdings auch positiv erwiesen, die kurzen

Phasen der Aufhebungen treten aber durch die Breite der Behandlung so sehr in den Vordergrund, dass man mehr von dem Nichtbestehen als von dem Bestehen einer Einrichtung unterrichtet wird, die thatsächlich nach einer neuerlichen Unterbrechung in den Jahren 1859 bis 1883 in geänderter Form durch mehr als sechs Jahrhunderte noch heute besteht. Nachdem hiemit die Eigenart der vorliegenden Arbeit im Allgemeinen charakterisiert ist, soll auf einzelne Details, bezüglich welcher Ref. die Anschauungen des Verf. nicht theilen kann, eingegangen werden.

In anschaulicher Weise schildert der Verf. auf Grund der Reimchronik die politisch socialen Kämpfe des Jahres 1288 in Wien; in den Schlussbemerkungen (I, 275) finden wir den Satz: „Und wir dürfen gleich hier sagen, mit einer politischen Stellung der Handwerker ist es in Wien für immer vorbei gewesen." Dieses Urtheil ist in dieser Entschiedenheit gewiss unhaltbar und lässt sich erklären aus einer Nichtberücksichtigung einer Anzahl von Quellen, die der Aufmerksamkeit des Verf. entgangen sind. So vor Allem die für die Verfassungsgeschichte so wichtige Urkunde vom 24. Februar 1396 (Geschqu. d. St. Wien II, 1 Nr. CIII), in welcher die Landesfürsten anordnen, dass der Rath bestehen solle aus 1. erbern erbpurgern, 2. kaufleuten und 3. gemainen handwerchern. Ein Ausführungsgesetz wie die einzelnen Kategorien der Bevölkerung bei dieser Bildung zu berücksichtigen waren, ist mir nicht bekannt, nach Analogie der späteren Zeit geschah die Bildung des Wahlcollegiums zweifellos durch „Cooptierung" der Mitglieder des Wahlcollegiums, das gleichzeitig auch das weitere Raths-Collegium bildete, der „Genannten" aus der Bürgerschaft durch den inneren Rath und Wahl dieses letzteren durch und aus dem ersteren, wobei die Handwerker berücksichtigt werden mussten. Prüfung der vorhandenen Rathslisten, wie sie sich meines Wissens in den aus dieser Zeit bis 1430 erhaltenen Stadtbüchern und für die spätere Zeit Anhaltspunkte im sog. Copeybuche (Fontes rer. Austr. II/7) erhalten haben, bringen vielleicht einige Klarheit. Die Nichtbeachtung des Copeybuches scheint auch für die Auffassung des Verfassers nach anderer Richtung nachtheilig. Zu bedauern ist auch, dass der Verf. der politischen Bewegung des Jahres 1462 nicht die gleiche Aufmerksamkeit schenkte wie der des Jahres 1288, da die Handwerker in derselben eine hervorragende Rolle spielten. In Betracht kämen da vor Allem Michael Beheims Buch von den Wienern 1462—1465 herausgegeben von Karajan und die Historia rerum Austriacarum 1454 bis 1467, herausgegeben von Senkenberg und später von Rauch. In dieser Chronik (Ausgabe Rauch 82) wird berichtet, dass nachdem am 7. September 1462 aus dem regelmässigen Wahlgang durch die Genannten Sebastian Ziegelhauser als Bürgermeister hervorgegangen war, die mit diesem Ergebnisse Unzufriedenen „under den purgern und handwerchern" am 19. September einen Andern in gesetzwidriger Weise erwählten. „Desselben jars am suntag vor Mathei hatt die gemain und alle hanntwercher aus den zechen und ettlich purger durch ir geshrifft erwellt Wolfgangen Holtzer zu aim purgermaister dem die gemain anhengig was, sy erwellten auch einen newen ratt und paten den kaiser denselben purgermaister und ratt zu bestätten. Der Kaiser ertheilte diesen in der That die Bestättigung. Dieser Vorgang der Bürgermeister- und Rathswahl wurde aber für die Zukunft als Praecedenzfall nicht rechtsbildend, er erinnert an das

Eingreifen des parlamentum in den italienischen Städten und beweist zum Mindesten, dass die Zechen auch in politischer Beziehung im 15. Jahrhundert nicht ganz bedeutungslos waren. Eulenburg scheint mir aber auch die sonstige öffentlichrechtliche Stellung der Wiener Zechen in ihrer Bedeutung für die militärische Organisation (I, 304), das Feuerlöschwesen und die Thorwacht zu unterschätzen. Ausser dem Bürgeraufgebot des Jahres 1405 wäre heranzuziehen gewesen, jenes vom 29. Mai 1454 (Copeybuch, 9 Nr. III), dem zu Folge die „purger 50 pherdt die hantwercher 1000 zu fuessen und darzue wegen" zu stellen hatten, die Auftheilung geschah nach den 4 Vierteln, innerhalb derselben nach den Zechen; ebenso war das Feuerlöschwesen auf die Handwerker-Organisation basirt, siehe die Ordnung vom 22. Mai 1454 (Copeybuch, 6 Nr. II) und die folgenden bei Huybensz, Geschichte und Entwickelung des Feuerlöschwesens der Stadt Wien, von der Verpflichtung der Thorwacht wurden einzelne Zechen erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts dispensirt und eine eigene Berufs-Thorwache geschaffen. Wenn Eulenburg (I, 284) die ainung in wirthschaftlicher Hinsicht mutatis mutandis wohl durchaus dem modernen „Kartell" an die Seite setzt, so kann man diese Anschauung doch nur mit der Beschränkung gelten lassen, als es sich um Einungen der Handwerksmeister handelt; es kamen aber auch solche der Handwerksknechte vor, bezeichnend scheint dem Ref. „Der pekchen und irr knecht aynigung (1443) (Blätt. d. V. f. L. v. N. Oe. N. F. XXI, 469 Nr. V) wo es Alinea 1 heisst: „Von ersten habent die maister anpracht, wie die gesellen in irer samung und zech, das in verporgen und unwissentlich sey menigvelticlichen an ir wissen betracht und in derselben irer ainygung ze arbaitten erlaubt und verpoten haben, und wem sy es weern, dem sey es gewert", im modernen Sinne gesprochen wird hier den Gesellen Geheimbündelei zum Zweck der Boykottirung einzelner Meister eventuell Strikevorbereitung vorgeworfen, von Arbeiter-Kartell spricht man ja m. W. nicht. Aber auch bei höheren politischen Ständen ist von Einungen die Rede. Zu den Vorrechten des Adels in Oesterreich im Mittelalter gehörte das Einungsrecht, d. h. die Befugniss zur Erreichung selbstgewählter und nicht unerlaubter Zwecke, ohne höhere Genehmigung vorübergehende oder bleibende Verbindungen einzugehen (Luschin, Oesterr. Reichsg. I, 249). Im Landfriedensbunde mit den steierischen Landherren 1281 haben diese ausdrücklich auf das Einungsrecht, das ist auf die Befugnis mit Standesgenossen ohne höhere Genehmigung zur Erreichung selbstgewählter erlaubter Zwecke in vorübergehende oder bleibende Verbindung zu treten verzichtet, (ebenda, 168). Unter Einung glaube ich daher allgemein Vereins- und Versammlungsfreiheit verstehen zu dürfen; dass die Handwerksmeister selbe vor Allem benützt haben mögen, um Preiss-Kartelle zu schliessen, gebe ich ohne Weiters zu. Jeder Stand benützte diese Kampfesmittel im potitisch-socialen Classenkampfe eben vom Standpunkte seines Classen-Interesses, der mächtigsten Triebkraft in der Entwicklung der Geschichte der Menschheit.

Der Besprechung der Ferdinandeischen Polizei-Ordnungen widmet Eulenburg den zweiten Theil seiner Arbeit (II, 62—162). Wenn der absolutistische über den Parteiinteressen stehende Herrscher in diesen das Allgemeininteresse gegenüber den Sonderinteressen vielfach zur Geltung bringt, so hatte er durch die Aenderung der Stadtverfassung im Jahre 1526 dafür schon vorgearbeitet.

Dem Rathe waren ja übrigens schon im Mittelalter die Zechen mit ihrem Statutarrechte untergeordnet, Handwerker sassen als ihre Classenvertreter im Rath, dies war nun seit 1526 nicht mehr der Fall, er sollte künftig bestehen aus „zwölf behaust burger, die sich allein der burgerlichen handlungen und nit handwerch treiben betragen“ (Geschqu. II, 139 Nr. CLXXX).

Glaubte ich einzelne Nachträge und Berichtigungen zu Eulenburgs Arbeit bringen zu sollen, so geht mein Gesammturtheil doch dahin, dass er von weitem Gesichtskreise der Kenntniss der Entwicklung des Zunftwesens in Deutschland, Italien und Frankreich aus, eine im Wesentlichen gewiss zutreffende, Grund legende Darstellung des älteren Wiener Zunftwesens von bleibendem Werth geliefert hat.

Wien. K. Schalk.

Th. v. Sickel, Römische Berichte I. II. (Sitzungsberichte der phil. hist. Classe der Wiener Akademie d. Wiss. Band 133. 135, S. A. 141 und 154 SS.).

Unter diesem Titel veröffentlicht S. eine Reihe von Untersuchungen über Archiv- und Kanzleiwesen der Curie in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhundertes und über eine der wichtigsten Gruppen von Schriftstücken, welche das Vaticanische Archiv verwahrt: über die Correspondenz zwischen der Curie und ihren Vertretern auf dem Concil von Trient 1561—1563. Diese Untersuchungen sind hervorgegangen aus Vorarbeiten für die Edition der Nuntiaturberichte aus Deutschland in der Zeit Pius' IV. (1560—1565). Da die Bestände des Vaticanischen Archivs gewaltige Lücken aufweisen (von den Nuntiaturberichten dieser Zeit ist kaum der zehnte Theil dessen, was einst vorhanden war, erhalten), mussten die Spuren des nun fehlenden Materials verfolgt und andererseits Ersatz in andern Gruppen von Archivalien gesucht werden. Im Verlaufe der Arbeit griffen jedoch die Untersuchungen S'. weit über den ursprünglichen Plan hinaus. Ebenso wie er die Geschicke der hier in Betracht kommenden Archivalien verfolgte, suchte er Einblick zu gewinnen in die Entstehung der Aktenstücke, in die Thätigkeit der massgebenden Personen, des päpstlichen Geheimsecretärs und des Cardinal-Nepoten. In der einen Richtung ergab sich, dass erst seit dem Pontificat Pauls V. — also seit Beginn des XVII. Jahrhunderts — die mit der politischen Correspondenz betrauten Beamten zur Ablieferung der Amtspapiere verpflichtet waren, dass diese Papiere früher als Privateigenthum der an der Correspondenz betheiligten Personen angesehen wurden, und dass die Versuche Pius' IV. und seiner nächsten Nachfolger (Pius V. und Gregor XIII.) im Archivwesen leidliche Ordnung herzustellen gescheitert sind. Die Thätigkeit des Geheimsecretärs und des Cardinal-Nepoten (unter Pius IV. Tolomeo Galli, später Cardinal von Como genannt, und Cardinal Carlo Borromeo) schildert S. nach einer Denkschrift von 1574: der Geheimsecretär wohnt ununterbrochen in der Nähe des Papstes, hat jederzeit zu ihm Zutritt und empfängt seine Aufträge unmittelbar vom Papst, und besorgt die geheime Correspondenz; dem Cardinal-Nepoten obliegt die Prüfung und Unterfertigung der vom Geheimsecretär verfassten Schreiben,

nur seinem nächsten Verwandten und Cardinal verleiht der Papst dieses Amt, ihm eröffnet er seine Geheimnisse „tamquam discipulo quem pre ceteris elegit".

Gewinnen wir aus diesen Untersuchungen S'., deren Ergebnisse hier nur in den Hauptpunkten berührt sind, sehr wertvolle Aufschlüsse über das Vaticanische Archiv, so gilt dies noch in höherem Masse von dem zweiten umfangreicheren Theile der Arbeit, der der sogenannten Concilscorrespondenz gewidmet ist. Es ist die letzte und wichtigste Periode des Trienter Concils und es ist das wertvollste Quellenmaterial zur Geschichte dieses Concils, das hier einer tief eindringenden Untersuchung unterzogen wird. Es sei gestattet vorauszuschicken, dass die gewaltige Masse der Aktenstücke zur Geschichte dieser Concilsperiode, die im Vaticanischen Archiv erliegen, in zwei Gruppen zerfällt: in Concilakten im engeren Sinne und in die Concilscorrespondenz. Die erste Abtheilung umfasst alle Aktenstücke, die durch die Hände des Concilsecretärs Massarello gegangen waren, also sämmtliche an das Concil gerichtete Schreiben und Vorlagen, die innerhalb des Concils entstandenen Vorschläge und Gutachten, alles was in den Generalcongregationen und Sessionen zur Sprache gekommen war von der Einbringung der Propositionen bis zur Feststellung des Wortlautes der Decrete, die ausführlichen Voten und die Abstimmungslisten etc. Diesem Material, das man in Rom zur Zeit des Concils und unmittelbar nach Schluss desselben als zur Veröffentlichung geeignet erachtete und das gegenwärtig von der Görres-Gesellschaft für eine umfassende Publication bearbeitet wird, steht die Concilscorrespondenz gegenüber. Sie umfast die Berichte, welche die Vertreter der Curie auf dem Concil, die Concillegaten, an den Papst sandten und die Weisungen, die ihnen in Beantwortung dieser Berichte zugiengen (nach dem Sprachgebrauch der Zeit proposte = Weisungen, risposte — Berichte). Diese vertrauliche Correspondenz, die in Rom durch die oben erwähnten Personen, Geheimsecretär und Cardinal-Nepote, besorgt wurde, gieng nicht durch die Hände des Concilsecretärs Massarello, jeder Legat (ursprünglich Mantua, Seripando, Simonetta, Hosius, Altemps, späterhin traten an die Stelle von Mantua und Seripando, die im März 1563 verstorben waren, Morone und Navagero) bediente sich zur Führung dieser Correspondenz seines eigenen Secretärs. Um die Einheitlichkeit der Leitung zu wahren, war ein Legat (zuerst Mantua, dann an seiner Statt Morone) mit höherer Gewalt als die übrigen ausgestattet, ihm giengen die an die Gesammtheit der Legaten gerichteten Weisungen zu, er, respective sein Secretär hatte die im Namen der gesammten Legaten abgesandten Schreiben zu verfassen. Neben dieser, die Gesammtheit der Legaten betreffenden Correspondenz (wofür der Ausdruck „lettere in comune" angewandt wird) geht die Correspondenz jedes einzelnen Legaten einher, jeder einzelne sandte, wenn sich eine Gelegenheit bot, selbständige Berichte an den Papst und jedem einzelnen wurden im Bedarfsfalle selbständige Weisungen ertheilt („lettere in particolari"). Diese Correspondenz ist im Gegensatze zu den Concilakten im engeren Sinne etwa ein Jahrhundert auf das sorgfältigste behütet worden, dann wurde Pallavicino für seine im amtlichen Auftrage verfasste Geschichte des Trienter Concils ein Theil dieser Correspondenz mitgetheilt, ebenso wurde Raynald für seine Fortsetzung der Annalen des Baronius mit einzelnen Abschriften und Aus-

zügen versehen; nur wenige Stücke dieser Correspondenz sind im Wortlaut bekannt geworden (Lagomarsini in den Noten zu den Epistolae Pogiani). Was enthält nun diese so sorgfältig behütete Correspondenz? Die Berichte der Legaten über die Vorfälle auf dem Concil und über die Verhandlungen mit den in Trient anwesenden Gesandten des Kaisers, Frankreichs und Spaniens, und andererseits die Weisungen des Papstes an die Legaten. Welcher Gewinn aus dieser Correspondenz zu ziehen ist, wird unten erwähnt werden. Hier seien die Hauptresultate, welche die Untersuchungen S'. ergaben, angeführt. Der wertvollere Theil dieser Correspondenz, die von Rom an die Legaten ergangenen Weisungen — sowol „in comune" als „in particulare" — sind in bestbeglaubigter Form im Vaticanischen Archiv erhalten, von den Berichten liegen die auf den Namen der gesammten Legaten ausgestellten (also die „risposte in comune") noch so gut wie vollständig vor. Schlechter steht es mit den Berichten der einzelnen Legaten; die Originale fehlen in Rom, und daher ist in den Briefschaften der einzelnen Legaten, soweit sie erhalten sind, nach den Minuten dieser Berichte zu forschen (die Papiere Seripando's sind zum Theil in der königl. Bibliothek zu Neapel, zum Theil in der Hofbibiothek zu Wien, die Papiere von Hosius zum grossen Theil in der Universitätsbibliothek in Krakau, die Papiere Morone's z. T. im Vaticanischen Archiv z. T. in der Vaticanischen Bibliothek, die Papiere Mantua's in der Ambrosiana in Mailand). Wie es nun mit der Ueberlieferung der Weisungen an die Legaten steht, hat S. in der zweiten Abhandlung in nach allen Seiten das Thema erschöpfender Weise dargethan. Er hat das in Rom 1565 nach den Minuten angefertigte Generalregister, dessen einzelne Theile er durch eine Reihe von ineinander greifenden Funden entdeckte, auf seine Zuverlässigkeit und Vollständigkeit geprüft, die Anlage des Registers ermittelt, durch Vergleich der im Register überlieferten Copien mit den noch erhaltenen Originalen den Wert des Registers festgestellt, kurz alle Fragen, die bei der Verwertung dieses Registers in Betracht kommen können, erledigt. Es sei hier an einem Punkte die Bedeutung dieser Untersuchung gezeigt: in zahlreichen Fällen ist die Ueberlieferung im Register dem Original, wie es uns jetzt vorliegt, vorzuziehen, das Original hat oft Einschlüsse in chiffrirter Schrift oder eigenhändige Nachschriften des Papstes oder Borromeo's enthalten, die jetzt fehlen oder in andere Briefe geraten sind, während das Register die chiffrirten Stellen oder eigenhändige Nachschriften genau wiedergibt. Andererseits differiren manchmal Wortlaut des Originals und der im Register copirten Minute, es ist manchmal nach Eintreffen wichtiger Nachrichten das bereits zur Expedition fertige Stück cassirt und an seine Stelle ein neues der geänderten Situation entsprechendes gesetzt worden. Liegt uns in diesen Untersuchungen S'. die wertvollste Vorarbeit für eine zukünftige Edition der Concilscorrespondenz vor, so enthalten sie auch Resultate von allgemeinerer Bedeutung; eines sei hier hervorgehoben: Pius IV. hat viel stärker und unmittelbarer als man bisher angenommen hat in die Concilsverhandlungen eingegriffen.

Den beiden Abhandlungen sind fünf Excurse (über Giov. Carga, den Verfasser der oben erwähnten Denkschrift über das Geheimsecretariat, über Camillo Olivo, Secretär des Cardinals von Mantua, über den Index des Engelsburgarchives von 1610, über die Schicksale der Briefschaften Borro-

meo's, und über die Handschrift des Vaticanischen Archivs sign. „nunz. di Germania 4") und 35 Urkunden als Anhang beigegeben. Von diesen sind 8 Stücke (n° 3, 4, 5, 12, 13, 14, 17, 18) als Belege zu einzelnen Ausführungen des Textes ausgewählt und es seien daraus ganz besonders n° 12 und 18 hervorgehoben: n° 12 ein Schreiben von Musotti, dem Secretär des Legaten Seripando an Borromeo, das über die Papiere Seripando's berichtet und n° 18 ein Breve Pius' IV. von 1561 Juli 17, das eine authentische Auslegung der Concilsbulle von 1560 November 29 bietet, d. h. ausdrücklich erklärt, es sei in der Concilsbulle die Fortsetzung des früheren Trienter Concils (Continuation) und nicht die Berufung eines neuen Concils (Indiction) ausgesprochen. Die übrigen 27 Stücke sind der Concilscorrespondenz entnommen; sowol die verschiedenen Formen der Ueberlieferung (Original, Copie im Minutenregister u. s. w.) als auch die verschiedenen Arten der Briefe (Briefe ganz von Schreiberhand, Autographe Borromeo's, eigenhändige Nachschriften des Papstes) sind hier vertreten. Einzelne Stücke sind bereits von Pallavicino benützt worden, andere (da ein Theil des Registers erst von S. als solches erkannt worden ist) sind hier zum erstenmale bekannt geworden. Sowol die einen als die andern zeigen auf das deutlichste, dass trotz der Fülle von Material an Diarien, Gesandtschaftsberichten etc., die uns über das Concil unterrichten, die entscheidenden Punkte erst durch eine Edition der Concilscorrespondenz aufgehellt werden können. Als Beispiel diene n° 18[a], Bericht des Legaten Seripando von 1562 Mai 17 über die Vorfälle auf dem Concil. Der Bericht ist bereits von Pallavicino (XVI, 9) benützt und im Auszuge mitgetheilt worden; aber um wie viel mehr bietet der Wortlaut des Berichtes als Pallavicino's Excerpt! Seripando, von den ein Bericht aus Trient sagt, es stecke in ihm ein „triplex spiritus: Neapolitanus, cucullatus, cardinalicus" (Sickel, Aktenstücke z. Geschichte des Concils v. Trient 312) hat sich in diesem Berichte mit grossem Freimut über Situationen und Personen geäussert. Andererseits sei auf die Gruppe von Weisungen von 1562 October 3 (n° 22—25), die von der Vorlegung des kaiserlichen Libells in Trient handeln oder auf die Weisungen von 1563 Juli 6 (n° 31) über den Praecedenzstreit zwischen Frankreich und Spanien verwiesen. Vergleicht man die Aufschlüsse, die wir aus diesen Schreiben erhalten, mit dem was uns bisher bekannt ist, so wird man dem Wunsche S'., der ihm zu diesen Untersuchungen Anregung gab: dass es bald zur Ausgabe der Concilscorrespondez kommen möge, nur beistimmen können. Denn eine Geschichte des Concils von Trient, des wichtigsten Ereignisses der neueren Kirchengeschichte, wird erst auf Grundlage dieser Concilscorrespondenz geschrieben werden können.

Wien. S. Steinherz.

Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen für 1895.

Darstellungen von grösseren Partien der allgemeinen Geschichte auf Grund des ungedruckten Quellenmaterials sind für das Berichtsjahr nicht zu verzeichnen, dagegen besitzen einige Arbeiten ein viel weiteres Inter-

esse, als der Titel anzeigt. In erster Linie ist zu nennen: Geschichte der alten lateinischen Stadtschule und des Gymnasiums in Krems von Anton Baran (Gymnasium in Krems a. D.) Im Anschluss an das vorjährige Jubiläum der Stadt wird hier eine aktenmässige Geschichte der alten Lateinschule (1305—1615) und des Gymnasiums (1616 bis 1895) geboten. Zur Darstellung sind zahlreiche ungedruckte Akten und Amtsbücher und ein seltenes Druckwerk, die Schulordnung von 1580 enthaltend, benützt und S. 28 fg. vollständig abgedruckt. Zum erstenmal gedruckt erscheint ferner die Schulordnung des Mag. Moses Neumann (1567), die Schulordnung von 1576 und 1580, ein Majestätsgesuch der Stadt Krems an Maria Theresia 1775, ferner finden wir S. 113—114 das Facsimile der kaiserlichen Entscheidung hierüber, endlich interessante Schriftstücke aus den Jahren 1848—49, S. 52 die Abbildung des Titelblattes der lateinischen Grammatik von Ph. Melanchthon (Wittenberg 1579), zum Schlusse statist. Tabellen. Die Arbeit geht weit über die Bedeutung einer Jubiläumsschrift des Kremser Gymnasiums hinaus. — Die Massenburg. Beiträge zur Geschichte der Burg und Herrschaft auf dem Massenberge und deren Besitzer mit Rücksicht auf die Beziehungen derselben zur Stadt Leoben von A. Schmelzer (Gymnasium zu Leoben). Im 1. Theile (1894) wird sehr breit die Geschichte der Massenburg bis zum Tode des ersten Fideicommissbesitzers Peter Zollner v. Prant (1608) behandelt, wobei auch einzelnes allgemein Interessante über Geisslerfahrten und Wiedertäufer vorkommt. Im Anhange ist das Testament des Peter Zollner vom 10. Nov. 1600 u. a. abgedruckt [1]). Im 2. Theile (1895) wird die Geschichte von 1608 bis 1749, dem Todesjahre des letzten männlichen Nachkommen des Zollner'schen Hauses geführt; eine spätere Fortsetzung ist in Aussicht gestellt. Die Darstellung ist leider verworren und lässt oft nicht erkennen, ob sie auf handschriftlichen oder gedruckten Quellen beruht. Von ersteren werden Akten aus dem steierischen Landesarchive und unbekannte Kaufbriefe der Zollner verzeichnet, S. 16 finden wir den Abdruck eines Schätzlibells vom 9. Juni 1635, ferner einen Kaufbrief vom 22. Dec. 1639, Testamente, Inventare und manches andere culturhistorisch Interessante (S. 84 eine sehr ergötzliche Affaire aus dem Jahre 1703), Akten über die Muerer'schen Beneficiatstiftungen der jetzt verschollenen St. Johanniskirche zu Leoben. Allgemeineres betrifft besonders die Zeit der Gegenreformation. — Landstein vom Jahre 1381—1433 von Jakob Stippel (Gymnasium zu Eger), eine Fortsetzung der vorjährigen Arbeit über die Herren von Landstein mit Berichtigungen dazu (S. 16). Die Burg Landstein kam auf unbekannte Weise in den Besitz des Königs Wenzel, der sie aber durch Urkunde Budweis 11. Dec. 1381 an Konrad v. Kreig aus Kärnten vertauschte. Die Urkunde selbst ist im Anhange S. 18 aus dem böhm. Kronarchive abgedruckt. Unter den Kreigern erlitt dann die Burg verschiedene Schicksale, besonders in den Husitenkriegen. Zur Darstellung sind auch einzelne Urkunden aus dem k. k. Hofarchive und aus dem Neuhauser Gemeindearchiv verwertet worden. — Geschichtliches von der königl. Stadt Mies in Böhmen von G. Juritsch (Gymnasium in Mies). Bietet anschliessend an den 25-jäh-

[1]) Nachtrag: Die Cimburg zur Schwedenzeit von M. Grolig (2. d. Gymnasium in Brünn 1894).

rigen Bestand des Gymnasiums eine Geschichte der auf dem Titelblatt abgebildeten Stadt Mies seit dem 12. Jahrhunderte. Für die Zeit vom 14. Jahrhundert an wurde das Stadtarchiv von Mies ausgebeutet. Auch die Mieser befanden sich 1547 beim aufständischen böhmischen Heere, das den Kaiserlichen den Durchmarsch verwehren wollte; sie büssten dafür mit schweren Strafen (S. 37), erhielten aber bald durch Ferdinand I. Erleichterungen mittels Urkunde vom 23. Sept. 1547, der ihnen auch im folgenden Jahre 12 ältere Privilegien bestätigte. Die Urkunden sind theilweise S. 37 fg. abgedruckt. Schwere Ereignisse hatte die Stadt während des 30-jährigen Krieges zu bestehen; sie wurde 1623 an Stefan v. Ilow verpfändet, aber nach dem Tode Waldsteins und Ilows durch eine Urkunde Ferdinands III. (Eger, 24. Mai 1634) von der Pfandschaft gelöst und in ihre Gerechtigkeiten eingesetzt, am 5. October 1640 auch von Einquatierung befreit. Beide Urkunden sind theilweise abgedruckt. Noch 1648 drang der schwedische General Königsmark in Mies ein, wenige Wochen früher als sich ihm die Prager Kleinseite durch den Verrath Ottowalsky's ergab. Den Schluss der Abhandlung bilden ein Ueberblick über die neuesten Ereignisse und Schultabellen. — Oesterreich und der spanisch-englische Heirathsplan vom Jahre 1623 von Fr. Kunz (Oberrealschule im 18. Bez. Wiens). Gibt auf Grund eines aus dem Archive der Grafen Khevenhüller-Frankenburg stammenden Tractates „Wider die englische Heirat 1623" eine genaue Darstellung der Heirathsverhandlungen zwischen dem österreichischen und spanischen Hofe, denen endlich nach Abschluss eines weitläufigen Ehecontractes 26. Febr. 1631 die Vermählung Ferdinands III. mit Maria Anna von Spanien folgte, und ergänzt die Darstellung Gindely's (in der „Zeitschrift für allgem. Gesch., Cultur- und Literaturgeschichte" 1884) in manchem Punkte, indem er namentlich der Thätigkeit des Grafen Christoph Khevenhüller eingehend gedenkt, der die Heirath der genannten Prinzessin mit Karl von England geschickt verhinderte und jene mit Ferdinand glücklich zustande brachte. — Oesterreichs Antheil an den Friedensverhandlungen zu Oliva von J. Strässle (Realschule in Bielitz), gibt nach zahlreichen neuen Aktenstücken im Staatsarchiv ein recht anschauliches Bild von den Unterhandlungen zu Oliva (bei Danzig, anfangs Jänner bis 3. Mai 1660), wobei man darauf ausgieng, von dem von den Polen zum Frieden gedrängten Kaiser möglichst viel zu erreichen, wie die mitgetheilten propositiones zeigen. Da aber die Absichten Frankreichs und Schwedens von dem geschickten österreichischen Unterhändler Lisola durchschaut wurden, so gelang es schliesslich, die übermässigen Ansprücke Schwedens einzuschränken und Polen in der Hauptsache auf dem frühern Besitzstande zu erhalten. Mangel an Einigkeit unter den Verbündeten und die Unzuverlässigkeit der Polen trugen schuld, dass Schweden seine Stellung behauptete und noch Livland gewann. — Das geistige Leben in Elbogen zur Zeit der Reformation von A. Horčička (d. Gymnasium am Graben in Prag). Behandelt vorzugsweise Schulangelegenheiten und bringt am Schlusse den Abdruck von „Bevelchbriefen" Ferdinands I. v. 11. Mai 1538, 19. Mai 1549, 8. Febr. 1552, sowie zahlreiche Privatschreiben, z. B. über die lat. Widmung einer Interpretation einer Ode des Horaz vom Rector G. Gaecenus an der Schule zu El-

bogen an den Rath der Stadt (1607). — Ueber die bambergische Waldordnung vom 22. December 1584 von Ad. Gstirner (Gymnasium in Villach). Setzt fest, dass die sogenannte bambergische Waldordnung für die Unterthanen in Canale, Tarvis, Bleiberg und Malborghett 1506 in den österreichischen Weisthümern 6, 415—419 vom 22. Dec. 1584 kein Originalwerk sei, sondern nur ein Auszug aus dem Cod. suppl. 369 des Wiener Hof- und Staatsarchivs „Perckhwerch und Waldtsachen in Cannal und Lauenthal", die G. S. IV fg. wörtlich abdruckt und mit passenden Schlussanmerkungen versieht; zuletzt noch ein Auszug aus „Für gn. zu Bamberg Resolution in Waldsachen" aus demselben Codex. — Zur Geschichte des ehemaligen Franziskanerklosters in Kremsier von K. Lechner (d. Gymnasiums in Kremsier) auf Grund des Protocollum Conventus Cremsirensis ad SS. Trin. S. Ord. Fratr. Minorum etc. P. Gondisalvi Richter 1745 im f. e. Archive zu Kremsier (Mähren). — Cronaca del monastero e della Chiesa della SS. Trinità del F. Pisoni (Gymnasium in Trient). Bringt die Chronik des Clarissenklosters (1519—1784) und druckt im Anhang ein „Inventarium bonorum mobilium, quae Ill. Dn. fundator Antonius de Prato reliquit Monasterio SS. Trinitatis Tridenti 1784" aus dem Archivio della Curia (sowie einzelnes aus dem Stadtarchiv zu Trient). — L'Archivio della Communità di Ossero del Prof. St. Petris (Gymnasium in Capodistria), Fortsetzung der vorjährigen Arbeit (Urkundenverzeichnis), druckt im Anhange einzelne lateinische Documente ab, so eine Privaturkunde vom 25. April 1598, das Testament des Don Stefano fu Matteo de Petris 1536 u. s. w., dortselbst auch eine Stammtafel.

Abhandlungen zur Geschichte und Cultur des Alterthums: Cyrus, des Perserkönigs Abstammung, Kriege und Tod, nach den gewöhnlichsten überlieferten Sagen von E. Katz (Stiftsgymnasium zu St. Paul in Kärnten). — Troja bei Homer und in der Wirklichkeit von A. Heinrich (1. Gymnasium in Graz). Bietet unter steter Berücksichtigung der homerischen Angaben eine lehrreiche Darstellung der Ausgrabungen auf Grund eigener Anschauung und bringt 2 Kärtchen und die Abbildungen eines Mauerstücks der 6. Burg (S. 33) und der Nordecke des grossen Thurms bei Hissarlik. — Homerische Untersuchungen von Franz Jelinek (Gymnasium im 2. Bez. Wiens), 1. Theil: die Widersprüche im 2. Theil der Odyssee. Versuch einer Zusammenstellung der Verwandlungsodyssee. — Charakteristik des athenischen Demos bei Aristophanes und Thukydides von F. A. Blank (Gymnasium in Stockerau). — Laurion. Die attischen Bergwerke im Alterthum von Jos. Jul. Binder (Realschule in Laibach), eine fleissige, namentlich durch zahlreiche Abbildungen lehrreiche historisch-topographische und montanistische Abhandlung, angeregt durch persönliche Reiseeindrücke und Studien an Ort und Stelle mit werthvollen Literaturnachweisen. — Griechische Münzen. II. Theil. Der Westen, von V. v. Renner (Realgymnasium im 2. Bez. Wiens), 72 Seiten mit mehreren hübschen Abbildungen. — Realien in Virgils „Aeneis" (Fortsetzung) von Fr. Kunz (Gymnasium zu Wiener-Neustadt). — Verwerthung von Anschauungsmitteln für unsere classische Schullectüre, besonders für Cäsars gallischen Krieg von

Fl. Weigl (Gymnasium im 9. Bez. Wiens). — Die Toga der späteren Kaiserzeit von E. Hula (2. d. Gymnasium in Brünn), mit 7 Abbildungen. — Die beiden an Maximianus Augustus gerichteten panegyrici latini von O. Klose (Gymnasium zu Salzburg). — Die Elogien des Augustusforum und der liber de viris illustribus urbis Romae von G. Schön (Gymnasium in Cilli). Abdruck der Elogien und von Stellen aus dem auct. de viris ill. — Beiträge zur Kenntnis der römischen Glasindustrie von H. Taurer v. Gallenstein (Realschule in Görz) mit kurzer historischer Einleitung. — Unter den erhaltenen Handschriften der Germania des Tacitus ist die Stuttgarter Handschrift die beste, von J. Holub (3. Fortsetzung, Gymnasium in Weidenau). — De carmine panegyrico Pseudo-Tibulliano scripsit Stephanus Ehrengruber (6. Fortsetzung, Gymnasium in Kremsmünster), 66 Seiten. — Sallust als Ethiker von J. Pajk (Fortsetzung und Schluss, Gymnasium im 1. Bez. Wiens). — Die römischen Statthalter in der Stadt Triest und im Küstenlande von P. Tomasin (d. Gymnasium in Triest). Ist nur Uebersetzung eines Capitels der italienisch geschriebenen Geschichte der Stadt Triest von dem Verfasser und behandelt 25 Statthalter von Sevastus (67 n. Chr.) ab bis C. Gaudentius 409 n. Chr. — Katalog der theresianischen Münzensammlung (Römische Münzen II) von Franz Prix (Gymnasium Theresianum in Wien) mit 2 Tafeln und mehreren Abbildungen. — Rundschau über das letztverflossene Quinquennium der antiken Numismatik von J. W. Kubitschek (Gymnasium im 8. Bez. Wiens). — Die sarmatischen Berge, der Berg Peuke und Karpates des Claudius Ptolomaeus. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerwanderung, II. Theil von A. Králíček (Landesrealschule in Kremsier), behandelt, seine Arbeit fortsetzend, den Berg Peuke, von dem Šafařik den Volksnamen Peukinen (Bastarner) ableitete, den Karpates (bastarnischer Berg an den Quellen der Theiss) und den Karpates (Waldkarpathen) und das thrakische (nach Šafařik slavische) Volk der Karpen. Das Ergebnis der ganzen Arbeit wird S. 34 dahin zusammengefasst, dass die Karpathen in ihrer ganzen Ausdehnung dem Ptolomaeus unbekannt waren und dass er nur eine unsichere Kunde von drei einzelnen Theilen derselben (sarmatische Berge, Peuke und Karpates) hatte.

Mittelalter und neuere Zeit, Kunst- und Culturgeschichte: Die Rupertusfrage von Isidor Steurer (Gymnasium der Augustiner in Brixen). Gibt eine Uebersicht über die Geschichte der Rupertusfrage und verficht die alte Ansicht, dass St. Rupertus schon im 6. Jahrh. (535 oder 536) nach Salzburg gekommen und in demselben Jahrhundert (circa 580 n. Chr.) dortselbst gestorben sei. — Die historischen Voraussetzungen der Regel des hl. Benedict von Nursia von E. Spreitzenhofer (Schotten-Gymnasium in Wien). — Das Aufkommen der Pseudo-Dionysischen Schriften und ihr Eindringen in die christliche Literatur bis zum Lateranconcil 649. Ein zweiter Beitrag[1]) zur Dionysiosfrage von J. Stiglmayr (Gymnasium der

[1]) Ein erster Beitrag im historischen Jahrbuch 1895 „Der Neuplatoniker Proklos als Vorlage des sg. Dionysios Areopagita in der Lehre vom Uebel“ (440).

Jesuiten in Feldkirch). Sucht in die erste Periode der Pseudodionysien, den dunkelsten Abschnitt in der Geschichte der Areopagitica, Licht zu bringen; diese Periode reicht bis zum Lateranconcil und bis auf Papst Martin I., der diese Schriften zugleich mit andern patristischen Zeugnissen gegen die Monotheleten vertheidigte. Seit dem Auftreten des italienischen Humanisten Laurentius Valla ist ihr Ansehen stark erschüttert, und heute „tritt niemand mehr, einige ganz vereinzelnte Ausnahmen abgerechnet, für die Echtheit der Schriften ein". Er prüft dann sorgfältig die Argumente, nach welchen Pseudo-Dionys noch in das 4. Jahrhundert zu setzen wäre, und weist sie ab, obgleich Anzeichen dafür vorhanden zu sein scheinen. Daran schliessen sich Vergleichungen mit Proklos und mit dem Henotikon des K. Zeno (482), woraus gefolgert wird, dass Dionysios nach denselben geschrieben hat; da aber schon um 500 bei Andreas von Caesarea Citate aus dem Dionys vorkommen, so lässt sich die Zeit, in der „Dionysios" schrieb, auf mindestens 20 Jahre einschränken. Als die Heimath der dionysischen Schriften wird Syrien hingestellt. Ueber den Verfasser S. 68 — 69. Die folgenden Ausführungen gehören in das engste Gebiet der Kirchengeschichte. — Untersuchungen über die Apologie des Aristides von E. Hora (Gymnasium in Karlsbad), handelt von der Apologie des Christenthums von dem spätgriechischen Philosophen Aristides, von welcher ein grösseres Fragment aus dem 10. Jahrhundert auf S. Lazaro bei Venedig gefunden wurde. — Beiträge zur Geschichte der Cultur Oesterreichs am Ende des 13. Jahrhunderts nach „Seifried Helbling" von J. Starey (Gymnasium in Kaaden), erster Theil. — Die Habsburg und die denkwürdigen Stätten ihrer Umgebung von J. Langl (Staatsrealschule im 2. Bez. Wiens), mit zahlreichen, zum Theile aus schwer zugänglichen älteren Werken entnommenen Abbildungen und historischen Erläuterungen. — Der falsche Demetrius in der Dichtung (Schluss) von A. Popek (Gymnasium in Linz a. D.). — Zur Frage über die Entstehung der Täufergemeinden in Oberösterreich von J. Jäkel (Gymnasium zu Freistadt in Oberösterreich). Wendet sich, den Ansichten J. Beck's (die Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Oesterreich-Ungarn) beipflichtend, gegen die Ausführungen von A. Nicoladoni in dem Buche über Joh. Bünderlin, dass die oberösterreichischen Täufer allein von den Waldesiern herstammen und eine ganz eigene Sekte bildeten, und behauptet, dass sie mit den oberdeutschen Täufern und den mährischen Brüdern vollständig übereinstimmten, was er aus den Bekenntnissen der oberösterreichischen Täufer zu begründen sucht. — Die Familiennamen von Leitmeritz und Umgebung. I. Theil. Entstehung, Ausbildung und Festsetzung der Familiennamen bis zur Zeit des dreissigjährigen Krieges von J. Blumer (Realschule in Leitmeritz), behandelt 1. die ältere Zeit bis zu den Husitenkriegen, und 2. die Zeit bis zum 30-jährigen Kriege (Fortsetzung folgt). — Meteorologische Nachrichten aus den Archiven der Stadt Leitmeritz. Gesammelt von W. Katzerowsky (Gymnasium in Leitmeritz), gibt in Chronikenform Auszüge aus der Zeit von 1454—1865. — Das deutsche Epos des 17. Jahrhunderts von Emil Stern (d. Oberrealschule in Budweis), culturhistorisch interessant. — Die Bühnenreform unter Kaiser Josef II., ihre

Vorgeschichte und Bedeutung von A. Waneck (Landesrealschule in Mährisch-Ostrau). Bietet werthvolles Material, besonders für die Vorgeschichte der Bühnenreform, und ist nicht bloss theatergeschichtlich, sondern auch culturhistorisch wichtig, die Bedeutung des J. v. Sonnenfels wird allerdings überschätzt. — Politik Oesterreichs im Jahre 1793 von P. Prybila (Privatrealschule Rainer in Wien). Legt auf Grund der gedruckten Akten die Politik Thuguts im Jahre 1793 dar, die darauf gerichtet war, nach der Jännerconvention zwischen Russland und Preussen auch für Oesterreich unter allen Umständen eine Entschädigung zu suchen, und zwar zunächst nicht in Polen, sondern in Frankreich, wie die Verhandlungen mit England zeigen. Die Forderungen auf Entschädigung in Polen waren nur »Scheinmanöver, um diese Staaten (Preussen und Russland) nicht in den ruhigen Besitz ihrer grossen polnischen Gebiete gelangen zu lassen« (S. 13), weil sie sonst gegen Frankreich nichts mehr thun würden. Nur der Besitz von Krakau und eine kleine Grenzberichtigung war in Polen von Seite Oesterreichs wirklich beabsichtigt. Der Petersburger Hof machte denn auch den Vorschlag, Oesterreich möge Elsass-Lothringen erwerben, daher Wurmsers Zug dahin. Ende 1793 forderte Oesterreich noch französisches Gebiet bis zur Somme und Maas; gleichzeitig wurden auch Verhandlungen mit England angeknüpft und eine Besserung des Verhältnisses zu Russland angestrebt, dagegen auf Preussens bisherige Theilnahme am Kriege verzichtet. — Ueber kirchliche Kunst in Tirol in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von Joh. M. Reiter (Gymnasium zu Hall in Tirol), gibt eine Uebersicht über die Kunstgeschichte Tirols, die einmal am Ende des Mittelalters und dann im vorigen Jahrhundert eine Glanzzeit hatte, und bespricht dann die Leistungen der tirolischen Meister in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiete der kirchlichen Architektur, Malerei und Plastik, auch kurz über vervielfältigende Kunst und über kirchliche Musik: »Tirol hat in den letzten Decennien auf dem Gebiete der kirchlichen Kunst so viel geleistet wie jedes andere Kronland im Kaiserstaate Oesterreich«. — Die Piaristenkirche in Horn von J. Kresch nička (Gymnasium zu Horn, N.-Oe.). — Erzherzog Albrecht. Ein Gedenkblatt von C. Barchanek (d. Oberrealschule in Olmütz). — Feldmarschall Erzherzog Albrecht, ein Gedenkblatt für die österreichische Jugend von M. Steger (Gymnasium in Troppau).

Biographisches und Verschiedenes: Monge, der Begründer der darstellenden Geometrie als Wissenschaft (Fortsetzung) von F. J. Obenrauch (d. Landesrealschule in Brünn). — J. W. L. Gleim (Schluss) von J. Pawel (Realschule im 1. Bez. Wiens). — Die Bibliothek der n.-ö. Landesrealschule in Waidhofen an der Ybbs von F. Ruff (Realschule in Waidhofen a. d. Y.), Fortsetzung.

Schulgeschichte und Pädagogisches: Geschichte des n.-ö. Landes-Realgymnasiums in Waidhofen an der Thaya in den ersten 25 Jahren seines Bestandes (1870—94) von K. Schmit (Realgymnasium in Waidhofen a. d. Th.), II. Theil, das statistische Material enthaltend. — Zur Chronik der Anstalt mit Rücksicht auf den 25-jährigen Bestand derselben von Th. Schüller (Landesrealschule zu Auspitz in Mähren) mit Tabellen. — Die deutsche Staats-

oberrealschule in Triest während der ersten 25 Jahre ihres Bestandes 1870—71 bis 1894—95 von F. Paugger (d. Realschule in Triest), 83 Seiten. — Zur Geschichte der Lehranstalt von K. Seeberger (Oberrealschule in Znaim), 2 Seiten. — Zur Geschichte des 25-jährigen Bestandes der Anstalt von J. Rupp (Lehrerinnenbildungsanstalt im 1. Bez. Wiens). — Das erste Vierteljahrhundert des Bestandes des Gymnasiums in Mährisch-Neustadt von F. O. Nowotný (Gymnasium in M.-Neustadt). — P. Simon Rettenbachers pädagogisch-didaktische Grundsätze. Ein Beitrag zur österreichischen Erziehungs- und Schulgeschichte von Tassilo Lehner (Gymnasium zu Kremsmünster). — Einiges über den Betrieb der Jugendspiele in der Schweiz von A. Kerer (Realobergymnasium in Feldkirch).

Aus geographischen Wissensgebieten: Beiträge zur Ethnographie der Schönhengstler. II. von W. Schmeisser (Ladesrealschule in Wiener-Neustadt), Fortsetzung der Arbeit von 1886 (Mitth. 8, 167), worin nachtragsweise ausführliche Tabellen über die Bevölkerung der deutschen Sprachinsel (1218·04 km² mit 129, 579 E.) geboten werden, aus denen hervorgeht, dass die Bewegung der Nationalitäten von 1880 bis 1890 eine ausserordentlich geringe gewesen ist. — Die Bevölkerungsbewegung in Vorarlberg seit 1837 und der Stand der Bevölkerung im Jahre 1890. Eine topographisch-statistische Studie mit Vergleichungen von Fr. Leitzinger (Realschule in Bozen). Enthält in 1. Theile allgemeine Vorbemerkungen und 3 Tabellen über die Bevölkerungsverhältnisse in den Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz und Feldkirch. Im 2. Theile sollen dann diese Zahlen zum „Sprechen" gebracht werden. — Die Ost-Sudeten. 2. Theil von K. Berger (Realschule in Jägerndorf), behandelt, die vorjährige Arbeit fortsetzend, den östlichen Gebirgsabschnitt nach allen Seiten und bringt zahlreiche Tabellen. — Der nordöstliche Theil von Niederösterreich. Eine Monographie von G. Treixler (d. Oberrealschule in Brünn). Betrachtet im vorliegenden 1. Theile das ehemalige Viertel unter dem Manhartsberge, das bisher weiteren Kreisen „fast so unbekannt geblieben ist, als läge es im Innern Afrikas", nach seinen geographischen, geologischen und klimatischen Verhältnissen (Schluss folgt). — Die Temperaturverhältnisse der Seen des Salzkammergutes von Joh. Müllner (Oberrealschule in Graz) mit Tabellen. — Die Ortsnamen der Znaimer Bezirkshauptmannschaft. Ein topographischer Versuch von J. Wisnar (Gymnasium in Znaim), Fortsetzung folgt. — Ueber Wirtschaftsgeographie von A. Kraus (Handelsakademie in Prag), 26 S., Fortsetzung folgt. — Grundzüge der zoogeographischen Verhältnisse Galiziens von L. Wajgiel (2. Gymnasium in Lemberg). — Sulla vegetazione dell' isola di Lussin del A. Haračić (naut. Schule zu Lussinpiccolo), 3. (pflanzengeographischer) Theil. — Grundzüge der Geologie mit besonderer Berücksichtigung der geologischen Verhältnisse Steiermarks von J. Koprivnik (Lehrerbildungsanstalt in Marburg a. Dr.). — Das krystallinische Schiefergebirge der Umgebung von Pöllau von F. Eigel (fb. Privatgymnasium in Graz) mit 1 geolog. Karte, 3 Profilen und 11 Text-

figuren. 100 Seiten. — Arithmetische Aufgaben, hauptsächlich aus der Heimathkunde, von A. Kiebel (Realschule in Czernowitz). — Der Unterricht in der mathematischen Geographie auf der Oberstufe der allgemeinen Volks- und in der Bürgerschule von Fr. Rau (Lehrerseminar in Wiener-Neustadt). — Die meteorologischen Verhältnisse von Eger im Jahre 1894 von O. R. v. Steinhaussen (Gymnasium in Eger) in Tabellen. — Die meteorologischen Verhältnisse von Weidenau (1894) von J. Reidinger (Gymnasium zu Weidenau in Schlesien). — Ein Beitrag zur Meteorologie von St. Pölten von L. Pang (Lehrerseminar in St. Pölten) 21 Seiten mit Tabellen.

Endlich aus slavisch geschriebenen Schulprogrammen: Aristoteles' Staat der Athener von E. Paszkiewicz (Arystotelesa Konstitucya Aten, Fortsetzung; poln. Gymnasium in Sambor, Galizien). — Ueber die Bühne des griechischen Theaters von F. Groh (O jevišti divadla řeckého, b. Gymnasium in der Korngasse-Prag). — Ueber die Unechtheit des Alkibiades. 1. Theil von P. Šesták (O podvrženosti Alkibiada I., b. Gymnasium in Leitomischl). — Das Verhältnis Herodots zu Hekataios von J. Sanojca (Stosunek Herodota do Hekatajosa, poln. Gymnasium in Rzeszów). — Die Rede des Demosthenes gegen Aristokrates (übersetzt) von M. Kusionowicz (Mowa Demostenesa przeciw Arystokratesowi, poln. Gymnasium zu Kolomea), Fortsetzung des Gymnasialprogramms von Bochnia 1893. — Cicero und Antonius von V. Kubelka (Cicero a Antonius, b. Gymnasium in Ungar.-Hradisch). — Ueber die Frage der Lehensherrlichkeit Polens über Pommern zur Zeit Kasimirs d. Gr. von K. J. Gorzycki (Kwestya lennego zwierzchnictwa Polski do Pomorza za rządów Kasimierza Wielkiego; 4. poln. Gymnasium in Lemberg), 46 S. — Die Herzoge des hl. Sava (50 Jahre herzegowinischer Geschichte) von B. Poparic (Hercezi svetoga Save, 50 godina povjesti Hercegovačke, Gymnasium in Spalato), 104 Seiten. — Ragusa zur Zeit des Kandia'schen Krieges von A. Vučetić (Dubrovnik za Kandijskog rata, Gymnasium in Ragusa, stellt auf Grund von 2 Bänden Briefe der Republik Ragusa an ihren Geschäftsträger bei der venetianischen Republik Michael Sorgo-Bobali dar, was Ragusa von den venetianisch-dalmatinischen Hajduken und von den Türken zu Wasser und zu Land zu leiden hatte und welche (diplomatischen) Schritte dagegen unternommen wurden (Fortsetzung folgt). — Die Geometer des Alterthums und des Mittelalters bis zum 16. Jahrhundert von Fr. Fabinger (Geometrové starého a středního věku az de stol. XVI., b. Gymnasium in Schlan). — Die Entwicklung des Postwesens im Mittelalter von J. Čermák (Vývoj zřízení poštovního za středního věku, b. Gymnasium in Olmütz). — Mährisches Slavenland im 17. Jahrhundert von F. A. Slavik (Moravské Slovensko v XVII. století, b. Realschule in Göding). — Jakob Horčický von Tepenc von J. Vavra (Jakob Horčický z Tepence, böhm. Oberrealschule in Prag). — Die Trebitscher Pfarrchroniken des Mart. Jos. Matlocius und Jakob Dvořecky. Uebersetzung von Fr. Rypáček (Třebícské farní kroniky Mart. J. Matl. a J. Dv., b. Gymnasium zu Trebitsch in Mähren). — Polen und Böhmen zur Zeit der husitischen Kriege

bis zur Schlacht bei Lipan und nach dem Tode des Königs Wladislaw von J. Klecanda (Polsko a Čechy za válek husitských etc., b. Realgymnasium zu Přibram), eine Fortsetzung der Programmarbeit von 1891 mit Benützung ungedruckten Materials. — Culturbild aus der Vergangenheit Tabors von K. Thir (Kulturni obrázky, b. Gymnasium zu Tabor) eine Fortsetzung der Arbeit von 1893 mit Benützung ungedruckter Akten, vorzüglich aus dem Stadtarchiv zu Tabor. — Ein altes Wandgemälde in der Spitalkirche zu Polna von J. Klusáček (Stará nástěnná malba z kostela špitálného v Polné, b. Oberrealschule in Brünn) mit Abbildungen. — Die Kapelle zum heiligen Grabe beim Grm nächst Rudolfswert von J. Marinko (Božji Grob pri Grmi poleg Novega mesta, Gymnasium zu Rudolfswerth in Krain). — Studien über die Bedeutung der Zeitschrift „Monitor“ in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts von R. Koppens (Ze studijów nad znaczeniem czasopisma „Monitor“ w drugiej połowie wieku XVIII., Privatgymnasium der Jesuiten in Bąkowice bei Chyrów), Fortsetzung. — Die höchsten Landesbeamten im Jägerndorfer und Troppauer Gebiet von V. Prasek (Nejvyšší úředníci zemští na Krnovsku a Opavsku, b. Privatgymnasium zu Troppau). — Ueber die griechische Musik in der katholischen Kirche von Fr. Fryz (Muzyka grecka w kościele katolickim, poln. Gymnasium in Jasło). — Lebenskizze des Herrn Erzherzogs Albrecht von J. J. Řehák (Nástin života etc. pana arcivévody Albrechta, b. Oberrealschule in Prag). — Erzherzog Albrecht. Ein Lebensabriss von V. Hampl (Arcivévoda Albrecht. Nástin životopisný, b. Realschule in Rakonitz). — Die Mittelschulen von Pardubitz und der k. k. Schulrath von J. W. Jahn (Střední školy v Pardubicích a c. k. školní rada, b. Realschule in Pardubitz). — Denkwürdigkeiten der k. k. Oberrealschule in Königgrätz von W. Ctibor und Fr. Konvalinka (Paměti c. k. vyšší realny v Hradci Králové etc., b. Realschule in Königgrätz). — Bestrebungen der Neustadt um die Errichtung der Mittelschule und die Eröffnung der Realschule von L. Čech (Snahy Nového Města o zřízení středních škol a otevření reálný školy, b. Landesrealschule in Neustadt). — Die Schulen der Stadt Teltsch. Ein Beitrag zur Geschichte der Schulen in der Markgrafschaft Mähren (Fortsetzung) von V. Martinek (Školy města Telče, Příspěvek k dějinám skolství markrabství Moravského, b. Realschule in Teltsch). 64 Seiten. — Geschichte des Gymnasiums von Neuhaus von Fr. Tajrych, G. Heš und J. Říha (Dějiny gymnasia Jindřicho—Hradeckého, b. Gymnasium in Neuhaus), 73 Seiten mit ungedruckten Schulakten. — Ueber die Körperpflege an den österreichischen Mittelschulen (Fortsetzung) von J. Sallač (O tělesné výchově na středních školách v Rakousku, b. Gymnasium in Reichenau a. R.). — Von der Bedeutung und Anwendung des Kartenzeichnens beim geographischen Unterricht nach dem Lehrplan von G. Wełyczko (O znaczeniu rysunku w nauce geografii i zastosowaniu tegoż tle planu, Gymnasium in Drohobycz). — Ebbe und Flut von J. Krištůfek (Přiliv a odliv mořský, b. Realschule in Pisek).

Marburg a. D. S. M. Prem.

Die historische periodische Literatur Böhmens, Mährens und Schlesiens 1894.

Böhmen.

I. Die Publicationen der kgl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften.

Věstník král. české společnosti náuk. Třída filosoficko-historicko-jazykozpytná. Sitzungsberichte der kgl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. Classe für Philosophie, Geschichte und Philologie.

Vilém Gabler, Časové úvahy o velké revoluci Franzouzské. (Zeitgemässe Betrachtungen über die grosse französische Revolution). Nr. I. Der Verf. wendet sich gegen die angeblich in der neueren französischen Geschichtsschreibung herrschende „Legende" von der Grösse der französischen Revolution im allgemeinen und Napoleon Bonapartes im besonderen. Ihm erscheinen „alle jene Socialisten, Anarchisten und Dynamitarden" der heutigen Zeit als die wahre Frucht jener „sogenannten glorreichen Revolution." — Siegmund Günther, Adam v. Bremen, der erste deutsche Geograph. Nr. II. Die Abhandlung beginnt mit dem Nachweis, dass Adam v. Bremen, wie dies auch schon früher behauptet wurde, in der That als der erste deutsche Geograph zu gelten habe; denn die bekannten Gelehrten der Karolingerzeit, wie Hraban, Walafrid, Ratpert waren Polyhistoren, und jene zwei Geographen, die von wissenschaftlichem Gesichtspunkt Adam die Wage halten, Dicuil und König Aelfred können nicht als „deutsche" Geographen angesehen werden. G. handelt sodann mit gründlicher Benützung der Literatur über den Geschichtsschreiber Adam, von dessen Lebensverhältnissen, von den Quellen, die Adam für seine „Gesta Hammaburgensium" benützte, von den Scholien und den Hss. Weiters bespricht der Verf. die geographischen Hinweise in den ersten drei Büchern von Adams Werk, welche rein geschichtlicher Natur sind, um schliesslich den Haupttheil der Abhandlung der Erläuterung des vierten Buches der Gesta zu widmen, welches sich ausschliesslich mit der Erdkunde beschäftigt „und wegen dessen wir Adam den Namen des ersten deutschen Geographen vindiciren zu sollen geglaubt haben." — Josef Emler, Pamětí Rakovnické od r. 1425—1639. (Denkwürdigkeiten von Rakonitz 1425—1639). Nr. IV. Aus zufällig erhaltenen Fragmenten zweier alten Hss. veröffentlicht E. eine kurze „Fundatio civitatis Rakownik" und ein „Verzeichnis der Richter von Rakonitz" von 1425—1637, dem bei einer Reihe von Jahren und besonders seit der Mitte des 16. Jahrhunderts beachtenswerte Notizen über Zeitereignisse beigefügt sind. — V. Zíbrt, Zobrazování Trojice skupinou tří hlav ve středověku i v lidovém umění nynějším. (Die Darstellung der Dreifaltigkeit durch eine Gruppe von drei Köpfen im Mittelalter und in der jetzigen volksthümlichen Kunst). Nr. VII. Den Anlass zu dieser Untersuchung bot der Umstand, dass der Verf. diese eigenartigen Bilder, wiewohl sie durch eine Bulle Urbans VIII. (1628) für ketzerisch erklärt wurden, in Mähren (Slovakei) und auch in Böhmen vorfand und erfuhr, dass ähnliche Abbildungen auf Glas noch heute auf Märkten und bei Kirch-

weihen verkauft werden. — V. Zíbrt, Pověra o délce Kristově. (Der Aberglaube von der Körperlänge Christi). Nr. VIII. Im Anschluss an die Abbildung des Leidens Christi im Passional Kunigundens in der Prager Univ.-Bibl. (XIV. Jhd.), wo in Form einer Leiter die Länge Christi mit folgender Bemerkung beigefügt ist: „Haec linea sedecies ducta longitudinem demonstrat Christi." Gegen diesen Aberglauben trat mit aller Strenge auf V. Klugar, Pfarrer in Skalitz a. d. E., im Anfang saec. XVIII., ein Beweis von der Verbreitung des Glaubens noch in jener Zeit. — V. Zíbrt, České písně o Waldšteinovi a Harantovi ze XVII. a XVIII. věku. (Böhmische Lieder von den Schicksalen der Herren Waldstein und Harant aus dem 17. u. 18. Jhd.) Nr. X. Zuerst spricht Z. über die Herkunft zweier bereits bekannter Lieder über Albrecht v. Waldstein, dann bietet er drei neue mit genauer Beschreibung der Handschriften, sowie ein Lied, das aller Wahrscheinlichkeit nach sich auf den berühmten böhmischen Reisenden Christof Harant v. Polžic bezieht, der mit zu jenen böhmischen Aufständischen gehört, die 1621 hingerichtet wurden. Gerade dieses Lied scheint trotz zahlreicher historischer Unrichtigkeiten viel verbreitet gewesen zu sein. Als Urheber dieser Lieder vermuthet der Verf. Studenten, die solche Werke verfassten und auf den Jahrmärkten „in Liedern handelten."

II. Die Publicationen der k. böhm. Akademie der Wissenschaften.

1. Rozpravy české akademie (Abhandlungen der böhm. Akademie). Classe I. Jhg. 3.

Nr. 1. Josef Kalousek, O staročeském právě dědickém a královském právě od úmrtné na statcích svobodných v Čechách i v Moravě. (Ueber das altböhmische Erbrecht und das königliche Heimfallsrecht auf freien Gütern in Böhmen und Mähren.) Die Abhandlung verfolgt die Entwicklung des Erbrechts und des damit zusammenhängenden Heimfallsrechtes von den Zeiten der Statuten Konrad Ottos (1189) bis zur Einführung der Verneuerten Landesordnung in Böhmen und Mähren (1627, 1628). Wichtige Epochen bilden das Jahr 1310, als der neue König aus luxemburgischem Hause, Johann, das alte, aber in den letzten Zeiten mehrfach verletzte Erbrecht wieder herstellte, und dann das Jahr 1497, als K. Wladislaus bis auf bescheidene Reste auf das Heimfallsrecht verzichtete, da dieses schon seit den Husitenzeiten immer mehr und mehr erschüttert worden war. Besonders wichtig ist in der Abhandlung die Aufhellung der Erbrechtsverhältnisse in der ältesten Zeit bis zum Gesetz K. Johanns im J. 1310, indem der Verfasser den Nachweis liefert, dass ursprünglich und von Anfang an im böhmischen Recht die Untheilbarkeit des Erbes galt, dass in erster Linie nur die Söhne erbberechtigt waren, keineswegs aber die Töchter, die erst in Ermanglung von Söhnen ein Erbrecht besassen, ebenso wie erst in Ermanglung von Söhnen und Töchtern die ferneren Verwandten anfangs bis zum vierten Gliede in Betracht kamen. Das Heimfallsrecht scheint, obwohl bestimmte Beweise fehlen, gleichfalls von altersher bestanden zu haben. —

Nr. 2. Č. Zíbrt, Seznam pověr a zvyklostí pohanských z 8. věku.

(Jndiculus superstitionum et paganiarum saec. VIII). Das bekannte und mehrfach schon bearbeitete „Verzeichnis heidnischer und abergläubischer Gebräuche und Meinungen“ aus der Zeit Karls des Grossen, das sich in 30 kurzen Titeln im Cod. Pal. 577 der Vatic. Bibl. erhalten hat, erfährt in dieser Arbeit eine neuerliche überaus eingehende Untersuchung und Erläuterung vom kulturhistorischen Standpunkt, indem jeder der 30 Titel selbständig in einem eigenen Abschnitt behandelt wird, wiewohl zwischen verschiedenen engere Beziehungen bestehen; vgl. z. B. Cap. VIII. „De sacris Mercurii vel Jovis“ und Cap. XX. „De feriis, quae faciunt Jovi vel Mercurio.“ Hier und in anderen Fällen hätte eine Zusammenfassung die Uebersichtlichkeit der Arbeit gefördert. — Zu der Frage, ob der „Jndiculus“ auf der Synode von Lestines im J. 743 entstanden sein mag, nimmt der Verf. keine entschiedene Stellung. Betreff einer weiteren Streitfrage, ob der „Jndiculus“ blos die restlichen Ueberschriften von 30 ausführlicheren aber nicht erhaltenen Capiteln darstellt, oder ob es von Haus aus nur kurze mangelhafte Sätze sein sollten, gleichsam eine Anleitung, ein Hinweis, auf welche heidnischen Gewohnheiten die Obrigkeit zu achten habe, möchte der Verf. sich der letzteren Ansicht anschliessen. Allein nicht nur die ganz gleichmässige Construction dieser Ueberschriften mit der Praeposition „de“ beweist, dass wir es hier blos mit einem Rubrikenverzeichnis zu thun haben, in vielen Conciliensammlungen finden sich derartige Inhaltsverzeichnisse vor den eigentlichen Canones, die in diesem Falle verloren gegangen zu sein scheinen. Der Hauptwert der Erläuterungen Z's. liegt in dem reichhaltigen Vergleichsmaterial, das er aus der östlichen, besonders slavischen Culturwelt beibringt, während bisher zumeist nur auf die romanisch-germanischen Völker Rücksicht genommen wurde. Sehr anerkennenswert ist der Fleiss, mit dem der Verf. eine überreichliche Literatur für seine dankenswerte Arbeit benutzt hat. —

Nr. 3. Josef Smolík, Pražské groše a jejich díly. (Die Prager Groschen und deren Theile). Die Arbeit, ein sehr wertvoller Beitrag zur Geschichte des Münzwesens im Mittelalter, bietet im 1. Capitel eine „Beschreibung der Prager Groschen und ihrer Theile“ unter den verschiedenen böhmischen Regenten von K. Wenzel II. (1283) angefangen bis zu K. Ferdinand I. (1547). Das 2. Capitel behandelt die „Münzmeister und die Beamten der Münze“ in dieser Zeitperiode. Das 3. ist überschrieben „Schock und Mark“ und führt aus, wie und wann die Zählung nach Prager Groschen, nach Schock und nach der Mark in ihren verschiedenen Werten urkundlich zuerst bezeugt ist. Im 4. Capitel verfolgt der Verf. das Vorkommen der Prager Groschen in fremden Ländern, in Oesterreich, Steiermark, Brandenburg, Meissen, Schlesien und Polen. Das letzte Capitel behandelt die Contramarkirung der Prager Groschen in fremden Gebieten, d. h. die Verwertung der böhmischen Münzen in anderen Ländern durch Aufprägung eines eigenen Stempels oder Punze, wodurch derselben ein bestimmter Wert für den betreffenden Ort zugeschrieben wurde. Aus Nürnberg und Braunschweig haben sich urkundliche Beweise für diese Contramarkirung erhalten. Der Verf. gibt sodann eine Liste 1) der deutschen Reichsstädte, 2) der Reichsstände und 3) der Grafen, Fürsten und Herzoge, von denen sich contramarkirte böhmische Groschen gefunden haben. Dem

Buch sind fünf lithographirte Tafeln beigegeben; die ersten vier bieten die Abbildungen der im 1. Capitel besprochenen Münzen, die fünfte zeigt 88 Münzen mit verschiedenen Contramarken (Gegen-Stempeln).

Nr. 4. Ferdinand Menčík, Volba papeže Innocence X. (Die Wahl P. Innocenz X.). Auf Grundlage des Tagebuches vom Prager Erzbischof Cardinal Harrach (Hs. im Gfl. Harrachschen Archiv in Wien) und anderen handschriftlichen Quellen bietet der Verf. eine eingehende Darstellung des Conclaves nach dem Tode P. Urbans VIII. († 26. Juli 1644), in welchem die französische und die spanisch-habsburgische Partei mit einander stritten, bis endlich nach zahlreichen Wahlgängen, zwischen welchen mannigfache diplomatische Verhandlungen stattfanden, der spanisch-habsburgische Candidat Cardinal Panfilio als Innocenz X. am 15. September 1644 zum Papste gewählt wurde. Der franz. Candidat war Cardinal Julius Sachetti. Das Hauptverdienst um diese für den K. Ferdinand III. wichtige Wahl — Urban VIII. war ein Anhänger der französischen Politik gewesen — erwarben sich Cardinal Harrach, den der Kaiser auf die erste Nachricht von des P. Urban schwerer Erkrankung nach Italien abgesandt hatte, und Cardinal Albornez. Der Arbeit sind neun urkundliche Beilagen angefügt, darunter die Instructionen, die K. Ferdinand III. dem Cardinal Harrach bei seiner Abreise nach Italien und später gab, die 25 Artikel, die von den Cardinälen dem neu zu wählenden Papste unmittelbar nach seiner Wahl vorgelegt wurden, ein Pamphlet auf Cardinal Sacchetti, eines auf sämmtliche Cardinäle, und mehrere Zuschriften des französischen Gesandten Chamont an den Card. Antonin Barberini.

2. Historický Archiv (Historisches Archiv).

In dieser Sammlung erschienen im J. 1894 drei weitere Bände:

Bd. 3) Frant. Dvorský, Listy paní Kateřiny z Žerotína, rozené z Valdštejna. (Briefe der Frau Katharina v Zerotin, geb. v. Waldstein). 1. Theil. Briefe aus den J. 1631 und 1633. Die Correspondenz dieser geistig bedeutenden Frau, der vierten und letzten Gemalin des berühmten Karl v. Zierotin, hat sich in gleichzeitigen Abschriften aus den J. 1631, 1633, 1634 und 1635 in einem Codex des Brünner Franzens-Museums erhalten. Die Briefe dieses 1. Theils sind zum allergrössten Theil privater Natur; Correspondenzen mit Mitgliedern bekannter Adelsgeschlechter über häusliche Vorkommnisse, über Besorgungen und Geschäfte, ferner mit Beamten auf den Zierotin'schen Gütern wegen wirtschaftlicher Verhältnisse, Geld- und Warenlieferungen und ähnl. In cultureller Hinsicht bieten sie selbstverständlich viel interessantes Material, beachtenswertere politische Nachrichten finden sich darin aber nur in sehr geringer Anzahl, wenngleich das ganze Elend der damaligen Kriegszeit sich in ihnen deutlich wiederspiegelt und oft genug zur Sprache kommt. Katharina schrieb durchaus in böhmischer Sprache.

Bd. 4). Frant. Kameníček, Prameny ke vpádům Bočkajovců na Moravu a k ratifikaci míru vídeňského od zemí koruny české r. 1605—1606. (Quellen zur Geschichte der Einfälle der Aufständischen unter Bočkai in Mähren und der Ratification des Wiener Friedens durch die Länder der böhmischen Krone in den J. 1605—1606). Für eine kurze, aber wichtige Periode der mährischen Geschichte wird in dieser Publication ein überaus reichhaltiges, zum grossen

Theil ganz neues Material geboten; zeitlich reicht es vom 4. Februar 1605 bis 23. September 1606. Für die ganze Periode bilden eine wichtige Quelle die Verhandlungen auf den Landtagen, sowie auf den anderen Zusammenkünften der hohen Landesbeamten; für die Zeit der Vorbereitung kommen im wesentlichen noch in Betracht ein Bericht der österreichischen Erzherzoge an den Kaiser über die Gründe des ungarischen Aufstands und die Mittel seiner Niederwerfung vom 7. Mai 1605, sowie mehrere Briefe, durch welche Bočkai Karl v. Zierotin, später die mährischen Stände direct zum Anschluss an den Aufstand aufforderte. Für die Zeit der ungarischen Einfälle in Mähren bieten in erster Linie die sog. „Lamentatio", eine Schilderung der Drangsale und Leiden des Landes von einem Zeitgenossen und wahrscheinlich Anhänger der Brüderunität verfasst, und die Beschreibung des ungarischen Einfalles in Stražnitz, U. Brod und Ostrov durch den Brünner Rathsschreiber Georg Hovorius reichliche Nachrichten. Hiezu kommen Berichte Adams v. Sternberg, des obersten Führers der böhmischen Hilfstruppen an Peter Wok v. Rosenberg und an K. Rudolf.

Der Fortgang des Krieges und der Uebergang des böhmisch-mährisch-schlesischen Heeres in die Offensive wird beleuchtet durch Verhandlungen auf den Landtagen und durch mehrere Gutachten der kaiserlichen Räthe. Die letzte Gruppe bilden sodann die vielen Friedensverhandlungen. — Die Archivalien entstammen zum grössten Theil den Sammlungen des mähr. und böhmischen Landesarchivs, in welch letzterem sich Abschriften anderer böhm. Archive finden, ferner dem böhmischen Museum und der Prager Universitäts-Bibliothek. Aus einer Hs. dieser Bibliothek stammt auch die „Lamentatio", von der P. v. Chlumecky in seinem Werke „Carl v. Zierotin" einen alten derzeit unauffindbaren Druck citirt. Einige nicht unwichtige Briefe hätte der Verf. im Archiv des Brünner Franzens-Museum und im Wiener Staatsarchiv finden können.

Bd. 5. V. J. Nováček, Listář k dějinám školství kutnohorského 1520—1623. (Urkundenbuch zur Geschichte des Schulwesens in Kuttenberg 1520—1623).

3. Sbírka pramenův ku poznání literarního života Čechách, na Moravě a v Slezsku. (Sammlung von Quellen zur Kenntnis des literarischen Lebens in Böhmen, Mähren und Schlesien). Gruppe I., Reihe 2., Nr. 1.

Justin V. Prášek, Martina Kabátníka cesta z Čech do Jerusalema a Kaira r. 1491—1492. (Die Reise Martin Kabátníks aus Böhmen nach Jerusalem und Kairo im J. 1491—1492). Die Veranlassung zur Reise Kab. nach dem Orient war eine ganz besondere. Die Brüdergemeinde in Leitomischl, zu welcher K. nach seiner Uebersiedlung aus Prag gehörte (früher war er Utraquist) beschloss, einige Genossen auszusenden, die sich davon überzeugen sollten, ob sich noch irgendwo auf der Welt ein Volk erhalten hätte, das „nach Art und Ordnung der ersten heiligen Kirche, so wie die h. Schrift davon erzählt", lebte. Die vier Reisenden, die auserwählt wurden, giengen gemeinsam bis Konstantinopel, von da gieng einer, Bruder Lukas, in die griechischen Länder, der zweite, Mareš Kokovec, durch die tatarischen Gebiete nach Moskau, der dritte, Kaspar, blieb in Konstantinopel zurück und Kabátník machte in Begleitung eines russischen Juden die Reise nach Egypten und Jerusalem. Ueber

die Reise Kabátníks hat sich eine Beschreibung erhalten, die der Verf. nach der Originalhs. des Prager Domcapitels in der ursprünglichen Orthographie in dieser Abhandlung edirt. In Druck gegeben wurde diese Reisebeschreibung zuerst 1539 durch Kabátníks Freund Adam, Bürger und Stadtschreiber von Leitomischl; das einzige Exemplar befindet sich in der Stadtbibliothek von Zittau. Von allen späteren Editionen hat sich nur ein unvollständiges Exemplar in der Bibliothek des Prager Museums erhalten. Dieser Umstand hätte aber den Verf. veranlassen sollen, von der Reisebeschreibung auch einen lesbaren Text in moderner Orthographie und ohne Beibehaltung der Kürzungen zu geben. Dem Abdruck der Handschrift geht eine gute Einleitung voraus, die im 1. Capitel von dem Leben Kabátníks, im 2. von den Vorbereitungen zur Reise, zugleich auch von der Ueberlieferung der Schrift K's handelt, schliesslich im 3. unter dem Titel „Itinerarium" die Reise Kabátník's beschreibt und den Inhalt der Schrift ausführlich wiedergibt.

III. Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Redigiert von G. Biermann und W. Hieke. Jhg. 32 (1893—1894).

A. P. Ritter von Schlechta-Wssehrd, Ursprung und Bedeutung der historischen Bezeichnungen „Župa" und „Župan". S. 1—17, 140—157. Šembera (1875), Sedláček (1890) und Lippert (1893) haben die von Palacky aufgebrachte und seither von der böhmischen Historiographie recipirte Bezeichnung „Župa" und „Župan" als identische Begriffe für „Gau o. Kreis" und „Gaugraf" angefochten; umso schwieriger wird es aber nunmehr, den wahren Sinn dieser Worte aus den Quellen zu erweisen. Schlechta versucht die Frage zunächst auf historischem Wege zu erörtern, indem er untersucht, welche Bedeutung „Župa" und „Župan" bei den Südslaven, bei den Polen und sodann in den böhmisch-mährischen Urkunden, in denen sie bisher nachgewiesen wurden, besitzen. Ergaben sich aber hiebei ziemlich belangreiche Unterschiede, so meint Schlechta, die Schwierigheiten durch die philologische Forschung auf dem Boden der Etymologie beheben zu können. Miklosich und Helferding haben in dieser Beziehung bereits auf skr. „gup", altnd. gôpa = Haus, γοπή = Höhle hingewiesen, woraus Hausgesinde, Kreis, Gau entstanden sein soll. Schlechta auf das altind. gôpá = Kuhhirt und möchte zwischen diesem und „župan" engeren Zusammenhang constatiren als zwischen „župa" und „gôpa." — J. Loserth, Kleine Beiträge zur Geschichte Eberhard Windeckes, des Biographen des Kaisers Sigismund. S. 18—24. L. theilt zwei Urkunden (aus den JJ. 1430, 1431) mit (Orig. im eigenen Besitze), die sich auf eine Streitsache Windeckes mit dem Spital in Pressburg beziehen. — P. Laurenz Wintera, Geschichte der protestantischen Bewegung in Braunau. S. 25—47. Der letzte Abschnitt dieses längeren schon angezeigten Aufsatzes behandelt den Sieg der protestantischen Sache (1618—1621). — Ed. Hawelka, Die Halsgerichtsbarkeit der Stadt Braunau. S. 48—55. Der Braunauer Magistrat erhielt sie nicht im 13. Jhd., wie Tomek angegeben, sondern laut einer im Br. Stadtarchiv vorfindlichen Urkunde, die abgedruckt wird, im J. 1449. Daselbst befindet sich auch das „Register über die peinlichen Fragen", das für die J. 1570—1625 Nachrichten über die durchgeführten

Prozesse und Bestrafungen bietet, daraus der Verf. einen kurzen Auszug liefert. — W. Mayer, Ein Städtezwist in Westböhmen. S. 55 bis 62. Streitigkeiten zwischen Mies und Kladrau, die am Frohnleichnamstag 1386 zu einem missglückten kriegerischen Ueberfall der Mieser gegen Kladrau führten, der in einem alten Gedichtchen geschildert ist. Die Verse sind in den FF. rer. Aust. VI, 2, S. 61, schon einmal, aber nicht fehlerfrei gedruckt. — Gustav E. Pazaurek, Beiträge zu einer Geschichte der Musik in Böhmen. S. 63—77. Schluss aus dem vorigen Jhg. — R. Huye. Die Budweis-Linzer Pferdeeisenbahn. S. 77—88, 170—193. Fortsetzung und Beschluss aus dem vorigen Jhg. — Mittheilung der Geschäftsleitung. S. 89—92, 212. — H. Hallwich, Böhmen die Heimat Walthers von der Vogelweide? S. 93—140. Der erste Abschnitt dieses Aufsatzes „Zur Literatur der Heimatfrage Walthers" beginnt mit der Bedeutung dieser Frage für das Verständnis von Walthers Dichtungen, der oft genug von seiner Heimat singt, und resumirt sodann, was bis nun an Gründen für die tirolische Heimat Walthers vorgebracht wurde. Der zweite Abschnitt „Das Duxer Stadtbuch von 1389" gibt nach einer Beschreibung dieser für die Frage so wichtigen Quelle ein Bild von den culturellen, politischen und sonstigen Verhältnissen der Stadt Dux am Ausgang des 14. Jhd. und schliesst mit der wörtlichen Anführung sämmtlicher Stellen des Stadtbuches, in welcher der Namen „Vogelweyder" erwähnt wird. Im dritten Abschnitt „Die Vogelweider und der Vogelweidhof in Dux" werden zunächst die auf die Vogelweider bezüglichen Stellen des Stadtbuches, die aus den Jahren 1389, 1390, 5, 6, 8 und 1404 stammen, besprochen, die damals vorhandene Familie, sowie deren Besitz erörtert. Da Dux damals noch unter der Obrigkeit der Herren von Riesenburg stand, wird die Geschichte des ganzen Landstriches, in welchem Dux liegt, von den ältesten Zeiten bis ins 12. und 13. Jhd., da die ersten Herren von Riesenburg urkundlich auftreten, verfolgt. Von dem Gründer der Riesenburg, Slawko d. Gr., dem älteren Zeitgenossen († c. 1226) des berühmten Sängers Walther v. d. Vogelweide, wird angenommen, dass er eine Vogelweide angelegt, einen Vogelweidhof erbaut und diesen einem Vogelweider, „dem Stammvater der urkundlich genannten Duxer Vogelweider des 14. Jhd." verliehen habe. Der letzte vierte Abschnitt „Böhmen die Heimat Walthers?" fasst nun zusammen, was sich für diese Hypothese vorbringen lässt: 1. Die vielen Citate aus Walthers Gedichten, die sich auf seine Heimat beziehen, bei denen mit Recht das Hauptgewicht auf die Strophe gelegt wird „Von der Elbe unz an den Rin." 2. die späteren Beziehungen zwischen den Riesenburgern und deutschen Dichtern (Ulrich v. Eschenbach), 3. die Bezeichnung Walthers von der Vogelweid als eines „Landherren aus Böhmen" in einem späten Meistersängerlied. — Joh. Mathias Klimesch, Geschichtschreiber des ehemaligen Cistercienserstiftes Goldenkron. S. 158 bis 170, 256—272. Die Geschichtschreibung daselbst beginnt allerdings erst in der zweiten Hälfte des 17. Jhd., ist aber sodann ziemlich reichhaltig. Sie umfasst Chroniken und Annalen auf zuverlässige Quellen gestützt, Sammlungen und Abschriften älterer Urkunden, auch Regesten der Urkunden die J. 1263—1673 umfassend, von denen nur ein Fragment (1560—1660) bekannt geworden ist, schliesslich auch Tagebücher, darunter

eines vom Abte Gottfried Bylansky († 1788), „in denen sich wertvolle Beiträge zur Geschichte des vorigen Jahrhunderts finden“ und verschiedene Monographien. — H. Lambel, Die Aufführungen des Höritzer Passionsspieles. S. 194—211, 298—304. — Julius Lippert, Die Wyschehradfrage. S. 212—255. Der Verf. stellt selber das Thema seiner Arbeit mit folgenden Worten fest: er will zeigen, „wie, wann, aus welchem Anlasse und unter welchen Umständen einmal der Wyschehrad derartig den Vordergrund der Geschichte hat und vorübergehend eine solche Bedeutung erlangte, dass eine spätere, den Thatsachen fernabliegende Zeit ihm die ältere Berühmtheit zuschreiben und in ihm gleichsam die Urquelle der geschichtlichen Entwicklung des Landes suchen konnte.“ Der Primat des Wyschehrad vor der Burg Prag beruht auf den Schilderungen der ältesten böhmischen Sage in „Libuša's Gericht“ der Grüneberger und im „Zaboi“ der Königinhofer Hs. Der Verf. verfolgt sodann das Auftreten des Namens „Wyschehrad“ bei Cosmas und den späteren Chronisten, und sucht zu zeigen, wie bis ins 11. Jhd. lediglich die Prager Burg als die repräsentirende Residenz des Reiches der böhmischen Herzoge gilt, gegen welche der Wyschehrad, wie ihn nach Cosmas die Jüngeren nannten, während der alte Name „Chrasten“ war, vollkommen in den Hintergrund tritt. Der grosse Umschwung trat erst in der 2. Hälfte des 11. Jhd. ein, während der Regierungszeit Hz. Wratislaws II. (1061—1092), als dessen Bruder Jaromir-Gebhard Bischof von Prag war (1068—1089), und wurde hervorgerufen durch die in dieser Zeit erfolgte Errichtung des neuen Collegiatstiftes St. Peter und Paul und der dazu gehörigen Kathedrale auf dem Wyschehrad, — eine Stiftung, die unter dem unmittelbaren Schutze des Papstes stehen und den Herzog von seinem Bruder-Bischof, mit dem er in fast fortwährendem Streite lebte, völlig unabhängig machen sollte. Nach dieser Zeit verschwindet allmählig wieder der Gegensatz zwischen den beiden Burgen, der Wyschehrad sank wieder zu einer „Gauburg“ herab. — R. Wolkan, Die Anfänge der Reformation in Joachimsthal. S. 273—299. Eine Würdigung der Bedeutung, die zwei weniger beachtete Personen, Johann Sylvius Egranus (aus Eger) und Andreas Bodenstein aus Karlstadt, welche beide anfangs in nahen Beziehungen zu Luther und Erasmus standen, später aber dessen Gegner wurden, für Joachimsthal in der Zeit der Reformation hatten. — Ant. Rebhann, Elisabeth Johanna Weston. Eine vergessene Dichterin des 16. Jahrh. S. 305— 316. In England geboren, kam sie früh nach Böhmen (Brüx). — Valentin Schmidt, Die Fälschung von Kaiser- und Königsurkunden durch Ulrich von Rosenberg. S. 317—337. Ulrich (geb. 1403, † 1463) habe die stürmische Zeit, in welcher er lebte, dazu benutzt, durch unlautere Mittel aller Art seine Macht zu erweitern; dazu gehörte vor allem auch Urkundenfälschung. Der Verf. glaubt eine Liste von 22 Urkunden (vom J. 1264—1456) als falsch oder verdächtig nachweisen zu können. In diesem ersten Theil werden zunächst zehn Urkunden (—1418) ziemlich eingehend besprochen. Die Prüfung wird hier durch den Umstand erleichtert, dass zwei ältere Privilegienverzeichnisse der Rosenberger Urkunden von 1380 und 1418 sich erhalten haben, welche den äusseren Beweis bieten, dass die betreffenden Stücke damals nicht in dem Besitze der Rosenberge waren. Der Schluss der Abhandlung steht noch aus. — Rai-

mund Friedrich Kaindl, Canaparius und Brun. S. 338—347. Es handelt sich um eine Widerlegung der von einem polnischen Forscher W. Ketrzyński ausgesprochenen Ansicht, dass weder der Verfasser der älteren Adalbertlegende Canaparius sei, noch dass Brun dieselbe überarbeitet habe. Ketrz. vertritt die von Voigt (Gesch. Preussens I, 650) aufgebrachte Vermuthung, dass die Vita von Adalberts Gefährten Radim-Gaudentius geschrieben wurde. — Jos. Grunzel, Ueber die deutschen Stadtrechte Böhmens und Mährens. S. 348—357. Schluss aus den früheren Jahrgg. — (Anonym). Ein deutsch-böhmisches Reiterregiment im 30jährigen Kriege. 1625—1635. S. 357—383. Gemeint ist das Kürassier-Regiment „Herzog Franz Albert von Sachsen-Lauenburg", das auf die Werbung Wallensteins hin in Eger im J. 1625 ganz neu errichtet wurde, dessen Züge in das nördliche Deutschland, nach Schlesien, Ungarn, dann wieder nach Schleswig und Jütland und über die Weichsel hinaus bis ins nordöstliche Preussen im einzelnen verfolgt und dessen Schicksale und Kämpfe auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen ausführlich geschildert werden. — Ferd. Menčik, Die Prager Goldschmiedezunft. S. 384—400. Die ältesten Artikel stammen bereits aus dem J. 1324 (veröffentlicht von demselben Verf. in „Szb. der kgl. Gesellsch. der Wiss. 1891. S. 257 ff.) und auf deren Grundlage wird eine kurze Darstellung der Zunftverhältnisse geboten. Als Beilage folgt eine (im J. 1732 ausgearbeitete) deutsche Uebersetzung einer von K. Ferdinand I. der Goldschmiedezunft in Prag am 17. Juni 1562 ertheilten Urkunde in böhmischer Sprache. — Rudolf Müller, Kunst- und Baudenkmale der Salhausen im Elbethal. S. 401—412. Besprochen wird die Kirche in Waltirsche (spätgothisch) mit allen ihren Denkmalen. — Die „Literarische Beilage" enthält S. 1—90 zahlreiche Recensionen und Anzeigen von meist auf Böhmen, aber auch auf allgemeine historische Literatur bezüglichen Büchern. —

IV. Publicationen des böhmischen Museums.

1. Časopis musea království českého. (Zeitschrift des böhmischen Museums). Red. Ant. Truhlář. Jahrg. 68.

J. Kvačala, Komenský a Des Cartes. S. 50—68. Darlegung der inneren Gründe, die den berühmten mährischen Pädagogen zur entschiedenen Gegnerschaft gegen die Philosophie des Franzosen Des Cartes führten. — Frant. Pastrnek, Starobylé dz ve slovenských nářečích a hlaholské zlomky Kijevské a Pražské (Das alte dz in den slavischen Dialecten und die glagolitischen Fragmente von Kiew und Prag). S. 68—73. Es lässt sich nicht bezweifeln, sagt der Verf., dass das alte dz das Band war, welches bis zu einer nicht allzu entfernten Zeit alle slavischen Dialecte in Ungarn und Mähren verband, und dass es nur durch den mächtigen Einfluss der Schriftsprache aus Mähren und theilweise aus den benachbarten ungarisch-slovakischen Gegenden verdrängt wurde. Die erwähnten Fragmente sind deshalb für diese Frage von Bedeutung, weil die Ansicht besteht, dass beide aus den „Karpathengegenden" stammen. Der Verf. tritt dem entgegen und möchte eher an das böhmische Kloster an der Sazava denken und ihr Alter bis in die Entstehungszeit der altslavischen Wenzelslegende verlegen. — Adolf Patera, Kapitulní zbytek

staročeských velikonočních her z XIV. století. (Das Fragment altböhmischer Weihnachtsspiele aus dem 14. Jhd. entstammend der Prager Kapitelbibliothek). S. 73—85. Die zwei Blätter wurden einst von Gindely auf der Innenseite des Deckels eines lateinischen Codex der Prager Kapitelbibliothek entdeckt, blieben aber längere Zeit verschollen, bis sie sich jüngst in Gindely's Nachlass wieder fanden. P. bietet eine genaue Beschreibung derselben und einen Abdruck mit Beibehaltung der alten Orthographie. — V. Tille, K legendě o Jidášovi. (Zur Judaslegende). S. 87—87. Zu einer bezüglichen Abhandlung Polivkas bringt T. einige Verse aus einer Hs. der Olmützer Studienbibliothek. — Frant. Kameníček, Vpády Bočkajovců na Moravu a ratifikace míru Vídeňského od zemí koruny české roku 1605—1606. (Die Einfälle der Aufständischen unter Bočkai in Mähren und die Ratification des Wiener Friedens durch die Länder der böhmischen Krone im J. 1605—1606. S. 88—106, 257—274, 378 bis 397, 534—556. Die Arbeit steht im Zusammenhang mit der von dem Verf. besorgten Edition der „Quellen zu den Einfällen etc." (s. o. S. 695) K. beginnt seine gründliche und wertvolle Abhandlung mit der Darlegung der politischen und kirchlichen Verhältnisse Ungarns unter Rudolf, die besonders wegen der gewaltsamen Massregeln zur Durchführung der Gegenreformation zum Aufstande Bočkais führen mussten; er schildert den ersten Verlauf des Krieges zu Beginn des J. 1605 und zeigt, wie derselbe sehr bald ausser Ungarn auch die Nachbarländer, in erster Linie Mähren, ergreifen musste. In diesem Zusammenhange erörtert K. vorerst den Zustand auch dieses Landes um das J. 1600 in politischer, cultureller und besonders kirchlicher Hinsicht, um dann die Einfälle der Bočkai'schen Heere in Mähren, sowie die Gegenmassregeln zum Schutze des Landes vonseiten des Kaisers, der mährischen, später auch der böhmischen und schlesischen Stände eingehend darzulegen. Wichtig und interessant sind die Nachweise, dass Bočkai, während seine Truppen in Mähren plünderten, gleichzeitig Verbindungen mit den massgebenden Persönlichkeiten (Karl v. Zierotin) und direct mit den Ständen anzuknüpfen versuchte. Nicht minder ausführlich bespricht der Verf. die langwierigen Friedensverhandlungen. Die Abhandlung schliesst mit der Darlegung der auf längere Zeit hinaus wirkenden Schäden, die der Südosten Mährens damals erlitt, und mit dem Hinweis, wie die Entvölkerung dieser Gebiete Einwanderung aus der ungarischen Slovakai, aus Oesterreich und aus der Schweiz, wo eine Missernte im J. 1607 die arme Bevölkerung zum Verlassen der Heimat zwang, zur Folge hatte. — Hermenegild Jireček, Studie ku kronice Kosmově. (Studien zur Chronik des Kosmas). S. 106—117. Dieser Aufsatz, ein wichtiger Beitrag zur Kritik und Quellenforschung des ältesten böhmischen Chronisten, hat schon im Jhg. 66 (1892) begonnen. Der erste Abschnitt behandelte die „Besiedlung des Landes Böhmen und dessen Namen." J. fasst das Ergebnis seiner Untersuchung dahin zusammen, dass die ältesten Insassen dieses Landes Kelten waren und das Land bereits bewohnten, als die grosse Wanderung der gallischen Kelten eintrat. In dieser Zeit kamen aber zu den alten keltischen Bewohnern neue Stämme, die Volsker-Tectosagen hinzu. Nach dem Namen dieser Volsker-Tectosagen bildeten die Germanen die Bezeichnung Valsi (Wälschen) die in der Form Vlaši (Italiener

und Walachen) zu den Slaven überging. Der Name Boemi und Boemia habe seinen Ursprung keineswegs in dem der Boier, sondern er stamme von Bojim oder Bojem ab. Der zweite Abschnitt betraf topographische Fragen, so die Unterscheidung des zweifachen Boemii bei Kosmas u. a. Die neue Fortsetzung der Studien enthält drei Capitel. Das erste beschäftigt sich mit der Amazonensage, die auch Kosmas kennt; der Verf. ist der Ansicht, dass die Čzechen, d. h. der slavische Stamm in Böhmen, diese Sage aus den früheren Wohnsitzen am unteren Dniepr in ihre neue Heimat mitbrachten. Im zweiten Capitel werden andere bei Cosmas überlieferte Sagen mit Rücksicht auf ihre Abstammung geprüft. Den Schluss bildet dann eine wichtige Untersuchung über die Personennamen bei Kosmas, aus welchen die ursprünglichen Bezeichnungen einer Anzahl von Niederlassungen erkannt werden können; andere wiederum ermöglichen den Wortschatz der böhmischen Sprache in Kosmas Zeit festzustellen. — Josef Štěpánek, Měštané litomyšlští v zajetí švédském. (Leitomischler Bürger in Gefangenschaft der Schweden). S. 118—135. Am 28. September 1639 hatten die Schweden bei einem Einfall in Leitomischl drei Bürger mit sich nach Königinhof in Gefangenschaft geführt. Einer derselben, der Stadtrichter Bart. Svoboda schrieb aus der Gefangenschaft an den Rath in Leitomischl eine Reihe von Briefen (Tagebuchblätter), die sich im Archiv der Stadt L. erhalten haben. — J. V. Šimák, Vodňanští z Uračova a jejich zápisky. (Die Familie der Vodňansky v. Uračov u. deren Aufzeichnungen). S. 135—146, 274—285. Nath. Vodňansky und seine Kinder Johann und Salomena — Nath. gehörte zu den ständischen Directoren in Prag von 1609—1620 — machten in einen Veleslavinkalender 1590 verschiedene reichhaltige Notizen über ihre Familie und Zeitereignisse, die zusammen mit anderen Quellen dem Verf. die Möglichkeit boten, eine Geschichte dieser Prager Bürgerfamilie etwa von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 17. Jhd. zu geben. — Příspěvky životopisné a knihopisné. (Biographische und bibliographische Beiträge). S. 147 bis 152. 1. Ueber Jiljí Chládek (geb. 1743, gest. 1806) Prämonstratenser in Strahov, lehrte an der Prager Universität Pastoraltheologie. 2. Ueber den Schriftsteller Josef Mirovit Král (geb. 1789, gest. 1841). 3. Ueber Wenzel Vaša († 1868), einen für die böhmische Literärgeschichte bedeutenden Buchdrucker und Schriftsteller. 4. Ueber den im ersten Viertel d. Jhd. thätigen Schriftsteller Michael Silorád Patrčka. Diese vier Notizen stammen von Ant. Rybička, der 5. noch aufmerksam macht, dass Portraits böhmischer Magnaten und Staatsmänner aus der 2. Hfte. des 17. Jhd. sich in Weingartens „Fürstenspiegel" finden. Ferd. Menčík fügt eine 6. Notiz hinzu über Samuel Adam v. Veleslavín, dem Sohn des berühmten Buchdruckers, gest. bald nach 1641 in Prag. — Frant. Mareš, Rožmberská kapela. (Die Rosenbergische Musikkapelle). S. 209—236. Eine Geschichte ihrer Entstehung unter Wilhelm v. Rosenberg im J. 1552 und ihrer weiteren Ausbildung bis ins 2. Jahrzehnt des 17. Jhd. Im Anhang ein „Inventarium musicum" vom 19. August 1610, sowohl der „libri", wie der „instrumenta". — V. J. Nováček, Jan Jenišek z Ujezda a na Svrčovci. S. 237—257, 397—409. Im ersten Theil bietet der Verfasser ein Lebensbild dieses böhmischen Landedelmannes aus dem 16. Jahrhunderts. Der zweite Theil enthält Auszüge aus dessen „Erin-

nerungen« (c. 1540—1550), die er in einem von ihm angelegten »Registrum« aufzeichnete. — V. Tille, Povídky o poutích na onen svět. (Erzählungen über Wanderungen nach dem Jenseits). S. 285 bis 306, 499—431. Eine kleine Auswahl derartiger Erzählungen in der aegyptischen, assyrischen, persischen, indischen, chinesischen und jüdischen Literatur, soweit sie zur Aufklärung der christlichen Erzählungen beitragen können. — Frant. Krejcí, Novější směry v psychologii. (Neuere Richtungen in der Psychologie). S. 307—333, 431—455. 553—588. — J. V. Prášek, Oldricha Prefáta z Vlkánova cesta na vychod r. 1546 a význam její. (Die Reise des Ulrich Prefát nach dem Osten im J. 1546 und deren Bedeutung). S. 353—378, 518—534. Prefát gehört mit Martin Kabátník und Christof Harant zu den berühmten böhmischen Jerusalemreisenden. Der 1. Theil dieser Abhandlung behandelt Prefáts Persönlichkeit, seine Abstammung, Bildung, sein Wissen auf den verschiedensten Gebieten, seine kirchlichen und nationalen Anschauungen; der 2. und 3. Theil bietet Auszüge aus Prefáts eigener schon 1563 und dann wieder 1786 erschienenen Beschreibung seiner grossen Reise nach dem Osten. — Zigmund Winter, Mistrovské kusy starodavných řemeslníkův. (Meisterstücke der alten Handwerker). S. 495—518. Die Abhandlung bespricht zunächst die Bedeutung, die das Meisterstück im alten Handwerk besass, indem es, wenn auch nicht ausnahmslos, so doch in den allermeisten Orten und Zünften die Grundbedingung für die Aufnahme des Gesellen in den Meisterstand bildete. Sodann werden auf Grund eines reichhaltigen urkundlichen Materials die bei den einzelnen Handwerkern üblichen Meisterstücke aufgeführt, denn bei dem ziemlich conservativen Charakter der Zünfte galten nur bestimmte Arbeiten für würdig, als Meisterstücke angesehen zu werden. —

2. Památky archaeologické a mistopisné. (Archaeologische und topographishe Denkmäler). Zeitschrift der archaeol. Commission des böhm. Museums und des histor. Vereines in Prag. Redact. Dr. Josef Lad. Píč. XVI. Theil, Lief. 6 (1893), Lief. 7, 8 (1894).

Eine Reihe von Aufsätzen aus den vorangegangenen Heften 1—5 (besprochen im Literaturbericht in Mittheil. XVI, 166—168) werden fortgesetzt, so V. Schmidt, Archaeologische Forschungen im Georgsthal, S. 361—386, 439—466; und J. Matiegka, Ueber Kannibalenthum etc. S. 385—390, 495—499. — Frant. Mareš setzt gleichfalls seine Urkundlichen Materialien zur Geschichte der Kunst, des Kunstgewerbes etc. fort, S. 399 bis 403, 465—478; er bringt hier Notizen über Käufe und Anfertigungen von Geschützen, über Burgen- und Kirchenbauten, über Gemälde, Verträge mit Handwerkern, Inventare (so das vom J. 1545 über Waffen und Kunstgegenstände auf Krumlau nach dem Tode Peters von Rosenberg) u. a., die J. 1502—1552 umfassend; vieles bezieht sich auf die Familie der Rosenberge und entstammt auch der Rosenbergischen Chronik. — J. V. Novácek bringt (S. 499 bis 506) weitere „Kleine historische Notizen aus den bei der böhm. Landtafel aufbewahrten Kalendern für die J. 1625—1628. — Von neuen Abhandlungen sind zu erwähnen: J. L. Píč, Archaeologický výzkum ve středních Čechách (Archaeol. Forschung im mittleren Böhmen). S. 329—362, 417—438. Es wird zunächst aufmerksam gemacht auf den

Menhir bei Klobuk, ein 4 m hohes megalithisches Denkmal, dann folgen eine Reihe Beschreibungen von Funden an Bronzegegenständen und Skeletten, die an verschiedenen Orten Böhmens in Höhlen und Grüften gemacht wurden. — Josef Smolik, Nález minci v Drahorazi u Kopidlna. (Ein Münzenfund in Drahoraze bei Kopidlno). S. 389—400. Es sind 350 Stück aus einem während des 30jährigen Krieges vergrabenen Geldschatz, wie solche öfters in Böhmen gefunden werden. Die Sammlung (jetzt im Böhm. Museum in Prag aufbewahrt) besteht aus böhmischen, schlesischen, polnischen, österreichischen und deutschen (verschiedene Provinzen), brabantischen, niederrheinischen und schweizerischen Münzen, zumeist 16. und 17., einige auch 15. Jhds. — Josef Šimek, Roveň a Pňevice. zašlé osady u Kutné Hory (Roveň und Pnevice — auch Kyrhlin o. Leutolfhain genannt —, zwei untergegangene Orte bei Kuttenberg). S. 403—406. — Jan Nedoma, Konfiskace křižovnické na Špitálsku. (Confiscationen von seiten der Kreuzherren in der Vorstadt Spital bei Prag — jetzt Karolinenthal). S. 405—408. — Karl B. Mádl, Varia z dějin umění (Kunstgeschichtliche Miscellen). S. 477—488. 1. Altbunzlauer Madonna, ein Erzrelief, im Stil und Typus verwandt mit den Madonnenbildern von Hohenfurt und Goldenkron, stammend aus dem 15. Jhd. 2. Das Testament Johann Ornys von Lindberg, eines Miniators und Landesgeometers von Böhmen († c. 1600) 3. Nachträge zu G. Parthey's „Beschreibendem Verzeichnis" von Stichen W. Hollars in München. 4. Ueber den Bildhauer Hieronymus Kohl, geb. c. 1640 zu Schlaggenwald, dann in Prag thätig. 5. Zwei Briefe von dem Bildhauer Johann Brokoff. Vertrag mit dem Bildhauer Johann Brokoff betreffs der Bildsäule des h. Kajetan auf der Prager Brücke vom 1. Juni 1709. — F. Bareš, Nejstarší matrika mladoboleslavská. (Die älteste Jungbunzlauer Matrik). S. 489 bis 492. Sie umfasst die Zeit von 1616 bis 1645. — J. Nedoma, Kdo pobořil zabranské budovy na Špitálsku? (Wer zerstörte die Gebäude hinter dem Spitalthor?) S. 491 496. Es handelt sich um die theilweise Zerstörung einer Vorstadt Prags (Spital, jetzt Karolinenthal) während des 30jährigen Krieges. — Ant. Rybička, Příspěvky heraldické a sfragistické. (Heraldische und sphragistische Beiträge. S. 505—514. Beschreibungen von Wappen und Siegeln einiger böhmischer Orte nach den sog. „Saalbüchern" im Archiv des Minist. d. Innern und aus Privilegien einzelner Orte. — Aus den Zprávy a drobnosti (Kleinen Mittheil.) hebe ich hervor die von A. Rybička: 1. Legitimatio per rescriptum principis, Beispiele aus dem Ende des 17. Jhd. 2. Jak Druhdy pokutováno smilství krevú. (Wie früher Blutschande gestraft wurde), ein Fall aus dem J. 1610. 3. Soldatesca Dona Baltasara Maradasa (S. 410—412); J. K. Hraše, Ueber die Erneuerung des Stadtrathes in Nachod im J. 1521 (S. 412); Nováček, Ueber das Wappen der Herren von Stranik auf Kopidlno (S. 413—414); J. Šimek, Ueber die Ungeltordnung in Kankov v. J. 1489 (S. 415); Leminger, Eine Nachricht über den Brand in Kuttenberg am 6. Februar 1585 (S. 416); F. Bareš, Einige alte Siedlungen im Jungbunzlauer Kreis (S. 514); u. a. m.

V. Český časopis historický (Böhmische historische Zeitschrift). Herausgegeben von Dr. J. Goll und Dr. A. Rezek. Jahrg. 1.

Diese neue Zeitschrift stellt sich nach dem Programm der Herausgeber, zweier Professoren der Prager böhmischen Universität, dar als ein Organ aller auf die Geschichte (das Wort im weitesten Sinne genommen, also auch Rechts-, Kirchen-, Literatur- und Kunstgeschichte in sich fassend) der drei Länder Böhmen, Mähren, Schlesien bezüglichen Arbeiten, und überdies sollen in derselben reichliche Nachrichten über Forschungsreisen, über die Fortschritte des historischen Studiums in ganz Europa, über wichtige Funde von Archivalien und Handschriften, sowie biographische Nachrichten und Notizen über Historiker überhaupt und solche in den genannten drei Ländern im besonderen geboten werden. Grosse Aufmerksamkeit soll ferner der historischen Literatur gewidmet sein. Alle in böhmischer Sprache erscheinende Literatur — Buch, Abhandlung, Essay — soll je nach dem Grade seiner Bedeutung mehr oder weniger ausführlich besprochen werden. Anderssprachige Arbeiten über die Geschichte der erwähnten Gebiete werden gleichfalls verzeichnet oder in wichtigeren Fällen besprochen; schliesslich soll auch auf die bedeutsamere historische Weltliteratur aufmerksam gemacht werden. Die sechs Hefte eines Jahrganges erscheinen je am 15. der ungeraden Monate.

Jaroslav Goll, Cesta Arnošta z Pardubic na Litvu. (Die Reise Ernsts von Pardubitz nach Litthauen). S. 3—7. Einleitungsweise auf die mehrfachen Beziehungen Böhmens zu Preussen hinweisend, würdigt G. insbesondere die Bedeutung der Fahrt des Prager Erzbischofs Ernst nach dem fernen Norden im J. 1358. Der Erzbischof wurde damals von K. Karl IV. zum Fürsten Olgerd von Litthauen entsendet, um ihn für Weihnachten nach Breslau zu laden, nachdem dieser dem Kaiser kundgethan hatte, zum Christentum übertreten zu wollen. Schliesslich kam aber wegen politischer Differenzen, wie bekannt, weder der Besuch noch die Taufe zur Ausführung. — Jar. Vrchlický, Co jest ze života Dantova přesně zjištěno? (Was ist aus Dantes Leben sicher verbürgt?) S. 8—21, 86—98. — Ladislav Klicman, Z Vaticanu. (Aus dem Vatican). S. 21—32, 106—116, 231—246. Eine kurze übersichtliche Geschichte des vaticanischen Archivs und der vaticanischen Bibliothek, eine Schilderung der Arbeitsverhältnisse daselbst, sowie an einigen anderen römischen Bibliotheken, und schliesslich eine recht verdienstvolle Zusammenstellung, in welcher Art und in welchem Umfange die verschiedenen europäischen Staaten, Länder, Nationen oder wissenschaftliche Corporationen seit dem J. 1880, da das vaticanische Archiv der allgemeinen Benützung zugänglich gemacht wurde, ihre Forschungen daselbst organisirt haben. — A. Rezek, Příspěvky k dějinám české emigrace v XVIII. století. (Beiträge zur Geschichte der böhmischen Emigration im 18. Jahrhundert.) S. 32—40. Der Verfasser macht, den Wert der bisherigen Vorarbeiten F. A. Slavíks auf diesem Gebiete besonders betonend, auf verschiedene grössere ausländische Publicationen aufmerksam, die in den letzten Jahren erschienen sind, ferner auf die halb vergessenen Schriften Elsners, des ersten evangelischen Predigers der reformirten Čechen in Berlin, nämlich 1). Die Lebensbeschreibung Johann Liberdas, einer Gestalt von hervorragender Bedeutung in der politischen und literarischen Geschichte der böhmischen Emigration († 1742), 2. die Erinnerungen aus dem eigenen Leben und 3. die Nachrichten über die

böhmischen Emigranten des 18. Jhd., die alle in einer periodischen Zeitschrift Simmlers, „Sammlungen alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchengeschichte vornehmlich des Schweizerlandes (1757—1763)" erschienen sind. — V. Kratochvíl, Stálá archivní rada rakouská. (Der ständige österreichische Archivrath). S. 41—47. Einige Bemerkungen über den Gesetzentwurf des österr. Herrenhauses in Archivangelegenheiten und die damit in Zusammenhang stehende Organisation eines Archivrathes. — Josef Šusta, Záviš z Falkenštejna. 69—75, 246 bis 259. Im ersten Theil „Zawisch v. Falkenstein bis z. J. 1276" stellt der Verf. u. a. gegenüber den bisherigen Vermutungen Pangerls und Domečkas, woher wohl Zawisch das Prädicat „v. Falkenstein" genommen habe, eine neue Ansicht auf. Zwischen Zawischs Vater, Budivoi von Krumlov, und dem oberbairischen Chalhoch v. Falkenstein habe ein Lehens- und Dienstverhältnis bestanden, das sich auf Zawisch vererbt habe. Dieser sei „vielleicht" Castellan auf Falkenstein gewesen, habe sich darnach zubenannt und den Falken in sein Wappen aufgenommen, und dies sei auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses (c. 1275/6) so geblieben. Das Verhältnis Zawischs zu K. Ottokar II. behandelt der Verfasser im zweiten Abschnitt „Die Witkowitze und Přemysl Ottokar II." vom Standpunkte der Oppositionspolitik der genannten Familien, ja sogar des gesammten böhmischen Adels. Zawisch stand wol an der Spitze des Aufstandes, war aber nicht das Haupt der Familie, daher die Bezeichnung Palackys „Zawisch v. Rosenberg" irrig ist. Unter den drei Nachrichten über Zawischs Antheil an der Marchfeldschlacht (Mathias v. Neuenburg, Březan nach Ebendorfer und Dalimil) möchte Š. letzterer am meisten Wert zuschreiben. — J. Kalousek, Kontroversy souvislé se založením biskupství Pražského. (Controversen bezüglich der Gründung des Bisthums Prag). S. 75—86. K., ein Vertheidiger der sog. Grenzbeschreibungsurkunde des Prager Bisthums vom J. 1086, die Kosmas überliefert hat, polemisirt zuerst gegen einen polnischen Forscher Wojciech Kętrzyński, der in einer Abhandlung über die Grenzen Polens im X. Jhd., von der Unechtheit der Urkunde ausgehend, nachzuweisen sucht, dass die böhmische Herrschaft sich im 9. Jhd. weder über Kleinpolen und Schlesien, noch auch über Mähren erstreckt habe, diese Gebiete vielmehr zum Reiche Meškos I. von Polen gehörten. Sodann wendet er sich gegen eine Reihe von Bemerkungen in Albert Haucks Kirchengeschichte Deutschlands III. 1, S. 386, die sich auf dasselbe Thema beziehen u. zw. Gründungszeit des Prager Bisthums (973 o. 975/6). Urheber der Gründung (nach Othloh: auf Veranlassung Heinrichs II., Herzogs v. Baiern, K. Otto II.; nach Kosmas: auf II. Boleslaws I. Veranlassung der Papst), die kirchlichen Berührungen des deutschen Volkes mit Böhmen und den übrigen Nachbarn im Osten, das mährische Bisthum vom J. 976, die historische Gestalt des h. Wenzel. In allen diesen Punkten tritt K. den Ausführungen Haucks entgegen [1]). — Jindřich Vančura, O nejnovější historiografii mad'arské. (Ueber die neueste ungarische Geschichtsschreibung). S. 98—106.

[1]) Ich habe zu den meisten dieser Fragen vor Erscheinen dieser Abhandlung Kalouseks Stellung genommen in meiner Arbeit: „Mähren und das Reich H. Boleslavs II. von Böhmen" im Arch. für österr. Geschichte Bd. LXXXII, S. 1 ff.

Es werden die im letzten Jahrzehnt erschienenen oder begonnenen grossen Publicationen der Akademie, des Museums, der historischen Gesellschaften und privater Kreise, besonders der Adligen, aufgeführt als Beweis, dass die Arbeit auf historischem Gebiete in Ungarn nicht nur mit seltenem Eifer betrieben wird, sondern auch planvoll organisirt ist und von allen massgebenden Kreisen glänzende Unterstützung erfährt. Besonders anregend wirkt auf dieselbe auch die Vorbereitung zur Milleniumsfeier. Das dritte (Mai-)Heft S. 137—193 ist dem Andenken Paul Josef Šafařiks (geb. 13. Mai 1795) gewidmet; die Aufsätze darin beschäftigen sich durchwegs mit ihm und seinen Werken. Der Literarhistoriker Jaroslav Vlček verfasste ein Lebensbild dieses grossen Gelehrten (S. 137—143); L. Niederle handelt über Šafařiks „Slavische Alterthümer" (S. 143 bis 166); von J. Polívka ist eine Abhandlung über Šafařik und die Geschichte der slavischen Schriftkunde (S. 166—183) und von Jan Machal stammt ein Essay „Šafařík und seine kritischen und aesthetischen Anschauungen", als ein „Beitrag zur Geschichte der böhmischen Literatur" gedacht (S. 183—194). — Dr. Hugo Toman, O bojovných vozích a složení husitských šiků vozových. (Ueber die Kriegswagen und die Ordnung der husitischen Wagenburgen). S. 217—230. Der Aufsatz stammt aus einer in Vorbereitung befindlichen grösseren Schrift über husitisches Kriegswesen und zerfällt in drei Capitel. Das erste handelt über die Form des Kriegswagens oder, wie er nach seiner Stellung hiess, des Randwagens. Der Verfasser kommt nach Vergleichung aller Nachrichten zu dem Ergebnis, dass derselbe sich im Wesen seiner Bestandtheile und in der Zusammensetzung wenig unterschieden habe von unserem gewöhnlichen Last- oder Leiterwagen. Im zweiten Theil wird die Ausrüstung der Kriegswagen im einzelnen besprochen, während der dritte die „Wagenburg" behandelt, die Bemannung der einzelnen Wagen und die Ordnung derselben in Glieder (5 Wagen), Reihen (25 Wagen) und die Wagenburg (100 Wagen). — Noch ist der Inhalt mehrerer „Kleiner Mittheilungen" hier anzuführen, während ich die Nachrichten und Literaturberichte übergehe. J. Goll bestreitet, dass Meister Protiva bei Chelčicky, wie zuletzt wieder Jar. Vlček in seiner Geschichte der böhmischen Literatur angenommen hat, Wiklef sei. (S. 47). Josef Šimek gibt kleine Beiträge zur Geschichte des Klosters Sedlitz im 16. Jhd. aus Kuttenberger Archivalien. (S. 49). Josef Müller berichtigt die allgemeine Annahme, dass die „Manuductio in viam pacis ecclesiasticae" ein Werk von J. A. Komensky sei. (S. 117). Dr. Cenek Zibrt bietet einen sicheren Beweis für seine früher ausgesprochene Vermuthung, dass Daniel Vetters Beschreibung seiner Reise nach Island (1613) ursprünglich polnisch geschrieben war. (S. 119). Josef Kalousek bringt unter dem Titel „Zum Itinerar Karls IV." einige kleine Forschungen des Mgr. Karl Jaenig zur Kenntnis. Darnach hätte Karl während seines Aufenthaltes in Feltre vom 27.—31. October 1354 (nach Hubers Reg.) das Kloster S. Vittore in dessen Nähe besucht, wo sich ein Bild K. Karls befindet und wo alljährlich am weissen Sonntag ein Seelenamt für diesen Kaiser gelesen wird, weil er der Kirche bei seinem Aufenthalt einen Zehent aus einem benachbarten Orte geschenkt haben soll. Ebenso lassen sich Spuren von einem Aufenthalt Karls IV. in dem Städtchen Berceto nachweisen, wo er nach seinem Itinerar zwischen 13.

und 18. Januar 1355 auf der Reise von Parma nach Pisa geweilt haben muss. Er besuchte daselbst das Grab Burchards, des ersten Bischofs von Würzburg (um 752) und liess später in Pisa einen neuen Sarg für dessen Gebeine anfertigen. Schliesslich kam Karl IV. am 14. Februar 1355 von Lucca nach Monte Carlo und übernachtete daselbst nach der Cronaca Pisana di Ranieri Sardo cap. XC, gedruckt im „Archivio stor. ital. VI, 2, 121. (S. 269). Zdeněk V. Tobolka berichtigt J. Janssen, Gesch. d. d. Volkes VI, 450, VIII, 193 wegen einiger Bemerkungen über Georg Honauer aus Olmütz, den Alchimisten am würtembergischen Hofe (geb. 1572). S. 272.

VI. Právník (Der Jurist). Red. Dr. Georg Pražák, Dr. Josef Stupecký und Dr. Josef Trakal. Jhg. XXXIII.

Als ersten Aufsatz enthält diese juridische Zeitschrift eine historische Untersuchung von Ant. Gindely, Vznik Obnoveného zřízení zemského. (Die Entstehung der „Vernewerten Landesordnung"). S. 1 bis 9, 37—42, 109—124, 153—160. Im wesentlichen bis auf einige Kürzungen und Anmerkungen deckt sich dieser Aufsatz mit der entsprechenden Partie in Gindely's „Geschichte der Gegenreformation in Böhmen", S. 449—492. Unmittelbar nach Bezwingung des böhmischen Aufstandes fasste K. Ferdinand II. den Plan, die böhmische Verfassung umzugestalten. Das erste Gutachten gaben die hervorragendsten Wiener Staatsmänner ab, doch ist die Liste der kaiserlichen Räthe nicht bekannt. Ein zweites Gutachten scheint von Martinitz verfasst, gleichzeitig forderte der Kaiser aber auch Slawata auf, seine Ansicht auszusprechen (1621), der dem Kaiser zum nackten Absolutismus riet. Im April 1623 trat die vom Kaiser ernannte Commission zur Beratung der Verfassungsänderung zusammen, in welcher Fürst Lichtenstein, der Kanzler Lobkowitz, Slawata, Martinitz, Kolowrat, Talmberg, Michna, Nostitz und Strahlendorf sassen. Später ernannte der Kaiser eine neue Commission zur Revision der Landesordnung, die vorzugsweise aus österreichischen Beamten bestand und am 17. März 1625 ihre Beratungen in Wien begann. Gleichzeitig bestand, u. z. unter dem Vorsitz des Kaisers, eine Superrevision, an der auch Slawata theilnahm. Auf diese Weise wurde die alte Landesordnung umgestaltet. Die Aenderungen erfolgten, wie G. zusammenfassend bemerkt, theils als Strafe für die vorangegangene Rebellion, theils aus Vorsicht, um künftigen Aufständen vorzubeugen. Die „erneuerte Landesordnung" K. Ferdinands II. trägt den Stempel eines Strafactes an sich, der sich auch in der Stilisirung durch den öfteren Hinweis auf die „Rebellion", „Empörung", „die Rebellen" etc. deutlich ausdrückt.

Mähren.

I. Notizenblatt der hist. stat. Section der k. k. mähr. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde. Redigiert von Christian R. d'Elvert. Jhg. 1894.

Dr. Moriz Grolig, Der Baumeister des Schlosses in Mähr. Trübau, S. 1—3. Es ist Giovanni Motalla (Hans Mottal, Matal), der Bauvertrag vom 30. November 1611 wird abgedruckt, ebenso eine italienische Supplik Motallas an den Schlossherrn Ladislaus Welen v. Zierotin wegen

des langsamen Fortschreitens des Baues und dadurch hervorgerufener Geldverlegenheiten Motallas, beide im Böhm. Landesmuseum in Prag; schliesslich folgen einige Bemerkungen über die Familie Motalla. — Franz Janik, Johann (Varadiensis), Johannes cognomento Viticz, Johann von Prossnitz, Johann Filipec, Johann Preuss. S. 5—7. Johann (geb. zu Prossnitz) Obrister Kanzler K. Mathias Corvinus, Bischof v. Grosswardein und Olmütz, später (seit 1492) Franziskaner in Breslau, gestorben 1509 in Ung. Hradisch, ist nach einer Denkschrift, die sich unter seinem Bilde in der Prossnitzer Pfarrkirche befindet, nicht identisch mit Johann Vitež, dem Bischof von Grosswardein (1445—1465), später v. Gran und nach Entzweiung mit Mathias Corvinus durch K. Friedrich III. Erzbischof v. Salzburg 1482 bis 1489. Bei Palacky heisst der Kanzler K. Mathias': Jan Filipiec, statt dem gewöhnlichen „Viticz, Vitež". — Adolf Raab, Zur Geschichte der Gegenreformation in Brünn. S. 7—8. Interessante Notizen über akatholische Bestattungen während der Gegenreformation in der Umgebung von Brünn in den ersten Jahren des 17. Jhd. — Zur Geschichte der Gold- und Silberschmiedekunst in Mähren und Oesterr. Schlesien. Forts. S. 11—16. — Franz Janik, Buchlovic und die daselbst befindlichen alten Gedenksteine aus dem 16. Jhd. in Verbindung mit einem kleinen geschichtlichen Abrisse aus den Zeiten des daselbst verbreitet gewesenen Pikarditenthums. S. 18—19. Zwischen 1570—1621 war die Besitzerin der Herrschaft Buchlau, Kunigunde von Zastřizl, sammt ihrer Umgebung protestantisch und liess ein eigenes Bethaus mit Begräbnisstätte errichten, das heute profanen Zwecken dient, doch sind die alten Grabsteine an der Umfassungsmauer noch erhalten. Auch suchte Kunigunde das benachbarte Stift Welehrad zum Uebertritt zum akatholischen Glauben zu veranlassen. — Dr. W. Schram, Verzeichnis mährischer Kupferstecher. S. 33—48; dsl., Josef Fhr. v. Petrasch und die „gelehrte Gesellschaft der Unbekannten" in Olmütz. S. 77—81, 89—91. — Karl Klement, Decret des Magistrats der kgl. Stadt Mähr. Neustadt, wodurch dem Mathes Langer das Erbrichteramt in Ainoth verliehen wird. S. 32. 82. Stammt vom J. 1772. — Dr. Melion, Der Goldbergbau zu Dürrseifen. S. 85—89. Behandelt den jetzigen Stand desselben; auch wird darauf hingewiesen, dass in dem Archive des Hoch- u. Deutschmeisterschlosses in Freudenthal sich Urkunden über den Goldbergbau in Dürrseifen aus dem 16.—19. Jhd. befinden. — Die Wahl des kgl. Richters in Znaim im J. 1668. S. 96—98. — A. Rolleder, Peter Grohl, der Kirchenräuber. Ein Beitrag zum Gerichtsverfahren im vorigen Jhd. und zur Geschichte der Stadt Odrau. S. 99—100. Ausserdem finden sich in diesem Jhg. zahlreiche Beiträge zur mähr. schles. Biographie, und Literaturanzeigen.

II. Časopis Matice Moravské. (Zeitschrift der mährischen Matice). Redacteure: V. Brandl, F. Bartoš. Hauptmitarbeiter: F. Slavík, Dr. F. Kameníček. Jhg. XVIII. (1894).

J. Blokša, Dante Alighieri a Čechy. (Dante Alighieri und Böhmen). S. 1—9, 110—116. Der Aufsatz enthält eine Würdigung

der Urtheile, welche Dante in der „Göttlichen Komödie“ über Přemysl Ottokar II. und Wenzel II. gibt; der Autor vertritt im Anschluss an Dudik, im Gegensatz aber zu Palacky die Anschauung, dass die ungünstige Beurtheilung Wenzels nicht genügend begründet sei. — Aug. Sedláček setzt S. 9—13, 117—119 im 7. und 8. Theil seine „Rozletité kapitoly ze starého místopisu a dějin rodův“ (Zerstreute Kapitel aus der alten Topographie und Geschlechtergeschichte) fort und behandelt diesmal die Familie der Boskowitz und die Herren von Sadek. — V. Prasek, K. dějinám církve bratrské. (Zur Geschichte der Brüdergemeinde). S. 23—30. Aus einem „Registrum smluv svatebních“ (Register von Ehecontracten) vermag der Verfasser für die Zeit von 1585—1622 etwa 30 Brüdergemeinden in Mähren und Schlesien nebst ihren Geistlichen nachzuweisen. Eine besondere Bedeutung scheint für die Secte der Ort Mähr. Weisskirchen gehabt zu haben, da die Ehen durchwegs dort geschlossen wurden. — Fr. Vl. Jurek, Valentin Mezeřický a jeho poměr k Bohuslavu Hassišteinskému. (Valentin von Mähr. Meseritscha. d. Osl. und sein Verhältnis zu Boguslav Hassenstein v. Lobkowitz). S. 31—38. Valentin war ein Humanist, Dichter und Mathematiker, Rector und Rathsschreiber in Saaz und stand in freundschaftlichen Beziehungen zu seinem berühmteren Zeitgenossen, dem Humanisten Boguslav etwa vom J. 1499 bis zu dessen Tode im J. 1540. — Jaroslav Demel, Konrád Ota, první markrabě Moravský. (Konrad Otto, der erste Markgraf von Mähren). S. 38—48, 136—146, 215 bis 235, 298—318. Der erste Theil dieser Monographie behandelt die Frage der Abstammung dieses Fürsten. Auch Demel entscheidet sich mit Palacky, Koutný u. a. für die Annahme, dass wir in Konrad Otto eine einzige Person zu sehen haben, während Dudik die Ansicht verfocht, es seien zwei Brüder Konrad und Otto gemeint. Dagegen ist auch hier ein anderer wichtiger Punkt, als wessen Sohn Konrad Otto zu gelten habe, ungenügend behandelt, da auf Pešinas Bemerkung, er sei der Sohn Heinrichs, eines Bruders des böhmischen Herzogs Wladislaw, keine Rücksicht genommen ist. Der zweite Theil zerfällt naturgemäss in drei Kapitel, deren erstes Konrad Otto als mährischen Theilfürsten 1150—1182, das zweite seine Regierung als Markgraf von Mähren bis 1188, und das dritte seine Herrschaft in beiden Ländern als Herzog von Böhmen bis zu seinem Tode (1191) vorführt. Quellen- und Literaturkenntnis sind anzuerkennen, dagegen ist die Kritik der Quellennachrichten theilweise nicht zutreffend. Das Urtheil über Konrad Otto ist überaus, vielleicht unverdient günstig. — F. Pastrnek, Památky hlaholského písemnictví. (Die Denkmäler der glagolitischen Literatur). S. 93—100. P. gibt in diesem Aufsatz eine übersichtliche Darstellung dieses wichtigen Zweiges der slavischen Literatur mit besonderer Berücksichtigung der Arbeiten Jagics. — Frant. Silhavý, František Bohumir Štěpnička. Příspěvek k dejinám vzkřišení literatury české. (Franz Bohumir Štěpnička. Ein Beitrag zur Geschichte der Wiedererweckung der čechischen Literatur). S. 119—127, 232—241, 318—324. Štěnička, ein mährischer Bauerssohn (1785—1832), studierte Theologie und Jus, war in Wien, Prag und Brünn Beamter der Bankaladministration, dabei aber nicht unbedeutend als Lyriker und Epiker in čechischer Sprache. — Jos. Pekař, Příběhy krále Přemysla Otakara II.

(Annales Otakariani.) S. 128—136. In Ergänzung der im vorigen Jahrg. erschienenen Abhandlung über „die Candidaturen K. Přemysl Otokars II." (vgl. Literaturbericht in „Mittheil." XVI, 170) bietet der Verf. hier eine kurze, quellenkritische Untersuchung der Ann. Otak. (1254—1278). P. hält dieselben für kein einheitliches Werk, sondern scheidet darin zehn zusammenhangslose Nachrichten, die von vier verschiedenen Verfassern herrühren sollen. Er grenzt die Abschnitte folgendermassen ab: 1. Der Preussenzug vom J. 1254/5, folgt Lücke von 1256—1259; 2. der ungarische Krieg vom J. 1260, abermals Lücke von 1261—1263; 3. die Hochzeitsfeierlichkeiten des ungarischen Thronfolgers mit der brandenburgischen Prinzessin im J. 1264, neuerliche Lücke für die Jahre 1265 bis 1270; 4. über den Dekan Veit z. J. 1271; 5. über den Besuch des Kölner Erzbischofs bei Ottokar im J. 1271, wiederum Lücke von 1272 bis 1275; 6. Krieg zwischen Rudolf und Ottokar z. J. 1276; 7. über Ottokars kriegerische Pläne z. J. 1277; 8. die Ereignisse des J. 1278; 9. Lob B. Johanns z. J. 1278; und 10. Lob K. Ottokars z. J. 1278. Hauptsächlich aus stilistischen, dann auch aus sachlichen Gründen sucht sodann der Verf. nachzuweisen, dass N. 1 u. 3 einem gemeinsamen Autor angehören, den er in den Berichten der Ann. Prag. Pars I, zu d. J. 1255 bis 7, 1260/1 und 1265 wieder findet, Nr. 2 habe einen eigenen Autor, ebenso einen dritten N. 5—8, der wahrscheinlich identisch sei mit dem der Ann. Prag. Pars II, und ein vierter Verfasser, vermuthlich ein Prager Kanoniker, habe N. 4, 9 u. 10 geschrieben. — V. Prasek, Dějiny jména „Tišnova." (Geschichte des Ortsnamens „Tišnowitz"). S. 198—204. Ein Versuch, die in den Urkunden verschieden auftauchenden Formen dieses Ortsnamens mit der Geschichte des Ortes (seit 1233 Cistercienserinnenkloster) in Zusammenhang zu bringen. — Josef Čižmář, O domácím lékařství lidu slovenského. (Ueber die Hausarzneikunst des slovakischen Volkes in Oberungarn). S. 14—23, 100—110, 205 bis 215, 331—340. — Zu „Archivní rozhled" (Archivalische Umschau), Forts. 13—16 bietet Frant. Kameníček Excerpte aus den im mähr. Landesarchive befindlichen Landtagspamatkenbüchern für die J. 1619 und 1620 (Landtage während der Regierung Friedrichs V. v. d. Pfalz) und ferner aus zwei ähnlichen Kopiaren für die J. 1606—1619 und 1610 bis 1636, welche beide solche Artikel enthalten, die nicht auf den allgemeinen Landtagen verhandelt wurden.

Reichhaltig sind die „Umělecké a vědecké zprávy." (Kleine Nachrichten aus Kunst und Wissenschaft). V. Prasek macht auf ein Bildnis der hh. Cyrill und Methud aus der Mitte des 18. Jhd. (jetzt in M. Weisskirchen in Privatbesitz) aufmerksam (S. 54), Slavík stellt eine Vergleichstabelle der Bevölkerungsziffer der grösseren Orte in Mähren und Schlesien aus den J. 1772 und 1893 zusammen (S. 54), berichtet auch auf Grund der Volkszählungen über die Veränderungen der deutschen und čechischen Nationalität in Mähren in den J. 1880 bis 1890 (S. 171, 257), und gibt Nachricht über die bisherigen Vorarbeiten für eine in grossem Masstab in čechischer Sprache geplante Vaterlandskunde von Mähren (S. 176), ferner bringt er zum Abdruck eine Unterthanenordnung auf der Herrschaft des Königinklosters in Altbrünn vom J. 1597 bis Mitte des 17. Jhd. (S. 146), bespricht die Unterthänigkeitsverhältnisse auf der Herrschaft

Lišen vom J. 1750 (S. 348), und in dem Orte Jiřikovic bei Brünn (S. 351). Fr. Heidenreich behandelt einen Zollstreit zwischen Určic und Prossnitz aus dem vorigen Jhd. (S. 60); Jar. Janoušek handelt über verschiedene schriftliche Denkmale der Handwerksthätigkeit auf der Herrschaft Telč und Umgebung (S. 164) und bringt in einem anderen kurzen Aufsatz einige Nachrichten über die alte Pfarrkirche in Datschitz (S. 270, 346); Frant. J. Rypáček liefert aus Trebitzer Matriken kurze Beiträge zur Geschichte des mährischen Schulwesens im 17. Jhd. (S. 254) und publicirt eine interessante Urkunde der Frau Katharina v. Waldstein v. J. 1614, durch welche sie auf einigen Gütern die weitere Ausübung der Augsburger Confession gewährt (S. 267). Bol. Dolejšek bietet Auszüge aus den Jahrbüchern des Jesuitencollegs in Ung. Hradisch 1644—1652 (S. 262), und J. Tvarůžek stellt die Nachrichten zusammen, die sich über den untergegangenen Ort Benedín (bei Meseritsch a. d. Osl.) erhalten haben. (S. 264). Ueber Lehrergehalte im 17. Jhd. handelt ein kleiner Aufsatz von P. Vojtech Ploteny (S. 352). Ant. Rybička übersetzt ins Böhmische die entscheidende Stelle aus dem Wappenprivileg K. Ferdinands III. für die Stadt Brünn vom 3. Febr. 1646 (S. 178). Fr. J. Rypáček erwähnt das Privileg Johanns v. Pernstein und auf Helfenstein, durch welches die Stadt Trebitsch 1547 das Recht erhielt, keine Juden zu dulden. Frant. Šilhavý schreibt über Orts- und Taufnamen vor 100 Jahren in Opatova.

Oesterreich.-Schlesien.

Věstník matice Opavské. (Anzeiger der Troppauer Matice) Nr. 4. Das Heft enthält ausser einer ansehnlichen Zahl „kleiner Mittheilungen" folgende längere Aufsätze: V. Prásek, Frýdek a Mistek, S. 1—7, eine kurze Geschichte dieser beiden Schwesterstädte, deren erste zu Schlesien, die zweite zu Mähren gehört. — P. Jan Vyhlídal behandelt S. 7—12 die Tracht im Troppauer Gebiet vor 20—100 Jahren. — Ant. Landsfeld bringt S. 12—17 urkundliche Belege für das Vorkommen der Fleischerzunft in Teschen (vom J. 1574) und in Skotschau (v. J. 1633). — Rob. Parma setzt S. 17—21 sein Verzeichnis von Ortsnamen im Gebiet von Friedek fort. — P. Fr. Havlas bietet S. 21/2 historische Notizen zur Geschichte des Oertchens Janovice und Prasek solche für die S. Georgskirche in Troppau. S. 22—25. — M. Radlinsky gibt kurze biographische Notizen zweier für die Troppauer Localgeschichte bedeutender Personen aus dem 16. Jhd. S. 25—29. Schliesslich findet sich noch ein anonymer Artikel über Georg Johannides Frýdecký, einen böhmischen Schriftsteller in Schlesien, geb. gegen Ende des 16. Jhd. S. 32—34 werden die Regesten der durch das Archiv der Matice neu erworbenen Urkunden für Troppau (4 Stück) und Teschen (17 Stück) mitgetheilt; sie umfassen die Zeit von 1417—1763.

Unter den Quellen zur Geschichte Troppaus und Teschens, dieser ständigen Beilage des Věstník, wird von V. Prasek die Sammlung der Briefe des B. Wilhelm Prusinovsky fortgesetzt.

Brünn. B. Bretholz.

DB
1
V5
Bd. 17

Vienna. Institut für
Österreichische
Geschichtsforschung
Mitteilungen
Bd. 17

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY